WIDENER
HN MX6S 0

Digitized by Google

503

Swi 400.3.2

Harvard College Library

THE GIFT OF

WILLIAM BAYARD CUTTING, Jr.

(Class of 1900)

OF NEW YORK

FOR BOOKS ON SWITZERLAND

Digitized by Google

Der Kampf zwischen Recht und Gewalt

in der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

mein Antheil daran.

Von

Constantin Siegwart-Müller,

gewesenem Schultheißen des Kantons Luzern und Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung.

Altdorf.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1864.

Vorwort.

Der Absatz, welchen der zuerst unter dem Titel: „Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft“ erschienene Band dieses Werkes vorzugsweise bei dem katholischen Luzernervolke, welches seinem Vater Leu mit treuer Liebe anhängt, und durch Freunde auch im Auslande gefunden, hat den Verfasser ermuthigt, mit der Herausgabe seiner während der Abwesenheit von der Heimath aufgezeichneten Denkwürdigkeiten fortzufahren. Es erscheint demnach wieder ein Band derselben, und zwar bildet dieser eigentlich den ersten seines ganzen in drei Bänden bestehenden Werkes.

Ueber den zuerst herausgegebenen zweiten Band sind dem Verfasser zwei Bemerkungen gemacht worden. Die erste tadelte, daß die vielen Urkunden, welche der Verfasser als Belege seiner Darstellungen aufnahm, dem Texte selbst eingeschaltet und nicht in die Noten oder an das Ende verwiesen worden seien. Dieser Tadel konnte den Verfasser jedoch nicht bestimmen, in dem nun vorliegenden ersten Bande eine andere Verfahrungsweise einzuschlagen. Ihm ist es immer widrig, wenn er bei dem Lesen eines Buches, durch lange Anmerkungen oder Noten unten alle Augenblicke unterbrochen wird oder wenn er die beweisenden Belege am Ende eines Buches aufsuchen

und nachlesen muß. Die Aufnahme wesentlicher Urkunden schien ihm auch diesmal eine Pflicht zu sein, weil er aus den im Vorworte zum zweiten Bande entwickelten Gründen dem Leser sein Urtheil nicht aufdringen, sondern es demselben anheimstellen möchte.

Eine zweite Bemerkung ging dahin: es sei der chronologische Zusammenhang der beschriebenen Ereignisse nicht recht ersichtlich. Der Umstand, daß der Verfasser zuerst seinem verklärten Freunde Joseph Leu ein Denkmal setzen wollte, nöthigte ihn allerdings, alle Ereignisse, welche sich im Kanton Luzern an diesen Führer des Luzernervolkes anfügten und von ihm gleichsam geleitet waren, in den zweiten Band aufzunehmen. Dadurch wurde der chronologische Zusammenhang freilich etwas gestört. Zu dieser Störung trug auch noch bei, daß der Verfasser die Begebenheiten nicht synchronistisch zusammenstellt, sondern entweder nach Kantonen oder nach Gegenständen jedesmal vom Anfang bis zum Ende durchführt. Er wird jedoch im dritten Bande eine Uebersicht über das ganze Werk geben und die Ereignisse so aneinanderreihen, daß jeder Leser den chronologischen Zusammenhang leicht wird finden und überblicken können.

Der erste Band beginnt mit einer kurzen Lebensgeschichte des Verfassers bis zu seinem Eintritte ins öffentliche Leben. Auch im Laufe des Bandes ist das Wirken des Verfassers häufig vorangestellt, so daß seine Persönlichkeit in den Ereignissen, welche er beschreibt, ersichtlich wird. Die Beurtheilungen und Verurtheilungen, welche er bald von der einen, bald von der andern der politischen Parteien zu erfahren hatte, schienen ihn nicht blos zu berechtigen, sondern sogar zu verpflichten, seine Grundsätze, Absichten und Handlungen in ihrem wahren Lichte darzustellen, ohne Hehl und ohne Schminke, gerecht gegen sich wie gegen Andere.

Der übrige Inhalt dieses Bandes ist bereits im Vorworte zum früher erschienenen Bande angedeutet worden. Nur ist der Verfassungsstreit zwischen Baselstadt und Baselland hier blos kurz berührt, weil der Verfasser demselben fern gestanden, während die Bewegungen im Kanton Schwyz in den

Jahren 1833 und 1838, an welchen er lebhaften Antheil genommen, einläßlich behandelt werden. Ebenso umfassend und actenmäßig werden die langen Steitigkeiten im Kanton Wallis behandelt, deren endliche Entscheidung der Verfasser eingeleitet hat.

Diejenige Partei, die freisinnige genannt, welche in den Dreißigerjahren, nachdem die sogenannten aristokratischen Verfassungen umgewandelt waren, das Steuerruder ergriff und leitete, hatte nebst dem Hauptbestreben, welches jeder politischen Partei, welche am Ruder sitzt, gemein und eigen ist, nämlich im Besitze der Gewalt sich zu behaupten, noch vorzüglich zwei Ziele im Auge, welche sie beharrlich verfolgte: die Centralisation und die Unterjochung der katholischen Kirche unter die Staatsgewalt. Wie der zweite Band dieses Werkes erzählte, scheiterte das Bestreben nach förmlicher Centralisation vermittelst Umsturzes des Bundesvertrags an dem Widerstand des katholischen Luzernervolkes und konnte selbst mit Hilfe der Freischaaren in den Vierzigerjahren nicht das Ziel erreichen, bis die Führer der Freischaaren sich in den Besitz der Staatsgewalt selber gesetzt hatten.

Desto erfolgreicher war das Bestreben der Freisinnigen, die katholische Kirche zu unterjochen. Mit welcher Niedertretung aller Rechte, sowohl der Kirche an und für sich, als auch ihrer Gesetze, ihrer Einrichtungen, ihrer Würdeträger und Priester, dieses geschehen, wird die einfache Darstellung der von den Freisinnigen ergriffenen Maßregeln beurkunden. Das Recht der Vereine, die Freiheit der Presse, das Hausrecht, ja sogar das Petitionsrecht der Bürger, welche Rechte und Freiheiten von den Freisinnigen als Urrechte waren erklärt und in allen neuen Verfassungen feierlich waren gewährleistet und mit Eiden bekräftigt worden, wurden mit Füßen getreten, sobald sie für religiöse Freiheit gegen die antikirchlichen Gewaltmaßnahmen in Anwendung wollten gebracht werden. Nicht einmal die protestantische Confession blieb vor ihren antichristlichen Angriffen unangetastet. Man wollte dem Zürichervolk durch einen förmlichen Verfassungsbruch einen

Leugner der Gottheit Christi als Lehrer der protestantischen Theologie aufbringen. Das Zürichervolk wehrte sich für seinen christlichen Glauben durch eine mannhafte Erhebung. Der Verfasser fand sich bewogen, die Geschichte dieser Erhebung actenmäßig zu erzählen, theils wegen der wichtigen Bedeutung derselben an und für sich, theils weil sie ein Wendepunkt in mehreren Kantonen zu werden schien und einen solchen wirklich in seinem politischen Leben bildete.

Einen Hauptkampf von sowohl religiöser als politischer Bedeutung setzte in den Dreißiger- und Vierzigerjahren die Angelegenheit der Klöster, zumal im Kanton Aargau, ab. Es war ein Kampf gegen die religiöse und kirchliche Freiheit, und es war ein Kampf gegen den Bundesvertrag. Die Folge dieses Kampfes war die unbedingte Herrschaft der Staatsgewalt über die Rechte, Güter, Corporationen und Personen der katholischen Kirche und die Proclamirung des Grundsatzes, daß die Mehrheit der Stände über dem Bundesvertrage stehe und somit die Minderheit der Stände ihren Beschlüssen unbedingt unterworfen sei. Eine bundeswidrige Centralisation, wenn auch nicht der Form, doch dem Wesen nach! — Der Verfasser hielt es für eine seiner wichtigsten Aufgaben, diesen Hauptkampf etwas weitläufiger zu schildern. Es wurden im Verlaufe desselben, wenn auch nicht gerade der Klöster wegen, die Keime zu jener Schutzvereinigung der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis gelegt, von welcher der schon zum Drucke bereite dritte Band dieses Werkes ganz umständlich, treu und urkundlich handeln wird.

Altdorf, den 4. Herbstmonat 1864.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Der
Kampf
zwischen
Recht und Gewalt
in der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Uebersicht meiner Lebensgeschichte bis zum Beginn meines öffentlichen Wirkens.

Das Licht der Welt erblickte ich in Lobrino den 10. Weinmonat 1801. Lobrino ist ein kleiner Pfarrort, auf dem rechten Ufer des Ticino, in der Riviera, Kantons Tessin, in der Schweiz. Die Eltern hießen Johann Baptist Siegwart und Maria Pfulg. Der Vater war aus dem Kragen in der Gemeinde Flühli, Kantons Luzern, wo er den 30. Heumonat 1765 geboren worden war, nach Lobrino gezogen und hatte dort mit seinem Bruder Meinrad eine Glashütte gebaut. In den Kanton Luzern war die Familie Siegwart aus dem Schwarzwalde, Großherzogthum Baden, schon im siebzehnten Jahrhundert eingewandert. Die Familie Siegwart war übrigens (nach Leus Lexikon) schon viel früher im Kanton Bern eingebürgert. In Urkunden findet man im Jahr 1502 einen Albrecht Siegwart; er war 1521 Mitglied des Großen Rathes in Bern, im Jahr 1535 verehelichte er sich mit Margarethe Frisching; 1536 war er Schultheiß (Landvogt) zu Unterseeen; 1532 vorher Vogt zu Signau; 1545 Kastellan zu Zweysimmen; 1551 Landammann zu Oberhasle. — Schon mein Großvater Meinrad Siegwart, Sohn des Anton und der Maria Knotz, wurde den 5. März 1738 in Schüpfheim getauft und verehelichte sich den 6. Mai 1760 mit Katharina Fillinger beim heiligen Kreuze in Hasle. Er starb den 15. Hornung 1799 in Lobrino. Meine Mutter war den 17. Mai 1768 in Flühli geboren. Sie verehelichte sich mit meinem Vater den 4. Mai 1799. Ich stammte demnach von einer deutschen Familie aus dem Großherzogthum Baden ab. Die Familie Siegwart besaß aber seit ihrer Einwanderung in den Kanton Luzern eine Glashütte in Flühli, erwarb sich eine Menge von Liegenschaften, verbreitete Gewerbsamkeit, heirathete sich in Landesfamilien ein, kaufte das Bürgerrecht im

Kanton Luzern, war vermöglich und angesehen. Lächerlich war es, daß ich, sogar nachdem ich schon zwei Bürgerrechte in den Kantonen Uri und Luzern erworben hatte, noch bald von der einen, bald von der andern politischen Partei als ein „Fremder", als ein „Schwarzwälder" dem Hasse preisgegeben werden wollte. Mancher, welcher mich einen „Fremden" nannte, hatte nicht so gute Rechtstitel, wie ich, ein ächter Schweizer zu heißen.

Frühe verlor ich meine Eltern. Die Mutter starb den 7. Jänner 1802, der Vater den 14. März 1803, also war ich erst drei Monate alt, als ich meine Mutter, und noch nicht achtzehn Monate alt, als ich meinen Vater verlor. Meine Eltern waren in Lodrino sowohl wegen ihres Vermögens, als auch wegen ihres Charakters angesehen und geliebt. Der Herr Pfarrer von Lodrino, Johannes Jemini, schrieb mir darüber unterm 22. Mai 1849: »Parentes tui bene audiunt apud omnes qui eos cognoverunt tum quoad vitam et bonos mores, tum quoad substantias et divitias eorum: et propter quod tibi gratulor.« Das heißt: „Ich bin so glücklich, Ihnen zu sagen, daß Ihre Eltern bei allen Denjenigen, welche sie gekannt haben, einen guten Namen haben, sowohl rücksichtlich ihres Lebenswandels und ihrer guten Sitten, als rücksichtlich ihrer Besitzungen und Reichthümer."

Meinrad, der Bruder meines Vaters, führte das Geschäft nach dessen Tode fort. Allein auch er starb schon den 7. Mai 1805, und hinterließ mir ein beträchtliches, nach den Verhältnissen des Landes sogar reiches Vermögen. Vor seinem Tode hatte er mir seinen Schwager, Melchior Trösch von Göschinen, Kantons Uri, Sohn des Schloßvogtes von Bellenz, als Vormund bestellt. Nach dem Tode meines Oheims Meinrad kam ich in das Haus meines Vormundes in Bellenz, wo noch meine Großmutter Katharina Fillinger lebte. Sie war sehr gütig gegen mich, aber zu alt, meine Erziehung zu besorgen. Mein Vormund hatte einen Oheim, den Bruder seiner Mutter, welcher Pfarrer auf dem Seelisberge im Kanton Uri war und Joseph Maria Regli hieß. Diesem übergab er mich zur Erziehung. Rosalia Trösch, des Vormundes Schwester, geleitete mich nach Seelisberg. Auf einem Maulthiere überstieg ich den St. Gotthard. Zu meinem nicht geringen Schrecken ging es, nach Gewohnheit dieser Thiere, immer am äußersten Rande der Abgründe, jedoch langsam und sichern Trittes, seinen Weg. Am 26. Brachmonat 1808 kam ich auf dem Seelisberge an. Der gute Pfarrer nahm mich mit herzlicher Freundlichkeit auf und vertrat von nun an Vaterstelle an mir. Ich blieb in seiner Erziehung und Pflege bis zum 18. Weinmonat 1818.

Der Seelisberg, damals die Gemeinde eines guten, im Ganzen wohlhablichen Hirtenvolkes, welches, nach Art der Bergvölker überhaupt, auch etwas Zurückhaltendes und Witzelndes im Charakter hatte, ist jetzt ein

berühmter Kurort, von allerlei Nationen besucht, geworden. Der Berg hat eine sehr gesunde Luft, eine freie Aussicht auf den Vierwaldstättersee, der ihn umspült, und auf die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern. Er schließt in sich die Wiege der schweizerischen Freiheit, das einsame Rütli, welches der Kanton Uri in neuester Zeit an die gemeinnützige Gesellschaft der Schweiz verkaufen ließ. Auf dem Berge selbst, am Fuße der Kulm, liegt ein fisch-, krebs- und austernreiches Seelein, von welchem die Gemeinde den Namen hat. Der Berg, vorzüglich auf seinem nordwestlichen Fuße am See, ist sehr fruchtbar an Wiesen und feinem Obstgewächse. Die Mundart der Seelisberger ist die der Unterwaldner, früher war es auch meistens die Kleidertracht. Jetzt hat die letztere gar keinen eigenthümlichen Charakter mehr. Die Seelisberger stehen meistentheils mit Schwyz im Verkehre, sehr wenig mit Uri, sind auch mehr mit den Unterwaldnern und Schwyzern befreundet, als mit den Urnern.

Unter diesem Volke und auf diesem Berge wuchs ich auf. Ich machte die üblichen Spiele mit, welche in Laufen, Springen, Schlittenfahren u. s. w. bestunden, worin ich mich ruhmvoll hervorthat. Zu Hause hatte ich Freude am Blumenmachen (der Herr Pfarrer lieferte in gar viele Kirchen Blumen), am Verfertigen von Krippen u. dgl., womit die Wintertage verkürzt und angenehm zugebracht wurden. An Sonn- und Festtagen und an den langen Winterabenden wurde mit eingeladenen Nachbarn, mit welchen der Pfarrer im freundlichsten Verhältnisse stand, gespielt — und zwar meistens „Tarok" oder „Kaisern." Das letzte Spiel, welches sehr lebhaft und mit vielem Scharfsinne gespielt wurde, beginnt mehr und mehr zu verschwinden — damals war es ein ächtes Nationalspiel. Wie ich im Freien beim Rennen und Springen ein wilder Bube war, so war ich im Gegensatze zu Hause ein sehr weicher. Nur eine ernste Miene meines Erziehers lockte meine Thränen hervor. Die Erziehung des Pfarrers war übrigens sehr mild, er hatte mich gar zu lieb; ein einzig Mal erinnere ich mich, in der Schule von ihm ein paar Ruthenstreiche auf die Finger bekommen zu haben, sonst lief es immer mit Worten oder etwa mit Niederknieen und etwas Beten ab. Im Ganzen war ich aber auch folgsam, ohne Hartnäckigkeit oder Widerspruch. Ein einzig Mal hätte ich dem Herrn Pfarrer Abbitte leisten sollen; es wurde mir als Bedingung, zur ersten heiligen Communion zugelassen zu werden, gesetzt; drei Tage lang konnte ich, wie ich glaube, vorzüglich aus Scheue, mich nicht dazu verstehen; am dritten Tage wurde durch die Köchin Agatha Gisler, welche mich wie eine Mutter besorgte und liebte, die Sache dahin vermittelt, daß ich die Abbitte schriftlich leisten konnte. Hernach war Alles wieder gut. Ich empfing im eilften Altersjahre die erste heilige Communion und wurde in die Rosenkranzbruderschaft aufgenommen.

Der Herr Pfarrer verehrte mir zum Andenken einen Rosenkranz von Silberdraht, den ich jetzt noch besitze. Alle Monate, später alle vierzehn Tage, empfing ich die heiligen Sakramente. Der Herr Pfarrer war stets mein Beichtvater. Täglich mußte ich die heilige Messe anhören und an Sonn- und Festtagen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste beiwohnen. Alle Abende wurde laut der Rosenkranz mit vielen Zuthaten, zur Sommerszeit im Freien, gebetet. In der Kirche leistete ich mehrfach Chor- und Altardienst. Fast alle Tage las ich nach dem Essen das Leben der Heiligen vor. Die Beispiele derselben eiferten mich oft zu außerordentlichen Uebungen an, welche ich aber bald wieder aufgab. Weder in noch außer dem Hause sah ich böse Beispiele oder Aergernisse. Der Herr Pfarrer, obwohl von sehr hitzigem Temperamente, lebhaft und witzig, vergaß nicht seine Würde als Seelsorger. So darf ich sagen, daß meine Erziehung eine religiöse und meine Aufführung eine sittliche war. Zu meiner geistigen Ausbildung hatte ich die Gemeindeschule, welche ein jeweiliger Pfarrhelfer mit mehr oder weniger Geschick halten mußte. Lesen, Schreiben und Rechnen waren die Unterrichtsgegenstände. Im Rechnen brachte ich es, wie meine Mitschüler, nicht über die Division hinaus, war überhaupt nie ein Mathematiker, obwohl ich jetzt zwei Söhne als Ingenieurs habe. Zu Hause war Abraham à Sta. Clara, Odilo Schröger (studiosus Jovialis), Youngs Nachtgedanken, Loders Auslegung der gesammten Bibel und zuletzt Langs Kirchengeschichte der Schweiz meine Lesung. Aus der letztern machte ich Auszüge, die ich noch besitze. Erst im letzten Jahre meines Aufenthaltes auf Seelisberg begann ich ernstlich die Erlernung der lateinischen Sprache, nachdem ich sie früher einmal unter Pfarrhelfer Muheims Leitung begonnen, aber gleich wieder aufgegeben hatte. Da übersetzte ich alle Pensen der Einsiedler Grammatik, der Pfarrer corrigirte am Abende, so gut es gehen wollte, meine Uebersetzungen. Dadurch gewann ich mir eine Menge von Lateinworten und Redensarten. Tag und Nacht studirte ich theils im Freien, theils im Zimmer. Zwei Jahre nach einander hatte ich im Monat März heftige Lungenentzündungen — einmal kam ich nahe an den Rand des Grabes — ausgehalten, welche mich sehr abgeschwächt hatten und mir das Studium ungemein erschwerten. Die Folgen davon gehen bis in mein jetziges Alter fort. So mußte der Herr Pfarrer mich eher zurückhalten, als zum Studium anspornen.

Joseph Maria Regli war ein sehr eifriger Seelsorger. Ungeachtet seines hohen Alters ging er an Monatssonntagen und an hohen Festen schon Morgens 4 Uhr in den Beichtstuhl und gar nicht selten aus dem Beichtstuhl auf die Kanzel, um die Predigt zu halten und nach der Predigt das Hochamt zu feiern; Nachmittags hielt er alle Sonntage um ein Uhr Kinder- und Christenlehre. Seine Vorträge waren einfach, doch schrieb er alle

Predigten; er bediente sich des Predigtwerkes des Paters Hunolt und zu den Christenlehren benützte er den Goffine. Gegen herrschende Mißbräuche und sittliche Gebrechen gerieth er in seinen Vorträgen in einen wahren Feuereifer. Er donnerte von der Kanzel herab oder bei Christenlehren vor dem Pulte stehend. Am hitzigsten sprach er sich gegen die Vorsteher aus, wenn sie Mißbräuche entweder förderten oder hinnahmen, ohne zu thun, was ihres Amtes war. Er berief sie dann in das Pfarrhaus, gab ihnen derbe Verweise und schlug oft vor ihnen auf den Tisch, daß er erschütterte. Er hatte unter Andern einen ränkevollen und störrischen Kopf in der Gemeinde, welcher ihm vielen Aerger und Verdruß verursachte. Als der Pfarrer einmal durch mich das angekleidete Muttergottesbild in der Kapelle Maria Sonnenberg herabnehmen ließ, um das Kunstgemälde der Krönung Mariens nicht mehr durch jenes Bild verderben und ruiniren zu lassen, klagte jener Intriguant den Pfarrer bei den gnädigen Herren und Oberen in Uri an, er habe die Mutter Gottes gestohlen. Es gab einen solchen Lärmen in der Gemeinde, daß der Pfarrer für gut fand, das Bild wieder an seinen Ort zu stellen, so daß auf einem und demselben Altar oben das alte Gnadenbild, unten das angekleidete Marienbild und hinter diesem und von ihm verdeckt ein ausgezeichnetes Kurstbild, Maria Krönung, standen. Erst der dritte Nachfolger meines Pfarrers wagte es, das angekleidete Bild wegzuschaffen und der Kunst also ihr Recht zu sichern.

Nicht nur als Beichtvater, Prediger und Wächter der Sittlichkeit und Ordnung in der Gemeinde war der Pfarrer Regli eifrig, sondern auch als Tröster der Leidenden und Kranken. Bei Tage und bei Nacht eilte er auf jeden Ruf und auch aus freiem Antriebe zu den Kranken. Er ahnte oft zum Voraus, durch ein Geräusch, welches sich in jenem Schranke kund gab, worin er das Benediktionale, die Stola und das Chorhemd hatte, dazu veranlaßt, daß er in der Nacht fort zu einem Kranken gehen müßte. Nicht selten sagte er es uns zum Voraus und rüstete Alles auf diesen Gang vor. Er hatte eine ganze Menge von Hausmitteln, welche er bei vielen Anläßen mit gutem Erfolge anwendete. Das war für die Kranken ein Trost, da man damals den nächsten Arzt über den See in einer Entfernung von zwei Stunden, nämlich in Schwyz, berichten oder holen mußte. Im Jahre 1817, wo das Nervenfieber grassirte, theilte er den Genesenden manche Flasche Wein, und zwar den ärmern unentgeldlich aus und beförderte dadurch ihre Wiederherstellung.

Eine edle Gastfreundschaft war ein hervorstechender Zug in dem Leben des Herrn Pfarrers. Wer bei ihm einkehrte, war gut empfangen und bewirthet. Seine Küche war weit umher berühmt. Von Luzern, von Uri, von Schwyz und Unterwalden, auch von Zürich kamen Einzelne und ganze

Gesellschaften, um der freien Luft und der vielfach herrlichen Aussichten zu genießen und ihre Eßlust an dem Tische des gastfreundlichen, heitern Pfarrers zu stillen. Alljährlich veranstalteten der Herr Zeugherr Jauch und Herr Landammann Karl Beßler von Wattingen aus Altdorf Jagdpartheien auf den Seelisberg und hielten sich einige Tage beim Herrn Pfarrer auf, wo sie Wohnung, Tafel und freundliche Behandlung fanden. Solchen Gästen, Gesellschaften und Jagdpartheien wurde dann gebührende Rechnung gestellt. Hingegen wurde gegen Priester und Weltliche, welche etwa wegen Geschäften oder sonst einen Besuch beim Herrn Pfarrer machten, offene und freie Tafel gehalten. Es kam eine Menge solcher Gäste, zumal an den Kirchweihen. Mehrere Jahre nach einander machten, von Herrn Professor, nachmals Chorherrn Karl Gisler von Luzern, Bruder der Haushälterin des Pfarrers, geleitet, die Herren Professoren Joseph Anton Salzmann, nachmals Bischof von Basel, und Wiedmer, Höckerli-Wiedmer genannt, ein Männchen voll jovialen Witzes und Geistes, eine Luftänderung auf dem Berge. Bei solchen Anlässen war ich thätiger und emsiger Gehilfe; mir war der Keller anvertraut, welches Amt ich mit ziemlicher Gewissenhaftigkeit verwaltete, obwohl ich den Italiener nicht verschmähte; ich hatte auch die Tafel zurecht zu machen. Aber meine Scheue war so groß, daß ich mit Niemanden reden durfte und mich, sowie die Gäste eintraten, zu entfernen suchte. Nur in Gesellschaft von Priestern fand ich mich heimelig. Herr Professor Salzmann nahm mich ganz ein, weil er mich auf Spaziergängen mitführte, mir allerlei erzählte und Räthsel zu lösen aufgab. Die Väter Capuziner waren dem Herrn Pfarrer von den liebsten Gästen. Wenn er nach Altdorf oder Schwyz ging, wohin ich fast jedes Mal mitgenommen wurde, nahm er seine Einkehr in den Capuzinerklöstern und war da immer sehr gut aufgehoben. Mir waren die zwei Patres Gaudenz und Constantin meine Augäpfel, sie waren einander so gleich, daß sie oft verwechselt, der Eine für den Andern angesehen wurden. Auch Pater Zingg, Baarfüßer von Luzern, ein trefflicher Prediger, besuchte den Herrn Pfarrer oft. Mochte kommen, wer da wollte, er fand in dem Pfarrhofe auf Seelisberg freundliche Bewirthung.

Der Herr Pfarrer war auch ein Vater der Armen. Die Gemeinde Seelisberg zeichnete sich damals sowohl durch Sittlichkeit (in zehn Jahren gab es kein uneheliches Kind, keine gezwungene Ehe), als auch durch Wohlstand aus. In der ganzen Gemeinde war nur eine einzige arme Familie. Diese hatte von den Jahrzeitstiftungen hinlängliches Brod, welches jeweilen nach dem Gottesdienste von dem Sigrist, unter dem Rosenkranzgebete der Armen, ausgetheilt wurde. Der Seelisberg war aber der Zufluchtsort aller Armen und zumal Heimathlosen aus der Umgegend. Es wurde da keine

Polizei geübt und die Seelisberger beherbergten die fremden Armen Tage und Wochen lang. Es kamen Tag für Tag wohl zwanzig bis dreißig Bettler vor den Pfarrhof. Mir war das Geschäft des Almosenspendens übertragen. Der Pfarrer verwendete alles Opfer, welches die Seelisberger auf den Altar legten, und das nicht unbeträchtlich war, zu Almosen; er legte aber noch Vieles darauf.

In politischer Beziehung war der Herr Pfarrer ein Verehrer des Herkommens, des Alten. Er wurde darum zur Zeit der helvetischen Revolution von den Franzosenfreunden, welche mit den Anhängern der Helvetia Eins waren, verfolgt. Er erzählte oft, wie der damalige Districtsstatthalter Anton Müller und der Agent Fürsprech Regli in der Nacht eine Abtheilung Truppen nach Seelisberg gesendet habe, um ihn und den Herrn Fürsprech Huser festzunehmen und fortzuführen. Er habe der Truppe, welche unter dem Commando von Ambros Z'graggen stand, zu essen und zu trinken geben lassen und habe mittlerweile die Pfarrbücher und andere Schriften versorgt. Dann habe man ihn nach Brunnen geführt, wo Pfarrer Betschart aus dem Muotathal, nebst den Gleichgesinnten von Uri und Schwyz, sich befanden und die Offiziere mit blanken Säbeln sie bewachten. In Luzern habe man dann die Urner, Schwyzer und Unterwaldner auf drei Wagen gepackt und sei unter Militärbegleitung mit ihnen davongefahren. Vom Basler Thor herab haben die Stadthuren von Luzern ihnen nachgeschrieen: „An den Galgen mit ihnen!" Sie aber haben auf ihren Karren den Rosenkranz gebetet. Anders sei die Begrüßung in dem protestantischen Basel gewesen. Als sie durch die Stadt gefahren, waren alle Fenster gedrängt voll Zuschauer, die Töchter von Basel wischten mit ihren weißen Nastüchern die Thränen von den Augen. Die Gefangenen erhielten alltägliche Besuche, man brachte ihnen Speise, Trank, Wäsche, linderte ihre Lage auf jede christliche Weise. Herr Pfarrer Regli schloß da mit dem Herrn Antistes Falkeisen eine Freundschaft, welche bis zum Tode dauerte. Auf jedes Neujahr sandte ihm der Herr Antistes ein Kistchen, mit Zucker, Kaffee und Basler Leckerchen gefüllt, und der Herr Pfarrer erwiederte das Geschenk mit Schneehühnern und anderm Gewild. Die gegenseitigen Briefe athmeten die reinste Freundschaft. Sehr oft kam eine originelle Frau, Namens Dorothea, von Emmetten herüber, welche ebenfalls wegen anti-helvetischer Gesinnung in Gefangenschaft war gesetzt worden. Diese dichtete und melodirte Gesänge auf die Revolutionszustände, welche voll grobkörnigen Salzes waren. Wie der Herr Pfarrer waren auch die Seelisberger gesinnt und darum bei den damaligen Helvetiafreunden in Uri nicht gut angeschrieben. Als es sich nach der Auflösung der Mediationsverfassung um den Abschluß eines neuen Bundesvertrages handelte, war Herr Pfarrer Regli ganz entschieden gegen den

sogenannten „Züribund“, wie man den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 nannte. Er stand in freundschaftlichen Beziehungen mit den Unzufriedenen in Schwyz und Unterwalden, und auch mit denjenigen in Uri, ohne jedoch eine hervorragende Rolle zu spielen. Ich erinnere mich noch, daß er an dem Bundesvertrag vorzüglich zwei Bestimmungen rügte, nämlich die Centralisirung des Militärwesens und die Steuerpflicht der Klöster an den Staat. In der erstern Bestimmung erblickte er den Tod der Freiheit, in der Steuerpflicht der Klöster an zumal paritätische und protestantische Stände eine Ungerechtigkeit, durch welche das Eigenthum der Klöster ihrem Stiftungszwecke entwendet werde. Er war so eifrig in seinem Widerwillen gegen den „Züribund“, daß er zwei Zuger Herren, welche vor der über die Annahme des neuen Bundesvertrags abzuhaltenden Landsgemeinde von Uri zu ihm gekommen und ihn zu bereden gesucht hatten, von seinem Widerstande abzulassen, mit donnernder Stimme entgegnete: „Die Herren in Uri, welche den Züribund anrathen und dafür stimmen, sind Spitzbuben und Vaterlandsverräther.“ Die Zuger Herren müssen dieses nach Altdorf überbracht haben, denn es war im Rathe die Rede davon, den Pfarrer darüber zur Verantwortung zu ziehen, was jedoch Herr Landammann und Pannerherr Karl Beßler von Wattingen verhinderte. Als nun der Tag der Entscheidung durch die Landsgemeinde in Altdorf gekommen war, fuhren sehr viele Seelisberger an dieselbe, und unter ihnen auch der Sigrist. Nachmittags mußte ich öfter auf eine Stelle, von welcher man sowohl auf den See, als auf die Straße sehen konnte, um zu erspähen, wie der Entscheid möchte ausgefallen sein. Der Erste, welcher zurückkehrte, war der Sigrist; ich fragte ihn behend, wie es gegangen sei. „Ja, wie ist's gangen?“ antwortete er; „Alles der Schissä na hinterä ist's gangen.“ Die Landsgemeinde hatte nämlich mit Hilfe der Ursener und Silener den Bundesvertrag angenommen. Die Regierung schickte dann eine Compagnie Truppen unter dem Commando von Hauptmann Anton Müller, dem Neffen des gewesenen helvetischen Districtsstatthalters, auf Seelisberg, um die Gränze gegen Unterwalden zu verwachen, wie die Seelisberger aber dafür hielten, um sie wegen ihrer ausgesprochenen Abneigung gegen den „Züribund“ zu züchtigen. Nach weniger Zeit zog die Compagnie wieder ab.

Unter diesen Verhältnissen und unter dieser Leitung brachte ich meine Jugend zu bis zum 18. Weinmonat 1818, also bis in mein achtzehntes Jahr. An diesem Tage schied ich wehmüthig und weinend von dem schönen Seelisberg, von dem guten Völkchen und von meinem innig geliebten Pfarrer, meinem Erzieher und zweiten Vater. Auch er war beim Abschiede von seinem Constantin gerührt. Den Pfarrhof hatte ich gleichsam für mein Haus gehalten, und es thut mir heute noch wehe, daß ich in demselben

nicht mehr daheim bin, wenn ich den Seelisberg besteige; ja es ist dieser Umstand die Ursache, daß ich seltener nach Seelisberg gehe.

In dem Pfarrhofe zu Seelisberg hatte ich den Herrn Johann Joseph Gisler von Spiringen, welcher damals Professor in Altdorf war, kennen gelernt. Er war zur Wiederherstellung seiner sehr geschwächten Gesundheit mehrere Wochen da. Täglich machte ich mit ihm Spaziergänge auf das sogenannte Thor, wo man einer herrlichen Aussicht nach Schwyz genießt, zu dem Kreuze, von wo man auf das Rütli, die Wiege der Schweizerfreiheit, auf die Tellenplatte und in das Reußthal mit seinen himmelhohen Bergcoulissen schaut; zu der Kapelle im Walde, jetzt Sonnenberg geheißen, wo eine von der Frömmigkeit der Seelisberger gestiftete, mit ein paar ausgezeichneten Kunstgemälden gezierte Kapelle die Wanderer zur stillen Andacht einladet. Wenn Herr Gisler besser aufgelegt und durch die Kur gestärkter war, so dehnten wir unsern Spaziergang durch den Tannenwald bis nach dem Stammsitze der Edeln von Beroldingen aus, von welchen noch zwei Stämme in Würtemberg und im Kanton Tessin sind, während in Uri der Stamm von Beroldingen erloschen ist. Seltener besuchten wir den See, von welchem die Gemeinde den Namen hat, nicht aus Furcht vor dem Ungeheuer, welches die überspannte Phantasie der Neuzeit in denselben gezaubert hat, sondern mehr aus Scheu vor der Hitze. Sehr oft spazierten wir auch in die Frachiggüter, wo eine wohlthuende Aussicht auf die ehemalige Republik Gersau, in das freundliche Unterwaldner Ländchen, auf Weggis und den Luzernersee und auf den ernst-düstern Pilatus lohnte, und wo eine vortreffliche Quelle — das beste Wasser des Seelisberges — labte. Zu diesem Herrn Professor Gisler kam ich nun in Wohnung und Kost in Altdorf, um meine Studien fortzusetzen. Von meinem Privatstudium auf Seelisberg kam ich gleich in die Syntax, welche man jetzt die dritte Klasse nennen würde. In Herrn Sebastian Schrankenmüller von Augsburg, aus dem aufgehobenen Orden der Gesellschaft Jesu, hatte ich einen ausgezeichneten Professor und Gewissensrath. Unter seiner Leitung machte ich bedeutende Fortschritte in Kenntniß und Fertigkeit der lateinischen Sprache. Und doch war es einzig Cornelius Nepos, den wir unter den Prosaikern Roms übersetzen mußten. Den mußten wir aber ganz durchnehmen, übersetzen, erklären, auswendig lernen und nachahmen. Auch mußten die Schüler meistens lateinisch sprechen. Als Poet übersetzten wir Ovidius' Elegieen und brachten es selbst im Versemachen zu einiger Fertigkeit. Ich behaupte, daß wir es im Latein mit allen Schülern der heutigen Gymnasien aufgenommen hätten; ja ich habe in Luzern theologische Probeübungen im Latein gesehen, welche mit unsern Uebungen nicht Stich gehalten hätten. Dabei vernachlässigten wir auch die sogenannten Nebenfächer nicht, mathematische Geographie,

allgemeine Geschichte, Mathematik. Sehr gründlich wurden wir in der Religionslehre unterrichtet, Herr Schrankenmüller diktirte uns dieselbe in lateinischer Sprache, ich besitze sie heute noch. Er leitete seine Schüler praktisch zur Religionsübung an: war Freund und Vater der Schüler. Meine Mitschüler waren Karl Leonhard Müller, schon damals ein Muster inniger Frömmigkeit; Franz Müller, beide traute Freunde von mir, jetzt meine Schwäger; Karl Emanuel Müller, ein mathematisches Talent; Joseph Maria Epp, nachmals Pfarrer von Attinghausen, und Thaddäus Walker aus dem Isenthal, ein Armer, aber reich an Talenten; er starb in Attinghausen als Pfarrhelfer, wo auch Pfarrer Epp, welcher wegen Krankheit resignirt hatte, begraben liegt. Alle diese waren unverdorbene, sittliche, religiöse und fleißige Jünglinge, mit welchen ich in bester Harmonie lebte. Auch mein Kostherr, Professor Gisler, ein durchdringend scharfer Verstand und unbezwinglicher Wille, ein heiterer Gesellschafter und würdevoller Priester, liebte mich und suchte meine Ehre zu fördern. Da ich in fünf Fächern den ersten Preis errungen hatte, drang er darauf, daß mir nebst den üblichen Bücherpreisen eine silberne Medaille mit dem Bilde Wilhelm Tells einerseits und dem unentbehrlichen Uristier anderseits am schwarz-gelben Bande auf dem Theater umgehängt wurde. Denn Herr Professor Schrankenmüller ließ seine Studenten jedes Jahr ein Theaterstück aufführen. Mein verehrungswürdiger Pfarrer von Seelisberg wohnte der Feierlichkeit bei, hielt sich ungewöhnlich lange, drei Tage, in Altdorf auf. Ein paar Monate darauf ergriff ihn eine Krankheit, an welcher er am 30. Weinmonat 1819 im Herrn entschlief. Auf dem Krankenbette noch, an welchem ich ihm beistand, empfahl er mir vorzugsweise Aufrichtigkeit und Redlichkeit. Er tröstete sich, daß er ohne Schulden von der Welt abscheide. Die Erben bekamen jedenfalls ein reichliches Inventar. Er war 35 Jahre Seelsorger der Gemeinde gewesen. In Altdorf wurden meine sittlichen und religiösen Grundsätze befestigt.

Von Altdorf zog ich dann zu Allerheiligen zur Fortsetzung meiner Studien nach Luzern. In Luzern leiteten Schultheiß Joseph Karl Amrhyn und vorzüglich Staatsrath Eduard Pfyffer das Erziehungswesen in einem „freisinnigen Geiste." Dr. Ignatz Vital Troxler von Münster war Professor der Philosophie; Herr Renward Brandstätter, ebenfalls von Münster, ward für das Schuljahr 1819/20 als Professor der Rhetorik von St. Gallen nach Luzern berufen. Er lehrte das ganze Jahr Poetik. Obwohl ich nie eine poetische Ader in mir verspürt habe, errang ich doch meistentheils den ersten Platz fast in allen Fächern, jedoch die Mathematik ausgenommen. Ich hatte einen eisernen Fleiß, arbeitete nicht selten bis tief in die Nacht und stand des Morgens in aller Frühe auf. Ein unbesiegliches Heimweh nach Altdorf oder vielmehr nach meinen Freunden daselbst, in Folge meiner

zweimaligen Lungenentzündungen eine fast beständige Kränklichkeit, der Rath meines Arztes Dr. Joseph Elmiger bestimmten mich, schon am 16. Mai 1820 Luzern wieder zu verlassen, was ich denn auch mit Freuden that. Denn Luzern war mir nicht heimelig. Der Kostgeber, Schwäher von Eduard Pfyffer, Sustmeister Schobinger auf der Werglaube, war mir weder ein Professor Gisler, noch ein Pfarrer Regli. Professor Brandstetter, der wohl über dreißig Schüler hatte, war nicht sehr mittheilsam. Das traute Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler, an welches ich in Altdorf gewöhnt war, mangelte mir. Das Vereinswesen war damals in Luzern im Schwunge. Es bestand ein Deklamationsverein, welchen unser Professor leitete und welchem ich auch beitrat; es bestanden aber auch noch andere Vereine. Von meinem Mitschüler Ludwig Keller, Sohn des im Jahr 1816 in der Reuß ertrunkenen Schultheißen Xaver Keller, wurde ich in eine Gesellschaft eingeladen, in welcher Eduard Pfyffer, der nachmalige Professor der französischen Sprache, Jakob Robert Steiger von Geuensee und Andere waren. Wir machten Aufsätze mit einander; jeder gab ein Wort an und alle diese Worte mußten in dem Aufsatze erscheinen, oft eine schwierige Aufgabe, welche aber Eduard Pfyffer jedesmal mit Meisterhand löste. Neben diesen waren Joseph Reck von Marbach, der in der Blüthe seiner Jahre starb, Joseph Lötscher von Schüpfheim, der Sohn des berühmten Kreuzwirthes, Kandidus Fischer von Menznau, welcher mir in meinen Krankheiten viele Besuche abstattete und Dienste leistete, und Eduard Cathry von Ursern meine Freunde. Ich war aber überhaupt mit allen Mitschülern in sehr gutem Verhältnisse. Johannes Rohner aus dem Aargau, welcher bei Propst Füglistaller Physik studirte, und Karl Christen von Ursern, Schüler der Syntax, waren meine Tischgenossen und letzterer auch mein Zimmergenosse, mit welchen ich in gutem Vernehmen stand. Durch das früher mir unbekannte Lesen von Zeitungen und deutschen Dichtern (in Altdorf hatte ich meistens Stolbergs Religionsgeschichte gelesen) wurde meine Phantasie etwas lebhafter, der Umgang mit andern Studenten gab mir einen Anflug von Freisinn auch im Religiösen. Zwar hatte ich an Jost Häfliger von Reiden, dem jetzigen Pfarrer von Luthern und Dekan des Landkapitels Willisau, welcher damals Theologie studirte und viel auf mich einwirkte, einen treuen Mentor, und an dem vortrefflichen Herrn Professor Schmid, später Pfarrer in Hitzkirch, einen weisen und innig-frommen Beichtvater; aber das religiöse Leben hatte in Luzern doch eher verloren als gewonnen. Freudig fuhr ich über den Vierwaldstättersee zuerst nach Seelisberg, wo Herr Mauriz Faßbind von Arth, früher Kaplan in Brunnen, Reglis Nachfolger, Pfarrer geworden war. Bei diesem jovialen und gleichzeitig frommen Manne verlebte ich recht glückliche Tage, erneuerte meine alten Seelisberger Bekanntschaften und genoß

mit spürbar gutem Einflusse der reinen Bergluft. Nach wenigen Wochen ging ich dann nach dem freundlichen Bürgeln, wo während meines Aufenthaltes in Luzern Herr Professor Johann Joseph Gisler zum Pfarrer erwählt worden war. Hier an Tells Geburtsstätte, an dem wildrauschenden Schächen, in dem freundlichen Pfarrhofe mit dem angenehmen Mättelchen und dem alterthümlichen Thurme fühlte ich mich wohl und freudig zufrieden. Wie in Luzern, so las ich auch hier Allerlei durch einander und baute eine Menge von Luftschlössern, in welchen ich bis in das spätere Alter mich oft erlustigte und verlor. Oft besuchten mich meine alten Mitschüler aus Altdorf und mit ihnen der goldlockige Aloys Müller, nachmals Pfarrhelfer in Altdorf, wo er an schmerzlicher Krankheit frühe gestorben, und ich besuchte hinwieder auch sie. Der treue Lötscher und anhängliche Keller kamen von Luzern zu mir. In Bürgeln knüpfte sich eine Freundschaft an, welche noch mit Wärme fortdauert. Melchior Tschümperlin von Schwyz, damals Student von Solothurn, jetzt Pfarrer in Ingenbohl und bischöflicher Commissarius, besuchte mich, veranlaßt von Maler Xaver Triner von Schwyz, in Bürgeln. Wir fühlten uns sogleich gegenseitig angezogen. In der Waldbruderei zu Schattdorf schlossen wir Freundschaft. Er bestimmte mich, für das nächste Schuljahr das Gymnasium in Solothurn und als Professor den Herrn Joseph Anton Weissenbach, der auch sein Professor gewesen, zu wählen. So zog ich denn nach Solothurn, wo ich eine Pflanzstätte der Wissenschaft und Tugend, einen ausgezeichneten Lehrer und einen Seelenfreund fand. Drei Schuljahre weilte ich daselbst. Ich trat nochmals in die erste Rhetorik, um den Herrn Weissenbach zwei Jahre, nämlich in beiden Rhetoriken, zum Lehrer haben zu können. Er wußte alle Herzen zu gewinnen: ich darf hinzufügen, daß ich sein Liebling war. Er hatte mich schon als künftiges Mitglied des Collegiums ausersehen. Ein freundlicher Ernst, der ihn nie verließ, zog den Jüngling an und hielt ihn doch in gebührender Entfernung. Er war nicht nur in der Schule Lehrer, er leitete auch das Privatstudium. Er hatte ein kleines Lehrbuch der Dichtkunst und Reoekunst bearbeitet, welches er mit der ihm eigenen Lebendigkeit und Klarheit in der Schule erklärte. Die Classiker sezirte und anatomisirte er nicht so, wie es in Luzern Brauch war, sondern er drang mehr in den Geist derselben ein, hob die Schönheit der Gesinnungen und Darstellungen hervor und flößte so Liebe und Geschmack für das classische Studium ein. Als Religionslehre hatten wir Batz: aber das einfache Lehrbuch war in der Hand des Lehrers nur ein Leitfaden. Mit Gründlichkeit und Begeisterung führte Weissenbach in die ewigen Wahrheiten ein und legte sie dem Geiste und Herzen der Schüler nahe. Selbst ein Muster reiner erhabener Sittlichkeit, verstand er es auch, den Jünglingen die Achtung ihrer christlichen Würde einzuprägen und sie

vor den Gefahren, welche der Jugend drohen, zu warnen und zu schirmen. Es war zwar unter die Studenten Solothurns, durch einen Lehrer etwas befördert, ein burschikoser Geist eingedrungen, jedoch hatte er nur noch Wenige ergriffen. Im Ganzen waltete unter den ungefähr dreihundert Studenten ein religiöser Sinn, ein sittliches Betragen und emsiger Fleiß. Man empfing die heiligen Sakramente, man hörte täglich die heilige Messe, man sah Abends ganze Schaaren die Lorettenkapelle besuchen und eine kurze Andacht zur seligsten Jungfrau, ohne äußern Antrieb, verrichten. Das Collegium der Professoren zählte vortreffliche Männer unter sich, wie Nüßle aus der Gesellschaft Jesu, der Freund Schrankenmüllers in Altdorf, Bock, den Professor der Dogmatik, Weissenbach, Hänggi, Bader, Sutter u. s. w. Nüßle, Walther, Weissenbach, Bader, Hänggi waren ausgezeichnete Prediger, Pater Wirz aus der Gesellschaft Jesu ein beliebter weiser Beichtvater. Kurz, die Lehranstalt in Solothurn war eine Leuchte nicht nur Solothurns, sondern der katholischen Schweiz und hatte das allgemeine Zutrauen katholischer Eltern. Darum mußte sie in den Dreißigerjahren dem Radikalismus zum Opfer fallen.

Man muß sich nicht vorstellen, daß ein trübsinniger Geist an der solothurnischen Anstalt herrschte. Die Professoren waren helle Köpfe und frohe Gemüther, sie machten mit ihren Schülern jährlich ein paar Spaziergänge oder Vergnügungsreischen, wo es recht lebhaft und munter zuging. Auch da war es Sitte, alle Herbst durch die Studenten ein Theaterstück aufzuführen, um sie an einen freien Vortrag zu gewöhnen und ihnen ein Vergnügen zu verschaffen. Ihre Disciplin war für die Studirenden ernst, aber milde: die Lehrer und Präfekten suchten mehr durch Ueberzeugung als durch Strafen, durch die von der katholischen Kirche dargebotenen Mittel mehr, als durch gesetzliches Einschreiten zu wirken. Es kamen wenig grobe Unordnungen vor. Nur bildete sich auch in Solothurn, unter dem Einflusse eines mit dem Geiste der Anstalt nicht ganz übereinstimmenden Professors, welcher der Liebling aller Freisinnigen war, ein Verein, welcher sich bei seinen Mitgliedern durch besondere Kappen und grobe Zwilchhosen, welche das Sinnbild ihrer Kulturhöhe waren, sowie durch ein etwas barsches Wesen auszeichnete. Diesem Vereine gegenüber stiftete ich mit meinem Freunde Tschümperlin einen sogenannten Rütliverein, in welchem Studenten aus den Urkantonen Aufnahme fanden. Wir lasen mit einander die Religionsgeschichte von Friedrich Leopold von Stolberg und die Schweizergeschichte von Johannes von Müller; wir verfertigten und beurtheilten Aufsätze über verschiedene Gegenstände; wir feuerten uns gegenseitig zum Studium an und suchten die Mitglieder von gefährlichen Gesellschaften abzuziehen. Gelang uns dieses nicht bei allen, so doch weitaus bei den meisten. In den Herbst-

ferien veranstalteten wir jedesmal eine Versammlung, welche mit Deklamation, Gesang, Vorträgen, organisatorischen Beschlüssen begonnen und mit einem bescheidenen Mahle geschlossen wurde. Nach meiner Weise setzte ich sehr große Hoffnungen für das Heil der Urkantone auf diesen Verein — wenige davon wurden zur Wirklichkeit. Allein die Mitglieder des Vereins verdankten demselben die Belebung zum Studium, die Anknüpfung freundschaftlicher Bande, welche selbst die Zukunft nicht ganz zu zerreißen vermochte, und manchen frohen und edeln Genuß. Ohne Ruhmrednerei darf man sagen, daß man nicht nur damals, sondern heute noch in den gewesenen Mitgliedern des Rütlivereins im Allgemeinen mehr wissenschaftlichen Geist und mehr Streben nach Fortbildung wahrnahm und wahrnimmt, als in den höhern Ständen in den Urkantonen sonst zu Tage kömmt. Und doch ist dem eindringenden Geiste der Gleichgültigkeit für alles Höhere, Heilige und Göttliche, dem drohenden Geiste der Verflachung nichts Anderes mit Erfolg entgegenzusetzen, als das immer tiefere Eindringen in die ewigen Wahrheiten und der überwältigende Einfluß einer über den flachen Zeitgeist erhabenen geistigen Bildung. Der immer reger werdende Verkehr und die Mischung der schweizerischen Völkerschaften durch geschlechtliche Verbindungen, gewerbliche Unternehmungen und durch den Alles beherrschenden Handel wird auch in den Urkantonen das Angesicht der Erde und die Verhältnisse umgestalten und ihre politischen Einrichtungen werden mitwirken, daß diese Umgestaltung nicht zum Heile der Urkantone vor sich gehe, wenn nicht geistliche und weltliche Vorsteher, Priester und Beamtete Hand in Hand an der Verbesserung der Zustände durch weise Verordnungen, durch erleuchtete Ueberzeugung, durch musterhafte Beispiele und durch gediegene geistige Bildung unabläßig, eifrig und klug arbeiten. Bis jetzt scheint die Erkenntniß dieser Wahrheit noch nicht in die höhern Stände eingedrungen, wenigstens noch nicht in denselben herrschend geworden zu sein. Ja ich muß fürchten, daß diese von der reinsten Liebe zu den Urkantonen abgedrungene Bemerkung sogar übel werde aufgenommen werden.

Solothurn mit seiner herrlichen Lage, mit seinen eigentlich für die Studien, für die Pflege reiner Freundschaft und für die edelsten Naturgenüsse geschaffenen Anlagen, bleibt mir unvergeßlich. Da verlebte ich wahrhaft selige Stunden, zumal mit meinem gefühlvollen, gemüthsreichen Seelenfreunde. Auch in der wissenschaftlichen Bildung machte ich unter der Leitung des ausgezeichneten Lehrers und im Wetteifer mit talentbegabten Mitschülern namhafte Fortschritte. In beiden Jahren der Rhetorik hatte ich in fünf verschiedenen Fächern den ersten Preis und erhielt darum durch den Schultheißen des Standes Solothurn im Theater jedesmal eine goldene Medaille, »Virtutis et diligentiae praemium. Respublica Solodorensis« umschrieben,

mit den Worten: „Empfangen Sie diesen Preis zum Beweise, daß Solothurn auch die Verdienste anderer Stände zu würdigen versteht.“ Dazu hatte Herr Professor Weissenbach noch ein begeistertes Lob auf meine Eigenschaften vorgetragen und mir übergeben. Die Aufklärung der jetzigen Gelehrtenrepublik schafft diese Ermunterungen für die lernende Jugend ab. Die Schüler sollen aus reinen Beweggründen sich dem Fleiße und der Anstrengung auf dem geistigen Gebiete hingeben. Sie sollen die Wissenschaft um der Wissenschaft willen lieben! Mir däucht, die alten Lehrer haben das Herz des Jünglings klarer durchschaut, als die neuen. — In der Philosophie hatten wir ein lateinisches Handbuch von Herrn Sutter, damals Professor der Physik am Collegium. Die kantische Philosophie war in diesem Handbuche in syllogistische Form gebracht. Die meiste Zeit wurde auf die Logik verwendet. Was man auch über den Werth oder Unwerth der damaligen Solothurner Philosophie urtheilen mag, für mich bleibt so viel gewiß, daß die Logik in syllogistischer Form die Denkkraft stählte, das Urtheil schärfte und dazu diente, in Allem, was man dachte oder schrieb, las oder hörte, die Folgerichtigkeit herauszusuchen und herauszufinden. Die deutsche Universitätslogik, wie wenigstens ich sie später hörte, hätte in diesen wesentlichen Ergebnissen mit der Logik der hausbackenen Solothurner Philosophie nicht Schritt halten können. Während ich in den Rhetoriken Stephan Gutzwyller von Arlesheim und Markus Strähl von Matzendorf zu meinen vorzüglichen, jedoch von mir überwundenen Mitkämpfern gehabt hatte, mußte ich in der Philosophie meistentheils mit meinen Altdorfer Mitschülern Karl Emanuel Müller und Thaddäus Walker, und zwar mit wechselndem Erfolge, um den Vorrang streiten.

In Solothurn erwachte im dritten Studienjahre, ich weiß nicht, wie und warum in mir die Sehnsucht nach einer deutschen Universität. Umsonst bemühten sich mein innig geliebter Lehrer Weissenbach, mein ehrwürdiger Gewissensrath Pater Wirz und mehr oder weniger auch mein Seelenfreund Tschümperlin, und in den Ferien von 1823 mein Kostherr Pfarrer Gisler in Bürgeln und Pfarrer Faßbind auf Seelisberg, mich von dem Gedanken abzubringen. All ihr ernstes, eindringliches Abmahnen befestigte nur meinen Entschluß. Mit Wehmuth zwar nahm ich von Solothurn, von Bürgeln, von dem Rütliverein, von meinem Seelenfreunde und von dem Vaterlande Abschied, aber zog dann freudig mit meinen Luzernerfreunden Ludwig Keller und Kaspar Haas im Weinmonat 1823 nach Würzburg, um das philosophische Studium fortzusetzen und mein Berufsfach zu wählen. Hier nun kam ich in eine andere Welt, und auch ich wurde in mehr als einer Beziehung ein anderer Mensch. Von Solothurn hatte ich freilich schon einen gewissen Trieb zur Verbesserung der Zustände im Vaterlande und zumal in

den Urkantonen mitgebracht. Es war ein Gemisch von stolzer Selbstüberschätzung und von wahrer Begeisterung für das erkannte Gute. Dieser Trieb bildete sich in Deutschland bis zur Schwärmerei aus, so daß ich ganz im Ernst mit ein paar Freunden einen Bund stiftete zur Veredlung der ganzen menschlichen Gesellschaft. Der Bund blieb aber auf drei bis vier Mitglieder beschränkt und stob, leicht wie er geschaffen worden, eben so leicht wieder in sein Nichts. Vorzugsweise erlitten meine religiösen Ueberzeugungen und Gewohnheiten eine starke Erschütterung, ja eine völlige Umgestaltung. Wie war es möglich, daß die tiefen Eindrücke meiner ersten Jugend, die Erinnerungen an die gründlichen Lehren eines Schrankenmüller, an die liebevollen und gediegenen Vorträge eines Weissenbach, an die edeln Beispiele meiner frühern Umgebungen, daß meine ächtreligiösen Gesinnungen und Uebungen in Deutschland wie weggewischt wurden? Ohne Rückhalt will ich die Ursachen hievon aufdecken, wenn auch mir zur Beschämung, doch vielleicht Andern zur heilsamen Warnung. Der innerste und tiefste Grund zu dem Uebergange aus dem Glauben zum Unglauben, aus der Religiösität zur Gleichgültigkeit und Irreligiösität lag in meiner Eitelkeit, in meiner Eigenliebe, in meiner Selbstüberschätzung — kurz in meinem Stolze. „Hochmuth kommt vor dem Falle" wurde bei mir zum Wahrspruche. Er wird es bei allen Menschen ohne Ausnahme. Aus dieser Urquelle entspringt bei den Meisten der Unglaube. Allein auf der Universität gab es noch eine Menge mitwirkender Ursachen, mächtig genug, um auch einen stärkern Geist und ein erfahreneres Herz, als ich aus der Schweiz mitgebracht hatte, zu betäuben und zu überwinden. Meine Umgebungen im Kosthause waren meistens Mediciner aus der Schweiz. Diese kümmerten sich wenig um die katholische oder protestantische Confession, waren in ihren ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Ergüssen und Darstellungen nichts weniger als zart, auch im Lebenswandel andern Akademikern gleich. Dabei hatten aber ein paar derselben doch angenehme Eigenschaften, einer für mich sogar eine Freundschaft, welche das Studentenleben überdauerte. Er war ein Protestant, wurde später sogar ein Magnetiseur und bekam einen Anstrich von Pietismus. Er besaß sehr viel Talent und verband mit einer feurigen Liebe zum Vaterlande, und zumal zu seinem Vaterkanton Zürich, eine ganz begeisterte Verehrung für Napoleon, dessen Geschichte und Schlachten er bis ins kleinste Detail wußte. Dieser hatte einen großen Einfluß auf mich. Wir waren täglich zusammen. Er führte einen hartnäckigen Krieg für die Demokratie gegen Ludwig Kellers Aristokratie und entzweite sogar mich mit diesem Freunde von Luzern, weil ich mich ebenfalls als entschiedener Gegner der Aristokratie aussprach und insbesondere das von Dr. Troxler herausgegebene Werk Buchanans über den Tyrannenmord in Schutz nahm. Allein

die freundschaftlichen Verhältnisse stellten sich bald wieder her. Einen weit größern Einfluß übten zwei andere Freunde auf mich, nämlich Ferdinand Curti von Rapperschwyl, nachmals Regierungsrath von St. Gallen, und Ernst Großbach von Bamberg, jetzt Professor der Philosophie in Luzern. Wir besuchten alle drei die Vorlesungen von Johann Jakob Wagner, fanden uns bald zusammen und bildeten ein eigentliches Kleeblatt. Curti hatte einen schwärmerischen Geist, ein tiefes Gemüth, eine glühende Vaterlandsliebe, in Religion und Politik freisinnige Ansichten. Wir mußten aus den Collegien Wagners den gleichen Weg in unsere Kosthäuser nehmen. Er lehnte sich gewöhnlich auf meine Schulter, trillerte ein Liedchen, vor dem Scheiden politisirten wir mit einander über unser Vaterland, dachten uns einen großen Wirkungskreis in demselben zu, oder wir sprachen unserm Professor und seinen Vorträgen Lob. Großbach war mit großem Talente begabt, aber nicht mit so reichem Gemüthe, wie Curti, kälter und berechnender, in Religion, Philosophie und Politik ein Spinozist. Beide beherrschten mich sowohl mit überragendem Geiste als mit wissenschaftlichen Kenntnissen. Diese beiden, und zumal Curti, haben mich von meinem vermeintlichen Berufe zur Theologie abgebracht und der Staats- und Rechtswissenschaft zugewendet. In ihrem Umgange sah ich keine Beispiele der Unsittlichkeit, wie sie sonst unter den Akademikern aller Fakultäten vorkamen. In Rede, Schrift und Wandel behaupteten sie eine sittliche Würde, wie sie Jünglingen geziemt. In dieser Beziehung war der tägliche, freundschaftliche und wissenschaftliche Verkehr mit Beiden für mich eine Schutzwehr gegen Entsittlichung. Aber der positive Glaube, der Katholizismus litt Schiffbruch; wir alle drei waren von dem Traume eines ewigen Fortschrittes der Menschheit eingenommen und hielten uns für berufen und für tüchtig, diesen Fortschritt mächtig zu fördern. Welche Thorheit, einen Palast ohne Fundament bauen, eine Weltverbesserung ohne eine unerschütterliche Grundlage anstreben zu wollen! Von dieser Thorheit waren wir alle drei berückt. Wir wähnten, unsere Träume werden oder seien Wirklichkeit. Wir kannten die Menschen und die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht, sonst wären wir von unsern Traumgesichten bald geheilt worden. Aber wir lebten ein abgeschlossenes Leben, kamen nicht in studentische Gesellschaften, waren nüchtern und uns selbst genug.

Doch nicht meine Umgebungen und nicht meine zwei mir geistig überlegenen Freunde übten den mächtigsten Einfluß auf mich aus. Sie förderten allerdings sehr meine religiöse Umgestaltung, aber sie legten eigentlich doch nicht den Grund dazu. Auf den Grund, welcher in mir schon gelegt war, auf den Stolz baute die Philosophie das Gebäude des Unglaubens auf. Unser Professor Johann Jakob Wagner war im Gebiete der Theologie, der

Rechtswissenschaft, der Arzneikunde, der Staatswirthschaft, der Geschichte, der Mathematik und der Philosophie bewandert. Er verband mit einem scharfen Geiste eine ausgedehnte Gelehrsamkeit, einen eisernen Fleiß, und hatte die Gabe der Klarheit in seinen Mittheilungen in hohem Grade. Scheinbar abstößend und unzugänglich, war er doch im nähern Umgange traulich. Ich hörte bei ihm die ganze Philosophie. Er diktirte sie, ohne ein Heft vor sich zu haben, aus dem Kopfe; mußte er mitten in einem Paragraphen abbrechen, so fuhr er in nächster Vorlesung ungehindert fort, denselben zu vollenden. Er trug meist mit geschlossenen Augen vor und machte dabei mit den Fingern die Bewegung einer Spinne, welche die Fäden zu ihrem Netze aus sich selbst herausspinnt. Die Stimme war nicht eben klingend, aber verständlich, die Sprache rein, bestimmt und gewählt. Alle seine Sätze suchte er durch Anführungen aus allen Gebieten des Wissens und nicht selten aus den alltäglichen, gewöhnlichen aber unbeachtetsten Erscheinungen der Natur und des Lebens zu erhärten und klar zu machen. Lautlose Stille herrschte bei den Zuhörern. In der Philosophie war Pythagoras sein Muster. Dieser soll die ganze Philosophie und alles Wissen auf mathematische Verhältnisse gebaut, die Mathematik zur Grundlage der Philosophie genommen haben. Wagners Philosophie war die mathematische Philosophie. In der Mathematik fand er alle Grundbestimmungen, alle Formen, alle Gedanken, alle Gesetze sowohl des Geistes als der Materie, der Bewegung und des Lebens. Die Mathematik enthält, nach Wagner, die allgemeine Sprache der Geister, die Harmonie der Sphären. Das *Εν και παν*, Eins und Alles, All-Eins war sein philosophisches Glaubensbekenntniß. Die Philosophie begann er mit dem Gedanken: Gott müsse bei allem Wissen vorausgesetzt, könne nicht bewiesen werden. Ohne diese Voraussetzung sei kein Denken möglich, Alles sei Unsinn ohne dieselbe. Die ganze Philosophie faßte er in einem Grundschema zusammen, welches aus vier Gliedern bestand und so hieß:

Gott,
Geist, **Natur,**
Universum,

oder:

Gott,
Intelligenz, **Substanz,**
Welt.

Die Ethik, sowie das Naturrecht waren ebenfalls auf ein vierheitliches Schema gebaut. In der Ethik sprach er der katholischen Lehre von der Ehe das Wort, entwickelte überhaupt einen reinen Begriff von Tugend und Treue. Von der Richtigkeit seiner mathematischen Schematen war er so

überzeugt, daß er uns mehr als einmal wiederholte: „erst wenn Sie von der Nothwendigkeit dessen, was ich lehre, überzeugt sind, haben Sie mich ganz und recht verstanden." Er war von seiner Vierheit so durchdrungen, daß er sie auf Alles, was man nur denken konnte, auf Alles, was nur vorkommen mochte, anzuwenden wußte, z. B. auf die Schränke und Kleidung, wie man in seinem selbst für Hausfrauen trefflichen Werkchen „System der Privatökonomie" nachlesen kann. Hie und da berührte er auch in der Philosophie schon religiöse Gegenstände, jedoch nur im Vorbeigehen, etwa zur Erklärung. Seine ganze Theologie entwickelte er erst in den Vorträgen der Weltgeschichte. Ohnehin fesselt den Jüngling Nichts so sehr, wie die Geschichte: Wagner aber hatte ganz besonders die Kraft, seine Schüler in den Geschichtsvorträgen anzuziehen und für seine Ideen zu gewinnen. Er musterte die Mythologie aller Völker und aller Zeiten. Er faßte den Inbegriff der Weltgeschichte darin zusammen: die Menschheit habe sich vor Christus immer mehr von Gott entfernt, sie gehe nach Christus immer mehr zu Gott zurück. Der Geist habe sich vor Christus immer tiefer in die Materie versenkt, er erhebe sich nach Christus immer höher in das Geistige, oder mit andern Worten, der Geist sei vor Christus aus sich herausgetreten, er kehre nach Christus in sich zurück. Christus sei der Wendepunkt der Geschichte. Gegen alles dieses ließe sich nicht viel Widerspruch erheben. Wenn man dann aber Wagner fragte: wer sagst du, daß Christus sei? so antwortete er nicht mit Petrus: Christus ist der Sohn des lebendigen Gottes, sondern er antwortete: Christus ist keine Person, sondern nur eine Idee, eine Mythe. Dieses im Jahre 1824 lange vor David Strauß. Alle Religionen vor Christus waren nur Naturreligionen, die einen mehr geistig, die andern mehr materiell. Der Geist betete die Natur an, und zwar in der Natur das Geschlechtsverhältniß, weswegen immer einem höchsten Gott auch eine Göttin zur Seite stand. Der Geist war so in die Natur herabgezogen, daß er sich in den Orakeln, in den Weissagungen durch den thierischen Magnetismus kundgab. Auch die Wunder erklärte Wagner meistens als Wirkungen dieses Magnetismus. Als ich ihn einmal bei einer Privatunterredung fragte, wie man die Heilung des Blindgeborenen erklären könne, da durchstach er mich gleichsam mit seinem Blicke und wandte sich von mir weg, ohne mir zu antworten. Vermuthlich ärgerte ihn, daß ich noch solche Fragen stellen mochte; denn daß er von der Unauflöslichkeit der Frage betroffen worden wäre, kann ich bei seiner Verranntheit in sein System nicht annehmen. Nach der Wendung in der Weltgeschichte sollte nun die Natur dem Geiste dienen und gleichsam ihn anbeten, der Geist soll in sein unbedingtes Herrscherrecht über die Natur eingesetzt werden. Der Geist werde die Natur durchschauen und sich so dienstbar

machen, daß der Mensch einen beständigen Sabbath feiern könne: alle Naturkräfte und alle Thiere werden ihm unterwürfig sein. Der Katholizismus und der Protestantismus sind nur zwei sich ergänzende Seiten der christlichen Religion, der erstere die gemüthliche und der zweite die geistige Seite derselben, beide müssen aber aufhören und es muß an ihre Stelle eine reine Geistesanbetung treten, das heißt mit andern Worten: eine Selbstanbetung der Menschheit und des All-Eins.

Das sind nur so allgemeine Umrisse seiner Vorträge. Wagner ging aber tief ins Einzelne des alten und neuen Testamentes ein, entkleidete das alte wie das neue alles Wunderbaren und Göttlichen, merzte die Persönlichkeit Gottes und die Offenbarung des persönlichen Gottes aus den Büchern des alten und neuen Testamentes aus, ließ denselben nur das Ansehen von Sagenbüchern u. s. w. Auch die Ceremonieen und Sakramente der katholischen Kirche nahm er durch, prüfte sie an seinem philosophischen System, erklärte sie alle als bloße Sinnbilder, welche nach und nach verschwinden müssen. Er hat seine Religionsideen in einem eigenen Werkchen, betitelt: „Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat“, niedergelegt, welches er für sein Hauptwerk hielt. Die Krone setzte er seinen Vorträgen durch die Lehre eines ewigen Fortschrittes auf. Obwohl er selbst das Werden, Blühen, Sinken und Untergehen, als das Gesetz der Geschichte sowohl der Einzelnen als der Völker anerkannte, so wußte er damit doch den Fortschritt der ganzen Menschheit, die doch aus Einzelnen und aus Völkern besteht, zu vereinigen. Obwohl Einzelne und Völker untergehen und die Nachkommen ihre körperliche und geistige Entwickelung immer von vorn anfangen müssen, wußte er doch uns die Ansicht beizubringen und in uns zu befestigen, daß gleichsam eine Generation auf die Schultern der andern steige, bis endlich der geistige Thurm Babels aufgethürmt und die Riesen den Himmel werden erstürmt haben, oder mit seinen Worten: bis der Geist der Menschheit der Beherrscher aller Dinge wird geworden sein. Diese Meinung, welche der angeborene Stolz bald zur Ueberzeugung stempelte, schwellte die Brust des Jünglings hoch, schwang seinen Geistesflug in schwindelnde Höhen; er fühlte sich hochbeseligt, den Stein der Weisen gefunden zu haben, sich über alle Mitmenschen erhaben zu wissen, Vergangenheit und Zukunft zu durchschauen, aller Formen und Fesseln, wodurch die Religion den Geistesschwung gehemmt, sich befreit zu wissen. In vollen Zügen sog ich diese Zauberlehre in mich ein und fühlte es als eine beseligende Pflicht, sie allen meinen Freunden, namentlich auch meinen Rütlibrüdern in der Schweiz in Briefen, in Aufsätzen und während der Ferien in der Heimath zu predigen. Von Würzburg aus geschah dieses noch in einem anständigen Tone, später aber, von Heidelberg aus, wo der akademische Geist mehr herrschte, als in Würzburg,

geschah es in ungemessenen, rohen, den Studenten aber gangbaren Ausdrücken, so daß ich die Ceremonieen der Kirche, Prozessionen und dergleichen mit den unwürdigsten Namen, wie sie dem Akademiker gäng und gäbe sind, belegte und sie nur aus Menschenfurcht, also in heuchlerischer Weise mitmachte. Die Freisinnigen haben solche Briefe gierig aufgefangen und veröffentlicht, um dadurch meinen Charakter zu verdächtigen. Ich betrachte dieses als eine gerechte Strafe für meinen Frevel am Heiligthume. Aber ich könnte mehr als Ein Beispiel aufführen von Freisinnigen, welche vom gleichen Unglauben befangen waren, wie ich, und dennoch an öffentlichen Feierlichkeiten Theil nahmen, weil ihr Ansehen und ihr Amt es so zu fordern schienen. Ich kannte sogar Einen, welcher die Seele nur einen potenzirten Organismus nannte und die Unsterblichkeit derselben ungescheut läugnete, er machte aber doch die Prozessionen im Mantel und Degen und mit der Kerze in der Hand mit. Ich gehe noch weiter und behaupte, das innerste Wesen des radikalen Unglaubens und des ungläubigen Radikalismus ist Heuchelei. „**Freiheit**" ist das Feldgeschrei desselben, Freiheit des Gewissens, Freiheit des Glaubens, Freiheit des Unterrichts, politische Freiheit. Und doch tyrannisirt er die Gewissen und den Glauben, indem er die Religion und die Kirche nach seinem System modeln will, indem er sich überall zwischen das Gewissen des Volkes und die Priester eindrängt, den Glauben des Volkes verhöhnt und das Lehramt der Priester beengt, kurz den Kirchenlehrer spielen und die Kirche vernichten will. Ebenso ist die Freiheit des Unterrichts und der Wissenschaft bei ihm nur eine Lüge und Heuchelei. Denn er bevormundet die Familienväter und die Gemeinden, indem er ihnen mißbeliebige Lehrer aufdrängt, die Bildung und Erziehung zur Territorialsache macht, also Jeden von einem öffentlichen Wirkungskreise ausschließt, welcher nicht gerade die von ihm angewiesene Schule besucht, die von ihm vorgeschriebenen Fächer lernt, mag er dabei ein noch so fähiger Kopf sein und sein Fach noch so gründlich studirt haben; er macht die Jugend verwildert und ausgelassen, statt sie zu veredeln und zu guten Gesinnungen zu begeistern. Endlich die politische Freiheit, die er predigt, ist ein gewaltthätiger Despotismus, wovon in diesem Werke, sowie in dem vorausgegangenen „Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll u. s. w." die handgreiflichsten Beweise sich finden. Des Radikalismus innerster Kern ist Lüge und Heuchelei, und so lange ich von dem ungläubigen Radikalismus eingenommen und verblendet war, lag dieser Kern auch in mir. Und von jeher bis auf den heutigen Tag war ich gewohnt, gegenüber meinen Freunden im Umgang und in Briefen mich unumwunden auszusprechen und ihnen zu sagen, was mich jeweilen bewegte. Diesem Zuge meines Charakters haben die Radikalen den Fund zu verdanken, welchen sie zum hundertsten Male durch schnöden

Mißbrauch von Freundesbriefen gegen mich ausbeuteten. Sie machten den Fang im Nachlasse verstorbener treuer, aber unbedachtsamer Freunde von mir. Doch genug hievon.

Nun will ich noch einen Umstand nicht verschweigen, welcher auf meine religiöse Ummwandlung auch einige Einwirkung gehabt hat. Längere Zeit meines Aufenthaltes in Würzburg empfing ich noch die heiligen Sakramente. Es begab sich aber, daß ich im Anfange einen rigorosen alten Dominikaner als Beichtvater traf, später aber im Gegentheile einen in der Stadt beliebten Priester, welcher die Beichte im Zimmer mit mir auf und ab spazierend abmachte. Die Predigten, die ich anhörte, waren meistens trockene, vielleicht gelehrte Abhandlungen, wie man sie auch heut zu Tage an gar zu vielen Orten, wo die Wissenschaft höher steht als die Frömmigkeit, zu hören bekömmt. Da waren keine Nüßle, keine Weissenbach, keine Hänggi mehr. Das Beispiel der Priesterkandidaten war eben auch kein gar erbauliches. Zudem war neben dem protestantischen Wagner noch ein katholischer Professor der Philosophie, ein Geistlicher, welcher aber mehr im Wirthshause, als in der Kirche zu finden war, das ganze Jahr keine Messe las u. s. w. Ueberdies pfropfte ich meinen Geist mit theologischen Zeitschriften, welche schon damals in Deutschland zwischen Papst und Kirche einen Unterschied machten und eine Menge Neuerungen und Abschaffungen anpriesen. Nicht geringen Eindruck machte auf mich Hirschers Schrift über das Verhältniß des Evangeliums zur Scholastik und seine Erklärung über das Meßopfer. In Würzburg war kein Weissenbach, der mein Privatstudium geleitet hätte, was doch sehr nothwendig gewesen wäre. Ueberhaupt kann ich den Tadel hier nicht zurückhalten, daß die Vorsteher der katholischen Kirche in Deutschland viel zu wenig Wache hielten über die Schulen, über die Jünglinge an den Universitäten. Wohl weiß ich, daß die Kirche in Deutschland geknechtet war und mehr oder weniger noch ist, weil der Unglaube in den politischen Regionen waltete und noch waltet: allein dessen ungeachtet hätten die Bischöfe doch an den Universitäten Priester ohne offiziellen Charakter unterhalten können, welche es sich zur Lebensaufgabe gemacht hätten, unverdorbene Jünglinge an sich zu ziehen, sie vor dem Verderbnisse zu bewahren, ihre Studien zu leiten, ihren Wandel zu überwachen, sie zu allem Guten anzuspornen. Welch ein herrlicher Beruf für einen Seelsorger, und welcher Trost für die Eltern wäre dieses gewesen! Heute aber sollten die Bischöfe den von dem Piusvereine angeregten Gedanken der Stiftung einer katholischen Universität lebhaft aufgreifen und mit geistigen und materiellen Kräften unterstützen, nachdem durch gewissenlose und ungerechte Maßregeln der Regierungen selbst die katholischen Universitäten ihrem Zwecke entfremdet und theilweise zu Hochschulen des Protestantismus und des Unglaubens umgewandelt worden sind!

Alle diese Umstände zusammen machten mich zum Ungläubigen, zum hochmüthigen Weltverbesserer, der sich über positiven Glauben, über alle Autorität der Kirche und über den katholischen Kultus wegsetzte. Als eine besondere Gnade sehe ich es an, daß ich die Irrwege, die ich in Bezug auf die Religion auf der Universität und eine Zeit lang noch in der Heimath gewandelt, erkannt und mich bemüht habe, sie wieder zu verlassen. Die Höhnungen, welche ich um dieser Umkehr willen zu erdulden hatte und heute noch zu erdulden habe, betrachte ich als eine Art Sühnung für den von mir gegen Gott und die Kirche verübten Frevel, und ertrug und ertrage sie deswegen auch mit Geduld und einer Art von Beruhigung.

Neben der Geschichte entsprachen mir Wagners Vorlesungen über die Staatswissenschaft am besten. Diesen legte er sein Buch „der Staat" zum Grunde. In diesem Buche hat Wagner den ganzen Schatz seines Wissens zusammengefaßt. Es ist in der That ein sehr reichhaltiges Buch, welches dem Staatsmann, abgesehen von dem Irrthum, welcher in Wagners System liegt, doch in Vielem zum Wegweiser dienen kann. Natürlich läuft auch durch Wagners Staatssystem der rothe Faden des beständigen Fortschrittes zur vollkommenen Geistesherrschaft. Wie die Zeit ankommt, wo ein beständiger Sabbath dem Menschen gewährt wird, so wird auch die Zeit kommen, wo es weder Obrigkeit noch Unterthanen mehr geben und Jeder sich selbst regieren wird. Die reine Demokratie, nämlich die Selbstherrschaft jedes Individuums in völligem Einklange mit allen andern Menschen, somit der ewige Friede ist das erreichbare Ziel des Staates. Der heilige Thomas von Aquin sagt in seinem Buche von der „Regierung der Fürsten": wenn die Menschen unschuldig wären, wie Adam vor seinem Falle, so wäre die Demokratie die beste Staatsform. Wagner setzt voraus, daß die Menschen nur durch den Geist, durch die Vernunft sich werden beherrschen lassen. Wäre das wahr, so würde dannzumal die reine Demokratie und der ewige Friede eine Wahrheit sein. Das ist aber ein Ziel, welches nur durch die Religion erreichbar ist, von welcher die Philosophie mehr entfremdet, so daß im Allgemeinen Spinozas Satz gilt: „die Menschen werden mehr von den Leidenschaften als von der Vernunft geleitet." Auf der Universität dachte ich freilich nicht so: vielmehr staunte ich an die Erhabenheit des Staatsideals hinauf. Dasselbe gefiel mir um so besser, da ich von Haus aus schon ein Verehrer der Demokratie war. Dieses bin ich auch geblieben bis auf den heutigen Tag und es war, nebst der religiösen Umkehr, auch diese Vorliebe für eine ächte Demokratie ein Hauptgrund meiner Entzweiung mit den sogenannten Freisinnigen, wie sich dieses im Laufe dieser Geschichte zeigen wird. Mein Abfall von der Kirche hatte aber zur Folge, daß ich die reformatorische und despotische Regiererei gegen ihre Anstalten und ihre Hierarchie

mit den Freisinnigen theilte und diese Regiererei noch lange beibehielt, nachdem ich in Glaubenssachen die Lehre der Kirche als unfehlbar wieder angenommen hatte. Die Unterscheidung zwischen Papst und Kirche, zwischen Rom und Katholizismus, welche nicht blos von Rechtslehrern, sondern auch von katholischen Theologen in Deutschland und der Schweiz gezogen wurde, war auch mir eingeprägt und haftete sehr lange. Ebenso schien mir die strenge Ausscheidung von Glaubenslehre und Kirchenzucht (Disciplinarien) und die Berechtigung des Staates zur Einmischung in die letztere und zur Ueberwachung der Hierarchie gleichsam ein Pflichtgebot für die Regierungen zu sein.

In Würzburg noch begann ich das Rechtsstudium und setzte es in Heidelberg ein Jahr lang fort, hörte Thibaut, Mittermaier und Morstadt (Kirchenrecht) und Rau (Nationalökonomie). Thibaut war ein ausgezeichneter Professor, ich hörte ihn lieber, als ich die trockenen Pandekten des römischen Rechtes studirte. Dagegen sagte mir das Studium des Criminalrechtes bei Mittermaier ganz besonders zu. Ich gewann diesen vortrefflichen Mann vorzüglich lieb, war hie und da bei ihm. Er interessirte sich sehr um die Gesetzbücher der Urkantone und um die da geltende Rechtspraxis. Nachdem ich in die Schweiz zurückgekehrt war, schickte ich ihm die gesammelten Rechtsquellen und widmete ihm eine von mir verfaßte Schrift: „das Strafrecht der demokratischen Kantone", welche er mit einem sehr freundlichen Schreiben verdankte. Eine große Anhänglichkeit hatte ich auch an Herrn Professor Rau, dessen Nationalökonomie ich mit Neigung studirte. Morstadt trug ein ganz antikirchliches Kirchenrecht vor und würzte dasselbe in seiner stotternden Rede meistentheils mit groben Schimpfereien, in welchen er seine Hauptkraft besaß. In spätern Jahren soll er in Heidelberg die zahlreichste Zuhörerschaft gehabt haben. Man studirte in Heidelberg weit mehr, als in Würzburg, weil man nicht so viele Anlässe der Zerstreuung fand. In Heidelberg waren Ludwig Imhof von Basel, ein Mediciner, und Franz Bernold von Wallenstadt, meine besten Freunde; wir waren im zweiten Halbjahre Tischgenossen. Viel ging ich auch mit Emil Frei von Basel um. Er war damals ein eigentlicher Bücherwurm und darum ein Liebling Mittermaiers. Niemand hätte in ihm den künftigen Revolutzer von Baselland geahnt. Nicht selten kam ich mit Julian Schaller von Freiburg zusammen; er erlustigte gewöhnlich die Gesellschaft mit seinen, wenn auch nicht immer ganz anständigen Possen. Oefters bekam und erwiederte ich die Besuche von zwei Brüdern Mundorf aus Würtemberg. Wie in Würzburg, so zählte ich auch in Heidelberg zu den Obscuranten, oder wie der noble Ausdruck von Heidelberg hieß, zu den Nachtstühlen, d. h.: ich gehörte keiner Landsmannschaft an. Ueberhaupt führte ich in Heidelberg ein sehr nüchternes

Leben, speiste nur zweimal im Tage, nämlich zu Mittag, Abends ein Glas Bier, eine kleine Portion und Brod, und fand mich dabei sehr wohl und gesund. Im ersten halben Jahre war mein Mitschüler von Altdorf und Solothurn Karl Emanuel Müller in Heidelberg, wir speisten mit einander auf meinem Zimmer zu Mittag und waren täglich in Freundschaft beisammen. Aber schon nach dem ersten Semester verließ er Heidelberg, um nach Wien zu ziehen.

Zwei und ein halbes Jahr war ich auf den Universitäten Würzburg und Heidelberg gewesen, als ich in die Schweiz in den Kanton Uri nach Altdorf zurückkehrte. Eine Menge hochfliegender Pläne hatte ich aufgegeben und war bei demjenigen stehen geblieben, mir in Uri das Landrecht (Bürgerrecht) zu erwerben und da meinen Wirkungskreis, den ich mir nicht gering dachte, aufzuschlagen. Ich hatte schon in Heidelberg eine kleine Schrift: „Wilhelm Tell der Urner" verfaßt, die ich nach der Rückkehr bei Xaver Z'graggen in Altdorf drucken ließ. Weil es in Uri Sitte war, wenn man vom Volke an der Landsgemeinde, welche der Landesfürst genannt wurde, etwas verlangte, in den Gemeinden umherzugehen und sein Verlangen zu empfehlen, so unterzog ich mich dieser Gewohnheit ebenfalls und theilte häufig jenes Schriftchen als Empfehlung aus. Ich erwarb mir auch, nach der gesetzlichen Vorschrift, ein Siebengeschlecht, d. h. wenigstens sieben (ich hatte neun) ehrenhafte Männer aus sieben verschiedenen Familienstämmen, welche sowohl bei dem Landrathe als auch an der Landsgemeinde meine Aufnahme in das Landrecht durch öffentliches Auftreten unterstützen mußten. Der Landsrath entsprach meinem Begehren fast einstimmig. Schwieriger ging es an der Landsgemeinde. Nachdem mein Kostherr, Landsfürsprech Valentin Curti, mein Landrechtsbegehren vorgebracht hatte, nachdem alle anwesenden Herren des Landraths dasselbe zur Gewährung empfohlen hatten, mit einziger Ausnahme des Löwenwirthes Landsfähndrich Franz Anton Arnold, trat Landsfürsprech Joseph Gisler mit maßloser Heftigkeit gegen dasselbe und gegen meine Person auf, schmähte das Siebengeschlecht und die Gemeinde Seelisberg und schloß mit dem Antrage, mir das Landrecht zu verweigern und das Siebengeschlecht abzuweisen. Landsfähndrich Franz Anton Arnold stellte den verlockenden Antrag, mir das Landrecht zu ertheilen, aber mit der Bedingung, daß ich jedem stimmfähigen Landmanne 2 Schweizerfranken zahlen müsse. Zur Ehre des Urner Volkes muß ich beifügen, daß dieser Antrag kaum zehn Stimmen für sich gewann. Nach dem Zornergusse des Landfürsprechs Gisler ergriff Herr Johann Joseph Gisler, Pfarrer von Bürgeln, mein früherer Kostherr und Gönner, das Wort und vertheidigte mich gegen Gislers Angriffe, erzählte meine Lebensgeschichte, lobte meinen Fleiß und meine Sittlichkeit, und sprach die Zuversicht aus, daß ich von

den Universitätsmeinungen schon zurückkommen werde u. s. w. Nach ihm unterstützte auch Herr Professor Albin Gnos von Silenen den Vortrag des Herrn Pfarrers auf eine eindringliche Weise. Lautlos und mit entblößtem Haupte horchte das sehr zahlreich versammelte Volk den beiden geistlichen Rednern zu. Zuletzt sprach noch der regierende Landammann Joseph Z'graggen mit seiner überwältigenden Stimme und Beredtsamkeit für den Antrag des Landrathes, also für die Landrechtsertheilung an mich. Dann wurde die Abstimmung vorgenommen. Dreimal mußte abgestimmt werden, weil die beeidigten Stimmenzähler sich nicht getrauten, zu erklären, welcher der beiden Anträge die Mehrheit habe. Endlich rief der Großweibel auf die Anfrage des Landammanns, ob er ein Mehr habe, in den Landsgemeindekreis hinunter: „Ja, mein hochgeachteter Herr Landammann; wir wünschen dem Herrn Constantin Siegwart viel Glück und Heil zu seinem Landrecht.“ Somit war ich nun nicht nur dem Wesen, sondern auch der Form nach ein Schweizerbürger geworden. Man stellte mir darüber folgende Urkunde in Pergament zu:

„Wir der Landammann und die Landsgemeinde des Eidgenössischen Kantons und Freistaates Ury, zu Bötzlingen an der Gand ordentlich versammelt, urkunden hiemit: daß wir dem Herrn Constantin Siegwart, Gemeindeberechtigten von Seelisberg, gebürtig aus dem Schwarzwalde, in Betracht seines mehrjährigen Aufenthaltes in unserm Kanton, und in Ansehung seines sittlichen Charakters sowohl, als seiner geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse, auf sein geziemendes Ansuchen, und gegen Erlegung einer Summe von vierzehnhundert Gulden an baarem Geld, oder Gulden fünfzehnhundert an guten, annehmbaren Capitalien (welcher Fond und dessen Interessen unveräußerlich und eigenst für junge Studirende, sey es für den geistlich- oder weltlichen Stand, gewiedmet seyn solle) unser Land- und Bürgerrecht ertheilt haben. Herr Constantin Siegwart, so wie alle seine Nachkommen, sollen somit von nun an und auf ewige Zeiten als wahre Landsleute unseres Kantons Ury betrachtet, als solche aller Freyheiten, Nutzen und Vortheile des hiesigen Landrechts theilhaft, und überhaupt in jeder Hinsicht ganz gleich wie andere Landleute gehalten und angesehen werden. Derselbe und alle seine Nachkommen haben sich daher auch gleich allen andern unsern Mitlandleuten jederzeit unseres Schutzes zu erfreuen, wogegen derselbe, so wie seine Nachkommen, sich auch allzeit als getreue biedere Landleute zu betragen sich befleißen werden.

Zu wahrer feyerlicher Urkund und Bekräftigung dessen ist ihme Herrn Constantin Siegwart, für ihn und alle seine Nachkommen dieser Landrechts-Brief mit dem gewohnten großen Staatssiegel des Kantons Ury bewahrt

zugestellt worden. So gegeben zu Altorf, im Kanton Ury; den siebenten May, nach der gnadenreichen Geburt unsres lieben Herrn und Heilands im eintausend achthundert zwanzigsten und sechsten Jahr. — 1826.

Der Landammann des Kantons Ury
Joseph Z'graggen.
Der Landschreiber daselbst
Karl Franz Schmid."

Die Behörden von Uri vertheilen bis auf den heutigen Tag die Zinsen dieses Fondes an studirende Söhne des Landes, vorzüglich an solche, welche sich dem geistlichen Stande widmen, weil sich dürftige Schüler seltener zu einem andern, dem Lande nützlichen Berufe entschließen.

Bald nach der Landsgemeinde verreiste ich nach Genf, um die französische Sprache zu erlernen. Mein Universitätsfreund Franz Bernold von Wallenstadt kam zu gleichem Zwecke in die nämliche Wohnung und Kost auf dem Place du Molard, wo jetzt die von James Fazy eingeführte Landsgemeinde statt hat. Damals war es der Marktplatz, wo die Savoyerweiber ihre Gemüse verkauften, die sie auf Wägelchen, mit einem Esel bespannt, auf den Markt gebracht hatten. Das Geschrei der vielen Esel auf dem Place du Molard war gräulich. In Genf machte ich die Bekanntschaft mit Albert von Blumenau, einem liebenswürdigen jungen Manne aus Sachsen-Altenburg; er war mit uns beiden in Kost und Logis bei Madame Grosjean, einer siebzigjährigen feurigen Genfer Patriotin, welche mir half, mein Schriftchen „Wilhelm Tell der Urner" ins Französische zu übersetzen. Sie war ganz voll von Begeisterung für die »Nation Genèvoise«, wie die Genfer so gerne sich nannten. Nach zwei Monaten ging ich nach Lausanne, blieb aber auch nur zwei Monate: Bernold folgte auch hieher mir wieder nach. Die Kürze der Zeit und das stete Zusammensein mit Deutschen machte mir das Sprechen der französischen Sprache unmöglich, obwohl ich verstand, was ich las und hörte. Es war mir dieser Mangel im spätern Amtsleben von vielem Nachtheile. Sowohl in Genf als in Lausanne kam ich öfter in die Versammlungen des Zofinger Vereins, zog mit den Waadtländern auch an die Jahresversammlung in das gemüthliche Zofingen und begeisterte mich da für das Vaterland. Mit Dr. Kaspar Haas, welcher eben von der Universität heimgekehrt war, machte ich eine Reise durch das ganze Walliser Land, welche eine der vergnügtesten meines Lebens war. Wir durchzogen das Land in der glühendsten Hitze des August und erwärmten uns innerlich durch den feurigen Walliserwein und die Ergüsse einer treuen, herzlichen Freundschaft.

Nach vier Monaten kehrte ich wieder in meine Heimath nach Altdorf zurück. An der Landsgemeinde von 1827 hielt ich um eine Landsfürsprechsstelle an. Nach der damaligen Verfassung gab es sechs Landsfürsprecher, welche von der Landsgemeinde gewählt wurden und in den Räthen und Gerichten Sitz, aber nicht Stimmrecht hatten, jedoch wie die Räthe und Richter die Sitzgelder bezogen, nämlich für den Wochenrath, welcher vom Morgen bis Nachmittag 2—3 Uhr dauerte, fünf Batzen, für den Landrath einen Gulden, an den Gerichtstagen je nach Menge der ausgefällten Urtheile einige Batzen oder gar nur einige Schillinge. Gewiß republikanische Sparsamkeit! Meine Beschäftigung bestund in der Rechtspraxis, welche sich nach und nach vermehrte, aber doch zum Jahre keine 1200 Franken eintrug, was man begreift, wenn man weiß, daß für einen Prozeß vor erster Instanz in der Regel höchstens 4 Franken und vor letzter Instanz (die aber im Jahr kaum 2—3 Mal einen Spruch zu geben hatte) ebenfalls 4 Franken dem Advokaten bezahlt wurden. Neben diesen Berufsgeschäften befaßte ich mich mit schriftstellerischen Arbeiten, gab die Schrift „das Strafrecht der demokratischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell beider Rhoden“ heraus, sowie ein „Wort über Landsgemeinden“ und ein Schriftchen „über die Aufrechthaltung der Ehe und Bestrafung der Unzucht im Staate“, ein sehr ernstes und von bester Gesinnung durchwehtes Schriftchen. Ich sandte Artikel in verschiedene Blätter und critisirte hie und da die politischen Zustände und Personen in Uri, was mir einmal einen Verweis vom Herrn Landammann Joseph Leonz Lauener zuzog. Im ächtdemokratischen Geiste bekämpfte ich in der Justiz- und Polizei-Fama von Stuttgart die Wagnersche Ansicht, daß der Staat Obereigenthümer sei u. s. w. Ich war nicht müßig und kein Wirthshäusler, obwohl es damals unter den jungen Herren in Altdorf Gewohnheit war, schon nach der Messe ein Gläschen zu nehmen und am Abend sich wieder am Schöppli zu laben. Von meiner Einbildung befangen, ich sei berufen, die Zustände in Uri nach meinen Universitätsideen umzugestalten, stiftete ich einen „Verein für das Wahre und Gute“, dessen Mitglieder Dr. Karl Franz Lusser (der Geschichtschreiber von Uri), Pfarrhelfer Bumann, Professor Gnos, Karl Leonhard Müller, Dr. Franz Müller und ich waren. Wir kamen zusammen, machten Aufsätze theils über allgemeine, theils über Gegenstände, welche den Kanton Uri berührten. Als wir uns aber einmal hinauswagten, bei der Jahresversammlung der Centralarmenpflege den Antrag zu stellen und zu begründen, daß das aproische Fideicommis (eine Stiftung des Landammann a Pro zur Unterstützung armer Kinder zunächst aus seiner Familie, die aber längst ausgestorben war) in eine Erziehungsanstalt für arme Kinder verwandelt werden sollte, während die Zinsen der Stiftung zersplittert und an eine Menge

Kinder in den Gemeinden in ganz kleinen Gaben vertheilt wurden; da wurden wir vom bischöflichen Commissar und Pfarrer Anton de Waya so abgeschult, daß wir für gut fanden, in Zukunft die Verbesserungsplane für uns zu behalten. Die Verwaltungsweise der aproischen Stiftung besteht heute noch, wie sie damals bestanden hatte. In Uebereinstimmung mit meinem Freunde Tschümperlin, damals Professor in Schwyz, stiftete ich eine gemeinnützige Gesellschaft der drei Urkantone, in welcher der damals noch lebende Landammann Hediger, Hirschenwirth in Schwyz, und Frühmesser Augustin Schibig von Schwyz, Herr Dr. Christen und Johann Baptist Deschwanden von Stanz u. A. thätige Mitglieder waren. Von Uri waren die Mitglieder des Vereins zur Beförderung des Wahren und Guten auch Glieder der urkantönlichen gemeinnützigen Gesellschaft. Wir kamen, so viel mir in Erinnerung ist, zur Gründung der Gesellschaft ein einziges Mal in Schwyz zusammen. Dabei blieb es und die Gesellschaft zeigte sich nicht als lebensfähig. Ich war im Jahr 1827 in Basel auch in die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft getreten, hatte über die Strafrechtspflege und über Gründung einer schweizerischen Hochschule Aufsätze geliefert und machte die Bekanntschaft mit mehreren Staatsmännern und Häuptern der Gesellschaft, z. B. Paul Usteri, Melchior Hirzel, Criminalgerichtspräsident später Bürgermeister Burkhard von Basel. Mit Usteri und Hirzel trat ich in Briefwechsel, denn ich hatte den Plan, eine Gewerbsschule in Altdorf zu gründen und wollte zu diesem Zwecke ein paar Jünglinge zu Lehrern an derselben bilden lassen. Meine Auswahl war aber so übel getroffen, daß aus dem Plane nichts wurde. Er war ohnedem für Uri damals noch ein Hirngespinnst. Bis auf den heutigen Tag vermag sich eine Realschule einfachster Natur in Altdorf kaum zu halten. Glücklicher war ich in der Wahl eines jungen Schullehrers von Silenen, Joseph Maria Walker, Sohn des Schulmeisters daselbst. Ich bat für ihn um Aufnahme in die Anstalt von Hofwyl und Herr Emanuel von Fellenberg gewährte die Bitte sehr bereitwillig. Ich ging den Zofinger Verein von Lausanne und Genf um Unterstützungen an, damit die Bildungskosten für ihn bezahlt werden könnten. Die Beiträge flossen so reichlich, daß ich nicht nur das Kostgeld in der Anstalt zahlen, sondern dem jungen Lehrer nach dem Austritte aus derselben noch eine nicht zu verschmähende Beisteuer leisten konnte. Pater Girard, der Franziskaner, wollte sich, auf mein Ansuchen, ebenfalls um die Ausbildung von Schullehrern annehmen, und ich hätte wahrscheinlich die Mittel auch für Andere gefunden. Nachdem aber Joseph Maria Walker ungefähr anderthalb Jahre in der Fellenbergischen Anstalt gewesen war, kam von meinem ehemaligen Mitschüler Joseph Maria Epp, Pfarrer in Attinghausen, eine Klageschrift an die Centralschulcommission, deren Schreiber ich war: man bilde Schul-

lehrer in protestantischen Anstalten, um so das Gift des Irrglaubens in den Kanton Uri einzuführen. Die Behörde machte Miene, diesem Unheil dadurch vorzubeugen, daß den Gemeinden die Wahl solcher Lehrer untersagt würde, worauf ich sogleich erklärte, daß ich den jungen Walker von Hofwyl zurückrufen werde, was auch unverzüglich geschah. Seither wirkt Walker segensreich als Lehrer in der Gemeinde Silenen, besorgt die Angelegenheiten der Gemeinde mit vielem Geschicke und ist sogar zur Würde eines Regierungsrathes befördert, die er mit der Stelle eines Schullehrers verbindet. Ich war auch Secretär der Armenpflege von Altdorf. Nachdem der Plan zur Umgestaltung des aproischen Fideicommisses so schmählich behandelt worden war, hatte ich keine Freude mehr, in Bezug auf das Armenwesen thätig zu sein. Ich gab die Hoffnung auf öffentliches Wirken im Kanton Uri auf, zog mich auf mich selbst zurück und strebte vielmehr, einen größern Wirkungskreis zu suchen, zu welchem Streben ich vorzüglich von meinem Seelenfreunde aufgemuntert wurde.

Am 27. Mai 1828 verehelichte ich mich mit Fräulein Josephine Müller von Altdorf, Tochter des Herrn Alt-Landammann Karl Martin Müller und der Frau Waldburga Beßler von Wattingen. Sie war geboren den 23. Christmonat 1803. Die Eheeinsegnung erfolgte auf dem mir unvergeßlichen Seelisberg durch meinen Seelenfreund Melchior Tschümperlin, Professor in Schwyz. Der Segen der Kirche wurde von Gott bestätiget. Denn wir leben nun schon fünfunddreißig Jahre eine glückliche und zufriedene Ehe, obwohl unser äußeres Leben von fast beständigen Stürmen umtoset wurde. Alle Stürme prallten an unserer gegenseitigen Liebe und Treue — dieser reinen Quelle der innern Zufriedenheit — ab. Josephine hielt alle Wechselschicksale mit mir treu und standhaft aus. Sie hat einen ernsten, ich einen heitern Charakter, so daß wir in dieser Beziehung einander gleichsam ergänzen. Der Umgang mit ihr trug nicht wenig bei, mich in religiöser Beziehung wieder auf die alte, richtige Bahn zurückzuführen. Ihre Gespräche über das Jenseits und über das Wiedersehen im Himmel ließen mich das Gehaltlose und Trostlose des Zerfließens in das All, welches Wagner an die Stelle der persönlichen Unsterblichkeit gesetzt hatte, zuerst fühlen und bald auch einsehen. Auf diesem Grunde wurde von ihr mit zarter Schonung meiner Traumgebilde fortgebaut. Der Besuch der Gottesdienste, an welchen ich zuerst, mehr aus Rücksicht auf die Menschen, mit Widerwillen, dann mit Gleichgültigkeit und später mit einiger Neigung Theil nahm, übte auch seinen wohlthätigen Einfluß auf mein Inneres aus. Ich begann, meine Seelenzustände mit denjenigen von früheren Jahren zu vergleichen und fand einen Zwiespalt in mir, welchen ich nicht zu heilen vermochte. Mein Seelenfreund, welchem ich diesen Zwiespalt aufdeckte, rieth mir an, die Religionslehre von

Schwarz und das neue Testament zu lesen. Die erstere, in philosophischer Form geschrieben, sagte mir sehr zu, sie zerstreute nach und nach die Nebelgebilde meines philosophischen Unglaubens. Das neue Testament, für welches auch Wagner den Geschmack nicht genommen hatte, war mir von jeher eine angenehme Lesung. Briefwechsel und Unterredungen mit Tschümperlin wirkten mächtig auf mein Gemüth. Es dauerte nicht sehr lange, daß ich mich ernstlich entschloß, zum wahren Glauben nicht nur grundsätzlich, sondern auch thatsächlich zurückzukehren. Meinen Entschluß machte ich sofort zur That. Bei einer hiezu veranstalteten Zusammenkunft ging ich mit meinem Seelenfreunde mit ängstlicher Aufrichtigkeit alle Verirrungen vorzüglich meines Universitätslebens durch, legte ein in alles Einzelne gehendes Bekenntniß davon ab. Der Seelenfreund wurde mir zum Seelsorger. Weil ich noch über den einzigen Punkt des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Jesu Christi im heiligsten Altarssakramente nicht vom Zweifel befreit war, rieth er mir an, weiter darüber nachzudenken und nachzulesen. Wagner hatte das Abendmahl als eine Vermählungsfeier des Göttlichen mit dem Menschlichen dargestellt. Diese unbestimmte und unklare Ansicht haftete in mir. Am Feste des heiligen Florian, Kirchenpatron von Altdorf, in der Vesper las ich mit tiefem Ernste die Abschiedsrede des Heilandes an seine Jünger vor seinem Hingange zum Kreuzestode. Da fuhr wie ein Blitz der Gedanke in mir auf: „Nur Gott kann so reden!" und ich glaubte an Jesus, den lebendigen Sohn Gottes, wirklich und wesentlich gegenwärtig im allerheiligsten Sakramente des Altars. Eine wahre Seligkeit durchströmte dabei mein ganzes Gemüth. Nun war kein Hinderniß mehr, daß der Seelenfreund mir, nach einem nochmaligen aufrichtigen und einläßlichen Bekenntnisse aller meiner Verirrungen, als katholischer Seelsorger meine Gewissenslast abnehmen und mich aufs Neue in den Schooß der katholischen Kirche aufnehmen konnte. Eine unbeschreibliche Ruhe kehrte augenblicklich in meine Seele ein, ich weinte Thränen freudiger Rührung. —

Von da an wich der katholische Glaube nicht mehr von mir. Nur war der Stolz, das Hirngespinnst des ewigen Fortschrittes, der Traum meines Berufes zur Weltumgestaltung, die Sucht, auch die Kirche diesem Plane, dessen Ausführung sie nach meiner Ansicht hemmte oder gar vereitelte, zu unterwerfen — kurz der auf Stolz gegründete politische Radikalismus war mir geblieben — er streifte bei verschiedenen Anlässen an den Unglauben an. Daß es mir möglich geworden, mich den Fesseln des Unglaubens und später auch des Radikalismus zu entwinden, glaube ich nebst der Gnade Gottes und den eben berührten Einwirkungen, nebst der von mir stets genährten Achtung für Sittlichkeit, welche Wagners Vorträge gesteigert hatten, auch vorzüglich dem Umstande verdanken zu dürfen, daß ich nie Mitglied

einer geheimen Gesellschaft geworden bin. Es hat mir noch ein anderer Mann, der auch mein Freund und ebenfalls ein eingebildeter Weltverbesserer war und später als ich zum katholischen Glauben und Leben zurückkehrte, das gleiche Bekenntniß abgelegt. Wer einmal in das Netz einer geheimen Gesellschaft verstrickt ist, kann sich höchst schwer und nur mit einer Gefahr, welche nicht Jeder zu bestehen den Muth hat, aus demselben loswinden. Mit Recht verdammt die Kirche die geheimen Gesellschaften, denn sie lieben die Finsternisse, weil ihre Werke böse sind. Sie sind meistens die Werkstätten des Unglaubens und der Unordnung, hie und da sogar des Sittenverderbnisses. Obwohl ich nie Mitglied irgend eines Geheimbundes war, kann ich doch sagen: „an den Früchten erkennt man den Baum!" sie sind die Zufluchtsstätten Derjenigen, welche mit dem Glauben und den Sitten in Zerfall gerathen sind und die lebendigen Quellen verlassen haben, um Cisternen zu graben. Jünglinge können nicht genug gewarnt werden vor diesen geheimen Bünden, welche zumal an Erziehungsanstalten überallhin ihre Fangarme ausstrecken.

Uri ward mir bald zu enge. Ich legte an der Landsgemeinde, den 6. Mai 1832, die Stelle eines Landsfürsprechs nieder. Der Beruf eines Advokaten ging mir nicht, obwohl ich eine für den Umfang des Landes ziemlich bedeutende Praxis hatte. Die Zungendrescherei, in welcher meine Amtsbrüder ziemlich geläufig waren, verleidete mir, auch mein Rechtssinn wurde hie und da verletzt. In ein paar Fällen nahm ich zu meinem Seelenfreunde Zuflucht um Rath. Es wurde nämlich bei jedem Frohnfastenlandrathe jeder im Rathe Sitzende bei Eiden angefragt, ob ihm Etwas im Wissen sei, was sich zu einem Vergehen oder Verbrechen eigne. Mir war nun als Advokaten ein Verbrechen zur Kenntniß gebracht worden unter dem Siegel der Verschwiegenheit; zu dieser Verschwiegenheit war ich auch als Advokat durch den Eid verpflichtet. Welchem Eide sollte ich nun statthun? Jetzt würde ich nicht mehr in Verlegenheit sein, weil natürlich der Eid des speziellen Berufes dem allgemeinen Eide vorgeht. Damals aber wurde ich durch diesen Fall beunruhigt. Mir erregte auch Grauen, daß ich in keinem einzigen Rechtshandel, wo ich den Eid dem Gegner auflegen mußte, um eine Thatsache zu erhärten, oder wie es in Uri hieß, wo ich die Gegenpartei zum Richter setzen mußte, obsiegte. Alle solche Streithändel gingen verloren. Hie und da schien mir auch ein Urtheil nicht recht, doch muß ich bekennen, daß nach den Erfahrungen, welche ich seither gemacht habe, den Urnerschen Gerichten damaliger Zeit das Lob eines gesunden Rechtssinnes nicht abgesprochen werden kann. Von dem Unheil der Bestechung war keine Spur zu finden. Ein anderer Umstand, in den ich mich gar nicht fügen konnte, war der, daß man gezwungen werden konnte, Rechtsstreitigkeiten zu

verfechten, von deren Ungerechtigkeit man ganz überzeugt war. Weigerte man sich, eine Partei zu übernehmen, und bestand diese darauf, so ging sie zum Richter des Lands, wie man den Landammann hieß, und wirkte einen landesrichterlichen Befehl aus, daß man die Rechtssache der betreffenden Partei übernehmen mußte. Mein Rechtssinn empörte sich gegen dieses Verfahren. Nachdem ich von der Landfürsprechsstelle frei geworden, trachtete ich, von Uri wegzukommen. Ich wendete mich an Dr. Casimir Pfyffer in Luzern, welcher damals Präsident des Großen Rathes war und sonst den größten Einfluß in öffentlichen Angelegenheiten ausübte. Ich widmete ihm eine Art politischen Katechismus über die neue Verfassung des Kantons Luzern von 1831, in welchem ich alle meine politischen Grundsätze, größtentheils radikaler Färbung, niederlegte. Dr. Casimir Pfyffer erklärte mir, daß ich mich zuerst um das Bürgerrecht des Kantons, und zwar vor Allem durch Einbürgerung in einer Gemeinde bewerben müsse. Er nannte mir zum letztern Zwecke die Gemeinde Oberkirch und wies mich hiefür an Regierungsrath Laurenz Baumann, ebenfalls Bürger von Oberkirch. Da kann ich einen unvergeßlichen Zug eines treuen Freundes zu erzählen nicht unterlassen. Es war nothwendig und billig, daß ich zur Erlangung des Gemeindebürgerrechtes in Oberkirch mich persönlich zu den Vorstehern begab. Also verreiste ich eines Abends mit Johann Breitschmid von Ruswyl, welcher in Altdorf niedergelassen war. Es fiel Sturm ein, wir landeten in Brunnen und gingen über Land zu Fuß bei einem anhaltenden fürchterlichen Regen bis Luzern. Ich kehrte bei meinem Freunde Dr. Caspar Haas am Hofthor ein. Nun traf es sich, daß inzwischen ein Brief von Dr. Casimir Pfyffer an mich nach Altdorf gelangte. Weil meine Frau vermuthete, ich würde bei meiner Ankunft in Luzern allererst zu diesem gegangen sein, so konnte sie sich diesen Brief gar nicht erklären. Nach ihrer kummervollen Weise dachte sie sich gerade das Aergste, nämlich ich könnte in der stürmevollen Nacht im See untergegangen sein. In ihrer Angst bat sie unsern Herrn Vetter Joseph Beßler von Wattingen, ein Schiff zu nehmen und nach Luzern zu fahren, um sich über mein Schicksal zu erkundigen. Herr Beßler war sogleich entschlossen, fuhr mit einem Schiffe in einer sehr stürmischen kalten Nacht des Christmonats über den ganzen Vierwaldstättersee mit Gefahr nicht nur seiner Gesundheit, sondern auch seines Lebens nach Luzern, wo er nach Mitternacht ankam und mich gesund im Bette antraf. Er eilte wieder in der gleichen Nacht nach Altdorf zurück, meiner angsterfüllten Frau die frohe Botschaft zu bringen. Diese Freundesthat verpflichtet mich dem Herrn Beßler zu stetem Danke.

Die Gemeinde Oberkirch ertheilte mir unterm 9. Christmonat das Gemeindebürgerrecht gegen eine Gebühr von fünfhundert Schweizerfranken.

Von meinem Unterrichte über die Verfassung des Kantons Luzern, welchen ich auf Ludwig Kellers, meines Freundes, Rath verfaßt hatte, schenkte ich hundert Exemplare den Mitgliedern des Großen Rathes und erhielt hiefür mittelst folgender Schlußnahme das Kantonsbürgerrecht geschenkt:

„**Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,**

In Folge Botschaft des Kleinen Raths vom 19. Christmonat, womit derselbe das unterm 11. gleichen Monats von Herrn Joseph Constantin Siegwart von Altdorf, Kantons Uri, eingelangte Ansuchen um Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Luzern, Uns vorlegt, wozu derselbe unterm 9. Christmonat laufenden Jahres vorläufig in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberkirch im Gerichtsbezirke und Amte Sursee, sich eingekauft hat,

haben

Mit Rücksicht auf den 5. Abschnitt des Gesetzes vom 13. Brachmonat 1832, die Bedingungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes des Kantons Luzern von Nichtkantonsangehörigen vorschreibend;

In Betrachtung: daß der Bittsteller allen durch den §. 29 des angeführten Gesetzes aufgestellten Erfordernissen ein vollständiges Genügen geleistet hat, und

In Anerkennung des Verdienstes, das der Herr Siegwart durch Herausgabe einer dem Großen Rathe des Kantons Luzern gewidmeten, werthvollen Druckschrift, betitelt: „Unterricht über die Verfassung des Kantons Luzern, in Gesprächen", sich erworben hat;

Beschlossen und beschließen demnach:

1. Dem Herrn Joseph Constantin Siegwart sey das Bürgerrecht des Kantons Luzern, unter Bestätigung des von ihm getroffenen Einkaufes in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberkirch anmit förmlich ertheilt.

2. Derselbe hat sich demnach allen jenen Pflichten und Beschwerden, welche Gesetze und Verordnungen den Kantonsbürgern wirklich auferlegen oder künftig auferlegen werden, mit Treue zu unterwerfen, so wie er auch die daherigen Rechte und Vortheile in gleichem Maaße zu genießen haben soll.

3. Derselbe hat für diese Bürgeraufnahme keinen weitern Canon zu entrichten.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll, mit dem Siegel des Großen Raths versehen, sowohl dem Bittsteller als dem Kleinen Rathe und dem Gemeinderath von Oberkirch zur Kenntniß in Urschrift zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Raths-Sitzung,

Luzern, den 20. Christmonat 1832.

Der Präsident:
J. Kopp.
Namens des Großen Raths, die Secretärs:
B. Wicki. N. Rietschi."

Nun verließ ich, nachdem ich in Luzern von Bernard Wicki ein bescheidenes Haus sammt Gärtchen am Krienbache, gegenüber von Segessers Fideicommishause, gekauft hatte, das Heimwesen auf dem Plätzli in Altdorf, auf dessen Verschönerung ich viele Kosten und Schweißtropfen verwendet hatte, fuhr am 18. März 1833, am Vorabend des St. Josephsfestes, mit meiner Familie nach Brunnen, und am 19. zu Land nach Luzern, wo wir unter heftigem Regenschauer Abends ankamen. Auf einmal veränderte sich jetzt mein Gesichtskreis. In Uri bestand damals ein Gesetz, wodurch jedem neuen Bürger der Zutritt zu Rathsstellen verweigert wurde. In Luzern war kein solches Verbot. Da that sich meinem Ehrgeize eine lichtvolle Zukunft auf. Dr. Karl Franz Lusser schrieb damals in den Waldstätterboten, ich eile einem Sterne nach, und rief dabei aus: „Möge es nur nicht ein Nebelstern sein!" Es war ein prophetischer Ausspruch! Denn alles Unangenehme, was ich in Uri verlassen wollte, sollte ich in Luzern in größerm Maße finden. Eine große Wirksamkeit war mir wohl für kurze Zeit beschieden, aber umdornt mit unsäglichen Mühen und beendigt mit der gewaltsamen Verdrängung aus dem Vaterlande. In Luzern mußte ich übrigens mit Demjenigen anfangen, womit ich in Uri geendigt hatte, mit dem Berufe eines Advokaten, zu welchem ich weder Lust noch besonderes Geschick hatte. Das Treiben der Advokaten war mir zuwider. Gegen Ende des Jahres unternahm ich die Redaktion und Herausgabe einer „Volkszeitung". Darin suchte ich in einfacher, ruhiger und volksthümlicher Sprache den sogenannten freisinnigen Meinungen bei dem Volke Eingang zu verschaffen. Aber das Volk wollte die dargereichte Nahrung nicht kosten. Die Freisinnigen, welche mich zu dem Unternehmen aufgefordert hatten, ließen mich mit ihrer Börse und ihrer Feder im Stiche, nur die wegen den Verfassungsstreitigkeiten in Basel und Schwyz eingesetzte Standescommission leistete mir einen Beitrag von 600 Schweizerfranken. Ich war froh, Ende des Jahres 1834 die Volkszeitung eingehen zu lassen.

Das Jahr 1831 war ein Wendepunkt in der Politik auch für die Schweiz. Es stürzten da alle sogenannten aristokratischen Verfassungen in den Kantonen wie Kartenhäuser zusammen. Nur in den Kantonen Basel und Schwyz war ein heftiger Widerstand der bestehenden Behörden gegen

die Bestrebungen um Rechtsgleichheit eingetreten. Es versteht sich von selbst, daß ich an diesen Verfassungsfehden einigen Antheil nahm, obwohl ich außer den Behörden stand und somit keinen unmittelbaren Einfluß haben konnte. Die Streitigkeiten im Kanton Basel waren schon an der Tagesordnung, als ich mich noch in Uri aufhielt. Sie wurden im Rathe stets im Sinne von Baselstadt behandelt. Wenn nicht Herr Landammann und Landshauptmann Dominik Epp, welcher eher etwas auf die Seite von Baselland zu neigen schien oder wenigstens unparteiisch prüfen wollte, es ausdrücklich begehrte, so wurden die Kreisschreiben von Baselland niemals verlesen. Es war jedoch Gewohnheit, daß die von außen einlaufenden Schreiben unter den vorsitzenden Herren, d. h. unter den ersten Würdenträgern in Umlauf gesetzt wurden. Für die einfachen Rathsherren fand man die Verlesung im Rathssaale nicht nöthig. Die Tagsatzung hatte sich im Christmonat 1830 für Nichtintervention in die Verfassungsangelegenheiten der Kantone einmüthig ausgesprochen. Allein sie mischte sich in die Verfassungsstreitigkeiten des Kantons Basel sehr thätig, und zwar zu Gunsten Basellands ein. Nachdem eine neue Verfassung im Kanton Basel mit Mehrheit angenommen und sogar von der eidgenössischen Tagsatzung gewährleistet worden war, zog die gleiche Tagsatzung ihre Gewährleistung, nach der blutigen Empörung, wieder zurück und beschloß und besiegelte die Trennung des Kantons Basel in Baselstadttheil und Basellandschaft. Jakob Robert Steiger, welcher Repräsentant der Tagsatzung im Kanton Basel gewesen, sagte mir damals: „es kam Alles darauf an, festzustellen, daß Baselstadt der Urheber des Bürgerkrieges und somit im Unrechte gewesen sei; es war eine schwere Sache, aber ich habe es herausgebracht,“ setzte er mit verschmitztem Lächeln hinzu. Dieser Trennung des Kantons Basel war ich entschieden abgeneigt und mißbilligte sie offen. Eine Reconstituirung auf den Grundlagen der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit war, was ich damals für Basel und für die Eidgenossenschaft als das Beste erachtete. Uebrigens lag mir die Verfassungsfehde von Basel etwas ferne und ich mischte mich nicht viel darein. Viel näher ging mir der Streit um die Rechtsgleichheit im Kanton Schwyz zu Herzen. In diesen mischte ich mich ein und begann damit gleichsam mein öffentliches Wirken.

Zweiter Abschnitt.

Bewegungen in den Urkantonen.

Auch in die Kantone Uri und Schwyz drangen die Bewegungen, welche in den übrigen Kantonen die alten Verfassungen stürzten. — Es waren drei Männer, welche sich bemühten, die politischen und ökonomischen Zustände im Kanton Uri zu verändern. Sie hießen Johannes Furrer von Erstfelden, Joseph Maria Gamma von Altdorf und Franz Herger, ebenfalls von Altdorf. Der Erstere hatte im Jahre 1815 die Absicht gehabt, die Zustände vor der helvetischen Revolution zurückzuführen, war deshalb in Verbindung mit dem Patriciat von Bern getreten, widersetzte sich aus Kräften der Annahme des Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 und wurde deshalb durch einen dreifachen Landrath — die höchste Strafbehörde gegen politische Verbrechen — aus dem Landrathe, dessen Mitglied er war, gestoßen und gestraft. Er konnte diese Behandlung nicht vergessen. Er war ein ziemlich guter Volksredner. Joseph Maria Gamma, gemeinhin Schatzgamma genannt, weil man erzählte, er habe zur Zeit der helvetischen Revolution geholfen, den Staatsschatz von Uri zu verschleppen, suchte durch politische Veränderungen sich zu erschwingen. Er besaß vielen Verstand und Energie. Franz Herger hatte ein tiefes Rachegefühl in seinem Innersten, weil er früher wegen einiger im Streite ausgestoßener Schimpfreden gegen die Behörden, von dem Malefizlandsrathe an Ehre und Geld gestraft worden war. Dieses allein trieb ihn an zu politischen Neuerungen, denen er sonst grundsätzlich abhold und viel eher der Rückkehr zum Alten geneigt war. Sein Hauptgedanke war immer die Herabsetzung des Salzpreises, weil er viel Vieh besaß, sich durch diese Neuerung den Bauern gefällig machen und der Obrigkeit, welche auf diese ergiebige Einnahmsquelle mit Recht hielt, Aerger verursachen konnte. Weil er aber durch das Urtheil des Malefizlandraths auf Leben lang ehrlos erklärt worden war, so konnte er nicht an öffentlichen Verhandlungen Antheil nehmen und mußte sich darauf beschränken, seine etwelchen Freunde für die Neuerungen zu bearbeiten. Joseph Maria Gamma

sammelte auf die Landsgemeinde vom 4. Mai 1834 ein Siebengeschlecht, welches folgende Begehren an den Landrath stellte:

„Ein Begehren von sieben Geschlechtern, daß zur Befestigung der von ihren Vätern ererbten Freiheit und Rechte der lieben Landleute entschieden werde:

1) Die Lebenslänglichkeit aller Rathsstellen soll abgeschafft werden, alle Rathsstellen des Landes sollen dieses Jahr neu und auf sechs Jahre lang besetzt werden. Es soll ein Mitglied nach dem andern und nicht alle zugleich oder miteinander von der betreffenden Behörde gewählt werden. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Wird innert dieser Zeit ein Mitglied entlassen oder stirbt weg, so soll es für die noch übrige Zeit ersetzt werden. Auch die Stellen der Vorgesetzten, als Pannerherr, ein Landeshauptmann, ein Zeugherr, ein Landesfähndrich und ein Kantonsseckelmeister, sollen an der nächsten Landesgemeinde neu und auf sechs Jahre lang besetzt werden. Ausgenommen davon sind: a) der Landammann und Statthalter, welche nur für zwei Jahre gewählt werden, aber ihrem Range nach im Landsrathe verbleiben, bis die sechs Jahre, wo die neue Wiederbesetzung aller Rathsstellen vorgenommen wird, zu Ende sind; b) die Landschreiber und Weibel werden wie bisher alljährlich wieder gewählt oder bestätigt.

2) Der Landsrath soll auf 36 Rathsherren vermindert werden; davon wählt der Bezirk Ursern 3, Wassen 2, Silenen 5, Erstfeld 2, Schattdorf 2, Bürgeln 4, Spiringen 3, Unterschächen 1, Altdorf 5, Flüelen 1, Sisikon 1, Seelisberg 2, Bauen 1, Isenthal 1, Seedorf 1, Attinghausen 2. Die Rathsherren werden nicht mehr von den Genoßsamen, sondern von jeder Gemeinde unabhängig gewählt.

3) Es soll ein Kantonsgericht von 17 Mitgliedern aufgestellt werden, welchem die Beurtheilung der Criminalstraffälle und namentlich aller politischen Verbrechen oder Vergehungen gegen die Behörden, sowie die Beurtheilung der Streitigkeiten von Landleuten mit dem Rath oder Landrath und der Appellationsentscheid in Civilhändeln zusteht. Die Mitglieder werden 14 von den Gemeinden gewählt und 3 von der Landsgemeinde auf 6 Jahre; sie dürfen nicht Mitglieder des Raths sein.

Von den Gemeinden wählen in das Kantonsgericht: Ursern 1, Wassen 1, Silenen 2, Erstfeld 1, Schattdorf 1, Bürgeln 1, Spiringen 1, Altdorf 2, Attinghausen und Seedorf abwechselnd 1, Seelisberg und Bauen abwechselnd 1, Flüelen und Sisikon abwechselnd 1, Isenthal und Unterschächen abwechselnd 1. Diese Richter sollen gewählt werden, bevor die Rathsherren gewählt werden.

4) Der Kantonsseckelmeister, welcher nicht zugleich Bezirksseckelmeister sein darf, soll alle Einnahmen und Ausgaben des Kantons, mit Ausnahme

der Salzkasse, besorgen, und soll darüber jährlich vor der Landsgemeinde einem Ausschusse, wozu jede Gemeinde zwei Mitglieder wählen soll, spezifizirte, mit Belegen versehene Rechnung ablegen, welche, nachdem sie von dem Ausschusse der Gemeinden und dem Landsrathe geprüft und genehmigt worden, gedruckt in 6—10 Abdrücken an alle Gemeinden versendet werden soll.

5) Es soll ein Salzverwalter von der Landesgemeinde auf 6 Jahre lang gewählt werden, welcher verpflichtet sein soll, dem gleichen Ausschusse, wie der Kantonsseckelmeister, spezifizirte Rechnung, sowohl vom Preis des Ankaufs als vom Quantum des Gebrauchs abzulegen, bei Verantwortlichkeit und Entsetzung seines Amtes. Für seine Verwaltung und Rechnung sollen ihm jährlich 20 Dublonen gegeben werden. Dieser Verwalter soll eine Bürgschaft von 4000 Gl. an Kapital auf der Kanzlei hinterlegen.

6) Ueber den Vorschlag dieser Kasse disponirt die Landesgemeinde, wie oder woran er soll verwendet werden.

7) Ueber die Ausgaben des Kantons, welche die Summe von 2000 Gl. in einem Artikel nicht übersteigen, bestimmt der Landsrath, in wichtigeren Fällen aber die Landesgemeinde.

8) Es sollen keine geheimen Criminal- oder Malefizprozesse mehr geführt werden; Criminalklagen sollen dem Präsidenten des Kantonsgerichts, Malefizklagen sollen dem Landammann eingegeben werden. Wenn der Beklagte der That nicht kanntlich ist, so sollen die Zeugen in Gegenwart des Beklagten verhört werden, damit von dem Beklagten auch Gegenansinnungen können gemacht werden.

9) Der Malefizkantonsrath soll aus 15 Mitgliedern des Landraths und aus dem ganzen Kantonsgericht bestehen, welchem der regierende Landammann als Präsident vorsteht. Die 15 Mitglieder des Landraths werden vom Landrath selbst gewählt.

10) Die Besoldung des Landammanns soll jährlich auf 20, die des Statthalters auf 15, und die des Kantonsseckelmeisters auf 15 Dublonen festgesetzt werden; dem Letztern aber, wenn er Geschäfte halber in entferntern Gemeinden müßte gebraucht werden, soll noch ein billiger Taglohn gegeben werden, welchen ihm der Landsrath zu bestimmen hat.

11) Alle Aemter, welche von dem Kanton oder Bezirk eine Besoldung haben, sollen von der betreffenden Gemeinde auf 6 Jahre vergeben werden; davon sind ausgenommen: die Geistlichen, Schulmeister, Dorfweibel, Hebammen und Vieharzte. Sollte es den Fall geben, daß innert dieser Zeit einer mit Tod abgehen sollte, so soll der Rath oder Landsrath bevollmächtigt sein, bis zur nächsten Landesgemeinde wieder einen zu wählen.

12) Alle, welche in einer Gemeinde geistliches oder weltliches Gut verwalten, weß Namens es immer sein möge, sollen alle zwei Jahre der

betreffenden Gemeinde öffentliche spezifizirte Rechnung ablegen, und das bei Verantwortlichkeit und Entsetzung ihres Amtes.

13) Der Theil soll laut Landesgemeindeerkenntniß von 1833 für die indirect spedirten Kaufmannswaaren eingeführt werden, jedoch der Schnelligkeit und der Wohlfeilheit und Garantie unschädlich."

Den letzten Artikel hängte Gamma deshalb an, um die Bewohner des Ursener Thales für die Vorschläge zu gewinnen. Von jeher war nämlich eine Gesellschaft im Thale Ursern, deren Mitglieder verpflichtet waren, Ochsen für Eröffnung des Bergpasses des St. Gotthard im Winter oder für den sogenannten Schneebruch, und Maulthiere oder Pferde für den Transport der Waaren und Reisenden zu halten, dann aber auch ausschließlich berechtigt waren, diesen Transport einer Kehrordnung nach zu besorgen. Seit aber eine Conferenz der Gotthardsstände Luzern, Uri, Solothurn, Basel und Tessin diese Privilegien aufgehoben, war im Thale Ursern darüber große Unzufriedenheit, auch ging der Transport nicht gut. In der That waren, wie ich glaube, die Waarenversender und Eigenthümer durch die Gesellschaft besser bedient, als dieses bei der sogenannten freien Concurrenz der Fall sein mochte, weil immer eine gehörige Anzahl von Transportmitteln vorhanden war und die Gesellschaft eine Gewähr darbot, welche Einzelne nicht zu leisten im Stande waren. Allein Basel, der Hauptsitz des Transithandels, war vorzüglich, man möchte sagen leidenschaftlich für die freie Concurrenz gestimmt. Die Ursener, auch Handelsleute, waren gerade so leidenschaftlich für die Beibehaltung der Gesellschaft eingenommen, welche man den Theil nannte. Diese nun suchte Gamma durch seinen 13. Artikel für seinen ganzen Vorschlag zu gewinnen. Die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen und die Oeffentlichkeit der Verwaltung waren eigentlich die Hauptpunkte der Siebengeschlechtsbegehren. Die Rathsstellen in Uri waren nicht besoldet, sie waren Ehrenstellen, welche in der Regel Niemand suchte, weil sie den Meisten als Bürde erschienen. Die ersten Landesbeamteten hatten seit einiger Zeit eine geringe Entschädigung, wie sie einem Lande von 15,000 Seelen angemessen sein mochte, z. B. der Landammann 30 Louisd'or. Ueber die eigentlichen Landesausgaben wurde Ausschüssen der Gemeinden Rechnung abgelegt und der Landsgemeinde das Hauptergebniß derselben eröffnet. Daneben bestand aber ein sogenannter Geheimer Rath, in welchem die vorsitzenden Herren und vier Rathsherren saßen. Dieser verwaltete vorzüglich den Salzfond, gab der Landesverwaltung, wenn sie in Klemme gerieth, Zuschüsse, deckte wohl auch manchen Fehler der Verwaltung, und gab keiner andern Behörde Rechnung. Landammann Joseph Leonz Lauener pflegte diese geheime Verwaltung gern einer Hausmutter zu vergleichen, welche einen

Sparhafen führe, aus welchem sie dem Manne in der Noth unter die Arme greife. Furrer, Gamma, Herger und Andere suchten das Mißtrauen und den Neid des Volkes gegen diese Geheimverwaltung zu erregen und nahmen darum die Oeffentlichkeit der Verwaltung in ihren Begehren auf. Weder das eine noch das andere Begehren lag den Herren von Altdorf und den Landräthen recht. Sie gaben deswegen folgendes Gutachten darüber an die Landsgemeinde:

„Wenn zwar nach der im Art. 17 des Landb. enthaltenen Weisung, die Anträge des w. w. Landrathes vor den Begehren der sieben Geschlechter berathen werden sollen, so glaubt der w. w. Landrath doch, in Betracht der Wichtigkeit dieses Begehrens, hievon eine Ausnahme nicht blos machen zu dürfen, sondern sie auch machen zu sollen, indem er dasselbe zum ersten Berathungsgegenstand dieser hohen Behörde bezeichnet, und zwar um so mehr, damit demselben die erforderliche Zeit zur reifen Würdigung und Behandlung geschenkt werden kann. Obschon der w. w. Landrath das nicht blos Ungereimte und Unzweckmäßige, sondern auch das Gefährliche und Verwerfliche dieses Begehrens einsieht, so enthält er sich dennoch jeder weitern Bemerkung, sich blos darauf beschränkend, in seiner Stellung als Landesregierung, der die Sorge für das Wohl und die Ehre des Landes übertragen ist, und wofür sie den feierlichen Eid geleistet hat, den Landmann auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam zu machen, ihn zu genauer, partheiloser und reifer Würdigung derselben ernstlich aufzufordern, ihm die fleißige und zahlreiche Besuchung dieser hohen Versammlung bei seiner zum Vaterlande aufhabenden Pflicht anzuempfehlen, und ihm zu bemerken, daß, ohne deshalb den mindesten Beweggrund anzugeben, es sich um nichts Geringeres als um den gänzlichen Umsturz der seit Jahrhunderten bestandenen Ordnung und der von unsern Vätern beschworenen, mit Blut und Leben verfochtenen Verfassung handle."

Bei diesem Gutachten, welches sowohl in der Furcht vor den Umwälzungen, welche in andern Kantonen stattgefunden, als auch in der Furcht vor den Männern, welche diese Neuerungen zur Hand genommen, und auch in der tiefliegenden Anhänglichkeit an das Alte seine Wurzel hatte, blieb man nicht stehen. Man suchte das Siebengeschlecht von seinen Begehren abwendig oder einige Mitglieder davon abtrünnig zu machen, damit nicht mehr die gesetzliche Anzahl dazu stünde, man drohte und schüchterte so ein, daß das Siebengeschlecht noch vor der Landsgemeinde den Satz beifügte:

„Wenn man finden sollte, daß das Begehren dieses Siebengeschlechts in einem oder dem andern der obstehenden Artikel ungerecht sei, und man

das Siebengeschlecht überzeugen kann, so wird das Siebengeschlecht nicht so hartnäckig sein und sich nicht überzeugen lassen."

Die Geistlichkeit, der rechte Arm der Landesobrigkeit, ermahnte das Volk, zahlreich an der Landsgemeinde zu erscheinen, und warnte es vor der Annahme der Neuerungen durch Darstellung der in andern Ländern und Kantonen zu Tage getretenen Folgen. Das Siebengeschlecht beharrte bei seinem Vorhaben; am 4. Mai wurde bei einer zahlreichen Landsgemeinde darüber verhandelt. Es wurde in Personen und Sachen heftig angegriffen; das Ergebniß war, daß seine Anträge mit großer Mehrheit verworfen wurden. Dabei blieb man jedoch nicht stehen, sondern beschloß noch gegen die Mitglieder des Siebengeschlechts einen Strafprozeß. Der Rath wählte sogar eine eigene Untersuchungscommission, bestehend aus Landammann Joseph Leonz Lauener, den Rathsherren Joseph Müller und Jost Schillig.

Das Siebengeschlecht, welches Abänderungen der Verfassung begehrte, bestand aus folgenden Männern: Joseph Anton Gamma, Franz Jakob Walker, Sebastian Trösch, Anton Bumann von Wassen, Melchior Dubacher von Abfrut, Joseph Anton Müller, Johann Joseph Renner, Joseph Anton Regli, Kaspar Anton Nager, Joseph Anton Schmid, Johann Niklaus Furrer und Joseph Anton Bännet von Ursern. Landsfürsprech Huber trug ihr Begehren an der Landsgemeinde mit ruhiger Entwickelung der Gründe vor, die beiden Zoller in Hospenthal, Furrer von Erstfelden und Joseph Maria Gamma von Altdorf, unterstützten das Begehren durch Vorträge an der Landsgemeinde.

Die beiden Letzteren waren, wie schon gesagt, die eigentlichen Triebfedern des Siebengeschlechts, weil sie aber Zollstellen bekleideten und daher nicht wagten, dem Landsrathe, welchem sie für ihre Zollverwaltung verantwortlich waren, offen entgegenzutreten, so ließen sie sich in das Siebengeschlecht nicht aufschreiben. Allein man kannte ihren Einfluß auf dasselbe und ihre Thätigkeit für die Neuerungen. Der Strafprozeß mochte nebst der Absicht, solchen Neuerungen für die Zukunft den Riegel zu schieben, wohl auch diejenige haben, diesen beiden Urhebern, welche gegen den Willen des Landrathes, welcher in ihnen die finanzielle Gewähr vermißte, von der Landsgemeinde zu Zollern gewählt worden, auf die Ferse zu treten und sie durch ein Strafurtheil von ihren Stellen zu verdrängen. Eine wesentliche Absicht der Strafuntersuchung lag aber auch darin, mich als den Haupturheber der Vorschläge des Siebengeschlechts auszumitteln. Mein Freund Christophor Fuchs hatte der Landsgemeinde beigewohnt und gehört, daß in den Reden vielfach auf mich gedeutet wurde. Es drückte sich Jemand aus: „das Siebengeschlecht in Uri sei nur der Schwanz, der Kopf sei in

Luzern." In der That war ich mit den drei wesentlichen Punkten des Siebengeschlechts, der Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen, der etwelchen Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt und der Oeffentlichkeit der Landesverwaltung ganz einverstanden, nicht so mit andern Punkten. Man berieth sich mit mir darüber; lebhaften Antheil nahm ich daran, meine Volkszeitung war dem Siebengeschlechte sehr günstig. Zoller Gamma hatte mir den Entwurf des Begehrens mitgetheilt, ich arbeitete denselben nach meinen Ansichten um und ließ ihn drucken. Allein Gamma fand ihn seinen Meinungen nicht angemessen und umschrieb ihn wiederum. Durch seinen Mitzoller Furrer ließ er seinen Vorschlag dem Siebengeschlecht zum Unterzeichnen übergeben. Alles dieses wurde durch Verhöre ermittelt und von mir öffentlich bekannt gemacht. Man verlangte von der Regierung von Luzern, daß ich ebenfalls verhört würde, allein diese wies das Begehren ab. Am 31. März 1835 wurden die Mitglieder des Siebengeschlechts und auch Gamma und Furrer vor den Landsrath berufen. Aloys Gerig von Wassen wurde zu einem Dritttheile, Johannes Furrer Altrathsherr zum andern Dritttheil und Zoller Gamma zum letzten Dritttheil Prozeßkosten und der Letzte noch zu einer Geldstrafe von 192 Franken verfällt, Furrer noch angehalten, einige gegen die gnädigen Herren an der Landsgemeinde gesprochenen Worte zu widerrufen. Den Mitgliedern des Siebengeschlechtes aus dem Thale Ursern sollte durch die dortige Bezirksregierung ein Verweis ertheilt werden. Auch nach meinem jetzigen Dafürhalten war die strafrechtliche Verfolgung dieses Siebengeschlechtes unklug. Man mag allerdings annehmen, daß dasselbe, um seinen Begehren Eingang zu verschaffen, sich weder an die Regeln der strengen Wahrheit, noch der Ehrfurcht vor der Landesobrigkeit werde gehalten und demnach wohl Anlaß zur Strafe werde geboten haben. Allein es hatte nun einmal das Recht, politische Aenderungen zu begehren, es befolgte zur Erreichung seines Ziels den gesetzlichen Weg, und als seine Anträge verworfen waren, ließ es dieselben auf sich beruhen.

Von da an suchte ich keine politischen Pläne mehr in Uri zur Reife zu bringen. Die Ursener, welche nach Verwerfung der Bundesurkunde an eine Trennung von Uri gedacht und sich hiezu die Hilfe der Eidgenossen geträumt hatten, hatte ich ernstlich davon abgemahnt. Wohl leistete ich ihnen meinen Rath in den Paßangelegenheiten und erhielt dafür ein sehr schmeichelhaftes Dankschreiben vom Bezirksrath in Andermatt. Allein weiter ging meine Einmischung nicht, als daß ich in der Volkszeitung, im Eidgenossen und später in der schweizerischen Bundeszeitung Personen, Behörden und Zustände, namentlich auch die Priesterschaft, nach meinen damaligen kirchlichen und politischen Ansichten beurtheilte und tadelte. Doch wurden mir die meisten Aufsätze von Uri selber eingesendet. Namentlich war der

Fürsprech des Siebengeschlechts vom 4. Mai 1834, Huber, ein ausgetretener Theolog, ein sehr fleißiger, aber auch sehr heftiger Correspondent dieser Blätter. Man hatte, obwohl mit Ungrund, damals meistens den Herrn Fürsprech Franz Jauch in Verdacht. Nicht bald über Etwas täuscht man sich so leicht, wie über Zeitungseinsendungen, es ist unglaublich, wer oft unter dem Mantel der Anonymität steckt. Die meiste Schärfe würde der politischen Presse dadurch genommen, wenn jeder Aufsatz auch unterschrieben sein müßte.

Der Antrag, die Lebenslänglichkeit der Rathsstellen abzuschaffen, tauchte nachher in dem Landrathe beinahe alljährlich wieder auf und erhielt am 28. Christmonat 1839 sogar eine Mehrheit von 24 gegen 20 Stimmen. Mein Schwager Vincenz Müller, damals Landesstatthalter, war einer der eifrigsten Verfechter des Antrags, theils aus politischem Grundsatze, theils aus Ueberdruß einer lebenslänglichen Beamtung, theils auch aus Aerger über den Schlendrian, welcher lebenslängliche Behörden gern ergreift und beherrscht. Die Landammänner Anton Schmid und Joseph Leonz Lauener waren die eifrigsten und entschiedensten Gegner desselben. Sie brachten es dahin, daß er im April 1840, als er für die Landsgemeinde hätte vorberathen werden sollen, vom Landrathe wieder verworfen wurde. Erst der Sturz der katholischen Stände im Jahre 1847 brachte ihn in Uri zur öffentlichen Geltung.

Der Obrigkeit des Landes Uri in den Jahren 1830 bis 1840 muß man nachrühmen, daß sie für die Aufnahme des Gotthardspasses, welcher eine der fruchtbarsten Einnahmsquellen für Land und Regierung ist, ungeheuere Anstrengungen gemacht hat. Die Fahrbarmachung des St. Gotthard wurde von meinem Schwäher Landammann Karl Martin Müller schon in der Mediationszeit in den Jahren 1809 und 1810 auf der Tagsatzung in Bern zuerst angeregt. Sie hätte mit Beihilfe anderer Kantone ausgeführt werden können. Allein Uri war damals für dieses Unternehmen noch nicht geneigt. Erst im Jahre 1818 drang der Gedanke endlich durch. Landammann Karl Martin Müller und Landammann Joseph Z'graggen waren die Hauptbeförderer der Fahrbarmachung des St. Gotthard. Die Regierung von 1830 vollendete im Einverständniß mit derjenigen von Luzern nicht nur die Fahrbarmachung des St. Gotthard, welche sie in den Jahren von 1818 und 1827 beschlossen hatte, und verwendete darauf vermittelst eines Aktienunternehmens eine Million Schweizerfranken (für ein Land von höchstens fünfzehntausend Seelen ein Riesenwerk), sondern sie traf sogar alle Einleitungen, eine fahrbare Straße längs dem Vierwaldstättersee über den Arenberg zu bauen. Ingenieur Karl Emanuel Müller war der Hauptbeförderer dieses großartigen Unternehmens. Allein theils die Widerspenstigkeit

der Regierung des Kantons Schwyz, über deren Gebiet ein großer Theil dieser Straße gehen mußte, theils der Bau eines Dampfschiffes auf dem Vierwaldstättersee machte die Ausführung für einstweilen unmöglich. Erst das Jahr 1862 reifte auch dieses Unternehmen, angeregt von den Bundesbehörden, zur That. Ingenieur von Mentlen aus dem Kanton Tessin hatte in den Dreißigerjahren den Plan zu einer ganz horizontalen ebenen Straße von Flüelen bis Brunnen ausgearbeitet. Im Jahre 1862 begnügte man sich mit einer auf- und absteigenden gefährlichen Linie. Kein Fortschritt!

Der Bau eines Dampfschiffes veranlaßte einen langen heftigen Streit zwischen den beiden Regierungen von Uri und Luzern. Er wurde von Seite der ersteren im Namen der Schiffergesellschaften von Uri, von Seite der zweiten im Namen der freien Concurrenz geführt. Das Privatinteresse von ein paar Mitgliedern der Regierung mag die Hitze in den Streit gebracht haben, welche ihn durchwärmte. Auch der politische Zwiespalt legte noch einigen Zündstoff bei. Friedrich Knörr von Mühlhausen, angesessen in Luzern und Vorstand der protestantischen Kirche daselbst, entschloß sich im Jahre 1835, ein Aktienkapital von 120,000 Schweizerfranken an den Bau eines Dampfschiffes zu verwenden, falls er die Zusicherung erhielte, daß innert einer Reihe von Jahren kein zweites Dampfschiff an den Luzernerschen Gestaden des Vierwaldstättersees gebaut werden dürfe. Der Große Rath von Luzern ertheilte am 17. Christmonat 1835, ungeachtet eines kräftigen Widerspruchs von Seite einer Minderheit, dieses Privilegium. Die Regierung von Uri beschwerte sich darüber, als über eine Verletzung von Verträgen, welche zwischen Uri und Luzern seit 1810 und 1811 bestanden und die Regelung der Schifffahrt durch gemeinsames Einverständniß forderten. Luzern dagegen behauptete, diese Verträge seien durch die Transitconcordate von 1826 und 1831, welche den Grundsatz freier Concurrenz zu Wasser und zu Land ausgesprochen, aufgehoben. Mit diesen Gründen wurde im gegenseitigen Briefwechsel und an einer Conferenz, welche im April 1837 stattfand, gefochten. In Uri bestanden zwei Schiffergesellschaften, die des sogenannten Urinauens und die von Flüelen. Diese hatten das Recht, alle Waaren und Personen vom Gestade in Uri wegzuführen, wie die zwei entsprechenden Gesellschaften des Pfisternauens und der St. Niklausengesellschaft in Luzern das ausschließliche Recht hatten, Personen und Waaren vom Gestade in Luzern wegzuführen. Durch die Verträge von 1810 und 1811 war festgesetzt worden, daß diese Schiffsgesellschaften gegenseitig auch an den jenseitigen Gestaden Personen und Waaren aufnehmen dürfen, dafür aber einen bestimmten Entgelt am betreffenden Gestade zu Handen der berechtigten Gesellschaften zurücklassen müßten. In Luzern wurden nun die Rechtsamen dasiger Schiffsgesellschaften ohne Entgelt thatsächlich abgeschafft, indem das

Dampfschiff ohne Weiteres in alle ihre Rechte eintrat. Uri aber wollte ohne Entschädigung die vielhundertjährigen Rechte seiner Schiffsgesellschaften nicht aufheben und begehrte eine Entschädigung von Luzern, welches das Privilegium dem Dampfschiffe ertheilt hatte, wogegen Luzern behauptete, die Entschädigungspflicht, wenn eine solche vorhanden wäre, läge auf der Obrigkeit des Landes Uri. Die Conferenz der Gotthardsstände trat ins Mittel und wies die Dampfschifffahrtsgesellschaft an, sich mit den Schiffsgesellschaften in Uri, nöthigenfalls unter Mitwirkung beidseitiger Regierungen, zu verständigen und auszugleichen. Die Unterhandlungen waren im Anfange fruchtlos. Die Regierungen von Luzern und Uri vermittelten nun Entschädigungsverträge, welche die Genehmigung der Schiffergesellschaften und der Obrigkeit von Uri, aber nicht die der Aktiengesellschaft von Luzern erhielten. Da griff Uri zur Selbsthilfe und verhaftete den Schiffskapitän Oberstlieutenant Franz von Elgger bis zur Leistung des Entgeltes. Luzern wandte Gegenmaßregeln an. Eine neue Conferenz im Christmonat 1837 lud die Regierungen neuerlich zur gütlichen Uebereinkunft ein und schlug, falls eine Verständigung nicht möglich wäre, den Weg des Rechtes vor, einstweilen aber sollte eine provisorische Uebereinkunft getroffen werden, wonach das Dampfschiff in Flüelen ungehindert Personen und Waaren aufnehmen dürfte. Die Unterhandlungen hatten abermals keinen Erfolg, so daß Luzern sich vorbereitete, den Rechtspfad einzuschlagen, und mir die Bearbeitung der Rechtsschrift übertrug.

Unbillig war die Zumuthung Luzerns an die Obrigkeit von Uri, daß sie die Entschädigung leisten sollte, da das Privilegium der Dampfschifffahrtsgesellschaft ohne Einverständniß mit Uri einseitig ertheilt worden war. Wie es im Großen Rathe von Luzern selbst von der Minderheit war auseinandergesetzt worden, nahm sich ein Monopol für die Dampfschiffsgesellschaft sonderbar aus, da man gegenüber von Uri stetsfort die freie Concurrenz, die Freiheit der Schifffahrt im Munde führte. Darum beharrte Uri mit angestammter Zähigkeit auf der Entschädigungspflicht des Dampfschiffes und ermüdete Luzern so, daß endlich die Aktiengesellschaft eine jährliche Entschädigung von tausend Schweizerfranken leistete, womit dann der Rechtsstreit niedergeschlagen wurde, indem Baselstadt zur Verfolgung desselben nicht ferner Hand bieten wollte, obwohl es sehr für die Freiheit der Schifffahrt eingenommen war und in Basel viele Aktionärs des Dampfschiffes hatte. In Luzern hatte das Unternehmen der Dampfschifffahrt viele Gegner. Die Herren Mazzola, Crivelli und Zurgilgen drangen immer darauf, die Regierung selbst solle ein Dampfschiff bauen, allein schwerlich würde der Große Rath sich zu einer Ausgabe von 120,000 Franken für ein Dampfschiff verstanden haben. Die Herren Mazzola, Crivelli und Zurgilgen wollten sich

daran nicht wesentlich betheiligen, obschon ihnen die Mittel dazu nicht gefehlt hätten. Weil Friedrich Knörr muthig zugriff, ohne Rücksicht auf alle Schwierigkeiten, schien er auch die Unterstützung der Regierung zu verdienen.

Von da an mengte ich mich nicht mehr in die politischen Angelegenheiten von Uri, um so mehr aber in diejenigen des Kantons Schwyz.

Es waren im Lande Schwyz aus andern Kantonen eine Menge Familien eingewandert, welche seit Jahrhunderten niedergelassen waren. Sie hatten zwar nicht förmlich das Landrecht (Bürgerrecht) erworben, waren aber doch im Besitze von Grundstücken und genossen selbst theilweise der Allmenden. Zur Zeit des Einfalls der Franzosen in die Schweiz wurde hinsichtlich dieser alten Beisässen, wie man sie nannte, durch eine außerordentliche Landsgemeinde am 18. April 1798 beschlossen:

„Auf die Bittschrift der Herren Bey- und Einsaßen ist erkennt: daß die Beysaßen, welche unter dem Freyfahnen wirklich gezogen, oder ziehen werden und unter selben schwören, sollen wirklich sie und ihre Kinder als gefreyte Landleute erklärt und anerkannt seyn; die so nicht ziehen, sollen um einen billigen Auskauf an die Commission verwiesen seyn, und das abtracktierte an die Mayen-Landsgemeinde zur Ratifikation vorgetragen werden; was aber arme, presthafte, kranke und unmündige Beysaßen betrifft, soll zu seiner Zeit auf selbe ein billiger Bedacht genommen werden."

Diese Schlußnahme wurde am 1. Augstmonat 1802 neuerdings bestätigt. Ein Commissionalgutachten vom 31. Heumonat lautete:

„Die ehemaligen Bey- und Einsaßen sollen laut Landsgemeinderkenntniß vom 18. April 1798 bei der Landsgemeinde Sitz und Stimme haben, gleich allen übrigen Landleuten, und zu allen Aemtern wählen und gewählt werden mögen."

Im Bezirke Schwyz waren alle Familien in sechs Viertel (Kreise) eingetheilt, in welchen allein sie, mochten sie wo immer wohnen, ihre politischen Rechte ausüben konnten. Die zu Landleuten angenommenen Beisassen wurden durch Beschluß der Landsgemeinde vom 20. März 1803 in zwei Viertel eingetheilt. Endlich wurde den 27. April 1807 von der sogenannten Mayenlandsgemeinde, welcher die höchste Gewalt zustand, abermals in Betrachtung gezogen:

„Ob man laut dem abgelesenen Parere oder Gutachten und auf die Vorstellung der löbl. Neu- und Alt-Viertel vom 25. April 1807 die in diese zwei Viertel allein eingetheilten ehemaligen Ein- und Beysäßen oder neuen Landleute auch in übrige Viertel eintheilen wolle oder nicht. Nach

hierüber angestellter Umfrage und Berathung wurde erkennt: daß man das Parere durchaus nach Inhalt genehmigen und ratifizieren wolle, und die neuen Landleute in Gefolge demselben in die Viertel eingetheilt seyen, und hiebey sein gänzliches Verbleiben haben, und solchem nachgelebt werden solle."

Das Gutachten selbst war mit dem Entwurf der Eintheilung begleitet, gemäß welchem in alle sechs Viertel des freien Landes Schwyz die ehemaligen Beisassen, 70 Geschlechter an der Zahl mit 424 Personen, eingetheilt wurden. So waren also die alten Beisassen neue Landsleute geworden.

Am 4. Brachmonat 1814 wollte Oberst Müller aus dem Kanton Glarus von der zu Ibach versammelten Landsgemeinde ins Landrecht aufgenommen werden. Da faßte diese Landsgemeinde folgenden Beschluß:

„Nach diesem (nemlich nach von Herrn Oberst Müller eingelegter Bitte um Ertheilung des politischen Landrechts) fiel die Motion: durch zwey Mehr entscheiden zu lassen, ob die nicht Landleute, sondern Beysäßen seyen, sich vom Landsgemeindekreis entfernen und nicht mindern und nicht mehren, oder aber hier bleiben sollen, und als neue Landleute mindern und mehren, wählen und gewählt werden mögen, worüber letztlichen erkennt: die ehemaligen Ein- und Beysäßen sollen heute weder mindern noch mehren und wer dessen überwiesen werden könnte, soll in eine Geldstrafe von zwey Neuthaler verfallen seyn, wovon dem Laidter die Hälfte zukommen solle."

So waren die neuen Landleute durch die Willkür der Landsgemeinde für diesen Tag ihrer Rechte beraubt. An der Landsgemeinde vom 27. April 1828 wurde wieder beschlossen:

„Nachdem von dem HHHr. Amtmann die Hohe Versammlung eröffnet worden, und zu den Wahlen geschritten werden wollte, wurde der Vortrag gemacht, weil die politischen Verhältnisse der neuen Landleute noch nicht in Richtigkeit gebracht seyen, so werde darauf angetragen, daß die neuen Landleute heute keinen Antheil an dieser Versammlung nehmen, sondern austreten sollen. Nach geschehener Umfrage und ergangenem Mehr wurde erkennt: daß die neuen Landleute aus dieser Versammlung austreten sollen."

Gegen diesen Gewaltsbeschluß reichten Altkantonsrichter Krispin Dusser und Hauptmann Dominik Gemsch Namens der neuen Landleute ein von Dr. Casimir Pfyffer verfaßtes Memorial an die alten Landleute ein, worin sie ihre erworbenen Rechte in sehr ehrerbietiger Sprache in Anspruch nahmen. Auf dieses Memorial veröffentlichte die „Kanzlei des altgefreiten Landes Schwyz auf Anordnung der hohen Landsgemeinde und aus Auftrag des wohlweisen gesessenen Landraths" einen „Rückblick", in welchem die alten

Verhältnisse der Beisässen, die gegen sie zu verschiedenen Zeiten erlassenen Beschwerden und Verfügungen aufgezählt und die von ihnen angerufenen Landsgemeindeschlüsse als ungenügend bemäckelt wurden. Die Sprache dieses Rückblickes war einer Regierung in Form und Inhalt unwürdig. Dieser Rückblick empörte mein Rechtsgefühl, und als ich darum angesucht wurde, eine Antwort darauf zu verfassen, that ich es mit Freude. So erschien denn eine „Beleuchtung" jenes Rückblickes „von einem Freunde des Rechts ab der Landschaft des Kantons Luzern", gewidmet „allen freien Eidgenossen", mit dem Motto: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk." Diese Beleuchtung suchte in schneidender Sprache die wirklich auf schwachen Gründen ruhende Beweisführung des „Rückblicks" zu entkräften und nahm mit Feuer, oft mit etwas übertriebenem Eifer sich der verfolgten neuen Landleute an. Das Recht war aber ganz unzweideutig auf Seite derselben. Es wurde ihnen jedoch vorenthalten bis zum Jahre 1833, wo ihnen durch den §. 3 der Verfassung endlich ihre Rechte gesichert wurden, indem er lautete:

„Kantonsbürger oder Landleute sind Diejenigen, welche in der Verfassung von 1803 als solche anerkannt worden sind, oder welche sich ausweisen können, daß sie das Kantonsbürgerrecht seither rechtlich erworben und ausgeübt haben."

Die neuen Landleute hatten zur Zeit der Mediation auch die Gleichberechtigung mit den alten Landleuten in Bezug auf den Allmendgenuß behauptet, hatten aber die Unklugheit, den Entscheid hierüber den Gerichten des Kantons Schwyz zu überlassen. Das Kantonsgericht entschied im Jahr 1806: „die Allmeind sei ein ausschließliches Eigenthum des alten Landmanns." Ein einläßliches Rechtsgutachten der Juristenfakultät in Zürich hat zwar seither den Beweis geführt, daß die neuen Landleute ein bedingtes Nutznießungsrecht auf die Allmenden haben, indem ihnen von Zeit zu Zeit solche beschränkte Rechte seien eingeräumt worden, die für sie nun erworbene Rechte seien. Die Landsgemeinde hatte im Jahre 1829 beschlossen, „daß sie in Zukunft vom Allmeind- oder Genossenholz und Feld ausgeschlossen sein sollen, und daß sie, was man ihnen allfällig gebe, nur aus Güte haben sollen." Dabei ist es geblieben. Die neuen Landleute sind von jedem rechtlichen Anspruche an den Allmenden (Genossengütern, Corporationsgütern) ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit den alten Beisässen wurden auch die verschiedenen Landschaften des Kantons Schwyz zur Zeit der Revolution in die Gleichheit der Rechte mit dem „altgefreiten Lande Schwyz", wie man damals den Bezirk Schwyz hieß, eingesetzt. Die Befreiungsurkunden lauteten wörtlich:

„Befreiungsurkunde der Landschaft March von 1798.

Wir Amtsstatthalter, die Räth und Landleute eines dreifachen Landraths in Kraft einer Landsgemeinde zu Schwyz versammelt, urkunden hiemit: daß wir der löblichen Landschaft March eine vollständige Freiheit ertheilen, und auf die Regierung, die unser Stand bis Dato in der Landschaft March gehabt für Land und Leute, für jezt und zu allen künftigen Zeiten Verzicht thun.

In Urkund wessen wir dieses Befreiungs-Instrument mit unsers Standes gewohntem Insigill verwahret, und durch unsern Landschreiber unterzeichnet haben ausfertigen und besagter Landschaft aushändigen lassen.

Geben den 8. Merz 1798.

Meinrad Suter,
Landschreiber."

(St. Martins Sigill.)

„Befreiungsurkunde der Landschaften Einsiedeln, Küßnacht, Hof Pfeffikon und Hof Wollerau.

Wir Landammann, die Räthe und Landleute zu Schwyz an einer außerordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke bey einander versammelt, entbiethen unsern getreuen lieben Landschaften Einsiedeln, Küßnacht, Hof Pfeffikon, Hof Wollerau unsern väterlichen Gruß, wohlgeneigten Willen, und geben ihnen anmit zu vernehmen, daß wir in reifer Beherzigung der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage unsers theuern Vaterlandes und in väterlicher Hinsicht auf die von diesen unsern angehörigen Landschaften bethätigte belohnungswürdige Treue und Anhänglichkeit und bei der Prüfung ihrer durch gesetzliche Wege mit so viel Bescheidenheit als Ehrerbiethung gegen uns ihren natürlichen Landesherrn geäußerten Wünsche uns frei und ungedrungen entschlossen haben, in Absicht auf das Schicksal und die Verhältnisse dieser unserer Landschaften diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die mit der allgemeinen Wohlfahrt unseres Vaterlandes vereinbarlich und dem Geiste der Zeiten angemessen sind. Dem zu Folge haben wir nach einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Berathung folgende Beschlüsse erkennt, und demnach festgesetzt und verordnet:

1. Daß die obbemeldten Landschaften von dem heutigen Gewalt aus frei und unabhängig in Absicht auf alle politische Rechte den Landleuten unseres freien Standes gleich erklärt und als gefreite Landleute von Schwyz mit uns, den gefreiten Landleuten vereiniget seyn sollen.

Jedoch auf Ratification der künftigen Landesgemeinde, als unserer höchsten Gewalt.

2. Daß aber, damit diese Vereinigung auf eine für alle Theile ersprießliche und dauerhafte Weise zu Stande gebracht werden könne, diejenige von uns bereits aus den hohen Räthen und Landleuten erwählte Ehren-Commission beauftragt seyn solle, mit Ausschüssen, welche die besagten Landschaften zu diesem Ende mit gehöriger Vollmacht zu versehen haben werden, in Unterhandlungen zu treten, wie diese Vereinigung in Absicht auf das gemeinsam werdende Aerarium in Ansehung der Civil- und Polizeibehörden in diesen Landschaften ohne Beeinträchtigung ihres gemeinsamen Verhältnisses mit uns und andern bei der Unterhandlung zum Vorschein kommenden Gegenständen eingerichtet werden könne.

3. Soll bei der Unterhandlung das Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet werden, daß in Bezug auf Holz und Feld zwischen den bemeldten Landschaften und unserm gefreiten Lande keine Gemeinschaft eingeführt, sondern in dieser Hinsicht jeder Theil in seiner ehevorigen Lage und seinen dießfälligen Polizeianstalten belassen werde, weil durch eine hierinfallsige Abänderung manigfaltige Unruhen und Mißverständnisse erzeugt werden müßten.

4. Wenn dann nach dieser Grundlage die Unterhandlung mit gesagt unsern Landschaften zu Stande gebracht werden kann, soll dieser Entwurf, oder diese Uebereinkunft der künftigen Maienlandsgemeinde, als unserer höchsten Landesgewalt zur Ratification vorgelegt werden.

5. Hat sich die heutige Versammlung bestimmt dahin erklärt, daß an der künftigen Maienlandsgemeinde die daselbst wieder versammelten Landleute die den obbemeldten Landschaften zugesicherte Freiheit und Gleichheit bestätigen und die denselben heute gegebenen Verheißungen als biedere Männer getreulich erfüllen werden.

6. Daß das Privateigenthum gleich dem Eigenthum des Staats und der Gemeinheiten unter den Schutz der Gesetze gestellt, als unverletzbar erklärt, so wie die Sicherheit der Personen heilig sey, und zu Handhabung der Religion, der gesetzlichen Ordnung und innern Ruhe die existirenden hohen und niedern Behörden von Männiglichen respectirt werden.

7. Daß diese Landesherrlichen Beschlüsse den gedachten Landschaften unverweilt bekannt gemacht und schriftlich mitgetheilt werden sollen.

Geben den 18. Hornung 1798.

Kanzlei des freien Standes Schwyz."

Die Landesgemeinde bestätigte am 1. Augstmonat 1802 einmüthig diese Beschlüsse.

Die Vermittlungsurkunde des ersten Consuls Bonaparte vom 19. Hornung 1803 sagte im eilften Kapitel, welches von der Verfassung des Kantons Schwyz handelte, im ersten Artikel:

„Der Kanton Schwyz begreift in sich die Gemeinden des alten Kantons; ferner Gersau, Küßnacht, die Landschaft Einsiedeln, die Höfe, die March und Reichenburg. Schwyz ist der Hauptort und die katholische Religion ist die Religion des Kantons. Die Bürger der vereinigten Landschaften haben die gleichen Rechte wie jene des alten Landes."

Der zweite Artikel erklärte die Landsgemeinde aller Bürger des Kantons als Souverän. Nach dem Artikel IV sollten alle Theile des Kantons in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Verhältnisse ihrer Bevölkerung vertreten sein. Eine von der Landesgemeinde zu wählende Commission von 13 Mitgliedern sollte die Organisation der Behörden ausarbeiten, die Tagsatzung sie genehmigen. Die Commission stellte als Maßstab der Stellvertretung den Satz auf:

„Der Kantonsrath wird aus allen Bezirken nach dem annähernden Verhältniß der Volksmenge zusammengesetzt, je auf zweihundert legaler Landleute ob 20 Jahren ein Mitglied, und über hundert und fünfzig, als die ungerade Mehrzahl, auch ein Mitglied."

Diese Mitglieder wurden von dem Volke in den Bezirken gewählt. Der zweifache und dreifache Landrath bestand aus den Kantonsräthen mit einem oder zwei Zuzügern auf jedes Mitglied. Das Kantonsgericht wurde aus 13 Mitgliedern zusammengesetzt, wovon 6 aus dem Bezirke Schwyz und 7 aus den andern Bezirken genommen wurden. Der Landammann stand ihnen als Präsident vor. Die Tagsatzung bestätigte unterm 2. Augstmonat 1803 diese Organisation. Sie blieb in Kraft, so lange die Vermittlung Bonapartes dauerte, bis zum Jahre 1814, wo die ganze politische Gestaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone wieder in Frage gestellt wurde. Es strebte da auch der Bezirk Schwyz nach einer gewissen Ueberlegenheit über die sogenannten äußern Bezirke, während der Bezirk Gersau sich vergeblich bemühte, die vielhundertjährige Unabhängigkeit wieder zu erwerben. Nach längeren Verhandlungen kam endlich folgende Uebereinkunft zu Stande:

„Uebereinkunft

zwischen dem alt gefreiten Lande Schwyz und den äußern löbl. Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon.

Wir Franz Xaver Wäber, der Zeit regierender Landammann, die Räthe und Landleute zu Schwyz, an einer außerordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke heute den 26. Brachmonat 1814 versammelt, urkunden anmit: daß wir den Entwurf einer Uebereinkunft zwischen dem alt gefreiten

Lande Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon über die künftigen Verhältnisse zwischen obbemeldten Bestandtheilen des Kantons Schwyz, welche unterm 12. und 13. Mai 1814 von einer Commission aus Räthen und Landleuten des Landes Schwyz einerseits, und von Abgeordneten der letztbenannten fünf Landschaften anderseits, in einem zu Schwyz gehaltenen Zusammentritte gutächtlich auf allseitige Ratification ausgemittelt worden, und des folgenden wörtlichen Inhalts ist:

Art. 1. Die Landleute der Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon sind in Folge der Landsgemeindserkanntniß von 1798 und 1802 und durch die gegenwärtige Uebereinkunft freie Landleute, und haben also in Behandlung der allgemeinen Kantonsangelegenheiten sowohl bei der Maienlandsgemeinde, welche die erste Behörde und die höchste Gewalt unseres Kantons und der Landesfürst ist, als auch bei den außerordentlichen versammelten Landsgemeinden gleich den Landleuten zu Schwyz den freien Zutritt, auch das Recht, gleich denselben zu stimmen, zu mindern und zu mehren, zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 2. In den gesessenen Landrath werden von dem alt gefreiten Lande Schwyz zwei Dritttheile und von obbenannten übrigen fünf Landschaften zusammen ein Dritttheil der Mitglieder gewählt. Diejenigen, welche von dem alt gefreiten Lande Schwyz Amtswegen Sitz in diesem Rathe haben, werden bei dieser Zählung nicht einbegriffen. Das gleiche Verhältniß der Repräsentation findet in dem zweifachen und dreifachen Landrathe statt.

Art. 3. Falls ein Kantonal-Appellations-Gericht gebildet wird, so gibt in dasselbe das Land Schwyz 6 und die übrigen Landschaften zusammen 5 Mitglieder. Auf den Fall einer Erweiterung unseres Kantons wird mit Beibehaltung der 6 Mitglieder aus dem Lande Schwyz die Zahl der Mitglieder, welche die äußern Landschaften ernennen, um Eins vermehrt, und dieses zwölfte Mitglied durch den neu hinzukommenden Theil des Kantons ernennt.

Art. 4. Der ganz gesessene Landrath tritt in jene Rechte und Befugnisse ein, welche ihm durch die künftige Verfassung eingeräumt und angewiesen werden. Bis zur Einführung der neuen Verfassung fährt derselbe, auf vorgeschriebene Art zusammengesetzt, ungestört nach seiner bisherigen Competenz in seinen Verrichtungen fort. Die laufenden minder wichtigen Geschäfte aber und die diesfällige Standescorrespondenz mit dem Auslande und den andern Kantonen wird indessen durch den Wochenrath von Schwyz besorgt.

Art. 5. Der ganz gesessene Landrath hat auch die vorzügliche Pflicht, eine Verfassung für den gesammten Kanton Schwyz gutächtlich zu bearbeiten. Sobald selbe beendigt sein wird, soll sie dem gesammten Volke, das heißt,

der im Art. 1 festgesetzten Kantonslandsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 6. Die Polizeiadministrativen und richterlichen Behörden dieser Landschaften werden in der ihnen zugetheilten Competenz erhalten. Obschon in dem polizeilichen und administrativen Fache keine Appellation oder Recurs statt hat, so ist es dennoch in der Befugniß und in der Pflicht des gesessenen Landrathes, diejenigen Behörden, welche die gesetzlichen Schranken in Ausübung ihrer Competenz überschreiten, in selbe zurückzuweisen und zu diesem Ende den nöthigen Untersuch zu veranstalten. Die allgemeine Polizei übt ebenfalls der ganz gesessene Landrath des Kantons aus. Es wird einer künftigen Berathung vorbehalten, festzusetzen, inwiefern über jene von den erstinstanzlichen Gerichten beurtheilte Rechtshändel, deren Gegenstand von unbestimmtem Werthe ist, eine Appellation stattfinde oder nicht.

Art. 7. Die Landrechte der verschiedenen Landschaften, sowie das eingeführte allgemeine Einzugsrecht bleiben bis zum Erscheinen allgemeiner Kantonsgesetze in voller Kraft und sind der Leitfaden, wornach sich die Behörden in ihren Urtheilen und Verfügungen zu benehmen haben.

Art. 8. Handels- und Gewerbsfreiheit, mit Ausschluß des Wuchers und verbotenen Fürkaufs, sind anerkannt, jedoch ist es jeder Landschaft überlassen, die für ihre Lage, Bedürfnisse und Verhältnisse ersprießlichen und nöthig werdenden Einschränkungen gegen Auswärtige, insoweit solche zulässig sein mögen, zu treffen. Wegen der Zeit und Dauer des Viehtriebs nach Italien für Deutsche und Welsche wird der ganz gesessene Landrath verfügen.

Art. 9. Bis zum Eintritt der neuen Verfassung fahren die Behörden der respectiven Landschaften nach der ihnen zustehenden Competenz in ihren Verrichtungen ungehindert fort.

Art. 10. Jede Landschaft hat, so wie bis jetzt, auch in Zukunft für die Berathung ihrer innern Angelegenheiten, für die Wahl ihrer eigenen Beamten und der ihnen betreffenden Mitglieder in die Kantonalbehörden eine eigene Landsgemeinde, an welcher jeder Landmann frei und ungebunden rathschlagen und stimmen kann.

Art. 11. Es wird aufs Neue der Grundsatz anerkannt, daß alle Lasten des Kantons nicht nach dem Maßstabe der Repräsentation, sondern demjenigen der Bevölkerung auf die verschiedenen Landschaften verlegt werden sollen, und von jeder Landschaft selbst ihre innern Beamten und die von ihr gewählten Glieder der Kantonsbehörden zu entschädigen seien. Nur die fünf oder sechs ersten Kantonsbeamten werden vom gesammten Kanton entschädigt. Es steht bei der Kantons-Landsgemeinde, ihren Gehalt zu bestimmen.

Ablesend angehört, und nach darüber gepflogener reiflicher Berathung erkennt und beschlossen haben, daß diese Uebereinkunft angenommen, ratificirt und genehmigt sein solle.

In Urkund dessen haben wir in Bekräftigung diese Uebereinkunft und Landsgemeind-Schluß mit unserm Standes gewöhnten Insigill verwahren und mit den gewohnten Unterschriften bekräftigen lassen.

Gegeben Schwyz den 26. Brachmonat 1814.

Der regierende Landammann
(L. S.) F. X. Wäber.
Im Namen des Raths und der gemeinen Landleute
Der Landschreiber
Franz Reding."

„Ratification
über vorgehende Urkunde.

Wir Franz Xaver Wäber, der Zeit regierender Landammann, die Räthe und Landleute zu Schwyz an einer außerordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke heute den 20sten und 8ten August im eintausend achthundert und vierzehnten Jahre versammelt, urkunden anmit: daß wir zur vollesten Beruhigung der Landleute aus den äußern löblichen Landschaften durch ein einhelliges, freudiges Stimmenmehr die Landsgemeinderkanntniß vom 26. Brachmonat 1814 ihre brüderliche Aufnahme als unsere lieben Mitlandleute betreffend — feierlichst bestätiget haben.

In Urkund dessen haben wir zu voller Bekräftigung diesen Landsgemeindschluß mit unserm Standes gewohnten Insigill verwahren und mit den gewohnten Unterschriften bekräftigen lassen.

Gegeben Schwyz den 28. Augstmonat 1814.

Der regierende Landammann:
(L. S.) Franz Xaver Wäber.
Im Namen des Raths und der gemeinen Landleute:
Der Landschreiber
Joachim Hediger."

Auch die Landsgemeinden der übrigen Bezirke bekräftigten diese Uebereinkunft. Sie war vorzüglich das Werk von Landammann und Pannerherr Franz Xaver Wäber von Schwyz und Landammann Joachim Schmid von Lachen. Im ersten Artikel wurde die politische Rechtsgleichheit ausgesprochen, aber mehr zum Scheine, als in der That. Denn es ließ sich voraussehen,

daß die äußern Bezirke an der in Schwyz sich versammelnden Landsgemeinde wegen der weiten Entfernung nie so zahlreich erscheinen konnten, wie die Landleute des altgefreiten Landes (Bezirkes) Schwyz. Alle übrigen Artikel enthielten Verletzungen der Rechtsgleichheit.

Die Tagsatzung beschloß am 22. Heumonat 1817 hinsichtlich des Bezirkes Gersau:

„In Folge der von der Eidgenossenschaft einmüthig angenommenen Erklärung des Wiener Congresses und der im ersten Artikel des Bundesvertrages ausgesprochenen Gewährleistung des Gebietes aller Kantone, — sollen der Flecken und die Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz geeinigt sein, auf immer ein Bestandtheil desselben verbleiben, und somit ehemalige Bundes- oder Schutzverbindungen hiebei weiter in keinen Betracht kommen. Die Landschaft Gersau, als integrirender Theil des Kantons Schwyz, wird der Regierung dieses hohen Standes freundeidgenössisch dahin empfohlen, daß dieselbe, von sich aus, die nähern Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche dieser letztern, festsetzen möge.“

Schwyz regelte dann diese Verhältnisse so, daß von Gersau 6 Mitglieder in den Landrath und 1 Mitglied in das Kantonsgericht kamen. Der Uebereinkunft von 1814 wurde nachgelebt bis zum Jahr 1830. Einsiedelns Repräsentanten drangen dann zuerst auf eine Verfassung mit Rechtsgleichheit für den ganzen Kanton. Schwyz wehrte und sperrte sich dagegen — ohne rechtlichen Grund. Denn im Jahre 1798 war der Grundsatz der Rechtsgleichheit förmlich und feierlich ausgesprochen worden. Derselbe war sechszehn Jahre durch die verschiedenen Verfassungen sanctionirt worden. Selbst die provisorische Uebereinkunft von 1814 stellte im ersten Artikel den Grundsatz der Rechtsgleichheit an die Spitze, vertheilte die Lasten nach der Bevölkerung und verhieß eine Verfassung für den Kanton. Schwyz hatte aber bei Gewährung der Rechtsgleichheit auch gar keinen politischen Nachtheil. Denn so lange Schwyz Hauptort des Kantons blieb, hatte es in den Behörden stets das Uebergewicht, weil die Stellvertreter aus den äußern Bezirken nicht blos durch die Entfernung, sondern auch durch ihre Theilnahmlosigkeit gehindert waren, in den Behörden zu erscheinen. Allein Schwyz konnte weder durch die Erinnerung an die rechtlich auf ihm liegende Verpflichtung, noch durch Erwägung thatsächlicher Umstände bewogen werden, den Begehren der Stellvertreter Einsiedelns nachzugeben. So schlossen sich denn auch die andern äußern Bezirke an diese Begehren an. Sie faßten dieselben in folgenden Landsgemeindebeschlüssen zusammen:

„Landsgemeindbeschlüsse
der löblichen Bezirke March, Einsiedeln und Pfeffikon,
auch
Beschlüsse
der von der Landsgemeinde löblichen Bezirkes Küßnacht bevollmächtigten Siebner-Commission,
hinsichtlich der vom löblichen Bezirke Schwyz verlangten Verfassung.

1. Fordern wir eine die Freiheiten und Rechte aller Privaten sichernde vollständige Verfassung und eine auf das genaue Verhältniß der Bevölkerung berechnete Repräsentation in den Kantonalbehörden.

2. Anerkennen wir die bisherige Eintheilung des Kantons in Bezirke und verlangen dabei, daß die Gemeinde Richenburg mit dem Bezirke March wiederum vereinigt werde.

3. Anerkennen wir ferner den Flecken Schwyz als den Hauptort des Kantons, somit als den Sitz der Kantonsregierung und den Versammlungsort aller Kantonsautoritäten.

4. Ehren und lieben wir das biedere Volk von Schwyz und verlangen, mit demselben nur eines und das gleiche, freie Volk zu sein. Deswegen soll auch die Versammlung aller Landleute des Kantons oder der 7 Bezirke fernerhin die Kantonsgemeinde heißen und die höchste Gewalt oder der Souverän des Kantons sein und bleiben. Es soll jedoch an dieser Versammlung nichts über das besondere Eigenthum der Bezirke, Corporationen und Privaten verfügt werden, über alle andern Gegenstände aber freie und ungebundene Berathung stattfinden.

5. Verlangen wir einen Kantonsrath, wie er im Jahre 1802 und 1803 zusammengesetzt war, und zwar namentlich, daß jeder Bezirk auf 200 stimmfähige Landleute ein Mitglied in denselben zu wählen berechtigt sein solle, und daß diese, vereint mit dem regierenden Landammann des Kantons, Statthalter und Seckelmeister den Kantonsrath bilden sollen.

6. Wir verlangen eine aus allen Bezirken nach dem Verhältniß der Bevölkerung zusammengesetzte Commission, welche zur Zeit, da der Kantonsrath nicht versammelt ist, die Geschäftsführung übernimmt, jedoch gegen Beschlüsse der Bezirksbehörden nichts verfügen kann, auch alle übrigen wichtigen Gegenstände nicht von sich aus entscheidet, sondern blos für die künftige Berathung des Kantonsraths begutachtet, die über ihre Verhandlungen ein gesondertes Protokoll führt und dem sich besammelnden Kantonsrath jedesmal zu seiner Genehmigung vorlegt.

7. Wir verlangen auf jedes Mitglied des Kantonsraths zwei Substituten, welche mit den Mitgliedern des Kantonsraths den zwei- und dreifachen Kantonsrath ausmachen.

8. Wir verlangen ein Kantons-Appellations-Gericht von so viel Mitgliedern und auf gleiche Weise gewählt und zusammengesetzt, wie die auf das genaue Verhältniß der Volksstellvertretung gegründete Verfassung vom Jahre 1803 bestimmt. Wir anerkennen auch Alles, was in dieser Verfassung über den Civilprozeßgang enthalten und bis auf diesen Augenblick unangetastet geblieben ist.

9. Wir anerkennen in jedem Bezirk eine Volksversammlung oder Landsgemeinde als die höchste Gewalt desselben, die, sowie die Kantonsgemeinde, ebenfalls nichts über das besondere Eigenthum verfügen, über alle andern Gegenstände aber frei und ungebunden berathen kann.

10. Wir erkennen die in den Bezirken wirklich bestehenden Bezirksräthe und Bezirksgerichte und verlangen, daß bis zum Erscheinen einer neuen Verfassung dieselben, so wie die laut vorhergehenden Artikeln zu erwählenden Kantonsbehörden in ihren Verrichtungen nach den ihnen angewiesenen Competenzen fortfahren sollen; daß aber der auf angegebene Weise neugewählte Kantonsrath die Wünsche, die ihm in Bezug auf Verbesserungen und Abänderungen in der Verfassung vorgelegt werden, in Ueberlegung nehme, eine möglichst vollständige, auf Billig- und Gerechtigkeit begründete Verfassung für den ganzen Kanton beförderlichst bearbeite und solche dann der Kantonsgemeinde zur Entscheidung vorlege. Jedoch soll über das oben aufgestellte Repräsentationsverhältniß keine Abänderung stattfinden.

Beim 11. Punkt treten folgende Abänderungen ein:

March hat den 11. Punkt also angenommen:

11. Um jede Trennung in dem Kanton verschwinden, Friede und Eintracht wieder aufblühen zu machen und die volleste brüderliche Vereinigung unter allen Bewohnern des Kantons zu bezwecken, wünschen wir, daß, sowie der Genuß der politischen Rechte nie mehr das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein kann, dem Kloster Einsiedeln keine Vorrechte vor Privaten zugestanden und die ehemaligen Beisassen in allen Bezirken als politische Landleute angesehen und behandelt werden.

Von Einsiedeln ist er gefaßt worden, wie folgt:

11. Wir fordern, daß dem Kloster Einsiedeln keine Vorrechte vor Privaten zugestanden, das alte eidgenössische Amortisationsgesetz wegen Ankauf von liegenden Gütern gegen dasselbe in Anwendung und Ausübung gesetzt, und daß ihm aller Handel untersagt werde; gleichzeitig wünschen wir, daß,

um jede Trennung im Kanton verschwinden, Friede und Eintracht wieder aufblühen zu machen, und die volleste brüderliche Vereinigung unter allen Bewohnern des Kantons zu bezwecken, die ehemaligen Beisassen in allen Bezirken als politische Landleute angesehen und behandelt werden.

Küßnacht drückt sich darin also aus:

11. Um jede Trennung in dem Kanton verschwinden, Friede und Eintracht wieder aufblühen zu machen und die volleste brüderliche Vereinigung unter allen Bewohnern des Kantons zu bezwecken, fordern wir, daß unverweilt freier Handel und Verkehr in unserm Kanton hergestellt werde; gleichzeitig wünschen wir, daß, sowie der Genuß der politischen Rechte nie mehr das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein kann, dem Kloster Einsiedeln keine Vorrechte vor Privaten zugestanden, und die ehemaligen Beisassen in allen Bezirken als politische Landleute angesehen und behandelt werden.

Pfeffikon ist mit Einsiedeln übereinstimmend.

Die Kanzleien
der löbl. Bezirke March, Einsiedeln Küßnacht und Pfeffikon."

Inzwischen enthielten sich die Mitglieder dieser äußern Bezirke der Theilnahme an den Sitzungen der Behörden. Nur der Bezirk Wollerau hielt beharrlich zu Schwyz. Schwyz antwortete auf die Begehren der äußern Bezirke in folgender Weise:

„Vor hoher außerordentlicher Landsgemeinde in der löblichen Pfarrkirche zu Schwyz nach geschehener Auskündung Sonntags den 23. Jänner 1831.

Nach geschehener mündlicher Eröffnung der von den Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon an das alte Land gestellten Forderungen, und der desnahen weiter unternommenen Schritte, auch nach Verlesung mehrerer dahin einschlagender Belege und darüberhin angehobenen Umfragen und Berathungen wurde mit jubelndem einmüthigem Mehr dahin beschlossen:

Ohne die vielen ungesetzlichen und verfassungswidrigen Schritte, Maßnahmen und Schlüsse der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon, womit dieselben eine Verfassung zu ertrotzen oder gar eine Spaltung des Kantons durch Trennung zu erzwingen sich bemühten, zu berücksichtigen oder darüber einzutreten, erkennt die ganz versammelte Landsgemeinde des alt gefreiten Landes Schwyz: bei der Uebereinkunft, welche Anno 1814 zwischen dem altgefreiten Lande und den Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon abgeschlossen worden, als in voller Kraft bestehend und für beide

Theile verbindlich verbleiben zu wollen; daß also auf die Grundlage derselben, und nach den Grundsätzen unserer uralten Verfassung, so wie sie Anno 1821 in das eidgenössische Archiv und unter eidgenössische Garantie gelegt worden, von dem Kantonsrath die Einleitung zu Entwerfung einer Verfassung für den ganzen Kanton getroffen, und alle Bezirke zur Mitwirkung und Theilnahme eingeladen werden sollen; der auf diese Weise zu Stande gekommene Entwurf selbst aber soll zur Ratification der hohen Maienlandsgemeinde des ganzen Kantons vorgelegt werden, welche Behörde denselben entweder annehmen, verwerfen oder nach Gutfinden abändern wird.

Sollten die obgenannten Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon sich diesen Verfassungsarbeiten entziehen, auf ihrem freveln Entschlusse der Trennung beharren, so protestirt die Landsgemeinde auf das feierlichste gegen ein solches verfassungs- und bundeswidriges Unternehmen, verwahret kräftigst ihre Rechte und die Souveränität des ganzen Kantons, und behält sich vor, nöthigenfalls diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sein können, Widerspänstige in die rechtlichen Schranken der gesetzlichen Ordnung und der bestehenden Verfassung zurückzuweisen.

Ferner dann soll der Hochw. Regierung für die vielen unverdrossen gehabten Bemühungen, welche sie seit geraumer Zeit zum Besten des alten Landes, zu Behauptung der Rechte desselben und für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung angewandt und sich so eifrig hiefür bestrebt hat, und dabei besonders noch unser achtungswerthen Ehrengesandtschaft auf der außerordentlichen Tagsatzung für ihre dortige Verwendung der vollkommenste Dank bezeugt und an das Protocoll genommen werden, und alle im Verlauf dieses Geschäftes von der hohen Regierung aus gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen ganz in dem Sinn und nach dem Willen dieses hohen Gewalts geschehen erklärt, und so folglichen von hier aus bestätet und bekräftiget sein.

Dann wurde auch durch ein besonderes Mehr erkennt, daß von diesem hohen Gewalt aus dem löbl. Bezirksrath von Wollerau zu Handen desselben und dortigen Volks für ihr biederes, festes und gesetzliches Zusammenwirken mit dem altgefreiten Lande Schwyz und für Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der rechtmäßigen Regierung, unsere volleste Zufriedenheit in einem angemessenen Schreiben zu erkennen gegeben, und diesem löbl. Bezirke von diesem hohen Gewalt aus aller allfällig benöthigte Schutz und Schirm zugesichert sein solle.

(L. S.) Kanzlei Schwyz."

Nun gelangten die Bezirke an den Vorort Luzern, bei welchem sie auf Geneigtheit, ihrem Begehren zu entsprechen, rechnen konnten.

Ungeachtet des am 20. Christmonat 1830 beschlossenen Grundsatzes der Nichtintervention in Verfassungssachen suchten sowohl der Vorort als die eidgenössische Tagsatzung durch ihre vermittelnde Dazwischenkunft die Streitigkeiten zu schlichten. Allein alle Versuche scheiterten. Die äußern Bezirke gaben sich eine gemeinsame Verfassung, wählten eine eigene Regierung und führten so die Trennung vom alten Lande Schwyz durch. Das Ansehen der Tagsatzung war zu schwach, die Trennung des Kantons zu hindern. Sie vermochte nur zwischen beiden getrennten Theilen den Landfrieden aufrecht zu halten. Schwyz sah sich durch die sogenannte Sarnerconferenz, welche sich in Folge sowohl der Baslerstreitigkeiten als auch der von der Mehrheit der Stände beschlossenen Bundesrevision gebildet hatte, in seinem Widerstande gegen die Begehren der äußern Bezirke bestärkt. Schwyz mochte wohl auch mit Recht auf die in der Eifersucht der Bezirke March und Einsiedeln gelegenen Keime der Uneinigkeit, welche früher oder später ganz gewiß zum Ausbruche gekommen wären, gehofft haben. Schon in der geographischen Zusammensetzung des äußern Landes Schwyz lag eine große Schwierigkeit des Zusammenbleibens der Bezirke. Ein unvorgesehenes Ereigniß gab der Verfassungsangelegenheit im Kanton Schwyz plötzlich eine andere Wendung. Im Bezirke Küßnacht entstund zwischen den Anhängern von Schwyz und von Außerland eine Rauferei. Die erstern suchten Schutz bei der Regierung in Schwyz. Diese erließ ein militärisches Aufgebot, welches sie den Befehlen des eidgenössischen Obersten Herrn Theodor Abyberg unterstellte. Er rückte in Küßnacht ein und stellte die Ruhe wieder her. Die Regierung von Luzern gerieth dadurch in Schrecken, weil sie in der Besetzung des Bezirkes Küßnacht eine Maßregel der Sarnerconferenz erblickte, und einen Einfall in den Kanton Luzern befürchtete, dessen Volk ihr seit der am 7. Heumonat erfolgten Verwerfung der Bundesurkunde abgeneigt war. Die Sarnerkonferenz war an dem Zuge nach Küßnacht unschuldig. Ein Ansuchen des Standes Schwyz bei Uri und Unterwalden um Zuzug fand keine Vollziehung, was doch hätte geschehen müssen, wenn der Zug eine von den Abgeordneten der Sarnerconferenz verabredete Sache gewesen wäre. Der Tagsatzung, welche in Zürich versammelt war, war dieser Zug nach Küßnacht ein willkommener Umstand, die Sarnerconferenz, welche den Bestrebungen zur Bundesumgestaltung im Wege stand, zu sprengen und die Verfassungsstreitigkeiten in Schwyz durch eine unmittelbare Einmischung zu beendigen. Der Zug nach Küßnacht wurde als Landsfriedensbruch erklärt; Schultheiß Schaller von Freiburg und Landammann Nagel von Appenzell-Außerrhoden wurden als Repräsentanten für den Kanton Schwyz ernannt, mit dem Auftrage, die getrennten Theile wieder zu vereinigen. In dem Schooße der Regierung von Luzern, und

außerhalb demselben im „Schutzvereine" herrschte inzwischen große Aufregung. Sie war bei gewissen Mitgliedern zu einem solchen Grade gestiegen, daß Regierungsrath Laurenz Baumann, als einmal ein Schiff mit Stauden den See herunterkam, wähnte, die „Länder" kämen, und Lärm schlug; Regierungsrath Felder von Schüpfheim rief einmal bei einer gespensterartigen Schilderung der drohenden Gefahren aus: „Man kann sich auch zu Tod fürchten." Das Centralcommittee des Schutzvereins war Tag und Nacht auf den Füßen. Es rief seine waffenfähigen Mitglieder zum Schutze ein. Es kamen ein paar Hunderte, welche unter der Anführung von Herrn Mechaniker Joseph Meyer an die Grenzen gegen Küßnacht zogen, jedoch bald wieder zurückkehrten, und, wie man sagt, sich nicht großer Gefahr aussetzten. Als Landammann Nagel als Repräsentant für den Kanton Schwyz in Luzern eingetroffen, schickte das Centralcommittee zwei Abgeordnete, Herrn Adolph Hertenstein und mich (ich war Suppleant des Centralcommittees) an ihn in das Gasthaus zur Waage, um ihm die Dringlichkeit energischen Einschreitens in dem Kanton Schwyz ans Herz zu legen, und zwar zu dem Zwecke, Bewegungen in andern Kantonen und dem Einschreiten der Schutzvereine vorzubeugen. Landammann Nagel schrieb dann wirklich nach Zürich, wenn die Tagsatzung nicht mit energischen Mitteln die Repräsentanten unterstütze, so werden ungeregelte Kräfte sich einmischen. Die Tagsatzung beschloß ein großartiges Militäraufgebot und befahl die militärische Besetzung des Kantons Schwyz.

Der Herr Oberst Rudolph Rüttimann führte von Luzern das erste Bataillon nach dem Kanton Schwyz. Er spielte nicht die Rolle der Ueberzeugungsoffiziere von 1841, sondern gehorchte, wenn auch mit innerm Widerstreben, seiner Militärpflicht. Die Achtung vor der Tapferkeit der Männer in den Urkantonen war damals groß. Ich erinnere mich noch, daß die bäumigen Berner, welche ich im Quartiere hatte, sich mit banger Angst um die Lage der Dinge bei mir erkundigten und Beklemmung und Furcht vor dem Kriegszuge nach dem Kanton Schwyz äußerten.

Schultheiß Schaller und Landammann Nagel befahlen die Reconstituirung des Kantons Schwyz. Es traten die Abgeordneten der Bezirke in Schwyz zusammen, um eine Verfassung auszuarbeiten. Ich befand mich selbst einige Tage in Schwyz und wirkte Herrn Nazar von Reding mit, um einen Verfassungsentwurf zu bereiten. Dieser Entwurf ging auch zu einem nicht unbedeutenden Theile in die neue Verfassung über. Nur wollten wir eine möglichst gleiche Eintheilung des Kantons, welche aber an dem Unabhängigkeitsgeiste der Bezirke einen unbesieglichen Widerstand erfuhr. In dem Verfassungsrathe erhoben sich vorzugsweise zwei Streitpunkte:

1) Ueber die Kantonsgemeinde. Die äußern Bezirke wollten die Kantonsgemeinde entweder von Schwyz entfernt und näher gegen die äußern Bezirke oder gar nicht haben; Schwyz wollte sie entweder in Schwyz oder gar nicht. Endlich vereinigte man sich, die Kantonsgemeinde fallen zu lassen.

2) War Streit, ob die einfache Mehrheit oder eine Mehrheit von zwei Dritttheilen über Verfassung und Gesetze entscheiden sollte. Man nahm dann folgende Bestimmung als §. 102 in die Verfassung auf:

„Ihr (der Bezirksgemeinde) werden die Verfassung, und zur verfassungsmäßigen Zeit allfällige Vorschläge für Abänderung derselben, so wie alle vom Großen Rathe an sie gebrachten Gesetzesvorschläge und Verträge zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Für die Annahme der Verfassung oder für die Beschließung einer Revision derselben, so wie für die Genehmigung von Gesetzesvorschlägen oder Verträgen, sind zwei Dritttheile der Gesammtzahl der stimmfähigen Kantonsbürger erforderlich. Um dieses Ergebniß zu erheben, werden alle stimmfähigen Bürger jener Bezirke, deren Bezirksgemeinden einen Vorschlag angenommen haben, gezählt."

In dieser Bestimmung sprach sich vornämlich die Eifersucht der zwei größten Bezirke Schwyz und March aus. Jeder wollte über Verfassung und Gesetze Meister sein und ihm mißbeliebigen Verfassungen und Gesetzen den Radschuh unterlegen.

Am 19. Herbstmonat wurde die Verfassung unterzeichnet und für den 29. Herbstmonat zur Abstimmung bekannt gemacht. Die Verfassung wurde gerade in Folge des §. 102 verworfen. Die eidgenössischen Repräsentanten ordneten einen neuen Zusammentritt des Verfassungsrathes an. Dieser vollendete schon am 5. Weinmonat seine Arbeit. Er nahm die Kantonsgemeinde wieder in den Entwurf auf, verlegte sie aber von Schwyz an den Rothenthurm. Die Verfassungsbestimmungen darüber lauteten:

„Die Kantonsgemeinde besteht in der Versammlung derjenigen Kantonsbürger, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausgenommen sind:

a) Falliten;
b) durch Urtheil Entehrte;
c) im Aktivbürgerrecht Eingestellte.

Sie besammelt sich am Rothenthurm, ordentlicherweise alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Mai, oder, wenn das Wetter ungünstig ist, am nächstfolgenden Sonntag, an dem das Wetter günstig ist; außerordentlicherweise, so oft der Kantonsrath sie einberuft. Ihr Präsident ist der Landammann.

Sie übt ihr Souveränitätsrecht folgendermaßen aus:

a) Alle Gesetzesvorschläge und Gesetzeserläuterungen müssen ihr vom Großen Rathe vorgelegt werden, und sie genehmigt oder verwirft dieselben;

b) Ihrer Genehmigung unterliegen alle wichtigern Verträge mit dem Ausland und den Kantonen der Eidgenossenschaft;

c) Instruktionen auf die Tagsatzung über Krieg und Frieden oder für Bündnisse werden ihr zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt;

d) Sie allein ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Keinem kann dasselbe ertheilt werden, der nicht zuvor Bürger eines Bezirkes ist. Die Zusicherung des Bezirksbürgerrechts bleibt ohne wirkliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ohne alle rechtlichen Folgen;

e) Sie wählt den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern auf zwei Jahre; die beiden erstern sind für die nächste Amtsdauer als solche nicht wieder wählbar. Wenn der Landammann aus dem Bezirk Schwyz gewählt wird, so muß der Statthalter aus einem der übrigen Bezirke gewählt werden, und umgekehrt. Der Landammann und der Säckelmeister müssen innerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde Schwyz wohnen.

Ueber alle Gegenstände, welche an die Kantonsgemeinde gebracht werden wollen, muß das Volk vorher in Kenntniß gesetzt werden. Deshalb sollen

a) Alle Vorschläge für Gesetze und Gesetzeserläuterungen, so wie alle übrigen Anträge des Großen Rathes vier Wochen vor Besammlung der Gemeinde gedruckt unter die Landleute vertheilt werden;

b) Ebenso hat jeder Landmann seine Vorschläge, die er an die Kantonsgemeinde bringen will, sechs Wochen vor ihrer Besammlung dem Großen Rathe einzureichen, welcher verpflichtet ist, dieselben mit seinen eigenen Vorschlägen durch den Druck dem Volke bekannt zu machen und sie der Kantonsgemeinde vorzulegen.

Ihr wird der ökonomische Zustand des Kantons zur Kenntniß gebracht.

Außerordentlich zusammenberufen kann sie nur diejenigen Gegenstände behandeln, für deren Berathung sie besammelt wird. Bei der Auskündung müssen diese Gegenstände jedesmal bezeichnet werden.

Sie kann über das Eigenthum der Bezirke, Gemeinden, Corporationen und Privaten nicht entscheiden, und überhaupt keine Befugnisse der richterlichen und vollziehenden Gewalt ausüben.

Alle Abstimmungen geschehen durch das Handmehr; die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Volk und Regierung beeidigen sich gegenseitig bei jeder ordentlichen Versammlung derselben."

Es versteht sich wohl von selbst, daß die politische Rechtsgleichheit oder die Stellvertretung im Verhältnisse zu der Bevölkerung in allen Behörden durchgeführt wurde. Auch wurden die Gewährleistungen, welche in allen Verfassungen zu stehenden Artikeln geworden sind, auch in die Verfassung des Kantons Schwyz aufgenommen. Durch die Abgeordneten des Bezirks Einsiedeln, welche ihre Eifersucht gegen das Kloster Einsiedeln nicht unterdrücken konnten, kamen folgende nichts weniger als freisinnige Bestimmungen als Sonderbarkeiten in die Verfassung:

„Die Klöster stehen in jeder Beziehung unter der Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältniß derselben zum Kanton, und zum Bezirk, in dem sie sich befinden, so wie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetze bestimmt.

Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften unter was immer für einem Titel untersagt. Liegenschaften, die denselben durch freiwilligen Geldruf oder durch Falliment zufallen, müssen sie inner Jahresfrist entäußern.

Novizen, welche nicht Schweizer sind, wenn sie in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung tüchtig erfunden werden, dürfen mit Bewilligung des Kantonsraths, gegen einen von ihm zu bestimmenden Beitrag an den Staat, in die Klöster aufgenommen werden; gegen Eidgenossen findet das Gegenrecht statt.

In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.

Die Klöster sind in dem Bezirke ihrer Niederlassung und in denjenigen, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger des Bezirks zu Bezirkssteuern verpflichtet, und daher zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die Bestreitung von Bezirkslasten und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden. Auch sind sie den Verfügungen der Ortspolizei in allen Bestimmungen gleich dem Landmann unterworfen."

Ein Hauptfehler dieser Verfassung war das schwerfällige Räderwerk der Kantonsbehörden. Sie stellte nämlich einen Großen Rath mit sehr ausgedehnten Befugnissen auf. Auf je 200 Seelen wurde ein Mitglied von den Bezirksgemeinden gewählt. Dann stellte sie als „oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons" einen Kantonsrath auf, bestehend mit Einschluß des Landammanns, Statthalters und des Seckelmeisters, aus sechsunddreißig von den Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern nach Verhältniß der Bevölkerung gewählten Mitgliedern. Dann wurde noch eine durch den Großen Rath aus dem Kantonsrathe gewählte Regierungscommission, mit Einschluß des Landammanns aus fünf Mitgliedern bestehend, aufgestellt, welche die Beschlüsse des Kantonsraths zu vollziehen und bekannt

zu machen hatte. Zwei Mitglieder mußten aus den Bezirken Schwyz und Wollerau, und die übrigen drei aus den andern Bezirken genommen werden. Eine klägliche Erinnerung an das Verhältniß während der Verfassungsstreitigkeiten! — Diese Verfassung wurde angenommen, worüber der Verfassungsrath folgendes Dekret erließ:

„Wir Präsident und Mitglieder des Verfassungsrathes des eidgenössischen Standes Schwyz, heute besammelt laut Vorschrift des §. 3 der Uebergangsbestimmungen, haben uns die Landsgemeindbeschlüsse der sämmtlichen Bezirke, enthaltend das Ergebniß der Abstimmung über den am 5. Weinmonat vom Verfassungsrath abgeschlossenen Verfassungsentwurf vorlegen lassen, dieselben genau geprüft und beschlossen:

1) Der so eben erwähnte Verfassungsentwurf, datirt Schwyz den 5. Weinmonat 1833, ist durch die Bezirksgemeinden von Schwyz, Gersau, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon unbedingt angenommen, und also durch die im Art. 107 der Verfassung erforderliche Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger zum wirklichen Grundgesetz des Kantons aufgestellt worden.
2) Es wird daher nach den Uebergangsbestimmungen den 13. dies die Kantonsgemeinde am Rothenthurm abgehalten, und es werden da die ihr zustehenden Wahlen vorgenommen werden.
3) Die Bezirksgemeinden haben sich am 20. dies zu besammeln und die Mitglieder in die Kantonsbehörden zu wählen.
4) Am 22. wird sich der Große Rath constituiren.
5) Den Tag, an welchem die Bezirksgemeinden die Mitglieder in die Bezirksbehörden zu wählen und diese sich zu constituiren haben, wird der Große Rath bestimmen.
6) Diese vorliegende Verfassungsurkunde soll unverzüglich ausgefertigt, vom Präsidenten und den Secretären des Verfassungsraths unterzeichnet und durch die Tit. eidgenössischen Commissarien des Kantons Schwyz der hohen Tagsatzung zur Gewährleistung vorgelegt werden.

Gegeben zu Schwyz, den 12. Weinmonat 1833.

Im Namen des Verfassungsrathes
Der Präsident:
In dessen Abwesenheit,
Der Vicepräsident desselben:
Alois Küttel, Amtsstatthalter von Gersau.
Die Mitglieder, Secretäre desselben:
Nazar Reding.
Melchior Diethelm.“

Die Kantonsgemeinde, welche den 13. Weinmonat das erste Mal am Rothenthurm gehalten wurde, wählte die Herren Nazar Reding zum Landammann, Melchior Diethelm zum Statthalter des Kantons. Allein schon an der Maienlandsgemeinde 1834 wurden sie nicht wieder gewählt und ihr System wurde mit ihnen bis zum Ende des Jahres 1847 verlassen.

Zwischen Joachim Schmid von Lachen, welcher Präsident des Kantonsgerichts und des Großen Rathes war, und Melchior Diethelm von Lachen, welcher Kantonsstatthalter war, erhob sich ein Injurienstreit, welcher auch zum politischen Kampfe wurde. Schmid hatte sich in der Zwischenzeit vom Wintermonat 1833 bis zur Kantonsgemeinde 1834 der Partei von Abyberg und Holdener, überhaupt dem sogenannten alten Lande oder dem Bezirke Schwyz, deren grimmigster Gegner er bis zur Durchführung der Rechtsgleichheit geschienen hatte, nicht nur genähert, sondern wieder ganz angeschlossen, oder war vielmehr, als der Schlauste, ihr Rathgeber, Kopf und Führer geworden. Diethelm, ebenfalls vom Ehrgeiz getrieben, wollte seinen nunmehrigen Gegner Schmid, so wie dieser jenen, um jeden Preis stürzen. Die Kantonsgemeinde am Rothenthurm kam im Mai 1834 in übergroßer Zahl zusammen. Als es an die Wahl des Kantonslandammanns kommen sollte, drängten sich beide vor, um zum Volke zu sprechen. Sofort regnete es Schläge auf Diethelms Haupt; Schmid wurde weggebracht; es entstund ein solches Getümmel, daß Landammann vonReding nicht vermochte die Ruhe zu behaupten und die Ordnung wieder herzustellen, somit die Kantonsgemeinde aufhob, nachdem Abyberg durch ein gegebenes Zeichen seine Partei vom Landsgemeindeplatze und sich mit ihr entfernt hatte.

Am 1. Brachmonat kam die Kantonsgemeinde wieder an den Rothenthurm; aber ein großer Theil von Redings Anhängern erschien nicht mehr. Theodor Abyberg wurde zum Landammann, zum Statthalter Düggelin von Galgenen gewählt. Herr Nazar Reding hatte die Kantonsgemeinde mit folgender Rede eröffnet:

„An der letzten Landsgemeinde, die ich, durch die immer wachsende, Unheil drohende Unruhe aufzuheben gezwungen wurde, war mein Entschluß festgefaßt, vor der Abstimmung über die Wahl des Landammanns, Euch, getreue liebe Landsleute, zu eröffnen, daß ich es mir durchaus verbeten müsse, den auf mich gefallenen Vorschlag zur Bestätigung ins Mehr zu setzen, um dadurch auch jeder Möglichkeit einer Wiedererwählung vorzubeugen. Gewichtige Gründe bestimmten mich hiezu, und dieser Entschluß bestärkte sich seither in mir von Tag zu Tag mehr.

Die Verhältnisse der Eidgenossenschaft, die sowohl im Innern als zum Ausland immer ernster werden; die Lage unsers Kantons, dessen Leben in

Parteiung und Selbstsucht sich zu bewegen scheint; die Mißstimmung, die durch niederträchtige Verdächtigungen und Lügen bei vielen aus Euch bis in die tiefsten Thäler hinein gegen mich hervorgerufen wurde: das sind die Gründe, die meinen Entschluß auch in Eueren Augen, getreue liebe Landsleute, rechtfertigen müssen.

Bewegungen mannigfacher Art blieben mir nicht unbekannt. Mir geht aber der Friede des Landes über Alles; deswegen gedachte ich, weil ich schon an der letzten Landsgemeinde mein Amt förmlich in Euere Hände niedergelegt hatte, selbst bei Euerer heutigen Versammlung nicht zu erscheinen, damit meine Person nicht im mindesten Anlaß zu Reibungen geben könne. Von diesen meinen Entschlüssen setzte ich den hohen Kantonsrath schriftlich in Kenntniß. Allein Hochselber wollte in einer an mich gerichteten Zuschrift meine Ansicht nicht theilen, sondern ersuchte mich durch einmüthigen Beschluß, die hohe Behörde noch zu präsidiren. Ich füge mich seinem Wunsche.

Glaubet nicht, getreue liebe Landsleute! daß ich auf die im Finstern schleichenden Verläumdungen heute zu meiner Rechtfertigung ein Wort verlieren werde. Meine persönliche und meine Amtsehre gebieten mir nur Eines: ich fordere die Urheber und Verbreiter derselben auf, hier öffentlich sich auszusprechen, dann will ich ihnen auch vor dem ganzen Volke Rede stehen. Aber das möcht ich Euch, getreue liebe Landsleute, ans Herz legen: Haltet nie diejenigen für Euere Freunde, die Euch schmeicheln, und wenn ich Euch je schmeichle, so verachtet mich! Vergeßt, was hinter Euch liegt; denkt in versöhnendem Geiste durch gegenseitiges Wohlwollen und Vertrauen nur auf die Wohlfahrt des ganzen Kantons! Zwietracht reißt das Haus nieder; Eintracht baut es auf.

Endlich, getreue liebe Landsleute, hoffe ich, daß Ihr bei den heutigen Verhandlungen Euch ruhig und friedlich benehmet. Höret jeden Landmann ruhig an, der nach der Verfassung zu reden das Recht hat. Freie Männer insgesammt! Ich erwarte, daß Ihr Euch der Freiheit würdig betragen werdet.

Gott segne Euere Verhandlungen, er leite Euere Wahlen zum Wohl des Vaterlandes. Er, der es schon so lange beschützte, lasse ferner seine mächtige, hülfreiche Hand über dasselbe walten. Dafür wollen wir, wie unsere Altvordern, fünf Vaterunser, fünf Avemaria und den christlichen Glauben beten."

Er hatte eine geringe Anzahl für seine Wiedererwählung. Sein damaliger Gegner Abyberg trug den Sieg mit einem großen Mehre davon. Von da an wechselte dieser letztere mit Landammann Fridolin Holdener in Besetzung der Landammannstelle von zwei zu zwei Jahren ab, bis der Untergang der alten Schweiz im Jahr 1847 sie beide vom politischen Schauplatze verdrängte und Herrn Nazar von Reding wieder darauf zurückführte.

Im Jahr 1834 wurde v. Reding von dem Bezirke Einsiedeln ins Kantonsgericht gewählt; der Bezirk Schwyz merzte alle aus, welche irgendwie im Geruche des Liberalismus waren. Die March und der Bezirk Einsiedeln wählten durchaus liberal, Einsiedeln neben Reding auch noch die Herren Salzdirektor Schuler und Arzt Anton Steinegger in Schwyz, beide sehr ehrenfeste Männer. Joachim Schmid von Lachen war überall durchgefallen. Allein seine Partei in Schwyz wußte Rath. Sie beredete einen Rathsherrn Gasser von Schwyz aus dem Großen Rathe zu treten, worauf der dreifache Bezirksrath, welcher die während einer Amtsdauer ledig fallenden Stellen zu besetzen hatte, ohne eine verfassungsmäßige Entlassung Gassers durch den Großen Rath abzuwarten, sofort Joachim Schmid an seinen Platz wählte.

Die Bezirksgemeinde von Einsiedeln hatte, in der falschen Voraussetzung, die Stellen im Kantonsgerichte, welche im Jahr 1833 auf sechs Jahre besetzt worden waren, seien im Mai auch wieder ledig gefallen, den Kantonsrichter Kündig von Schwyz, von dem sie befürchtete, er würde bei der Erneuerungswahl in Schwyz durchfallen, zum Ersatzmann des Kantonsgerichts gewählt. Nun behauptete Joachim Schmids Partei in Schwyz, Kündig habe aufgehört, Kantonsrichter zu sein, und der dreifache Bezirksrath übertrug an Joachim Schmid mit der Großrathsstelle zugleich die Kantonsrichterstelle. Alle Einsprüche von Seiten der übrigen Bezirke halfen nicht, diese offenbar verfassungswidrige und ungesetzliche Wahl wurde vom Großen Rathe genehmigt, Schmid zudem noch zum Präsidenten des Großen Rathes, und mit Bezirksammann Fridolin Holdener zum Gesandten an die Tagsatzung ernannt. Denn die Mehrheit war nun wieder durch die Bezirksgemeinden geändert worden. Der Bezirk Schwyz hatte seine ganze Stellvertretung gewechselt, die March lieferte dazu einen Theil Anhänger von Schmid, welcher mit den Stellvertretern von Schwyz eine Mehrheit von wenigstens sechszig von 108 Mitgliedern des Großen Rathes ausmachte. Die Mitglieder aus den Bezirken Einsiedeln, Küßnacht und Gersau, so wie ein Theil aus der March, hielten ebenfalls zusammen. Karl Benziger von Einsiedeln stand an der Spitze derselben und wehrte sich mit großer Entschiedenheit. Er bewog den Bezirk Einsiedeln Klage über Verfassungsverletzung bei der Tagsatzung zu führen. Die Bezirke Gersau und Küßnacht schlossen sich diesen Klagen an; Gersau klagte noch besonders, daß es kein Mitglied im Kantonsgerichte habe. Die Tagsatzung beschloß zwar im Jahr 1837 einen Untersuch über diese Klagen; da aber der Klage von Gersau von Schwyz selber Recht widerfuhr, so blieb die Sache nach und nach auf sich beruhen.

Die Partei von Schmid, Holdener und Abyberg blieb im Kanton fortwährend und bis zum Jahr 1838 fast unbestritten am Ruder. Die

Kantonsgemeinde am Rothenthurm wählte am 8. Mai 1836 den Herrn Fridolin Holdener zum Landammann, den Herrn Joachim Schmid zum Kantonsstatthalter. Das waren die zwei Köpfe, welche alle andern überschauten und leiteten. Schmid verfaßte die organischen Gesetze und brachte dadurch etwas Ordnung und Grundsätzlichkeit in die Verhandlungen. Landammann Nazar von Reding behauptete sich im Kantonsgerichte und vertheidigte mit Erfolg die angegriffene Selbstständigkeit desselben und genoß selbst von Seiten seiner Gegner des Rufes eines einsichtsvollen und gerechten Richters; zu politischen Stellen blieb ihm der Weg fortwährend verschlossen.

Das Jahr 1838 war für den Kanton Schwyz wieder ein Jahr stürmischer Bewegungen. In den Kantonen Uri und Schwyz sind die Allmenden von Urbeginn bis auf den heutigen Tag unvertheilt. Sie werden als der größte Schatz des Landes, als die Grundlage der gesammten Landwirthschaft geachtet. Diese Allmenden sind theils große unermeßliche Weiden im Thale und auf den Bergen (Alpen), theils Waldungen. Die erstern sind für den Unterhalt des Viehes im Frühlinge, Sommer und Herbste; denn die Viehzucht ist der hauptsächlichste, ja fast einzige Reichthum der drei Urkantone. Die Waldungen dienen allen Klassen des Volkes zum Bauen und zur Wärme. Von den Allmenden beider Art sind von Rechts wegen Alle ausgeschlossen, welche nicht alte Landleute sind.

Von dem Jahre 1836 an regte sich in den Kantonen Uri und Schwyz in der Mitte der eigentlichen Landleute selbst eine Partei, welche, wenn nicht eine Theilung, so doch eine größere Nutznießung von den Allmenden forderte. Es war dieses vorzüglich die Klasse derjenigen, welche nicht Viehbesitzer waren. In Unterwalden hatte man schon seit frühern Zeiten den Viehbesitzern im Verhältnisse zu dem Viehe, welches sie auf die Allmenden trieben, eine Abgabe an Geld zu Gunsten derjenigen aufgelegt, welche kein Vieh besaßen. So blieben in diesem Kanton die Allmendverhältnisse unangetastet. Die Bezirksgemeinde von Uri (die Allmenden sind im Kanton Uri zwischen den zwei Bezirken Uri und Ursern geschieden) faßte, veranlaßt durch Begehren aus dem Volke, auf den Vorschlag des Landrathes folgenden Beschluß, wodurch dort der Sturm beschworen wurde.

„Art. 1. Jeder Haushaltung von Bezirkslandleuten (die eigen Feuer und Licht erhaltet) und die mit nicht mehr als vier Kühessens die Allmend benutzet, sollen 150 Klafter Land oder drei Allmendgärten gegeben werden, worin aber jene, die dieselbe allenfalls schon besitzen, einbegriffen sind. Auch denjenigen, welche schon wirklich im Besitze von mehr als drei Allmendgärten sich befinden, sollen die mehrern laut Rüttibuch, wie ihnen selbe gegeben worden sind, gelassen werden.

Art. 2. Allervorderst sollen diese Allmendgärten den ärmsten Familien, und denjenigen, welche von der Allmend gar nichts nutzen, und zwar vom bessern Lande, das man dem Weidegang am wenigsten schädlich findet, angewiesen, und so verhältnißmäßig in der Austheilung fortgeschritten werden.

Sollten aber späterhin in einer Gemeinde durch Naturereignisse Gärten zu Grunde gehen oder zum Anpflanzen untauglich gemacht werden, so soll man denselben wiederum soviel anderes Land zu ertheilen trachten.

Art. 3. Diese anzuweisenden Gärten sollen wo möglich jedem zusammen und an einem Stück Landes gegeben werden.

Art. 4. Das zu Gärten bezeichnete Land soll niemals als Eigenthum sondern stets als Gemeingut betrachtet und angesehen werden.

Art. 5. Hinsichtlich der Bearbeitung, Benutzung und allfälligen Verlehnung dieser Gärten, sollen die §§. 12, 13 und 15 Artikel Landbuchs 335 zur Richtschnur dienen. Wenn ferners jemand dieselben, nachdem sie schon eräuffnet sein werden, zwei Jahre unangepflanzt stehen läßt, solle er diesfalls ihrer verlurstig sein, und selbe wiederum der betreffenden Gemeinde anheimfallen.

Art. 6. Derjenigen Gemeinde, welche an dem ihr treffenden Lande Mangel hat, und selbes in ihrem Gebiete nicht findet, soll solches in einer nächstgelegenen Gemeinde, welche daran Ueberfluß hat, angewiesen werden.

Für die zu bestimmenden Gärten soll Land von solcher Art gegeben werden, welcher die aufzustellende Behörde dem Weidgang am wenigsten schädlich findet.

Art. 7. Sollte in Folge der Zeit es sich erzeigen, daß in irgend einer Gemeinde kein solches Land sich vorfinde, so ist gedachte Behörde beauftragt, dem w. w. Landrathe vermittelst Gutachten irgend eine Quelle vorzuschlagen, wodurch einer solchen Gemeinde das Fehlende könnte ersetzt werden.

Art. 8. Diese auf vorgeschriebene Weise zu ertheilenden Gärten mögen nach Vorschrift des §. 9, des Art. Landbuchs 335 lebenslänglich benutzt werden.

Und da man auch die sogenannten Rütteligärten in diese Anzahl zählt, so soll hiemit das Gesetz wegen Verlehnung derselben von Seite der löbl. Finanzcommission wegfallen.

Art. 9. In Betreff der Rüttenen in der Höhe, die nicht zum Anpflanzen für Gärten, sondern für Urbarmachung des Landes gegeben sind, soll es beim bestehenden Gesetze sein Verbleiben haben.

Art. 10. Da an einigen Orten die erste Eräuffnung, Urbarmachung und Verbesserung des Landes schwierig und mit Kösten verbunden ist, so glaubt man, um sowohl diese Auslagen, als auch jene für Austheilung der

Gärten zu bestreiten, den wirklich bestehenden Viehauflag auf einen Batzen per Kühessens zu erhöhen.

Dieser erhöhte Viehauflag soll noch in diesem Jahre 1834 beginnen, und gleichzeitig mit dem bestehenden von der Viehauflags-Commission bezogen werden. Sollte aber in der Zeitfolge ein Ueberschuß in der Kasse sich ergeben, so ist der w. w. Landrath bevollmächtiget, über dessen Verwendung, die jedoch immer zu Verbesserung der Allmend geschehen soll, zu verfügen.

Art. 11. Es wird der Wunsch ausgedrückt, daß die Hochw. Herrn Pfarrherren an Feiertagen, an denen die Arbeit nicht erlaubt ist, in den Gemeinden, wo die Urbarmachung und Verbesserung des Landes sehr schwierig ist, zu sogenannten Ehrentägen aufmuntern möchten, da durch gemeinsames Zusammenwirken sehr viel geleistet und erspart werden dürfte.

Art. 12. Um diesen Geschäften die gehörige Execution zu ertheilen, so wie auch über anfängliche Verbesserung der Allmendgärten zu sorgen, sind die resp. Gemeindsräthe beauftragt. Doch sollen dieselben in dieser Beziehung unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Allmendrathes stehen, und dessen Befehlen die Vollziehung ertheilen. Dieser Allmendrath soll aus einem von jeder Gemeinde gewählten Mitgliede bestehen, und dieses Amt (wozu jedoch niemand länger als für eine Dauer von zwei Jahren angehalten werden mag) als eine Gemeindsbeschwerde betrachtet, und blos für Extragänge und Bemühungen eine billige Entschädigung gegeben werden. Ein jeweiliges Mitglied dieser Behörde solle auch in dem Dorfgerichte, wenn es sich um das Allmendwesen handelt, Sitz und Stimme haben.

Das Präsidium des Allmendrathes zu wählen ist dem w. w. Rathe überlassen.

Art. 13. Die Pflichten und Befugnisse desselben sind:

a. Zu wachen: daß die Dorfgerichte das für Gärten anzuweisende Land aufsuchen, bestimmen, und durch die Landsmarcher ausmessen lassen.

b. Daß dasselbe gehörig vertheilt, urbar gemacht, und zweckmäßige Verbesserungen eingeführt werden.

c. Er besorgt die Verwaltung des durch Art. 10 dieses Entwurfs bezeichneten Fondums, stattet jährlich dem w. w. Landrathe hierüber Rechnung, so wie auch Bericht über seine Verrichtungen ab, und macht geeignete Vorschläge.

d. Es ist ihm ferners überlassen, um die Waldungen soviel möglich zu schonen, so wie auch fernere Auslagen wegen Unterhalt der Häge zu ersparen, wo möglich grüne Häge pflanzen, oder allenfalls, wo dies nicht geschehen kann, Mauern erbauen zu lassen.

Die Mitglieder dieser Behörde sind gehalten, so oft der Präsident sie einruft, den Sitzungen beizuwohnen.

Art. 14. Die Kösten für Ausmarchung und Einhagung der zu ertheilenden Gärten sollen vorläufig die betreffenden Gemeinden bestreiten, die dann aber nachher befugt sind, sich auf gutfindende Weise von den Gärtenbesitzern entschädigen zu lassen.

Art. 15. Ueber allenfalls entstehende Zweifel oder Mißverständnisse, die sich nach ertheilter Ratification dieses Entwurfes zeigen würden, soll Auslegungen und Entscheide ein w. w. Rath zu ertheilen haben.

Art. 16. Alle Punkte des Art. 335 des Rüttibuchs, die mit diesem Vorschlage nicht im Widerspruche sind, sollen in Kraft verbleiben.

Art. 17. Nachdem dieses Gutachten von der hohen Bezirksgemeinde genehmigt sein wird, soll in Zeit vierzehn Tagen bei Verantwortlichkeit jede Gemeinde ihr betreffendes Mitglied in den Allmendrath wählen, und auch während dieser Frist ein genaues Verzeichniß derjenigen, so diese drei Gärten zu erhalten wünschen, aufnehmen, damit alsdann beförderlich die Austheilung der Gärten im Allgemeinen in allen Gemeinden, wenn möglich, beginnen kann; sonst aber vorzugsweise jene in Betrachtung gezogen werden können, welche vermöge der Menge ihrer Haushaltungen am wenigsten von der Allmend nutzen."

Im Kanton Schwyz wurde der Kampf heftig und zerriß den ganzen Kanton, weil sich politische Beweggründe und Zwecke einmischten und Einflüsse von Außen statthatten. Die Anzeichen des Sturms ließen sich schon an der Bezirksgemeinde zu Schwyz am 7. Mai 1837 vernehmen. Es handelte sich um Deckung einer auf 33,850 Gulden (Louisd'ors zu 13 Gl.) angeschwollenen Bezirksschuld. Hiezu wurde vorgeschlagen: 1) von den neuen Landleuten und Angesessenen 1602 Gl. nach Vermögen und Köpfen zu erheben; 2) eine allgemeine Vermögenssteuer zu 1 Gl. 10 Schill. vom Tausend zu beziehen (Viehstand und Kirchliches 2c. nicht mitbegriffen); 3) auf alle Einwohner über 18 Jahre alt (Unterstützte ausgenommen) eine Kopfsteuer von 15 Schill. zu legen; 4) vom Pfunde Salz 1 Angster als Consumosteuer zu beziehen.

Das war aber für das bisher steuerfreie Volk von Schwyz auf einmal des Guten zu viel und es brach an der Bezirksgemeinde der Sturm von allen Seiten los. Der Entwurf des Steuergesetzes wurde auf eine spätere Bezirksgemeinde verschoben.

Am 11. Brachmonat endlich ward die früher beschlossene Bezirksgemeinde in Schwyz abgehalten. Zahlreich strömte das Volk dem Landsgemeindeplatz zu und nach wenigen einleitenden Worten des Bezirksammanns und dem von den ersten Vorstehern kurz gestellten Antrage zur artikelweisen Berathung des vom dreifachen Bezirksrathe umgearbeiteten Steuerentwurfs

brach die Opposition los und verlangte vorerst einen sichernden Beschluß, vermöge welchem allfällig verletzende Ausdrücke nur sofort von der Bezirksgemeinde selbst geahndet werden sollen, was auch erkannt wurde. An der Spitze der Opposition stand Hauptmann Franz Aufdermaur, welcher dem Volke von den bisher ihm verschwiegenen, vom Vororte zum Theil schon eingeforderten Occupationskosten Kenntniß gab, das Ungerechte der vorgeschlagenen Kopfsteuer so wie der erhöhten Abgabe vom Salz hervorhob und Herrn Abyberg den Sturz seines nunmehr verstorbenen Vaters, des General Aufdermaur, und den Küßnachterzug vorzüglich mit Bitterkeit zur Last legte. Die trügerische Huld des Volkes wollte Abyberg kaum einige Worte zur Vertheidigung gestatten, hörte dagegen allen Rednern der Opposition, unter welchen ein Landmann aus der Gemeinde Steinen, Wachtmeister Holdener, sich mit großem Erfolg hervorthat, mit gespannter Aufmerksamkeit zu. Auf den einstimmigen Antrag derselben ward sodann mit einer an Einmuth gränzenden Mehrheit beschlossen, in den Vorschlag des dreifachen Bezirksraths nicht einzutreten, dagegen aber eine Commission bestehend aus zwölf Mitgliedern niederzusetzen, welche den Auftrag erhielt, vorerst durch die Gemeinderäthe Steuerregister verfertigen zu lassen und dann auf dieselben gestützt einen neuen Steuerentwurf, berechnet auf das reine Vermögen, mit einem Voranschlage verbunden, zu bearbeiten. Ferner sollte dieselbe alle Rechnungen seit 1833 genau prüfen und der Bezirksgemeinde darüber Bericht erstatten. Die Mitglieder des Bezirksraths, welche durch eine eigene Abstimmung als für diese Commission nicht wählbar erklärt wurden, waren klug genug, den Eifer des Volkes diesmal nicht durch nutzlosen Widerstand noch mehr zu reizen. In die Commission wurden gewählt: Kantonsrichter Bürgi, Kantonsseckelmeister Fischli, Wachtmeister Holdener, Salzdirektor Schuler, Hauptmann Franz von Aufdermaur, Melchior Aufdermaur, Richter Immlig, Schützenmeister Schorno, Richter A. Betschart, Kantonsrichter P. Betschart, Altrath K. D. Frischherz und Altrath V. Jütz.

Diese Steuerstreitigkeiten veranlaßten einen Streit über die Benützung der Allmenden, welcher darin bestand:

Auf eine Bevölkerung von ungefähr 16,300 Seelen zählte der Bezirk Schwyz bei 1300 Männer, welche verlangten, daß von jeder Klaue, d. h. von jedem Stück Vieh, eine gewisse Abgabe in eine Kasse bezahlt werden müsse, welche dann unter die Allmendgenossen sollte vertheilt werden. Von daher der Name „Klauenmänner“, während diejenigen, welche dieser Nutznießungsweise entgegen waren, sich „Hornmänner“ hießen.

Diese 1300 Männer hatten einen Ausschuß in den Personen von Friedensrichter Karl Dominik Castell, Richter Meinrad Aufdermaur, und als Rechtsbeistand Fürsprech Alois Holdener, der von der Universität heim=

gelehrte Bruder von Landammann Fridolin Holdener, bestellt, um ihre Ansprüche auf gleiche Nutznießung der Allmenden geltend zu machen. Sie wandten sich an die sogenannte Oberallmendverwaltung, wurden aber von da abgewiesen. Dann betraten sie den Rechtspfad. Die Hauptfrage, welche zu entscheiden war, war die, ob es sich um eine Eigenthums- oder bloße Nutznießungsfrage handelte. Auf den ersten Fall bestimmte die Verfassung von 1833 in ihrem 143. Artikel, daß in „Streitfragen über Eigenthumsrechte" die Präsidenten der unbetheiligten Bezirksgerichte des Kantons, vereint mit den drei erstgewählten Bezirksrichtern der drei größten unbetheiligten Bezirke die erste Instanz bildeten, welche man das Präsidentengericht nannte. Wenn es sich aber um die Nutznießung oder die Benützungsart der Allmenden handelte, so konnte nur die Corporation, d. h. die Oberallmendgemeinde darüber entscheiden. An dieser Gemeinde hatten die 1300 Männer als Eigenthümer ebenfalls Stimmrecht. Offenbar handelte es sich in dem waltenden Streite nur um die Benutzungsart, und es konnte somit die richterliche Behörde nicht befugt sein, darüber zu entscheiden. Dennoch erklärte sich das Präsidentengericht am 31. Weinmonat 1837 zu diesem Entscheide befugt. Das Kantonsgericht, an welches die Oberallmendsverwaltung den Entscheid des Präsidentengerichts brachte, änderte aber am 22. Jänner 1838 das erstinstanzliche Urtheil durch folgenden Rechtsspruch um:

„In Recurssache der

Herren Landammann Joh. Alois Hediger und Kantonsrichter Martin Reichlin, als Bevollmächtigte der löbl. Verwaltung der Oberallmendcorporation gegen die Herren Friedensrichter Karl Dominik Castell, Richter Meinrad Aufdermaur und Fürsprech Alois Holdener, als vorgeblich Bevollmächtigte

sich fragend:

Ob das Tit. Präsidentengericht, gemäß seines am 31. Weinm. v. J. ausgefällten Urtheils, über die im Weisungsschein vom 30. Herbstm. 1837 enthaltene Frage einzutreten und zu urtheilen als competent angesehen werden könne oder nicht?

hat das Kantonsgericht

in Erwägung, daß laut vorliegendem Weisungsschein vom 30. Herbstmonat 1837, Citation und weiter producirten schriftlichen Belegen es sich um Benutzung der Corporationsgüter der so geheißenen Oberallmende handelt;

in fernerer Erwägung, daß gemäß Art. 18 der Verfassung und des organischen Gesetzes für die Bezirksräthe, in Anerkennung der Unverletzlichkeit des Eigenthums, jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Corporation die Verwaltung desselben, sowie das Befugniß,

die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen zugesichert und in unzweideutigen Worten zugesprochen wird;

in endlicher Erwägung, daß durch Art. 86 des organischen Gesetzes dem Bezirksrath die Ermächtigung eingeräumt wird, den Beschlüssen der Corporationen auf ihr Begehren die Ratification zu ertheilen, demselben aber in Bestätigung des Art. 18 der Verfassung untersagt wird, über das Corporationsgut und dessen Benutzung und Benutzungsart weiter etwas zu verfügen —

gefunden:

Es sei der Recurs begründet und

hierauf erkennt:

1. Es sei das vom I. Präsidentengericht am 31. Weinm. 1837 ausgefällte Urtheil aufgehoben, und der I. Oberallmendgemeinde das Dispositionsrecht über Benutzungsweise der Oberallmende ungeschmälert reservirt.

2. Habe die appellate Partei die gerichtlich erlossenen Kosten dem Recurrenten zu begüten."

Gegen diesen Spruch läßt sich vom rechtlichen Standpunkte kaum etwas einwenden. Eben so wenig kann folgendes Zwischenurtheil mit Grund getadelt werden:

„Vor hochw. Kantonsgericht den 22. Jänner 1838.

Auf die von Hrn. Fürsprech Jakob Kopp ans Recht gesetzte Frage: „„Ob nicht das H. Kantonsgericht auf Verlangen einer Partei im Falle sei, darüber zu entscheiden, ob zur Beurtheilung eines Rechtsgeschäftes eilf Mitglieder genügen, oder ob die Zahl von vierzehn Mitgliedern erfüllt werden müsse?""

hat das Kantonsgericht in Erwägung:

Daß zwar einerseits durch Art. 89 der jetzmalen bestehenden Verfassung und Art. 1 des organischen Gesetzes für das Kantonsgericht gesagt wird, daß das Kantonsgericht aus 14 Mitgliedern bestehe;

in weiterer Erwägung aber, daß anderseits durch Art. 92 der gleichen Verfassung, in Uebereinstimmung mit §. 23 des organischen Gesetzes, für das Kantonsgericht ausgesprochen wird, daß bei Beurtheilung von Civil- und Strafpolizeisachen eilf Mitglieder anwesend sein müssen;

in endlicher Erwägung, daß das Kantonsgericht, unterm 20. Christmonat v. J., gestützt auf die durch eben gedachte Verfassungs- und organischen Gesetzesartikel ihm zugesprochene Befugniß sich in seiner damaligen Zusammensetzung als befähigt und competent angesehen hat —

erkennt:

daß das Gericht in gegenwärtiger Richterzahl von eilf genüge."

Der ganze Prozeß wurde der Oeffentlichkeit übergeben, konnte aber bei keinem Unbefangenen die Rechtsansichten verändern. Die Umstände, unter denen die Sprüche des Kantonsgerichts erfolgten, waren allerdings für das Schwyzerrecht nicht sehr empfehlend. Nicht nur fanden die Vertreter der Klauenmänner für nöthig mit Pistolen bewaffnet vor dem Kantonsgerichte zu erscheinen, sondern umgaben sich mit einer Schaar bäumiger Männer als Schutzwachen; auf der andern Seite aber zogen die Hornmänner mit Stöcken in großen Schaaren auf das Rathhaus, um sowohl den Gegnern als den Richtern ihre Macht zu zeigen. Sogar während der Verhandlungen erhoben sich Streit und Lärm. Der Präsident Pius Bruhin aus der March hatte nur eilf Richter einberufen. Obwohl die Ersatzmänner vor den Schranken waren, wurden sie doch nicht zur Berathung zugelassen. Solche Erscheinungen und Auftritte erbitterten die Klauenmänner aufs höchste. Sie reichten nunmehr dem Großen Rathe eine Beschwerdeschrift über Rechtsverweigerung und Verfassungsverletzung ein und behielten sich darin den Recurs an die Tagsatzung vor. Am 13. Hornung wurde diese Beschwerdeschrift einer Commission, bestehend aus Landammann Joachim Schmid und Kantonsstatthalter Düggelin von Lachen, Landschreiber Kümin von Wollerau und Landschreiber Peter von Pfeffikon überwiesen. Man ernannte eine Commission aus lauter Mitgliedern der äußern Bezirke, um sich den Schein von Unparteilichkeit zu geben; aber fügte keinen einsichtigen Mann der Gegenpartei bei, um nicht ein doppeltes Gutachten hervorzurufen. Wirklich trug diese Commission nicht nur darauf an, in die Beschwerde nicht einzutreten, sondern auch darauf, den Klauenmännern für ihren Recursvorbehalt einen Verweis zu geben, was auch mit 40 Stimmen von 64 vom Großen Rathe zum Beschlusse erhoben wurde. Mehr als 40 Mitglieder waren abwesend, wie dieses im Großen Rathe von Schwyz Uebung war. Von allen Seiten zurückgewiesen, spielten nun die Klauenmänner ihre Sache auf das politische Feld hinüber. Sie hofften durch die Verbindung mit der liberalen Partei in den äußern Bezirken bei den im Mai bevorstehenden Wahlen die Oberhand zu gewinnen und so in liberalen Behörden ihr Vorhaben durchzusetzen. Die liberale Partei in der Schweiz ermunterte sie hierin; die Presse hetzte. Namentlich lieh die unter meiner Leitung stehende schweizerische Bundeszeitung ihre Blätter der Klauenpartei. Ein Priester, gebürtig aus dem Kanton Schwyz, mit allen dortigen Verhältnissen vertraut, widmete seine Feder den Interessen der Klauenpartei. Er verfaßte ein Gespräch zwischen einem Klauen- und einem Hornmann im Kanton Schwyz, welches er zuerst der Bundeszeitung einverleibte und nachher besonders abdrucken und im Kanton Schwyz verbreiten ließ. Zur Erklärung der Ereignisse gebe ich hier einige Stellen aus diesem Gespräche.

„Hornmann. Ihr könnt mir sagen, was Ihr wollt; wir sind doch der glücklichste Kanton in der ganzen Eidgenossenschaft. Ist nicht die Freiheit von uns ausgegangen? Sind nicht wir die ächten alten Schwyzer? Und ist nicht bei uns am meisten Freiheit und von Abgaben wissen wir bis dahin nichts.

Klauenmann. Wir wollen Euere Behauptungen etwas näher durchgehen. Ihr glaubt also, uns gebühre ein größerer Vorzug und Werth, weil wir die Söhne jener Väter sind, die die Freiheit und die Eidgenossenschaft gründeten? Aber sagt mir! Ist in Euern Augen ein entarteter und unwürdiger Sohn eines würdigen und edeln Vaters mehr werth, als ein Mann, der sich aus der Niedrigkeit emporgeschwungen hat?

H. Offenbar ist der Letztere in den Augen eines vernünftigen Menschen achtungswerth und der Erstere um so verachtungswürdiger, je mehr er seinem Vater Schande macht.

K. Und nun muß erst bewiesen werden, daß wir unserer Väter noch würdig sind, daß die gleichen Grundsätze und der nämliche Geist auch uns beseelt, wie unsere Väter. Erst dann dürfen wir mit Stolz auf unsere Ahnen sehen — wenn wir handeln und leben, wie sie gehandelt und gelebt haben. Wenn wir aber entartete Söhne unserer Väter sind, so sollten wir ihren heiligen Namen nicht noch dazu mißbrauchen, unsere Laster und Gebrechen mit ihren Tugenden zu verdecken; denn wahrlich unser Elend und unser Zustand nimmt sich in Vergleich mit den Thaten unserer Väter gar sonderbar aus.

H. Aber glaubt Ihr denn, wir seien unserer Väter nicht mehr werth? unsere Väter haben sich unser zu schämen?

K. Ich will Euch Euere Frage beantworten, wenn Ihr mir auch eine beantwortet. Was meint Ihr: hatten unsere Väter den Namen liberale Männer verdient oder nicht?

H. Ihr werdet doch nicht den Namen unserer großen Väter mit einer solchen Frage schänden wollen?

K. Wenn Ihr meine Frage nicht beantworten wollt, so will ich Euch einige Thatsachen aus der Geschichte citiren, die Ihr dann benennen mögt, wie Ihr wollt, und ich will dann die Handlungen und Grundsätze unserer G. Herren denselben entgegenstellen. Im 13ten Jahrhundert achteten unsere Väter Acht und Bann nicht, wenn sie ihr Recht und Eigenthum dem Kloster Einsiedeln gegenüber behaupteten, und sie meinten, Behauptung des Rechts sei vor Gott kein Unrecht. Im 19ten Jahrhundert wird über jene Eidgenossen, welche ihre Rechte gegen die Klöster handhaben, Hohn und Weh gerufen. Im 14ten Jahrhundert machten unsere Väter den s. g. Pfaffenbrief und bestimmten, daß Geistliche und Weltliche den gleichen Rechten und

Pflichten unterworfen seien; in unsern Tagen schreit man über Religionsgefahr, wenn die Geistlichen den Eid leisten sollen, treue und gehorsame Staatsbürger zu sein oder von den Gerichten staatsgefährlicher Handlungen wegen bestraft werden. Im Jahr 1306 tagte man im Grütli *), um die Freiheit wieder zu erobern und sie über alle Gaue des Vaterlandes zu verbreiten. Was für einen Zweck hatte wohl die Sarnerconferenz und wie betrachtete man die in den großen Kantonen vom Volke ausgegangenen Verfassungen? Früher hat man z. B. die Zuger und Glarner zu gleich freien Eidgenossen angenommen. Was hat man aber später gethan und was wollte man wieder im Jahre 1814? Was meint Ihr, war der Tell ein liberaler Mann — was war seine That für eine Handlung? Würde er in unsern Zeiten auch auf der Sarnerconferenz figurirt haben? Mit einem Worte, sind wir nicht ganz andere Menschen, als unsere Väter? sehen wir ihnen nur noch in Etwas ähnlich?

H. Nun ich kenne die alten Geschichten und Chroniken nicht so genau. Aber das muß ich bekennen, unsere Väter führten gegen Pabst und Bischof, gegen Kaiser und Könige, Grafen und Fürsten eine ganz andere Sprache, als unsere G. Herren an den Landsgemeinden oder in den Tagsatzungen. Auch muß ich bekennen, daß ein Tell und Stauffacher einem Montebello, der die Schweiz mit einem solchen Hohn behandelt hat, wohl keine freundschaftliche Visite gemacht haben würden, wie unser Schmid und Comp. Es that mir in der Seele weh, wenn man vor einigen Jahren zur Zeit der Sarnerconferenz gegen die Eidgenossen eine solche höhnende Sprache sich erlaubte, wenn man auf den Schutz von den Kaisern und Königen sich verließ, wenn man bei fremden Gesandten gleichsam betteln ging u. s. w. So etwas hätten unsere Väter kaum gethan.

K. . . . . Wenn Ihr Alles überdenkt, mein Freund! könnt Ihr denn noch behaupten, wir besitzen eine wohlfeile, unbezahlte Regierung?

H. Ich hörte neulich in einem Wirthshause über den Zustand unsers Landes disputiren. Man besprach sich lebhaft über unsere Lage u. s. f. Da rief Einer: Es ist wahr, mit der Gerechtigkeit steht es bei uns ziemlich schlecht, um so besser aber mit der Religion. Was sagt wohl Ihr dazu? Wenigstens stehen wir in religiöser Hinsicht keinem andern Kantone nach. Ist der Geistliche bei uns nicht geachtet und geehrt? Man findet bei uns keine derartigen Anfeindungen gegen kirchliche Einrichtungen und Gesetze, gegen Pabst und Bischöfe, wie in den Nachbarkantonen. Zwischen geistlichen und weltlichen Obern herrscht Eintracht und gutes Zusammenwirken, und

*) Grütli ist eine falsche Benennung; es soll Rütli heißen, weil der Name von Rüten, Ausreuten, kommt.

selbst der päpstliche Nuntius hat unter uns seinen Sitz aufgeschlagen und damit das schönste Zeugniß für unsere religiöse von den Vätern ererbte Gesinnung gegeben. Klöster und fromme Stiftungen sind bei uns gesichert und respectirt. Nicht wie in Aargau, St. Gallen, Thurgau ꝛc. legt man Hand an das Heiligthum und beraubt die Gotteshäuser ihrer Rechte und ihres Eigenthums. Wenigstens in dieser Hinsicht verdienen wir den Vorzug vor andern Ständen, wo der Unglaube und die Irreligiosität ihren Sitz aufgeschlagen zu haben scheinen und wo man allem Heiligen den Krieg erklärt.

K. Schon das einzige: „daß bei uns wenig Gerechtigkeit, um so mehr aber Religion vorhanden sei," schon dieses einzige Wort charakterisirt die Lage unsers Landes und den sittlich-religiösen Zustand desselben besser als ich es mit einer langen Schilderung kaum vermöchte. Man trennt Religion und Gerechtigkeit, Christenthum und Leben. Man setzt die Religion in die Kirche und nur dahin, in gewissenhafte Beobachtung kirchlicher Gebräuche, in Wallfahrten und Bruderschaften u. s. w. Aber außerhalb der Kirche, im häuslichen und bürgerlichen Leben, hat dieselbe keine Stellung mehr. Ja man verbirgt oft die schändlichsten Laster, als Ehrgeiz, Habsucht, Verläumdung, Ehrabschneidung, Gewaltthätigkeit, unvaterländische Gesinnungsweise u. s. f. unter diesen Schein von Religion, und so hat bei uns statt des wahren Christenthums — Scheinheiligkeit, statt der thätigen Menschenliebe — Heuchelei, und statt einer lebendigen Religion — äußere Werkheiligkeit Platz genommen.

H. Es mag sein, daß viele oft sehr hoch stehende Männer unter dem Deckmantel der Heuchelei ihre Laster verbergen oder damit gut machen wollen. Das Volk ist doch immerhin ein gutes, wackeres Volk; es birgt in sich einen guten Kern.

K. Daran ist allerdings etwas Wahres. Wenn ich die Geschichte unsers Landes, besonders in den letztern Zeiten, betrachte, so muß ich mich verwundern, nur noch so viel gesunden Sinn und ein solch gutes Herz bei unserm Volk anzutreffen. Ich muß mich verwundern, daß es nicht ganz und gar bis in die innersten und tiefsten Wurzeln hinab angesteckt und in dem innersten Marke verdorben ist. Es ist nicht zu läugnen, daß noch immer viele edle Seiten im Charakter unsers Volkes anzutreffen sind. Ein großmüthiger Sinn, ein biederes altschwyzerisches Herz, eine stolze ausdauernde Entschlossenheit in Noth und Gefahr, eine kräftige Haltung in Drangsal und Unglück würde, wenn von guten Führern geleitet, auch jetzt noch das Schwyzervolk auszeichnen, und eine treue Anhänglichkeit an die Religion seiner Väter ist ihm als ein heiliges Vermächtniß von seinen großen Ahnen geblieben.

H. Es bedarf also nur einer bessern Leitung von Oben und es muß, es wird mit uns bald wieder besser werden.

K. Daß es mit uns besser werden könne, wer dürfte diesen erhebenden Glauben aufgeben, und wer umfaßt nicht froh die Hoffnung auf eine bessere Zukunft? Aber in dem vergangenen Jahrhunderte, besonders in den letztern Zeiten, ist das Böse so mächtig geworden und hat so tief gewurzelt, daß die bessere Zukunft wohl heute und morgen noch nicht eintreffen wird. Ich will Euch auf einige Uebelstände aufmerksam machen, die Ihr mir wohl nicht in Abrede stellen werdet. Ist es nicht bei uns in den meisten Gemeinden Sitte, daß gerade die Sonntagsabende zu dem rohesten nächtlichen Herumschweifen mißbraucht werden? Die meisten Gespräche in Gesellschaften und Zusammenkünften sind von unsittlichen und wüsten Zoten gewürzt. Das Laster der Unzucht, ist es etwa bei uns nicht sehr im Schwunge, und oft mit welchen unnatürlichen Abartungen? Sind nicht in vielen Gemeinden an Sonn- und Werktagen die Wirthshäuser voll gestopft? Ganze Gemeinden erhalten sich von Holzfreveln in den Corporationswäldern. Wie allgemein ist bei uns der Bettel herrschend, und welche Laster sind nicht im Gefolge dieses öffentlichen Uebels? Liegt nicht der Grund unserer Armuth größtentheils in unserer Unthätigkeit, Trägheit und Liederlichkeit, und welche sittliche Gebrechen führt die Armuth eines Volkes nicht mit sich? In welchem Lande, wo Achtung vor Recht und Gesetz nur noch wenig Macht hat, wären solche Auftritte möglich, wie sie am 22. Jänner in Schwyz stattfanden? Auftritte, die um so schändlicher erscheinen müssen, als sogar der erste Bezirksbeamtete seine Freude darüber nicht unterdrücken konnte. Wenn solche Dinge in einem Lande möglich sind, was ist denn überhaupt da unmöglich? Was setzt das wieder voraus, daß die ersten Männer des Kantons mit Hülfe einer aufgeregten Mehrheit nicht nur die Minderheit bestehlen, sondern im Großen Rathe, ohne alle Scheu und Achtung vor menschlichen Rücksichten, sogar sitzen bleiben, wenn die ungerecht behandelte Gegenpartei sich klagend über Rechts- und Verfassungsverletzung an die oberste Landesbehörde wendet? Ueberall muß sich das Verbrechen wenigstens verbergen, es darf sich nirgends öffentlich zeigen; aber bei uns tritt man höhnend alle menschlichen Rücksichten mit Füßen, und was heilig ist zwischen Menschen und Menschen wird allen habsüchtigen oder ehrgeizigen Zwecken mit kalter Gleichgültigkeit geopfert. Indem man öffentlich in Rathsstube und Gemeinden über die Eidgenossenschaft höhnt und schimpft, erniedriget man sich im gleichen Augenblick, und bettelt wieder vor allen Großen Räthen derselben Eidgenossen. Wenn bei uns Selbstgefühl und Seelenadel herrschte, würde man einen Mann an der Spitze unsers Landes dulden, einen Mann, den sogar die eigenen Anhänger verachten müssen? Nirgends darf, ich

behaupte es noch einmal, das Laster mit solcher Schamlosigkeit auftreten und triumphiren. Nirgends spielt man so offen mit der Ehre, mit dem Eigenthum des Menschen, wie bei uns dieses sich im Stutzerschen und Oberallmendsprozesse zeigt. Ueberall gibt es des Bösen und der Bösen vieles und viele; aber wenn der Böse höhnend den Fuß auf den Nacken des Unglücklichen setzt, und nicht einmal hinter den Schein des Rechts sich zu verbergen braucht, wie steht es in einem solchen Lande? Nicht darüber verwundere ich mich, daß gewisse Leute so handeln möchten, sondern darüber, daß sie öffentlich und ungescheut so handeln dürfen. Solch unerhörter Frevel ist bei uns möglich und das Volk duldet ihn!! Welches Licht muß das auf uns werfen und wie muß unser Land dastehen vor der ganzen Eidgenossenschaft? Der früher so schöne und geehrte Name des Schwyzers ist heute zum Spottnamen geworden und mit Verachtung blickt man auf uns überall hinunter.

Ich übertreibe nicht; der redliche Vaterlandsfreund wird meinen Worten Beifall schenken müssen. So und nicht anders ist der Zustand, der religiöse und sittliche Zustand unsers unglücklichen Landes.

H. Woher mag aber dieses Alles kommen?

K. Woher dieses Alles kommen mag, das ist leicht zu zeigen. Alle Besserung beruht auf Selbstkenntniß. Wie kann aber unser Volk seine Gebrechen erkennen, wenn man bei allen Gelegenheiten, wo es selbstsüchtige Zwecke zu erreichen gilt, den natürlichen Hang zum Stolz nährt und sogar die Fehler des Volkes zu Tugenden stempelt, um es zum Besten halten zu können? Geistliche und weltliche Vorsteher schmeicheln dem Volk, sprechen von seinen altschwyzerischen Tugenden, von seiner Religiosität, von seiner Frömmigkeit, im Gegensatz zu der Bosheit und dem Unglauben der neuern Zeit. Natürlich das gefällt dem gutmüthigen etwas stolzen Schwyzervolke; man glaubt den Vorstehern, die bei den heiligsten Anlässen und Gelegenheiten auf heiliger Stätte so zu ihm sprechen; es muß sich für gut, für vollkommen, für unverbesserlich halten, da ja die Männer, welche im Namen Gottes zu ihm reden, es ihm versichern. Volksschmeichelei, sagte der edle und wackere Benziger von Einsiedeln im Jahre 1834 an der Landsgemeinde am Rothenthurm, Volksschmeichelei ist die Pest unseres Landes. Diese Pest vergiftet wirklich alle unsere Säfte, zerstört allen unsern sittlichen Aufschwung und tödtet geistiger Weise nicht nur die gegenwärtigen Geschlechter, sondern ruinirt in den Vätern die Söhne unserer Söhne. Eine zweite Ursache unsers traurigen Zustandes ist die Verbindung von Religion und Politik. Jene muß nur als Magd für diese arbeiten. Diesem Zwecke sollen die berufenen Jesuiten dienen. Kanzel und Beichtstuhl werden auf schamlose Weise mißbraucht. Wie wirkt in dieser Hinsicht Einsiedeln? wie

viele andere Geistliche? Wenn der erste Geistliche des Kantons, der Stellvertreter des Bischofs, auf heiliger Stätte selbst zu rufen sich erkühnt: „„Nicht im Auslande, nicht in den äußern Bezirken, sondern im alten Lande, mitten unter uns haben wir unsere größten Feinde,““ ist das Volk, wenn es nicht zu Mord und Brand aufsteht gegen diese nur zu deutlich bezeichneten Führer, nicht vernünftiger und denkt es nicht christlicher als dieser Zelote? Oder wenn ein anderer sagt: nur der Gedanke an eine Bundesrevision ist eine läßliche Sünde, und das Reden und Arbeiten dafür macht Einen ewig verdammt, heißt das nicht den örtlichen Egoismus zur Tugend stempeln und die Lüge für Wahrheit verkaufen? Oder wenn derselbe Eiferer seinen ganzen priesterlichen Einfluß aufbietet, um die Klauenmänner ihren Führern abtrünnig zu machen, und die leichtgläubigen Weiber gegen ihre Männer aufstiftet und dermaßen den ehelichen Frieden stört, heißt das Religion verbreiten und Christenthum befördern?

Und das Alles geschieht mit geheimer Billigung von geistlichen und weltlichen Obern, ja die ersten und einflußreichsten Männer des Landes begünstigen solches Treiben!

. . . . Wenn in unserm Lande eine durchgreifende Besserung eintreten soll, so kann sie nicht von Außen herkommen. Unser Elend liegt nicht etwa allein oder vorzüglich in diesen oder jenen Männern, und ein besserer Zustand kann nicht nur durch die Wahl anderer Männer an die Regierung unseres Landes herbeigeführt werden. Die Besserung, eine durchgreifende und bleibende, kann nur von Innen herkommen, und daher besonders von den Geistlichen. Wie ist aber da eine bessere Hoffnung möglich, so lange unsere Bildungsanstalten so beschaffen sind, wie sie gegenwärtig sind. Talent- und geistlose Leute können ohne alle Prüfung durch kirchliche oder Staatsbehörden in diesen heiligen Stand eintreten. Der Stand als solcher ist so geachtet, daß selten Jünglinge von Talent oder Vermögen oder aus den bessern Classen demselben sich widmen. Die Besoldung der Priester so karg, daß der redliche Priester sich kaum nothdürftig erhalten, geschweige für seine geistige Fortbildung durch Anschaffung von Büchern u. s. w. sorgen kann. So ist der Geistliche oft aus Noth im Falle den Leidenschaften der Menge zu schmeicheln, weil er von ihren guten und milden Gaben abhängig ist und aus Interesse einträgliche Vorurtheile zu befördern. Der wenig gebildete Priester aber haßt aus sehr klaren und nahe liegenden Gründen die Aufklärung, welche auch an ihn größere Forderungen stellt, und liebt ganz natürlich mehr eine unwissende, leichtgläubige Bevölkerung. So hängt Alles mit einander zusammen; und das ist auch die Ursache, warum unsere meisten Geistlichen so eng an die Politik unserer Regierung sich anschlossen, weil beide die gemeinschaftlichen Feinde zu bekämpfen haben. Das einzige Mittel,

diesen Uebelständen gründlich zu begegnen, ist daher eine bessere Bildung der Geistlichen und in Folge dessen auch wieder eine reichlichere Besoldung; denn der Arbeiter ist auch seines Lohnes werth, und der Volkslehrer, der viele lange Jahre und vielleicht Tausende zu seiner Bildung verwendet hat, soll gewiß nicht schlechter bedacht werden als ein Schuster oder Schneider.

H. Aber woher die Mittel nehmen?

K. Vorerst wäre für das wahre Heil, für Religion und Sittlichkeit des Volkes wohl besser gesorgt, wenn das Kloster Einsiedeln seine überflüssigen Geldmittel für derartige Zwecke zu verwenden genöthigt würde. Sodann könnten füglich viele kleinere Pfründen mit einander verschmolzen werden; denn nicht viele, sondern gute und gebildete Geistliche sind das wahre Glück des Landes. Endlich sind die ungeheuern Corporationsgüter nicht sowohl das Eigenthum der einzelnen Bürger, sondern der Gesammtheit. Also solche allgemeine Bedürfnisse sollten aus diesen Gütern bestritten werden; aber unglücklicherweise werden die reichen und interessirten Familien an ungerechter Benutzungsweise so lange festhalten, daß der übervortheilte Bürger später auch auf billige und vernünftige Rücksichten nichts mehr achtet und nur das persönliche Interesse eben so walten läßt, wie das gegenwärtig von den reichen Güterbesitzern geschieht.

Freilich mit diesem allein wäre der Sache nicht geholfen. Es sollen die Geistlichen beim Eintritt in den Stand selber und bei Bewerbungen um Pfründen strengen Prüfungen unterworfen werden. Wenn das von den kirchlichen Behörden nicht geschieht und diese ihre Pflicht vernachlässigen, so sollen es die Staatsbehörden thun. Auch die Klöster sollen in allen ihren Beziehungen unter strenge Aufsicht genommen und gemeinnütziger gemacht werden. Die Frauenklöster sollen für weibliche Bildung in Anspruch genommen werden; das Kloster Einsiedeln, mit seinen geistigen und irdischen Schätzen, was könnte und sollte dieses leisten? und was leistet es jetzt? Und wenn endlich die andern Kantone durch ihre strengen Prüfungen die Obern des Capuzinerordens nöthigen, in unsere Urkantone die weniger gebildeten Glieder dieses Ordens zu senden, was für ein Fingerzeig muß dieses für uns sein und werden?

H. Jetzt merke ich denn endlich auch, warum man so sehr und laut über Religionsgefahr jammerte. Alles hat halt seine Gründe. Unsere geistlichen Herren befinden sich, scheint es, bei dem alten und traurigen Schlendrian des Landes nicht gar übel.

K. Ebenso auch die Klöster, und darum jammern diese so sehr über die Gefahren einer bösen und ungläubigen Zeit. O mein Freund! der Religionsgefahren gibt es allerdings nur zu viele! Aber sie liegen meistens in uns selbst, in unserm Unverstand, in unserer Eigensucht und Verblendung,

daß wir mit offenen Augen nicht sehen und mit offenen Ohren nicht hören wollen; da gibt es am meisten Religionsgefahr, wo die Bosheit, Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit am größten ist."

Man schrieb das Gespräch, aus welchem ich diese Stellen herausgehoben habe, im Kanton Schwyz dem Priester Alois Fuchs zu, so daß ich genöthigt war, darüber eine öffentliche Erklärung abzugeben, um Herrn Alois Fuchs vor Verfolgungen zu schützen. Das Gespräch machte einen solchen Eindruck, daß die Geistlichkeit des Sextariates Schwyz für nöthig fand, öffentlich durch folgenden Beschluß dagegen aufzutreten:

„Beschluß

des am 26. April letzthin abgehaltenen Sextariat-Capitels Schwyz.

Wie Jesus Christus, der gute Hirt, sein Leben für seine Schaafe hingab, damit sie das Leben haben und im Ueberflusse haben, so ist es auch heilige, unerläßliche Pflicht der Seelenhirten über die ihnen anvertraute Heerde zu wachen, sie auf gute Weide zu führen und vor den gefährlichen Giftpflanzen des Irrthums zu warnen. Um die heilige Hinterlage des Glaubens durch alle Zeiten rein und unverfälscht zu bewahren, hat der göttliche Stifter unserer heiligen Religion durch die Wahl seiner Apostel ein immerwährendes Lehramt gestiftet und ihnen seinen göttlichen Beistand bis ans Ende der Welt verheißen. So hat sich die Kirche Gottes, vereiniget und zusammengehalten durch den sichtbaren Stellvertreter Jesu Christi, den römischen Pabst, als eine feste Schutzwehr allen einreißenden Irrthümern entgegengestellt. Zwar hatte diese heilige Braut Jesu Christi durch alle Jahrhunderte nicht nur gegen äußere, sondern auch gegen innere Feinde zu kämpfen. Immer suchte der Feind Unkraut auf den Acker des himmlischen Vaters auszustreuen; doch wurden in frühern Zeiten mehr nur einzelne Wahrheiten des Glaubens angestritten; unserm Jahrhundert der Aufklärung scheint es vorbehalten zu sein, die ganze Grundlage der von Christus gestifteten Kirche erschüttern zu wollen, indem sie den Verband der Gläubigen mit ihren Hirten immer lockerer zu machen und wo möglich aufzulösen strebt. Diese der Kirche feindlich entgegentretende Tendenz hat sich in jüngster Zeit durch so viele gottlose Flugschriften und Tagblätter offen kund gegeben, die nichts anders bezweckten als das Band der Liebe und des Gehorsams, das die Gläubigen an ihre geistlichen Hirten knüpfen soll, zu schwächen. Daher die vielfältigen und frechen Angriffe auf das geheiligte Oberhaupt der Kirche, um so die Grundlage aller kirchlichen Autorität zu erschüttern; daher die Verdächtigungen aller übrigen geistlichen Vorgesetzten, um so die Gläubigen ihren Seelenhirten zu entfremden und alle kirchliche Ordnung aufzulösen.

Eine Schmähschrift, die jüngster Tage erschienen, unter unser gutmüthiges Volk theils schon ausgestreut worden, theils noch ausgestreut und verbreitet werden soll, spricht die eben bemerkte Tendenz oder Absicht offen und schamlos aus. Ohne Namen des Druckers und des Verfassers erschien sie unter dem einfachen Titel: „„Gespräch zwischen einem Klauen- und einem Hornmann im Kanton Schwyz, aus der schweizerischen Bundeszeitung besonders abgedruckt."" Das Erscheinen dieser Schrift und ihr offenbar unkirchlicher Inhalt hat den Hochwürdigen Herrn Commissar und Domherr Suter veranlaßt, sogleich ein Capitel zu versammeln, um mit vereinten Kräften dem ausgestreuten Saamen des Unkrauts entgegenzuwirken. Diesem Rufe ihres würdigen Vorstandes freudig Folge leistend, hat sich die Hochw. Geistlichkeit des Sextariats Schwyz auf den 26. April sehr zahlreich im Pfarrhofe zu Schwyz versammelt, und nach Anhörung der offenbar unkirchlichen von der Kirche schon gebrandmarkten Grundsätze dieses Büchleins einmüthig ihren Unwillen und Mißbilligung ausgesprochen und es in ihrer Pflicht erachtet, die Gläubigen öffentlich vor dieser Giftpflanze zu warnen, und daher mit eben dieser Einmüthigkeit beschlossen: Daß sämmtliche Pfarrherrn am letzten Sonntage im April oder doch am Feste der Heiligen Philipp und Jakob diese Warnung von der Kanzel an das gläubige Volk ergehen lassen, nach folgender im Capitel selbst festgesetzten Weise, damit dem einmüthig gefaßten Beschlusse eine eben so gleichförmige Vollziehung gegeben werde.

Das Büchlein selbst bedarf keiner ausführlichen Zergliederung. Ein jeder, der es liest, kann sich überzeugen, daß neben einigen wahren Sätzen, die in jedem auch schlechtesten Buche vorgefunden werden, die verworrensten und ungereimtesten Begriffe in demselben herrschen, daß Alles darauf hingeht eine ganz andere Ordnung im Lande einzuführen, daß die schändlichsten Verläumdungen gegen ehrenwerthe Männer ausgestoßen werden und besonders auf die Welt- und Ordensgeistlichkeit auf die unedelste Weise gelästert wird, als bediente sie sich nämlich der Religion wie eines Hebels zu politischen und weltlichen Zwecken, als wäre sie nur darauf bedacht, den Aberglauben, keineswegs aber die Sittlichkeit und wahre Frömmigkeit zu befördern.

Wenn in diesen Tagen kirchlicher Irrungen eifrige Religionsfreunde das Volk aufmerksam machen auf die Gefahr, die der Religion selbst bevorsteht, so ist es der Kunstgriff aller Feinde der Kirche zu behaupten, man bediene sich des Wortes „„Religionsgefahr"" blos zu selbstsüchtigen und politischen Zwecken. Freilich, wenn man unter Religion lediglich ein unbestimmtes Gefühl versteht, welches ein jeder nach seiner besondern Gemüthsstimmung bald so, bald anders empfindet, dann kann freilich einer so verstandenen Religion von Außen keine Gefahr zustoßen. Wenn man aber annimmt (wie man denn annehmen muß), daß die Religion den ganzen

Menschen, Verstand und Herz, Erkenntniß und Gefühl umfaßt, daß die Religion auf göttlich geoffenbarte, von der Kirche bestimmt vorgetragene Wahrheit sich gründen muß; wer kann dann sagen, daß der Religion keine Gefahr drohe, wenn die Kirche, die Bewahrerin und Trägerin der Religion, bedroht und angegriffen wird?

Wird die Nothwendigkeit einer sichtbaren Kirche, eines von Gott eingesetzten Lehramtes anerkannt (und dieses ist ja die Grundlage des Katholicismus) so wird die Religion, nämlich die christkatholische Religion, immer gefährdet, wenn das Ansehen jenes Lehramtes, der Priester, der Bischöfe und des Pabstes, durch Verläumdung und Verunglimpfung in der Achtung des Volkes geschmälert wird, wenn man der Kirche freie Selbstregung und die nothwendigen Mittel untersagt, den Glauben, die Religiosität und Sittlichkeit zu fördern, wenn falsche Lehren unter den Gläubigen verbreitet werden. Daraus erhellet, daß die Geistlichen in diesen Tagen nicht ohne Grund, oder aus blos politischen und selbstsüchtigen Zwecken von Religionsgefahr sprechen; und das hier bezeichnete Büchlein liefert den Beweis, daß man auch dem katholischen Schwyzervolk den katholischen Glauben zu untergraben sich bestrebt.

Wie bekannt, wurde die Badenerconferenz vom heiligen Vater in folgenden Ausdrücken verdammt: „„Die sogenannten Artikel der Badenerconferenz, welche, wenn man besonders auf den Zusammenhang der Sätze achtet, Behauptungen enthalten, die falsch, vermessen und irrig sind, in die Rechte des heiligen Stuhles eingreifen, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, die kirchliche Amtsgewalt der weltlichen Herrschaft unterwerfen, aus bereits verdammten Grundsätzen fließen, Ketzerei und Trennung begünstigen, verwerfen und verdammen Wir und beschließen, daß sie für immer als verworfen und verdammt sollen angesehen werden.““ — Und doch soll es nach dem Büchlein (S. 27) mit der Badenerconferenz nicht so gefährlich sein, wie man uns hat glauben machen wollen. „„Der Zweck derselben,““ heißt es da, „„war kein anderer, als dringenden Uebelständen, denen schon lange von den geistlichen Behörden hätte abgeholfen werden sollen, zu begegnen, den geistlichen und weltlichen Einfluß des Nuntius durch Aufstellung eines eigenen schweizerischen Erzbischofs nach Forderung der Kirchengesetze zu beschränken, die Klöster unter geistliche Aufsicht des Bischofs zu stellen, die Zahl der Feiertage herabzusetzen u. s. w. Alles Dinge, die eben so vernünftig als nothwendig sind.““

Sodann werden solche Forderungen gemacht, welche mit den Badener-Artikeln ganz übereinstimmen.: „„Die Klöster sollen in allen ihren Beziehungen unter strenge Aufsicht genommen und gemeinnütziger gemacht werden,““ — was gegen die geistliche Immunität und die Unabhängigkeit der Kirche

vom Staate ist. Die Ausführung einer solchen Maßregel würde nach und nach (zumal wenn schlechtgesinnte und unkirchliche Magistraten an der Spitze wären) die Klöster dem Zwecke ihrer Stiftung entfremden und ihren endlichen Ruin herbeiführen.

Das nämliche Streben, die Kirche zur Magd des Staates herabzuwürdigen, spricht sich auch in folgenden Stellen aus (S. 27): „„Es sollen die Geistlichen beim Eintritt in den Stand selber und bei Bewerbung um Pfründen strengen Prüfungen unterworfen werden. Wenn das von kirchlichen Behörden nicht geschieht und diese ihre Pflicht vernachlässigen, so sollen es die Staatsbehörden thun."" — Dem Staate kann keineswegs das Recht zukommen, über Fähigkeit der Candidaten zum heiligen Priesterstand zu urtheilen. Dem Bischofe ist es allein gesagt: Lege Niemanden zu voreilig die Hände auf! Er allein hat die Verantwortlichkeit vor Gott und der Kirche. Was die Bewerbung um Pfründen betrifft, so hat die Kirche schon Maßregeln getroffen und Gesetze gemacht, daß nur Würdige zugelassen werden. Und sollten diese Regeln in der Ausübung bei Seite gesetzt werden, so steht der weltlichen Behörde allerdings das Recht zu, bei der geistlichen um Abhilfe nachzusuchen und nöthigenfalls auch den Recurs an eine höhere kirchliche Auctorität zu ergreifen. Aber dem sogenannten Staate das Recht einräumen, die Candidaten des geistlichen Standes Prüfungen zu unterwerfen, und folglich über ihre Fähigkeit zu urtheilen, hieße der Kirche ihre freie Wirksamkeit rauben, sie unter die Vormundschaft des Staates setzen und als seine Magd herabwürdigen, und dann würde es, wie zum Theil schon die Erfahrung beweist, dahin kommen, daß nur diejenigen zugelassen würden, welche antikirchlichen Grundsätzen huldigen.

Sodann heißt es ferner (S. 26): „„Die Geistlichen sollten besser besoldet sein;"" — was an vielen Orten allerdings zu wünschen wäre; als Mittel aber ist dann vorgeschlagen: „„1) Vorerst wäre für das wahre Ziel, für Religion und Sittlichkeit des Volkes besser gesorgt, wenn das Kloster Einsiedeln seine überflüssigen Geldmittel für derartige Zwecke zu verwenden genöthigt würde, als zu öffentlichen und schamlosen Bestechungen. 2) Sodann könnten füglich viele kleinere Pfründen mit einander verschmolzen werden. 3) Sollte das Corporationsgut in Anspruch genommen werden."" — Wiederum steht keiner weltlichen Behörde, selbst dem versammelten Volke nicht, das Recht zu, ein Kloster so wenig als jeden andern rechtmäßigen Eigenthümer zur Dotirung oder Verbesserung von Pfründen zu nöthigen. Ebenso kann die Verschmelzung von kleinern Pfründen, wenn solche in der That stattfänden, nur durch kirchliche Auctorität geschehen.

Nach der fernern Aeußerung des Verfassers (S. 2) soll dasjenige, was an einigen Orten die weltlichen Behörden gegen die Klöster unternommen haben, in den Rechten des Staates liegen, währenddem jetzt schon deutliche Beweise am Tage liegen, wohin die genommenen Maßregeln zielen, wie drückend und verletzend sie für die Klöster selbst sind.

Zum Schlusse mag noch Folgendes bemerkt werden, was Seite 25 zu lesen ist. Nachdem gegen einige Geistliche des Kantons gelästert worden ist, als sollte die Religion nur für die Politik dienen, so wird Folgendes gesagt: „„Wohin müßten wir endlich auf folgende Weise noch kommen? — Dahin, daß das Volk sich nach und nach in religiöser Beziehung in zwei Classen trennt. Die gutmüthige und leichtgläubige Menge wird unter dieser traurigen Leitung immer tiefer in den Wust des Aberglaubens hineinsinken und rettungslos für alles Lebensglück und allen höhern geistigen Aufschwung verloren sein. Jene aber, die klug genug sind, die Verbindung von Religion und Politik einzusehen und zu merken, wie Gott und Ewigkeit von gewisser Seite aus als leere Worte zu ehrgeizigen und selbstsüchtigen Zwecken mißbraucht werden, diese werden sich endlich im Herzen, und nach und nach öffentlich von einer Religion und Kirche lossagen, die nur dazu mißbraucht wird, die Macht der Vorurtheile und des Aberglaubens und die selbstsüchtigen Absichten unedler Seelen zu begünstigen. So wird von unsern geistlichen und weltlichen Vorstehern durch den Aberglauben der Unglaube groß gezogen.““

Wenn hier schon die Handlungsweise der Letztern nicht ausdrücklich gutgeheißen wird, so ist sie doch nicht mißbilligt, und auf jeden Fall werden mit großer Frechheit die Geistlichen der Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder eines zur Beförderung des Aberglaubens mißbrauchten Einflusses beschuldigt.

Aus diesen wenigen dem Büchlein enthobenen Sätzen zeigt es sich zur Genüge, wessen Geistes Kind diese schändliche Schmähschrift sei, daß sie, unter dem Scheine der Erörterung einer obschwebenden politischen Streitfrage, nichts Anderes bezwecke, als die irreligiösesten Grundsätze unter das Volk auszustreuen, und statt die getrennten Gemüther im Geiste der Liebe zu versöhnen, nur immer mehr die Brandfackel der Verwirrung, durch Untergrabung aller kirchlichen Grundsätze anzufachen.

So schließe denn, christliches Volk, dein Ohr den verführerischen Grundsätzen, die in dieser und ähnlichen Schriften sich so offen aussprechen und gleich einer Sündfluth sich überallhin verbreiten.

Oeffne vielmehr dein Ohr der warnenden Stimme deiner rechtmäßigen Seelenhirten, halte fest an der heiligen Kirche und an dem Felsen Petri, den alle Anfälle der Hölle nie überwältigen werden. Nur auf diesem Wege

wird dir auch unter allen Landesstürmen das wahre Lebensglück aufblühen, oder wenigstens der große Trost dir bleiben, nach dem sturmbewegten Leben in den Hafen einer ewig dauernden Seligkeit einzugehen.

G. F. Suter,
Canonicus, bischöfl. Commissar und Pfarrer."

Unterm 12. Jänner, als der Klauenstreit noch keine politische Färbung hatte, war mein Urtheil darüber folgendes:

„Der gegenwärtige Streit von 1300 sogenannten Klauenmännern gegen die Hornmänner hat nicht die Bedeutung, welche ihm beigelegt wird. Die Allmenden sind zwar in allen drei Urkantonen ein hauptsächlicher Grund, daß Wohlstand nicht allgemeiner werden kann. Es ist daher immer ersprießlich, wenn auf eine andere Benützungsweise derselben gedacht wird. Die Klauenmänner verletzen aber bei ihren Ansprüchen Hauptgrundsätze, welche sie im Lande Schwyz zum Heile des Ganzen retten sollten und durch Beharrlichkeit retten könnten. Aus dem ungeheuren Vermögen, welches in den Allmenden liegt, könnten alle öffentlichen Bedürfnisse des Bezirkes bestritten werden. Männer, welche es mit demselben wohl meinen, sollten vor Allem dahin trachten, daß ein bedeutender Fond angelegt und gesichert würde, welcher dazu diente, dem Volke des Bezirkes Schwyz für alle Zukunft den Bestand öffentlicher Anstalten zu sichern, welche das gemeine Wohl so dringend fordert. Das Armenwesen, die Schulen, die Straßen, die Wehranstalten des ganzen Bezirkes u. s. w. sollten aus dem Allmendenfond für ein und allemal ihre zureichende Ausstattung gewinnen. Es ist der ursprüngliche und eigentliche Zweck der Allmenden und Corporationsgüter aller Orten, allererst die öffentlichen Bedürfnisse daraus zu befriedigen. Allein zu diesem Gedanken mögen sich die Klauenmänner eben so wenig, als die Hornmänner erheben, wenn sie nicht von einem bessern Geiste beseelt werden, als sie bishin kund gegeben."

Später mischte sich auch bei mir die politische Leidenschaft bei, und so verfaßte ich oder nahm vorzüglich solche Aufsätze auf, welche die Parteien erhitzten. So als der Große Rath von Schwyz den früher verworfenen Antrag zur Vermittlung der Parteien am 15. März wieder aufnahm und in den Personen von Joachim Schmid von Lachen, Rathsherrn Bürgi von Arth, Statthalter Düggeli von Galgenen und Landschreiber Kümi von Wollerau eine Vermittlungscommission bestellte, worunter wenigstens Bürgi billig gesinnt war, so wurde die Klauenpartei in der Bundeszeitung durch eine Einsendung aufgestachelt, keine Vermittlung anzunehmen und zu begehren.

Wirklich dachte diese Partei an keine Vermittlung mehr; sie ließ sich, wie die Hornpartei, immer mehr aufhetzen. An der Kantonsgemeinde am Rothenthurm, welche am 6. Mai stattfinden mußte, war ein kurzes Gesetz über Loskauf der Grundlasten, ein vom Landrath vorgeschlagenes Verbot gemischter Ehen und ein Verbot von Trölereien zu berathen. Das letzte, von Beat Weydmann in Einsiedeln vorgeschlagen, lautete: „Es möchte die hohe Kantonsgemeinde beschließen, daß im ganzen Umfange des Kantons alles sogenannte Trölen um Aemter durch Ausspendung von Geld oder zu trinken Zahlen u. s. w. unter hoheitlicher Strafe verboten sei.“ Dieses Uebel herrschte in einem hohen Grade und war theilweise sogar durch ein Gesetz gestattet. Lakonisch fügte der Große Rath in seiner Kundmachung bei: „Der Große Rath bringt Euch auch diesen Vorschlag hiermit ebenfalls zur Kenntniß und hält nicht für nöthig, demselben irgend welche Bemerkung beizufügen.“ Wie die Führer der Klauenpartei, so wandte die Regierung Alles an, ihre Anhänger zum Besuche der Kantonsgemeinde zu ermahnen.

Mit gespannten Erwartungen blickte man in und außer Schwyz auf die Kantonsgemeinde am Rothenthurm. Die Bundeszeitung hatte ihren Mitredacteur, den zweiten Staatsschreiber Bernhard Meier dort, um zuverlässigen und schnellen Bericht zu erhalten. Sein erster Bericht lautete also:

„Das längst vorbereitete Werk einer bübischen Schurkerei hat gestern seine Ausführung gefunden, die Landsgemeinde am Rothenthurme hat mit einer blutigen Schlächterei geendet.

In unabsehbarer Menge wallten vom frühesten Morgen an aus allen Gegenden des Kantons die Landleute des Kantons Schwyz dem Versammlungsplatze am Rothenthurme zu. Friedlich und unter Gesang hatten sich zuerst die Klauenmänner eingefunden; unter Brüllen, mit ungeheuern Knütteln versehen, vom Weine bereits in Flammen gesetzt, zogen von Steinen her die Hornmänner ein und pflanzten sich zur Rechten der im Landsgemeindekreise aufgerichteten Rednerbühne auf, deren Linke bereits von einer großen Anzahl Klauenmänner eingenommen war. Ungefähr um halb zwölf Uhr nahm die Landsgemeinde ihren Anfang, und um diese Zeit war die Volksmasse auf eine solche Zahl angewachsen, wie sie der Kanton Schwyz noch niemals versammelt erblickt hat, über 10,000 Menschen. Greise, tief in den 70 Jahren, hatten sich eingefunden, um an dem heutigen entscheidenden Tage die ihnen längst vorenthaltenen Rechte wieder gewinnen zu helfen, während die geworbenen Söldner aus dem Muotathal und Iberig unmündige Knaben mit sich den Sattelberg an zur Unterstützung ihrer Partei schleppten.

Gleich beim Beginne der Landsgemeinde, welche Landammann Holdener mit einer nichtssagenden Rede eröffnete, zeigte sich die Absicht der

gnädigen Herren, einen Entscheid über die Hauptfrage, die Wahl der neuen Kantonsbeamteten, zu hintertreiben, in vollem Lichte durch den sonderbaren Antrag, welcher durch Kantonsrath Städelin von Steinen an die Versammlung gebracht wurde, daß jeder Kantonsfremde, welcher inner den Marken des Landsgemeindekreises angetroffen werde und mitstimme, mit 400 Fr. gebüßt, Kantonsangehörige aber, welche beide Hände erheben, mit Criminalstrafe belegt werden. Man zog und zerrte an dieser einfachen Frage, welche bereits durch die Verfassung und die bestehenden Strafgesetze zur Genüge entschieden war, so lange, bis bereits die Ungeduld auf der einen Seite aufs Höchste gestiegen und mit Ungestüm die Abstimmung über den von Herrn Kantonsrath Eberle gestellten Antrag, die Stimmenzähler von der Landsgemeinde selbst wählen zu lassen, begehrt wurde.

Nach allen Schlangenwindungen sah sich endlich dennoch der Landammann genöthigt, die beiden Fragen in Abstimmung zu bringen. Die erste erhielt ein entschiedenes Mehr; aber die zweite? sie war eine Lebensfrage; wie die Stimmen bei derselben fielen, mußten sie auch bei allen übrigen Hauptentscheiden fallen. Das Mehr war unzweifelhaft auf Seite der Klauenpartei, mehr denn um 1000 Stimmen überwog es dasjenige der Gegenpartei, und im Selbstgefühle ihres Sieges stieg auf Seite der Linken ein unbeschreiblicher Jubel in die Lüfte. „„Wir sind Sieger!““ hallte es aus tausendfachem Munde aus der wogenden Mitte hervor. „„Ihr seid Sieger!““ schrie begeistert von der Rednerbühne Kantonsrath Eberle seinen Klauenmannen zu, und in den Lüften und Schluchten der Gebirge hallte der tausendfache Jubel wiederum tausendfach zurück.

Ungeachtet aber dieser entschiedenen, unbedingt von der großen Anzahl der anwesenden Fremden anerkannten Mehrheit auf Seite der Klauenpartei, erfrechte sich Landammann Holdener mit Landschreiber Reding, unter Gottes freiem Himmel, im Angesichte des Schwyzer Volkes und Fremder aus allen umliegenden Kantonen, die schandbare Lügenthat zu begehen und die Mehrheit der Stimmen auf Seite der Hornpartei zu erklären. Ein Schrei des Unwillens und des Staunens über ein solches Bubenstück entfuhr den Umstehenden aus der Klauenpartei. Der Unwillen und Lärmen steigerte sich — nun war es Zeit zur Ausführung des längst vorbereiteten Schurkenstreiches. Mit Blitzesschnelle, allgemein wird behauptet, sogar auf ein Zeichen von der Bühne herunter, erhoben sich mehrere Hundert schwere Knüttel unter den Voranstehenden der Hornpartei, und mit heulendem Mordgebrülle fielen die Wüthenden über die unbewehrten Klauenmänner her, welche, sich zu schützen unvermögend, nach kurzer Gegenwehr auseinanderstoben. Nun begann erst das wahre Schlachten; wer von den Fliehenden aufgegriffen werden konnte, wurde niedergeprügelt; alte Greise, kaum fähig

zur Flucht, fielen unter den Streichen der entmenschten Horden, selbst Feuerwaffen wurden einige Mal auf die Fliehenden losgebrannt.

Ruhig, mit verzogenem Lächeln hatte die hohe Obrigkeit dieser Schlächterei zugesehen, ohne einen abmahnenden Zuruf, ohne eine Miene zur Abhilfe des grauenvollen Schauspieles zu machen, — frohe Zuschauer des Gelingens des von ihnen angesponnenen Werkes, — und nachdem die Schlächterei vorüber, zog sie unter der Aegide der brüllenden Horden vom Landsgemeindeplatze ab. Um einer nochmaligen solchen Schlächterei zu entgehen, sah ein großer Theil aus den äußern Bezirken sich genöthigt, über alle Berge die Flucht nach der Heimat zu suchen.

So das Ende dieses langersehnten Tages, ein blutiges, aber, freut Euch, Ihr Biedern des Schwyzer Volkes! die Stunde der Schurken hat geschlagen, benutzet die Euch nun gegebene Waffe, und Ihr seid des Sieges dann doppelt gewiß."

„Trennt Euch und löset die Verfassung und Regierung auf!" fügte ich bei. —

Die Regierung von Schwyz wollte und mußte eine neue Kantonsgemeinde veranstalten und deshalb den Kantonsrath und den Großen Rath einberufen. Dieses sollte von der Klauenpartei um jeden Preis verhindert werden. Darum wurde das Wort Anarchie hervorgesucht.

Sowohl die Verwirrung der Geister, welche im Kanton Schwyz herrschte, als der Schrecken, welcher in die Gemüther gefahren war, verhinderte wirklich den Zusammentritt des Kantonsraths unmittelbar nach der Kantonsgemeinde. Mit dem Rathe an die Klauenmänner, sich zu trennen, Verfassung und Regierung aufzulösen, wurde die ungestüme Mahnung an den eidgenössischen Vorort Luzern verbunden, dazwischen zu treten, der Anarchie im Kanton Schwyz ein Ziel zu setzen. Um die Klauenmänner zu stärken, wurde in der Bundeszeitung gesagt, der bewaffnete Schutzverein im Kanton Luzern sei gemahnt, es würden die Freisinnigen in der ganzen Schweiz aufgerufen. Die Klauenmänner bedurften solcher Ermuthigung. Ihr vorgeschobenes Haupt Landammann Nazar von Reding, auch das Haupt der eigentlichen Klauenmänner, nämlich der 1300 Allmendansprecher Friedensrichter Castell, ihr Fürsprech Alois Holdener, auch das Haupt der neuen Landleute Hauptmann Gemsch und der Priester Alois Fuchs flüchteten sich aus dem Lande. Die Bezirksräthe von Einsiedeln, Gersau, Wollerau, Küßnacht und Pfeffikon schickten, nach dem von Luzern erhaltenen Rathe oder auch aus eigenem Antriebe, auf den 10. Mai Abgeordnete an die Schindellegi, welche sich zu folgender Adresse an den Vorort vereinigten:

„An den hohen eidgenössischen Vorort.

Die unterzeichneten Vorsteher der Bezirke Einsiedeln, Gersau, Wollerau, Küßnacht und Pfeffikon senden durch Expressen folgenden dringenden Ruf dem hohen Vororte zu.

Die Klagen über Verfassungsverletzungen, welche sich die regierende Partei in Schwyz zu Schulden gebracht, sind Ihnen bekannt. Allein dabei ist es nicht geblieben. Am 6. Mai wurde die Kantonsgemeinde am Rothenthurm, die Gesetzgebungsbehörde des Kantons durch eine in Auftrag ihrer Obern vorbereitete Schlägerei in ihrem Wirken nicht nur gestört, sondern durch Barbareien und Todtschläge aufgelöst. Der Vorsteher der Versammlung mit zwei Unterbeamten erklärte nach ergangener Abstimmung die weit überwiegende Mehrheit des Volkes für die Minderheit. Die Vorsteher der Regierung selbst schlossen sich diesem widerrechtlichen Acte an. Die Verfassung, welche der Mehrheit des Volkes an der Kantonsgemeinde am Rothenthurm die höchste Gewalt einräumt, ist hiedurch in ihrer Wesenheit verletzt, die Regierung hat aufgehört, eine rechtmäßige zu sein. Ihre Mitglieder haben sich über Recht und Verfassung hinweggesetzt, Anarchie ist eingetreten. Die öffentliche Sicherheit ist selbst auf der Stätte der Gesetzgebung von den Organen der Regierung durch diese auf höchst rohe und gewaltthätige, selbst am Blut und Leben ihrer Mitbürger sich vergreifende Minderheit aufgehoben worden. Nicht minder ist die Sicherheit des Eigenthums angegriffen und stündlich bedroht.

Die Unterzeichneten erklären feierlich und einmüthig, im Namen ihrer Bezirkslandsgemeinden, daß sie einer solchen widerrechtlichen Regierung sich zu unterziehen keine Pflicht kennen, daß sie das Recht der Mehrheit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln behaupten werden, und alle daraus entspringenden Folgen von sich abwälzen.

Sie bringen dies dem hohen Vorort zur Kenntniß mit dem dringendsten Gesuche, hochderselbe wolle unverweilt die zweckmäßigen und entschiedenen Mittel aufbieten, um nach Anweisung der §§. 1 und 4 des Bundesvertrags Ruhe und Sicherheit im Kanton Schwyz wieder herzustellen und zu handhaben.

Jede Stunde Zögerung dürfte sowohl für die Eidgenossenschaft, als für den Kanton unberechenbare Folgen nach sich ziehen und also den hohen Vorort in jene höchst unangenehme Lage versetzen, der er nur durch kräftiges Einschreiten ausweichen kann.

Die Unterzeichneten benutzen den Anlaß ꝛc."

Mittlerweile war in Luzern schon Alles für die Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Schwyz geneigt und bereit. Schultheiß Jakob Kopp, dieses Jahr Präsident der eidgenössischen Tagsatzung, war gegen die Regierung von Schwyz persönlich gereizt, weil sein Tochtermann, Landammann Stutzer in Küßnacht, das Haupt der freisinnigen Partei daselbst, von ihr als Gültenfälscher angeklagt, nach Schwyz geführt, dort lange Zeit eingekerkert, endlich aber vom Kantonsgericht freigesprochen worden war.

Schultheiß, damals Statthalter Joseph Karl Amrhyn, das zweite Haupt der Luzernerischen und vorörtlichen Regierung, war nicht minder persönlich auf die Regierung in Schwyz ergrimmt. Der „Waldstätterbote“, ein von Luzern nach Schwyz verlegtes Zeitungsblatt, hatte Herrn Amrhyn bei Anlaß einer Großrathsverhandlung, welche das Blatt gegeben hatte, den „alten Lügner“ genannt. Die Regierung von Luzern führte bei derjenigen von Schwyz Klage über diese öffentliche Beschimpfung und verlangte amtliche Verfolgung und Bestrafung. Diese aber wies die Regierung von Luzern einfach an die Gerichte. Als aber die Regierung ihre Klage bei dem Bezirksgerichte in Schwyz anbrachte, erhob der Vertheidiger des Waldstätterboten die Einrede, er könne auf die Klage der Regierung sich nicht einlassen, weil er diese nicht angegriffen habe, sondern nur den Herrn Amrhyn. Das Gericht enthob wirklich den Beklagten aus diesem Grunde der Einläßlichkeit. Die Regierung von Luzern ergriff den Rekurs an das Kantonsgericht, welches das erstinstanzliche Urtheil aufhob und den Injurienstreit an die erste Instanz zurückwies. Bei einer abermaligen Klage vor Bezirksgericht erhob der Waldstätterbote die neue Einrede, er bedürfe Acten aus dem Staatsarchive zu Luzern, um seine Klage zu erhärten. Unter diesem Grunde wurde er abermal von der Einläßlichkeit freigesprochen. Die Regierung von Luzern verweigerte die Herausgabe der verlangten Schriften. Die Sache wurde so oft und so lange herumgezerrt, daß der Staatsanwalt von Luzern am 8. Jänner 1839 berichtete, der am 20. März 1834 angehobene Prozeß sei, ungeachtet er bereits sechs Mal vor das Kantonsgericht und selbst an den Großen Rath gelangt, dennoch fern von irgend einer Erledigung, und darauf antrug, ihn fallen zu lassen, um so mehr, da schon 480 Franken an den Fürsprech Peter Theiler bezahlt worden seien und er noch 954 Schweizerfranken zur Deckung der Auslagen fordere. Der Große Rath von Schwyz wurde darum in diesen Prozeß verwickelt, weil das Bezirksgericht von Schwyz sich geradezu ungehorsam gegen die Sprüche des Kantonsgerichts betragen und einmal sogar sich aufgelöst hatte. Das Bezirksgericht beharrte auf seinem Widerstande, so daß die Regierung von Luzern endlich ermüdet den Prozeß im Sommer 1839 aufgab. Die Kosten beliefen sich auf 1586 Franken 6 Batzen. Dr. Casimir Pfyffer gab auf

Anordnung der Regierung im Hornung 1840 eine geschichtliche Erzählung und rechtliche Beleuchtung des Prozesses heraus, welche er mit folgenden Worten schloß:

„Darin aber liegt die Rechtlosigkeit und totale Anarchie der Justiz im Kanton Schwyz, daß das Untergericht den Entscheidungen des Obergerichts sich widersetzen kann, und die Aussprüche des letztern jeder Wirksamkeit ermangeln. Ein empörenderes Spiel kann wohl mit der Gerechtigkeit nicht getrieben, und auf schamlosere Weise die Rechtspflege nicht gehandhabt werden, als es nach Ausweis dieser Blätter im vorliegenden Falle in Schwyz geschah. Die Eidgenossenschaft muß vor sich selbst und vor dem Auslande erröthen, daß inner ihren Grenzmarken solcher Frevel am Heiligthum des Rechts möglich ist."

Begreiflicher Weise mußte dieses allerdings chicanöse Rechtsverfahren den Herrn Schultheißen Amrhyn sehr geneigt machen, der Schwyzer Regierung auf den Leib zu kommen. Die andern Mitglieder des vorörtlichen Staatsrathes und Regierungsrathes waren durch ihre Gesinnungen schon geneigt, auf die Anträge ihrer beiden Häupter einzugehen. Nur die eidgenössische Kanzlei, Kanzler Karl Franz Amrhyn, Sohn des Schultheißen, und Staatsschreiber August von Gonzenbach von St. Gallen, mochten etwas nüchterner und zurückhaltender bei der Sache sein. Doch hatten sie keine Stimme in den Behörden. Dem Protocolle getreu berichtete die Bundeszeitung:

„Nachdem der Vorort von allen Seiten die überzeugendsten Berichte erhalten, daß am 6. Mai sich die ersten Beamteten des Kantons Schwyz mit der Minderheit der Hornmänner zu Rebellen gegen die Mehrheit des souveränen Volkes aufgelehnt und ihren Aufruhr gegen die oberste Kantonsbehörde selbst durch eine schauerliche Prügelei durchzusetzen gesucht, daß sie durch Gewaltthat die Verfassung und verfassungsmäßige Ordnung umgestürzt, daß sie nach der Landsgemeinde nicht mehr die Kraft gehabt, die öffentliche und persönliche Sicherheit zu handhaben, nachdem der Vorort somit von der Anarchie im Kanton Schwyz unwidersprechliche Beweise erhalten: schritt er endlich am 11. dieses ein. Er ernannte die Herren Landammann Dr. Näff von St. Gallen und Großrath und Criminalgerichtspräsident Dr. Adolf Hertenstein von Luzern als eidgenössische Repräsentanten nach dem Kanton Schwyz und gab ihnen den Auftrag: den gegenwärtigen Zustand des Kantons Schwyz und die Ursachen desselben zu erwahren, die Stimmung des Volkes zu erforschen, den Landfrieden zu gebieten und die Urheber von Gewaltthaten persönlich verantwortlich zu machen und zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes mitzuwirken. Ihre Aufträge und Befehle haben

sie, da Verfassung und Regierung aufgelöst sind, unmittelbar an das Volk zu richten. Die Kantone Luzern, Zürich, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug und St. Gallen als angrenzende Kantone wurden zu getreuem Aufsehen gemahnt, von allen Verfügungen den sämmtlichen Kantonen Kenntniß gegeben. An die Bezirksräthe zu Handen des Schwyzer Volkes sandte der Vorort folgende Proclamation:

„„Landleute des Kantons Schwyz!

Der eidgenössische Vorort hat mit Bedauern die Nachricht vernommen, daß am 6. Mai die Kantonsgemeinde am Rothenthurm, die oberste Gesetzgebungs- und Wahlbehörde des Kantons Schwyz, durch Gewaltthaten aufgelöst, und daß demnach die Wirksamkeit der obersten Kantonsbehörde gestört worden ist. Die Anarchie ist dadurch eingetreten; in Folge dieser Ereignisse sind die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Privaten gefährdet.

Dem eidgenössischen Vororte liegt die Verantwortlichkeit ob, die Ruhe und Sicherheit im Innern der Schweiz aufrecht zu erhalten. Er ordnet daher die hochgeachteten Herren Landammann Dr. Wilhelm Näff von St. Gallen und Criminalgerichtspräsident Dr. Adolph Hertenstein, Mitglied des Großen Raths von Luzern, als eidgenössische Commissarien an Euch ab, um in den Bezirken und Gemeinden des Kantons Schwyz den Landfrieden zu gebieten, die Urheber jeder Gewaltthat persönlich verantwortlich zu machen und mitzuwirken, daß eine verfassungsmäßige Ordnung auf ruhigem und besonnenem Wege wiederhergestellt werde.

Wir vertrauen auf Euere Rechtlichkeit, daß dieses Mittel genügen werde, den für die Eidgenossenschaft beabsichtigten Zweck der Wiederherstellung der Ruhe und einer verfassungsmäßigen Ordnung zu erreichen und der eidgenössische Vorort daher weiterer Maßnahmen überhoben werde, wofür vorsorglich die nöthigen Einleitungen, nach Vorschrift des Bundes, getroffen worden sind.

Luzern, den 11. Mai 1838.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen, der Schultheiß: Kopp.
Der eidgenössische Kanzler: Amrhyn.““

Man sieht aus diesen Verhandlungen, daß der Vorort die Eingabe der Bezirke nicht abgewartet hat, ehe er zu seinen Maßnahmen schritt. Die Bezirksgemeinden traten erst Sonntags den 13. Mai zusammen, um die Zuschrift der Abgeordneten an der Schindellegi zu bestätigen. Natürlich trugen die voreiligen Schritte des Vororts viel zum Muthe bei, mit welchem die Bestätigung erfolgte.

Die Wahl des Herrn Näff mochte vorzugsweise das Werk der eidgenössischen Kanzlei gewesen sein. Er gehörte zwar der radikalen Partei an, allein hatte doch als Regierungsrath bereits gelernt, wie mit Behörden umgegangen werden müßte. Die Wahl von Adolph Hertenstein hingegen war das Werk der radikalen Partei von Luzern und zunächst der Anhänger der Klauenmänner. Uebungsgemäß sollte den beiden Commissarien ein Schreiber beigegeben werden. Professor Christophor Fuchs, der flüchtige Alois Fuchs und Religionslehrer Anton Tanner drangen in mich, einen Ruf des Vorortes zu dieser Stelle anzunehmen. Als sie mein anfängliches Widerstreben überwunden hatten, stürmten sie auf Herrn Schultheißen Kopp ein, mich zum Secretär des Commissariates zu bezeichnen. Er ging in den Gedanken ein und der Staatsrath ernannte den Staatsschreiber des Kantons Luzern, welcher aber zugleich Redaktor der schweizerischen Bundeszeitung war, zum Secretär des eidgenössischen Commissariates im Kanton Schwyz. Die eidgenössische Kanzlei, welche wohl sonst immer die Secretärs zu solchen Sendungen bezeichnete, lachte ins Fäustchen. Mit Mühe erhielt ich einen wiederholt verlangten Ernennungsact. Die Bundeszeitung blieb in den Händen des zweiten Staatsschreibers Bernhard Meyer, welcher an seinem Busenfreunde Tanner in den Schwyzer Sachen einen thätigen und feurigen Gehilfen hatte. Auch Herr Professor Fuchs arbeitete mit. Um die Maßnahmen des Vorortes in den Augen der Kantone besser zu rechtfertigen, mußte, nach stets verfolgter radikaler Fechtkunst, Alles mit in die Angelegenheit des Kantons Schwyz hineingezogen werden, was geeignet war, die Aufregung in den Kantonen hervorzurufen und zu unterhalten.

Die eidgenössische Kanzlei aber goß kaltes Wasser darauf durch folgendes Kreisschreiben an sämmtliche Stände, worin diesen die Absendung von Commissarien angezeigt wurde.

„Luzern, am 11. Mai 1838.

Hochgeachtete Herren! Getreue, liebe Eidgenossen!

In Folge der am 6. l. M. stattgefundenen gewaltsamen Störung der beim Rothenthurm abgehaltenen Kantonsgemeinde des Kantons Schwyz dauert, laut zuverlässigen Nachrichten, in dem Kanton Schwyz eine solche Gährung fort, welche nur Ausbrüche besorgen läßt, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung erschüttert werden könnte; schon sind verschiedene Familien ausgewandert.

Der Vorort fand sich daher, ungeachtet demselben bis jetzt noch keine offizielle Anzeige über die Ereignisse im Kanton Schwyz zugekommen, verpflichtet, sämmtliche an den Kanton Schwyz

angrenzende Kantone zu getreuem eidgenössischem Aufsehen aufzumahnen, und eidgenössische Commissarien nach dem Kanton Schwyz abzuordnen.

Als eidgenössische Commissarien sind bezeichnet worden die Tit. Herren Regierungsrath Dr. Näff von St. Gallen und Tit. Criminalgerichtspräsident Dr. Hertenstein, Mitglied des Großen Raths des Kantons Luzern.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren von den getroffenen Schlußnahmen anmit Kenntniß geben, ertheilen wir Hochdenselben die Versicherung, sämmtliche Stände fortwährend von den Vorgängen im Kanton Schwyz unterrichten zu wollen, und benutzen übrigens den Anlaß, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, unter getreulicher Empfehlung in den Schutz des Allerhöchsten, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern."

Am 16. dieses verreiste das Commissariat von Luzern und erließ beim Eintritt in den Kanton Schwyz folgende Proclamation:

„Bürger des Kantons Schwyz! Liebe Miteidgenossen!

Wir haben den Boden Eueres Landes betreten auf Geheiß des hohen eidgenössischen Vorortes. Der Vorort will aus zuverlässiger Quelle die Ursachen kennen lernen, die Euere Zerwürfnisse hervorgerufen haben, und sendet uns daher in Euere Bezirke, um die Stimme des Volkes unmittelbar zu vernehmen und desto sicherer diejenigen Maßregeln treffen zu können, die geeignet sind, Euern Kanton in einen gesetzlichen und bleibend ruhigen Zustand zurückzuführen. Vor Allem aus, Bürger des Kantons Schwyz! gebieten wir Euch den Landfrieden und erklären jeden Störer desselben persönlich für alle Folgen verantwortlich. Wir erscheinen unter Euch frei von jeder vorgefaßten Meinung, nur das eine Ziel im Auge, Euch recht bald Ruhe und Ordnung wieder zu bringen und dem Landmann Sicherheit seiner Person zu verschaffen. Wendet Euch zutrauensvoll an die eidgenössischen Repräsentanten und eröffnet frei und offen Euere Beschwerden und Euere Wünsche. Ihr aber Alle, die Ihr Euch nicht mehr sicher glaubtet auf eigenem heimischem Boden, kehret zurück in Euere Heimath; fasset wieder Zutrauen in den gesunden Sinn Euerer Mitlandleute für Recht und Ordnung, der im freien Manne nicht ersterben kann. Fasset Vertrauen in den entschiedenen Willen, in die Kraft des Vorortes, jeden Versuch von Gewaltthätigkeit und verderbliche Umtriebe im Keime zu erdrücken und zu verhindern, daß Anarchie auf dem freien Boden schweizerischer Eidgenossenschaft Wurzel schlage.

Küßnacht, den 16. Mai 1838.

Die eidgenössischen Commissarien im Kanton Schwyz:
Dr. Näff, Regierungsrath.
Ab. Hertenstein, Criminalgerichtspräsident."

Die Aufgabe des Commissariats war, in allen Theilen des Landes die beiden Parteien zu vernehmen, um dadurch eine vollständige Kenntniß der politischen Ereignisse und Zustände gewinnen und darauf weitere Maßregeln gründen zu können. Dieses Geschäft wurde schon in Küßnacht begonnen. Man rief die Leute vor, verhörte sie zuerst ordentlicher Weise und ließ sie die Verhöre unterschreiben. Da aber dieses Geschäft gar zu langweilig wurde und das Commissariat keine gerichtliche Untersuchungsbehörde war, so begnügte man sich nach einigen Verhören schon damit, das Wesentliche der Einvernahmen ohne Unterschrift der Einvernommenen aufzuzeichnen. Die Regierung in Schwyz sandte am 17. Mai eine Abordnung in den Personen der Herren Kantonsräthe Xaver Jütz von Schwyz und Peter Hegner aus der March dem Commissariate nach Arth entgegen, um die Erwartung auszudrücken, daß dasselbe sich zuerst bei der Kantonsregierung über seine Aufträge ausweisen werde, und gegen die Untersuchung Verwahrung einzulegen. Darauf beschränkte sich die Regierung und ließ das Commissariat, welches der Abordnung erklärte, es sei vom Vororte unmittelbar an das Volk gesendet, überhaupt gewähren und seine Rundreise machen. Nur im Flecken Schwyz ging dem eidgenössischen Weibel, welcher in weißem und blauem Mantel die Proclamation der Commissarien anheftete, der Landweibel des Kantons Schwyz im rothen Mantel auf dem Fuße nach, riß dessen Proclamation ab und heftete folgende an:

„Liebwertheste Landleute!

Die gewaltsame Störung der am 6. dieses Monats am Rothenthurm abgehaltenen Landsgemeinde, sowie dabei stattgehabte Verletzung der persönlichen Sicherheit, hat Euere Regierung mit tiefster Betrübniß, mit den schmerzlichsten Empfindungen erfüllt. Sie trägt keine Schuld daran und kann sich nur mit einem Schauer, der ihr ganzes Wesen durchbebt, die vorgefallenen Ereignisse ins Gedächtniß zurückrufen. Sie waren von den Feinden der bestehenden Ordnung und des gesetzlichen Zustandes sowie denjenigen der Regierung, des Volkes und seiner Freiheit, wie es erweislich und der angeordnete Untersuch klar zeigen wird, vorberathen, vorbereitet.

Man hat diese bedauerlichen Ergebnisse auf den Fall des Mißlingens gewisser Absichten als das Mittel ausersehen, die Landsgemeinde aufzulösen, auch die Auflösung der Verfassung und des Kantons zu Stande zu bringen.

Was noch am Tage der Landsgemeinde und seither geschehen ist, hat solches klar gemacht, und gern und pflichtgemäß wollen wir Euch, liebwertheste Landleute! mit Demjenigen vertraut machen, was bis jetzt zur Begründung dieser Ueberzeugung uns zur Kenntniß gebracht worden ist.

Noch am Abend des denkwürdigen Landsgemeindetages haben sich, wie es aus einem Schreiben an den w. w. Bezirksrath von Pfeffikon ersehen werden mag, die Mitglieder des Kantonsraths aus dem Bezirke Einsiedeln in Einsiedeln und, wie sie sagen, mit andern Patrioten der Ausbezirke und des alten Landes zusammengethan und unter sich ausgemacht, den auf den folgenden Tag angekündigten Kantonsrath nicht zu besuchen. — Warum solches geschehen sein mag, werdet Ihr Euch leicht vorstellen können, sobald Ihr wisset, daß im Kantonsrath, um in demselben gültige Beschlüsse fassen zu können, eine gesetzlich bestimmte Zahl von Rathsgliedern erfordert wird.

Nicht minder wurden auch andere Bezirke, bei welchen man für einen solchen höchst verwerflichen und strafbaren Plan Gehör und Eingang zu finden hoffte, eingeladen, ein Gleiches zu thun und nebenbei ihnen ein Zusammentritt nach Richterschwyl angetragen, um das Weitere unter sich zu besprechen. Dieser Zusammentritt hat wirklich letzten Donnerstag, jedoch statt zu Richterschwyl an der Schindellegi stattgefunden.

Die Verhandlungsgegenstände der Versammlung waren:

1) die zu beschließende Nichtbesuchung des Kantonsraths und

2) die Gutheißung einer projectirten Zuschrift an den h. Vorort.

Beide Vorschläge wurden den dreifachen Räthen der Bezirke und durch diese den Bezirksgemeinden zur Genehmigung vorzulegen für gut befunden.

Inzwischen und während solche Aufwiegelungen unter dem Volk der Bezirke vor sich gingen, wurde auch nicht versäumt, Abgeordnete an den hohen Vorort Luzern zu senden, welche den Auftrag hatten, oder es wenigstens vorgaben, Alles noch in der Arbeit und Betrieb Gelegene demselben so vorzustellen, als wenn es wirklich schon stattgefunden hätte und im Kanton gänzliche Anarchie eingetreten wäre.

Um dieses unhaltbare und lügenhafte Vorgeben zu verwirklichen und später begründen zu können, wurde von Küßnacht aus, über den ganzen Kanton die Euch schon bekannte Flugschrift verbreitet, wodurch das Volk desselben aufgefordert war, sich von aller gesetzlichen Ordnung, von seiner rechtmäßigen Regierung loszusagen, sich selbst zu regieren, weder Kantons- noch Bezirksgemeinden, weder Kantons- noch Bezirksräthe, weder Gerichte noch andere Behörden zu besuchen, eigene Versammlungen zu halten, die Hornmänner davon auszuschließen, einen Verfassungsrath zu bilden und selben mit der Bearbeitung einer neuen Verfassung zu beauftragen, und auf diese Weise alle Bande der bisherigen gesellschaftlichen Verbindung zu zerreißen, die grenzenloseste Verwirrung im Kanton herbeizuführen, der unbeschränktesten Willkür und der rohesten Gewalt freies Spiel zu verschaffen.

Damit noch nicht zufrieden und um dem Vorbringen der nach Luzern Abgeordneten einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben und glauben zu machen, daß die verkündete Anarchie im Kanton wirklich eingetreten sei, und um den hohen Vorort zum eidgenössischen Einschreiten und Dazwischenkunft oder vielleicht gar zur Truppensendung zu vermögen, entschlossen sich mehrere Personen zur Auswanderung, ungeachtet, daß sich seit dem Tag der Landsgemeinde auch nicht die geringste Gefährdung oder Verletzung der persönlichen Sicherheit oder des Eigenthums kund gegeben hatte, und die bedeutendste Person der Auswanderer noch darüber hin des nachgesuchten Schutzes durch den Landammann des Kantons auf das Bestimmteste versichert worden war.

Nebenbei wurden Gerüchte aller Art in Umlauf gebracht, um diese Flucht theils zu rechtfertigen, theils verborgene Pläne und beabsichtete Ueberfälle auf die erlogenste Weise glaubbar zu machen und die ruhigen Bewohner des Landes dadurch in Besorgnisse und Furcht zu setzen und so einen allgemeinen Ausbruch von Unzufriedenheit zu erregen.

Sehet, liebe Landleute! so weit wagt und versucht es die Bosheit, ihr böses Spiel zu treiben, um auswärtige Einmischung zu erzielen und Euch Eurer Freiheit und Selbstständigkeit verlustig zu machen.

Noch ist es den Elenden, die dieses wünschen und anstreben, nicht gelungen, ihr schändliches Vorhaben zum Gelingen zu fördern. Der hohe Vorort, durch ihre lügenhaften Vorgaben getäuscht, hat sich zwar bewegen lassen, zwei Commissarien in unsern Kanton abzusenden und durch sie aller Orten Friede gebieten zu lassen und zur Erstehung einer verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge mitzuwirken, allein der Hauptzweck, die Auflösung der Regierung, ist ungeachtet aller Anstrengung unerreicht geblieben. Sie ist wirklich in der gesetzlich erforderlichen Zahl ihrer Mitglieder versammelt, wird von den ihr zustehenden Rechten nichts vergeben und nicht auseinander gehen, bis alle Bezirke, und namentlich auch die zur Abtrünnigkeit geneigten, sich wieder in ihr repräsentirt befinden. Sie wird als die verfassungs- und rechtmäßige Regierung in ihren Verrichtungen fortzufahren sich von keiner Seite stören lassen, und erwartet auch von dem Biedersinn ihrer rechtlichen Mitbürger, daß sie sich an sie, an die Verfassung und an das Gesetz fest und unwandelbar anschließen werden.

Zwar soll von dem Bezirke Einsiedeln neuerdings auf eine Trennung des Kantons hingewirkt und eine solche aufs Neue herbeizuführen gesucht werden, allein die Regierung erwartet, daß Ihr, biedere Landleute! Euch durch dahin bezügliche Vorspiegelungen, durch träumerische Hoffnungen nicht werdet blenden lassen. Die Lage der verschiedenen Bezirke, sowie ihre Verhältnisse geben solche nicht zu, und es gibt auch kein Recht, das die Mehrheit des Kantons dahin zu verpflichten vermag, zu einer solchen Hand zu

bieten und sich derselben fügen zu müssen. Nur eine Minderheit, die kaum den vierten Theil des Kantons ausmacht, hat sich dieses Hirngespinnst in den Kopf bringen lassen; diesen Wenigen Unterstützung zu leihen, wird sich die Eidgenossenschaft nie vermögen lassen.

Ihr, theuerste Landleute! die Ihr von diesem unheilbringenden Gedanken bis jetzt unergriffen geblieben seid, traget also Sorge, denselben auch in Zukunft von Euch fern zu halten; Ihr aber, die Ihr Euch bereits so weit verleiten ließet, obigem Gehör zu leihen, gebt ihn auf, fliehet die daherigen trügerischen Einflüsterungen, schließet Euch an Euere verfassungsmäßige Regierung an, rufet Euch die Erfahrungen zurück, die Ihr in Bezug einer früher stattgehabten Trennung zu machen im Fall gewesen seid, und Ihr werdet stark genug werden, jeder Versuchung, die sich an Euch wagt, kräftig zu widerstehen. Glaubet Ihr, daß, wie man Euch vorgibt, Aenderungen oder Verbesserungen in der von Euch angenommenen Verfassung nothwendig seien, so werdet Ihr, um diese zu erzwecken, den geeigneten Weg, sowie das hiefür dienliche Mittel wohl finden; der seiner Zeit abgeschlossene Grundvertrag gibt Euch dieselben an die Hand, und kein redlicher, unbefangener Landmann wird es als Gerathenes finden können, die Bestimmungen desselben zu umgehen oder aufgeben zu wollen.

Indem wir, geliebte Landleute des Kantons! Euch alles Gesagte noch einmal zu Gemüthe führen und solches Euch zu beherzigen ersuchen, wünschen wir auch, daß Ihr der weiteren Entwickelung der Sache ruhig entgegensehen möget. Euere Regierung wird nicht aufhören, für Euere Freiheit und Wohlfahrt zu sorgen und, so Gott will, sollen sie den Feinden derselben nicht geopfert werden. Lebet beinebens, biedere Landleute! mit einander im Frieden, vergesset einander die erlittenen Beleidigungen, bietet Euch gegenseitig die Hand zur Versöhnung, seid eingedenk der dahin bezüglichen Lehren unserer heiligen Religion. Seid Brüder! und Alles wird sich gewiß zu Euerer Zufriedenheit lenken. Der Gott unserer Väter wird Euch segnen, erhalten, beglücken, was wir Euch wie uns aufrichtig wünschen und uns beiderseits in den Schutz des Allmächtigen durch die Fürbitte seiner göttlichen Mutter empfehlen.

Schwyz, den 14. Mai 1838.

Landammann und Rath des Kantons Schwyz.
Der regierende Landammann:
Fr. Holdener.
Der Kantonsschreiber:
Fr. Reding."

Die Fragen, welche die Commissarien stellten, waren vorzüglich darauf gerichtet: 1) die Zahl der Stimmenden am Rothenthurm, und namentlich die Mehrheit auszumitteln; 2) herzustellen, wer die Schlägerei am Rothenthurm angefangen habe; 3) die Vorschläge für eine künftige Gestaltung der Dinge zu vernehmen. Ueber die zwei ersten Fragen wurden auch in den Kantonen Luzern, Zürich und Zug Untersuchungen veranlaßt, da nach den meisten Aussagen bei zweitausend Zuschauer aus andern Kantonen am Rothenthurm gewesen; woher sich denn auch der Antrag an der Kantonsgemeinde erklärt, daß die Fremden den Landsgemeindekreis zu verlassen hätten. Die Wahrheit konnte über den ersten Punkt nicht ermittelt werden, weil keine Abzählung stattgefunden hatte. Die Hornmänner schrieben sich so gut die Mehrheit zu, als die Klauenmänner, und zwar beide in der Regel um 1000 Stimmen. Auch die Zeugen aus andern Kantonen waren in ihren Angaben entweder nach ihrer politischen Parteifarbe verschieden oder dann schwankend und ungewiß. Der Umstand, daß am 22. Heumonat nachher bei einer Abzählung sich 4478 Hornmänner gegen 4000 Klauenmänner ergaben, kann nicht ganz entscheidend sein. Denn es wurden dannzumal außerordentliche Mittel angewendet, alle Hornmänner auf den Platz zu bringen; auch mochte die Haltung der Tagsatzung zur Entmuthigung der Klauenpartei mitgewirkt haben. Die Angaben stimmten darin überein, daß die Hornmänner am 6. Mai gedrängter standen, die Klauenmänner einen größern Raum einnahmen. Der Umstand, daß Landschreiber Reding und Landweibel Gyger, welchen der Entscheid über das Mehr zustund, Bedenken trugen, sich darüber zu erklären, obwohl sie entschiedene Hornmänner waren, möchte eher für die Klauenpartei sprechen. Auch über die zweite Frage war die Gewißheit nicht zu ermitteln. Alle stimmten überein, daß die Schlägerei in der Nähe der Bühne, auf welcher die Regierung und die Redner gestanden, begonnen habe. Aber mit gleicher Sicherheit gaben Männer der einen und andern Partei an, wer zuerst Wortwechsel und Schlägerei angefangen, wie es damit zugegangen u. s. w. Natürlich fiel die Schuld der Veranlassung immer auf die Gegenpartei. Ueber eine Thatsache herrschte unter der Klauenpartei so zu sagen durchgängige Uebereinstimmung, daß nämlich Joachim Schmid von Lachen, als die Klauenmänner mit Ungestüm jubelten, die Mehrheit wäre auf ihrer Seite, und sich die Ordnung nicht herstellen wollte, mit der Hand ein Zeichen gegeben, nämlich eine herbeiwinkende Bewegung, und daß unmittelbar darauf die Schlägerei angehoben habe. Herr Wendelin Kost von Buchenrain, Kantons Luzern, mehr der Hornpartei zugethan, erzählte wiederholt und mit Vergnügen von diesem Handwinken Joachim Schmids. Er war an der Landsgemeinde vom 6. Mai gewesen. Das militärische Aufmarschiren der Hornpartei mit ihren

Stöcken war jedenfalls ein bedenkliches Zeichen. Das Volk aus Iberg und Muottathal ist zudem, wie dasjenige aus Weggithal, welches letztere so ziemlich in Schmids Händen war, zu Gewaltthätigkeiten nicht ungeneigt. Die Baslerzeitung schloß damals daraus, daß die Bundeszeitung schon vor der Landsgemeinde von dem Vorhaben der Hornpartei zu einer Schlägerei gesprochen habe, es müsse die Klauenpartei mit einem solchen Plane umgegangen sein. Das läge allerdings in der üblichen Taktik der Radikalen. Allein diesmal glaube ich nicht, daß diese Taktik bei den Klauenmännern befolgt worden sei. Eben so leicht und eben so gut ließe sich die Schlägerei am Rothenthurm als zufällig oder durch eine unvorgesehene und sich selbst ergebende kleine Veranlassung entstanden denken. Die Parteien waren durch nichts von einander geschieden, durch die öffentlichen Blätter, durch die Reden ihrer Führer, durch den Marsch am warmen Maitage und durch einen Trunk erhitzt, gereizt, durch die Zweifelhaftigkeit der Abstimmung aufs Höchste gespannt; wie leicht konnte da zwischen Zweien ein Wortwechsel, ein Streit, eine Prügelei entstehen, an der augenblicklichen Fortpflanzung und Ausdehnung auf die Massen war dannzumal gar nicht zu zweifeln, das Gegentheil wäre fast eine Unmöglichkeit gewesen. In Bezug auf den dritten Fragepunkt gab es ein wunderliches Gemische von Meinungen. Jeder brachte seine Klagen, verschieden und sich durchkreuzend waren die Vorschläge. Am gründlichsten entwickelte eine Abordnung in Einsiedeln, Landammann Carl Benziger an der Spitze, die Gebrechen und Mängel der Verfassung, der Regierung, der Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz. Allein sonst herrschte nicht Uebereinstimmung über das was werden sollte, obwohl ich schon unterm 14. Mai, in der Bundeszeitung, der Klauenpartei das Ziel ihres Strebens in der Reconstituirung des Kantons angedeutet hatte.

Weil jedoch der Bezirk March gespalten, der Bezirk Schwyz, mit Ausnahme der dreizehnhundert Klauenmänner, einig war, so konnten die kleinen geographisch getrennten Bezirke Einsiedeln, Wollerau, Pfeffikon, Küßnacht und Gersau an keine Reconstituirung denken, wenn ihnen nicht von Außen Hand geboten wurde. Um dieses Werk in Gang zu setzen, um eine Grundlage dazu zu gewinnen, um eine Uebereinstimmung in die Wünsche der liberalen Partei zu bringen, gab ich den Rath, eine Bittschrift mit den Unterschriften der Klauenmänner aller Bezirke zu versehen, worin an die eidgenössischen Commissarien die dringendste Bitte gerichtet wurde „um beförderliche Einleitungen, damit ein alle Bürger des Landes schützender Rechtszustand wieder eintrete und eine Verfassung hergestellt werde, welche die Uebel ausrotte, die schon so lange den Frieden des Kantons in sich und mit der Eidgenossenschaft untergraben.“ Es ging aber auch mit dieser Bitt-

schrift nicht recht vorwärts, wie aus nachfolgendem Briefe, welchen ich an meinem Namenstage von Schwyz aus an meinen Freund, Landschreiber Konrad Kälin in Einsiedeln, schrieb, erhellet.

„Schwyz, den 21. Mai 1838.

Theurer Freund!

Dein Brief war für mich niederschlagend; wenn Gersau, wenn Wollerau Bezirke bleiben wollen, was soll aus Allem werden? Gersau und Wollerau können ja eine Gemeindeorganisation haben, ohne Einfluß auf die Wahlen der Kantonsbehörden. Für diese müssen gleichförmige Wahlkreise sein, in welchen die Mitglieder des Großen Rathes zu wählen sind. In diesen Wahlkreisen könnte man auch die Abstimmung über die Veränderung der Verfassung vornehmen, damit durch diesen Vorgang die Frage über Fortbestand oder Nichtfortbestand der Bezirke und der Kantonsgemeinde entzwei gehauen würde.

Die Klauenmänner im Bezirke Schwyz sind eine Heerde ohne Kopf oder Führer. Sie zaudern mit den Bittschriften, während der Kantonsrath eine Untersuchung gegen die Bittschriftensammler angeordnet hat. Ueber eine Frage an das Commissariat antwortet es selbst. Allein hoffentlich werdet Ihr Euch aus der Stellung, welche auch der Vorort einnimmt, nicht verdrängen lassen. Wenn Ihr auch noch auf die March zählen könnt (das heißt auf die Mehrheit), wer wird Euch noch Etwas anhaben können?

Schwyz bringt eine außerordentliche Tagsatzung nicht zusammen; bis zur ordentlichen sollte das meiste ausgemacht sein. Wenn Reding kommt (ich habe ihn gerufen), so will ich ihm sagen, daß er mit Euch einig gehen und handeln soll. Mit Gruß, dein Freund

C. Siegwart-Müller.

Nach Einsiedeln dürften wir etwa in vier bis fünf Tagen kommen."

Dieser Brief, welcher in die Hände der Regierung von Schwyz fiel, machte meinem Secretariate ein Ende. Ich werde darauf zurückkommen. Nachdem die Untersuchung und die Rundreise im ganzen Kanton vollendet war, kehrte das Commissariat am 6. Brachmonat nach Luzern zurück. Herr Landammann Dr. Wilhelm Näff stellte nun an den Vorort folgende Schlußanträge:

„1) Sämmtliche Kantonsbehörden sind in ihrem bisherigen Bestande so lange als rechtmäßige anzuerkennen, bis die austretenden Mitglieder auf verfassungsmäßigem Wege durch neue Wahlen ersetzt sind.

2) Es soll unverzüglich eine neue Landsgemeinde angeordnet werden.

3) Der Landsgemeinde haben eidgenössische Repräsentanten beizuwohnen.

4) Die Stimmenzähler sollen von der Landsgemeinde selbst gewählt werden.

5) Der Große Rath ist aufzuforderen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß alles und jedes Geldspenden zum Zwecke des Besuchs der Landsgemeinde, so wie das Mitführen von Stöcken und andern Waffen gänzlich unterbleibe.

6) Ueber die Gewaltthätigkeiten an der Landsgemeinde und diejenigen Handlungen, die den Umsturz der Verfassung erzweckten, ist die Amnestie ausgesprochen und jede diesfällige Verfolgung soll unterlassen werden.

7) Urtheile, die während des Provisoriums in Abwesenheit einer der Parteien aus den protestirenden Bezirken ausgefällt wurden, sind als nicht geschehen zu betrachten."

Mit diesen Schlußanträgen war das ganze Verfahren, der Grund und Zweck der Handlungsweise des Vorortes mißbilligt und vereitelt. Das konnte ihm nicht dienen. Dr. Adolph Hertenstein, der zweite Commissarius, kam seinen Absichten näher durch folgende Schlußanträge:

„1) Es soll, unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten, eine geheime Abstimmung in allen Gemeinden des Kantons über die Frage stattfinden: ob die bisherige Verfassung abzuändern sei oder nicht?

2) Die eidgenössischen Repräsentanten haben für diese Abstimmungen gleichförmige Anordnungen zu treffen und bei den Abstimmungen Ruhe und Ordnung zu handhaben.

3) Spricht sich die absolute Mehrheit des Volks für eine Verfassungsänderung aus, so sollen die eidgenössischen Repräsentanten die Bevölkerung des Kantons Schwyz in möglichst gleiche Wahlkreise eintheilen und die Wahl eines Verfassungsrathes anordnen.

4) Die eidgenössischen Repräsentanten sind beauftragt, den Verfassungsrath einzuberufen, wonach dieser in selbstständige Wirksamkeit tritt.

5) Bis zur Zeit der Einberufung des Verfassungsraths haben die eidgenössischen Repräsentanten den Landfrieden zu handhaben und jede Verfolgung der Parteien zu verhindern.

6) Spricht sich die Mehrheit des Volks für Beibehaltung der Verfassung aus, so ist nach dem im ersten Gutachten (des Herrn Näff) bezeichneten Wege zu verfahren."

Nach dem eidgenössischen Staatsrechte hatte dieses Gutachten von Hrn. Dr. Hertenstein gar keinen Rechtsgrund; der Vorort, welcher am 12. Brachmonat beide Gutachten erörterte, sprach sich für keines von beiden

aus, sondern übermittelte dieselben den Ständen, mit dem Ansinnen, auf die Tagsatzung ihren Gesandten Instructionen darüber zu ertheilen.

Mit der Abgabe jenes Gutachtens war auch meine Sendung vollendet; denn Abends halb zehn Uhr brachte ein Expresser nach Luzern die Anzeige von der Wiedereinberufung der Landsgemeinde an den Rothenthurm auf den 17. Brachmonat vermittelst einer Kundmachung der Kanzlei, in welcher folgende Stelle vorkam:

„Von Hüneberg her wird Euch, liebe Landleute, nach 523 Jahren, im Augenblick der höchsten Gefährdung Eurer heiligsten Güter wieder ein Pfeil mit dem angehängten Euch zur Kenntniß gebrachten Brief Siegwarts, in welchem der schändliche Plan Eurer äußern und innern Feinde vollständig aufgedeckt wird, in Eure Mitte geschossen, mit der verständlichen Aufforderung: „„Wachet diesmal am Rothenthurm!““ Lasset diese von Gottes Alles leitenden Hand Euch zugehende Warnung nicht nutzlos vorüberziehen, folget dem sichtbaren Fingerzeig des allmächtigen, allweisen, über Euch wachenden himmlischen Vaters, ziehet Alle an Rothenthurm u. s. w. Lasset Euch durch Lug und Trug gegen die Ehre, gegen die Freiheit Eures Vaterlandes abgedrungene Unterschriften von Erfüllung Euerer Pflichten nicht zurückhalten, es tragen diese weder Gültigkeit noch Verbindlichkeit in sich, und ein Feind des Vaterlandes ist derjenige, der sich dadurch von dem Erscheinen an der Kantonsgemeinde zurückhalten läßt. Diejenigen, die Euch belogen und betrogen, sind der strafenden Gerechtigkeit bereits verfallen, sorget, daß Ihr mit ihnen nicht in gleiches Verhältniß tretet, folget dem Winke Gottes und er wird Euch retten 2c.“

Unterm 13. Brachmonat erließ dann die Regierung in Schwyz hierüber folgendes Kreisschreiben an alle eidgenössischen Stände:

„Schwyz, den 13. Brachmonat 1838.

Getreue, liebe Eidgenossen! In der Anlage bringen wir Euch ein Beleg, nämlich ein durch die Hand der Alles leitenden ewigen Vorsehung uns zugekommenes Schreiben des Herrn luzernerischen Staatsschreibers Siegwart-Müller zur Kenntniß, welches uns von höchster Wichtigkeit zu sein scheint, und das uns erwarten läßt, daß es auch Euch über unsere dermaligen Verhältnisse und die von dem hohen Vorort gegen unsern Kanton getroffenen Anordnungen auf denjenigen Standpunkt hinführen werde, um letztere auch Euererseits so anzusehen, wie sie von uns gleich im Anfang ins Auge gefaßt worden sind.

Nebstdem, daß durch den Inhalt dieses Briefes die seit längerer Zeit schon gewaltete Absicht, einen Umsturz des verfassungsmäßigen Zustandes im

Kanton Schwyz zu bewirken, klar hervorgeht, will uns der Ausdruck, daß unsere Wähler sich aus der Stellung, welche auch der Vorort einnimmt, nicht verdrängen lassen sollen, von höchster Bedeutung zu sein scheinen, denn daraus darf beinahe mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß, wenn der Vorort mit Allem demjenigen, was bei uns geschehen ist, nicht ganz unmittelbar einverstanden war, doch einzelne, ihm sehr nahe verwandte Personen hievon Mitwissenschaft hatten.

Die mehr als zu voreilige Bereitwilligkeit des Vorortes, auf die ersten Berichte von der Landsgemeinde am Rothenthurm sogleich eidgenössisch einzuschreiten; die sonderbare Art, wie derselbe die an solcher vorgefallene Prügelei aufgenommen hat; die jeder Begründung ermangelnde Ansicht, daß durch eine solche der verfassungsmäßige Zustand des Kantons Schwyz aufgehört habe und daß Anarchie eingetreten sei; die sofortige Ernennung eines aus den feindseligsten Elementen gegen den Kanton Schwyz zusammengesetzten Commissariats und Secretariats; die unserer gemachten Vorstellungen ungeachtet so schnell erfolgte Absendung der bezeichneten Personalien, die dadurch, daß sie nur bei den entschiedensten Klauenmännern oder ihren Häuptlingen Einkehr nahmen und nur mit diesen Umgang pflogen, sich genugsam an Tag gebende Instruction; ferner die gegen die rechtlichsten Bürger, Behörden und sogar auch einzelne Beamtete von den Herrn Commissarien gemachten leidenschaftlichen Aeußerungen; die auf das kleinste Detail der innern Landesadministration eingehenden Anfragen; das fortwährende ernste Bestreben dieser Abgesandten, die Verfassung und alle durch dieselbe im Staate anerkannten Institutionen als aufgehoben zu erklären; ihre unausgesetzte Bemühung, einen Zustand der rohesten Gewalt herbeizuführen und solchem noch durch geheime, unter den verlogensten Titeln erpreßte Unterschriften das Gepräge der Gültigkeit aufzudrücken und die Befugnisse der sämmtlichen Kantonsbehörden zu schmälern, zu untergraben und zu vernichten — beweisen leider nur zu viel, und müssen Euch, getreue liebe Eids= und Bundesgenossen! in der von uns hervorgehobenen Ansicht eher bestärken, als davon zurückführen.

Nebst diesem fördert sich noch ein ganz anderer und gewiß nicht minder wichtiger Umstand zu Tage, — daß nämlich, was wir auch zu erweisen uns erbieten, jenes Schreiben, welches von den vier Bezirken Einsiedeln, Gersau, Küßnacht und Wollerau an den hohen Vorort erlassen worden ist, von keinem derselben ausgegangen, sondern in Luzern selbst geschrieben, den Bezirken mitgetheilt und von ihnen, und zwar erst nach den bei ihnen angelangten Proclamationen des Vororts, wodurch die Anarchie als eingetreten erklärt und jede Verantwortlichkeit über ruhestörerische, verbrecherische Handlungen als unstrafbarlich erklärt worden war, genehmiget worden sind.

Wenn auch aus allen diesen auf Wahrheit beruhenden Thatsachen nicht geradezu unmittelbar der vollständigste Beweis eines mit den Ruhestörern gewalteten Einverständnisses hervorgeht, so liefern doch die daherigen Ergebnisse, verglichen mit den früher angeführten Umständen, hiefür die höchste Wahrscheinlichkeit, und es läßt sich nichts Anderes schließen, als daß sämmtliche hohe eidgenössische Stände, im Gefühle ihrer Unabhängigkeit und Souveränität, sowie in Ansicht und Würdigung des eidgenössischen Bundes und aller sich zeigenden Verhältnisse, über die Veranstaltungen des hohen Vororts gegen uns, tief ergriffen und dieselben ohne fernere Zögerung zu mißbilligen sich bereit finden lassen werden. Abgesehen nun aber auch von allen diesen bemerkten Verhältnissen und Verumständungen, glauben wir, daß die Verfügungen des Vororts schon in sich selbst sich zu rechtfertigen nicht vermögen. Wenn in irgend einem Gebiete der Erde je anarchischer Zustand eintritt, so fordert gewiß die Vernunft, ja es ist der erste Zweck der gesellschaftlichen Verbindung und so folglich gewiß auch die erste Aufgabe einer einschreitenden Behörde, einer solchen wirklich eingetretenen Anarchie entgegenzutreten, die socialen Verbindungen wieder herzustellen, die in dem aufrührerischen Staate in ihren Verrichtungen gestörten Autoritäten wieder in Thätigkeit und Wirksamkeit zu rufen, sie zu unterstützen, Sicherheit der Personen und des Eigenthums wieder anerkennen zu machen — nicht aber Anarchie zu unterhalten, ihr aufzuhelfen, den Aufrührern entgegen zu kommen, selbe zu unterstützen, Verfassung und Gesetze des Landes aufzuheben und Unordnung und Gewalt an die Stelle des Gesetzes und seiner Wirksamkeit treten zu lassen, und dadurch noch den letzten Schein eines noch bestehenden Rechtes verschwinden zu machen.

Der Privat- wie der Staatsmann, der Bürger wie der Beamtete, die mindesten wie die höchsten Autoritäten eines Landes, der Verbündete so wie die Behörde des Landes, sind gewiß diesem überall und zu allen Zeiten anerkannten rechtlichen Axiome zu huldigen schuldig, und die eidgenössischen Kantonalbehörden, sowie ihre Bundesgewalt, nicht minder verpflichtet, dasselbe strenge zu beachten; — nur mit dem innigsten Bedauern, mit wahrer Betrübniß aber vermag die Regierung von Schwyz wahrzunehmen, wie es in unserm, bezüglich auf Bildung und Recht so hoch stehenden, bald müssen wir glauben, blos sich dünkenden Vaterlande noch Behörden geben kann, welche zu zaudern oder anzustehen vermögen, gegen die uns beschlagenden, der Vernunft, dem Rechte, so wie den besondern Bestimmungen des schweizerischen Bundesvertrages zuwiderlaufenden Verfügungen sich auszusprechen, und ihre eigensten Interessen, ihr eigenstes Recht, ihre eigenste Existenz und Sicherheit zu wahren. Die Kränkung oder Verletzung der Unabhängigkeit, der Souveränität eines schweizerischen Bundesgliedes gilt

dem Vororte gleich einem fremden oder auswärtigen Eingriffe in die Rechte des verbündeten Staats, — und wenn alle Stände der Eidgenossenschaft dem letzteren zu widerstehen und solchen abzuwehren sich verpflichtet halten müssen, warum sollten sie ein solches gegen den Vorort nicht ebenfalls zu thun schuldig sein?

Nicht blos einzelne Rechte des Standes Schwyz, sondern dessen ganze Existenz sind durch die Beschlüsse des vorörtlichen Staatsraths zernichtet; derselbe versetzt ihn in den Stand der Anarchie, löset seine Behörden auf, erklärt auch aus eigener, sich anmaßender, ihm nie zustehender Machtvollkommenheit die von Euch garantirte Verfassung desselben als aufgehoben. — Er spricht zu Schwyz in Euerm Namen, und nimmt ohne Euern Auftrag das von Euch gegebene Wort, die den Institutionen eines Mitstandes ertheilte Gewährleistung zurück. Wenn Ehre und Schweizerwort den hohen Werth der Unverbrüchlichkeit, der getreuen Erfüllung noch länger beibehalten sollen, so gebet demselben Folge, lasset Euch durch keine Vorurtheile davon zurückhalten; lasset Euch durch schallreiches, aber hohles Geschrei von der Erfüllung Eurer Pflicht nicht zurückschrecken. Blicket auf den ersten Artikel des Bundes; er sagt Euch, daß die Kantone der Eidgenossenschaft souveräne Kantone sind — er sagt Euch, was sich dieselben gegenseitig versprachen, zu was sie sich verbunden, verpflichtet haben — der Buchstabe oder Wortlaut, der Sinn und Geist desselben sprechen sich deutlich aus.

Wenn Unruhen in einem Kanton ausbrechen, so kann derselbe seine Mitstände zur Hülfe mahnen; dieselben sind sie vermöge Artikel IV des Bundesvertrags zu leisten schuldig; aber dem Vorort kann es nie zustehen, ohne Anzeige einer betreffenden Regierung in einem solchen Fall, und namentlich blos wegen einer stattgefundenen Schlägerei, wegen einer nur augenblicklichen Störung in der Verhandlung einer Behörde, einzuschreiten, und nie und nimmer, wie es gegen unsern Stand geschehen ist. Wir verbitten uns seine Bereitwilligkeit — danken hiefür mögen ihm die Aufruhrsmänner.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch ein Wort. Die Herren Commissarien, vom Vororte entsendet unter dem schönen Namen als Hersteller des Landfriedens, Auflösung, Unruhe und Anarchie anzukünden und die letztere, so zu sagen, durch vorörtliches Gebot einzuführen, haben uns auf ein Mal, ohne der Regierung oder dem Volke ein weiteres Wort zu vernehmen zu geben, wieder verlassen. Daß wir in diesem gefahrvollen Zustande verbleiben sollen, kann unmöglich in Euern Ansichten, eben so wenig aber auch in Euern Wünschen liegen. Darum erwarten wir zutrauensvoll, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! gegen den Vorort Euch ein Mal auszusprechen nicht länger zögern werdet.

Ein Wort für Aufrechthaltung des Bundes und der von Euch garantirten Verfassung soll Euch nie schwer fallen, wir würden, wenn Ihr ein gleiches Verlangen an uns zu stellen in Fall kommen solltet, dasselbe nie verweigern. Inzwischen haben wir im Gefühle des uns zustehenden Rechtes, in unsern amtlichen Verrichtungen fortfahrend, die Landsgemeinde zur Vornahme der ihr zustehenden Amtswahlen auf den 17. dieses Monats veranstaltet, und werden in dieser, so wie in allen übrigen Verrichtungen, verfassungs= und gesetzmäßig vorwärts schreiten.

Indem wir Euch so ganz offen, wie es Brüdern gegen Brüder geziemt, unsere Ansichten eröffnen, unser Vorhaben kundthun, ist uns wirklich angenehm, Euch erneuert nebst der vollkommensten Hochachtung, sammt uns Gottes himmlischer Obhut getreulichst zu empfehlen."

Dieses Schreiben habe ich hier auch darum in seiner ganzen Ausdehnung aufgenommen, weil es zur Grundlage der rechtlichen Beurtheilung der Schwyzerangelegenheit dient. Später werde ich auch ein Schreiben des Vororts einschalten. Um den Eindruck dieses Kreisschreibens, oder vielmehr meines aufgefundenen Briefes an Landschreiber Kälin etwas zu verwischen, verbreitete ich nachstehende Erklärung:

„Ein sogenannter „„Landammann und Rath des Kantons Schwyz““ haben es für angemessen gefunden, vermittelst Abdrucks und Verbreitung, ja sogar vermittelst einer Proclamation an ihre liebwerthesten Landleute und eines eigenen Kreisschreibens an alle Stände einen vom Unterzeichneten am 21. Mai von Schwyz aus an seinen Freund, Herrn Landschreiber Konrad Kälin in Einsiedeln, geschriebenen Privatbrief öffentlich bekannt zu machen. Was den Inhalt dieses Briefes betrifft, so scheut sich der Unterzeichnete nicht, offen zu demselben zu stehen. Nachdem er den Kanton Schwyz durchreiset, die Ansichten und Wünsche aller Parteien vernommen, den heillosen Zustand des Kantons in Bezug auf Rechtspflege, Verwaltung und Kultur durchschaut, und das verderbliche Regiment, welches seit Jahren das Volk niedergedrückt, kennen gelernt hat, wurde er in der am 21. Mai ausgesprochenen Ueberzeugung vollends befestigt, daß ohne durchgreifende Mittel Recht, Freiheit und Ordnung in diesem Kanton nicht mehr hergestellt werden können. Die Selbstsucht und die Unordnung, so wie die Herrschsucht und der Uebermuth haben in der Selbstständigkeit und Ungleichheit der Bezirke ihre tiefsten Wurzeln. Eine gleichmäßige Gebietseintheilung und eine innigere Vereinigung der Bezirke mit dem Kanton vermögen, wie er glaubt, allein diese Giftwurzeln auszurotten. Bestechlichkeit, Parteiwuth und Gewaltthätigkeit werden an einer Kantonsgemeinde und an Bezirksgemeinden, wie die Geschichte des Kantons Schwyz und die blutigen Tage am Rothenthurm

im Jahre 1834 und 1838 genugsam bewiesen, immerfort den Meister spielen und Brandmale auf die Freiheit des Schwyzervolkes drücken. In gleichbevölkerten kleinen Wahlkreisen hingegen und in Gemeindeversammlungen, vorzüglich bei geheimer Abstimmungsweise, kann einerseits das Volk der Nähe wegen eher Antheil an den Wahlen nehmen, kennt die Leute, die es wählen will, genauer und ist des nachbarlichen Verhältnisses wegen zu offener Feindseligkeit weniger reizbar. Auf jeden Fall wirkt die Störung der Ordnung in einer solchen kleinern Versammlung nicht verderblich auf den ganzen Kanton u. s. w.

Der Unterzeichnete bekennt sich offen zu dem Grundsatze, daß die Mehrheit eines Volkes allein der Souverän ist und demnach auch das Recht besitzt, eine Verfassung, wie sie auch entstanden sein möge, zu ändern, wann und wie es will. Wo eine Verfassung, wie die schwyzerische, Grundgebrechen hat, befiehlt zudem jedem Vaterlandsfreunde die Pflicht, auf die Heilung solcher Gebrechen zu dringen. Behörden, welche das Volk hindern, hierin seinen Willen auszusprechen oder zu vollziehen, rauben dem Volke seine unveräußerlichen Rechte — die Freiheit und die Souveränität, empören sich gegen den souveränen Willen, dem sie von Rechts wegen unterworfen sind.

Indem der Unterzeichnete somit den Inhalt seines Briefes neuerdings bekräftigt, muß er hinwieder seinen Abscheu gegen den Mißbrauch aussprechen, welchen eine Kantonalbehörde davon gemacht hat. Durch einen feilen Schurken, durch einen Dieb ist er dem Eigenthümer aus dem Hause seines Freundes gestohlen worden. Diesen Schurkenstreich nennen „„Landammann und Rath des Kantons Schwyz““ eine Fügung Gottes und treiben so mit der Vorsehung selbst Spott. Sie schieben dem Privatbriefe des Freundes an seinen Freund einen amtlichen Charakter unter, um damit die Absichten des hohen Vorortes vor allen Eidgenossen zu verdächtigen. Sie erklären als ein Schreiben des Secretärs des eidgenössischen Commissariats und des ersten Staatsschreibers von Luzern, was nur der Privatmann als solcher, der Freund an den Freund geschrieben hat. Solche Verdrehungen kann nur eine Behörde sich erlauben, die einen Schmid an ihrer Spitze hat. Sie geben endlich dem Brief eine Auslegung, wie sie nur der abgefeimteste Tröler im Kanton Schwyz oder eine durch und durch verpestete Höllenbrut demselben geben kann.

Der Unterzeichnete kann sich zwar getrost der Hoffnung hingeben, daß kein redlicher Eidgenosse, welcher den Privatbrief mit den Actenstücken der Kantonsräthe von Schwyz über denselben vergleicht, die offenbaren Verdrehungen und heuchlerischen Verläumdungen verkennen werde. Er kann sich der Ueberzeugung hingeben, daß jeder Ehrenmann, welcher Partei er auch angehören möge, nachdem er erfahren wie die Behörden in den Besitz des

Briefes gekommen, und welchen Mißbrauch sie davon gemacht, diese Handlungsweise verwerflich heißen werde.

Nichtsdestoweniger hielt er es seinem Ehrgefühle und seiner Stellung schuldig, gegenwärtige Erklärung öffentlich bekannt zu machen.

Luzern, den 17. Brachmonat 1838.

C. Siegwart-Müller."

Dieser Erklärung ungeachtet, sah ich doch ein und fühlte, daß ich zum Secretär des vorörtlichen Commissariates im Kanton Schwyz nicht mehr passe, begehrte und erhielt bereitwillig meine Entlassung.

Ehevor ich den Faden der Schwyzerangelegenheit fortspinne, kann ich mich nicht enthalten einige Erinnerungen aus dem Commissariatsleben noch festzuhalten. Ueber alle Vorgänge hatte ich ein Protocoll geführt, welches einen dicken Foliobaud ausmachte. Dasselbe wurde in das Staatsarchiv von Luzern gelegt. Meine Handschrift hatte ich mit den meisten auf diese Angelegenheit bezüglichen Akten aufbewahrt; sie hatte nach dem 24. Wintermonat 1847 das Schicksal anderer meiner Schriften. Es liegt in diesem Protocoll eine Fülle von Aufschlüssen über Personen, Sachen und Zustände des Kantons Schwyz, welche ein Geschichtschreiber benützen kann.

Das Personal der beiden Commissarien war so ziemlich verschieden, doch in einem Punkte stimmten sie überein, in dem nämlich, daß beide das Trinken recht gut verstanden. In dieser Beziehung war ich ihr völliger Gegensatz. Näff mußte jedoch Maß zu halten, während Hertenstein mehr als einmal vergaß, daß er eidgenössischer Commissär war. Mehr als einmal war sein Kopf in Anarchie. Auch im Phlegma waren die Commissarien einig; bei Hertenstein kam dasselbe jedoch größtentheils vom Trinken und von seiner Körpermasse, bei Näff hingegen war es Geistesanlage und Schreibstuben- oder Behördenphlegma. Herr Näff arbeitete jedoch viel, stand früh auf, verfaßte gerne Berichte, besorgte seine Correspondenz; Herr Hertenstein ging sehr spät ins Bett, schrieb während der ganzen Commissariatszeit keine Zeile, war sogar zum Unterschreiben nicht immer leicht zu bringen, mochte nicht einmal die Berichte des ersten Commissärs lesen und begnügte sich mich zu fragen, ob sie richtig seien. Auch das Schlußgutachten verfaßte er nicht, sondern überließ es mir unbedingt und unterzeichnete es. Er trug immer einen knotigen Stock bei sich, welcher oben ein Loch zum Pfeifen hatte; war er recht gut gestimmt, so that er einen Pfiff und lachte dann recht gemüthlich dazu. Obwohl er stundenlang vor sich hin stierend und stumm vor einem Glase Bier sitzen konnte, liebte er doch auch wieder Gesellschaft, unterhielt sich mit Leuten aller Classen und konnte recht jovial sein. Herr Näff war weniger zugänglich; auch verstunden die Schwyzerbauern seine schwäbisch sanctgallische Mundart nicht so gut wie die bekanntere und

verwandtere Luzeraussprache Hertensteins. Dagegen wußte Näff mit den Häuptern der Regierung besser zu verkehren, war weniger schroff im Umgange mit denselben, während Hertenstein es soviel möglich auswich, mit denselben in irgend welche Berührung zu kommen. Näff war übrigens deswegen nicht in Verlegenheit, daß Hertenstein an solchen Verhandlungen keinen Theil nahm. Als Weibel hatten wir einen alten Mann, Reinert, Vater von dreizehn Kindern, mit weißen Haaren. Als wir alle mit einander ins Muottathal zogen, versammelten sich mehr als sechszig kräftige Muottathäler, in ihren weißen Hirtenhemden, das kleine Tabakspfeifchen in dem Mund, um uns. Weil diese als die eigentlichen Horn= und Knüttelmänner verrufen waren, gerieth der alte Reinert in eine entsetzliche Angst; er ging mir überall nach und fragte immer: „wollen wir nicht von da fort? wir sind bei Gott nicht sicher!“ Mir war es nicht unheimlich bei diesen Hornmännern, über welche in der Bundeszeitung so viel Leidenschaftliches gesagt worden war; gegentheils gefiel es mir recht wohl, mit diesen Männern mich zu besprechen; sie waren nach ihrer Art tückisch genug, recht freundlich gegen mich zu sein. Zur Ehre der Schwyzerregierung muß ich sagen, daß uns auf der ganzen Rundreise keine Grobheiten gemacht wurden. Sie hatte davon überall abgemahnt, sonst würden wir wohl durch die Insignien unserer Sendung kaum davor geschützt worden sein. Unserm Weibel wurde es wieder wohl ums Herz, als wir bei Herrn Pfarrer von Illgau am Tische den vortrefflichen Italienerwein tranken und uns von ihm über die Zustände des Kantons Schwyz belehren ließen. Es war dieser ein origineller Mann, welcher ganz wie die Bauern leibte und lebte, sogar Holz auf seinem Rücken nach Hause schaffte, dabei aber voll Geist und nicht ohne Gelehrsamkeit, sehr katholisch aber doch in politischer Hinsicht mit den Schwyzerzuständen nichts weniger als zufrieden. Ein anderes Original von einem Geistlichen begegnete uns in Schwyz, in Herrn Frühmesser Horat. Er erklärte uns zum Voraus, daß er vor uns nicht erscheine auf unsere Vorladung, indem er weder dem Vororte Luzern, noch uns, noch irgend einer weltlichen Behörde das Recht zugestehe, ihn zu verhören; sondern er erscheine, weil der bischöfliche Herr Commissarius ihm erlaubt habe, sich bei uns einzufinden. Mit einer seltenen Freimüthigkeit beantwortete er dann unsere Fragen, und legte es vielfach darauf an, den Herausgeber der Bundeszeitung in Verlegenheit zu setzen. Seine Offenheit gefiel mir, denn in meinem ganzen Leben liebte ich unabhängige, freimüthige Männer. Wer mir derb entgegentrat, war mir lieber, als wer mir schmeichelte.

In Einsiedeln kamen wir gerade auf das Pfingstfest an. Das majestätische, feierliche Geläute der Glocken des altehrwürdigen Stiftes machte einen tiefen Eindruck auf mich; nicht ganz ohne Rührung sah ich die Bittgänge aus dem St. Gallerlande auf= und abziehen; mit Erbauung erblickte

ich meinen radikalen Freund, Landschreiber Konrad Kälin, in der Kirche bei dem heiligen Meßopfer. Das Commissariat gab sich übrigens große Mühe herauszubringen, daß das Kloster Geld zur Bezahlung und Bearbeitung der Hornmänner geschossen habe. Allein die Nachforschungen führten zu keinem Resultate, so laut die Anschuldigung war vorgebracht worden. Das Kloster leistete keine gesetzlich aufgelegte, ordentliche Beiträge an den Staat, wie andere Kantone von ihren Klöstern zwangsweise forderten. Wäre es aber unbillig zu nennen, wenn es auf gütlichem Wege hie und da von der Regierung um einen außerordentlichen Beitrag angesucht, denselben auch bereitwillig geleistet hätte? — Es hatte wohl kein Interesse, auf die Gegner der Regierung Rücksicht zu nehmen; es lag auch nicht in seiner Stellung, mit diesen gemeinschaftliche Sache zu machen. Doch darf ich nicht unterlassen, hier zu erwähnen, daß Herr Landammann Karl Benziger, ein Haupt der liberalen Partei und ein Hauptgegner des Klosters, als am 6. Mai die von der Kantonsgemeinde rückgekehrten Klauenmänner einen Sturm gegen dasselbe unternahmen und zerstörend in seine innern Räume eindringen wollten, herbeieilte, sich erklärte, nur über seine Leiche könnten sie einstürmen, und so das unsinnige Vorhaben vereitelte.

Von Einsiedeln aus machten Hertenstein und ich einen Streifzug auf den Iberg, um auch hier, in dem eigentlichen wilden Hornland, wenigstens dem Scheine nach, eine Art Untersuchung anzustellen. Auf der Rückkehr überfiel uns bald ein Ungewitter, wie es nur in diesen wilden Bergschluchten gibt. Hertenstein wollte es erzwingen, auf einem Pferde weiter zu kommen, allein er kam nur einige Schritte vorwärts und mußte Gott danken, daß der Sturm und Hagel ihn nicht augenblicklich erstickten. Das Wasser troff aus unsern Kleidern; wir waren froh sie ganz auszuziehen und an die Kleider unsers Hauswirthes zu vertauschen, so daß das Commissariat in Hosen und Hirtenhemd vielleicht eines Hornmannes sich einhüllen mußte. Denn da fragte man nicht mehr nach dem politischen Namen. Wir vergnügten uns an dem Ibergernachtmahle und schliefen unsere Ermattung und Erschöpfung in den Bauernbetten aus.

Nirgends fand ich mich unheimlicher als in der schönen March, welche am Anfange des Zürichersees mit ihren üppigen Matten, mit ihrem kräftigen reichen Baumwuchse, mit ihren prächtigen Steinbrüchen und Waldungen, mit ihren schönen Kirchen und vielen Dörfern sich in die Länge dehnt. Denn überall hörte man von Bestechung, von Prozeßsucht, überall von Abfall. Da hieß es: jener Mann gehörte vor der Kantonsgemeinde zur Klauenpartei, jetzt ist er Hornmann, oder umgekehrt: jener war ein Freund Schmids, jetzt ist er ein Freund Diethelms, und umgekehrt; dieser ist im Begriff Klauenmann, jener Hornmann zu werden; um Geld ist dieser und jener

was man will, Klauenmann oder Hornmann. Diese Reden kamen so oft, überall, so unter allen Classen vor, daß man sich der Ansicht nicht erwehren konnte, es müßten da viele faule grundsatzlose Menschen wohnen. Von allen Parteien wurde so viel über Landammann Joachim Schmid, über sein Treiben, Trölen, über den Unfrieden in seiner Haushaltung, u. s. w. gesprochen, daß man ihn nothwendig als den Mittelpunkt und das Haupt im Lande, und auch als den Verderber desselben halten mußte.

Im ganzeu Kanton, wo wir hinkamen (Gersau ausgenommen) fanden wir die Scheidung zwischen Hornmännern und Klauenmännern sehr tiefgehend. Nicht selten hörteu wir kleine Kinder einander mit diesen Namen schelten und sahen sie um deswillen zu Thätlichkeiten kommen. Fragte man aus Spaß ein Kind, ob es Horn oder Klaue wäre, so war es mit der Antwort gleich bei der Hand. Dessenungeachtet wurde die öffentliche Sicherheit während unserer ganzen Wanderung im Kanton Schwyz nirgends gestört oder gefährdet.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur Darstellung der weitern Entwickelung und des Schlusses dieser Angelegenheit zurück.

Sobald der Vorort vernommen hatte, daß auf den 17. Brachmonat die Landsgemeinde wieder an den Rothenthurm berufen worden war, ließ er sofort Herrn Näff wieder von St. Gallen kommen, wohin er am 11. verreiset war, und schickte ihn mit Dr. Hertenstein nach Schwyz. Als Secretär wurde nun der Hauptgehilfe der schweizerischen Bundeszeitung, der zweite Staatsschreiber von Luzern, Bernhard Meyer, zugegeben. Ihr nächster Auftrag war die Verhinderung der Kantonsgemeinde; sie verfügten sich unmittelbar nach Schwyz und erließen folgende Proclamation:

„Bürger des Kantons Schwyz! Liebe Miteidgenossen!

Als wir das erstemal Euern Boden betraten, geboten wir Euch den Landfrieden, wir forderten Euch auf, uns frei und offen Euere Beschwerden und Euere Wünsche mitzutheilen. Wir verhießen Euch Schutz gegen alle Gewaltthätigkeit. Unser Vertrauen auf Euern Sinn für Recht und Ordnung täuschte sich nicht. Ihr vermiedet jeden Landfriedensbruch. Aber die vielerlei Beschwerden, welche Ihr uns gegeneinander vorgetragen, die Parteiungen, welche wir überall fanden, die Erinnerungen an das blutige Ereigniß am Rothenthurm, welche noch so lebendig in Eurer Seele sind, befestigten in uns die Ueberzeugung, daß ein dauerhafter Friede unter Euch nur von eidgenössischen Behörden gestiftet werden könne. Der hohe Vorort, welchem wir über das Ergebniß unserer ersten Sendung an Euch getreuen Bericht erstattet haben, fand sich durch denselben bewogen, die Entscheidung Euerer Zerwürfnisse der eidgenössischen Tagsatzung als oberster Bundes-

behörde anheimzustellen. Der Vorort durfte erwarten, der Kanton Schwyz werde diese Entscheidung ruhig und zutrauensvoll abwarten. Allein die Behörden in Schwyz, welche sich früher sogar auf eine außerordentliche Tagsatzung beriefen, wollten nun auf einmal den Verfügungen der obersten Bundesbehörde zuvorkommen und beschlossen von sich aus die Versammlung einer Kantonsgemeinde an dem Rothenthurm auf den 17. Brachmonat.

Wir sind beauftragt, die Ausführung dieses Beschlusses zu hindern und haben bereits den Behörden in Schwyz eine Verwahrung dagegen eingelegt. Wir können weder zugeben, daß in dem freien Lande von Schwyz, wo das gesammte Volk der Souverän ist, nur die eine Partei an einer Kantonsgemeinde erscheine und der andern das Gesetz mache und die Landesvorsteher wähle; noch können wir zugeben, daß dermalen beide noch aufgeregte Parteien auf dem Platze beisammen erscheinen, auf welchem vor so kurzer Zeit Bürgerblut vergossen worden; wir können nicht zugeben, daß das Volk des Kantons Schwyz der Gefahr des offenen Bürgerkrieges preisgegeben werde, und daß dadurch die Eidgenossenschaft genöthigt werde, mit bewaffneter Macht Ordnung und Ruhe unter ihren Bundesbrüdern im Kanton Schwyz zu schaffen. Wir erwarten von Euch Allen, theure Miteidgenossen, daß Ihr in unserm Verbote die pflichtmäßige Sorge für die Ruhe des Landes und für die Sicherheit seiner Bewohner ehren, ihm pünktliche Folge leisten und Euch durch falsche Gerüchte und Ausstreuungen hierin nicht werdet irre machen lassen. Auf jeden Fall erklären wir Alles, was eine Partei von Ungehorsamen gegen unsern ausdrücklichen Willen vornehmen würde, zum Voraus als nichtig und ungültig, und werden die Bürger und Landestheile, welche sich den willkürlichen Verfügungen jener Partei nicht unterziehen wollen, mit allen erforderlichen Mitteln in Schutz nehmen.

Gegeben in Schwyz, den 15. Brachmonat 1838."

Es widerfuhr dieser Proclamation beim Anheften, was der ersten. Die Regierung von Schwyz kümmerte sich nicht um diese Proclamation, die Kantonsgemeinde wurde am 17. Brachmonat mit militärischem Gepränge abgehalten und wählte einstimmig Herrn Theodor Abyberg als Kantonslandammann, Landammann Düggeli als Kantonsstatthalter und Wendelin Fischli als Kantonsseckelmeister. Die ganze Verhandlung war ruhig; es waren die 4000 Hornmänner bei einander. Gleichzeitig hielten die Klauenmänner, bei 2000 an der Zahl, alle bewaffnet, Landsgemeinde in Einsiedeln und beschlossen auch einmüthig:

„Von gehaltener Volksversammlung zu Einsiedeln am Kornhaus auf der Langrütti den 17. Brachmonat 1838 wird nach geschehener Einleitung durch Herrn Landammann Birchler, gewohntem Gebet und abgelesenem

Protocoll der Verhandlungen vom 13. und 15. d. M., mit freudiger Einstimmigkeit ermehrt und beschlossen:

1) Das abgelesene Protocoll, sowie alle von den Bezirksbehörden, dem Hauptcommittee und den untergeordneten Committees in dieser Angelegenheit gethanen Schritte und gefaßten Beschlüsse sind von dieser Versammlung aus gänzlich gutgeheißen und genehmigt.

2) Das Personal, aus welchem die geschäftsleitende Behörde besteht, wird ohne Ausnahme bestätigt, im Sinne der heutigen Verhandlungen fortzuschreiten beauftragt und hiezu mit unbedingter Vollmacht ausgerüstet. Es führt, wie schon beschlossen, den Titel: geschäftsleitende Behörde der Klauenmannen des Kantons Schwyz.

3) Betreffend die Beschlüsse, welche in diesem Augenblicke an einer sogenannten Kantonsgemeinde am Rothenthurm im Namen des Kantons Schwyz von einer Partei in Sachen des gesammten Kantons gefaßt werden mögen, und wogegen bereits von den hohen eidgenössischen Commissarien Protestation eingelegt worden, wird einstimmig angerathen und ermehret: Es wird gegen die heute an der sogenannten Kantonsgemeinde allfällig zu Stande kommenden Wahlen und Beschlüsse von dieser Versammlung aus feierliche Protestation und Verwahrung unserer Rechte ausgesprochen und soll dieselbe dem hohen Vorort durch die im Kanton gegenwärtigen Herren Commissarien schriftlich eingegeben und gegen alle seit dem 6. Mai gelossenen Kosten unsere Verwahrung beigefügt werden.

4) In einem besondern, ebenfalls einstimmigen Mehr wird beschlossen: Daß im Kampfe um unsere Rechte wir alle brüderlich zusammenhalten, einander nicht verlassen und alle wie Ein Mann dastehen wollen, und zwar sogar in dem Sinne, daß, wenn in diesem gemeinsamen Vertheidigungskampf der Eine oder Andere als Opfer fiele, seine Wittwe und Kinder von den Behörden der betreffenden Bezirke unterstützt werden sollen.

5) Die Proclamation des eidgenössischen Commissariats, datirt Schwyz den 15. Brachmonat 1838, wird dem versammelten Volke vorgelesen und dadurch die in Umlauf gesetzten Gerüchte widerlegt, als ob Herr Regierungsrath Näff dieser Proclamation nicht beigetreten wäre.

6) Schließlich wird der geschäftsleitenden Behörde von dieser Versammlung aus für die geleisteten Dienste die beste Zufriedenheit und aller Dank zu Protocoll erklärt."

Ein zweiter Auftrag wurde vom Vororte den Commissarien ertheilt, die Entwaffnung beider Parteien vorzunehmen. Die erste Einladung verfing bei beiden nichts.

Am 18. erließ Herr Näff an die Freisinnigen den Befehl, die Waffen niederzulegen und in die Zeughäuser zurückzugeben, unter Androhung mili-

tärischer Execution. Sie folgten. Die Hornpartei wurde eingeladen, dem schon gegebenen Versprechen der Entwaffnung Genüge zu leisten. Allein es kam eine Antwort, worin es hieß, die Mannschaft sei für einstweilen entlassen, aber mit den Waffen, um auf jeden Ruf wieder da zu sein. Kehren die aufrührerischen Bezirke nicht „zu ihrer Pflicht zurück“, so werde die Regierung sie dazu zwingen. Sende der Vorort Truppen, so werde sie das gesammte Volk des Kantons Schwyz gegen dieselben zum Widerstande aufbieten und unter die Waffen rufen, wobei sie auf die Hilfe ihrer Mitstände zähle. Die Commissarien setzten nochmals einen Termin zur Ablieferung der Waffen in das Zeughaus, erklärten die Verhandlungen der Landsgemeinde als nichtig und protestirten gegen abzuhaltende Bezirksgemeinden, wovon die in der March bereits ausgekündet war. Die eidgenössischen Commissarien verlangten nun vom Vorort entweder Entlassung oder die erforderlichen Mittel, ihren Befehlen und Protestationen Vollziehung und Wirksamkeit und dem Ansehen der von den Hornbehörden gehöhnten Bundesbehörde Anerkennung zu verschaffen, und erklärten, daß Ruhe und Sicherheit bis zur Tagsatzung ohne bewaffnete Dazwischenkunft nicht mehr erhalten werden könne. Sie waren in Luzern angelangt, um dieses Begehren mündlich zu unterstützen. Der Vorort hat den 20. beschlossen:

„Sofern das eidgenössische Commissariat auf den letzten Termin, den das Commissariat zur Zurückgabe der Waffen gesetzt, nämlich bis heute, den 20. Abends, keine oder nicht eine entsprechende Antwort erhält, so sollen 5 Bataillone aus den Kantonen Luzern, Zürich und St. Gallen mit 3 Compagnieen Scharfschützen, 2 Batterieen und 1 Compagnie Cavallerie aufgeboten werden, um in den Kanton Schwyz einzurücken. Die Kantone Bern, Aargau und Thurgau sollen gleichzeitig aufgemahnt werden.“

Am 21. Brachmonat brachte jedoch Herr Hertenstein eine abschlägige Antwort der Regierung. Sie lautete:

„Die vom hochw. Kantonsrath bevollmächtigte Commission

an

die hochgeachteten Herren Landammann Näff und Criminalgerichtspräsident Hertenstein.

Schwyz, den 20. Brachmonat 1838.

Hochgeachtete Herren!

Aus Euerer Zuschrift von gestern entnehmen wir, daß Ihr, mit der einstweiligen Entlassung der von uns behufs der Erhaltung der Ruhe und Ordnung an der letzten Sonntag abgehaltenen Landsgemeinde aufgebotenen

Truppen nicht zufrieden, auch noch ihre Entwaffnung oder die Einlieferung ihrer Waffen in das Zeughaus, und zwar längstens bis diesen Abend sechs Uhr, fordert.

Als Grund dieser Forderung beliebet Ihr zu bemerken, daß ein Gleiches auch in Einsiedeln und Küßnacht auf Euern Befehl geschehen sei, und in Arth nur noch aus Mißtrauen, es möchte von unserer Seite die Waffenablieferung noch Schwierigkeit finden, gezögert werde.

Damit liegt demnach klar vor uns, daß Ihr die verfassungsmäßige Regierung von Schwyz mit den Aufrührern ganz gleich betrachtet und ihr (der Regierung) das Befugniß, für Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge Truppen aufzubieten, in Abrede stellet. Wir erachten es unserer Pflicht gemäß zu erklären, daß wir Euerer Ansicht nicht beitreten und derartige dictatorische Befehle von Euch anzunehmen uns nie vermögen lassen werden. So wie Euch von dem Vororte Vollmacht ertheilt worden sein mag, zur Unterstützung der von Euch erlassenen Edicte die Kantone zur Hilfe zu mahnen, so steht das gleiche Recht auch uns gegen Euere Anordnungen zu, und wir werden nicht unterlassen, davon bundesgemäß Gebrauch zu machen, wenn Euer Hohn, Euere Bedrückung gegen uns ihr Ziel noch nicht erreicht haben sollten.

Seit sechs Wochen haben wir die Gewalt des Vorortes erduldet und zugesehen, wie unter Euern Augen die Männer des Aufruhrs mit jedem Tage frecher geworden, über Pflicht und Eid sich hinwegsetzen, durch Euern dem Vorort abgestatteten, höchst leidenschaftlichen Bericht aufs Neue angetrieben, sich alle Mühe geben, über die Regierung des Kantons Schwyz, sowie einzelne Glieder derselben, die allgemeine Verachtung der Eidgenossenschaft herzuziehen und Verfassung und Regierung zu verdrängen und aufzulösen.

Tief ist der Schmerz, den wir darüber empfinden, aber noch mehr tiefer dringen die neuesten Wahrnehmungen durch unsere Seele.

Hochgeachtete Herren! Zufolge Euerer Zuschrift von gestern fordert Ihr von uns die Ablieferung der unsern abgedankten Truppen belassenen Gewehre in das Zeughaus; Ihr setzet uns einen Termin, inner welchem wir dieser Forderung entsprechen sollen, und bedrohet uns im Falle der Nichtbefolgung Eueres Befehls mit Einlegung eidgenössischer Truppen.

Die Euch von uns gegebene Zusicherung, die entlassenen Truppen nur im Falle gestörter innerer Ruhe wieder in Dienst zu rufen, sie nur zur Wiederherstellung derselben anzuwenden, will Euch also nicht genügen; das Wort einer Regierung findet bei Euch kein Vertrauen, das Recht derselben keine Achtung. Ehe noch die Aufrührer in Arth die dem Bezirke Schwyz gehörigen Waffen, der Aufforderung der Bezirksbehörde gemäß, in das

Zeughaus abgeliefert haben, sollen die von der rechtmäßigen Regierung aufgebotenen Truppen entwaffnet sein, und weil die Ruhestörer mißtrauisch in das Thun der Regierung sind, soll dieselbe vorläufig von jedem Mittel, sich gegen die Meuterer sicher zu stellen, entblößt und den letztern dadurch die vollkommenste Beruhigung gegeben werden; -- die Revolutionsmänner sollen unbedroht bleiben, dagegen die Kantonalbehörden, das biedere Volk, zittern vor bewaffnetem Einschreiten des Vorortes.

Eine so unerhört schmähliche Behandlung vermögen wir nimmermehr zu ertragen und sehen uns daher nothgedrungen, die von Euch an uns gestellte Forderung dahin zu beantworten, daß wir dieselbe als eine unser Recht, unsere Befugnisse tief kränkende und die derselben beigefügte Drohung als eine ganz feindselige Handlung ansehen, welche abzuwehren unsere heiligste, unerläßlichste Pflicht ist.

Nicht nur werden wir, im Fall Ihr Euerer Drohung Folge zu geben Willens sein solltet, unser gesammtes Volk unter die Waffen rufen, sondern auch die eidgenössischen Kantone zur Hilfe mahnen. Seien dann die Folgen des von Euch veranlaßten Schrittes, welche sie immer wollen, wir haben hierzu keinen Anlaß gegeben, und nur Ihr oder der Vorort werden solche auf sich zu nehmen und zu verantworten haben.

Im Vertrauen auf Gott und unsere gerechte Sache, welche auch die unseres und des gesammten schweizerischen Volkes ist, werden wir diesmal den Kampf gegen die Gewaltsherrschaft des Vorortes nicht scheuen, und die Männer von In- und Außer-Schwyz werden denselben mit Muth und Hingebung zu bestehen wissen.

Was dann die von Euch in Bezug der am letzten Sonntag den 17. am Rothenthurm abgehaltenen Kantonsgemeinde an uns geschehene Eröffnung betrifft, so halten wir dafür, daß dieselbe von uns mit allem Recht angeordnet worden und auch die von ihr vorgenommenen Wahlen vollkommen gültig seien. Alle Bezirke des Kantons waren dazu eingeladen, und zu Euern Handen haben wir jedem Erscheinenden persönliche Sicherheit gewährt. Aus allen Bezirken des Kantons sind biedere, ihrem Eide getreu gebliebene Männer gegenwärtig gewesen und haben an den Verhandlungen Antheil genommen. Selbst aus den abtrünnigen Bezirken Küßnacht und Wollerau haben sich mehrere hundert Landleute eingefunden; wer nicht kommen wollte, hatten wir nicht Pflicht hinzutragen. Ihr hättet Alle mit einem Winke an die Versammlung bringen können, aber auch dieser dünkte Euch zu schwer oder Euern Aufträgen zuwider.

So wie die Kantonsgemeinde gewiß von jedem unbefangenen, des rechtlichen Urtheils fähigen Eidgenossen als eine vollkommen gültige angesehen werden muß und wird, so sehen wir auch die künftigen Sonntag sich ver-

sammelnden Bezirksgemeinden an. Die Verfassung schreibt sie ausdrücklich vor, wir können ihre Abhaltung nicht hindern, haben auch kein Recht dazu, noch weniger aber Ihr, die Ihr nur das Volk und sonst Niemanden anders anerkennet.

Den status quo, von dem Ihr noch in Euerer Zuschrift sprechet, erkennen wir blos in dem verfassungsmäßigen Stand der Dinge. Will der Vorort auch keine Verfassung in unserm Kanton anerkennen, so anerkennen wir dieselbe, so wie sie auch von allen hohen eidgenössischen Ständen anerkannt und unter ihre Gewährleistung genommen worden ist. Diese Gewährleistung gilt uns mehr als das unbefugte Machtwort des Vorortes, und wenn es auch selbst die Vorschriften des Bundes außer Acht zu setzen wagt. Bald wird sich die höchste Bundesbehörde besammeln, und wir erwarten zuversichtlich, daß dieselbe den Vorort in die ihm bezeichneten Schranken zurückführen werde. Unterdessen und bis vor der Tagsatzung die zwischen dem Vorort, uns und der gesammten Eidgenossenschaft waltenden hochwichtigen Fragen werden entschieden sein, werden wir getreu nach Anleitung der Verfassung handeln und glauben, gegen jede Störung den erforderlichen Schutz zu finden." (Folgen die Unterschriften.)

In die Klauenmänner fuhr der Schrecken. Herr Landammann Reding und eine Menge Anderer flüchteten sich neuerdings. Der Vorort faßte nunmehr auf Hertensteins Bericht den Beschluß:

„Die vorgestern beschlossenen Truppenaufgebote sollen stattfinden, jedoch sollen vor dem Einmarsch derselben in den Kanton Schwyz die versammelten Kantonsräthe kathegorisch durch das eidgenössische Commissariat aufgefordert werden, sich bestimmt zu erklären, daß sie sich jeder Gewalt gegen die Klauenpartei enthalten und ruhig den Entscheid der Tagsatzung abwarten wollen. Die Kantone Bern, Aargau, Thurgau und Zug sind aufzumahnen, daß sie 5 Bataillone bereit halten: Bern 2, Aargau 2, Thurgau 1 und Zug eine Scharfschützencompagnie, mit Batterie, Cavallerie ꝛc."

Beide Theile, sowohl der Vorort Luzern als die Regierung in Schwyz, wurden durch das Waffengeklirr in Bangigkeit versetzt. Die Regierung von Uri mahnte diejenige von Schwyz zur Entwaffnung und drohte dem Vororte mit Zuzug nach Schwyz, falls dieser Stand angegriffen würde. Die Regierung von Zürich antwortete unterm 22. dem Vororte, sie habe die verlangten Truppen nicht aufgeboten, sondern nur aufgemahnt, und die Herren Bürgermeister Heß und Regierungsrath Fierz von Küßnacht nach Schwyz geschickt, um die Behörden zur Entwaffnung zu bewegen. Auch Landammann Z'graggen von Uri war in gleicher Absicht zu Schwyz. Schultheiß Jakob Kopp schien vor der Verantwortlichkeit einer Truppenbewegung

gegen den Kanton Schwyz zurückzuschrecken: er war auf einmal ganz verändert, entmuthigt. Er rieth und mahnte zu einer Uebereinkunft. Sie kam glücklicher Weise zwischen den Herren Näff und Abyberg zu Stande.

„Erklärung.

Der Unterzeichnete, Namens des eidgenössischen Commissariates im Kanton Schwyz, gibt hiemit die Erklärung: daß er dafür sorgen werde, daß in den Bezirken Einsiedeln und Küßnacht die Waffen, die in das Zeughaus gehören, unverzüglich dahin abgegeben werden, und daß diejenigen Gewehre, die aus dem Zeughause von Schwyz sich in Arth befinden, dem dortigen Gemeindspräsidenten zur Ablieferung ins Zeughaus zugestellt werden; insofern nämlich auch von den Herren Kantonsräthen des Kantons Schwyz ihrerseits die bestimmte Zusicherung ertheilt wird, daß die in den Bezirken Schwyz, March und Pfeffikon in die Zeughäuser gehörenden Waffen ohne Verzug ebenfalls in dieselben abgeliefert werden. Das Commissariat wird ferner darauf hinwirken und die Bezirksräthe verantwortlich machen, daß in den Bezirken Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Gersau Sicherheit der Personen und des Eigenthums geschützt bleibe und keine Gewaltthätigkeiten wegen politischen Angelegenheiten an Niemanden ausgeübt werden, insofern die Herren Kantonsräthe eine gleiche Zusicherung in Betreff der Bezirke Schwyz, March, und Pfeffikon abgeben.

Sobald eine mit dieser Erklärung übereinstimmende Zusicherung in Handen des Commissariates sein wird, so wird dasselbe sogleich dafür sorgen, daß jede militärische Maßregel von Seite des hohen Vorortes gegen den Kanton Schwyz eingestellt werde.

Schwyz, den 22. Brachmonat 1838.

Namens des eidgenössischen Commissariats:
Dr. Näff, Regierungsrath."

„Wir Landammann und Rath des Kantons Schwyz erklären mit Gegenwärtigem nach genommener Einsicht der unter heutigem Datum im Namen des hohen Vorortes Luzern ausgestellten Erklärung des Herrn Regierungsraths Näff die Bereitwilligkeit, die in derselben enthaltenen Gegenzusicherungen bis zum Entscheid der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1838 getreulich zu erfüllen.

Gegeben in Schwyz, den 22. Brachmonat 1838.

Der regierende Landammann:
Th. Ab-Yberg.
Der Kantonsschreiber:
Reding."

In der Nacht vom 25. auf den 26. brachte ein Expresser des eidgenössischen Commissariats das förmlich ausgefertigte Friedensinstrument zwischen Näff und Abyberg sammt einem Bericht, worin es hieß: daß nunmehr die Entwaffnung vollzogen werde und an gefährdende Auftritte nicht mehr zu denken sei, weswegen die Herren Commissarien die Truppen von St. Gallen und Glarus von Lachen aus entlassen werden, und dafür halten, es können auch die von Luzern verabschiedet werden. Der vorörtliche Staatsrath ordnete dann auch dieses sofort an und gab den Kantonen Kenntniß davon. —

Die Regierung von Schwyz war in den Wahlverhandlungen, ungeachtet der Einsprüche des Commissariats, auch in den Bezirksgemeinden von Schwyz und March fortgefahren. Natürlich wurden nur Anhänger von ihr gewählt, weil die Klauenmänner nicht daran erschienen. Auch der Große Rath kam zusammen und wählte als Gesandten an die Tagsatzung die Herren Landammann Fridolin Holdener von Schwyz und Oethiker von Lachen. Offenbar war es die Absicht der Regierung von Schwyz, der Tagsatzung sagen zu können, Alles sei in ihrem Kanton wieder geordnet, nur eine Minderheit unterwerfe sich nicht u. s. w. Die Regierung wandelte überhaupt fest auf ihrer Bahn. Auch gab sie sich alle Mühe, die Kantone und die Völkerschaften über ihr Recht aufzuklären und für sie günstig zu stimmen. Eine ganze Menge von Kreisschreiben im Sinne des oben wörtlich gegebenen wurden von ihr erlassen. Im Anfange trachtete sie, eine außerordentliche Tagsatzung zusammenzubringen, und wurde darin von Uri, Unterwalden, Baselstadt und Neuenburg unterstützt; als aber der Vorort aufmerksam machte, daß die ordentliche Tagsatzung vor der Thüre stünde und es nicht wohl möglich wäre, die Großen Räthe überall zu Instructionen zu versammeln, ehe sie die Instruction auf die ordentliche Tagsatzung zu berathen hätten, stand Neuenburg von dem Begehren wieder ab. Es unterblieb eine außerordentliche Tagsatzung. Ferner bemühte sich Schwyz, dem Vorort durch die Stände die Mißbilligung seiner Handlungsweise auszusprechen, wodurch natürlich seine Maßnahmen sofort hätten aufhören müssen. Allein auch diese Bemühung war fruchtlos; die meisten Stände sprachen sich über die Angelegenheit gar nicht aus und versparten ihren Entscheid für die Tagsatzung. Seinerseits trachtete auch der Vorort, seine Maßnahmen zu rechtfertigen und beliebt zu machen. Ich will hier ebenfalls ein Kreisschreiben desselben anführen, in welchem so ziemlich Alles enthalten ist, was der Vorort anzubringen hatte.

„Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände.

Luzern, den 19. Mai 1838.

Hochgeachtete Herren! Getreue, liebe Eidgenossen!

Indem wir uns auf das am 16. dieses Monats an sämmtliche eidgenössische Stände erlassene Kreisschreiben beziehen, erlauben wir uns nunmehr, auf diejenige Euer Hochwohlgeboren bereits zur Kenntniß gebrachte Protestation zurückzukommen, welche mittelst eines vom 15. dieses Monats datirten und von Landammann und Rath des Kantons Schwyz unterzeichneten Schreibens, beim eidgenössischen Vorort gegen jedes Einschreiten der Bundesbehörden in die Angelegenheiten des Kantons Schwyz eingelegt worden ist; und zwar wollen wir die in jenem Schreiben gegen die Handlungsweise des eidgenössischen Vororts vorgebrachten Einwendungen in der dort beobachteten Reihenfolge des Nähern beleuchten, in der Hoffnung, Hochdieselben dergestalt am sichersten davon zu überzeugen, daß die durch den eidgenössischen Vorort ergriffenen Maßregeln sich einerseits eben so sehr auf Sinn und Geist des Bundesvertrags stützen, als dieselben anderseits zur möglichst schnellen Beruhigung des Kantons Schwyz geeignet sein dürften.

Während in dem oben erwähnten Schreiben die Thatsache, daß in Folge der Ereignisse vom 6. dieses Monats am Rothenthurm mehrere Familien ausgewandert seien, nicht in Abrede gestellt wird, wird hingegen die Behauptung, als sei im Kanton Schwyz Anarchie eingetreten, auf das Entschiedenste widersprochen und als mit der Wahrheit unverträglich erklärt. Der eidgenössische Vorort fühlt sich desnahen verpflichtet, Euer Hochwohlgeboren die Gründe zu entwickeln, auf welche gestützt er — dieser kathegorischen Erklärung ungeachtet — glaubte annehmen zu müssen, es herrsche wirklich Anarchie im Kanton Schwyz, deren verderblichen Folgen Einhalt zu thun in der Pflicht der Bundesbehörden liege.

Anarchie ist nämlich, nach der Ansicht des eidgenössischen Vororts, da vorhanden, wo die oberste Landesbehörde in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit gewaltsam gestört erscheint, und wo die übrigen obern Behörden außer Stand gesetzt sind, die ihnen verfassungsgemäß zustehenden Befugnisse auszuüben.

Daß aber die Kantonsgemeinde des Kantons Schwyz, welcher laut Artikel 40 der durch die Eidgenossenschaft gewährleisteten Verfassung des Kantons Schwyz, d. d. 5. Weinmonat 1833, das Souveränitätsrecht zusteht, am 6. dieses Monats beim Rothenthurm gewaltsam gestört worden ist, ist nicht nur notorisch, sondern es ist überdies beim eidgenössischen Vorort ein von den Landammännern der Bezirke Einsiedeln, Wollerau, Gersau und

Küßnacht unterzeichnetes amtliches Schreiben, d. d. 13. Mai, eingelangt, in welchem ausdrücklich behauptet wird: „„es sei die Kantonsgemeinde am Rothenthurm durch eine im Auftrage ihrer Oberen vorbereitete Schlägerei in ihrem Wirken nicht nur gestört, sondern durch Barbareien und Todtschläge aufgelöst worden, und es habe der Vorsteher der Versammlung mit zwei Unterbeamteten nach erfolgter Abstimmung die weit überwiegende Mehrheit des Volks für die Minderheit erklärt, welchem widerrechtlichen Acte sich die Vorsteher der Regierung selbst angeschlossen hätten.““

Daß aber auch die übrigen obern Kantonsbehörden des Kantons Schwyz, nämlich der Große Rath, der Kantonsrath und die Regierungscommission dermalen außer Stand gesetzt sind, ihre verfassungsgemäßen Befugnisse auszuüben, scheint dem eidgenössischen Vororte eben so vollständig erwiesen. Von dem gemäß Art. 47 der Verfassung des Kantons Schwyz aus 108 Mitgliedern bestehenden Großen Rath soll dermalen nämlich ein durch das Loos zu bestimmender Dritttheil verfassungsgemäß (Artikel 49) austreten, mithin ist das Mandat von 36 Mitgliedern des Großen Raths des Kantons Schwyz erloschen. Da aber die Bezirke Einsiedeln, Wollerau, Gersau und Küßnacht, welche nach Maßgabe der organischen Gesetze vom 11. März 1835 30 Mitglieder in den Großen Rath abzuordnen haben, ihren Entschluß dahin ausgesprochen haben, daß ihre Abgeordneten keinen fernern Antheil an den Berathungen der Kantonalbehörden nehmen sollen, so kann der Große Rath des Kantons Schwyz, nach der Ansicht des eidgenössischen Vororts, sich nicht mehr in verfassungsgemäßer Anzahl versammeln und folglich keine rechtsgültigen Beschlüsse mehr fassen.

Ganz dasselbe gilt vom Kantonsrath, welcher gemäß Art. 65 der Verfassung mit Einschluß des Landammanns, des Statthalters und des Seckelmeisters aus 36 Mitgliedern, welche von den Bezirksgemeinden gewählt werden, besteht; — 12 derselben durch das Loos zu bestimmende sollten nämlich, gemäß Art. 67 der Verfassung, dermalen austreten; diejenigen 10 Mitglieder aber, welche die Bezirke Gersau, Einsiedeln, Küßnacht und Wollerau, laut dem organischen Gesetz vom Jahre 1835 zu erwählen haben, dürfen in Folge der von ihren Committirten gefaßten Beschlüsse an den Berathungen dieser Behörde keinen Theil mehr nehmen. Da die laut Art. 66 der Verfassung aus dem Großen Rath zu wählenden Ersatzmänner, gemäß Art. 6 des organischen Gesetzes vom Jahr 1835, nur von den betreffenden Bezirken gewählt werden können, die vier obgenannten Bezirke aber solche Wahlen nicht vornehmen wollen, so kann auch der Kantonsrath sich nicht mehr in gehöriger Zahl versammeln um rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, zumal, gemäß Artikel 48 des organischen Gesetzes, die An=

wesenheit zweier Dritttheile der Mitglieder zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich ist.

Die Regierungscommission endlich, welche, gemäß Art. 79 der Verfassung, mit Inbegriff des Landammanns, aus fünf Mitgliedern besteht, von welchen zwei, je zu zwei Jahren, austreten, ohne wieder wählbar zu sein, konnte, nach der Ansicht des eidgenössischen Vororts, um deswillen nicht mehr als legal bestehend angesehen werden, weil dieser verfassungsgemäße Austritt des Landammanns und zweier Mitglieder bereits hätte stattfinden sollen, laut Art. 86 der Verfassung aber bei den Berathungen der Regierungscommission wenigstens vier Mitglieder anwesend sein müssen, welche somit, da drei sich in gesetzlichem Austritt befinden, ein vierter, in Folge der früher erwähnten Beschlüsse der Bezirke Wollerau, Einsiedeln, Gersau und Küßnacht, aber den Berathungen dieser Behörde fremd bleiben soll, nicht mehr zusammengebracht, und aus schon erwähnten Gründen eben so wenig durch den Großen Rath gemäß Art. 55 der Verfassung ergänzt werden können.

Bei dieser Sachlage hat der eidgenössische Vorort nach reiflicher Würdigung aller der oben angeführten Verhältnisse, nicht nur die Ueberzeugung gewonnen, daß gegenwärtig wirklich Anarchie im Kanton Schwyz herrscht, sondern es ist demselben überdies eben so augenscheinlich geworden, daß durch die freithätige und verfassungsgemäße Wirksamkeit der schwyzerischen Behörden allein Ruhe und Ordnung in diesem Kanton um deswillen nicht wiederhergestellt werden können, weil der Große Rath, welchem, gemäß Art. 19 des organischen Gesetzes, allein das Recht zusteht, außerordentliche Besammlungen der Kantonsgemeinde zu beschließen, und der, laut Art. 28 desselben organischen Gesetzes, verpflichtet ist, in Fällen, wo Unruhen im Kanton ausbrechen, die zu Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, — aus bereits angeführten Gründen in seiner Wirksamkeit gelähmt erscheint.

Was dann die fernere Einwendung anbetrifft, als dürfe beim Ausbruche von Unruhen im einen oder andern Kanton erst dann von Seite der Bundesbehörde eingeschritten werden, wenn dieselbe von der betreffenden Kantonsregierung ausdrücklich hiefür angegangen worden ist, zumal der Art. IV des Bundesvertrags die Bestimmung enthalte, daß nur die betreffenden Kantone oder ihre Regierungen es seien, welche beim Ausbruch von Unruhen die Mitstände zu getreuem Aufsehen mahnen oder eidgenössisches Einschreiten nachsuchen können, so soll der eidgenössische Vorort in dieser Beziehung bemerken, daß er den Maßstab des von ihm zu beobachtenden Verfahrens in den Bestimmungen der Art. VIII und X des Bundesvertrags glaubte finden zu sollen, zumal der Art. VIII des Bundesvertrags vorschreibt, daß die eidgenössische Tagsatzung alle erforderlichen Maßregeln für die

äußere und **innere** Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen hat, während der Art. X desselben die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, dem eidgenössischen Vorort überträgt.

Nachdem aber am 6. d. M. im Stande Schwyz ernste Unruhen ausgebrochen waren, — was als notorisch betrachtet werden durfte und überdies durch glaubwürdige Augenzeugen bestätigt worden war, ohne daß bis zum 11. d. M. dem eidgenössischen Vorort irgend welche offizielle Anzeige über die stattgehabten Auftritte zugekommen wäre, so konnte derselbe sich dieses Stillschweigen von Seite der schwyzerischen Behörden nur dadurch erklären, daß dieselben entweder aus bereits entwickelten Gründen in ihrer verfassungsgemäßen Wirksamkeit gelähmt waren, oder daß die Regierung des Kantons Schwyz sich an der Kantonsgemeinde am Rothenthurm wirklich, wie es von verschiedenen Seiten behauptet worden war, an die Spitze einer die Mehrheit gewaltsam überwältigenden Minderheit gestellt hatte. In dem einen wie in dem andern Falle mußte der eidgenössische Vorort einen gleich gewichtigen Grund zu sofortiger Einschreitung von Seite des Bundes erblicken.

Auch darf nicht übersehen werden, daß das schweizerische Bundesstaatsrecht in neuester Zeit in Betreff des Begriffs und des Umfangs der eidgenössischen Gewährleistung der Kantonsverfassungen durch förmliche Tagsatzungsbeschlüsse eine wesentliche Modification erhalten hat, welche in dem vorliegenden Fall für den eidgenössischen Vorort als maßgebend erscheinen mußte. Während nämlich der Art. IV des Bundesvertrags allerdings das Recht der Anrufung der Mitstände zu Aufrechthaltung der verfassungsgemäßen Ordnung einzig den Regierungen derjenigen eidgenössischen Stände einzuräumen scheint, in welchen allfällig Unruhen ausgebrochen sind, — ist in neuerer Zeit wiederholt der Grundsatz anerkannt und in Anwendung gebracht worden, zu Folge welchem auch Privaten und Corporationen das Recht zusteht bei den Bundesbehörden über allfällige Verfassungsverletzungen zu klagen und deren Einschreiten anzurufen. So ist denn namentlich in Betreff einiger anderer Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung des Kantons Schwyz am 4. Herbstmonat 1837 durch die eidgenössische Tagsatzung der Beschluß gefaßt worden: „„Es soll ein genauer Untersuch über die Begründtheit oder die Unbegründtheit der von den Bezirken Gersau, Einsiedeln und Küßnacht eingereichten Beschwerden über angebliche Verletzung der Verfassung des Kantons Schwyz durch den eidgenössischen Vorort vorgenommen und das Resultat desselben den sämmtlichen Ständen mitgetheilt werden.““

Nach Analogie dieses Tagsatzungsbeschlusses glaubte der eidgenössische Vorort in dem vorliegenden Fall um so mehr handeln zu sollen, als bei

demselben eine Beschwerde über eine neue schreiende Verfassungsverletzung im Kanton Schwyz eingereicht worden war. Während nämlich der Art. 45 der Verfassung des Kantons Schwyz ausdrücklich besagt, daß bei der Kantonsgemeinde, welcher allein das Souveränitätsrecht zusteht, die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll, haben die Landammänner der Bezirke Einsiedeln, Wollerau, Gersau und Küßnacht in einem amtlichen Schreiben dem eidgenössischen Vorort die Anzeige gemacht: „„daß die weit überwiegende Mehrheit des Volks an der Kantonsgemeinde beim Rothenthurm am 6. d. M. durch den Vorsteher derselben für die Minderheit erklärt und dadurch die Verfassung in ihrer Wesenheit verletzt worden sei; daß die Regierung demnach aufgehört habe eine rechtmäßige zu sein, indem sich ihre Mitglieder über Recht und Verfassung hinweggesetzt haben, daß Anarchie eingetreten, und die öffentliche Sicherheit selbst auf der Stätte der Gesetzgebung von den Organen der Regierung durch diese auf höchst rohe und gewaltthätige, selbst an Blut und Leben ihrer Mitbürger sich vergreifende Minderheit aufgehoben worden sei."" Bei so ernsten Klagen, welche, wenn dieselben begründet sind, eine schwere Verantwortlichkeit auf die Regierung von Schwyz wälzen, und wenn sie als unbegründet erscheinen, auf die Kläger selbst zurückfallen, glaubte der eidgenössische Vorort vor Allem aus die Pflicht auf sich zu haben, durch einen genauen und unparteiischen Untersuch die Wahrheit ausmitteln zu lassen, um der obersten Bundesbehörde einen möglichst getreuen Bericht über diese unglücklichen Verhältnisse vorlegen zu können. Er hat desnahen nach Empfang dieser Beschwerden, und da er von Seite der übrigen schwyzerischen Behörden fortwährend ohne alle amtliche Aufschlüsse über die am Rothenthurm stattgehabten Ereignisse gelassen worden war, die bereits früher bezeichneten eidgenössischen Commissarien am 15. d. M. wirklich in den Kanton Schwyz abgeordnet und denselben die Aufnahme eines genauen Untersuchs über die Ursachen der daselbst ausgebrochenen ernstlichen Unruhen, sowie die Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung aufgegeben.

Da in der mehrerwähnten, beim eidgenössischen Vorort eingelangten Protestation auch gegen diese Absendung von eidgenössischen Commissarien mit dem Bedeuten Einsprache gemacht wird, als wäre der eidgenössische Vorort zur Abordnung eidgenössischer Repräsenanten aus dem Grunde nicht befugt gewesen, weil derselbe für gegenwärtiges Jahr mit keinen besondern Vollmachten versehen worden ist und somit nur mit denjenigen, die ihm vor 1798 eigen waren, ausgerüstet erscheint, — so erlaubt sich der eidgenössische Vorort nur daran zu erinnern, daß bei frühern ähnlichen Anlässen durch den eidgenössischen Vorort ebenfalls eidgenössische Repräsentanten in die

betreffenden Kantone abgeordnet worden waren und zwar im Jahr 1818 in den Kanton Unterwalden nid dem Wald, im Jahr 1820 in den Kanton Schaffhausen, im Jahr 1823 in den Kanton Zug und im Jahr 1827 in den Kanton Appenzell-Innerrhoden, ohne daß damals in einer solchen Verfügung eine Mißkennung der bundesgemäßen Stellung des eidgenössischen Vororts erblickt worden wäre. Auf diese Präcedentien glaubte sich der eidgenössische Vorort auch dermalen stützen zu dürfen, und es hat derselbe desnahen nicht angestanden in Uebereinstimmung mit denselben zu handeln.

Indem wir hoffen, Euer Hochwohlgeboren durch obige Auseinandersetzung den Gesichtspunkt, aus welchem der eidgenössische Vorort die im Kanton Schwyz ausgebrochenen Unruhen beurtheilt hat, deutlich gemacht und sein Verfahren in dieser Angelegenheit als bundesgemäß nachgewiesen zu haben, so geben wir Hochdenselben schließlich die Versicherung, daß wir dafür besorgt sein werden, daß der eidgenössischen Tagsatzung ein eben so unbefangener als umständlicher Bericht über die im Kanton Schwyz seit dem 6. d. M. stattgehabten Ereignisse und deren Ursachen durch die Herren eidgenössischen Commissarien vorgelegt werden kann. Dabei soll es den eidgenössischen Vorort freuen, wenn der Kanton Schwyz wirklich in sich selbst die nöthige Kraft findet, um die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten und durch pflichtgemäße und weise Handhabung der Gesetze Ruhe, Friede und Eintracht unter seinen Angehörigen zurückzurufen."

Die radikale Presse unterstützte die Handlungsweise des Vororts mit allen ihren Mitteln. Sie suchte vorzüglich auf die Großen Räthe einzuwirken, um der Regierung von Schwyz feindselige Aufträge für die Tagsatzung zu erzielen.

Die ordentliche Tagsatzung versammelte sich den 2. Heumonat in Luzern, unter dem Präsidium des Schultheißen Jakob Kopp, von Münster. Die Gesandten von Schwyz, Holdener und Oethiker, nahmen an der Eröffnung und Beeidigung Antheil. Die Creditive von 21 Ständen wurden genehmigt.

Nun wurde auch das Creditiv der Abgeordneten von Schwyz verlesen, worin stand, daß der Große Rath des Kantons Schwyz den Herrn Landammann Fridolin Holdener, und falls dieser die Sendung nicht annähme, den Herrn Rathsherr Mettler von Arth als ersten und den Herrn Fürsprech Anton Oethiker, Großrath, als zweiten Gesandten ernennt habe u. s. w. Unmittelbar hierauf wurde die Adresse der geschäftsleitenden Behörde der Klauenpartei gegen eine Gesandtschaft von Schwyz verlesen. Dann legte der Bundespräsident noch ein Gutachten des eidgenössischen Commissärs

Dr. Näff vor, worin nachgewiesen wurde, daß seit der Landsgemeinde vom 17. Brachmonat nunmehr alle Kantonalbehörden des Kantons Schwyz den Charakter der Rechtmäßigkeit verloren haben und zu Behörden einer Faction geworden seien, welchen kein Recht zustehe Gesandte an die Tagsatzung zu senden; wenn sie dennoch sende, so könne die Tagsatzung sie unmöglich als Gesandte des Kantons Schwyz anerkennen. Durch jene Landsgemeinde vom 17. Brachmonat und durch die verfassungswidrige Erneuerung der Behörden sei auch die Lage des Kantons Schwyz so verändert und verwickelt worden, daß in demselben dauerhafte Ruhe und Ordnung durch die einfache Wiederabhaltung einer neuen Kantonsgemeinde unter eidgenössischer Aufsicht nicht mehr hergestellt werden könne, sondern auf die Abänderung einiger Verfassungsartikel Bedacht genommen werden müsse, was durch Abstimmung in den Gemeinden am besten vor sich gehen werde. Diesem Gutachten fügte Herr Hertenstein bei: daß er sich einfach auf sein früheres Gutachten beziehe, von welchem er nunmehr um so weniger abgehen könne, da die Verhältnisse im Kanton Schwyz sich seit der Einreichung desselben nicht günstiger gestaltet haben. — Nach Verlesung dieser Actenstücke stellte der Präsident den Antrag: daß die Berathung über Anerkennung der Gesandtschaft von Schwyz auf die morgige Sitzung verschoben werde, was denn auch, nach einigem Widerstande, wobei der Gesandte von Schwyz bereits das Stimmrecht behaupten wollte, aber vom Präsidenten als nicht zählend erklärt wurde, der Mehrheit der Tagsatzung gefiel.

Am 3. Heumonat kam nun, in Gegenwart der Gesandtschaft von Schwyz, die Frage zur Erörterung, ob dieselbe als Gesandtschaft des Standes Schwyz anzuerkennen sei. Nach sehr einläßlicher Berathung schritt man zu folgender

Abstimmung. Sollen die Träger des von einem Präsidenten und Großen Rathe des Kantons Schwyz ausgestellten Creditivs dermalen als Gesandte des Standes Schwyz anerkannt und zugelassen werden?

Ja. Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Neuenburg, Genf und Baselstadt, 9½ Stände.

Nein. Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Baselland und Appenzell-Außerrhoden, 9 und zwei halbe Stände. Appenzell-Innerrhoden enthielt sich der Abstimmung, Wallis behielt das Protocoll offen. Schwyz erhob auch die Hand, wurde aber vom Präsidium als nicht zählend abgewiesen.

Der Präsident erklärte nach der Abstimmung: da also keine Mehrheit für Anerkennung der Gesandtschaft von Schwyz sich ausgesprochen, so bleibt dieselbe ausgeschlossen. Hr. Holdener erwiderte: er verwahre die Rechte seines Standes und werde nicht weichen, bis ihn die Gewalt von

Sitz und Stimme verdränge. Hr. Z'graggen (Uri) behauptete, da keine Mehrheit sich für Ausschließung ergeben, so bleibe die Gesandtschaft von Schwyz anerkannt, und verlangte hierüber eine Berathung. Da erhob sich Herr Bruggisser von Aargau und sprach: „es ist ein in allen Staaten anerkanntes Recht, daß jede Gesandtschaft sich ausweisen muß, bevor sie als solche angenommen wird; die Untersuchung des Ausweises steht dem zu, bei welchem die Gesandtschaft accreditirt werden soll. Findet er ihn nicht befriedigend, so muß die Gesandtschaft sich fügen und abreisen. Herr Landammann Holdener kann sich hierüber bei seinem Nachbar von Baselstadt Raths erholen, welchem ein ähnliches Schicksal widerfahren und der keine andere Auskunft gewußt hat, als den Hut zu nehmen und die Sitzung zu verlassen. Es macht dem Verstande und Ehrgefühle der sogenannten Gesandten von Schwyz wenig Ehre, wenn sie in einer Versammlung bleiben wollen, in welcher sie nicht anerkannt sind." — Der Herr Präsident erklärte: die heutige Tagesordnung sei erschöpft; wolle Herr Z'graggen seinen letzten Antrag in Berathung setzen lassen, so möge er es in einer künftigen Sitzung thun. „Der Bundesbehörde gebe ich die Zusicherung, daß ihr Präsident das Reglement zu handhaben wissen wird." Hiemit hob er die Sitzung auf.

Der Präsident bestellte nun auf die nächste Sitzung zwei Wachen mit einem Offiziere vor die Saalthüre der Tagsatzung, und gab ihnen die Weisung, die Gesandtschaft von Schwyz nicht einzulassen. Als diese von diesen Vorkehren durch den Präsidenten in Kenntniß gesetzt worden war, reichte sie eine Verwahrung ein und verreiste. Dieses Verfahren des Präsidenten war widerrechtlich. Die Tagsatzung war eine Versammlung von Abgeordneten souveräner gleichberechtigter Staaten. Erschien eine Gesandtschaft mit den Beglaubigungsurkunden des Standes und war keine andere da, welche die gleichen gehörig besiegelten Urkunden vorweisen konnte, so mußte sie nothwendig an den Berathungen Theil nehmen können, so lange sie nicht durch eine bundesmäßige Mehrheit von Ständen förmlich ausgeschlossen wurde. In der gleichen Sitzung faßte die Tagsatzung dann noch folgende Beschlüsse:

1) Neuenburg trug auf einfache Ueberweisung des ganzen Gegenstandes an eine Commission zur Untersuchung und Berichterstattung an. Für diesen Antrag stimmten: Zug, Freiburg, Schaffhausen, Tessin und Neuenburg — 5 Stände. Gegen den Antrag stimmten: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf — 13 Stände.

2) Den Antrag von Zürich auf Abhaltung einer neuen verfassungsmäßigen Kantonsgemeinde unter eidgenössischem Schutze und Anwesenheit von eidgenössischen Repräsentanten erhoben zum Beschlusse die Gesandtschaften

von: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselland, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf — 12½ Stände.

Die gleichen Stände und Wallis beschlossen dann noch die Niedersetzung einer Commission von sieben Mitgliedern zur Redaction der zwei Beschlüsse und zur Vorberathung der erforderlichen Vollziehungsmaßregeln. In diese Commission wurden gewählt die Herren Bürgermeister Heß von Zürich, Schultheiß Kopp von Luzern, Bürgermeister Burkhard von Basel, Landammann Nagel von Appenzell, Präsident Monnard von Waadt, Präsident Kern von Thurgau und Landammann Schmid von Uri.

Am 11. Heumonat wurde auf den einmüthigen Antrag der Commission von den Gesandtschaften der Stände Zürich, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf folgender Beschluß gefaßt:

„Die eidgenössische Tagsatzung, in Erwägung, daß durch die gewaltsame Störung der Kantonslandsgemeinde von Schwyz, den 6. Mai am Rothenthurm, der Landfriede verletzt worden;

daß bei der Landsgemeinde vom 17. Brachmonat eine große Zahl von Bürgern durch die damals in Schwyz obgewalteten Umstände zu erscheinen abgehalten worden;

daß es in dem Interesse gesammter Eidgenossenschaft, voraus aber des Standes Schwyz selbst liegt, recht bald die öffentliche Ordnung wieder herbeizuführen;

daß es der Tagsatzung daran gelegen sein muß, sämmtliche Bürger des Kantons Schwyz bei der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte zu schützen;

nach Vernehmung der jüngst aus dem Kanton Schwyz eingegangenen Schreiben;

beschließt:

Es soll, in Aufrechthaltung der von den eidgenössischen Ständen der Verfassung des Kantons Schwyz ertheilten Garantie, die verfassungsmäßige Ordnung im Kanton Schwyz hergestellt werden. Anstatt der Kantonsgemeinde vom 6. Mai ist daher eine neue Kantonsgemeinde einzuberufen. Von derselben sind, in Gegenwart und unter dem Schutze eidgenössischer Repräsentanten, nach vorhergegangener freier Wahl von Stimmenzählern, die verfassungsmäßigen Wahlen vorzunehmen. Diese Landsgemeinde wird Sonntags den 22. Heumonat am Rothenthurm unter Leitung der Beamten, welche der Landsgemeinde vom 6. Mai vorgestanden, abgehalten. Nach

Abhaltung der Kantonslandsgemeinde sind in der verfassungsmäßigen Frist auch die Bezirkslandsgemeinden, ebenfalls in Gegenwart und unter dem Schutze eidgenössischer Repräsentanten, abzuhalten. Die Tagsatzung verlangt, daß jede gerichtliche Untersuchung oder Verfolgung wegen der am 6. Mai stattgehabten Störung der Kantonsgemeinde, sowie wegen aller derjenigen Handlungen, die seither in Folge politischer Meinungen bis auf den heutigen Tag vorgefallen sind, unterbleibe. Sollte diesem bestimmten Verlangen nicht entsprochen werden, so behält sich die Tagsatzung weitere Entschließungen in dieser Hinsicht vor. Die Tagsatzung wählt die eidgenössischen Repräsentanten, welche der Kantonsgemeinde so wie auch den Bezirksgemeinden beiwohnen sollen. Der Vorort und die eidgenössischen Repräsentanten sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Zu Repräsentanten wurden am 16. Heumonat ernannt: die Herren Bürgermeister Heß von Zürich, Landammann Nagel von Appenzell-Außerrhoden, Landammann Anton Schmid von Uri, Landammann Näff von St. Gallen, und Präsident Kern von Thurgau. Sie erließen folgende Proclamation:

„Landleute des Kantons Schwyz, liebe Miteidgenossen!

Die eidgenössische Tagsatzung, welcher der Bund zur Pflicht macht, für Handhabung der innern Sicherheit alle erforderlichen Maßregeln anzuordnen, konnte unmöglich dulden, daß in einem Theile der Eidgenossenschaft solche Verhältnisse länger fortdauern, wie sie seit der gewaltthätigen Störung der Landsgemeinde vom 6. Mai im Kanton Schwyz sich gestaltet haben.

Ihre erste Sorge war darauf gerichtet, daß ein so bedauerlicher Zustand möglichst bald sein Ende erreiche.

Es ist der entschiedene Wille der Hohen Tagsatzung, daß, in Aufrechthaltung der der Verfassung des Kantons Schwyz ertheilten Garantie, die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt werden soll.

In Folge des am 11. Heumonat gefaßten Beschlusses der obersten Bundesbehörde sollet Ihr daher zu einer neuen Landsgemeinde Sonntags den 22. Heumonat, Mittags um 12 Uhr, am Rothenthurm Euch versammeln, unter Leitung derjenigen Beamten, welche der Landsgemeinde vom 6. Mai vorgestanden sind. Euch liegt nun ob, die verfassungsmäßigen Wahlen nach eigener Ueberzeugung, frei von jedem rechtswidrigen Einfluß, in Ruhe und Ordnung vorzunehmen. Daher soll jedes Geldspenden, um auf die Wahlen einzuwirken, bei Verantwortlichkeit unterbleiben. Jeder Bürger ist bei Eid und Bürgerpflicht aufgefordert, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören oder gefährden könnte, und an den festgesetzten

Tagen sowohl bei der Landsgemeinde als bei den Bezirksgemeinden unbewaffnet zu erscheinen. Damit vollkommen freie Willensmeinung allen Landleuten gesichert sei, werdet Ihr die nach der Verfassung Euch zustehenden Rechte in Gegenwart und unter dem Schutz eidgenössischer Repräsentanten ausüben.

Liebe Miteidgenossen! Erscheinet recht zahlreich bei den Versammlungen, zu denen Ihr einberufen worden! Seid eingedenk der heiligen Pflichten, die Euch gegen Euch selbst und gegen das Gesammtvaterland obliegen! Kommt mit Vertrauen den Anordnungen entgegen, welche von Euern Bundesbrüdern ausgehen! Die Ehre und die Wohlfahrt Eueres Kantons liegt in Euerer Hand. Das Einschreiten eidgenössischer Behörden hat keinen andern Zweck, als daß Ihr in Ruhe und Frieden Euch selbst die Freiheit erhaltet, die Ihr von Euern Vätern ererbt habet. Vergesset nicht, daß Freiheit ohne gesetzliche Ordnung nicht bestehen kann, und daß es im Rechte wie in der Pflicht der Hohen Tagsatzung liegt, die innere Sicherheit und den Frieden im gesammten Gebiete der Eidgenossenschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren.

Luzern, den 16. Heumonat 1838.

Die eidgenössischen Repräsentanten:

Joh. Jak. Heß, Bürgermeister. Jak. Nagel, M. D., Landammann. A. Schmid, Landammann. Dr. Näff, Regierungsrath (abwesend). Dr. Kern, Vice-Präsident des Großen Raths."

Diesem Rufe folgten sowohl die Hornmänner als die Klauenmänner. Es wurden von der Regierung sogar ihre Anhänger, die sich in andern Kantonen befanden, eingeladen, hinzukommen. Von Uri gingen sehr viele Hirten, um die Viehheerden im Muottathal und auf den Alpen zu besorgen, während ihre Eigenthümer an den entfernten Rothenthurm zur Ausübung ihrer politischen Rechte zogen. Auch die Klauenmänner fanden sich in Masse ein, obwohl die der äußern Bezirke nachmals klagten, es wären die vom Bezirke Schwyz nicht zahlreich erschienen. Die beiden Parteien waren durch einen Zaun von einander geschieden. Landammann Holdener eröffnete die Kantonsgemeinde durch Mahnung zu Frieden und Eintracht, worauf auch Bürgermeister Heß noch eine Anrede hielt, um dem Volke den Zweck der Gegenwart eidgenössischer Repräsentanten zu erklären. Hierauf wurde zur Wahl des ersten Stimmenzählers geschritten. Von der Hornpartei wurde Landammann Hediger aus dem Muottathal, von der Klauenpartei Rathsherr Inderbitzin von Ingenbohl vorgeschlagen. Dreimal wurde über beide abgestimmt; das Ergebniß blieb zweifelhaft, so daß eine förmliche Abzählung

beider Parteien vorgenommen wurde, welche zeigte, daß 4478 Hornmänner und 4000 Klauenmänner gestimmt hatten. Als dieses Ergebniß dem Volke eröffnet worden war, verließen fast alle Klauenmänner den Wahlplatz, die Hornmänner aber wählten nach einander die gleichen Kantonsbeamteten, welche sie am 17. Brachmonat schon gewählt hatten.

Die Bundeszeitung sagte: „Als nach der Kantonsgemeinde dem Herrn Bürgermeister Heß im Wirthshause angezeigt wurde, Herr Abyberg komme, ging er über den Tisch weg, hinter welchem er saß, ihm entgegen, stellte seinen unsichern Fuß auf die Bank jenseits und stürzte auf die — Nase. Abyberg sprang herbei — und es hob der Landammann den Bürgermeister auf. Herr Staatsschreiber Gonzenbach bemerkte dabei: vor einer Stunde habe der Herr Bürgermeister dem Herrn Abyberg auf den Stuhl geholfen, nun hilft Herr Abyberg dem Herrn Bürgermeister wieder auf einen Stuhl. — Die Stühle spielen überhaupt eine große Rolle in Schwyz und in der Schweiz."

Die Wahlen in den Bezirksgemeinden von Schwyz, March und Pfeffikon (die zwei weitaus größten Bezirke und der kleinste) fielen zu Gunsten der Hornpartei, diejenigen aus den Bezirksgemeinden von Einsiedeln, Wollerau, Küßnacht und Gersau zu Gunsten der Klauenpartei aus. Die Regierung von Schwyz feierte einen vollendeten Sieg; der Vorort war unterlegen.

Am 16. August faßte die Tagsatzung dann noch folgenden Amnestiebeschluß:

„Die eidgenössische Tagsatzung, in Erwägung: 1) daß laut §. 5 des Beschlusses vom 11. Juli die Tagsatzung das bestimmte Verlangen gestellt hat, daß jede gerichtliche Untersuchung oder Verfolgung wegen der am 6. Mai stattgehabten Störung der Kantonsgemeinde, sowie wegen allen denjenigen Handlungen, die seither in Folge politischer Meinungen bis auf den heutigen Tag vorgefallen sind, unterbleibe, und daß sich die Tagsatzung ausdrücklich vorbehalten habe, insofern dem Verlangen derselben, einer vollständigen Amnestie über alle politischen Handlungen im Kanton Schwyz, bis zum bemerkten Tag nicht entsprochen werde, die weitern Entschließungen zu fassen; 2) daß laut Art. 4 des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Schwyz zuwider jenem Verlangen, Verfügungen und Schlußnahmen gegen eine Partei im Kanton Schwyz vorbehalten sind; 3) daß somit die Tagsatzung selbst nunmehr die definitiven Schlußnahmen über Amnestie zu fassen hat,

beschließt:

§. 1. Es soll im Kanton Schwyz jede gerichtliche Untersuchung oder Verfolgung wegen der am 6. Mai stattgehabten Störung der Kantonsge-

meinde, sowie wegen aller derjenigen Handlungen, die seither in Folge politischer Meinungen bis und mit dem 11. Heumonat vorgefallen sind, unterbleiben.

§. 2. Der Vorort ist beauftragt, diesen Beschluß der Regierung des Kantons Schwyz mitzutheilen."

Hiezu stimmten Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Graubünden.

Schwyz drang noch darauf, an der Tagsatzung die Mißbilligung des vorörtlichen Verfahrens durchzusetzen, erhielt aber keine Mehrheit.

Die Regierung von Schwyz befestigte sich in ihrem Kanton immer mehr; die Partei der Gegner nahm ab, und von dem Jahr 1838 bis zur schweizerischen Umwälzung im Jahr 1847 wurde die verfassungsmäßige Ruhe und Ordnung im Kanton Schwyz nicht wieder gestört. Man muß der Energie, welche die Regierung in diesen Stürmen entwickelt, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Manche andere Regierung wäre darin untergegangen, welche sich über die von Schwyz an Einsicht und Macht weit erhaben geglaubt hätte.

Die Klauenmänner hatten, wie ich in meinem Briefe an Kälin sagte, keinen Kopf. Landammann Reding war ein wissenschaftlich gebildeter, heller Mann; er war für die Geschäfte im ordentlichen Laufe der Dinge geschickt, aber kein Mann der That und der Energie, und den Mitteln abhold, welche in Democratien, wie in allen Regierungsformen, zur Erhaltung des Bestehenden in stürmischen Zeiten angewendet werden. Die Männer der äußern Bezirke, Landammann Benziger in Einsiedeln, Dr. Diethelm in Lachen, Landammann Stutzer in Küßnacht, waren vom Mittelpunkte der Regierung zu entfernt, in ihre Bezirksinteressen zu sehr vertieft, geographisch sammt ihrem Volke zu sehr von einander gesöndert. Auch mochte namentlich der erste und kernhafteste nicht so große Lust zur Revolution haben, als Luzern', aus dem einfachen Grunde, weil die Verantwortlichkeit für die Folgen zunächst auf ihm gelastet hätte. Der Vorort hatte für seine Dazwischenkunft keine rechtliche Grundlage. Der erste Artikel des Bundesvertrags sagte ausdrücklich: „daß die eidgenössischen Stände sich gegenseitig ihre Verfassungen gewährleisten." Konnte ihm also irgend eine selbstthätige Wirksamkeit auf den Kanton Schwyz rechtlich zustehen, so war es keine andere, als die Verfassung zu handhaben, oder auf den Fall angewendet, die Wiederbesammlung der Kantonsgemeinde als oberste Gesetzgebungs- und Wahlbehörde wieder möglich zu machen und zu sichern. In Schwyz waren die Verhältnisse so, daß vermuthlich ohne Dazwischenkunft des Vororts Alles wieder in kürzester Frist von selber in das gesetzliche Geleise würde zurückgekehrt sein.

Für meine Person erhielt ich vom Bezirke Einsiedeln noch folgende Zuschrift:

„Hochgeachteter Herr Staatsschreiber!

Die Bezirksgemeinde Einsiedeln an ihrer Versammlung vom 29. Heumonat l. J. hat aus Rücksichten der Dankbarkeit für Ihre Theilnahme in unserm neuesten Kampfe für eine freiere und schönere politische Existenz sich bewogen gefunden, Ihnen das Bürgerrecht des hiesigen Bezirkes anzubieten. Sie erhalten daher im Anschlusse auf Pergament die besiegelte Urkunde, welche der Bezirksrath dahier, gestützt auf jenen Beschluß der obersten Bezirksbehörde, Ihnen zugedacht hat. Wollen Sie dieselbe so freundschaftlich aufnehmen, wie wir sie Ihnen auftragsgemäß zu überreichen das Vergnügen haben! Hat diese Urkunde auch in gewissen Beziehungen den Werth nicht, den wir ihr wünschen, so gelte sie Ihnen doch wenigstens als ein Denkzeichen für Ihre muthige Aufopferung für die gerechte Sache unseres Volkes, in welcher Sie manch bittere Verfolgung ab Seite Ihrer Feinde zu ertragen hatten — als ein Beweis, daß der Einsiedler wissenschaftliche, um die Volksfreiheit verdiente Miteidgenossen ehrt und hochachtet. Mögen bald die Schranken, welche Engherzigkeit und Selbstsucht um einzelne Theile unseres großen Vaterlandes gesetzt haben, niedersinken, und die Schweiz Ein wahres Vaterland werden für alle freien Männer, das seine Arme zu einem gemeinsamen Bürgerrecht von einem Ende zum andern überall gerne offen entgegenhält!

Mit diesem innigen Wunsche und mit dem Ausdruck wahrer Hochachtung und freundschaftlicher Ergebenheit haben die Ehre auftragsgemäß zu zeichnen

Einsiedeln, den 30. Augstmonat 1838.

Landammann und Rath des Bezirkes Einsiedeln.

Der regierende Landammann
Maths. Gyr.
Namens der Kanzlei
Conrad Kälin, Landschreiber."

Die Urkunde lautete:

„Wir Landammann und Rath des Bezirkes Einsiedeln, Kantons Schwyz, gestützt auf die von der hierseitigen Bezirksgemeinde unterm 29. Heumonat a. c. gefaßte Schlußnahme, und zu Folge des von ihr erhaltenen Auftrages, urkunden hiemit öffentlich und feierlich,

daß der hochgeachtete Herr Constantin Siegwart-Müller, Staatsschreiber des hohen Standes Luzern, und Bürger daselbst, als politischer Bürger des Bezirkes Einsiedeln aufgenommen worden sei. In Folge dieser Bürgerrechts-Ertheilung sind sowohl bemeldtem Herrn Siegwart-Müller, als auch seinen rechtmäßigen Descendenten alle jene Vortheile und Begünstigungen zugesichert, auf welche ein hiesiger politischer Bürger Anspruch zu machen hat.

Zu wahrer Urkund dessen haben wir diese Bürgerrechtsurkunde mit unserm Bezirks-Siegel und gewohnten Unterschriften verwahrt ausgehändigt.

Einsiedeln, den 30. Augusti 1838 (dreißigsten Augstmonds, tausend, achthundert, dreißig und acht).

Landammann und Rath des Bezirkes Einsiedeln.
Der regierende Landammann
Maths. Gyr.
Für die Kanzlei der Landschreiber
Conrad Kälin."

Dritter Abschnitt.

Die Angriffe gegen die Freiheit der Kirche und des Volkes.

Unter sieben Regierungen, denen von Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen, welche die Badener Conferenz-Artikel als die Grundlage ihrer Bestrebungen gegen die katholische Kirche aufgestellt hatten, waren es vorzüglich diejenigen von Luzern, St. Gallen und Aargau, welche die Angriffe auf die Kirche am hartnäckigsten führten. Die Regierung von Solothurn verweigerte den Badener Artikeln ihre Genehmigung, nicht um deswillen, weil sie mit denselben nicht einverstanden gewesen wäre, sondern um deswillen, weil sie dieselben für unnöthig und unklug fand und lieber thatsächlich einschritt. Bern wurde theils durch den Widerstand der Katholiken im Jura, theils durch die Einwirkung der französischen Gesandtschaft dahin gebracht, den Rückzug anzutreten und die Badener Conferenz-Artikel durch einen verdeckten Großrathsbeschluß wieder zurückzunehmen, Baselland und Thurgau sparten die Vollziehung auf eine Zeit, wo sie dieselbe ohne namhafte Schwierigkeiten ins Werk setzen konnten. Die Badener Conferenz-Artikel hatten ihren Ursprung eigentlich in St. Gallen gehabt. Die dortige Regierung war durch die einseitige Auflösung des Bisthumsverbandes mit Chur, durch die wegen einer Predigt von Alois Fuchs in Rapperschwyl entstandene Spaltung in der Geistlichkeit und durch den Schutz, welchen sie den reformatorischen Bestrebungen von Christophor Fuchs, Pfarrer in Rapperschwyl, und seinem Anhange geliehen, in einen Kampf mit der Kirche gekommen, in welchem sie sich um Kampfgenossen umsah. Landammann Jakob Baumgartner von St. Gallen fand in Staatsrath Eduard Pfyffer in Luzern einen bereitwilligen Verbündeten zum gemeinsamen Streite. Christophor Fuchs, immer reich an Planen, entwarf die Grundzüge einer Uebereinkunft der Regierungen zur Handhabung ihrer ver-

meintlichen Staatsrechte in Kirchensachen. Diese Grundzüge wurden gleichsam der Kern der Badener Conferenz. Man hat auch mir einen Antheil an der Bearbeitung der Badener Artikel zugeschrieben: allein ich war mit denselben völlig unbekannt, bis sie in der Oeffentlichkeit erschienen waren. Später wurde ich dann auch mit ihnen vertraut gemacht. Denn schon im Jänner 1834 wurde ich, nach der Entlassung von Niklaus Rüttimann, in Folge einer schriftlichen Prüfung über die Frage, ob die Schweiz sich dem deutschen Zollvereine anschließen solle, die ich weit besser, als meine Mitbewerber, bestanden hatte, durch die Verwendung der Staatsräthe Eduard Pfyffer und Jakob Robert Steiger zum zweiten Staatsschreiber gewählt. Als solcher war ich Secretär der Conferenz von Luzern, welche die Vollziehung der Badener Artikel berieth. Im Auftrage der Regierung von Luzern schrieb ich mit vielem Aufwande von Zeit und Studium die „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Conferenz-Artikel“, welche zu Rom in das Verzeichniß der verbotenen Schriften gesetzt worden ist. Christophor Fuchs, der Verfasser jener Grundzüge, war mein Freund. Ich hatte ihn am 5. Augstmonat 1832 auf der Rigi die Kirchweihpredigt halten gehört und wurde dadurch so sehr für ihn eingenommen, daß sich zwischen ihm und mir eine unauflösliche Freundschaft bildete. Er war ein höchst angenehmer Gesellschafter, voll Geist und Phantasie, als Freund innig und treu. Als Rathgeber war er nicht sehr praktisch. Ich folgte ihm zu oft, weil er mir an Geist und Wissen überlegen war. Christophor Fuchs nahm mich auch für die Badener Artikel ein, obwohl er mit denselben, wie sie in Baden gefaßt worden waren, nicht durchweg einverstanden war. Meine Ansicht über die Luzerner Conferenz schrieb ich unterm 6. Weinmonat 1835 in folgender Weise an einen Freund:

„Die Conferenz von Luzern war sehr einmüthig (ich war als Secretär bei allen Verhandlungen), in den Grundsätzen entschieden, in der Anwendung besonnen. Es mag besser sein, daß sie bei den gegenwärtigen Umständen lediglich bei der Vollziehung der Badener Anträge stehen blieb. Wenn Bern und Solothurn endlich einmal ratificiren (was zu hoffen ist), so kann man wieder vorwärts schreiten. — Die Aargauer, zu Dir gesagt, wollen aus dem Bisthum und wünschen ein — Schisma. Das ist aber ein toller Wunsch. Abgesehen von allem Werth des Katholizismus, ist es nicht thöricht schon deswegen, weil das katholische Volk des Aargaus dadurch nothwendig muß aufgereizt werden und weil das katholische Volk anderer Kantone nun den lange prophezeihten Abfall bereits angefangen sehen wird? Dann Adieu — kirchliche Verbesserung! Allein da helfen alle Vorstellungen nichts. Die Leute haben **kein Bedürfniß nach kirchlicher Ordnung und nach positivem Glauben.**“

In diesen Worten zeigte sich der noch fortdauernde Widerspruch zwischen Glauben und staatsrechtlichen Reformbestrebungen, welcher meine Handlungen bestimmte.

Die Artikel der Luzerner Conferenz waren blos Vollziehungsbeschlüsse für die Badener Artikel. Eine erzbischöfliche und bischöfliche Pragmatik sollte ausgearbeitet werden, welche die Rechte des Erzbischofs und der Bischöfe ausmitteln und festsetzen sollte. Es wurde später zum Scheine noch eine Commission bestellt, welche diese schwere Aufgabe hätte lösen sollen. Man that mir die Ehre an, mich auch in dieselbe zu wählen, nebst Dr. Casimir Pfyffer. Viel schlug ich mich mit dem Kirchenrechte von Rechberg herum, allein so viel ich mich zu erinnern vermag, kam die Commission nie zusammen und folglich auch nicht zur Berichterstattung. Behufs der Vollziehung des letzten Badener Artikels — den Schutz- und Trutzbund gegen die Kirche enthaltend *) — beschloß man in Luzern einzig eine Einladung an die Conferenzkantone, sämmtlichen Artikeln der Badener Conferenz die Ratification zu ertheilen. Zuletzt wurde noch übereingekommen:

„Zur Vollziehung aller Beschlüsse der Conferenz, insoweit sie Briefwechsel, Unterhandlungen und die Einberufung neuer Conferenzen erfordert, sei der katholische Vorort beauftragt und bevollmächtigt. Derselbe sei auch ermächtigt, zur Ausarbeitung der in den Conferenzbeschlüssen angedeuteten Entwürfe besondere Commissionen zu bestellen."

Durch diesen letzten Beschluß sollte der katholische Vorort wieder eine Bedeutung gewinnen. Franz Ludwig Schnyder von Sursee, damals Schultheiß, präsidirte dieser Conferenz. Die Nuntiatur wagte man an dieser Conferenz noch nicht geradezu anzugreifen, obgleich der Vorschlag dazu gemacht wurde, die Gerichtsbarkeit der Nuntien in der Schweiz als Mißbrauch zu erklären und gesetzliche Bestimmungen dagegen aufzustellen. Der Große Rath des Kantons Luzern war auch hierinfalls der erste, welcher gegen die Nuntiatur den Stein aufhob. Eine Großrathscommission brachte am 9. März 1836 den Antrag, jenen von der Conferenz nur im Geheimen besprochenen, aber nicht zum Beschluß erhobenen Grundsatz förmlich auszusprechen und den Kleinen Rath zu beauftragen, daß er ein Gesetz zu diesem Zwecke vorlege. Der Wortlaut war:

„In Uebereinstimmung mit seinem Decrete vom 18. April 1834 zur Wiederherstellung des Metropolitanverbands und zur Gewährleistung der unverkümmerten Ausübung der Rechte der Bischöfe,

*) Die sämmtlichen Badener Conferenz-Artikel sind abgedruckt in meinem Werke: „Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll rc." S. 42—45.

Zur Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, sowie zur Ausübung der von ihnen gegen die römische Nuntiatur in der Schweiz gemachten Vorbehalte,

Mit Hinsicht auf die in andern katholischen Ländern diesfalls bestehenden Verhältnisse,

In Bestätigung der von der Conferenz in Luzern unterm 11. Herbstmonat 1835 anerkannten Grundsätze:

Erklärt der Große Rath jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite des päpstlichen Nuntius oder des römischen Gesandten in der Schweiz als Mißbrauch.

Der Kleine Rath wird beauftragt, einen Vorschlag zu einem Gesetze auszuarbeiten, wodurch die Ausübung jenes Mißbrauchs für die Zukunft auf die geeignete Weise verhütet werden könne."

Der Bericht der Commission sagte darüber:

„Aus den uns zugewiesenen Acten, namentlich aus den Andeutungen über die Ereignisse in St. Gallen und über das Benehmen der römischen Curia in der Angelegenheit der Probstwahl in Solothurn, am deutlichsten aber aus dem Bericht der Herren Vermittler in den Verwickelungen zwischen dem Kanton Aargau und dem Bischof von Basel haben wir uns die Ueberzeugung geschöpft, daß nicht nur die Staatsrechte, sondern auch die Rechte der vaterländischen kirchlichen Behörden den größten Feind in der römischen Nuntiatur in der Schweiz haben. Wir mußten uns zugleich überzeugen, daß dieselbe sich einen Wirkungskreis angemaßt hat, welcher ihr in keinem Staate, der seine Rechte kennt und ehrt, mehr zukommt. Sie überschreitet sogar die Schranken, welche ihr von den ausdrücklichsten Kirchengesetzen angewiesen worden sind. So rechtfertigt sich dann nur allzusehr die Besorgniß, welche unsere Väter bei Errichtung derselben gehegt haben. Wir halten dafür, es sei an der Zeit, die Nuntiatur in der Schweiz in ihre eigentlichen Grenzen zurück zu versetzen. Der Kanton Luzern hat besondere Ursache, hierinfalls den ersten Schritt zu thun. Es ist keinem Zweifel unterworfen, er werde in diesem Streben nicht allein bleiben. In den Verhandlungen der Conferenz zu Luzern sehen wir einen daherigen Antrag bereits von den Abgeordneten der Kantone Bern, Aargau, St. Gallen unterstützt. Wir sehen überdies, daß alle Abgeordnete einmüthig in der Nuntiatur den gemeinsamen Feind der Rechte des Staats und der Schweizerkirche erblicken, und darum die von Luzern und Aargau gemeinsam entwickelten Grundsätze anerkennen. Nur konnte vor der Hand eine allen Abgeordneten zusagende Art und Weise der Anwendung dieser Grundsätze nicht gefunden werden. Wir erachten der Stellung des katholischen Vororts gemäß, nun eine neue

Anregung zur Entwicklung dieser Grundsätze zu geben. Wenn wir uns fragen, was dann geschehen soll, so finden wir nichts Anderes, als daß auf dem Wege der Gesetzgebung der Nuntiatur alle Anmaßungen kirchlicher Gerichtsbarkeit verboten und demnach dem Bürger des Kantons der Recurs an dieselbe untersagt werde. Dadurch wird die Nuntiatur in ihre blos diplomatische Stellung zurückgewiesen, welche sie sich auch selbst gewählt hat, indem sie ihre Creditive, wie jeder andere fremde Gesandte, in die Hände des eidgenössischen Vororts niederlegt. Es wird ein Gegenstand der Untersuchung sein, in Beziehung auf welche Gegenstände sich die Nuntiatur kirchliche Gerichtsbarkeit angemaßt hat, z. B. die Aufsicht über die Klöster, die Ertheilung von Dispensationen u. dgl. Der Große Rath wird sich jedoch in diese Untersuchung vor der Hand nicht einlassen, sondern nur einen allgemeinen Auftrag an den Kleinen Rath ertheilen wollen."

Bei dieser Commission war ich Secretär, schrieb den Bericht und Antrag, wovon die Handschrift noch in dem Staatsarchive liegen muß. Auch auf die Berathungen der Commission übte ich nicht wenigen Einfluß. Oft wunderte mich seither, daß die Radikalen, welche sonst alle Einzelnheiten meines frühern Lebens hervorzogen, um mich in der Oeffentlichkeit herabzuwürdigen, diesen Umstand nicht aufgriffen. Wie sie, war ich von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Nuntiatur durchdrungen, und betrachtete den Nuntius als den Erbfeind der schweizerischen Freiheit. Lange grollte ich Christophor Fuchs, daß er, ein Erzfeind der Nuntiatur, sich alle Mühe gab, bei ihr Zutritt zu finden, obwohl er gar keiner guten Aufnahme sich erfreuen konnte. Doch wollte ich in seinen Vorschlag nicht eingehen, darauf hinzuwirken, daß ein eigener Gesandter nach Rom gesendet würde, um die in Baden beschlossenen Unterhandlungen einzuleiten und zu führen, weil ich überlaut von ihm vernahm, daß er sich für den besten Mann hiezu erachtete, während ich in ihm denselben nicht erkennen konnte. Denn es lag gar nicht in seiner Natur, etwas ruhig zu verhandeln oder gründlich durchzuarbeiten und durchzufechten. Entweder würde er sich in irgend einer guten Stimmung einem römischen Unterhändler ganz hingegeben, oder in übler Laune alle weitere Unterhandlung abgerissen haben. Auch hätte er für seinen Lebensunterhalt und für sein Vergnügen (wenn er ein schönes Bild oder ein liebes Buch sah, so konnte er es nicht lassen, er mußte es haben; er war ein fantastischer Liebhaber aller Kunstwerke) einen größern Aufwand gemacht, als der Vorort Luzern und die concordirenden Kantone zu bestreiten die Lust gehabt hätten. Als eine gerechte Nemesis betrachtete ich es, daß ich im Jänner 1842 den Nuntius von Schwyz abzuholen beauftragt wurde, wohin er durch die kirchenfeindliche Gesinnung der Regierung von Luzern, durch die Angriffe der Presse und namentlich auch durch das von mir

entworfene Decret des Großen Rathes gleichsam vertrieben worden war. Wenn auch die Badener Conferenz nie förmlich zur Ausführung kam, so gab sie doch den kirchenfeindlichen Bestrebungen in der Schweiz und der Willkür der Regierungen gleichsam einen Aufschwung. Gewaltthaten reihten sich an Gewaltthaten. Der Große Rath von St. Gallen erließ unterm 25. Wintermonat 1834 folgendes Gesetz:

„Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

zu Handhabung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, verordnet als Gesetz:

Allgemeine Kirchenverhältnisse.

Art. 1. Der Staat übt als Landesherr alle aus seiner Souveränität herfließenden Rechte in ihrem vollen Umfange aus; gegenüber den im Kanton anerkannten Kirchengesellschaften aber insbesondere das Recht des Schutzes und der Oberaufsicht.

Art. 2. Vermöge des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes über die Kirchengesellschaften dürfen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörde verkündet werden. Dieser Genehmigung sind unterworfen:

a) Bullen, Breven und sonstige Erlasse des römischen Stuhles.

b) Synodalbeschlüsse und Verordnungen.

c) Alle von den kirchlichen Oberbehörden beider Confessionen ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kundmachungen an die Geistlichen und an die Kirchgenossen. Hierbei sind auch die Kreisschreiben einbegriffen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind hingegen diejenigen Anordnungen und Kundmachungen der kirchlichen Behörden, welche blos das Reglementarische des Gottesdienstes innert den Schranken seiner gesetzlichen Organisation betreffen.

d) Urtheile und beschwerende Verfügungen kirchlicher Behörden jeder Art gegen Corporationen oder Privaten, insofern sie nicht auf ausdrückliche organische Gesetze und vom Staate sanctionirte Statuten begründet sind;

e) auch alle ältern päpstlichen Anordnungen, sobald Gebrauch davon gemacht werden will.

Art. 3. Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten. Die

Kundmachung der bezeichneten Erlasse und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Bei jeder öffentlichen Verkündung ist letztere mit einzubegreifen. Alle Geistlichen sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden bürgerlichen Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen. Dawiderhandelnde sind mit den gesetzlichen Strafen zu belegen.

Art. 4. Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, welche alsdann, falls nichts den Rechten des Staates Zuwiderlaufendes darin enthalten ist, denselben ihr Visum zur Bekanntmachung zu ertheilen hat.

Art. 5. Ohne Wissen und ausdrückliche Genehmigung des Staates darf das katholische Gebiet weder bisthümlich von einander getrennt, noch zu einem eigenen Sprengel gestaltet, noch einem andern einverleibt, noch einem Metropoliten oder Erzbischof unterstellt werden. Die Grenzumschreibung (Circumscription) der Diözese sowohl als der einzelnen Capitel und Pfarreien kann nur unter Genehmigung des Staates geschehen.

Art. 6. Der Staat übt in Hinsicht der Synoden das Recht der Aufsicht aus. Die Organisation und Abhaltung derselben ist Sache der einzelnen Confessionen.

Art. 7. Ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Staates dürfen geistliche Bildungs- und Correctionsanstalten nicht errichtet, noch organische Bestimmungen darüber erlassen werden.

Art. 8. Ohne Zustimmung der Staatsbehörde ist die Gründung neuer und die Veränderung bestehender Pfründen unzulässig.

Art. 9. Es liegt in den Befugnissen des Staates, im Einverständniß mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde des Kantons kirchliche Gebräuche, sofern sie nicht wesentlich zum wirklichen Gottesdienste gehören, zu beschränken oder aufzuheben; ebenso aus allgemeinen Rücksichten des bürgerlichen Wohles einzelne Feiertage aufzuheben oder auf Sonntage zu verlegen.

Art. 10. Die Erlassung von Vorschriften über die Errichtung der Kirchenlisten (Tauf-, Ehe- und Sterberegister) als Ausweise des bürgerlichen Standes und über die Legalität pfarrlicher Urkunden, ist ebenfalls Recht der Staatsbehörde.

Art. 11. Dem Staate steht auch das Recht zu, Vorschriften für anständige Taufe und Beerdigung einzelner Individuen der einen Confession in Gegenden zu geben, wo nur die andere einheimisch ist. Gegen Geistliche kann jedoch kein Zwang zur Anwendung des Ritus ihrer Confession bei Beerdigungen stattfinden.

10*

Art. 12. Dem Staate steht es ebenfalls zu, die Bedingungen und Vorschriften festzusetzen, unter welchen der Uebertritt von einer Confession zu einer andern stattfinden darf, immerhin jedoch nach dem Grundsatze, daß dieser Uebertritt im Allgemeinen an das freie Ermessen der Landesbewohner gestellt ist.

Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörden und übrigen geistlichen Personen.

Art. 13. Jede Confessionsgesellschaft hat das Recht, ihre kirchliche Oberbehörde selbst zu wählen. Sie kann jedoch ihr Wahlrecht aus freiem Willen an ein Wahlcollegium für längere oder kürzere Zeit abtreten. Der Staatsbehörde steht das Recht der Genehmigung der Bischofswahl zu.

Art. 14. Kirchliche Obere im Kanton sind der Staatsbehörde den Eid auf treue Beobachtung von Verfassung und Landesgesetzen schuldig.

Art. 15. Bisthumsvicariate, die nicht von den Wahlbehörden des Landes selbst bestellt worden, sind unzulässig; eintretenden Falles wird die betreffende Kirchengesellschaft ihr Wahlrecht zu provisorischer Bestellung des oberhirtlichen Amtes selbst ausüben.

Art. 16. Erzbischöfe und Bischöfe, sowie die kirchlichen Obern der evangelischen Confession, werden in Ausübung aller ihnen nach kirchlichen Einrichtungen zustehenden Befugnisse von Seite des Staates in Schutz genommen, sind dagegen aber auch verpflichtet, dieselbe zum Nutzen ihrer Kirchengenossen ohne irgend einen Abbruch auszuüben.

Art. 17. Der Staat anerkennt und handhabt den Grundsatz, daß den Nuntien, als bloßen Gesandten ihres Fürsten, keine kirchliche Autorität (Judicatur) irgend einer Art zustehe, sondern daß dieselbe von dem competenten Bischof und Erzbischof auszuüben sei.

Art. 18. Kein Einwohner des Kantons kann unter irgend einem Vorwande der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern unterworfen werden.

Art. 19. Es darf im Kanton St. Gallen hiefür keinerlei kirchliche Exemption stattfinden.

Art. 20. Der eigentliche Amtseinfluß kirchlicher Oberbehörden auf das Schul- und Erziehungswesen beschränkt sich lediglich auf das Religiöse (den confessionellen Religionsunterricht). Die Wahl der Lehrer hingegen, die allgemeine Oberaufsicht über die Lehranstalten, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände steht einzig den hiefür aufgestellten confessionellen Behörden unter Aufsicht des Staates zu.

Art. 21. Die ganze Diözesanverwaltung für die Diözesanangehörigen geistlichen und weltlichen Standes wird unentgeldlich geführt; nur mäßige, von der Staatsbehörde genehmigte Ausfertigungsgebühren sind gestattet.

Demnach dürfen außer diesen Ausfertigungsgebühren weder von inländischen, noch von ausländischen geistlichen Behörden Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein und welche Namen sie auch haben mögen, erhoben oder bezahlt werden.

Art. 22. Der Staat übt das unbeschränkte Recht aus, die Wahlfähigkeitsbedingnisse nicht nur kirchlicher Obern, sondern auch aller übrigen geistlichen Personen im Kanton, sofern solche auf eine Anstellung Anspruch machen (abgesehen von den blos kirchlichen Erfordernissen) zu bestimmen. Nichtkantonsbürger dürfen in keinem Falle zu irgend einer Stelle oder Function zugelassen werden, sofern sie nicht den Eid für treue Beobachtung von Verfassung und Gesetzen leisten. Dem Staate steht ferner das Recht der Ausschließung Aller zu, bei welchen die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Art. 23. Geistliche Personen sind in allen bürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Art. 24. Sowohl in Civil- als in Criminalfällen sind die Geistlichen verbunden, vor den weltlichen Gerichten sich als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der kirchlichen Obern bedarf.

Art. 25. Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der kirchlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Staatsbehörde offen.

Verhältniß in Ehesachen.

Art. 26. Die Vorschriften über die Ehe, insoweit sie ein bürgerlicher Vertrag ist, gehören in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung.

Art. 27. Die Eingehung von gemischten Ehen ist verfassungsmäßig gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie die Verkündung und Einsegnung nicht gemischter Ehen, und ist unbedingte Pflicht der Pfarrer beider Confessionen.

Art. 28. In Ehestreitsachen tritt die Competenz der besondern hiefür aufgestellten oder aufzustellenden confessionellen Matrimonialbehörden ein. Doch darf sich dieselbe nie über bürgerliche Verhältnisse ausdehnen.

Art. 29. Erlassung von Vorschriften über die Verhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, namentlich auch über ihre Confession, ist nicht Angelegenheit der Kirchenbehörden, sondern liegt in den Befugnissen der bürgerlichen Gesetzgebung.

Verhältnisse der katholischen Regulargeistlichkeit.

Art. 30. Die katholische Regulargeistlichkeit soll unter unmittelbarer Aufsicht der obersten Kirchenbehörden des Kantons stehen.

Art. 31. Ihre Glieder dürfen nur unter Beobachtung der gleichen Vorschriften, denen die übrigen Geistlichen unterworfen sind, sich mit der Seelsorge befassen.

Art. 32. Die Staatsbehörde ist berechtigt, Einsicht in die Statuten der Stifter und Klöster zu nehmen, Vorschriften über Aufnahme und Anzahl von Novizen und über Ablegung der Ordensgelübde zu erlassen. Sie kann nach Gutfinden die Erwerbung von Liegenschaften durch Stifter und Klöster einer Beschränkung unterwerfen, und ihre Mittel auf eine mit dem Vermögen des Stiftes in billigem Verhältniß stehende Weise zu Zwecken des Kirchen-, Armen- und Erziehungswesens in Anspruch nehmen.

Art. 33. Sie hat endlich das Recht, Stifter und Klöster, sobald sie ihrem Stiftungszwecke nicht mehr entsprechen, umzuwandeln oder aufzuheben (vorbehalten jedoch die Bestimmungen des bestehenden Bundesvertrages und die betreffenden confessionellen, vom Staate genehmigten, gesetzlichen Bestimmungen), darf aber ihr Vermögen zu keinem andern, als zu den Zwecken des Kirchen-, Erziehungs- und Armenwesens verwenden."

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes,
St. Gallen, den 25. Wintermonat 1834.

Der Präsident des Großen Rathes:
Fels, Dr.
Die Secretäre, Mitglieder desselben:
Ehrenzeller, Kantonsarchivar.
Gruber, Fürsprech.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen
verordnen:

Die Erlassung vorstehenden Gesetzes solle Sonntags, den 7. Christmonat, in allen Kirchen verkündet und dann dasselbe während fünf und vierzig Tagen auf den Gemeindehäusern zu Jedermanns Einsicht vorgelegt werden.

St. Gallen, den 25. Wintermonat 1834.

Der Landammann:
Näff.
Im Namen des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
Bernold."

Das Volk verwarf aber dieses Gesetz mit 18421 Stimmen gegen 14355 vermittelst des verfassungsmäßigen Vetos. Die Katholiken im Jura und im Freienamte wurden mit Truppen überzogen, ihre Rechte wurden

gekränkt, die Freiheit der Kirche unterdrückt, die Geistlichen zum Staatseide angehalten und der Eine und Andere mit Kerker und Absetzung bestraft. Es gehört nicht in meinen Plan, dieses Alles hier zu erzählen, denn ich müßte nur wiederholen, was schon Dr. Hurter vor mir in seinem Werke „die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz" trefflich auseinandergesetzt hat. Nur ein paar Thatsachen muß ich aus der langen Reihe herausheben, jene nämlich, an welchen ich einigen persönlichen Antheil genommen habe. Als sich gegen die Badener Conferenz unter der Geistlichkeit immer mehr die Mißstimmung kundgab, gedachte derjenige Theil der Luzerner Geistlichkeit, welcher mit den Bestrebungen der Regierung einverstanden war, ihr ein ermuthigendes Wort zuzurufen und schrieb daher an sie und an den Bischof:

„Luzern, den 6. Brachmonat 1835.

An die hohe Regierung des Kantons Luzern.

Tit.!

Der tiefe Kummer, mit dem wir Unterzeichnete das unheilvolle Treiben in unserm Vaterlande, wodurch gegenseitiges Mißtrauen zwischen Kirche und Staat geweckt und unterhalten wird, schon seit einiger Zeit beobachteten, hat uns veranlaßt, eine Zuschrift an unsern hochwürdigen Bischof ergehen zu lassen, in welcher wir diesen unsern Kummer und zugleich die Ueberzeugung aussprechen, daß auf solche Weise nur zum Verderben der Kirche sowohl als des Staates gewirkt und das Volk zum Ungehorsam gegen diesen oder gegen jene verleitet werde.

Das Vertrauen, welches wir auch zu unsern weltlichen Obern haben, hat uns bewogen, hochdenselben von dem genannten Schreiben Kenntniß zu geben, und zugleich auch Sie zu versichern, daß wir in unserm Kreise nach Kräften uns bestreben werden, gehorsame und ruhige Bürger, aber auch treue und unerschütterliche Anhänger der katholischen Kirche zu bilden und zu erziehen.

Wenn Sie dieses unser Streben, wie wir zuversichtlich hoffen, mit Ihrem väterlichen Schutze unterstützen, so wird es leicht sein, das Volk zu überzeugen, daß auch seine weltlichen Obern das Wohl des Staats auf die Grundlage ächt religiöser Bildung und kindlichen Gehorsams gegen die Kirche bauen wollen.

Genehmigen Sie den Ausdruck wahrer Hochachtung und treuer Ergebung, mit der sich zeichnen:

(Hier folgen die gleichen Unterschriften, wie im folgenden Schreiben.)"

„Luzern, den 6. Brachmonat 1835.

An den hochwürdigsten Bischof von Basel.

Tit.!

Der tiefe Kummer, mit dem Unterzeichnete die sich immer mehrenden Verwickelungen der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in unserm Vaterlande schon seit Langem beobachteten, veranlaßt uns, mit folgender offenen Erklärung an Ihre bischöfliche Gnaden zu gelangen.

Wenn wir das Beispiel und die Lehre unseres göttlichen Erlösers und seiner Apostel vor Augen nehmen, so liegt im Geiste ihrer Lehre und ihrer Thaten, daß die bürgerliche Ordnung durch das Christenthum befestigt und verklärt, nicht aber verwirrt und zerrissen werde. Darum selbst den heidnischen Kaisern gegenüber die ersten Christen auf ihr ruhiges und stilles Leben und auf ihren pünktlichen Gehorsam gegen Gesetz und Ordnung sich berufen konnten. Sie waren der Meinung, daß die Garantie der Religion und der Kirche nicht im bürgerlichen Regenten und in dieser oder jener Staatsform, sondern in der Gottheit ihres Stifters, in der Göttlichkeit und Wahrheit des Christenthums, in der stillen und ruhigen Tugend seiner Bekenner und im schönen Beispiele seiner Vorsteher liege. Und überall und zu allen Zeiten hat sich die Kirche Gottes mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen vertragen können und allfällige äußere ungünstige Umstände nicht durch Wühlereien und Verwirrung beseitigt, sondern durch Sanftmuth und Liebe, durch den Geist der Wahrheit, der Versöhnung, des Gehorsams und eines willigen Entgegenkommens selbst ihre Gegner entwaffnet. Darin liegt denn auch die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber. Wir müssen es daher höchst bedauern, daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedriget, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert und Unfriede in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise werden aus dem Gebiete des Staates die Verwirrungen und der Kampf auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. Darum wir unter Anderm eine vorzügliche und hauptsächliche Ursache des bestehenden Mißtrauens zwischen Kirche und Staat und der daraus hervorgegangenen Vorkehrungen des letztern gegen die erstere in diesen angegebenen

Umständen zu finden glauben; und wir können nicht ohne bange Sorgen in die Zukunft blicken, wenn wir bedenken, daß gerade auf diese Weise der Unglaube und die Irreligiösität immer mehr überhandnehmen, durch politischen Haß oder Verachtung gegen die Diener der Kirche, Glaube und Zutrauen des Volkes zu seinem Seelenhirten aufhören, die Kluft zwischen Kirche und Staat immer größer, und so stets mehr dem unkatholischen Grundsatze Eingang verschafft werden muß, daß die Kirche durchaus dem Staate unterworfen und die Geistlichkeit nur Pfründer des letztern seien.

Wir können, hochwürdigster, gnädiger Herr! diese unsere Gedanken und Gefühle um so weniger verhehlen, weil wir Ihr weises und ächtchristliches Beispiel und Ihre ausdrückliche und bestimmte Aufforderung an Ihre geistlichen Untergebenen in dieser Hinsicht kennen. Darum legen wir auch das feierlichste Versprechen in Ihre Hände nieder, in diesem Geist des Christenthums, nach dem Beispiele unseres göttlichen Erlösers und dem bestimmten Wunsche und Willen unseres würdigsten Seelenhirten zu handeln und zu leben, und auf diese Weise, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, Friede und Versöhnung zu befördern.

Damit dieses um so eher uns möglich wird, drücken wir hier zugleich die kindliche Bitte an unsern Vater und Hirten aus, die in unserm Vaterlande etwa nöthig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt.

Wir glaubten diese freimüthige Erklärung unserm hochwürdigsten Oberhirten schuldig zu sein. Sie ist der Erguß treuer Liebe und wahrer Ergebenheit, die wir Ihnen vertrauungsvoll darbringen, zugleich Sie bittend, Ihre Güte und Ihr Wohlwollen fernerhin denen zukommen zu lassen, die sich nennen

Ihro Gnaden

gehorsamste Söhne:

Karl Joseph Hecht, Jubilat und Pfarrer in Emmen. Joseph Businger, Canonicus. Jakob Waldis, Stadtpfarrer zu Luzern. Franz Jost, Pfarrer zu Kriens. J. A. Stocker, Pfarrer in Horw. Renward Brandstetter, Canonicus. Joseph Stirnimann, Caplan. Burkard Leu, Professor. Vital Schnyder, Religionslehrer. J. Leonz Felber, Vicar zu Kriens. Alois Schnyder, Priester in Kriens. Anton Tanner, Professor. Jost Schwärzmann, Religionslehrer. Joseph Anton Wicki, Pfarrhelfer. Jost Ostertag, Pfarrhelfer. Xaver Buk, Vicar in Emmen. Joseph Fluder, Curatcaplan zu Ebikon. Xaver Meyer, Pfarrer zu Buchenrein. Ignaz Zimmermann, Pfarrhelfer

zu Root. Joseph Anton Geißeler, Curatcaplan zu Weggis. Joseph Moser, Pfarrer zu Vitznau. Oswald Stadler, Pfarrvicar in Meyerskappel. Joseph Schmid, Pfarrer in Greppen. F. H. Christoph Fuchs, Professor. Caspar Elmiger, Frühmesser in Aesch. Joseph Portmann, Pfarrer in Aesch. Joseph Anton Meyer, Chorherr in Münster. Johann Baptist Greter, Chorherr in Münster. Johann Caspar Guth, Chorherr in Münster. Joseph Hoffstetter, Chorherr in Münster. Anton Meyer, Pfarrer in Triengen. Leonz Arnold, Pfarrer in Winikon. Jodokus Schmidlin, Pfarrverweser in Uffikon. Anton Hecht, Sextar in Willisau. J. Forster, Pfarrer in Hergiswyl. Aloys Tschopp, Vicar in Hergiswyl. Rudolph Untesinger, Pfarrer in Menznau. Franz Renggli, Leutpriester in Doppleschwand. Joseph Barth, Pfarrer in Entlebuch. Joseph Ehrsam, Vicar in Entlebuch. Erasmus Schriber, Vicar in Malters. Joseph Leonz Krauer, Sacel. zu Blatten. F. Forster, Curatcaplan in Littau. J. Melchior Wobmann, Pfarrer im Schwarzenberg. Paul Höltschli, Pfarrer in Malters. Jakob Meyer, Vicar in Triengen. Jakob Ignaz Rölli, Secundarlehrer in Hitzkirch. Ludwig Suppiger, Caplan in Ruswyl.

Die Regierung nahm natürlich dieses Schreiben mit Huld auf. Sie gab dieses durch folgende Antwort zu erkennen:

„Luzern, den 27. Brachmonat 1835.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

an

den Hochw. Herrn Karl Joseph Hecht,

Jubilat und Pfarrer in Emmen,

und diejenigen Hochw. geistlichen Herren, welche die Zuschrift an die Regierung vom 6. fließenden Monats unterzeichnet haben.

Hochwürdige Herren!

Mit tiefer Betrübniß hatten wir wahrgenommen, wie seit einiger Zeit eine Anzahl Geistliche im Kanton, in bedauerlicher Abirrung von dem Geiste des wahren Christenthums, von der heiligen Lehre des die Menschheit beglückenden Evangeliums, mißkennend ihren hohen Beruf Friede zu verbreiten und Heil zu verkünden, die Bahn der Verwirrung betraten, und ohne Rücksicht auf die schwere Verantwortlichkeit, die sie über sich nehmen, sehr thätig bemüht waren, alles daraus hervorgehende Unheil zu fördern. Verbreitung irriger Begriffe über Kirche und Staat und deren Stellung

und Rechte, Erweckung von Besorgnissen bei dem ruhigen Bürger über Gefährde der christkatholischen Religion, und Mißtrauen bei dem Volke gegen die Absichten der Regierung scheinen sie zur Hauptaufgabe sich gemacht zu haben. Nie fand jedoch der Glaube bei der Regierung Eingang, daß jener zerstörende Geist in die gesammte Kantonsgeistlichkeit übergegangen sein könne, und mit Wohlgefallen und Freude bezeugen wir es, der Inhalt Ihrer unterm 6. fließenden Monats an Uns und Ihren Oberhirten, den Hochwürdigsten Bischof, gerichteten Zuschrift, welch' letztere Sie uns ebenfalls mittheilen, beurkunden, daß unsere bessere Erwartung begründet war.

Je offener indessen das Streben der Erstern sich kund zu geben anfing, desto mehr muß es uns und dem katholischen Volke des Kantons Luzern zur großen Beruhigung gereichen, in diesen Eröffnungen eines großen Theils der katholischen Geistlichkeit jenes verderbliche Treiben mißbilligt zu sehen, und dagegen wieder zu finden den milden Sinn der Christuslehre, und kund gegeben das Streben, diesen Sinn in alle Herzen zu verpflanzen, ihn als Maßstab und Richtschnur alles Handelns geltend zu machen. Das ist die wahre Aufgabe der Diener der heiligen Religion, und wenn sie diese erfüllen, die göttliche Lehre rein in das Leben des Christen überzutragen, und in demselben zu verwirklichen trachten, so verschwindet aller Kampf zwischen Kirche und Staat; diesem ist eine glückliche Ruhe und jenem eine Festigkeit und Anhänglichkeit gesichert, die durch keine anderwärtigen Einflüsse geschwächt werden mag. Einem ausdaurenden Wirken in diesem Sinne erblühen die schönsten Früchte! Fahren Sie fort, Hochwürdige Herren! mit vereinter Kraft, muthig und ohne Scheu darnach zu ringen, zählen Sie dabei stets und mit Zuversicht auf die Unterstützung Ihrer Regierung, die, während sie die Rechte des Staates in Kirchensachen ungeschmälert zu behaupten pflichtgemäß entschlossen ist, es sich ebensosehr zur höchsten Pflicht rechnet, die heilige Religion unter allen Umständen zu schützen und zu schirmen, und der hochwürdigen Geistlichkeit in Ausübung ihres heiligen Amtes den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen.

Empfangen Sie, Hochwürdige Herren! schließlich die Versicherung unseres besondern Wohlwollens und unserer Hochachtung.

Der Schultheiß:
F. L. Schnyder.

Namens des Kleinen Raths,
Der erste Staatsschreiber:
A. Hunkeler."

Die übrige Geistlichkeit des Kantons, unter welcher man auch noch den spätern Kantonsschulinspector Georg Sigrist, damals Decan des Capitels Sursee, an der Spitze erblickte, wollte ihrerseits nicht ermangeln, auch einen Schritt zu thun, und erließ demnach folgendes Schreiben:

„Hochgeachtetster, Hochgeehrter Herr Schultheiß!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

Die Decane der drei Ruralcapitel des Kantons Luzern bitten Hochdieselben, von einer Denkschrift (Datum der letztern Tage des Heumonats 1835), welche die Capitels-Geistlichkeit an den Hochwürdigsten Bischof gerichtet hat, Kenntniß zu nehmen, und aus derselben die reinen Grundsätze, welche selbe in ihrem Berufe stets und überall leiten, huldvollst zu entnehmen.

Unter Versicherung wahrer Hochachtung und tiefster Ergebenheit haben die Ehre, sich zu nennen, Hochgeachteste, Hochgeehrte Herren, Ihre gehorsamsten Diener.

Die Decane der drei Ruralcapitel des Kantons Luzern,
Im Namen derselben der älteste Decan:
Jost Bernhard Häfliger, Jubilat.

Hochdorf, im August 1835.

Die Geistlichkeit der Ruralcapitel des Kantons Luzern
an
Seine Hochwürden Gnaden Joseph Anton, Bischof von Basel.

Hochwürdigster Gnädiger Herr!

Viele wichtige Gründe nöthigen die Unterzeichneten, das Stillschweigen zu brechen, welches sie so gerne über das an Ihre bischöfliche Gnaden gerichtete Schreiben (datirt vom 6. des vorigen Monats) von 48 unserer geistlichen Mitbrüder — beobachtet hätten.

Zuerst befürchten wir, daß Hochihr väterliches Gemüth tief müsse verwundet worden sein, in dem Berichte unserer Mitbrüder die Ihnen gewiß theure Geistlichkeit des Kantons Luzern, wie in zwei Parteien zerrissen, in Kläger und Beklagte getheilt, zu erblicken. Wir fühlen uns verpflichtet, alles Mögliche zu Hochihrer Beruhigung zu thun.

Dann ist es tiefe Ehrfurcht gegen unsere Hohe Regierung, welche uns gebietet, der schiefen Deutung, welche der Rückäußerung des Hohen Kleinen Rathes (vom 27. des jüngst verflossenen Brachmonats) an die

achtundvierzig Herren Geistlichen Mitbrüder von Seite öffentlicher Blätter gegeben wird, unsere einfache Ueberzeugung entgegenzusetzen und öffentlich auszusprechen: daß wir uns in unserm Vertrauen durch nichts irre machen lassen, unsere Hohe Landesregierung werde nie zugeben, daß jemand vor Hochderselben unverhört beschuldigt werde, noch viel weniger werde sie selbst über irgend jemand unverantwortet das „„schuldig““ aussprechen.

Ferner dürfen wir die Erwartung des guten katholischen Volkes in Beziehung auf dieses traurige Ereigniß nicht übersehen. Unsere theuren Pfarrkinder zeigen selbst in diesen bewegten Zeiten, daß „„Glaube und Zutrauen des Volkes zu seinen Seelenhirten nicht aufgehört haben““ und daß „„politischer Haß und Verachtung gegen die Diener der Kirche““ nur bemitleidungswürdige Ausnahme sei. Es wird nun jenen zu nicht geringem Troste gereichen, wenn wir ihnen sagen, daß wir diese höchst wichtige Angelegenheit zutrauensvoll der hohen Weisheit und Hirtensorgfalt unsers Hochwürdigsten Bischofes übergeben haben.

Ferners ermuntert uns zu diesem Schritte unsere unverfälschte Liebe zu den achtundvierzig geistlichen Mitbrüdern, welchen wir auf solche Weise im Geiste evangelischer Liebe das gegen uns gefaßte Mißtrauen zu benehmen und die tröstliche Versicherung zu geben wünschen, daß wir mit jeglichem, mit Ehre und Pflicht vereinbarlichem Opfer den Frieden und die Eintracht zu bewahren bereit seien.

Endlich sind wir es uns und unserer amtlichen Stellung schuldig, vor unserm Hochwürdigsten Oberhirten die von unsern achtundvierzig geistlichen Mitbrüdern an Hochdenselben gerichtete und in gewisser Beziehung die gesammte Geistlichkeit des Kantons Luzern verdächtigende Erklärung zu berichtigen.

Einem so starken vielstimmigen Rufe dürfen wir nicht länger entgegen sein.

Die Unterzeichneten haben sich ernst geprüft, und vor Gott und ihrem Gewissen gefragt, ob der Vorwurf wegen „„bedauerlicher Abirrung von dem Geiste des wahren Christenthums, von der heiligen Lehre des die Menschen beglückenden Evangeliums““ u. s. w. etwa sie treffe, ob ihnen der Gesichtspunkt so ganz entrückt sei, unter welchem die Lehre und das Beispiel des göttlichen Stifters unserer Religion in so wohlthätiger Verbindung mit dem bürgerlichen Wohle erscheint. Wir haben uns einmüthig entschlossen, unsere innerste Ueberzeugung in dieser Hinsicht offen und aufrichtig auszusprechen; wir legen daher Hochdenselben die Hauptgrundsätze, die auf unsere Denkungs- und Handlungsweise einen wichtigen

Einfluß hatten, gewissenhaft vor, und bitten um Zurechtweisung und Belehrung, wenn wir irren oder geirret haben.

„„Das Beispiel und die Lehre unsers göttlichen Erlösers und seiner heiligen Apostel““ heißt uns: „„Gott geben, was Gottes ist, und dem weltlichen Regenten, was sein ist.““ Dieses sehen wir stets als jenen wichtigen Grundsatz an, welcher christliche Bürger, das Reich Christi auf Erden, die christliche Kirche und, durch diese verklärt — den christlichen Staat bildet. Wir halten dafür, daß beide selbstständig, beide frei, unabhängig in ihrem eigenthümlichen Bereiche seien, und predigen unermüdet unbedingte Hingabe, Gehorsam und Vertrauen gegen die Kirche in Dingen des Seelenheils, und gegen die weltlichen Obern in weltlichen Dingen. So glauben wir mit unsern Pfarranvertrauten auf dem Pfade der ersten Christen zu wandeln, welche „„selbst den heidnischen Kaisern gegenüber auf ihr pflichtgetreues Verhalten gegen diese beiden göttlichen Gewalten sich berufen haben.““ Sie scheuten nicht den Heldentod für's Vaterland, aber sie starben gleich ehrenvoll und unbesiegt, von ihren eigenen Kaisern und Regierungen mißkannt, geächtet, als Ruhestörer erklärt, den Martyrertod für Glaube und Religion.

„„Nicht in bürgerlichen Regenten, nicht in dieser oder jener Staatsform““ erblicken wir die Garantie dieser Religion, sondern im ernsten, ausdauernden Festhalten am Glauben an die Gottheit ihres Stifters, in der freien und vollständigen Verkündigung und ungehinderten Ausbreitung der göttlichen Wahrheit des Christenthums, in „„bewährter““ von einer unverfälschten Disciplin geleiteter Tugend seiner Bekenner, und im schönen apostolischen, nicht selten gehöhnten Beispiele seiner Vorsteher. Wo und wann immer diesem Grundsatze gehuldiget wird, feiert die Kirche Gottes zu ihrem und auch zum Wohle der bürgerlichen Ordnung ihre segenreichsten Triumphe. Wo immer ein anderer Grund gelegt wird, da scheidet die Göttliche trauernd. Bleibt ihr aber für ihren Kreis ihre Freiheit anerkannt und unantastbar, dann verträgt sie sich mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen, und allfällige äußere ungünstige Umstände beseitigt sie (nicht durch Wühlereien und Verwirrung, sondern) bald als ein Engel des Friedens „„durch Sanftmuth, Liebe, und Versöhnung und williges Entgegenkommen““, bald wie ein tiefbegründeter, unerschütterlicher Fels als eine unbeugsame Bewahrerin ihrer göttlichen Hinterlage; nie wird sie dem unkatholischen Grundsatze huldigen: „„daß die Kirche in dieser Hinsicht dem Staate zu unterwerfen sei.““ So entwaffnet sie ihre Gegner, sprechen wir einmüthig mit unsern achtundvierzig

geistlichen Brüdern; „„darin liegt ihre einzige und unwiderstehliche Macht ihren Feinden gegenüber.““

Daher glauben wir durchaus nicht, daß „„die Rechte und die Macht der Kirche dadurch gesichert werde, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den Forderungen zurückbleibt, welche der Geist der Zeit für die vernünftigen haltet.““ Unsere Ueberzeugung ist unwandelbar diese: der Eckstein der Kirche ist die ewige Wahrheit und ihr unerschütterliches Festhalten an derselben. Unser Vertrauen auf sie ist deshalb auch hinsichtlich der religiösen Bedürfnisse unserer Zeitverhältnisse beruhigend; indem wir dafür halten, daß sie, sobald ihr der nöthige Friede und die gleichnöthige Freiheit gestattet werde; durch die angemessensten Anordnungen, also auch gewiß durch Diözesan-Synoden, das kirchliche Wohl in unserm Vaterlande bestens und genügend befördern und sichern werde.

Nicht zu bedauern, sondern wahrhaft ehrwürdig erscheint uns, wer für diese hehre Freiheit der Religion seine Talente opfert, zu gelegener und zu ungelegener Zeit, vor Mächtigen oder Geringen, in Tempeln oder Schulen, in Rathsäälen oder Hütten für sie das Wort führt. Dadurch wird die Religion „„nicht zum Mittel der Parteien erniedriget““, die katholische Kirche in einem katholischen Kantone ist keine Partei; die Vertheidigung ihrer heiligen Rechte und Ansprüche, die freimüthige Enthüllung der nachtheiligen Rathschläge ihrer Gegner nicht eine Erniedrigung derselben.

So lassen wir in allen Zweigen unsers geistlichen Berufes uns von diesen Grundsätzen leiten, und namentlich in Beziehung auf „die Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes.“ Wo wir immer dieselbe im Bunde mit der Religion erblicken (denn wir erkennen keine geistige Veredlung des Menschen, die nicht in der Religion wurzelt), da wirken wir mit dem freudigsten Beifalle mit. Allein überall und in allen unsern Verhältnissen benutzten und benutzen wir unsern Einfluß, Schriften und Grundsätzen, die oft unter dem Scheine des Nützlichen und Guten das wahrhaft Gute und Christliche gefährden, den Eingang zu verhindern oder wenigst zu erschweren, und zwar dadurch, daß wir bieder und offen dem Trug und Irrthume das freie Bekenntniß der Wahrheit entgegensetzen. Andere Waffen verschmäheten wir.

Das, Hochwürdigster Gnädiger Herr! ist die redliche Erklärung von den Grundsätzen, welche unsere Handlungsweise, insofern die Zuschrift der achtundvierzig Herren Mitbrüder sie zu entwickeln uns veranlaßte, bisher leiteten, und die wir Hochihrer Oberhirtlichen Prüfung und Beurtheilung ehrerbietigst unterwerfen. Erscheint nun mitten unter dem guten Waizen,

den unser seelsorgliches Bemühen bisher gewissenhaft pflegte, die „„Pflanze der Verwirrung,““ so möge der Feind, der das Unkraut säet, Rede stehen. Es glaubt nun zwar die obgemeldte Schrift der achtundvierzig geistlichen Herren denselben namentlich in „„mehrern““ ihrer Mitbrüder gefunden zu haben. Wir enthalten uns aller Bemerkungen, die jedem Unbefangenen hierüber unwillkürlich sich aufdringen. Nur Eine können wir nicht unterdrücken. Wir begreifen nicht, wie unsere achtundvierzig verehrte Herren Mitbrüder „„den milden Sinn jener Frieden und Versöhnung befördernden Christuslehre“ übersehen konnten, welche (nach Matth. XVIII, 15—17) erwarten ließ, daß, da sie „„schon seit langem““ die sich immer mehrenden Verwicklungen beobachteten, nicht früher brüderliche Warnungen und Zurechtweisungen an schuldiggeglaubten Amtsbrüdern „„in diesem Geiste des Christenthums““ versuchten und anwendeten; — wir begreifen nicht, daß, wenn auch eine bestimmte Anzahl von ihrem Berufe sollten abgeirret sein, durch eine unbestimmte allgemeine Anklage die gesammte Geistlichkeit des Kantons verdächtiget und beschuldigt werden sollte?

Schmerzlich verwundete unser Innerstes dieser überaus beklagenswerthe, eine gesammte Geistlichkeit dem schwersten Verdachte überantwortende Ausdruck in einer so hochwichtigen Angelegenheit, wo im eigentlichen Sinne des Wortes Brüder gegen Brüder wegen Hochverrath an Kirche und Staat Klage erheben, um so schmerzlicher, je aufrichtiger und wärmer unser Eifer für die katholische Religion, unsere Hochverehrung gegen den Hochwürdigsten Bischof, unsere Ehrfurcht gegen unsere Hohe Regierung und die Liebe zum Vaterlande ist.

Doch vertrauend auf denjenigen, der alles nach seiner unergründlichen Weisheit und Güte lenket, überlassen wir gänzlich diese in vieler Hinsicht sehr wichtige Angelegenheit der Beurtheilung und Hirtensorgfalt Ihrer Hochwürden Gnaden, und erwarten ruhig die Entwicklung derselben, gestützt auf das frohe Bewußtsein, in unserm Berufe stets das hohe ehrwürdige Ziel angestrebt zu haben — durch treue Erfüllung unserer Hirtenpflichten uns als treue Söhne unsers Hochwürdigsten Oberhirten, und durch gewissenhafte Beobachtung der bürgerlichen Gesetze in allen bürgerlichen Verhältnissen uns als pflichtgetreue Bürger des Staates zu erzeigen.

In dieser Gesinnung werden wir unermüdet fortwirken und mitten in den unruhigen Stürmen der Zeit die Pflichten der Religion und Tugend, die Liebe zu Gott und Vaterland durch Wort und That verkünden und so den wahren Frieden und dauernde Versöhnung gründen und bewahren. Auf diese Weise hoffen wir Hochihrer Güte und Ihres Wohlwollens immer würdiger zu werden. Das ist auch nicht der geringste Ruhm, nach welchem

mit dem lebhaftesten Gefühle der Hochachtung und Ergebenheit zu streben die Ehre haben.

Hochwürdigster Gnädiger Herr,

Ihre gehorsamsten geistlichen Söhne:

Hochdorf, den 29. Heumonat 1835.

Bernard Häffliger, Dekan des Ruralcapitels Hochdorf;

Im Namen und aus Auftrag von 22 Capitularen des Ruralcapitels Hochdorf:

Joseph Blum, Capitelssecretär.

Wohlhusen, den 31. Heumonat 1835.

Georg Sigrist, Dekan des Ruralcapitels Sursee.

Im Namen und aus Auftrag von 33 Capitularen und 9 Vicarien des Ruralcapitels Sursee:

Xaver Estermann, Capitelssecretär.

Willisau, den 31. Heumonat 1835.

Joseph Meyer, Dekan des Ruralcapitels Willisau.

Im Namen und aus Auftrag von 17 Capitularen und 9 Vicarien des Ruralcapitels Willisau:

Johann Petermann, Capitelssecretär.

Die Regierung ertheilte folgende Antwort:

„Luzern, den 14. Augstmonat 1835.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

an

den hochwürdigen Herrn Jost Bernard Häffliger,

Jubilat und Dekan in Hochdorf,

zu Handen der Dekane der Ruralcapitel von Sursee und Willisau und derjenigen Geistlichen, in deren Namen sie eine Zuschrift an den Hochwürdigsten Bischof dem Kleinen Rathe mitgetheilt haben.

Hochwürdige Herren!

Zur wahren Beruhigung mußte Uns das in Ihrer ehrerbietigen mit Collectivunterschriften versehenen Zuschrift vom 29. und 31. Heumonat an den hochwürdigsten Bischof kundgegebene Bestreben sein, durch offene Darlegung Ihrer Gesinnungen und Grundsätze die Mißdeutung Unserer Antwort vom 27. Brachmonat auf eine von achtundvierzig hochwürdigen Geistlichen an Uns sowohl, als auch an den hochwürdigsten Bischof gerichtete Zuschrift von Ihnen zu entfernen.

Zu Unserer innigsten Freude sehen Wir die Zahl derjenigen Priester, welche einem unchristlichen Treiben sich hingegeben und darum selbst die

warnende Stimme des Oberhirten schon im Jahr 1833 vernommen haben, durch Ihre öffentliche und feierliche Verwahrung dagegen auf nur sehr Wenige herabgebracht, und gern wollen Wir uns der Hoffnung hingeben, auch diese werde die Stimme der Pflicht oder des Gesetzes in ihren erhabenen Wirkungskreis zurückführen.

Mit Bereitwilligkeit ertheilen wir Ihnen die Zusicherung, daß Wir Ihnen für die Erfüllung Ihrer heiligen Aufgabe, die Religion Jesu, die Religion der Liebe und des Friedens, die Religion der Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, in die Ueberzeugung und in das Gemüth des Volkes einzupflanzen und darin unverfälscht und ungetrübt zu bewahren, volle Freiheit nicht nur gestatten, sondern auch sichern werden. Wir bleiben jederzeit bereit, die Hindernisse des Wirkens in Ihrem segensvollen Berufe zu beseitigen, wenn wir ohne vorausgegangene unbegründete Beunruhigung des Volkes auf dem bereits angedeuteten geraden Wege des Vertrauens um Abhilfe angegangen werden. Wir sind überzeugt, es werde durch dieses offene und gegenseitige Entgegenkommen die Erwartung, welche die gesammte Geistlichkeit im Jahr 1831 an Uns ausgesprochen, in Erfüllung gehen; daß sie „„durch Unsern Schutz nicht nur ihre persönlichen und mit dem geistlichen Stande verbundenen Rechte bestens bewahrt finden werde, sondern es werde ihr auch leichter möglich werden, das Ziel ihres heiligen Berufes zur allseitigen Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes zu erreichen, und die vielen drückenden Hindernisse, die ihr im Wege stehen, zu beseitigen."" Um so nachdrücklicher werden wir Ihnen diesen Schutz angedeihen lassen, da Sie die im Jahr 1831 ertheilten unumwundenen Versicherungen der „„Treue und des Gehorsams"" erneuern und dadurch gleichsam die damals aus reinster Gesinnung gegebenen Worte wiederholen: „„Getrost in die Vergangenheit blickend, rufen wir selbe als Zeugen an, daß wir, nach dem Grundsatze unserer heiligen Religion, in den Regenten der Völker stets die höchste Gewalt des Königes aller Machthaber verehrt haben. Um so mehr Gewicht haben also unsere ernsten Versicherungen, daß auch künftig die wandelbaren Ereignisse der Zeit keinen Einfluß auf den unwandelbaren Grundsatz unseres heiligsten Glaubens haben, von welchem letztern wir belehrt werden, daß die, welche Gott fürchten, ihre Regenten ehren, — ihnen Unterwürfigkeit und Gehorsam beweisen — und Gottes wegen sich aller menschlichen Ordnung unterwerfen."" Sir. 10, 24. Tit. III, 1. 1. Petri II, 13.

Bei solcher Gesinnung zweifeln wir auch nicht im mindesten daran, daß Sie sowohl mit Ihren Pfarrkindern, welche treue Bürger des Staates sind, in bester Harmonie verbleiben, als auch daß sie sich immer mehr denjenigen Ansichten anschließen werden, welche jene achtundvierzig ehrwürdigen Amtsbrüder in ihrer Zuschrift ausgesprochen haben, und deren Ausbreitung

in den Wünschen einer katholischen und eidgenössischen Regierung liegen muß. Auf diese Weise werden Sie Uns in Unserer Sorge für die Wohlfahrt und für den Frieden des Vaterlandes unterstützen.

Handeln Sie in diesem Sinne, Hochwürdige Herren; dann können die schönsten Früchte für Staat und Kirche nicht ausbleiben. In diesem gemeinschaftlichen Wirken zählen Sie stets und mit Zuversicht auf die Unterstützung von Ihrer Regierung, die, während sie die Rechte des Staats in allen Dingen zu behaupten pflichtgemäß entschlossen ist, es sich eben so sehr zur höchsten Pflicht rechnet, die heilige Religion unter allen Umständen zu schützen und zu schirmen, und der hochwürdigen Geistlichkeit in Ausübung ihres heiligen Amtes den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen. Empfangen Sie, Hochwürdige Herren, die Versicherung Unseres aufrichtigen Wohlwollens und Unserer Hochachtung.

Der Schultheiß:
Fr. L. Schnyder.
Namens des Kleinen Raths,
Der zweite Staatsschreiber:
Const. Siegwart-Müller."

Die Antwort der Regierung von Luzern war von mir verfaßt und erhielt die volle Billigung derselben. Das bischöfliche Schreiben vom Jahr 1833, wovon in der Antwort Meldung gethan wird, war in Bezug auf die Bundesurkunde erlassen worden. Der Bischof, von der Regierung darum angegangen, hatte es für angemessen gefunden, seiner Geistlichkeit alle Einmischung ins Politische zu untersagen. Auf obige zwei Schreiben der Luzernergeistlichkeit antwortete der Bischof folgendermaßen:

„Plurimum Reverendi Domini!

Binas a Lucernensi Clero colendissimo accepi epistolas, quarum prior sub sexta Junii a quadraginta et octo, posterior sub Julii finem a nonaginta quinque emanarat Sacerdotibus. Etsi vero ad hodiernam usque diem responsorias mittere distulerim; id minime ortum esse putetis vel ex ulla rei vilipensione vel ex paterni mei erga Vos amoris defectu; sed negotiis adscribatis velim non jucundissimis, quibus diu noctuque mens mea affligitur. Quid enim aut majoris momenti ad Episcopum scribi potuit, quam quæ concordiam Sacerdotii Imperiique concernant; aut a quibus melius, quam ab Ecclesiasticis, quorum pietati ac scientiæ plenissime confidam? Nec profecto dici satis potest, quantum solatii perceperim ex Vestro omnium studio, quo Episcopo æque ac Gubernio Vos devoveritis ita, ut nihil dubii supersit, quominus in patria conservetur per Vos et concilietur pax optatissima. Pergatis quæso unanimes, sicuti decet fideles Christi ministros, his veræ Reli-

gionis vestigiis insistere; foventes corda frigidiora, infirmiora corroborantes et excitantes languentia. Fieri utique non potest, quin per longius temporis spatium languescat disciplina salutaris. Huic itaque ad Tridentini Concilii præcepta ac Constitutiones Diœcesanas restaurandæ omnem operam dabitis, non modo persuasi, fore ut ipsa Catholica Ecclesia, quæcumque circumstantiis rerum ac temporum judicaverit esse accomodanda, decernat, sed parati insuper morem gerere legibus ita latis. Sic forma gregis per obedientiæ perfectissimæ exemplum ex animo facti, percipietis, cum apparuerit Princeps pastorum, ipsi immarcescibilem gloriæ coronam, et exultabitis etiam de animarum, quæ Vestræ curæ concreditæ fuerant, ingressu in cœlum beatissimo. Id ut felicissime assequamur, vota Vestra ac preces quotidie ad ter Optimum Maximum mittatis quæso piissimas, non dubitantes, auxilium divini numinis pro Vobis et universo grege suppliciter imploraturum esse illum, qui cum summa Veneratione et affectu vero fraterno subscribitur Vobis

Plurimum Reverendi Domini

addictissimus amicus

Solodori, 31. Augusti 1835.

† JOSEPHUS ANTONIUS,
Episcopus Basileensis.

(Uebersetzung.)

„Hochwürdige Herren!

Es sind mir von der ehrwürdigen luzernerischen Geistlichkeit zwei Schreiben zugekommen, deren ersteres unterm 6. Brachmonat von achtundvierzig, das letztere gegen Ende des Heumonats von fünfundneunzig Priestern eingereicht wurde. Wenn ich eine Antwort darauf zu ertheilen bis jetzt verschoben habe, so glaubet nicht, daß dies irgend einer Geringschätzung der Sache, oder einem Mangel meiner väterlichen Liebe gegen Euch zuzuschreiben sei, sondern höchst unangenehmen Geschäften, welche Tag und Nacht meine Seele betrüben. Denn was konnte Wichtigeres an den Bischof geschrieben werden, als was die Eintracht zwischen Kirche und Staat bezwecket; oder von welchen konnte dieses schicklicher geschehen, als von Geistlichen, in deren Frömmigkeit und Wissenschaft ich das vollste Vertrauen setze? Und in der That vermag ich es nicht auszusprechen, welch großen Trost Euer Aller eifrige Ergebenheit gegen den Bischof wie gegen die Regierung mir gewährt hat, indem so ohne Zweifel durch Euch der so sehr erwünschte Friede im Vaterlande befördert und bewahrt wird. Fahret fort, ich bitte Euch, auf diesem Wege wahrer Religiosität, wie es getreuen Dienern Christi geziemt, einmüthig zu wandeln, erwärmend die kältern Gemüther, stärkend die schwächern und anspornend die trägen. Es kann allerdings nicht anders geschehen, als daß im Verlaufe längerer Zeit die heilsame

Kirchendisciplin erschlafft. Dieselbe also nach den Beschlüssen des Kirchenrathes von Trient und den Diözesanverordnungen wieder neu zu beleben, sei Euer ernstes Bemühen, und seid nicht nur überzeugt, daß die katholische Kirche verordnen werde, was immer sie den Forderungen der Zeit und der Umstände angemessen erachtet, sondern seid auch überdies bereit, den so erlassenen Verordnungen Folge zu leisten. Auf diese Weise durch das Beispiel des vollkommensten Gehorsams von Herzen das Muster der Heerde geworden, werdet Ihr bei der Wiederkunft des obersten Hirten die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen und hoch frohlocken, wenn die Seelen, die Eurer Sorgfalt anvertraut waren, in die himmlische Seligkeit eingehen. Daß wir aber dieses glücklich erreichen, sendet, ich bitte Euch, Eure Wünsche und frommen Gebete täglich zum Allerhöchsten empor, und zweifelt nicht, daß für Euch und die ganze Heerde um den Beistand Gottes Derjenige bittlich flehen werde, der mit der höchsten Verehrung und wahrhaft brüderlicher Liebe sich nennt Euern

Hochwürdige Herren!

Ergebensten Freund

Solothurn, den 31. August 1835.

† Joseph Anton,
Bischof v. Basel.

Vor der Hand hatte dieser Briefwechsel keine andere Folge: allein die Trennung der Geistlichkeit war erfolgt; der Bischof hatte seine in der Mitte schwebende Verlegenheit kundgegeben, die Regierung hatte einen Haltpunkt für ihre Bestrebungen in der Geistlichkeit selbst gefunden. Traurige Ereignisse, welche der Kanton Luzern erst in den vierziger Jahren zu erleben hatte, knüpfen sich an diese Trennung als ersten Ring einer Kette an.

Eine Folge des durch das sogenannte Siebnerconcordat erhobenen Machtbewußtseins war die Absetzung des Pfarrers Anton Huber in Uffikon. Anton Huber, von Ettiswyl, war am 18. Heumonat 1817 zum Pfarrer von Uffikon erwählt worden. Wenn er auch allgemein als für einen etwas hitzigen Kopf selbst bei seinen besten Freunden galt, so verwaltete er doch seine Pfarrpfründe mit Eifer und zur Zufriedenheit seiner Pfarrkinder, und war überhaupt ein fester, entschiedener Mann. Allein Großrath Joseph Zemp von Uffikon, ein Anhänger der Radikalen, war sein persönlicher Feind. Die Regierung war dem Pfarrer nicht gewogen, denn, wie sie selbst in einem Berichte an den Großen Rath sagte: „Als es sich vor einem Jahre um die Annahme oder Verwerfung der Bundesurkunde handelte, war Herr Altpfarrer Huber auch einer derjenigen, der sich in diese reinweltliche Angelegenheit sehr eifrig mischte und auf alle mögliche Weise die Verwerfung zu erzielen sich bemühte. Die Strafbarkeit solchen Benehmens ist selbst

durch den Hochwürdigsten Bischof gerügt worden, als etwas dem wahren Christenthume Widerstrebendes." Der Kleine Rath spielt hier auf die allgemeine Weisung des Bischofs an die Geistlichkeit an, sich in das Politische nicht einzumischen. Sonntags den 24. Wintermonat 1833 hielt der Pfarrer einen Vortrag über das Lesen religionsgefährlicher und sittenverderblicher Schriften und las dabei aus der Schweizerischen Kirchenzeitung eine Bulle Gregors XVI. vom 17. Herbstmonat 1833 ab, welche mehrere deutsche Schriften verdammte. Sofort wurde gegen Herrn Huber Klage eingeleitet. Er wurde vor den Amtsstatthalter, vor die Justiz = und Polizei-Commission und am 8. Jänner 1834 vor den Kleinen Rath vorberufen. Ueberall gestand er die Thatsache ein und fügte die Erklärung bei, er habe kein Gesetz gekannt, welches ihm diese Handlung verboten hätte. Es war ein sonst namentlich bei den Radikalen Luzerns angenommener Grundsatz: was nicht verboten, sei erlaubt. Darum bemühte sich ihr Haupt, Dr. Casimir Pfyffer, recht viele Gesetze zu machen und alles bürgerliche und politische Leben durch Gesetze zu regeln, was den Hrn. Probst Füglistaller im Hof zu Luzern zu dem bekannten Spruch veranlaßte: er wage es nicht mehr auszugehen, aus Furcht, auf irgend ein casimir'sches Gesetz zu trampen (zu treten). Es rief dieses Bemühen den merkwürdigen Artikel des Polizeistrafgesetzes ins Leben, daß jeder Verstoß gegen ein Gesetz oder gegen den Befehl irgend einer Behörde, welcher nicht namentlich unter den Strafgesetzen enthalten sei, mit einer Strafe zu belegen sei. Alles dessen ungeachtet war Herr Huber mit seiner Einrede völlig gerechtfertigt. Denn es bestand weder ein Gesetz, noch ein Befehl, wodurch seine Vorlesung in der Kirche verboten wurde und bestraft werden konnte. Der Kleine Rath aber setzte sich über diese rechtsgültige Einrede weg durch den Erwägungsgrund: „in Erwägung, daß keine von einer geistlichen Stelle ausgehende Verfügung ohne landesherrliche Bewilligung verkündet werden darf," und beschloß am 8. Jänner: „Herr Anton Huber von Ettiswyl, Pfarrer in Uffikon, sei von der Pfarrpfründe, mit der er seit dem 18. Heumonat 1817 belehnt war, abberufen." Dieses Wort „Belehnen", wurde bei allen ihren Pfarrernennungen von der Regierung gebraucht, obgleich die Radikalen die Abschaffung aller Feudalrechte als eine der schönsten ihrer Errungenschaften priesen, jene Ernennungen aber in That und Wahrheit nichts anderes als einfache Präsentationen waren. Gleichzeitig ließ der Kleine Rath die Pfarrpfründe sogleich zur Wiederbesetzung ausschreiben. Natürlich erklärte der Bischof „vor Gott dem Allmächtigen im Namen Jesu Christi, daß ich mich gegen den vorgegangenen Depositionsact feierlich verwahrt haben will, die Pfarre Uffikon nicht als erledigt betrachte, sondern den Herrn Anton Huber als ihren rechtmäßigen Pfarrer anerkenne; weswegen auch keinem andern Priester die

canonische Institution für besagte Pfarrei von mir ertheilt werden könne." Da Herr Huber auf der Pfarrei blieb und die Seelsorge verwaltete, so beschloß der Kleine Rath am 18. Jänner (am Vorabende der Badener-Conferenz) auf den an ihn erstatteten Bericht „daß derselbe (Huber) dem ungeachtet" (nämlich der Abberufung vom 8. Jänner ungeachtet) „sich anmaße die Besorgung der pfarrlichen Verrichtungen fortzusetzen, und dadurch dem ihm bekannten Willen und ausdrücklichen Befehle seiner Obrigkeit trotzend absichtlich entgegenhandle, und somit gegen dieselbe sich auflehne", der Amtsstatthalter von Willisau soll sich noch Uffikon begeben „und den Herrn Altpfarrer Huber daselbst in bürgerlichen Verhaft nehmen." Oberlieutenant Johann Winkler, Kantonsfürsprech, nachmals Mitglied des Großen Raths, später Schultheiß, Bruder des gegenwärtigen bischöflichen Commissarius Chorherrn Winkler im Hof zu Luzern, erhielt den Auftrag, den Pfarrer Huber in einem Gefährte nach Luzern zu den Vätern Franziscanern zu bringen. Der Milizinspector Joseph Schumacher-Uttenberg, welcher auch in Hochdorf gegen die Rathsherren Leu und Scherer handelnd auftreten mußte, wurde bevollmächtigt, nöthigenfalls sogar Truppen zur Vollziehung der Verhaftnahme aufzubieten. Der Gemeindeammann wurde für die Handhabung der Ruhe in der Gemeinde Uffikon verantwortlich gemacht. Endlich wurde Herr Huber wegen seiner „Auflehnung gegen die Regierung und ihre Verordnungen" dem Strafrichter überwiesen. Diese letzte Verfügung verbesserte der Kleine Rath unterm 22. Jänner dahin, daß er Herrn Huber der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verfolgung „wegen seiner an den Tag gelegten Widersetzlichkeit gegen die unterm 8. Jänner erlassene Abberufung" übergab, wobei er den oben angedeuteten allgemeinen Polizeistrafgesetzesartikel im Auge hatte.

Als 216 Bürger der Pfarrei Uffikon um die Zurückgabe des Pfarrers und die Aufhebung der Absetzungsschlußnahme baten, wurden sie unterm 31. Jänner abgewiesen. Sie gaben in ihrer Bittschrift dem Pfarrer das Zeugniß:

„Seit dem Antritte seines Pfarramtes im Jahr 1817 hat der hochwürdige Herr Pfarrer Huber sich immerfort als einen eifrigen, um unser ewiges Seelenheil besorgten, uneigennützigen und thätigen Seelsorger bewiesen, der Tag und Nacht bereit war, jedem Nothleidenden beizustehen und jede Pflicht der Seelsorge treu zu erfüllen; er hat uns durch seinen unbescholtenen Lebenswandel ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben, und durch alles dieses unsere Hochachtung, unsere Liebe, unser Zutrauen in einem hohen Grade erworben; er hat uns alle immerdar wie ein Vater geliebt, und als Kinder liebten wir ihn bisher und werden ihn immerfort lieben."

Inzwischen wurde der Pfarrer in Gefangenschaft gehalten, von einem Soldaten bewacht, durch Landjäger in das Verhör und aus demselben geführt; das Bezirksgericht von Altishofen, an dessen Spitze Johann Meier von Schötz, ein Ultraradikaler, stand, verurtheilte den Herrn Huber zu vier Franken Strafe und zur Tragung der Kosten. Welch ein Urtheil für solche Behandlung, wie sie Herrn Huber widerfahren! Das Appellationsgericht aber, obwohl aus Radikalen bestehend, hob das bezirksgerichtliche Urtheil auf und sprach ihn am 15. April von Schuld, Strafe und Kosten frei. Das war ein Donnerschlag für die Regierung. Baumann, Steiger brachen in Wuthergüsse gegen das Appellationsgericht aus.

Eine Zahl von 251 Bürgern von Uffikon beschwerten sich nun beim Großen Rathe über die Abberufung ihres Pfarrers. Der Große Rath sagte in einer Proclamation vom 7. März, in welcher er die Besorgnisse des Volkes wegen der Berufung von Christophor Fuchs, wegen der Badener-Conferenz und wegen der Absetzung von Pfarrer Huber zu beschwichtigen suchte, über letztere vorläufig:

„Was die Abberufung des Herrn Pfarrer Huber von Uffikon betrifft, so haben wir dem Kleinen Rathe aufgetragen, uns einen umständlichen Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten, wonach wir das Angemessene erkennen werden. Immerhin hat sich Herr Pfarrer Huber eines Vergehens gegen den Staat, welchem das Recht zur Abberufung von Geistlichen jederzeit zustund, schuldig gemacht. Das Recht, daß keine päpstliche Bullen, keine kirchlichen Verordnungen, ohne daß sie zuvor der Landesbehörde vorgelegt werden, verkündigt werden dürfen, gilt in allen katholischen Staaten, und wurde seit Jahrhunderten von der Regierung der Republik Luzern ausgeübt. Dieses Recht muß darum ausgeübt werden, weil sonst in kirchliche Verordnungen ganz weltliche Dinge eingemischt werden könnten, wie man wirklich Beispiele hat, daß mittelst päpstlicher Bullen den weltlichen Regierungen sogar ihre wesentlichsten Rechte wollten abgestritten werden. Zur Verwahrung dieses Rechts, und keineswegs in der Absicht, in Glaubenssachen Vorschriften zu ertheilen, haben wir in unserer gegenwärtigen Sitzung ein Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Placet hinsichtlich der kirchlichen Verordnungen erlassen."

Welch ein Widerspruch zwischen dem Anfang und Ende dieser Stellen in einer Proclamation der obersten Landesbehörde! Es soll Herrn Huber ein Vergehen gegen den Staat durch Ablesung einer Bulle am 24. Wintermonat 1833 verübt haben, während das erste daherige Strafgesetz am 7. März 1834 erlassen wurde.

In Erfüllung des großräthlichen Auftrags mußte nun der Kleine Rath einen Bericht über die Abberufung von Pfarrer Huber an den Großen

Rath erstatten. Jakob Robert Steiger und ich hatten diesen Bericht, welcher eine Rechtfertigung der Handlungsweise des Kleinen Rathes werden sollte, zu entwerfen. Steiger übernahm den geschichtlichen, ich den rechtlichen Theil. Jener führte, ungeachtet meines Widerspruches, noch ganz andere Klagepunkte als die Verlesung der päpstlichen Bulle zur Begründung der Absetzung an, z. B. nachlässige Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher, obwohl in der Absetzungsurkunde gar keine Meldung davon gethan worden war. Es lag in Steigers Natur, von seinem Gegner Alles zu sagen, was er von ihm Nachtheiliges wußte.

In dem rechtlichen Theile wollte ich meinerseits, als jüngstgewählter Staatsschreiber, meine Rechtswissenschaft zur Schau tragen, weswegen ich bei ganz allgemeinen Begriffen von Staat und Recht anhob, um dann auf den einzelnen Fall zu kommen. Auf den in seinem zweiten Gliede ganz falschen Satz: „so wie der Staat zur Durchführung des Rechtsgesetzes gerichtliche Beamtete aufstellt, so stellt er zur Durchführung des Religionsgesetzes geistliche Beamtete — Seelsorger oder Pfarrer auf" gründete ich meine ganze Beweisführung. Aus diesem falschen Satz zog ich dann die natürliche Folgerung: „Ueberall wo der öffentliche Beamtete oder Angestellte entweder den Zweck, welchen er anzustreben hat, zu erkennen gar nicht fähig ist oder ihn nicht erkennen will, und ihm absichtlich entgegenhandelt, da hat der Staat nicht blos das Recht, er hat auch die Pflicht seine Beamteten oder Angestellten im ersten Falle einfach abzurufen, im letztern Falle aber abzusetzen und zu bestrafen. Denn die Strafe trifft den bösen Willen, die Abberufung hingegen den Mangel an Erkenntniß, oder wie unsere Verfassung sagt, die Untauglichkeit." Es war dann noch die Frage zu entscheiden, welcher Staatsgewalt, ob der richterlichen oder der verwaltenden (der Regierung) das Abberufungsrecht zustehe. Nach den frühern Sätzen betrachtete ich die Abberufung als eine Erklärung, daß dem Betreffenden die zu seinem Amte erforderliche Kenntniß oder Fähigkeit abgehe, oder daß er untauglich sei. Nun aber kann nur derjenige, welcher den Beamteten vor der Anstellung geprüft und ihn dann angestellt hat, entscheiden, ob die Handlungen diejenige Erkenntniß oder Fähigkeit beurkunden, welche Jener bei ihm vorausgesetzt hatte. Geht es einen Geistlichen an, so untersucht die anstellende Regierung, ob er die erforderliche Fähigkeit zur Amtsführung besitze oder als untauglich abberufen werden müsse. Da kam aber wieder eine Hauptschwierigkeit. Ein luzernerisches Gesetz vom 23. Weinmonat 1832 erklärte, daß die Angestellten im Kirchenwesen unter die Kategorie von politischen Beamteten und Angestellten nicht gehören. Somit war mein Hauptfundament mit der daraus abgeleiteten Beweisführung umgestoßen. Wie half ich mir aus dieser Verlegenheit?

„Hier lassen sich nun zwei Fälle annehmen, entweder sind die Geistlichen gar nicht zu den politischen Beamteten zu zählen, dann ist auch der §. 10 der Verfassung (welcher von Absetzung und Entlassung handelt) nicht auf sie anwendbar, oder sie sind ebenfalls politische Beamtete, dann gilt der §. 10 der Verfassung auch für sie... Sind sie aber, wie das Gesetz vom 23. Weinmonat 1832 sagt, nicht unter die politischen Beamteten und Bediensteten zu setzen, so müssen in Bezug auf dieselben Ausnahmsgesetze stattfinden. Finden sich nun aber keine dieser Gesetze, vom Gesetzgeber ausgegangen, vor, und scheint man also auch nicht recht zu wissen, was die Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen in Bezug auf den Staat sein sollen, so muß man zu alten Uebungen und Gewohnheiten, welche auch in unserm Kantone Gesetzesstelle vertreten, seine Zuflucht nehmen und sich bei ihnen Raths erholen. Uralte und durch Jahrhunderte hindurch bestätigte Uebungen sagen uns dann, daß die Aufsicht über die Geistlichen immerhin von der Regierung Luzerns ist ausgeübt worden. Sie sagen uns alle übereinstimmend, daß die Regierung als solche untaugliche Pfarrer abberufen, und andere auch wegen geringern Fehlern zurechtgewiesen habe. So lange keine andern Gesetze bestehen, und so lange die Geistlichen nicht dem §. 10 der Verfassung, wie es wohl wünschbar und folgerecht wäre, unterstellt werden wollen, werden sie auch fortan nach diesen alten Uebungen und Gewohnheiten zu behandeln sein, und dem Kleinen Rathe sonach das Recht und die Pflicht zur Aufsicht, Zurechtweisung und Abberufung der geistlichen Angestellten bleiben, bis er dieser Dinge durch ein bestimmtes Gesetz wird überhoben werden."

Auf welche Zweige hatte ich mich zuletzt gehängt? Es war das Recht der Abberufung für den Kleinen Rath zu beweisen, und ich mußte am Ende mich wieder zu alten Uebungen flüchten, deren Bestand und Rechtmäßigkeit nicht erwiesen war. Wahrlich eine schlechte Sache kann auch nur schlecht vertheidigt werden. Doch bewunderte man damals den Bericht als ein Meisterstück, und seither verfochten Staatsmänner von allen Farben gleichartige Willkürlichkeiten mit gleichen Seichtigkeiten.

Der Pfarrer von Uffikon wies dann nach, daß die von Steiger angeführten Thatsachen theils entstellt, theils völlig unwahr seien: so zerfiel also der ganze Bericht in Nichts, und damit auch die Abberufung des Herrn Huber von seiner Pfarrpfründe, welche der Bericht am Schlusse als auf die Untauglichkeit des Pfarrers begründet darstellte, während die Schlußnahme in ihren ersten Motiven von einer ahndungswürdigen Handlung gegen das landesherrliche Recht gesprochen, somit eine förmliche Strafe verhängt hatte.

Am 16. April kam dieser Bericht an den Großen Rath, welcher in den Personen von Casimir Pfyffer, Jakob Kopp, Adolph Hertenstein, Jost Anton Kopp von Münster, Wendelin Kost von Buchenrain, Joseph Bühler von Büron und Landammann Vincenz Rüttimann eine Commission zur Prüfung der Angelegenheit niedersetzte. Nur Casimir Pfyffer und Jost Anton Kopp schlossen sich dem Berichte des Kleinen Rathes an und schlugen vor, „daß, da es in der Competenz des Kleinen Rathes liegt, um begründeter Ursachen willen einen Geistlichen von seiner Pfründe zu entfernen, so habe es bei der Schlußnahme des Kleinen Rathes sein Bewenden." Die übrigen fünf Mitglieder wollten durch den Großen Rath aussprechen lassen:

„Es sei die Art und Weise der Abberufung des Priesters Anton Huber von der Pfarrpfründe Uffikon nicht gebilligt. Der Kleine Rath möge zur Unterstützung der Abberufung des Pfarrers Anton Huber von seiner geistlichen Pfründe die an Handen habenden Thatsachen gegen denselben dem hochwürdigsten Bischofe bekannt machen und von demselben vernehmen, ob er die zur Zeit dem Pfarrer Huber ertheilte kirchliche Einsetzung zurückzuziehen sich bewogen finde oder nicht. Sollte der Kleine Rath sich mit dem hochwürdigsten Bischofe nicht verständigen können, so sei er beauftragt, einen Bericht darüber an den Großen Rath zu erstatten, welcher das Geeignete zu verfügen sich vorbehält."

Als der Kleine Rath diesen Mehrheitsantrag vernahm, gerieth er in Angst. Schultheiß Amrhyn, in einer Art Ueberspannung, welche ihn oft anwandelte, erklärte mit geisterartiger dumpfer Stimme: die Ehre der Regierung verlange es, daß sie abtrete, wenn der Antrag der Commissionsmehrheit vom Großen Rathe angenommen werde. Versteht sich, daß er dieses Abtreten als ein verhängnißvolles Ereigniß für den Kanton Luzern und die befürchtete Schlußnahme des Großen Rathes als ein Preisgeben aller landesherrlichen Rechte ansah. Andere Mitglieder ließen ebenfalls mehr oder weniger ihrem Unwillen Luft. Am 19. April kam der Gegenstand zur Behandlung und Entscheidung im Großen Rathe. Jakob Kopp, der Berichterstatter der Mehrheit, stützte sich auf folgende Grundsätze: Kirche und Staat stehen neben einander. Es müsse zwischen ihnen ein freundschaftliches Verhältniß stattfinden. Zur Einsetzung und Absetzung eines Pfarrers müssen geistliche und weltliche Behörden mitwirken. Wolle man aber der Staatsgewalt allein das Recht der Absetzung einräumen, so müsse es nur da ausgeübt werden, wo ein Verbrechen oder Vergehen vorliege, und dannzumal durch den Richter. Willkür dürfe gegen keinen Bürger walten. Felix Balthasar, Appellationsrichter und Gegner des Kleinen Rathes, schloß sich dem Antrage der Commissionsmehrheit an. Franz Ludwig Schnyder entwickelte

ganz die Grundsätze des kleinräthlichen Berichts, ebenso Ludwig Plazid Meier, nachmaliger Staatsanwalt; Schultheiß Amrhyn führte eine Menge geschichtlicher Belege an, um das von jeher geübte Oberaufsichtsrecht der Regierung über die Geistlichen zu erweisen; „man werde den Kleinen Rath nicht zum Bettler seiner eigenen Rechte vor dem Bischofe herabwürdigen wollen.“ Casimir Pfyffer als Berichterstatter der Minderheit führte zuerst den Großen Rath auf den allerdings allein richtigen Standpunkt, nämlich zu untersuchen und zu entscheiden, ob der Kleine Rath die Befugniß habe, einen Pfarrer abzuberufen oder nicht. „Ist er dazu befugt gewesen, so bleibt die Sache erledigt, ist er nicht dazu befugt gewesen, so muß Anton Huber wieder in seine Pfarrpfründe eingesetzt werden.“

Indem er die verschiedenen Ansichten, welche über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geäußert worden, durchging, schloß er:

„Eines ist hier ausgemacht, nämlich, daß es sich um keinen Glaubenssatz handelt. Deswegen hat der Staat zu verfügen. Verlangt man zur Begründung dieses Verfügungsrechtes ein Gesetz, so diene zur Antwort, daß im Strafrechte so gut als im bürgerlichen oder Privatrechte die Uebung für ein Gesetz gelte. Diese Uebung zeigt, daß der Staat öfters Pfarrer abberufen hat.“ Ferner: „Es handelt sich um einen Kampf zwischen Kirche und Staat, in Sachen der Disciplin oder Kirchenzucht. In einem solchen Kampfe ist gewiß die Vereinigung der Staatsgewalten höchst nöthig, ihre Entzweiung verderblich. Gesetzt den Fall, der Bischof wollte, wenn er gefragt würde, die Abberufung Anton Hubers nicht genehmigen und der Kleine Rath würde dann an den Papst appelliren, glauben Sie, Papst und Bischof würden sich entzweien? Ich glaube es nicht. Lernen wir von ihnen festes Zusammenhalten.“ Weiter: „Dem Kleinen Rathe wird sonst wohl eher Schwäche als zu großer Nachdruck vorgeworfen, und ich theile selbst auch diese Ansicht. Wenn man ihm aber jetzt die Mißbilligung aussprechen wollte, möchte ich ihm für die begangenen Schwachheiten und für alle künftigen Sünden nicht blos die Absolution, sondern auch noch vollkommenen Ablaß ertheilen. Bereits ist er eingeschüchtert, er würde aber durch Aufhebung seiner Schlußnahme vollends der Geistlichkeit unterworfen.“

Adolph Hertenstein bemerkte richtig: wenn man den Bericht zur Hand nehme, welchen der Kleine Rath zur Rechtfertigung seiner Handlung erstattet habe, so werde man bald die Unhaltbarkeit und Willkürlichkeit derselben einsehen. Die ganze Rechtfertigung bestehe darin, Pfarrer Huber sei untauglich gewesen. Nun war er seit dem Jahre 1817 Pfarrer, keine Klage ward während dieser Zeit wider ihn erhoben. Wegen Ablesung einer Zeitung sei er gewiß nicht untauglich geworden. Ueber Tauglichkeit eines Priesters könne

übrigens die weltliche Gewalt allein kein Urtheil fällen. Die Prüfung derselben stehe auch den geistlichen Behörden zu. Offenbar sei keine allgemeine Untauglichkeit vorhanden, und darum falle der Hauptgrund der Abberufung weg. Ueber die vom Kleinen Rathe angeführten Abberufungsbeispiele bemerkte Hertenstein, sie beweisen nichts, da ja in jenen Zeiten der Kleine Rath auch Richter gewesen sei. Wenn man frage, wie es früher und ursprünglich gewesen sei, so habe man damals Geistliche in weltlichen Dingen dem weltlichen, in geistlichen Dingen dem geistlichen Richter überwiesen. Zu diesem einfachen Grundsatze müsse man auch jetzt wieder zurückkehren. Wenn der Kleine Rath einen Unterschied zwischen Strafe und Abberufung mache, so urtheile er unrichtig. Man solle nur das Kirchenrecht, wie es schon seit vielen Jahrhunderten in der katholischen Kirche bestanden habe, durchgehen, so werde man finden, daß eine Entziehung einer Pfründe für einen Priester als eine der schwersten Strafen erklärt sei. Weil der Kleine Rath ohne Befugniß gehandelt habe, verdiene er Mißbilligung. Er verdiene auch wegen seines Berichtes eine Rüge, da er in denselben Geschichten des Pfarrers Huber aufgenommen, die gar nicht dahin gehören, um das Willkürliche seiner Schlußnahme zu beschönigen, und da er dieselben in einer der Regierung höchst unwürdigen Sprache dargestellt. — Man müsse, wenn man den Gang der Dinge beobachte, auf die Vermuthung kommen, man habe nur darum angefangen, die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, um die Aufmerksamkeit von den Bundesverhältnissen abzulenken, und diese in den Hintergrund zu stellen. Man habe einen Bengel werfen wollen. Zu solchen Fehden sei der Zeitpunkt sehr ungünstig.

„An der Grenze der Schweiz stehen die Feinde. Die Tyrannen drohen der jungen Freiheit den Untergang, die Aristokratie hat kein Vaterland. Die Regierung, statt ihre Kraft im unrühmlichen Kampfe zu opfern, hätte die erhabene Aufgabe, den Frieden und die Eintracht des Vaterlandes zu befestigen und zu bewahren."

Hertenstein war nämlich einer Derjenigen, welche die Bundesurkunde verworfen und für einen eidgenössischen Verfassungsrath sich ausgesprochen hatten. Er war zugleich ein persönlicher Gegner von Eduard Pfyffer und beschuldigte diesen, weil seine Bundesurkunde nicht zu Stande gekommen, wolle er nun, um eine Einheitsregierung zu verhindern, kirchliche Händel heraufbeschwören. Seine Schlußworte sprach Hertenstein in der Begeisterung jener französischen Revolutionärs, deren Reden und Thaten er unaufhörlich las und für welche er ganz eingenommen war. Sein Verdacht auf Eduard Pfyffer war offenbar unbegründet, denn dieser wollte gerade durch Knechtung und Verweltlichung der Geistlichkeit das größte Hinderniß zur schweizerischen

Bundeseinheit aus dem Wege räumen. Jakob Robert Steiger vertheidigte den Kleinen Rath, dessen Mitglied er war, nach seiner Art mit Persönlichkeiten. Er verwundere sich über die Personen, welche den Mehrheitsantrag gemacht haben. Denn obwohl Wurzelmänner oder Radikale ihn verfechten, so sei er doch ein trauriges Mittelding, ein wahrer Lauwasserantrag (ein den Radikalen sehr geläufiger Ausdruck).

„Ich verwundere mich über Vincenz Rüttimann, Altschultheiß, nicht, weil ich glaube, er habe nach seinen Grundsätzen Recht, über Wendelin Kost verwundere ich mich gar nicht und über Staatsanwalt Jakob Kopp am allerwenigsten. Ich bin bereit, auf Verlangen Erklärungen hierüber zu geben. Aber billig muß ich mich über Joseph Bühler verwundern, der mir noch vor drei Tagen gesagt, der Kleine Rath habe in der Sache Anton Hubers recht gehandelt. Verwundern muß ich mich über Adolph Hertenstein. Ich vertraue wenig auf meine Rechtskenntnisse, darum habe ich, vor der Abberufung, Adolph Hertenstein als einen geschickten Rechtskenner gefragt, ob der Kleine Rath das Recht der Abberufung eines Pfarrers habe. Er bejahte nicht nur meine Frage, sondern bewies mir noch dazu weitläufig das Abberufungsrecht mit dem Rechte der Oberaufsicht."

Wenn gesagt worden, Huber habe kein Verbrechen oder Vergehen begangen, so habe dies seine Richtigkeit, allein eine Dummheit habe er begangen. Er habe sich durchaus als untauglich bewährt. Sonst hätte er gewiß nicht statt des Evangeliums eine Zeitung vorgelesen, in welcher wahrhaft nichts Erbauliches und nicht Worte der Wahrheit gefunden wurden, da ein Jesuit (Caplan Zürcher im Hofe zu Luzern) sie herausgebe. Die Bittschrift, welche voller Schlangenwindungen sei, habe dem Huber ein guter Freund geschrieben, er wäre dazu nicht fähig gewesen. . . . . Eine Priesterherrschaft wolle er nicht herbeiführen helfen. Wenn aber solche zum Unglück herbeigeführt sein sollte, so wüßte er so gut zu gehorchen als jeder Andere und er werde sich dann wohl hüten, etwas gegen dieselbe auch nur auszusprechen, um nicht durch geistliches Geheimgericht den Kopf zu verlieren. Das ursprüngliche Kirchenrecht, meinte Steiger, zeige, daß der Bischof dem Zöglinge des Priesterstandes die Hände aufgelegt und ihn zur Ausübung der priesterlichen Verrichtungen befähigt habe, „und damit war sein Geschäft aus. Die Gemeinde setzte dann den Priester, ohne Mitwirkung des Bischofs, zu ihrem Pfarrer ein oder ab. An die Stelle der Gemeinde ist der Staat und im Kanton Luzern der Kleine Rath getreten."

Wie in allen für den Kleinen Rath oder sonst kritischen Angelegenheiten ergriff Regierungsrath Joseph Krauer von Rothenburg zuletzt noch das Wort und sprach mit bewegter Stimme:

„Wenn man dem Kleinen Rathe das Recht der Aufsicht über die Geistlichkeit, das Recht der Abberufung abspricht, so sorge dann Jeder und schaue Jeder für sich selbst. Wenn im Volke die Ueberzeugung Wurzel faßt, daß die Behörden sich bekämpfen, so wird Jeder berechnen können, was erfolgen wird. — Kann man auch noch Ruhe und Ordnung handhaben, so wird man die Rechte des Staates nach und nach verlieren, die wir von unsern Vätern haben, und unsere Nachkömmlinge werden das Loos von Spanien und Portugal theilen.“

Hierauf erfolgte die Abstimmung. Mit 56 gegen 29 Stimmen wurde der Antrag der Minderheit der Commission angenommen. Joseph Bühler war noch zu dem Minderheitsantrage, wie er sagte, durch die Berathung belehrt, hinübergetreten. Der Kleine Rath hatte gesiegt. Als Pfarrer nach Uffikon hatte er, als die Meldungsfrist für die Bewerber ausgelaufen war, Johann Dahinden von Schüpfheim ernannt. Dieser nebst sechs Andern hatte es gewagt, ungeachtet der bischöflichen Protestation sich um die Pfarrpfründe von Uffikon zu bewerben. Dahinden wurde vom Bischof suspendirt und konnte die Pfarrei nie antreten, weil der Bischof auf seiner Protestation um so mehr verharrte, da selbst der heilige Vater Gregor XVI. ihm den Pfarrer Huber als einen um des Christenthums willen leidenden Priester zum Schutze empfohlen hatte. Die Regierung, in ihrer Verfolgung kleinlicht, begnügte sich nicht damit, den Herrn Huber abgesetzt und der Einkünfte beraubt zu haben, sie ließ ihm auch noch die Ausübung pfärrlicher (sie meinte darunter seelsorglicher) Verrichtungen in allen Pfarrgemeinden des Kantons untersagen, als ihn der Pfarrer von Roth während einer Kränklichkeit zum einstweiligen Gehilfen bestellt hatte. Der Zeuge ihres Unrechts sollte ganz in Unthätigkeit, Armuth und Verlassenheit gesetzt werden. Später, im Jänner 1839, wurde er wegen eines Zeitungsartikels, worin er Professor Anton Fischer der Unsittlichkeit verdächtigt hatte, obwohl es allbekannte Thatsache war, daß Fischer eine Beihälterin und von ihr einen Knaben in seinem Hause hatte, von dem Appellationsgerichte als Verläumder zur Gefängnißstrafe verurtheilt und auch sogleich durch einen Landjäger ins Zuchthaus abgeführt. Herr Pfarrer Huber litt Unrecht, Entbehrung und Kränkung mit Geduld, verharrte standhaft auf seinem Rechte, und erwartete voll Zuversicht eine bessere Zukunft. Er bekam auch Beweise der Theilnahme von nahe und ferne. Sein Feind, Joseph Zemp, der Großrath, der Urheber seines Unglücks, starb nach der Absetzung ohne Empfang der heiligen Sacramente, die er hartnäckig von sich wies. Als der Todtensarg in das Grab hinabgelassen wurde, sprang der vernagelte Deckel auf, das Gesicht war schwarz und so entstellt, daß ein Entsetzen durch die Umstehenden fuhr. So berichteten Augenzeugen, welche vollen Glauben verdienten. Herr Jost

den Probsten überall vor dem Dekan nannten. 2) Die sogenannten solothurner Domherren, welche nicht Mitglieder des bischöflichen Senates waren, gleichsam nur als Chorherren für den Gottesdienst u. dgl. gelten zu lassen, von der Bisthumsverwaltung und den damit verbundenen Rechten aber sie auszuschließen. Der bischöfliche Senat war mit beiden Bestrebungen einverstanden und in diesem Sinne kamen die Statuten zu Stande. Der Bischof übersandte sie den Ständen mit der Erklärung, daß er vor seiner Genehmigung die Rechte des Bischofes wahren werde. Es scheint, daß er dieselben durch die Statuten beeinträchtigt glaubte. Eine Verwahrung der solothurnischen Domherren folgte der bischöflichen auf dem Fuße nach. Später kam eine weitläufige Denkschrift derselben gegen die Entstehung und gegen den Inhalt der Statuten. Sie behaupteten nämlich, das ganze Domcapitel hätte bei Festsetzung der Statuten einberufen werden und mitwirken sollen, und bemühten sich, nachzuweisen, daß und worin ihre Capitularrechte durch dieselben beeinträchtigt und verletzt seien. Domdekan Bock folgte hierauf mit einer sehr einläßlichen Erläuterung der Statuten, worin er die Einwürfe der solothurner Domherren zu widerlegen suchte. Als diese zum zweiten Male mit einer Gegenschrift einlangten, fand es Domdekan Bock für angemessen, auch eine zweite Widerlegung zu senden. Er verwendete dazu ein wahres Uebermaß von Gelehrsamkeit und spickte seine Widerlegung mit sarcastischen Witzen aus, so zwar, daß ich, welchem die undankbare Mühe zu Theil geworden war, die Correctur aller dieser Schriften, welche dem Drucke übergeben wurden, zu besorgen, oft dabei dachte und sagte: o möchte doch Domdekan Bock seinen Geist und seinen Fleiß auf etwas Wichtigeres und Nützlicheres verwendet haben! Es entspann sich in Folge dieser Statuten noch ein Streit zwischen dem Bischofe und dem Domdekan, in welchem dieser Letztere gegen den Ersteren sehr heftig wurde. Diese Domcapitelsstatuten wurden, wie ich glaube, von den Kantonen genehmigt, nachdem sie einmal den Händen oder der Theke von Schultheiß Amrhyn, welcher sich deren Prüfung und Begutachtung zugeschaltet hatte, mochten entrissen werden, was jedoch nur mit sehr großer Mühe erreicht werden konnte. Laurenz Baumann mußte mehr als ein Mal mit seiner gewohnten Grobheit hinter ihn her, bis endlich die Auslieferung der Statuten erfolgte. Ob der Bischof, ob der heilige Stuhl sie genehmigt habe, ist mir unbekannt. Diese kleinliche Statutenzänkerei gab mir von den Würdenträgern des Bisthums Basel einen winzigen Begriff.

Ein ernstlicherer Streit zwischen Staat und Kirche wurde im Kanton Aargau geführt. Eine Politik, welche die Religion bei Bestimmung der öffentlichen Verhältnisse eines Volkes in keinen Anschlag bringt, hatte im Jahre 1803 den Kanton Aargau aus zwei fast gleichen Confessionshälften,

mit einem kleinen Uebergewichte der protestantischen Confession, gebildet. Die alliirten Mächte, und vorzüglich Rußlands Kaiser Alexander, durch seinen Erzieher General Laharpe dazu verleitet, behielten diese unnatürliche Vereinigung fest. Das Uebergewicht der Protestanten drückte, seitdem ungläubige Namenskatholiken sich ihnen angeschlossen hatten, immer stärker auf die aargauischen Katholiken. Diese lasteten im Jahre 1830 noch die Schuld einer Empörung auf sich und fielen so dem Radikalismus in die Hände. Es ist weit von mir, hier alle Gewaltthaten darstellen zu wollen, welche er sich gegen die katholische Kirche und gegen die Rechte und Freiheiten der Katholiken seit 1830 bis 1841 erlaubte. (Man sehe hierüber die von dem aargauischen Regierungsrathe Friedrich verfaßte Schrift: „Die Bestrebungen der aargauischen Katholiken, ihre Kirche durch confessionelle Trennung zu sichern. Durch verschiedene Betrachtungen unterstützt und vertheidigt von Christian Freymund. 1840.") Nur bei einer einzigen will ich mich aufhalten.

In Folge der Annahme der Badener Conferenzartikel durch den Großen Rath und mehr noch in Folge einer von den Katholiken des Aargaus erhaltenen Zuschrift, worin gesagt wurde: „die Beförderer und Freunde der kirchlichen Neuerungen sprächen vielfach und bei jeder Gelegenheit die Behauptung aus: „„der Bischof habe Alles dieses gutgeheißen,"" erließ der Bischof unterm 10. April 1835 ein Schreiben an die Regierung von Aargau, worin er erklärte, daß er „weit entfernt, die Badener Conferenzbeschlüsse gutzuheißen, dieselben vielmehr mißbillige, wie sämmtliche katholische Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft mißbilligt haben" und daß er sich „die Jurisdiction und Rechte des bischöflichen Stuhls von Basel und der heiligen Kirche dagegen feierlich verwahre." Im gleichen Schreiben verwahrte er ebenfalls seine Rechte gegen eine Bestimmung des neuangenommenen aargauischen Schulgesetzes, wodurch der Regierung die Befugniß zuerkannt wurde, auf den Vorschlag des Kantonsschulrathes im Einverständniß mit dem katholischen Kirchenrathe, ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariates, Religionslehrbücher in den Schulen der Katholiken einzuführen. Am Schlusse fügte der Bischof noch die väterlichen Worte bei:

„Meine Amtspflicht macht es mir zur Schuldigkeit, hier auszusprechen, wie es in Ihrem Kanton aussieht. Groß ist die Unruhe unter Ihren katholischen Landesangehörigen, tausend und tausend Herzen sind gepreßt von Angst und Besorgniß, bei Tag und Nacht entsteigen der gewissenhaften Brust die bittersten Seufzer, fromme Thränen fließen und allgemeine Klagen durchdringen ganze Dörfer und einzelne Häuser. Der ächte Katholik weiß und verehrt den Grundsatz seiner Kirche: bei dem, was überliefert

worden ist, soll es verbleiben. — Sie, Väter des Vaterlandes, können diese Angst und Besorgniß Ihrer katholischen Landesbrüder heben, die Seufzer stillen, die Thränen abtrocknen, die Klagen in frohe Dankesergüsse verwandeln, große Gefahr vom Vaterlande abwenden und eine Krise verhüten, deren Folgen eben so unberechenbar sein könnten, als sie übersehbar sind, wenn Hochdieselben beim hochlöblichen Großen Rathe ein Decret auswirken, vermöge dessen im katholischen Kirchenwesen der alte Zustand verbleiben soll, bis die beiderseitigen betreffenden Behörden des Staats und der Kirche über allfällige Modificationen ins Einverständniß getreten sind. Die Katholiken haben zufolge ihrer Religion die Pflicht und zufolge der von der Staatsverfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit und ungehinderten Ausübung der katholischen Religion auch das Recht, solches zu fordern. Gewähren Sie ihnen, um was sie dringend anhalten, und Sie werden in ihnen Landesangehörige haben, die treu dem Vaterlande anhangen und mit Gut und Blut für dasselbe stehen u. s. w."

Die Regierung fürchtete die Wirkung dieses bischöflichen Schreibens in ihrem Volke. Der Große Rath erließ deswegen am 5. Mai folgende Proclamation:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau
an
das aargauische Volk.

Liebe Mitbürger!

Seit einiger Zeit werden unter Euch über das dermalige Verhältniß und Verfahren der obersten Kantonsbehörde gegen die katholische Kirche im Aargau Ansichten verbreitet, welche nur in gänzlicher Unkenntniß des wahren Verhaltes der Sache ihren Grund haben können, oder aber in einer böswilligen Absicht, die Wahrheit zu entstellen. Aus Irrthum oder aus Bosheit behauptet man, es wollen der katholische Glaube untergraben, die Rechte der Kirche beeinträchtigt werden. Insbesondere werden ein Gesetz vom 7. Brachmonat 1834 über das sogenannte Placetum, die Badener Conferenzbeschlüsse vom 20. bis 27. Jänner gleichen Jahres und das am 21. März und 8. April dieses Jahres von uns beschlossene Schulgesetz als die katholische Religion und kirchlichen Rechte gefährdend entstellt.

Da wir nun heute in den Fall gekommen sind, eine auf diese Gegenstände sich beziehende Zuschrift des hochwürdigsten Bischofs von Basel zurückzuweisen, so steht zu erwarten, daß dieser Beschluß abermals benutzt werde, um die Getäuschten in ihrem Irrthum und die Uebelgesinnten in ihren bösen Absichten zu bestärken. Deshalb, liebe Mitbürger, haben wir beschlossen,

Euch die wahre Lage dieser Verhältnisse kurz, aber strenge der Wahrheit gemäß bekannt zu machen.

Die Aufsicht des Staates über die äußerlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in seinem Gebiete ist eine Befugniß, welche aus den obersten Grundsätzen des Staatsrechtes fließt und von jeher in allen wohlgeordneten Staaten ausgeübt wurde. Eine Folge jenes Rechtes ist das sogenannte Placetum (Placetum regium), d. h. die Pflicht und Befugniß der Staatsgewalt, von allen Verfügungen der obern Kirchenbehörden Einsicht zu verlangen und die Vollziehung derselben zu verhindern, wenn sie den Rechten oder der gesetzlichen Ordnung des Staates zuwider sind. Dieses Recht wird längst in den meisten europäischen Staaten gehandhabt, namentlich in ganz Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Rußland, Ober-Italien. Auch in der Eidgenossenschaft besteht dasselbe seit Jahrhunderten. Bei der Entstehung des Kantons Aargau besaßen die katholischen Landestheile desselben schon förmliche, von den frühern gesetzgebenden Behörden erlassene Gesetze über das Placetum; im obern Aargau ein helvetisches Gesetz vom 5. Hornung 1800; im Frickthale, einem alten Bestandtheile des Bisthums Basel, eine kaiserliche Verordnung vom 26. März 1781.

Seit der Existenz des Kantons wurde auch das Placetum fortwährend ausgeübt. Als dann die Errichtung des jetzigen Bisthums Basel beschlossen war, errichteten die dasselbe bildenden Kantone am 28. Mai 1828 in Solothurn einen Grundvertrag, welcher noch dermalen in voller Kraft besteht und in seinem 38. Artikel wörtlich bestimmt: „„Die löblichen Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum (Placetum regium) in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publicationen des Bischofs oder seiner Delegirten, sowie die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheißen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.““

Auf jenen Grundvertrag stützt sich das ganze Rechtsverhältniß des Bisthums Basel zu den Diözesan-Kantonen, und bei landesherrlicher Bestätigung der päpstlichen Bulle über die Errichtung jenes Bisthums wurden die Hohheitsrechte der Kantone, die Kraft der Landesgesetze und Verordnungen ausdrücklich vorbehalten. Endlich leistete der dermalige Herr Bischof, am 26. Heumonat 1829, vor seiner Einweihung in Solothurn den Abgeordneten der Bisthumsstände zu Handen ihrer Landesherren einen feierlichen Eid, wodurch er den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht, Treue und Gehorsam schwur und zugleich gelobte: „„weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, oder eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten, und sollte er je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in

oder außer der Diözese, so werde er die Regierung davon in Kenntniß setzen.““

Also verhält es sich mit dem vielfach verschrieenen Placetum. Das Gesetz vom 7. Brachmonat 1834 ist nur eine Nachbildung der vorher schon darüber bestandenen Gesetze, sogar noch in gemilderten Formen. Einer Einwilligung des Bischofs bedurfte jenes Gesetz so wenig, als irgend ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt des Staates.

Von den Bestimmungen der Badener Conferenz ist bis anhin nur jene über das Placetum in das Leben getreten, die andern warten erst noch ihrer gesetzlichen Erledigung, welche da, wo es wirklich einer Verständigung mit kirchlicher Behörde bedarf, auf diesem Wege angebahnt werden wird. Keine widerstreitet übrigens dem katholischen Kirchenrechte, einige, z. B. die Erzielung eines Metropolitanverbandes, die Abhaltung von Synoden, sind sogar durch die Kirchenversammlung von Trient (Concilium Tridentinum) vorgeschrieben.

Wer endlich unser neues Schulgesetz mit Unbefangenheit und ruhig prüft, wird sich überzeugen, daß dasselbe nichts enthält, was die Religion gefährdet oder kirchliche Rechte verletzt.

Das, liebe Mitbrüder, ist die Wahrheit; was derselben entgegen, Irrthum oder Lüge sei, könnt Ihr nun selbst beurtheilen.

Der Große Rath anerkennt mit Ehrfurcht die Heiligthümer des religiösen Glaubens, er wird fortan die zarte Schonung beachten, welche sie besonders in paritätischen Staaten gegenseitig fordern, er wird sie kräftig beschützen, wenn es dessen bedarf. Aber fest und unerschütterlich werden wir auch die hohe Pflicht erfüllen, welche Verfassung, Euere Wahl, unser Eid uns auferlegen: wir werden die Rechte des Staates in Kirchensachen beider Confessionen mit aller Kraft bewahren, die Euer Vertrauen in unsere Hand gelegt hat; es sind dies nicht unsere Rechte, es sind die Eurigen, es sind solche, für die wir auch unseren Nachkommen verantwortlich sind!

Diese Proclamation soll an den gewohnten Orten angeschlagen, in das Kantonsblatt eingerückt und Sonntag den 17. Mai nächsthin, während des vormittägigen Gottesdienstes von den Kanzeln wörtlich verlesen werden.

Aarau, den 5. Mai 1835.

Der Präsident des Großen Rathes:
Fetzer.

Die Secretäre:
L. Berner.
Weibel.“

Welche zarte Schonung für die Heiligkeit des religiösen Glaubens der Große Rath beachtete, zeigte der Schluß dieser Proclamation, wodurch er verfügte, daß sie, welche nicht gar verdeckt den Bischof des Irrthums oder der Lüge beschuldigte, von allen Kanzeln, also durch die Geistlichkeit, sollte verlesen werden. Das Schreiben des Bischofs selbst betreffend wurde vom Großen Rathe beschlossen: „dem Herrn Bischof Salzmann das fragliche Schreiben, dessen Inhalt in gleich hohem Maße gegen die Würde und die Rechte des Staates läuft, mit Hinweisung auf seine beschworenen Pflichten durch den Kleinen Rath zurückzustellen, das hohe Mißfallen der obersten Landesbehörde darüber ausdrücken und zugleich andeuten zu lassen, daß er für alle Folgen seiner rechtswidrigen Handlungen persönlich verantwortlich gemacht werde.“

Die Dekane Michael Groth zu Merenschwand und Rohner zu Kirchdorf eilten zu dem Bischofe, um eine Weisung, wie die Geistlichkeit sich in Betreff des Verlesens der Proclamation zu verhalten hätte, einzuholen. Der Bischof, nach seiner Art, antwortete: er wolle das Verlesen weder gebieten noch verbieten. Einige lasen die Proclamation am 17. Mai, Andere warteten bis zum nächsten Sonntage darauf, indem in der Zwischenzeit die Erlaubniß des Bischofs eingelangt war. Allein die Regierung von Aargau ergriff mit Begierde diesen Anlaß zur gerichtlichen Verfolgung mißliebiger Geistlicher. Die Verschiedenartigkeit der Handlungsweise von Seite der Geistlichen, welche durch die Unentschiedenheit des Bischofs war veranlaßt worden, mochte die Regierung einen innern Zwiespalt der Geistlichkeit sehen lassen, welcher ihr deren Schwäche offenbarte und ihre eigene Stärke vermehrte. Michael Groth, Pfarrer in Merenschwand, Dekan des Capitels Mellingen, Gerold Dossenbach, Pfarrer in Bremgarten, Dekan des Capitels Bremgarten, Rohner, Pfarrer in Kirchdorf, Dekan des Capitels Regensperg, wurden von ihren Pfarreien und Dekanaten abgesetzt, andere Geistliche zu Geld- oder Gefängnißstrafen verurtheilt, unter diesen auch Herr Johann Rohner, Pfarrer zu Fislisbach, mein gewesener Mitkostgänger auf der Werchlaube zu Luzern im Jahre 1819/20. Die Regierung schickte unterm 10. Heumonat dem Bischofe die Strafurtheile gegen die Geistlichen in den Bezirken Bremgarten und Baden und zeigte ihm an, daß sie zur Wiederbesetzung der Stellen und namentlich auch „zur Vornahme der Wahlen für die erledigten Dekanate von Bremgarten und Regensperg Anstalt getroffen“ habe. —

Nunmehr erfolgte zwischen dem Bischofe von Basel und der Regierung von Aargau ein Briefwechsel, welchen ich hier der Reihenfolge nach aufführen will.

Der Bischof schrieb:

„Hochgeachteter hochzuverehrender Herr Landammann!

Hochgeachtete hochzuverehrende Herren des hohen Kleinen Raths!

Durch verehrlichstes Schreiben vom 10. Heumonat beliebten Hochdieselben, mir zwei vom Obergerichte des Kantons Aargau gegen einige Geistliche in den Bezirken Baden und Bremgarten ausgesprochene Strafurtheile in Abschrift mitzutheilen, mit beigefügter Anzeige, daß Sie zu neuer Besetzung der Pfarrei Bremgarten, zu Bestellung eines Pfarrverwesers für Kirchdorf, sowie zu provisorischer Besorgung der pfarrlichen Verrichtungen in beiden Kirchgemeinden bis zur Wahl eines Herrn Pfarrers und Vicars, und endlich zur Vornahme der Wahlen für die erledigten Dekanate von Bremgarten und Regensperg schon Anstalt getroffen und den Herrn Abt von Wettingen ersucht haben, wegen der Pastoration der dortigen und der Kirchgemeinde Würenlos die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Als ich von solcher Einstellung im Pfarramte, Absetzung von Pfarramt und Dekanatsstellen, schon getroffenen Anstalten zu neuen Wahlen und Besetzungen ohne alle Berücksichtigung des Ordinariates und mit einer einfachen Anzeige des schon Geschehenen an den Bischof, von diesen Verfügungen der weltlichen Behörden über rein geistliche Aemter und Verrichtungen, sogar über die Stellen der Dekane, auf deren Wahl und Bestätigung die hohe Säcularbehörde zu keiner Zeit einen Einfluß gehabt hat, und welche blos im Namen des Clerus und Bischofs dastehen — in den zwei Recessen und Hochdero Schreiben las, glaubte ich meinen eigenen Augen nicht trauen zu dürfen.

Bei der protestantischen Confession, wo der weltliche Souverän auch das Episcopat in sich schließt, mag ein derartiger Geschäftsgang wohl üblich sein, aber nicht unter den Katholiken. In der katholischen Kirche sind durch die Anordnung Jesu Christi Bischöfe aufgestellt, mit eigenthümlicher Macht zur Regierung der Kirche ausgerüstet. Wenn nämlich rein geistliche und kirchliche Geschäfte nach der Art und Weise, wie Ihr Schreiben vom 10. dieses Monats mit seinen zwei Beilagen sich ausspricht, behandelt werden sollten, könnte der Bischof folgerichtig nur sogleich seinen Hirtenstab in die Hand des weltlichen Regenten niederlegen.

So lange ich aber noch Bischof bin, darf ich dem Episcopate nichts vergeben und muß in meiner amtlichen Stellung sowohl die allgemeinen Vorschriften der Kirche, als auch die besonderen Satzungen der letzten Synoden von Konstanz und Basel handhaben. Erwäge ich nun den ganzen Inhalt beider Recesse, so finde ich an den beschuldigten Herren Dekanen und Pfarrern nicht nur kein Verbrechen, sondern nicht einmal ein Vergehen.

Conferenzen mit seinen Capitelsbrüdern zu halten und mit den Herren Dekanen im amtlichen Verkehr zu stehen, liegt im Verhältniß des Dekanen-Amtes. Da die angeschuldigten Priester die Verlesung der Proclamation vom 5. Mai (deren Inhalt ich hier unberührt lasse) ihrem Gewissen und der Religion widersprechend hielten, konnte ihnen eine ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Kleinen Rath bei der durch die Staatsverfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit und Religion um so weniger zum Vergehen angerechnet werden, weil sie bald darauf nach vom Bischof eingeholter Erlaubniß die Verlesung wirklich vornahmen. Dem zufolge kann ich unmöglich die Depositionen und die Suspension aussprechen, sondern muß den Herrn Rohner immer noch als Dekan und Pfarrer in Kirchdorf, gleichwie den Herrn Dossenbach gleichfalls als Dekan und Pfarrer in Bremgarten anerkennen. Weder diese Dekanenstellen, noch diese Pfarrbenefizien sind erledigt, und ich darf keinem Priester, der zu solchen nicht vacanten Stellen sich befördern ließe, die kirchliche Institution ertheilen, sondern muß erklären, daß ein Priester, der nichts desto weniger in diese Stellen eintreten und darin functioniren würde, von dem Augenblicke der ersten Function an von allen priesterlichen Verrichtungen suspendirt sein solle.

Was die Pastoration der Pfarreien Würenlos und Wettingen betrifft, wird der hochwürdigste Abt von Wettingen seinem Rechte nach schon dafür sorgen. Ich habe Hochdenselben offenherzig eröffnet, was ich laut Amt und Eid thun und beobachten muß, um nicht den allgemeinen Vorwurf vernachlässigter Bischofspflicht und die gerechte Verachtung aller Katholiken auf mich zu laden.

So wenig übrigens der unterm 10. April an Sie gerichtete Brief durch mich ins Publikum gekommen war, sondern zuerst in einem Beiblatt des sogenannten Schweizerboten erschien, ebensowenig weiß Jemand etwas von dem gegenwärtigen Briefe, der deswegen an höchst Sie gelangt, damit Sie durch hochweise Vermittlung den unglückseligen Conflict zwischen Kirche und Staat noch verhüten können.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit zu verharren,

Hochgeachteter hochzuverehrender Herr Landammann!

Hochgeachtete hochzuverehrende Herren des hohen Kleinen Rathes!

Solothurn, den 14. Heumonat 1835.

Hochdero

dienstbereitwilligster

† Joseph Anton, Bischof von Basel."

„Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau
an
den Tit. Bischof von Solothurn.

d. d. 22. Heumonat 1835.

Durch unsere Mittheilung der vom Obergerichte des Kantons gegen die ungehorsamen Geistlichen der Bezirke Baden und Bremgarten ausgesprochenen Urtheile und der von uns getroffenen daherigen Verfügungen und Vollzugsanordnungen fanden Sie sich zu einem Antwortsschreiben veranlaßt, das, vom 14. dieses datirt, uns richtig zugekommen ist, und dessen Empfang wir Ihnen nun hiemit bescheinigen, zugleich aber sehen wir uns bewogen, diesfalls in nähere Erörterungen einzutreten, die jedoch nur dem Inhalte und Wesentlichen Ihrer Zuschrift gelten sollen, indem wir verletzende Ausdrücke um so eher unberührt lassen können, als Ihnen, Tit.! gegenwärtig wohl selber nicht entgehen wird, daß die befremdende Sprache, die Sie wählen zu müssen glaubten, dem beabsichtigten Zwecke Ihrer Mittheilung, wie solches am Schlusse Ihrer Zuschrift ausgesprochen ist, eben nicht entspreche. Sie gehen, Tit.! in Ihrer Zuschrift von der Voraussetzung aus, daß richterliche Urtheile, gegen katholische Geistliche ausgefällt, Ihrer Kritik unterworfen und Sie berechtigt seien, die Vollstreckung solcher Urtheile in dem Falle zu vereiteln, da dieselben mit ihren individuellen Ansichten nicht in Uebereinstimmung stehen sollten.

Wir müssen Ihnen aber, Tit.! der Sie mit unsern Kantonalinstitutionen zu wenig vertraut sein dürften, bemerken, daß bei der durch unsere Verfassung ausgesprochenen Gewaltentrennung die definitiv ausgefällten Urtheile keiner weiteren Beurtheilung unterliegen und daß eidlich beschworene Pflicht uns gebietet, Straffentenzen ohne Ansehen des Standes oder der Person genau zu vollziehen. Sind nun nach unsern aargauischen Gesetzen höchstrichterliche Strafurtheile eine bindende Norm für die Staatsbehörde selbst, so werden sie wohl auch von Ihnen, Tit.! zu respectiren sein, der auf das heilige Evangelium den Eid geleistet, den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht, Treue und Gehorsam zu leisten, wobei Sie dann ferner gelobten, weder Einverständnisse zu pflegen, noch Verbindungen zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten. Wir dürfen daher mit Zuversicht erwarten, daß Sie der Wiederbesetzung der in Folge oberrichterlicher Urtheile vacant gewordenen geistlichen Stellen keine Hindernisse in den Weg legen werden.

Sollte dies aber dennoch geschehen, sollte unter dem Namen von Bischofsrechten eine aus gerichtlichen Untersuchungsacten erwiesene Widersetzlich-

keit gegen die Staatsgewalt in Schutz genommen werden, so wird der Stand Aargau, auf dem festen Boden des Rechtes stehend, im Gefühle dieses Rechts und seiner Ehre um die Mittel nicht verlegen sein zu Handhabung der Ruhe — und der Rechte des Staates solche Hindernisse ein- für allemal zu beseitigen und zu beweisen, daß, wie früher, so auch jetzt derlei Vergehen, und wären sie am Altare begangen, vor dem Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können; er wird unziemender Herausforderung, wie vermessenen Zumuthungen oder feindlicher Einmischung und Widersetzlichkeit mit Ernst und daher auch mit ernsten Mitteln zu begegnen wissen.

Wir schließen, indem Wir Ihnen, Tit.! bei diesem Anlasse noch zur Kenntniß bringen, daß eine Anzeige des Tit. Abts von Wettingen vor uns liegt, wornach derselbe bereits für die Pastoration der Pfarrstellen zu Wettingen und Würenlos in Beachtung der gerichtlichen Urtheile und unserer darauf gestützten Aufforderung gesorgt hat.

Anbei wollen wir den Anlaß benutzen ꝛc."

Der Hochwürdigste Bischof erwiederte:

„Indem ich Ihnen von dem richtigen Empfang Hochdero Schreibens vom 22. dieses Monats gebührende Kenntniß gebe, bin ich zugleich im Falle, die Mitanzeige zu machen, daß, weil die Mission oder Sendung in der katholischen Kirche unter die Dogmata gehört, ich nicht befugt bin, eine Aenderung in dieser Lehre vorzunehmen, und eben deswegen bei einem unterm 14. Heumonat an Sie erlassenen Rescripte zu verbleiben die unerläßliche Pflicht habe.

Uebrigens ersuche ich Sie, den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, womit ich mich nenne

Solothurn, den 25. Heumonat 1835.

Hochdero
dienstbereitwilligster
† Joseph Anton, Bischof von Basel."

Die Regierung schrieb wieder:

„31. Heumonat 1835.

Wir haben Ihr Schreiben vom 25. dieses erhalten und daraus mit Befremden ersehen, daß Sie auf Ihrer Inhibition gegen die Vollziehung der bekannten obergerichtlichen Urtheile bestehen. Nachdem wir Ihnen, Tit.! bereits bemerkt, daß wir gethan, was unseres Amtes war, als wir die Vollziehung anordneten, finden wir uns Ihrer wiederholten Einsprache,

vorzüglich aber der Sache wegen, um die es sich handelt, und im Hinblicke auf die möglichen Folgen, bewogen, Ihnen hier nochmals und aufs Bestimmteste zu erklären, daß wir auf der betretenen gesetzlichen Bahn unsere Stellung wie unser gutes Recht gegen jede Einmischung und jeden Eingriff wahren und festen Ganges nach dem gesetzlich bestimmten Ziele fortschreiten werden. —

Hiermit sollen wir denn aber noch die Erklärung verbinden, daß Sie, Tit.! im Falle fernerer Widersetzlichkeit für alle daraus entspringenden Folgen mit Ihrer Persönlichkeit um so mehr dem Kanton werden einstehen müssen, als Sie bereits vom Großen Rathe in ähnlichem Falle für die Folgen ordnungswidriger Schritte verantwortlich gemacht, und als Sie, Tit.! Landesbischof durch Wahl, Bote des Friedens durch Sendung, dem Gesetze unterthan, zu Aufrechthaltung der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung im Lande verpflichtet sind.

Indem wir Ihnen anzeigen, daß wir die Herren Kammerer aufgefordert haben, nunmehr ohne weitere Zögerung die Capitel zu Vornahme der erforderlichen Wahlen zu versammeln, von Zeit und Ort der Versammlung Ihnen Kenntniß zu geben — damit Sie entweder persönlich oder mittelst Delegation beiwohnen können — und für die einstweilige Pastoration betreffenden Ortes zu sorgen, wollen wir nun erwarten, daß diesen Anordnungen ohne weitern Anstand Folge gegeben werde. Würde diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen und der Gang der öffentlichen Verwaltung, die gesetzliche Ordnung oder die Ruhe in einzelnen Gemeinden durch Widersetzlichkeit von Seite der geistlichen Behörde, durch fortdauernde Weigerung, die Seelsorge zu bestellen, oder sonst irgendwie gestört werden, alsdann werden Sie, Tit.! das Gewicht der Verantwortlichkeit übernehmen müssen, und wir uns im Falle sehen, dem Großen Rath, als der obersten Landesbehörde, von der Sachlage Kenntniß zu geben, welcher sodann beschließen wird, was seiner Ehre und der Ehre des Landes, was den Verhältnissen, Interessen und Rechten des Kantones und des Diözesanstandes angemessen."

Der hochwürdige Bischof erwiederte nochmal:

„Weil Hochdero verehrlichstes Schreiben vom 31. Heumonat mir zu bemerken beliebt, es sei von Ihnen bei Anordnung dessen, was zum Vollzug der obergerichtlichen Urtheile nothwendig war, nur dasjenige gethan worden, was Ihr hohes Amt Ihnen auferlegte: so kann ich um so zuversichtlicher erwarten, Hochdieselben werden auch die amtliche Stellung des Bischofs nicht mißkennen, der vermöge jenes Eides, den er vor den hochverehrlichsten Herren Deputirten der hohen Diözesan-Stände in die Hände des hoch-

würdigsten Herrn Consecrators der Kirche Jesu leistete, unmöglich anders handeln konnte, als er gehandelt hat. Nie war es fürwahr meine Sache, mich in Etwas zu mischen, das außer meinem Amtskreise liegt. Wo es aber um rein geistliche Gegenstände zu thun ist, da steht der Bischof auf eignem Grund und Boden; und nur in diesem Falle, da Stillschweigen Pflichtverletzung wäre, ergriff ich das Wort. Niemand also kann mir mit Recht vorwerfen, als mißbrauchte ich des Episcopates Gewalt, und überschreite meine Gränzlinie. Wirklich handelt es sich um die Pfarrgewalt, das heißt: um die Gewalt, das Wort Gottes zu verkünden, die heiligen Sacramente zu spenden und das hochheiligste Meßopfer zu feiern; es handelt sich um das rein geistliche Erzpriester- oder Dekanen-Amt; über welche rein geistliche Gegenstände, die vor das geistliche Forum gehören, das hohe weltliche Obergericht durch Einstellungs- und Entsetzungs-Sentenzen verfüget hat. Belieben Sie sich nun in des Bischofs peinliche Lage zu denken. Der Staat verlangt nun neue Dekane und Pfarrer, und der Bischof soll sie canonisch einsetzen. Wie aber kann der Bischof neuen Dekanen und Pfarrern die canonische Einsetzung und Begwältigung geben, ohne die bisherigen canonisch entsetzt und ihrer Gewalt beraubt zu haben? Und wie könnte der Bischof diese canonisch entsetzen und ihrer Gewalt berauben, ohne daß die canonischen Warnungen vorausgingen, ja, ohne daß nur ein canonisches Vergehen zum Grunde liegt? Das Receß des hohen Obergerichts sagt selbst, es sei kein Verbrechen vorhanden. Die ganze vorgeworfene Schuld besteht darin, daß die beauftragte Proclamation um acht Tage später verlesen wurde, indeß eine Vorstellungsschrift an die hohe Regierung und ein Erlaubnißgesuch beim Bischof um des Gewissens willen einging. Des Bischofs Urtheil muß sich gründen auf die Canones, und diese verhängen hier weder Suspension, noch Deposition. Erst dann, wenn ich den heiligen Satzungen zuwider nach bloßer Willkür suspendiren und deponiren wollte, könnte man mich eines ordnungswidrigen Schrittes bezüchtigen. Hochdieselben führten mir zu Gemüthe, wie streng ich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung verpflichtet sei. Schon lange gab es eine gute, weil von Gott eingesetzte, Ordnung in der katholischen Kirche, und vermittelst derselben eine Land und Volk wahrhaft beseligende Ruhe, zu deren Erhaltung ich gerade auch die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten muß. Ferner sagen Hochdieselben, ich sei dem Gesetze unterthan. Hier erlaube ich mir die vorläufige Bemerkung, daß nicht der Bischof in den Kanton Aargau aufgenommen worden ist, sondern der Kanton Aargau (seiner katholischen Bevölkerung nach) in das Bisthum Basel aufgenommen wurde. Der Bischof hat in dem Kirchlichen eine selbstständige Stellung, und ihm ist von Gott die Aufrechthaltung der katholischen Religion und der kirchlichen Rechte an-

vertrauet, wofür er dem Oberhaupt der katholischen Kirche und dem ewigen Richter der Lebendigen und Todten verantwortlich bleibt. Uebrigens wenn das Gesetz einem Jeden gibt und läßt, was ihm gehört — dem Staate, was dem Staate — und der Kirche, was der Kirche zukömmt: o so erfreue und rühme ich mich, ein Unterthan des Gesetzes zu heißen. Dadurch jedoch will nicht gesagt sein, daß der Bischof weltlichen Verordnungen zu huldigen Schuldigkeit habe, wenn selbe, in Form und Wesen der katholischen Religion und Kirche eingreifend, dem Bischof, den der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, seine wesentliche Amtsgewalt schmälerten oder ganz und gar entzögen.

So weit werden Hochdieselben den Eid, den ich den hohen Diözesan-Ständen geschworen habe, nicht ausdehnen wollen; sonst müßte ich mir vom apostolischen Stuhle, der dem Bischof solchen Eid zu leisten erlaubte, eine Erklärung ausbitten, wie weit sich derselbe ausdehne. Wenigstens alle jene hohe Deputirte der hochlöblichen Stände, welche der Consecration beiwohnten, und auch den Kircheneid mich ablegen hörten, und die Worte der Weihe vernahmen, wissen eben so gut die Schranken beider Eide, als ich den Zustand kenne, in und unter welchem das Episcopat von mir übernommen wurde. Jede Behörde hat ihre eidliche Verpflichtung — ich die meinige und Sie die Ihrige. So sichert und gewährleistet auch die Verfassung der neuesten Zeit Gewissensfreiheit und die freie Ausübung des katholischen Cultus.

Endlich machen Sie mich noch aufmerksam, daß ich Landesbischof durch Wahl und Bote des Friedens durch Sendung sei. Ja, hochgeachtete, hochzuverehrende Herren! der durch canonische Wahl aufgestellte Bischof, so weder aus Eigennutz, noch Ehrsucht, noch Bequemlichkeitsliebe, sondern aus Gehorsam den Hirtenstab übernahm, und mitten unter den herbsten Leiden nur aus reiner Liebe zu Gott und dem Vaterland bisher auf dem ihm angewiesenen Kreuzesweg ausharrte, kennt seine hohe Sendung — aber er kennet sie zu gut, als daß er den wahren Frieden, den er zu bieten hat, nicht von dem falschen Frieden zu unterscheiden verstünde. Den Frieden, den Jesus gibt, nicht den Frieden, den die Welt gibt, ist er seinen Gläubigen schuldig. Ich habe Ihnen hier in gedrängtester Kürze meine Amtesstellung geschildert, woraus Hochdieselben folgern müssen, daß ich nichts Anderes thun kann, als auf demjenigen zu verharren, was ich unterm 14. Heumonat Ihnen vorzueröffnen die Freiheit gehabt. Ich hatte Sie damals um Hochdero weiseste Vermittlung angesucht, und glaube auch jetzt noch, daß in dem hohen Wohlwollen des Großen Rathes das zuverlässigste Mittel liege.

Genehmigen Sie übrigens den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit, womit ich mich unterzeichne,

Hochgeachteter hochzuverehrender Herr Landammann!

Hochgeachtete hochzuverehrende Herren des hohen Kleinen Rathes!

Solothurn, den 3. Augstmonat 1835.

Hochdero
dienstbereitwilligster
† Joseph Anton, Bischof von Basel."

Der hochwürdige Bischof schrieb unterm 22. Augstmonat:

„Indem ich die Ehre habe, Hochdenselben die unterm 19. Augstmonat mir zur Einsicht übersandte Bittschrift des Herrn Hyazinth Stocker nebst den Belegen (deren neun bezeichnet wurden, wovon aber Nr. 3 sich nicht vorfand) zurückzuschicken, thut es mir herzlich leid, auf diesen Gegenstand nicht eintreten zu können, weil die geistliche Pfarrstelle zu Bremgarten kirchlich noch nicht erlediget sich befindet. Es scheint, Herr Hyazinth Stocker kenne seine priesterliche Stellung zu wenig, sonst würde seine Bitte um eine Stelle, zu welcher er unter den gegenwärtigen Umständen die wesentlich nöthige Bevollmächtigung nie hoffen darf, unterblieben sein. In der festen Ueberzeugung, Hochsie erkennen die amtliche Pflicht, welche mir so zu handeln, wie es wirklich geschieht, strenge gebietet, verharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit."

„24. Augstmonat 1835.

**„Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau
an
den Tit. Bischof von Basel in Solothurn.**

Ihre verehrliche Erwiederung vom 22. d. bezüglich auf die Anmeldung des Priesters Herrn Hyazinth Stocker für die kraft Richterspruches vacant gewordene Pfarrstelle in Bremgarten setzt uns in Kenntniß, daß Sie Ihre oberhirtliche Bevollmächtigung für Herrn Stocker nicht aussprechen können, weil jene Pfarrstelle kirchlich sich noch nicht erledigt befinde.

Wir können es nur schmerzlich bedauern, die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbehörden, deren Vorhandensein am allerwenigsten von Ihnen in Abrede zu stellen sein sollte, dennoch fortwährend in dem Maße verkannt zu sehen, daß Ihr Handeln mit den Ausflüssen rechtmäßiger Staatsgewalt in vollem Widerspruche dasteht, müssen aber in dem unerschütterlichen Bewußtsein unserer Pflicht auch den festen Willen schöpfen, sie gewissenhaft zu erfüllen; wir müssen, indem wir Sie für alle Folgen eines

nicht zu rechtfertigenden Widerstrebens verantwortlich machen, in der Ihrerseitigen Ablehnung jeder Mitwirkung, wo eine solche in casu Ihnen zukam, den Verzicht auf dieselbe, und um so mehr noch die volle Befugniß auf unserer Seite erblicken, zu allen Verfügungen, die die Vollziehung des gesetzmäßigen Richterausspruches im vorliegenden Falle mit sich bringt, und das Nichtvorhandensein eines die Person des angemeldeten Priesters betreffenden gültigen Ausschließungsgrundes vollends gerechtfertigt erscheinen läßt."

Der hochwürdige Bischof erwiederte:

„Hochdero verehrliches Schreiben vom 24. Augstmonat macht es mir zur Pflicht, an Höchstsie die ehrerbietige Eröffnung einzusenden, daß ich durch mein Rescript vom 22. des gleichen Monats nicht nur auf kein dem Bischof zukommendes Recht Verzicht leiste (was ja meinem Amtseide zuwider und ungültig wäre), sondern daß ich gerade dadurch dasjenige, welches bereits unterm 14. Heumonat an Hochdieselben von mir einberichtet worden war, bekräftige und die Rechte des Episcopates verwahre. Traurig und schmerzlich ist es allerdings für mich, in meiner amtlichen Stellung diejenige Haltung beobachten zu müssen, die, weit entfernt, ein nicht zu rechtfertigendes Widerstreben zu sein, vielmehr ernste und strenge Gewissenspflicht ist. Es lebt aber auch in mir die trostreiche Ueberzeugung, daß Sie dem Bischof, der nach Amt und Gewissen handelt, Ihre bisherige Achtung und Wohlwollen nicht entziehen werden.

Genehmigen Sie die ausgezeichnete Hochachtung und gänzliche Ergebenheit, womit ich die Ehre habe mich zu nennen,

Hochgeachteter hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachtete hochzuverehrende Herren des hohen Kleinen Rathes!

Solothurn, den 25. Augstmonat 1835.

Hochdero
dienstbereitwilligster
† Joseph Anton, Bischof von Basel."

Nachdem die Regierung von Aargau die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen eingesehen hatte, den Bischof zur Anerkennung der Absetzungsurtheile gegen die Geistlichen zu vermögen, erstattete sie dem Großen Rathe Bericht und suchte die Staatsrechtlichkeit ihrer Handlungsweise mit folgenden Sätzen über allen Zweifel zu erheben:

„Die Verfassung anerkennt keine Vorrechte; das Gesetz steht über Jedem, die Gewalten sind getrennt, und ein oberrichterliches Urtheil soll in

höchster Instanz von jedem Bürger, ohne Ansehen des Standes, von jeder Gemeinde oder Corporation anerkannt und befolgt werden. Selbst gegenüber den Staaten des Auslandes steht das obergerichtliche Urtheil, nach den Forderungen des Völkerrechtes, in Kraft."

Ihrem Berichte schloß die Regierung ein Gutachten des katholischen Kirchenrathes von Aargau bei, um auch die Kirchenrechtlichkeit ihrer Handlungsweise gegen Geistlichkeit und Bischof zu erweisen. Dieses Gutachten ist zu interessant, als daß ich hier nicht die Quintessenz desselben auszöge.

Die zu lösende Streitfrage stellte der Kirchenrath so:

„Hat ein katholischer Bischof das Recht, gegen ein von den verfassungsmäßigen Gerichtshöfen des Staates nach den gesetzlichen Rechtsformen über einen katholischen Priester, der sich eines bürgerlichen Vergehens schuldig gemacht hat, ausgefälltes Urtheil Einsprache zu thun, und dessen Vollziehung Hindernisse in den Weg zu legen?"

Die Frage wird für zwei Fälle bejaht, wenn nämlich 1) vom Staate die Immunität anerkannt, oder 2) ein von bürgerlichen Gerichten ausgefälltes Urtheil „unbestreitbar und allgemein anerkannten Glaubenslehren widerspricht, oder dieselbe in ihrer ursprünglichen Reinheit verletzt, weil der Bischof die eidliche Pflicht hat, über die Reinheit und Sicherheit der urkatholischen Lehre und Rechte zu wachen." Natürlich wird dann dargelegt, daß diese beiden Fälle nicht vorhanden seien, obschon der Bischof den erstern verdeckt, den zweiten ausdrücklich annehme. Naiv ist folgende Stelle:

„Sehen wir auf das Evangelium, diese heilige Grundlehre des Christenthums, so finden wir in demselben durchaus nichts, das die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion den Gerichten der Staatsgewalt entzogen wissen möchte; im Gegentheil hat Christus — seines Befehls, die Rechte des Kaisers zu achten, nicht zu gedenken — seinen Aposteln und Schülern ausdrücklich die weltlichen Gerichte der Fürsten und Könige, vor denen sie zu erscheinen haben, vorhergesagt und sich sogar selbst, obwohl es, wie er sich bei seiner Gefangennehmung gegen Petrus äußerte, sich dessen, wenn er wollte, zu entwinden in seiner Macht stand, dem verfassungsmäßigen weltlichen Richter hingegeben. Petrus, auf dessen freies Bekenntniß und begeisterten Glauben Christus für alle Zeiten seine Kirche gründete, gebietet sämmtlichen Bekennern, mithin auch den Lehrern des christlichen Glaubens, Unterwerfung unter die Obrigkeit und ihre Statthalter, weil es Gottes Wille sei, daß die Gläubigen dadurch unwissende und thörichte Menschen zum Schweigen bringen. Paulus aber befiehlt nicht blos, daß Jedermann ohne Ausnahme den vorgesetzten Obrig-

keiten ohne Unterschied unterthan sein solle, weil jede Obrigkeit von Gott verordnet sei und Jeder, der sich ihr widersetzt, Gottes Anordnung widerstrebe, sondern lehnte, als er religiöser und bürgerlicher Vergehen und Verbrechen von den Juden angeklagt war, ausdrücklich das hohe Priestergericht in Jerusalem als unbefugt ab, und appellirte geradezu an den Kaiser, vor dessen Gerichten allein er gerichtet werden müsse und wolle."

Konnte etwas Naiveres gegen die Immunität im Kanton Aargau angebracht werden?

Von den römischen Kaisern wird, gestützt auf einen Ausspruch von Eusebius, gesagt: sie waren „die allgemeinen, von Gott, nicht für ein einzelnes Bisthum, sondern für das ganze Reich oder den gesammten Staat verordneten Bischöfe."

Ueber die Zeiten der Immunität wird gesagt: „Kaum hat die Menschheit eine traurigere Verwirrung aller göttlichen und menschlichen Rechte als damals erlebt, wo ein selbstständiger Priesterstaat die Staatsgewalt unter seine Füße nahm."

Den Schluß des ersten Theiles bildet der Satz: „In dem Wesen der Geschichte der christlichen Kirche findet also die sogenannte geistliche Immunität durchaus keine rechtskräftige und haltbare Begründung, ja sie erscheint sogar mit den evangelischen und apostolischen Grundsätzen des Christenthums in geradem Widerspruche, und wo sie von der Geistlichkeit, entgegen der Staatsgewalt angesprochen wird, als unbefugter und vermessener Eingriff in die landesherrlichen Rechte."

Von den alten Eidgenossen heißt es: „Sie betrachteten die Landeskirche und die Landesgeistlichkeit, wie das Land selbst, als ihre und keines Andern Sache."

Den Uebergang zu dem zweiten Theile macht der katholische Kirchenrath mit dem groben Schnitzer, daß er auf die Frage: „Was ist wirkliche oder ächte Glaubenslehre oder Dogma?" antwortet: „Der fromme, christkatholische Philosoph und Religionslehrer Eschenmaier antwortet im Einverständniß mit erleuchteten neuern Gottesgelehrten auf diese Frage in seiner von Rom selbst nicht verworfenen Dogmatik u. s. w." Welch' eine Schmach, welch' eine unerhörte Unwissenheit, daß ein katholischer Kirchenrath einen protestantischen Philosophen einen christkatholischen Religionslehrer nennt, dessen Dogmatik von Rom nicht verworfen sei? Und solche Leute wollen über einen Bischof in Glaubenssachen zu Gericht sitzen? Und die Regierung von Aargau erklärt dieses Gutachten als das ihrige! Dem Bischof wird dann die Belehrung gegeben, daß er die Glaubenslehre von der göttlichen Sendung zu weit ausdehne, indem in dieser nur die

Priesterweihe, nicht aber auch die Uebertragung des Pfarramtes begriffen sei; er wird auf den von ihm eingeführten Katechismus gewiesen, welcher in dem ganzen Abschnitte, „der von dem Sacrament der Priesterweihe handelt, mit keiner Silbe irgend eines Kirchenamtes erwähnt, welches doch hätte geschehn müssen, wenn deren Verleihung dogmatisch zur Priesterweihe gehörte.“ Naiv ist wieder was unmittelbar auf diese Stelle folgt:

„Sie kann aber auch schon deswegen nicht dazu gehören, weil sonst derjenige Priester, der, wie es ja Manche gibt, in seinem ganzen Leben nie eine Pfründe oder kirchliche Beamtung bekömmt, eben so wenig als die Millionen Andern, welche nicht die Einsetzung in alle Kirchenämter erringen, je einer vollkommenen Priesterweihe theilhaftig werden könnten; oder mit andern Worten: ein Priester hätte erst dann die Weihe vollkommen empfangen und wäre erst dann ausgeweihet, wenn er in alle kirchlichen Aemter vom Caplane bis zum Papste eingesetzt worden. Auf diese Weise könnte es dann nothwendig in der katholischen Kirche immer nur einen regulären Priester geben, nämlich den Papst, der in die höchste und letzte kirchliche Seelsorge instituirt ist. Es ist also nur die Ertheilung des unauslöschlichen priesterlichen Charakters, die Ertheilung der Priesterwürde, sacramentalisch und mithin dogmatisch: Bepfründung und Einsetzung in ein kirchliches oder geistliches Amt aber mit diesem dogmatischen Theile der Missio, wie sie vom Bischofe verstanden zu werden scheint, durchaus nicht in nothwendiger Folge, Verbindung und Einheit. Sie sind sich vielmehr ihrer innern Natur nach geradezu entgegengesetzt. Die Ertheilung der Priesterwürde, dieser erhabenen, evangelischen Sendung, ist göttlichen, ewigen Charakters, die Einsetzung in eine Pfründe oder Stelle rein örtlicher und zeitlicher Natur. Es ist daher an der Missio nur die Priesterweihe sacramentalisch und darum auch allein dogmatisch. Die Bepfründung aber oder Einsetzung in ein kirchliches Amt ist kein Sacrament und darum auch kein Dogma, keine Glaubenslehre, indem sie etwas zum Gegenstande hat, was nicht aus dem Evangelium, sondern durch nothwendig gewordene zeitliche und örtliche Einrichtungen auf uns gekommen ist. Wer sie zur Glaubenslehre erheben wollte, würde sich nach unserer Ansicht unevangelischer Neuerung schuldig machen, wogegen wir dann die bisherigen Rechte der Staatsgewalt auf das kirchliche Pfrundwesen für alle Zukunft verwahrt wissen möchten. Da nun also die obergerichtlichen Urtheile lediglich die Bepfründung und kirchliche Beamtung, nicht aber die priesterliche Würde, deren Ertheilung auf einer bestimmten Glaubenslehre beruht, berühren, indem die in ihren kirchlichen Aemtern eines Theils nur an einem gewissen Orte und andern Theils nur auf eine gewisse Zeit eingestellten Priester

deswegen nicht aufhören Priester zu sein, sondern dennoch das Evangelium verkünden und die heiligen Sacramente austheilen können, freilich für einstweilen nur nicht mehr an dem bisherigen bestimmten Orte, so finden wir diese Urtheile auch von Seite der katholischen Glaubenslehre gegen die Einsprüche des Bischofs vollkommen sicher gestellt. Uebrigens müssen wir offen gestehen, daß wir das directe Vorschützen eines dogmatischen Hindernisses in dem Schreiben des Hochwürdigen Oberhirten mit solchem Befremden lasen, daß wir lange ungewiß waren, ob nicht etwa in jener ganzen Stelle ein sinnstörendes Versehen liegen möchte. Denn wenn schon die Zulassung und Entfernung zu und von einer Bepfründung dogmatischer und sacramentalischer Natur wäre, um wie viel mehr müßten jene katholischen und paritätischen Landesherrn in das Dogmatische sich einmischen, welche den „„Zutritt sogar zum Sacrament der Priesterweihe““ von sich aus von einer Vorprüfung abhängig machen, und in einzelnen Fällen den Eintritt in den Priesterstand so gut als in den Lehrstand verweigern! Und doch ist keine Kirchenbehörde je gegen solche Verhinderungsmaßregel aufgetreten.“

Aus Michels Lehrbuch des Kirchenrechts stellte der aargauische Kirchenrath noch den Satz auf, daß dem Staate die Bepfründung zustehe, denn er gebe dem Priester Ort, Volk und Besoldung — was die Pfründe ausmache, somit komme dem Staate auch die Entpfründung zu. Weil die Aebte von Wettingen und Engelberg ihre durch die aargauischen Gerichte entpfründeten Capitularen zurückgezogen und durch andere ersetzt haben, so wird daraus geschlossen, sie haben das Entpfründungsrecht des Staates dadurch anerkannt. „Wir meinen, was ein katholischer Abt thun kann, sollte auch ein katholischer Bischof thun können!“

Sehr naiv für einen republikanischen katholischen Kirchenrath ist auch noch folgende Stelle:

„Dieses Recht (der Entpfründung) von den alten Kaisern sogar über den päpstlichen Stuhl und die Bischofswürde, und von den christlichen Gemeinden über ihre Priester und Seelenhirten lange Jahrhunderte ohne Einsprüche geübt, und eigentlich erst im Investiturstreite für den Staat, wie für das christliche Volk fast gänzlich untergegangene, in unsern Tagen jedoch von den Landesfürsten, wie jüngst noch vom russischen Kaiser Nikolaus durch die Absetzung des dem polnischen Aufstande gewogenen Bischofs von Warschau wieder geltend gemacht, wurde, trotz aller Kriege der Päpste mit den Kaisern um den höhern und niedern Pfrundbesitz, von den Eidgenossen stets aufrecht erhalten.“

Schluß und Unterschriften mögen hier auch noch ihren Platz finden:

„Erwägen wir daher alles und jedes, was in dieser Sache von Seite der Staatsgewalt bisher geschehen, so gereicht es uns, wie gewiß jedem treuen Bürger und dem katholischen Volke insbesondere, bei allen unfreundlichen Wirren, wovon solcherlei Collisionen im Staatsleben stets begleitet sind, zur großen Beruhigung, Ihnen unser unmaßgebliches Gutachten mit der offenen und freudigen Erklärung abgeben zu können, daß die vom Bischofe unterm 14. Heumonat in Betreff der Einstellung und Absetzung von Geistlichen in und von ihren Aemtern erklärte Inhibition gegen die obergerichtlichen Urtheile sowohl in Hinsicht auf katholische Glaubenslehre, als Staatskirchenrecht keineswegs gerechtfertigt sei.

Uebrigens gestehen wir offen, daß viele unserer im Gefühle urchristlicher Religionsreinheit und altvaterländischer Kirchenrechte hier ausgesprochenen und dargelegten Grundsätze Manchem, der weder diese noch jene zurückwünschet, mit angeblichen Religionsrechten hie und da im Widerspruche erscheinen. Indem wir die Religion heilig achten und ihre ehrwürdigen Rechte unangetastet wissen möchten, so können wir die von uns widersprochenen Rechte nimmer für Religionsrechte, sondern schlechterdings nur für usurpirte, der religiösen, sittlichen und geistigen Bildung des christlichen Volkes höchst gefährliche Priesterprivilegien halten, welche bereits aller Orten unnachsichtlich dem Gerichte des zürnenden Weltgeistes verfallen sind. Desungeachtet erkennen wir auch geheiligte im erhabenen evangelischen Berufe selbst begründete Priesterrechte, eine unverletzliche Kirchenfreiheit, eine kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit an. Die greifen aber nicht in die Rechtsbücher der Staatsgewalt hinüber, sondern wurzeln und wirken auf eigenem Grund und Boden, der da ist das göttliche Evangelium und seine würdige Verbreitung. Haben daher die katholischen Priester, Bischöfe und Erzbischöfe bereits Rechte verloren und Freiheiten eingebüßt, so geben wir es zu; aber suchen sie selbe ja nicht in den Rechtsbüchern, nicht bei den Räthen, nicht bei den Richtern, sondern im heiligen Evangelium und auf öffentlichen im altchristlichen Sinne gehaltenen Synoden und Concilien. Da findet der katholische Priester seine ursprünglichen geheiligten Rechts- und Gerichtsschranken wieder; da mache jeder die Rechte und Freiheiten des Evangeliums gegen Menschensatzungen, da die erhabene Souveränität der alten Kirche Gottes gegen Tyrannei und egyptische Knechtschaft, da die Stimme der Vernunft Aller gegen das Machtgebot Weniger geltend; da streite der vaterländische Priester mit evangelischer Kraft und Weisheit für unveräußerliche und doch verlorene Christenrechte, nicht aber im treulosen Bürgerkriege gegen das eigene Vaterland für eitle Anmaßungen eines fremden Kabinets. Jener Kampf allein krönt auch den Besiegten mit Ehre, während dieser selbst den Sieger mit der Schmach eines

Verräthers am Vaterlande belüde. Jener Kampf und seine Kämpfer allein können auf Anerkennung und Schutz des christlichen Staates gerechten Anspruch machen, während alle anders Bewaffneten an ihm einen unversöhnlichen Feind finden werden und sollen.

Genehmigen Sie die ergebene Versicherung unserer tiefsten Hochachtung.

Aarau, den 17. Augstmonat 1835.

Namens des katholischen Kirchenrathes,
der Regierungsrath, Vicepräsident:
Schaufelbüel.
Für den Actuar:
Käser."

Oeffentliche Stimmen meldeten mit großem Lob, Augustin Keller, Mitglied des Kirchenraths, habe dieses „ausgezeichnete" Gutachten verfaßt. Auf seinen Bericht gestützt forderte der Kleine Rath, daß der Große Rath vermittelst eines Gesetzes die ganze katholische Geistlichkeit verpflichte, der „Staatsgewalt den Eid des Gehorsams und der Treue zu leisten" und den Kleinen Rath ermächtige, „denjenigen Geistlichen, welche in ihrem pflichtwidrigen Benehmen beharren, so lange es hierwegen erforderlich sein wird, die Temporalien zu entziehen, mit der Bestimmung, daß während der Dauer dieser Sperrung die betreffenden Besoldungsraten (sei es, daß die Besoldung vom Staate, von einheimischen oder auswärtigen Collatoren oder aus besondern Stiftungen fließe) zur einen Hälfte dem Kantonsarmenfond, zur andern Hälfte dem Armenfond oder den Armengütern der betreffenden Pfarrgemeinde zufallen sollen; und eben so dem Kleinen Rathe Vollmacht zu ertheilen, falls der Bischof in seiner feindseligen Stellung gegen die aargauische Staatsgewalt beharrt, und für so lange als dieses stattfindet, demselben den Beitrag des hiesigen Standes zu seinem Einkommen zurückzubehalten." Der Bericht und Antrag ist gegeben Aarau den 28. Augstmonat 1835 und unterzeichnet: der Landammann, Präsident des Kleinen Rathes: Lüscher. Der Staatsschreiber: Strauß.

Zur Prüfung des Berichtes und der Anträge der Regierung setzte der außerordentlich versammelte Große Rath eine Commission nieder, bestehend aus Augustin Keller, Dr. Wieland, Präsident Eduard Dorer, Oberrichter Plazid Weissenbach und Fürsprech Dössekel, fünf erklärte Feinde der katholischen Kirche, obwohl die vier ersten Katholiken waren. Diese Commission schlug einmüthig folgende Anträge zur Genehmigung vor:

„1) Es sei dem Kleinen Rathe für sein würdiges Benehmen in dieser für den Kanton Aargau wie für die Eidgenossenschaft vielfach hochwichtigen

Angelegenheit der Dank des Großen Rathes auszusprechen, mit dem Auftrage, dieselben heiligen Interessen des Vaterlandes mit gleicher Kraft, Weisheit und Unerschrockenheit auf der betretenen Bahn des Rechts auch ferner wahrzunehmen, und mit allen ihm verfassungsmäßig zustehenden Mitteln sowohl die Ruhe und gesetzliche Ordnung im Lande selbst, als auch die Hoheitsrechte des Staates gegen die niedere und höhere Geistlichkeit insbesondere aufrecht und unangetastet zu erhalten.

2) Es sei dem Hochwürdigsten Bischofe Salzmann, der sich auf das Wohlwollen der obersten Landesbehörde beruft, die bestimmte Erklärung zu geben, daß der Große Rath des Diözesanstandes Aargau die von ihm gegen obergerichtliche Urtheile und deren Vollziehung erhobene Inhibition durchaus nicht gerechtfertigt finde, sondern sie vielmehr mit „ernstem Mißfallen und Bedauren als eine offene Verletzung der von ihm gegen den Stand übernommenen und beschwornen Pflichten erklären müsse," weshalb er ihn kraft seines Hoheitsrechtes auf das Bestimmteste auffordere, „selbe auf irgend einem geeigneten Wege" unverweilt aufzuheben, oder aber die nothwendigen ernstesten Folgen zu gewärtigen.

3) Im Falle der Bischof weder durch diese Erklärung, noch auch durch die von den Diözesanständen infolge der Conferenz zu erwartende Verwendung sich zur Gebühr sollte bewegen lassen, so wird der Kleine Rath beauftragt, die Sperre der Temporalien gegen ihn anzulegen und im fernern Beharrungsfalle unverweilt den Dizöesanständen sowohl als dem päpstlichen Stuhle den Austritt aus dem Bisthume zu erklären, den residirenden Domherrn des Standes Aargau zurückzurufen, und sogleich den Großen Rath zu den weiter nöthigen Verfügungen zu versammeln.

4) Es sollen alle und jede katholischen Priester, die im Kanton Aargau irgend eine Pfründe oder Seelsorge, sei es mittelbar oder unmittelbar, bekleiden, dem Staate den Eid der Treue und des Gehorsams schwören.

5) Es sollen die Beschlüsse des Großen Rathes in den obwaltenden geistlichen Angelegenheiten mit geeignetem Begleitschreiben den sämmtlichen Regierungen der hohen Diözesanstände mitgetheilt werden.

Genehmigen Sie 2c.

Namens der Commission
der Berichterstatter:
A. Keller, Seminardirector.

Diese fünf Commissionalanträge sind am 2. Herbstmonat 1835 vom Tit. Großen Rathe mit sehr großer Mehrheit genehmiget und beschlossen worden.

Kanzlei des Großen Rathes."

Das Schreiben, welches der Große Rath von Aargau an den Herrn Bischof erließ, lautete folgendermaßen:

„Schreiben des Großen Rathes des Kantons Aargau
an
den Herrn Bischof von Basel
vom 2. Herbstmonat.

Hochwürdiger Herr!

Durch Bericht des Kleinen Rathes vom 28. Augstmonat haben Wir vernommen, daß Sie sich in Folge obergerichtlicher Urtheile gegen ungehorsame und ruhestörende Geistliche Unsers Kantons mit Unsern richterlichen und vollziehenden Gewalten auf eine Weise in Conflict gesetzt haben, die Uns mit Schmerz und Befremden zugleich erfüllte, und zwar mit Schmerz, weil Wir, mit den unevangelischen und pflichtwidrigen Bemühungen eines Theils Unserer katholischen Geistlichkeit nicht unbekannt, von der edeln, apostolischen Gesinnung ihres bischöflichen Oberhirten mit vollstem Zutrauen Alles erwarteten, was unsere pflichtmäßigen Bestrebungen in der sittlichen und religiösen Veredlung und darum höhern Beglückung Unseres Volkes unterstützen könnte, und mit Befremden sodann, weil wir aus dem Hergange der Sache unzweideutig ersahen, daß ein bischöfliches Ordinariat Unsere vom aargauischen Volke sanctionirte, von gemeiner Eidgenossenschaft im Allgemeinen und durch eigene Bünde insbesondere gewährleistete Verfassung in ihren Hauptgrundsätzen nicht nur ignorire, sondern sogar durch Vorkehrungen, welche bereits die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, die im dreizehnten Artikel derselben feierlich garantirt ist, theils schon hemmten, theils für die Zukunft noch gefährden, förmlich angegriffen habe, überdies aber die bürgerlichen Rechte des Staats ebensosehr als die wohlhergebrachten und von frommen Vorvätern Uns überlieferten Rechtsame und Freiheiten der vaterländischen Kirche, über die Wir das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht mit der Pflichttreue Unserer Altvordern zu wahren und zu üben entschlossen sind, sogar von einem vaterländischen Bischofe, auf dessen Treue und Nationalität zu vertrauen Wir sonst die vollste Ursache hatten, angetastet und geschmälert werden wollen.

Im Bewußtsein jedoch seines Eides, mit dem sich jeder Stellvertreter des aargauischen Volkes vor Gott zum Schutze der Verfassung und zur Förderung gemeinvaterländischer Wohlfahrt verpflichtet, dürfen und werden Wir, so lange Uns das Zutrauen des Volkes in unserer Stellung erhaltet, dergleichen Ansinnen gegen die Hoheitsrechte des Staates nimmer als zulässig anerkennen.

So gerne Wir daher, hochwürdiger Herr! Berufungen auf Unser Wohlwollen sonst Rechnung tragen, so streng müssen Wir, kraft eidlicher Pflicht, jede solche Zumuthung von der Hand weisen, wenn das erzeigte Wohlwollen eine Uebelthat gegen die heiligsten Institutionen des Staates und des Vaterlandes wäre.

Darum finden Wir Uns in die widrige Nothwendigkeit versetzt, Ihnen Ihre Berufung auf Wohlwollen mit der bestimmten Erklärung zu erwiedern, daß der Große Rath des Diözesanstandes Aargau die von Ihnen gegen obergerichtliche Urtheile und deren Vollziehung erhobene Inhibition durchaus nicht gerechtfertigt findet, sondern sie vielmehr mit ernstem Mißfallen und Bedauern als eine offene Verletzung der von Ihnen gegen den Stand übernommenen und beschworenen Pflicht erklären müsse, weshalb Wir Sie, kraft Unsers Hoheitsrechtes, auf das bestimmteste auffordern, jene Inhibition „„auf irgend einem geeigneten Wege““ unverweilt aufzuheben, oder aber die nothwendigen ernstesten Folgen zu gewärtigen.

Indem Wir nur ungern und nicht ohne schmerzliches Gefühl gegen den Oberhirten Unsers katholischen Volkes diese um so ernster Uns von der beschwornen Pflicht abgenöthigte Sprache führen, je folgewichtiger für die Ruhe und Rechte des Kantons sich Uns Ihre Beharrrlichkeit entgegenstellt, sprechen Wir die zuversichtliche Erwartung aus, das bischöfliche Ordinariat werde die geeigneten Wege suchen und finden, dem gekränkten Diözesanstande Aargau die gebührende Genugthuung werden zu lassen, ansonst er zu Maßnahmen gezwungen wäre, die weder der gegenwärtigen Diözese zum Heile, noch ihrem Vorstande zum Nutzen gereichen könnten.

Empfangen Euer Hochwürden die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung."

(Folgen die Unterschriften.)

Die Conferenz von Luzern, an welche Aargau die Herren Großrathspräsident Oberst Fetzer von Rheinfelden und Gerichtspräsident Eduard Dorer von Baden gesendet hatte, befaßte sich mit dem Streite Aargaus gegen den Bischof und faßte auf den Antrag einer Commission folgenden Beschluß:

„In der bestimmten Voraussetzung, es werde dem Benehmen des Bischofs von Basel keineswegs eine Nichtanerkennung der dem Staate zustehenden Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und demnach keine verfassungswidrige Gesinnung, sondern irgend eine andere, wenn auch dermalen nicht abzusehende Ansicht zu Grunde liegen;

Von dem Wunsche durchdrungen, die weitaussehenden und bedauerlichen Folgen des obwaltenden Mißverständnisses wo möglich durch die geeigneten Mittel zu verhüten,

gefunden,

Es habe in der vorliegenden Angelegenheit eine vermittelnde Dazwischenkunft und Untersuchung von Seite der Bisthumskantone stattzufinden, und

trägt demnach darauf an:

1) Es sei von den Bisthumskantonen eine durch gegenwärtige Conferenz derselben vorläufig zu bezeichnende Abordnung mit der Vermittlung und allfällig erforderlichen Untersuchung der obwaltenden Angelegenheit zwischen dem Kanton Aargau und dem Bischof von Basel zu beauftragen, welche seiner Zeit dem katholischen Vororte zu Handen der Conferenzstände behufs allfälliger weiterer Entschließungen beförderlichst Bericht erstatten wird. Um aber der Sache den erforderlichen Vorschub zu geben, werden die Regierungen der betreffenden Kantone dringend eingeladen, bis spätestens am Ende Herbstmonats ihre wo möglich zusagenden Erklärungen über diesen Antrag dem katholischen Vororte zu Handen der bezeichneten Abordnung mitzutheilen.

2) Gegenwärtiger Antrag ist den löblichen Diözesanständen durch den katholischen Vorort zuzustellen."

Als Abgeordnete wurden bezeichnet die Herren J. K. Amrhyn und Ludwig von Roll. Die Abgeordneten des Kantons Aargau nahmen weder an dem Beschlusse noch an der Wahl Antheil und verwahrten die Souveränitätsrechte und die Convenienz. Jener Antrag wurde von der Mehrheit der Regierungen genehmigt und zur Vollziehung überwiesen.

Schultheiß Amrhyn und Staatsrath von Roll wurden um deswillen zu Abgeordneten gewählt, weil sie das Bisthumsconcordat und den Langenthalervertrag unterhandelt hatten, und wohl auch, weil man von ihnen noch am ehesten voraussetzen konnte, daß sie bei dem Bischofe einiges Gehör finden möchten. Der Bericht, welchen die beiden Abgeordneten über ihre Sendungen, datirt Zofingen den 2. Weinmonat, an den hochlöblichen Kleinen Rath des katholischen Vorortes Luzern zu Handen der sämmtlichen hohen Stände der Diözese Basel erstatteten, ist für die dabei handelnden Personen so charakteristisch, daß ich mich nicht enthalten kann, hier einige Stellen daraus anzuführen.

Der Herr Staatsrath Ludwig von Roll von Solothurn erscheint im Berichte nirgends als selbstthätig; ich muß beinahe annehmen, er habe bei der ganzen Unterhandlung seinen sehr geschäftigen und redreichen Mitvermittler machen lassen und nur sein Ja und seine Unterschrift gegeben. Allein Schultheiß Joseph Karl Amrhyn erscheint in seiner vollen ganzen Persönlichkeit; Niemand könnte ihn richtiger darstellen, als er in seinem Vermittlungsberichte sich selber zeichnet. Er vergißt nicht, Tag, Stunde, ja Viertel-

stunde der Abreise, der Zusammenkunft in Solothurn, der verschiedenen Besuche, der Auswechslung der Schreiben, der Ankunft und Abreise von Aarau u. s. w. genau anzugeben. Die Unterhandlung mit dem Bischofe war ihm eine erwünschte Gelegenheit, demselben einen urkundlichen Nachweis zu geben, wie die Eidgenossen von jeher ihre Rechte in Kirchensachen ausgeübt haben. Er hatte zu diesem Zweck eine Menge Urkunden aus dem Staatsarchive Luzern mitgenommen, welche er dem Bischofe mit der ihm eigenen Selbstgefälligkeit, mit dem süßen Selbstgefühle eines gründlichen Alterthumsforschers vorlegte. Er versichert aber in seinem Berichte, daß die Abgeordneten ferne davon gewesen seien: „durch eine solche Dargabe und Beleuchtung die Rechte des Staates gegenüber der kirchlichen Behörde vertheidigen zu wollen, die ihm, dem Staate, so gut wie der Kirche die ihrigen für rein kirchliche Gegenstände, vermöge seiner Stellung und als Ausfluß eigener Machtvollkommenheit anwohnen, — sondern es war den Abgeordneten eigentlich nur darum zu thun, den Herrn Bischof vor Täuschung, vor jener Verwirrung der Begriffe über die Rechte der Kirche und die Rechte des Staates zu bewahren, die man seit Jahrhunderten schon von Außen her mit kunstfertiger Hand vornämlich unter die Geistlichen zu verpflanzen gesucht hat, indem man ihnen das Studium der vaterländischen Geschichte, das vollständige Studium des Staats- und Kirchenrechts vorenthielt, und so sie nach und nach ihrem Vaterlande zu entfremden bemüht war."

Die Abgeordneten traten mit dem Bischof in eine ausführliche Auseinandersetzung des österreichischen Kirchenrechtes ein. Merkwürdig wegen ihrer Begriffsverwirrung ist folgende Stelle:

„Indessen konnten sich die Abgeordneten nicht berufen fühlen, sich in eine nähere Controverse über dasjenige mit dem Bischofe einzulassen, was derselbe als dritten Grund, in Hinsicht der Weihe und der Sendung, sagt. Der Staat hat es mit dem Geistlichen nur in der Eigenschaft als Glied des Staates, — tritt dieser aber als Bepfründeter, oder auch als kirchlich Angestellter im Staate auf, so hat er es mit ihm, vermöge des Nominationsrechtes — wo dieses dem Staat zukömmt — in jedem Falle aber vermöge des obersten Aufsicht- und Schutzrechtes, als mittelbaren Staatsbeamten, zu thun."

Man sieht, der Berichterstatter weiß nicht, wie er über diesen Stein, welchen der Bischof ihm in den Weg gewälzt, hinausspringen soll, ohne zu straucheln und den Fuß zu verletzen. Vermuthlich ein sehr wichtiges Recht glaubte der Berichterstatter dem Staate gerettet zu haben, als er den Bischof, bei der Erklärung seiner Geneigtheit die Bischofswürde niederzulegen, daran erinnerte: „daß eine Niederlegung seines bischöflichen Amtes in die Hände

des Kirchenoberhauptes niemals anders als mit mindestens gleichzeitiger Anzeige an die hohen Diözesanstände, den Landesherrn, geschehen dürfte."

Als die Abgeordneten nach Aarau kamen, trafen sie bei ihren amtlichen Besuchen weder den Landammann noch den Statthalter bei Hause an; nur der Landesstatthalter erwiederte den Besuch und eröffnete, der Kleine Rath nehme keine mündliche Mittheilung an; „Aargau habe sich zwar einer Dazwischenkunft dieser Stände in den obwaltenden Verwickelungen nicht widersetzen wollen; allein seine Forderung an die Diözesan-Mitstände sei eigentlich und einzig auf Gewährung der im Grundvertrage zur neuen Diözesan-Einrichtung bedungenen Beschützung der ihm zustehenden landesherrlichen Rechte gegen den diese nicht beachtenden Bischof gerichtet gewesen, welche Garantiegewährung der Stand Aargau auch einfach von der Treue dieser Mitstände erwarten wolle."

Später kam jedoch eine Regierungsabordnung, Landammann Lüscher, Landesstatthalter Dorer und Regierungsrath Schaufelbüel, um dieses noch klarer ins Licht zu setzen. Die fast höhnische Behandlung der Conferenzabgeordneten in Aarau erregte in Luzern eine so große Freude bei den Radikalen, daß man der Vermuthung Raum geben konnte, es sei dieselbe von Luzern aus veranlaßt worden, wenn man in der allbekannten Barschheit der Aargauer Herren dazu nicht einen hinlänglichen Grund finden wollte. Regierungsrath Laurenz Baumann machte sich geheim und offen über den schlechten Empfang Amrhyns im Aargau lustig. Dieser war über das Benehmen der Aargauer nicht wenig aufgebracht, was vermuthlich allein ihn zu der leisen Rüge in seinem Briefe bewog:

„Konnten auch die unterfertigten Abgeordneten der hohen Diözesanstände nach einer so unerwarteten Wendung des Geschäftes nicht mehr in amtlicher Stellung und mit der darin liegenden Wirksamkeit vermitteln und untersuchend in Aarau auftreten, so versuchten sie es doch wenigstens, bei vertraulichen Gesprächen auf eine ruhigere und weniger befangene Beurtheilung der eingetretenen traurigen Mißverhältnisse hinzuwirken und vorzüglich auf die weitaussehenden Folgen aufmerksam zu machen, die im Hintergrunde der herbeigeführten Aufregungen würden vorbereitet werden wollen."

Der Schluß der ganzen Berichterstattung spricht den Wunsch aus, es möchte den Diözesanständen gelingen, „die vorhandene ernste Aufregung zu beschwören und mittelbar das irregeführte katholische Volk väterlich zu enttäuschen, und ebenso die in Besorgniß gesetzte katholische Geistlichkeit über die angestammten Rechte der Schweiz in Kirchensachen in Milde zu belehren,

und über das Handeln der gottesfürchtigen Vorväter in Vorfallenheiten solcher Natur aufzuhellen, sie dem gefährdeten Vaterlande wieder zu gewinnen."

Beinahe ein anschaulicheres Bild noch, als von den Abgeordneten, ist in diesem Berichte von dem Bischofe selbst hingestellt. Der Bischof verlangte ein paar Mal Bedenkzeit zur Abgabe seiner endlichen Erklärung. „Die dafür angesuchten Abgeordneten, welche es sich zum vorhinein zur Aufgabe gemacht hatten, gegen den hochwürdigsten Bischof bei Ausführung ihres Auftrages alle nur immer zuläßige, achtungsvolle Gefälligkeit eintreten zu lassen, um Ihm dadurch aufs Neue zu beweisen, daß die hohen Regierungen der löblichen Diözesanstände für sich keinen lebhaftern Wunsch hegen, als mit dem Landesbischofe in gutem Einverständnisse zu leben, — trugen zwar kein Bedenken, diesem doppelten Ansuchen zu gewähren, erklärten aber das zweite Mal im Bewußtsein, wie dringend die Beseitigung der obwaltenden, ernsten Verwickelungen sei, wenn durch längere Fortdauer derselben nicht noch neuere, noch bedeutsamere herbeigeführt werden sollten, dem Herrn Bischof: daß die obherrschenden Verumständungen ihnen gebieten, die Antwort desselben am kommenden Morgen 9 Uhr bei ihm einzuholen, was zur festgesetzten Stunde wirklich erfolgt ist."

„Der Herr Bischof," sagte der Bericht, „wiederholte bei jeder Unterredung aufs Neue, wie sehr ihm bisher nichts so nahe am Herzen gelegen habe, als den hohen Kantonsregierungen, so weit es nur immer mit seiner amtlichen Stellung, mit seinen Pflichten zur katholischen Kirche, mit jenen zu deren Oberhaupte verträglich war, gefällig zu sein, wie ihm über Alles gehe, zum innern Frieden im Vaterlande nach besten Kräften mitzuwirken, und daß er stets und unverwandt auch in der Zukunft nach gleichen Grundsätzen handeln werde. Dann ging er in die Geschichte des Kantons Aargau über und sagte: daß schon die im Jahre 1831 erschienene neue Verfassung desselben die Dazwischenkunft des Bischofs nothwendig gemacht habe, um die durch dieselbe damals schon angeregten tiefen Besorgnisse bei den katholischen Einwohnern desselben für ihre Religion zu beschwichtigen. Diese Besorgnisse hätten wieder angeregt der bekannte Wohlenschwyler Handel wegen einer Ehedispense im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, und die später von der Regierung, unter Androhung von Entsetzung, dem katholischen Pfarrer zu Fislisbach anbefohlene kirchliche Verkündung einer paritätischen Ehe, bei welcher der protestantische Theil im Falle früherer Ehescheidung sich befunden habe. Er, der Bischof, um diese sich wiederholenden Collisionen mit dem Staate möglichst zu heben, habe den bedachten Pfarrer angewiesen, der ihm zugemutheten Auskündung, jedoch, um ihr das katholisch-kirchliche Ansehen nicht zu geben, ohne Tragung der Kirchenstola Statt

zu thun." Ferner: „Der hochwürdigste Bischof setzte bei diesem Anlasse die unterfertigten Abgeordneten von den Anständen gleichen Ursprungs in Kenntniß, die sich im Jahr 1836 zwischen der hohen Regierung des Standes Bern und der katholischen Geistlichkeit in den Leberbergischen Vogteien, dem ehemaligen Bisthum Basel, unterstützt durch Rom, gegenüber dem daherigen Einverständniß zwischen besagter Regierung und dem Landesbischofe erhoben."

Ueber die nächste Veranlassung zum obwaltenden Streit mit Aargau gab der Bischof folgende Auskünfte: „Als die Einsprachen und Vorstellungen dagegen (gegen die Badener Conferenzartikel) ab Seite der katholischen Wortführer der Bezirke Muri und Bremgarten keinen Eingang fanden, drang das für seinen Glauben tief beängstigte Volk mit Ungestüm in seine Geistlichen und nöthigte sie großen Theils, seine Bekümmernisse zur eigenen Sache zu machen, — mit ihm Hilfe und Trost beim Bischof zu suchen, zu welchem Ende über alle seine daherigen Bedenken und Zweifel, beinahe ausschließlich die mehrbesagten Badener Conferenzbeschlüsse und das neue Schulgesetz beschlagend, eine weitschichtige Denkschrift angefertigt und zahlreich unterschrieben, mit dem Datum vom 28. März aus Muriegg dem hochwürdigsten Bischof durch eine Deputation der sogenannten Gläubigen nach Solothurn überbracht und ihr Inhalt durch diese noch mündlich erläutert und mit allem Nachdruck unterstützt wurde. Beinahe gleichzeitig erhob sich gegen die nämlichen Conferenzialbeschlüsse die Geistlichkeit der drei Ruralcapitel Hochdorf, Sursee und Willisau des Kantons Luzern, demnach mit einziger Ausnahme der Geistlichkeit des Sextariates Luzern; die gesammte Geistlichkeit des Kantons Zug; die ganze katholische Geistlichkeit des ehemaligen, nun mit dem Kanton Bern vereinigten Bisthums Basel, und die katholische Geistlichkeit des Kantons Thurgau. Der größere Theil der Geistlichkeit des Kantons Solothurn war gleicher Gesinnung, und damit einverstanden schien nicht weniger die katholische Geistlichkeit von Basellandschaft zu sein. Die Vorstellungsschrift selbst schilderte die tiefe Bekümmerniß des um seine Religion besorgten Volkes, das bisher von seinem Bischofe vereinzelt und ohne Trost gelassen, fruchtlos habe jammern müssen. Die Begründetheit seiner Besorgnisse wurde mit gewandter Hand und kritischem Scharfsinn ganz im Geiste und nach den Grundsätzen des römischen Kirchensystems aus den angefeindeten Badener Conferenzialbeschlüssen und dem Inhalte des damals noch zum Theil in Berathung gelegenen neuen Schulgesetzes nachzuweisen gesucht. Dann werden im feindlich wahrsagenden Geiste der katholischen Religion noch größere Gefahren und daherige Folgerungen für die Zukunft angereiht. Dabei spricht die ganze Vorstellungsschrift eben so bitter als unbedingt das volleste Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung des Kantons Aargau

in Hinsicht der katholischen Religion aus, auf deren Untergrabung planmäßig hingearbeitet werde. Sonach wird an den Bischof selbst die Forderung gestellt, sich offen und unumwunden darüber auszusprechen: „„ob die Badener Conferenzbeschlüsse und das neue Schulgesetz nichts die katholische Religion Gefährdendes in sich enthalten?““ Am Ende steht noch die drohende Erklärung: wo der Bischof den verlangten Entscheid nicht geben würde, werde man die Sache bei der höhern Kirchenstelle anhängig machen und diesen Entscheid allda nachsuchen. Unter solchen vielseitigen Einwirkungen erfolgte nun die bekannte Zuschrift des Bischofs vom 10. April an Landammann und Kleinen Rath des Kantons Aargau und damit dessen oberhirtlicher Ausspruch gegen Badener Conferenzbeschlüsse und das neue aargauische Schulgesetz.“

Nachdem dann jene Proclamation und jene Strafurtheile gegen Geistliche erlassen waren, „so ergrimmte der innere Unmuth des gegen seine Regierung dadurch noch mehr aufgereizten Volkes aufs Aeußerste und die Geistlichkeit selbst gerieth dadurch in tiefe Aufregung. Diese Gefühle drückt in scharfen Zügen eine neue, eher noch zahlreicher als die frühere unterschriebene Denkschrift dieser Gläubigen vom 27. Mai an den hochwürdigsten Bischof aus. Anschließend sich an die frühere Vorstellung vom 28. März werden darin die damals geschilderten großen Gefahren für die katholische Religion aus den seitherigen Vorgängen im Kanton Aargau und den Beschlüssen und Verfügungen dessen Großen und Kleinen Rathes als unwiderlegbar mit gleich, wie früher vorgefaßter Meinung und Bitterkeit nachgewiesen. Die Proclamation des Großen Rathes vom 5. Mai wird eine förmliche Kriegserklärung auf Tod und Leben gegen die katholische Religion genannt; gegen den Bischof tiefes Bedauern dagegen ausgedrückt, daß Er, der, wegen der Verlesung dieser Proclamation bei ihm, als ihrem Vorsteher, um Rath und Weisung nachsuchenden Geistlichkeit die verlangte Weisung verweigert, — nur gerathen, nicht befohlen habe.“

Von dem Bischofe wurde dann eine Erklärung an das Volk verlangt, und „„wo der Bischof zögern sollte, dieses zu thun, werden die Folgen der dem Ausbruche sich nahenden furchtbaren Anarchie auf seine Schultern abgeladen““ und „„der ernste Entschluß kundgegeben: die von ihm zur Belehrung und Beruhigung des Volkes abverlangte öffentliche Erklärung — wo er sie verweigern sollte — zur Beruhigung ihrer eigenen Gewissen, beim Oberhaupte der katholischen Kirche nachsuchen zu wollen.““

Dann wird erzählt, daß wirklich schon am 16. (17.) Mai das „berüchtigte Kreisschreiben Papst Gregors **XVI.**, ... worin die Badener Conferenzbeschlüsse auffallend entstellt, dargegeben und die darin vor-

kommenden Grundsätze als der katholischen Religion entgegen, vom heiligen Stuhle förmlich verdammt werden. Ein späteres Breve vom 6. nachgefolgten Brachmonats stellt gleichsam den Bischof über sein so langes Stillschweigen in der Sache zur Rede, erklärt die in seiner vorerwähnten Zuschrift (vom 10. April) an die Regierung des Standes Aargau hiefür angebrachten Entschuldigungen als ungenügend und fordert ihn, daneben vor Verführern, die ihn umgeben, warnend, zu strenger Pflichterfüllung und muthiger Entschlossenheit als Bischof gegen die großen Gefahren auf, die inner seiner Diözese die katholische Religion bedrohen."

Ein späteres Breve vom 29. Herbstmonat, vom heiligen Vater selbst unterschrieben, lobte den Bischof wegen seines Widerstandes gegen die Vollziehung der Strafurtheile über die Geistlichen im Aargau und forderte ihn auf: „eher Alles an sich kommen zu lassen, als von dem bewiesenen Muthe abzustehen: die Rechte der Kirche und die Immunität ihrer Diener zu vertheidigen."

So war jede Handlung des Bischofs erst die Folge einer äußern Einwirkung. Zu Luzern war man der Sprache des Bischofs so kundig, daß namentlich Schultheiß Amrhyn, so oft in einem Schreiben des Bischofs die Redensart vorkam: „der Bischof muß" dieses oder jenes sagen oder thun, jedesmal bemerkte, dieses muß bedeute, daß er einen Befehl vom Nuntius oder von Rom dazu erhalten; der Schluß war jedesmal nahe, wurde zuweilen sogar ausgedrückt, sonst hätte der Bischof es nicht gesagt oder gethan. Am Ende der Unterhandlungen besprach man auch noch Vorschläge zur Schlichtung oder Verhütung von Verwickelungen. Der Bericht sagt: „Im weitern Verfolge der daherigen Unterredungen machte der Bischof endlich die vertrauliche Eröffnung: es dürfte den Wünschen der Regierungen für künftig vorkommende Straffälle von bepfründeten Geistlichen dadurch am besten Rechnung getragen werden, wenn künftighin, unter ihnen zu gebenden Garantieen, die bischöfliche Admission bei Pfründverleihungen nicht, wie bisher, absolut, sondern blos bedingt, das heißt: ad Beneplacitum Episcopi oder ad nutum amovibilis ertheilt würde, — ein Pfad, der von den französischen Bischöfen eingeschlagen werde, und der im Einverständnisse mit der hohen Regierung des Standes Bern seit 1833 für die katholischen Pfründen in den leberbergischen Vogteien, dem ehemaligen bischofbaselschen Gebiete, aufs Neue seine Anwendung erhalten habe." Für die vorliegenden Fälle schien ein „Auskunftsmittel, besonders noch bei der Anwesenheit der in ihren Pfründen Eingestellten oder davon Entsetzten inner ihren Pfarrkreisen einzig in der ihnen stillschweigend zugelassenen Stellung eines Pfründverwesers . . . bis und so lange nämlich durch später förmlich herbeigeführte Erledigung der in Frage liegenden Pfründen ihre ordentliche Wiederbesetzung

vermöglicht sein würde." Endlich ist wohl der am meisten charakteristische Zug des Bischofs in folgender Bemerkung niedergelegt, welche sagt: „daß Hochdieser (der Bischof) zu den, vom päpstlichen Stuhle in den obwaltenden Angelegenheiten erlassenen Acten durchaus keine Veranlassung gegeben haben will; daß er das päpstliche Kreisschreiben Papst Gregor XVI. vom 16. Mai an die gesammte Geistlichkeit der Schweiz, hinsichtlich der Badener Conferenzialbeschlüsse erlassen, durch seinen Agenten in Rom erhalten, und davon, ungeachtet der an Ihn geschehenen Zudringlichkeiten, Niemandem, außer den Standeshäuptern der sieben Diözesanstände, die bekannte, blos vertrauliche Mittheilung gemacht zu haben erklärt."

In dem Berichte findet man auch die Ausdehnung, welche die Regierung von Aargau dem Placet gab. Als nämlich der Bischof den Kammerern verboten hatte, neue Dekanswahlen an die Stellen der Abgesetzten vorzunehmen, versagte die aargauer Regierung den Kammerern die Mittheilung dieses Verbotes. Der Bericht der beiden Abgeordneten bestätigt die schon in der obenangeführten Botschaft der aargauischen Regierung angegebene Thatsache, daß Kammerer Scherer, Pfarrer von Schneisingen, ungeachtet des bischöflichen Verbotes, auf den Befehl der Regierung das Capitel zur Dekanatswahl einberief und bei einstehenden Stimmen für die Vornahme der Wahl entschied, welche aber doch wegen Mangel an gehöriger Anzahl (nur 4 von 9 und der Kammerer wollten wählen) unterblieb. Ferner vernimmt man, daß Joseph Florian Seiler von Wohlenschwyl es übernahm, obschon seine Cura animarum schon abgelaufen war und er nicht Hoffnung haben konnte, die bischöfliche Admission zu erhalten, der Pfarrpfründe Kirchdorf vorzustehen. So war unter dem Waizen schon das Unkraut groß gewachsen. Seither sind im Kanton Aargau die in obigem Berichte angedeuteten Pfarrverwesereien gleichsam zur Regel geworden, sie werden durch allenthalben zusammengelesene sogenannte Hilfspriester besorgt.

Am 6. Wintermonat erstattete Schultheiß Amrhyn im Regierungsrathe von Luzern einen zweistündigen mündlichen Bericht über seine Sendung nach Solothurn und Aarau, in welchem er noch erzählte, der Bischof habe ihnen vertraulich mitgetheilt, jeder von ihm im Sinne der Regierungen ausgefällte Richterspruch würde von Rom aufgehoben werden, fünf Sechstheile der Geistlichkeit, drei Viertheile des Domcapitels und Rom seien wider ihn. Ueber das Benehmen der Aargauer gegen die Abordnung bemerkte ich damals: „So weit verführt entweder der Souveränitätsdünkel oder die Furcht der aargauischen Regierung vor den Stimmführern im Großen Rathe, oder der entschiedene Wille, in der Sache ohne Rath von Andern fortzufahren, daß man gegen Abgeordnete von eidgenössischen Kantonen sogar den äußern Anstand verletzte und ihnen nicht einmal aus Achtung wenigstens Gehör

gibt. Die Leidenschaft dürfte auch hier sich selber strafen." Die Regierung von Aargau, welche, wie ich meinem Freunde richtig geschrieben hatte, nicht Versöhnung, sondern Austritt aus dem Bisthum und ein Schisma anstrebte, fuhr auf ihrem eingeschlagenen Wege fort. Um die Geistlichen auch in ökonomischer Beziehung unter der Gewalt des Staates zu haben, beschloß der Große Rath am 4. Wintermonat, ihnen in Zukunft die Besoldung blos in Geld und durch den Staat auszurichten. Am 6. Wintermonat, während Schultheiß Amrhyn in Luzern über die Fruchtlosigkeit seiner Vermittlung Bericht erstattete, erließ der Große Rath von Aargau ein Gesetz zur Beeidigung der gesammten Geistlichkeit im Kanton.

Dieses Gesetz lautete wörtlich:

„Da im Kanton Aargau nach §. 10 der Verfassung alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich stehen, und namentlich alle Vorrechte des Standes aufgehoben sind, allen Beamteten des Staats und allen evangelisch-reformirten Geistlichen durch Gesetz sowohl bei der Ordination als Installation die Pflicht auferlegt worden ist, der verfassungsmäßigen Staatsgewalt den Eid des Gehorsams und der Treue zu leisten, und endlich nicht nur der hochwürdige Bischof selbst den sämmtlichen Regierungen seines Bisthums, sondern auch die katholischen Geistlichen des Diözesanstandes Bern den Staatseid geschworen, die bepfründeten Geistlichen des Kantons Aargau hingegen dem Staate bisanhin noch keinen Amtseid geleistet haben, während doch ein solcher schon seit dem Verkommniß von 1370 vom eidgenössischen Kirchenrechte anerkannt und neuerdings wieder von den Badener Conferenz-Ständen gegenseitig gewährleistet ist, so haben wir verfassungsmäßig

beschlossen:

§. 1. Jeder katholische Geistliche, der im Kanton Aargau unmittelbar, bleibend oder temporär eine Seelsorge oder Bepfründung ausübt oder besitzt, oder künftig antreten will, hat vor dem betreffenden Bezirksamtsmann, ohne irgend einen Vorbehalt, nachstehenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre meiner verfassungsmäßigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staates zu befördern und seinen Schaden zu wenden, die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten, für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen, und überhaupt mich in allem so zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt. Ohne Gefährde!"

§. 2. In Folge dieses dem Staate geleisteten Amtseides ist der Geistliche als öffentlicher Beamteter zu halten und ihm daher nach Vorschrift

der Verfassung (§. 8) wie einem Staatsbeamten nicht erlaubt, ohne Einwilligung des Großen Raths, Ehrentitel, Orden, Sold und Pensionen von fremden Mächten geistlichen oder weltlichen Standes anzunehmen. Die Nichtleistung des Eides wird als Verzichtleistung auf die Stelle angesehen und ein Nichtkantonsbürger in diesem Falle verwiesen. Auf geistliche Ruhestörer werden dann noch Strafen gesetzt und für die erledigten Pfründen die Bewerbung der competenzfähigen (d. h. eigens geprüften) Geistlichkeit der Badener Conferenzstände geöffnet."

Damit war das Thor geöffnet, durch welches der Regierung gefällige Geistliche aus andern Kantonen in Aargau einziehen konnten. Denn sonst waren die Conferenzstände, namentlich auch das ganz katholische Luzern, so wenig katholisch oder allgemein, daß kein Nichtkantonsbürger auf eine Pfründe im Kanton wählbar war. An diesem antikatholischen Egoismus hielten und halten diejenigen Weltlichen und Geistlichen am hartnäckigsten, welche unablässig auf freie Niederlassung aller Eidgenossen und auf mehr Einheit im Bunde drangen; während in den Urkantonen, wo freie Niederlassung nicht gewährt und dem Eindringen der helvetischen Einheit aus allen Kräften gewehrt wurde, katholische Priester, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, von den Gemeinden angestellt werden. Die Beeidigung der Geistlichen im Kanton Aargau wurde auf den 24. Wintermonat angesetzt. Die Geistlichkeit fragte den Bischof an, ob sie den Eid schwören dürfe. Dieser ertheilte jedem Einzelnen folgende Antwort: „Weil mehrere Priester des Kantons Aargau mich aufgefordert haben, über den Eid, welchen der hochwürdige Clerus der hohen Regierung leisten soll, einen kirchlichen Ausspruch zu thun, bin ich im Falle, Ihnen zu eröffnen, es liege nicht mehr in meiner Competenz, einen solchen Ausspruch zu thun, indem die höchste Kirchenbehörde den betreffenden Gegenstand schon lange beurtheilt und entschieden hat. Im Jahre 1832 nämlich erhielt ich von Rom über die nämliche Eidesformel den apostolischen Ausspruch, dieselbe dürfe nicht anders beschworen werden, als mit dem Beisatze: Ich schwöre diesen Eid in Allem was der katholischen Religion und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist. — Ich beuge mein Haupt vor dem apostolischen Ausspruche, weil ich ein katholischer Bischof bin. Meine amtliche Obliegenheit ist erfüllt." Dennoch schrieb er auch noch an die Regierung von Aargau und sagte ihr, daß, während in Bern der vom Papste vorgeschriebene Vorbehalt nothwendig erachtet worden sei, wiewohl der Stand Bern die Kirchengesetze treu geehrt habe und keine Besorgniß, es möchte durch Staatsgesetze der Kirche Abbruch gethan werden, vorgewaltet habe, dieser Vorbehalt im Aargau noch mehr gerechtfertigt sei: „Im Kanton Aargau hingegen (mit tiefstem Schmerze gesteht es der Bischof) ist ein katholischer Kirchenrath aufgestellt, der den Gläubigen keine Garantie

gewährt. Durch sein unter dem 17. Augstmonat l. J. der Regierung eingereichtes Gutachten hat er nicht nur alles Zutrauen bei ihnen eingebüßt, sondern auch vor der gesammten katholischen Welt sich als ganz unkatholisch dargestellt. Indem er die lutherische Dogmatik des Herrn Eschenmayer zur Basis seiner amtlichen Erklärungen nimmt, setzt er sich ungescheut über die katholische Glaubenslehre weg, verwirft er den Hauptgrundsatz unserer Kirche, daß die Tradition ebenso Gottes Wort enthalte, wie die Bibel, und trägt eine Lehre über die kirchliche Sendung vor, die den allgemeinen Concilien schnurgerade widerspricht."

Man begreift nicht recht, warum der Bischof hier seinen vorzüglichen Tadel auf die vorberathende Behörde und nicht auf die gesetzgebende und vollziehende wirft. Allerdings war jene eine katholische Behörde und hätte daher für die Religion und die Rechte der Kirche wachen und einstehen sollen. Allein dafür war sie nicht aufgestellt: und darin saßen Geistliche, wie der katholische Stadtpfarrer Frei, ohne daß der Bischof gegen ihre Amtswirksamkeit kirchlich einzuschreiten sich für veranlaßt oder verpflichtet gefühlt hätte. Dieser nämliche Stadtpfarrer Frei war es, welcher auch dies Mal wieder die Weisung des Bischofs hinsichtlich der Eidesleistung der Regierung einhändigte, welche dann in üblicher Weise das Placet verweigerte, was sie als gleichbedeutend mit Wirkungslosmachung der bischöflichen Weisung ansah. Die Bezirksstatthalter der Regierung ermangelten nicht, dieses den Geistlichen zur Kenntniß zu bringen, sowie einen Beschluß des Kleinen Raths, daß keinerlei Vorbehalt bei dem Eidschwure zugegeben werde. Die Regierung von Aargau witterte oder beabsichtigte Unruhen. Schon am 19. Wintermonat schrieb sie an die Regierung von Luzern, meldete, der Amtseid, welchen der Große Rath von der katholischen Geistlichkeit fordere, und welcher am 24. in den Bezirkshauptorten geleistet werden solle, scheine in den Bezirken Bremgarten und Muri als Vorwand zu ernsten Ruhestörungen zu dienen. Um ruhestörerischen und selbst aufrührerischen Bewegungen im Innern des Kantons sogleich bei ihrem Entstehen mit Nachdruck zu begegnen, habe sie ein bedeutendes Truppencorps aufgeboten, um es sogleich in Bewegung setzen zu können. „Da wir aber gegründete Ursache haben, zu vermuthen, daß diese, unter Umständen in offenbare Widersetzlichkeit übergehende Aufregung der Gemüther in den zwei benannten Bezirken mit den ruhestörerischen und reactionären Bestrebungen in andern Kantonen in wohlberechneter Wechselbeziehung stehen und unter denselben nicht allein kirchliche, sondern auch politische Zwecke verborgen sein dürften, so glauben wir uns hiedurch vollkommen zu der Ansicht berechtigt, daß das ganze Treiben nicht als eine bloße Kantonal-, sondern vielmehr als eine eidgenössische Angelegenheit angesehen werden müsse." Diese Sprache führte

Aargau jedesmal, weil die Regierung sich zu schwach im Innern fühlte, nahm sie zu äußerer Hilfe Zuflucht und schützte darum vor, es handle sich um allgemeine Interessen. Sie verlangte diesmal von Luzern, wie von Zürich, das eidgenössische Aufsehen, das heißt die Bereithaltung aller zu einem Aufgebote und Zuzuge von Truppen erforderlichen Maßnahmen.

Sie gab dem damaligen Vororte Bern von diesen Mahnungen Kenntniß. Amrhyn, damals Statthalter, versammelte den 21. Abends 6 Uhr, in Abwesenheit des Schultheißen, den Staatsrath, die Militärcommission und die Justiz- und Polizeicommission (die Mitglieder des Kleinen Rathes ab dem Lande waren den gleichen Tag, an welchem der Große Rath seine Wintersitzung geschlossen hatte, üblicher Weise nach Hause gereist), welche kraft vom Großen Rath unterm 10. Weinmonat erhaltener Vollmacht der Mahnung der aargauischen Regierung sofort entsprachen. Ein Schreiben von Aarau vom 22. berichtete, der Kleine Rath habe die Truppen zusammengezogen und eines vom 23., welches ein Eilbote am 24. Morgens brachte, berichtete: die Regierung habe drei Bataillone Infanterie nebst Artillerie, Train, Cavallerie und Scharfschützen, zum größern Theile in die beunruhigten Bezirke entsendet, und verlangte, Luzern soll ein Bataillon Infanterie und eine Scharfschützencompagnie an die Gränzen marschiren lassen und den Ort ihrer Aufstellung anzeigen. Die drei schon genannten Rathsabtheilungen beschlossen augenblicklich dieses Aufgebot; der Milizinspector Jos. Schumacher-Uttenberg, nicht so hastig wie die andern, bemerkte: da es das Bataillon Kottmann treffe und dessen Mannschaft fast ganz aus Mannschaft der Aemter Entlebuch und Willisau bestehe, so könne das Bataillon höchstens bis am 26. Morgens in Luzern eintreffen. Man zeigte also Aargau an, es werde sich das verlangte Bataillon am 26. in der Frühe in der Gegend von Luzern an der Gislikerbrücke aufstellen. Man hatte damals große Furcht vor den Schwyzern, glaubte an die aargauischen Vorgaben von weiter gehenden Verbindungen, und wagte es darum nicht, die Truppen in das Hochdorferamt zu verlegen, um nicht die Stadt Luzern preiszugeben. Der durch Eilbote einberufene Kleine Rath genehmigte die Maßregeln seiner Rathsabtheilungen, gab Bern, Zürich und Zug, von seinem Aufgebote Kenntniß, und rief den Großen Rath auf den 27. wieder außerordentlich zusammen. Am 25. Abends traf ein Schreiben von der Regierung von Zürich vom 24. ein, worin es hieß: „Durch Bundespflichten verbunden, einer solchen Mahnung (von Aargau) zu entsprechen, haben wir nun keinen Anstand genommen zu dem ausschließlichen Zweck der Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und Ruhe in jenem Nachbarkantone ein Truppenaufgebot zu veranstalten und in der Ueberzeugung, daß zu Verhütung oder Unterdrückung eines Bürgerkriegs als des höchsten Unglücks,

welches unser theures Vaterland betreffen könnte, mit entscheidender Kraft und ohne Scheu vor Opfern eingeschritten werden solle, heute alsogleich den ganzen ersten Auszug unseres Kantons hieher berufen, so daß derselbe Morgen Nachmittags ausgerüstet und unter Commando des Herrn Oberst-Artillerieinspectors Hirzel zum Auszuge bereit sein wird. Gleichzeitig haben wir auch den zweiten Auszug zur Bereitschaft aufmahnen lassen. In solcher Fassung sehen wir nun theils den weitern Berichten aus dem Kanton Aargau, theils aber den weisen Leitungen des Vorortes, welcher von allen Vorgängen unterrichtet ist, entgegen." Der Vorort Bern nun gab durch ein Kreisschreiben vom 22. an alle Stände Kenntniß: er habe die Herren Bürgermeister Johann Jakob Heß, von Zürich, und Standespräsident Joseph Munzinger, von Solothurn, als eidgenössische Repräsentanten mit den nöthigen Vollmachten für die beunruhigten Gegenden bezeichnet; die Kantone Bern, Zürich, Luzern, Waadt und Baselland, zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt und mache die Kantone auf Artikel IV des Bundesvertrags aufmerksam, wonach bei längerer Andauer von Unruhen, eine außerordentliche Tagsatzung werde einberufen werden. Die Repräsentanten trafen am 25. in Aarau ein. Als Merkwürdigkeit will ich hier noch anführen, daß die Ausrüstung des nacheinander in Luzern einrückenden Bataillons so viel Zeit erforderte, daß die erste Compagnie den 26. erst 3 Uhr Nachmittag nach Gislikon und Roth, die zweite nach vier Uhr nach Roth und zwei erst Nachts nach Buchrain, Dierikon und Ebikon marschiren konnten. Drei blieben in der Stadt, so wie auch die Pulverwägen alle, der Milizinspector gab jenen vier ausmarschirenden Compagnien kein Pulver mit. Es war in der That auch kein Pulver nöthig. Denn die katholische Geistlichkeit im Aargau beabsichtigte auch nicht von weitem einen Aufruhr. Sie sollte die „verfassungsmäßigen Gesetze" beschwören. Darunter verstand man im Aargau nicht etwa blos diejenigen Gesetze, welche der Verfassung gemäß wären, sonst hätten sie wohl beschworen werden mögen, indem die Verfassung wenigstens dem Wortlaute nach die katholische Religion gewährleistete. Nein — man verstand darunter alle Gesetze, welche von den verfassungsmäßigen Behörden erlassen waren oder noch würden erlassen werden: somit auch das vom Oberhaupte der Kirche verdammte Placetgesetz, die ebenfalls verdammten Badener Conferenzartikel u. s. w. Dadurch, daß die paritätische Aargauer-Regierung nicht einmal den von der protestantischen Berner-Regierung zugegebenen päpstlichen Vorbehalt der Geistlichkeit einräumen wollte, gab sie genugsam zu erkennen, daß in den an und für sich wenigstens verfänglichen, für jeden Verständigen aber deutlichen Worten der Eidesformel eine Arglist versteckt sei. Die Geistlichkeit fand sich am 24. an den Bezirkshauptorten, nach der Vorschrift der Regierung ein, erklärte sich zum Eidschwur bereit,

wenn ihnen der päpstliche Vorbehalt eingeräumt würde, als ihnen aber dieses verweigert wurde, gaben die Geistlichen der Bezirke Muri und Bremgarten dem Bezirksammann eine gleichlautende Vorstellungsschrift ein, welche die Gründe der Eidverweigerung angab. In den beiden Bezirken Muri und Bremgarten schwur kein einziger Geistlicher den Eid. Im Bezirke Baden gaben die eidverweigernden Geistlichen die Erklärung ab: „Wir erklären der hohen Regierung zu Handen des Tit. Großen Rathes, daß wir bereit sind, dem Staate den Eid der Treue unbedingt und unverzüglich zu leisten, sobald der hochwürdigste Bischof uns des ihm zu Handen der katholischen Kirche geschworenen Eides entbunden haben wird; und daß wir unsere kirchlichen Funktionen augenblicklich unterlassen werden, sobald der Bischof, der sie uns im Namen der Kirche übertragen, uns den Auftrag wieder abgenommen hat. Wir erklären und bitten, diese unsere Erklärung soll ganz wörtlich dem Tit. Großen Rathe vorgelegt werden.“ Am gleichen Tage erließen die zwanzig Geistlichen des Bezirkes Baden, welche den Amtseid nicht geleistet, eine Zuschrift an den Großen Rath, worin sie die im Eingange des Eidgesetzes enthaltenen Beweggründe prüfen und widerlegen. Es kommt darin die Stelle vor: „Der Gesetzgeber scheint selbst anzuerkennen, wie Schweres er fordert. Darum gibt er der Forderung Gewicht durch so strenge Strafbestimmungen, welche sogar schwerer sind für das Verweigern als für das nachherige Brechen des Eides. Die Besorgniß nun, aus Gewissenhaftigkeit in die letzte Schuld fallen zu müssen, die eine Sünde, ein moralisches Uebel ist, bestimmte uns, nothgedrungen die erste zu wählen, die nur ein Unglück ist.“ Indessen gab es doch im Bezirke Baden schon sechs Geistliche, welche den Eid leisteten, nämlich Konrad Pfarrer in Wohlenschwyl, Mohr Pfarrer in Birmenstorf, die Chorherren Schneider und Wegmann in Baden, Seiler der die Pfründe Kirchdorf angenommen hatte und Caplan Wegmann von Baden. Sie gaben noch die Erklärung zu Protocoll: „Diejenigen Geistlichen, welche den Amtseid geschworen haben, finden sich verpflichtet, die Motive zu Protocoll zu geben, welche sie zur unbedingten Beschwörung der Eidesformel bewogen haben. Sie sind: 1) weil die durch die bischöfliche Clausel vorbehaltenen kirchlichen Rechte der katholischen Kirche durch die Verfassung förmlich garantirt sind, und 2) weil wir als Bürger und Staatsbeamte diesen Amtseid zu leisten aufgefordert worden sind.“ Im Bezirke Zurzach schwor nur ein gewisser Straub, im Bezirke Rheinfelden aber schworen neun, worunter der Pfarrer Vögeli von Mumpf (dem der Bischof später eine Würde übertrug), Pfarrer Triner in Möhlin und sieben Capläne und Capitelsvicarien; im Bezirke Laufenburg schworen Pfarrrector Brentano-Moretto und Caplan Hersche, beide von Laufenburg; in Aarau schwor der Pfarrer und Kirchenrath Frey.

Im ganzen Kanton schworen 18 Priester den Eid, 112 verweigerten ihn. Die eidverweigernde Geistlichkeit mahnte das katholische Volk zur Ruhe und zum Gebete. Der Große Rath und die Regierung von Aargau geriethen durch die Eintracht, Würde und Ruhe, womit die Geistlichkeit den Eid verweigert hatte, und durch die ernste aber gesetzliche Haltung des Volkes, in nicht geringe Verlegenheit. Vorerst ergriff sie nach ihrer Art Gewaltmaßregeln. Sie schrieb unterm 26. nach Luzern: zwei Bataillone nebst Artillerie seien ohne den mindesten Vorfall in der Gegend von Wohlen, Villmergen, Bremgarten, Fischbach, Hermetschwyl, Bünzen eingerückt. Ein drittes Bataillon stehe als Hinterhut in Mellingen, Wohlenschwyl, Mägenwyl und Umgegend, und fügte bei: „Getreue, liebe Eidgenossen! Auch wir sind der Güter, so Ihr Euch mit Recht berühmt, genössig, auch wir wollen von Recht und Freiheit nicht lassen und sind festen Willens, den Unholden, die nun wieder, doch wohl ohne Macht, an den Grundfesten des gemeinen Wesens ihr arges Spiel treiben, nach Gebühr zu begegnen." Weder die Regierung von Zürich, noch der Vorort Bern, waren so gewaltthätig in ihren Maßnahmen, wie Aargau. Der Vorort zeigte an, daß er die Repräsentanten ermächtigt habe, falls ein bedeutendes Truppencorps für die Handhabung der Ruhe im Aargau erforderlich sein würde, das Commando darüber dem Obersten Hirzel von Zürich zu übertragen und „sind überzeugt (sagt er in seinem daherigen Kreisschreiben), daß Ihr in der eventuellen Bezeichnung dieses Chefs sowohl, als in derjenigen der eidgenössischen Repräsentanten die größte Gewähr dafür finden werdet, daß der eidgenössische Vorort der im Kanton Aargau stattgefundenen Störung der öffentlichen Ruhe mit eben so viel Mäßigung als Kraft zu begegnen gesonnen ist." Man darf wohl auch annehmen, daß Bürgermeister Heß von Zürich mehr zur Mäßigung werde gerathen haben. Munzinger, das Haupt der Radikalen in Solothurn, mochte den Aargauern wohl gesagt haben, daß er in Solothurn eine Beeidigung der Geistlichkeit nicht für nothwendig halte, sondern andere weniger geräuschvolle Mittel anwende, dieselbe in die Botmäßigkeit der Regierung zu bringen. Es sei wie ihm wolle, der Große Rath von Aargau fand für nothwendig einen verdeckten Rückzug anzutreten. Er erließ am 27. Wintermonat folgende Kundmachung: „Da mehrere katholische Geistliche, welche dem Staate den durch das Gesetz vom 6. Wintermonat 1835 vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams leisten sollten, denselben zu schwören deshalb Anstand genommen haben, weil daraus möglicher Weise etwas entnommen oder gefolgert werden könnte, was der katholischen Religion oder den kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe — und uns ihre dießfälligen Besorgnisse mit dem bittlichen Ansuchen um gütige Gesetzeserläuterung vorgetragen haben, so wollen wir, um eine solche, übrigens

schon durch den Artikel 13 der Staatsverfassung rechtlich unmöglich gemachte Befürchtung allgemein und bleibend zu beseitigen — im Wege authentischer Gesetzesauslegung erklären, daß eine solche unrichtige Interpretation des fraglichen Eides nie — weder in unserm Willen, noch in unserer gesetzlichen Verfügung selbst gelegen hat — daß mithin auch aus dem in unserm Gesetze vom 6. Wintermonat 1835 vorgeschriebenen Eid der bepfründeten Geistlichen nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne, was der katholischen Religion und den Rechten derselben Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe. Wir befehlen auch, daß diese authentische Gesetzesauslegung in das jeweilige Eidesleistungsprotocoll aufgenommen werde. Wir beauftragen den Kleinen Rath übrigens wiederholt mit der sofortigen und vollständigen Vollziehung des Gesetzes und mit der neuerlichen Vorforderung der noch nicht geschwornen Geistlichen zur Eidesleistung und hegen dabei die zuversichtliche Erwartung, daß die eidverweigernden Geistlichen nach dieser authentischen Gesetzesauslegung nun ohne alle Weigerung ihren Pflichten nachkommen und die Anwendung der weitern Bestimmungen des Gesetzes gegen sie verhüten werden."

Caspar Leonz Bruggisser von Laufenburg rühmte mir nachher, wie die Großräthe und namentlich die radikalen Führer in Verlegenheit und Verwirrung gewesen seien, wie er sie durch den Satz: „den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen" aus dem Labyrinthe geführt habe. Der Kleine Rath ließ jedem Geistlichen diese Kundmachung vor der Eidesleistung zustellen. Diese wendeten sich wieder an den Bischof, welcher unter dem 29. Wintermonat folgenden Bescheid gab: „Auf Ihre verehrlichste Anfrage, ob nun nach der vom hohen Großen Rathe huldvoll und religiös gegebenen Erklärung: daß nichts der katholischen Religion, den Rechten der Kirche, oder den kirchlichen Gesetzen, welche der Staat allerdings anerkenne, Zuwiderlaufendes beschworen werden müsse, der Eid geleistet werden könne; erlaube ich die Leistung desselben. Belieben Sie diese Erlaubniß Ihren hochwürdigen Mitbrüdern bekannt zu machen."

In derben Worten urtheilte ich damals über die gegenseitige Auslegung der Regierung und des Bischofs jenes Eides folgendermaßen in einem Briefe vom 3. Christmonat: „Der Bischof hat eine sonderbare Auslegung „„der im Staate anerkannten kirchlichen Gesetze"" gegeben. Zwar kann man diesen Worten wirklich seine Auslegung geben, das dachte ich gleich Anfangs. Allein einem Bischof steht nicht an, etwas vorzugeben, was er selbst nicht glaubt. Auch wird seine Auslegung den Vorwand zu vielen neuen Streitigkeiten geben. In Bezug auf die subjectiven Ansichten und Zwecke des Großen Rathes von Aargau halte ich seine Erklärung über den Eid für einen Rückzug, in Bezug auf die Verfassung und ihre Ga-

rantie (auch der Religion) erachte ich sie für einen Sieg. Die Herren von Aargau müssen halt doch, wenn sie auch nicht wollen, die katholische Religion handhaben — und das halte ich für Recht. In vernünftigen und christlichen Reformen sind sie durch ihre Erklärung nicht gehemmt."

Es kömmt mir heute noch vor, wenn ich die großräthliche und die bischöfliche Auslegung zusammenhalte, es habe ein Fuchs den andern fangen wollen und seien beide in die Falle gegangen. Die Geistlichkeit von Aargau leistete nunmehr den 30. Wintermonat den geforderten Eid, diejenige von Muri unter wörtlicher Anführung der bischöflichen Erlaubniß, diejenige von Baden unter Beziehung auf dieselbe und die großräthliche Auslegung. Der Große Rath von Aargau konnte voraussetzen, daß durch seine Auslegung Volk und Geistlichkeit sich beruhigen werden, er konnte ohne Gefahr das Truppenaufgebot im eigenen Kanton, sowie die einmarschirten Truppen von Zürich und die im Kanton Luzern aufgestellten wieder entlassen. Die Minderheit trug auch sofort hierauf an. Dr. Feer von Aarau, der protestantische Führer der Minderheit, bemerkte: daß auch nur der Schein eines gezwungenen Eides gegen die Würde des Kantons und der Regierung streite, und „gezwungener Eid ist Gott leid." Er behauptete wiederholt, was von Unruhen aus jenen Gegenden berichtet worden sei, bestehe darin, daß die Leute in die Kirche gegangen seien. Bald dürfte demnach kein Vater Unser mehr mit der Bitte: „Erlöse uns von dem Bösen" gebetet werden, ohne als Aufrührer betrachtet zu sein. Als sich auf diese Bemerkung auf der linken Seite Gelächter erhoben hatte, fuhr er beißend fort: wenn dieses den Herren nicht gefalle, so mögen sie sich daran halten, daß gestern der Besuch der Kirchen und das ungewöhnliche Beten des Volkes als Thatsache zum „Beweis der dort herrschenden Unruhe und der Nothwendigkeit des Truppenaufgebotes" angeführt worden sei, und so müsse er denn auch sagen, auf was sich diese Gebete bezogen hätten; es sei nämlich, was der Regierung nicht unbekannt sei, gebetet worden, „daß unser Herr Gott die Regierung mit Weisheit und Verstand erleuchten möge." Allein die Mehrheit des Großen Rathes hatte noch vor der Eidesauslegung als ersten Artikel beschlossen: „Dem Kleinen Rathe wird die volle Billigung der von ihm in Sachen der aufgeregten Bezirke ergriffenen Maßregeln und der Dank des Großen Rathes für seine in den schwierigen Umständen bewiesene feste und entschiedene Handlungsweise ausgedrückt." Und Oberrichter Müller in Muri hatte ja den Repräsentanten berichtet: „Nachdem mir aber die sichere Kunde zugekommen, daß man sich in etwelchen Gemeinden mit Munition versehe, daß in vielen Häusern Kugeln gegossen werden, daß Brüder von Brüdern Abschied nehmen, erklärend, in wenig Tagen werden sie zum Schutze der Religion, die sie gefährdet glauben, zu den

Waffen greifen; nachdem in öffentlichen Wirthshäusern ausgesprochen worden, man werde eine Trennung der katholischen Bezirke von Aargau zu erwirken suchen; nachdem es an Drohungen gegen einzelne Personen unseres Kantons (von Drohungen gegen die meinige weiß ich nichts) nicht gefehlt hat, hätte ich — der ich die Regierung stets versichert hatte, daß die Ordnung nicht gestört werden würde — zu allem Diesem schweigen sollen? — Nein, eben meine vorherigen Zusicherungen zwangen mich, dieses nicht zu verhehlen."

Wenn man Oberrichter Müller nicht aus vielen andern Thatsachen kennen würde, müßte ein Menschenkenner in diesen Worten den sich durch Entschuldigungen Anklagenden finden. Auch die Repräsentanten hatten am 26. Wintermonat gefunden: „Die Tendenz der Behörden geht nur dahin, noch eine bedeutende Anzahl" (Geistliche, hatten ja am 24. nur 18 geschworen) „dazu" (zur Eidesleistung) „zu vermögen, und wir zweifeln auch nicht, es dürfte durch Beruhigung der Gemüther, durch Belehrung, vornehmlich aber durch militärische Besetzung der bewegtesten Bezirke, mehr und minder solches gelingen. Heute werden nun die von der Regierung von Aargau aufgebotenen Kantonaltruppen in den Freienämtern eingerückt sein und damit wird die Gelegenheit zum Fanatismus wesentlich abgeschnitten oder wenigstens die Quelle desselben sich einer genauen Aufsicht unterworfen sehen." Zudem hatten die radikalen Blätter den Züricher Truppen vor ihrem Einmarsche zugerufen: „im Freienamte gebe es gute Kost und warme Busen."

Unter solchen Umständen konnte die Mehrheit des aargauischen Großen Rathes, um doch mit ihrem dem Kleinen Rathe ausgesprochenen Lobe nicht zu sehr in Widerspruch zu kommen, zu nichts Weiterem als zu dem Beschlusse sich verstehen: „Dem Kleinen Rathe ohne nähere Weisung über die militärischen Verfügungen wird der Wunsch ausgedrückt, die militärischen Maßregeln überhaupt in gleichem Maße, wie ihre Veranlassungsgründe wegfallen, aufhören zu lassen." Der Kleine Rath deckte den Rückzug des Großen Rathes in einem Schreiben vom 28. Wintermonat durch die Kraftstelle: „Der Beschluß" (nämlich die Eidesauslegung, die er mittheilte) „wird beweisen, daß der hierseitige Stand seine und des weitern Vaterlandes Interessen wahren, und seine Stellung, Selbstständigkeit und Ehre nicht vergeben, sondern diese Stützen des öffentlichen Zustandes und mit ihnen Gesetz und Ordnung aufrecht und unangetastet erhalten will." Schon unterm 30. berichtete die Regierung von Aargau, es haben an diesem Tage sämmtliche katholische Geistliche in den Bezirken Muri und Bremgarten (mit Ausnahme einiger Kranker) den Eid geschworen, die öffentliche Ruhe und Ordnung werde nun nicht mehr ferner bedroht, weswegen sie die Stände

Zürich und Luzern ersuche, die auf Aargaus Mahnung aufgestellten Truppen zu entlassen, sie hoffe auch ihre Truppen allmälig wieder heimgehen lassen zu können. Sie dankte Namens des Großen Rathes für die bereitwillige Hilfe und fügte bei: „Wenn je, was Gott verhüten wolle, Ihr, getreue liebe Eidgenossen, in den Fall kommen solltet, unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen, so bauet fest auf unsere volle brüderliche Theilnahme und unsern kräftigen Beistand."

Dieses Schreiben kam erst am 1. Christmonat nach Luzern. Die Truppen wurden in Luzern, Zürich und bald auch in Aargau entlassen. Aargau sprach von einem großen Reactionsplan, gab sogar vor, der Kanton Zug sei damit einverstanden und trachte auf den Besitz der Freienämter; ob Aargau wirklich daran glaubte, ist eine andere Frage, ob es nicht vielmehr eine Unordnung hervorrufen wollte, um die Unterdrückung des katholischen Volkes und seiner kirchlichen Anstalten zu vollenden und hiermit den Streit mit dem Bischofe ein für allemal zu beseitigen. So befangen ich damals noch sein mochte, ich glaubte nicht an einen Reactionsplan. In dem oben schon angeführten Briefe vom 3. Christmonat an einen Freund hieß es: „Der Krieg im Freienamte kam mir nie bedeutend vor, vorzüglich nachdem ich Zürichs Energie vernommen. Vom Reactionsplane scheint kaum etwas bereitet gewesen zu sein. Es scheint doch, das Volk liebe seine Verfassungen." Allerdings liebte das Volk allerwärts die zwei Hauptgrundsätze der neuen Verfassungen — Rechtsgleichheit und Volkssouveränität — und haßte darum auch Alles, was nur den Schein zur Rückkehr in die Herrschaft der Aristokratie gewann. Hierin waren aber die Führer des katholischen Volkes weit ehrlicher und entschiedener, als die radikalen Machthaber. Denn diese Letztern setzten an die Stelle einer veralteten Geburts-, Familien- und Städtearistokratie eine ungläubige, herrschsüchtige Beamtenaristokratie: während die Führer des katholischen Volkes Freiheit für die Kirche und demokratische Formen für das Volk anstrebten. Ungeachtet nun Aargaus Großer Rath in der Angelegenheit des Priestereides durch die ruhige und eintrachtvolle Haltung der Geistlichkeit und des katholischen Volkes in seinen Bestrebungen für einen Augenblick gehemmt worden war, dachte er doch nicht daran, mit der katholischen Kirche fortan in Frieden zu leben. Der Streit wegen der Absetzung der Geistlichen hatte seine Endschaft nicht erreicht. Die aargauische Regierung beharrte hartnäckig auf ihrem Unrechte und forderte Luzern wiederholt auf, seine Dazwischenkunft zur Wahrung ihrer Rechte eintreten zu lassen. So erließ denn der Kleine Rath von Luzern im April 1836 ein letztes Schreiben an den Herrn Bischof in Solothurn, worin die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Geistlichkeit in Strafsachen den Gerichten unterworfen, die Gerichte unabhängig und ihre Urtheile unantastbar

seien. Dieses Schreiben war die letzte Dazwischenkunft in diesem Streite. Die Regierung von Aargau beharrte auf ihrem Strafrechte und half sich, unter Mitwirkung des Bischofs, durch Bestellung von Pfarrverwesern an die Stelle der eigenmächtig abgesetzten Priester jedesmal aus der Klemme.

Die aarganischen Untersuchungen gegen diejenigen Geistlichen, welche die Proclamation vom 5. Mai nicht das erste Mal verlesen hatten, führten zu einer neuen Gewaltthat im Kanton Luzern.

Herr Michael Groth, seit 1821 Pfarrer in Merenschwand und seit 1831 Dekan des Capitels Mellingen, Kantons Aargau, war mit einem Mitgliede des katholischen Vereins vor dem 17. Mai 1835, an welchem Tage die fragliche Proclamation hätte von den Kanzeln verlesen werden sollen, zum Bischof nach Solothurn gegangen, um über die Verlesung eine Weisung einzuholen. Dieses Umstandes wegen verhängte der Kleine Rath von Aargau eine Untersuchung gegen ihn, welche seine Absetzung und das Verbot des katholischen Vereins zum Ziele und Ergebnisse hatte. Dr. Rudolph Feer hat eine „Recursschrift für die Herren Dekan Groth, Pfarrer Keust, Beutler, Häselin, Bauer u. A. an das hohe Obergericht des Kantons Aargau, Aarau 1835, gedruckt bei Gottlieb Friedrich Beck“ herausgegeben, welche nebst der Actenmäßigkeit die Rechtskenntniß und das tiefe Rechtsgefühl dieses Mannes sattsam beurkundet und um so wichtiger ist, da in derselben ein Protestant aus dem Aargau für katholische Priester als Vertheidiger auftritt. Herr Groth wurde sofort verhaftet, sein Haus untersucht und seine Schriften aus dem Pfarrhofe weggenommen. An die Polizeidirection des Kantons Luzern erließ die Verhörcommission des Bezirksgerichts Muri unterm 29. Mai folgendes Schreiben:

„Muri, den 29. Mai 1835.

Die Verhörcommission des Bezirksgerichts Muri

an

die Tit. Polizeidirection des Kantons Luzern.

In der hier gegen Dekan Groth von Merenschwand angehobenen Untersuchung liefert sich bis jetzt das Resultat, daß er eifrigst gegen den Staat und die Beschlüsse der obersten Landesbehörden wirkte und handelte, und in Verbindung mit dortigen Geistlichen seinen Zweck verfolgte. So ergibt sich: daß derselbe Mitglied eines auch im Kanton Luzern bestehenden katholischen Vereins ist, und daß solcher mit Herrn Pfarrer Egli von Root (der Actuar des Vereins sein soll) und Herrn Professor Schlumpf (der sich unterzeichnet M. Schlumpf, Ludi Magister) correspondirte.

Ein Billet ohne Datum und Unterschrift, das aber nach der Aussage des Dekan Groth vom Pfarrer Egli von Root geschrieben sein soll, lautet wie folgt:

„„Hier übersende ich auch Dir ein Exemplar gratis von dem in der K. Z. angezeigten Buche. Die Direction hat nämlich beschlossen, jedem Correspondenten eines davon zu übermachen, damit es in Circulation gesetzt und bekannt werden möge. Es sind 3000 Exemplare abgedruckt; zwar hätten wir es gratis verbreitet, die Casse erlaubt es aber nicht.

Es thut übrigens immer mehr noth, gute Bücher zu verbreiten; die Lesesucht wächst und die Anzahl der schlechten auch. Das gegenwärtige ist gewiß ein sehr geeignetes Volksbuch, und 4 Batzen für 26 Druckbogen ist ein so geringer Preis, daß der Absatz billig zu hoffen steht. — Reussirt diese Art und Weise, so folgen später mehr. Ich lege hier auch ein Päcklein an den Pfarrer in Oberweil bei, wenn Du es gef. befördern willst.

Mit Gruß und Freundschaft Der Actuar.

Auch an den Pfarrer Häselin im Frickthal lege ich ein Pack bei.““

„Herr Schlumpf schrieb unterm 7. Christmonat 1834 an Groth unter Anderm:

„„Ich war der Beglaubigung, daß die 50 Titelkupfer Ihnen schon seien zugesendet worden. Da dieselben aber noch fehlen, so folgen sie anbei. Nebstdem erhalten Sie nach Verlangen die Note von Gebr. Räber für den Druck der drei Petitionen. Da nicht alle im Kanton Aargau ausgetheilt worden sind, 500, und von der badener Petition 300 oder 400, so ist billig, daß die Aargauer auch nicht Alles bezahlen. Indessen treiben Sie Geld ein, so viel Sie nur immer können. Die Casse des K. V. ist sehr erschöpft, und deficienti pecu deficit omne nia. Die Luzerner Zeitungen Nr. 75 und 76 werden nächstens folgen. Die Gebrüder Räber haben beim Hausziehen die betreffenden Nummern so verlegt, daß sie dieselben nicht sogleich finden konnten.““

„Aus einem Schreiben des Caplan Hürlimann von Cham an Groth ergibt sich, daß Herr Professor Geiger von Luzern eine Petition in den Angelegenheiten St. Gallens verfaßte, die von Groth verlangt und an denselben versandt worden. Dieses Schreiben lautet unter Anderm, wie folgt:

„„Liebster! Gestern erhielt ich diese Beilage von G. mit dem Ansuchen, sie auf dem Dir bekannten Wege an Popp und Nußbaumer zu befördern. Daher übersende ich selbe Dir zur beliebigen Verfügung. Nur nehme ich die Freiheit zu bemerken, daß mir ungeachtet der Autorität des

Verfassers die Arbeit durchaus nicht gefällt. Es scheint, Du und Geiger haben einander nicht recht verstanden. Die Petition ist zu wenig umfassend und zu wenig einzeln; sie umfaßt durchaus nicht alle kirchlichen Bedürfnisse des katholischen Landestheiles von St. Gallen, geschweige dann der katholischen Schweiz, und was noch weit mangelhafter ist, sie erwähnt der unsinnigen, antichristlichen, unbilligen Vertreibungen der Domcapitularen aus ihren Wohnungen, der Großrathsbeschlüsse in Bezug auf die Ernennung des Bisthumsverwesers, der widerrechtlichen Auflösung des Domcapitels, des Trotzes gegen den heiligen Stuhl, der aus protestantischen und katholischen Lehrern zusammengesetzten Lehranstalt, der Vorschläge der aus dem Großen Rathe zusammengesetzten Commission in Betreff des Kirchen- und Staatsverhältnisses, der Capuziner und übrigen Klöster durchaus nicht. — Also von dem, was vorzüglich gesprochen werden sollte, von dem, was handgreiflich ist und dem Volk sonnenklar in die Augen scheint, von dem, was alle Ordnung und Einrichtung der katholischen Kirche umstürzt, sagt sie durchaus Nichts. Diese Petition ist also, am gelindesten beurtheilt, nur ein halbes Werk, darf, wie es da ist, in keinem Fall zur Unterzeichnung und Verbreitung empfohlen werden. Wenn eine Petition vom Volke aus an den souveränen Rath etwas wirken muß, so ist vor allem Andern nothwendig, daß sie die obbemeldten Punkte alle ins Auge faßt und dieselben bestimmt, klar und deutlich darstellt. Wer soll aber so etwas machen? Niemand kann es besser und schneller, als Professor Bossard in Zug. Du solltest daher so bald als möglich zu ihm kommen, ihn ersuchen und bitten, sich dieser Arbeit zu unterziehen, und nicht eher nachlassen, bis du das Jawort von ihm hast. Sollte es Dir unmöglich sein, dieses Geschäft zu übernehmen, so thust Du am besten, es selbst zu machen; reichhaltigen und gediegenen Stoff geben dazu die Protestationen des apostolischen Stuhles gegen die St. Gallischen Großrathsbeschlüsse. Sollte auch das unmöglich sein, so schicke mir dieses nur wieder zurück, ich will am Freitag den Bossard bestürmen, daß er thut, was er kann. Von Luzern ist keine Hilfe zu erwarten. Die Huberische Angelegenheit fängt wieder von vornen an. Denk auch um Gottes willen, denk auch, der Bischof von Basel hat dem Herrn Pfarrer Huber verboten, in den an Uffikon angrenzenden Pfarreien kirchliche Functionen auszuüben, weil der gute Seelenhirt am 6. Sonntag nach Pfingsten in Dagmersellen das Amt und eine Christenlehre gehalten hat. Solche Scandale nehmen nun die Kräfte Derjenigen, welche Etwas leisten können und wollen, wieder vollends in Anspruch. Im Falle aber, daß weder Du noch Bossard die Sache besorgen, ginge mein Rath dahin, man würde Herrn Popp die Geigeriana mit Anmerkung übersenden, daß er selbst die Petition verfertigen soll nach St. Galler Geschmack und Bedürfniß, welche Petition dann in

mehreren Kantonstheilen circuliren und zu 1000 und 1000 Exemplaren gedruckt werden soll.""

„In einem Schreiben eines Herrn Curti von Rappersschwyl an Herrn Groth vom 24. Wintermonat 1834 heißt es unter Anderm:

„„Jetzt ist daher der Moment, wo sowohl in Ihrem als in unserm Kanton Hand ans Werk gelegt werden muß. Ach, thun Sie doch alles Mögliche, daß triftige Aufsätze mit kecker, aber wohl berechneter Gründlichkeit in der Luzerner, Aargauer, im Waldstätterbot, im allgemeinen Schw. Correspondent erscheinen. Es ist hohe Zeit; den jetzigen Zeitpunkt verlieren, wäre viel, wo nicht Alles verloren. Das Stift Einsiedeln ist zur thätigen Theilnahme dringend aufgefordert. Muri sollte unter der Hand das Gleiche leisten 2c. Gerne wünschte, daß von der Redaction der Kirchenzeitung bemerkt werde, daß man erwarte, die übrigen katholischen Bezirke werden ihre Mitbrüder nicht ohne ihre künftige Unterstützung lassen. Wir bleiben fest, und ruhen Sie mit Ihren tapfern Mitkämpfern nicht, für die Sache Gottes zu arbeiten.""

„Dieses Alles zusammengenommen läßt wohl keinen Zweifel übrig, welch feindselige Plane gegen mehrere Kantone, deren Einrichtungen und Beschlüsse gehegt und verfolgt wurden.

Unter diesen Umständen glauben Wir es der Wichtigkeit der Sache schuldig zu sein, alle Beweise gegen die Unruhestifter zur Hand bringen zu sollen, und ersuchen Sie daher höflichst und angelegenst, bei den Herren Pfarrer Egli in Root, Professor Schlumpf und Professor Geiger in Luzern die sämmtlichen Schriften derselben in Beschlag zu nehmen und Uns diejenigen, welche von Dekan Groth herrühren, ihn und das ganze Treiben des katholischen Vereins betreffend, sowie überhaupt alle, welche in einigem Interesse für die obwaltende Untersuchung sein könnten, Uns mit Beförderung zu übersenden.

So wie aber die Beschlagnahme der Schriften bei den genannten drei Personen gleichzeitig geschehen müßte, scheint Uns nothwendig, daß auch bei den Brüdern Räber, Buchdrucker, im nämlichen Momente eine genaue Untersuchung angestellt und alle vorhandenen Concepte ebenfalls amtlich behändigt werden sollten. Es soll vorzüglich getrachtet werden, die Rechnung des Vereins zu bekommen.

Genehmigen Sie 2c.

Der Präsident der Verhörcommission: Müller.

Für die Verhörcommission: Der Gerichtsschreiber Weibel."

Polizeidirector des Kantons Luzern war damals Laurenz Baumann von Oberkirch, Mitglied des Kleinen Rathes als Präsident der Justiz- und

Polizeicommission, in welcher übrigens auch noch Jakob Robert Steiger, Bernhard Wicki von Luzern, Balthasar Hecht von Willisau und Franz Rengli von Entlibuch saßen. Obwohl das Schreiben der Verhörcommission von Muri, als einer gerichtlichen Behörde, auch an eine gerichtliche Behörde hätte gerichtet sein sollen, obwohl dasselbe nichts Anderes enthielt, als Angaben, daß ein Verein bestehe, welcher Bittschriften und Vertheilung von Druckschriften besorge und zu diesem Ende eine Casse führe, Rechte, welche allerwärts durch Verfassung und Gesetze gewährleistet waren, so war doch der gebotene Anlaß der Willkür des Herrn Baumann, die vermeintlichen Geheimnisse verhaßter Männer aufzufinden, zu erwünscht, als daß er ihn unbenützt hätte können vorbeigehen lassen. Also ordnete er sofort eine Menge von Beamteten ab, um bei den betreffenden Herren Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Im Berichte, welchen die Justiz- und Polizeicommission am 26. Brachmonat dem Kleinen Rathe über das Treiben des sogenannten „katholischen Vereins" erstattete, heißt es im Anfange:

„In Folge eines unterm 29. Mai an unsere Polizeidirection gestellten Requisitoriums der Verhörcommission des aargauischen Bezirksgerichts Muri, veranlaßt durch die dort gegen Dekan Groth von Merenschwand walteude Untersuchung, wurden am 30. Mai letzthin nachstehende, in benanntem Requisitorium ausdrücklich verlangte Hausdurchsuchungen aus Auftrag der Polizeidirection vorgenommen, als:

a) bei Herrn Leutpriester Egli in Root durch Herrn Staatsanwalt Kopp und Herrn Verhörschreiber Stocker;

b) bei Herrn Chorherrn Geiger durch Herrn Stadtammann Isaak und Herrn Stadtrathschreiber Johann Baptist Zurgilgen;

c) bei den Gebrüdern Räber, Buchdrucker in hier, durch Herrn Staatsanwaltadjuncten Weber und Herrn Unterschreiber Kaspar Greber, und

d) bei Herrn Professor Schlumpf durch Herrn Amtsrath Jakob Brunner und Herrn Amtsschreiber Joseph Segesser.

So wie das Requisitorium von Muri es verlangte, wurden von den Herren alle jene Schriften in Beschlag genommen, welche von Dekan Groth in Merenschwand herrühren, ihn oder das ganze Treiben des katholischen Vereins betreffen, so wie überhaupt alle, welche von einigem Interesse für die obwaltende Untersuchung sein könnten.

Nach Vorschrift und Uebung wurden über diese Verhandlungen ordentliche Verbalprozesse ausgefertigt und diese von den betreffenden Beamten und Demjenigen, bei dem die Hausuntersuchung vorgenommen worden, gehörig unterzeichnet. Herr Professor Schlumpf fügte seiner Unterschrift Folgendes bei: „„Durch Unterschrift bezeuge ich hiemit die Richtigkeit des Verbalprozesses, wobei ich jedoch alle meine Rechte verwahrt wissen möchte und

namentlich verlange, daß, weil kein Inventarium der in Beschlag genommenen Schriften an Ort und Stelle aufgenommen wurde, dasselbe nur in meiner Gegenwart vorgenommen werden möchte.""

Die Aufnahme eines solchen Inventariums hatte bei Herrn Leutpriester Egli und Chorherrn Geiger sogleich bei der Hausdurchsuchung selbst statt. Wegen Menge der Schriften konnte dieses aber bezüglich auf Herrn Professor Schlumpf und Gebrüder Räber nicht geschehen, sondern es wurden alle aufgefundenen Schriften unter doppeltes Siegel, nämlich desjenigen der Behörde und der Betheiligten gelegt, und dann unterm 1. Brachmonat in Beisein der Letzteren von Seite der Polizeidirection zur Eröffnung der Siegel und Ausscheidung der Schriften in solche, welche man behufs der obwaltenden Untersuchung von mehr oder wenigerem Interesse fand, und solche, bei denen dieses nicht der Fall war, geschritten, letztere dem Eigenthümer sogleich wieder zugestellt, erstere aber zurückbehalten und darüber Doppelinventarien verfaßt und solche mit den Unterschriften der Behörde und des Eigenthümers versehen. Herr Professor Schlumpf hatte auch bei diesem Anlasse, indem er sich auf seine bei der Beschlagnahme stattgefundene Rechtsverwahrung berief, erklärt, daß er gegen die Entsiegelung seiner Schriften protestire, was dann auch zu Protocoll vermerkt wurde.

Von den von der Polizeidirection zurückbehaltenen Schriften der Herren Leutpriester Egli, Professor Schlumpf und Gebrüder Räber wurden sonach der Verhörcommission des Bezirksgerichts Muri die nöthigen Mittheilungen gemacht. Betreffend den Herrn Chorherrn Geiger, so wurden ihm, da überhaupt Weniges und Nichts von einigem Belange bezüglich auf die obwaltende Sache bei ihm aufgefunden wurde, die in Beschlag genommenen Schriften sämmtlich wieder zurückgestellt. Inzwischen fand sich doch derselbe, sowie die Herren Leutpriester Egli und Professor Schlumpf bewogen, klagend bei hochdenselben gegen die Polizeidirection aufzutreten, um Schutz und Genugthuung gegen angeblich erlittene Kränkung zu finden, welche Beschwerden Sie uns zur Vorberathung und Antragstellung zu überweisen geruhten.

Wir haben die Sache genau untersucht und gefunden, daß die Polizeidirection, indem sie auf ein ausdrückliches Requisitorium der durch die Gesetze des Kantons Aargau mit dem Untersuch von Criminal- und Polizeiklagen beauftragten Verhörcommission des Bezirksgerichts Muri in Sachen eines dort angehobenen Strafprozesses gegen Dekan Groth, woraus sich ergeben, daß er in Verbindung mit hiesigen Geistlichen in der auf ihn beklagten Angelegenheit handelte, die vorhin genannten Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme der Schriften bei bemeldten Personen veranstaltete, lediglich Dasjenige gethan hat, was sie im Hinblick auf die in den eidgenössischen

15*

Verhältnissen liegenden Pflichten des Standes Luzern gegen seine Mitstände und nach stets bestandener Uebung in derlei Fällen, so wie gemäß den der Regierung des hohen Standes Aargau von hochdenselben kurz vorher ertheilten Zusicherungen schuldig und wozu sie demnach vollkommen berechtigt war. Wir tragen demnach bei hochdenselben darauf an, die Beschwerdeführer abzuweisen, und legen Ihnen zu diesem Behufe die beiliegenden Beschlussesvorschläge zur Genehmigung vor."

Wie man aus diesem Berichte sieht, wurden Herrn Schlumpf und Herren Gebrüdern Räber Schriften weggenommen, ohne darüber ein amtliches Verzeichniß aufzunehmen und den Eigenthümern zuzustellen. Es ist Thatsache, daß Steiger aus diesen Schriften einzelne Stücke in die Sitzung des Kleinen Rathes gebracht hat, und daß die Schriften auf den Kanzleien gelegen, wo leicht die eine oder die andere hätte verloren gehen können. Mit Recht beschwerten sich die Betheiligten bei dem Kleinen Rathe über das rechtswidrige Verfahren der Polizeidirection. Der Kleine Rath, wie er der Form wegen nicht anders konnte, forderte die Justiz- und Polizeicommission zur Berichterstattung auf. Erst unterm 26. Brachmonat erfüllte sie diesen Auftrag. Dem so eben gegebenen Eingange fügte sie einen Bericht bei, dessen Anfang so lautete:

„Was dann den Inhalt der in Beschlag genommenen Schriften betrifft, so gibt dieser über das Treiben und Wirken und den Umfang des sogenannten katholischen Vereins und den Zweck und die Tendenz dessen Führer und Leiter manchen höchst interessanten Aufschluß, und dasjenige, was jeder verständige Bürger und Freiheit und gesetzliche Ordnung liebende Mann von diesem Verein schon lange hielt, findet darin seine volle Bestätigung.

Es wäre allzu weitläufig, die in Beschlag genommenen Papiere hier einzeln aufzuzählen und deren Inhalt anzuführen. Hierüber müssen Wir Sie an die Acten selbst verweisen. Im Allgemeinen geht aber aus dem Aufgefundenen hervor, daß dieser katholische Verein bereits seit dem Jahre 1831 besteht und größtentheils von katholischen Geistlichen gestiftet, betrieben und unterstützt wird, die sich unter dem Vorwande, die katholische Religion zu schützen und zu schirmen, in allerlei politische Angelegenheiten mischen, vorzüglich auf die Volkswahlen einzuwirken bemüht sind, um ihnen und ihrem System ergebene Männer in die obersten Landesbehörden zu bringen und durch bedeutende Geldmittel aus Klöstern und anderwärts unterstützt, alle Mittel der Ueberredung und Täuschung durch Schrift, Wort und amtliche Stellung benutzen, um theils aristokratische, theils theokratische und ultramontane Grundsätze auf die Bahn zu bringen und so allmälig die Behörden des Staats unter die Herrschaft einer schlauen, außer unserm

Vaterlande thronenden Macht zu bringen, wozu oft die unerlaubtesten Mittel, die man selbst Verrätherei nennen könnte, gebraucht werden.

Im Kanton Luzern gehören nach den vorliegenden Acten unter die thätigsten Mitglieder des katholischen Vereins die Herren Professor Schlumpf in Luzern, Leutpriester Egli in Root, Kaplan Blum in Hochdorf, Chorherr Wiedmer in Münster, Leutpriester Schiffmann in Altishofen, Caplan Achermann in Reiden, Caplan Maximilian Zürcher im Hof, Pfarrer Achermann in Ballwil, Pfarrer Arnold in Knutwil und nach des Letztern Zeugniß auch Fabrikant Brunner in Knutwil nebst vielen andern geistlichen und weltlichen Herren, welche durch ihre unterangestellten Agenten, durch Zeitungsblätter, durch Geigerische und andere Flugschriften das Volk zu ihren Zwecken bearbeiten, wobei die Räbersche Buchdruckerei vorzüglich verhilflich ist. Professor Schlumpf und Caplan Zürcher sind, wenn nicht selbst Redactoren, doch Verfasser und Einsender vieler der gehässigsten Artikel in die Luzerner und katholische Kirchenzeitung, und dieselben pflegen Dasjenige, was sie im hiesigen Kanton durch die Presse nicht bekannt zu machen sich getrauen, dem schweizerischen Correspondenten in Schaffhausen oder dann dem Waldstätterboten in Schwyz zum Drucke zu übersenden, um so für die verläumderischsten und giftigsten Anfeindungen sicher gestellt zu sein.

Die Kosten dieser Wühlereien werden durch allerlei Beiträge bestritten, wo sich vorzüglich einige Klöster, und namentlich das von Einsiedeln, auszeichnet, welches im Besitze der Kälinschen Buchdruckereien zu Schwyz und Einsiedeln ist und diese in genaue Verbindung mit derjenigen der Gebrüder Räber in Luzern, selbst unter Darbringung von großen Geldopfern, zu setzen suchte.

Wir wollen nun, Tit.! diese allgemein ausgesprochenen Sätze etwas näher beleuchten."

Es folgen nun eine Menge aus Briefen und Papierfetzen zusammengestoppelte und zum Theil sogar falsch verstandene Notizen, welche nur die Leidenschaft Anklagen zu Grunde legen konnte.

Der Bericht schloß in folgender Weise:

„Der sogenannte katholische Verein nahm in Luzern seinen Ursprung, und zwar schon im Jahre 1831, also gleich nach dem Entstehen der gegenwärtigen neuen Ordnung der Dinge in mehreren Kantonen unseres Vaterlandes, wie sich dieses aus mehreren Briefen des Subregens Karl Greith aus St. Gallen an Chorherrn Wiedmer und Professor Schlumpf ergibt, in welchen er sich über das stille Ausbreiten des Vereins freut, sich zu thätiger Mithilfe an der Redaction eines Blattes bereit erklärt und eine große

Anzahl von Statuten des katholischen Vereins von Herrn Wiedmer verlangt. Er verbreitete sich nach und nach in verschiedene Kantone und namentlich in die Kantone St. Gallen, Aargau, Zug und Schwyz, was deutlich aus Briefen des Herrn Pfarrer Schubiger in St. Gallen-Kappel, des Caplan Federer in Flums, des Pfarrers Häselin von Herznach, des Laurenz Göldlin von Luzern, Reisender der Gebrüder Räber, und Andern hervorgeht. Es scheint aber, daß trotz allen Bemühungen die Sache doch nicht nach Wunsch gehen wollte, denn man organisirte alle Augenblicke den Verein, theilte ihn in Unterabtheilungen und suchte die Kantonsvereine wiederholt in einen Gesammtverein unter sogar mit gesetzgebender und richterlicher Gewalt ausgerüsteter Centralbehörde zu bringen. Auch scheint man die Absicht gehabt zu haben, ihn durch die höchsten kirchlichen Behörden, gleich den Bruderschaften, genehmigen und mit geistlichen Gnaden beschenken zu lassen (Entwurf zur Centralisirung des katholischen Vereins von der Hand des Abts Cölestin von Einsiedeln). Als Correspondenten außer dem Kanton erscheinen außer den schon Genannten noch: Caplan Hürlimann in Cham, Dekan Groth in Merenschwand, Stadtpfarrer Aebi in Freiburg, P. Amadäus, Capuziner in Schwyz, Pater Benedict Braun, Großkellner in Mariastein, Pater Ambros Christen in Muri u. s. w., welche theils Flugschriften mittheilten oder verlangten, theils Zeitungsartikel einsandten. Viele Briefe haben entweder keine Unterschriften, oder es steht nur der Anfangsbuchstabe, oder ein kleiner Endbuchstabe, oder nur ein sonstiges Zeichen, oder endlich ein angenommener Name. Oft wurden sie einige Stunden weit durch Expressen getragen und erst dann auf die Post gethan, damit der Ort des Abgangs nicht bekannt werde.

Herr Schlumpf war dann ein besonders thätiges Mitglied. Eine Menge von Entwürfen zu Verbesserung der Organisation des katholischen Vereins liegen, von seiner Hand geschrieben, vor. Auch nachdem die Wahlen des fließenden Jahres nirgends ganz im Sinne des katholischen Vereins ausgefallen waren, wurden die Hauptanführer nichts weniger als entmuthigt, und noch am 26. Mai schreibt Helfer Staffelbach aus Altishofen an Professor Schlumpf, ernstlich darauf zu denken, die entworfene Organisation des katholischen Vereins baldigst ins Leben treten zu lassen.

Daß dieser sogenannte katholische Verein keineswegs die etwa gefährdete Religion im wahren Sinne des Wortes zu schützen gedenke, ergibt sich aus den oben angeführten Thatsachen und Entwürfen und aus den Behandlungen der religiösen Gegenstände überhaupt, die mit einer Frivolität und Geringschätzung ohne Gleichen behandelt werden, da, wo man keine Maske vorzunehmen für nöthig erachtet, sondern es will der katholische Verein ein-

greifen in die Rechte und Befugnisse der Regierungen und in die sogenannten weltlichen Angelegenheiten überhaupt. Leitung der Wahlen ist des Vereins Hauptaugenmerk, und Vergiftung der öffentlichen Meinung, Unterordnung unter eine geheime Gewalt, der mit blindem Gehorsam die Mitglieder des Vereins Folge zu leisten hätten, also Erstickung alles freien Denkens und Handelns, wie aus den Entwürfen des Abts Cölestin erhellet, Auffrischung des alten Hasses zwischen den Katholiken und Protestanten, wie sich aus einem Entwurf von Schlumpf ergibt, also Zwietracht, Unordnung und Verwirrung im Vaterlande, wozu die schlechtesten Mittel, selbst Landesverrath, nicht verschmäht werden, wie aus dem Schreiben vom Abt Cölestin an Professor Schlumpf hervorgeht, wo er denselben aufmahnt, Schritte von der Nuntiatur hervorzurufen, um auf die Großrathswahlen einwirken zu können. Daß bedauerliche Folgen dieses Treibens auch in religiöser Beziehung sich bereits gezeigt haben, geht aus amtlichen Berichten hervor, wie z. B. jener des Amtsstatthalters von Willisau über die in verschiedenen Gemeinden stattgefundenen Versammlungen des dasigen katholischen oder Betvereins, wobei allerlei tolles und abergläubisches Spektakel getrieben worden ist.

Professor Schlumpf mischt sich überhaupt in alle Angelegenheiten, wo er den Rechten des Staates gegenübertreten kann. So liegt noch ein Entwurf von ihm von einer Zuschrift des Herrn Altpfarrer Huber an den Capitelsdekan von Willisau vom 19. Heumonat 1834 vor, wo die vom Großen Rathe bestätigte Abberufung des Herrn Huber ein Attentat der Staatsgewalt genannt wird, welche man durch Stillschweigen nicht sanctioniren soll, und wo das Capitel angesucht wird, sich in dieser Beziehung für Huber bei dem Bischofe zu verwenden, auf daß die Beschlüsse des Staates durch einen förmlichen Act der Kirche annullirt werden. Ebenso hat Herr Schlumpf dem Herrn Huber auch eine Verwahrung an den Bischof gegen die Schlußnahme des Großen Rathes geschrieben vom 28. April und denselben um irgend einige Art von Abhilfe angesucht.

Die Justiz- und Polizeicommission ist keineswegs gegen die freie Bildung von Vereinen, insofern sie keinen feindseligen Charakter gegenüber der Staatsgewalt annehmen, gestimmt, allein sobald Vereine zu Tage kommen, welche dahin streben, die legalsten Handlungen der rechtmäßigen, vom Volke selbst ausgegangenen Behörden als Attentate zu bezeichnen, fremde Einmischungen in unsere innern Angelegenheiten hervorzurufen und in diesem verbrecherischen Sinn auf die öffentliche Meinung mit allen Künsten und Schlichen zu wirken, kann und darf von Seite der Staatsgewalt diesen Bemühungen nicht gleichgültig mehr zugesehen werden. Sie enthält sich indessen für einstweilen noch weiterer Vorschläge und begnügt sich, Hochdenselben für dermalen diesen Bericht bei Anlaß des von der Verhörcommission des

Bezirksgerichts Muri anverlangten Hausuntersuchs über das Treiben und Wühlen des sogenannten katholischen Vereins erstattet zu haben."

Unterzeichnet sind der Präsident Laurenz Baumann und der Unterschreiber K. Greber.

Mit diesem Berichte schlug die radikale Partei einen ungeheuren Lärm. Natürlich: er sollte eine grobe Gewaltthat rechtfertigen. Kein eidgenössisches Concordat, obwohl man im Berichte von eidgenössischen Verpflichtungen spricht, verpflichtete zu der Hausuntersuchung. Wie selbst die Urtheile von Aargau beweisen, wurde die Untersuchung dortseits nicht wegen eines Criminalverbrechens, sondern wegen eines Polizeivergehens geführt, wegen wessen eine Hausuntersuchung nicht einmal dort gerechtfertigt erschien. Die luzernerische Polizeidirection that also nichts anderes, als daß sie gefälligen Handlangerdienst der aargauischen Willkür leistete. Und für was? Um herauszubringen, daß ein Verein bestehe, dessen Mitglieder sich der Presse bedienen, ihren Bestrebungen angemessene Schriften verbreiten, das, was sie drucken lassen und verbreiten, auch bezahlen, alles Handlungen, welche der vaterländische Verein, der Schutzverein, die landwirthschaftliche Gesellschaft, welche später nach dem Beispiele von Aargau den vornehmern Titel „Culturgesellschaft" annahm, ebenfalls sich erlaubten. Nur zwei Unterschiede bestanden zwischen dem katholischen Vereine und den radikalen Vereinen, daß jener nämlich den Schutz der kirchlichen Rechte und der Freiheiten des Volkes, diese hingegen die Unterdrückung der kirchlichen Rechte und die Allmacht der herrschenden Staatsgewalt zum Ziele hatten, und daß jener wegen der Feindseligkeit, welche die Behörden gegen ihn hegten, mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen mußten, diese hingegen sich des Schutzes und der Unterstützung der Behörden zu erfreuen hatten. In dem Schreiben der Verhörcommission von Muri lag kein Grund zu der Hausuntersuchung vor. Das Polizeidepartement von St. Gallen, welches auch von jener Verhörcommission, in welcher der jetzige Oberrichter Müller Präsident und der jetzige Bezirksamtmann Weibel Schreiber war, angegangen wurde, bei einem Herrn Jakob M. Curti in Rapperschwyl, ebenfalls wegen eines Briefes desselben an Dekan Groth von Merenschwand, eine Hausuntersuchung vorzunehmen, wies das Ansinnen zurück. Ebenso wies Solothurn das Ansuchen zurück, „so angenehm es ihr (der Regierung) gewesen wäre, sie dennoch keine Mittel in Handen habe, jenen allerdings sehr wünschenswerthen Zweck zu erreichen." Denn die Verhörcommission von Muri (Müller und Weibel) legten der Reise des Herrn Dekan Groth den Zweck unter, den Bischof zum Widerstande gegen das Verlesen der bewußten Proclamation zu veranlassen, nach dem aargauischen Sprachgebrauche, welcher in dem bezirksgerichtlichen Strafurtheil gegen Herrn Groth vorkömmt, „einem außerhalb dem Staat

wohnenden Bürger und Beamten, der außer unserm Staatsgebiet seinen Wohnsitz hat; einer außer dem Staat bestehenden obern kirchlichen Behörde; einer außer dem Staat liegenden Gewalt" so etwas zuzumuthen. Die Verhörcommission wollte demnach den Bischof durch die Behörden des Kantons Solothurn hierüber verhören, so wie ihn anhalten lassen, eine ihm eingereichte Bittschrift auszuhändigen, „welche in so strafbarerem Lichte erscheine, als dieselbe außer Landes gerichtet, auswärtige Behörden gegen bestehende Gesetze und Verordnungen dringend zu ihrem Schutze aufgefordert" und darin gar „auswärtige Machthilfe gegen einen Beschluß der obersten Landesbehörde auszuwirken gesucht worden sei." Der Kleine Rath von Solothurn hatte den gesunden Verstand zu antworten: „Wir haben das Ansuchen des Tit. Herrn Bischofs (nämlich solche Begehren von der Hand zu weisen) in Berathung gezogen und sehen mit ihm ein, daß der freie Zutritt zum Diözesanbischof einem jeden Bisthumsangehörigen zu jeder Zeit offen stehen müsse, und derselbe, wenn er in seiner oberhirtlichen Stellung in Gewissenssachen um etwas berathen wird, unmöglich in die Cathegorie eines Privatmanns versetzt, und deshalb zur Kundschaft gezogen werden könne." Wenn Solothurn und St. Gallen der Verhörcommission von Muri nicht Hand bieten mochten, so that es die Polizeidirection von Luzern um so williger. Auch Staatsanwalt Jakob Kopp, welcher sonst so viel von Beobachtung der Rechtsformen sprach, gab sich ohne Widerstand dazu hin und vertheidigte das willkürliche Verfahren, an welchem er Theil genommen hatte, vor dem Großen Rathe. Was in dem Berichte der Justiz- und Polizeicommission von Unterstützung der Buchdruckerei der Gebrüder Räber in Luzern von Seite des hochwürdigsten Abtes Cölestin von Einsiedeln, mit einer Geldsumme von 6000 Franken, erzählt wurde, stellte sich als eine Lüge heraus, wäre aber auch als eine wahre Thatsache kein Stoff zu einer strafrechtlichen Untersuchung gewesen. Denn der Abt wäre wohl berechtigt gewesen, 6000 Franken, sei es als Anleihen, sei es als Unterstützung zu irgend welchem nicht verbotenen Unternehmen herzugeben. Was in dem Berichte dem katholischen Vereine zum Vorwurfe gemacht wurde, betraf meistens Entwürfe zu einem Vereine von Herrn Professor Melch. Schlumpf, welche er jedenfalls mit Recht machen konnte. Denn das Entwürfemachen für die Gründung eines Vereines, so wie das Mittheilen solcher Entwürfe an Freunde fällt doch gewiß nicht unter den Begriff eines Verbrechens. In der Wirklichkeit aber bestand auch ein Verein von katholischen Geistlichen, welcher sich im Jahre 1832 gebildet hatte und über mehrere Kantone sich ausdehnte. Sein erstes Unternehmen war die Herausgabe der „Schweizerischen Kirchenzeitung". Er machte so wenig Hehl aus seinem Bestehen, daß er schon auf die erste Nummer und dann auf alle folgenden bis zum

Jahr 1848 setzen ließ: „herausgegeben von einem katholischen Vereine.“ Seine Statuten waren in der Räberschen Druckerei im Jahr 1832 gedruckt worden.

Herr Professor Melchior Schlumpf war nicht der Mann, welcher Unrecht mit Stillschweigen ertrug. Hier hatte er Grund zum Unwillen nicht nur in der widerrechtlichen Hausdurchsuchung, in der Beschlagnahme aller seiner Schriften ohne Verzeichniß, sondern auch in dem Mißbrauche, welcher mit seinen Schriften gemacht wurde. Staatsrath Johann Baptist Sidler wies dem Rathsherrn Joseph Leu einen Brief vor, welcher an Herrn Schlumpf addressirt, aber in das nachher verfertigte Verzeichniß nicht einmal aufgenommen worden war. Der „Eidgenosse“, an welchem Steiger, ein Mitglied der Polizeicommission, arbeitete, brachte wiederholt Andeutungen, welche den Schriften des Herrn Schlumpf entnommen waren. Darum schrieb dieser am 15. Brachmonat an die Polizeidirection: es möchte jener Brief nachträglich in das amtliche Verzeichniß aufgenommen werden — „wenn derselbe aber als ein auf diebische Weise gestohlener oder gar erdichteter angesehen werden muß, soll er mir unverweilt zugestellt werden, damit ich gegen den allfälligen Frevler die gehörigen Schritte thun kann. Wie sich die Sache immer verhalten mag, so ist nach meiner Ansicht ein Durchstöbern der mich betreffenden Actenstücke von Seite unberufener und unbetheiligter Personen immerhin höchst rügenswerth und um so weniger zu dulden, da bereits mehrere Zeitungsblätter von dem Ergebniß der Hausdurchsuchungen so geredet haben, daß man versucht werden könnte zu glauben, es hätten die sich „„wohlunterrichtet““ nennenden Correspondenten wirklich einige Acten benutzt, nicht aber um der Wahrheit ehrlich Zeugniß zu geben, sondern lediglich um den infamsten Lügen einigen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu verleihen.“ Die Commission antwortete, jener Brief sei „aus Versehen“ nicht amtlich verzeichnet worden, was die Vermuthung bestätigte, daß er auf frevelhafte Weise in Umlauf war gesetzt worden. Am 2. Brachmonat war dem Herrn Professor Schlumpf das amtliche Verzeichniß seiner im Beschlag bleibenden Schriften zugestellt worden, mit der Bemerkung: „Alle übrigen hier nicht verzeichneten Schriften sind dem Herrn Professor Schlumpf wieder zur Hand gestellt worden.“ Ein Beweis, wie viel auf amtliche Erklärungen gebaut werden konnte, denn jener Brief war damals weder verzeichnet noch zurückgestellt. Ohne Gegenwart von Herrn Schlumpf wurde er auf seine Klage in das Verzeichniß getragen, wogegen jener eine Rechtsverwahrung einreichte. „Was mich zu einer solchen, immerhin höchst unangenhmen Protestation noch mehr bestimmt, ist der meines Erachtens nicht ganz unbedeutende Umstand, daß mir von sehr glaubwürdiger Seite die Anzeige gemacht wurde, es habe schon vor der Beschlagnahme meiner

Schriften ein gar so dienstfertiges Subject einen Brief oder vielmehr ein Briefchen, an mich addressirt, vorgewiesen, das mit dem späterhin auf dem Polizeibüreau aufgefundenen eine gar so auffallende Aehnlichkeit hat, falls die Beschreibung mich nicht täuscht. Wenn Sie bedenken, Tit.! wie leicht es ist, einen anonymen Brief zu fabriziren, selbst mit Nachbildung von Schriftzügen; wenn Sie bedenken, wie fleißig diese Kunst, und zu welchen Zwecken sie im hiesigen Kanton praktizirt worden ist; so werden Sie begreifen, daß ich meine Protestation nicht zurückziehen kann, bis ich in Stand gesetzt sein werde zu erkennen, daß der fragliche Brief weder ein auf diebische Weise gestohlener, noch als ehrlos fabrizirter und nach der Hand auf das Polizeibureau eingeschmuggelter betrachtet werden kann." Im ersten Briefe schien Herr Schlumpf auf ein Postverschlagniß anzudeuten; indem er bemerkte, Herr Staatsrath Sidler, Mitglied der Postcommission, habe den fraglichen Brief auf dem Polizeibüreau dem Herrn Leu vorgewiesen. Die Polizeicommission zog sich durch einen vom 1. Brachmonat datirten Verbalprozeß, unterschrieben von allen anwesenden Mitgliedern, aus der Klemme, worin gesagt wurde: „man habe den fraglichen Brief den 1. Brachmonat unmittelbar nach seiner (des Herrn Schlumpf) Entfernung aus dem Polizeibüreau auf dem Boden, ganz nahe an der Stelle, wo er gesessen, aufgefunden." Wer Baumann und Steiger kennt, ist hierüber nicht im mindesten verwundert, aber Herr Schlumpf mußte in seiner Verwunderung beharren, weil der Polizeidirector Baumann, als er am 15. Brachmonat die Beschwerdeschrift des Herrn Schlumpf aus dessen eigener Hand empfing und sie in dessen Gegenwart vorlas, einfach sich unwissend zeigte und erklärte, es müsse eine Untersuchung darüber stattfinden, ohne von jenem von ihm unterzeichneten Verbalprozesse ein Wort zu melden. Schlumpf zog seiner Zweifel ungeachtet die Protestation gegen die Aufnahme des Briefes in das Verzeichniß seiner weggenommenen Schriften zurück, verhinderte aber den Kleinen Rath keineswegs, den Herrn Schlumpf dem Strafrichter zu überweisen. Es wurde zu diesem Behufe auch noch eine Beschwerdeschrift, welche Herr Schlumpf unterm 4. Heumonat 1835 an den Großen Rath gerichtet hatte benützt. Mittlerweile fand noch ein Federkampf zwischen Herrn Schlumpf und Jakob Robert Steiger in der Luzernerzeitung und im Eidgenossen statt, worin der Letztere den Erstern durch zotenhafte Zweideutigkeiten ohne Grund der Unsittlichkeit bezüchtigte. Herr Schlumpf mußte die Erfahrung machen, daß man mit solchen Menschen durch nichts weiter kömmt, als durch verachtendes Schweigen. Eine süße Rache war es für Steiger, ein Strafurtheil des Appellationsgerichtes über Herrn Schlumpf in seinem Eidgenossen bekannt machen zu können. Dieses Urtheil ist ein merkwürdiges Belege der luzernerischen Rechtspflege in vielen Beziehungen. Niemand wird ohne Befremden

und Erstaunen darin sehen, daß in dem sonst mit der Breite und Weitläufigkeit eines Ludwig Plazid Meyer verfaßten Urtheile gesagt wird, der Kleine Rath habe „eine Reihe strafbare Handlungen, vorab gröbliche Beleidigungen der Behörden" wahrgenommen, ohne daß diese strafbaren Handlungen auch nur mit Namen bezeichnet werden. Ferner wird jedem gewissenhaften und rechtskundigen Manne auffallen, daß die Wegnahme und Bekanntmachung der zum Zwecke eines gerichtlichen Untersuches in einem andern Kantone weggenommenen Schriften nicht nur im Urtheile keine Mißbilligung erfährt, sondern daß sogar untersucht wird, ob diese Schriften nicht Strafgründe für den Eigenthümer enthalten, und wenigstens in einem vertraulichen Freundesbriefe, welcher ein Urtheil über die Handlung einer Behörde enthält, das ohne die unbefugte Bekanntmachung des Kleinen Rathes von Niemanden weiter wäre in Erfahrung gebracht worden, ein solcher Strafgrund will gefunden werden.

Das Appellationsgericht hob das erstinstanzliche Freisprechungsurtheil auf, verurtheilte den Herrn Professor Schlumpf als „der Vergehen der Verletzung schuldiger Ehrerbietung gegen die Obrigkeit schuldig" und verfällte ihn in eine Strafe von 200 Franken und in die Prozeßkosten.

Dieses Urtheil war dem Kleinen Rathe ein erwünschter Vorwand, Herrn Schlumpf auch von der Professur zu verdrängen. Derselbe war vierzehn Jahre lang Professor am Gymnasium gewesen, neun Jahre lang mit einem Jahrgehalte von tausend Franken, fünf Jahre lang mit einem solchen von zwölfhundert Franken. Mehrere Jahre lang hatte er die Stelle eines Religionslehrers versehen, im Jahre 1834 aber war er bereits von dieser Stelle entlassen und auf die Grammatik zurückversetzt worden. Im daherigen Berichte des Erziehungsrathes hieß es von ihm unterm 5. Herbstmonat 1834:

„Vorerst sind wir bei dem über Herrn Schlumpf gefaßten Urtheile fest stehen geblieben. Er taugt nicht zum Religionslehrer, Catecheten und Prediger der Studirenden an der höhern Centrallehranstalt des Kantons. Er ist der Mann nicht, der, seine hohe Aufgabe erfassend, durch ausschließliche Hingebung an diesen seinen Beruf und durch Erhabenheit seines Charakters die Achtung der Studirenden sich zu gewinnen wüßte; der Mann nicht, der durch reine Gemüthlichkeit und innere Ruhe das Gemüth und religiöse Gefühl der Studirenden zu erwärmen vermöchte. Ja, was noch mehr ist, der Antheil, den Herr Professor Schlumpf an dem Treiben des Parteigeistes nahm und noch nimmt, sein Mitwirken an leidenschaftlichen, der bestehenden Ordnung abholden Tagblättern, ist den Studirenden nicht verborgen geblieben, und deshalb hat sich deren Abneigung gegen Herrn Schlumpf offen ausgesprochen. Derselbe kann also nach unserer Ueberzeu-

gung nicht mehr Professor des Religionsunterrichtes, Catechet und Prediger der Studirenden sein. Er muß entsetzt werden."

Man hatte die Hoffnung im Kleinen Rathe, er würde, durch diese Zurücksetzung gekränkt, der Lehranstalt von selbst den Abschied geben. Allein Herr Schlumpf war nicht der Mann, welcher freiwillig von der Stelle wich. Mit jenem oberrichterlichen Urtheile in der Hand faßte nun der Kleine Rath seine Absetzungsschlußnahme, in welcher der merkwürdige Erwägungsgrund vorkommt:

„in Betrachtung: daß — wenn ein Profeßor sich grobe Injurien gegen die Landesbehörden, mit wohl überlegtem Vorbedacht und offenbar böser Absicht erlaubt, und nebenbei mit Leuten in Verbindung steht, welche die verfassungs- und gesetzmäßige Wirksamkeit der Staatsbehörden zu lähmen und zu entkräften bereits versucht haben, — daß ein solcher dem ersten Staatsgrundsatze, — nämlich der Aufrechthaltung der verfassungs- und gesetzmäßigen Ordnung entgegentritt, und nicht ferners bei seiner einflußreichen Anstellung im Staate, ohne das Prinzip desselben zu gefährden und den Kleinen Rath selbst dem Vorwurfe pflichtvergessener Sorglosigkeit auszusetzen, belassen werden kann,

in Betrachtung: daß einem Manne, auf welchem solche strafbare Handlungen ruhen, die öffentliche Erziehung nicht mehr anvertraut werden darf."

Steiger selbst verfaßte diese Schlußnahme. Allein auch damit war er noch nicht befriedigt. Herr Schlumpf hatte es gewagt, Herrn Steiger durch Zeitungserklärungen öffentlich zu beleidigen; das war genug, ihm seine persönliche und amtliche Verfolgung zuzuziehen. Die Behörden aber ließen ihn gern gewähren, indem er ihnen die Beweggründe und Maßnahmen zur Beseitigung eines Gegners lieh, welcher als Seele desjenigen Widerstandes in der Presse galt, welchen die Regierung immerfort in der Luzerner Zeitung, in der Kirchenzeitung und im Waldstätterboten zu bestehen hatte. Auch stand er bei der Kantonsgeistlichkeit in ziemlichem Ansehen und hatte bei ihr nicht geringen Einfluß.

Wieder auf den Antrag der Justiz- und Polizeicommission faßte also schon am 18. Herbstmonat der Kleine Rath den Beschluß: daß Herr Schlumpf „in Zeit von acht Tagen den Kanton verlassen solle." Zug, welchem Herr Schlumpf angehörte, war mit Luzern in Niederlassungssachen vergegenrechtet, wenn auch nicht in einem förmlichen Concordate. Nach dem Gegenrechte hatten Angehörige des Kantons Zug das Recht auf eine Niederlassung im Kanton Luzern, wenn sie einen Heimathschein und ein Zeugniß, daß sie eigenen Rechtes und guten Leumundes seien, vorwiesen und die gegenrechtliche Niederlassungsgebühr bezahlten. Natürlich konnte Herr Schlumpf

dieser Vorschrift leicht ein Genügen leisten. Betreffend die Ausweisung Niedergelassener, sagte ein Concordat:

„Der Regierung des Kantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, sowie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde zur Last fällt.“

Den ersten Fall nahm der Kleine Rath an, weil Ehrenbeleidigungen gegen die Behörden von Seite eines Professors unsittlich seien. Der Kleine Rath hätte allerdings lieber gesehen, daß schon das Appellationsgericht die Strafe der Landesverweisung gegen Herrn Schlumpf ausgesprochen hätte, der Staatsanwalt hatte darauf angetragen und Steiger ließ seinen Aerger über Appellationsrichter Adolph Hertenstein im Eidgenossen aus, weil der Waldstätterbote gemeldet hatte, dieser hätte im Appellationsgerichte die Landesverweisung verhindert. Herr Schlumpf unterzog sich der kleinräthlichen Fortweisungsschlußnahme und ging in seine Heimathgemeinde Steinhausen im Kanton Zug, von wo aus er unterm 27. Weinmonat 1835 eine Beschwerdeschrift an den Großen Rath des Kantons Luzern sandte. Steiger gab im Eidgenossen folgenden Bericht:

„Die Hauptbeschwerden sind folgende: Erstens glaubt Herr Schlumpf, die von der Polizeidirection gegen ihn verhängte und später vom Kleinen Rathe gebilligte Hausdurchsuchung sei ein unbefugter und ungesetzlicher Act, eine Ueberschreitung der Amtsgewalt gewesen. Zweitens: die Polizeibehörde habe ihn zur Leidenschaft gereizt und daher kommen jene beiden Ausdrücke, die er in seiner amtlichen Correspondenz geführt habe; böser Wille habe nie obgewaltet. Drittens: durch Veröffentlichung des Berichts der Justiz- und Polizeicommission habe die Polizei einen wahren Preßunfug begangen. Viertens: die Abberufung von seiner Professur durch den Kleinen Rath stütze sich auf gar keinen Untersuch, als das gerichtliche Urtheil, welches indessen seine Leistungen als Professor nicht beschlage. Fünftens: die Fortweisung aus dem Kanton Luzern entspreche dem eidgenössischen Concordate nicht, wenn man auch nur Gegenrecht gegen Zug übe, welches zwar dem Concordate nicht beigetreten sei.

Man trug darauf an, diese Beschwerdeschrift an eine schon früher über den Bericht wegen der vaterländischen Angelegenheiten niedergesetzte Commission zu überweisen. Staatsrath Steiger bemerkte aber, daß diese Commission die gehörige Unparteilichkeit nicht darbiete, indem darin drei Mitglieder des Kleinen Rathes, namentlich Herr Schultheiß Schnyder, Statthalter Amrhyn und er selbst sich befinden. Er müsse wünschen, daß über diese quinque gravamina des Herrn Schlumpf ein ganz unparteiischer Untersuch walte und daß eine eigene Commission hierüber aufgestellt werde, in der

sich keine Mitglieder des Kleinen Rathes befinden. Es werde indessen jener Commission leicht werden, aufzufinden, daß Herr Schlumpf, der hier ganz unschuldig sich darstellen wolle, eigentlich nichts Anderes in seiner Zuschrift gesagt habe, als angewandt den alten jesuitischen Grundsatz: si fecisti, nega, hast du es auch gethan, leugne es keck nur weg. — Dieser Antrag wurde von Herrn Schultheiß Schnyder und Andern unterstützt und der Große Rath erwählte eine eigene Commission in den Herren Casimir Pfyffer, Jak. Kopp, Jos. Winkler, Ab. Hertenstein und Plazid Meyer.

Am 21. Jänner wurde über die fünffache Beschwerdeschrift des Exprofessors Melchior Schlumpf auf den einstimmigen Antrag der deshalb niedergesetzten Commission mit großer Mehrheit zur Tagesordnung geschritten. Einzig Herr Rathsherr Leu trat in die Schranken für Herrn M. Schlumpf und griff die Handlungsweise des Kleinen Rathes an."

Damit war diese Verfolgungsgeschichte zu Ende.

Andere Ergebnisse hatte die mit so vielem Wortaufwande gerühmte Wichtigkeit der Hausuntersuchungen für den Kanton Luzern nicht. Allein im Kanton Aargau gab sie sogar zu dem richterlichen Machtspruche Anlaß:

„Bezüglich des katholischen oder Vertheidigungsvereins, so solle derselbe als die öffentliche Ruhe störend und staatsgefährlich im ganzen Umfange unseres Kantons aufgelöst, alles fernere Treiben desselben, so wie alle Zusammenkünfte Einzelner oder Mehrerer, unter was immer für einem Namen oder Vorwand, das Wirken durch die öffentliche Presse, Verbreitung von Druckschriften, so geheißenen Vorstellungen, Petitionen oder Berichten des Gänzlichen untersagt sein."

Auf eine solche Weise hat sich das Recht der Willkür nie zum Werkzeuge dargeboten, wie in diesem Urtheile des Bezirksgerichts Muri vom 17. Heumonat 1835. Nur einige wenige Mitglieder des Vertheidigungsvereins waren in Untersuchung, und der ganze Verein wird verurtheilt. Nicht nur dieser Verein, sondern jeder Verein „unter welchem Namen und Vorwand" wird zum Voraus, noch vor seinem Bestehen, gerichtet und verboten: das Vereinsrecht für die Katholiken geradezu durch einen richterlichen Gewaltspruch vernichtet. Jedem Vereine von Katholiken, Mehreren und Einzelnen, also Allen und Jedem wird das Wirken durch die öffentliche Presse (also die Meinungsäußerungs- und Preßfreiheit), „so geheißene Vorstellungen, Petitionen oder Berichte" (somit das Petitionsrecht) ein für alle Mal abgeschnitten. Dieses Urtheil trägt die Unterschriften von Müller und Weibel, wovon der Erstere in nächster Großrathssitzung zum Mitgliede der Regierung, der Zweite später vom Kleinen Rathe zum Bezirksamtmann von Muri ist ernannt worden. Thatsachen, welche unter den Begriff eines Verbrechens oder auch nur eines Vergehens gefallen wären,

konnte das Gericht nicht bestrafen, dem Vertheidigungsvereine keine zur Last legen. Denn die Mitglieder kamen zusammen, führten über ihre Verhandlungen Protocolle, hatten gedruckte Statuten, besprachen Bittschriften, setzten sie in Umlauf, gaben sie den Behörden ein, ließen sie drucken und verbreiteten sie. Sie übten die Rechte aus, welche durch die Verfassung des Kantons gewährleistet waren. Darum sagte Dr. Feer mit Recht:

„Aber von allem diesem (von strafbaren Thatsachen nämlich) ist in der Untersuchung und in der Erkenntniß nichts zu finden, desto mehr aber von Ansichten und Schlußfolgerungen, durch welche das Gericht seine vorgefaßte Meinung festhalten, den fehlenden Beweis ergänzen, und die gewagten eigenen Vermuthungen den Recurrenten unterschieben möchte. Deswegen ist in der Erkenntniß so oft und viel von Tendenzen die Rede; von der Tendenz des Vereins, von der Tendenz des Widerstrebens, von der politischen, von der bezeichneten, von der erwiesenen Tendenz, bis endlich von Stufe zu Stufe die weitschweifigen Plane von beabsichtigten politischen Tendenzen an Tag gefördert werden. Allein Tendenzen sind keine Handlungen, und können wohl vermuthet aber nicht bewiesen werden." Mit sarcastischer Ironie fährt Herr Feer fort: „Das Bezirksgericht Muri darf nur für einen Augenblick seine Stellung mit einer andern verwechseln, und sich überzeugen, wie viel es selbst auf dem Wege der Tendenzen zu gewinnen hätte, und wie leicht es auch für Andere würde, mit Haschen nach Tendenzen sich zu verirren. Wäre es dann nicht strafbare Verläumdung, daß die Proclamation (vom 5. Mai) das Volk nicht beruhigen, sondern die Tendenz haben sollte, es noch in größere Aufregung zu bringen? — Wäre es nicht eine Unwahrheit, daß die Untersuchung gegen Herrn Dekan Groth ohne Gegenstand, blos der Vorwand und die Folge der Tendenz gewesen sei, seine Schriften in Beschlag zu nehmen, und der Tendenz, statt ein begangenes Verbrechen zu erheben, ein solches erst durch die Untersuchung zu erschaffen? Ließe es sich verantworten, wenn Jemand in der Verhaftung der Geistlichen, der Mitglieder des Großen Rathes, so vieler angesehener Männer, in dem Verfahren gegen so manchen andern rechtlichen Bürger überhaupt, nicht die Erfüllung einer gesetzlichen Nothwendigkeit, sondern die Tendenz erblicken wollte, das Volk zu reizen, und dasselbe in der Unbesonnenheit der Leidenschaft zur Befreiung der Gefangenen, zum Widerstand gegen die Obrigkeit, zur Störung der öffentlichen Ruhe zu verleiten? — Die Tendenz, eine gesetzwidrige strafbare Handlung durch alle dazu dienlichen Mittel erst zu provoziren, dann das ruhige Land mit Heeresmacht zu überziehen, und bei dem erhaltenen Stoff zu einer ernsthaften Untersuchung seine politischen Gegner ein für allemal zur Ruhe zu bringen? oder, wenn dieses nicht gelingen wollte, die Tendenz zu schrecken,

die Tendenz eine Phantasmagorie zu benutzen, um wenigstens drei Geistliche und sechs Mitglieder des Großen Rathes, denen man seit langem nicht wohl an ist, von ihren Stellen zu bringen? — Wie würde sich endlich das Bezirksgericht nicht dagegen erheben, und mit Recht über die Kränkung beschweren, wenn man das Verdienst seiner amtlichen Thätigkeit nicht nach dem Gesetz und seinen Handlungen, welche geschehen, sondern nach den Tendenzen, und bei der Mannigfaltigkeit dieser Tendenzen, nicht besser, als nach der Tendenz eines Freisinnigkeitsspeculanten zu beurtheilen wüßte?" Zu der letzten Frage setzt Dr. Feer (zur Bezeichnung des Präsidenten Müller) noch folgende Stelle von Kornmanns Jahrbüchlein des Republikaners: „In jedem freien Staate gibt es, nebst redlichen Freisinnigen, auch Freisinnigkeitsspeculanten, die immer mit den Worten: Freiheit und Recht! im Munde, für eine Stelle jede Meinung, jede Partei unterdrücken, welche die herrschenden Machthaber unterdrückt wissen wollen; das sind nichts als Rauchfaßträger der Gewalt, Anbeter jeder aufgehenden Sonne." So sehr war übrigens das Recht im Kanton Aargau im Dienste der herrschenden Gewalt, daß sogar das Obergericht, an dessen Spitze Rudolph Tanner, ein erbitterter Gegner der Katholiken, stand, die bezirksgerichtliche Erkanntniß von Muri betreffend den Vertheidigungsverein bestätigte. So bestätigten alle aargauischen Behörden den Gewaltspruch, welchen das Bezirksgericht Muri erlassen hatte. Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, sagt die heilige Schrift, es folgt wohl daraus, daß Ungerechtigkeit ein Volk erniedrige. In der That ist es eine der größten Schmach der Dreißigerjahre, daß das Recht in vielen Kantonen der Schweiz nur eine Magd einer kirchen- und freiheitsfeindlichen Gewalt war, ein Werkzeug zur Unterdrückung derjenigen Partei, welche der herrschenden Partei Widerstand leistete. So sehr ist durch die zehnjährige Periode dieser Rechtswillkür, oder dieser in Rechtsformen gehüllten Gewaltthätigkeit, der Rechtssinn des Volkes verkehrt worden, daß man auch auf entgegengesetzter Partei nicht mehr gewohnt ist, die Sache allein, sondern mehr die Person anzusehen.

Dieser Abschnitt könnte noch weit mehr ausgedehnt werden. Nachdem die Bundesrevision gescheitert war, wendeten die neu constituirten Regierungen sich überall auf das kirchliche Gebiet, wollten die Geistlichkeit, welche ihnen den meisten und grundsätzlichsten Widerstand leistete, unterjochen und das Volk protestantisiren. Von Aargau aus ging der Anstoß zu allen Kirchenstürmereien. In Glarus übertraf man sogar die Lehrmeister, denn hier wurden nicht nur die von den Ständen besiegelten seit der Reformation bestandenen Paritätsverträge durch eine neue Verfassung von den Protestanten über den Haufen geworfen, sondern es wurde sogar ein Gesetz erlassen, durch welches die katholischen Geistlichen wollten verpflichtet werden, in der

Beicht vernommene Pläne zu Verbrechen gegen den Staat, der Obrigkeit anzuzeigen, und die Geistlichen sollten jene Verfassung, so wie dieses Gesetz eidlich beschwören. Als sie sich dessen weigerten, wurden sie aus dem Lande verbannt. Dieses wie alle andern Verfolgungen der Kirche findet man in Dr. Hurters eingangs genannter Schrift einläßlich und urkundlich dargestellt. Was mich selbst anbetrifft, so hatte ich über das Verhältniß von Staat und Kirche diejenigen Grundsätze, welche damals unter den sogenannten Freisinnigen im Gang waren. Vorzugsweise war ich von dem Irrthum befangen, daß Katholizismus und Romanismus nicht nur getrennt werden können, sondern auch getrennt werden sollen.

Wie alle Radikalen war ich von der Meinung befangen, die Geistlichkeit sei der Rechtsgleichheit feindselig, der Aristokratie geneigt. Es war eine arge Täuschung. Denn die Geistlichkeit war von der Aristokratie von jeher sehr beschränkt worden, sie hatte keine Ursache diese zu lieben. Allerdings gab es Geistliche, welche die Volkssouveränität als einen falschen, gefährlichen und verderblichen politischen Grundsatz ansahen. Allein die meisten waren der demokratischen Verfassung ergebener, als der früheren aristokratischen, was sich schon ganz natürlich daraus erklärt, daß die meisten Geistlichen Landbürger waren, welche kein Interesse hatten, daß Söhne aristokratischer Familien die besten Pfründen und Chorherreien wegnehmen. Sie haßten nicht die demokratischen Formen und Grundsätze, sondern die kirchenfeindlichen Bestrebungen, welche sich in jene nur einhüllten, gegen die Priester aber die drückendste Aristokratie einführten und begünstigten. Lächerlich mußte sich vollends im Kanton Aargau der von den radikalen Häuptern bis zum Eckel wiederholte Vorwurf ausnehmen, als wollte die Geistlichkeit der Aristokratie wieder auf die Beine helfen. Denn seit Aargaus allerdings jungem Bestande (1803) hatte man dort keine Aristokratie gesehen. Die Hauptstadt war ein Ort, in welchem die Kleingeisterei und Freigeisterei sich gleichzeitig ausbildeten, wo weder Patriziat noch andere Vornehmheit zu finden war, als etwa die, welche der Reichthum einem Fabrikanten, einem Spinner lieh. Im Aargau wäre eine andere Aristokratie als die von Advocaten nicht denkbar gewesen. Advocaten gab es freilich eine Unzahl, welche in allen Behörden die Oberhand hatten, aber dennoch nicht Stellen, Prozesse und Gelder genug bekommen konnten, und darum auch um so lieber und häufiger gesetzliche Veränderungen vornahmen, die Gesetze häuften und verwirrten, Streitigkeiten mit der Kirche anfingen und nach dem Kirchengute lüstern griffen. Wohl merkte ich auch schon damals, obwohl in radikalen Meinungen und Bestrebungen verstrickt, daß es im Aargau nicht um Verbesserungen, sondern um ein eigentliches Schisma sich handelte, welchem ich keineswegs geneigt war. Auch sonst war ich nicht mit

Allem einverstanden, was auf dem kirchlichen Gebiete wollte aufgeräumt oder verändert werden. Zum Beweise führe ich noch Folgendes an. In Folge der Badener Conferenzbeschlüsse ging die Absicht der Regierung von Luzern immer dahin, alle Collaturen für geistliche Pfründen an sich zu bringen. Sie ließ sich hiefür einen Auftrag vom Großen Rathe geben. Johann Bapt. Sidler von Hohenrain, damals Präsident der Commission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, nachmals Administrator der eidgen. Kriegsfonds, war diesem Gedanken vorzüglich hold. Mir wurde aufgetragen, die Collaturverhältnisse alle zu untersuchen, ich mittelte in Folge dessen aus, welche Collaturen der Regierung, welche Stiften und Klöstern, welche weltlichen Corporationen oder Privaten, welche den Gemeinden zuständen. Die Regierung ließ mehrere Pfründen, deren Collatur ihr nicht zustund, unbesetzt, unter dem eiteln Vorwande, es würde eine allgemeine Norm über die Ausübung der Collaturrechte vom Großen Rathe festgesetzt werden. Meine persönliche Ansicht ging im Allgemeinen dahin, daß die Collaturen den Gemeinden sollten zugeschaltet werden, weil ich die einer demokratischen Verfassung angemessene Ansicht hatte, es müßte den Gemeinden die Wahl aller derjenigen eingeräumt werden, welche in wie immer für einem Fache ihre Angelegenheiten zu besorgen hätten. Natürlich hätte ich mit einer solchen Ansicht bei der Regierung nicht durchdringen können. Darum trug ich schließlich darauf an, da die Regierung die meisten Collaturrechte schon besitze, und die Entziehung der wenigen Collaturrechte, welche im Besitze von Andern seien, nicht wohl räthlich wäre, diese Frage auf sich beruhen zu lassen, was dann auch wenigstens thatsächlich erfolgte. In Bezug aber auf die erledigten Pfründen hatte ich vorläufig schon angetragen und durchgedrungen, daß sie von den bisherigen Collatoren wieder besetzt würden, da ja eine künftige gesetzgeberische Verfügung nicht wohl rückwirkend könnte angewendet werden. Meinem Freunde schrieb ich unterm 15. Jänner 1837, bei Anlaß einer Pfarrwahl durch die Gemeinde Weggis: „Heute wird die Pfarrpfründe Weggis wieder besetzt . . . Ein Regierungsabgeordneter muß den Vorsitz an der Wahlversammlung führen. Die Gemeindecollaturen sind den Machthabern ein Gräuel in den Augen. Wenn ich sehe, wie sie selbst das Wahlrecht ausüben, so möchte ich es lieber den Gemeinden einräumen, die es ursprünglich auch besaßen.“ Ueberhaupt war die Vielregiererei mir in allen Dingen verhaßt: ich liebte die Freiheit der Bürger, die Selbstständigkeit der Gemeinden, und bis auf einen gewissen Grad auch die Unabhängigkeit der Geistlichkeit und der Kirche. Die politischen Grundsätze der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit, welche ich mit Aufrichtigkeit erfaßte und als Bollwerke des öffentlichen Lebens ehrte, suchte ich auf das Christenthum zurückzuführen. „Mein Freund, unsere Liberalen sind keine Christen —

darum wenden sie die Grundsätze der Rechtsgleichheit im Alltagsleben nicht an", so schrieb ich meinem Freunde.

Es begann schon frühe, wenn auch langsam, eine Scheidung zwischen mir und den Radikalen. Je vielfacher, mehrseitiger und länger ich mit radikalen Magistraten und Häuptern in Berührung kam, je mehr ich ihre Absichten und ihre Handlungen, ihre Reden und ihre Thaten mit einander verglich, desto mehr bildete sich in mir ein innerer Gegensatz wider ihre Bestrebungen aus, welcher sich, nach meiner offenen Natur, bald auch äußerlich kundgab. Namentlich entzweite ich mich schon ziemlich frühe mit den Radikalen im Kanton Luzern und zwar in mehrfacher Hinsicht. Die Volkssouveränität war seit der Universität mein politisches Ideal. Allein ich wollte eine wahre Volkssouveränität, wodurch das Volk wirklich politischer Herr und Meister im Lande wäre. Es sollte nach meiner Ansicht Gewalt haben, seine Verfassung beliebig zu ändern, es sollte seine Stellvertreter unmittelbar und in kleinen Kreisen wählen, damit alle Bürger daran Theil nehmen könnten, es sollte sich die Gesetze selber geben, das heißt, sie wenigstens in den Gemeinden annehmen und verwerfen dürfen. Das war aber keineswegs die Ansicht und Absicht derjenigen Radikalen, welche im Jahre 1831 die Volkssouveränität, Frankreich nachäffend, in der Schweiz als politisches Grundprinzip aller Verfassungen ausgerufen hatten. Schon unterm 26. Heumonat 1835 schrieb ich an einen Freund: „Ich bin überhaupt der Ansicht, die Liberalen und die Regierungen glauben selbst zu wenig an das Prinzip der Volkssouveranität, sonst würden sie mehr auf die Ueberzeugung als auf den Willen des Volkes zu wirken suchen. Auch sie wollen mehr Gehorsam, als Anhänglichkeit aus Ueberzeugung."

Unterm 25. Brachmonat 1836 schrieb ich an den gleichen Freund:

„In unserm Vaterlande sieht's traurig aus, nicht weil die Schwyzer und Tessiner sich der Klöster im Aargau annehmen, nicht weil die katholischen Glarner gegen die Verfassungsrevision protestiren, nicht weil Pfaffen, Aristokraten und Demagogen allen kirchlichen Reformen widerstreben, sondern weil die Liberalen und Radikalen schlafen oder tolle Streiche machen. Es ist bei ihnen ein solcher Mangel an Energie und innerer Begeisterung, eine solche Schlaffheit und Trägheit, eine solche Willkürlichkeit, daß der Name Liberaler auf sie wie ein Spottname klingt. Mir graut vor den nahen Verfassungsänderungen. Die Schweiz fällt in die Hände der Demagogen und zersplittert sich in Nichts."

Und am 15. Jänner 1837 an den gleichen Freund:

„An dem bloßen Politisiren finde ich kein Behagen mehr, immer weniger, da ich täglich klarer einsehe, daß auch die Freisinnigen, Privaten

und Regierungen nur Egoisten sind, welche sich um das Volk nur so weit bekümmern, als es zur Bewahrung ihrer Interessen höchst nothwendig ist."

Meine Begriffe über Volkssouveränität führten mich im Jahre 1838 zu dem früher schon entwickelten Gutachten über eine Verfassungsabstimmung im Kanton Schwyz, aber auch im Jahre 1840 zu demjenigen Kampfe gegen die Regierung von Luzern in der Verfassungsangelegenheit, welcher meine Absetzung als Staatsschreiber zur Folge hatte. Nur darin änderten sich meine daherigen Begriffe, daß ich vor dem Jahre 1840 die Volkssouveränität auch auf die Bundesverhältnisse angewendet wissen wollte, später aber einsah, daß dieses gerade zum Untergange der Volksfreiheit führen würde.

Noch in einem andern Punkte gerieth ich in Luzern mit den Radikalen und namentlich mit ihrem Haupte, Dr. Casimir Pfyffer, ziemlich bald in Widerspruch. So sehr ich in Uri den Abgang öffentlicher Anstalten und ordnender Gesetze beklagte, so fühlte ich mich in Luzern von den Netzen, welche Casimir Pfyffers Gesetze nicht nur um das öffentliche Leben, sondern auch um das Familien- und Privatleben strickten, beengt. Was dort zu wenig, war hier zu viel. Aber freier athmete man noch, wie mir in Luzern vorkam, in Uri, als hier. Mir kam vor, als ob man hier immer in den Geldbeutel greifen müßte, um Polizeisteuern und Armensteuern an die Gemeinden, um indirecte Abgaben an den Staat zu zahlen, während man in Uri, außer den Zöllen, von keinerlei Abgaben wußte. Die Erb- und Vormundschaftsgesetze, wonach bei allen Todesfällen die Behörden alle Geheimnisse der Familien durchstöbern konnten, um sich für allfällig zu wenig bezahlte Steuern bezahlt machen zu können; wonach die Theilungen der Erbschaften, welche ja Familiengut sind und demnach Niemanden außer der Familie etwas angehen, alle amtlich geschehen mußten; wonach alles Frauengut in Gemeindeladen eingelegt werden mußte und worüber vom Mann ohne Zustimmung des Gemeinderaths und der Regierung weder ganz noch theilweise verfügt werden durfte, erschienen mir als nicht zu rechtfertigende Bestimmungen. Lächerlich kam mir auch vor, daß für beinahe jede Baute, welche nicht in einer gesetzlich bestimmten Entfernung von andern Gebäuden aufgeführt werden wollte, die Bewilligung des Amtsrathes und des Kleinen Rathes eingeholt werden mußte. Als mir, auf meinen eigenen Vorschlag, die Zusammenstellung und Bekanntmachung der Verhandlungen des Kleinen Rathes aufgetragen worden war, unterließ ich nie, solcherlei in das Kleinlichte gehende Bewilligungen darin aufzunehmen, um die Vielregiererei, welche mir ein Greuel war, recht anschaulich zu machen und so die Abschaffung dieser Gesetze herbeizuführen. Es nahm sich unter den Verhandlungen der Regierung possirlich aus, zu sehen, daß die Bewilligung zum Baue einer Schenne, eines Holzbehälters, eines Schweinstalles, eines Dörrofens u. s. w.

von ihr in letzter Instanz ertheilt worden sei. Es beruhte dieses auf dem Brandassecuranzgesetz, welches alle Einwohner verpflichtete, ihre Gebäulichkeiten der Brandassecuranz einzuverleiben. Als im Jahre 1835 von Casimir Pfyffer ein neues Strafgesetzbuch ausgearbeitet worden war, welches meinen von Mittermaier eingesogenen Ansichten nicht entsprach, bemühte ich mich, so weit mein Einfluß reichen mochte, die Annahme desselben zu verzögern. Der Kleine Rath ging in meine Ansichten ein. Casimir Pfyffer wurde darüber ärgerlich, daß dieser sich eine einläßliche Berathung vorbehielt, obwohl die Gesetzgebungscommission des Großen Rathes den Entwurf schon geprüft hatte. Allein er mußte es geschehen lassen und benützte die Zwischenzeit, denselben im „Eidgenossen“ zu prüfen und zu empfehlen. Mich bewog dieses Gesetz zur Herausgabe eines kleinen Schriftchens: „Das Richteramt in Strafsachen.“ „Im Kanton Luzern war es einmal nöthig, andere Ansichten zu verbreiten, als der lederne Casimir hat,“ schrieb ich am 17. Jänner 1837 an einen Freund. Die Schrift hat übrigens keinen Werth. Es war darin gegen die Anwendung der Todesstrafe, gegen den Indicienbeweis, gegen die Annahme politischer Verbrechen geeifert.

Casimir Pfyffers Ueberlegenheit und Einfluß war zu groß, als daß dieses Schriftchen einige Gegenwirkung gegen ihn hätte hervorrufen können. Der Kleine Rath zählte unter allen seinen Mitgliedern keinen einzigen Rechtsgelehrten vom Fache und hatte weder Einsicht noch Muße, eine gründliche Prüfung des Strafgesetzbuches vorzunehmen. Dasselbe war deswegen auch ohne wesentliche Abänderungen ins Leben geführt worden. Am hartesten traf ich mit Casimir Pfyffer zusammen, als ich gegen eine von ihm entworfene Notariatsordnung kämpfte. In seinem Erbgesetze hatte er bereits hie und da den Namen „Notar“ einfließen lassen und so der Einführung des Notariatswesens vorgearbeitet. Es wurde nun vom Appellationsgericht eine Notariatsordnung an den Großen Rath gebracht und am 15. Jänner 1838 einer Commission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen, zu deren Mitglied ich ebenfalls bezeichnet wurde. Landammann Baumgartner von St. Gallen sagte darüber im „Erzähler“ und ich nahm es in die „Bundeszeitung“ auf:

„Wenn der Kanton Luzern das neue Notariatsgesetz als Geschenk von seinem Großen Rathe erhält, so werden ihm andere kaum Glück wünschen können. Notariate führen alles Schlechte und Verwerfliche der Advocatur mit sich, ohne das Edle und Nützliche, welches wissenschaftlich und moralisch ausgezeichnete Advocaten für sich ansprechen können, als Ersatz darzubieten; sie machen ein Land zur Beute der Vielschreiberei und Sportelnreiterei und zeugen ein neues Formelnheer, während in der Schweiz selbst das Bestehende durch alle Zweige der Administration noch wesentlich verein-

facht werden sollte. Für Kantone, wo diese Urkundsmaschinen nicht schon heimisch und eingewöhnt sind, bleibt es in allen Beziehungen zuträglicher, die gewöhnlichen Gemeinds- und Bezirksschreibereien ausschließlich für Ausfertigung der erforderlichen Schriften anzuweisen."

Leicht brachte ich die Mehrheit der Commission dahin, auf Verwerfung dieses kostspieligen Institutes anzutragen. Der Große Rath pflichtete am 15. Hornung mit 49 gegen 27 Stimmen dem Mehrheitsgutachten bei und beschloß: „in Erwägung, daß bei Abfassung außergerichtlicher Urkunden weitere Beschränkungen, als bereits gesetzlich bestehen, nicht als nothwendig erscheinen, für Beglaubigung jener Urkunden aber hinreichende Vorsorge getroffen ist, in die Berathung der vorgelegten Notariatsordnung behufs der gesetzlichen Aufstellung von öffentlichen Notaren nicht einzutreten."

Casimir Pfyffer hatte seine ganze Beredtsamkeit für die Annahme des Notariatsinstitutes aufgewendet und ergoß, als dieselbe fruchtlos gewesen, die ganze Schaale seines Grimmes gegen mich in eine Züricher Zeitung, worin er sagte, der Große Rath sei wie eine dumme Heerde dem Leithammel gefolgt, worauf ich in der Bundeszeitung bemerkte:

„Der Große Rath hat bei der Abstimmung über das Notariatsgesetz eine große Nachlässigkeit begangen, daß er nicht den Namensaufruf beschlossen. Der „„schweizerische Republikaner"" in Zürich, welcher seine Nachrichten aus Luzern von der ersten Hand aus der Mitte des Großen Rathes selbst beziehen soll, sagt nämlich: für das Notariatsgesetz haben alle wissenschaftlich gebildeten und gescheidten Großräthe, dagegen die ungebildeten und dummen gestimmt. Durch den Namensaufruf hätte man die 27 Hellköpfe, welche dafür, und die 49 Dummköpfe, welche dagegen, für alle Zukunft kennen gelernt und gewußt, wem man künftig zu folgen habe."

Casimir Pfyffer war auch auf den Kleinen Rath nicht gut zu sprechen, weil er die Notariatsordnung günstig begutachtet, aber die Vertheidigung derselben im Großen Rathe ihm überlassen hatte. Wirklich hatte der Kleine Rath, wenn es nicht gerade seine Existenz anging, wie bei der Absetzung von Pfarrer Huber, kein Corporationsgefühl (esprit de corps). In den meisten Fällen ließ er seine eigenen Vorschläge, wenn sie im Großen Rathe angegriffen wurden, im Stich: war dann der persönliche Urheber derselben zufällig abwesend, so übernahm kein anderes Mitglied dessen Stelle zur Vertheidigung des betreffenden Vorschlags. Das rührte daher, weil die Geschäfte größtentheils nicht gehörig untersucht und erörtert, und unreif im letzten Augenblicke dem Großen Rathe überreicht wurden. Es herrschte eine Schlaffheit und Trägheit, welche mich oft zum Unmuthe und Aerger trieb, welchen ich dann nicht etwa blos unter Freunden, sondern durch die Presse und im Großen Rathe unverholen und nicht selten beißend äußerte. Denn

ich konnte mir persönlich das Zeugniß geben, daß ich meine Pflichten als Staatsschreiber, als Mitglied von Commissionen, als Großrath mit allem Eifer erfüllte. Um so eher hielt ich mich berechtigt, von Andern das Gleiche zu fordern. Dieses aber erregte eine Mißstimmung gegen mich, welche bei gegebenem Anlasse meine Entfernung beförderte.

In vorzüglichem Widerspruche war ich mit den „Avocaten," während die ganze Gesetzgebung von Casimir Pfyffer und eines seiner Hauptbestreben dahin ging, diesen Stand zu vermehren, zu heben und zu begünstigen. Am meisten ärgerte mich, wie diese Advocaten, von denen ein Theil Zungendrescher genannt werden mochten, bei Criminalvertheidigungen zu Werke gingen. Im Jahre 1838 bildete sich im Kanton Luzern ein Advocatenverein. Hievon gab ich in der Bundeszeitung folgende ironische Anzeige:

„Nach dem Beispiele von Bern hat sich auch in Luzern ein „„Luzernerischer Advocatenverein"" gebildet. Derselbe soll sich zur Aufgabe gemacht haben, sowohl das römische, deutsche, französische, als auch das vaterländische Recht zu erforschen, sich in einer gründlichen, kernigen und einfachen Beredtsamkeit auszubilden, dem Formelnwesen, der Tröllsucht und der Plauderhaftigkeit im Gerichtswesen den Krieg zu erklären und durch gemeinsames Einverständniß auf billige Behandlung und gewissenhafte Vertheidigung Recht suchender und angeklagter Bürger aus den ärmern Classen, ohne Ansehen der Person, hinzuwirken. Wahrlich ein herrliches Feld zu einer vaterländischen Wirksamkeit."

Unterm 24. April gleichen Jahres sagte ich im gleichen Blatte:

„Das Kantonsblatt enthält aus dem Protocolle des Appellationsgerichts vom 30. März folgende Notiz: Bei dem Anlasse, wo gerügt wurde, daß ein Advocat in einem Prozesse muthwillig eine Vertagung veranlaßte, und sich derselbe damit entschuldigte, daß solches auf ausdrückliches Begehren der Clientschaft geschehen sei, wurde ausgesprochen: wenn eine Partei ein unregelmäßiges, verkehrtes Verfahren beobachten wolle, so liege ihrem Anwalte ob, jener die Folgen desselben klar auseinander zu setzen und ihr ernstlich abzurathen; wenn sie aber dennoch darauf beharren sollte, ihr entweder seine Hilfe gänzlich zu versagen, oder sich dann zum mindesten bei dem betreffenden Gerichte ausführlich darüber auszuweisen, daß er diese seine Pflicht gethan, die Partei aber dessen ungeachtet auf ihrem Begehren verblieben sei. — Man hofft, diese väterliche Weisung des Appellationsgerichts werde gleich Anfangs in das Protocoll des Advocatenvereins geschrieben werden, welcher am Maitage seine Constituirung feiern wird."

Sowohl Dr. Casimir Pfyffer, als den Kleinen Rath und die Advocaten ging folgende Rüge der Bundeszeitung an:

„Was hier in Bern im Großen getrieben wird, das wiederholt sich in den meisten Kantonen in einem kleinern Maßstabe. Ueberall, wo einzelne Regierungsmitglieder oder Beamtete träge und saumselig sind, laden sie, was sie selbst machen sollten, Schreibern auf. Viele Beamtete, vorzüglich die Rechtsgelehrten, gehen eigentlich darauf los, die Schreibereien ins Unendliche zu vermehren. Ihnen gilt das Sprüchwort: quod non est in scriptis, non est in mundo: was nicht geschrieben, existirt gar nicht. Wenn dieser Unsinn so fortgetrieben wird, so werden die Schreiber zuletzt Alles machen und regieren, und die Archive werden die größten Staatsgebäude werden."

Endlich am 15. April 1839 schrieb ich in der Bundeszeitung:

„Ungeachtet durch das Gesetz über das Civilrechtsverfahren vom 24. Wintermonat 1836 den Advocaten das zu Protocoll Dictiren an den Schranken des Gerichts erster Instanz untersagt worden, kehrten sie sich nicht an diese Vorschrift. Es war ihnen bequemer, langsam etwas zu Protocoll zu geben, als in eine gründliche mündliche Erörterung des Prozesses, den sie vielleicht durchzuarbeiten sich nicht die Mühe genommen haben, einzutreten. Auch brauchten sie mit jenem Dictiren mehr Zeit und konnten somit mehr Taggelder in Rechnung bringen. Das sind für Rechtsanwälte unschätzbare Vortheile. Allein das Appellationsgericht als oberste Aufsichtsbehörde über die Rechtspflege hat durch eine neuerliche Verfügung jenem Dictiren neue Schranken gesetzt, indem sie ausdrücklich befahl: daß in dem Gerichtsprotocoll nur die Thatsachen einfach aus den mündlichen Vorträgen aufgezeichnet, nicht aber dictirt werden dürfen, alle Rechtserörterungen aber aus dem Protocolle wegbleiben sollen. Die Gerichte und Advocaten werden für die Befolgung dieser Weisung verantwortlich gemacht. Es bleibt noch zu wünschen, daß das Appellationsgericht dafür sorge, daß die Vertheidigung von Angeklagten in Straffällen in Zukunft sich auf gründliche Kenntniß der Untersuchungsschriften, der Gesetze und des allgemeinen Rechts fuße. Es ist ein trauriger Beweis für die Oberflächlichkeit und Eigennützigkeit und für den handwerksmäßigen Zunftgeist vieler Advocaten, daß die Vertheidigungen von Angeklagten (weil sie gewöhnlich wenig eintragen) von ihnen auf eine leichtsinnige Weise vernachläßigt werden, so daß ihnen die Advocatentaxen höher zu stehen scheinen, als das Eigenthum, die Ehre und Freiheit von Mitbürgern, zu deren Vertheidigung sie durch Beruf, Humanität und Christenthum verpflichtet sind."

Die Advocaten wurden dadurch aufgebracht und ich wurde darum von fünfzehn Advocaten vor Gericht gefordert. Es waren gerade Diejenigen, die der Artikel treffen sollte. Die ganze Prozedur ist in einer von mir herausgegebenen Schrift „der Advocatenprozeß" enthalten, welche interessant

ist, weil sie nicht nur über meine Person und über diesen Prozeß, sondern auch über die damaligen Zustände des Kantons Luzern nicht wenig Aufschluß gibt. Das Motto der Schrift lautete:

„Die freie Presse ist eine gleich zuverlässige als wirksame Controle; sie ist ein gefürchteter Oberrichter, ein stets sitzendes unbestechliches Parlament, dessen Dasein schon von frecher Ungerechtigkeit abhält und jeder gleichwohl begangenen schnell die Enthüllung und Strafe nachfolgen läßt.

Dr. Casimir Pfyffer

im Großen Rathe des Kantons Luzern den 28. Brachmonat 1828."

Als Kläger trat gegen mich auf Herr Kantonsfürsprech Jakob Kopp, für sich und Namens der Herren Kantonsfürsprechе Eduard Schnyder in Hochdorf, Joseph Leonz Theiler in Luzern, Johann Winkler in Luzern, Alois Ronca in Luzern, Anton Schnyder in Sursee, Franz Ludwig Schnyder in Sursee, Caspar Furrer in Schüpfheim und Jakob Meier in Willisau; dann der Herren Rechtsanwälte Fridolin Schmidli in Rußwyl, Beat Netzer in Willisau, Jost Martin Egli in Egolzwyl, Stephan Kronenberg in Willisau, Joseph Kreienbühl in Pfaffnau und Joseph Unterfinger in Rußwyl.

Das erstinstanzliche Urtheil lautete:

„Außerordentliche Sitzung.

Actum Luzern, den 28. März 1840.

Vor gehörig besetztem Bezirksgerichte*) von Luzern, unter Vorsitz des Tit. Herrn Gerichtspräsidenten Rudolph Rüttimann

wurde

in Privat-Injurienstreitsache des Herrn Jakob Kopp und Mithafte, Kläger,

gegen

Herrn Constantin Siegwart-Müller, Staatsschreiber, Beklagter,

betreffend Verleumdung in Nr. 30 der schweiz. Bundeszeitung vom Jahre 1839 über die sub 21. März 1840 aufgestellte Rechtsfrage, nach angehörten Parteivorträgen, geschlossener Prozedur und reifer Prüfung und Erdauerung der Acten und des Streitgegenstandes —

Betrachtend, daß in Nr. 30 der schweiz. Bundeszeitung vom Jahre 1839 ein Artikel enthalten ist, in welchem den luzernerischen Advocaten vor-

---

*) Neben dem Herrn Gerichtspräsidenten Oberst Rudolph Rüttimann saßen die hochgeachteten Herren Vicepräsident Oberstlieutenant Joseph Zünd von Büron, Stadtrath Georg Joseph Schnyder von Sursee, Hauptmann und Großrath Karl Gloggner von Luzern, Stadtrath Anton Schürmann von Luzern, Friedensrichter und Großrath Joseph Balthasar von Luzern, Hauptmann Joseph Mazzola von Luzern.

geworfen wird, sich an die gesetzliche Bestimmung, durch welche das Dictiren zu Protocoll aufgehoben oder theilweise beschränkt wird, nicht gekehrt zu haben, und zwar aus Bequemlichkeit, und wegen oberflächlichem Actenstudium, so wie auch, um durch Verlängerung der Prozesse die Kosten zu erhöhen; daß ferner in demselben Artikel einzelne Mitglieder des Advocatenstandes beschuldigt werden, aus Oberflächlichkeit, Eigennutz und handwerksmäßigem Zunftgeist Vertheidigungen von Angeklagten leichtsinnig vernachlässigt zu haben, und daß sie ihre Advocaturtaxen dem Eigenthum, der Ehre und Freiheit ihrer Mitbürger vorzuziehen scheinen, wodurch die Herren Kläger bewogen wurden, gegen Herrn Siegwart-Müller, der sich als Einsender dieses Artikels hergab, eine Injurienklage zu stellen, da die Beschuldigungen theils unwahr seien, anderseits offenbar beabsichtigt werde, ihnen das Zutrauen des Publikums zu rauben und sie wegen Vernachlässigung ihrer Berufspflichten zu verdächtigen;

Betrachtend, daß demnach zu untersuchen ist, ob und in wie fern die aufgestellten Behauptungen des Beklagten begründet, und derselbe zur Veröffentlichung und Rüge der vermeintlichen Uebelstände berechtigt gewesen sei oder nicht;

Betrachtend, daß der erste Vorwurf, es lassen die Advocaten das Verbot des Dictirens zu Protocoll außer Acht, und zwar aus Bequemlichkeit und zu nachlässigem Actenstudium, wodurch die Prozeßkosten vergrößert werden, durch mehrere Weisungen, Befehle und Rescripte der Justizkammer und des Appellationsgerichts an die Advocaten und Gerichte, als wahr aufrecht gestellt wird, da dieselben wegen Nichtbeobachtung dieses Verbotes immer neuerliche Einschärfungen desselben enthalten, und der Grund und Zweck der Nichtbeobachtung ebenfalls in Oberflächlichkeit und Bequemlichkeit gefunden wird, wodurch die Prozesse verworrener, die Kosten hingegen größer werden;

Betrachtend, daß Vernachlässigung von Vertheidigungen, zu denen einzelne Advocaten verpflichtet waren, stattgefunden haben müssen, wie sich aus Verweisen und Ordnungsbußen ergibt, welche deshalb gegen die Fehlbaren von dem hohen Appellationsgerichte ausgefällt wurden, so wie denn auch hier die Depositionen der Zeugen nicht außer Acht gelassen werden dürfen, welche, wenn sie auch über Talente und Fleiß der Advocaten sich kein Urtheil erlauben wollten, doch zuweilen die erforderliche Gründlichkeit vermißten; und endlich vernachlässigte oder oberflächliche Pflichterfüllung neuerliche Weisungen an die Gerichtspräsidenten und Advocaten zur Folge hatte;

Betrachtend, daß durch erlassene Straffentenzen gegen einzelne Advocaten wegen Ueberschreitung des Sportelntarifs auch die Vermuthung gerechtfertigt wird, es scheinen einige derselben ihre Advocaturtaxen ihrer Pflicht vorzuziehen, abgesehen davon, daß diese Stelle, wie sie in dem

Inserate enthalten ist, keinen directen Vorwurf, sondern blos eine individuelle Meinungsäußerung enthält;

Betrachtend, daß daher der Beklagte durch die gepflogene Beweisverhandlung dargethan hat, es seien die Uebelstände, welche er in dem fraglichen Inserate gerügt, keine Phantasieen, die in seinem Gehirn entsprungen, keine dem Advocatenstande angedichtete, strafbare Abirrungen von Pflicht und Gesetz, sondern wirklich vorhandene Mängel, welche die obersten Behörden schon oft zu tadeln und zu bestrafen veranlaßt waren;

Betrachtend, daß es Recht, Pflicht und Zweck der freien Presse ist und sein muß, vorhandene Uebelstände öffentlich aufzudecken und zu rügen, und möglichst auf deren Abschaffung hinzuwirken, von welchem Rechte, ohne die gesetzlichen Schranken zu überschreiten, der Beklagte Gebrauch gemacht hat, wenn dies auch allerdings in etwas gemäßigteren Ausdrücken hätte geschehen können;

Betrachtend, daß die Herren Kläger hingegen um so weniger Ursache hatten, gegen den Artikel klagend aufzutreten, da sie von der Wahrheit der darin enthaltenen Vorwürfe durch das öftere daherige Einschreiten der obersten Gerichtsbehörden überzeugt sein mußten, und überhaupt weder der ganze Advocatenstand, noch ein einzelnes Mitglied namentlich darin beschuldigt wird, welch Letzteres erst in der Verantwortung und bei der Beweisverhandlung durch die ans Recht gelegten Acten geschah und geschehen mußte;

Zu Recht erkennt und gesprochen;

1. Der Beklagte, Herr Siegwart-Müller, habe sich gegen die Herren Kläger einer Verleumdung nicht schuldig gemacht und sei daher von jeder Strafe und Satisfactionsleistung freigesprochen.

2. Haben die Herren Kläger die Prozeßkosten zu bezahlen, jedoch seien persönliche Vorstandsgebühren gegenseitig wettgeschlagen.

3. Soll dies Urtheil den Parteien in der gesetzlichen Zeit auf übliche Weise mitgetheilt werden.

So geschehen Luzern, den 28. März 1840.

Der Gerichtspräsident:
Rudolph Rüttimann.

Namens des Bezirksgerichts der Gerichtsschreiber:
K. Balthasar."

Das Appellationsgericht aber, unter der Präsidentschaft des Herrn Dr. Casimir Pfyffer, hob das bezirksgerichtliche Urtheil auf, erklärte mich schuldig, verfällte mich in eine Geldstrafe von zwanzig Franken und in die Kosten, welche sich auf 111 Franken 61 Rappen beliefen.

Meiner Abneigung gegen das Advocatenwesen ist die Bemühung zuzuschreiben, im Kanton Luzern einen Friedensverein zu stiften, wovon die Statuten, welche ich vom Präsidenten Aerni in Aarburg eingeholt hatte, in dem Advocatenprozeß abgedruckt waren. Mit Vergnügen hatte ich am gleichen Tage, an welchem ich den Artikel gegen die Advocaten Luzerns schrieb, folgenden Artikel aufgenommen:

„Der „„Rheinthalerbote,““ eine der besten Zeitungen der Schweiz, macht für Graubünden den Vorschlag für einen Friedensverein, welcher auch anderwärts Beachtung verdient. Der Friedensverein soll die Verhütung von Prozessen zum Zwecke haben. Der Rheinthalerbote schildert, daß die Prozesse sich auffallend mehren, daß sie oft Jahre dauern und mehr Prozeßkosten verursachen, als der Betrag des Streites sei, daß jeder Anstand mittelst Recurses vor die höchsten Landesbehörden gebracht werde, daß fast alle Civilrechtsfälle appellabel seien. Das Chaos von Gesetzgebung, indem jedes der 15 Hochgerichte eigene Gesetze oder Statuten hat, wird von den Advocaten weidlich benutzt. Sie verstehen die eingeübte Kunst, auch den einfachsten Gegenstand zu verwickeln und jeden Prozeß auf die lange Bank zu schieben und die Kuh zu melken, so lange sie Milch gibt. Da gibt es Recurse auf Recurse, Appellationen auf Appellationen, Schriftenwechsel auf Schriftenwechsel, Repliken und Tripliken — aber auch Rechnungen. Umsonst hat der vorletzte Große Rath durch die sogenannte Advocatentaxe den Advocaten die Flügel zu stutzen gesucht. Sie wissen dieselbe unter allerlei Vorwänden zu umgehen. Seitdem Advocaten in Bünden entstanden sind (sie haben sich wie Pilze gemehrt!), seitdem haben sich auch die Prozesse vermehrt. Ein Verein für Verhütung von Prozessen würde sich einen schönen und gesegneten Wirkungskreis verschaffen, manchem unschuldig Verfolgten auf die wenigst kostspielige Weise zum Rechte verhelfen, manchem Bürger Zeit, Geld und Verdruß ersparen, den Richtern viele Mühe ab dem Hals nehmen.“

Dieser Friedensverein kam jedoch nicht ins Leben. Hingegen gab man meinem Antrage bei der Verfassungsänderung im Jahr 1841 die Folge, daß schiedsrichterliche Urtheile gleich andern Rechtskraft haben und Vollziehung erhalten sollten.

Vierter Abschnitt.

Die Berufung von Dr. Strauß an die Hochschule von Zürich.

In einen für meine religiöse und politische Lebensrichtung entscheidenden Kampf führte mich die Berufung von Dr. David Strauß von Ludwigsburg auf den Lehrstuhl der Theologie nach Zürich. Der Große Rath des Kantons Zürich hatte schon im Jahre 1837 das Werk Paul Usteris, die Verfassung von 1831, als unzulänglich für das Heil des Volkes gefunden. Drei Hauptgrundsätze des herrschenden politischen Systems waren darin noch verletzt worden. Die Stadt Zürich hatte noch einige Bevorzugung in der Zahl der Repräsentanten beibehalten, die Wahlen waren großentheils mittelbare, und die Erneuerung fand theilweise statt. Diese drei Bestimmungen mußten abgeschafft werden; das that der Große Rath im Heumonat 1837, indem er eine Repräsentation nach dem ausschließlichen Maßstabe der Bevölkerung beschloß, welche je zu vier Jahren ganz neu und zwar mit Ausnahme von zwölf Mitgliedern unmittelbar vom Volke in den Wahlkreisen gewählt werden sollte. Die Wahl der zwölf mittelbaren Mitglieder wurde dem Großen Rathe selbst vorbehalten. Das Volk ertheilte im Hornung 1838 diesen Veränderungen seine Genehmigung. Doch war der Eifer für dieselbe nicht groß, indem eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Bürgern an der Abstimmung Theil nahm. Bei den darauf folgenden Wahlen wurden vom Volke die Häupter der radikalen Partei übergangen, allein der Große Rath, seiner Mehrheit nach doch radikal, holte nach was das Volk versäumt hatte. Dieser neue Große Rath, unmittelbar aus dem Volke ausgegangen, griff sofort die ökonomischen Kräfte, so wie die religiösen Ueberzeugungen des Volkes rücksichtslos an. Er beschloß nicht weniger als vier Millionen für die Ausführung eines über den Kanton sich ausbreitenden Straßennetzes, innert dem Laufe von acht Jahren, zu verwenden. Sein Vorgänger hatte durch theilweise Verwendung der Fonds des alten zürcherischen

Chorherrenstiftes die obern Schulen von Zürich zu einer Universität erhoben. Bern, eifersüchtig, wollte seinen höhern Schulen keinen geringern Rang gegeben wissen und ahnte Zürichs Beispiel nach. So hatte also die kleine Schweiz drei Universitäten (Basel, Zürich und Bern), drei Academien (Lausanne, Neuenburg und Genf), alle in protestantischen Kantonen. Im Kanton Zürich, so wie später und jetzt noch im Kanton Bern, wurden Zweifel über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Hochschule rege. Sie wurzelten vorzüglich darin, daß man die Ausgaben für dieselbe zu den Leistungen nicht in billigem Verhältnisse glaubte. In Zürich war es vorzüglich Dr. Scherr, welcher jene Zweifel unterhielt. Er wollte dem ganzen Unterrichtswesen mehr eine politisch-realistische Richtung geben, die Wissenschaft gemeinnützig, den Söhnen des Landvolkes zugänglich machen. Als Seminardirector und Erziehungsrath mochte er sich hiefür vorzüglich berechtigt glauben. Scherr war ein katholischer Geistlicher Württembergs gewesen, aber seinem Stande und seinem Glauben untreu geworden und zum Protestantismus übergetreten. Abtrünnigkeit von der katholischen Kirche ist immer ein Empfehlungsbrief bei den Radikalen. Darum fand er bei den gleichgesinnten Behörden Zürichs bereitwillige Aufnahme, Anerkennung und öffentliche Wirksamkeit, indem ihm die Leitung der Pflanzschule der Schullehrer übertragen und er auch als Erziehungsrath zur Leitung des gesammten Unterrichtswesens berufen wurde. Schon im Jahr 1835 drang Dr. Scherr darauf, daß sein Landsmann Dr. David Strauß von Ludwigsburg an die Hochschule von Zürich berufen würde. Allein damals wollte der Erziehungsrath in die Ausführung dieses Planes nicht eingehen. Die große Mehrheit verwarf den Antrag. Denn im gleichen Jahre ging man in Zürich damit um, auch eine katholische Facultät der Theologie zu errichten und suchte diesfalls um die Mitwirkung der katholischen Kantone nach. Es wäre doch etwas zu abstoßend gewesen, wenn man gleichzeitig einen Dr. Strauß berufen hätte. Nachdem aber der Große Rath von 1838 in seiner großen Mehrheit dem Radikalismus ergeben war, und nachdem Dr. Scherr, obwohl er im Großen Rathe keinen Platz und im Erziehungsrathe hinsichtlich seines Wirkens als Seminardirector einigen Widerstand gefunden, durch seine Drohung, aus beiden Stellen, nämlich als Erziehungsrath und Seminardirector, auszutreten, sich wieder Geltung und ungehemmtes Schalten verschafft hatte, da wurde der Plan zur Berufung von Dr. Strauß wieder aufgenommen. Der Erziehungsrath von Zürich verlangte darüber das Gutachten der theologischen Facultät, welches zwar von der Mehrheit verwerfend ausfiel, aber von der Minderheit mit einem bejahenden Gutachten begleitet wurde. Schon am 26. Jänner 1839 sprach sich der Erziehungsrath für die Berufung von Dr. Strauß an die erledigte Professur der Dogmatik

und Kirchengeschichte an die Hochschule aus. Die Stimmen der Mitglieder waren gleich getheilt, Bürgermeister Melchior Hirzel, Präsident des Erziehungsrathes, entschied für die Berufung. Doch hatte er am 15. Heumonat 1836 an einen Freund geschrieben: „Sie hatten Recht, über den Sturm wegen Strauß ungehalten zu sein. Der Gedanke, den wissenschaftlichen Forschungen, und wären sie auch auf einem Irrwege, eine Freistätte zu eröffnen, hat einige Männer hingerissen, daß sie unbeachtet ließen, warum es zu thun sei, der Landeskirche tüchtige Lehrer zu verschaffen, und dazu kann Strauß unmöglich dienen. Nun ich denke, die Sache sei abgethan.“ Gestimmt hatten für die Berufung von Dr. Strauß Dr. Keller, nachmals Professor der Rechte in Berlin, Staatsanwalt Ulrich, Seminardirector Scherr, Regierungsrath Dr. Zehnder, nunmehr Bürgermeister, Professor Orelli (der Philolog), Großrathspräsident Jonas Furrer von Winterthur (später Bundesrath in Bern) und Schullehrer Rüegg von Winterthur. Der Regierungsrath, welcher die Bestätigung dieser Wahl zu ertheilen hatte, zögerte damit, ungeachtet des Andringens von Bürgermeister Hirzel. Bürgermeister Johann Jakob Heß, damals am Amte, hatte mehr Klugheit als sein Amtsbruder. Am 29. Jänner trat der Große Rath zusammen. J. Füßli, Pfarrer am Neumünster in Zürich, Antistes der zürcherischen Geistlichkeit, benützte diesen Zusammentritt, um den Antrag zu stellen, daß dem Kirchenrathe auf die Wahlen der theologischen Professoren an der Hochschule einiger Einfluß eingeräumt werden möchte. Schon am 28. hatte der Kirchenrath beschlossen, beim Regierungsrathe mit einer Vorstellung gegen die Wahl von Strauß einzukommen. Die Anregung des Antistes wurde vom Großen Rathe den 30. Jänner mit 98 gegen 49 Stimmen als nicht erheblich erklärt und darüber zur Tagesordnung geschritten. Nach der in den protestantischen Kantonen ziemlich allgemeinen Unsitte war eine große Zahl von Mitgliedern (65) abwesend. Allein, wären sie auch da gewesen, die Abstimmung würde schwerlich ein anderes Ergebniß hervorgebracht haben. Bürgermeister Hirzel sprach dabei offen und vom protestantischen Standpunkte wohl auch nicht unrichtig: In der Berufung von Strauß liege eine hohe Bedeutung für das kirchliche Leben des zürcherischen Freistaates, es handle sich um den Sieg zwischen dem Buchstaben- und dem Geistesglauben. Vor 300 Jahren habe schon einmal Zürichs Großer Rath im gleichen Saale einem Manne aufgetragen, nach bestem Vermögen aus dem Geiste Gottes zu lehren. Was damals der Rath der souveränen Bürgerschaft von Zürich ausgesprochen, soll es nicht auch der aus dem souveränen Volke hervorgegangene Rath aussprechen? — Die Neue-Züricher-Zeitung, das Organ der Radikalen, sagte über die Schlußnahme: „An Dr. Strauß ist durch dieselbe ein feierlicher Ruf im Namen eines Volkes ergangen,

das auf ihn vertraut, er werde ihm die Fackel des Lichts in seinen Freistaat bringen und dem neuen Erwachen seines kirchlichen Lebens leuchten." Nach diesem Kampfe im Großen Rathe säumte der Regierungsrath nicht mehr, die vom Erziehungsrathe beschlossene Berufung von Dr. David Strauß zu bestätigen. Es geschah dies am 2. Hornung (Mariä Lichtmeß) mit 15 Stimmen gegen drei. Die Minderheit bestand in den Regierungsräthen Hegetschweiler vom Zürichersee, Melchior Sulzer von Winterthur und Hüni von Horgen (ebenfalls am Zürichersee). Bürgermeister Heß hatte keine Stimme abzugeben. Der Regierungsrath antwortete dem Kirchenrathe: „er habe diese Wahl bestätiget, weil Strauß als Mensch und Gelehrter in durchaus gutem Rufe steht, weil auch im Gebiete der Theologie nur möglichst gründliche und allseitige Forschung zur Wahrheit führen kann, und weil der Regierungsrath überzeugt ist, daß durch jene Berufung für Religion und Kirche keine Gefahr entsteht. Der Kirchenrath wird eingeladen, dieses den Capiteln mitzutheilen und überhaupt das zu thun, was seine Stellung als Aufsichtsbehörde über das Kirchenwesen erheischt." Bürgermeister Hirzel fand schon unterm 10. Hornung für nöthig folgendes öffentliche Schreiben zu erlassen:

„An meine Mitmenschen im Kanton Zürich!

Von Herrn Professor Strauß von Ludwigsburg ist die Erklärung eingetroffen, daß er dem ergangenen Rufe folgen und die Theologie auf unserer Hochschule in Zürich lehren werde. Seien wir darüber nicht zu ängstlich, vielmehr mit der frohen Zuversicht erfüllt, daß auch in diesem Vorgang Gott Alles zum Besten lenke.

Ich darf Euch versichern, daß ich nicht leichtsinnig zu der Berufung des Herrn Strauß gestimmt, sondern erst nach einer sorgfältigen Prüfung der Schriften und Bestrebungen dieses Mannes, und nach manchem innern und äußern Kampf. Aber mit dem Glauben, der Mensch solle vor allem nach Wahrheit streben, das Wahre lieben, es nach Kräften verwirklichen, habe ich glücklich alle Zweifel niedergekämpft.

Strauß glaubt an Gott, aber an einen lebendigen, nicht an einen todten Gott, der heute noch wie vor Jahrtausenden in der Natur und ihren Werken, in der Menschheit und ihren Thaten sich offenbaret.

Strauß glaubt an die Ewigkeit und Unvergänglichkeit des Menschen, freilich nicht dem Leibe, wohl aber dem Geiste nach, und daß der Mensch ins künftige Leben in Erkenntniß, Liebe und Wollen so eingehen werde, wie er in diesem Lebenskampf geworden, den Himmel oder die Hölle in seiner Brust, je nachdem er diese oder jenen in sich geschaffen.

Strauß erkennt in Christus einen Sohn Gottes, freilich nicht dem Fleische, sondern dem Geiste nach. Unter allen von Gott erfüllten und begeisterten Menschen, die von Anfang der Welt bis zur Stunde gelebt, steht ihm Christus oben an, ein Vorbild für uns, ein Heiland für die Menschheit, dessen Wort noch heute die Kette unserer schwarzen Brüder in Indien löst. Aber vor allem gebt Gott die Ehre! Machet Christus zu keinem Götzen, beherziget seine voraussichtliche Warnung, die er uns zuruft durch Matthäus, 19. 17; durch Markus, 10. 18; durch Lucas, 18. 19 u. s. w.

Strauß lehrt, daß es die Aufgabe des Gottesgelehrten sei, in der Bibel das Aechte von dem Unächten, das Wesentliche von dem Unwesentlichen, den Kern von der Schale, den Gedanken von seinem Bild, den Geist von dem Buchstaben, das Gotteswort von dem Menschenwort zu sondern, und jedem dieser Bestandtheile zu dem Werthe und Gebrauch zu verhelfen, der ihm vor der Wahrheit gebührt. Strauß hofft, dieser Weg führe zu dem herrlichen Ziele der Uebereinstimmung der Offenbarung der göttlichen Dinge, welche Gott in den Geist des Menschen und in die heiligen Schriften niedergelegt.

Meine verehrten Mitbürger und Mitbürgerinnen zu Stadt und Land! zürnet uns nicht länger, daß wir es dem Herrn Professor Strauß möglich gemacht, die ihm von Gott verliehene Gabe unter uns leuchten zu lassen; daß wir nicht diese unter den Scheffel, und die kleinere Gabe auf den Leuchter gestellt! Seid nicht böse, seid wieder gut! Euch euern Glauben nehmen, Euch unsern Glauben aufzwingen wollen, — daran kommt uns auch nicht von ferne ein Gedanke. Gott bewahre uns alle vor der Sünde, einen Menschen in seinem köstlichsten Gut, der Glaubensfreiheit zu beeinträchtigen; aus Geistern der Freiheit — Geister der Knechtschaft, aus Gotteskindern — Menschenknechte zu machen. Frei und wirksam sei euer Glaube, frei und wirksam sei unser Glaube; die Belehrung sei gegenseitig einander zugestanden, frei das Wort, daß es sich erprobe, ob es Ueberzeugung zu schaffen vermöge; wer aber Eueren, wer unsern Glauben sich unterthan machen will, der sei unser gemeinschaftliche Gegner, wir wollen ihn rüstig bekämpfen, aber nicht nur mit den Waffen der Welt, sondern des Geistes.

Also Strauß kömmt. Laßt ihn Euerer christlichen Duldsamkeit empfohlen sein. Prüfet Alles und behaltet das Beste. Lernt ihn nur erst kennen, diesen denkenden, sittlichen, gläubigen Mann. Wer weiß, der schöne Fremdling, den Ihr jetzt zu hassen wähnt, wird Euch noch von Herzen lieb. Schaffen wir doch alle, daß es wahrer, liebevoller, schöner unter uns werde, daß das Reich komme, um welches Jesus Christus zu seinem und unserm

Vater gebeten; das Reich der Freiheit des Geistes, wo Ein Hirt und Eine Heerde, Gott Alles in Allem sein wird.

Mit dem Gruße eines Freien an die Freien — und auch an den Unfreien, bleibe

Zürich, den 10. Hornung 1839. Melchior Hirzel."

Dieser Brief ist ein treuer Abdruck des seltsamen Mannes. Körperlich konnte man von Hirzel sagen was von Saul, er überstieg um einen Kopf sein ganzes Volk, er war in dieser Hinsicht wohl der größte Eidgenosse, wenn er aber saß, so schien er sehr klein, mit einer schiefen Schulter, eine sonderbare Gestalt, öffnete er seinen Mund zum Reden, so gerieth Jedermann in Erstaunen, denn er vernahm die feinste Falsett- und Discantstimme eines schwächlichen Frauenzimmers. Die Phantasie und das Gemüth liefen jeden Augenblick mit seinem Verstande davon, er wechselte in seinen Stimmungen, doch mehr in Idealen schwebend verlor er jeweilen nur auf kurze Zeit die Zuversicht auf einstige Verwirklichung derselben. Der Brief von Hirzel hatte keine große Wirkung auf das züricher Volk. Schon am 9. Hornung, einen Tag vor dem Erlaß desselben, hatte die Bewegung gegen die Berufung von Dr. Strauß eine Leitung gewonnen. Es wurde in einer Versammlung von ungefähr 80 Männern aus verschiedenen am Zürichersee gelegenen Gemeinden zu Richterschwyl ein Committee ernannt, welches berathen sollte, wie dem Großen Rathe der Wille des Volkes gegen die Berufung von Dr. Strauß auszudrücken wäre. Als Präsident des Committee wurde bezeichnet Johann Jakob Hürlimann-Landis von Richterschwyl, ein Millionär, Fabrikant, eifriger Protestant, nach seinen Briefen und Erlassen zu schließen, der pietistischen Richtung folgend. Ihm wurden noch beigegeben Dr. Schmid von Richterschwyl, Friedensrichter Wachter von Stäfa, Gemeindspräsident Ryffel, Dr. Staub und Säckelmeister Staub von Hombrechtikon, Kantonsrath Bindschädler und Friedensrichter Pfister von Bubikon, Dr. Hasler und Zunftpräsident Dinner von Männedorf, Zunftrichter Gimpert und Pfister von Uetikon, Gemeindspräsident und Friedensrichter Meier von Meilen. Diese Namen verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden, weil sie die Ersten es wagten, einem kaum erst aus den Volkswahlen hervorgegangenen radikalen Großen Rathe und Regierungsrathe offen entgegenzutreten und einen Widerstand des Volkes zu organisiren, welcher mit dem einstweiligen Sturze des radikalen Systems im Kanton Zürich endigte. Man schickte Abgeordnete aus den Seegemeinden an den Regierungsrath mit dem Ansinnen die Berufung von Strauß zurückzunehmen — natürlich umsonst. Am 12. wurde in Wädenschwyl durch Hürlimann-Landis eine Versammlung von mehr als hundert Abgeordneten aus 29 Gemeinden gehalten, welche folgende Beschlüsse faßten:

„1) Die Einberufung von Dr. Strauß sei auf verfassungsmäßigem, gesetzlichem Wege zu behindern, durch Constituirung von Kirch-, Bezirks- und Centralvereinen und durch das Mittel des Petitionsrechts. 2) Zu diesem Behufe soll in jeder Kirchgemeinde ein Verein von 12 Mitgliedern gebildet werden und sich constituiren. 3) Die Vereine haben aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in den Bezirksverein zu wählen. Das Committee des Hauptortes des Bezirkes wird die erste Einberufung veranstalten. 4) Die Bezirksvereine sollen sich constituiren und vom Geschehenen dem Präsidenten des Centralvereines Anzeige machen. 5) Hinwieder liegt es dem Bezirksvereine ob, die Wahl von zwei Mitgliedern in das Centralcommittee zu veranstalten und dem Präsidenten der heutigen Versammlung die Namensverzeichnisse einzugeben. 6) Die Berufung des Centralcommittee wird vorerst, bis zu seiner Constituirung, durch den heute gewählten Präsidenten in Zürich Statt finden. Die Zeitbestimmung bleibt ihm überlassen. 7) Das Centralcommittee hat die Aufgabe, die Mittel und Wege zu berathen, wie durch das Petitionsrecht die Aufrechthaltung unsers christlichen Glaubens in Kirche und Schule nach dem bestehenden evangelisch-reformirten Lehrbegriff zu sichern sei. 8) Es wird seinen Beschluß, zur Kenntniß der Kirchgemeinden, in einer förmlich abgefaßten Petition an die hohe Behörde bringen, welche von denselben an dem von dem Centralcommittee festgesetzten Tage berathen, angenommen oder verworfen wird. 9) Die Beschlüsse der Kirchgemeinden sollen an den Präsidenten des Centralcommittee unverzüglich eingesandt werden. 10) Der Präsident des Centralcommittee ist beauftragt, den Volkswillen zur Kenntniß der hohen Behörde zu bringen. 11) Von gegenwärtigem Beschlusse soll allen Kirchgemeinden des Kantons, in Begleit von Sendschreiben, Mittheilung gemacht werden."

In dem Sendschreiben kommen die merkwürdigen Stellen vor:

„In allen Gegenden des Kantons, bei den vielfachen Berührungen des Lebens, zeigte sich unverkennbar das tief verletzte Gefühl des von der hohen Regierung, vielleicht ihr unbewußt, versuchten Uebergriffes in die verfassungsmäßigen Rechte unserer Landeskirche, blos um der subjectiven Ueberzeugung der Mehrheit ihrer jetzigen Mitglieder zu fröhnen, — gegen einen positiven historischen, göttlichen Glauben, einen, wenn auch durch scharfsinnige Dialektik genießbaren, menschlichen Glauben zu substituiren, dessen feste Grundlagen zu jetziger Zeit noch nicht gestellt sind, und demselben bei dem Volke des Kantons Zürich durch Berufung eines Schismatikers Eingang zu verschaffen.

Sie wäre wahrlich ein entartetes Geschlecht, die jetzige Generation des Kantons Zürich, wenn irgend eine weltliche Macht es vermögen sollte, ihr

ihren Glauben an die unmittelbare göttliche Sendung eines Weltheilandes, Erlösers und Seligmachers zu nehmen; den Glauben, in welchem ihre Väter im Leben und im Tode Beruhigung, Trost und Ermunterung gefunden; sie selbst in den mannigfaltigen Wechseln menschlicher Begegnisse und Schicksale so zahlreiche Spuren dieser unaussprechlich göttlichen Wohlthaten empfunden und noch täglich empfindet.

Die Versammlung war vollkommen darüber einverstanden, daß mit dem Erscheinen Straußens an unserm theologischen Lehrstuhle die kirchliche Reform des Landes nach seiner Doctrine ihren Anfang nehmen würde; an die Stelle des bestehenden göttlichen Prinzips käme das unhaltbare, neue menschliche; eine Wiederholung des frühern Glaubenszwiespaltes wäre unvermeidlich; die socialen Zustände würden der Probirstein ideeller Phantasiegebilde, und das Band, das uns noch an unsere reformirten, ihrem Glauben getreuen und an unsere katholischen Brüder anschließt, dürfte vollends zerschnitten werden; — mit dem Verluste unserer Gewissens- und Gemüthsruhe wäre auch unser schweizerisch-politischer Verband zu Grunde gegangen. Innerlich und äußerlich zernichtet würden wir dem verdienten Untergange aller sittlichen und politischen Kräfte entgegengehen."

Ein schlichter Landmann, welcher an der Versammlung Theil genommen hatte, schrieb am gleichen Tage:

„Was auch das Resultat sein mag, so war Alles Ein Herz und Eine Seele, nicht abzuweichen von dem Glauben, daß Jesus Christus der wahrhaftige Gottes Sohn sei und bleibe in Ewigkeit."

Die Regierung, beunruhigt und in dem vom Bürgermeister Hirzel angerathenen Fortschritte bereits etwas gehemmt, erließ am 20. Hornung folgende Proclamation:

„Mitbürger! Wir haben in diesen Tagen theils auf amtlichen, theils auf andern Wegen vielfache Kunde erhalten von dem Zustande von Bewegung und Beunruhigung, in welchen sich ein großer Theil der Bevölkerung des Kantons Zürich durch die Berufung des Herrn Dr. Strauß zum Professor an der theologischen Facultät unserer Hochschule versetzt findet.

Wir sind, fest vertrauend auf die Ordnungsliebe des zürcherischen Volkes, keineswegs beunruhigt durch diese Erscheinung, wir ehren im Gegentheil das Gute an ihr, daß sie uns einen thatsächlichen Beweis dafür liefert, es habe sich der religiöse Sinn, den unsere Väter schon seit Jahrhunderten bewerkthätigt haben, unter uns lebendig erhalten. Wir sind also auch weit entfernt, diese Bewegung für staatsgefährlich zu halten, vielmehr werden wir trachten, kraft unserer amtlichen Stellung, zu welcher uns das Vertrauen eines freien Volkes auf verfassungsmäßigem Wege berufen hat, alles das

Gute, was aus dieser Erhebung des religiösen Gefühls zum Wohle des Ganzen gewonnen werden kann, demselben zuzuwenden.

Sollten daher dieser Richtung entsprechende Wünsche an uns gelangen, so werden wir ihnen alle Aufmerksamkeit schenken, und insofern denselben auf dem Wege der Gesetzgebung entsprochen werden könnte, unsere diesfälligen Berichte und Anträge dem Großen Rathe übermachen.

Aber bei allem Dem finden wir uns auch verpflichtet, unser Bedauern auszusprechen hinsichtlich der mancherlei Irrthümer und Unwahrheiten, durch welche so viele Gemüther oft mit, oft ohne Absicht in Unruhe versetzt werden. Wir fühlen uns verpflichtet, jene Irrthümer, so viel es in unserer Stellung liegt, zu berichtigen, und unsern Mitbürgern diejenigen Zusicherungen zu geben, die geeignet sein dürften, die wünschbare Beruhigung wieder herbei zu führen.

Mitbürger! Niemals konnte es in unserer Absicht liegen, durch die Bestätigung jener vom Erziehungsrathe beschlossenen Berufung eine Reformation herbei zu führen oder Euch in Euerm religiösen Glauben, im Besitze des Heiligsten, was der Mensch hat, zu stören, oder sonst auf solchem Wege Aenderungen in unserm kirchlichen Leben herbei zu führen; denn wir wissen zu wohl, daß zeitgemäße Verbesserungen in diesem Gebiete nur durch die verfassungsmäßigen kirchlichen Behörden vorbereitet werden können. Nur möglichst vielseitige und gründliche wissenschaftlich-religiöse Bildung der Jünglinge, welche einst Lehrer der Religion und Prediger sein sollen, war dabei unser Zweck. Weit entfernt also, den Artikel 4 unserer Verfassung, der die Glaubensfreiheit gewährleistet und die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe als Landesreligion anerkennt, außer Acht lassen zu wollen, waren und sind wir stets entschlossen, diese Verfassungsbestimmung aufrecht zu erhalten und beides, sowohl die Glaubensfreiheit als die Landeskirche, nach besten Kräften zu schützen. Nie haben die Behörden, die bis jetzt über jene Angelegenheit Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt haben, auf solche Weise das Vertrauen des Volkes mißbrauchen wollen.

Mitbürger! Wir haben ein schönes Vaterland! Wir leben unter einer von Euch sanctionirten Verfassung, welche jedem Bürger gleiche Rechte gewährleistet, jeder Behörde ihren Wirkungskreis und ihre Befugnisse anweist und sie darin schützt. Diese Verfassung muß uns Allen heilig sein. Keine Rechte, keine Befugnisse, die sie gewährt, dürfen, gegen wen es immer sei, angetastet werden. Freiheit kann nicht bestehen ohne Ordnung, Ordnung nicht ohne Achtung vor dem Gesetze und vor den Beschlüssen verfassungsmäßiger Behörden. Wir vertrauen auf Euern Sinn für Ordnung, auf Eurere Achtung vor Verfassung und Gesetz, und erwarten daher, daß Ihr keine Begehren an Euere Regierung richten werdet, welchen sie, ver-

möge ihrer Stellung, nicht zu entsprechen im Stande wäre. Sorget selbst, daß alles unreine Treiben sich fern von Euern edlern Bestrebungen halte, und daß der hehre Name der christlichen Religion nicht zu Erreichung von Zwecken mißbraucht werde, die nicht aus christlichen Gefühlen hervorgehen. Wir, an unserm Orte, werden die Pflicht, über Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen, nicht aus dem Auge verlieren. Die Statthalter, die Gemeindeammänner und die Gemeinderäthe werden demnach von uns zu pflichtmäßiger Wachsamkeit ermahnt und beauftragt, auch ihrerseits mit Kraft und Umsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung hinzuwirken.

Ihr aber, werthe Mitbürger! ehret Euch selbst durch ein Benehmen, wie es einem freien Volke ziemt! —

Diese Bekanntmachung soll Sonntags, den 24. dieses, nach beendigtem Morgengottesdienste durch die Pfarrer verlesen, im Amtsblatte eingerückt, besonders abgedruckt und sämmtlichen Haushaltungen im Kanton ausgetheilt werden."

Am 28. Hornung kamen 22 Abgeordnete, welche das Centralcommittee bildeten, in Zürich selber zusammen und beschlossen eine Zuschrift an die Regierung und eine Bittschrift für das Volk. Diese Mitglieder waren: 1. Aus dem Bezirk Zürich: Dr. Rahn-Escher und Präsident Bleuler-Zeller in Neumünster. 2. Bezirk Knonau: Pfarrer Reutlinger von Mettmenstetten und Lieutenant Stocker von Zwillikon. 3. Bezirk Horgen: Hürlimann-Landis von Richterschwyl und Pfarrer Usteri von Kilchberg. 4. Bezirk Meilen: Pfarrer Zeller von Stäfa und Landschreiber Hirzel von Meilen. 5. Bezirk Hinweil: Dr. Kündig von Hinweil und Präsident Zangger von Goßau. 6. Bezirk Pfäffikon: Präsident Boller von Hittnau und Schulpfleger Näf von Pfäffikon. 7. Bezirk Uster: Präsident Trüb von Maur und Friedensrichter Peter von Ebmatingen. 8. Bezirk Winterthur: Rector Troll von Winterthur und Pfarrer M. Schinz von Ober-Winterthur. 9. Bezirk Andelfingen: Bezirksrichter Merz von Buch und Zunftrichter Maag von Benken. 10. Bezirk Bülach: Pfarrer Meier von Glattfelden und Präsident Eberhard von Kloten. 11. Bezirk Regensberg: Dekan Wirth in Rümlang und Quartierhauptmann Volkert von Niederglatt.

Die Zuschrift an die Regierung lautete:

„Tit.! Das Wädenschweiler Sendschreiben vom 13. vorigen Monats hat seinen Zweck erreicht! — Alle Kirchgemeinden des Kantons, mit einzelnen wenigen Ausnahmen, haben sich in der Straußischen Frage und den an sie in religiöser Beziehung sich anknüpfenden Fragen über Kirche und Schule in einer in den bewegtesten Zeiten unseres Staatslebens bis jetzt noch nie erhörten Anzahl von Bürgern versammelt und ihre Aufträge im

Sinne der Wädenschweiler Beschlüsse an die verschiedenen Committees abgegeben, um durch das Organ des Centralcommittee auf verfassungsmäßigem und gesetzlichem Wege an die hohe Behörde zu gelangen.

Das Centralcommittee besammelte sich gestern, constituirte sich und begann im Auftrage des züricher Volkes seine hochwichtigen Berathungen.

Die Instructionen der Bezirke, welche alle auf rein religiösem Standpunkte, fern von allen politischen Fragen, beruhen, wurden von ihren Vertretern mitgetheilt, und übereinstimmend war die erste der gestellten Forderungen:

„„Strauß darf und soll nicht kommen!““

In den Schranken der Gesetzlichkeit wurde bis jetzt Alles gehalten; die Institutionen des Staates wurden geehrt und die Stellung seiner Vertreter geschont, das Volk beruhigt und im Vertrauen auf die heilige Sache befestigt! — Allein dasselbe befindet sich in höchster Spannung wie im höchsten Grade der Kraft! Der Wille des Einzelnen ist der Wille des Ganzen geworden, und jeder Widerstand unserer Regierung, dem Volkswillen in dieser Hinsicht seine Rechte zu versagen, ist gefährlich.

Wenn der allgemeine Satz: „„die Regierung sei für das Volk da und nicht das Volk für die Regierung!““ auch hier seine volle Anwendung finden soll; wenn es wahr ist, daß die Zwecke des Staatswohls den Zwecken des einzelnen Individuums, wenn es auch noch so hoch gestellt sein sollte, zumal in Freistaaten, übergeordnet sind: so wird die hohe Regierung zu der Ueberzeugung gelangen: „„wir müssen nachgeben, und wir wären für die Folgen verantwortlich, die aus einem längern Widerstande hervorgehen würden.““

Das Centralcommittee kann sich leider nicht verbergen, daß die Anhänglichkeit für die hohe Regierung durch das unbegreifliche Beharren in dieser Richtung und durch die unbesonnenen Aufreizungen der Presse unter der Aegide von Staatsmännern beim Volke gelitten hat, und daß die Haltung desselben nur von ihrem weitern Benehmen abhängen wird! Jetzt ist's noch Zeit, den übeln Eindrücken zu begegnen, das lockere Band zwischen Regierung und Volk neu zu befestigen und unzertrennbar zu machen! Wir wagen es, Ihnen, Tit.! das einfache Mittel dazu vorzuschlagen:

1. daß die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg zurückgenommen und daß derselbe niemals an irgend einer Lehranstalt des Kantons Zürich angestellt werde;

2. daß dagegen ein wissenschaftlich ausgezeichneter Professor der Dogmatik von entschiedenen evangelisch-christlichen Gesinnungen berufen werde.

Wir haben die Hoffnung, daß nach diesem Beschlusse die alte Anhänglichkeit, Liebe und Treue des christlichen Volkes für seine Regierung wiederkehren und sich noch fester begründen werde.

Auch in Bezug auf die Hochschule kann dem hohen Regierungsrathe die Beruhigung ertheilt werden, daß das Centralcommittee die Ueberzeugung hat, daß die fernere Erhaltung dieser Anstalt im Wunsche des Volkes liege.

Damit aber die ächt christlich-evangelische Richtung auch in Kirche und Schule zurückkehre und das kirchliche Leben gehoben, die Sitten geläutert werden, wird das Centralcommittee eine Petition an den hohen Großen Rath bearbeiten, welche die nöthigen Garantieen zu diesen heiligen Zwecken in sich fassen wird, und dieselbe den Kirchgemeinden zur Sanction vorlegen, in der getrosten Zuversicht, es werde die hohe Regierung den sich so erhebend und kräftig ausdrückenden, rein religiösen Volkswillen unterstützen. Jene Petition wird auch die Straußische Frage beschlagen, die, je nach den Beschlüssen des Regierungsrathes, in dem Geschäftsbereiche des Großen Rathes bleiben oder daraus wegfallen wird.

Wir geben schließlich der hohen Regierung die Folgen zu bedenken, die aus der Verweigerung unserer Forderungen für sie und für das ganze Land hervorgehen müssen, und endigen damit, hochdieselbe unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 1. März 1839.

Der Präsident des Centralcommittee:
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar: L. H. Escher."

Am 1. März Abends 5 Uhr wurde diese Zuschrift von drei Mitgliedern des Centralcommittees dem Amtsbürgermeister Heß überbracht. Der Regierungsrath beschloß am 4. März nach neunstündiger heftiger Berathung auf den Antrag des Herrn Eduard Sulzer von Winterthur:

„Der Erziehungsrath wird eingeladen, in Untersuchung zu ziehen, ob in Anwendung des §. 185 des Schulgesetzes Herr Dr. Strauß den ihm obliegenden Verpflichtungen als Professor der Theologie an der Hochschule enthoben und demgemäß für angemessene Besetzung der erledigten Stelle gesorgt werden könne."

Dieser §. 185 sagte:

„Der Erziehungsrath ist befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in Ruhestand zu versetzen, in welchem Falle demselben nicht mehr als die Hälfte seines fixen Einkommens entzogen werden kann."

Bei diesem Rückzug hatte der Regierungsrath beschlossen „in Betrachtung, 1) daß das Recht der Vereinigung gesetzlich anerkannt, daß aber kein Verein

im Namen des zürcherischen Volkes sprechen darf, 2) daß das Recht zu petitioniren durch die Verfassung anerkannt ist, daß aber keineswegs in diesem Rechte die Befugniß liegt, Forderungen zu stellen, geschweige solche mit Drohungen zu verbinden; 3) daß endlich im Allgemeinen in der vorliegenden Zuschrift nicht diejenige Sprache gebraucht ist, welche sich gegen eine Regierung geziemt, die aus den Wahlen des Volkes herausgegangen," dem Centralcommittee die Addresse durch die Kanzlei wieder zurückzustellen. Er gab von seinem rückgängigen Beschlusse dem Volke abermal durch eine Proclamation Kunde und ermahnte darin zur Ruhe. Neben der Petition des Centralcommittee, worin Abberufung von Dr. Strauß, eine freie Repräsentation der Kirche in einer Synode aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, das Recht für den Kirchenrath, die Wahlen theologischer Professoren zu prüfen, zu genehmigen, zu verwerfen, die Besetzung eines Drittheils des Erziehungsrathes mit Mitgliedern aus der Kirchensynode, die Wahl des Religionslehrers am Lehrerseminar aus einem doppelten Vorschlage des Kirchenrathes, Vermehrung der Stunden des Religionsunterrichtes in den Primar- und höhern Volksschulen, die Einführung eines Lehrbuchs für die Glaubenslehre und die Revision des Seminargesetzes begehrt wurde, lief auch eine Bittschrift herum, worin Handhabung der Verfassung in allen ihren Theilen, Schutz der Denkfreiheit, des freien Wortes, der freien Presse, Sicherstellung der Unabhängigkeit der Staatsgewalt gegen Uebergriffe von Weltlichen oder Geistlichen, Bewahrung der Glaubensfreiheit, des kostbaren Erbtheils der Reformation, gegen jeden Glaubenszwang, Schutz des Erziehungswesens in seiner Organisation als selbstständige Staatsanstalt gefordert wurde. Der Erziehungsrath scheint mehr auf diese letztere, als als auf die erstere Bitte Rücksicht genommen zu haben, denn er faßte folgenden Beschluß:

„Der Erziehungsrath, nach Anhörung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 4. März — hat in Erwägung:

1) daß der Regierungsrath seinen Beschluß darauf stützt, daß die Berufung des Herrn Dr. Strauß eine vielfach ausgesprochene öffentliche Meinung gegen sich habe und daß deswegen die Wirksamkeit desselben der nothwendigen Bedingungen einer nützlichen Berufsthätigkeit ermangle; daß aber sehr in Zweifel zu ziehen wäre, ob diese öffentliche Meinung eine auf Sachkenntniß und innerer Ueberzeugung beruhende und deswegen auch haltbare sei;

2) daß aber bekanntermaßen als ein hauptsächliches Motiv der gegen die erwähnte Berufung sich aussprechenden Ansichten, insbesondere der kirchlichen Behörden, der Umstand erscheint, daß die dem Herrn Strauß übertragene Professur die einzige Professur der Dogmatik an unserer Hochschule

ist, indem daraus der Schluß gezogen wird, es ermangle das Lehrsystem des Herrn Dr. Strauß daselbst des nöthigen Gegengewichts, daß aber dies Motiv durch gesetzliche Aufstellung eines zweiten Lehrstuhls der Dogmatik beseitigt und das gewünschte Gegengewicht hergestellt werden könnte;

3) daß jedenfalls der Große Rath das einzige verfassungsmäßige Organ der wahren öffentlichen Meinung oder des Volkswillens ist und daß es schon deswegen als zweckmäßig erscheint, dieser obersten Landesbehörde Gelegenheit zu geben, jenen Volkswillen bei Berathung eines auf die diesfälligen Verhältnisse sich beziehenden Gesetzesvorschlages auszusprechen;

4) daß übrigens der Erziehungsrath gegenwärtig noch begründetes Bedenken tragen mußte, den §. 185 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Unterrichtswesens, auf einen ganz in gesetzlicher Weise gewählten und demnach in alle Rechte und Pflichten seines Amtes eingetretenen, überdies mit ausgezeichneter Lehrfähigkeit begabten Lehrer anzuwenden; daß er hingegen den obwaltenden Verhältnissen bereits durch seinen Beschluß vom 23. Hornung, nach welchem Herr Dr. Strauß unter Umständen, wie die gegenwärtigen, nicht einberufen werden soll, auf angemessene Weise Achtung getragen hat; — gefunden:

1. es sei für jetzt der im Beschlusse des Regierungsrathes angerufene §. 185 des Gesetzes über das Unterrichtswesen auf den Herrn Dr. Strauß nicht anzuwenden;
2. es sei dagegen, nebst einem Gutachten im Sinne dieses Beschlusses dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes ein Gesetzesvorschlag für die Aufstellung einer zweiten Professur der Dogmatik zu hinterbringen.

Der Gesetzesvorschlag lautet, wie folgt: Der Große Rath, in der Absicht, das Lehrfach der Dogmatik an zwei Professoren der Hochschule übertragen zu können, auf den Antrag des Regierungsrathes — verordnet:

§. 1. Die theologische Facultät der Hochschule wird um eine Professur vermehrt.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt."

Auch diesmal standen wieder sieben gegen sieben Mitglieder des Erziehungsrathes und der Präsident Hirzel entschied abermal für die Beibehaltung von Dr. Strauß. Doch hatte der Erziehungsrath schon am 23. Hornung und nun wieder die Einberufung desselben eingestellt, obwohl Dr. Strauß an den „hochpreislichen" Erziehungsrath die Zuversicht ausgesprochen hatte, er werde ihn in seinen Rechten auf keine Weise beeinträchtigen. Dr. Zehnder war es, welcher auf Ernennung eines zweiten Professors neben Dr. Strauß angetragen hatte. Der Regierungsrath aber beschloß, ohne

Rücksicht auf das erziehungsräthliche Gutachten am 14. März nach einer achtstündigen Berathung mit 13 gegen 5 Stimmen (Bürgermeister Hirzel, Zehnder, Krauer, Oberst Weiß und Bürgi), an den Großen Rath, welcher auf den 18. März einberufen worden, zu berichten:

„Der Regierungsrath spricht seine Ansicht dahin aus, daß nach den vorliegenden notorischen Thatsachen eine nützliche Berufsthätigkeit des Herrn Dr. Strauß an hiesiger Hochschule unmöglich erscheine, derselbe demnach in Anwendung des §. 185 des organischen Schulgesetzes vom 28. Herbstmonat 1838 in Ruhestand versetzt und für anderweitige angemessene Besetzung der hiemit erledigten Stelle gesorgt werden solle."

Der Regierungsrath warf somit die Angelegenheit in den Großen Rath. Auf den 18. März rüsteten sich die Parteien. Die Radikalen fürchteten einen Volkssturm: der Präsident des Großen Rathes begehrte darum vom Regierungsrathe die Einberufung von Truppen für die Handhabung der Ruhe und Sicherheit der obersten Landesbehörde. Allein der Regierungsrath entsprach dem Ansuchen nicht, wohl aus der ziemlich begründeten Gegenfurcht, es möchte eine solche Maßregel gerade den Sturm herbeiführen, statt ihn zu dämpfen. Das Centralcommittee seinerseits ermahnte das Volk, in Ruhe die Entscheidung des Großen Rathes abzuwarten. Die Mahnung wurde befolgt. Die Volksbittschrift, deren Begehren oben erwähnt worden, war in 156 Kirchgemeinden und Gemeindsvereinen von 39,225 Bürgern gebilligt und nur von 1048 verworfen worden. Die Bittschrift enthielt folgende Stellen:

„Inmitten aller dieser glücklichen Entwickelungen im politischen Staatsleben aber fingen sittlich denkende Menschen an, sich zu fragen: ob es denn an den äußern Gütern des Lebens genüge, und ob überhaupt die wahren Genüsse des menschlichen Seins auf blos sinnlichen Zwecken beruhen? Man sah die Richtung der Zeit, das Jagen nach Ungebundenheit, eine traurige Uebersättigung im Sinnlichen, Unbefriedigung im Geistigen, religiöse Leerheit, egoistisches Treiben in dazu gedungenen Werkzeugen und eine die Sitten verderbende Polemik durch die zügellose Presse. Diese Wahrnehmung erforderte die Aufsuchung der Ursachen und die im Interesse der anwachsenden Jugend besonders zu ergreifenden Mittel, um sie einem solchen Sittenverderbniß zu entziehen. Schon lange erhob sich deswegen auch immer lauter und lauter ein allgemeines Mißfallen an der religiösen Haltung der Volksschule. — Die Anmaßungen des Directors am Seminar zu Küßnacht, seine unbegrenzte Machtvollkommenheit, die Zweifel an seinem evangelischen Glauben und die aus seiner Streitsucht hervorgegangene dünkelhafte Unbescheidenheit vieler der daselbst erzogenen Schullehrer weckten überall die Frage: ob es allein an der untadelhaften, intellectuellen Seite der Schule genüge und

ob man in Bezug auf wahre sittliche und religiöse Gemüthsbildung nicht an einem verhängnißvollen Irrwege stehe? Die Gesetze über das Unterrichtswesen fordern beides: „„Gemüths- und Verstandesbildung.““

Dieses sind,“ so schließt die Petition, „die ehrerbietigen Wünsche, deren Gewährung das treue, biedere, aber auch für Bewahrung seiner heiligsten Güter, Religion und Sittenreinheit, ernst besorgte und kräftig entschlossene Volk mit Zuversicht von der gesetzgebenden Behörde erwartet, und in deren Erfüllung es die Zusage derselben erblicken wird, daß auch Sie diese Gefühle theilen. Wir bergen es nicht, und Sie selbst, hochgeachtete Herren! sind Zeugen davon, daß jener unheilvolle Schritt des hohen Erziehungs- und Regierungsrathes unser Vertrauen und unsere Liebe zu jenen Behörden tief herabstimmte; wir wissen mit Ihnen, daß das theure Vaterland dadurch aufs Schmerzlichste erschüttert wurde. — Aber, so wie wir nie irgend eine politische Frage in die Bewegung hineinziehen ließen, die durch das ganze Land geht; so wie es auch ferne von uns ist, so gerne unsere, des Volkes Gegner uns solche schlechte Plane andichten möchten, die schönen Anstalten zur Bildung von Wissenschaft und Kunst, deren sich unser Land mit Recht freut, zu zerstören; wenn auch von vielen Seiten her die Unbill gerügt wurde, welche sich die hohen Behörden nicht selten bei den Anstellungen der Lehrer in Bevorzugung der Fremden gegenüber von gleich befähigten Landeskindern erlaubten, wodurch doch unstreitig diese Letztern nicht aufgemuntert werden sich den Wissenschaften zu widmen; so wie wir endlich mit Abscheu den Gedanken zurückweisen, als sei es uns um Vernichtung oder Schmälerung der schönen Blüthe des Volksschulwesens zu thun, die sich in den letzten acht Jahren so vielversprechend durch Ihre und der hohen Regierungs- und Erziehungsbehörden Thätigkeit entfaltet hat, vielmehr alles Ernstes Ihren landesväterlichen Schutz für diese dem Volke theuern Güter in Anspruch nehmen; so glauben wir hingegen, Ihnen, hochgeachtete Herren! die Erwartung aussprechen zu sollen, daß Sie auch die religiöse Seite des Schulwesens auf jene Stufe heben werden, welche ihr, als dessen schönstem und heiligstem Theile, neben den Fächern des Wissens gebührt. Dann erst, wenn hier die naturgemäße Zusammenstimmung hergestellt ist, kann die Schule den Segen des Volkes stiften, den es von ihr hoffen darf. Dann auch erst, wann so in Kirche und Schule geholfen ist, werden die betrübenden Erscheinungen von überhandnehmendem Sittenverderbniß und von der Schwäche der Behörden in Ahndung derselben, von Entheiligung der Sonn- und Festtage, von religiöser Gleichgiltigkeit, ja Verachtung der Religion durch Personen aller Stände, allmälig verschwinden, Uebel, die vom Volke tief empfunden und schmerzlich beachtet werden, und in Bezug auf welche auch von mancher Seite her das Aussprechen bestimmter Wünsche verlangt

wurde. — Wir hoffen jedoch, jetzt für die gute Sache genug gethan zu haben, wenn wir im Allgemeinen Ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Punkte lenken, deren nähere Erledigung wir Ihnen zutrauensvoll anheimstellen."

Jonas Furrer eröffnete am 18. den Großen Rath mit einer geschichtlichen Darstellung der straußischen Angelegenheit und mit der Mahnung, die wichtige Angelegenheit mit Würde und Ruhe zu behandeln. Die radikale Partei hatte zum Voraus beschlossen, nach dem Sprüchworte: aut Cæsar, aut nihil (Alles oder Nichts), weil sie an der Berufung von Dr. Strauß verzweifelte, auf die Aufhebung der Universität zu dringen. Regierungsrath Bürgi ward zum Sturmbocke auserkoren. Während der Berathung über den Antrag des Regierungsrathes stellte er den Antrag, die Hochschule Zürichs sofort aufzuheben. Man rechnete dabei auf die Zustimmung der Gegner, welche der Hochschule wegen ihrer Kosten und ihrer Leistungen abgeneigt waren. Sogar Dr. Keller, welcher so eifrig für die Gründung der Hochschule gewesen war und die Lehrstelle des römischen Rechts an derselben bekleidete, wurde von seiner Leidenschaft getrieben, den Antrag Bürgis zu unterstützen. Ebenso ein anderer Rechtsgelehrter, der Staatsanwalt Ulrich. Bürgermeister Hirzel aber hatte die Ehrlichkeit und gegenüber von Freund und Feind den Muth, darauf zu dringen, daß diese Frage von derjenigen der Berufung von Dr. Strauß getrennt und die erstere später sollte behandelt werden. Mit 103 gegen 89 Stimmen wurde die Sonderung der beiden Fragen beschlossen. Hätte Hirzel auch hierin zu seinen Freunden gehalten, so wäre die Hochschule wahrscheinlich der Rache ihrer Gründer und Beförderer zum Opfer gefallen. Von Morgens acht Uhr bis Abends zehn Uhr dauerte der Strauß um Dr. Strauß. Dann wurde mit 149 gegen 38 Stimmen (so tief war die Mehrheit seit dem 30. Jänner herabgesunken) der Beschluß gefaßt:

„Der Große Rath, nach Anhörung des vom Regierungsrathe hinterbrachten Berichts, betreffend die innere Lage des Kantons seit der Berufung des Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie an hiesiger Hochschule, und nach stattgefundener Berathung, genehmigt diesen Bericht, erklärt die am Schlusse desselben ausgesprochenen Ansichten als den Verhältnissen vollkommen angemessen, daß nämlich Dr. Strauß in Ruhestand versetzt werde, und erwartet im Laufe der gegenwärtigen Sitzung den Bericht über die von den competenten Behörden zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse."

Die Minderheit von 38 Stimmen wollte nach dem regierungsräthlichen Antrage die Berufung von Dr. Strauß aufrecht erhalten und eine zweite Lehrstelle für die Professur der Dogmatik errichten. Der Erziehungsrath mußte sich aber vor dem Willen des Großen Rathes beugen. Er faßte

darum den 19. März den Beschluß: „1) Herr Dr. Strauß ist in Anwendung des §. 185 des organischen Schulgesetzes in Ruhestand versetzt. 2) Demselben wird ein jährlicher Ruhegehalt von 1000 Franken angewiesen. 3) Die erste Section des Erziehungsrathes ist beauftragt, die nöthigen Einleitungen für anderweitige angemessene Besetzung der hiemit erledigten Stelle zu treffen."

Der Regierungsrath bestätigte diese Schlußnahme und brachte sie den gleichen Nachmittag noch dem Großen Rathe zur Kenntniß. Hiermit war die Hauptangelegenheit der Berufung von Dr. Strauß abgethan; dieser schrieb dem „hochpreislichen" Erziehungsrathe, daß er den ihm ausgesetzten Ruhegehalt annehme, da er nicht nur einen rechtlichen, sondern auch einen moralischen Anspruch darauf habe. Der zürcherische Radikalismus war in einer Hauptfrage geschlagen, die Behörden aber hatten Zutrauen und Ansehen dabei eingebüßt. Die Bewegung des züricher Volkes wurde für einen Augenblick eingehalten, aber sie setzte sich bald wieder in erhöhtem Grade fort. Der Präsident des Großen Rathes hatte, unter dem Vorwande, die Sitzung vom 18. März sei eine außerordentliche, an welcher demnach keine Bittschriften behandelt werden könnten, die große Volksbittschrift dem Großen Rathe nicht vorgelegt. Man wollte sich den Anschein geben, frei zu handeln. Am 19. März, in der Nachmittagssitzung, trug Regierungsrath Bürgi seinen Antrag wieder vor: „1) Die Hochschule ist mit Ende des Herbstmonats 1839 aufgehoben. 2) Die Commission des Großen Raths ist beauftragt, auf die nächste Sommersitzung einen Antrag zur Reorganisation der Kantonsschule zu hinterbringen. 3) Dieselbe soll sich darüber Gewißheit verschaffen, ob die Stadt Zürich auch ferner ihren jährlichen Beitrag von 20,000 Franken zu geben gedenke oder nicht."

Der Antragsteller hüllte seinen Antrag zuerst in die Vorgabe ein, die Hochschule, auch von ihm beim Entstehen als Wissenschaftsanstalt freudig begrüßt, befriedige die Erwartungen nicht, die man von ihr gehegt, sie nehme die öconomischen Kräfte des Landes zu sehr in Anspruch, es sei besser, diese Kräfte dem Volksschulwesen, welches noch mancher Vervollkommnung bedürfe, zuzuwenden. Am Schlusse aber enthüllte sich des Pudels Kern. Er bemerkte nämlich, daß die neuesten Vorgänge es den Behörden zur Pflicht machten, die Hochschule aufzuheben. Von 2 Uhr bis Nachts 11 Uhr wurde berathen und dann mit 144 gegen 45 Stimmen der Antrag als erheblich erklärt und einer Commission von 9 Mitgliedern überwiesen, mit dem Auftrage, in der Sommersitzung darüber Bericht und Gutachten zu erstatten. Jonas Furrer war der Präsident dieser Commission.

Am 20. März endlich wurde auf die Begehren der großen Volksbittschrift, jedoch ohne derselben zu erwähnen, Rücksicht genommen. Regie-

rungsrath Ferdinand Meier von Zürich hatte nämlich den Antrag gestellt: „Der Große Rath möge eine Untersuchung anordnen und sich erforderlichen Falls die nöthigen Vorschläge hinterbringen lassen, ob nicht einerseits durch Abänderung der über die Synode bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine zeitgemäße Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse im Schooße der kirchlichen Behörden selbst erleichtert, und anderseits durch einige Modificationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen die Interessen der evangelisch-reformirten Landesreligion, ohne die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Schule zu gefährden, besser gewahrt werden sollten."

Dieser Antrag wurde fast einmüthig (nur Großrath Studer von Wipkingen stimmte nicht bei) erheblich erklärt und an eine Commission von 11 Mitgliedern zur Begutachtung überwiesen, in welcher sich die Freunde und Gegner ungefähr die Waage hielten. Das Centralcommittee hatte die große Volksbittschrift mit folgender Zuschrift bekannt gemacht:

„Die Kirche unseres Erlösers ist neu befestigt! Das christliche Volk des Kantons Zürich hat mit gegen 40000 Unterschriften seine unvergängliche Treue an dem Herrn bezeugt, welche allen Bestrebungen, Irrlehren unter ihm auszubreiten, den Bestrebungen eines bösen Zeitgeistes und finsterer Gewalten trotzt und nicht abweicht von dem höchsten der Güter, von dem Glauben an Christum, unsern Herrn!

Wir legen Euch das erfreuliche Ergebniß der Abstimmungen über die vom Centralcommittee entworfene Petition vor. — Alle Euere Petitionen werden heute dem Herrn Präsidenten des Großen Rathes zu dessen Handen übergeben. Ihr habt durch Euere rührende und erhebende Vereinigung für die heilige Sache — für Religion und Jugendbildung — dem Vaterlande Großes geleistet, wofür Euch die Mit- und Nachwelt den lohnendsten Beifall zollen wird, und wofür Euch alle wahrhaft christlichen Völker der Welt ihre Bewunderung nicht versagen werden!

Ihr habt nun aber auch das bestimmte Recht, zu erwarten, es werde die gesetzgebende Behörde unseres Landes die Gesammtwünsche des Volkes nach stattgehabter beförderlicher Prüfung gehörig berücksichtigen, um so mehr, als sie rein religiöser Natur und allen politischen Tendenzen fremd sind. Sie, Euere Repräsentanten, welche nur aus dem Volke hervorgegangen sind, werden Euch gewiß Euer Vertrauen durch williges Entgegenkommen vergelten, Euch dadurch beruhigen und erfreuen, und so dem theuren Vaterlande wieder in vollem Maße die Segnungen der Religion und der Sittenreinheit zuwenden, damit der Allmächtige seine Hand nicht abziehe von unserm Volke, sondern dasselbe ferner schirme und bewahre.

In dieser frohen Erwartung und mit dem Ausspruche des herzlichsten Dankes für Euer uns bewiesenes Zutrauen, bitten wir Euch noch ein Mal

dringend, die Entscheidungen der höchsten Behörde ruhig in Eurer Heimath abzuwarten und empfehlen voll brüderlicher Liebe Euch mit uns in den allmächtigen Schutz des Allerhöchsten."

Nach den Beschlüssen des Großen Rathes vom 18. und 23. März glaubte das Centralcommittee seine Aufgabe erfüllt. Es trat zurück und bezeichnete Horgen als Vorort der Bezirkscommittees, mit dem Ausspruche der Hoffnung: „der hehre Bund, in welchem diese ernsten Tage die Herzen von so vielen tausend Bürgern aus allen Bezirken sich vereinigten, werde, mit der Hilfe des Allmächtigen, der auch jetzt unser Hort war, dem Vaterlande schöne Früchte bringen und nie mehr erlöschen." Wie sehr täuschte sich dieses Centralcommittee!

Am 4. April kam die große Volksbittschrift im Großen Rathe zur Behandlung. Stürmisch war die Berathung. Es wurde von radikaler Seite auf Tagesordnung über die vom Centralcommittee veranlaßten Bittschriften, ja sogar auf Rücksendung unter Mißfallensbezeugung angetragen. Dr. Keller nannte die Volksbewegung etwas „Schlechtes und einen schlecht vermäntelten Aufruhr weniger Verführer und vieler Verführten." Am Ende wurde jedoch Ueberweisung aller Bittschriften an die am 20. März ernannte Eilfercommission beschlossen. Sowohl diese Berathung als auch die Wiedererwählung aller in Austritt gefallenen radikalen Regierungsräthe und Oberrichter reizten das Volk, die im Mai bevorstehenden Gemeinderathswahlen und wohl auch das Mißtrauen, welches man in den Großen Rath bezüglich der endlichen Erledigung der in der Volksbittschrift enthaltenen Begehren in der nächsten Sommersitzung setzte, sowie die radikale Presse gaben der Wiederauferstehung des Centralcommittees neuen Anlaß. Folgender Beschluß des Bezirkscommittees von Horgen leitete dieselbe ein:

„1) Es sei das Centralcommittee zu reconstituiren und die 11 Bezirke einzuladen, ihre Deputirten zu erneuern und mit Vollmacht zu versehen. Der diesseitige Präsident ist mit der Einberufung beauftragt. 2) Es solle der Zweck des Committee kein anderer sein, als auf verfassungs- und gesetzmäßigem Wege ferner zu wirken, daß die gestellten Wünsche von 40,000 Bürgern von der höchsten Landesbehörde erfüllt, die Landeskirche nach dem Sinne unserer Verfassung und im Geiste der Petition geschützt, die Schule von der einseitigen Verstandesrichtung zu der gedoppelten des Gemüths und Verstandes gehoben werde. 3) Es habe die ganze Organisation der Gemeinds-, Bezirks- und Centralvereine fortzubestehen, bis das Land in den Gesetzen und Behörden die Beruhigung findet, welche die im Artikel 2 erwähnten heiligsten Güter der Menschheit erfordern. 4) Sind die Herren Hürlimann-Landis und Pfarrer Usteri zu Mitgliedern des Centralcommittees

neuerdings gewählt. 5) Von diesen Beschlüssen ist den 10 Bezirken ungesäumt Mittheilung zu machen.

Horgen, den 11. April 1839."

Das Centralcommittee begann unterm 22. April seine Wirksamkeit wieder, indem es auf die bevorstehenden Erneuerungswahlen der Gemeindevorsteher aufmerksam machte. Mittlerweile ertheilte der Erziehungsrath dem Schullehrerstande ein öffentliches Zeugniß der Zufriedenheit, fand aber auch für angemessen, dem Seminardirector Scherr einen einmonatlichen Urlaub zur Entfernung zu geben. Denn nächst Dr. Strauß war Scherr der Hauptgegenstand des Mißtrauens von Seite des Volkes. Die großräthliche Commission aber, welche über den Antrag von Ferdinand Meier und über die Begehren der Volksbittschrift zu berichten hatte, stellte folgende Anträge:

„An die Stelle der geistlichen Synode tritt eine Volkssynode, in welche jede evangelisch-reformirte Kirchgemeinde, deren Bevölkerung mehr als 1500 Seelen beträgt, zwei Abgeordnete, die übrigen je einen Abgeordneten wählen. Wählbar ist jeder Kantonseinwohner, welcher in einer evangelisch-reformirten Kirchgemeinde des Kantons stimmberechtigt ist und die bürgerliche Handlungsfähigkeit besitzt. Diese Synode faßt Beschlüsse über alle rein kirchlichen Gegenstände, welche der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes entweder unverändert annimmt oder zurückweist. Die Zweifel über die rein kirchliche Natur entscheidet der Große Rath. Die Synode gibt ferner Gutachten über Gesetze, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, und theilt dem Regierungsrathe ihre Wünsche über nicht rein kirchliche Gegenstände mit. Dieser Antrag geht indessen nur von einer Mehrheit der Commission aus, eine beträchtliche Minderheit verwirft das Institut der Volkssynode. Zur Wahl der Professoren der theologischen Facultät soll der Kirchenrath vier Abgeordnete dem Erziehungsrathe beiordnen. (Auch diesem Antrage widersetzt sich eine Minderheit.) Die religiösen Lehrmittel für die Volksschule, so weit sie noch nicht erlassen sind, werden sowohl vom Erziehungs- als vom Kirchenrathe vorberathen. Auch soll noch ein größeres Spruchbuch in die Real- und Repetirschule eingeführt werden. Der Religionsunterricht wird, wie bisher, vom Lehrer in der Volksschule, vom Geistlichen in der Repetirschule ertheilt. Im Seminargebäude soll ein Convict für 20 bis 30 vorzüglich der jüngern Zöglinge eingerichtet werden. Zur Beaufsichtigung und Leitung des gesammten Volksschulwesens soll ein besonderer Referent aufgestellt werden, der für alle die Volksschule betreffenden Geschäfte den Sitzungen des Erziehungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt und dieser Behörde zum Organ dient. Er hält z. B. Schulinspectionen, wo solche vom Erziehungsrath für nöthig gehalten werden, beaufsichtigt die Schulcandidaten, leitet die Schullehrerconferenzen, sowie die Prüfungen der

Volksschullehrer und Secundarlehrer, und stellt im Erziehungsrathe die Anträge, betreffend das Personelle des Volksschulwesens."

Obwohl durch die Einführung von Laien in die kirchliche Synode eher das revolutionäre und ungläubige Element in derselben befördert worden wäre, und Bürgermeister Hirzel darum in diesem Vorschlage mit Antistes Füßli einig ging, so wurde die sogenannte Volkssynode in der Sommersitzung des Großen Rathes, obgleich die Synode der Geistlichkeit dieselbe mit 115 gegen 17 Stimmen zur Einführung empfohlen hatte, mit der überwiegenden Mehrheit von 141 gegen 36 Stimmen verworfen. Und doch hatte die geistliche Synode sogar angetragen, die Zahl der Laien in der Synode nicht einmal zu bestimmen, und so ihre Rechte und ihre Wirksamkeit als Kirchenbehörde gleichsam auf Gnade und Ungnade hingegeben. Sowohl der Kirchenrath als später auch der Regierungsrath hatten die Volkssynode mit richtigem Takte verworfen. Im Großen Rathe aber war auch Dr. Bluntschli, der Anhänger der historischen Rechtsschule, unter Denjenigen, welche für die Einführung einer Volkssynode stimmten. Hingegen die Radikalen, mit Ausnahme von Bürgermeister Hirzel, waren in einer wahren Verwirrung aller Begriffe oder bis zur Verblendung gehenden Rache gegen die Volkssynode, welche sie nach ihrem System mit allem Nachdrucke hätten empfehlen sollen. Auch der Antrag der Commission, dem Kirchenrathe Mitwirkung bei der Wahl theologischer Professoren durch Abordnung von vier Mitgliedern in den Erziehungsrath einzuräumen, auf welche Mitwirkung die Synode der Geistlichkeit mit einem unbegreiflichen Großmuthe verzichtet hatte, wurde vom Großen Rathe mit 77 gegen 53 Stimmen beseitigt. Nach diesen Siegen, wovon der erste ein Selbstmord war, kam die radikale Partei auch in Bezug auf die Hochschule wieder zur Nüchternheit und vereinigte sich mit der Gegenpartei, den Antrag von Bürgi fallen zu lassen. Der Antragsteller selbst stimmte zur Beseitigung seines Antrages. Die Einführung eines Landeskatechismus wurde von 125 gegen 15 Stimmen in der gleichen Sitzung genehmigt. Allein die Häupter der Radikalen äußerten bei dieser Berathung offen ihren Unglauben an Allem, was Christenthum ist. Hinsichtlich des Begehrens um Revision der Schulgesetze erließ der Große Rath am 27. Brachmonat folgendes Gesetz:

„Der Große Rath,

auf geschehenen Anzug und mit Hinsicht auf die von einer großen Zahl von Kirchgemeinden des Kantons eingekommenen Petitionen,

in der Absicht, dem christlich-religiösen Elemente im Unterrichtswesen die wünschbaren Gewährleistungen für die Zukunft zu verschaffen, verordnet:

1) Gemäß dem Art. 15 des Gesetzes vom 15. Januar 1834 sind die Religionslehrer an der Kantonsschule und am Schullehrerseminar aus der Zahl der ordinirten und als solche vom Kirchenrathe anerkannten Geistlichen zu wählen. 2) Die religiösen Lehrmittel für die allgemeinen Volksschulen werden von dem Erziehungsrathe erlassen, nachdem dieselben durch eine von dem Kirchen- und dem Erziehungsrathe gemeinsam niedergesetzte Commission vorberathen worden sind. 3) In der Elementarschule sowohl als in der Realschule sollen für jede Classe drei Stunden wöchentlich der Beschäftigung mit religiösen Gegenständen, und zwar vorzugsweise in der ersten Morgenstunde gewidmet sein. Bei Ertheilung des Religionsunterrichtes soll es sich der Lehrer vornehmlich auch zur Aufgabe machen, einen christlich-religiösen Sinn in den Schülern zu wecken und zu befestigen. 4) Rücksichtlich des Religionsunterrichtes in der Repetirschule bleibt es bei Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Jänner 1834, nach welchem derselbe in der Regel durch den Pfarrer ertheilt werden soll. Zur Uebertragung des Unterrichtes an den Schullehrer ist die ausdrückliche Genehmigung des Kirchen- und Erziehungsrathes erforderlich. Bei den öffentlichen Prüfungen ist auch dieser Unterricht zu berücksichtigen. 5) Die religiöse Bildung am Seminar wird von Seite des Religionslehrers erzielt theils durch Erbauungsstunden, theils durch sittliche Characterbildung, theils durch Religionsunterricht. Letzterer bezweckt vorzüglich, die Zöglinge über den für die christliche Volksschule geeigneten Lehrstoff und über die passende Methode der Behandlung zu belehren. Die Zöglinge sind durch den Director anzuhalten, sowohl den sonntäglichen Morgengottesdienst, als die Erbauungsstunden des Religionslehrers regelmäßig zu besuchen. 6) Der Seminardirector wird bei der ganzen Leitung der ihm anvertrauten Anstalt neben dem Zwecke des Unterrichtes den der religiösen und sittlichen Erziehung der Seminarzöglinge unverwandt im Auge behalten. Den Seminarlehrern liegt ob, ihn dabei nach besten Kräften zu unterstützen. Ueber die allfällige Errichtung eines Convicts beim Seminar wird der Regierungsrath dem Großen Rathe Bericht und Antrag hinterbringen. 7) Derselbe Auftrag wird dem Regierungsrathe mit Hinsicht auf die Schulinspection, sowie die allfällige Anstellung eines besondern Referenten gegeben. 8) Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Alle Bestimmungen früher erlassener Gesetze und Reglemente, welche mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind aufgehoben."

Das Centralcommittee sprach sich über alle diese Beschlüsse folgendermaßen aus:

„Das Centralcommittee
an
die Bürger der vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden.

Liebe Mitbürger! Theure Freunde!

Ihr habt uns den Auftrag gegeben, auf dem Wege der Petition an den Großen Rath zu gelangen und sowohl in einzelnen Bestimmungen der betreffenden Gesetze, als in der Wahlart der betreffenden Behörden Garantieen zu begehren für die Erhaltung eines lebendigen christlichen Glaubens in Kirche und Schule.

Wir haben Euere Petition dem Großen Rathe seiner Zeit eingegeben und derselbe hat in seiner letzten Sitzung vom 24. bis 27. Heumonat dieses Jahres über dieselbe definitiv entschieden. Euern Wünschen hat derselbe so weit Rechnung getragen, daß: 1) die religiösen Lehrmittel der Schule durch eine gemeinsame Commission des Kirchen- und des Erziehungsrathes geprüft — nicht aber von dem erstern auch genehmigt werden sollen; 2) daß in den untern Volksschulen in jeder Classe wöchentlich drei Stunden dem Religionsunterrichte gewidmet werden; 3) daß die Religionslehrer am Seminar und an der Kantonsschule aus den durch den Kirchenrath ordinirten Geistlichen gewählt werden, nicht aber, daß der Kirchenrath auch an der Wahl einen Antheil habe; 4) daß im Seminar auf religiöse Bildung und Besuch des öffentlichen Gottesdienstes der Zöglinge gehalten, daß auch in ihrer Erziehung auf Religion und Sittlichkeit hingestrebt werden solle — nicht aber, daß das Seminar durch eine Totalrevision in entschieden christlichem Geiste, wie Ihr sie wünschtet, die Pflanzschule evangelisch-christlicher Jugendlehrer und das sicherste Bollwerk gegen den Unglauben werde, und daß also der Director selbst durch sein Wirken und sein Bekenntniß dem Volke die Garantie für das Seelenheil seiner Jugend gebe, die dasselbe in der Person des jetzigen schmerzlich vermißt; 5) daß in der Repetirschule der Religionsunterricht vom Pfarrer ertheilt und nur mit Vorwissen des Kirchen- und des Erziehungsrathes an Schullehrer übertragen werden solle.

Endlich ist der Regierungsrath beauftragt, Bericht und Antrag zu bringen über die Wünschbarkeit eines Convictes im Seminar (d. h. einer solchen Einrichtung des Seminars, daß die Zöglinge in demselben selbst unter unmittelbarer Leitung des Directors Wohnung, Kost und Erziehung erhalten) und über die Wünschbarkeit eines eigenen Referenten, der unabhängig vom Seminardirector über die Leistungen der Volksschule regelmäßigen Bericht erstatten soll.

Euere Wünsche, betreffend die freie Repräsentation der Kirche in einer gemischten Synode oder auch nur die Oeffentlichkeit der bisherigen Synode,

der verlangte Antheil für den Kirchenrath an der Wahl der theologischen Professoren und des Religionslehrers am Seminar, der Antheil einer gemischten Synode an der Wahl einiger Erziehungsräthe, die gewünschte Einführung eines Lehrbuches in die Real- und Repetirschule, welches die Hauptpunkte unserer Glaubenslehre enthalte, und die Entfernung eines jeweiligen Seminardirectors aus dem Erziehungsrathe wurden entschieden verworfen.

Wenn wir nun in diesen Beschlüssen allerdings einige Berücksichtigung der Volkswünsche finden, so gestehen wir dagegen offen, daß unsere Besorgnisse keineswegs gehoben sind, und hätten wir nicht mehr Vertrauen auf Euern ernsten Willen, in all Euerm Leben eine auf den christlichen Glauben gegründete Sittlichkeit zu offenbaren; wäre nicht vor Allem der Herr, welcher sein Reich behütet, unsere Zuversicht: so könnten wir in diesen gesetzlichen Bestimmungen kaum irgend eine Garantie finden für die Erhaltung eines lebendigen christlichen Glaubens. Wir können diesen Zugeständnissen des Gesetzgebers um so weniger Werth beilegen, da wir aus seinen Verhandlungen zu unserm großen Bedauern haben ersehen müssen, daß die Volkswünsche auf mancherlei Weise verdächtigt und mit beständigem Mißtrauen verfolgt worden sind, als ob Ihr den Schild des Glaubens nur darum erhoben hättet, um politisch-revolutionäre Absichten und ein Streben nach blos irdischem Gewinn darunter zu verbergen; als ob Ihr nicht fähig wäret, um Eures Seelenheiles willen einen so ernsten Schritt zu thun, wie Ihr ihn gethan habet.

Tief hat es Euch betrüben müssen, zu vernehmen, mit welcher Verachtung mehrere Mitglieder des Großen Rathes sich über unsere Glaubenslehre ausgesprochen haben. Euere ernsten Besorgnisse konnten nicht gehoben, sondern mußten eher vermehrt werden, wenn ein Mitglied offen die Frömmigkeit als etwas Werthloses von sich wies; wenn Andere sich erklärten, daß sie nicht nur für sich zu einem großen Theil unserer Glaubenslehre sich nicht bekennen, sondern auch offen behaupteten, daß diese Lehren unwahr, ja sogar daß einzelne davon sittenverderblich und staatsgefährlich seien, woraus ja nothwendig folgt, daß man solche Lehren je eher je lieber beseitigen müsse. Wenn Euere Gegner es wagen, sich so auszusprechen, selbst in der Versammlung des Großen Rathes, wo sie, mit Euerm Zutrauen bekleidet, im ernsten Aufblicke zu Gott, das Heiligthum Eures Glaubens mit allen Kräften vertheidigen sollten, wie könntet Ihr Euch dabei beruhigen?

Sehet Ihr aber auf die öffentlichen Blätter Eurer Gegner, auf die Art und Weise, wie sie ihren Kampf gegen Euch führen, so liegt offen am Tage, daß sie das Volk, dem sie angehören und an dessen Heil zu arbeiten sie sich rühmen, mit Hohn und Schmach übersudeln. Während aus andern Kantonen unseres Vaterlandes, während aus andern Ländern von einzelnen

Personen und ganzen Vereinen freudige Zeugnisse Euch zugesendet werden, Ihr habet durch Euere allgemeine Erhebung für den christlichen Glauben nicht nur dem Vaterlande reichen Segen für die Zukunft gegründet, sondern es sei der Segen dieser großen Bewegung zu Gott hin auch bei ihnen so spürbar, daß alle wahrhaften Christen Gott danken für Das, was Er durch Euch und in Euch gethan; während weithin durch ganz Europa die Christen Euch zurufen: Ihr sollet das Licht des Glaubens, welches der Herr selbst unter Euch angezündet habe, leuchten lassen und es bewahren vor aller Unreinigkeit und vor dem Erlöschen: so thun Euere Gegner alles Mögliche, dieses Licht entweder ganz auszulöschen oder es so zu verunreinigen, daß Jedermann sich mit Abscheu von Euch abwende. Während Alle, denen es mit dem christlichen Glauben Ernst ist, mit gespannter Erwartung auf den Fortgang Eueres Kampfes hinschauen und mit und für Euch zu Gott beten, Er möge in Euch und durch Euch dem christlichen Glauben an die Erlösung in Christo zum Siege helfen: kennt eine gewisse Partei Eurer Gegner keinen sehnlicheren Wunsch, als: Christum und die an Ihn glauben und ihre Erlösung von Ihm erwarten, zum Schemel ihrer Füße zu machen. Was Euch Licht ist, nennen sie Finsterniß; was Ihr für Euer größtes Heiligthum haltet, treten sie in den Koth; wofür Ihr betet, das verhöhnen und verspotten sie; was Euch ewiges Leben in Gott ist, ist ihnen Tod und Verderben. So lange die Gegner solche Waffen gegen Euch brauchen, so lange sie solche zu den Ihrigen zählen, die nicht nur gegen Euch mit unehrlichen Waffen kämpfen, sondern Gottes deutliche Offenbarung Unwahrheit nennen, und also auch diese entschieden verwerfen, so lange kann von einer Beruhigung und einer aufrichtigen Versöhnung keine Rede sein, und zu solchen Gegnern kann ein gläubiges Volk kein Zutrauen haben.

Darum glaubt das Centralcommittee, es sei Euerm Wunsche nach genügenden Garantieen des christlichen Glaubens in Kirche und Schule noch nicht entsprochen; es liege also in seinem von Euch erhaltenen Auftrage, auch fernerhin noch andere gesetzliche Mittel und Wege aufzusuchen und anzurathen, um die gewünschten Garantieen zu erhalten. Wir werden uns deshalb mit Euern Bezirkscommittees über solche Mittel berathen, und wir erwarten von Euch, Ihr werdet mit eben so viel Ruhe als entschieden festem Ernste Euern Zweck weiter verfolgen und Euere diesfälligen Wünsche den Mitgliedern Euerer Gemeinds- und Bezirkscommittees eröffnen. Wir geben Euch daher zu bedenken, daß, so lange Ihr innerhalb der Schranken der Gesetze in diesem Kampfe fest und einig zusammenhaltet, Ihr, ungeachtet der Abweisung Euerer Petition und ungeachtet des hartnäckigen Widerstrebens einzelner, und wenn auch vieler Personen, Nichts verlieren könnet, sondern daß, wenn auch nur langsam, doch um desto vollständiger

Euer der Sieg werden muß. So lange Ihr im Herrn verbunden bleibet und beweiset Ihm und um seinetwillen einander immer mehrere Treue, so lange steht Ihr unter seinem Schutze, und Er ist es, der Euch selber zum schönen Ziele leitet. Wir empfehlen Euch und uns seinem Schutze und seiner Leitung, und zu seiner Ehre wollen wir aller Welt zeigen, daß wir weder ein getäuschtes, thörichtes Volk sind, das von dieser oder jener Seite her ein schändliches Spiel mit sich treiben ließe, noch ein verworfenes Volk, das den Glauben zum Deckmantel seiner Bosheit mißbrauchte.

Wir grüßen Euch im Namen des Herrn!

Den 8. Augstmonat 1839.

Das Centralcommittee:
Der Präsident: Hürlimann=Landis.
Der Actuar: Spöndlin."

Der Regierungsrath von Zürich, vermuthlich durch die Zureden der Gesandten aus den radikalen Kantonen, welche eben an der Tagsatzung in Zürich versammelt waren, ermuthigt, wollte nunmehr gegen die Bestrebungen des Centralcommittees einschreiten und erließ daher folgenden Beschluß:

„Der Regierungsrath, welchem zur Kenntniß gekommen, daß das sogenannte Centralcommittee petitionirender Kirchgemeinden damit umgeht, sämmtlichen Kirchgemeinden des Kantons Petitionen zur Unterschrift vorzulegen, deren Inhalt gegen die obersten verfassungsmäßigen Behörden, gegen gesetzmäßige Institute und gegen Besetzungen von Beamtungen gerichtet ist, in Betrachtung, daß ungeachtet des Anstrichs von Gesetzlichkeit, welcher den Aufforderungen des sogenannten Committee und den von demselben angebahnten Schritten gegeben wird, darin in der That und Wahrheit nichts Anderes liegt, als eine Aufwiegelung gegen verfassungsmäßige Behörden und die von denselben ausgegangenen Amtshandlungen, welche Bestrebungen um so weniger als mit der Ordnung im Staate verträglich erscheinen, als der Staatsorganismus selbst dazu mißbraucht wird, eine unrechtmäßige Gewalt den gesetzlichen Behörden entgegenzustellen, und wenn auch nicht mit unmittelbarer wirklicher Gewalt die Verfügungen derselben umzustoßen, doch durch Erregung von Furcht vor solcher sie gegen ihre Ueberzeugung zur Unterlassung oder Zurücknahme derselben zu zwingen, und in der Absicht, jeden Mißbrauch organischer Institutionen zu verhüten und denjenigen Bürgern des Landes, die solchen Umtrieben fremd bleiben wollen, Schutz und Unterstützung zu verschaffen, beschließt: die Statthalter der 11 Bezirke erhalten den Auftrag, an alle ihre Gemeindammänner, Gemeindräthe, Pfarrer, Stillstände und Beamten sofort durch Expresse und unter Zustellung des gegenwärtigen gedruckten Erlasses den ausdrücklichen Befehl zugehen zu lassen, bei Verant=

wortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge etwaiger von jenem sogenannten Central- oder andern ähnlichen Committees ausgegangener Aufträge zu veranstalten. Gegen Dawiderhandelnde sind die Statthalter angewiesen, gehörigen Ortes Klage einzuleiten.

Beschlossen Zürich, den 23. Augstmonat 1839."

Sofort ließ das Centralcommittee dieser Kundmachung folgenden Nachsatz beidrucken:

„Wir theilen Euch mit unserer gewohnten Offenheit den obigen Beschluß mit; Ihr werdet mit uns bedauern, daß der Regierungsrath, durch böswillige Einflüsterung veranlaßt, sich bewogen findet, das Centralcommittee mit unverdienten Beschuldigungen zu überhäufen. Nie hat es etwas Anderes gethan, als wozu es von Euch beauftragt worden ist, und bewegte sich immer innert den Schranken der Verfassung und der Gesetze; wir appelliren deshalb an Euch und an die ganze Welt!

Das Centralcommittee ist vollkommen damit einverstanden, daß es ihm nicht zukommt, Befehle oder Aufträge an die Gemeindsbeamten zu ertheilen; es hat dies aber auch nie gethan und nur von dem Rechte, Euch zu rathen, Gebrauch gemacht, wofür es von Euch ist angegangen worden. So lange Ihr ihm Euer Vertrauen schenkt, wird es Euch ferner beistehen, bis die heilige Sache zu Euerer Befriedigung erledigt sein wird, unbekümmert um alle Kränkungen, die wir für unsere Hingebung erfahren.

Die Gemeinden dürfen sich in ihren Angelegenheiten, von wem es immer sei, rathen lassen, und mit der Verfassung und den Gesetzen in der Hand, werden sie ihr Recht geltend zu machen wissen, jeden beliebigen Gegenstand, der von der Vorsteherschaft oder von einzelnen Bürgern ihnen vorgelegt wird, in Berathung zu ziehen und darüber Beschlüsse zu fassen.

Seid mannhaft und stark!

Der Herr wird Euere gute Sache zum Siege führen.

Den 23. Augstmonat 1839.

Namens des engern Ausschusses:

Der Präsident: Hürlimann-Landis.

Der Actuar: Spöndlin."

Der Staatsanwalt (Ulrich) legte auf diese Blätter, so weit er sie erreichen mochte, Beschlag und überwies den engern Ausschuß (Hürlimann, Rahn, Bleuler und Spöndlin) dem Criminalrichter. Das Centralcommittee berief sämmtliche Bezirkscommittees auf den 2. Herbstmonat nach Kloten. Mittlerweile griff die Beunruhigung um sich, so daß der Regierungsrath

am 31. Augstmonat Truppen in die Stadt zog und sie unter das Commando des Obersten Hirzel stellte, zugleich aber folgende Proclamation in 40,000 Exemplaren verbreitete:

„Der Regierungsrath des Kantons Zürich an seine Mitbürger.

Mitbürger! Als das sogenannte Centralcommittee petitionirender Kirchgemeinden neue Bewegungen im Kantone zu veranlassen sich berufen glaubte, erließen Wir unterm 23. Augstmonat einen Beschluß, welcher den Befehl enthielt, bei Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge etwaiger von jenem sogenannten Central- oder andern ähnlichen Committees ausgegangener Aufträge zu veranstalten. Diesem Beschlusse wurde, sei es mit oder ohne Absicht, von mehreren Seiten eine solche Deutung unterlegt, welche den Bürger in einer Zeit unleugbarer Aufregung mit Besorgnissen für die Erhaltung seiner theuersten Rechte erfüllen und zu Einfragen Veranlassung geben mußte. Wir halten es Unserer Stellung angemessen, durch gegenwärtige Kundmachung den ohnedies unzweideutigen Sinn Unserer Verfügung nochmals bestimmt zu erklären, den unbefangenen Bürger zu beruhigen, den irregeleiteten zu belehren.

Die Verfassung sichert jedem einzelnen Einwohner, sowie den in den Gemeinden regelmäßig versammelten Bürgern das Recht zu, ihre Wünsche und Anliegen dem Großen Rathe vorzulegen; soll diese Bestimmung ihren schönen Zweck erreichen, so müssen die Petitionen die Aeußerungen des eigenen, aus freier Berathung hervorgegangenen Willens sein. Eben diese Freiheit des Bürgers zu schirmen und dem Mißbrauche des Petitionsrechtes zu begegnen, war die Absicht und der klare Zweck Unseres Verbotes, Gemeindsversammlungen aus Auftrag von irgend welchen Vereinen und Committees zu halten und vorgeschriebene Wünsche zum Gegenstand der Berathungen zu machen. Nur ein getrübter Sinn konnte hierin die Absicht vermuthen, die Befugnisse der Gemeinden und das Petitionsrecht der Bürger beeinträchtigen oder untergraben zu wollen. Wir werden die Rechte der Gemeinden, gesetzmäßige Versammlungen zu halten, in denselben Fragen jeder Art zu erörtern und darauf hin, innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze, Beschlüsse zu fassen, jederzeit eben so gewissenhaft achten, als wir entschlossen sind, dieses den Bürger ehrende Recht seiner freien Willensbestimmung vor jedem äußern Zwang rein zu bewahren.

Der feste Vorsatz, und die Uns als gegenwärtigem Vororte in noch erhöhtem Maße obliegende Pflicht, das Ansehen der Gesetze und jene Ordnung im Staate aufrecht zu halten, ohne welche derselbe nur der Willkür und der Gewaltthat anheimfiele, haben uns bewogen, eine Anzahl Truppen

theils aufs Piquet zu stellen, theils wirklich nach Zürich in Dienst zu berufen. Sie sind bestimmt, wenn es nöthig sein sollte, der Erreichung jener Zwecke Nachdruck zu geben, keineswegs aber ruhige Versammlungen zu stören, die persönliche Sicherheit zu gefährden, oder die Ausübung verfassungsmäßiger Befugnisse zu hemmen; denn Wir anerkennen die doppelte Obliegenheit einer aus der Wahl des Volkes hervorgegangenen Regierung, gleichwie alle constitutionellen Rechte und Freiheiten des Bürgers und der Gemeinden zu schützen, so auch hinwieder den Mißbrauch dieser edeln Güter mit der Uns zu Gebot stehenden Mitteln zu bekämpfen. Wir hoffen, der nächstens zusammentretenden obersten Landesbehörde den Bericht einer beruhigten Gegenwart vorlegen und die Aussicht einer auf den Grundlagen des Rechtes und der Ordnung ruhenden frohen Zukunft eröffnen zu können.

Gegenwärtige Kundmachung soll in das Amtsblatt eingerückt, öffentlich angeschlagen und durch Austheilung an die Haushaltungen bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Zürich, den 31. Augstmonat 1839.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Amtsbürgermeister: Johann Jakob Heß.

Der erste Staatsschreiber: Hottinger."

Schon am 29. Augstmonat war das Centralcommittee in Kloten zu einer Vorberathung für die Bezirkscommittees bei einander. Obwohl es wußte, daß eine grose Menge Volks mit den Committees sich einfinden würde, beschloß es dennoch, nur die Bezirkscommittees an den Abstimmungen Theil nehmen zu lassen, aber auch dem Volke die Kirche zur Anhörung der Berathungen zu eröffnen. Am 2. Herbstmonat kam in Kloten eine Versammlung von vielen Tausenden aus allen Theilen des Kantons, vorzüglich aus den östlichen Gegenden und vom Zürichersee, zusammen. Hürlimann-Landis erklärte dem Volke von einer Altane herab den Zweck der Versammlung und lud dann die Committees in die Kirche ein. Nur bei 4000 mochte dieselbe noch fassen. Der Präsident eröffnete die Berathung mit einer Rede, welche tiefer als jede Schilderung in das Innerste dieses Mannes blicken läßt, weswegen hier einige Stellen eingeschaltet werden. Er hub an:

„Im Namen des Herrn, der das Weltall regiert, in dessen Hand die Schicksale der Völker, der Familien und der einzelnen Wesen sind, des Unsichtbaren und doch Nahefühlenden jedem gläubigen Gemüthe, der Trost, Hilfe und Rettung spendet dem darnach Lechzenden; der die Gewaltigen der Erde erniedrigt, wenn sie von der Bahn des Rechtes weichen, und die Nie-

drigen erhöhet, wenn sie den Weg der Gerechtigkeit wandeln; vor dessen unaussprechlicher Weisheit der ausgezeichnetste menschliche Verstand in Nichts zerfällt; — und im Namen des uns zum Vater vorangegangenen göttlichen Erlösers und Heilandes, der uns gegeben ward zur Erlösung von der Sünde und als das erhabenste Beispiel des reinsten Lebens, des unermüdetsten Wirkens und der unbedingtesten Hingebung für alle Zwecke des Menschenwohls, der sich dem schmerzvollsten Tode überantwortete zur Versöhnung Gottes, damit wir Frieden hätten und im Glauben an ihn nie erkalten — begrüße ich Sie, zahlreich versammelte Freunde und Brüder, allhier feierlich vereinigt, als Zeugen eines ganzen Volkes, das, für seine Religion entflammt, die Waffen des Geistes und des Gemüthes ergriff, um in jubelnder Uebereinstimmung den Unglauben zu bekämpfen, der seit bald einem Jahrhundert mächtiger als je sich ausgebreitet hat, in menschlichem Verstandesübermuthe, in Entsittlichung und in einer unbegrenzten Genuß- und Selbstsucht sich kund that, die Ausbildung der Gemüthskräfte vernachlässigte, und so die Menschheit in eine Richtung brachte, die alle edleren Regungen der Seele zerstört, die Menschenliebe erstickt, die göttlichen Gesetze untergräbt und menschliche Klugheit vermessen an deren Stelle setzt. Beispiele eines entehrenden Lebenswandels werden gegeben, öffentlich Sitten und Anstand gehöhnt, und indem das Heiligste im Christenthum heruntergetreten wird, müssen menschliche Gesetze willkürlich ausgelegt werden, um verderbliche Parteizwecke zu erreichen.

Aber wenn der Unglaube die Gerechtigkeit schändet und zur Vertheidigung des Unrechtes treibt, wenn ihm die Tugend nur noch ein hohles Gespenst ist, der demselben entgegenstehende Glaube an einen Weltheiland verspottet wird: was für Folgen entstehen dann für die Staaten, für die Familien und Einzelne, wenn dieser sich auf den Thron setzt und durch Kirche und Schule verkündet wird!"

Es wurde sodann hingewiesen auf die schon vor einem Jahrhundert eingerissene Herrschaft des Unglaubens, namentlich auf das Beispiel von Ausartung in Frankreich, die Entsittlichung, die bodenlosen, verkehrten Theorieen (z. B. die Gütervertheilung u. dgl.), die auf den Thron gesetzte Selbst- und Genußsucht u. s. f.

„Nein (fährt der Redner fort), seien sie noch so lockend die Gebilde der Weisheitslehrer, die Christus leugnen und dem Lasterhaften die Aussicht bieten: es ist keine Vergeltung — dem armen Dulder dagegen, dem Vergeltung eine hohe Seligkeit ist, das Nämliche zurufen! Der gewöhnliche Menschenverstand verwirft diese Lehre, weil sie der göttlichen Offenbarung und allen Gesetzen der Natur widerspricht, den Körper tödtet und der Seele

alle Hoffnungen des Wiedersehens und einer bewußtvollen Unsterblichkeit raubt. Aber nicht nur das Auge des Verstandes, alle Kräfte der Seele sträuben sich gegen den ungeheuern Frevel, welchen der Unglaube am Menschen üben möchte. Ihr, die Ihr das Wort Gottes leset, das die Finsterniß Eueres Lebens erhellt, Ihr, die Ihr stündlich zu der Gottheit durch den Mittler und Erlöser betet — Ihr wisset von unmittelbaren Tröstungen millionenfach zu reden. Wenn die Noth am größten war, Euer Gebet am feurigsten, innigsten, wer rettete Euch? Gott war es, der die Seinen nicht verläßt. Diese Gemeinschaft mit Eurem Erlöser gilt Euch mehr als Alles, was Euch das Leben bietet; diese selige Verbindung wollt Ihr nicht aufgeben, das habt Ihr mit 40,000 Stimmen feierlich vor dem Vaterlande, vor der Eidgenossenschaft und vor der ganzen Christenheit bezeugt. Ihr fordertet von den Staatsgewalten die Entlassung des Dr. Strauß, der als Lehrer Euerer künftigen Seelsorger berufen ward, weil Ihr die Grundsätze des §. 4 der Verfassung verletzt fandet, denen nicht nur das Volk, sondern auch die Regierung unterthan sind. Ihr wurdet erhört — zwar nicht in dem Sinne, wie Ihr es erwarten durftet. Doch nicht allein die Entlassung von Dr. Strauß sollte gefordert werden, um die Kirche verfassungsgemäß zu erhalten; es sollten auch Garantieen aufgesucht werden, um die Rückkehr ähnlicher peinlicher Ereignisse zu hindern. Für diese Garantieen ward in der großen Volkspetition gebeten, aber umsonst! — Das Wenige, was der Große Rath dem Volke gab, ward mit Unwillen gegeben und von mächtiger Seite mit Spott und Hohn begleitet.

Hatte aber das Volk ein Recht, Garantieen zu verlangen? war ihm die Weisheit und Staatsklugheit der Regierung nicht Bürge, daß eine fernere Antastung des §. 4 der Verfassung nicht mehr stattfinden werde? Die erste Frage muß ich bejahen, die letzte verneinen. Ich werde versuchen, dieses klar zu machen. Im Volke zählen die Gläubigen zu den Ungläubigen, wie Fünfzig gegen Einen. Im Großen-, Regierungs- und Erziehungsrathe scheint ein anderes Zahlenverhältniß zu sein, und offenbar der von dem Volke in der Verfassung beschworene, festgestellte evangelische Lehrbegriff unserer Kirche verlassen."

Es wurde dann im Speziellen gezeigt, „wie nothwendig es sei, daß die Kirche durch gesetzliche Bestimmungen geschützt werde gegen die ihr entgegenstehenden persönlichen Glaubensansichten der obersten Behörden, und daß, da die Schule durch ihre jetzige Richtung, durch die schon lange andauernden offenbaren Feindseligkeiten gegen den geistlichen Stand, gegen die Pfleger der Kirche, die durch die Vorgänge in der Straußischen Geschichte, in welcher der größte Theil des Volkslehrerstandes, den Meister an der Spitze, offene Partei für den Christusleugner nahm, und durch die in den

Schulen, zwar verdeckten, im Volke aber vielfach verkündigten Zweifel an den Grundwahrheiten des alten und neuen Testamentes, in großes Mißtrauen gekommen, daher unabweislich das Seminargesetz geändert und die Leitung des Seminars in Hände gelegt werde, welche dem Familienvater die Beruhigung gebe, daß die ganze Richtung der Schule eine christliche sei, daß die ihr anvertraute Jugend in Glauben, in Demuth und Liebe erzogen werde, damit das auf dies schöne Fundament gepflanzte Wissen Heil bringe dem Individuum, der Gemeinde und dem Vaterlande."

Mit Bezug auf die Bewegung des Volkes im März sprach der Redner gewichtige Worte, zeigte, daß der Charakter des Volkes ungerechter Weise hart angegriffen und verdächtigt worden sei, entlarvte diese schlechte Taktik der Feinde, rühmte in dem Bestehenden, was des Ruhmes werth war, deutete aber auch auf die rücksichtslosen Uebertreibungen hin, in denen die Führer sich gefielen und durch die sie des Landes Kräfte zu erschöpfen drohten. Nachdem noch die Vorgänge der letzten Tage und die daher nöthigen Maßnahmen, die vorgelegt werden sollen, berührt und beleuchtet worden, schloß er mit folgenden Worten:

„Ihr aber, theuerste Freunde! die Ihr die vorzulegenden Geschäfte zu behandeln habt, in Gegenwart unserer auf uns in diesem hehren Tempel sehenden und draußen, in ungeheurer Zahl, auf unsern Entscheid harrenden Brüder, wollet nunmehr die Verhandlungen beginnen und dafür den Beistand von oben erflehen! Du aber, gläubiges, für Deine Religion entflammtes Volk! unterstütze ferner, wie bisher, auf gesetzliche Weise die große Angelegenheit, die Du zum zweiten Male vor den Großen Rath zu bringen hast. Wir schwören Dir feierlich, unser Leben, unsere Kräfte für die heilige Sache zu opfern, so lange Du uns dazu aufforderst; wir werden die Bahn der Gesetze nicht verlassen und Du wirst uns auf derselben stets begleiten. Nur wenn die Verfassung verletzt wird, oder ungerechte Verfolgung gegen uns eintritt, ist der Widerstand gebilligt. Möge das biedere, christliche Volk diese Grundsätze stets festhalten und durch seine allgemeine Beistimmung zu allen Beschlüssen der Committees und durch sein unbedingtes Vertrauen den Dank aussprechen, der ihrem reinen und uneigennützigen, nur auf das Gemeinwohl berechneten Werke gebührt.

Gott erhalte das Vaterland!"

An die Stelle von Herrn Hürlimann-Landis wurde, weil er wegen seiner Uebelhörigkeit zur Leitung dieser öffentlichen Versammlung sich nicht eignete, Dr. Rahn-Escher von Zürich zum Präsidenten gewählt. Die Versammlung beschloß, folgende Addresse an den Regierungsrath zu richten:

„Montags den 2. Herbstmonat.

Die versammelten Bezirkscommittees
der vereinigt petitionirenden Gemeinden
an
den hohen Regierungsrath.

Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren!

Die Versammlung der Bezirkscommittirten der vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden, bestehend aus Bürgern aller Theile und Gegenden unseres Landes, tief bekümmert über den Zwiespalt zwischen Volk und Regierung, erachtet es in ihrer Pflicht, die hohe Regierung auf die bedauerliche und allgemeine Aufregung aufmerksam zu machen, welche in Folge des Erlasses derselben an die Gemeindsbeamten vom 23. Augstmonat und die seither folgenden Schritte sich im ganzen Lande verbreitet hat, und die durch die Kundmachung vom 31. Augstmonat um so weniger gemildert wurde, als gleichzeitig das Aufgebot der Truppen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit statthatte, während nirgends eine Störung derselben drohte.

Wir sind ferne von der Anmaßung, den hohen Regierungsrath über seine Schritte tadeln oder Rechenschaft von ihm darüber heischen zu wollen, und wollen glauben, daß er dieselben für die Ruhe des Landes nöthig erachtete. Aber wir bitten die hohe Behörde dringend, das leider bereits vorhandene Mißtrauen gegen sich nicht durch Verfügungen zu mehren, welche, und wir sprechen hier die Gesinnung der entschiedenen Mehrheit unserer Mitbürger aus, das biedere und an Verfassung und Gesetz unwandelbar festhaltende Volk des Kantons Zürich auf unverdiente Weise tief kränken.

Fast alle Gemeinden hatten im März d. J. ihre Ausschüsse gewählt, um sich zu berathen, wie die Gefahr des durch das beabsichtigte Wirken des Herrn Dr. Strauß an unserer Hochschule befestigten Unglaubens von unserm Vaterland abgewendet werden könne. Ruhig waren die hierfür bezeichneten Bürger zusammengetreten; sie erlaubten sich weder ungesetzliche Schritte, noch Drohung von solchen. Sie glaubten ihre Pflicht erfüllt, als sie die Petition vom 8. März entworfen und den Gemeinden zu freier Abstimmung vorgelegt hatten. Die freiwillige allgemeine Annahme und Billigung derselben war ihr Lohn.

Aber die hohe gesetzgebende Behörde unseres Vaterlandes versagte dem Volke die Garantieen für Glaube in Kirche und Schule, um welche es gebeten hatte, und schmerzlich sah es sich an seinem Heiligsten von mächtigen und einflußreichen Männern gehöhnt. Darum sagten wir, die Bezirks-

abgeordneten, im Namen und im Willen unserer Committirten, abermals dem Centralcommittee: leitet die Angelegenheit in der gesetzlichen Bahn weiter und strebet, sie zu einem gedeihlichen Ende zu bringen; denn das Volk will Beruhigung über §. 4 der Verfassung. Das Centralcommittee kam unserm Auftrage auf gesetzlichem Wege nach, indem es zunächst in seinem Sendschreiben vom 8. Augstmonat den Gemeinden, die hierüber ganz ohne Kunde geblieben waren, anzeigte, worin der hohe Große Rath den Bitten des Volkes entsprochen und worin nicht — als plötzlich der Erlaß der hohen Regierung vom 23. Augstmonat uns und unsern Mitbürgern kränkend zur Kunde kam. Denn die in demselben dem Centralcommittee Schuld gegebenen Bestrebungen zur Aufwiegelung und des Mißbrauchs des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken sind in unser Aller Augen ein unverdienter und grundloser Vorwurf gegen untadelhafte Bürger, denen wir fernerhin unser Vertrauen in der heiligen Sache, die uns vereinigt, zu schenken und zu erhalten fest entschlossen sind. Feierlich erklären wir, daß die auf das Centralcommittee vom hohen Regierungsrathe gehäufte Beschuldigung uns Allen, den Bezirkscommittirten, und mit uns den 40,000 Bürgern gilt, welche die Petition vom 5. März einreichten. Das Centralcommittee steht schuldlos und rein vor uns da, und wir heißen die von ihm und in seinem Namen vom engern Ausschusse gethanen Schritte gut und unsern Aufträgen und Vollmachten entsprechend.

Nie hat auch das Centralcommittee sich erlaubt, Aufträge an Behörden oder Gemeinden zu ertheilen, und nie wird es — dessen sind wir versichert — sich solche erlauben. Aber seine Anträge nach Verfassung und Gesetz zu berathen und darüber zu entscheiden, dieses Recht wahren wir für uns und unsere Committenten, die Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden, feierlich und ernst. Nie ist von den Committees, nie vom Centralcommittee Drohung oder Einschüchterung angewandt worden, auch diesen Vorwurf weisen wir als grundlos und unverdient zurück; aber die Vereinigung von 40,000 Bürgern für gesetzliche und heilige Zwecke ist eine Macht, die jeder Regierung, jeder Behörde einen Eindruck machen muß, der nur dann willkommen und angenehm sein kann, wenn die Ansichten beider Theile übereinstimmen, und nur dann kann das Land glücklich sein und die Folgen für dasselbe segnend, wenn die Regenten die schöne Beruhigung im Busen tragen, billigen Wünschen des Volkes freudig entsprochen zu haben. Allein mehr noch sah sich das Volk in seinem Herzen gekränkt, als die Staatsanwaltschaft wider die Glieder des engern Ausschusses Klage erhob über Worte einer Mittheilung desselben, die, der heiligen Schrift entnommen, uns in ihrem wahren, erhabenen und hier ohne böswillige Verdrehung einzig statthaften Sinne bekannt sind, für die wir Alle laut und freudig zeugen.

Und dieselbe Behörde hat sich in den jüngsten Tagen geradezu einer Verletzung des §. 5 der Verfassung, welcher die Preßfreiheit gewährleistet, schuldig gemacht, ohne daß hierüber der Regierungsrath irgendwie eingeschritten wäre.

Diese Vorfälle, Tit.! haben im ganzen Volke die Frage erregt: wo will das hinaus? warum solche Maßnahmen, die nur Unruhe und Unfrieden verbreiten müssen? und warum bleiben solche Vergehen ungeahndet, ja ungerügt?! Dieser Zustand eines Landes aber, wo das Volk an seiner Regierung zweifelt, ist zu ernst, zu bedauerlich, als daß es nicht Pflicht der Bürger wäre, die geeigneten Mittel zu dessen Beseitigung aufzusuchen und auszusprechen, auch auf die Gefahr hin, mißkannt oder mißbilligt zu werden, um dem Lande den Frieden zu retten. Denn das Volk ist fest entschlossen, seine bürgerlichen wie seine kirchlichen Rechte unverletzt und unangetastet zu erhalten und zu schirmen. Es ehrt Verfassung und Gesetz und bleibt ihnen treu, aber es weiß, daß sie ihm gehören. Wir legen Ihnen, Tit.! die folgenden Bitten ehrerbietig vor; ihre Erfüllung wird unendliche Wohlthat für das Land sein, denn sie wird den Bürgern Gewährung geben, daß die hohe Regierung Eintracht mit dem Volke und Frieden im Lande wünscht, und am meisten wird sie dies, wenn die frohe Kunde einer schnellen Erledigung noch heute von den nach Hause zurückkehrenden Bürgern allenthalben hin verbreitet werden könnte. Unsere Bitten sind:

1. Es wolle die hohe Regierung die dem Centralcommittee und den Committees im Allgemeinen im Erlaß des 23. Augstmonats gemachten Beschuldigungen der Aufwiegelung und des Mißbrauches des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken als gänzlich grundlos erklären.

2. Es wolle die hohe Regierung die von der Staatsanwaltschaft gegen den engern Ausschuß des Centralcommittees eingeleitete Klage auf Versuch zum Aufruhr als unstatthaft unterdrücken, und

3. Es wolle die hohe Regierung die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 5 der Verfassung zur Rechenschaft ziehen und Vorsorge treffen, daß jener Paragraph, die Preßfreiheit enthaltend, nicht nur zum Vortheil der Gegner des Volkes gehandhabt, sondern allen Theilen gleiches Recht gehalten werde.

Und diesen Bitten schließen wir im Namen der vielen tausend Mitbürger, die jetzt um uns versammelt sind, die Bitte an: es wolle die hohe Regierung die Bürger ihr Petitionsrecht frei und ungehindert üben lassen, die hemmenden Befehle der Statthalterämter entkräften und die Herren Statthalter zur Rechenschaft ziehen. Ihrer ernsten Erwägung die Lage des Vaterlandes und die Stellung der Bürger dringend empfehlend, und Sie

im Namen derselben um schnelle und befriedigende Antwort bittend, versichern wir Sie, Tit.! unserer schuldigen Hochachtung und Treue.

Die 11 Bezirkscommittees der vereinigt petitionirenden Gemeinden:

Der Präsident: Hürlimann-Landis.
Der Vicepräsident: Dr. Rahn-Escher.
Der Actuar: Spöndlin, Procurator."

Nachher wurde noch folgender zweiter Beschluß gefaßt:

„Die Versammlung der Mitglieder der 11 Bezirkscommittees der vereinigt petitionirenden Gemeinden

in Berücksichtigung:

1) daß die Erreichung der in der Petition vom 8. März a. c. durch das Volk dem Großen Rathe vorgelegten Wünsche und die Sicherung des Einflusses der heiligen Religion auf das häusliche und bürgerliche Leben namentlich davon abhängt, daß sowohl in den Gemeinds- und Bezirks-, als in der obersten Landesbehörde christlich-gesinnte, den Glauben unseres Volkes theilende Männer sitzen, 2) daß zu diesem Zweck bei allen vorkommenden Wahlen die Gutgesinnten nur durch innige Vereinigung unter einander und gegen die Gegner der guten Sache zum Ziele gelangen können, für eine solche Vereinigung aber den besten Anhaltspunkt die schon zum Schutze der heiligen Sache constituirten Gemeinds- und Bezirkscommittees bilden, beschließt:

1. der bisherige Organismus der Gemeinds-, Bezirks- und Centralcommittees bleibt zur Erzweckung der nöthigen persönlichen und gesetzlichen Garantieen fortbestehen, bis sie erlangt sind; 2. die Gemeindscommittees vereinigen um sich die gutgesinnten Bürger zu einem Gemeindsverein; 3. dieser Verein hat den Zweck, die Interessen des Glaubens und der Kirche und Schule in der Gemeinde und in Verbindung mit den Vereinen der übrigen petitionirenden Gemeinden im ganzen Kanton zu wahren und zu fördern, sowohl durch Besprechung und gemeinsames gesetzliches Handeln für alle Interessen der Kirche und Schule im Sinne einer religiösen Fortbildung und des christlichen häuslichen Lebens, als durch das Bestreben, bei allen Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen tüchtige und christlich gesinnte Männer an die Stelle zu bringen; 3. zu diesem Ende besammelt entweder das Committee den Gemeindsverein, wo er constituirt ist, so oft es nöthig, namentlich vor jeder ordentlichen Kirchgemeinde und vor jeder Wahl, um sich gegenseitig zu geeigneten Schritten und Schlußnahmen zu verbinden, oder seine Glieder streben in schicklicher und würdiger Weise bei den Wahlen die Stimmen ihrer Freunde auf christlich gesinnte Männer zu lenken; 4. bei

Zunft- und Bezirkswahlen verständigen sich die zur Zunft, resp. zum Bezirk gehörigen Gemeindecommittees mittelbar oder unmittelbar zum nämlichen Zwecke unter einander und leiten die nöthigen Einverständnisse unter ihren Freunden ein."

Die Versammlung bezeichnete 22 Abgeordnete, welche obige Addresse dem Amtsbürgermeister überreichen sollten. Er empfing sie in Gegenwart der Regierungsräthe Hegetschweiler und Zehnder mit Freundlichkeit. Sofort wurde der Regierungsrath versammelt, welcher den Abgeordneten folgenden Bescheid ertheilte:

„Der Regierungsrath, nach Anhörung einer aus Kloten vom heutigen Tage datirten Petition, unterzeichnet die Bezirkscommittees der vereinigt petitionirenden Gemeinden: der Präsident Joh. Jak. Hürlimann-Landis, der Vicepräsident Dr. Rahn-Escher, der Actuar Spöndlin, Procurator, hat mit Rücksicht auf die Bitte baldiger Erledigung beschlossen, folgenden Bescheid zu ertheilen: Der Beschluß des Regierungsrathes vom 23. v. M., welcher vielfach auf irrige Weise ausgelegt worden, hat durch die Kundmachung vom 31. in Bezug auf das Ganze seines Inhalts eine vollständige Erläuterung erhalten, welche hinreichende Zusicherungen gibt, daß den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger hinsichtlich des Petitionsrechtes und der Preßfreiheit keinerlei Eintrag geschehen solle; es findet sich der Regierungsrath daher nicht im Falle, darüber sich weiter auszusprechen, wird hingegen dem Großen Rathe, als seiner vorgesetzten Behörde, bei dessen nahem Zusammentritt sowohl über Veranlassung als Inhalt jenes Beschlusses Bericht erstatten.

Was die von der Staatsanwaltschaft nach ihrer Stellung von sich aus eingeleitete Klage betrifft, welche bereits in den Händen des betreffenden Gerichtes liegt, so steht dem Regierungsrathe verfassungsgemäß keine Einwirkung auf die Verhandlungen des Tribunals zu. In Betreff der Verfügung der Staatsanwaltschaft, gegen welche, unter Berufung auf §. 5 der Verfassung, Klage geführt wird, hat der Regierungsrath in Folge einer eingekommenen Beschwerde dieselbe schon früher zur Berichterstattung aufgefordert.

Endlich findet der Regierungsrath, es haben die Beamten, hinsichtlich der Vollziehung des Beschlusses vom 23. v. M., durch die Kundmachung vom 31. bereits die nöthigen Belehrungen erhalten."

Die Versammlung in Kloten blieb jedoch bei ihren obigen zwei auf ungehemmte Wirksamkeit des Centralcommittees berechneten Erlassen nicht stehen, sondern beschloß auch die neue Bittschrift an den Großen Rath, worin folgende Begehren gestellt wurden:

„Wir erachten es daher, als freie Bürger, für unser Recht und unsere Pflicht, Verfassung und Gesetze, sie, unsere heiligsten Güter, Religion, Kirche und Schule, mit Ernst, Eifer und Festigkeit zu gebrauchen, und legen in dieser Beziehung Ihnen, Tit.! folgende drei ehrerbietige Bitten vor:

1) Daß Sie durch Aufnahme genügender Garantieen in Verfassung und Gesetzen, im Sinne unserer im März dieses Jahres mit den vereinigt petitionirenden Gemeinden eingereichten und nun abermals gestellten Wünsche, dem christlich gesinnten Volke des Kantons Zürich die Ueberzeugung und Beruhigung geben wollen, daß der Ausspruch des §. 4 unserer Staatsverfassung: „„Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion““ nicht blos leere Worte, ohne Schutz gegen die Angriffe böswilliger Gegner, sondern wirklich die feste und klare Bestimmung unseres Grundgesetzes in dem Sinne und keinem andern sei. Die Landesreligion des Kantons Zürich ist die Religion nach der Bibel, als dem geoffenbarten Worte Gottes, wie sie die heiligen Bücher derselben geben, d. h. ganz, vollständig, ohne Mehrung noch Minderung durch Menschensatzung, und daß Sie diesen, wie alle andern Theile unserer Verfassung mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht und unverletzt erhalten wollen.

2) Daß Sie die Gesetze und Einrichtungen des Schullehrerseminars so umändern und feststellen wollen, daß diese Anstalt eine Pflanzschule religiöser und gläubiger Jugendlehrer, und so das sichere Bollwerk gegen das Emporwuchern des Unglaubens in einem Lande werde, das stets treu an seinem Gott und Heiland gehalten hat.

3) Daß Sie bei den bevorstehenden Erneuerungswahlen des Erziehungsrathes die oberste Leitung der Erziehung unserer Kinder in die Hände von Männern legen, die durch Wort und That, durch Rede und Wandel beweisen, daß ihnen das ewige Heil, und nicht allein das zeitliche Wohl unserer vaterländischen Jugend am Herzen liegt, die für Gott und göttliche Dinge Achtung haben, und die ihre wichtige Stellung nicht zu andern Zwecken mißbrauchen, sondern darin eine der schönsten und heiligsten Aufgaben des Bürgers erblicken, daß ihm aufgetragen wird, dem Volke für die großen und schweren Opfer, welche es willig und freudig für seine Schulen bringt, den schönsten Lohn geben zu helfen, nämlich eine Erziehung seiner Kinder zu tüchtigen Menschen, wackern Bürgern, aber vor Allem aus zu frommen Christen.

Und da ferner es schon lange Bedürfniß und Wunsch des Volkes war, ein biblisches Spruchbuch für die Real- und Repetirschule zu haben, der hohe Große Rath aber auf diesen unsern Wunsch ebenfalls nicht eintrat: so bitten wir, um theils unnöthige Kosten dem ärmern Mitbürger zu ersparen, theils und vorzüglich aber, weil uns das Buch selbst hiefür besonders geeignet

scheint, und endlich, weil dadurch recht eigentlich die innige und ohne Gewalt nicht auflösliche Vereinigung von Kirche und Schule neu und mehr befestigt wird:

4) Daß der hohe Große Rath es dahin ordne, daß der neue Landes-Catechismus in der Real- und Repetirschule als Unterrichts- und Lehrmittel eingeführt werde."

Schließlich spricht die Petition, rücksichtlich der neuesten Vorfälle, das ehrerbietige Begehren aus:

„5) Es wolle der hohe Große Rath auf den hohen Regierungsrath dahin einwirken, daß derselbe a) die Besorgnisse, welche sein Erlaß vom 23. Augstmonat in allen Gegenden unseres Vaterlandes verursachte, und die durch die Proclamation vom 31. Augstmonat nicht gehoben wurden, weil sie die Schritte der Statthalterämter nicht entkräftet, durch eine klare Auseinandersetzung des Sinnes und Zweckes derselben im Einklang mit Verfassung und Gesetz beruhigend hebe; und

b) in Zukunft nicht ferner durch ähnliche Befehle die Bürger für die ihnen zukommenden Rechte, die sie unverletzt bewahrt wissen wollen, und für deren Aufrechthaltung sie selbst kein Opfer scheuen, und, Tit.! Ihren landesväterlichen Schutz mit Ernst in Anspruch nehmen, in Unruhe und Sorge versetze."

Nach Erlaß dieser Bittschrift wurde aber auch beschlossen, für baldige außerordentliche Einberufung des Großen Rathes zu sorgen. Dem Volke außer der Kirche wurde von allen diesen Beschlüssen durch Ablesung und Erläuterung Kenntniß gegeben. Die Versammlung mag wohl bei 10,000 Mann betragen haben. Enthusiasten berechneten sie bis auf 20,000, Gegner verkleinerten sie auf wenige Tausende. Noch am Abende des 2. Herbstmonat, als das Centralcommittee den Bescheid der Regierung erhalten hatte, veröffentlichte es denselben mit folgendem Beisatze:

„Daß dieselbe (Antwort) keineswegs befriedigend, noch den Wünschen der Versammlung entsprechend ist, liegt außer Zweifel. Nicht allein sind die ungerechten Beschuldigungen gegen uns nicht zurückgenommen, nicht allein die Klage nicht zurückgezogen, und ist die durch die Staatsanwaltschaft begangene Verfassungsverletzung blos zu einer Aufforderung zur Berichterstattung gekommen, sondern die verfassungswidrigen Erlasse vieler Statthalterämter werden als durch die Proclamation vom 31. Augstmonat hinreichend beseitigt betrachtet. Dies kann aber den Männern, welchen das Volk heute aufs Neue die Leitung und Führung der heiligen Sache auf der gesetzlichen Bahn mit einem Vertrauen und einer Freude übertrug, die sie demselben aufs festeste verpflichtet, nicht genügen. Ueberdies dauert der

Aufenthalt der Truppen in Zürich noch fort, und ist ihre Zahl auch heute Abend noch vermehrt worden.

Womit das Volk, womit dessen Abgeordnete diese neue Kränkung verdienen, wissen wir nicht. Aber wie wir in Kloten einander, wie wir es dem Volke feierlich versprochen haben, fest und ruhig der heiligen Sache treu zu dienen, so bleiben wir es auch jetzt. Der engere Ausschuß erachtet es daher in seiner Pflicht, die sämmtlichen Bezirks- und Gemeindscommittees zur ernsten und sorgfältigsten Wachsamkeit aufzufordern, damit die Güter, für welche sich unsere Mitbürger heute feierlich und freudig erklärten, und deren Begehrung sie uns auftrugen, demselben gesichert seien.

Wir grüßen Euch mit Treue und Hochachtung.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1839.

Der engere Ausschuß des Centralcommittees:
Für denselben der Vicepräsident: Rahn-Escher.
Der Actuar: Spöndlin, Procurator.

(Soeben vernehmen wir, daß die Truppen abgedankt werden sollen.)"

Der Regierungsrath von Zürich schwankte, wie seit Anfang dieser Angelegenheit, in seinen Entschließungen hin und her. Den Bescheid an die Abgeordneten von Kloten gab er, gestärkt durch die Aufmunterungen radikaler Tagsatzungsgesandter und durch die Truppenanerbietungen von Seite des Schultheißen Neuhaus von Bern; die Abdankung der Truppen erfolgte, weil der Regierungsrath dem Centralcommittee auch in etwas willfahren wollte, weil er vielleicht auch den Truppen nicht recht trauen mochte. Der Große Rath wurde auf den 9. Herbstmonat einberufen. Das Centralcommittee oder dessen engerer Ausschuß, Hürlimann-Landis, Rahn-Escher, Bleuler und Spöndlin, waren in Zürich versammelt. Am 4. Herbstmonat wies das Criminalgericht die Klage gegen das Centralcommittee ab, der Staatsanwalt Ulrich aber ergriff sogleich Recurs an das Obergericht. Am gleichen Tage schrieb der engere Ausschuß noch an das gährende Volk: „Warten wir ruhig die Sitzung des Großen Rathes ab, die in einigen Tagen Statt hat, und lassen die Feinde des Volkes ihre ohnmächtigen Versuche machen. Das Volk, welches groß und ernst in Kloten seinen Willen kund gethan, wird sich nicht durch schwache Versuche reizen lassen, sondern ruhig die nicht ausbleibende Erfüllung seiner Wünsche erwarten, es hat ja schon erklärt, an seinem Glauben unwandelbar festzuhalten." Es war die Absicht, auf den Großen Rath bei seinem Zusammentritte durch einrückende Volksmassen einzuwirken. Allein die Ereignisse kamen vorher schon zu einer

blutigen Entscheidung. Am 5. erschien folgendes Büllетin des engern Ausschusses des Centralcommittees:

„Montag Nachmittags wurden die Präsidenten der Gemeinderäthe des Bezirks Winterthur zum dortigen Herrn Statthalter beschieden, der ihnen erklärte, der Regierungsrath habe beschlossen, den in der Addresse von Kloten enthaltenen Begehren nicht zu entsprechen, und wenn sich die Regierung nicht durch andere Maßregeln Schutz verschaffen könne, so bleibe ihr nichts Anderes übrig, als ihre Stellen niederzulegen und Alles der Anarchie zu überlassen. Er befahl von sich aus den Anwesenden, unverzüglich in ihren Gemeinden den ersten und zweiten Bundesauszug aufzubieten, daß sich dieselben jeden Augenblick marschfertig halten.

Im Bezirk Winterthur und in jenen Gegenden wird, um durch Schrecken auf die Gemüther zu wirken, verbreitet, daß, wenn man sich nicht vom Committee lossage, fremde Truppen kommen werden. Der Regierung ist allerdings das Anerbieten von einigen Ständen gemacht worden; allein sie hat es bestimmt abgelehnt und erklärt, es sei dies eine reine Kantonalsache und bedürfe und gestatte keine fremde Einmischung. Ober-Winterthur erklärte, treu an den Beschlüssen von Kloten zu bleiben; Wülflingen antwortete gar nicht; Veltheim, es bleibe der Regierung treu, so lange sie an Verfassung und Gesetz halte; in Seen beschloß die Gemeinde, gegen den Willen der Vorsteherschaft, am Committee fest zu bleiben. Die Antwort der übrigen Gemeinden ist uns noch unbekannt."

Am gleichen Tage aber sandte der Vicepräsident Dr. Rahn-Escher, in Abwesenheit des heimgekehrten Präsidenten Hürlimann-Landis, folgendes Schreiben an die Präsidenten der Bezirkscommittees:

„Die Feinde drohen das Vaterland mit fremden Truppen zu überziehen; Neuhaus bietet Bern auf und Baselland rüstet sich. Ich ersuche Euch, Euch in Bereitschaft zu halten, damit, wenn die Glocken gehen, Alles zum Sturme bereit sei. Ein guter Theil kommt dann nach Zürich, und ein anderer Theil bleibt bei Hause zur Bewachung des eigenen Heerdes.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1839.

Rahn-Escher."

Rahn-Escher vernahm dann später, daß seine Angabe wegen der Rüstungen in Bern und Baselland irrig waren und soll einen Gegenbefehl an die Präsidenten der Bezirkscommittees geschickt haben. Es war zu spät. Eine obiger Aufforderungen war um 2 Uhr Nachmittags nach Pfäffikon an den Pfarrer Bernhard Hirzel aus Zürich gekommen. Dieser sagt in einer Schrift über die Ereignisse des 6. Herbstmonats: „Zu einem Entscheide mußte es kommen. Wer den ersten Streich thut, bleibt Meister!

Entscheidung am Montag (den 9.) hätte zur Folge schreckliches Blutvergießen. Der Kanton ist einig; es fehlt Nichts, als der Anfang! Der Erfolg ist sicher, sicher aber auch der Untergang des Anfangenden. Diese und tausend andere Gefühle durchwogten mein Herz. — Drei Stunden lang prüfte ich mich und mein Vorhaben vor Gott, und — ließ Sturm läuten!" In der Nacht zogen die Bürger dieser östlichen Kantonsgegenden aus und gegen Zürich, theils mit Schießgewehren, theils mit Schlagwaffen bewaffnet. Auf dem Wege vermehrten sich ihre Massen. Pfarrer Bernhard Hirzel war ihr Führer. Durch Reiterboten wurde nach den Seegegenden und nach Zürich Botschaft von dem Aufbruche entsendet. In Dübendorf erhielt der Zug von dem engern Ausschusse des Centralcommittees die Aufforderung, zurückzukehren. Sie wurde nicht befolgt. Gegen 4 Uhr Morgens wurde in Oberstraß, auf der Winterthurerstraße, Halt gemacht. In der Stadt Zürich hatte Stadtpräsident Ziegler, Polizeipräsident Gysi und Oberstlieutenant Landolt in der Nacht einen Theil der Bürgerwehren (Bürgergarden) aufgeboten. Hürlimann-Landis war berufen, die Seegegend von Zürich aus ebenfalls gemahnt worden. Der Regierungsrath, welcher auf dem Postgebäude versammelt war, sendete den bewaffneten Schaaren die Regierungsräthe Hegetschweiler und Melchior Sulzer, welche beim Volke beliebt waren, entgegen, um ihre Wünsche zu vernehmen. Rahn-Escher, welcher herbeigeeilt war, antwortete: es sei der ehrerbietige aber der feste Wille des Volkes: 1) daß der Addresse der Versammlung von Kloten entsprochen; 2) daß dem Volke bestimmt erklärt werde, daß die Regierung zur Ordnung der innern Angelegenheiten nimmermehr fremde Hilfe in Anspruch nehmen wolle; 3) daß die Regierung sich von dem Siebener-Concordate, als einer unrepublikanischen Verbindung der Regierungen gegen ihre Völker, lossage. Die Abgeordneten kehrten mit diesen Wünschen an den Sitz der Regierung zurück, nachdem sie den Schaaren baldmöglichste Antwort versprochen hatten. Die Schaaren zerstreuten sich, um sich nach zwei Stunden wieder zu sammeln. Nochmal wurde in die Umgegend um Zuzug gesendet. Dennoch nirgends ertönte daselbst die Glocke zum Sturme. Nach 9 Uhr beschlossen die Führer, auf zwei verschiedenen Straßen die Masse des Volkes auf einen Platz zu führen, um da sich zu lagern, sich mit Lebensmitteln zu versehen und nochmals von der Regierung die Gewährung der Wünsche zu fordern. Unter dem Gesange: „Dies ist der Tag, den Gott gemacht, Sein werd' in aller Welt gedacht; Ihn preise, was durch Jesum Christ im Himmel und auf Erden ist!" bewegte sich der Zug. Auf dem Rathhausplatze theilte sich derselbe. Rahn-Escher zog mit einem Theile der obern Münsterbrücke zu, die Uebrigen folgten dem Pfarrer Hirzel über die untere Brücke in die Storchengasse. Dem letzten Zuge gingen

etwa 20 Scharfschützen und 120 mit andern Gewehren Bewaffnete voraus. Der Zug unter Rahn-Escher hatte keine Schießwaffen. Beim Scheiden der beiden Züge wurde angestimmt: „Gott ist mein Lied! Er ist der Gott der Stärke; hehr ist sein Nam' und groß sind seine Werke und alle Himmel sein Gebiet!" Auf dem Münsterhof (beim Frauenmünster) sollten sich die Züge wieder vereinigen. Zwei Dragoner, welche eben über die untere Brücke auf die mit Landjägern besetzte Hauptwache zureiten wollten, kehrten, als sie den Zug auf der Mitte der Brücke sahen, zurück zu Major Uebel, welcher den Münsterhof gegen das Zeughaus zu besetzt hielt. Dieser sprengte sofort nach der Mündung der Storchengasse, um dem ankommenden Zuge den Eintritt auf den Münsterhof zu versperren, obwohl er vom Obersten Hirzel den bestimmten Befehl erhalten hatte: „daß die freie Circulation über denselben (den Münsterhof) von der Storchengasse nach der Postgasse auf keine Weise gehemmt werden dürfe, und nur die durch Schildwachen bereits besetzte Linie des Herrn Amtmann W... ier bis zum Eckhause der Postgasse so lange wie möglich zu halten sei." Der Oberst und Zeugherr Hirzel beabsichtigte offenbar mit diesem Befehl, nur dem allfälligen Andrange auf das Postgebäude, wo der Sitz der Regierung war (das Rathhaus war von der Tagsatzung eingenommen) und auf das Zeughaus zu wehren. Hirzel meint in seinem Berichte, wenn sein Befehl vollzogen worden wäre, würde kein Blut vergossen worden sein. Major Uebel sprengte drei Mal mit seinen Husaren immer näher gegen die Bauern vor; da ging aus deren Mitte ein Schuß in die Höhe. Auf dieses hin sprengte ein Dragoner mit offenem Säbel auf Herrn Hirzel los, wurde aber durch einen Schuß verwundet und fiel vom Pferde, das Pferd im Getümmel auf ihn. Die Dragoner feuerten rückwärts auf die Masse. Unterdessen war dann der zweite Zug unter Rahn-Eschers Anführung, eben singend: „Kein Sperling fällt, Herr! ohne Deinen Willen. Sollt' ich mein Herz nicht mit dem Troste stillen, daß Deine Hand mein Leben hält?" über die Münsterbrücke herangezogen. Die Dragoner waren auf die andere Seite des Münsterhofes gezogen; da rief Pfarrer Hirzel: „Nun denn, in Gottes Namen, vorwärts!" — Die Schaar drängte gegen die Mitte des Platzes. Die Dragoner hieben und feuerten auf die Haufen; auch aus den Häusern auf der Poststraße wurde auf sie geschossen. Von den zwei Kanonen, wovon eine auf dem Paradeplatze vor dem einen, eine andere in einer Gasse vor dem andern Zeughause aufgeführt und geladen wurde, wurde keine abgefeuert. Es gab 12 Verwundete und 13 Gefallene — alle auf Seite des Volkes. Die Sturmglocken heulten. Die Volksmassen geriethen in Verwirrung und flüchteten sich auf allen Seiten zur Stadt hinaus. Die Bürgergarden rückten heran, dem Blutvergießen ein Ende zu machen: da eilte mit einem

offenen Befehl des Amtsbürgermeisters Heß in der Hand Regierungsrath Hegetschweiler auf den Platz hin, reichte den Befehl einem Dragoner auf das Pferd, worauf sogleich das Commando ertönte: „Links um!“ und die Dragoner sich zurückzogen. In diesem Augenblicke erhielt Herr Regierungsrath Johann Hegetschweiler von Rifferschweil, der Mann des Volkes, einen Schrotschuß in den Kopf, fiel nieder, verlor die Besinnung und starb am 9. Herbstmonat. Im gleichen Augenblicke ertheilte der Amtsbürgermeister den Befehl, der Stadt die Zeughäuser zu übergeben. Nach einiger Weile kamen 40 Scharfschützen und etwa 100 Unbewaffnete von den nahen Gemeinden des rechten Seeufers: der Actuar des Centralcommittees, Spöndlin, stellte sich an ihre Spitze, die Pfäffikoner schlossen sich an sie an, der Zug ging auf die Caserne zu, welche aber vom Militär samt dem Oberst Sulzberger bereits geräumt war. Durch die Poststraße kam man auf den Neumarkt, wo Oberst Ziegler den Bericht brachte, daß die Zeughäuser und die vom Militär geräumten Casernen der Stadtbürgergarde übergeben und von ihr in Besitz genommen seien. Die Regierung hatte am 6. Morgens noch folgende Proclamation erlassen:

„Der Regierungsrath des Kantons Zürich an seine Mitbürger.

Mitbürger! Der Regierungsrath, auf die vielfachen Berichte über die große Bewegung und Unruhe, welche durch falsche Gerüchte, daß der Regierungsrath eidgenössische Truppen einberufen habe, veranlaßt worden ist, findet sich, die Wohlfahrt des Kantons berücksichtigend, verpflichtet, zur Beruhigung des Volkes die bestimmte Erklärung zu geben, daß weder fremde Truppen aufgeboten, noch sonst im Anmarsch seien, und daß der Regierungsrath die ganze Angelegenheit in den Schooß des Großen Rathes gelegt habe, und nicht daran zweifle, daß diese hohe Behörde Beschlüsse fassen werde, welche die Ruhe und den Frieden des Landes wieder herzustellen geeignet sind.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich, den 6. Herbstmonat 1839.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Amtsbürgermeister: Joh. Jak. Heß.

Der erste Staatsschreiber: Hottinger.“

Das war die letzte öffentliche Amtshandlung der Regierung; als der Sturm herannahte, dachten die Mitglieder auf die Rettung ihrer Person und gingen auf verschiedenen Wegen auseinander, so daß die Regierung thatsächlich aufgelöst war. Während Oberst Ziegler Ruhe und Sicherheit handhabte, vereinigten sich Amtsbürgermeister Heß, die Regierungsräthe Ludwig Meyer von Knonau, Melchior Sulzer und Eduard Sulzer von Winterthur mit Zuzug von Hürlimann-Landis, Conrad von Muralt (Alt-

bürgermeister) und Escher-Schultheß zu einer provisorischen Regierung und erließen folgende Proclamation:

„Bekanntmachung.

Mitbürger! Die Unterzeichneten haben es für ihre ernste Pflicht erachtet, unter den gegenwärtigen verhängnißvollen Umständen, bei der Auflösung des Regierungsrathes, die einstweilige Leitung der öffentlichen Geschäfte als ergänzter eidgenössischer Staatsrath zu übernehmen, bis ein Großer Rath die Behörde wieder organisirt haben wird. Mitbürger! verhütet jeden Ausbruch der Gewalt, alle Excesse!

Ein Großer Rath wird für die Mittel sorgen, die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetzgebung fortan nach den Bedürfnissen des Volkes zu ordnen.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1839.

J. J. Heß, Bürgermeister. L. Meyer von Knonau, Reg.-Rath. M. F. Sulzer. E. Sulzer. J. J. Hürlimann-Landis. C. von Muralt. Escher-Schultheß."

Das Centralcommittee ließ dieser Bekanntmachung unmittelbar auch von sich aus eine folgen:

„Das Centralcommittee an seine Mitbürger.

Mitbürger! Theure Freunde!

Das Volk hat gesiegt und sein heiliges Recht errungen. Die Kunde gefährlicher Plane war in den Bezirk Pfäffikon gedrungen: die Gegner des Volkes hatten dem guten Rechte desselben Gewalt und List entgegenzustellen gestrebt.

Das Volk rückte friedlich, aber entschlossen ein, Schutz für seine heiligen Rechte zu verlangen. Da wurde es plötzlich überfallen und angegriffen, die wenigen Bewaffneten wehrten sich tapfer, aber sie mußten weichen, die vielen Unbewaffneten flohen. Aber die Brüder vom See, namentlich von Küßnacht, Herliberg und Erlibach, rückten nach und nahmen die Stadt, die Bürger das Zeughaus in Besitz, und die Regierung mußte ihre Stellen niederlegen.

Mitbürger, Brüder! Gott hat der gerechten Sache den Sieg verschafft. Manche Euerer Brüder haben ihn mit dem Leben, viele mit schweren Wunden errungen. Sie haben für das Vaterland, sie haben für ihren Heiland geblutet. Gott wird es ihnen lohnen; ihrer Wittwen und Waisen wird das Vaterland, werden ihre begüterten Brüder gedenken. Erinnert Euch des ernsten, wichtigen, aber theuer erkauften Sieges. Er macht es

Euch zur Pflicht, im Andenken an die für die heilige Religion Gefallenen, durch die That zu beweisen, daß es Euch ernst war, die heilige Religion zu schützen, daß ihr dies und nichts Anderes wolltet, und daß Ihr in Euerm häuslichen und öffentlichen Leben Tugend und Frömmigkeit für Euern Leitstern bewahret.

Brüder! Wir beschwören Euch bei der heiligen Religion, für die Ihr in den Kampf getreten seid, verübt keine Vergeltung für erlittene Unbilden; — zeigt Euch als wahre Jesusbekenner, die, wie Er, auch den Feinden zu vergeben wissen; die Rache sei Gottes, er wird Jeden zur Rechenschaft ziehen, früher oder später, die Strafe der Ungerechten und Ungläubigen ist durch den errungenen Sieg schon hart genug. Schwöret Treue dem neu geretteten Vaterlande und der provisorischen Regierung, denn die Männer, die jetzt das Ruder des Staates ergriffen, verdienen das Vertrauen des Volkes im höchsten Grade. Gott segne das Vaterland und lasse ihm aus dem blutig erkauften Siege eine schönere Zukunft erblühen!

Wir grüßen Euch mit Treue und Hochachtung.

Das Centralcommittee, für dasselbe:

Der Präsident: J. J. Hürlimann-Landis.

Der Vicepräsident: Rahn-Escher."

Die provisorische Regierung beeilte sich, auch den eidgenössischen Ständen zu sagen, daß der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht ohne Regierung sei, durch folgendes Kreisschreiben:

„Zürich, den 6. Herbstmonat 1839.

Getreue liebe Eidgenossen!

Wir beeilen uns, Euch, getreue liebe Eidgenossen, davon zu benachrichtigen, daß die Regierung des Kantons Zürich sich heute in Folge eines laut ausgesprochenen Volkswillens factisch aufgelöst hat. — Nachdem die öffentliche Ruhe während einigen Augenblicken gestört worden ist, haben die Unterzeichneten, von dem Wunsche beseelt, fernerem Unglück vorzubeugen, provisorisch die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernommen. Ihren vereinten Anstrengungen, welche durch die würdige Mäßigung der versammelten Volksmenge auf erfreuliche Weise unterstützt wurden, ist es gelungen, die Ruhe und Ordnung sofort wieder herzustellen. Die Sicherheit von Personen und Eigenthum ist nicht ferner verletzt worden und ist für die Zukunft vollständig gewährleistet. Dem Großen Rathe, welcher auf künftigen Montag einberufen worden ist, und demjenigen, welcher ihm nachfolgen dürfte, steht es zu, für die Reorganisation der sämmtlichen Behörden zu sorgen. Uns liegt es aber daran, Euch, getreue liebe Eidgenossen, schon

dermalen die bestimmte Versicherung abzugeben, daß die durch sämmtliche Kantone gewährleistete Verfassung des Kantons Zürich durchaus unverändert gewahrt werden wird. Da Euch aber Eure uns bekannten bundesbrüderlichen Gesinnungen vielleicht bewegen könnten, dem Stande Zürich Eure werkthätige Hilfe auch unaufgefordert angedeihen zu lassen, so erklären wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, hiermit feierlichst, daß wir ein bewaffnetes Einschreiten von Seite anderer eidgenössischer Stände in unsere innere Angelegenheit nicht nur nicht für nothwendig erachten, sondern daß wir ein solches in jeder Beziehung für bedauerlich und als die Ruhe des Kantons Zürich sowohl, als diejenige der Eidgenossenschaft schwer gefährdend ansehen müßten.

Indem wir uns auf unsere Kantonalsouveränität berufen und daher jedes Einschreiten von Seite anderer Stände aufs bestimmteste ablehnen, erlauben wir uns, Euch, getreue liebe Eidgenossen, daran zu erinnern, daß bewaffnete Intervention nach dem Wortlaut des bestehenden Bundes nur auf die ausdrückliche Mahnung des betreffenden Standes oder in Folge eines förmlichen Tagsatzungsbeschlusses geschehen darf. Wir wiederholen, daß eine solche Intervention im gegenwärtigen Augenblicke zu den traurigsten Folgen führen und den von Euch beabsichtigten bundesbrüderlichen Zweck jedenfalls verfehlen würde. In der frohen Aussicht, daß die neu constituirten Behörden des Kantons Zürich in Bälde sowohl ihre kantonalen als ihre eidgenössischen Verpflichtungen, der Würde dieses alten eidgenössischen Standes gemäß, wieder werden ausüben können, schließen wir in der zuversichtlichen Erwartung, Ihr werdet uns Euere Theilnahme in diesem schwierigen Augenblicke dadurch bezeugen, daß Ihr dem Stande Zürich seine Reorganisirung gänzlich überlasset.

Mit diesem empfehlen wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten.

Der vorörtliche provisorisch ergänzte Staatsrath:
J. J. Heß, Bürgermeister. L. Meyer von Knonau.
M. F. Sulzer. E. Sulzer. J. J. Hürlimann-Landis.
E. von Muralt. Escher-Schultheß."

Den 6. Herbstmonat bis zur Mitternacht strömten aus allen Gegenden des Kantons Volksschaaren in die Stadt, meistentheils bewaffnet, und wurden bestmöglich untergebracht. Am 7. wurden auf dem Neumarkt und auf dem Frauenmünsterplatz Volksversammlungen gehalten, es konnte ein einziger Platz die Massen nicht fassen. Hürlimann-Landis und Rahn-Escher machten das Volk mit dem Hergang der Dinge bekannt; der Erstere forderte es auf, der provisorischen Regierung treu und gehorsam zu sein. Mit Jubel wurde beschlossen, auf die Auflösung des gegenwärtigen Großen Rathes zu dringen,

mit Jubel auch zu verlangen, daß die Brandstifter von Uster begnadigt werden. Hürlimann-Landis ermahnte, nirgends Rache zu üben: „lieber möge eine mörderische Kugel meine Brust durchbohren, als daß gesagt werden müsse, das Volk habe in diesen Tagen seine Würde und Ehre befleckt." Aus der Volksmasse wurden von Oberst Ziegler, welcher Stadtpräsident war, drei Bataillone gebildet, welche mit der Bürgergarde und den Landjägern Ruhe und Ordnung sichern sollten. Inzwischen rief die provisorische Regierung 2 Bataillone Infanterie, 1 Compagnie Artillerie und 2 Compagnieen Scharfschützen in die Stadt und stellte sie unter das Obercommando von Oberst und Zeugherr Hirzel. Es fiel aber keine Ruhestörung mehr vor. Die provisorische Regierung rief den Großen Rath, wie es schon die aufgelöste Regierung beschlossen hatte, auf Montag den 9. Herbstmonat zusammen. Jonas Furrer, Präsident des Großen Rathes, verwahrte sich in einer Zuschrift an den Amtsbürgermeister Heß gegen diese Einberufung, welchem mehrere andere radikale Mitglieder nachfolgten. Zugleich verlangten sie zum Schutz ihrer Personen und der freien Berathung die Aufstellung regulärer Truppen. Obwohl die provisorische Regierung diesem Verlangen schon zuvorgekommen, die Truppen eingerückt und die freiwilligen Bataillone entlassen waren, blieben dennoch 75 radikale Mitglieder des Großen Rathes von der Sitzung aus. Da weder der Präsident Jonas Furrer, noch der Vicepräsident Oberst Weiß erschienen, wurden Amtsbürgermeister Heß mit 106 und Statthalter Gujer mit 85 Stimmen an deren Stellen gewählt. Die provisorische Regierung erstattete hierauf Bericht über die vorgefallenen Ereignisse. Darin kömmt folgende Stelle vor: „Die oberste Administrativbehörde, der Regierungsrath, löste sich durch die Entfernung und Zerstreuung beinahe aller seiner Mitglieder selbst auf. Während einiger Stunden wäre nun ein Zustand vollkommener Anarchie eingetreten, wenn nicht die Führer der Volksmassen auf eine bewundernswürdige Weise sich angestrengt hätten, jeden Exceß zu verhindern und die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Von allen Seiten her wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Fortdauer des anarchischen Zustandes, von welcher Alles zu fürchten wäre, so schnell als möglich ein Ende gesetzt werden. Dies konnte in einem solchen Augenblicke nicht anders geschehen, als wenn ein Mittelpunkt sich fand, von welchem aus die Verfügungen gingen. Die vorörtliche Stellung Zürichs forderte dringend, daß sich die unmittelbare eidgenössische Behörde wieder constituire. Dies wurde dadurch möglich, daß sich die Mehrheit des bisherigen Staatsraths bereit erklärte, einerseits ihre Verrichtungen als Staatsrath fortzusetzen, anderseits durch Zuzug einiger der geachtetsten und einflußreichsten Männer auch der Leitung der kantonalen Angelegenheiten in diesem kritischen Momente das nöthige öffentliche Zutrauen und unerläßliche Kraft

zu ertheilen. Diese Männer haben sich im Gefühle ihrer Pflichten gegen das Vaterland den Mitgliedern des Staatsrathes angeschlossen, um auf einige Tage vereint den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen, bis zu der bevorstehenden Versammlung des Großen Rathes so viel, als es in ihren Kräften lag, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu handhaben." Ferner:

„Sonnabend Morgens fanden Volksversammlungen auf dem Frauenmünster- und Paradeplatze statt. Unter den Wünschen und Begehren des Volkes war hier, so wie auch in der Volksversammlung in Kloten, überhaupt seit einiger Zeit ganz allgemein das erste und bestimmteste die Auflösung des Großen Rathes und neue Wahlen, um die zerstörte Harmonie zwischen dieser Behörde und dem Volke wieder herzustellen. Nach der Volksversammlung entfernten sich die Massen unter ihren Führern nach allen Seiten hin mit der gleichen musterhaften Ruhe und Ordnung, und nach den eingegangenen Berichten sind auch auf dem Rückwege keine Excesse begangen worden. Dessen ungeachtet glaubte der Staatsrath an die Stelle der nun zu entlassenden drei Bataillone eben so viele Bataillone Infanterie, nebst zwei Compagnieen Scharfschützen und Artillerie einberufen zu sollen, da sich theils beunruhigende Gerüchte über Aufreizungen in einigen Gegenden des eigenen Kantons, theils über Zusammenziehung von Truppen in den benachbarten Kantonen verbreiteten. Da sich ferner der Staatsanwalt und sein Substitut entfernt hatten, so glaubte er diese Stellen provisorisch besetzen zu sollen, damit der Gang der Geschäfte nicht gehemmt werde.

Aus diesem Hergange der Ereignisse ergibt sich nun die Nothwendigkeit einer schnellen Erneuerung des Großen Rathes, um Verfassung und Institutionen aufrecht zu halten und durch eine schnelle Reconstituirung das zürcherische Volk und die Eidgenossenschaft zu beruhigen.

Der Staatsrath selbst muß wünschen, daß die Legalität der provisorischen Stellung seiner sämmtlichen Mitglieder genehmigt werde, bis der neue Große Rath sich constituirt haben wird, damit er dannzumal unverzüglich, eingedenk der Pflichten, denen er sich unterzogen, seine Verrichtungen einstelle und dieser hohen Behörde alle weitern Maßnahmen überlasse."

Der Große Rath erhob dann folgenden Antrag der provisorischen Regierung zum Beschluß:

„Der Große Rath,

in Erwägung:

daß sich in Folge einer außerordentlichen Volksbewegung der Regierungsrath factisch aufgelöst hat; in Betracht:

Daß unter solchen Verhältnissen die Herstellung der allgemeinen Ruhe als unerläßlich und es in der Pflicht der Stellvertreter des Volkes begründet

erscheint, ihre Mission in die Hände ihrer Committenten zurückzulegen und der gesammten Landesverwaltung durch neue Wahlen in den Großen Rath die nothwendige Festigkeit zu verleihen, beschließt:

1) Der am 6. Herbstmonat in den Personen der Herren Bürgermeister Joh. Jakob Heß, L. Meyer von Knonau, E. Sulzer, M. Fr. Sulzer, J. J. Hürlimann-Landis, Altbürgermeister von Muralt und Escher-Schultheß constituirte Staatsrath wird in dieser Eigenschaft für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten als Regierungsrath und eidgenössischer Staatsrath bestätigt; derselbe wird beauftragt, alle diesfälligen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfassung und Gesetze auch noch ferner und in so lange zu besorgen, bis der Regierungsrath völlig organisirt sein wird. 2) Der gegenwärtig bestehende Große Rath löst sich auf; der Staatsrath ist beauftragt, unverzüglich für die verfassungsmäßigen Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes zu sorgen, so daß derselbe wenigstens binnen 14 Tagen einberufen werden kann."

Der erste Artikel wurde, da auch Regierungsrath Zehnder dazu stimmte, einmüthig, der zweite mit Ausnahme von Großrath Stuber ebenfalls einhellig angenommen, worauf der Große Rath auseinanderging. Der vom Großen Rathe nunmehr anerkannte Regierungsrath gab am gleichen Tage dem Volke von diesem Beschlusse Kenntniß und ordnete die Wahlen für den neuen Großen Rath auf den 16. und 17. Herbstmonat an, indem er sagte: „Darum vereinigt Euch, unter Anrufung göttlichen Beistandes, um in den Montags und Dienstags, den 16. und 17. d. M. vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder eines neuen Großen Rathes, leidenschaftslos und friedlich, diejenigen Euerer Mitbürger zu erwählen, welche durch Einsicht und Rechtschaffenheit, durch Treue an Staat, Kirche und Schule vorzüglich geeignet dazu sind; dann werdet Ihr die Früchte eines glücklichen Staatshaushaltes selbst genießen und Euern Enkeln einen reichen Segen hinterlassen."

Das Centralcommittee erließ auch seinerseits eine Mahnung an die Wähler:

„Wählet Keinen, von dessen unchristlichem Sinne seine Rede oder sein Wandel zeugt. Wählet nicht Solche, die früher des Volkes Rechte und Wünsche gehöhnt hatten, und jetzt umkehren, da das Volk gesiegt hat. Verwerfet aber die Männer nicht, deren wahre Verdienste um das Vaterland Euch die Vergangenheit lehrt, ob sie auch jetzt nicht ganz die Ansicht ihrer Brüder theilen konnten. Sehet bei Euern Wahlen namentlich auf Männer, die, in Erfahrung gereift (nicht die Jahre thun dies, sondern der offene Sinn), des Volkes Bedürfnisse kennen und des Landes Wohl verstehen. Vereinigt Euch mit Euern gleichgesinnten Brüdern zur Wahl von solchen Männern, denen Ihr dann Euer unbedingtes Vertrauen schenken

könnet, und vermeidet es, durch unnütze Zersplitterung Euerer Stimmen den Gegnern der guten Sache Vortheil zu geben."

Die Wähler betheiligten sich in der Anzahl von 29,489 an der Wahl. Die Tenne wurde gefegt. Am 19. versammelte sich der neue Große Rath: 178 waren in der ersten Sitzung anwesend. Charakteristisch ist die Eröffnungsrede des Präsidenten, Amtsbürgermeisters Heß, worin er u. A. sagt:

„In den bewegten Jahren der Vieles umgestaltenden Revolution der letzten Zeit war es bald sehr schwer, allen Schöpfungen die gehörige Weihe zu geben; Mancher begriff sie kaum in ihrem Umfange; Unmuth und große unerwartete Lasten waren hie und da damit verbunden. **Nach Erleichterung von diesen Lasten, nach Mäßigung im Fortschritt, nach Gerechtigkeit gegen Neulinge in der formalen Ausbildung des Staatslebens, nach Billigkeit und Humanität war ein Bestreben sichtbar, dem hie und da vielleicht mit etwas mehr Entgegenkommen hätte begegnet werden können.** Eine neue Krankheit drohte und zeigte sich in gefährlichen Symptomen, als jene immer fortschreitende Revolution auch der Kirche sich unberufen nahte. In guter Meinung wollten Einige auch hier vorschreiten, allein die Volksstimme wurde so laut, daß man davon abstehen mußte. Anstatt nun aber jener Volksstimme noch mehr geneigtes Gehör zu schenken und zu erkennen, was ganz entschiedener Volkswille sei, **täuschte man sich in der Machtvollkommenheit einer Parteiansicht selbst**, und jede Maßnahme, die man ergriff, führte zu neuer Beunruhigung, und endlich zu der Krisis, die Viele als einen gefährlichen Rückfall in alte Krankheitszustände ansehen.

Ich finde mich verpflichtet, da ich mich selbst ganz entschieden unter Denjenigen befunden habe, die verblendet waren und welche die Volksstimme lange nicht ganz erkannten, offen vor aller Welt meinen Irrthum redlich zu bekennen, und ich bereue besonders tief, daß ich wesentlich auch zu den letzten Mißgriffen mit beigetragen habe, die am Ende zu Erscheinungen führten, welche die höchste Gefahr dem Vaterlande brachten. Nie habe ich mit Absicht einem von mir als gut erkannten Volkswillen widersprochen, und mit Freuden jederzeit mich der Stimme unterworfen, die wir, wo wir sie als ächte Volksstimme erkennen, als die wirkliche Stimme des Souveräns ehren sollen!

Ich glaube nämlich diese Stimme nun dahin zu verstehen, daß sie zu uns laut spricht: Alle Reform, aller Fortschritt im Staatsleben hat keinen Werth, keine Bedeutung und noch weniger Dauer und innere Kraft, wenn sie nicht auf etwas Höherem beruht, und dieses Höhere sucht und findet das Volk in seinem Glauben, in der Festhaltung an seiner Kirche, in dem Troste der christlichen Religion! — Gesetzgeber! ehe ihr weiter schreitet, bringet euere Reformen und euer Leben in Einklang mit diesem Fun-

damente! — Gesetzgeber! übereilt euch nicht mit Reformen, sondern pfleget der Mäßigung und der Gerechtigkeit! — Gesetzgeber! rathet, tröstet und erleichtert Diejenigen, die unter der Last der Zeit beinahe erliegen und des Rathes und der Hilfe bedürfen! — Gesetzgeber! haltet Maß und Ziel in euern, wenn auch gut gemeinten, doch vielleicht unsere öconomischen Kräfte übersteigenden Unternehmungen.

Ist dieses wirklich die Stimme des Volkes des Kantons Zürich, so werde ich ihr gehorsam sein, und glaube, sie findet ihre Rechtfertigung in naher Zukunft. — Fragt man aber, welchem politischen Systeme wird fortan Zürich nach dieser Revolution folgen? — so glaube ich auch hier getrost die öffentliche Meinung, auf die Stimme des Volkes verweisen zu dürfen. Schon seit sechs Jahren hat diese sich von den Extremen immer mehr abgewendet. Als das Extrem des Sarner-Bundes sich aufgelöst hatte, wurde die Stimme gegen jede Uebertreibung auf der andern Seite ebenfalls nach und nach entschiedener, und der Weg der Mäßigung und eines bescheidenen Auftretens gegen In- und Ausland fand immer mehr Billigung. Ich hoffe also auch auf eine entschiedene Stellung, nicht im Sinne eines Extrems, sondern des Rechts und der Mäßigung, und zu diesem Panier schwört auch das ganze Volk der Eidgenossen. Soll es in der Eidgenossenschaft wieder Friede geben, so kann es nur unter dem Panier der Mäßigung und Gerechtigkeit geschehen.

Aus diesen Betrachtungen allen aber schöpfe und nähre ich die tröstliche Hoffnung, daß wir einer bessern Zukunft entgegengehen können, als viele redliche, aber besorgte Gemüther kaum erwarten dürften."

Ueber die Auflösung des Regierungsrathes vom 6. Herbstmonat berichtet er:

„Nun noch einige Aufschlüsse über die jüngsten Ereignisse, die Sie billig von dem mit heutigem oder morgendem Tage abtretenden Amtsbürgermeister erwarten dürfen, da er sich, wenn schon vielfach angegriffen, bedroht und beschimpft, doch bis anhin mit keinem Worte öffentlich darüber ausgesprochen hat. — Wie ich früher andeutete, war ich wirklich durch die Erscheinungen fortwährender Bewegung im Volke in der irrigen Ansicht, es beruhe diese nicht auf Volksüberzeugung, und ich glaubte daher Allem aufbieten zu sollen, daß diese ein Ende nehme. Ich unterstützte somit jene Aufforderung vom 23. Augstmonat, und als man noch von weiteren Maßnahmen sprach, war ich ebenfalls der Ansicht, zu polizeilichem Schutze selbst Truppen aufzubieten. Gegen Hilfe von anderer Seite, die uns angeboten wurde, sprach ich mich hingegen, zwar eidgenössische Gesinnung ehrend, aber entschieden verneinend aus. Sie wissen, wie alle jene Maßnahmen mehr erbitterten als halfen. Freilich mußte ich am 6. Herbstmonat früh noch

Vorwürfe hören, daß man nur halbe Maßnahmen ergriffen habe. Besonders aber ist Ihnen bekannt, wie nur auf falsche Gerüchte hin, es sei eidgenössische Hilfe angerufen worden, jene Volksbewegungen erfolgten.

Ueber die Berathungen des Regierungsrathes am frühen Morgen des 6. Herbstmonats habe ich Nichts zu bemerken. Die Nacht vom 5. auf den 6. ward nach den höchst unerwarteten überraschenden Berichten zu einigen Schutzvorkehrungen benutzt. Als aber die unglücklichen Angriffe zum Blutvergießen führten, da ertheilte ich, noch in Gegenwart mehrerer Regierungsräthe, die Befehle, mit dem Feuern einzuhalten, und endlich, um volle Sicherheit herzustellen, auch die Weisung, die Arsenale an die Bürger Zürichs zu übergeben. Während dieser Zeit hatten sich allmälig die meisten Mitglieder des Regierungsrathes entfernt, und ich kehrte nun endlich auch in Begleit eines einzigen Menschen tief betrübt nach Hause, den Ausgang dieses Sturmes gewärtigend, und ohne von irgend einer Behörde mehr Hilfe zu finden, als von der mit musterhafter Ordnung geleiteten Bürgergarde Zürichs. Nachdem ich vielleicht eine Stunde daselbst verweilt hatte und ein Mitglied des Regierungsrathes, das sich bei mir eingefunden hatte, ebenfalls in seine Wohnung geleiten lassen konnte, wurde ich ersucht, auf das Stadthaus zu kommen, woselbst ich einige Mitglieder des Staatsrathes antraf, welche mich aufforderten, mit ihnen Hand in Hand und mit Zuzug der ebenfalls anwesenden Männer, deren Namen Ihnen bekannt sind, zu Herstellung der Ordnung und zu Verhütung nachtheiliger Folgen für Kanton und Stadt und für Sicherheit der Personen und des Eigenthums, zur Aufstellung einer provisorischen Behörde Hand zu bieten, bis der Große Rath das Weitere entschieden haben werde. Ich willigte nach Ueberlegung dazu ein, und zwar, weil ich einsah, daß 1) ohne eine solche Behörde (und gerade so zusammengesetzt, wie sie sich bildete) für Stadt und Kanton Zürich ein höchst gefährlicher anarchischer Zustand drohte. — Die Volksmassen hatten sich von Stunde zu Stunde vermehrt, und wenn sie schon ziemlich gut disponirt erschienen, so konnte doch Niemand voraussehen, wie lange ohne obere Behörde eine Leitung möglich sein würde. — 2) Weil ich mich vielfältig überzeugt hatte, daß in der gegenwärtigen Stellung Zürichs, als eidgenössischer Vorort, und bei der Anwesenheit der hohen Tagsatzung nur das bisherige Tagsatzungspräsidium eine Garantie gegen voreilige und sehr gefährliche Intervention der Eidgenossenschaft geben könne, eine Intervention, welche zweifelsohne aus guten Absichten anerboten oder beschlossen worden wäre, welche aber Ausbrüche eines schrecklichen Bürgerkrieges ganz unzweifelhaft herbeigeführt hätte; und endlich 3) weil ich hoffen konnte, durch eine solche Theilnahme an einem Provisorium jeden Ausbruch zu verhüten, die in solchen Zeiten sonst überall nur allzu leicht ausbrechen. — So und in

keiner andern Absicht, mit redlichem und vaterländischem Sinne, brachte ich dieses vielfach mißdeutete Opfer meiner Persönlichkeit, und ich hege die feste Ueberzeugung, daß, hätte ich solches nicht gethan, noch mehr Vorwürfe als jetzt auf mich gefallen wären. — Ueber die Arbeiten des provisorischen Staatsrathes sind Sie schon genügend berichtet. Mit blutendem Herzen stimmte ich zu seinen Anträgen, besonders zu denen, welche durch Auflösung und Reconstituirung ganzer Collegien den Rechten mancher von mir hochgeachteten und theuer geschätzten Collegen sehr nahe treten. — Revolutionen, wie die gegenwärtige, haben zwar immer in ihrem Gefolge solche Umgestaltungen, aber wenn in Republiken dergleichen Erscheinungen sich oft wiederholen, so erschüttern sie den Glauben an den festen Bestand des ganzen Staatsgebäudes, sie untergraben die Hoffnungen, daß sich Männer von großem Verdienst und Patriotismus seinem Dienste hingeben werden, und sie bringen noch Gefahren mancher andern Art, die ich nicht andeuten mag. Die gegenwärtige Zeit der Aufregung ist vielleicht nicht geeignet, solche Betrachtungen zur Beherzigung zu empfehlen, und dennoch finde ich mich pflichtig, im Interesse des ganzen Kantons, des ganzen Vaterlandes solche zur Sprache zu bringen. Hören Sie auf meine Stimme, auf meine persönliche Ueberzeugung! — Die Verluste, die wir gemacht haben, sind ohnehin schwer zu ersetzen. Der Tod meines unvergeßlichen Freundes Hegetschweiler, die freiwillige Entsagung anderer Collegen sind schon schmerzlich genug, und glauben Sie nicht mir, sondern der unerbittlichen Geschichte, welche Ihnen sagt, daß persönliche Revolutionen nur allzu schnell Reactionen rufen. Ich weiß es wohl, daß man nun einmal glaubt, die Wohlfahrt des Ganzen erheische solche Opfer; allein dann bitte ich, besonders auch die freiwillig gebrachten zuerst anzunehmen, und zu diesen zähle ich voraus auch meinen Namen. — Ich bin in dem Augenblicke der Gefahr absichtlich nicht auf die Seite getreten, um weder den Schein der Entziehung vor der Gefahr auf mich zu laden, noch persönlich durch Weggehen anderen Gefahren zu rufen, und endlich, weil ich die Ueberzeugung nähre, es sei ernste Bürgerpflicht, in solchen Momenten vor Allem aus den Staat aufrecht zu erhalten, und sollte auch die Regierung in ganz andere Hände übergehen. Aber jetzt ist der glückliche Moment da, wo ich leicht zu ersetzen bin; nehmen Sie diese meine feierliche Erklärung gütig auf und wählen Sie einen tüchtigern und umsichtigern Führer. Vermehren Sie nicht das ohnehin Herbe und Schmerzliche der Vorwürfe, die eine Zukunft genauer prüfen und würdigen wird, womit man eine Verwerfung dermalen rechtfertigen will. Seien Sie überzeugt, nur dann wird es Ihnen möglich werden, Ihre neue hohe Aufgabe vollständig im Interesse des Kantons zu erfüllen, wenn Sie gerecht sind für die Vergangenheit, billig für die Gegenwart und streng für die Zukunft.

Doch verzeihen und entschuldigen Sie dem Manne die Worte, die er nach Ueberzeugung zu Ihnen sprach. Er verlangt Nichts, als was Alle im Herzen tragen, die Wohlfahrt des Vaterlandes, und mögen Leidenschaft und Parteihaß ihn persönlich auch verfolgen, er wird dennoch, so lange er es mit Ueberzeugung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit seiner Mitwirkung thun kann, unentwegt alle Opfer diesem großen Zweck freudig bringen, und er hofft auch, die Zeiten seien noch nicht vorüber, wo ein wahrhafter Patriotismus Gehör findet. — Ich war Ihnen Wahrheit schuldig; ich habe sie Ihnen rein und offen vorgetragen, und ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß es mir nie um etwas Anderes zu thun sein wird, als um Wahrheit und Recht. Gott segne unser Vaterland!"

Nachdem der Große Rath sich constituirt hatte, wurde Altoberrichter Ulrich von Zürich zum Präsidenten und Regierungsrath Melchior Sulzer zum Vizepräsidenten, Johann Jakob Heß wieder zum Amtsbürgermeister und Conrad von Muralt zum zweiten Bürgermeister gewählt. Dieser Letzte sprach:

„Ich bin schamroth über die Ehre, die Sie mir erweisen. Sie fordern von mir das größte Opfer, das ich in meinem Leben zu bringen noch im Falle war. Ich soll dem Vaterlande den Abend meines Lebens schenken. Ich bin zu alt, um mich verblenden zu lassen durch äußere Ehre. Aber es gibt Augenblicke, wo man alle seine Wünsche dem Allgemeinen unterordnen muß. Ich befinde mich in einer solchen Stellung. Ich bin bereit. Aber ich knüpfe meine Zusage an einige Bedingungen, und ich schwöre bei Gott, der mich hört, daß wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, ich sogleich wieder zurücktrete. Die erste der Bedingungen ist, daß die Freiheiten, welche durch die Verfassung dem Volke gewährt sind, nie und nimmermehr getrübt werden. Einmal gegeben und einmal geschworen, bin ich ein Mann, der sein Wort zu halten versteht. Meine zweite Bedingung ist, daß das Regieren möglich gemacht werde, daß die Mitglieder der Behörden und alle Männer, die öffentlichen Einfluß haben, mit dazu beitragen, Leidenschaften zu besänftigen, statt sie zu wecken, die Mäßigung als das einzige stabile Prinzip zu sichern, und keine Verfolgungen zuzulassen. Die dritte Bedingung will ich nicht aussprechen, weil ich hoffe, sie werde nie nöthig werden, ausgesprochen zu werden. Ich erwarte, daß das erst gewählte Mitglied das Vaterland eben so im Auge behalte und seine Stellung in der Eidgenossenschaft bewahre, um nicht zuzugeben, daß der Ehre des Kantons Zürich zu nahe getreten werde. Soll ich Ihnen die Grundsätze nennen, mit denen ich in die Regierung trete? Wenn mein öffentliches Leben Ihnen hiefür keine Bürgschaft gibt, so werden es auch einige Worte nicht vermögen. Meine Bestrebungen sind: Treue dem Vaterlande im Staate, in Verwaltung der Gerechtigkeit, in strenger Oeconomie, in der Kirche, in der Schule

Schwer ist nun die Aufgabe der Regierung, Mißgriffe sind unvermeidlich, und unhaltbar ist die Stellung, wenn man dafür gleich verketzert wird. — Dies mein Glaubensbekenntniß. Ich werde nie anders sprechen, ich habe nie anders gesprochen.

Sie häufen Würden auf Würden, Bürden auf Bürden. Weit entfernt, daß ein solches Zutrauen mich stolz machen sollte, stimmt es mich zur Wehmuth. Ich bitte Gott, daß er meinen Willen unterstütze, zum Besten des Vaterlandes beizutragen. Dem gestern Gesagten will ich nur noch einige Worte über mein Verhältniß zur Eidgenossenschaft beifügen. Warme und treue Liebe zum schweizerischen Vaterlande hat von Jugend auf mein Herz beseelt. Sie ist nie erkaltet. Es war stets meine Ueberzeugung, daß nur Mäßigung, Bescheidenheit und Achtung der Rechte Anderer die wahre Politik der Schweiz seien, indem der Schwächere nie stärker ist, als wenn er bescheiden und mäßig ist. Ich wünsche, daß der Geist jenes Nicolaus von der Flue über unser Vaterland komme. Ihm gelang es, die erzürnten Eidgenossen wieder zum Frieden zu bringen. Mögen Sie Alle die Gesinnungen jenes Nicolaus sich aneignen und Ruhe und Eintracht in der Eidgenossenschaft stiften. Um dazu zu gelangen, muß Jeder seine eigene Leidenschaft darniederhalten. Es kann nicht genug wiederholt werden: Beherrschung seiner selbst ist die erste Pflicht eines Mannes, der irgend eine öffentliche Stelle bekleiden will."

Die beiden Sulzer, Eduard und Melchior, von Winterthur, sowie Meier und Hüni wurden wieder in die Regierung gewählt. Dr. Bluntschli und Heinrich Mousson kamen neu in die Regierung, sowie Freiherr von Sulzer-Wart, Wild, Bindschädler, Escher-Schultheß, Eßlinger u. s. w. Das Obergericht, das Criminalgericht, das Kantonalverhöramt, die Staatsanwaltschaft, der Kirchenrath und der Erziehungsrath wurden ebenfalls neu bestellt, so daß alle oberen Kantonsbehörden neu geschaffen dastanden. Als Tagsatzungsgesandte wurden dem Amtsbürgermeister die Regierungsräthe Melchior Sulzer und Dr. Bluntschli beigegeben. Der Große Rath erließ eine Amnestie über alle politischen Vergehen und Verbrechen, begnadigte die Brandstifter von Uster und trat vom Siebenerconcordat zurück. Der neue Große Rath zeigte dem Volke nach dem Vorschlage von Dr. Bluntschli den Anfang seines Wirkens in folgender Weise an:

„Theure Mitbürger!

Der aus Euerem Schooße verfassungsgemäß hervorgegange Große Rath hat sich bereits constituirt und sofort seine Berathungen begonnen.

Die Regierung, welche vor seiner Einberufung in nähere Prüfung über die Lage des Vaterlandes einzugehen hatte und die geeigneten Mittel

aufsuchen mußte, seine jetzigen Zustände vor neuen Erschütterungen zu sichern, brachte dem Großen Rathe unter andern Anträgen auch denjenigen der Erneuerung sämmtlicher Kantonalbehörden, welcher nach reiflichster Berathung angenommen worden und Euch im beigedruckten Beschlusse mitgetheilt wird.

Es zeigte sich sowohl aus der Berichterstattung, als aus den einläßlichen Erörterungen des Großen Rathes selbst, daß mit der Auflösung desselben als Wahlbehörde auch die der ganzen obern Landesverwaltung, so weit ihre mittel- und unmittelbare Erwählung von dem Großen Rathe abhänge, erfolgen müsse, und daß die Reconstituirung derselben von der Nothwendigkeit geboten sei. Der Regierungsrath war factisch aufgelöst; das Obergericht und der Erziehungsrath aber waren theilweise noch aus Männern zusammengesetzt, die der christlichen Richtung im Volke entgegenstanden. Mehrere von ihnen hatten sich entfernt und ihre Wiedervereinigung würde jeder Regierung, welche in religiöser und politischer Hinsicht von den ihrigen abweichenden Grundsätzen gehuldigt hätte, mannigfache Verlegenheiten und dem Vaterlande neue Stürme erregt haben.

Wie im Jahre 1830 die Nothwendigkeit, auch das Obergericht einer Erneuerung zu unterwerfen, gefühlt und beachtet worden, so mußte gegenwärtig diese Nothwendigkeit um so gebieterischer hervortreten, als seither der Grundsatz der Trennung der Gewalten schärfer durchgeführt worden ist. Es mußte die Gefahr einleuchten, daß sich in den höchsten Gerichten eine der politischen und religiösen Richtung des Volkes und seiner Regierung widerstrebende Partei gebildet und sich dadurch neue Unruhe und Verwirrung verbreitet hätte, ohne daß ein verfassungsmäßiges Mittel zur Abhilfe dagewesen wäre. Die gerechte und unparteiische Vollziehung der Gesetze ist durch die Persönlichkeit der Behörden bedingt. Die Wahlgeschäfte des Volkes, der Collegien und der Verwaltungen bilden das wichtigste Recht im Staate, von dessen gewissenhaftem, klugem und zweckmäßigem Gebrauche das Schicksal des Ganzen abhängt.

Der Große Rath, der das Erforderniß eines völligen Einklanges der obern administrativen und richterlichen Behörden mit ihm als das Wichtigste betrachtet, wird bei den vorzunehmenden Wahlen sämmtlicher Behörden von diesem Gesichtspunkte ausgehen und dadurch eine heilsame Aufsicht ausüben über die Administration und die Gerichte in den Bezirken, damit auch da, ungeachtet die Erneuerung noch nicht stattgefunden hat, die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit vorherrschend werden und Niemandem Unrecht geschehe, welcher politischen oder religiösen Partei er auch angehören möge. Gleichwie die von übereinstimmenden Grundsätzen geleiteten obern Staatsbehörden auf die innern Angelegenheiten wohlthätig einwirken werden, sollen sie auch nach außen das Vaterland groß, stark und achtungswürdig machen,

auf daß ein unverdienter Tadel, unchristliche Verleumdung und die Stimme der Bösen vor der würdigen Haltung des Volkes, vor der Kraft der Behörden verstumme. Wohl wußte der Große Rath, daß in einigen Landesgegenden der Wunsch laut geworden, es möchten auch die Bezirks- und Gemeindsbehörden mit den Kantonalbehörden erneuert werden, allein wichtige Gründe bestimmten denselben, darauf nicht einzugehen. Erst vor wenigen Monaten sind die meisten Gemeindsbeamtungen und Zunftgerichte neu und größtentheils in volksthümlichem Sinne besetzt worden; die Bezirksgerichte werden im nächsten Jahre theilweise und die Wahlcollegien ganz in Erneuerung fallen, und von da an, von Zeit zu Zeit, die übrigen Bezirksstellen; bei einer plötzlichen Umänderung der Bezirksbeamteten würde man an vielen Orten in Verlegenheit gekommen sein, eine hinlängliche Zahl von Geschäftsmännern aufzufinden, die mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet gewesen wären, um die Functionen der Abgetretenen im Sinne einer schnellen und zuverlässigen Geschäftserledigung zu übernehmen. Stockung im administrativen und Rechtsgebiete würde die unausweichliche Folge einer solchen Maßnahme gewesen sein. An die Stelle der nun so nothwendigen Ruhe und Eintracht wäre Spannung, Erbitterung eingetreten; die Handhabung der Gesetze würde schwer, ja unmöglich geworden sein.

Sollte es wider alles Verhoffen Bezirks- oder Gemeindsbeamte geben, welche ihre Stellung mißkennen, und dieselbe, entgegen ihrer heiligen Pflicht, zur Unterdrückung des Rechtes mißbrauchen wollen, dann, werthe Mitbürger, wendet Euch mit Vertrauen an die neugewählten Oberbehörden, dort werdet Ihr kräftigen Schutz und strenge Unparteilichkeit finden.

Mitbürger! Der Große Rath mußte alle Klippen vermeiden, an welchen von nun an die Eintracht hätte scheitern können; die ganze Volkswohlfahrt wäre sonst auf dem Spiele gestanden; das Staatsschiff mußte aus einer stürmischen See in eine friedliche hinübergesteuert werden. Ehret seine Führer, denn was sie gethan haben, thaten sie im Hinblick auf den Herrn. Verlanget Nichts, was der Große Rath unheilbringend erachtet; folget der Stimme Euerer selbstgewählten Obrigkeit; vertrauet ihrer Einsicht und ermuthiget sie dadurch, sich unablässig mit Euerer wahren Wohlfahrt zu beschäftigen. Groß und erhaben ist der Ruhm, den Ihr durch Mäßigung und das musterhafte Benehmen, in welchem unverkennbar hohe Menschenwürde liegt, in den verhängnißvollen Tagen der jüngsten Vergangenheit Euch erworben habt. Es erhalte sich dieser schöne Sinn, diese herrliche Kraft der Seele, damit Gott ferner gnädig sei dem theuern Vaterlande: Er sei mit Euch und mit uns!"

Die Angelegenheit von Dr. Strauß im Kanton Zürich war in meinem Leben eine entscheidende. Darum habe ich sie auch vollständig und acten-

mäßig geben und die Darstellung der Schlag auf Schlag folgenden Hauptereignisse nicht durch Nebensachen und durch meine Urtheile stören oder unterbrechen wollen. Die Zeit zu diesen Nachholungen ist nunmehr da. Mein Wirken in dieser tief eingreifenden Angelegenheit war im öffentlichen Leben ein doppeltes, nämlich durch die Presse und als Mitglied des Großen Rathes. Es faßt sich beides darin zusammen, daß ich den Kampf gegen die Berufung von Dr. Strauß billigte, den Kampf gegen die bestehende Regierung oder deren Umsturz mißbilligte — mit dem Wesen der züricher Bewegung war ich einverstanden, mit der Form derselben nicht. Der zweite Staatsschreiber, Bernhard Meier, gab, wie schon wiederholt erwähnt worden, mit mir die schweizerische Bundeszeitung heraus. Nach der Vertheilung, welche wir vorgenommen hatten, traf es ihn, in der Bundeszeitung die Angelegenheiten von Zürich zu behandeln. Er sprach seinen Unwillen gegen die züricher Bewegung unverholen aus. Einige Mal ließ ich ihn gewähren, nachher machte ich ihm vom Standpunkte politischer Klugheit, welchen er jederzeit für einen der höchsten erachtete, einige Bemerkungen und Einwendungen, worauf er einlenkte. Endlich ergriff ich selbst die Feder, denn vertragsgemäß stand mir die Oberleitung zu, und erklärte die Berufung von Dr. Strauß geradezu als eine Verfassungsverletzung durch folgenden Artikel, welcher am 15. März erschien:

„Nachdem man aus diesem Beschlusse des Erziehungsrathes vernimmt, daß der Regierungsrath nicht befugt sei, von sich aus zwei Professoren der Dogmatik anzustellen, sondern hiefür sogar die Vollmacht vom Großen Rathe sich erst erwerben müßte, so hat die Berufung von Strauß nun gar keine Entschuldigung mehr, sondern erscheint als nichts Anderes, denn als eine schreiende Verfassungsverletzung, welche nur durch eine vollständige Aufhebung des Beschlusses, durch unbedingten Rückruf der Berufung des Strauß von Seite des Regierungsrathes gut gemacht werden kann. Die Stimme von mehr als 35,000 Bürgern, welche sich letzten Sonntag für die Adresse der 22 Abgeordneten des Centralcommittee ausgesprochen, wird, wenn nicht den Regierungsrath, doch den Großen Rath am 18. zur Besinnung bringen. Umsonst wenden die Freisinnigen, die Verdienste Zürichs um die Freiheit der schweizerischen Völkerschaften hervorhebend, die Augen auf ihre Eidgenossen. Ohne für diesen Augenblick Zürich den Ruhm jener Verdienste zu schmälern, halten wir einen Feldzug gegen das züricher Volk für Aufrechthaltung einer Verfassungsverletzung, einen Feldzug gegen Christus für Strauß, bei dem lebendigen Christusglauben, der zum Glücke noch in allen Völkerschaften der Schweiz wirkt, für eine baare Unmöglichkeit. Sobald aber die Regierung ihren Strauß aufgibt und das Centralcommittee dann noch weiter

geht und die Verfassung von Aristokraten oder Geistlichen angegriffen und gefährdet werden will, wie Einige zu besorgen scheinen, dann rufe die Regierung — die Kantone werden ihr zu Hilfe eilen, denn sie wollen keine Aristokratie mehr, unter welchem Schilde sie sich auch verstecke."

In diesem Artikel liegt meine Ansicht und mein Benehmen in der ganzen Angelegenheit ausgeprägt. Meinem Freunde schrieb ich unterm 17. März: „In der Straußsache konnte ich unmöglich mit den radikalen Blättern halten. Ich riß mich los — durch ein Paar entschiedene Artikel. Die Sache schlägt dem geistigen Fortschritte eine tiefe Wunde. Allein dies Mal tragen, nach meiner Ansicht, die ungläubigen und lasterhaften Radikalen von Zürich allein die Schuld. Solche schlechte Streiche werden Manchen in die Hände der Conservativen werfen. Auch ich klammere mich mit inniger Herzlichkeit an Christus an. Das Leben Jesu von Neander gefällt mir wohl — am besten aber immer Christus selbst im Neuen Testamente. Für die Sittlichkeit dürfte die Bewegung von Zürich heilsam sein.. Ich wünsche das Abtreten der elenden Häupter vom Schauplatze. Allein so viel Resignation haben diese Despoten nicht."

Von den Radikalen in Zürich war allbekannt, daß ihre Häupter, wie ein Keller, ein Staatsanwalt Ulrich und Andere über die christliche Glaubenslehre spotteten und ihre Vernunft vergötterten. Die Gegner nannten Keller einen Wucherer; er war als solcher selbst über die Grenzen des Kantons hinaus verschrieen. Alle gaben während ihrer Herrschaft vielfache Beweise einer despotischen Gesinnung und Handlungsweise. So sehr ich daher ihre politischen Ansichten — Volkssouveränität und Rechtsgleichheit — verehrte, eben so sehr verabscheute ich ihre heidnische Ansicht. Das Abdanken empfahl ich der Regierung von Zürich in der Bundeszeitung bei jedem Anlasse, wo sie wieder einen Schritt rückwärts that und schärfte ihr ein, daß eine demokratische Regierung, welche das Zutrauen ihres Volkes verloren, nicht mehr regieren könne noch solle. Bei jedem Anlasse sprach ich aber auch die Vermuthung aus, es werden die radikalen Regenten von ihren Sitzen nicht weichen. Die Straußengeschichte war eine Nierenprüferin für alle Parteien.

Mit der ihr eigenthümlichen Raserei verfocht die radikale Presse die Berufung von Dr. Strauß und fiel über die Gegner derselben her. Ein gewisser Glück, politischer Flüchtling aus Deutschland, Mitarbeiter von Dr. Ludwig Snell, hatte die satanische Bosheit, ein Kreisschreiben an das züricher Volk, als von Papst Gregor XVI. ausgehend, zu verfassen, herauszugeben und im Kanton Zürich und anderwärts zu verbreiten. Er ahmte darin den Styl der römischen Päpste nach, lobte das züricher Volk, daß es durch Widerstand gegen die Berufung von Dr. Strauß sich zur katholischen

Kirche wende u. s. w. Der apostolische Nuntius selbst fand für nothwendig, das Einschreiten der Regierung von Zürich gegen dieses ruchlose Machwerk zu begehren, welche aber ablehnend antwortete, indem einerseits nicht an die Aechtheit geglaubt werde, anderseits die Gerichte sich mit der Presse zu befassen hätten. Darüber schrieb ich in obigem Briefe vom 17. März: „Das Sendschreiben von Gregor ist von Glück aus Deutschland, der bei Professor Fischer*) im Hause ist. Der Letztere nimmt sich öffentlich desselben sowie Straußens an und befördert dadurch den ihm schon lange drohenden Sturz. Mehr und mehr komme ich zu der Ansicht von Schnell**), daß die Deutschen der Schweiz nicht zum Heile sind. Auch Dr. Ludwig Snell, der nach Zürich berufen worden, hat seine Hand wieder im Spiele; er gab durch einen Brief sich Mühe, auch mich für Strauß zu stimmen, unter Vorgabe einer sich entwickelnden Reaction.“ Dieses war, ist und bleibt das Gespenst, welches die Radikalen jedesmal hervorzaubern, wenn ihre Macht in Gefahr ist. Gegen Glück wurde auf das Begehren des Bischofs von Basel in Luzern eine Untersuchung eingeleitet; allein die Fragen wurden so gestellt, daß die Wahrheit leicht konnte umgangen werden und Nichts herauskam. Der Bischof befriedigte sich damit. Der „Eidgenosse“, das Organ von Robert Steiger, welcher wohl wußte, wer die falsche Bulle verfaßt, hatte die Unverschämtheit, zu sagen, sie sei aus der römischen Nuntiatur gekommen, und da man den Zweck verfehlt gesehen, so habe man es abgeleugnet! — Wie immer, wenn ein Volk in Bewegung kömmt, wurden die Parteien mit besondern Namen bezeichnet. Straußen hießen im Kanton Zürich Alle, welche gegen das Centralcommittee und für Dr. Strauß waren, Gläubige, auch Glaubensarmee wurden die Anhänger des Centralcommittees und Gegner von Dr. Strauß genannt. Dabei hatte es aber sein Bewenden nicht. Man betitelte das Volk auch als Dummköpfe, als Pfaffenknechte, als Baschkiren, als Glaubenshottentotten. Die radikalen Blätter erschöpften sich in den gemeinsten Beschimpfungen gegen die 40,000 Züricher, welche sich gegen den ungläubigen Radikalismus erhoben. Die Lüge, die Verdächtigung und Verleumdung wurde vollen Maßes über sie ausgeschüttet. Die Bewegung des züricher Volkes äußerte ihren Einfluß bereits auch in andern Kantonen. Das verdoppelte die Wuth der Radikalen. Ein St. Galler aus dem Unterrheinthale jammerte darüber: „Durch die traurige Straußgeschichte wurden die katholischen Rothstrümpfe im ganzen Kanton St. Gallen geweckt, ermuthigt. Das ist Thatsache. Der reformirte Strumpf hat sich zumal im Rheinthale, der Heimath des Boten, auf

---

*) Professor der Theologie in Luzern.

**) In Burgdorf, K. Bern.

den Gemeinden sehr fühlbar gemacht, und wurde von Einsichtigen auch schon vor zwei Monaten befürchtet. Das fromme Religionsgetöse war freilich nie so arg, wie im Kanton Zürich; doch aber bis an die östlichste Grenze bedeutend hörbar und wurde um so gefahrverkündender, da sonst aufgeklärte, freisinnige und sehr populäre reformirte Geistliche anfingen, aus vollen Backen in die Religionslärmtrompete zu blasen und tobend das christliche Kalbfell zum Religionssturme rühren, von Kanzeln herab wie am Mosttische die züricher Juristen und Doctoren wie die heimischen als Gottesleugner, Antichristen, Irrlehrer und weiß Gott was, ausschrieen. Glaubt der Bote dieses nicht, so mag er in seinem Heimathsthale herumwandern und sehen, wie weit es die langhosigen schwarzen Lärmer beim Volke gebracht haben. Ich stehe ihm dafür, hat er decatirtes Tuch an seinem Rocke, so werden die Bauern ihm boden lützel Religion und Christenthum zutrauen!"

In den Kantonen Aargau und Luzern standen in einem Jahre die Verfassungsrevisionen bevor. Die Radikalen zitterten vor dem Einflusse der züricher Veränderungen auf diese beiden Kantone. Als daher an der Tagsatzung die Blüthe des schweizerischen Radikalismus, Schultheiß Neuhaus von Bern, Casimir Pfyffer von Luzern, Landammann Munzinger von Solothurm, Landammann Baumgartner und Staatsschreiber Steiger von St. Gallen, Landammann Eduard Dorrer und Präsident Siegfried von Aargau, Staatsrath Druey und Großrath Briatte von Waadt, Dr. Barmann von Wallis, zusammenkam, fehlte es nicht an ihren Räthen an die zürcherische Regierung, fest zu bleiben und dem Treiben des Centralcommittees Schranken zu setzen. Bei den Gesandten Zürichs, Dr. Friedrich Keller und Oberst Weiß, fanden natürlich diese Räthe den besten Klang. Ihnen ist vermuthlich der Beschluß der Regierung vom 23. Augstmonat zuzuschreiben, welcher dem Centralcommittee Anlaß zu seinen weitern Schritten gab. Die Bundeszeitung sagte unterm 3. Herbstmonat hierüber: „Der Stein ist geworfen, auf wessen Haupt er fällt, ist noch ungewiß. Ein ruhiger Beobachter in der Ferne konnte in allen bisherigen, öffentlich gewordenen Schritten des Centralcommittees nichts Verfassungs- und Gesetzwidriges wahrnehmen. Er fand darin vielmehr eine treue Nachahmung Alles dessen, was der jetzigen Regierung Ursprung und Dasein gab, Alles dessen, was die erbittertsten Feinde des Centralcommittees im Großen Rathe durch Gesetze und Beschlüsse gewährleisten und gegen jeden Angriff sichern ließen — nämlich die Ausübung des Rechts freier Meinungsäußerung, des Petitionsrechtes und des Rechtes zu Vereinen und Volksversammlungen. Der vieldeutige, mit keiner offenen Entschiedenheit abgefaßte Regierungsbeschluß vom 23. scheint diese Ansicht zu rechtfertigen. Ein ruhiger Beobachter in der Ferne hielt dafür,

das Centralcommittee werde, nachdem es seinen Hauptzweck, die Entfernung von Strauß, errungen, durch seine Addressen an die Kirchgemeinden, worin es auf Verbreitung kirchlicher Gesinnungen, auf Wahlen in diesem Sinne drang, seine Wirksamkeit nach und nach abnutzen, und ehe das Wahljahr für die Großräthe komme, dieselbe ganz verloren haben, wofern nicht Beschlüsse, wie der straußische, dieser Wirksamkeit selbst wieder neuen Nachdruck geben würden. Für diesen Beobachter ist daher der doppelsinnige, zwischen Kraft und Schwäche hinkende Regierungsbeschluß vom 23. unerklärlich. Auf jeden Fall aber erscheint er ihm als ein höchst gefährlicher Schritt. Er muß wünschen, daß das unterdrückte Rachegefühl eines Dr. Keller, Ulrich, Snell und Anderer keinen Theil daran haben möge, sondern daß er aus einer wahren und klaren Erkenntniß der Lage des Kantons allein möge hervorgegangen sein. Denn wahrlich, das Zutrauen und das Ansehen der Regierung beim Volke wäre nicht im Stande, ihn aufrecht zu halten. Wünschen muß der Vaterlandsfreund, daß die Regierung des Kantons Zürich nicht durch einen überflüssigen Beschluß eine Bewegung abermal hervorgerufen habe, welche die hohen Güter alle, die der Kanton Zürich und die ganze Schweiz durch die Wiedergeburt im Jahre 1830 errungen, auf das Spiel setze. Fürchterlich wäre die Verantwortlichkeit, wenn das Spiel verloren ginge."

Als diese von mir ausgedrückte Besorgniß in Erfüllung ging, da machten sich die radikalen Kantone, wieder so gut sie mochten, auf die Beine, um die sinkende züricher Regierung aufrecht zu erhalten. Noch am 6. Herbstmonat ging die Gesandtschaft von Bern auf das Posthaus und begehrte Gehör. Die Regierungsräthe Hegetschweiler und Zehnder wurden abgeordnet, zu vernehmen, was sie begehre. Schultheiß Neuhaus mahnte zur Festigkeit und stellte der Regierung von Zürich die Hilfe der Stände des Siebenerconcordates, und namentlich Berns, in Aussicht. Allein hiefür war es zu spät. Nachdem die Ereignisse vorüber waren, wollten die Gesandtschaften der Siebenerconcordatsstände, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Baselland, die neue Ordnung der Dinge in Zürich nicht anerkennen und erließen an die übrigen Gesandtschaften folgende Erklärung:

„Die unterzeichneten Standesgesandtschaften eröffnen den Gesandtschaften ihrer hohen Mitstände, was folgt:

Den Vorschriften des Bundes zufolge weilten sie seit Anfang des Heumonats in der Hauptstadt des Kantons Zürich. Sie nahmen Theil bis und mit dem 4. Herbstmonat an den Berathungen der eidgenössischen Tagsatzung. Vermöge der von ihren Committenten, den Großen Räthen, empfangenen Instructionen und Aufträge liegt in ihrer Pflicht, für ununterbrochene Fortsetzung dieser Berathungen besorgt zu sein und ihrerseits Nichts

zu versäumen, was die einzelnen Standesgesandtschaften im Hinbli* auf gemeinvaterländische Interessen zu leisten vermögen und berufen sind. Seit dem 6. Herbstmonat sind die Verrichtungen der Tagsatzung unterbrochen und ist die Leitung der Bundesangelegenheiten im Strome anarchischer Bestrebungen desjenigen Kantons untergegangen, dessen verfassungsgemäße Vorsteher sie nach den Vorschriften des Bundes ausgeübt hatten, dessen nunmehrige Häupter aber, jener Eigenschaft entbehrend, sie nicht auszuüben befugt sind. Die unterzeichneten Gesandtschaften, sich auf den nächsten Zweck ihrer gegenwärtigen Erklärung beschränkend, wenden ihre Blicke hinweg von den Ereignissen, welche die Auflösung der verfassungsmäßigen Gewalten im Kanton Zürich herbeigeführt, und die dem unerbittlichen Urtheil der Geschichte nicht entgehen werden. Sie können sich aber, jener Vorgänge wegen, ihrer Verpflichtungen nicht entbunden erachten. Sie haben unmittelbar im Augenblicke des Sturzes der verfassungsmäßigen Ordnung vom 6. dieses Monats, dann wiederholt am 11., jedesmal in allgemeinen Conferenzen, verlangt und angetragen, daß die hohe Tagsatzung, bestehend aus den mit anerkannten Creditiven noch versehenen Gesandtschaften von 20 Ständen; — demnach aller, mit Ausnahme der Kantone Zürich und Wallis — unter der einstweiligen Leitung des der bundesgemäßen Rangordnung zufolge nächsten Kantons, ihre Verrichtungen fortsetze, und daß sie diejenigen Maßregeln anordne, welche zu ununterbrochener Besorgung der Bundesangelegenheiten erforderlich sein dürften.

Ihre Wünsche und Anträge sind bis zur Stunde noch nicht in Erfüllung gegangen. Durch solche Zustände von Schwankung und Unterbrechung sind die eidgenössischen Angelegenheiten vielfacher Gefährde ausgesetzt, Ehre und Würde des Bundes in hohem Grade bloßgestellt. Die unterzeichneten Gesandtschaften erklären in Folge dessen:

1. Sie entschlagen sich jeder Verantwortlichkeit, die aus der eingetretenen Unterbrechung der ordentlichen Versammlung der Tagsatzung und aus unterlassener Obsorge für fortgesetzte, befugte Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten hervorgehen könnte.

2. Sie anerkennen die am 6. Herbstmonat verfassungswidrig eingesetzte und nachträglich am 9. Herbstmonat ebenfalls verfassungswidrig bestätigte provisorische Regierung von Zürich keineswegs als vorörtliche Behörde der Eidgenossenschaft. Sie verwahren sich gegen jede Ausübung vorörtlicher Functionen durch dieselbe und erklären daherige Amtshandlungen, so viel an ihnen steht, als null und nichtig.

3. Sie beharren auf der schleunigen Wiederversammlung der Tagsatzung und der Leitung ihrer Berathungen durch die Gesandtschaft des Standes

Bern, mit Ausschluß eines Präsidenten aus der Mitte der provisorischen Regierung von Zürich.

4. Sie werden gegenwärtige Erklärung in der ersten künftigen Sitzung dem Protocoll der Tagsatzung einverleiben. — Inzwischen ist den Gesandtschaften der übrigen Mitstände der Beitritt vorbehalten.

Gegeben in Zürich, den 12. Herbstmonat 1839."

Bei den Conferenzen, welche in dieser Erklärung genannt werden, hatten vorzüglich Bern und St. Gallen auf entschiedenes Handeln, auf Verlegung der Tagsatzung nach Baden u. s. w. angetragen, allein es kam beide Mal zu keinem Beschlusse der Mehrheit. Die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Neuenburg, Tessin, Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden waren mit der Regierungsänderung in Zürich zufrieden, Genf und Waadt nicht dagegen, Wallis war abwesend und selbst in einem Verfassungskampfe begriffen, Glarus und Schaffhausen, von jeher die zwei mit Zürich haltenden Kantone, waren im Radikalismus noch nicht so weit vorgerückt, um die straußische Regierung um jeden Preis unterstützen zu wollen. Vielen war es ein eigentlicher Trost, daß Amtsbürgermeister Heß, der Präsident der Tagsatzung, noch aufrecht stand; er hatte im Amte nicht gewechselt. Darum schickte die Conferenz eine Deputation zu ihm, um ihn zu fragen, wie es mit der Tagsatzung eine Bewandtniß habe. Herr Heß erklärte sofort, er sei der Präsident der Tagsatzung und werde dieselbe zur Zeit wieder besammeln und präsidiren. Die fremden Diplomaten, vorab der französische Gesandte Mortier, welcher vom Hotel Bauer aus dem Scharmützel auf dem Platze freudig zugeschaut hatte, waren über diesen Einfall ganz glücklich und statteten dem Amtsbürgermeister ihre Besuche ab. Der Regierungsrath von Zürich ertheilte unterm 13. Herbstmonat auf obige Erklärung der Kantonsständegesandtschaften folgende Antwort:

„Den Gesandtschaften zur ordentlichen in der Hauptstadt des bundesgemäßen eidgenössischen Vorortes Zürich versammelten Tagsatzung ist eine vom 12. l. Monats datirte Erklärung der Gesandtschaften der l. Stände Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau, aus Veranlassung der im Kanton Zürich in der jüngsten Zeit stattgefundenen Ereignisse, mitgetheilt worden. — Die unterzeichnete, von dem verfassungsgemäßen Großen Rathe des Kantons Zürich am 9. laufenden Monats durch eine an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit bestätigte Behörde, welche Namens des Kantons und des Vorortes Zürich, theils zufolge der Kantonsverfassung, theils zufolge des zwischen sämmtlichen eidgenössischen Kantonen bestehenden Bundesvertrages, bis auf Weiteres die wichtigsten Verpflichtungen sowohl gegen den eigenen Kanton als gegen die gesammte Eidgenossenschaft zu erfüllen hat, darf die anmaßliche Tendenz jener Erklärung nicht mit Stillschweigen

übergehen. Schon eine mehr oder weniger nicht begründete Besorgniß, als wollte vor einigen Tagen der Regierungsrath des Kantons Zürich von einzelnen Standesgesandtschaften eidgenössische Dazwischenkunft anrufen, oder als könnte derselbe eine solche Dazwischenkunft, wenn sie ihm angeboten, aufgedrungen werden sollte, annehmen, um die traurigen Zerwürfnisse zu schlichten, welche zwischen den Behörden und der Bevölkerung des Kantons Zürich ausgebrochen waren, veranlaßte Ereignisse, welche bei einer Bevölkerung, die von weniger gutem Geist für öffentliche Ruhe und Ordnung belebt wäre, für den verfassungsgemäßen Zustand des Kantons Zürich sowie für dessen Wohlfahrt von den verderblichsten Folgen hätten werden können. Kaum ist es gelungen, diese Besorgnisse zu beschwichtigen, jenen traurigen Folgen vorzubeugen, so versuchen einige Standesgesandtschaften, in der Form von Erklärungen an die Gesandtschaften der übrigen Stände, sich in die Angelegenheiten des Kantons Zürich in seiner Eigenschaft als Kanton oder als bundesgemäßer eidgenössischer Vorort einzumischen, um, so weit sie es vermögen, die zum Zweck allgemeiner Beruhigung so nothwendige Befestigung der Behörden zu untergraben, deren Befugnisse zu mißkennen und, wenn möglich, eine schleunig und allseitig durchzuführende Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Zustände zu erschweren. — Der Kanton Zürich ist berechtigt, von allen seinen Miteidgenossen ein bundesbrüderliches Benehmen zu erwarten; viele eidgenössische Mitstände, ja die entschiedene Mehrheit derselben, haben ein solches ihm aus Anlaß der neuesten Ereignisse bereits bewährt, andere werden bei besonnenerem Auffassen der Verhältnisse das Gleiche thun; denn ein jeder Kanton weiß zur Genüge, daß seine Souveränität, auf welche die Bevölkerung in den Kantonen mit vollem Recht so großen Werth setzt, nur so lange besteht, als die Souveränität aller andern Kantone geachtet und unverletzt bewahrt wird; denn ein jeder eidgenössische Stand weiß, daß die Verletzung bundesgemäßer Verhältnisse, an einem der verbündeten Staaten begangen, den Rechtszustand aller Kantone erschüttert; denn jeder Kanton weiß, daß die Grundsätze der Verfassung — und der Kanton Zürich will die seinige selbstständig bewahren und wieder befestigen — über den Personen stehen, die im Getriebe von Leidenschaften leider nur zu oft über sich selbst vergessen, was dem Vaterlande Noth thut, was sie demselben schuldig sind. — Im Namen des eidgenössischen Standes und Vorortes Zürich, im Namen des Großen Rathes, der uns unsere Befugnisse bestätigt und ertheilt hat, und desjenigen Großen Rathes, in dessen Schooß wir in wenigen Tagen unsere Befugnisse zurückgeben werden, verwahren wir uns daher auf das Entschiedenste gegen eine jede unmittelbare oder mittelbare Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Zürich, welche einzelne Standesgesandtschaften unbefugtermaßen versucht haben oder noch versuchen

können; gegen eine jede Einwendung, durch welche, entgegen dem entschiedenen Willen des Großen Rathes, unsere amtliche Stellung als oberste Verwaltungsbehörde des Kantons und des bundesgemäßen eidgenössischen Vorortes, oder diejenige unseres Präsidenten, des Herrn Amtsbürgermeisters Heß, in seiner Eigenschaft als Tagsatzungspräsident im mindesten beschränkt oder gelähmt werden wollte. — Wir können solche Einwendungen gegen die bundesgemäße Stellung des Amtsbürgermeisters des Kantons Zürich noch um so weniger zugeben, als der Präsident der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 während 3 vollen Monaten ohne Widerspruch von Seite irgend welcher Gesandtschaft von einem Großen Rath seine Ernennung erhalten hatte, zur Zeit, als dessen verfassungsgemäße selbstständige Wirksamkeit durch einen in das Leben getretenen, von seiner Seite handelnden Verfassungsrath bereits entschieden gehemmt war; während die Behörden des damaligen vorörtlichen Kantons Luzern nur kraft eines außerordentlichen Decrets jenes Großen Rathes vom 10. Christmonat 1830 noch eine einstweilige formelle Existenz bewahrt hatten. — Kraft seines Amtes und der dem Kanton Zürich, zufolge des Bundesvertrags, dermalen zustehenden Stellung eines eidgenössischen Vorortes wird unser Präsident daher auch die ordentliche Tagsatzung so bald wieder zu ihren Sitzungen versammeln, als die überhäuften Geschäfte, die demselben dermalen obliegen, es gestatten, oder als von Seite einer Anzahl von Gesandtschaften an denselben besondere Begehren gestellt werden sollten. — Uebrigens werden wir die Ehre und die Würde des Bundes auch ohne Mahnung von Seite einer Minderheit von Kantonen in guten Treuen zu wahren wissen, überzeugt, daß dieselben nur insofern wirklich geschirmt seien, als ein jeder verbündeter Kanton sich strenge innerhalb der Schranken seiner bundesgemäßen Befugnisse und Verpflichtungen verhält.

Der Regierungsrath des eidgenössischen Standes und Vorortes Zürich.

In dessen Namen:

Der Amtsbürgermeister: J. J. Heß.
Der erste Staatsschreiber: Hottinger."

In Luzern erregte die Auflösung der Regierung von Zürich ein ungemeines Aufsehen. Dr. Casimir Pfyffer, zweiter Gesandter an der Tagsatzung, erstattete beinahe täglich Bericht, erzählte die Vorfälle, welche er mit eigenen Augen gesehen habe, weil er mitten unter der Volksmenge herumgegangen sei. So sandte er unterm 8. Herbstmonat folgenden Bericht:

„Ein solches Schauspiel ward unter den Augen der Tagsatzung noch nie aufgeführt. Der Würde und Stellung dieser Behörde wäre es gemäß

gewesen, augenblicklich sich ordentlich zu versammeln, dem Aufruhr sich entgegen zu stellen, für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen, von ihr garantirten Ordnung einzuschreiten. Statt dessen begaben sich die Mitglieder dieser höchsten Behörde in eine Conferenz, und zwar nicht einmal in ihrem Sitzungslocale, zusammen, wo sich dann freilich zeigte, daß die Tagsatzung zu keiner Schlußnahme gelangen würde und so sich neuerlich die Hinfälligkeit und Ohnmacht dieses politischen Institutes auffallend herausstellte.

Bei dieser Sachlage hätten nach des Unterzeichneten Ansicht die regenerirten Kantone und vorab die Stände des Siebenerconcordates kräftigst interveniren sollen. Allein die meisten dieser Stände hielten sich an der Förmlichkeit, daß kein Begehren um Hilfe vorliege. Wie konnte aber der Regierungsrath von Zürich Hilfe begehren, wenn er durch Aufruhr auseinandergesprengt war? Es ist durchaus nicht der Fall, daß der Regierungsrath seine Gewalt in die Hände einer provisorischen Regierung niederlegte. Kein Act liegt hiefür vor. Der sogenannten provisorischen Regierung hat Niemand die Gewalt übertragen, sie hat dieselbe an sich gerissen, usurpirt. Ja sie maßte sich nicht nur den Charakter einer Regierung des Kantons Zürich an, sondern sie nennt sich ergänzter eidgenössischer Staatsrath, und die Tagsatzung duldet die Usurpation unter ihren Augen. Wer hat diesen Staatsrath, fragen wir, ergänzt? Nur dem Regierungsrath stand gemäß der Verfassung das Recht hiefür zu. Dieser aber hat einen Hürlimann-Landis, einen von Muralt, einen Escher-Schultheß nicht erwählt und konnte sie nicht erwählen, da sie nicht Mitglieder des Regierungsrathes waren. Wer, fragen wir ferner, hat den Bürgermeister Hirzel, der verfassungsgemäß Mitglied des vorörtlichen Staatsrathes war, aus demselben ausgestoßen und wo lag das Recht dazu? In welchem Lichte erscheinen die vier Mitglieder des Regierungsrathes, welche in die provisorische Regierung hinübertraten, oder vielmehr als provisorische Regierung sich erklärten? Haben sie nicht dadurch die verfassungsmäßige Gewalt dem Regierungsrathe entrissen und sich an die Spitze der Aufrührer gestellt, sie, die als Regierungsräthe der Verfassung und den verfassungsmäßigen Behörden Treue geschworen und für dieselben Leib und Leben einzusetzen angelobt hatten?

In welchem Lichte erscheint vor Allem der Bürgermeister Heß, der an den Handlungen des Regierungsrathes lebhaften Antheil nahm und mit der Mehrheit zu den ergangenen Beschlüssen stimmte! Der Unterzeichnete betheuert bei seiner Ehre, daß gedachter Bürgermeister Heß am Tage des regierungsräthlichen Erlasses vom 23. Augstmonat, von welchem her sich die neuesten Vorfälle datiren, zu dem Unterzeichneten sagte: „„nunmehr habe

der Regierungsrath einmal einen tüchtigen Beschluß gefaßt; dem Treiben des Glaubenscommittees könne man nicht mehr länger zusehen, demselben müsse ein Ende gemacht werden"" u. s. w. Und dieser Mann stellt sich an die Spitze des Glaubenscommittee!

Es schmerzt den Unterzeichneten sehr, solches von einem Manne sagen zu müssen, gegen den er die innigste Freundschaft hegte. Wie oft vertheidigte er denselben gegen die Vorwürfe, daß er Secretär des Waldshuter-Committee im Jahre 1813 gewesen sei, daß er fortwährend aristokratische Tendenzen hege u. s. w. Gegenwärtig vermöchte er diese Vertheidigung nicht mehr zu führen.

In dem Kreisschreiben, welches die sogenannte provisorische Regierung an die eidgenössischen Stände erließ, wird die verfassungsmäßige Regierung als factisch aufgelöst erklärt. Es liegt hierin das Bekenntniß, daß dieselbe rechtlich sich nicht aufgelöst befinde.

Ungeachtet das Glaubenscommittee in allen seinen öffentlichen Bekanntmachungen aussprach, nur auf verfassungsmäßigem, gesetzlichem Wege wolle es vorschreiten, so liegt nun offen vor den Augen der Welt, daß es auf verfassungswidrigem, ungesetzlichem Pfade, auf dem Pfade des Aufruhrs wandelte.

Ein Volksaufstand läßt sich unter Umständen rechtfertigen, wo nämlich die Verfassung selbst keine Mittel der Hilfe für das in seinen Rechten verletzte Volk darbietet, wie solches z. B. der Fall war in Frankreich im Jahre 1830. Im Kanton Zürich ist dieser Fall nicht vorhanden gewesen. Keine Verfassungsverletzung hatte stattgefunden. Wollte man dennoch den Regierungsrath einer solchen beschuldigen, so war der Große Rath bereits auf den 9. Herbstmonat einberufen. Statt diesen so nahen Zeitpunkt abzuwarten, nahm man zum Aufruhr seine Zuflucht.

Alles Vorgefallene soll nun durch die oberste Landesbehörde, den Großen Rath, sanctionirt und demselben der Stempel der Legalität aufgedrückt werden. Es ist dieses offenbar nur eine neue Höhnung des Rechts. Man setzt dem Großen Rathe die Pistole auf die Brust und fordert seine Einwilligung. Wenn jemals der Fall einer Intervention zur Herstellung verfassungsmäßiger Ordnung vorhanden war, so ist er es hier. Es spricht solches der Unterzeichnete unverholen aus, gleichwie er es in der Conferenz der Tagsatzung, die inmitten des Aufruhrs statthatte, ausgesprochen hat.

Uebrigens kann der Unterzeichnete nicht umhin, das Benehmen des Regierungsrathes in Gefahr drohenden Momenten zu mißbilligen. „„Nicht Gewaltthätigkeit"" — sprach Bonaparte einst zur schweizerischen Consulta —

„„sondern Schwäche sollte man der helvetischen Regierung vorwerfen: **Wenn man sich mit dem Regieren befassen will, so muß man mit seiner Person zu bezahlen wissen, und sich tödten zu lassen fähig sein.**““ —

Der Regierungsrath kann sich ein klein wenig nur damit entschuldigen, daß der Verrath in seinem eigenen Schooße saß.“

Es wurde auch Regierungsrath Laurenz Baumann nach Zürich geschickt. Die beiden Volksversammlungen machten auf ihn einen tiefen Eindruck. Er kam eigentlich zerknirscht nach Luzern zurück und sprach im Staatsrathe, welchem er Bericht erstattete, die Ansicht aus: eine Regierung müsse den Wünschen und Ansichten des Volkes Rechnung tragen; die von Zürich habe in öconomischer Beziehung zu großartige Pläne ausführen wollen und durch die Berufung des Dr. Strauß zu sehr die Volksgefühle verletzt. Doch raffte der Kleine Rath seinen ganzen Muth zusammen, berief den Großen Rath schon auf den 9., und dieser faßte am Abend des gleichen Toges den Beschluß: „die Gesandtschaft auf der Tagsatzung zu beauftragen, darauf zu bringen, daß die Tagsatzung unverweilt, und zwar bis zur Wiederherstellung der Ruhe und verfassungsmäßigen Ordnung im Kanton Zürich, sich an einem Orte außer diesem Kanton unter dem Präsidium der Gesandtschaft des Kantons Bern versammle und eine Commission zur Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse niedersetze, bis die vorörtliche Behörde wieder in bundesgemäße Wirksamkeit trete. Die Gesandtschaft wird erklären, daß sie den gegenwärtigen Zustand der Dinge im Kanton Zürich nicht anerkenne, und darauf antragen, daß die gewaltsam verdrängten verfassungsmäßigen Behörden durch zureichende Macht wieder hergestellt und geschützt werden, um sich frei gegen die oberste Bundesbehörde auszusprechen und in verfassungsmäßige Wirksamkeit zu treten. Gleichzeitig wird sie darauf antragen, von diesen verfassungsmäßigen Behörden Bericht und Aufschluß über die Ursachen der Ereignisse zu fordern, allfällige Beschwerden und Wünsche des Volkes zu würdigen, und dannzumal, im Sinne des Prinzips der Volkssouveränität sowohl, als der Gewährleistung der Verfassung des Kantons Zürich, zu entscheiden. Sie wird überhaupt zu allen Mitteln Hand bieten, welche die obersten Bundesbehörden des Kantons Zürich zur Handhabung des verfassungsmäßigen Zustandes verlangen.“

Dieser Beschluß wurde mit 69 gegen 24 Stimmen gefaßt, drei Mitglieder hatten sich vor der Abstimmung entfernt. Die Abstimmung geschah durch Namensaufruf. Noch nie war eine solche Menge von Zuhörern bei einer Sitzung des Großen Rathes gegenwärtig.

Ehe ich diese Angelegenheit schließe, will ich noch die lautgegebenen Aeußerungen zweier anderer Männer über das Ereigniß von Zürich hier

anführen; der erste ist Karl Schnell, Bruder von Johann Schnell, welche beide in Folge der Napoleonsgeschichte aus den Behörden des Kantons Bern getreten sind, und Staatsrath Druey von Waadt.

„Da der schweizerische Beobachter von Bern sich die Mühe gibt, meine Privatcorrespondenz zu beobachten und seinen Lesern zur Kenntniß zu bringen, von wem ich Briefe erhalte, so diene ihm zu wissen: daß ich in der That am 8. Herbstmonat 1839 einen Brief von meinem alten und lange bewährten, mir sehr schätzbaren Freunde, Herrn Bürgermeister Heß von Zürich, empfangen habe (wie dies zuweilen geschieht), und daß er mir darin, wie natürlich, die letzten Ereignisse zur Kenntniß gebracht hat; damit aber der Beobachter noch mehr zu beobachten habe, will ich ihm confidentiell mittheilen, was ich dem Herrn Bürgermeister Heß in Antwort melden werde. Ich werde ihm melden: wenn der Regierungsrath von Bern nicht bald einem Paar Deutschmicheln den Stand weiters gebe, die fort und fort Unkraut unter den Waizen säen; unsere Freiheit verunreinigen und mißbrauchen; eine Dummheit über die andere aushecken und hervorrufen; die in der Steinhölzliade, der Conseillade, der Bonapartiade den großen Blasbalg gezogen haben; die noch jetzt unsern Hyperradikalen und Afternationalen durch ihre Lobhudeleien den Kopf verrücken und sie durch ihr Beräuchern zu ihren Marionetten umformen, um sie zu ähnlichen Streichen zu verleiten, wie die Zürcher begangen haben — so sei es sehr leicht möglich, daß auch der Kanton Bern eine ähnliche Katastrophe zu erleben habe, indem die große Mehrheit des berner Volkes dem Treiben dieser Wühler von Herzen abgeneigt sei und ihm zuletzt selbst ein Ende machen werde, wenn Niemand anders die Mühe nehmen wolle, es zu thun. Das ist von Langem her meine Ansicht der Dinge, und ich habe seiner Zeit im Regierungsrathe bei verschiedenen Anläßen auf geeignete Maßregeln angetragen.

Karl Schnell von Burgdorf."

Staatsrath Heinrich Druey von Lausanne galt schon damals als ein Radikaler. Er schaute dem Volkssturme in Zürich mit Vergnügen zu. In den Conferenzen und an der Tagsatzung vertheidigte er das züricher Volk durch Entwickelung der Volkssouveränitätslehre. Als ihm Baumgartner in der Conferenz vom 11. Herbstmonat beweisen wollte, der Abdankungsbeschluß des Großen Rathes von Zürich sei nicht frei gewesen, hätte er sich widersetzt, so wären die Sturmglocken geläutet und die Mitglieder von rohen Haufen niedergemetzelt worden; da erwiederte Druey: „Ich gebe zu, daß das möglich und alsdann allerdings sehr traurig gewesen wäre, aber es wäre dann zugleich nur ein Beweis mehr gewesen, daß der Große Rath gegen den souveränen Volkswillen angestrebt und daß eben einzig und allein

die Abdankung im Volkswillen gelegen sei. Wenn der Souverän aller Reußen, Kaiser Nicolaus, einen seiner Minister oder alle sammt und sonders nicht mehr will und ihm deshalb insinuirt, er solle gehen, der Minister wollte nichts desto weniger auf seinem Posten bleiben und seinem Souveräne widerstreben, wer wollte wohl den Kaiser zur Rechenschaft ziehen und es ihm verübeln, wenn er einem solchen Diener den Tritt in den Hintern gäbe oder ihm sogar eine Kugel durch den Kopf jagte?" In gleichem Sinne sprach sich Druey am 23. Hebstmonat in der ersten Sitzung der Tagsatzung, wo es sich um Anerkennung der neuen zürcherischen Gesandtschaft handelte, aus und erinnerte sich, daß das Dasein des Kantons Waadt und seine gegenwärtige Gestaltung „auf zwei Revolutionen von 1798 und 1830 beruhe." Ebenso pries er im Nouvelliste vaudois die Volksmajestät, welche sich am 6. Herbstmonat in Zürich geltend gemacht habe. Damit, daß Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Baselstadt, mithin fünfzehn Stände und ein halber die Gesandtschaft von Zürich anerkannten, waren die neuen Zustände von Zürich durch die Eidgenossenschaft gewährleistet. Luzern allein verweigerte die Anerkennung förmlich und ausdrücklich. Die neuen Zustände von Zürich hatten jedoch in sich selber keinen Halt und veränderten sich darum bald in eine Täuschung des Volkes. Obwohl die Führer der Radikalen am 6. Herbstmonat die Flucht ergriffen, obwohl der einzige Bürgermeister Melchior Hirzel doch wenigstens noch die Form gerettet, indem er am 6. Herbstmonat die Entlassung von allen seinen politischen Stellen einreichte, so kehrten sie, mit Ausnahme von Dr. Friedrich Keller, welcher nach Deutschland an die Universität Jena, und Oberst Sulzberger, welcher als Milizinstructor nach Baselland gerufen wurde, wieder in den Kanton und später auch in den Großen Rath zurück. Schon im Jahre 1845 stand Jonas Furrer von Winterthur als Bürgermeister an der Spitze der Regierung. Doch hievon wird später die Rede sein. Soll ich vom Standpunkte des Rechtes heute ein Urtheil über die damaligen züricher Ereignisse und über mein damaliges Wirken fällen, so muß ich entschiedener noch als damals die Berufung von Dr. Strauß als eine Verfassungsverletzung erklären und mißbilligen und demnach dem züricher Volke das Recht zuerkennen, alle verfassungsmäßigen Mittel der Presse, der Vereine, der Bittschriften, selbst der Volksversammlungen zu ergreifen, um diese Berufung rückgangig zu machen. Nachdem aber dieser Zweck erreicht war, konnten die Mittel, welche das Centralcommittee zur Verwirklichung anderer Wünsche anwendete, kaum mehr gerechtfertigt werden, da die übrigen Beschlüsse der Behörden, gegen welche eingeschritten werden wollte, auf gesetzlichen Befugnissen ruhten, welche von

den Vorgängern geschaffen worden waren. Das Volk hatte sie durch die kaum vorher vorgenommenen Großrathswahlen gleichsam gebilligt und mußte sich daher bis zu einer verfassungsmäßigen Gesammterneuerung des Großen Rathes gedulden. Zu Gewaltthaten lag weder zureichender Grund noch Berechtigung vor, selbst vom Standpunkte der Volkssouveränität aus. Auf Dr. Rahn-Escher und Bernhard Hirzel lastet die Verantwortlichkeit für den Einzug des Volkes in die Stadt Zürich am 6. Herbstmonat, die Verantwortlichkeit für das Blutvergießen aber lastet auf dem preußischen Major Uebel, welcher, die Befehle des Obersten Hirzel überschreitend, dem friedlichen Zuge der Masse nach dem Münsterhofe hemmende Gewalt entgegengesetzt. Selbst damals verlangte das Volk nicht die Abdankung und Auflösung der Regierung, im Gegentheile zerstreute es sich, den Zuzug vom See abwartend. Die Regierung löste sich auf, ehe der zweite Sturm nur im Anzuge war. Zu vermuthen ist, daß dieser sie gestürzt haben würde: zumal wenn sie nicht vollständig nachgegeben hätte. Allein sie kam durch thatsächliche Auflösung dem gewaltthätigen Sturze zuvor. Der Große Rath wurde durch moralischen Zwang, durch die Volksversammlungen, zur Abtretung genöthigt, obwohl er dieselbe in einem förmlichen Beschlusse aussprach. Er verletzte die Verfassung durch Constituirung der provisorischen Regierung und durch Anordnung einer Gesammterneuerung des Großen Rathes. Der neue Große Rath aber trat in alle Rechte desjenigen Großen Rathes ein, welcher sich selber aufgelöst hatte. Er war wieder eine rechtmäßige Regierung. Die Frage, was die Tagsatzung bundesgemäß zu thun hatte, als ihr Vorort ohne verfassungsmäßige Regierung war, läßt sich theoretisch schwer, praktisch aber ganz leicht beantworten. Nach dem Bundesvertrage war der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich Präsident der Tagsatzung und erster Gesandter oder Stimmführer seines Kantons. Hatte er keinen Augenblick seine Gewalt förmlich abgegeben, so konnte er jeden Augenblick die Tagsatzung einberufen und leiten. So lange die Tagsatzung da war, brauchte es nach den Vorschriften des Bundesvertrags keiner vorörtlichen Behörde, weil diese ausdrücklich vor der Tagsatzung verschwinden sollte, obwohl die Uebung anders war. Uebrigens hatte die Mehrheit des vorörtlichen Staatsrathes ihre Befugnisse niemals förmlich abgelegt und die Ausübung derselben nach längerer Unterbrechung wieder übernommen.

Gegenüber einem vorörtlichen Kantone hatte das Einmischungsrecht der Tagsatzung keine andere Regel, als gegenüber jedem andern Kantone. Nun aber schrieb der Artikel IV des Bundes vor, daß die Einmischung anderer Kantone und der Tagsatzung nur auf Begehren der betreffenden Regierung stattfinden dürfte. Da aber sowohl von der Regierung vor, als von derjenigen nach dem 6. Herbstmonate jede Einmischung anderer

Kantone ausdrücklich zurückgewiesen wurde, so durfte die Tagsatzung diesem Willen nicht zuwiderhandeln. Anders konnte sich die Frage allerdings von Seite des Siebenerconcordates stellen. Denn nach diesem war das Begehren der betreffenden Regierung um Vermittlung, Hilfe und Entscheidung nicht nothwendig. Die concordirenden Mitstände konnten alles dieses von sich aus anordnen. Allein dieses Siebenerconcordat war bereits so unvolksthümlich geworden, daß man nicht wagte, davon Gebrauch zu machen, und darum sich um so mehr Mühe gab, die Tagsatzung selber zur Dazwischenkunft zu bewegen.

Fünfter Abschnitt.

Die Verfolgungen der Freisinnigen im Kanton Luzern gegen Revisionsfreunde und gegen meine Person.

Zerschlug ich mich damals in der züricher Sache, namentlich in Bezug auf die Berufung von Dr. Strauß, mit meinen radikalen Freunden und Gönnern, so entstand ein noch größerer Riß zwischen uns durch die Frage der Verfassungsrevision im Kanton Luzern selbst. Es fingen überhaupt im Jahre 1839 die Parteien sich zu scheiden an. Die radikale Beamtenpartei strebte nach Behauptung des Besitzes. Obwohl ihre Häupter persönlich unter einander verfeindet waren, so vereinte sie doch gegenüber andern Parteien und namentlich gegenüber dem Volke der Selbsterhaltungstrieb. Wie Feuer und Wasser waren z. B. Casimir Pfyffer und Jakob Kopp gegen einander, vermuthlich von ihrem frühern Berufsleben her, dann auch wegen Verschiedenheit ihrer Handlungsweise, weil Pfyffer mehr zu eingreifendem, durchschneidendem Handeln geneigt war, Kopp mehr zum Umschiffen der Klippen, zum Angriffe von hinten. Noch giftiger standen sich Kopp und Robert Steiger gegenüber. Nicht selten hörte man den Erstern den Letztern einen Buben nennen, Steiger aber gefiel sich, Koppen spottweise einen „Kieseler" (Kürschner, was er früher gewesen) oder einen „Fuchs" zu nennen. Laurenz Baumann fuhr oft maßlos über Alle und zumal über Casimir wegen seiner Gesetzesschmiederei und über Kopp wegen seiner schlangenartigen Drehkunst daher. Mit Steiger war er ziemlich befreundet, so wie dieser an Casimir Pfyffer sich nicht wagte. Steiger war Redaktor des Eidgenossen und unter seinem Nachfolger Johann Baumann Mitarbeiter. Diese Alle, so wie ihre Planeten und Cometen, zumal auch Ludwig Plazid Meier, der Staatsanwalt, stritten mit allen Mitteln für den Besitz der Gewalt, für den Genuß der Freiheit, zu regieren und Andere zu beherrschen. Sie bildeten die radikale Partei. Ihr gegenüber stand die conservative Partei oder die eigentliche Volkspartei, welche im Jahre 1831 von der erstern um die Rechte des Volkes betrogen worden war. Rathsherr Joseph Leu von Unter-

Ebersoll war an ihrer Spitze. Er strebte wahre Freiheit oder Meisterschaft des Volkes an, sowie Freiheit der von der radikalen Partei in Fesseln geschlagenen Kirche. Ein tüchtiger parlamentarischer Kämpfer, sowie ein schlauer Volksmann, stand ihm Wendelin Kost an der Seite. Die luzerner Zeitung war ihr schüchtern auftretendes Organ, sowie für die Freiheit der Kirche die schweizerische Kirchenzeitung, beide bei Gebrüder Räber in Luzern gedruckt. In geistiger Beziehung stand diese Partei hinter der erstern zurück, obwohl Rathsherr Leu mit einem scharf durchbringenden Geiste begabt war. Zwischen diesen beiden Parteien stand eine dritte, der radikalen in Gesinnung und Grundsätzen näher verwandt, als der Volkspartei, welche aber doch auf die Denkweise und Bedürfnisse des Volkes mehr Rücksicht nehmen, auf einem etwas längern und sanftern Wege der politischen und kirchlichen Umgestaltung des Vaterlandes zusteuern wollte. Diese Partei bemühte sich, den Staatsschreiber Bernhard Meier zu ihrem Haupte zu bekommen und bediente sich der schweizerischen Bundeszeitung als ihres Organs. Das eigentliche Haupt dieser Partei war Burkhard Leu, Professor der Theologie in Luzern. Durch Professor Konrad Tanner, welcher zugleich Busenfreund von Burkhard Leu und Bernhard Meier war, wurde ich in das Interesse dieser Partei und mit Burkhard Leu in Verbindung gebracht. Auf dem Lande war Rathsherr Furrer in Schongau ihre Stütze, ein schlauer und gewandter Mann, mit gesundem Verstande und Bauernwitze. Um diese drei Hauptparteien, wovon aber die von Rathsherr Leu an Zahl weitaus die stärkste, die von Professor Leu die schwächste war, drehten sich noch drei Abarten, welche hier auch noch aufgezählt werden müssen. Es gab nämlich noch eine aristokratische Partei, welche in der Stadt Luzern ihren Sitz hatte. Ihr lange unsichtbares Haupt war Joseph Mohr, Schreiber des Armen- und Waisenrathes von Luzern, ein sehr gewandter, thätiger Geschäftsmann und guter Redner. Das sichtbare Haupt war Oberst Aloys Zurgilgen-d'Orelli, welcher schon im Jahre 1814 den 16. Hornung eine Regierung stürzen geholfen hatte und sich nicht scheute, bei allen Anlässen der radikalen Partei, vorzüglich in der Stadtgemeinde, in die Haare zu fallen. Diese aristokratische Partei, welche im Lande übrigens weder Wurzel noch Sympathie mehr hatte, schloß durch den ehrenfesten Obersten Rudolph Rüttimann, unter dessen Befehl Rathsherr Joseph Leu als Miliz gestanden, sich an diesen an und verschaffte dadurch der radikalen Partei beständig den Vorwand, die Volkspartei als eine Beute der Aristokratie zu bemitleiden oder zu verdammen. Der Umstand, daß der gelehrte Professor Joseph Widmer, das Haupt der Mehrheit der Geistlichkeit, ebenfalls an Rathsherrn Leu sich anschloß, war den Radikalen genug, diesen Letztern einen Pfaffenknecht zu schelten. Die Aristokratie bediente sich des Waldstätterboten und der luzerner

Zeitung als ihrer Organe, jedoch selten, weil sie aus Klugheit und aus Charakter nicht schreibselig war. Es bildete sich zwar zuerst in der Stadt Luzern, dann auch auf dem Lande eine Partei, welche man jetzt die der Proletarier nennen würde, damals nannte man sie die Partei des „Lueg ins Land" von dem Blatte, welches der Stifter derselben, Joseph Leonz Hunkeler von Schötz, eine Zeit lang herausgab. Dieser Hunkeler hatte in seinem Charakter ein seltsames Gemisch von Religiösität und Reformsucht, von Anschlägigkeit in Plänen und Ungeschick im Ausführen. Das Schicksal hatte ihn furchtbar herumgeworfen, er ertrug es oft standhaft, oft sehr mißmuthig. Seit er Zeitungsschreiber geworden, war er die Zielscheibe der Verfolgung vorzüglich von der radikalen Partei, der Verachtung von der aristokratischen Partei. Unter der ärmern Klasse hatte das Blatt des „Lueg ins Land" verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Anhang. Endlich suchte auch die deutsche Revolutionspartei in Luzern Boden zu gewinnen. Während der vorörtlichen Geschäftsleitung von Luzern war der von Bern vertriebene Dr. Ludwig Snell nach Luzern gekommen, um da seine Räthe zu ertheilen. Er führte jedoch meistens sein Treiben und Leben im Verborgenen. Um so mehr suchte der übermüthige Dr. Christian Glück im Offenen zu wirken. Er war bei Professor Fischer aus Bayern im Hause und schriftstellerte mit diesem. Er gab den „Wächter am Pilatus" heraus, arbeitete an dem „Eidgenossen" und fabrizirte die falsche Bulle wegen Dr. Strauß. Ohne Glauben huldigte er der Revolution und diente ihr unbedingt. Zur Verbreitung des Unglaubens und der Revolution war er sehr geschäftig. Die Radikalen bedienten sich wohl seiner Feder, sowie derjenigen von Ludwig Snell, sie pflogen auch mit ihm Umgang, allein sein Treiben und sein Unglaube schadete ihnen in den Augen des Volkes, so daß sie ihm endlich gern abkommen mochten und er Luzern verließ. Nach dieser allgemeinen Darstellung der Parteien komme ich nun zu derjenigen Stellung, welche ich selbst unter denselben und auch gegen einzelne Personen derselben einnahm. Die Geschichte von Strauß hat den Schlüssel gegeben zu der Erklärung, warum ich mich in religiöser Beziehung von der radikalen Partei ganz geschieden habe. Nicht übergehen will ich, daß der Einfluß des täglich mit mir verkehrenden Freundes, Christophor Fuchs, welcher in Hinsicht des Glaubens mehr und mehr aufrichtig zur katholischen Kirche zurückgekommen war, mächtig auf mich wirkte. Auch mein Gewissensfreund Professor Ignaz Rölli weckte mit der ihm eigenen Sanftmuth und Salbung das religiöse Gefühl und das katholische Bewußtsein lebendiger auf. Dabei war ich aber im Anfange weit entfernt, auch meinen kirchenreformatorischen Ansichten völlig zu entsagen, mein Mißtrauen auf die katholische Hierarchie und Geistlichkeit ganz abzulegen. In dieser Hinsicht war ich mit den geistlichen Füh-

rern der oben geschilderten Mittelpartei nicht blos einverstanden, sondern überbot sie sogar. In politischen Dingen hatte ich schon früher die Lehren der Volkssouveränität, der Rechtsgleichheit, der Volksfreiheit u. s. w. mehr als Wahrheit aufgefaßt, bekannt, vertheidigt und ins Leben einzuführen gesucht, als meine radikalen Freunde. Mir galt es Ernst damit. Das war die Grundursache, warum ich der Partei des Rathsherrn Leu, welchen ich von gleichem Ernste beseelt sah, mich näherte und mich ihr zuletzt anschloß, nachdem ich meine Antipathie gegen die aristokratische Partei, welche ihr anhing, überwunden hatte, weil ich sah, daß diese aristokratische Partei ihre anerkannten Grundsätze nicht durchführen werde, aus Mangel an geistiger und materieller Kraft.

Mit der aristokratischen Partei kam ich übrigens in keinerlei Berührung, ich war ihr als ein Radikaler, ein Neubürger und Plebejer dreifach verhaßt. Sie hängte mir zuweilen Eines an im Waldstätterboten, was ich jedoch gewöhnlich mit Verachtung übersah. Bei jedem gegebenen Anlasse erhob ich Volkssouveränität und Rechtsgleichheit und eiferte gegen Familien- und Städteherrschaft und Vorrechte. Ueber die Lueginslandpartei theilte ich unterm 2. Brachmonat meinem Freunde die geheimsten Gedanken in folgenden Worten mit: „Der Lueginsland ist in den Händen eines Ungebildeten. Ich kenne die Redaktion. Die Partei, deren Organ dieses Blatt ist, rekrutirt sich täglich unter der ärmern Classe. Die Schonung, welche ich gegen dieselbe zeige, geht theils aus meiner innigsten Ueberzeugung hervor, daß in Republiken der Arme so viel gelte, als der Reiche, theils auch aus der Absicht, bei dieser Partei einigen Einfluß zu behaupten, um sie von Extravaganzen abzuhalten. Dagegen wird sie von der herrschenden liberalen Partei mit Hohn und Trotz verfolgt und so zu einem verzweifelten Widerstande aufgehetzt, was, wenigstens nach meiner Ansicht, grundverderblich ist. Man wirft mir, meines schonenden Benehmens wegen, Demagogie vor — ein Vorwurf, der mich weder trifft noch beunruhiget. Den Beweis der Demagogie nimmt man auch von meinem Auftreten gegen Strauß her, wobei ich sowohl aus innerer Ueberzeugung, als auch aus Klugheit so sprach. Es braucht eine arge Verblendung, wenn man sich Mühe nehmen will, das Luzernervolk für Straußens hohle Ideen zu bearbeiten. Es ärgert die Liberalen von Zürich, daß nicht alle liberalen Blätter in ihr dummes Geschrei miteinstimmten. Mich entschädigen für die daherigen Beschimpfungen mein Bewußtsein und das Zeugniß von Niederer (der mir eigens darüber schrieb) und Troxler. Uebrigens habe ich von den Straußenartikeln blos etwa zwei ganz kurze gemacht — alle übrigen sind aus andern Federn geflossen.“ Wirklich schrieben Staatsschreiber Meier und Professor Leu die meisten und besten Artikel gegen Straußens Lehre. Nur

im Anfange gab ich durch einen Artikel den Fingerzeig, wie ich die Straußenangelegenheit in der Zeitung beurtheilt wissen wollte.

Wie obige Mittheilung sagt, nahm ich wirklich die Lueginslandpartei gegen radikale Verfolgungen in Schutz. Joseph Leonz Hunkeler schickte im Heumonat 1839 einen gewissen Joseph Bühlmann von Neuenkirch im Lande herum, um Unterschriften für eine Bittschrift um Verfassungsrevision, wohl auch um Abonnenten für den Lueginsland zu sammeln. Bühlmann wurde gepackt und die Bittschrift ihm abgenommen. Ich rügte dieses in der Bundeszeitung und nahm den Verfasser der Bittschrift, den Kanzlisten Glazmann, in Schutz.

Furchtbar ergrimmten über meine Artikel der Staatsanwalt Meyer und die Mitglieder der Polizeicommission, Kopp, Baumann, Wicki u. s. w., wovon die zwei letzteren auch neben mir in der Kanzleicommission saßen. Nicht nur wollte man dem ersten Beginnen einer Verfassungsrevision den Riegel schieben, sondern man wollte auch den Kanzlisten Glazmann den Zorn fühlen lassen und ihn entfernen. Hingegen war meine Absicht, durch die Veröffentlichung den Hemmnissen gegen die Revision entgegenzutreten und den damals noch fleißigen Glazmann, der unter meiner Aufsicht stand, übrigens eine zahlreiche Familie hatte, an seiner Stelle zu schützen. Das Letztere gelang mir, Ludwig Plazid Meier aber griff mich im Eidgenossen an und warf mir Mangel an Pflichttreue vor, weil ich aus Untersuchungsschriften etwas veröffentlichet, ehe die Untersuchung geschlossen war. Das veranlaßte mich zu folgender Antwort gegen ihn.

„Die zehn Artikel, welche die Gesellschaft des Lueginsland als Verfassungsbestimmungen in dem von Joseph Glazmann geschriebenen, dem Joseph Bühlmann von der Polizei abgenommenen Act, aufgenommen hat, lauten: 1) daß in der neuen Verfassung die Ausübung der Souveränität des Volkes durch das Recht des Veto gegen die Gesetze und Wahlen; 2) daß Rechtsgleichheit im reinsten Sinne des Wortes, für alle Klassen und Stände des Volkes, ohne Rücksicht auf Vermögen, durchgeführt werde; 3) daß die Bildung der Jugend im Sinne der Souveränität und der Rechtsgleichheit überall durch Schulen gefördert werde; 4) daß die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift, das Petitionsrecht und das Recht zu Vereinen unbedingt gewährleistet und keinerlei Beschränkung unterworfen werde; 5) daß alle gegenwärtig bestehenden Gesetze sofort durchgesehen und, so weit sie mit der Volkssouveränität, mit der Rechtsgleichheit, mit der freien Meinungsäußerung, mit dem freien Petitions- und Vereinsrecht, mit den Grundsätzen einer einzig auf Besserung bedachten Strafrechtspflege, mit einer einfachen und wohlfeilen Civilrechtspflege, mit der unbedingtesten Gewerbsfreiheit nicht in vollem Einklange stehen, sogleich und spätestens inner sechs Monaten abgeschafft werden; 6) daß alle Behör-

den, nach Abfluß von vier Jahren, durchgängig und gleichzeitig erneuert werden sollen, daß Beamtete keinerlei besondere Rechte in Bezug auf gerichtliche Verfolgung oder sogenannte Amtsehre ansprechen können; 7) daß die Wahlen in die Behörden an keinerlei Beschränkung gebunden seien, sondern alle frei und unmittelbar von den Wählern ausgehen sollen; 8) daß alle Gemeindebeamten ohne Ausnahme, sowie alle untern Gerichte vom Volke selbst gewählt werden; 9) daß die Staatsverwaltung grundsätzlich zu Hebung gleichmäßigen und allgemeinen Wohlstandes, durch Beförderung des Verdienstes, des Landbaues und derjenigen Gewerbe, für welche am meisten Geld dem Lande entzogen wird, angehalten werde; 10) daß die Gesetze vorzüglich zum Schutze der Schwachen, daher zur Verhinderung von Willkühr der Reichen und Beamten eingerichtet werden.

Wir können diesen Punkten nicht durchgängig beistimmen, verstehen hie und da selbst den Sinn nicht, betrachten sie aber als politische Ansichten einer Partei im Kanton Luzern und als nichts anderes. Die Art und Weise, wie dieselben wollten herrschend gemacht werden, scheint uns unklug und unwürdig — unklug, weil die Verfassungsrevision im Jahr 1839 auf dem Wege von Bittschriften zu früh begonnen wird, unwürdig, weil mit diesem wichtigen Werke die Bettelei um Vorschüsse für ein Zeitungsblatt in Verbindung gesetzt wird. Der Lueginsland, wie er geschrieben wird, ohne Redaktion, voll innerer Widersprüche, verdient die Unterstützung des Volkes nicht. Allein alles dessen ungeachtet war in dem ganzen Akte kein genügender Grund, Jemanden zu verhören, über den Verein für Verfassungsrevision Fragen zu stellen u. s. w. Ein solches Verfahren mußte den Gedanken aufregen, es wolle die gerichtliche Polizei durch ihr Auftreten gegen den ersten ungeschickten Versuch zur Förderung der Revisionssache weitern Versuchen für die Zukunft von vorneherein entgegenwirken. Wir sind aber, wie alle politischen Parteien (keine hat noch einen andern Laut von sich gegeben — sogar der ehemalige Eidgenosse nicht), von der Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision überzeugt. Ohne in den Inhalt der Revisionspunkte einzutreten, konnten wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was schon dem ersten Versuche zu einer Revision von der Polizei widerfuhr. Ob dabei ein armer Bühlmann, ein Kanzlist Glazmann, ein Aristokrat, ein Bauer oder Herr ins Verhör gezogen wurde, galt uns gleich viel. Wir achten vor allem die Rechtsgleichheit, die ungehinderte Ausübung der Rechte des freien Bürgers. Im Jahr 1831 war der „Eidgenosse" auch dieser Meinung. Wir glauben nicht, daß er dazu geschwiegen hätte, wenn man einen Anton Schnider, einen Robert Steiger und Andere von Seiten der Staatsanwaltschaft hätte ins Verhör ziehen wollen, weil sie gegen die erst im Jahr 1829 neu umschriebene Verfassung aufgetreten, poli-

tische Vereine gestiftet und Volksversammlungen zusammenberufen haben. Zwar mag der Vorsteher der gerichtlichen Polizei schon damals den Unternehmungen dieser Männer nicht sehr gewogen gewesen sein und seither seine angebornen politischen und polizeilichen Grundsätze in sich bewahrt haben; allein der Geist der Verfassung und Gesetze ist durch jene Männer im Jahr 1831 so umgeschaffen worden, daß seither alle Handlungen der Bürger in Bezug auf politische Dinge nach den freiesten Ansichten beurtheilt werden müssen. Oeffentliche Blätter, das mag sich der „Eidgenosse von 1839" merken, sind vorzüglich berufen, wenn sie ihre Unabhängigkeit bewahren wollen, dieser milden, im Geiste des Republikanismus begründeten Beurtheilungsweise politischer Handlungen Bahn zu brechen und dem Umsichgreifen der Polizei, welche in Staaten, wo die Freiheit der Bürger gesichert sein soll, immer mehr beschränkt und auf bestimmte Gränzen zurückgewiesen wird, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten. Thun sie das nicht, so verlieren sie ihre heiligste Aufgabe aus den Augen und entweihen das kostbare Recht der Preßfreiheit, dieses Palladiums gegen jegliche Willkühr." Uebrigens bekämpfte ich auch die Luegislandpartei in ihren politischen Bestrebungen. Es war ein Lieblingsgedanke ihres Stifters, daß in einer künftigen Verfassung der allgemein verhaßten Staatsanwaltschaft eine Volksanwaltschaft (eine Art römisches Tribunat) entgegengesetzt werden sollte. Die Abneigung, welche Ludwig Plazid Meier gegen die Staatsanwaltschaft im ganzen Volke erregt hatte, ließ mich fürchten, es möchte als Gegengift eine Volksanwaltschaft Eingang finden, und bewog mich, in eine einläßliche Widerlegung dieses Gedankens einzutreten, welche sich jedoch einzig an die Sache hielt. Die Luegislandpartei erhielt sich auch noch im Jahr 1840, hatte aber auf die Verfassungsrevision keinen besonderen Einfluß und verschwand bald, weil ihr eine Leitung mangelte. Mit Christian Glück, dem Agenten der deutschen Revolutionspartei, brach ich persönlich keine Lanze. Dagegen stießen er und Professor Leu reibend aneinander. Dr. Christian Glück, als Flüchtling, übte sich in revolutionärem Treiben. Leu aber suchte sich eine Partei zu bilden, um im Kanton Luzern wenigstens in kirchlicher und pädagogischer Hinsicht das große Wort führen zu können. Glück war ein Ungläubiger, ein Revolutionär auch auf dem kirchlichen Gebiete, Leu aber hat seinen Glauben an Christus gegen Strauß auf eine entschiedene Weise beurkundet und ist in kirchlicher Beziehung nur von reformatorischem Geiste getrieben, ohne übrigens das Wesen angreifen oder mit der Kirche brechen zu wollen. Glück war Mitarbeiter am Eidgenossen unter Robert Steigers Leitung, Leu Mitarbeiter an der Bundeszeitung unter meiner Leitung. Der Letztere nun rückte in die Bundeszeitung einen Artikel ein, worin er unter

Andern von dem Eidgenossen sagte: „Schon lange wehte aus dem Blatte eine unheimliche Luft dem Vaterlandsfreunde entgegen, welches daher kam, daß zu demselben gewisse Bursche, welche für die Zufluchtsstätte, die ihnen gewährt wird, auf eigenthümliche Weise zu danken gewohnt sind, ungehinderten Zugang hatten. Möge er nun für solche verschlossen werden, die sich weder um das Wohl unsers, noch ihres Vaterlandes bekümmern, und beiden gleich wenig nützen. Bereits haben andere Schweizerblätter auf die Zerissenheit hingedeutet, welche in unserm Kantone herrsche. Was würde aber der „Erzähler“ und der „Bernerische Volksfreund“ dazu sagen, wenn sie wüßten, daß dieselbe meistens aus fremdem Samen keimt?“ Glück bezog es nicht nur, mit Recht, auf sich, sondern erkannte auch sogleich seinen Mann, und erließ hierauf sowohl an ihn als an die Redaktion der Bundeszeitung ein öffentliches, in Galle getauchtes Sendschreiben, welches Leu mit einer energischen Erklärung erwiderte.

Glück trieb sein wüstes Wesen in dem „Wächter am Pilatus“ auf solche Weise, daß sogar die Luzernerpolizei dagegen einschreiten und Glück seinen Lauf weiter nehmen mußte; mit ihm verschwand nicht nur sein Anhang, sondern es ward vielmehr noch Mode bei Laurenz Baumann und Robert Steiger, welche Glücks beste Freunde gewesen, über die deutschen Michel loszuziehen. Heftiger, andauernder, entscheidender war der Kampf der Bundeszeitung mit dem Eidgenossen. Er drehte sich um die Gesetzgebung, Verwaltung und Verfassungsrevision. Viele Kampfgenossen standen mir zur Seite, welche den Streit mit persönlicher Erbitterung führten. Darüber schrieb ich unterm 2. Brachmonat 1839 an meinen Freund: „Im Kanton Luzern bereitet sich die gleiche Spaltung der Liberalen, wie im Kanton St. Gallen. Nur geschieht die Trennung hier auf eine viel gemeinere und niederträchtigere Weise als dort. Schwer wird es mir, als Publizist Maß zu halten in diesem Gefluthe von Leidenschaften, Interessen und Persönlichkeiten. Die Concordia dringt mit Sturm auf mich zu, sendet mir Invectiven über Invectiven gegen den Eidgenossen, mit welchem ich nur mit Widerwillen mich in Haber einlasse, da er unter der Direction von Leuten steht, welchen aller Einfluß niemals wird abgeschnitten werden können im — männerarmen Luzern. Der Eidgenosse treibt es aber in so maßloser Unfläthereí, daß man ganz nicht dabei schweigen kann und darf. So muß ich denn hie und da eine eingeschickte Bombe fliegen lassen. Schreibe ich selbst gegen ihn, so suche ich mich in den Schranken eines anständigen Spottes zu halten.“ Die Concordia, von welcher hier die Rede ist, war die von meinem Freunde Ludwig Keller gestiftete Gesellschaft von wirklichen und ausgetretenen Studenten. Sie war damals Eines mit der weiter oben geschilderten Mittelpartei, deren Seele Professor Burkhard

Leu war. Fidel Fleury von Hohenrain, Advocat Fellmann von Uffikon, Advocat und Staatsanwaltsadjunct Andreas Weber von Hohenrain gehörten ihr ebenfalls an. Sie hatte auch Mitglieder in der übrigen katholischen Schweiz. Sie kamen alljährlich zu einer allgemeinen Versammlung zusammen. Es beherrschte sie so ziemlich Ein Geist. Sie suchten mehr und mehr der öffentlichen Stellen sich zu bemächtigen und in dem Kampfe, welcher damals im Kanton Luzern anhob, schlossen sie sich an die sogenannte gemäßigte Partei der Regierung, das heißt an Schultheiß Jakob Kopp an und stellten sich zuerst der Partei von Robert Steiger und zuletzt derjenigen von Rathsherrn Leu entgegen. Ihren Haber mit der ersten Partei führten sie in der Bundeszeitung, den mit der zweiten in dem von ihnen gestifteten „Volksblatte." Da der Eidgenosse und benamentlich der Arzt Robert Steiger beharrlich und mit seiner ihm eigenen Manier, die Herren Professor Leu und Tanner, Staatsschreiber Meier und Appellationsrichter Fleury als Mitarbeiter des Lueginsland erklärten, so beschlossen sie demselben Injurienprozesse anzuhängen. Diese Preßprozesse mochten Robert Steiger so sehr geärgert haben, es mochten seine Gesinnungsgenossen selbst über sein wüstes Zanken mit den Concordianern so unwillig geworden sein, daß Steiger die Redaction des „Eidgenossen" an Professor Johann Baumann von Ettiswyl, welcher übrigens an Gesinnungen und Ansichten ihm gleich stand, abtrat. Allein damit ward der Friede zwischen dem Eidgenossen und der Concordia nicht hergestellt. Mit Anfangs Heumonat war die neue Redaction des „Eidgenossen" eingetreten; nachdem noch im gleichen Monat einige Scharmützel stattgefunden hatten, warf Burkhard Leu schon unterm 6. August eine Bombe in das radikale Lager, welche vorzüglich der Schlußstelle wegen merkwürdig ist, welche ich abdrucke: „Die Bundeszeitung hat es an Beweisen von Friedensliebe, namentlich in neuerer Zeit, nicht fehlen lassen und stets nur defensiv gegen die perfiden Angriffe des „„Eidgenossen"" sich verhalten. Auch haben vielseitig verdächtigte Männer erst dann die Feder zu ihrer Vertheidigung ergriffen, als das lange beobachtete Schweigen nicht nur als unnütz sich zeigte, sondern sogar als Beweis eines bösen Gewissens und geheimen Thuns gedeutet werden wollte. Jetzt aber werden wir die Feder nicht eher niederlegen, als bis man das Recht genießt, als ruhige Bürger unangefochten den Berufspflichten zu leben. Wir werden durch das Geklapper der Schlangen und das Quacken eines Frosch, statt eingeschüchtert, vielmehr angetrieben werden, immer mehr jene selbstsüchtigen Männer dem Publikum zu enthüllen, die umsonst verlangen, daß andere als Spucknapf sich hergeben sollen. Dabei werden wir aber auch darauf hinwirken, daß niemand der landesväterlichen Regierung zuschreibe, was solche einzelne Menschen als in ihrem Geiste gethan, darstellen möchten." In diesem letzten

Satze erscheint die Concordiapartei in ihrem ächten Wesen, sie wollte sich an die Regierung anschließen, weil in dieser die Mittelpartei Wurzeln hatte, und weil die Mitglieder der Concordia von ihr Vortheile hatten und hofften und weil sie mit der Volkspartei oder derjenigen von Rathsherrn Leu in keiner Weise befreundet waren. Als die „Allgemeine Zeitung von Augsburg" einmal den Rathsherrn Leu und den Professor Leu miteinander verwechselte, gab der Professor Leu eine Erklärung in dieselbe ein, worin es hieß, er sei weder dem Geblüte noch der Gesinnung nach mit Rathsherrn Leu verwandt. Steiger stellte in den Injurienprozessen gegen die Concordianer an seine Stelle einen gewissen Clemenz Gabler als Einsender jenes Artikels im Eidgenossen, gegen welchen sie Klage führten, vor Gericht. Derselbe wurde der Verläumdung und Injurie schuldig erklärt und in den drei Prozessen um 70 Franken gebüßt. Ueber diesen gerichtlichen Sieg war ein großer Triumph unter den Concordianern, doch dauerten die Zänkereien fort, bis auch Baumann ermüdet die Redaction des Eidgenossen niederlegte und Robert Steiger sie im Wintermonat des gleichen Jahres wieder übernahm. Meinerseits hatte ich während diesem Gezänke persönliche Streitigkeiten möglichst vermieden, um so mehr aber die Verwaltung, das politische System der Regierung angegriffen. Am verhaßtesten machte ich mich durch die Ermunterung, welche ich in der Bundeszeitung unablässig der Verfassungsrevision gab. Nicht nur predigte ich die Lehre, daß dem Volke das Recht zustehe, die Verfassung zu ändern, sondern ich trieb es auch dazu an, die Aenderung vorzunehmen. Der Haß der radikalen Partei war gegen mich bereits in solchem Grade gestiegen und entleerte sich so maßlos im Eidgenossen, daß ich mich zu einer öffentlichen Erklärung bewogen fand, worin ich meine Grundsätze über Preßfreiheit und über das Recht des republikanischen Beamten zur Benützung derselben auseinanderlegte. Gleichzeitig schrieb ich an meinen Freund: „Du siehst, daß ich mitten im politischen Kampfgewühle bin. Ich habe mich entschlossen, in demselben auszuharren, jedoch immer mehr mit Ruhe darin zu bleiben. Ich arbeite an einer Erklärung über mein Wirken durch die Presse dem Eidgenossen gegenüber, welche ich nach Rücksprache mit Fuchs verbreiten werde. Wärest du hier, wie gerne würde ich dich zu Rathe ziehen! Mir fehlt in den Stürmen so oft der rathende Seelenfreund! Den Frieden meiner lieben Gattin mag ich durch Mittheilung solcher politischen Reibesergüsse nicht stören. Ich suche ihr vielmehr alle diese Dinge zu verbergen, wenn nicht etwa ein vorlauter Plauderer sie darauf führt. Allein um so nöthiger hätte ich dann den Rath eines erprobten Freundes. — Wenn ich so das Treiben alles sehe und die Intriguen und Schlechtigkeiten, die im Namen des Gesetzes ausgeübt werden, so fasse ich einen unwiderstehlichen Eckel

an allen öffentlichen Beschäftigungen und Aemtern und preise die glücklich, welche durch ihren frühern Bildungsgang nicht in dieselben hineingejagt worden sind. Immer mehr liebe ich die Bauern, welche alle diesem Treiben fremd sind, bedauere sie aber auch, daß sie Diejenigen zahlen, welche unaufhörlich bald aus Herrschsucht und Geldsucht, bald aus Vorliebe für gewisse Theorieen, bald aus Ordnungssucht und übertriebener Geschäftsthätigkeit Fesseln für sie schmieden. Mehr und mehr überlasse ich mich der Ueberzeugung von der Wahrheit demokratischer Formen." Ungeachtet die Bundeszeitung einen Kampf auf Leben und Tod mit der radikalen Partei führte, obwohl die Concordianer dabei am meisten Bitterkeit zeigten, so arbeiteten diese letztern unter der Hand immer an einer Vereinigung mit der radikalen Partei. Sie hatten die Absicht, Robert Steiger davon auszuschließen, Schultheiß Jakob Kopp zum Haupt zu wählen, die meisten Regierungsräthe und wohl auch Dr. Casimir Pfyffer in dem Bunde zu behalten und sich durch sie zu Einfluß und Ansehen zu bringen. Die Partei von Rathsherrn Leu war ihnen verhaßt. Sie verachteten sie als eine Bauernpartei, sie fürchteten sie als diejenige Partei, welcher der ältere Clerus anhing. Staatsschreiber Bernhard Meier sollte mich für die Concordianer gewinnen. Allein ihre Persönlichkeiten mißfielen mir. Professor Fuchs, welchen Professor Leu von Oben herab ansah, unterhielt in mir die Abneigung gegen sie. Staatsschreiber Meier hingegen stellte mir vor, die Partei von Rathsherrn Leu, damals schon Leuenpartei genannt, sei dem Fortschritte abhold, fanatisch, wolle eine unbeschränkte Demokratie, entbehre tieferer Einsicht, falle der Aristokratie in das Garn u. s. w. Umsonst suchte ich ihren redlichen Willen zu vertheidigen, auf ihre Stärke aufmerksam zu machen. die Schlechtigkeit der Radikalen, die Unthätigkeit und Parteilichkeit der Liberalen darzustellen. Immer kam Meier auf den Plan einer Vereinigung mit der Regierungspartei zurück. Wirklich glaubte ich die Gefahr einer solchen gegen das Volk nahe. Da entschloß ich mich, einen Feuerbrand unter sie zu werfen und wo möglich die Vereinigung dadurch zu hintertreiben. Unterm 27. Herbstmonat 1839 in Nr. 77 der schweizerischen Bundeszeitung schrieb ich den für mein ganzes Leben verhängnißvollen Artikel: „Auf einmal hat das Züricherereigniß auf verschiedenen Punkten des Vaterlands gleichartige Gedanken angeregt. Man sieht es endlich ein, daß die Zwiste der Freisinnigen den Aristokraten in die Hände arbeiten. Darum räth der Berner Volksfreund die Wiederbelebung der Schutzvereine an, die St. Gallerzeitung will Freiheitsvereine auf allen Punkten des Vaterlandes ins Leben rufen, die Aargauerzeitung erläßt einen Aufruf an alle biedere Aargauer zu einer öffentlichen Versammlung, auch im Kanton Luzern ertönt von einflußreichen Männern die Stimme zur Versöhnung der strei-

tenden Freisinnigen. Gegenüber den Aristokraten mag eine Vereinigung der Freisinnigen wünschbar, wohl auch möglich scheinen. An eine wahrhafte Versöhnung der Freisinnigen ist jedoch kaum mehr zu denken. Der eine Theil derselben hat sich durch die Höhnung alles religiösen Glaubens, durch die Wegwerfung aller sittlichen Bande, durch die schnödeste Verläumdung Aller, die nicht unbedingt die Ueberzeugung ihnen als Huldigung darbrachten, durch Mißbrauch gewaltthätiger Mittel zur Unterdrückung jeder entgegengesetzten Meinung, durch eine öffentliche Verachtung des Volkes so gebrandmarkt, daß der andere Theil sich mit ihnen nicht aussöhnen kann, ohne dadurch das Ehrgefühl, die Achtung bei dem Volke und den wohlthätigen Einfluß auf dasselbe, ja sogar den Glauben an ihre Rechtlichkeit und Freisinnigkeit und somit die moralische Kraft gegen die Aristokraten selbst preiszugeben. Die Scheidung ist ein Gebot der Ehre, der Treue gegen das Volk, der Vaterlandsliebe; wenn anders jene Freisinnigen, welche nur Freiheit für sich, Sclaverei für alle Andere wollten, sich nicht aufrichtig zu Ansichten bekennen und zu einer Handlungsweise herbeilassen wollen, welche mit dem Christenthume, mit der Humanität und mit dem Volksleben nicht mehr im Widerspruche stehen. Wollen sie aber das Volk wahrhaftig als Souverän anerkennen, wollen sie seine Neigungen, seine Ansichten, seine Bedürfnisse, seinen Glauben ehren, wollen sie jede in Rechtsformen verschleierte Verfolgungssucht gegen Andersdenkende, unmittelbar dem Volke angehörende Freisinnige aufgeben, wollen sie die heiligsten, von den Verfassungen feierlich garantirten Rechte der freien Meinungsäußerung, der persönlichen Freiheit, des uneingeschränkten Petitions- und Vereinsrechtes unangetastet lassen, wollen sie ernstlich auf eine den Grundsätzen der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit gemäße Entwicklung des politischen Lebens hinwirken, dann wird eine aufrichtige, feste, dauernde Vereinigung aller Freisinnigen zu Stande kommen, die allerdings dem Vaterlande zum Heile gereichen wird. Wir wünschen sie, aber erwarten sie nicht." Nunmehr hatte ich mit den Radikalen für immer gebrochen. Dieser Artikel war das Losungswort zur immerwährenden Trennung. Mit wahrer Berserkerwuth fielen sie über mich her. Robert Steiger, Professor Baumann, Franz Ludwig Schnyder von Sursee und Andere forderten mich auf, die Personen zu nennen, welche ich in Nr. 77 der Bundeszeitung genannt, erklärten mich widrigenfalls im „Eidgenossen" als Lügner und Verläumder und forderten mich auf, ihnen die Vorwürfe vor Gericht zu erweisen. Steiger suchte abzuleiten, daß ich die Behörden des Kantons Luzern verläumdet habe u. s. w. Vor der Hand ertheilte ich unterm 7. Weinmonat folgende Antwort:

„Oeffentliche Erwiederung.

Herr Jakob Robert Steiger, Mitglied des Gr. Rathes, findet sich durch den Eingangsartikel in Nr. 77 der schweizerischen Bundeszeitung bewogen, einen Ausfall gegen die Redaction dieses Blattes zu machen, dem von dieser, die weder Menschenfurcht kennt, noch gewöhnt ist, für das, was sie sagt, hinter Drittmänner sich zu verstecken, folgende Erwiederung folgt:

Der fragliche Artikel, wie alle Unbefangenen und auch schon öffentliche Blätter aus seiner Stellung unter die allgemeine Rubrik „Vaterland," aus seinem Eingange, seinem ganzen Inhalte und seinem Schlusse sogleich entnahmen und entnehmen mußten, bezog sich auf alle Gegenden der Schweiz. An irgend eine Behörde des Kantons Luzern hatte der Verfasser gar nicht dabei gedacht, wüßte auch nicht, wie nur ein einziger Satz auf eine solche könnte bezogen werden.

Jener Artikel galt denjenigen, welche seit beinahe drei Vierteljahren bis zum 6. Herbstmonat in den öffentlichen Blättern die Lehre und Berufung von Dr. Strauß in Schutz genommen, das Züchervolk, welches sich mit 35,000 Unterschriften dagegen erhob, ausgeschimpft, Alle, welche mit Hinweisung auf das Evangelium und die Verfassung des Kantons Zürich, dem Zürichervolke Recht gaben, als Dummköpfe, Pfaffenknechte, Freiheitsverräther rc. verlästert, gegen die Vereine, welche den Volkswillen im Kanton Zürich geltend machten, die Aufruhrgesetze angerufen, die Verletzungen der Preßfreiheit von Seiten der Zürcherischen Staatsanwaltschaft, betrügerische Versuche zur Hinterführung der Volksmeinung u. s. w. gebilligt haben. Wo solche Thatsachen sprechen, bedarf es der Benennung von Personen nicht, da sie weder für das Publikum nothwendig, noch nach den Gesetzen, unter denen wir leben, erlaubt ist.

Wenn übrigens etwa, vermöge eines unbegreiflichen Wechsels der Dinge, seit dem 6. Herbstmonat die Erinnerung an alles das, was in jenen Blättern der Schweiz hierüber ist ausgesprochen worden und womit man sich zur Zeit so groß gethan hat, sollte verschwunden sein, so anerbieten wir uns, die Blätter, die Nummern, die Artikel und einzelne Stellen zu bezeichnen, und in einer eigenen überall zu verbreitenden Druckschrift zusammenzustellen, da wir unsern Lesern nicht zumuthen können, all' das Geschreibe in der Bundeszeitung zu lesen.

Wir überlassen dann getrost dem gesammten Volke der Schweiz die Entscheidung, ob unser Urtheil in Nr. 77 gerecht oder ungerecht gewesen sei.

Unserseits betrachten wir die Lehre von Strauß lediglich als ein neues Heidenthum, woburch alle sittlichen, und wir setzen noch hinzu, alle

gesellschaftlichen und eidgenössischen Bande weggeworfen werden, wie wir dieses in einem eigenen Artikel noch ausführlicher darzuthun versuchen wollen. Die Ausschimpfung eines beinahe gesammten Volkes, weil es sich für sein Christenthum wehrt, wissen wir nicht anders zu betiteln, als eine Höhnung des religiösen Glaubens und eine öffentliche Verachtung des Volkes. Die gegen dieses Streben des Volkes theils angewandten, theils angerathenen Maßregeln können wir für nichts anderes halten, als für Mißbrauch gewaltthätiger Mittel. Jene Lästerungen gegen Alle, welche sich der christlichen Volkssache angenommen, können wir für nichts als schnöde Verläumdungen und für unerträglichen Meinungszwang erklären.

Wir bleiben noch jetzt bei der Meinung, daß die Verbindung mit Vertheidigern der Lehre von Dr. Strauß, wenn diese nicht von ihrer Ansicht zurückkommen, gefährlich, eine Scheidung, wie sie bereits in allen Kantonen sich kundgibt unvermeidlich sei. Nur dadurch allein, glauben wir, werde der Reaction der stärkste Damm entgegengesetzt.

Die Redaction der schweizerischen Bundeszeitung."

Die Concordianer riethen mir einstimmig, vor Gericht für die Beschimpfungen der Gegner Genugthuung zu fordern und wiesen mich zur Ermunterung auf ihr Beispiel hin. Mir war die Wendung, welche die Sache genommen, unerwartet. Ich schrieb darüber unterm 7. Weinmonat an meinen Freund: „Du siehst mich in neuen Kampf verwickelt, der mir zum Theil Verdruß, zum Theil aber Freude gewährt. Leid thut mir nämlich, daß Steiger die Flegelei hatte, ohne Ursache die Sache persönlich auf sich zu beziehen, indem ich gegen ihn durchaus keinen persönlichen Groll hege. Freude macht es mir dagegen, daß ich im Kanton Luzern den Kampf für das Christenthum zu führen, mich nun unerwartet berufen oder genöthigt sehe. Ich werde denselben, so Gott will, treulich vollenden, mich aber auch mit kräftigen Flügelmännern verbinden, um ihm gewachsen zu sein. Es ist meine Ueberzeugung, daß in kurzer Zeit die Verbindung mit Straußianern im Kanton Luzern für jeden Verbündeten gefährlich werden dürfte, und daß eine Losreißung von ihnen selbst durch den Trieb der Selbsterhaltung geboten wird. Was denkst du hievon? Auch hierin hätte ich so gern vorher deinen Rath eingeholt. Die Zeit drängt und der Freund ist fern." Mein Entschluß schwankte. Professor Fuchs rieth mir aus religiösen Gründen von der gerichtlichen Verfolgung der Gegner ab. Ich wendete mich am 27. Weinmonat an meinen Freund: „Nun möchte ich dich auch noch um einen Rath bitten. Du weißt, daß der Kampf mit Steiger und Baumann von diesem zu einem persönlichen ist herabgezogen worden, um mich von der Sache abzulocken. Das Letztere nun soll ihnen nicht gelingen. Allein es entsteht die Frage: ob, da sie mich gescholten, ich nun nicht auch

noch mit ihnen vor Gericht treten soll. Die Concordianer sprechen alle Ja aus, Andere, die ich für treuere Freunde anzusehen Ursache habe, sprechen Nein. Die Erstern führen zu ihrer Rechtfertigung die bekannten Begriffe von Beamtenehre an, die Andern sagen, ich solle die Sache vor der Oeffentlichkeit auskämpfen und dem Volke das Urtheil überlassen, welches schon über die Gegner gerichtet habe oder noch richten werde. Mein Innerstes sagt mir: daß ich durch den etwas heftigen Aufsatz in Nr. 77 einige Persönlichkeiten von Seite der Gegner verdient, daß ich dieselben als Strafe für das, was sich meinem Urtheile von persönlicher Leidenschaft beigemischt, hinnehmen, den objectiven Kampf mit Ruhe fortführen und den Feinden — verzeihen soll. Die Klugheit endlich sagt mir noch: das Appellationsgericht dürfte zwischen den Altbürgern und dem Neubürger im Urtheile schwanken und ein Urtheil erlassen, womit keiner Partei, am wenigsten dem Letztern gedient wäre. Auch wäre des Prozessirens kein Ende, wenn man auf solche Beschimpfungen jedesmal vor Gericht auftreten wollte. Prüfe und rathe." Vor der Hand gab ich folgende

„Letzte öffentliche Erwiederung.

Bei jedem ordentlichen schriftstellerischen und publizistischen Verfahren wird es so gehalten, daß zuerst der Satz aufgestellt, dann der Beweis geführt und zuletzt die Schlußfolgerung gezogen wird. In dieser allein richtigen Art des Verfahrens werden wir uns weder durch die List, noch durch die Grobheit, noch durch Drohungen unserer Gegner irre machen oder einschüchtern lassen. Wir gönnen ihnen ihre eigene Manier, werden sie aber nie zu der unserigen machen. Unser Satz ist in dem allgemeinen Urtheile über die Straußenpartei in Nr. 77 der Bundeszeitung aufgestellt. In Nr. 80 haben wir den Beweis für dessen Richtigkeit anerboten. Wir werden ihn wortgetreu, theils in diesem Blatte, jedoch nur in allgemeinen Zügen, zur Ehre der Wahrheit, ohne alle Persönlichkeit und Leidenschaft, aber mit Muth, Ernst und Freudigkeit, theils auf die schon angedeutete Weise, einläßlicher und bestimmter in einer eigenen Schrift, leisten. Bei der Schlußfolgerung werden wir die nagelneue Rechtstheorie, welche die Herren Steiger und Baumann über Beschimpfungen in dem Kanton Luzern einführen zu wollen scheinen, so wie den Werth oder Unwerth solcher Beschimpfungen würdigen, und je nachdem unser Urtheil darüber ausfällt, auch die allfällig nöthig erachteten Schritte zur Wahrung unserer Ehre nicht unterlassen. Und hiemit Punktum.

Die Redaction der schweizerischen Bundeszeitung."

In der gleichen Nummer fing ich die Beweisführung an. Meine Gegner fielen so ungebärdig auf mich und die Mitarbeiter der Bundes-

zeitung, daß diese letztern nun ernstlich zur Abwehr und Vertheidigung mitwirkten. Es diente ihnen die Unterscheidung, welche ich zwischen der Straußenpartei und der freisinnigen Partei gemacht hatte, zum Anhaltspunkte gegen erstere. Professor Leu war es, welcher den ersten Beweis gegen die Straußianer in folgendem Aufsatze führte: „Man hat in Nr. 80 der Bundeszeitung den Satz zu beweisen versprochen, „die Lehre von Strauß sei ein neues Heidenthum, wodurch alle sittlichen Bande weggeworfen werden rc.," denn aus dieser Ansicht sei der Artikel in Nr. 77 zu erklären. Wir wissen aber gar wohl, daß die Lehre von Strauß nur auf einem für unser Blatt nicht geeigneten philosophisch-theologischen Standpunkte gründlich gewürdigt werden kann, und von der gelehrten Welt bereits hinlänglich gerichtet ist. Wir müssen uns also hier nur mit einigen Andeutungen begnügen, die hinreichen, um vor einem mit dem in Frage liegenden Gegenstande weniger bekannten Publikum (den meisten Gelehrten ist unser Satz von selbst einleuchtend) die Berechtigung zu unserer ausgesprochenen Ansicht nachzuweisen. Strauß erklärt die hl. Schrift, die Quelle des Christenthums, nicht etwa auf eigenthümliche Weise, was ihm nach protestantischer Lehre erlaubt wäre, sondern giebt zu, daß darin alles so gemeint sei, wie es bisher diejenigen verstunden, die Christum für ein wahrhaft göttliches Wesen hielten, mit allem, was sich daran knüpft; seine Behauptung besteht aber darin, daß das, welches die hl. Schrift wirklich enthaltet, nicht wahr sei. Nur eine nach und nach sich bildende, „schneeballartig" wachsende unwahre Sage habe Christum verherrlichet, wie früher die heidnischen Götter, z. B. Jupiter, Bachus, Romulus rc., ebenfalls verherrlichet wurden. Um dieses zu beweisen, befolgt er eine ähnliche Methode, wie früher die Vertheidiger des Heidenthums, z. B. Celsus, Porphyrius rc., gegen das Christenthum befolgt haben, was fast in jeder Weltgeschichte, um von der Kirchengeschichte zu schweigen, zu lesen ist. Was ist nun ein neues Heidenthum, wenn dieses nicht? Ja er geht auf unchristlichem Wege noch weiter, als die alten Heiden. Diese hatten doch noch den Glauben, daß die menschliche Cultur und Bildung von oben stamme, und daß zu diesem Zwecke bisweilen die Götter unter den Menschen erschienen seien, um sie zu belehren. Nach Strauß aber ist überhaupt eine Belehrung von oben etwas durchaus Unmögliches, und so lange die Welt steht, haben die Menschen aus einer jenseitigen höhern Region noch nichts vernommen. Man hat Strauß oft einen Gottesleugner genannt. Er wird nicht zugeben, es zu sein; allein das wird er keineswegs leugnen, daß sein Gott nicht derjenige sei, den uns das Christenthum lehrt. Er ist ihm kein anderer, als der pantheistische Gott der Hegel'schen Philosophie, der an sich = „Nichts," und erst mit und in der Welt etwas geworden ist und noch immer wird.

Ein Gott, der sich in der Geschichte als Menschengeist entwickelt. Daß über der Welt ein persönlicher Gott als ihr Schöpfer und Erhalter existire, ist dieser Philosophie und ihren sclavischen Nachbetern, zu denen auch Strauß gehört, gänzlich fremd. Die Religion ist nach dieser Philosophie nicht etwas im Menschen, sondern sie ist das „Selbstbewußtsein Gottes" *). Daher denn auch folgender Satz: „Die Bedeutung der Geschichte ist, daß es die Geschichte Gottes selbst ist" **). Nach dieser Philosophie ist nicht etwa Gott in Christus Mensch geworden, sondern das Christenthum hat nur die Idee geweckt, „daß der Mensch unmittelbarer, präsenter Gott ist" ***), und wenn also im Christenthum von einer Erlösung die Rede ist, so wird nicht der Mensch erlöst, sondern Gott erlöst sich selber. Daß durch diese Lehre Strauß zu seiner Arbeit veranlaßt worden sei, hat er selbst im dritten Hefte seiner Streitschriften ausdrücklich gestanden. Wer nach allem diesem noch zweifeln sollte, was für einen Gott uns Strauß zur Anbetung und Verehrung vorhält, der lese aus seiner Schrift, betitelt: „„Zwei friedliche Blätter"", in ihrem Zusammenhange folgende Stelle: „„Der einzige Cultus, welcher den Gebildeten dieser Zeit übrig geblieben, ist der Cultus des Genius"", S. 101. Und wenn etwa einer fragen wollte, ob denn, „„wenn der Cultus des Genius an der Tagesordnung sei"", dem Christenthum seine letzte Stunde geschlagen habe, so tröstet Strauß ihn dort damit, daß ja auch Christus ein Genius sei, und Theil nehme an einer solchen Verehrung, und zwar in Gesellschaft anderer menschlicher Genie's, wie ein Sokrates, Napoleon, Göthe, S. 102 u. 104. Also der sich entwickelnde Menschengeist, der in einigen Menschen, die man Genie nennt, vorzüglich sich kund gegeben, ist der Gott von Strauß. Natürlich muß Strauß, als ein Genie, ebenfalls an dieser Verehrung Theil nehmen wollen, und die gleiche Hoffnung mag ihm auch die Freundschaft einiger Untergötter dieser Art in unserer Nähe gewonnen haben, die schon lange den donnernden Jupiter nachahmten und sich berufen glaubten, wie Phaeton den Sonnenwagen zu leiten. Wir aber gedenken einstweilen noch nicht unsere Knie vor solchen Genieen zu beugen, sondern bleiben bei unserer Behauptung, die Lehre von Strauß sei ein neues Heidenthum; und setzen hinzu, sie sei, ihrer objectiven Natur nach, geeignet, alle sittlichen Bande wegwerfen zu lassen.

Es ist eine ausgemachte, und für sich selbst klare Sache, daß die Religion das allein feste, und damit die wahre Religion das allein wahre Fundament der Sittlichkeit ist. Die Erfahrung aller Zeiten beweist dieses zur Genüge, ohne daß es nöthig ist, auf Beispiele aus der Geschichte ein-

*) Hegels Religionsphilosophie I. S. 140, II. S. 151. 330.

) Daselbst II. S. 255. *) S. 253.

zelner Völker, z. B. des französischen hinzuweisen, oder wohl gar, gewissen Aufforderungen folgend, einzelne Männer unseres Vaterlandes zu nennen, und dann vor Gericht zu gewärtigen, ob diese Behauptung auch in unsere Staatsgesetze aufgenommen sei. Es gab zwar eine Philosophie, die Kantische, welche die Sittlichkeit von der Religion unabhängig zu machen suchte, und das Sittengesetz in uns nicht als ein von einer höhern Hand geschriebenes betrachtete. Wenn aber auch nach einer solchen Philosophie kein Gesetzgeber über uns anerkannt wurde, so führte doch das edle Gemüth ihres Urhebers ihn zu der glücklichen Inconsequenz, einen Vergelter der menschlichen Tugenden und Laster im jenseitigen Leben zu postuliren. So wurde zwar auf umgekehrte, oder verkehrte Weise die Religion zur Tochter der Sittlichkeit gemacht, immerhin aber das Schicksal der Menschen in einem andern Leben von ihrem diesseitigen Verhalten abhängig erklärt. Allein dieses gibt Strauß, der auf seinem Standpunkte auch nur in einem ganz sonderbaren Sinne von Unsterblichkeit reden kann, keineswegs zu. Nach ihm warten auf Tugenden und Laster keine andern Belohnungen und Strafen, als welche unmittelbar in dem sie begleitenden Bewußtsein liegen. Daher tadelt er in seinen „„friedlichen Blättern““ den Apostel Paulus, welcher anders lehrt im ersten Brief an die Korinther K. 15 und meint, „„der hochherzige Mann habe damit nur sich selbst verleumdet.““ Seine eigene Ansicht spricht Strauß in folgenden Worten S. 65 und 66 aus: „„Für das, was ich etwa Gutes gethan haben mag in den Tagen meines Lebens, spreche ich keine Belohnung nach dem Tode an. Nicht blos als Schuldigkeit: sondern, selbst als Gnade gedacht (!), müßte ich darüber erstaunen, wie über etwas, das man in keinen verständigen Zusammenhang zu bringen weiß, wenn mir nach dem Tode ein Glück zu Theil würde ausdrücklich um mich für etwas im Leben Gethanes zu belohnen. Aber eben so wenig erwarte ich dort Strafen für das, was ich hier gefehlt habe.““ — Geht nun hin, ihr Straußenapostel! und predigt dem Volke ein solches Evangelium; tröstet damit den Braven, vom Unglücke Niedergebeugten und Leidenden, und erschreckt den Bösewicht! allein wundert euch dann nicht mehr, wenn jeder in diesem Leben es sich so bequem macht, als er kann, wenn die heilige Zucht aus der Gesellschaft der Menschen weicht, wenn die ehelichen Bande zerissen werden, wenn die Kinder die zur Last gewordenen Eltern frühzeitig ins Grab stürzen; sieht es doch kein Vater im Himmel, der sie einstens deswegen zur Rechenschaft zieht; wundert euch dann nicht mehr, wenn der Nothleidende nach den Gütern des Reichen greift, und für die Strafe, die unmittelbar im Verbrechen liegt, einen reichen Ersatz in den vollen Beuteln findet. Die unmittelbare Nemesis, wenn keine nachfolgende zu fürchten ist, läßt sich wohl zufrieden stellen. Am besten ist dann der

daran, der sein Gewissen frühzeitig zum Schweigen gebracht hat; er kann dann ohne irgend eine Strafe alle Gesetze der Sittlichkeit mit Füßen treten, wenn er nur der Polizei entgeht. Allein mit welchem Rechte will dann die Macht des Staates thun, was man Gott zu thun verbietet? mit welchem Rechte will sie über Verbrecher Strafe verhängen, die ja durch ihre Thaten selbst die gebührende Strafe schon empfangen haben? Nach solchen moralischen Grundsätzen müßt ihr dann auch nicht mehr über Aufruhr und verbrecherischen Umsturz der Regierungen schmähen, denn Gott hat man dabei nicht zu fürchten, und daß man auch die Regierungen nicht zu fürchten habe, dafür wird ja eben gesorgt. Mit Recht hat schon der Bernervolksfreund bemerkt, wie wenig diejenigen, welche das Christenthum umstürzen, und als einen dürren Baum umhauen möchten, berechtiget seien, jene Tugenden vom Volke zu fordern, die nur Früchte des christlichen Geistes sind. Wenn man mit allem diesem verschiedene allgemein bekannte Thatsachen in unserm Vaterlande vergleicht, so wird man auch den Artikel in Nr. 77 dieses Blattes gehörig verstehen, und einsehen, daß die Bundeszeitung, wenn sie auch bisweilen nach ernsteren und kräftigeren Formen im Ausdrucke greift, es nicht unbesonnen aus Leidenschaftlichkeit thut, sondern nur im ernsten Interesse der Sache und des vaterländischen Wohles."

In Nr. 85 wurde ein zweiter Aufsatz von mir selbst gegeben, aus welchem ich folgende Stellen herausnehme: „Der religiöse Glauben des Schweizervolkes ist das Christenthum, d. h. der Glauben an einen persönlichen Gott, der Alles erschaffen, an eine Erlösungsbedürftigkeit des Menschen, an die Erlösung durch die Person Jesu Christi, wie sie in den untrüglichen Evangelien als Gottes Sohn, von Gott erzeugt, im Judenland lebend, lehrend, Wunder wirkend, leidend und sterbend, wieder auferstehend, dargestellt wird; an eine persönliche, lohnende oder strafende Unsterblichkeit des Menschen u. s. w. Wer kennt den religiösen Glauben des Schweizervolkes nicht, in dem und für den es lebt und stirbt?

Wir wollen hier nur noch einige besondere Züge herausheben, wie Strauß über das Christenthum denkt. Er erklärt: „**Die christliche Geschichte ist eine Fabel!**" Christus wurde von einer „„Gefallenen"" geboren. „„Jesus predigte am Anfange nicht anderes, als auch der Täufer: thut Buße, denn das Himmelreich ist herbeigekommen; mannigfach aber durch die Gedanken Anderer angeregt, ob er nicht selbst der Messias sei gebricht ihm jene Besonnenheit, mit welcher der nüchterne Täufer diese Frage, als sie an ihn gerichtet wurde, abwies, und er gibt sich zuerst noch schüchtern, dann immer zuverlässiger jener Meinung über sich selbst hin. Jesus war ein frommer Jude, von klarem und richtigem Verstande, wiewohl entblößt von hohen und großen Ideen; in

einigen Stücken scheint Jesus auch noch weniger von Nationalvorurtheilen befreit gewesen zu sein als seine Jünger. Man hat sich gar nicht zu scheuen, Jesum einen Schwärmer zu nennen, sondern nur zu bedenken, wie so nahe ihm durch die so lange im Volke herrschenden Mißbegriffe das Schwärmen gelegt worden sei."" So spricht Strauß über die Persönlichkeit von Jesus. Wenn er ihn dann anderswo wieder Sohn Gottes nennt, so bemerkt er auch, wie er dies meine, nämlich so, daß er auch wie jeder andere Mensch ein Theil der Menschheit sei, welche in ihrer Gesammtheit die Gottheit ausmache.

Ueber die Wunderthaten Jesu sagt Strauß: „„wir sollten uns für einige Krankenheilungen in Galiläa auf höhere Weise interessiren, als für die Wunder der Weltgeschichte, für die ins Unglaubliche steigende Gewalt des Menschen über die Natur, für die unwiderstehliche Macht der Idee, welcher noch so große Massen Ideenloser keinen Widerstand entgegenzusetzen vermögen?"" Die Sonntagsevangelien der christlichen Kirche nennt er: Sturm-, See- und Fischanekdoten. Im Allgemeinen betitelt er die Erzählungen von Wunderthaten als **„Fabeln und Mährchen"**, und sucht bei jedem einzelnen zu zeigen, daß dasselbe unmöglich, erlogen, oder unabsichtlich erdichtet sei, wobei er oft die gemeinste Sprache führt. Ueber das Leiden, den Tod und die Auferstehung Jesu spricht Strauß kurz ab: „„Christus ward gekreuziget, starb am Kreuze und — ist nicht auferstanden, wohl aber hat seine sämmtliche Jüngerschaft, wie auch nachher Paulus, Visionen gehabt, in denen der Auferstandene ihnen erschien."" Ueber die Himmelfahrt: „„Freilich ist eine Himmelfahrt vom Zimmer aus nicht gut sich vorzustellen, daher läßt sie Lucas im Freien vor sich gehen.""

Im Allgemeinen behauptet er: daß das Individuum (die Person) mit dem Ablauf seines irdischen Daseins seine Bestimmung vollendet habe, und daß wir nicht in ein Jenseits übergehen.

Dieses ist für jeden Leser hinreichend, zu erweisen, wie entgegengesetzt die Lehre von Strauß dem religiösen Glauben des Volkes sei, und mit welchem Hohne dieser beseligende Glaube durch seine Lehre behandelt werde.

Nun fragen wir aber, wie soll man es nennen, wenn man im Großen Rathe des Kantons Zürich die Lehre von Dr. Strauß als die Morgenröthe eines neuen Vernunftlichtes begrüßte? wie soll man es nennen, wenn die öffentlichen Blätter von Zürich und von andern Kantonen der Berufung von Dr. Strauß auf den einzigen Lehrstuhl der Glaubenslehre an der Universität von Zürich das Wort sprachen? wie soll man es nennen, wenn die gleichen Blätter die Auflehnung von beinahe 40,000 Züricherbürgern gegen die Berufung von Dr. Strauß und gegen die Worte

seiner Jünger verdammten, wenn sie die Führer dieser Auflehnung Pfaffenknechte, Baschkiren, Glaubenshottentotten schalten? wie soll man es nennen, wenn durch ein falsches Kreisschreiben des Papsts das Volk von seiner Richtung gegen Dr. Strauß abgebracht und von dem Wahne der Religionsgefahr von Seite der Katholiken sollte verblendet, also zur Hetze gegen diese verleitet werden? wie muß man es nennen, wenn der „Eidgenosse" in Nr. 24, 27, 31, 39 nicht nur den Inhalt, sondern sogar die Form dieses Kreisschreibens, also die eigentliche Verfälschung, in Schutz nimmt und sich nicht entblödet, der Nuntiatur das falsche Machwerk anzudichten, während der angebliche Verfasser es bei dem polizeilichen Untersuche einem Protestanten zuschreibt? u. s. w. Solche Erscheinungen, solche Aeußerungen, eine solche Vertheidigung der heidnischen Lehre von Strauß in unserm Schweizerlande, wir wiederholen es, nennen wir eine Höhnung alles religiösen Glaubens im Volke. Ohne der erkannten Wahrheit offen zu widerstreben, könnten wir unmöglich ein anderes Urtheil darüber fällen."

Ein dritter Artikel, ebenfalls aus meiner Feder, lautete so: „Die Straußenpartei bereitete im Vaterlande die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande vor. Wir wollen dies zunächst in Bezug auf die einzelnen Kantone beweisen.

Wir berühren hier die Bande der Familie, der Gemeinde, des Staats.

Das Band der Familie ist die Ehe. Unauflösliche Treue und gegenseitige Hingebung sind ihr inneres, wahres Wesen, welches für die Erziehung der Kinder, für den Frieden und die Wohlfahrt der ganzen Familie, für die Ordnung im Haushalte die einzig sichere Bürgschaft leistet. Das Heidenthum kannte dieses Wesen nicht, Christus allein hat es der Menschheit geoffenbart. Wer aber Christus zu einem Menschen herabwürdigt, entblöst von hohen und großen Ideen, wie Strauß und seine Anhänger, wird seiner in vielen Verhältnissen sehr beschwerlichen Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe keine unwiderlegliche Geltung beilegen. Wer keine richtende Vergeltung jenseits anerkennt, wird dem mächtigsten der menschlichen Triebe den Damm keineswegs setzen, welchen die christliche Treue und Lebensgemeinschaft der Eheleute gebieten. Wir dürfen zum Belege dieser Wahrheit nur auf jene Stadt hinweisen, wo der neue Prophet hätte auftreten sollen und wo dem schönen Manne aus der Fremde so freudig entgegengejubelt wurde.

Das Band der Gemeinden, das älteste, festeste, ist die Kirche. Sie ist der Mittelpunkt, welcher alle Einwohner der Gemeinde um sich sammelt, jeden Unterschied und Vorrang von Geschlecht, Alter, Ehre, Vermögen,

Genossenschaft, wie die Sonderinteressen alle heißen, aufhebt, alle Glieder der Gemeinde als Brüder ansieht. Von der Kirche aus wird die Lehre von der Gemeinschaft der Gläubigen unter alle Einwohner verbreitet; diese Gemeinschaft aber wurzelt in der Liebe, welche den Nothleidenden hilft, die Unwissenden unterrichtet, die Fehlerhaften zurechtweiset, und bis jenseits des Grabes fortgepflanzt wird und dort ihre Belohnung findet. Von einer solchen Liebe weiß nur das Christenthum allein. Dagegen drückt Strauß in seinem Werke die Ansicht aus: die Geistlichen müssen das Gemüth und den Geist von den bisherigen religiösen und dogmatischen Voraussetzungen befreien, dem Christenthum entsagen, oder dann alles Denken und Studiren aufgeben. Statt der Lehre einer alle Gläubigen in der Gemeinde umschließenden, in allen Verhältnissen unterstützenden, über das Grab hinausreichenden Liebe, sollen also die Geistlichen fortan lehren: es gebe kein Jenseits, mit dem Ablaufe des irdischen Daseins sei die Bestimmung eines Jeden erfüllt und somit habe jeder Gemeindebürger nur dafür zu sorgen, wie er auf der Erde zurecht kommen möge. Mit einem lauten Jubel wurde daher in Zürich bereits der Tag verkündigt, wo die Gemeinden keine Geistlichen mehr brauchen, somit auch die Kirchen, diese Denkmäler einer christlichen Vorzeit, zu anderm Gebrauche verwenden können, wo an die Stelle der Geistlichen nur Schullehrer treten werden, um die Kräfte des Verstandes zu schärfen, womit man bei der Straußenreligion vollkommen ausreichen kann. Alle Geistlichen, welche diesen Jubel nicht theilten, wurden als Selbstsüchtlinge, als Dummköpfe, als heuchlerische Pfaffen ausgeschimpft.

Das Band des Freistaates ist die öffentliche Treue, der öffentliche Glaube. Die Obrigkeit soll treu sein der Verfassung, treu dem Gesetze. Die Bürger sollen versichert sein dürfen, daß ihre Rechte unangetastet in deren Verwahrung ruhen und gesichert seien. Sie sollen die Beruhigung hegen dürfen, daß die Opfer, welche sie dem Gemeinwohle bringen, wirklich auch für dasselbe verwendet werden. Sie sollen versichert sein dürfen, daß ihr gemeinschaftlicher Wille, wo er für Heiligthümer des Glaubens, für die Garantien eines glücklichen Zustandes hier und dort sich ausspricht, für seine Stellvertreter unabweisliche Richtschnur sei. Sie müssen versichert sein, daß ihre Zwistigkeiten nach Grundsätzen des Rechts einfach geschlichtet werden. Der öffentliche Verkehr der Bürger soll auf Treue und Glauben gegründet sein. Die Gesetze dürfen nicht dahin steuern, durch Formen das eigentliche Recht zu fesseln und dem Intriguanten aufzuhelfen. — Das Christenthum allein gibt dem Volke diese Garantien. Es erklärt alle Menschen als ebenbürtige Brüder, als Glieder der gleichen Gottesfamilie. Es befiehlt Jedem, des Andern Diener zu sein. Es verdammt

jede Ungerechtigkeit und gebietet treue Pflichterfüllung in allen Lebensverhältnissen. Es setzt an die Stelle aller Formen das biedere Ja, das einfache Nein als Bürgen eines redlichen Verkehrs. Es untersagt alle Selbsthilfe, lehrt den Tod für den Bruder. Es lehrt aber nicht nur Alles dieses, es leistet auch Gewähr, daß die Befolgung dieser Lehren das Wohl der Völker sichere. Die Geschichte des Christenthums gibt hievon den unwidersprechlichsten Beweis. Die Lehre von Strauß hingegen erklärt die menschliche Vernunft allein als Richtschnur alles Handelns, erhebt den Hochmuth, diesen Feind aller Rechte Anderer, zum Gesetzgeber und Richter in allen Dingen, verscheucht allen Glauben an einen ewigen Ordner der Welt. Der Krieg Aller gegen Alle — also die Zerstörung des Staats — ist die nothwendige Folge einer solchen Lehre. — Die Ereignisse im Kanton Zürich haben das Einbrechen dieser Folgen angekündigt. Die Regierung brach ungescheut die Verfassung, indem sie in Dr. Strauß einen Lehrer berief zur Vernichtung der Landeskirche, welche von der Verfassung ausdrücklich gewährleistet war. Der Große Rath sanctionirte den Verfassungsbruch. Als 40,000 Bürger dagegen aufstanden, da erklärten die Anhänger von Strauß im Großen Rathe frischweg, der Volkswille sei für die Regierung kein Gesetz, nur der Große Rath lege die Verfassung aus. Sie gaben den Familien, den bittenden Gemeinden keine Garantie für die Erhaltung des kirchlichen Christenthums, sobald die Gefahr vorüber war. Sie lösten somit die Bande des Vertrauens zwischen Volk und Behörden, ohne welche in einem Freistaate kein Friede, keine Sicherheit, keine Ordnung möglich sind. Ungescheut schürten sie durch den Preis Straußischer Lehren die Gluth der Zwietracht im ganzen Kanton. Sie kannten, nach der Lehre ihres Meisters, nichts Höheres als sich selbst und glaubten, jedes Opfer des Volkes sei geringer anzuschlagen — als ihr eisernes Regiment.

Die Straußenmänner von Zürich wurden in den übrigen Kantonen in allen ihren Bestrebungen unterstützt. So wurde der Eidgenosse nicht müde, die Berufung des Hrn. Dr. Strauß als eine Sache des Fortschrittes zu preisen, die Regierung von Zürich zur Festhaltung in der einmal „„erkannten Wahrheit““ zu ermuthigen und sie dann mit Bitterkeit anzuklagen: „„sie habe dem verführten und betrogenen Volke den Dr. Strauß als Opfer hingeworfen (für welche Handlung sie in den Jahrbüchern der Geschichte ihre wahre Würdigung finden werde)““.

Die Blätter von Zürich gaben den Ton an, die von St. Gallen, Aargau, Bern u. s. w. machten ihn nach. Der Eidgenosse stimmte mit ein. Sie alle arbeiteten daran, die gesellschaftlichen Bande in der Schweiz, welche im Christenthum allein festen Halt haben, aufzulösen.“

Damit war meine Beweisführung gegen die Straußenpartei vollendet. Allein ich begnügte mich damit keineswegs, sondern gab noch eine eigene Schrift, vorzüglich auf das Anrathen und unter Mitwirkung von Professor Fuchs heraus. Sie erschien Ende des Jahres 1839 und hatte den Titel: „Welche Garantieen muß die Verfassung eines Schweizerkantons dem Christenthum leisten? Mit Rücksicht auf die neuesten Erscheinungen im Vaterlande beantwortet von C. Siegwart-Müller.“ Darüber schrieb ich meinem Freunde: „ich arbeite an der verheißenen Schrift, welche nachweisen soll, 1) daß das Christenthum die Seele des öffentlichen Lebens der Schweiz gewesen; 2) daß es aus demselben immer mehr geschwunden, 3) und in dasselbe wieder zurückzuführen sei.“ In dem Vorworte zu dieser Schrift sagte ich: „Mit Entsetzen und mit Grauen durchfuhr mich darum die Lehre von Strauß, als ich, getrieben von dem Lobe, welches viele Freisinnige derselben spendeten, sie näher erforschte. Mit Wehmuth sah ich Männer, in politischen Ansichten mir verwandt, diesem Hochmuthsgötzen Weihrauch streuen. Es war mir unmöglich, ruhig zuzusehen, ich entschloß mich, nach ruhiger Ueberlegung meiner Pflichten, ohne Ansehen der Personen, ohne Haß gegen Personen, zum Kampfe für den Christusglauben. Die durch seitherige Erfahrungen bestätigte Voraussicht, daß ich von Männern, mit welchen ich mehrseitig gleiche politische Ansichten theile, zuerst mit Mißtrauen werde angesehen, dann verhöhnt, beschimpft und verfolgt werden, konnten meinen Entschluß nicht erschüttern. Denn ich trug das tiefste Bewußtsein in mir, daß das, wofür ich kämpfen werde, die Sache der wahren Freiheit, die Sache des Volkes, die Sache des Vaterlandes sei. Dieses Bewußtsein hat meinen Muth, bei der wachsenden Zunahme von Beschimpfungen und Verfolgungen nur gehoben. Gern gestehe ich zwar, daß ich, in der Art den Kampf zu führen, hie und da schonlicher, ruhiger, umsichtiger hätte verfahren können und sollen; daß sich derselben zuviel von der persönlichen Gereiztheit mag beigemischt haben. Als eine gerechte Strafe dafür sehe ich den Grimm an, womit man mich öffentlich angefallen, und mir, wie scheint, den Sturz geschworen hat. Mein Gemüth wird sich aber deswegen, so Gott will, keiner persönlichen Rache gegen die Verfolger jemals hingeben. Erwartet darum, theure Mitbürger, in dem kleinen Schriftchen, das ich Euch hier weihe, keine persönliche Fehde. Diese habe ich von meiner Seite durch aufrichtige Verzeihung bereits beendigt.“ In der That war ich von persönlicher Rache so weit entfernt, daß ich Robert Steigern, als der Artikel in Nr. 77 der Bundeszeitung schon erschienen war, noch als Arzt zu mir bescheiden ließ und ohne Argwohn mich seiner ärztlichen Leitung überließ. In der Schrift selbst führte ich als Eingang eine Stelle aus Johann Müller über den Glauben der Väter an, ging dann über, wie dieser durch

Straußens Lehre erschüttert werde, schilderte das Benehmen der Straußianer von Zürich, dann das Partheiergreifen des Eidgenossen für denselben, dessen Ausfälle gegen die Religion und die Kirche, zeigte, daß Franz Ludwig Schnyder, Jakob Robert Steiger, Johann Baumann, Professor, Laurenz Baumann, Regierungsrath, und Eduard Schnyder sich als Gründer, als Redacteure und Mitarbeiter des Eidgenossen öffentlich genannt und ihre Gesinnungsgenossen aufgefordert, ihre Anhänglichkeit an die Regierung durch Unterstützung des Eidgenossen zu bewähren. Dann wurde die Nothwendigkeit der Scheidung von diesen Straußianern dargethan und gesagt: „Diejenigen Männer, welche durch Treue an der christlichen Religion, durch sittliche Würde, die in jener Religion allein wurzelt, durch unerschrockenen Kampf für beide die Achtung des Volkes bewahrt haben, können nunmehr auch die Retter derjenigen politischen Rechte und Freiheiten werden, welche die Völkerschaften in den Jahren 1830 und 1831 mit Hilfe der Freisinnigen errungen haben. Sie können sich an die Redlichen und Biedern anschließen, welche das Volksgemüth aus der Erfahrung kennen und sich bemühen, auf ruhigem Wege die Bedürfnisse desselben zu befriedigen, seine Wünsche zu erfüllen, seine Meinungen zu läutern. Sie können und werden bereit sein, dem Volke für die Zukunft diejenigen Garantien anzubieten und zu verschaffen, welche es, im gerechten Mißtrauen, nach den traurigen Erfahrungen, die es in jüngster Zeit gemacht, unabweisbar fordert. Bereitwillig werden sie ihm jene Garantieen für seinen heiligen Glauben leisten, weil sie aus Erfahrung den Werth dieses Glaubens für Zeit und Ewigkeit erkennen. Der Anlaß hiezu wird sich geben bei den bevorstehenden Verfassungsänderungen.“ Hiemit war nun von meiner Seite der Volkspartei die Hand geboten und die Scheidung von der radikalen Partei vollendet. Meine politischen Grundsätze blieben die gleichen. Volkssouveränität und Rechtsgleichheit waren die politischen Ideale, welche ich in einem demokratischen Lande gleichsam eingesogen, welche ich in Deutschland mir eingeprägt, welche ich in meinem öffentlichen Wirkungskreise stets geachtet und als das Panier des Völkerglückes emporgehalten hatte. Diese Ideale nahm ich bei der Trennung von meinen bisherigen Freuden unverwüstet mit. Treuer und ergebener als diese, war ich jenen geblieben. In der Geschichte von Strauß zeigten sich die Radikalen als Verächter des Volkes. Sie wollten ihm die Rechte zu freier Meinungsäußerung, zu Vereinen, zu Versammlungen, zu Bittschriften, welche Rechte sie als die köstlichsten Güter der neuen Verfassungen gepriesen hatten, verkümmern oder gar entziehen. Sie wollten ihre eigene Meinung gegenüber der Volksmeinung als alleingeltend anerkannt wissen. Sie mißbrauchten die Presse zu den rohesten Ausfällen gegen Männer des

Volkes, ja gegen das von ihnen zum Souverän erklärte Volk selber. Sie verkündeten gegen politische Vereine und Versammlungen die Aufruhrsgesetze. Kurz, sie gebährdeten sich, seitdem das Volk ihnen den Rücken zugewendet, als Feinde des Volkes. In Luzern wie in Zürich stellten sie eine solche Herrschsucht zur Schau, daß mich ein wahrer Eckel vor ihnen anwandelte. Was innerlich geschieden war, mußte sich auch äußerlich trennen. Professor Christophor Fuchs, welcher nach seinem Widerrufe und nachdem er in die Ungnade der Radikalen gefallen war, mehr und mehr zum positiven Katholizismus sich wendete, machte durch seine Ueberzeugungsgabe, durch Schriften, die er mir lieh, und durch sein Beispiel einen heilsamen Eindruck auf mich. Meine Ansichten über das Verhältniß von Kirche und Staat hatten sich im Kampfe mit dem Radikalismus geläutert.

Bald nach den eben erzählten Streitigkeiten begann durch Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll der ernste Kampf für eine durchgreifende Verfassungsrevision in katholisch-demokratischem Geiste*). In diesem Kampfe stellte ich mich offen und entschieden an die Seite dieses Vorkämpfers. Auf meine Person fiel auch der stärkste Gewaltstreich.

Unmittelbar nach der Ruswyler Versammlung vom 5. Wintermonat machte ich mich auf einen solchen gefaßt. Sowohl die Siegel des Kleinen Rathes, als des Staatsrathes, welche in den Händen und im Verwahr der Präsidenten dieser Behörden hätten sein sollen, waren mir von denselben, aus Bequemlichkeitsliebe, anvertraut worden. Ich beeilte mich, diese Staatssiegel dem Schultheißen und Statthalter einzuhändigen und dafür mir Quittung ausstellen zu lassen. Eben so schloß ich meine Kanzleirechnung ab und gab den Rechnungssaldo dem Expeditionschef. Der Donnerkeil, welcher mir bereitet war, ließ nicht gar lange auf sich warten. Ein Artikel der Bundeszeitung entlud den electrischen Funken. Am 25. Wintermonat 1840 las Schultheiß Jakob Kopp in der Sitzung des Kleinen Rathes mit zitternder Stimme folgende Erklärung:

„Erklärung
zu Handen des hochlöblichen Kleinen Rathes des Kantons Luzern.

Bezüglich desjenigen Decrets, welches der hohe Große Rath unterm 21. Wintermonat letztverflossen hinsichtlich der Zusammensetzung und Erwählung eines Verfassungsrathes erlassen hat, ist in der bekanntlich durch Herrn Staatsschreiber Siegwart redigirten Bundeszeitung vom gestrigen Datum folgende Stelle enthalten**) (nun folgt der fragliche Artikel, dann

*) Diesen Kampf für die Verfassungsrevision habe ich einläßlich dargestellt in dem Werke: „Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll &c."

**) S. 111. „Rathsherr Leu von Ebersoll &c."

fährt die Erklärung fort): „Es kann wohl keiner Beleuchtung bedürfen, um begreiflich zu machen, daß sich der hohe Große Rath durch diesen Artikel schwer gekränkt fühlen muß. Indessen dürfte derselbe gleichgültig hingenommen werden, wenn er nicht als das Werk eines durch den Großen Rath angestellten Staatsbeamten angenommen werden müßte. Diesem, wie dem ganzen luzernerschen Volk gegenüber, erklärt mindestens der Unterzeichnete, daß er für das gedachte Decret lediglich im Gefühle consequenter Rechtlichkeit und nicht in Furcht vor Menschen mitgewirkt habe. Am empfindlichsten muß aber ihm dem Unterzeichneten, aus dem allegirten Artikel diejenige Stelle fallen, mittelst welcher dem Publikum der Glaube beigebracht werden will, als hätte vorzüglich eine von einer Versammlung in Ruswyl drohend angenommene Stellung das besagte Decret des Großen Rathes erwirken geholfen. Es ist auch diese Stelle zunächst die dem Herrn Staatsschreiber Siegwart zur Pflicht machen muß, vorab denjenigen drei Mitgliedern des Kleinen Raths eine genugthuende Erklärung zu geben, welchen die erste Bearbeitung des Entwurfes für fragliches Decret, durch den Staatsrath und die Justiz- und Polizeicommission in vereinter Sitzung aufgetragen wurde, und die denselben zum Theil schon unterm 21. Herbstmonat, zum Theil aber unterm 5. Weinmonat, wie es dem Herrn Staatsschreiber wohl bekannt ist, den vereinten Rathsabtheilungen, Staatsrath und Justiz- und Polizeicommission ausgearbeitet vorgelegt hatten, wie er nunmehr durch den Hohen Großen Rath zu seinem Beschlusse erhoben worden ist. Die Ruswylerversammlung hat aber erst den 5. Wintermonat stattgefunden.

Dem hohen Großen Rathe wie dem Kleinen Rathe soll, nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten, insbesondere auch daran gelegen sein, von ihrem ersten Staatsschreiber, als Mitglied jener Ruswylerversammlung, erklärt zu wissen, was unter dem angedrohten **Entgegentreten** zu verstehen sei.

Der Unterzeichnete glaubt sich selbst im Interesse des Kantons zu dieser Eröffnung und den damit verbundenen Begehren verpflichtet. Er kann nämlich unmöglich aus fortwährenden Hetzereien und Verdächtigungen gegen die obersten Landesbehörden Heil und Segen für den Kanton erwarten, und nur böser Wille muß dem Thun zu Grunde liegen, vermöge welchem man sich bemüht, selbst Schlußnahmen dieser Behörden, die man als rechtlich zu beloben gezwungen ist, redlichen Sinn abzusprechen.

Der Schlußantrag des Unterzeichneten geht demnach dahin:

1) Es wolle der Kleine Rath im Gefühle seiner Pflicht die Ehre des Großen Raths vor Verunglimpfungen zu wahren, die sich gegen denselben selbst sein erster Kanzlist erlaubt hat, von Letzterm zu Handen des hohen Großen Raths eine genugthuende Erklärung abverlangen, das Weitere zu beschließen aber dem hohen Großen Rathe selbst überlassen.

2) Bis diese Erklärung auf eine dem Begehren des Kleinen Raths entsprechende Weise diesem abgegeben sein wird, sei Herr Staatsschreiber Siegwart in seinen amtlichen Verrichtungen beim Kleinen Rathe und Staatsrathe eingestellt.

Luzern, den 25. Wintermonat 1840.

J. Kopp, Mitglied des Kleinen Raths."

Ohne ein Wort zu sagen, begab ich mich, nach Vorschrift des Reglementes in Austritt, und wartete in der Staatskanzlei auf den Entscheid. Nach einer sehr langen Berathung wurde mir durch Staatsschreiber Bernhard Meier angezeigt, daß ich in die Sitzung des Kleinen Rathes nicht mehr eintreten könne, da ich in den Verrichtungen bei dieser Behörde eingestellt (suspendirt) sei, was mir schriftlich werde angezeigt werden. Statt diesem erhielt ich am gleichen Tage eine Einladung des Staatsrathes, mich über Kopps Anregung zu verantworten. Auf diese Einladung begehrte ich zuerst vom Staatsrathe, dann vom Kleinen Rathe vor Allem die verheißene Schlußnahme zur Begründung meiner Verantwortung. Denn ich glaubte Jakob Kopp, welcher eine Ehrenerklärung forderte, nach den Gesetzen als meine Gegenpartei behandeln zu können. Der Staatsrath und Kleine Rath fuhren in ihrem willkürlichen Verfahren fort und brachten, ohne mir, ungeachtet meines Begehrens, die Suspensionsschlußnahme mitzutheilen, den Gegenstand an den Großen Rath. In einer sehr ernst gehaltenen Zuschrift an den Großen Rath wies ich zuerst die Ungesetzlichkeit und Unbefugtheit der Suspension nach, welche ohne meine Einvernahme, ja ohne Mittheilung der Motive in Gegenwart und unter Mitwirkung des Klägers und der in der Anklage selbst als gekränkt bezeichneten Mitglieder erfolgt und bestätiget worden war. Dann wies ich die vielen Widersprüche nach, welche die Verfügungen des Kleinen Rathes in ihren Beweggründen enthielten. Nachdem ich so die Widerrechtlichkeit des **Verfahrens** bewiesen hatte, ging ich zum Beweise der Ungesetzlichkeit, des Widerspruchs mit den Gesetzen, also des **materiellen Unrechts** über. Als Verfasser des Artikels hatte sich nämlich Dr. Joseph Scherrer von Hochdorf erklärt. Nach dem Preßgesetze mußte und konnte also nur der Verfasser belangt werden. Das Ganze hätte nach dem Preßgesetze behandelt werden müssen. Ich legte den Sinn des beklagten Artikels aus und namentlich was ich unter dem **Entgegentreten** für meine Person verstanden hätte, wenn der Große Rath dem Begehren der Volksbittschrift gar nicht entsprochen hätte — nämlich eine förmliche **Volksabstimmung** und sagte: „Ich war entschlossen, im vollsten Sinne des Wortes auch der **Regierung Treue und Wahrheit** zu leisten. Mehrere ehrenfeste Männer können es bezeugen, daß ich bereits am 15. Wintermonat ihnen meinen festen Entschluß mitgetheilt hatte: falls der Große

Rath dem §. 61 nicht die Auslegung gebe, welche die 11,793 Bürger gewünscht und wie sie mit meiner Ueberzeugung übereinstimme, so werde ich eine Verwahrung zu Protokoll dagegen einlegen, aber auch zugleich die Stelle eines ersten Staatsschreibers niederlegen, um nicht die Vollziehungsmaßregeln zu diesem, nach meiner Ansicht verfassungswidrigen Beschlusse, als Staatsschreiber unterzeichnen und um nicht bei den Berathungen desselben zugegen sein zu müssen. Selbst ein Mitglied der Regierung, dem ich schon am 12. Wintermonat diesen Entschluß vertraute, und das ihn billigte, wird mir dieses bezeugen. Mit diesem Entschlusse hing zusammen, daß ich bereits am 9. Wintermonat die mir anvertrauten Siegel aus freiem Antriebe, wie die nach der Zeit ihrer Ausfertigung aufeinander folgenden Acten, die ich beischließe, beweisen, abgab; daß ich am 16. Wintermonat den Empfang der Casse mir vom Herrn Expeditionschef, welcher die Ausgaben besorgt, bescheinigen ließ. Treue und Wahrheit wollte ich meiner Regierung leisten, Treue und Wahrheit dem Großen Rathe. Gegenüber einem nach meiner Ansicht verfassungswidrigen Großrathsbeschlusse, wollte ich nicht mehr ein Beamteter desselben bleiben, bei den Berathungen über die Vollziehung desselben, welche ich für gesetzwidrig erachtet hätte, wollte ich nicht zugegen sein, um auch nicht den Schein eines Verrathes bei der Regierung auf mich zu laden.

Das waren meine Gesinnungen und Entschließungen. Im Bewußtsein derselben weise ich daher jeden Vorwurf einer Verletzung des der Regierung geschwornen Eides mit Entrüstung zurück. Mit um so größerer Entrüstung weise ich ihn zurück, da dieser Vorwurf sich lediglich auf die Aufnahme eines Zeitungsartikels gründet, dessen Verantwortlichkeit ich in keinem Falle zu tragen habe, welcher aber auch von allem dem nichts enthält, was der Kleine Rath in denselben hineinlegt, ja wovon selbst die Thatsache, die er beurtheilt, nämlich die Ruswylererklärung, nicht in sich schließt, was vom Kleinen Rathe sogar im Artikel will gefunden werden."

Nach diesem kam ich noch auf die Unterscheidung, welche der Kleine Rath bei dem Gebrauch der Presse zwischen einem Bürger und einem Beamteten gemacht wissen wollte. Ich sagte hierüber: „Im Freistaate bleibt der Staatsbeamtete freier Bürger. Als Beamteter hat er den Kreis seiner Geschäfte und seiner Amtspflichten auszufüllen; die persönliche Ueberzeugung aber bleibt ihm frei. Er ist nicht, wie in Monarchien, in einem persönlichen Dienstverhältnisse zu seinen Vorgesetzten; er gibt keine persönlichen, keine bürgerlichen Rechte bei Uebernahme seiner Beamtung auf. Das Recht zur freien Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, das Recht zu Vereinen bleibt ihm unverkümmert. In diesem Sinne haben Mitglieder des gegenwärtigen Kleinen Rathes im Jahr 1830 ihre Stellung aufgefaßt; im gleichen Sinne fassen sie ihre amtliche Stellung im

gegenwärtigen Augenblicke noch auf, indem sie, in freier Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte, an Vereinen, an Versammlungen thätigen Antheil nehmen, um z. B. Wahlen in ihrem Geiste zu bewirken, selbst auf die Gefahr, daß dieser Geist mit dem der Mehrheit des Volkes, dessen Stellvertreter und Verwalter sie sind, nicht ganz im Einklange wäre. Wem darf es einfallen, ihnen dieses, obwohl die Regierung als über den Parteien stehend, unabhängig gedacht wird, zu verargen? Aber eben so wenig möchte ich auf das Recht des Bürgers zu freier Meinungsäußerung selbst auf die Gefahr, mit den politischen Ansichten mancher Regierungsmitglieder in Widerspruch zu gerathen, verzichten. Zu einer solchen Verzichtleistung fühle ich weder Beruf noch Pflicht. Gerade dadurch glaube ich die der vom Volke sanctionirten Verfassung versprochene Treue und Wahrheit zu leisten, wenn ich auf Mißgriffe der Behörden aufmerksam mache; gerade hierin der Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, wenn ich ein unabhängiges Urtheil darüber auszusprechen wage. Nicht das Lob, sondern der Tadel gereicht den Regenten zum Heile. Die Art, wie der Tadel ausgesprochen wird, ist Eigenthümlichkeit des Verfassers, ein Gepräge seiner Individualität, für welche er gewiß nicht einzustehen hat. Uebrigens war der Kampf, so weit ich ihn persönlich geführt (denn nicht für Alles, nochmal wiederhole ich es, kann ich stehen, was in der Bundeszeitung erscheint, weil bei weitem nicht Alles mir angehört), nicht gegen die Behörden, sondern gegen Parteien, über welche die Behörden erhoben sein sollen, nicht gegen Personen, sondern gegen Grundsätze gerichtet; er war eine Beurtheilung vor Augen liegender Thatsachen; er war für das Volk gegen eine Partei.

Wenn es übrigens im Kanton Luzern, im zehnten Jahre einer Verfassung, welche unter ihren ersten Grundbestimmungen die Freiheit der Presse und Meinungsäußerung (§. 6) enthält und diese Freiheit feierlich gewährleistet, dahin gekommen ist, daß der Staatsbeamtete im Gebrauche dieser Freiheit der Aufsicht des Kleinen Rathes unterworfen ist, daß er entweder auf seine Beamtung oder auf das freie Urtheil Verzicht leisten muß, dann haben wir es in der Freiheit nicht weit gebracht. Dann muß die Preßfreiheit in unserm Kanton ihren Ursprung und ihre eigentliche Aufgabe verleugnen, wonach sie eben zur Beurtheilung der Regierungshandlungen in die Verfassung ist aufgenommen und gerade zu diesem Zwecke vorzugsweise ist gewährleistet worden.

Sollte der Große Rath des Kantons Luzern von seinem ersten Staatsschreiber als amtliche Pflicht fordern, die öffentlichen Zustände, die Schlußnahmen und Handlungsweisen der Regierung entweder gar nicht, oder nur im Sinne der Regierung oder einer Partei beurtheilen zu dürfen, dann erkläre ich hier feierlich: ich ziehe das Recht der freien

Meinungsäußerung der Beamtung vor, ich opfere die Stelle eines ersten Staatsschreibers dem Gebrauche der freien Presse auf. Die Unabhängigkeit meiner Ueberzeugung ist mir mehr werth, als der Sold und die Ehre einer Beamtung. Heißt im Kanton Luzern endlich, einen Artikel in eine Zeitung aufnehmen, in welchem der Kleine Rath eine Verunglimpfung sehen will, für einen Beamteten — den Eid der Treue und Wahrheit verletzen — kann man hierauf Suspensionen begründen; dann mag Beamteter sein, wer da will, ich meinerseits will dann lieber im Privatstande leben."

Zuletzt zeigte ich noch die Unbefugtheit des Kleinen Rathes zu meiner Suspension, da nach der Verfassung nur Verbrechen oder Untauglichkeit eine Suspension oder Absetzung veranlassen können, im ersten Falle der Richter, im zweiten Falle die Wahlbehörde, der Große Rath zu untersuchen und entscheiden habe. Ich schloß in folgender Weise: „Der Beweis ist geführt, daß der Kleine Rath bei der gegen mich verhängten Suspension die wesentlichen Formen eines amtlichen und rechtlichen Verfahrens verletzte, indem er am 25. und 27. Wintermonat zuerst den Beklagten nicht einvernommen, dann von seiner Verantwortung keine Kenntniß genommen und endlich bei allen drei Schlußnahmen dem persönlich beleidigten Kläger und den Mitbetheiligten amtliche Einwirkung und Theilnahme erlaubt hat. Der Beweis ist geführt, daß die Begründung der Schlußnahmen des Kleinen Rathes die grellsten Widersprüche in sich schließt, indem dieselbe zuerst mich als Verfasser, dann als Herausgeber verantwortlich machen wollte, in dem Artikel zuerst eine Ehrenverletzung, dann eine Eidesverletzung sehen wollte, überhaupt in den Artikel hineinlegte, was nicht in demselben ist; indem sie den widerrechtlichen Grundsatz durchblicken läßt, es stehe dem Beamteten nicht das gleiche persönliche Recht zu, wie dem Bürger. Der Beweis ist geführt, daß die Schlußnahmen mit dem Preßgesetze und mit den Strafgesetzen im Widerspruche stehen, überhaupt auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen. Der Beweis ist endlich geführt, daß die Schlußnahmen, wenn auch ihre Begründung richtig wäre, Eingriffe in das Gebiet des Richters und in die Befugnisse des Großen Rathes seien.

Auf diese Beweisführung von der Ungesetzlichkeit und Unbefugtheit der gegen mich verhängten Suspension gestützt, ersuche ich den hohen Großen Rath um Aufhebung derselben und daher um Cassation der Schlußnahmen vom 25. und 27. Wintermonat und 4. Christmonat. Dabei wiederhole ich die bereits oben angebrachte Bitte, es wolle der Große Rath mir den Bericht des Kleinen Raths vor jedem Eintreten in die Sache abschriftlich mittheilen, damit, wenn der Kleine Rath der Suspension zum viertenmal eine andere Wendung und Grundlage zu geben versuchen würde,

ich ihm auch auf dieser Bahn wieder folgen und seine neue Grundlage ebenfalls untersuchen und prüfen könne.

Indem ich von Ihrer Gerechtigkeit die Gewährung dieser Ansuchen gewärtige, verwahre ich feierlich für jetzt und für die Zukunft gegen alle Mitglieder des Kleinen Raths, welche zu der gegen mich verhängten Suspension mitgewirkt, sowie insbesondere gegen den Kläger alle meine Rechte."

Der Große Rath wählte eine Commission, bestehend aus den Herren Jost Anton Kopp von Münster, Melchior Heß von Schenkon, Joseph Zingg von Meggen, Franz Ludwig Schnyder von Sursee und Johann Kilchmann von Ettiswyl. Diese theilte mir die Botschaft des Kleinen Rathes mit. Sie war ein wahres politisches Testament. Hinsichtlich meiner enthielt sie die nagelneue Lehre: „daß der erste Staatsschreiber, wenn er den durch Gesetze an ihn gestellten Forderungen genug thun will, ausschließlich seinem Amte obliegen und, ohne Bewilligung seiner Regierung, in andern Geschäften und Verrichtungen sich nicht einlassen sollte. Allein Herr Staatsschreiber Siegwart that solches dennoch schon zu Ende des Jahres 1837, und zwar mit der Uebernahme eines Geschäftes, welches, zumal in unserer Zeit, wie kein anderes geeignet war, ihn selbst mit seinem dem Staate geschwornen Eide, und gewiß auch mit seiner Regierung in Collision zu führen. Er übernahm nämlich die Herausgabe eines öffentlichen Blattes unter dem Titel: „„Schweizerische Bundeszeitung"". Die Botschaft schilderte dann die Verschiedenheit dieses Blattes vor und nach dem 6. Herbstmonat 1839, und wollte mir Nachlässigkeit und Undank zur Last legen. Ich durfte mir das Zeugniß geben, daß ich an Amtsthätigkeit jeden Beamteten und zumal die Mitglieder des Kleinen Raths weit übertraf. Mit sarcastischer Entschiedenheit wies ich darum die Vorwürfe hierüber zurück. Dann fuhr ich fort: „Der Kleine Rath scheint mir den Vorwurf des Undankes gegen die Regierung machen zu wollen, welche mich für das Kantonsbürgerrecht, für die erste Staatsschreiberstelle und für das Amt eines Mitgliedes des Großen Raths empfohlen und mir die zweite Staatsschreiberstelle übertragen habe. Ich erlaube mir hierüber folgende Bemerkungen, obwohl dieser Vorwurf gewiß kein Grund zur Rechtfertigung einer Suspension sein kann. Es scheint mir für eine vorörtliche Regierung, welche schon seit Jahren den Antrag auf Einberufung eines eidgenössischen Verfassungsrathes dem Großen Rathe vorlegt und somit auf Einführung eines schweizerischen Bürgerrechts hinwirkt, nicht ganz am Platze, einem Bürger von Uri den Namen eines Fremden vorzuwerfen. Der Gemeinde Oberkirch, sowie dem Großen Rathe danke ich allerdings die Aufnahme in das Bürgerrecht. Allein ich würde es für einen Frevel halten, von dem Großen Rathe nur zu denken, daß er

als Beweis meines Dankes entweder Verzichtleistung auf die freie Meinungsäußerung, oder dann lediglich Gebrauch der Presse zum Lobe aller seiner Schlußnahmen fordere. Die Bürgerrechtsurkunde sichert mir und meinen Nachkommen alle Rechte zu, deren die übrigen Bürger genießen, und legt mir keine andere Pflichten auf, als diesen obliegen. Was die Uebertragung der zweiten Staatsschreiberstelle betrifft, so wurde ich dazu von einem damaligen Mitgliede der Regierung wiederholt aufgefordert, mich um dieselbe zu bewerben. Ich hatte nie daran gedacht dieses zu thun. Ich ließ mich jedoch bereden und entzog mich einem Berufe, welcher mir nach und nach eine weit unabhängigere Existenz verschafft haben würde, als die Stelle eines Staatsschreibers. Man wählte mich vermuthlich nicht aus Wohlgeneigtheit, sondern weil ich die Prüfung am besten bestanden hatte. Man wählte mich zum ersten Staatsschreiber vermuthlich, weil man mich dazu für fähig erachtete und weil meine Amtsthätigkeit zu keinen Klagen Anlaß gegeben hatte. Man wählte mich zum Mitgliede des Großen Raths, ohne daß ich etwas davon wußte, ohne daß ich mich auch nur bei einem Einzigen von ferne darum meldete, ohne irgend einen ausgesprochenen Wunsch von mir. Ich habe nie erfahren, daß mich der Kleine Rath als ersten Staatsschreiber oder als Mitglied des Großen Raths irgendwie empfohlen habe. Das Zutrauen, welches in diesen Wahlen sich beurkundete, freute mich; aber ich betrachtete mich nicht als einen Günstling der Mitglieder der Wahlbehörden, sondern als einen Beamteten des Staates, des Volkes. Das geschenkte Zutrauen konnte mich nicht bestimmen, demselben mein unabhängiges Urtheil, meine Ueberzeugung, überhaupt die unveräußerlichen Rechte des Bürgers aufzuopfern. Solche Opfer muß der Beamtete dem Despoten bringen, nicht aber dem Freistaate. Der Große Rath würde einen Dank, welcher sich auf diese Weise ausdrücken wollte, mit Recht verschmähen. Im Uebrigen zwingt mich noch der Vorwurf des Kleinen Raths hier zu bemerken, daß ich seit dem 14. Jänner 1834 bis auf den heutigen Tag für meine Arbeiten die gesetzliche Besoldung bezogen habe: ich kann mich nicht erinnern, für noch so viele und große außerordentliche Arbeiten jemals eine Entschädigung oder Gratification begehrt oder erhalten zu haben, obwohl ich in Ertheilung von solchen sonst keine übertriebene Zurückhaltung wahrnahm. Die Besoldung glaube ich verdient zu haben. Sie floß aber, so viel ich weiß, nur aus der Staatscasse, in welche das Volk des Kantons Luzern seine Beiträge liefert. Der beste Dank hiefür scheint mir die unerschrockene Vertheidigung der Rechte des Volkes, selbst auf die Gefahr hin, die Besoldung zu verlieren. Mit Gottes Hilfe hoffe ich auch bei dem Verluste derselben meine öconomische Unabhängigkeit zu behaupten. Was die Ehre betrifft, welche mir durch Uebertragung von Aemtern ist angethan worden, so muß ich

bekennen, daß Titel und Ehren eines Amtes für mich nie einen großen Reiz gehabt haben. Der Reiz verliert sich noch mehr, wenn ich sehe, daß der Kleine Rath wegen eines Zeitungsartikels durch Suspension jene Ehren und Titel wieder entziehen kann.

In der Botschaft leuchtet überall durch, daß meine politische Tendenz die Grundursache der gegen mich verhängten Suspension ist. Ich wüßte nicht, warum sonst der Kleine Rath sich so weit vergessen könnte, in eine Kritik der Bundeszeitung sich einzulassen. In einem Lande, wo Preßfreiheit durch die Verfassung gewährleistet ist, scheint mir dieses kein Regierungsgeschäft zu sein. Der Kleine Rath will in dieser Kritik gefunden haben, daß die Bundeszeitung die politischen und kirchlichen Grundsätze geändert habe, und schließt daraus, auch der, welchen er als Redacteur annimmt, sei dieser Aenderung unterlegen. Wenn er freilich daraus den Schluß zieht, derselbe sei deshalb zu suspendiren, so wagt er einen sehr gefährlichen Schluß, auf welchen vielleicht noch eine Menge Suspensionen begründet werden könnten. Es freut mich, in der Kritik des Kleinen Raths den Anlaß gefunden zu haben, mich über meine politischen und kirchlichen Ueberzeugungen öffentlich aussprechen zu können. Dem Großen Rathe will ich dadurch einen neuen Beweis von Treue und Wahrheit leisten.

Nachdem ich meine Eltern beide innert der Frist von zwei Jahren nach meiner Geburt verloren, wurde ich von meinem Vormunde, seinem Onkel, Herrn Pfarrer auf Seelisberg, Kantons Uri, zur Erziehung übergeben. Dieser war ein feuriger Demokrat; in einem demokratischen Lande gewöhnte ich mich an demokratische Gesinnungen und Ansichten. Obwohl auf Deutschlands Universitäten die Monarchie als Ideal der Staatsverfassungen aufgestellt wird, hatte dieses Ideal nie einen Zauber für mich. Auf der Universität schrieb ich „Wilhelm Tells" Thaten in einem kleinen Schriftchen. Bald nach der Rückkehr in meine Heimat gab ich ein Wort „über Landsgemeinden" heraus, worin meine demokratischen Ansichten sich kund gaben. Als die Julisrevolution erschien und die Ideen Volkssouveränität und Rechtsgleichheit durch ganz Europa drangen, begrüßte ich in ihnen, wie früher Mancher, der an Geist und Bildung mich weit übertraf, die Verwirklichung der demokratischen Ansichten, die in meinem Innersten lebten. Diese zwei Ideen sind die Grundpfeiler des Freistaates, der Demokratie. Ich weiß keinen Zeitpunkt in meinem Leben, während welchem ich denselben untreu geworden bin. Im Geiste dieser Ideen habe ich mich, obschon mit menschlicher Kurzsichtigkeit, Personen und Sachen, Mittel und Zweck nicht scharf unterscheidend, im Jahr 1838 ausgesprochen; im Geiste dieser Ideen im Großen Rathe, bei den Angelegenheiten von Wallis. Ich hätte es für einen Verrath an meiner innersten Ueberzeugung gehalten, wenn ich gegen=

über dem Luzernervolke in Sachen der Verfassungsrevision mich anders ausgesprochen hätte. Im gleichen Geiste habe ich mich in Ruswyl ausgesprochen; ich werde mich, so Gott will, in meinem ganzen Leben so aussprechen. Niemand wird mich hierin, sofern er richtig urtheilen kann und will, einer Inconsequenz bezüchtigen können, als Solche, welche im Jahr 1830 sich für Volkssouveränität und Rechtsgleichheit ergriffen zeigten, im Jahr 1840 aber der weitern Entwicklung dieser Grundsätze gram geworden zu sein scheinen. Ueber untergeordnete politische Gegenstände mag ich durch Erfahrungen belehrt, meine Ansichten geändert haben; ich bin weit entfernt von dem Hochmuthe, zu wähnen, es habe ein Lauf von 14 Jahren (so lange bin ich von den Universitätsstudien zurück) nicht manche politische Ansicht in mir geändert, und wie ich glaube, berichtiget. Allein die Ideen der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit in ihrer consequenten Durchführung waren von jeher und sind die Leitsterne meines politischen Denkens, und ich begrüße jeden als meinen politischen Freund, welcher ihnen huldigt, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit. Allein unnachsichtlicher scheinen mir die falschen Freunde dieser Ideen ein strenges Urtheil der Oeffentlichkeit zu verdienen, als die offenen Feinde derselben.

Schon auf der Universität, obwohl ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft widmete, war ich ein erklärter Gegner der deutschen Juristerei. Ich trug eine unwiderstehliche Abneigung gegen das Formenwesen, worin ich eine Fessel aller Bewegung und Selbstständigkeit freier Bürger und Völker erblickte. Diese Abneigung wurde in mir gestärkt durch die Vorträge eines mir unvergeßlichen Lehrers. In einem Schriftchen: „über Aufrechthaltung der Ehe und Bestrafung der Unzucht im Staate" habe ich bald nach meiner Rückkehr von den Studien diese Abneigung beurkundet. Der gleichen Ansicht über Formenwesen und Juristerei bin ich treu geblieben. Aus ihr sind meine Urtheile über die Gesetzgebung des Kantons Luzern, durch welche ich das freie Luzernervolk mit dem Formenwesen bedroht glaubte, entsprungen. Ich machte daraus so wenig Hehl, daß ich selbst Mitgliedern der Regierung, ohne von ihnen Widerspruch zu erleiden, bemerkte, daß zunächst in der Gesetzgebung die Ursache des allgemeinen Wunsches nach einer Staatsveränderung zu suchen sei.

In Personen kann man sich jedoch täuschen. Ich mag als Publizist über wirkliche oder vermeintliche Feinde der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit unbillig geurtheilt haben: ich mag meiner Abneigung gegen Juristerei bei Beurtheilung von Personen, die sich ihr widmen, zu viel Gehör geliehen haben. Allein die Vorwürfe von Rohheit gegen die Regierung, von Herabwürdigung der Gesetze, von Verhöhnung gesetzlicher Institutionen

u. s. w., die der Kleine Rath mir zuschiebt, treffen mich nicht, treffen die Aufsätze nicht, die aus meiner Feder geflossen:

Was meine religiös=kirchliche Richtung betrifft, so gebe ich hierüber folgende freimüthige und unumwundene Erklärung ab.

Mein Erzieher war ein Pfarrer, welcher bis in sein zweiundsiebenzigstes Altersjahr, bis an seine Todeskrankheit, alle Pflichten des Seelsorgers mit einem musterhaften Eifer erfüllte. Durch Lehre, Cultus und Beispiel wurde der Katholizismus tief in mein Innerstes geprägt. Mein Lehrer in Altdorf, ein Jesuit, brachte den Katholizismus durch gründlichen Unterricht zum klaren Bewußtsein, welches auf dem Gymnasium zu Luzern und auf dem Gymnasium und Lyceum zu Solothurn gestärkt wurde. Auf den Universitäten Würzburg und Heidelberg, wo der Jüngling, auf eine unheilvolle Weise, sich selbst überlassen bleibt, wo, zum Verderben Vieler, von Religionsunterricht und Cultus meistens gar keine Rede ist, wo es zum allgemeinen Tone gehört, sich der Erfüllung der Religionspflichten zu entziehen, da wurde für einige Zeit auch meine katholische Ueberzeugung, meine religiöse Selbstständigkeit erschüttert. Allein in die Heimath zurückgekehrt, im Umgange mit meinen alten Freunden, durch Theilnahme an dem katholischen Cultus, durch Wiederauffrischung meiner Jugenderinnerungen und durch die Erfahrung von der Nothwendigkeit der Religion zu geistigem und sittlichem Fortschritt des Menschen belehrt, kehrte ich bald auch wieder zu meinen frühern religiösen, dem katholischen Glauben angemessenen Ueberzeugungen und Pflichten zurück.

Nur ein Irrwahn haftete länger in mir. Es war der, daß die Hierarchie der Kirche, eine uralte, über die ganze Erde verbreitete, in ihren Bewegungen höchst langsame Anstalt mit dem geistigen Fortschritte der Zeit nicht Schritt halte, ja meistens ihm entgegenwirke. Ich hielt es für Pflicht des Staates und der Laien, der Hierarchie mit der Macht des Staates entgegenzutreten, wo sie jenen Fortschritt hindere, welchen ich nach der auf der Universität angehörten, selbst im Katholizismus begründeten Ansicht von einer ewig fortschreitenden Entwickelung des Geistes, als den Zielpunkt alles Staats- und Kirchenlebens ansah. Ich wähnte, es sollten auch in dem Kirchenleben die Elemente der Bewegung hervorgerufen und begünstigt werden, wie dieses im Staate geschehen. Mit Entschiedenheit kämpfte ich daher, obwohl mein Innerstes dem katholischen Glauben ergeben war, gegen die Träger der Kirchengewalt, in welchen ich mit dem Katholizismus selbst im Widerspruch lebende Feinde des Fortschrittes erblickte. Ich schloß mich an diejenigen an, welche im geistigen Kampfe den Ruhm von Beglückern des Volkes durch Aufklärung suchten, und gleich mir die Kirchengewalt und ihre Träger, das in

seinem Wesen Unveränderliche und Beharrliche und das in der Entwickelung Fortschreitende nicht von einander unterschieden.

Es kam die Berufung von Dr. Strauß auf den Lehrstuhl der Theologie an der Hochschule Zürich. Strauß erschien mir in den Ergebnissen seiner Lehre als ein Leugner der Gottheit Jesu Christi, ja Gottes selbst, wie er sich in Christus geoffenbaret, als ein Leugner der Unsterblichkeit der Seele und der Auferstehung, als ein Leugner der durch die Gnade und den Geist Christi bewährten Tugend, als ein Zerstörer der Kirche, als einer Gemeinschaft der Gläubigen, gegründet durch die Lehre, Gnaden und Anordnungen Christi. Diese Lehre durchschauerte die innersten Tiefen meines Gemüthes, sie drohte, mir den Kern des Lebens, den Trost in allen Leiden, die Hoffnung auf eine Vergeltung zu vernichten.

Zugleich sah ich aber in den verschiedenen Kantonen Mehrere für die Berufung des Dr. Strauß das Wort führen, ja sogar dessen Lehre als den Höhepunkt aller Aufklärung preisen, Mehrere, welche vom gleichen reformatorischen Eifer mit mir ergriffen waren, die Hierarchie mit mir bekämpften, ihr die Gewalt des Staates überall zurückdrängend entgegensetzen wollten. Ich sah Männer, welche die Volkssouveränität als ihren politischen Lebensgrundsatz erklärt hatten, den vierzigtausend Zürichern, welche sich gegen die Einführung des Unglaubens erklärten, Hohn sprechen, den Führern derselben mit Criminalstrafen drohen, gegen den Gebrauch der freien Presse und des Vereinsrechts die Gesetze über Hochverrath anrufen.

Da erblickte ich mich auf einmal an dem Rande eines Abgrundes, den ich vorher nie geahnt hatte.

Einen Fortschritt wie Dr. Strauß hatte ich niemals angestrebt. Mißtrauen erfaßte mich gegen alle von der Staatsgewalt ausgehenden kirchlichen Reformationsplane. Ich prüfte den Geist näher, aus welchem sie hervorgegangen, ich prüfte die Mittel, welche dabei angewendet wurden; ich suchte das Ziel zu durchschauen, zu welchem sie hinführen würden: und ich mußte mir gestehen, daß ich von einem Irrwahne eingenommen war. Sobald ich dieses erkannt hatte, scheute ich mich nicht, es freimüthig öffentlich auszusprechen. Es war dies allerdings ein Wendepunkt in meinen kirchlichen Ansichten. Er wird es unter Gottes Erleuchtung und Beistand bleiben für meine ganze Zukunft. Der Vorwurf eines andächtelnden und frömmelnden Radikalismus von Seite der Mitglieder des Kleinen Raths wird mich hierin weder beschämen noch irren.

Die katholische Kirche, mit ihrer Hierarchie, ist eine fast zweitausendjährige Anstalt. Sie ist in ihrem Wesen sich gleich geblieben. Sie hat allen Stürmen getrotzt, alle Staaten und Staatsformen überlebt. Sie trägt den Keim zu ewiger Selbstentwickelung in sich. Scheint ihr Gang ein

langsamer, er ist ein sicherer, ein unfehlbarer. Sie ist nicht in einen Kanton, in einen Staat eingebannt, sie ist eine Weltanstalt, die von Gott durch seinen Sohn gestiftete Erzieherin des Menschengeschlechts für fortwährende Erlösung und Heiligung desselben, der Er bis ans Ende seinen Beistand verheißen. Ihrem untrüglichen Lehramte muß sich, nach einem Ausdruck des Apostels Paulus, die Vernunft des Einzelnen gefangen geben, ihrer das Innere umgestaltenden Zucht der Eigenwille sich unterziehen, von ihrer Heiligung allein seine Beseligung erwarten. Das ist nach meiner schwachen Auffassung der Glaube des Katholiken. Er ist auch der meinige. Ich freue mich, dieses vor dem Großen Rath des Kantons Luzern öffentlich zu bekennen den Anlaß erhalten zu haben.

Bei meiner früheren Ansicht über die Hierarchie habe ich allerdings mir manche Urtheile gegen das Oberhaupt der Kirche, gegen die römische Curie, gegen das Priesterthum erlaubt, welche ich als unbillige nunmehr verwerfe. Meine jetzige Ansicht mag mich ebenfalls zu unbilligen Urtheilen über die Gegner der Hierarchie verleitet haben. Allein damals wie jetzt sprach ich aus, was ich dachte. Der Kleine Rath aber urtheilt falsch, wenn er Alles auf meine Schuld schiebt, was in der Bundeszeitung damals und jetzt über die Hierarchie erschienen ist.

Diese Erklärungen gebe ich nicht darum ab, weil ich dem Kleinen Rathe das Richteramt über meine Grundsätze, über meine außeramtliche Wirksamkeit, über den Gebrauch der freien Presse, das er sich in seinem Berichte angeeignet, einräume oder zugestehe, sondern nur darum, um auch hier den Beweis von Treue und Wahrheit zu leisten, einer Treue und Wahrheit, welche keine öffentliche Beurtheilung scheut."

Meine erste Beschwerdeschrift an den Großen Rath war auch dem Kleinen Rathe mitgetheilt worden. Der Kleine Rath widerlegte meine Gründe nicht, sondern ging einfach darüber weg. Meine auszüglich gegebene Zuschrift an die Commission des Großen Raths war darum wichtig, weil sie das erste öffentliche Geständniß meiner frühern kirchlichen Begriffsverwirrung enthält. Es gewährte mir einen innern Trost, dasselbe vor meinen frühern Freunden, nunmehrigen Feinden und vor allem Volke abzulegen. Ohne diese Verfolgungsgeschichte würde ich vielleicht noch lange nicht genug Selbstverleugnung hiezu gehabt haben. Noch erinnere ich mich, wie bei der Stelle, wo ich meine frivolen Urtheile gegen die Kirche, gegen Papst u. s. w. zurücknahm, Casimir Pfyffer einen höhnenden Laut von sich gab. Erst am 30. Christmonat faßte der Große Rath nach dem Vorschlage der Commission folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern
haben

In Erwägung: 1) daß sowohl gemäß der Natur der Sache und im Interesse guter Ordnung als gemäß dem Sinne und Wortlaut hierwärts bestehender gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen, gleichwie jeder Schreiber zu der ihm vorgesetzten Behörde, so auch der erste Staatsschreiber, als erster Secretär des Kleinen Rathes, in untergeordneten Verhältnissen zu Letzterm stehen muß; 2) daß der Umstand, daß die Wahl des ersten Staatsschreibers zu Folge §. 74 des Reglements des Großen Rathes von dem Letztern auszugehen hat, dieses Verhältniß nicht verändert und den Gewählten seiner untergeordneten Stellung bei den Behörden, bei denen er zu functioniren hat, keineswegs überhebt; 3) daß aus diesem Verhältniß und dieser Stellung des ersten wie des zweiten Staatsschreibers zum Kleinen Rathe für Letztern nothwendig das Recht und die Pflicht sich ergibt, über die Verrichtungen und die Handlungsweise derselben Aufsicht zu halten, und daß dieses Aufsichtsrecht auch dasjenige in sich schließt, bei vorkommenden Pflichtaußerachtsetzungen gegen den Betreffenden selbst zeitige Einstellung im Amte zu verhängen; 4) daß der Kleine Rath bei Erlaß seiner Erkenntniß vom 4. laufenden Monats von diesem Rechte innert den gehörigen Schranken Gebrauch gemacht hat, indem er bei einstweiliger Einstellung des Herrn Siegwart=Müller in seinen amtlichen Verrichtungen als Staatsschreiber bei dem Kleinen Rathe und dem Staatsrathe gleichzeitig den obschwebenden Fall dem Großen Rathe, von welchem die Wahl des Herrn Siegwart=Müller in benannter Eigenschaft ausgegangen, einzuberichten und dessen endlichen Entscheid anheim zu stellen beschloß; 5) daß Herr Siegwart=Müller nicht in Abrede stellt, Redacteur der „Schweizerischen Bundeszeitung“ zu sein, eines öffentlichen Blattes, welches seit Jahren Handlungen sowohl des Kleinen als des Großen Rathes in verunglimpfendem und verdächtigendem Tone zu besprechen gewohnt ist; 6) daß namentlich in Nr. 94 dieses Blattes vom 24. Wintermonat ein Artikel enthalten ist, in welchem das Decret des Großen Raths vom 21. gleichen Monats, betreffend die Zusammensetzung und Erwählung eines künftigen allfälligen Verfassungsrathes, lediglich als Ergebniß von Furcht und dem Einflusse äußerer Umstände, namentlich von Besorgniß eines unterm 5. Wintermonat letzthin in Ruswyl zusammen getretenen Vereins und der von ihm ausgehenden drohenden Erklärung dargestellt wird; 7) daß also Herr Siegwart=Müller, wenn er auch nicht Verfasser des fraglichen Artikels sein sollte, doch dadurch, daß er als Redacteur des gedachten Blattes demselben darin Aufnahme gestattete, eine schwere Verdächtigung und Verleumdung nicht nur gegen den Kleinen, sondern auch den Großen Rath wissentlich in Umlauf gesetzt und verbreitet, dadurch in hohem Grade bösen Willen gegen diese

höchsten Landesbehörden beurkundet und die eidlich beschworene Pflicht „dem Kleinen und Großen Rathe“ Treue und Wahrheit zu leisten verletzt hat, zumal dem Herrn Staatsschreiber Siegwart-Müller wohl bekannt sein mußte, daß von den vorberathenden Rathsabtheilungen des Kleinen Rathes das in Rede stehende Decret geraume Zeit vor dem 5. Wintermonat gerade so entworfen wurde, wie es später vom Großen Rathe beschlossen worden ist; 8) daß, weit entfernt, sein Unrecht einsehen und durch eine genugthuende Erklärung, wie ihm bei der ersten diesfalls im Kleinen Rath geschehenen Anregung verdeutet wurde, wieder einigermaßen gut machen zu wollen, Herr Siegwart-Müller in seinen an den Großen Rath gerichteten Eingaben vom 9. und 16. laufenden Monats fortan in einem Tone und auf eine Weise sich ausspricht, woraus sich eine hartnäckige fortwährende Mißkennung seines Pflichtverhältnisses zum Kleinen Rath und Ueberschätzung seiner Stellung als dessen Secretär unzweideutig zu Tage gibt; 9) daß, wenn selbst von dem angeführten Zeitungsartikel abgesehen werden wollte, bei solchem Benehmen des Herrn Siegwart-Müller, sowie nicht weniger bei der feindseligen Stellung, die er als Redacteur der Bundeszeitung überhaupt seit Langem gegenüber der ihm vorgesetzten Behörde, dem Kleinen Rathe, eingenommen, dem Letztern nicht zugemuthet werden kann, den Herrn Siegwart-Müller als seinen ersten Secretär länger beizubehalten, und daß eine längere amtliche Verbindung zwischen dem Kleinen Rathe und Siegwart-Müller unter solchen Umständen jedenfalls im Interesse des Kantons und des öffentlichen Geschäftsganges nicht zulässig ist; 10) daß, wenn daher Herr Siegwart-Müller seiner weitern Verrichtungen und Verpflichtungen als erster Staatsschreiber als überhoben zu erklären ist, die Frage entsteht, ob auch der Staat der gegen ihn durch seine Wahl zum ersten Staatsschreiber eingegangenen Verbindlichkeiten als entbunden zu betrachten sei; 11) daß zwar aus den vorliegenden Akten nicht nur hinlängliche Gründe für Bejahung dieser Frage, sondern wegen fortgesetzter gröblicher Pflichtverletzung selbst Stoff zu strafrechtlicher Untersuchung sich ergeben dürfte, daß jedoch die Beurtheilung der oben angeregten Frage in den Bereich des Richters fällt, und in zweiter Beziehung füglich dem Kleinen Rathe überlassen werden mag, das der Sache Angemessene einzuleiten und zu verfügen;

beschlossen und beschließen demnach:

1. In das Ansuchen um Aufhebung der Erkenntniß des Kleinen Rathes vom 4. laufenden Monats, zeitige Einstellung des Herrn Siegwart-Müller in seinen amtlichen Verrichtungen als Staatsschreiber bei dem Kleinen Rath und Staatsrathe aussprechend, könne nicht eingetreten werden.

2. Vielmehr sei Herr Siegwart-Müller fortan aller Verpflichtungen und Verrichtungen als Staatsschreiber des Kantons Luzern als überhoben erklärt.

3. Falls Herr Siegwart-Müller gleichwohl auf Verbindlichkeiten, die der Große Rath durch seine Ernennung zum ersten Staatsschreiber gegen ihn eingegangen, fortdauernde Ansprüche zu haben glaubt, so mag er dieselben auf dem Civilwege geltend machen.

4. Der Kleine Rath sei überhin ermächtigt, diesfalls eine strafrechtliche Untersuchung anstellen und dem allfälligen Civilprozesse vorangehen zu lassen.

5. Der Kleine Rath sei beauftragt, hinsichtlich der Wiederbesetzung der ersten Staatsschreiberstelle bis zur nächsten Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen, und einstweilen für ordentlichen Fortgang der Kanzleigeschäfte besorgt zu sein.

6. Gegenwärtiges Decret soll dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und dem Herrn Siegwart-Müller zur Kenntniß und Verhalt in Urschrift mitgetheilt werden."

Zum Schlusse gab ich noch folgende Rechtsverwahrung gegen die Schlußnahme des Großen Rathes ein:

„Es ist mir der Beschluß des hohen Großen Rathes vom 30. Christmonat 1840 zugestellt worden, wodurch ich aller Verrichtungen und Verpflichtungen als erster Staatsschreiber als enthoben erklärt worden bin. Seither hat der Kleine Rath sich beeilt, die erste Staatsschreiberstelle im Kantonsblatte auszuschreiben und die Wiederbesetzung derselben auf die nächste Sitzung anzuzeigen.

Obwohl der klare Buchstabe des §. 10 der Verfassung dem hohen Großen Rathe das Recht der Entsetzung eines politischen Beamteten, unter welcher Form sie geschehen möge, nicht einräumt; auch kaum ein Beispiel einer Absetzung auf solche Erwägungsgründe in einem Freistaate oder Kanton der Schweiz seit der helvetischen Revolution nachweisbar sein dürfte, so liegt es doch nicht in meiner Macht, die Vollziehung dieser Schlußnahme zu hindern, auch darf ich nicht hoffen, daß eine Widerlegung des Gutachtens Ihrer Commission und der hinter meinem Rücken angebrachten Anschwärzungen von Seite meines Anklägers, obwohl diese Widerlegung keine schwere Aufgabe ist, die Zurücknahme jener Schlußnahme in dem gegenwärtigen Augenblicke bewirken würde. Indem ich mir also jene Widerlegung zum Schutze meines Rechts und meiner Ehre auf nächste Zukunft vorbehalte, will ich die oberste Landesbehörde für jetzt mit keiner weitern Einläßlichkeit belästigen.

Einfach erneuere ich meine unterm 18. Christmonat dem hohen Großen Rathe gegen die Mitglieder des Kleinen Rathes, welche zu der Suspensionsschlußnahme mitgewirkt haben, sowie gegen den Kläger für jetzt und für die Zukunft alle mir durch die Ernennungsurkunde als erster Staatsschreiber feierlich zugesicherten Rechte gegenüber den damit im Widerspruche stehenden Beschlüssen des Großen Rathes vom 15. und 30. Christmonat 1840.

Mit diesen von Ehre, Recht und Pflicht abgedrungenen Rechtswahrungen verbinde ich die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit.

C. Siegwart-Müller."

Der Große Rath schritt unterm 22. Hornung darüber zur Tagesordnung. Vom verfassungsmäßigen, gesetzlichen und rechtlichen Standpunkte aus war das Verfahren des Kleinen Rathes und der Beschluß des Großen Rathes gegen mich eitel Willkür. Vom radikalen Standpunkte aus war es eine Verleugnung aller freisinnigen Grundsätze, so daß der „Sentis," ein durch und durch radikales Blatt, darüber sagte:

„Herr Staatsschreiber Siegwart-Müller macht die über ihn vom Kleinen Rathe verfügte Suspension beim Großen Rathe anhängig und, wie wir noch von der Rechtlichkeit und Freiheitsliebe des letztern hoffen wollen, nicht ohne Erfolg. Kaum dürfte ein Beispiel aus neuerer Zeit in der Schweiz bekannt sein, welches einen ärgern Spott mit der Preßfreiheit treibt. Herr Siegwart ist vom Kleinen Rathe wegen einem Artikel in der Bundeszeitung, welcher nach unserer und gewiß aller Unbefangener Ansicht nichts weniger als ein Preßvergehen enthält, von seinem Amte abberufen worden, ohne ihn auch nur zu vernehmen. Er leugnet sogar, Verfasser des Artikels zu sein und der Machtspruch traf ihn nur deswegen, weil er als Redacteur der Zeitung bekannt war. Wäre auch nur von einem wirklichen Preßvergehen die Rede, so hätte man nur nach dem Preßgesetz des Kantons Luzern einschreiten und den ausgemittelten Verfasser mit der gesetzlichen Strafe durch die Gerichte belasten können. Aber der Ankläger, Herr Schultheiß Kopp, sagt selbst: „„Der Artikel dürfte gleichgültig hingenommen werden, wenn er nicht als Werk eines durch den Großen Rath angestellten Staatsbeamten angenommen werden müßte."" — Die liberalen Mitglieder des Kleinen Raths steuern demnach darauf hin, daß Staatsbeamte ferner nichts mehr mit der Oeffentlichkeit und mit der freien Presse zu thun haben sollen, daß gerade diejenigen, welche den besten und gründlichsten Aufschluß über die Politik geben können, mundtodt gemacht werden, daß dem Volke der Gang und das Wesen der Landesverwaltung ein Geheimniß bleibe. Auch vor diesen Grundsätzen verwahrt sich jeder ächte Freisinnige. Wo ist ein einziger liberaler St. Galler, der nicht jetzt noch dem St. Gallischen Staatsschreiber von 1828, 1829, 1830 und 1831 den wärmsten Dank darbringt, daß er sich damals unerschrocken der freien Presse bediente, um in der Appenzellerzeitung freimüthig die Staats- und Landesgebrechen vor dem Volke aufzudecken? Wer hätte dieses mit der gleichen Gründlichkeit und Sachkenntniß thun können, wer anders als gerade ein Staatsangestellter? Was die Regierung von Luzern bezweckt, ist also nicht nur eine Feindseligkeit gegen die Presse, sondern sie will die Staatsangestellten der freien Meinungsäußerung,

gegenüber ihren Mitbürgern, berauben, denn nur um eine Meinungsäußerung, nicht etwa um unbefugte Mittheilung von Acten oder Beschlüssen handelt es sich im angefochtenen Artikel. Das spanische Inquisitionsverfahren gegen Staatsangestellte ist ein Gräuel, mag es nun von Zürcher Septembristen oder von St. Gallisch-Apostolischen oder aber von einer im Glanze der Liberalität einherschreitenden Regierung eingeschlagen werden. Wer den Muth und die Selbstüberwindung nicht hat, demokratische Grundsätze auch zu Gunsten von politischen Feinden aufrecht zu erhalten und undemokratischen Gelüsten Trotz zu bieten, der ist noch kein wahrer Republikaner. Und schließlich fragen wir, ist die Beseitigung einer einzigen mißbeliebigen Person der großen Opfer werth, welche man dem Kanton Luzern durch Zertrümmerung der Preßfreiheit und tödtliche Verletzung der Oeffentlichkeit zumuthen will? Wir erwarten, der Große Rath von Luzern, der durch den Revisionsbeschluß einen demokratischen Sinn gezeigt hat, werde mit einem kräftigen und vielstimmigen Nein! antworten."

Der Machtspruch schien mir darin perfid, daß man mir den Civilweg öffnete, aber damit ich ihn nicht beträte, mir mit einem Strafprozesse drohte. Nichtsdestoweniger muß ich offen bekennen, daß ich es für einen großen politischen Fehler und selbst für einen moralischen erachte, daß ich nicht vom 6. März 1840 freiwillig auf die Stelle des ersten Staatsschreibers Verzicht geleistet habe. Zwischen der Regierung und mir war ein innerer Gegensatz entstanden. Zwar arbeitete ich mit gleicher Thätigkeit, wie zuvor, ich verfaßte die Schreiben und Beschlüsse im Sinne der Behörden, und erfüllte insoweit meine Amtspflichten mit Eifer und Treue, was Herr Kopp in dieser Beziehung gegen mich vorbrachte, war Lug und Trug: aber mein Bestreben war doch in der Presse, im Ruswyler-Vereine, in meinen Berührungen mit den Bürgern, auf eine Verfassungsänderung und damit auf einen allerdings gesetzlichen Sturz der Regierung hinzuwirken. Die Unhaltbarkeit dieser Stellung sah ich wohl ein. Darum nahm ich mir vor, auf einen andern Erwerbszweig mich zu verlegen. Als Eduard Cathry von Andermatt, Kanton Uri, auf meinen Rath, ebenfalls und zwar mit einer sehr zahlreichen Familie nach Luzern gekommen war, errichtete ich mit ihm ein sogenanntes Geschäftsbureau zur Verfertigung von Bittschriften, Rechtsschriften u. dgl. Bei Vermehrung des Zuspruches gedachte ich mich auf dieses Geschäft zurückzuziehen. Mehr als einmal hatte ich Rathsherrn Leu und dem Central-Committee meine Absicht eröffnet, auf die Staatsschreiberstelle zu verzichten. Jedesmal widersprach man mir, drang in mich zu bleiben. Vorzüglich war Rathsherr Leu dieser Ansicht. Denn er besorgte immer noch Arglist und Gewaltthat von Seite der Regierung und hoffte durch mich zeitig genug davon in Kenntniß gesetzt zu werden. Mein Freund Christophor Fuchs

trat ebenfalls auf die Seite dieser politischen Freunde. Leider war ich schwach genug, auf diese Stimmen mehr zu horchen, als auf die in meinem Innern, obwohl ich früher, wie schon gezeigt, in einer öffentlichen Erklärung versprochen hatte, in meine Familie zurückzutreten, wenn ich das Zutrauen der Behörden durch meine Stellung verwirkt haben würde. Dafür wurde ich durch eine öffentliche Absetzung gestraft. Diese mochte wohl auch eine Sühne sein für meine Mitwirkung zur Rechtfertigung der Absetzung von Pfarrer Anton Huber von Uffikon. Denn ich habe in meinem Leben immer gefunden, daß jedes zugefügte Unrecht hienieden schon gebüßt und gesühnt werde. Dieses innere Gefühl einer Sühnung durch die Absetzung flößte mir aber auch eine Ruhe ein, welche an mir meine Freunde, vielleicht auch meine Feinde bewunderten. Am Tage der Absetzung, welche am Morgen beschlossen worden war, ging ich noch in die Abendsitzung des Großen Rathes, wo Aller Augen auf mich sich richteten, nahm an den Verhandlungen Theil, als ob nichts geschehen wäre und fand noch Anlaß, den Herrn Schultheißen Amrhyn noch zurecht zu setzen, welcher durch meine Vorwürfe in der Antwort auf die Botschaft des Kleinen Rathes, daß er das Archiv geplündert hätte, empfindlich getroffen und kleinlicht genug war, es im Großen Rathe auszusprechen. Denn es war buchstäblich wahr, daß er einen ungeheuren Haufen zunächst kirchlicher Urkunden aus dem Staatsarchive enthoben hatte und in seinem Hause aufbewahrte. Noch am gleichen Tage ging ich zu Herrn Fuchs in den Hof hinaus und antwortete auf die gewöhnliche Frage: wie gehts? mit aller Kaltblütigkeit: jetzt bin ich abgesetzt. — Leicht konnte ich auch voraussehen, daß die Regierung auf der Neige stehe und bald einer andern Platz machen werde, welche mir das Unrecht wieder ersetzen könne. Gerade ihr Machtspruch, welcher als solcher von Jedermann erkannt wurde, lieferte noch einen Beitrag zu ihrem Sturze. Die Aargauer-Zeitung, ein protestantisches Blatt von gemäßigten Grundsätzen, rief dem Schultheißen Kopp prophetisch zu: er solle daran denken, daß politische Verfolgung den abgesetzten Staatsschreiber auf den Schultheißenstuhl bringen könne. Doch daran dachte Jakob Kopp nicht, wohl aber daran, die begonnene Verfolgung gegen mich noch weiter fortzusetzen und das Ziel, mich politisch unwirksam machen zu können, wo möglich zu erreichen. Abermals war es die Bundes-Zeitung, in welcher er eine Veranlassung zu meiner Verfolgung suchte. In Nr. 4 dieser Zeitung von 1841 erschien nämlich folgendes: „Man verbreitet das Gerücht, die Regierung von Aargau habe diejenige von Luzern um bewaffnete Hilfe gegen die Katholiken angerufen. Die Truppenaufgebote sollen ergangen sein, der Große Rath muß also einberufen werden.“ An diesem ganzen Artikel war kein unwahres Wort. Denn wirklich erging dieses Gerücht, ja das Gerücht war buchstäblich wahr: am gleichen Tage noch sagte eine Proclamation

des Kleinen Rathes, daß Truppen wegen Unruhen im Aargau aufgeboten worden seien; ja diese Truppen wurden theilweise an die Gränzen des katholischen Theils von Aargau, nach Gislikon verlegt. Der Große Rath wurde in der That deshalb außerordentlich einberufen. Der Artikel war also buchstäblich richtig. Dennoch wurde die Staatsanwaltschaft, Ludwig Plazid Meier, beauftragt, die Redaction des Zeitungsblattes über die Urheber des Gerüchtes zu verhören. Der Staatsanwalt säumte nicht, in höchsteigener Person in mein Haus und auf mein Schreibzimmer zu kommen und mich zu verhören. Ich hatte die Besonnenheit ihm zu sagen, daß Jemand diesen Artikel eingesendet und ich ihn abgeschrieben und der Buchdruckerei gegeben habe. Die Buchdruckerei Räber hatte nämlich schon angegeben, das Manuscript sei von mir gewesen. Nun forderte der Staatsanwalt nicht nur das Original, sondern suchte die Fächer meines Schreibpultes mit seiner ihm eigenen Unverschämtheit aus und drohte sogar mit Verhaftung. Ich versprach ihm das Manuscript zu liefern, vielleicht habe es sich unter Schriften, welche ich Tags zuvor nach Altdorf versendet, versteckt. Wirklich hatte ich in der Ahnung neuer Gewaltthaten meine Correspondenzen nach Altdorf an meine Schwägerin, Fräulein Esther Müller, zur Verwahrung gesendet. Noch am gleichen Abend schickte der Staatsanwalt den hinkenden Polizeiweibel, Luternauer, das Manuscript abzuholen. Guter Rath war theuer. Schreiner Joseph Leonz Bucher, ein treuer Freund, rieth mir, einen Mann Namens Isenschmid, welcher sehr beredt war und nicht übel schrieb, um Uebernahme der Verantwortlichkeit zu ersuchen. Ich ließ ihn kommen und dem Eindringen meines Freundes Christophor Fuchs gelang es, ihn zu überreden. Er schrieb sofort den Artikel auf einen Zettel, welcher dem Staatsanwalte geschickt wurde. Dem Preßgesetze wurde hiemit ein Genügen geleistet, aber nicht der Absicht des Staatsanwaltes und der Regierung. Obwohl Isenschmid sich als Einsender bekannte, so wurde er dennoch in langen Verhören über seine Absicht gefragt: ja man drang, wie er mir berichtete, in ihn zu sagen, er habe den Artikel nicht verfaßt, man nöthigte ihn, vor dem Staatsanwalte zu schreiben, um ihn wo möglich zu überweisen, daß er nicht fähig gewesen sei, den Artikel abzufassen. Man zeigte ihm die Straflosigkeit in Aussicht, wenn er angäbe, ich hätte ihn verleitet u. s. w. Man stellte ihm Landjäger vor Augen, man drohte ihm sogar mit Verhaftung und Streichen. So erzählte Isenschmid. Isenschmid blieb nicht nur standhaft, sondern zog sich mit seinen Mutterwitzen recht gut aus der Falle. Obwohl der Einsender genannt war und sich zu der Einsendung ungeachtet alles widerrechtlichen Zudranges bekannte, obwohl das Preßgesetz ausdrücklich sagte, daß wenn ein Einsender genannt sei, dieser allein gestraft werden könne, so trug der Staatsanwalt dennoch darauf an, daß ich zu drei Monaten, Isenschmid zu vierzehn Tagen

Gefängniß verurtheilt werden sollte. Zugleich sollte ich zwei Jahre lang im Activ-Bürgerrechte eingestellt werden. Auf mich wollte er nämlich jenen Artikel des Polizeistrafgesetzes anwenden, welcher auf die Verbreitung beunruhigender Gerüchte eine Gefängnißstrafe von drei Monaten setzte. Wenn das Gericht diese Strafe aussprach, so war der Zweck erreicht, ich war nämlich von der Theilnahme an den Verhandlungen des Verfassungsrathes und von Bekleidung jeden Amts auf die Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen. Von dem Appellationsgerichte konnte ich erwarten, es würde den Antrag des Staatsanwaltes bestätigen: denn die Erfahrung, welche ich im Advocatenprozesse gemacht hatte, konnte mir kein Zutrauen auf glücklichen Erfolg einflößen. Wegen eines Zeitungsartikels aber mochte ich mir nicht nachreden lassen, ich sei im Zuchthause gewesen: denn dort muß im gleichen Hause mit allen Verbrechern die Gefängnißstrafe abgebüßt werden. Die Aussicht auf die nächste Zukunft war für mich zu sicher und zu heiter, als daß ich sie mir durch Ueberlieferung in die Hände meiner Feinde wollte trüben lassen. Es war bei dieser Sache keine Märtyrerkrone zu erhalten. Denn Jedermann würde gesagt haben, hätte er in seiner Zeitung geschwiegen, oder sich besser in Acht genommen. Man pflegt nicht großes Mitleid mit Solchen zu haben, welche durch ihren Mund oder durch die Feder in Verlegenheit oder Mißgeschick gebracht werden. Diese Erwägungen und die Rücksicht auf meine tiefbekümmerte Frau, welche immer und in Allem das Schlimmste zu fürchten geneigt und gewohnt war, gaben mir den Gedanken für einstweilen dahin zu gehen, wohin ich meine Schriften vorausgesandt hatte. Weil der Schnee ziemlich hoch war, fuhr ich in einem Schlitten mit meinem Justinchen bei kaltem Jännerwetter über Küßnacht und Arth nach Brunnen und von da zu Schiff nach Flüelen. Bei meinem Schwager Franz Müller stieg ich ab und nahm im obern Stockwerke drei Zimmer des abwesenden Ingenieur Karl Emanuel Müller in einstweiligen Besitz. Dem Staatsanwalte lag gar sehr daran, mich vor Gericht zu bringen; ich wurde daher auf den 23. Jänner nach Luzern vorgeladen. Ich beschloß zu folgen. Meine Reise machte ich über Land. Es lag tiefer Schnee. Es fiel zudem den ganzen Tag neuer. Ueber Bauen, Seelisberg und Emmetten litt ich über alle Maßen. Ueberall mußte ich den Weg durch den hohen Schnee anbahnen. Der Wind jagte mir zumal noch den Schnee in's Gesicht. Oft dachte ich: soll ich der Laune eines Staatsanwaltes zulieb diese Mühesal ertragen und meine ohnehin schwache Gesundheit preisgeben? Oefters dachte ich umzukehren, aber jedesmal überwog der Gedanke: „das erstinstanzliche Gericht wird gerecht sein; habe ich ein freisprechendes erstinstanzliches Urtheil, so bin ich in der öffentlichen Meinung geborgen“ und das bewog mich meine Reise fortzusetzen. Als ich zu Stanzstad auf den See kam, so fiel ein solches Schneegestöber ein, daß

wir ganz dicht dem Hergiswylerberge entlang fahren mußten, und obwohl wir nach dem Zeugnisse der Schiffer kaum ein paar Schritte davon entfernt waren, ihn doch nicht sehen konnten. Erstarrt vor Kälte, bis auf die Haut durchnäßt, erschöpft von Mattigkeit kam ich Nachts in Luzern an. Den andern Tag stund ich vor Gericht. Isenschmid wies die sonnenklare Wahrheit des zur Beurtheilung vorliegenden Artikels nach, ich führte das eben so klare Preßgesetz an. Der Staatsanwalt sah das Strafbare darin, daß es heiße, die Regierung von Aargau habe diejenige von Luzern um bewaffnete Hilfe gegen die Katholiken angerufen, obwohl auch dies buchstäblich der Wahrheit gemäß war; er meinte, es hätte heißen sollen, gegen die Aufrührer. Maßlos fiel er dann über die Bundeszeitung her und bemühte sich nachzuweisen, was diese alles, unter der Hand eines Beamteten, gegen die Regierung gefrevelt habe u. s. w. In dem Bezirksgerichte der Stadt Luzern saßen als Richter die Herren Rudolph Rüttimann, Joseph Zünd, Martin Schnyder, Joseph Balthasar, conservativer, aristokratischer Färbung, Anton Schürmann von der Partei des Lueginsland und Franz Pfyffer-Feer von der liberalen Partei. Sie sprachen sowohl Isenschmid als mich von der Klage frei. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Staatsanwalt die Appellation ergriff. Das Urtheil erster Instanz war gerecht. Bei der Darstellung der damaligen Ereignisse im Aargau, welche später folgt, wird Jeder sich auf's unzweideutigste überzeugen können, daß ich wahr geschrieben hatte. Vergnügt mit dem bezirksgerichtlichen Urtheile kehrte ich wieder nach Uri in meine freiwillige Verbannung zurück. Sie fing mir an behaglich zu werden. Zur Beschäftigung hatte ich mir zwei Gegenstände gewählt, nämlich die Darstellung meiner Lebensgeschichte. Damals brachte ich sie bis zu meinen Studentenjahren. Dann schrieb ich den Entwurf einer Staatsverfassung für den Kanton Luzern, begleitete ihn mit einläßlichen Erläuterungen für das Volk. Nebst diesem benützte ich die ausgewählte Bibliothek von Herrn Ingenieur Müller und machte mich in Plutarchs Biographieen, welche ich fast alle las mit der Unbeständigkeit des Glücks und der Volksgunst in Republiken vertraut. So verging die Zeit nützlich und schnell. Chorherr Fuchs mochte sich aber immer noch nicht darein fügen, daß ich in Uri bliebe. Es war mein Entschluß, wenn ich in den Verfassungsrath gewählt würde, nach Luzern zu gehen und den Sitzungen beizuwohnen. Das wußte Herr Fuchs, darum trieb er an meiner Wahl. Allein sein politischer Einfluß war null. Rathsherr Leu fand die Gründe meiner Abwesenheit überwiegend, sonst würde er meine Wahl in den Verfassungsrath durchgesetzt haben. Nun kam Herr Fuchs persönlich zu mir nach Altdorf, um mich zur Rückkehr zu bewegen; er setzte, wie man sagt, Himmel und Hölle in Bewegung: umsonst. Endlich spornte er auch noch Herrn Oberschreiber Peier an, welchem ich seit der

Ruswylergeschichte sehr dankbar und zugethan war, schriftlich in mich zu bringen, daß ich vor Appellationsgericht erscheinen sollte. Mein Entschluß, in Uri zu bleiben, konnte nicht wankend gemacht werden. Die Beharrlichkeit, mit welcher der Staatsanwalt auf mein persönliches Erscheinen vor Appellationsgericht drang, bestärkte mich noch darin. Auf den 20. Jänner wurde ich wieder vorgeladen und weil ich nicht erschien, so wurde die Gerichtsverhandlung nach dem Antrage des Staatsanwaltes verschoben. Denn dieser wollte meine persönliche Gegenwart um jeden Preis. Erst am 31. März, als der Verfassungsrath bereits in voller Thätigkeit war, wurde der Prozeß vor Appellationsgericht endlich verhandelt und entschieden. Isenschmid wurde zu vierzehntägigem Gefängnisse verurtheilt, ich dagegen freigesprochen. Der Zweck, mich vom Verfassungsrathe auszuschließen war erreicht. Isenschmid hielt seine Gefängnißstrafe aus, ich zahlte die Prozeßkosten und gab Isenschmid eine ihn befriedigende Entschädigung. Am gleichen Tage noch theilte Herr Fuchs mir die Kunde meiner Freisprechung mit und sagte: Staatsanwalt habe zwei Stunden gegen mich vorgetragen und man habe die Richter mehrseitig angegangen, mich zu verurtheilen. „Mich tröstet auch in Beziehung auf die Richter, daß mein Glaube an Menschheit in den Menschen — doch nicht blos auf frommen Wünschen beruht." So hatte ich nämlich seine Hoffnung auf meine Freisprechung gedeutet. Diese kam mir wirklich unerwartet. Allein das Urtheil war dennoch auch gegen Isenschmid ungegründet, da an dem eingeklagten Artikel kein unwahres Wort gewesen war.

Mit solchen religiösen und politischen Ansichten ging ich nunmehr der Zeit entgegen, in welcher ich unmittelbarer und eingreifender für den Kanton Luzern und für die ganze Schweiz wirken sollte. Es war eine Dornenbahn, welche ich sieben Jahre zu wandeln hatte.

Sechster Abschnitt.

Die Verfassungsänderungen in Tessin, Solothurn und Aargau.

Im gleichen Jahre, in welchem das Volk des Kantons Zürich seine Regierung änderte, wurde die Regierung des Kantons Tessin gestürzt. An der Spitze dieser Regierung stand Conrado Molo von Bellinzona, ein ausgezeichneter Redner und Rechtsgelehrter. Sie hatte ihren Sitz im Jahr 1839 in Locarno am Langensee oder Lago maggiore. Ihre Richtung war äußerlich wenigstens der Kirche befreundet und für Ruhe und Ordnung. In eidgenössischen Dingen, an welchen sie übrigens nicht großen Antheil nahm, hielt sie ziemlich zu den Urkantonen. Diese Regierung sollte dem Radikalismus zum Opfer fallen. Am 6. Christmonat 1839 zog Luvini-Perseghini mit ein paar hundert Mann von Lugano nach Locarno. Er ermuthigte seine Schaar mit den Worten: „Wir werden siegreich einziehen, denn wir werden keinen Widerstand finden!" Hätte die Regierung die ihr getreue Mannschaft im benachbarten Valmaggia zur Wehr gerufen, sie hätte vermuthlich die Luvinische Schaar entweder leicht auseinandergejagt, oder was wahrscheinlicher ist, niemals gesehen, weil jene den Widerstand gefürchtet hätte. Statt dessen ging die Regierung bei dem Anrücken jener Schaar auseinander und flüchtete sich auf lombardisches Gebiet. Luvini-Perseghini zog triumphirend in Locarno ein, setzte eine provisorische Regierung ein, ordnete neue Wahlen an, welche unter dem Schrecken der Schützengesellschaften (Carabinieri) zu Gunsten der Radikalen ausfielen. Luvini-Perseghini gehört die Schmach der Erfindung eines Systems an, welches in der Schweiz bisher nicht gekannt war. Es wurden nämlich die Mitglieder der rechtmäßigen Regierung und ein paar einflußreiche Mitglieder des Großen Rathes (z. B. Pfarrer Calgari) mit Criminalprozessen verfolgt, ihre Güter wurden sequestrirt, es wurden ihnen die Kosten der Revolution zur Bezahlung aufgebürdet. Als ein Criminalgericht nicht nach den Launen der eingedrungenen Regierung

urtheilte, sprach der Große Rath ein Mißbilligungs- und Verdammungsurtheil gegen dasselbe aus und stellte es unter die besondere Aufsicht des Regierungsrathes. Das Appellationsgericht war gefügiger. Es urtheilte: die Angeklagten seien schuldig der Verschwörung und des unmittelbaren Attentates zum Bürgerkriege, und haben durch verfassungs- und gesetzwidrige Handlungen die vom Volke ausgeführte Revolution nothwendig gemacht. Sie wurden aller Stellen für immer als unfähig erklärt. Der Große Rath empfahl dem Staatsrathe schnelle Vollziehung dieses Urtheiles, der Staatsrath wollte nicht hinter dem Gerichte zurückbleiben und schrieb den Verurtheilten nicht nur die Kosten der Bewaffnung für Ausführung der Revolution, sondern auch die Kosten des Abgangs von Kleidung, Waffen und Munition zur Last. Die gleichen Radikalen, welche die Regierungsänderung in Zürich eine Revolution nannten und sie mit Gewalt unterdrücken wollten, fanden nun in der tessinischen Revolution nicht nur nichts Tadelnswerthes, sondern priesen sie sogar hoch. Der Vorort Bern, welcher in der Züricherangelegenheit mit seinen Bataillonen gedroht hatte, beeilte sich, die revolutionäre Regierung von Tessin anzuerkennen, mit ihr in freundschaftlichen Verkehr zu treten. Nur Landammann Jak. Baumgartner von St. Gallen, welcher die gewaltsamen Auftritte in Zürich mit aller Schärfe mißbilliget hatte, blieb sich nun auch gegenüber der Tessinerrevolution getreu. Er nannte sie bei ihrem Namen und verurtheilte sie. Mit einem zweischneidigen Schwerte hieb er aber auch auf die Conservativen ein, welche über die Züricherereignisse ihre Freude ausgedrückt, die Folgen derselben mit Jubel begrüßt hatten und nunmehr die Tessiner Gewaltthaten mißbilligten und die aus ihnen hervorgegangene Regierung anzuerkennen sich sträubten. Was mich betrifft, so konnte ich dem gewaltsamen Umsturze, welcher nicht etwa von der Mehrheit des Volkes, sondern von einer geringen Minderheit bewirkt worden war, nicht das Wort reden, dagegen war mir die Regierung Molos und Rivas verhaßt, weil ich viel von der Bestechlichkeit der Regierungsglieder und ihrer Beamteten gehört hatte — ein Laster, welches ich höchlich verabscheute; und weil ich mit Franscini, dem einflußreichsten Mitgliede der neuen Regierung, in ziemlich freundlicher Verbindung stand. Dieser bemühte sich dann auch theils persönlich, theils durch Giuseppe Motta von Airolo, ehemals mein Tischgenosse in Seelisberg, damals liberales Mitglied des Großen Rathes, mir alle Beschlüsse der Regierung und des Großen Rathes und namentlich den Klöstern im Aargau günstigen Aufträge derselben mitzutheilen, sie in gefälligem Lichte darzustellen und mich für dieselbe zu stimmen. Dieses gelang ihm den auch ziemlich.

Allein als am 1. Heumonat 1841 der Advokat Nessi an der Spitze einiger hundert Männer aus Valmaggia nach Loccarno zog, um die revolutionäre

Regierung zu stürzen, als der Versuch mißglückte und Nessi gefangen wurde, da bildete Luvini, im Widerspruche mit der Verfassung, ein Standgericht und ließ Nessi sofort auf offenem Platze erschießen. Diese That Luvinis nun, welcher die Regierung kein Hinderniß in den Weg legte, durchfuhr mich mit einem Schauer des Entsetzens. Der Große Rath von Tessin setzte, unter Luvinis Einfluß, auch noch ein Ausnahmsgericht nieder zur Beurtheilung der Aufrührer vom 1. Heumonat und verhängte gegen die des Hochverraths Beschuldigten und Verurtheilten, falls sie ihre Contributionen und Kosten innert zehn Tagen nicht bezahlen würden, militärische Vollziehung. Valmaggia wurde eine Contribution von 52,000 Liren auferlegt. Obwohl ich den Versuch Nessis mißbilligte, weil das Volk von Tessin in der Verfassung das Mittel hatte, sich durch Wahlen seiner Gewalthaber wieder zu entledigen, so wollte ich doch, daß die Regierung von Luzern, deren Mitglied ich geworden, auch die Aufstellung eines verfassungswidrigen Gerichtshofes nicht mit Stillschweigen überginge und veranlaßte sie, unterm 12. Heumonat 1841 folgendes von mir entworfen Schreiben an Tessin zu erlassen:

„Tit.! Mit tiefem Bedauern haben wir aus Euerem Kreisschreiben vom 3. dies vernommen, daß ein Versuch zum gewaltthätigen Umsturze der bestehenden Ordnung der Dinge in Eurem Kanton unternommen worden ist. Jedes frevelhafte Beginnen der Art muß die unseligen Folgen haben, Spannung und Zwietracht unter den Bürgern noch länger fortzusetzen, die Ordnung und Sicherheit im Kanton mehr und mehr aufzulösen und so den Kanton der Wohlfahrt zu berauben, zu welcher derselbe nothwendig hätte gelangen müssen, wenn die Verfassung von 1830 stetsfort mit unverletzter Treue wäre beobachtet worden. Nach unserm Dafürhalten wird auch einzig diese treue Beobachtung der Verfassung für die Zukunft einen dauernden Frieden in Euerem Kanton begründen. Wir müssen nun aber gestehen, daß wir es mit den Artikeln X und XXII §§. 1 und 3 der von der Eidgenossenschaft gewährleisteten Verfassung des Kantons Tessin durchaus nicht in Einklang zu bringen vermögen, daß Ihr zur Bestrafung der Aufrührer das Standrecht durch Aufstellung eines verfassungswidrigen Gerichtshofes zu Hilfe gerufen habet. Wir hätten uns nicht denken können, daß in gegenwärtiger Zeit bei einem Freistaate des civilisirten Europa der Gedanke an solche Revolutionstribunale hätte entstehen können. Möchten auch die Gesetze Eueres Kantons die Aufstellung derartiger Tribunale zugeben, so würden dieselben dennoch nicht bestehen können, indem auch die Gesetze inner den Schranken der Verfassung sich bewegen und dieselben unter keinen Umständen durchbrechen sollen. Wir können Euch nicht verhehlen, daß wir ernstlich besorgen, Ihr habet durch Ergreifung eines verfassungswidrigen Mittels zwar wohl den Keim der Unzufriedenheit und Empörung einstweilen erdrückt, aber keineswegs

vertilgt und zudem für die Zukunft ein Beispiel aufgestellt, welches furchtbare Rückwirkungen haben könnte. Ihr werdet den um den Frieden und die Wohlfahrt Eueres Kantons besorgten Sinn Euerer treuen Miteidgenossen nicht mißkennen, wenn wir Euch hiemit den freundeidgenössischen Rath ertheilen, unter allen Umständen und so auch in den gegenwärtigen Wirren die verfassungsmäßige Bahn nicht zu verlassen und mit einer unparteiischen, auf ruhigem Pfade wandelnden Gerechtigkeit die für jede Volksregierung nöthige Mäßigung zu verbinden.

Inzwischen empfehlen wir Euch sammt uns Gottes allmächtiger Obhut." —

Natürlich spottete die revolutionäre Regierung Tessins dieses eidgenössischen Rathes. Sie schloß sich immer mehr den radikalen Kantonen an. Nicht nur kaufte Luvini der Bernerregierung sechs Kanonen ab und führte sie im Triumphe über den St. Gotthard, er herrschte auch als Dictator über den Staatsrath und im Großen Rathe. Er war der Vertreter des Kantons Tessin in der Tagsatzung und sprach über die Klöster und die katholische Kirche Ansichten und Urtheile aus, wie sie nunmehr in den Kammern Sardiniens zum großen Erstaunen und Aergerniß der katholischen Welt ausgesprochen werden. Die Eidgenossenschaft nahm den blutdürstigen Mann in die Reihe ihrer Obersten auf. Seine Herrschaft befestigte sich im Tessin bis auf den heutigen Tag. Maßlos sind die Verfolgungen gegen die Priester und die katholische Kirche. Man arbeitet rastlos an einem Schisma, an der Entwurzelung des Katholizismus im Kanton Tessin. Das Haupt der rechtmäßigen Regierung von 1839, Conrado Molo, starb als politischer Flüchtling in Mailand. —

Die Neige der Dreißigerjahre war in der Schweiz überhaupt Regierungs- und Verfassungsänderungen günstig. Nicht nur in Zürich und Tessin fanden solche statt, sondern auch in Wallis, Solothurn, Aargau und Genf. Den Veränderungen in Wallis werde ich einen besondern Abschnitt widmen, die von Genf gelegenheitlich nur kurz berühren. — Der Kanton Solothurn ist mit Ausnahme des kleinen Bezirkes Bucheggberg katholisch. Die Regierung von 1831 hatte das katholische Bewußtsein des Volkes vorzüglich durch Aufhebung des Professorencollegiums und Berufung von Lehrern, welche eine der katholischen Kirche feindselige Richtung befolgten, und durch ihre antikirchliche Gesinnung und Handlungsweise, wie durch das unter der Leitung des Regierungsrathes Peter Felber stehende Solothurnerblatt vielfach verletzt. Man erwartete darum vielseits eine Verfassungsänderung im katholischen Sinne, wie im Kanton Luzern. Zwar hatte Dr. Theodor Scherrer von Solothurn, ein junger Mann von entschiedener katholischer Gesinnung, von hellem und gebildetem Geiste und von Vermögen mir im Sommer 1840, wo er mich während

eines Aufenthaltes in Luzern das erstemal besuchte, jede Hoffnung dazu benommen und geradezu erklärt, daß man auf das Solothurnervolk nicht zählen könnte, ehe die Regierung etwas derb an seinen Beutel greifen müßte. Allein eben derselbe hatte dann später selber wieder die besten Hoffnungen. Er gab eine Zeitung „Schildwache am Jura“ heraus, welche die katholischen Bestrebungen in der Schweiz berichtete, hervorhob, ermuthigte. Durch diese suchte er auch der Verfassungsänderung in seinem Kanton eine Richtung zu geben, wie sie den politischen und kirchlichen Bedürfnissen des Volkes entsprechend schien. Mittlerweile bildete sich auch zu gleichem Zwecke eine Vereinigung gleichgesinnter Männer aus den verschiedenen Theilen des Landes. Herr Scherrer brachte in seiner Schildwache einen drohenden Aufsatz, die sogenannte Mümliswylerabresse, — bei dessen Lesung ich sogleich erschrack und ahnte, es würde die Regierung davon Anlaß nehmen, gegen jene Vereinigung einzuschreiten. Die Verfassung war ganz im radikalen Sinne ausgearbeitet worden, vorzüglich darauf bedacht, die Regierung für zehn Jahre im Besitze ihrer Gewalt zu sichern und ihr einen abhängigen Beamtenstand zu bilden. Die Vereinigung der Katholiken suchte nun vor Allem die Verwerfung der Verfassung herbeizuführen. Als Freund von Herrn Scherrer schrieb ich folgenden Brief an ihn:

„Luzern den 27. Christmonat 1840.

Verehrtester Herr und Freund!

Sie verzeihen das Wort eines um den Kanton Solothurn Bekümmerten. Nach reifer Ueberlegung finde ich es für das heilsamste, nicht nur die Braut, die sich selbst darbietet, von sich zu weisen, sondern auch sofort eine neue Hochzeit zu beschließen. In zehn Jahren erstirbt das Jugendfeuer, erstirbt die Liebe, welche allein das eheliche Glück bedingt. Welch' ein Unheil kann ein Lauf von zehn Jahren in den Sitten, in den Glauben, in die Wohlfahrt einer Familie bringen. Darum nicht lange gezögert. Bei Hochzeiten muß dem Genius, der Liebesgluht und der Vorsehung etwas vertraut werden.

Ihr wahrer Freund

C. Siegwart-Müller.“

Die Solothurner hatten schon den Entschluß, nach dieser Anweisung zu verfahren, ehe sie dieselbe empfangen hatten. Die radikale Verfassung sollte verworfen und eine neue durch einen Verfassungsrath gemacht werden. Allein die Regierung kam ihnen zuvor: sie war des Beistandes der Berner sicher, welche Neuhaus mit gewaltigem Arm beherrschte. Darum ließ sie die Mitglieder der katholischen Vereinigung verhaften, alle ihre Schriften in Beschlag nehmen, Militär aufbieten, die Berner mahnen, und zog in das Zeughaus, um von da aus das Land zu regieren, in welchem kein einziger

Streit entstanden war, wo durchaus keine Rauferei stattgefunden hatte, keine Rauferei drohte, wo die Opposition sich im gesetzlichen Geleise von Bittschriften, Adressen, friedlichen Vereinigungen bewegte. Alle die Männer, welche an der Spitze der Bewegung standen, gaben durch ihre Persönlichkeiten Gewähr, daß sie einer Gewaltthat, welche zu bewaffneter Empörung hätte drängen können, gar nicht fähig waren. Allein das Haupt der Regierung von Solothurn, Joseph Munzinger von Olten, war ein Mann, schlau und durchgreifend in seinen Rathschlägen. Er war nicht gewillt, aus dem alten Schultheißenstuhl in seine Apotheke sich zurückzuziehen, sondern viel eher seine Gewalt zu behaupten, um so mehr, da Schreckensmaßregeln und Nachtwachen dazu genügten. Inmitten der Verhaftungen und Truppenaufgebote und dem Geschrei von Freischaaren fand am 10. Jänner die Abstimmung über die Verfassung statt. Der Erfolg war die Annahme der Verfassung mit einer geringen Mehrheit. Längere Zeit wurden die Gewaltmaßregeln fortgesetzt und ein Hochverrathsprozeß geführt, welcher wie gewöhnlich zu keinem andern Ergebniß führte, als so lange es beliebte und nothwendig schien, einflußreiche Männer außer öffentliche Wirksamkeit zu setzen und sie am Ende mit Geldstrafen zur Deckung der Kosten zu entlassen. So war es in Bern im Jahre 1832 geschehen, so geschah es in Solothurn im Jahre 1841. Die radikale Herrschaft in Solothurn befestigte sich von neuem. Die Wahlen fielen in ihrem Interesse aus, die Behörden und Beamteten arbeiteten unbläßig für dasselbe. Die Ursache davon ist in dem Hange des Volkes zum sinnlichen Genusse, in seiner Erschlaffung, in dem Mangel an festen und entschiedenen Führern, in der Unterwürfigkeit der Geistlichen unter das radikale System, welche eben so sehr in ihrer Gesinnung als in ihrer Furchtsamkeit wurzelt, zu suchen. Das Solothurnervolk hat schon in den Reformationskriegen eine zweideutige, zuschauende Rolle gespielt. Seine Politik drehte sich immer nach derjenigen von Bern. — Das Volk ist grob, materiell. Die Munzinger'sche Regierung befreite dasselbe von den Zehnten und gewann es so für sich. Es vermochte nicht zu berechnen, daß später Steuern an die Stelle der Zehnten treten würden, und ergriff mit beiden Händen den unentgeldlichen Loskauf von Lasten, welche ihm schon lange als ungerecht, als Ueberbleibsel der verhaßten Aristokratie waren geschildert worden. Herr Theodor Scherrer war ein junger Mann, wie schon gesagt, von hellem Geiste und feiner Bildung, hatte aber noch zu wenig Ansehen, Erfahrung und Thatkraft, um die Opposition zu leiten. Als Städter hatte er wie seine Freunde, die jungen von Haller und von Sury, eine Art Anrüchigkeit bei dem Landvolke. Auch besaß er vielleicht weder Anlage noch Mittel, wie Rathsherr Leu, aus vollen Händen Alles zu bestreiten, was zur Durchführung eines solchen Unternehmens gegen eine Regierung erfordert wird. Die Männer vom Lande mochten

verständige, biedere Ehrenmänner sein, aber nicht Solche, welche durch Reichthum, Ueberlegenheit des Geistes und durch Klugheit das allgemeine Zutrauen, wie ein Leu im Kanton Luzern besaßen. Die jüngere Geistlichkeit war großentheils durch den zu meiner Zeit in Solothurn gegründeten Verein, welcher unter der Leitung von Professor Kaiser gestanden und einen Frei und Lang als Mitglieder gezählt hatte, so wie durch den Besuch deutscher Universitäten in eine neuere Richtung gebracht worden, in welcher sie Katholizismus und Rom mehr zu trennen suchten und darum auch den Bestrebungen der radikalen, auf diese Trennung hinzielenden Regierung zugethan waren. Seither ist dieses Alles noch schlimmer geworden, so daß sich über Solothurns Beharren beim radikalen Systeme nicht zu verwundern ist. Der katholische Kanton Solothurn stand seit 1831 bis auf den heutigen Tag in den vordersten Reihen der radikalen Kantone bei allen eidgenössischen Fragen. Es verdiente darum auch sein Haupt nach der Umwälzung aller eidgenössischen Verhältnisse in den Bundesrath gewählt zu werden.

Gleichzeitig mit den Verfassungsbewegungen in Solothurn und Luzern trafen auch die im Aargau zusammen. Der Kanton Aargau war im Jahr 1803 durch Napoleon zusammengeflickt worden. Er besteht aus zwei beinahe gleich großen geographisch getrennten Hälften von Protestanten und Katholiken. Die ersten bilden den durch die helvetische Revolution von Bern abgetrennten Theil, die Katholiken sind in den alten Freiämtern, in der Herrschaft Baden und dem von Oesterreich abgelösten Frickthale. Die freien Aemter und die Grafschaft Baden hatten bis zur helvetischen Revolution die katholischen Stände als Schirmvögte. In den freien Aemtern lagen die reichen Abteien Muri und Wettingen, welche mit den Nonnenklöstern Fahr, Hermetschwyl, Gnadenthal und Maria Krönung ein Vermögen von mehr als sieben Millionen Schweizerfranken besaßen. Der protestantische Theil verband sich gern mit einem Volke, welches eine so reiche Mitgift brachte. Allein die Verbindung war eine unnatürliche. Nichtsdestoweniger wurde sie im Jahr 1815 durch den Wienercongreß festgehalten. Denn dieser kümmerte sich wenig um die Religionsverschiedenheit und erkannte nicht, welche Keime der Zwietracht in derselben lägen. Bis zum Jahr 1830 war die Verbindung der beiden fremdartigen Theile leidentlich, weil der im Jahr 1803 eingeführte Grundsatz der Parität in dem Sinne, daß die beiden Confessionen im Großen Rathe gleich viele Mitglieder hätten, beobachtet wurde und die Regierung den Glauben, die Rechte und Güter der Katholiken noch so ziemlich schonte. Seit der Regierungsänderung von 1830, welche leider! durch einen bewaffneten Zug verführter Katholiken aus den freien Aemtern erfolgte, trat ein ganz anderes Verhältniß ein. Die Parität blieb zwar noch in der Mitgliederzahl, aber in der Sache selbst wurde gegen den Glauben, die Rechte und

die Güter der Katholiken und ihre kirchlichen Anstalten von der Regierung im Verein mit den radikalen Katholiken eine unaufhörliche Fehde geführt. Etwas davon habe ich oben im dritten Abschnitte erzählt, Mehreres findet man in Dr. Friedrich Hurters ofterwähntem Buche „die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz." Diese Fehden erweckten in den Katholiken eine tiefe Sehnsucht nach einer durchgreifenden, ihren Glauben, ihre Rechte und Güter schützenden Verfassungsänderung im Jahr 1840, wo die Dauer der Dreißigerverfassung abgelaufen war. Diese hatte nämlich die Bestimmung: „Innerhalb der nächsten zehn Jahre, vom Tage der Annahme (10. Mai 1831) dieser Verfassung an gerechnet, muß eine genaue und sorgfältige Durchsicht (Revision) derselben durch den Großen Rath vorgenommen werden." Am 10. Christmonat 1839 beschloß der Große Rath wirklich mit Einstimmigkeit diese Revision. Es wurde eine Commission von 22 Mitgliedern zur Vorberathung eines neuen Verfassungsentwurfes niedergesetzt. Der Große Rath sprach als Grundlage der Verfassungsberathungen die Parität aus.

Die Parität war aber nur ein Scheinrecht für die Katholiken, weil die Protestanten mit Hilfe von Namenskatholiken immer die Mehrheit ausmachten, sie sollte dazu dienen, die von ihnen begehrte confessionelle Trennung oder Selbstständigkeit zu verweigern. Die Katholiken suchten ihre Kräfte und Bestrebungen zu einigen. Sie bildeten in Bünzen einen leitenden Ausschuß, Bünzenercommittee genannt, welches an Maria Lichtmeß den 2. Hornung 1840 in Mellingen einer Volksversammlung vorstund, welche die Wünsche des katholischen Volkes aussprach und in einer Zuschrift an den Großen Rath zusammenfaßte. Leider enthielten diese Wünsche folgendes buntes Allerlei:

1) Förmliche Gewährleistung der katholischen und reformirten Confession, sowie der Rechte beider Kirchen. 2) Gesonderte Behandlung der beiderseitigen confessionellen Angelegenheiten, und zu diesem Ende 3) Aufstellung eines katholischen und eines reformirten Großrathscollegiums. 4) Aufstellung eines engern Ausschusses von neun Mitgliedern, je der beiden Collegien, und zwar fünf Laien und vier Geistliche. 5) Abschluß eines neuen Concordates mit dem katholischen Kirchenoberhaupt über kirchliche Dinge, die theils ungenügend, theils einseitig, theils gar nicht regulirt sind. 6) Gänzliche Aufhebung der Klosteradministration. Die Klöster sollen nur jährlich zu einer summarischen Rechnungsablage verpflichtet sein. 7) Wiedergestattung der Novizenaufnahme und der Errichtung von Klosterschulen. 8) Das sämmtliche Kloster- und Stiftsgut soll als ausschließliches katholisches Landesgut angesehen, und die allfälligen Beiträge derselben nur zu katholischen Zwecken und nur für den katholischen Landestheil verwendet werden dürfen. 9) Das freie und

ungehinderte Petitions- und Vereinsrecht soll förmlich anerkennt und gewährleistet werden. 10) Das freie Verfügungsrecht der Gemeinden über ihre Gemeindsgüter soll von den Staatsbehörden auf keine Weise beeinträchtigt werden dürfen. 11) Aufstellung eines Großen Rathes von 100 direkt gewählten Mitgliedern. 12) Der Kleine Rath soll aus 11 Mitgliedern, je auf einen Bezirk eines, und 13) das Obergericht ebenfalls aus 11 Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehen. 14) Die Stellen eines Mitgliedes des Kleinen Rathes, des Obergerichts und eines Gerichtspräsidenten sollen mit dem Berufe eines Advocaten, eines Arztes und eines Zeitungsredactors unvereinbar erklärt sein. 15) Handhabung der Parität in allen Behörden. 16) Wahl der Friedensrichter und Bezirksgerichte durch Bezirkswahlcollegien. 17) Beibehaltung der bisherigen Kreis- und Bezirkseintheilung. 18) Einführung des Veto für alle Gesetze. 19) Rücktritt vom Siebnerconcordat. 20) Rücknahme der Badener Conferenz-Artikel und insbesondere des Plazetgesetzes. 21) Rücknahme des Gesetzes über die Beeidigung der Geistlichen. 22) Aufhebung der Maturitätsprüfungen. 23) Aufhebung der Prüfungen für die katholischen Geistlichen. 24) Revision des Schulgesetzes; insbesondere Abschaffung der Schulinspectoren und Beschränkung der weiblichen Arbeitsschulen auf den Unterricht in den bloßen Haushältungsgegenständen. 25) Revision des Straßengesetzes; Gleichstellung der Bezirke im Straßenwesen, in Beziehung auf Genuß und Lasten. 26) Revision des Militärgesetzes; Abschaffung der Stellen der Bezirksadjutanten. 27) Einführung eines einfachern, kürzern und wohlfeilern Prozeßganges. 28) Das Collaturrecht soll, wie bisher, den Gemeinden, Corporationen und Privaten ungeschmälert belassen werden. Endlich 29) bei der Abstimmung über die Verfassung soll nicht, wie beschlossen, die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons, sondern $^2/_3$ derselben entscheiden."

Die Leiter der Volksversammlung bewiesen durch die Aufnahme so mannigfacher Begehren, daß sie ihre Aufgabe nicht verstanden, von der Hauptaufgabe nicht durchdrungen waren. Vielleicht wollten sie Rathsherrn Leu nachahmen, welcher im Großen Rathe zu Ende 1839 ebenfalls alle Beschwerden des Volkes zusammenfaßte und in einem Antrage an den Großen Rath geltend machte. Allein anders kann das Mitglied einer Behörde in der Mitte derselben verfahren, anders muß ein Volk gegenüber einer gewaltthätigen und feindseligen obersten Landesbehörde verfahren. Es darf nur solche Begehren aussprechen, für deren Gewährung es entschlossen ist um jeden Preis einzustehen, von deren Gewährung aber auch die Fortdauer seiner Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit abhängt. Die Grundbeschwerde des katholischen Volkes im Aargau war gegen die Angriffe auf seinen Glauben, seine Rechte und seine Güter als katholisches Volk gerichtet. Die einzig

mögliche Abhilfe für dieselbe lag in der Gewährung confessioneller Selbstständigkeit oder, wie sich die katholischen Aargauer etwas ungeschickt ausdrückten, „confessioneller Trennung.“ Dieser Beschwerde hätte das Bünzener Committee, hätte die Volksversammlung in Mellingen gegenüber dem Großen Rathe Ausdruck geben sollen. Es wäre damit auch das katholische Bewußtsein des Volkes geeiniget, gestärkt und erhoben worden, ohne Gefahr einer Zersplitterung. Denn darin waren alle Katholiken, welche es nicht nur dem Namen nach waren, einig, nicht nur im Aargau sondern in der ganzen Schweiz. St. Gallen, Thurgau, Graubünden hatten diese confessionelle Selbstständigkeit, die letzten zwei unter zum Theil schwierigern Verhältnissen, indem die Katholiken in Graubünden nur einen Dritttheil, im Thurgau kaum einen Viertheil bildeten, bereits im Jahr 1831 errungen und konnten als Beispiele angeführt werden. Es war aber im katholischen Aargau ein einziger Mann, welcher dieses einsah, weil er unter den Führern sich auch als ein Katholik im Leben und Wandel auszeichnete, nämlich Dr. Johann Baptist Bauer von Sarmenstorf, Arzt des Klosters Muri. Er bemühte sich auch die Mellingerversammlung bei diesem wesentlichen Punkte festzuhalten. Allein es fehlte ihm die Gabe der Beredtsamkeit und der Kürze in der Fassung schriftlicher Vorträge. So gewannen seine Gehilfen mit ihren Anträgen die Oberhand. Unter jenen Gehilfen waren solche, in welchen das katholische Bewußtsein nicht eben kräftig sich zeigte.

Besser als die Volksversammlung in Mellingen faßte die katholische Geistlichkeit ihre Aufgabe. Sie verlangte in einer gründlich abgefaßten Bittschrift mit 105 Unterschriften (26 Geistliche hatten ihre Unterschrift verweigert) an die Revisions-Commission:

„1) Es möchte den Katholiken die Ausübung ihrer Religion auf eine vollkommen beruhigende Weise gesichert werden. 2) Es möchte demnach die katholische Kirche nach ihrer Verfassung, nach der Verwaltung des Gottesdienstes und der Lehre, so wie nach ihrer Disciplin besonders in Betreff der Sacramente und der religiösen Institute und Anstalten, gegen jede fremdartige Gewalt geschützt, und somit a) der freie und unbeschränkte Wechselverkehr des katholischen Volkes und der Geistlichkeit mit den kirchlichen Oberbehörden, dem Bischof und Papste, wiederhergestellt und befestiget, b) die von diesen verworfenen Artikel der Badenerconferenz ihrem Buchstaben und Geiste nach gänzlich beseitigt, c) die religiöse Erziehung der Jugend in allen katholischen Bildungsanstalten der Leitung und Beaufsichtigung der Kirche unterstellt; darum alle, religiöse Gegenstände beschlagende Schulbücher von ihr bestimmt und genehmigt, d) die, insbesondere zur Seelsorge verpflichtete Geistlichkeit in Ausübung jener Rechte, wodurch die allseitige Pflichterfüllung ihres Berufes bedingt wird, unterstützt, e) die katholischen

Institute und Anstalten bewahrt, und die kirchlichen Stiftungen und Vergabungen ihrer ursprünglichen Bestimmung belassen, und ohne Bewilligung und Genehmigung der Kirche zu keinen andern Zwecken verwendet werden. 3) Es möchte überhaupt, und in spezieller Berücksichtigung des zweiten Punktes gegenwärtiger Vorstellung, sowohl dem Clerus als dem Volke über kirchliche Gegenstände vom Staate weder ein Gesetz, noch eine Verordnung vorgeschrieben werden, die nicht aus einem Concordate mit der höchsten Kirchenbehörde geflossen sind; auch möchte der Staat, im Falle von ihm beabsichtigter kirchlicher Anordnungen, ein derartiges Concordat mit Beförderung einleiten." Der Bischof von Basel fügte noch bei:

„Da der eingereichten Supplik nicht die mindeste unlautere Tendenz zu Grunde liegt, sondern dieselbe nur dasjenige zu erzielen beabsichtigt, was das Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche als wohlbegründetes und unveräußerliches Recht beschützen und bewahren zu sollen offen und bestimmt erklärt hat, und worüber ihre Wünsche auszusprechen auch der hohe Große Rath des Kantons Aargau der katholischen Geistlichkeit, wie jedem andern Bürger gestattet; so beeile ich mich zu erklären, daß ich dieser, im wahren Interesse des Staates und der Kirche liegenden Supplik nicht nur die oberhirtliche Bewilligung nicht versagen kann, sondern wünschen muß und erwarten darf, es werde diesen gerechten Wünschen zum Segen des Vaterlandes entsprochen werden."

Nach den Kämpfen, welche der Bischof mit der Regierung von Aargau bestanden, hätte er wohl mit etwas mehr Nachdruck die Stimme für die Sicherung der Rechte der katholischen Confession erheben dürfen. Sogar die reformirte Geistlichkeit unterstützte wenigstens mittelbar das Begehren der Katholiken um confessionelle Selbstständigkeit, indem sie ein gleiches auch für die Protestanten stellte. Aber die Radikalen, vorzüglich protestantischer Seite, arbeiteten in Vereinen und Volksversammlungen im entgegengesetzten Sinne. Es war mit ihren Staatsbegriffen nicht vereinbar, daß die Confessionen der Herrschaft der Regierung entgehen sollten. Denn bisher bestand ihre größte Thätigkeit gerade in dieser Kirchenherrscherei. Mitten in diesen Verfassungsstreitigkeiten starb Dr. Rudolf Feer, ein Protestant, welcher den Muth hatte, gerecht auch für die Katholiken zu sein und darum der Verfolgten aus ihnen, wie schon gezeigt worden, sich angenommen hatte. Die Revisions-Commission brachte in confessionellen Dingen folgenden Antrag:

„Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die katholische und evangelisch-reformirte Kirche und die freie Ausübung ihrer Gottesdienste sind gewährleistet. Zur Besorgung oder Vorberathung der kirchlichen Angelegenheiten besteht für jede Confession ein Kirchenrath von dreizehn Mitgliedern,

von denen sechs dem geistlichen und sechs dem weltlichen Stande angehören sollen. Der Präsident muß Mitglied des Kleinen Rathes von dem betreffenden Glaubensbekenntnisse sein. Die erstern Mitglieder werden auf einen doppelten Vorschlag der in den Capiteln versammelten Geistlichkeit, die letztern aus allen Kantonsbürgern der betreffenden Confession vom Großen Rathe, der Präsident vom Kleinen Rathe gewählt. Das Gesetz wird die nähere Organisation, Competenz und Entschädigung der beiden Kirchenräthe bestimmen. Die in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Gesetze und Verordnungen sollen einer sofortigen Revision unterworfen werden. Die Fürsorge in rein kirchlichen Sachen bleibt der Kirchengewalt vorbehalten. Gesetzliche Bestimmungen über katholisch-kirchliche Verhältnisse, in soweit diese gemischter Natur sind, sollen im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen werden. — Das Vermögen der Pfründen beider Confessionen soll urkundlich gesichert und besonders verwaltet werden."

Dieser Antrag sollte in die neue Verfassung aufgenommen werden. Damit verband jedoch die Commission den weitern Vorschlag, aus dem Siebnerconcordate auszutreten und „die Badener Conferenzartikel mit Vorbehalt der bisher bestandenen Rechte des Staates in kirchlichen Dingen auf sich beruhen zu lassen." Dieser Vorschlag war mehr ein Scheinzugeständniß für die Katholiken, weil das Siebnerconcordat thatsächlich schon abgethan war, die Badener Artikel aber in die Gesetze schon übergangen waren. Allein selbst dieses Scheinzugeständniß wurde vom Großen Rathe verworfen. In Bezug auf die Badener Artikel ging ein Antrag von Landammann Schaufelbühl durch, über die Aufrechthaltung oder Beseitigung derselben sich an die betreffenden Stände zu wenden, das heißt: diese Frage bis nach der Verfassungsrevision zu verschieben. Die Verfassung selbst, wie sie aus den Berathungen des Großen Rathes endlich hervorging, trug dem Begehren des katholischen Volkes keinerlei Rechnung, befriedigte aber auch die Reformirten nicht. Deshalb wurde sie am 4. Weinmonat 1840, wo sie endlich zur Abstimmung gereift war, mit der ungeheuren Mehrheit von 23,087 gegen 3976 verworfen. Von 34,590 Stimmfähigen hatten nämlich 27,136 an der Abstimmung Theil genommen. Nur die zwei Kreise Brugg und Zurzach hatten die Verfassung angenommen. Nun hofften die Katholiken, durch einen Verfassungsrath zu erringen, was ihnen der Große Rath verweigert hatte. Sie waren über die Verwerfung hoch erfreut und erblickten darin eine Annäherung des protestantischen Volkes an sie. Auf eine bittere Weise wurden sie jedoch durch den Erfolg enttäuscht. Der Große Rath beschloß am 13. Weinmonat, die Verfassungsrevision aus sich selber fortzusetzen und ernannte eine Commission von sieben Mitgliedern in den Personen von Adolph Fischer von Reinach, Seminardirector Augustin Keller von

Sarmenstorf, Obergerichtspräsident Rudolph Tanner von Aarau, Fürsprech Plazid Weissenbach von Bremgarten, Oberrichter Müller von Rheinfelden, Gerichtsschreiber Fröhlich von Brugg und Klosterverwalter Lindemann in Muri — sie bildeten den Kern der radikalen Partei, unter welchen Keller und Tanner radikale Fanatiker genannt werden konnten. Ein Aargauerblatt, welches kein Organ der Katholiken war, sagte: Der Plan dieser Commission besteht darin: „die Reformirten mit allerlei Lockspeisen zu ködern, mit ihnen und einigen verrätherischen Katholiken eine künstliche Mehrheit, die nicht im Gemüthe des Volkes liegt, herauszubringen, mit der Form zu siegen, zuerst den katholischen Landestheil zu unterdrücken, und wann man sich wieder fest im Sattel glaubt, auch über den protestantischen zu herrschen und zu wirthschaften nach Herzenslust."

War auch nicht ein solcher Plan förmlich gefaßt, so ist doch Alles so geschehen, wie der Aargauer Volksbote hier vorgesagt hatte. Jene Commission hatte nur das Gesetz vorzuberathen, wie die Revision vor sich gehen müsse. Allein ihre Wahl beurkundete dennoch deutlich genug den Geist des Großen Rathes. Am 7. Wintermonat wurde dann die eigentliche Revisions-Commission gewählt. Sie bestand aus Fürsprech Dößekel, Waller, Fischer, Keller, Siegfried, Wieland, Frei, Eduard Dorrer und Fröhlich. An Tanners Statt kam der ebenso fanatische Waller, ein getaufter Katholik. In der frühern Commission war kein Mitglied der Regierung, nun kam Dr. Wieland aus dem Frickthale hinein, ein Männchen mit einer glatten Zunge voll Honigseim, auch ein getaufter Katholik, übrigens ein Meister der Freimaurerei. Ihnen wurde noch Regierungsrath Dorrer von Baden beigesetzt, welcher bisher für die katholische Religion eben keinen Eifer beurkundet hatte. Man möchte glauben, es wären gerade zum Hohn der Katholiken ihre drei ärgsten Verfolger, Waller, Keller und Wieland, in die Commission gewählt worden. Mit der Wahl einer solchen Commission war das Schicksal der katholischen Begehren zum voraus entschieden. Umsonst richtete der Bischof von Basel folgendes Schreiben an die Regierung von Aargau:

„Wiewohl es sonst nicht in meinen Grundsätzen liegt, mich in die Verfassung eines Staates zu mischen, glaube ich dennoch, da der Termin der bisherigen Verfassung abgelaufen ist und der hohe Große Rath, welcher die Verfassungsrevision vornimmt, die allseitigen Wünsche und Bedürfnisse kennen zu lernen wünschen muß, auch das Confessionelle in selber nicht vermißt werden darf, — nicht ganz schweigen zu dürfen; sondern fühle mich um so mehr verpflichtet, an Hochdieselben ein unerläßliches Amteswort im Namen der katholischen Kirche und ihrer Gläubigen gelangen zu lassen, je inniger durch manche Ereignisse, die das letzte Decennium gebahr, die ich, um alte Wunden nicht wieder aufzureißen, lieber unberührt lasse, — mir die Ueber-

zeugung geworden, der Bischof könne sich mit einer Staatsverfassung, welche dem Katholizismus und seinen Bekennern nicht die sichersten und unzweideutigsten Garantieen gewähre, weder befreunden noch begnügen.

Mit vollem Rechte werden Hochdieselben hier fragen, worin dann die Gewährleistungen, deren der Katholik bedürfe, und die zu begehren er verpflichtet sei, bestehen? Da Einheit eines der Hauptmerkmale der katholischen Kirche ist, und Jesus Christus zu diesem Zwecke im heiligen Petrus und dessen Nachfolgern — den römischen Bischöfen — einen Mittelpunkt dieser Einheit und ein allgemeines Oberhaupt der ganzen katholischen Christenheit aufgestellt hat, so liegt es in der Schuldigkeit der Bischöfe und Priester und sämmtlicher Gläubigen, die Stimme dieses ihres gemeinschaftlichen Oberhauptes zu hören, zu ehren und zu befolgen.

Nun hat Gregor XVI. unterm 17. Mai 1835 an alle Bischöfe, Capitel, Pfarrer und den gesammten Clerus der Schweiz ein Kreisschreiben ergehen lassen, und daß dieses gehandhabt werde, ruft mit Einmuth das katholische Volk nebst seinen Pfarrern und Bischöfen. Dieses ist die wichtige Garantie, deren die katholische Kirche bedarf: weswegen ich die Freiheit nehme, zwei Exemplare der vorerwähnten Encyklika in Hochdero Mitte ehrerbietigst niederzulegen, und Sie zu ersuchen, diejenigen Behörden, welchen das erfolgreiche Werk der Verfassungsrevision aufgetragen bleibt, mit diesem meinem Schreiben vertraut zu machen.

Der sechzigjährige Bischof, der gleichsam schon mit einem Fuße im Grabe steht, hat bei dieser Sache kein persönliches Interesse, sondern will nur vor schwerer Verantwortlichkeit vor dem Throne des allerhöchsten Richters sich sicher stellen, die Ruhe und den Frieden im Vaterlande erhalten und befestigen und des Himmels Segensfülle auf uns herabrufen. Auch darf er keineswegs daran zweifeln, daß Hochdieselben mit ihm einstimmen und zum gleichen Zwecke hinwirkend, den beängstigten Gemüthern die ersehnte Ruhe und Sicherheit, und der katholischen Kirche, welche die auserwählte Braut Jesu Christi ist, das ihr von Gott verliehene Lehr-, Gesetzgebungs-, Untersuchungs- und Vollziehungsamt im Kirchlichen und Religiösen nicht nur nicht beschränken, sondern mit aller vom gleichen Gott empfangenen Macht handhaben und unterstützen werden. Hiedurch gereichen Sie zum wahren Segen des Landes, und in die fernste Zukunft wird fortleben der wärmste Dank all Ihrer katholischen Landesangehörigen und dessen, der die hohe Ehre hat, sich mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit zu nennen

Solothurn, Hochdero dienstbereitwilligster

den 27. Weinmonat 1840. † Joseph Anton, Bischof von Basel."

Die Gefahr, welche die Katholiken bedrohte, wurde ihnen einleuchtend und vereinigte sie. Am 22. Wintermonat erging folgender Aufruf an die Katholiken im Aargau:

„Aufruf

an das katholische Volk des Kantons Aargau.

Eine hochwichtige Angelegenheit beschäftigt gegenwärtig die Gemüther des aargauischen Volkes: es muß eine neue Verfassung geschaffen werden, welche die verschiedenen Landestheile des Kantons zu einem gemeinsamen Staatsverbande für die Zukunft wieder vereinigen, gleichwie die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse sowohl der katholischen als der reformirten Bevölkerung bestimmen soll. Die Katholiken anerkennen Religion und Freiheit als ihre heiligsten Güter, welche eine sichere Grundlage für die Wohlfahrt christlicher Republiken bilden. Die Erhaltung eines reinen unverfälschten Glaubens einerseits, dann aber auch die Wahrung der politischen Rechte anderseits müssen also ihre ungetheilte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Die Unterfertigten — von dem verfassungsmäßigen Rechte freier Männer des Aargaus Gebrauch machend, durchdrungen von den innigsten Gefühlen für das Glück ihrer Mitbürger und der gebieterischen Nothwendigkeit eines gemeinsamen, festen Zusammenwirkens unter gegenwärtigen Umständen überzeugt, schreiben demnach hiemit eine Volksversammlung für den ganzen katholischen Theil des Kantons Aargau aus, welche unter der Leitung eines Ausschusses Sonntags den 29. Wintermonat Mittags 12 Uhr in der Stadt Baden zu dem Zwecke öffentlich stattfinden wird, um die dem Tit. Großen Rathe einzureichenden Begehren rücksichtlich der religiösen und politischen Hauptpunkte, welche das künftige Staatsgrundgesetz enthalten soll, zu berathen und festzusetzen.

Jeder katholische Bürger des Aargaus wird dabei zu erscheinen dringend und höflichst eingeladen.

Ruhe und Ordnung sollen beachtet, ungesetzliche Schritte und Bewegungen strenge vermieden werden.

Mit unbedingtem Vertrauen auf eine höhere Leitung der menschlichen Schicksale erheben die Unterzeichneten in Vereinigung mit ihren katholischen Mitbrüdern ihre Herzen zu Gott dem Allmächtigen, auf daß derselbe das theure Vaterland schützen, und der Sache der Wahrheit und des Rechtes den Sieg verleihen wolle.

Mellingen, den 22. Wintermonat 1840.

Bez. Baden. J. Baldinger, Ammann. Nieriker, Posthalter. J. Buck, Ammann. Meier, Kantonsrath von Stetten. Gemeinderath Widmer

von Killwangen. Gemeindeammann Boser, von Neuenhof. Gemeindeammann Umbricht, von Unter-Siggenthal.

Bez. Bremgarten. Ant. Weissenbach, Fürsprech von Bremgarten. J. Weber, Großrath von Bremgarten. J. Hagenbuch, Gemeindschreiber von Lunkhofen. J. L. Keller, Großrath von Lunkhofen. J. Ruepp, Großrath von Sarmenstorf. Meier, Großrath von Villmergen. J. U. Wohler, Großrath von Wohlen. Bock, Großrath von Dottikon.

Bez. Laufenburg. Simon Büchli, Ammann von Keisten. Ammann Schmied, von Mettau. Ammann Ursprung, von Uiken. Dr. Schmid, von Frick.

Bez. Muri. Frei, Kantonsrath von Muri. X. Suter, Bezirksrichter von Meienberg. J. Fischer, Großrath v. Merenschwand. Käppeli, Großrath von Merenschwand. J. L. Müller, Großrath von Boswyl.

Bez. Rheinfelden. Stiftsschaffner Häseli, von Rheinfelden. J. Lützelschwab, von Kaiseraugst. Anton Tschudi, von Zeiningen. Gemeinderath Frech, von Stein. Gemeinderath Käser, von Stein.

Bez. Zurzach. J. L. Bachmann, Ammann und Großrath von Döttingen. Fr. Xaver Rohner, Großrath von Schneisingen. v. Schmid, von Böttstein, Hauptmann.

(Das Frickthal hat sich bekanntlich später den übrigen angeschlossen.)"

Viele Tausende folgten, ungeachtet der herben Winterkälte, dem Ruf der Führer. Es herrschte aber nicht der fromme einfache Sinn der Ruswylerversammlung an derselben. Die Volksversammlung war ein Volksfest. Donner des Geschützes, Musik, Fahnen, eine Rednerbühne sollten sie verherrlichen. Es lag dieses im Geiste der Aargauer und wohl auch des Präsidenten J. Baldinger, welcher von der religiösen Bedeutung nicht so ergriffen war, wie Rathsherr Leu in Luzern. Neben Baldinger waren Fürsprech Weissenbach von Baden, Bezirksrichter Suter von Sins, Großrath Weber von Bremgarten, Dr. Schmid von Frick und Dr. J. B. Bauer von Sarmenstorf Redner an der Versammlung. Der Letztere behandelte ausschließlich die Nothwendigkeit der confessionellen Trennung, und obwohl er einer der letzten und in seiner Weise lange sprach, so hörte das Volk nicht nur mit Geduld, sondern unterbrach ihn oft mit einem Lebehoch! Er hatte das Gemüth, den innersten Sinn des Volkes getroffen. Die Versammlung beschloß folgende Zuschrift an den Großen Rath:

„Das Volk des katholisch-aargauischen Landestheils hat sich heute in einer großen öffentlichen Versammlung in Baden vereinigt, um vereint seine Erklärungen und Wünsche über die im Wurfe liegende Verfassung an Hochsie gelangen zu lassen.

Seit bald einem Jahre sind Sie mit der Revision des bisher bestandenen Grundvertrages beschäftigt. Ein erster Versuch ist mißlungen; die Wünsche des Volkes blieben unbeachtet und der Entwurf wurde mit einer im Aargau noch nie erhörten Mehrheit verworfen.

Bereits ist die Hand an ein neues Werk gelegt. Das katholische Volk ist von den nämlichen Ansichten beseelt, welche seine frühern Eingaben ins Leben riefen; es fühlt immer gleich lebhaft, daß nur eine Verfassung seinen Beifall verdiene, welche seine politische und kirchliche Freiheit sichert. Es will Recht und Gerechtigkeit und will Garantieen dafür. Es will vor Allem

1) die Parität, — jene Feste erhalten wissen, worauf sich der Kanton gegründet, ohne welche er sich nie gestaltet hätte, noch je fortdauern könnte. Hochsie haben in Ihrem Aufrufe an das Volk die Parität als einen Friedensgrundsatz erklärt und das Versprechen gegeben, daß die Parität — politische Gleichstellung beider Landestheile — beibehalten werden soll. Wir fordern von Rechtswegen die unverkümmerte Beibehaltung dieses Grundelements unsers Staatslebens. Die Parität soll aber nicht ein leerer Schall sein, sondern in der Wirklichkeit seinem ursprünglichen Zwecke — nämlich Festhaltung politischen Gleichgewichts — entsprechen. Dieser Zweck wird nicht mit Sicherheit blos durch gleiche Vertheilung der Sessel in den obersten Behörden, sondern einzig und auf die Dauer durch eine den Umständen und Oertlichkeiten angepaßte Uebertragung eines Theils der Sitze der obersten Staatsgewalten und anderer Kantonalanstalten auf den Boden des katholischen Aargaus hergestellt. Das durch Bevölkerung, Wohlstand, Cultur ebenbürtige, seit 37 Jahren hierin stets zurückgesetzte katholische Aargau fordert mit vollem Recht einen Wechsel des bisherigen Zustandes; es verlangt den Sitz des Obergerichts für fortdauernd und den des Großen Rathes von ein zu ein Jahr abwechselnd in den katholischen Landestheil verlegt; es fordert die Verlegung aller übrigen Staatsanstalten auf alle Theile des Kantons. Diese Bestimmungen sollen Bestandtheile der Verfassung werden und bleiben.

Das katholische Volk verlangt: 2) daß die Verfassung den Grundsatz enthalte: „„jede Religionspartei verwaltet ihre kirchlichen Angelegenheiten — im Geiste ihrer Kirche — gesöndert, und daß die Verfassung hiefür die nöthigen Behörden aufstelle.““

Wir wollen die herben Erfahrungen, welche das katholische Volk während des abgewichenen Decenniums gemacht, nicht berühren; allein die Nothwendigkeit einer geschiedenen Verwaltung liegt in der Natur der Sache, in der Verschiedenheit der beiden Kirchen, von denen jede eine für sich bestehende Einheit bildet. Bei den abweichenden Grundsätzen, welche von

den beiden Confessionen eigen sind, kann der Katholik nicht über protestantisch-kirchliche Angelegenheiten nach seiner Ueberzeugung eine entscheidende Stimme abgeben, weil sonst der Katholik protestantisch-kirchliche Angelegenheiten nach katholischen, und der Protestant katholisch-kirchliche Angelegenheiten nach protestantischen Ansichten entscheiden würde. Die Geschichte zeigt, zu welchen Mißgriffen es führt, wenn beide Kirchen unter dieselbe Gesetzgebung gestellt werden; daß Unzufriedenheit, Streit und Unterdrückung der einen oder andern Confession stets die unvermeidlichen Folgen sind.

Mit den kirchlichen Garantieen, welchen das katholische Volk ruft, steht die verfassungsmäßige Gewährleistung der Klöster und Stifte und der Sicherheit ihres Eigenthums in Verbindung. Der Katholik betrachtet die Corporationen als kirchliche Institute und sieht jeden Angriff auf dieselben als einen Eingriff in seine kirchlichen Rechte an; es geht gewiß nicht über die Grenzen der Gebühr, wenn dasselbe den Garantie-Artikel der eidgenössischen Bundesverfassung auch in die Kantonalverfassung übertragen wissen will.

Das Volk des katholischen Landestheils, welches sich seit Jahren in seinen kirchlichen Rechten gekränkt, und um seine politischen Rechte bedroht sieht, fordert in dem Grundvertrage sowohl unbeschränkte Anerkennung der letztern, als eine sichere Feststellung der erstern; es erklärt, daß es jeder Verfassung seine Genehmigung verweigern werde, in welcher die Parität und die gesönderte kirchliche Verwaltung nicht als Fundamentalartikel aufgestellt und daß es festhalten werde an seinem heiligen Rechte.

Neben diesen Begehren, welche ausschließlich den katholischen Landestheil unmittelbar berühren, drängen sich zwar noch eine Menge von Wünschen auf, die das reformirte Aargau partiell mit uns theilt; welche in frühern Vorstellungen mit Angabe der Gründe aufgeführt sind und zum Theil schon ihre Würdigung und Anerkennung gefunden haben. Hieher gehören namentlich das Veto, das freie Petitionsrecht, Aufhebung aller indirecten Großrathswahlen, die Aufstellung von Bezirkswahlcollegien für die gesammten Glieder der Untergerichte; Feststellung eines Revisionsartikels, welcher die Möglichkeit einer Revision und die Sicherheit einmal bestandener verfassungsmäßiger Rechte gewährleistet.

Möge der Allmächtige — welcher in seinen wunderbaren Fügungen unser Vaterland aus nahen und großen Gefahren gerettet, Hochsie erleuchten und stärken, um endlich dem Volke einen Verfassungs-Entwurf vorlegen zu können, welcher ohne Rückhalt, ohne künstliche Zusammenstellung, ohne irgend den künftigen Frieden störende Widersprüche, die oben begehrten Fundamentalartikel in sich aufgenommen hat.

Wir würden tief bedauern, wenn diese eben so gerechten als billigen Forderungen und Wünsche verweigert werden sollten. Im Angesichte des

Himmels verwahren wir uns vor allen Folgen, die — würden die Volksstimmen unbeachtet gelassen — entstehen würden.

Baden, den 29. Wintermonat 1840."

Zwölf Abgeordnete mußten diese Zuschrift dem Präsidenten des Großen Rathes überbringen. Ein Augenzeuge sagte von dieser Volksversammlung:

„Dieses war nicht nur eine gewöhnliche Volksversammlung, sondern es war ein wahres Volksfest, bei welchem sich das aarganische Volk, das sich seit 37 Jahren noch nie gekannt hat, einmal kennen lernte. Da hat der Frickthaler den Freienämter und Badenbieter, und so umgekehrt einander kennen gelernt; da ist brüderlich Hand in Hand geschlagen worden; nur Ein Geist, nur Ein Verlangen zeigte sich da, und in dieser kurzen Zeit schmolz manche bisher von einander abweichende Ansicht dieses Volkes in Eine.

Da waren Greise, Männer von 60 bis 80 Jahren unter ihren Silberhaaren mit heiligem Ernste erschienen und nahmen Antheil an der heiligen Sache. Thränen netzten ihre gerunzelten Wangen und ihre Seufzer stiegen zum Allerhöchsten, auf daß ihre Nachkommen durch die Befestigung der heiligen Sache der Religion, so wie in politischer Beziehung durch volksgemäße Revision der Verfassung einen festen Stützpunkt für ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt erhalten mögen!"

Aber auch diese Volksversammlung wurde zu Begehren mißleitet, welche mehr politische und materielle Interessen, als die gefährdeten Interessen der Religion und Kirche berührten. Die Parität, welche nun einmal dem Alles beherrschenden Grundsatze politischer Rechtsgleichheit schnurstraks entgegen war und nach dem Grundsatze der Volkssouveränetät, welchem auch die Versammlung in Baden hauptsächlich huldigte, nicht behauptet werden konnte, wurde wieder vorangestellt und bis in das Ungereimte ausgedehnt. Man erblickte nur zu deutlich darin das Streben nach einer politischen Trennung, welche mit dem Bundesvertrage unverträglich und in den Verfassungsstreitigkeiten von Basel und Schwyz von den bundestreuen Katholiken offen verdammt worden war. Dadurch gab man den Gegnern eine Blöße und machte sich einer Inconsequenz schuldig. Dem Volke mochte allerdings leicht begreiflich gemacht werden, daß eine politische Trennung es für ein und allemal von dem Joche protestantisch-radikaler Verfolger seiner Kirche befreie: allein im Grunde wollte es nur die religiöse Freiheit, keineswegs aber die Einrichtung einer eigenen Regierung. Diese lag mehr in den Wünschen von ein paar Wortführern aus Baden, welche die religiösen Bedürfnisse des katholischen Volkes aus innerer Erfahrung weniger kannten. Johann Baptist Bauer hatte zu wenig Ueberlegenheit des Geistes, zu wenig Beredtsamkeit und Einfluß, um seine Meinung, welche er übrigens mit unbeugsamer Zähigkeit festhielt, ausschließlich geltend zu machen. Indessen verdient doch der Schluß

seiner Rede an dieser Versammlung der Nachwelt überliefert zu werden. Er sprach:

„Freie aargauische Männer!

Fassen wir nun den gegenwärtigen Zustand unserer katholischen Kirche im Aargau in kurzen Sätzen zusammen, so finden wir: durch die seit einigen Jahren eingeführten und immerfort sich mehrenden Neuerungen in Ehesachen wird die Ehe der Katholiken mit Mißachtung katholischer Kirchengesetze und Verordnungen immer mehr nach protestantischen Grundsätzen behandelt; der Kirche als solcher ist ihr Einfluß auf die Bildung der katholischen Jugend durch die Schule verkümmert, wo nicht ganz abgeschnitten, der Bildung der Volksschullehrer im Schullehrer-Seminar nicht zu gedenken; die Bildung der angehenden Geistlichen wird unter den ausschließlichen Einfluß und die Leitung weltlicher Staatsbehörden gestellt, die zum Theil zur Hälfte protestantisch sind; ohne ihre Erlaubniß darf keiner in den geistlichen Stand treten, keiner vom Bischofe zum Priester geweiht werden; oder wenn dieses dennoch geschehen sollte, so soll ein solcher nie eine geistliche Anstellung erhalten; weltliche Staatsbehörden überwachen die katholische Geistlichkeit, setzen nach protestantischen Grundsätzen Seelsorger ab und ein, und gefährden dadurch den gültigen katholischen Gottesdienst; sie entscheiden in letzter Instanz, was katholisch sei und was nicht, welche Kirchengesetze beobachtet werden sollen oder dürfen, und welche nicht, welche kirchliche Erlasse und Entscheidungen befolgt und vollzogen werden dürfen, und welche nicht; sie schalten und verfügen nach Belieben über katholische Kirchengüter und Rechte, ziehen die Klostergüter zu ihren Handen, verfügen darüber nach Belieben und führen bei diesem Fortgange diese katholischen Stiftungen ihrer sichern Auflösung entgegen. Wer sieht in diesen Zuständen nicht die höchste Gefahr für die römisch-katholische Religion und Kirche, so wie für die Stiftungen und Klöster derselben im Aargau? Sollten wir stumpfsinnig und gleichgültig ihrem Untergange und der Zernichtung unserer höchsten Güter und Rechte zusehen können? Nein, das können wir nicht! Wir sind es Gott, unserm Gewissen und unsern Nachkommen schuldig, für deren Erhaltung und Sicherstellung alle uns zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel anzuwenden.

Wie sind aber Gewährschaften gegen solche und derlei Gefährdungen und für die Sicherstellung unserer bedrohten Kirche und ihrer Rechte möglich? Bis anhin haben die zur Hälfte protestantischen höchsten Behörden des Landes über die wichtigsten religiösen und kirchlichen Angelegenheiten entschieden. Daher der Zwiespalt zwischen Staat und Kirche, daher und von ihren Beschlüssen die Gefährdungen eben dieser Kirche mit ihren Rechten und Instituten.

Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß die Anträge zu derlei gefährdenden Beschlüssen meistens von katholischen Mitgliedern dieser Behörden ausgegangen sind, allein die große Masse der protestantischen Mitglieder in denselben stimmte immer bei, und so mußten die für die Rechte ihrer Kirchen kämpfenden Katholiken schon aus diesem Grunde ganz nothwendig immer in der Minderheit bleiben. Wenn wir auch die oben in ihren Hauptzügen namhaft gemachten kirchlichen Neuerungen und Kränkungen näher betrachten, so können wir nicht leugnen, daß durch ihre Durchführung die katholischen Aargauer in ihren kirchlichen Lehren und Grundsätzen den Protestanten näher gebracht, ihnen gleichförmiger gemacht, und endlich mit ihnen ganz gleich werden würden.

Wir wollen diese Behauptung hier nicht weiter erörtern, sind aber bereit, wenn es verlangt werden würde. Schon aus diesem Grunde ist es ganz natürlich, daß die große Mehrheit der Protestanten solchen kirchenfeindlichen Anträgen immer beigestimmt hat, und es ist eben so natürlich, daß sie auch in Zukunft derlei Anträgen immer beistimmen wird. In den obersten Behörden des Kantons wird es wohl nie an solchen Namenkatholiken fehlen, welche aus was immer für Absichten derlei Anträge stellen werden, wodurch die katholische Kirche mit ihren Rechten und Instituten gefährdet, gekränkt und untergraben werden soll. Es ist also schon in der Natur der Sache gegründet, daß die katholische Kirche nirgends gesichert sein kann, wo die ihr fremden, einer andern Kirche angehörigen Protestanten über sie und ihre Einrichtungen entscheiden können. Zudem kennen die Protestanten die katholische Kirche und die religiös-kirchlichen Bedürfnisse des katholischen Volkes zu wenig, und beurtheilen gewöhnlich diese Dinge von ihrem protestantischen Standpunkte aus, nach ihrer protestantischen Bildung und nach ihren protestantischen Grundsätzen und Vorurtheilen. Wie vieles ist ihnen unbedeutende Nebensache, Aberglaube, Fanatismus, ja sogar Abgötterei, was uns wesentlich, höchst wichtig und die höchst gläubige Gottesverehrung ist? Mit welchem Rechte können und dürfen wir also erwarten, daß sie für Aufrechthaltung angefochtener kirchlicher Lehren, Rechte und Einrichtungen sprechen und stimmen werden, die ihren Ansichten und Ueberzeugungen zuwider sind, und welche ihre Kirche schon längst verworfen hat? Daß Männer oder Behörden des einen Glaubensbekenntnisses über religiös-kirchliche Angelegenheiten eines andern, ihnen fremden Glaubensbekenntnisses, wie z. B. im Aargau die Protestanten über die religiös-kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken, und die Katholiken über diejenigen der Protestanten ihre entscheidende Stimme abgeben, hat sich in der Geschichte noch nirgends als gut bewährt, sondern als unhaltbar und verderblich bewiesen. Denn wo solche Einmischungen der einen Confession in die Angelegenheiten der andern je stattgefunden, da gab es Zank und Hader, ja wohl blutige Kriege, welche

mit Unterdrückung der eint oder andern Religion und Kirche, oder aber damit endigten, daß Verträge abgeschlossen wurden, welche die kirchliche Freiheit herstellten und den Grundsatz festsetzten, daß jede Religionspartei ihre religiös-kirchlichen Angelegenheiten freier, unabhängig von dem Einfluß der andern zu besorgen habe. So lange dieser Grundsatz festgehalten und geübt wurde, war Friede und Ruhe, sobald er aber gestört und verletzt wurde, war Zwiespalt und Zwietracht. Leben die Bürger paritätischer Gemeinden unsers Kantons nicht friedlich und freundschaftlich unter und neben einander in einer Gemeinde und unter einem Gemeinderathe? Und doch sind sie, Reformirte und Katholiken, in Kirchen und Schulen von einander unabhängige, getrennte Genossenschaften. Warum sollte das Gleiche nicht auch in der größern Gemeinde, in der des Staates, möglich sein? Darin eben besteht die hochgepriesene Toleranz, die gegenseitige Duldung, daß die kirchliche Freiheit hergestellt und daß jede Kirche ihre kirchlichen Angelegenheiten frei und unabhängig von dem fremdartigen Einflusse von Männern oder Behörden, die einer andern Kirche angehören, besorge. Diese Freiheit und Unabhängigkeit ist so sehr im Wesen und in der Natur jeder Kirche gegründet, daß ohne dieselbe es unmöglich ist, daß eine Kirche auf die Dauer sich in der Reinheit ihres Glaubens, ihrer Lehre und übrigen Einrichtungen erhalten könnte. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich wohl klar und deutlich, daß ohne confessionelle Trennung keine Gewährschaften, Garantieen gegen die Gefährdungen und für die Sicherstellung unserer bedrohten katholischen Kirche, ihrer Rechte und Institute, auf die Dauer möglich sind.

Die confessionelle Trennung aber, welche die aargauischen Katholiken verlangen, besteht darin, daß jede Religionspartei ihre religiös-kirchlichen Angelegenheiten frei und unabhängig von dem Einflusse der andern nach dem Sinn und Geist ihrer eigenen Kirche selbst besorge, so daß die Katholiken nichts in die protestantisch-kirchlichen, und die Protestanten nichts in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten sollen zu sprechen haben.

Wir verlangen diese Trennung aus Pflicht, weil nach unserer Erfahrung und Ueberzeugung die Aufrechthaltung unserer Religion und Kirche ohne sie unmöglich ist; wir verlangen sie als ein Recht, weil wir nie kirchlich mit den protestantischen Aargauern vereinigt worden sind. Im Uebrigen aber, im Politischen, wollen wir mit unsern protestantischen aargauischen Brüdern vereinigt bleiben. Getreulich wollen wir in guten und bösen Tagen zu ihnen stehen, Glück und Unglück mit ihnen theilen und tragen, stets bereit ihnen Opfer zu bringen, nur nie das Opfer unser eigenen Ueberzeugung in der wichtigsten Angelegenheit des Lebens, nie das Opfer unseres Glaubens, unserer Religion und Kirche, an welcher wir mit unwandelbarer Treue festzuhalten entschlossen sind. Oder würden wohl sie, die Protestanten, ihren

Glauben, ihre Ueberzeugung in religiösen Dingen uns Katholiken zum Opfer bringen, und sich katholische Lehren, Grundsätze und kirchliche Einrichtungen von uns aufdringen lassen?

Zum Schlusse noch eine hochwichtige Bemerkung. Wenn der Friede wieder mit der Kirche hergestellt werden soll, was wir verlangen, wenn dieselbe mit ihren Rechten für die Zukunft durch confessionelle Trennung sicher gestellt werden soll, worauf wir ebenfalls beharren; so muß vor Allem aus das Unrecht aufhören, das ihr noch fort und fort angethan wird. Es müssen demnach die von der Kirche verdammten Badener Artikel, nicht etwa blos zum Schein, der Form nach, sondern in Wahrheit, in Wesen und Form, mit allen aus denselben hervorgegangenen Gesetzen und Verordnungen, worunter ganz vorzüglich das Plazetgesetz verstanden sein soll, aufgehoben werden; den Klöstern muß ihr Eigenthum zurückgestellt, sie in die volle Verwaltung desselben wieder eingesetzt, und ihnen die freie Novizenaufnahme wieder gestattet werden, und dieses alles ohne fernere Zögerung, weil ohne dieses kein Friede mit der Kirche und keine Sicherstellung derselben im Aargau möglich ist.

Baden ist die Geburtsstätte der von der Kirche verdammten Badener Artikel; möchte diesem Baden auch die Ehre zu Theil werden, ihre Grabstätte zu sein!"

Das ist die wahrhaft katholische Sprache desjenigen Mannes, welcher keine politische Ehre suchte und darum den Herzenswunsch des katholischen Volkes unvermengt und rein aussprach. Es soll hier keineswegs behauptet werden, daß darum der Herzenswunsch des Volkes wäre befriedigt worden, wenn er allein einmüthig und beharrlich an den Großen Rath gelangt wäre. Denn die radikalen Leiter desselben hatten der katholischen Religion im Aargau den Untergang geschworen: sie mochten diejenige nicht mehr vor sich sehen, welcher sie entweder der Geburt nach oder seither abtrünnig geworden. Allein sicherer war jedenfalls ein Erfolg vorauszusehen, wenn man alle Kräfte nur auf den einen wesentlichen Punkt hingerichtet hätte: das katholische Volk wäre dafür begeisterter worden und seine Führer wären in reinerem Lichte dagestanden. Selbst Protestanten aufrichtigen Sinnes hätten sie nicht tadeln können. Das Organ von Dr. Bluntschli in Zürich, „der östliche Beobachter" selbst sprach sich offen für die kirchliche Selbstständigkeit der Katholiken im Aargau aus. Der Große Rath von Aargau hatte aber für die Begehren der Katholiken kein Gehör. Am 15. Christmonat wurde der Antrag von Dr. J. B. Bauer auf Zurücknahme der Badener Conferenzartikel verworfen. Keller, Waller, Tanner, dann Wieland, Frei-Herose und Cassenverwalter Suter hatten die Frechheit, in offener Sitzung zu behaupten, es habe im Kanton Aargau nie auch nur ein einziger Katholik, geschweige denn die

katholische Kirche eine Beeinträchtigung erfahren, Bedrückungen in Glaubenssachen seien unmöglich. Die Quelle des aufgeregten Zustandes sei die Nuntiatur, die Jesuiten, die Klöster, die Leuenpartei in Luzern. — Die Nuntiatur war damals noch in Schwyz; wie ich dieselbe nachher kennen gelernt habe, darf ich als gewiß annehmen, daß sie in den Aargauer Verfassungsangelegenheiten ihre Hand nicht im Spiele hatte; sie mochte sich höchstens darauf beschränkt haben, den Bischof zur Wahrung der kirchlichen Rechte ermahnt zu haben. Von den Jesuiten weiß ich gewiß, daß sie in den Verfassungssachen des Kantons Luzern, welcher ihnen weit näher stand, als Aargau, nie ein Wort verloren, keinen Rath ertheilt haben. In meinen Verhältnissen zu Rathsherr Leu hätte ich davon doch auch etwas wahrnehmen müssen, und ich darf betheuern, daß auch nicht eine einzige Ahnung von einem Einflusse der Jesuiten in dieser Beziehung spürbar war. Für mich ist daher die Behauptung der Radikalen im Aargau in dieser Hinsicht eine baare Lüge. Was die Klöster betrifft, so weiß ich soviel, daß Herr Bezirksrichter Suter von Sins sich mehr als einmal bitter bei mir beklagt hat, die Klöster nehmen gar keinen Antheil an den Bestrebungen der Katholiken, reichen ihnen keine hilfreiche Hand, leihen ihnen keinerlei Unterstützung. Seine Klagen gingen sogar in Aerger und Unmuth über die Klöster aus. Die Leuenpartei endlich war einzig und allein auf ihren Kanton bedacht und mochte sich in die Angelegenheiten anderer Kantone nicht einmischen. Rathsherr Leu, welcher ein katholisches Herz im Busen trug, empfand die Leiden der Nachbarn im Aargau, aber er äußerte mir oft, daß die Führer derselben ihm wenig Vertrauen einflößten und daß man sich mit ihnen nicht einlassen dürfte. Ich selbst hing nur durch Bezirksrichter Suter von Sins etwas mit den Katholiken im Aargau zusammen: er besuchte mich, aber erst später, als die Verfassungsangelegenheit schon zu einem unseligen Ende ging. Welch einen Charakter müssen Männer haben, welche in einer Behörde vor aller Welt solche Behauptungen, auf keinerlei Thatsachen gegründet, wagen, nur um die heiligsten Rechte zu verweigern? Mit 123 Stimmen gegen 29 wurde das Begehren um confessionelle Trennung, dasjenige um Parität mit 107 gegen 63 Stimmen verworfen. Nicht einmal das frühere Scheinzugeständniß der Parität gab man mehr zu. Mit 101 Kanonenschüssen wurde dem Volke verkündet, daß die Verfassung mit 130 gegen 30 Stimmen angenommen worden sei. Es waren schauerliche Donner, welche aus der protestantischen Hauptstadt Aarau in die katholischen Landestheile die Nachricht von der Verweigerung aller Garantieen für die katholische Kirche brachten. Mit dieser Rechtsverweigerung, mit diesem lauten Hohn begnügten sich aber die Rachegeister nicht. Sie verbanden damit auch persönliche Verfolgungen. Der Präsident der Versammlung in Baden, J. Baldinger, wurde als Stadtammann

eingestellt, dem Dr. Bauer forderte der Bezirksamtmann Weibel in Muri seine in Baden gehaltene Rede ab, beschied ihn mit andern Gleichgesinnten vor sich, machte sie für die Folgen neuer Aufreizungen verantwortlich und las ihnen die Strafgesetze gegen den Hochverrath vor. Hierin konnten sie ihr künftiges Schicksal ahnen. Doch ließen sie sich nicht abhalten, auf gesetzlichem Wege auf die Verwerfung der Verfassung hinzuarbeiten. Es wurde eine eigene Schrift zu diesem Zwecke vorbereitet, in welcher die Stelle vorkam,

„Nun noch ein Wort an die protestantischen Aargauer. Euere katholischen Brüder im Aargau haben in den letzten zehn Jahren vielerlei Eingriffe in ihre religiös-kirchlichen Rechte, vielerlei Kränkungen und Beeinträchtigungen erlitten. Die einsichtsvollern und verständigern Männer Euerer Confession selbst haben dieses anerkannt und gesagt: daß die Katholiken mit Recht sich beklagen über erlittenes Unrecht, und daß ihnen genügende Garantieen für die Sicherstellung ihrer gefährdeten kirchlichen Rechte gegeben werden sollen. Diese Garantieen verlangen die Katholiken. Sie sind aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß es für so lange keine genügende Garantieen für ihre Religion und Kirche geben könne, so lange Männer und Behörden, die einer andern Religion und Kirche angehören, darüber zu entscheiden und zu bestimmen haben. Oder würdet Ihr Euch wohl für Euere evangelisch-reformirte Religion und Kirche gesichert glauben, wenn Katholiken darüber entscheiden, wenn sie Euere Religionsbücher, Euere Kirchenordnung ꝛc. bestimmen, wenn sie eine Euerer Lehren nach der andern, einen Grundsatz Euerer Kirche nach dem andern bestreiten, und katholische Lehren und Grundsätze an deren Stelle Euch aufdringen würden? Gerade das geschieht den Katholiken. Deswegen und nur deswegen verlangen sie, daß jede Religionspartei ihre religiös-kirchlichen Angelegenheiten frei und unabhängig von dem Einfluß von Männern und Behörden der andern nach dem Sinne und Geiste ihrer eigenen Kirche besorge, so daß die Protestanten nichts in die katholisch-kirchlichen, und die Katholiken nichts in die protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten sollen zu sprechen haben. Nur dieses verlangten und verlangen die Katholiken, nie mehr. In allem Uebrigen, im Politischen wollten und wollen sie mit Euch vereinigt bleiben, in guten und bösen Tagen zu Euch stehen, Glück und Unglück mit Euch theilen, stets bereit auch Euch jedes Opfer zu bringen, nur nie das Opfer ihrer Ueberzeugung in der wichtigsten Angelegenheit des Lebens, nie das Opfer ihrer Religion und Kirche, an der sie festzuhalten entschlossen sind. So haben sie sich noch feierlich ausgesprochen am Tage zu Baden. Warum sollte dieses billige Begehren den Katholiken nicht können gewährt werden? So war es doch zwischen Protestanten und Katholiken gehalten bis 1798. So wird es noch gehalten in den paritätischen Gemeinden unsers Kantons, in welchen Katholiken und Protestanten friedlich

und brüderlich unter und neben einander leben in einer Gemeinde und unter einem Gemeinderath, obschon sie in Kirche und Schule getrennt sind. Gewährt also Euern katholischen Brüdern das, was Ihr in gleichen Verhältnissen von ihnen verlangen würdet, und verwerfet eine Verfassung, welche die Katholiken mit Unterdrückung bedroht, woraus Euch in Wahrheit keine Vortheile erwachsen werden. Dadurch werdet Ihr das Band der Einigkeit und des brüderlichen Zusammenhaltens zwischen Protestanten und Katholiken aufs Neue befestigen, und froh werden diese neu begründete Einheit beide Brüder festhalten, in welcher sie ihre heiligsten Rechte nicht mehr gefährdet, sondern gesichert finden.

Das Gebot der Liebe sagt: was du willst, das man dir thue, das thue auch dem Andern; — so gewähret also dem Katholiken die Freiheit und Unabhängigkeit in allen religiösen Dingen, wie auch Ihr sie wollet. Das Gesetz Gottes sagt: was du nicht willst, das man dir thue, das thue auch keinem Andern; — so nehmet denn eine Verfassung nicht an, welche auf die Unterdrückung Euerer Mitbrüder berechnet ist. Wohl dürfte es Euch schmeicheln, daß Ihr den Meister spielen könntet im Kanton; aber bedenket es: Ihr wollet Ruhe und Frieden im Lande; Ruhe und Friede kann aber nur erhalten werden, wenn der Staat auf Recht und Gerechtigkeit ruhet; wollet Ihr dagegen die Katholiken unterdrücken, so dürfte in den Gekränkten wohl auch der Unwille erwachen, und dann wären sie gewiß im Stande, Euch reichlich zu vergelten, was Ihr ihnen gethan hättet. Das wolle jedoch Gott verhüten; aber in Eure Hand ist es zum Theil gelegt, daß Unheil für jetzt und für die Zukunft von dem Kanton abgewendet werde. So mögen sich denn Aller Herzen im Gebet zu Gott wenden und die aargauischen Bürger beider Confessionen an dem wichtigen Tage thun, was sie vor Gott verantworten können und was zum wahren Wohle des Kantons gereichen kann.

Der Geist Gottes leite das gesammte aargauische Volk in seiner folgereichen Entscheidung!"

Allein solche Stimmen fanden bei den Protestanten Aargaus kein Gehör. Am 5. Jänner, dem Tage der Abstimmung, gaben 26,769 Bürger ihre Stimmen ab: von diesen nahmen 15,316 die Verfassung an, 11,453 verwarfen sie: unter diesen 10,600 Katholiken. Mehrere Gemeinden erklärten bei der Abstimmung, daß sie, wenn die Verfassung durch Mehrheit angenommen sein würde, sie zwar dem Drange der Umstände weichen, aber ihre „politischen und religiös-kirchlichen Rechte feierlich verwahren, zumal religiös-kirchliche Rechte durch keine Gesetze noch Verfassung verletzt werden sollten." Die Protestanten und einige Namenskatholiken bildeten die annehmende Mehrheit. Nunmehr glaubten die Wortführer dieser Mehrheit die Zeit zur

Unterdrückung und Beraubung der Katholiken gekommen. Die Regierung von Aargau faßte den Beschluß, die Führer der Katholiken zu verhaften, wodurch diese zum Aufruhr gereizt würden, und in Folge dessen mit Waffengewalt überzogen, verfolgt, unterdrückt und ausgeraubt würden. Man könnte nicht glauben, daß eine Regierung zu einer solchen That fähig wäre, wenn man nicht durch eine von ihr selbst ausgegangene Urkunde davon überzeugt würde. Die Katholiken blieben nach der Annahme der Verfassung ruhig: ihre Führer berietheu sich nicht einmal, was bei der Lage der Dinge für die Sicherung ihrer Rechte weiter gethan werden könnte. Kein ungesetzlicher Schritt ward versucht. Da faßte die Regierung am 9. d. einen Beschluß, durch welchen sie zu einem solchen verleitet wurden, und traf gleichzeitig die Maßregeln zur Unterdrückung. Es wurde nämlich verfügt, die Führer der Katholiken in den Bezirken Bremgarten und Muri unter dem Namen von Mitgliedern des Bünzener Committees zu verhaften, gleichzeitig aber die Kantone Bern, Zürich, Baselland und Luzern zu Truppenaufgeboten zu mahnen und die Truppen des protestantischen Aargaus zusammenzuziehen. Die Verhaftung sollte, wie das aargauische Schreiben, an die Regierung in Luzern am 9. d. durch Expressen abgesandt, sich ausdrückte, „in der Nacht zu derselben Stunde und unter gleichzeitiger Beschlagnahme der Papiere" erfolgen. Die Regierung sah im gleichen Schreiben voraus, daß „kaum zu bezweifeln sei, daß dieses nicht die Losung zur Unruhestiftung und zu Volksbewegungen werden dürfte." Damit dieses Letztere um so eher geschehe, nahm der Bezirksamtmann Weibel die Verhaftungen in Muri Sonntag den 10. Jänner vor, wo das Volk von allen Seiten zur Kirche sich versammelte. Landammann Waller, der Todfeind der Katholiken, wurde zur Unterstützung von Weibel mit Landjägern dahin gesendet. Das war nun die „Losung" zur Unruhestiftung und zu Volksbewegungen. Das Volk lief zusammen und widersetzte sich der befürchteten Abführung seiner Vertrauensmänner nach Aarau und bewachte sowohl Waller als Weibel, daß sie nicht entwischen konnten. Hierauf gingen die Lärmzeichen und das Volk bewaffnete sich so gut es mochte und zog unter der Leitung junger unerfahrner Offiziere nach Villmergen. Die Regierung von Aargau hatte sich aber so gut vorgesehen, daß die reformirten Truppen sofort ihnen entgegenzogen und sie zerstreuten. Schon am 11. d. waren die Katholiken wieder zurück und daheim. Mit diesem war aber die Regierung von Aargau nicht zufrieden, auch ihre Verbündeten mußten noch zur Unterdrückung der Katholiken mitwirken. Schon am 12. d. Abends rückte von den verlangten Bernerbataillonen das erste über Zofingen in den Kanton. Am gleichen Tage zogen auch die Basellandschäftler und Züricher ein. Die Luzerner rückten nur an die Gränzen, weil man nicht traute, sie gegen die Katholiken zu führen. Alle Truppen, bei 12,000 an der Zahl,

wurden unter den Befehl des aargauischen Regierungsrathes und Obersten Frei-Herose gestellt. Nunmehr fuhren die aargauischen Rachegeister mit aller Vermessenheit drein. — Das Polizeidepartement des Kantons Aargau machte folgende Ausschreibungen bekannt: „1) Xaver Suter, Bezirksrichter von Sins, 38 Jahre alt. 2) Johann Baptist Bauer, Arzt von Muri, 55 Jahre alt. 3) Jos. Leonz Müller, Gemeindeammann von Bünzen, 61 Jahre alt. 4) Burkard Meyer, Großrath und Kirchenpfleger von Birri, 52 bis 54 Jahre alt. 5) Joseph Stöckli, Lieutenant, 23 Jahre alt, von Muri-Egg. 6) Jost Huber, Lieutenant, 23 Jahre alt, Bürger von Besenbirn, wohnhaft in Muri-Langdorf. 7) Johann Keusch, Baumeister von Boswyl, 54 Jahre alt. 8) Jakob Nuepp, J. U. D., von Sarmenstorf, wohnhaft in Bremgarten, 47 Jahre alt. 9) Anton Weissenbach, Fürsprech von Bremgarten, 44 Jahre alt. 10) Joseph Weber, Papierfabrikant und Gemeinderath von Bremgarten, 40 Jahre alt. 11) Ferdinand Hagenbuch, Gemeindeschreiber von Oberlunkhofen, 27 Jahre alt.

Die sieben Ersteren sollen auf Betreten dem Tit. Bezirksamt Bremgarten unter sicherm Begleit zugeführt werden."

Gleichsam spottweise erließ der Große Rath eine Amnestie, von welcher ausgenommen wurden a) die Anstifter, welche durch Wort, Schrift, oder That zum Aufruhr aufgefordert oder denselben ganz vorzüglich und zuerst weiterhin zu verbreiten bemüht gewesen sind; b) die Anführer des Aufstandes, sowie c) alle Geistlichen, Staatsbeamteten und Gemeindsvorsteher, welche dem Aufruhr in ihren Gemeinden nicht nur nicht abmahnend und abwehrend entgegengetreten, sondern denselben vielmehr ausdrücklich durch Wort, Schrift oder That unterstützt und begleitet haben; d) endlich alle diejenigen, welche gegen Personen oder Eigenthum Verbrechen verübt haben, für die sie nach den Gesetzen zu Strafen oder Schadenersatz angehalten werden können. Mit einem solchen Beschluß konnten alle Männer von irgend einigem Einfluß belangt werden: nur die große Masse der Bevölkerung, für welche die Untersuchungsrichter und Gefängnisse nicht ausgereicht hätten, wurde von der gerichtlichen Verfolgung entlassen, aber dafür um desto harter mit Einquartirungen gedrückt. Die Truppen Aargaus und Berns ließen die Katholiken ihren Uebermuth in vollem Maße fühlen und bewährten sich als würdige Handlanger ihrer Gewalthaber. Einzelne unter ihnen trieben mit Heiligenbildern und geweihten Dingen den niederträchtigsten Spott, griffen die häusliche Sitte auf die unverschämteste Weise an, vergriffen sich an Personen und Eigenthum. Obwohl schon am 11. d. alle Unruhen gedämpft waren, mußten die Truppen dennoch bleiben: denn die Machthaber in Aarau wollten noch einen Meisterstreich thun. Am 13. d. nämlich hoben sie alle Klöster auf und die eidgenössischen Truppen erhielten den Befehl, die Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern wegzujagen und den Raub der Kirchen und Klöster mit

ihren Bajonetten für die Herren in Aarau zu sichern. Hierüber werde ich jedoch, als eine der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes in diesem Zeitraume von 1840—1847 in einem besondern Abschnitte einläßlicher handeln. — Erst Anfangs Hornung begann die Entlassung der Truppen und wurde erst Ende dieses Monats vollendet. Die neue Verfassung, welche den Katholiken vollends auch jeden Schatten ihrer Rechte entriß, stand nun da. Die Führer der Katholiken waren entflohen oder in die Hände ihrer Verfolger gefallen. Das Volk wurde entwaffnet. Noch im Augstmonat 1843 berichtete der Schweizerbote wörtlich Folgendes:

„Das Obergericht hat sich den 27., 28. und 29. Heumonat mit der Prozedur des Bezirks Muri beschäftigt und successive die einzelnen Urtheile gefällt. Da die Angeklagten seit längerer Zeit sämmtliche gegen Caution auf freiem Fuße sich befanden, so war natürlich das erste Erforderniß, diejenigen, über welche ein schuldig ausgesprochen ward, alsobald in Sicherheit zu bringen; daher die Verhaftungen, welche im Bezirke Muri am 29. und 30. Heumonat vorgenommen worden. Am schwersten betheiligt in der ganzen Aufruhrgeschichte erscheint der flüchtige Bezirksrichter Suter von Sins; er war für den Bezirk Muri die Haupttriebfeder, gerirte sich am 10. und 11. Jänner 1841 als oberster Anführer, erließ förmliche Militäraufgebote u. s. w.; weshalb ihn das Tribunal einstimmig in contumaciam zum Tode verurtheilte. Lieutenant Stöckli von Dorf-Muri war zur Vorbereitung des Aufruhrs bei den Exzessen in Muri und beim bewaffneten Zug einer der thätigsten, weshalb er 5 Jahre Zuchthausstrafe erhielt. Silvan Müller von Muri, Militärbeamteter, Anführer der Truppen, wurde zu 4 Jahren, und Lieutenant Huber von Dorf-Muri, auf ähnliche Weise betheiligt, zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Procurator Eichholzer, ein Greis von 70 Jahren, soll einer der Wildesten im Bünzener Committee gewesen sein; durch seinen Tod während der Untersuchung entging er der Strafe des Hochverraths und Aufruhrs; dagegen sollen seine Erben für Kosten- und Schadenersatzantheil einstehen. Gerichtssuppleant Rey von Geltwyl, schwer betheiligt, erhielt 6 Jahre Kettenstrafe; Klosterschaffner Huwyler 1 Jahr Kettenstrafe. Bezirksrichter Beutler wurde, als unter das Amnestiedecret fallend, von Strafe befreit; der flüchtige Dr. Bauer hingegen von Schuld und Strafe ganz freigesprochen, weil er zu der Zeit, als das Bünzener Committee den thätlichen Aufruhr organisirte, nicht mehr zugegen war; ebenso der flüchtige Pfleger Meyer, Großrath von Birr. Das Obergericht verordnete dagegen neuerdings Spezialinquisition gegen Herrn Gerichtsschreiber Frey von Muri; Müller, Altammann von Bünzen (flüchtig); drei Stöckli aus Hürmelen, flüchtig und schwer betheiligt bei den in Muri an Personen verübten Greueln; J. L. Küng von Hasle wegen Thätlichkeiten gegen Herrn Bezirksamtmann

Weibel; Lieutenant Fischer, Großrath, und Großrath Wolfisberger von Dietwyl; Gerber Frey von Muri als Theilnehmer an der verübten Greuelthat; P. Adalbert Regli von Ursern, Abt des Klosters Muri, in seiner Eigenschaft als Abt und Vorsteher des Klosters, wegen Ableugnung mancher auf ihm und dem Kloster ruhenden und durch Zeugen erhärteten Inzichten. Ferner wurden einige Ammänner für 1 Jahr Activbürgerrecht eingestellt, und einige zwanzig Individuen zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 4 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Eine große Menge Angeschuldigter (das Bezirksgericht Muri hatte als erste Instanz 215 Urtheile zu fällen) wurde theils als unter das Amnestiedecret fallend, theils sonst gänzlich freigesprochen."

Natürlich fielen die Wahlen für den Großen Rath ganz im Sinne der Radikalen aus, denn Abends vor den Wahlen nahm man noch Verhaftungen vor und verkündigte am Wahltage, es dürfte kein Flüchtling und kein Verhafteter gewählt werden. Die Regierung wurde wieder aus der Blüthe des Radikalismus bestellt. Von diesem Zeitpunkte an waren alle Bestrebungen der Katholiken im Aargau für ihre kirchliche Selbstständigkeit, wie früher, umsonst. Die Behörden aber verfuhren gegen sie mit wo möglich noch größerer Rücksichtslosigkeit. Sie schickten an die Gemeinderäthe in den freien Aemtern ein Formular, mit dem Befehl, daß jedes Mitglied des Gemeinderathes es unterzeichnen und sich darauf verpflichten sollte. Es war dieses folgenden Inhaltes:

„Wir Ammann und Räthe der Gemeinde N. verpflichten uns zu Handen der hohen Regierung des Kantons Aargau, unter spezieller Hab- und Gutsverpfändung jedes Einzelnen unter uns sowohl, als unter allgemeiner Hab- und Gutsverpfändung der ganzen Gemeinde, daß weder im jetzigen Zeitpunkte, noch in Zukunft Aufruhr und politische Umtriebe in unserer Gemeinde stattfinden sollen. Alle Folgen, die aus dergleichen entstehen können, versprechen wir im Namen Unser sowohl, als unserer Gemeinde zu tragen und zu bestreiten, und setzen hiefür, wie oben bemerkt, unser Aller spezielles, sowie unserer Erben und unserer Gemeinde Vermögen, Hab und Gut ein.

N., 26. Jänner 1841.

Der Ammann N.
Der Gemeindschreiber N."

Man kann hiebei nicht anders als ausrufen: die radikale Tyrannei ist erfinderisch! Ein verdienter Hohn auf die Regierung von Aargau war folgender Aufruf im Tagblatte von Zürich:

„Die Unterzeichneten haben sich zur Sammlung von Geldbeiträgen für die, durch Einquartierungen schwer heimgesuchten, Katholiken im Freienamt vereinigt. Wir werden für gewissenhafte und zweckmäßige Verwendung

der Beiträge besorgt sein und den gütigen Gebern seiner Zeit gehörigen Bericht erstatten. Hiemit können wir sogleich die Anzeige verbinden, daß, um der Unterstützung die erforderliche Einheit zu geben, der Ertrag der von Herrn Prof. Schweizer zu obigem Zwecke herausgegebenen Predigt, sowie die bereits an Herrn Buchhändler Höhr eingesandten Gaben ebenfalls den Unterzeichneten werden übergeben werden. Zürich am 4. März 1841. Fäsi-Usteri, an der neuen Wühre; H. Grob, im Meiershof; J. Horner, Trittligaß, Nr. 102; Usteri-Geßner, im Neuenhof; H. S. Ziegler, im Pelikan; C. Zwingli, im Rennweg."

Dieses Beispiel fand Nachahmung. Neuenburg that sich namentlich durch milde Beiträge an die „Regierungsbeschädigten" im Aargau, wie man die dortigen Katholiken nannte, hervor. Den Flüchtigen aus Aargau wurde in St. Gallen auf Landammann Baumgartners Verwendung eine Zufluchtsstätte eröffnet, während der Polizeidirector Hungerbühler geneigt gewesen war, sie auszuweisen oder gar auszuliefern. Auch Zug eröffnete den Unglücklichen eine Freistätte. Im Großen Rathe von Luzern stellte Oberst Aloys Zurgilgen am 22. Hornung 1844 den Antrag:

„Der hohe Kleine Rath sei einzuladen:

Die im hiesigen Kantonsblatt gegen die politischen Flüchtlinge des Kantons Aargau stattgehabte Ausschreibung zurückzurufen. Unter Kenntnißgabe einer solchen Verfügung an die Regierung des Kantons Aargau zugleich derselben anzuzeigen, daß die politischen Flüchtlinge sofort auch bei uns wie allbereits in andern Kantonen ein freies Asyl genießen. Anneben sich bei der Regierung von Aargau kräftigst um eine vollkommene Amnestie für die politischen Vergehen seit dem 10. Jänner a. c. an zu verwenden."

Allein der Große Rath schritt über diesen Antrag am 4. März zur Tagesordnung oder erklärte ihn vielmehr für unerheblich. So war auch am 14. Jänner über einen von mir gestellten Antrag: „der Kleine Rath sei beauftragt, bei geeignetem Anlasse auf die Regierung des Kantons Aargau versöhnend einzuwirken, daß den dortigen Katholiken in Glaubens- und Kirchensachen die zu ihrer dauerhaften Beruhigung nöthigen Garantieen geleistet werden," zur Tagesordnung geschritten worden. Am 20. Jänner hatte jedoch der Kleine Rath ein Schreiben an die Regierung von Aargau erlassen, worin es hieß: „Die Vorsehung hat Euch, getreue liebe Eidgenossen, bei diesen Ereignissen eine hohe Stellung angewiesen; nehmet es als eine zutrauliche Aeußerung freundnachbarlicher und freundeidgenössischer Gesinnung auf, wenn wir Euch den Wunsch hiemit zu erkennen geben, daß es Euch gelingen möge, diese Eure hohe Stellung zur Erringung jenes Sieges zu benützen, der nicht in der Gewalt der Waffen, sondern in der Gewinnung des

Vertrauens des Euerer Leitung anvertrauten mißleiteten katholischen Volkes Eueres Kantons, in der Erwirkung einer brüderlichen Versöhnung der feindselig gespalteten Landestheile besteht. Wir wagen es, unsern Altvordern folgend, für diesen edeln Zweck ein Wort der Fürsprache bei Euch, G. l. E., einzulegen. Religiöse Beängstigungen von unredlicher Hand gepflanzt und genährt, waren eine Hauptursache, welche einen Theil des katholischen Volkes Eueres Kantons zu dem unheilvollen und verbrecherischen Schritte des offenen Aufruhrs und der Empörung gegen die verfassungsmäßigen Gewalten mißleitet haben, es waren Beängstigungen, Besorgnisse, die, wenn auch irrig und falsch in Beziehung auf die Ursache ihres Ursprunges, dennoch aus der achtungswerthen Quelle eines für sein Heiligstes besorgten Gemüthes geflossen sind.— Die Zeiten, wo auch das Volk den Kern der göttlichen Lehre des Christenthums von der Schaale zu söndern vermag, wir wünschen sie alle herbei, aber diese Zeiten sind für unsere Tage nicht aufbewahrt; mit dem Heiligsten ist das frommgläubige, gute Volk, die bloße Form unzertrennlich zu verketten, gar oft zu verwechseln gewohnt und einen Eingriff in die Form nimmt es leider nur zu oft als einen freventlichen Angriff auf die Grundlage seiner religiösen Ueberzeugung selbst auf. — An Euch ist es nun, dem beängstigten Gemüthe des katholischen Volkes Eueres Kantons die erforderliche Beruhigung zu geben, und den unseligen Wahn zu zerstreuen, als drohe Gefahr seiner religiösen Ueberzeugung, die es als ein Heiligthum von seinen Vorvätern ererbt hat. Was wäre nun geeigneter, diese Beruhigung dem katholischen Volke des Aargaus zu geben, als neben dem strengen Ernst der Gerechtigkeit, welche den Schuldigen erreicht, Schritte der Mäßigung, der Versöhnung, die von seiner Regierung gerade in dem Augenblicke ausgehen, wo dessen Beängstigung auf das höchste gestiegen ist? Das Mißtrauen zwischen Regierung und Volk würde dadurch so schnell als es hervorgerufen, auch wiederum getilgt werden, und im Volke jenes kindliche Zutrauen zu seiner Regierung wiederum erwachen, welches die Zierde der Regierungen und die Blüthe eines glücklichen Volkslebens ist. — Wir setzen ein zu hohes Vertrauen in die Milde und und Weisheit Eueres hohen Großen Rathes um nicht in der nahen Zukunft Schritte von demselben gewärtigen zu dürfen, welche dem beängstigten Gemüthe des katholischen Volkes Eueres Kantons Beruhigung gewähren und jenes Zutrauen wecken und befestigen werden, ohne welches nimmer ein Staatsleben gedeihen wird." Auf dieses Schreiben berief sich Schultheiß Kopp, als Rathsherr Leu, bei Berathung von Zurgilgens Antrag, wenigstens der Regierung von Aargau eine allgemeine Amnestie empfohlen wissen mochte. Das Schreiben aber sprach kein Wort des Tadels über die aargauischen Kirchenstürmereien aus, behandelte das Volk als ganz im Wahn befangen, wollte der Strenge gegen die Führer freien Lauf lassen und empfahl Milde nur

gegen die unbelangbare Masse — es war ein Wortgeklingel, ganz im Sinne der aargauischen Regierung. Der Große Rath von Luzern wollte aber von Weiterem und namentlich von einer allgemeinen Amnestieempfehlung nichts wissen, während er im Jahr 1838 dem Kanton Schwyz eine Amnestie gegen die Klauenmänner, welche bei weitem die Verfolgungen der Katholiken im Aargau nicht zu erdulden gehabt hatten, nicht nur empfahl, sondern geradezu befahl. Erst die Nachfolgerin der radikalen Luzernerregierung gestattete den Aargauerflüchtlingen eine Zufluchtsstätte und empfahl der Regierung von Aargau mehrere Jahre nach einander die Ertheilung einer Amnestie. Am 3. Brachmonat 1841 erneuerte nämlich Herr Zurgilgen seinen Antrag. Mit einer klugen Umsicht bemerkte bei der Berathung derselben Rathsherr Leu, der Kanton Luzern müsse namentlich als Vorort Bedacht nehmen, daß er mit keinem Concordate in Widerspruch gerathe, weswegen er für besser erachte, den gestellten Antrag dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berücksichtigung zu überweisen, als ihn zum Beschlusse zu erheben. In der That war der Antrag mit dem zwischen allen Kantonen bestehenden Concordate über Auslieferung von Verbrechern im Widerspruche Das Concordat machte keinen Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechern, sondern verpflichtete die Stände zur Auslieferung der einen, wie der andern. Allerdings war im vorliegenden Falle das materielle Recht mit dem formellen Rechte ebenfalls im Widerspruche, denn die ausgeschriebenen Führer der Katholiken waren die einen an dem Aufstande ganz unschuldig, so z. B.: Johann Baptist Bauer, oder sie waren mitgerissen worden. Es war daher Grund vorhanden, bei der Regierung von Aargau gegen das Auslieferungsbegehren Vorstellungen zu machen. Im Kanton Luzern war es zudem gesetzliche Vorschrift und Uebung, über solche Begehren das Gutachten des Appellationsgerichtes einzuholen und zu diesem Behufe von dem Kanton, welcher die Auslieferung begehrte, die Untersuchungsacten zur Einsicht zu begehren. Dieses Alles hätte geschehen können und sollen, aber durch unbedingte Gewährung einer Zufluchtsstätte die Auslieferung von vornherein zu verweigern, war eine Verletzung des Concordates. Diese Betrachtung kämpfte in dem Gewissen von Rathsherrn Leu mit seiner Sympathie für die Katholiken im Aargau und für ihre Bestrebungen um kirchliche Freiheit. Nicht nach radikaler Weise kämpfte er sein Gewissen nieder, sondern trug ihm durch seinen Antrag Rechnung. Der Große Rath erhob ihn mit gleicher Gewissenhaftigkeit zum Beschlusse. Der Regierungsrath aber, weniger ängstlich, ermächtigte die Polizeidirection zur Zurücknahme der von ihrer Vorgängerin erlassenen Ausschreibung der Aargauerflüchtlinge. Die Regierung von Aargau stellte jedoch kein förmliches Auslieferungsbegehren, sondern fuhr in ihrer langsamen Untersuchung fort. So waren die Flüchtlinge gesichert. Natürlich

wurde ihr Vermögen im Aargau mit Beschlag belegt, es wurden ihnen Sachwalter bestellt, die Untersuchung gegen diejenigen, deren man im Aargau habhaft wurde, führte man mit aller Strenge, ließ Hunger, Kälte, Drohungen und Stockschläge einwirken, um Geständnisse und Angaben herauszupressen. Auch hierin zeigte sich, daß der mit Civilisation und Aufklärung sich brüstende Aargau in der That eher der Barbarei verfallen war. Wer je mit den Wortführern im Aargau, Keller, Tanner, Bruggisser, Siegfried, Weibel, Waller u. s. w., in Berührung gekommen ist, wird Zeugniß geben, daß sie riethen und handelten, wie sie waren. Landammann Eduard Dorrer von Baden, welcher die frühern Kirchenstürmereien mitgemacht hatte, lenkte im Großen Rathe mit folgenden Anträgen etwas ein, indem er begehrte „1) eine unbedingte Amnestie, wobei derselbe auf die frühern Boten hindeutete, welche der Große Rath bei ähnlichen Anlässen gegenüber andern Kantonen abgegeben habe. 2) Ueber die letzten Occupationskosten sollte ein beruhigender Beschluß gefaßt werden, damit man einmal wüßte, wie dieselben gedeckt würden. 3) Sollten den Bürgern des katholischen Landestheils die abgenommenen Waffen wieder zurückgestellt werden. 4) Abschaffung der Badener Conferenzartikel unter Vorbehalt der früher schon in Kirchensachen behaupteten Staatsrechte. Diese Rechte seien schon zuvor und bei Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches zu Anfang der zwanziger Jahre ausgedehntern Umfanges gewesen, als sie Preußen, das mächtige Preußen, dermal besitze. Jene erworbenen und zum Besitz gewordenen Rechte werde man gleichwohl behaupten; das Uebrige dürfe man ruhig seinem Schicksale überlassen. 5) Daß der Geistlichkeit bei Erwählung der Kirchenräthe irgend ein Einfluß eingeräumt werde. 6) In Beziehung auf die Klosterfrage gibt der Redner zu verstehen, daß auch hiebei etwas zur Beruhigung des Landes und Befriedigung der Bundesbehörde geschehen müsse. Ohne seine Ansichten näher auszusprechen oder zu spezialisiren, unterscheibet derselbe im Allgemeinen zwischen Schuld und Unschuld.“

Diese Anträge waren nicht im Sinne der Machthaber. Nur dem vierten Artikel wurde unterm 4. Wintermonat 1841 mit folgender Schlußnahme entsprochen: „Der Große Rath beschließt, die unausführbar gewordenen Badener Conferenzbeschlüsse auch hierorts auf sich beruhen zu lassen, erklärt aber dabei, daß die bisher geübten Rechte des Staats in kirchlichen Dingen in ihrem vollen Umfange gewahrt und ungeschmälert festgehalten werden sollen.“ Die Regierung hatte mit seltener Offenheit in ihrem daherigen Berichte nachgewiesen, daß diejenigen Artikel, deren Ausführung die Mitwirkung anderer Stände nicht bedürfen, bereits in Gesetze und Verordnungen aufgenommen seien und vollzogen werden: also fortbestehen, wenn sie auch als Badener Conferenzartikel aufgehoben werden. Die

Katholiken hatten vom Großen Rathe nichts mehr zu hoffen. Sie richteten ihren Blick auf die eidgenössische Tagsatzung. An diese richteten sie folgende Bittschrift:

„Tit.! Die Unterzeichneten nehmen sich hiemit die Freiheit, der hohen Tagsatzung, welche sich in der Angelegenheit des katholischen Volkes von Aargau außerordentlich versammelt hat, folgende Bitten ehrfurchtsvoll vorzutragen:

1) Die oberste Bundesbehörde möchte in ihrer Weisheit beschließen, von sich aus über die neuesten Ereignisse im Aargau eine eidgenössische Untersuchung anzuordnen und dem katholischen Volke Mittel und Wege zu verschaffen, seine Beschwerden, Wünsche und Ansprüche, namentlich in religiös-kirchlicher Beziehung, der obersten Bundesbehörde zu Handen der hohen eidgenössischen Stände vortragen zu dürfen.

2) Daß den Verfolgungen im Aargau ein Ende gemacht, und die Verfolgten unter eidgenössischem Schutze in Freiheit gesetzt werden.

In getroster Gewärtigung, Hochdieselben werden diese unsere billigen Bitten gewähren, haben wir die Ehre 2c."

Auf die Kunde hievon ließ die aargauische Polizei sogleich den Verbreitern nachspüren. Alles in Folge des §. 19 der neuen Verfassung, welcher lautet: „Jedermann hat für sich und mit andern vereiniget das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Gewalten und Behörden zu bringen."

Dieser Verfügungen ungeachtet wurde die Bittschrift von mehreren Tausenden unterzeichnet. Durch die Erfolglosigkeit der ersten Bittschrift nicht ermattet, sandte das katholische Volk an die ordentliche Tagsatzung vom Jahr 1841 eine zweite, worin es wieder um confessionelle Trennung und Amnestie bat. Diese wurde unterstützt durch eine zweite Bittschrift der Flüchtlinge Joh. Baptist Bauer, Med. Dr. von Muri. Joseph Stöckli, Lieutenant von Muri-Egg. Joseph Weber, Gemeinderath von Bremgarten. Jos. Weissenbach, Schützen-Oberlieut. von Bremgarten. Ferdinand Hagenbuch von Ober-Lunkhofen. Mauriz Weber, Bäcker von Bremgarten. Sinesius Karli von Zufikon. Karl Weber von Bremgarten. Caspar Eichholzer von Ober-Lunkhofen. Joseph Stöckli von Aristau. Heinrich Weber, jgr., von Bremgarten. Martin Louis, Lt. des Ponton., von Bremgarten. Jakob Balmer von Aettischwyl. Jost Huber, Lieutenant, von Muri-Langdorf. Xaver Suter, von Sins. Wilhelm Martin, Gerber, von Bremgarten. Joh. Burk. Meier, Alt-Ammann, von Birri. J. Leonz Müller, Gemeinde-Ammann, von Bünzen. Heinrich Leonz Stöckli von Türmeln. Jakob Engel von Fischbach.

Auch 72 Mitglieder des Großen Rathes sagten in einer Zuschrift an die Tagsatzung: „Obgleich ein großer Theil des aargauischen katholischen Volkes die Wiederherstellung der Klöster lebhaft wünscht, so hängt doch von derselben, nach der innigsten Ueberzeugung der Unterzeichneten die definitive Beruhigung desselben keineswegs allein ab. Der aus mancherlei Gründen verursachte Ruf nach confessioneller Trennung ertönt während mehrerer Jahre in einer Reihe von Seite der Katholiken dem Großen Rathe eingereichter Vorstellungen und ist in der neuesten Zeit um so allgemeiner geworden, als der seit dem Jahr 1815 verfassungsmäßig bestandene Grundsatz der Parität der beiden Confessionen in der nunmehr bestehenden Verfassung nicht mehr behauptet werden konnte. Die Unterzeichneten haben sich überzeugt, daß bei dermaliger Lage des Kantons die Gewährung befriedigender confessioneller Garantieen zur Herstellung der Ruhe desselben ein wesentliches Erforderniß sei.

Die bedauerlichen Wirren, welche am Anfange dieses Jahres in unserm sonst so glücklichen Kantone stattgefunden haben, müssen wir mit allen ihr Vaterland liebenden Eidgenossen auf das tiefste beklagen. Wir wollen über diese unglücklichen Tage uns nicht weiter verbreiten; ferne sei es von uns, die Auflehnung gegen das Gesetz rechtfertigen zu wollen. Wir wollen aber auch nicht in Untersuchung ziehen, ob es von Seite einer Regierung weise oder klug gehandelt sei, selbst in einer mit den Gesetzen nicht ganz zu vereinigenden Form, in einem Momente vorhandener Aufregung, Schritte mit dem Bewußtsein ins Werk zu setzen, „„daß es kaum zu bezweifeln sei, daß diese Maßregel in jenen Gegenden nicht die Losung zur Unruhestiftung und zu Volksbewegungen werden dürften.““

Die Unterzeichneten glauben in Uebereinstimmung mit dem katholischen Volke und gewiß auch einer ansehnlichen Zahl der reformirten Glaubensgenossen, daß ein gänzliches Vergessen alles Geschehenen, eine unbedingte Amnestie, wesentlich zur Wiederherstellung des Friedens und zur gegenseitigen Versöhnung mitwirken werde.“ Die Tagsatzung kam in Bezug auf Amnestie und confessionelle Trennung zu keiner Entscheidung. Die Rollen waren auf der Tagsatzung gewechselt. Während in den Basler- und Schwyzerwirren die radikalen Stände Amnestie beschließen wollten und 1838 wirklich beschlossen, drangen nun die conservativen Stände darauf, der Regierung von Aargau eine Amnestie zu empfehlen. Sie wagten es nicht, der Souveränität des Standes Aargau durch einen Befehl zu nahe zu treten; denn ein solcher wäre wohl mit dem Sinne und Wortlaute des Bundesvertrages kaum verträglich gewesen. Doch hätte er noch besser unter den achten Artikel desselben gestellt werden können, als so manche radikalen Tagsatzungsbeschlüsse seit 1831, welche jedesmal durch den Vorwand der Pflicht, „für die äußere und innere Sicherheit der Schweiz die erforderlichen Maßregeln treffen“ zu sollen,

gerechtfertiget werden wollten. Gegen die Gewährung des Begehrens confessioneller Trennung ließen sich mit Recht an der Tagsatzung gewichtige Bedenken erheben. Denn bei Abschließung des Bundesvertrags im Jahr 1815 hatte der päpstliche Nuntius ausdrücklich begehrt, daß die Gewährleistung der katholischen Religion als eine Bundespflicht in den Bundesvertrag aufgenommen werden möchte. Die Tagsatzung lehnte damals das Begehren ab und erklärte, es gehöre dieses in das Bereich der Kantonalsouveränität, die Gewährleistung der katholischen Confession werde in paritätischen Kantonen eine Bestimmung der Kantonsverfassung werden. Eine andere Frage ist, ob die Tagsatzung sich nicht aus einem andern Grunde hätte für befugt halten können, in das Begehren der Katholiken Aargaus durch Einwirkung auf die Regierung von Aargau irgendwie einzutreten. Die Verfassung von Aargau vom Jahr 1841 wurde nämlich von der Mehrheit der Kantone in die eidgenössische Gewährleistung aufgenommen. In dieser Verfassung war den Katholiken die Zusicherung ertheilt, „daß die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche durch schützende Gesetze und Concordate geregelt werden sollten.“ Die gewährleistende Tagsatzung konnte also darauf dringen, daß jene schützenden Gesetze erlassen und die Concordate abgeschlossen würden. Viel würde dieses nicht verfangen haben; denn die Gesetze würden wieder in aargauischem Geiste verfaßt worden sein, ohne daß die Tagsatzung die Befugniß gehabt hätte, weiter in den Inhalt derselben sich einzumischen. Wirksamer wären wohl die Concordate gewesen, weil der Papst für die Rechte der Katholiken schon gesorgt haben würde: allein auch hier hätte die Regierung von Aargau durch allerlei Vorschläge die Unterhandlung erschweren und deren Abschluß unmöglich machen können. Die conservativen Stände hatten sich aber offenbar auf einen falschen Standpunkt gestellt, weil sie die Gewährleistung der aargauischen Verfassung verweigerten und die Gewährung der confessionellen Garantieen zur Bedingung jener Gewährleistung machten. Die Garantie der Verfassung, sobald ihr Ursprung rechtlich, das heißt, sobald sie von der Mehrheit des Volkes gehörig angenommen worden war, war nicht ein Recht, sondern eine Pflicht der Kantone. Es war darum die confessionelle Sympathie nicht nur zu weit getrieben, sondern auch mit der Bundespflicht schlechterdings unvereinbar, daß sie die Garantie der Verfassung verweigerten, die confessionellen Garantieen aber von Aargau forderten. Allerdings konnte für dieses Verfahren auch geltend gemacht werden, daß man eine Verfassung nicht garantiren wollte, ehe für die Erfüllung ihrer wesentlichsten die Ruhe des Landes bedingenden Vorschriften eine Gewähr geboten sein würde. Allein auch dieser Grund konnte gegenüber der klaren Bundesvorschrift nicht entscheidend sein. Die Vorwürfe, welche ihnen an der Tagsatzung von den Radikalen deshalb gemacht wurden, waren verdient. Zu dieser Inconsequenz

hatte ich übrigens selber am allermeisten beigetragen. Denn ich war gewöhnlich der Urheber und Vertheidiger der Instructionen an die Gesandtschaften von Luzern, worunter auch folgende vorkam: „Die Gesandtschaft ist beauftragt, einen unparteiischen Untersuch aller Beschwerden der Katholiken durch eidgenössische Vermittler anzuordnen und deren gerechten Beschwerden durch Gewährung der erforderlichen Garanticen für ihre confessionellen Rechte auf dem Wege eines Vertrages zwischen beiden Religionstheilen, welcher die Garantie der Eidgenossenschaft erhalten soll, abzuhelfen. Die Gesandtschaft hat zu erklären, daß, bevor für die Ruhe und Sicherung der confessionellen Rechte vermittelst confessioneller Trennung beruhigende Gewährleistung gegeben sei, Luzern die eidgenössische Garantie für die neue Staatsverfassung auszusprechen nicht im Falle sei." Die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden unterstützten diese Instruction wohl mehr darum, um ihre Einigkeit mit Luzern zu beurkunden, als in Hoffnung eines Erfolgs oder in klarer Ueberzeugung von der Bundesgemäßheit derselben. Die große Mehrheit der Kantone lehnte jede daherige Einmischung beharrlich ab: obwohl sie kein Bedenken getragen hatten, zur Zeit die Klagen der äußern Bezirke von Schwyz über Verkürzung der verfassungsmäßigen Stellvertretungen in den Kantonsbehörden wenigstens zu untersuchen, doch ohne einen Entscheid zu geben. Bei Aargau konnte man sich nicht einmal zu einer Untersuchung entschließen. Die Katholiken ließen es sich nicht verdrießen, die Tagsatzung mehrere Jahre nach einander mit Bittschriften zu bestürmen. Sie wurden von einer so großen Anzahl unterschrieben, daß man sagen durfte, die Wünsche und Begehren des katholischen Aargauervolkes sind einstimmig. Auch die Flüchtlinge Aargaus fuhren fort, nicht nur ihre persönlichen, sondern auch die Bitten des Volkes der Tagsatzung vorzutragen. Die gleichen Flüchtlinge erließen an die Tagsatzung des Jahres 1843 wieder eine Zuschrift mit folgendem Schlußbegehren:

„Wir schließen daher unsere Vorstellung mit Wiederholung unserer frühern ehrerbietigen Bitten, es wollen die hohen eidgenössischen Stände ihren Ehrengesandtschaften auf die hohe Tagsatzung die Instruction ertheilen:

1) daß diese oberste Bundesbehörde in Aufrechthaltung des Artikels 12 des Bundesvertrages und in Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April 1841 den Stand Aargau dazu anhalte, das Decret vom 13. Jänner gleichen Jahres gänzlich zurückzunehmen, alle Klöster in den vollen Besitz ihres Eigenthums und aller ihrer Rechte wieder einzusetzen, ihren Fortbestand nach den katholisch-kirchlichen Institutionen und nach dem Sinne des Artikels 12 des Bundesvertrages zu sichern, und alle seit dem 2. April 1841 stattgehabten unbefugten Verkäufe ihrer Güter und andere getroffene Verfügungen über Eigenthum und Rechte der Klöster, namentlich die in den Räumlich-

keiten und aus dem Klostergute zu Muri errichtete Schule rückgängig zu machen;

2) daß die confessionelle Trennung in dem Sinne, daß die Katholiken nichts in protestantisch-kirchliche, die Protestanten nichts in katholisch-kirchliche Angelegenheiten sollen zu sprechen, sondern daß jede Religionspartei dieselben unabhängig von der andern, jede im Sinne und Geiste ihrer eigenen Kirche zu besorgen habe, gewährt, durchgeführt und gesichert werde;

3) daß die in der Verfassung vorgeschriebenen kirchlichen Concordate mit den betreffenden geistlichen Behörden ohne fernere Zögerung abgeschlossen werden;

4) daß alle Verfolgungen der wegen politischer Vergehen Angeschuldigten, und alle über solche bereits ausgefällten Strafen des Gänzlichen aufgehoben werden.

Wir ersuchen Hochdieselben, nicht die persönliche Unbedeutendheit, nicht die geringe Zahl der Unterzeichneten, sondern die Wichtigkeit des erörterten Unrechtes und seine Folgen zu beherzigen und im Fernern zu bedenken, daß weitaus die große Mehrzahl des aargauischen katholischen Volkes unsern Begehren beistimmen würde, wenn es frei dieses thun könnte und dürfte. In der Hoffnung, es werden unsere Bitten im Sinne des eidgenössischen Bundes, im Sinne parteiloser Gerechtigkeit und Billigkeit gewürdiget werden, ersuchen wir Hochdieselben, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Schwyz, den 26. Mai 1843.

Johann Baptist Bauer, Med. Dr., von Muri. Joseph Weber von Bremgarten. Jost Huber, Lieutenant, von Muri. Ludwig Martin, Lieutenant, Rothgerber von Bremgarten. Joseph Leonz Müller von Bünzen. Ferdinand Hagenbuch von Lunkhofen. Joseph Stöckli, Lieutenant, von Muri-Egg. Xaver Suter, Alt-Bezirksrichter, von Sins. Joseph Bucher von Abtwyl. Rep. Knecht, Pfarrer von Zufikon."

Dr. Johann Baptist Bauer sandte im gleichen Jahre noch eine Rechtfertigungsschrift gegen die von der aargauischen Regierung gegen ihn angebrachten Anschuldigungen. Diese Regierung nannte ihn nämlich einen landesflüchtigen Hochverräther. Die Schrift ist mit einer Ruhe abgefaßt, welche nur dem Bewußtsein der Unschuld und des Rechts eigen ist und enthält die kurze Geschichte aller aargauischen Beeinträchtigungen der Katholiken. Den Anfang und Schluß dieser Schrift, betitelt: „Bin ich ein landesflüchtiger Hochverräther?" kann ich mich nicht enthalten hier beizusetzen, weil sie den ungerecht verfolgten Katholiken trefflich schildert:

„Von der hohen aargauischen Regierung bin ich vor der gesammten Eidgenossenschaft durch unwahre Anschuldigungen und Unterschiebungen verbrecherischer Absichten an meiner Ehre auf das empfindlichste gekränkt worden. In wiederholten Eingaben an die hohe Tagsatzung haben ausgewanderte Aargauer um unparteiische Untersuchung der aargauischen Vorfallenheiten gebeten, weil sie durch dieselbe auch Genugthuung für ihre gekränkte Ehre zu erhalten hofften. Keiner konnte wohl sehnlicher die Gewährung dieser Bitte wünschen als ich, weil unter den Angeschuldigten ich immer als der Schuldigste vorangestellt und herausgehoben wurde. Diese Bitte aber wurde abgewiesen. In meiner gegenwärtigen Lage, und unter den obwaltenden Verhältnissen im Aaargau, kann ich keinen Injurien-Prozeß gegen die hohe Regierung anheben, und so bleibt mir also kein anderer Weg zur Vertheidigung meiner angegriffenen Ehre mehr übrig als der, aus Thatsachen selbst den Ungrund jener Anschuldigungen nachzuweisen. Aus seinen Lebens- und Berufsverhältnissen, in welchen man sich und seine Familie nährte, herausgerissen, seines Eigenthums beraubt, auf die Gasse hinausgestoßen zu werden, das ist ein harter Schlag; sein letztes noch übrig gebliebenes Gut, seine Ehre, seinen guten Namen durch Entstellungen, Unwahrheiten, Andichtungen gehässiger und verbrecherischer Absichten vor einem ganzen Volke angegriffen zu sehen, dieses schmerzt; seine häusliche und bürgerliche Existenz zernichtet zu sehen wegen Ausübung befugter Rechte, wegen Erfüllung wichtiger Pflichten, wegen Warnung vor Willkür und Gewaltthat, wodurch die heiligsten Interessen des katholischen Volkes verletzt, der Bestand seiner Religion und Kirche untergraben, und in ihren Folgen die Ehre und das Glück des Kantons, ja der Eidgenossenschaft in Frage gestellt wurde; dieser Dinge wegen seine häusliche und bürgerliche Existenz zernichtet zu sehen durch diejenigen, die sich Väter des Vaterlandes nennen und nennen lassen, die dazu berufen und aufgestellt sind, um Jeden bei seinen Rechten, seiner Ehre und seinem Gut zu schützen; dieses Beharren an begangenem und zugefügtem Unrecht auch dann noch festgehalten zu sehen, wo man von demselben überzeugt ist, oder wenigstens sein könnte, dieses zu sehen und zu wissen, erfüllt das Gemüth für Gegenwart und Zukunft mit trostlosen Bekümmernissen. In diesem Gefühle erlittenen Unrechtes, in dieser Bekümmerniß für die Zukunft, beginne ich die Darlegung meiner Theilnahme an den Ereignissen der dem Jahre 1841 unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre. Ich habe es angelobt, des engern und weitern Vaterlandes Nutzen zu fördern und dessen Schaden zu wenden. Ich kenne keinen größern, und in seinen Folgen keinen verderblichern, keinen tiefer greifenden Schaden für ein Volk als Mißachtung des Rechtes, Treu- und Eidesbruch. Ich habe redlich vor diesen Uebeln gewarnt und leide dafür. Ich habe es angelobt, dem Vaterlande

Treue und Wahrheit zu leisten. Eingedenk dieses Angelöbnisses werde ich in nachfolgender Darlegung treu der Wahrheit mich befleißen. „„Wem Recht und Wahrheit zur Seite stehen, der darf getrost selbst durch die Hölle gehen.““

Sonntags den 10. Jänner 1841, nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes, trat Herr Bezirksamtmann Weibel mit seinem Schreiber, Amtsdiener und sechs wohlbewaffneten Landjägern, gleich als wollte er einen gefährlichen Raubmörder einfangen, in mein Haus, um meine Schriften in Beschlag zu nehmen, mich zu ergreifen und in gefängliche Haft abzuführen. Er traf in meinem Hause meine Frau mit den Kindern und einer Magd. Zufällig befand der Herr Großrath Burkard Meyer von Birri sich daselbst, und dieser Umstand genügte, ihn ins Gefängniß abzuführen. Nachdem Herr Bezirksamtmann meine Abwesenheit, nicht aber den Ort, wohin ich gegangen, noch die Zeit meiner Zurückkunft von meiner Frau vernommen hatte, ließ er mich zu unterst und zu oberst, in allen Winkeln des Hauses aufsuchen und meine Schriften zur Beschlagnahme durchsuchen. Meine Frau, die sonst seit Jahren mehr als einmal ähnliche widerwärtige Auftritte erlebt hatte, war durch die Art und Weise, wie alles dieses ausgeführt worden, so erschreckt, daß sie sich auf der Stelle entschloß, die Kinder zu entfernen, welche sie noch denselben Tag, nachdem sie die Besorgung des Hauswesens der Magd übertragen hatte, nach Luzern führte und bei ihren Verwandten unterbrachte. Sie war Willens nach Hause zurückzukehren, was aber ihre Geschwister unter obwaltenden Umständen nicht zugeben wollten. Zuerst eine Nichte, später eine Schwester von ihr gingen nach Muri, um in ihrem Namen unser dortiges Hauswesen zu besorgen, bis endlich Letztere, nach vielen Neckereien und erduldetem höhnendem Spott, durch bezirksamtlichen Befehl aufgefordert wurde, auf der Stelle das Haus, und innert drei Stunden den Kanton zu verlassen. So bin ich mit meiner ganzen Familie durch Gewalt aus meinem Wohnhause und Besitzthum verdrängt worden. Denn früher schon sind meine beweglichen Sachen auf Anordnung der Regierung unter Siegel gelegt und mein Vermögen überhaupt in Beschlag genommen worden, und wird bis diese Stunde zu meinem vielfachen und großen Schaden unter Beschlag behalten. Die für das nächste Jahr eingesammelten vorräthigen Eßwaaren mußten verderben, meiner Familie aber hatte man nichts davon zukommen lassen, ungeachtet wiederholt darum nachgesucht worden war, und die übrigen hausräthlichen Sachen haben vielfachen Schaden gelitten. Ein Capital von Franken 1200 nebst Zins liegt schon im dritten Jahre, zuerst bei dem Gerichte Bremgarten und jetzt bei demjenigen von Muri hinterlegt. Wiederholt habe ich schon durch meinen bevollmächtigten Sachwalter die Herausgabe, oder doch eine sichere und zinstragende Anlegung dieses Capitals verlangt, damit es nicht todt da liegen und durch die Depositengelder sich selbst aufzehren

müsse. Beides wurde verweigert unter dem Vorgeben: „„Es sei ihm, dem Gerichte von Muri, der bestimmte Auftrag geworden, diese Summe, wie sie ihm eingehändigt worden, bis zur Erledigung der Jännerprozedur aufzubewahren."" Nachdem ich mit meiner Familie durch die Anordnungen der Regierung und ihrer Beamten von meinem Besitzthum gewaltsam vertrieben und auf die Gasse hinausgestoßen worden, fordert ein Angestellter derselben Regierung, der Klostergutsverwalter von Muri, mich auf, den noch restirenden Hauslehenzins und den Conto in die Klosterapotheke in Muri, „„mit möglichster Bälde"" zu berichtigen. Die Regierung hat über mein Vermögen die Hand geschlagen, und ihre Angestellten fordern mich auf, die hinterlassenen Schulden zu zahlen!"

Nun werden alle Beschuldigungen der Regierung mit ruhiger Aufzählung von Thatsachen gründlich widerlegt. Seine Rechtfertigung schließt mit folgenden Stellen:

„Die den unterm 16. Jänner 1841 Ausgeschriebenen, unter denen auch ich mich vorangestellt befinde, vom Polizeidepartement gemachten Anschuldigungen verbrecherischer Handlungen bei den vorhergegangenen Volksbewegungen, und das, den unterm 26. April 1841 Ausgeschriebenen, unter denen ich obenanstehe, von dem Bezirksgerichte Muri zur Last Gelegte: „„Als haben sie sich bei dem am 10. und 11. Jänner 1841 im Freiamte stattgehabten Volksaufstand theils des Aufruhrs, theils der Theilnahme an demselben, theils der Mißhandlung schuldig gemacht,"" berührt mich gar nicht, weil ich an jenen Tagen „„des Volksaufstandes und der Volksbewegungen"" nicht einmal im Kanton anwesend war.

Auf die allfällige Frage, warum ich mich denn geflüchtet, wenn ich keiner ungesetzlichen Handlung mir bewußt gewesen? antworte ich, daß ich es nur auf wiederholte Zudringlichkeit meiner Frau gethan, und im Angedenken an die aargauische Gerechtigkeit vom Jahre 1835. Wenn ich auch Anfangs nur auf die zudringlichen Bitten meiner bekümmerten Gemahlin in die Flucht willigte; so dankte ich nachher der gütigen Vorsehung, daß sie mich gleichsam gegen meinen Willen aus den Händen meiner Feinde gerettet, nachdem mir ihre leidenschaftliche Erbitterung — blinde Wuth wäre nicht zu viel gesagt — gegen meine Person zur Kenntniß gekommen war.

Ich habe bisher die aargauischen Angelegenheiten nur in Beziehung auf die gegen meine Person erhobenen Anklagen betrachtet, am Ende aber erlaube ich mir darüber auch noch ein Wort als aargauischer Staatsbürger. Welcher Gewinnst ist aus dieser zehnjährigen Kirchenverfolgung dem Volke und dem Staate erwachsen, und welcher noch zu gewärtigen?

Das katholische Volk wird durch die Staatsgewalt grundsätzlich und thatsächlich von seiner Kirche losgetrennt und abgeschnitten gehalten, so zwar,

daß es ihre Entscheidungen und Vorschriften über katholisch-kirchliche Lehre, Disciplin und Gottesdienst weder vernehmen, vielweniger befolgen darf. Ja nicht einmal der dringlichen Einladung seiner geistlichen Oberhirten zum Gebete darf es folgen, es darf sich nicht vereinigen mit seinen Glaubensgenossen im Gebete für seine, wie es, unglücklichen Brüder in Spanien. Die theils protestantischen Staatsbehörden schalten und walten nach Willkür im Gebiete der katholischen Kirche, die Entscheidungen und Einsprachen ihrer rechtmäßigen Behörden werden weder angehört noch geachtet. Die Bildung und Leitung der Volksschullehrer ist einem Manne anvertraut, der ein entschiedener und erklärter Feind der katholischen Kirche ist. Was unter seiner Leitung aus den Volksschullehrern, und was unter diesen aus der katholischen Jugend werden müsse, ist leicht zu beurtheilen. Einen dem katholischen Volke gehörigen Freiplatz am Borromäischen Collegium zu Mailand für Bildung junger Geistlicher hat die Regierung um Geld verschachert, oder wenn es noch nicht geschehen ist, hat sie sich doch vom Großen Rath den Auftrag dazu geben lassen. Durch das Maturitäts- und andere Examen ist es in die Gewalt der Staatsbehörden gelegt, jeden noch so fähigen Jüngling vom geistlichen Stande zurückzuweisen, wenn er seine Bildung nicht in Aarau, oder einer andern ihnen genehmen, sondern an einer ihnen mißbeliebigen Anstalt genossen. Denn das ist der Zweck des Maturitäts-Examens, den jungen Leuten einen moralischen Zwang anzuthun, ihre Studien an der Kantonsschule in Aarau zu machen. Was unter diesen Verhältnissen innert wenigen Jahren aus der katholischen Geistlichkeit, und was unter einer solchen aus dem katholischen Volke werden würde und müßte, ist unschwer vorauszusehen. Die althergebrachten katholischen Schulen sind im Aargau zerstört, die ehrwürdigen kirchlichen Institute durch treulose Gewaltstreiche zernichtet, und wie man mit dem katholischen Kirchengute schaltet, lehrt die Erklärung des Klostervermögens zu Staatsgut. — Zwar stellt man dem katholischen Volke das Versprechen der Aushändigung von 500,000 Fr., und in spätern Zeiten noch einmal von 500,000 Franken in Aussicht. Dafür soll es sich für das Klostergut, das ihm ganz gehört, abfertigen lassen, dafür soll es sich für den Verrath an seiner eigenen Kirche und an seinen übrigen katholischen Brüdern erkaufen lassen, dafür soll es theilnehmen an dem an der Kirche und ihren Stiftungen verübten Unrecht, dafür soll es sich und seine Nachkommen mit dem Fluche beladen, der auf geraubten Kirchengütern lastet.

Und Ihr, protestantische Männer und Brüder! denen wir nie ein Leid zugefügt, deren kirchliche Einrichtungen wir nie angetastet, mit welchen wir in friedlicher Eintracht gelebt haben, so lange auch Ihr unsere kirchlichen Einrichtungen ungestört gelassen habet, was habet Ihr gewonnen durch den

zehnjährigen Krieg gegen unsere Kirche und die darin angerichteten Verwüstungen? Seid Ihr durch die Unterdrückung unserer Kirche in der Euerigen nun einiger, zufriedener, freier, gesicherter, befestigter geworden? Seid Ihr nun glücklicher, reicher? Zahlt Ihr weniger Abgaben, oder seid Ihr nun vor neuen Abgaben gesichert? Wenn auch dieses der Fall sein sollte, gibt es denn unter Euch keine Redliche, keine Gewissenhafte mehr, die einen Vortheil aus ungerechtem Gute verabscheuen, die der Ueberzeugung sind, daß in demselben kein Segen liegen könne, daß Stiftungen heilig gehalten, und ihre Güter dem Stiftungszwecke nicht entzogen werden sollen? Gibt es unter Euch keine Biedere, denen die Treue in Haltung des gegebenen Wortes und des beschworenen Eides über Alles geht? Wer unter Euch glaubt, daß die Klöster veraltete Institute seien, die sich selbst überlebt haben, die nicht mehr in unsere Zeit taugen, der mag bedenken, daß er über katholische Institute von protestantischem Standpunkte aus aburtheilt, und daß sein Urtheil mit der katholischen Ueberzeugung im Widerspruch ist.

Welche Vortheile endlich sind dem gesammten Staate aus dieser Kirchenverfolgung erwachsen? Was ist aus dem so schönen, früher so glücklichen, so einigen Aargau geworden? Es ist in sich selbst entzweiet, verliert seine schönste Zeit und Kraft mit innern Zänkereien und kirchlichen Kämpfen. Eine Partei mißtraut der andern, die eine unterdrückt die andere, und beide fühlen in ihrem Zusammensein sich unglücklich. An der Stelle des Rechtes herrscht die Gewalt des Stärkern, wodurch die Grundfesten des Staates selbst erschüttert und einem noch Stärkern der Weg zu seiner eigenen Unterdrückung gebahnt wird. Denn wie will derjenige Gerechtigkeit fordern, der selbst am Schwächern nur Willkür und Gewalt übt und ihm jede Gerechtigkeit verweigert? Wie will in andern Lagen und Verhältnissen der die Rechte des Vertrages, des Bundes, die Treue des Eides für sich in Anspruch nehmen, der diese mit Beharrlichkeit an andern verletzt hat? Die Ehre des aargauischen Namens, wie tief ist diese gesunken! haben die aargauischen Zwiste nicht die ganze Eidgenossenschaft entzweit, ihre Ehre und ihren glücklichen Fortbestand in Frage gestellt? Aber der Staat hat doch in diesem Kampfe mit der Kirche mehrere Millionen erobert! Ist aber mit diesen Millionen auch Segen und Glück bei ihm eingekehrt? Gehen nicht dieselben bereits in den vermehrten Staatsbeamtungen und den erhöhten Amtsbesoldungen auf? Sagte nicht Herr Reg.-Rath Waller selbst im Großen Rathe am 10. Hornung abhin, daß die Staatsausgaben seit 10 Jahren beinahe um die Hälfte gestiegen seien? Was wird die nächstfolgenden zehn Jahre geschehen? Welche Summen haben nicht die unnützen Kriegszüge, diese Werke kirchlicher Verfolgungen, verschlungen? Wer sichert für die Zukunft vor solchen und ähnlichen Verschleuderungen des Staatsgutes? Früher reichten

die gewöhnlichen Staatseinnahmen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse aus. Im Jahre 1832 wurde die Lage Aargaus im dasigen Großen Rathe eine glückliche gepriesen, weil er mit seinen gestifteten Staatsgütern seinen Haushalt ehrenhaft bestreiten könne. Und doch wurden damals die Klöster nur um 20,000 Franken angelegt, die Stempelabgaben und die Getränksteuer wurden zu Tilgung der Staatsschulden verwendet. Nun sind sie stehende Abgaben zur Bestreitung der laufenden Staatsbedürfnisse geworden. Aber auch bei diesem Zuschusse zu den Jahres-Einnahmen, bei Anlegung der Klöster um 40,000 Franken und bei nunmehriger Ergreifung des Klostergutes zu Staats-Handen reichen doch seine Einnahmen bereits nicht mehr hin zur Bestreitung seiner jährlich sich mehrenden Bedürfnisse, und neue Volkssteuern stehen in Aussicht. Vermehrung des Heeres der Beamteten und ihrer Schreiber, Erhöhung ihrer Besoldungen, lästigerer Beamtendruck wird am Ende der ganze Gewinnst von dem Klostergut für den Staat sein. Lehrt aber nicht die Geschichte aller Zeiten und Völker, daß das seinem Stiftungszwecke entwendete Kirchengut seinem Erwerber keinen Segen bringe? Möchte doch Aargau umkehren von dem Pfade, auf welchem es seit Jahren nur Zwietracht gestiftet und erlebt hat, und auf welchem ihm noch größere Gefahren drohen! Möchte es durch sofortiges Abschließen der in der Verfassung verheißenen kirchlichen Concordate zeigen, daß es ihm mit diesem Versprechen Ernst gewesen! Möchte es dadurch sich aussöhnen mit der Kirche und so auf die einzig mögliche Weise Friede und Eintracht in seinem Innern wieder herstellen und auf die Dauer befestigen!

Excellenz Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete, hochgeehrteste Herren!

In der obersten Bundesbehörde, bei den eidgenössischen Ständen und vor dem gesammten eidgenössischen Volke bin ich an meiner Ehre auf das empfindlichste angegriffen, ja selbst des Verraths an Kanton und Eidgenossenschaft von der aargauischen Regierung angeschuldigt worden. Von dieser, wenn auch noch so sehr von dem Ungrund und der Unwahrheit ihrer Anschuldigungen überzeugt, ist nicht zu erwarten, daß sie dieselben als unbegründet und unerwahret zurückziehe; denn sie beharret auf dem zugefügten Unrecht. Es bleibt mir also zur Wahrung meiner schwer gekränkten Ehre kein anderes Mittel übrig, als meine Rechtfertigung denjenigen hohen Behörden und Ständen darzulegen, vor welchen die Anschuldigungen gegen mich angebracht worden sind. Indem ich also Hochdieselben ersuche dieser abgedrungenen Rechtfertigung gütige Aufnahme und, meiner Unbedeutenheit einer Regierung gegenüber ungeachtet, gerechte und billige Würdigung zu Theil

werden zu lassen, bitte ich Hochsie noch die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Schwyz, den 13. April 1864.

Johann Baptist Bauer,
M. Dr. von Muri."

Die Regierung von Aargau, wie die Tagsatzung blieben unerbittlich. Der Große Rath fuhr mit kirchenfeindlichen Gesetzen, der Regierungsrath mit kirchenfeindlichen Verordnungen und Beschlüssen fort und trieb es hierin bis zur Lächerlichkeit. So verbot er die Verkündung eines päpstlichen Breve, wodurch allgemeine Gebete für Spanien angeordnet wurden und suchte dem Wallfahrten der Katholiken nach Maria Einsiedeln Hindernisse in den Weg zu legen. Wie im Jahr 1835 schien auch jetzt das Obergericht von Aargau Diener der Gewaltthat der Regierung zu sein. Es wurden eine Menge von Todesurtheilen, Kettenstraf- und Zuchthausstrafurtheilen, von Geldbußen, Einstellungen im Activbürgerrechte u. s. w. ausgesprochen. Es ging in die Hunderte hinein.

Durch die Flucht seiner Vertrauensmänner hatte das katholische Volk seine Führer verloren. Die katholische Minderheit im Großen Rathe war eingeschüchtert. In dem Bezirkslehrer Johann Nepomuk Schleuniger in Baden schien den Katholiken wieder ein Haupt zu erstehen. Er wurde in den Großen Rath erwählt. Mit Entschiedenheit kämpfte er für die Rechte der Katholiken, obwohl er im Anfange noch nicht von jenem reinen katholischen Bewußtsein mochte durchdrungen sein, welches Dr. Bauer beseelte. Allein die Regierung von Aargau wußte bald Rath gegen ihn. Allererst wurde ihm, weil er Bezirkslehrer sei, der Urlaub für den Besuch des Großen Rathes verweigert. Nachdem er lieber die Lehrerstelle, als die Vertheidigung der Rechte seiner Glaubensgenossen aufgeben wollte, so wurde ihm ein Criminalprozeß angehängt, er wurde eingekerkert, durch namenloses Verhör gequält. Man wollte auf ihn bringen, er habe sich Bestechungen bei Erwerbung der Großrathsstelle erlaubt. Als er von der ersten Instanz freigesprochen worden war, wurde das Urtheil vom Obergerichte cassirt und Herr Schleuniger angehalten, den Reinigungseid zu schwören, welchen er wirklich ablegte. Dessen ungeachtet ließ man ihn nicht los, sondern trieb Zeugen gegen ihn auf und verfolgte ihn nun wieder unter dem Grunde, daß er einen Meineid geschworen habe. Auch hierinfalls wurde er vom Bezirksgerichte wieder freigesprochen. Nun kam die Sache an das Obergericht in Aarau. Schleuniger war noch versucht, vor demselben zu erscheinen. Allein ich drang in ihn, es nicht zu thun. Er glaubte, er könnte unmöglich verurtheilt werden. Ich erwiderte ihm, er würde gewiß verurtheilt werden. Denn die Regierung von Aargau wolle ihn verderben um jeden Preis, weil er der Wortführer des katholischen

Volkes sei. Er folgte meinem Rathe. Der Erfolg hat meine Voraussicht bestätiget. Schleuniger kam nach Luzern. Sofort wurde er ausgeschrieben, und als er nicht erschien, begehrte die Regierung von Aargau dessen Auslieferung. Schleuniger hatte unterdessen das Luzerner Bürgerrecht erworben. Nach dem Gesetze über Auslieferung, welches noch aus den Dreißigerjahren herstammte und noch in Kraft war, mußte in solchem Falle das Obergericht angefragt werden, ob aus dem Gesichtspunkte des Rechtes der Auslieferung eines Kantonsbürgers nichts im Wege stehe. Zu diesem Behufe wurden von der die Auslieferung verlangenden Behörde die Untersuchungsacten eingesendet. Auf dieselben gegründet, ertheilte das Obergericht eine verneinende Antwort, welche unterm 26. Brachmonat 1846 vom Regierungsrathe in Luzern der Regierung von Aargau übermittelt wurde. Das Verfahren gegen Schleuniger war in keiner Weise begründet. Die Thatsache, welche vorlag, bestand in nichts Anderem, als daß Jemand den ärmern Leuten, welche bei den Großrathswahlen für Schleuniger gestimmt hatten, nach der Wahl etwas zu essen und zu trinken zahlte. Das Geld dazu war von Schleuniger gegeben worden. Dieses machte die Regierung zum Verbrechen der Bestechung. Offenkundig war es aber, daß die radikalen Mitglieder des Großen Rathes solcherlei Bestechung, wenn sie so genannt werden konnte, bei den Wahlen offen trieben, ohne daß der Regierung nur in Sinn gekommen wäre, eine Untersuchung darüber anzustellen. Es war also in der Verfolgung Schleunigers nur der Parteigeist, nicht die Gerechtigkeit thätig. Eine Bestechung war die Handlung von Schleuniger nicht, weil sie erst nach der Wahl erfolgte. Vollends gegen alles Recht war die Auflegung des Reinigungseides; denn wie kann der Staat, welcher einen Verbrecher verfolgt, ihn zu einem Eide anhalten, durch welchen sein Verbrechen soll von ihm abgewendet oder ihm aufgelastet werden? Das ist ja nichts anderes als eine moralische Folter. Ein unseliger Zustand ist es aber, wenn eine Regierung durch solche gefährdende Mittel einen unangenehmen Bürger zu verderben sucht. Das Obergericht in Aarau, wie nicht anders zu erwarten war, erklärte Schleuniger wirklich in contumaciam des Meineides schuldig und wendete auf ihn die gesetzliche Strafe an. Die vorhergegangenen und die bald darauf folgenden Ereignisse in der Schweiz lenkten die Aufmerksamkeit von diesem Urtheile ab. Schleuniger wurde in der Schule der Leiden geprüft und ging immer tiefer in den Geist und in das Wesen des Katholizismus ein. Mehr und mehr kam er zu einer ganz entschiedenen Gesinnung und Denkungsart und prägte sich auch in seinem Wandel aus. Gegenwärtig, wo er wegen seiner Theilnahme an den Kämpfen des katholischen Volkes für dessen Glauben und Rechte als Flüchtling umherirrt, wird er im Rechtssinne erstarken und im Glauben zunehmen, und als ein erprobter

Mann aus den Trübsalen des Elendes hervorgehen *). Der katholische Aargau hat aber keinen Mann mehr, welcher den Dr. Bauer und ihn ersetzt. Die Bestrebungen der Katholiken haben an ihnen ihre Hauptstütze verloren: jene Bestrebungen sind nicht nur fruchtlos geblieben, sondern endlich gar erloschen. Durch die Schulen wird die katholische Jugend dem Glauben ihrer Väter entfremdet, die Bildung einer Geistlichkeit im Geiste der katholischen Religion ist sehr erschwert oder fast unmöglich gemacht, durch Verdrängung glaubenstreuer Seelsorger sind viele Pfründen verwaiset oder Miethlinge eingesetzt, die Wirksamkeit der Priester, der Einfluß des Bischofs und die päpstliche Autorität ist auf alle Weise gehindert und vereitelt. Nur noch die Ueberlieferungen der Väter, die Lehren frommer Mütter, die Heilsanstalten, welche sie außer dem Kanton sparsam besuchen können, die Gebete, welche sie in Gemeinschaft mit ihren Glaubensbrüdern verrichten und die unaufhörlichen Leiden und Verfolgungen, welchen die Katholiken ausgesetzt sind, mögen sie in der Treue an der katholischen Kirche so lange erhalten, bis der Vater im Himmel ihnen wieder Rettung und Heil schickt.

---

*) Der Verfolgte ist seither in die Heimath zurückgekehrt und wirkt nun durch ein öffentliches vortrefflich geschriebenes Blatt „die Botschaft“ für Recht, Freiheit und katholischen Glauben mit aufopfernder Beharrlichkeit. Er bewährt sich als glaubenstreuen und unerschrockenen Verfechter des katholischen Aargauervolkes.

Siebenter Abschnitt.

Der Kampf gegen und für die Klöster.

Die Klöster sind Anstalten, welche im Wesen des Katholizismus wurzeln und den Beruf haben, die Mitglieder derselben zu geistiger Vollkommenheit heranzubilden und durch vereinte Kräfte geistlichen und leiblichen Bedürfnissen der jeweiligen Zeit, welchen der Einzelne nicht zu steuern vermag, abzuhelfen. Von dem Anbeginne des Christenthums bis auf die Gegenwart hat die Kirche immer und überall Klöster gehabt: sie hat dieselben mit Liebe gepfleget und den Gläubigen empfohlen. Unnütz ist der Streit, ob sie zum Wesen der Kirche gehören oder nicht. Es hat mit dieser, wie mit mancher anderen Streitfrage eine gleiche Bewandtniß. Blos theoretisch aufgefaßt, muß man sie verneinen, practisch und in Bezug auf das Leben betrachtet, bejahen. Die Klöster sind nicht so wesentlich für die Kirche, daß diese ohne jene nicht gedacht werden kann, aber sie sind so wesentlich aus der Kirche hervorgegangen, daß sie nie und nirgends ohne sie bestanden hat. Sie befriedigen die geistigen und leiblichen Bedürfnisse einer Zeit, eines Landes, so wie sie entweder diesen Beruf in und außer sich nicht mehr erfüllen, oder diese Bedürfnisse, auf deren Befriedigung sie ursprünglich gerichtet waren, nicht mehr oder nicht im gleichen Maße vorhanden sind, so bedürfen sie einer Verbesserung, oder sterben ab und machen andern Platz. Sie sind ihrer Natur, ihrem Zwecke nach kirchliche Anstalten, welche auf dem Gebiete der Kirche und unter deren Einflusse entstehen, blühen, gedeihen, verbessert oder auch aufgehoben werden. Der Staat hat sie nicht gegründet, er erhält sie nicht, er soll sie auch nicht regieren. Vom Standpunkte des heutigen Staatsrechts aus müssen die Klöster zudem noch als freie Vereine geduldet werden: nur sofern Einzelne oder die Gesammtheit eines Klosters (welches Letztere aber fast eine Unmöglichkeit ist) zu Verbrechern würden, sind jene oder diese von der Strafgewalt des Staates erreichbar. Sonst haben sie so gut das Recht auf Dasein und Fortbestand, als ein Kunstverein, eine Creditanstalt, ein Sängerverein, ja so gut als eine Gemeinde. Denn wie die Gemeinde

sich durch Ansitz, durch Urbarmachung nach und nach ihr Dasein bildet und die Mittel zum Fortbestande schafft, so auch die Klostergemeinde. Solcher allgemeiner Erörterungen bedarf es übrigens nicht, um für die Rechtlichkeit des Daseins und des Fortbestandes der Klöster in der Schweiz Gründe zu gewinnen. Den Klöstern verdanken die Gegenden, in welchen sie bestanden, ihre Urbarmachung, ihre Fruchtbarkeit, ihren Wohlstand. Ohne sie wären sie noch lange Einöden oder Wüsten geblieben. Kaiser, Könige, Herzoge und Grafen, die damaligen Landesherren, verhießen ihnen Schutz auf ewige Zeiten. Das Wort des Landesfürsten erbt sich fort und verbindet die Zukunft wie die Vergangenheit. Nachdem die Gebiete der Schweizerkantone von dem österreichischen wie von dem Reichsverbande losgetrennt waren, kamen die Klöster ebenfalls unter die Landeshoheit. Diese gelobte aber von Anbeginn, Keines Rechte oder Besitz zu schmälern und bekräftigte der Kaiser, Könige und Herzogen Wort. Die Reformation, untreu der Kirche, war auch untreu den Klöstern. Sie zerstörte sie. Die Katholiken aber schützten sie auf ihrem eigenen Kantonalgebiete, so wie auf dem der Landvogteien. Die Revolution, treulos wie die Reformation, bereitete oder brachte den Klöstern auf dem ganzen helvetischen Boden den Untergang. Das Machtwort Napoleons rettete die meisten wieder. Die Vermittlungsurkunde vom 19. Hornung 1803 setzte diesfalls fest: „die ehemals den Klöstern angehörigen Güter sollen ihnen zurückerstattet werden, mögen diese Güter in dem Kantone selbst oder in einem andern liegen.“ In den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 wurde als zwölfter Artikel aufgenommen: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“ Vermittelst dieser Bestimmung sollten die Klöster gegen die Reformation und Revolution gesichert sein und des Schutzes, welchen die Landesherren von Anbeginn verheißen, sich erfreuen. Aber mit dem urkundlichen Rechte, zu dessen Schutz man sich verpflichtet hatte, stimmte die Handlungsweise der Schutzherren nicht überein. Es ist hier nicht der Ort zu wiederholen, was Dr. Friedrich Hurter in seiner oftgenannten Schrift „Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahr 1831“ über die Befeindung der Klöster insbesondere trefflich abgehandelt hat.

In der Schweiz begann die eigentliche Verfolgung gegen die Klöster im Jahr 1835 und zwar im Kanton Aargau. Das Vermögen der aargauischen Klöster wurde damals auf 7,248,171 Schweizerfranken geschätzt. Der protestantische Theil Aargaus, arm an Staatsvermögen, war lüstern nach diesem Gute des katholischen Theils. Man begann, die Lüsternheit damit noch mehr zu reizen, daß man den Klöstern Verwalter setzte — überall der Anfang

ihrer Aufhebung. Das Jahr 1835 war im Aargau, wie schon erzählt worden, ein Jahr der Verfolgung gegen die katholische Kirche. Natürlich mußten auch die Klöster einen Stoß erhalten, weil sie nicht nur katholisch, sondern weil sie auch reich waren. Der Große Rath von Aargau erließ am 7. Wintermonat den Beschluß: die Klöster unter Staatsverwaltung zu stellen, ihnen besondere Verwalter und Rechnungsführer zu setzen und ihnen die Aufnahme der Novizen zu versagen. Schon vorher hatten die radikalen Blätter verkündigt, man werde im Aargau gegen die Klöster einschreiten. Bei der Berathung heuchelten Augustin Keller, Dr. Wieland, die beiden Bruggisser von Wohlen und Lauffenburg und Dr. Tanner den Vorwand, die Mönche und Nonnen verwalten nicht gut, man nehme ihnen die Verwaltung ab, damit sie um so ungehinderter ihren klösterlichen Gelübden nachleben könnten und nicht versucht würden, sich an den Genuß zeitlicher Güter zu heften oder dieselben auf staatsverderbliche Weise zu verschleudern, während doch von den Radikalen und zwar von diesen Rednern selbst später eingestanden wurde, und es auch sonst allbekannt war, daß mit diesem Decrete der erste Schritt zur Aufhebung der Klöster geschehen mußte. Die Vorsteher der Klöster wendeten sich an den Großen Rath um Aufhebung dieses Beschlusses. Natürlich vergebens. Da ergriffen sie den Weg der Beschwerdeführung an die Tagsatzung. Sie erließen eine ehrerbietige Vorstellung, welche die Geschichte der Stiftung der aargauischen Klöster in kurzen Zügen schildert, und die Rechte der Klöster auf Eigenthum, freie Verwaltung und Fortbestand durch den Bundesvertrag, durch die Verfassung und Gesetze des Aargau unwiderleglich begründet. Die Tagsatzung fand darin, daß diese Bittschrift vielleicht zu spät, erst nach Abfassung des vorörtlichen Geschäftsverzeichnisses den Ständen zugesendet worden war und weil Aargau nicht Zeit gehabt hätte, sich darüber zu verantworten, einen Anlaß, im Jahre 1836 nichts darüber zu entscheiden. Aargau fuhr in seinen Verwaltungsmaßregeln fort. Sein Beispiel wurde sofort auch von andern Ständen nachgeahmt. Der Regierungsrath von Zürich brachte am 14. Christmonat 1835 einen dem aargauischen Decrete ähnlichen Gesetzesvorschlag zur Bevogtung des Benedictinerklosters Rheinau und zur Einstellung der Novizenaufnahme, welche thatsächlich schon bestanden hatte. Drei Mitglieder des Regierungsrathes hatten bei der Vorberathung bereits auf sofortige Aufhebung des Klosters angetragen. Am 22. März 1836 wurde dann folgendes Gesetz erlassen:

„Der Große Rath, in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Anwendung der gleichen Grundsätze ökonomischer Administration, wie bei andern Verwaltungen, so auch beim Stiftsgute zu Rheinau zu sichern, verordnet: §. 1. Die Verwaltung der Güter des Stifts Rheinau ist unter der Oberaufsicht

des Regierungsrathes zunächst dem Finanzrathe untergeordnet, welcher die Verwaltungsweise des gesammten Vermögens im Allgemeinen festsetzen und seine diesfälligen Verfügungen je nach Umständen durch besondere Abordnungen auf Kosten des Stiftes vollziehen lassen wird. §. 2. Die Rechnungen des Stiftes werden jährlich dem Finanzrathe eingereicht, von demselben geprüft, und mit der Staatsrechnung dem Großen Rathe vorgelegt. Abt und Mitglieder des Convents sind für treue Verwaltung des Stiftsvermögens und für genaue Vollziehung der hierauf Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich. §. 3. Bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen darf das Stift keine Novizen aufnehmen. §. 4. Eben so wenig ist dem Stifte gestattet, Geistliche aus andern Klöstern in seine Mitte aufzunehmen. §. 5. Die Beiträge des Stiftungsvermögens an die Staatsausgaben sollen vom Steuerjahre 1836 an nicht mehr auf dem Wege der Versteuerung erhoben werden; dagegen hat das Stift Rheinau von jenem Zeitpunkte an einen jährlichen Beitrag von 4000 Franken an die Staatscasse für das Volksschulwesen und von 640 Franken an die Besoldung der katholischen Pfarrstelle in Zürich zu leisten. Der Regierungsrath ist ermächtigt, im vorhandenen Falle einen angemessenen Beitrag des Stiftes an den Bau der katholischen Kirche in Zürich zu bestimmen. §. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Die Novizengesetze, welche in diesem Beschlusse angedeutet waren, erschienen niemals, sie standen nur darum im Decrete, um mit dem Bundesvertrage, welcher den Fortbestand der Klöster gewährleistete, nicht in zu offenbaren Widerspruch zu gerathen und mittlerweile wo möglich auch das im Großherzogthum Baden liegende Vermögen herüberzuziehen. Man mochte sonst von dem eben so klosterfeindlichen protestantischen badischen Nachbarn die Anwendung des Territorialgrundsatzes auf das Vermögen des Klosters Rheinau nicht ohne Grund fürchten. Weder Beschwerden noch Rechtsverwahrungen des Klosters, auch nicht eine Bittschrift an die Tagsatzung vermochten dieses Gesetz zu ändern. Die Stiftsschule hörte auf, das Kloster ging seinem Untergange entgegen. Auch die Regierung von 1839, welche aus einer religiösen Volksbewegung hervorgegangen war, verfuhr weder gerechter noch billiger gegen das Kloster Rheinau, als ihre Vorgängerin, obwohl sie viel von Religion, Gerechtigkeit und Bundestreue in ihren Verhandlungen sprach. Am 22. März 1836 hatte sich, weil kein Katholik in dem Großen Rathe saß, ein einziger Protestant, der berühmte Sänger Hans Georg Nägeli, für das Recht des Klosters ausgesprochen, aber darauf angetragen, ein Schullehrerseminar im Kloster, mit Einwilligung desselben zu errichten. Freilich eine sonderbare Zumuthung, in ein katholisches Kloster ein protestantisches Schullehrerseminar zu verpflanzen. Man möchte einen solchen

Antrag für Spott halten, wenn man den Ernst von Nägeli nicht kennen würde. Allein er hat in seinem Worte über die Berufung von Dr. Strauß, wohl dem Besten, was in dieser Angelegenheit aus protestantischer Feder geflossen, die Wahrheit seines ganzen Wesens zu sehr beurkundet, als daß man bei jenem Antrage einen Rückgedanken nur vermuthen dürfte. Nur beweiset derselbe auf das schlagendste, daß der Protestant in Bezug auf katholische Angelegenheiten sich nur höchst selten und mit der größten Mühe zur reinen Wahrheit und Gerechtigkeit durcharbeiten kann.

Am 10. März 1836 stellte Thomas Bornhauser, protestantischer Pfarrer und Dr. Wartmann im Großen Rathe von Thurgau den Antrag zur Aufhebung sämmtlicher Klöster. Weit entfernt, diesen Antrag unter Hinweisung auf den Bundesvertrag sofort zu verwerfen, überwies ihn der Große Rath einer Commission zur nähern Prüfung, und schon am 11. März faßte er auf den Antrag dieser Commission die einstweiligen Verfügungen:

„1) Für sämmtliche Klöster und Stifte die Aufnahme von Novizen einzustellen. 2) Die Inventarien sämmtlicher Klöster ohne Verzug zu vervollständigen und zu bereinigen. Den vom Kleinen Rathe hiemit zu beauftragenden Commissarien werden vom Großen Rathe 6 Mitglieder beigegeben, welche sich in das Geschäft zu theilen haben. Die vervollständigten Inventarien werden der Klostercommission übergeben. 3) Der Kleine Rath ist mit den erforderlichen Maßregeln in Bezug auf die Verwaltung des Klostervermögens in der Zwischenzeit beauftragt."

Schon am 15. Brachmonat des gleichen Jahres erließ der Große Rath auf den Antrag jener Commission, deren Mehrheit doch den Antrag von Bornhauser noch zu gewagt fand, folgendes Decret:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Thurgau,

Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, daß ihr Stammvermögen seit dem Jahre 1804 in solchem Maße vermindert worden ist, daß der gegenwärtige Ertrag desselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige, und die bisherige Verwaltungsweise den Anforderungen einer guten Verwaltung nicht entspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist, in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechts diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmäßigen Verwendung dieses Fonds erforderlich werden;

beschließen und verordnen:

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt.

2. Der Kleine Rath ist beauftragt, zur Einführung dieser Staatsverwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Maßregeln zu treffen, und den hiemit von ihm Beauftragten diesfalls die angemessenen Instructionen zu ertheilen. 3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen ausschließlich dem Kleinen Rath verantwortlich, und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflicht zu nehmen. 4. Für eine definitive Regulierung dieser Staatsverwaltung wird der Kleine Rath in der nächsten Sitzung des Großen Rathes die geeigneten Vorschläge hinterbringen, und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen, welche nach Artikel 2 von ihm provisorisch getroffen worden sind. 5. Der Kleine Rath wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der Klöster allmälig, in so weit es sich als zweckmäßig erzeigt, in Geldcapital umgewandelt und überhaupt ihr Vermögensbestand liquidirt werde. 6. Alljährlich bis spätestens Ende Mai soll über die Verwaltung jedes Klosters oder Stiftes, gestützt auf die bereinigten Inventarien, die vollständige Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach einem vom Kleinen Rathe aufzustellenden Formulare, demselben eingegeben werden, mit Beifügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rath wird diese Rechnungen mit ihren Belegen, nach genauer Prüfung, mit den Staatsrechnungen dem Großen Rathe zur Ratification vorlegen, begleitet mit seiner Berichtserstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostervermögens getroffenen Verfügungen. 7. Für sämmtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviciat, bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen, eingestellt. 8. Bei Absterben oder Resignation des Vorstehers oder der Vorsteherin eines Klosters soll dem Kleinen Rathe davon Anzeige gegeben und die Bewilligung zur Wahl des Nachfolgers oder Nachfolgerin nachgesucht, so wie auch von der erfolgten Wahl, behufs der Bestätigung, Kenntniß gegeben werden. 9. Die Klostervorsteher oder Vorsteherinnen haben, nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl, persönlich, zu Handen des Kleinen Raths, folgenden Eid zu leisten: „Ich (der Abt, Prior, Aebtissin, Priorin) des Klosters (Stifts) N. N. gelobe bei Ehre und Würde, und bei allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Convents, den Nutzen des Kantons zu fördern, und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung und den aufgestellten Staatsbehörden treu und ergeben zu sein, und die verfassungsmäßigen Gesetze redlich zu beobachten.“ 10. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte bleibt für seine im Geiste der Stifter liegende Bestimmung für religiöse und moralische Zwecke garantirt, der alljährige reine Vermögensvorschuß, der sich aus der neuen Staatsverwaltung ergibt, ist für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke des Kantons verwendbar.

B. Besondere Bestimmungen. 11. Das Vermögen des Klosters Paradies ist im Sinne des Art. 10 des gegenwärtigen Decrets sofort verwendbar. Der Kleine Rath wird mit beförderlicher Liquidation desselben beauftragt. Von diesem Vermögen soll ein Viertheil zum Voraus für den katholischen Confessionstheil verwendet, und nach beendigter Liquidation, welche ausschließlich Sache des Staats ist, von dem Großen Rathe nach eingeholtem Gutachten der Confessionsbehörden, auf den Bericht und Antrag des Kleinen Raths, an die katholischen Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses, für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke vertheilt werden. 12. Der Kleine Rath ist eingeladen, bis zur nächsten Wintersitzung des Großen Raths über die rücksichtlich des Collegiatstiftes Bischofszell nothwendig werdenden besondern Verfügungen ein Gutachten und seine Anträge zu hinterbringen. 13. Der Kleine Rath ist beauftragt, bis zur nächsten Wintersitzung darüber ein Gutachten zu hinterbringen, mit welchem der vorhandenen Frauenklöster die Errichtung einer Kantonal-Krankenanstalt zu verbinden wäre. 14. Rücksichtlich der Aushilfe, welche die Kapuziner in der Seelsorge leisten, hat der Kleine Rath zu wachen, daß sie sich den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterziehen. 15. Durch gegenwärtiges Decret, welches sofort in Kraft tritt, ist das Klostergesetz vom 9. Mai 1806, so wie das Decret des Kleinen Raths vom 15. Brachmonat 1805, betreffend die Rechnungsführung der Klöster, aufgehoben, und es ist der Kleine Rath mit der Vollziehung und Einrückung in das Kantonsblatt beauftragt."

Dieses Decret erklärt und richtet sich durch sich selbst. Mit dem Frauenkloster Paradies räumte man auf, weil es in Folge des seit der französischen Revolution fortbestehenden Novizenverbotes bis auf zwei Nonnen ausgestorben war.

Am 10. Brachmonat 1836 bestellte auch das katholische Großrathscollegium in St. Gallen eine Verwaltung für das Kloster Pfäffers. Dasselbe war übrigens durch ein Gesuch des Klosters selbst zu dieser Maßregel veranlaßt worden. Auch im Kanton Luzern lag der Gedanke zur Aufhebung der Franziskanerklöster nicht nur in den Absichten der Regierung, sondern auch in den Köpfen von ein paar Ordensgliedern. Sie standen bereits unter der unmittelbaren Aufsicht der Commission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten. Sie traten Anfangs des Jahrs 1836 ihre alte Bibliothek an die Kantonsbibliothek ab und behielten sich nur die unentgeldliche Benützung von drei Büchern für jeden Pater vor. Zwei Patres Martin Knobel von Altendorf, Kanton Schwyz, mein gewesener Mitschüler in Solothurn, und Oswald Söll aus Württemberg verlangten eine Reorganisation des Klosters von der Regierung, welche wohl verstand, daß darunter eine Aufhebung gemeint wäre. In allen Klöstern des Kantons lies die Regierung durch

Regierungsrath Urban Arnold und Staatsschreiber Anton Hunkeler Vermögensverzeichnisse aufnehmen. Auch die Regierung von Solothurn ordnete im Jahr 1837 diese Inventarisirung an. So äußerte sich auf verschiedenen Punkten der Schweiz die Absicht, mit den Klöstern aufzuräumen. Die Machthaber im Aargau und Thurgau, so wie diejenigen von Zürich hatten zu viele Gleichgesinnte, als daß sie für ihre Novizenverbote und Vermögensverwaltungen von der Tagsatzung etwas zu fürchten gehabt hätten.

Die Angelegenheit der Klöster wurde im Jahre 1837 auf der Tagsatzung zu Luzern das erstemal einläßlich behandelt. Die Stände Uri, Schwyz und Unterwalden bestritten dem Stande Thurgau vorzüglich das Recht der Verfügung über die Güter des Klosters Paradies, indem sie geschichtlich nachwiesen, daß nach der Reformation das Vermögen desselben zu einem Dritttheil an die fünf katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus vertheilt worden sei, daß aber die letztern dieses durch eine Vergabungsurkunde vom 17. Christmonat 1578 dem Kloster zurückerstattet und dasselbe also neu gegründet hätten. Sie schienen in der Ferne darauf zu deuten oder die Vermuthung zu veranlassen, daß sie sich als die Eigenthümer betrachten, und so das Eigenthum, falls das Kloster aufgehoben wäre, zurückfordern könnten. Allein in erster Linie begehrten sie doch schlechtweg den Fortbestand des Klosters Paradies nach Vorschrift des Artikels **XII.** des Bundes. Nur Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und Neuenburg stimmten für den Fortbestand des Klosters Paradies. Luzern, Zürich, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Baselland waren gegen das Begehren; die übrigen Stände gaben keinen Entscheid. Die Sache wurde noch mehrere Jahre ohne Erfolg fortgeschleppt. Der Kampf der Urkantone mag aus der an sich richtigen Absicht hervorgegangen sein, in dem Kampfe um die Klöster den Anfängen wehren zu wollen. Schwerlich konnte die Hoffnung sie bewogen haben, die Güter des Klosters Paradies an sich ziehen zu können, obwohl ihre Behauptung, daß sie Stifter gewesen, und als solche das Kloster erhalten wissen wollen, den Anlaß zur daherigen Verdächtigung ihrer Bemühungen gab. Denn sie wußten zu wohl, daß die Klöster mit sammt ihrem Eigenthum den Kantonen, in welchen sie liegen, anheim gegeben worden waren, jedoch mit der Verpflichtung, ihren Fortbestand zu sichern. Meinerseits muß ich jedoch erklären, daß ich heute noch die Streitfrage um das Kloster Paradies als eine müßige ansehen muß. Das Kloster war im Jahre 1836 bis auf zwei, während des Streites sogar bis auf eine einzige Nonne herabgekommen. Von 1804 an waren keine Novizinnen mehr aufgenommen worden. Mir ist nicht bekannt, daß die Urkantone bis auf das Jahr 1836 darauf gedrungen hätten, daß die Novizenaufnahme wieder gestattet würde. Sie sahen also dem offenbaren Verfalle

und Untergange des Klosters zu, ohne ihm zu wehren, ohne ihm wieder aufzuhelfen. Die Regierung von Thurgau mochte wohl aus böser Absicht das Aussterben des Klosters durch Verweigerung der Novizenaufnahme nach und nach herbeigeführt haben. Allein das Stillschweigen der Mitstände unter der Mediation und unter dem Bundesvertrage von 1815 bis auf das Jahr 1836 mußte sie in dieser Absicht und in dem ihr entsprechenden Verfahren bestärken. Falsch war die Behauptung Thurgaus, daß das Kloster Paradies nicht unter die Garantie des zwölften Artikels des Bundesvertrags falle, allein gewiß war, daß das Kloster nun bis auf zwei Nonnen herabgesunken und darum sein Fortbestand nicht wohl mehr zu sichern war. Gewiß würde der päpstliche Stuhl zu dessen förmlicher Aufhebung ohne weiters die Hand geboten haben, wenn der Staat die Güter desselben nur im Einverständnisse mit der Kirche hätte verwenden wollen. Dieses lag aber weit von den Plänen einer protestantischen radikalen Regierung entfernt. Dieses Beispiel vom Kloster Paradies war aber eine ernste Belehrung für die Klöster und für die katholischen Stände, wohin die Klosterverwaltungen und Novizenaufnahmsverbote von Aargau und Thurgau führen, wenn auch die radikalen Blätter und die Wortführer in den Großen Räthen dieser und anderer Kantone die zu Grunde liegende Absicht nicht sonst schon deutlich enthüllt hätten. Darum ward auch die Verhandlung an der Tagsatzung über das aargauische Decret vom 7. Wintermonat 1835 im Jahr 1837 sehr einläßlich und nachdrücklich geführt. Merkwürdig sind folgende Aeußerungen des aargauischen Gesandten Caspar Leonz Bruggisser von Laufenburg, Dr. J. U. und Katholik. „Ich gebe zu, daß ein unbedingtes Verbot der Novizenaufnahme etwas Bundeswidriges wäre, weil es unmittelbar die Eingehung der Klöster nach sich ziehen würde... Eine solche Supposition, daß man durch das Decret von 1835 die Klöster eingehen zu lassen beabsichtige, ist daher für den Stand Aargau, der stetsfort seine Bundespflichten treu erfüllt hat und treu erfüllen wird, eine wahre Beleidigung." Diese Worte sind ihm von seinen radikalen Machthabern sehr übel aufgenommen worden. Aber sie waren von ihm kaum redlich gemeint. Er betrachtete sich als den Advocaten der Regierung von Aargau und als solcher erlaubte er sich in seiner Weise und nach dem Gebrauche der Radikalen Alles anzubringen, was ihm zum Gewinnen des vorliegenden Rechtshandels dienlich schien. Der Gesandte von Schwyz widerlegte ihn auf eine bündige und mitunter schneidende Weise. Am seichtesten und plumpesten sprach sich der katholisch getaufte Gesandte des katholischen Standes Solothurn aus. Er sagte in Bezug auf die Novizenaufnahme:

„Zweitens ist dann die einstweilige Novizenaufnahme eingestellt worden. Beachte man wohl das Wort „„einstweilen"" und die fernere

Bedingung „„bis ein Gesetz darüber erlassen sein wird."" Ist ein solches Gesetz denn nothwendig? Ja, der Staat hat Recht und Pflicht zu sorgen, daß der Zweck der Stiftung erreicht werde. Dieser war gewiß nicht der, eine Masse unwissender und ränkevoller Menschen in den Klöstern zu versammeln und zu nähren! unwissend müssen die Klostermänner werden, wenn sie sich wie bis dahin durch ihre Klosterschulen fortpflanzen können und wenn die Fortschritte der Cultur, wie bisher, nicht in die Klöster dringen. Ein solches Gesetz ist also nöthig, es besteht auch im Kanton Solothurn. Die Klöster werden sich auch gut dabei befinden, wenn sie einsehen werden, daß ihre Existenz von einer hellen, tüchtigen Ausbildung abhänge. Ein Gesetz ist auch nöthig, weil eine Regierung nicht zugeben kann und soll, daß junge unerfahrne Leute in die dumpfen Klostermauern kommen, wo sie oft nicht einmal mehr einen Blick in die frische Welt hinauswerfen können, und dann meistentheils in der Periode der Entwicklung das ewige Gelübde ablegen. Ich könnte leider viele Beispiele von solchen anführen, die jetzt ihre Tage in den Klostermauern verjammern! Man wird aber fragen: warum hat Aargau seit zwei Jahren dieses Gesetz nicht erlassen? ich könnte diese Frage mit einer andern erwidern, warum hat dieser oder jener Kanton noch kein Civil= oder Criminalgesetzbuch, warum dieses oder jenes Gesetz überhaupt noch nicht gemacht? Deswegen, weil die Zeit fehlt Alles auf einmal zu thun und weil man noch überall aufzuräumen hat! ich könnte es bei dieser Antwort gelten lassen, ich gebe aber noch eine andere. Ich denke, weil der Große Rath von Aargau sich dasselbe nicht abtrotzen lassen will, weil die Tagsatzung etwas zu leicht und vorlaut in diesen Gegenstand eingetreten ist und weil es unter der Würde einer Regierung ist, sich gleich nach solchen Eingaben und Petitionen ans Werk zu machen! hätte man vor einem Jahr Tagesordnung über diese Petitionen erkennt, so bin ich überzeugt, daß das Gesetz im Laufe dieses Jahres erlassen worden wäre. Bedenke man, daß Aargau ein Mitstand ist, der seine eidgenössischen Pflichten stets erfüllt hat.

Seine Nachbarstände und namentlich Solothurn können bezeugen, daß Aargau das Herz am rechten Fleck hat! Wir Solothurner sind im besten Vernehmen mit ihm und haben die beste Ueberzeugung, er werde, wie überall, auch hier seine Pflicht thun. Die sonderbare Weise, wie der Abt von Muri eingeschritten ist und sich **insalutato hospite** mit etwa 370,000 Fr. seiner rechtmäßigen Obrigkeit entzogen hat, konnte wohl auch nicht dazu dienen, das Vertrauen auf gute Verwaltung zu mehren. Auch Solothurn würde sich unter solchen Umständen kein Gesetz abdringen lassen."

Mit diesen 370,000 Franken verhielt es sich nämlich so: der Abt von Muri, Ambrosius Bloch, hatte sich damit nach Engelberg geflüchtet, um

sie als Eigenthümer zu bewahren und der Regierung von Aargau zu entziehen. Es zeigte die Folge, daß er die Absichten dieser Regierung durchschaut hatte. Bei der Abstimmung in der Tagsatzung lagen zwei Anträge vor. Der erste: „über die Beschwerdeschrift der aargauischen Klöster und die daherigen eingegangenen Petitionen zur Tagesordnung zu schreiten" hatte die Stimmen von Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzell-Außerrhoden und Baselland. Der zweite: „Die eidgenössische Tagsatzung beschließt, der hohe Stand Aargau sei einzuladen, sein Decret vom 7. Wintermonat 1835 dahin zu berichtigen, daß: 1) die Verwaltung ihrer Güter den Klöstern wieder zurückgegeben werden soll, sobald die Bilanz ihres respectiven Vermögens unter gegenseitiger Anerkennung der Regierung und der Klöster ausgemittelt sein wird; jedoch unbeschadet dem Oberaufsichtsrechte des Staates. *2) Soll den Klöstern das Recht der Novizenaufnahme unverweilt und in Uebereinstimmung mit dem Ertrag ihres reinen Vermögens gestattet werden." Dieser Antrag von Freiburg erhielt die Stimmen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden. Wallis, in seinem Vortrage mit diesen Ständen übereinstimmend, gab doch kein bestimmtes Votum ab. Bern, Waadt und Genf wollten noch heimberichten. Graubünden wollte den Stand Aargau nachdrücklich einladen, das im §. 3 seines Decretes versprochene Gesetz über die Novizenaufnahme binnen Jahresfrist zu erlassen. Der Antrag von Freiburg mag in dieser Angelegenheit das rechte Maß getroffen haben. Nach dem Wortlaute des Artikels **XII.** des Bundesvertrags war das Vermögen der Klöster wie anderes Privatgut zu betrachten. Jede Regierung ist aber berechtigt, das Privatgut vor Verschleuderung durch Bevogtung der Besitzer zu schützen, falls eine solche Verschleuderung wirklich stattfindet oder mit Grund zu befürchten ist. Dieses Recht hatte also die Regierung von Aargau auch in Bezug auf die dortigen Klöster. Darin bestand ihr sogenanntes Oberaufsichtsrecht. Dieses Oberaufsichtsrecht wollte Freiburg ihr auch vorbehalten wissen. Allein die gegenseitigen Erörterungen der Regierung und der Klöster hatten den Beweis geleistet, daß bei den Klöstern eine Verschleuderung weder stattgefunden hatte, noch zu befürchten war. Aargaus Regierung warf den Klöstern eine Verschleuderung von einer Million seit dem Jahr 1803 vor, die Klöster wiesen eine Vermehrung von anderthalb Millionen seit jener Zeit nach und konnten sogar belobende Zeugnisse der Regierung selbst über ihre Verwaltung auflegen. Der Umstand, daß der Abt von Muri mit 370,000 Schweizerfranken sich geflüchtet hatte, bewies vielmehr, daß er für das Vermögen des Klosters eine väterliche Vorsorge traf, als daß er Anlaß zur Befürchtung lieh, als wollte er das Klostergut verschleudern. Die nächste Zukunft erhärtete die

Begründtheit seiner Sorge. Mit Recht drangen also Freiburg und die gleichgesinnten Stände darauf, daß die Verwaltung den Klöstern wieder zurückgegeben werden sollte. Der Geist und Wortlaut des Bundesvertrags waren für diesen Antrag. Noch deutlicher sprach der Bundesvertrag für den zweiten Antrag. Ohne Novizenaufnahme ist der Fortbestand der Klöster nicht möglich. Freiburg mag eher zu weit in der Schonung für die Regierung von Aargau gegangen sein, wenn der Ertrag des reinen Vermögens der Klöster als Maßstab der Novizenaufnahme von ihm angenommen wurde. Denn nicht immer kann dieser berücksichtigt werden. In Zeiten und Verhältnissen, wie die damaligen waren und die jetzigen vieler Orten noch sind, mußten die Klöster vielmehr, um den Fortbestand zu sichern, darauf bedacht sein, die Aufnahme von Novizen möglichst zu erleichtern, selbst für einmal mehrere aufzunehmen, als gerade die Einkünfte gestattet hätten, um für die Zukunft gesicherter zu sein. Das Gleichgewicht zwischen den Klostermitgliedern und dem Einkommen mochte sich bald genug wieder herstellen. Allein Freiburg hatte sich eben erst der radikalen Mehrheit entwunden und mußte darum noch manche Rücksichten tragen. Die übrigen Stände wollten sich nicht von ihm trennen, wenn sie auch berechtiget und geneigt gewesen wären, die Bewilligung zur Novizenaufnahme vom Stande Aargau unbedingt zu fordern. Graubünden spielte bis zum Jahr 1843 immer die Rolle eines Vermittlers oder hinkte auf beiden Seiten, so auch hier. Ohne Entscheidung ging die Tagsatzung von 1837 auseinander. Landammann Baumgartner rief der Regierung im Aargau in seinem Erzähler zu: „die Sache bleibt also in statu quo und Aargau mag fortan unbeeinträchtigt seine Souveränitätsrechte ausüben.“ Sein Auge war dabei auf Pfäffers gerichtet. Denn schon unterm 22. Augstmonat des gleichen Jahres hatte er erzählt:

„Heute wird der ohne Zweifel seines hohen Amtes sehr müde Herr Abt von Pfäffers alle Capitularen versammeln, um theils die halbjährig geschlossene Rechnung des Herrn Administrators Hoffstetter zu prüfen, theils aber auch die endlich großgewachsene Lebensfrage über Sein oder Nichtsein des dasigen alten Stiftes einmal in vollem Ernste durch dieselben ventiliren zu lassen. Die katholische Administration wird hoffentlich das katholische Großrathscollegium während den nächsten Sitzungstagen mit dem Resultat dieser Capitelsversammlung erfreuen; zumal ein dort factisch erstorbener Orden und ein Gott und Menschen unnützes Leben bald den legalen Fallpunkt finden wird. Ein guter Fond und wackere Männer müssen aus der Erstarrungsperiode bei so allgemeiner Aufschwungszeit für ihr Vaterland lebendig gemacht werden.“

Es scheint jedoch der Abt vorgezogen zu haben, die Verzichtleistung auf seine Würde zu erklären, welche aber vom Capitel nicht angenommen

wurde. Endlich am 9. Jänner 1838 beschloß die Mehrheit des Conventes: „der weltlichen Behörde die Absicht der Säcularisation zu erklären, von Rom Zustimmung hiefür zu verlangen, das Klostergut zu Tilgung der Schulden, zu Fondirung von neuen Pfarreien und zu Errichtung eines eigenen Bisthums zu verwenden.“ Dem katholischen Administrationsrathe in St. Gallen wurde der Beschluß mittelst folgenden Schreibens bekannt gemacht: „Gestern in einem Generalcapitel versammelt, um sich zu berathen, was in der kritischen Lage, in der wir uns seit längerer Zeit befinden, zum Besten der Kirche, des Staats und des Klosters selber von uns zu thun sei, haben wir Abt und Capitel nach reifer Erdauerung aller Verhältnisse und Umstände einstimmig beschlossen:

„1) Uns an den apostolischen Stuhl zu wenden, um vom heiligen Vater, dafür mit überwiegenden Gründen ausgerüstet, die Auflösung unsers Klosterverbandes und die Gnade der Säcularisation ehrfurchtsvollst zu erflehen.

2) Da wir aber der Capitelsdispense uns nicht bedienen dürfen, wenn wir uns von Seite der katholischen Oberbehörden unseres Kantons nicht der Versicherung sowohl einer lebenslänglich standesgemäßen Versorgung, als auch der gewissenhaften Verwendung des Klosterfonds zu frommen Zwecken zu erfreuen hätten — bei ihnen zu Handen des katholischen Großrathscollegiums mit der Bitte einzukommen, uns diesfalls jeder ängstlichen Sorge zu überheben und die Genehmigung unserer Beschlüsse uns seiner Zeit zukommen zu lassen.“ Der katholische Administrationsrath beeilte sich, dem Begehren des Capitels Pfäffers zu entsprechen. Schon am 1. Hornung vereinigte er sich zu dem Antrage, die Auflösung des Klosters förmlich auszusprechen und dem Abte und den Capitularen Pensionen auszuwerfen. Am 5. Hornung sprach das Großrathscollegium mit 45 gegen 30 Stimmen aus: „das Kloster Pfäffers wird als aufgehoben erklärt.“ Am 7. Hornung bestimmte das gleiche Collegium die Pensionen: 1800 Gulden für den Abt, 1000 Gl. für den Decan, 800 Gl. für den Senior, 600 Gl. für die übrigen Conventualen und 400 Gl. für einen Laienbruder. Mit dem 1. April sollte die gemeinsame Haushaltung aufhören. Die Heilquelle Pfäffers wurde als unveräußerlich erklärt, die Liquidation des Vermögens dem Administrationsrathe übertragen, das Collaturrecht zu den Klosterpfründen den betreffenden Gemeinden als unveräußerlich zugeeignet. Das Großrathscollegium, welches schon ein Activvermögen von 50,000 Gulden, nach allmäliger Erlöschung der Pensionen, dem katholischen Fonde zuwachsen sah, hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Denn am 20. Hornung faßte der Große Rath, veranlaßt durch das Nachsuchen des katholischen Großrathscollegiums um Gutheißung seiner Beschlüsse und bewogen durch den Antrag

von Steiger, nach Anhörung von Berichten des Kleinen Rathes und einer Großrathscommission mit 81 gegen 43 Stimmen folgenden Beschluß:

„In Betracht, daß jedem Staate, nach allgemein gültigen und anerkannten Grundsätzen des positiven öffentlichen Rechts die unveräußerliche Befugniß zusteht, unter gegebenen Verhältnissen Klöster zu säcularisiren und das Vermögen aufgelöster Klostercorporationen als Staatsgut zu frommen Zwecken zu verwenden;

In Betracht, daß der Kanton St. Gallen weder in Folge des Art. 22 der Verfassung noch nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen, sich dieses Rechtes je begeben oder auf eine solche Befugniß zu Gunsten von wem immer Verzicht geleistet hat, ist als Grundsatz ausgesprochen:

Der Ueberschuß des Vermögens säcularisirter Klostercorporationen, welcher nach der Abführung der auf denselben haftenden Verpflichtungen und Lasten übrig bleibt, wird als Eigenthum des Staats erklärt; und es soll derselbe zu allgemeinen frommen und milden Zwecken verwendet werden."

Nach diesem Beschluß wurde in die Angelegenheit des Klosters Pfäffers eingetreten und mit 86 gegen 30 Stimmen folgender Beschluß gefaßt:

„Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach vernommenem Bericht des Kleinen Rathes über die Angelegenheiten des Klosters Pfäffers; nach Ansicht der Schlußnahme des Großen Raths vom 20. Hornung 1838 betreffend die Rechte des Staates bei Säcularisationen; in Betracht der Unzulässigkeit einer Sanction des vom katholischen Collegium vorgelegten Beschlusses vom 10. Hornung dieses Jahrs; in Betrachtung jedoch, daß die Auflösung der Corporation in ihren eigenen Wünschen liegt,

beschließt:

1) Die Klostercorporation Pfäffers ist aufgelöst. 2) Die Klostergeistlichen erhalten lebenslängliche Pensionen, und zwar: der hochwürdige Herr Abt 1800 Gulden, der hochwürdige Herr Decan 1000 Gl., ein jeweiliger Senior 800 Gl., ein Herr Conventual 600 Gl., ein Laienbruder 400 Gl. Jeder der Pensionirten erhält darüberhin eine Aussteuer nach seiner Auswahl in Geld oder andern Geräthschaften in billigem Anschlage, die dem Drittel der Pensionssumme gleichkommt. 3) Die Heilquelle darf nicht veräußert werden. 4) Der Ueberschuß des Klostervermögens soll vorzugsweise zu Schulzwecken, mit besonderer Berücksichtigung des Bezirks Sargans, verwendet werden. 5) Der Kleine Rath ist beauftragt, über die Liquidation und die Art der weitern Verwendung des Vermögens Anträge

an den Großen Rath zu bringen, und in der Zwischenzeit die erforderlichen Verfügungen zu treffen."

Das Capitel Pfäffers vernahm diesen Beschluß mit Vergnügen, das katholische Volk von St. Gallen mit Trauer. Die Hand war nun an Kirchengut gelegt. Die Regierung zog auch alle Collaturen des Klosters an sich. Nur die Nachbarregierung von Graubünden störte sie im ruhigen Genusse ihrer leicht erworbenen Beute, indem sie eine Zeit lang das Heimfallsrecht der in ihrem Gebiete liegenden Pfäffersergüter ansprach. Nachdem auch dieser Span weggefallen war, schalteten Großer Rath und Regierung von St. Gallen über die Hinterlassenschaft des Klosters Pfäffers. Sie verlangten sogar von den Capitularen, als Bedingung der Pensionsauszahlung eine schriftliche und persönliche Anerkennung der weltlichen Klosteraufhebung und verweigerten dem pflichtgetreuen P. Aloys Zwyssig von Seelisberg, weil er sich dieser Bedingung nicht unterwerfen wollte, mehrere Jahre die Pension. Es war mir ein süßes Vergnügen, für ihn eine Bittschrift an den Großen Rath von St. Gallen zu verfassen, welche endlich auswirkte, was ihm längst von Rechtswegen und besser als den andern Capitularen gebührt hätte.

Im Jahre 1837 hatte der Armen- und Waisenrath von Luzern einen Vertrag mit den Schwestern der Vorsehung in Portieux geschlossen, dessen Genehmigung er bei der Regierung nachsuchte. Die Schwestern sollten die Haushaltung der Waisenanstalt und des Sentispitals in Luzern, so wie den Unterricht der Mädchen in ersterer Anstalt besorgen. Der Vertrag vom 21. Augstmonat 1837 hatte bereits die bischöfliche Bestätigung erhalten. Meine Wirksamkeit am 20. Jänner 1838 im Großen Rathe glaubte ich damit eröffnen zu sollen, daß ich für Verwerfung dieses Vertrags in der Vorberathungscommission sowohl, als auch im Großen Rathe auftrat. Leider fand ich williges Gehör bei der Mehrheit und der von mir verfaßte Beschlussesentwurf wurde angenommen. Darin berief man sich auf die Badener Conferenzbeschlüsse, welche durch Decret vom 14. April 1834 genehmigt worden waren und fügte noch die beiden Erwägungen bei, „daß die Aufnahme der Mitglieder eines Ordens, welcher unter fremder geistlicher Gerichtsbarkeit steht, nach jenem Decrete (vom 14. April 1834) unzuläßig ist; und daß für den Unterricht aller Kinder des Kantons Luzern durch das Gesetz gesorgt worden ist." Mit Recht tadelten mich hierüber meine beiden Freunde Tschümperlin und Fuchs. Und ist es nicht die göttliche Nemesis, welche mich im Jahr 1848 nach Rappoltsweiler brachte, wo ich gerade von den Schwestern der Vorsehung einen großen Theil des Hausgeräths entlehnen und von ihnen dankbar reichliche Gaben erhalten sollte? Ganz gewiß. Denn jede schlimme That straft sich auch im Leben schon. Die gleiche Commission des Großen Rathes, welche den Vertrag mit den Schwestern der Vorsehung prüfen mußte,

hatte auch einen Gesetzesvorschlag zu prüfen, welcher die Nonnenklöster der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellen, die Novizenaufnahme mit den ökonomischen Mitteln in ein Gleichgewicht bringen, das Alter von 22 Jahren als Eintrittsjahr in das Noviziat festsetzen und die Klöster zu persönlichen Leistungen im Schul- und Armenwesen anhalten wollte. Von diesem Gedanken war ich sehr eingenommen, Chorherr Fuchs bestärkte mich darin, allein er kam nie zur Ausführung. Man hatte den Klöstern ihre Stiftungsurkunden abgefordert, um wo möglich aus denselben ihre Bestimmung für ein thätiges, nicht blos beschauliches Leben, abzuleiten. J. R. Steiger, der Präsident, nahm sie zu Handen, aber er rief die Commission nicht zusammen, vermuthlich, weil er ihre Arbeit für fruchtlos erachtete. Von diesen klösterfeindlichen Bestrebungen die sich in den Kantonen kundgaben, machte damals Tessin noch eine Ausnahme, indem der dortige Staatsrath den Klöstern die Rechnungsablage für einstweilen erließ.

So standen die Angelegenheiten der Klöster in der Schweiz, als die aargauischen Klöster ihre Klagen bei der Tagsatzung erneuerten, die thurgauischen gleiche Klagen anhängig machten, auch das Kloster Rheinau Beschwerden bei der Tagsatzung führte. Es erneuerten sich an der Tagsatzung von 1839 die Verhandlungen des verwichenen Jahres und führten, wie damals zu keinerlei Ergebnissen. Die Horn- und Klauensache im Kanton Schwyz und die Angelegenheiten von Louis Napoleon hatte im Jahr 1838 die Tagsatzung so sehr in Anspruch genommmen, daß sie auf die Angelegenheiten der Klöster weniger Aufmerksamkeit verwendete. Die Kantone konnten daher in ihren Maßregeln wieder ungehindert fortfahren. Aargau begnügte sich nicht mit der Plagerei gegen seine Klöster, sondern sequestrirte auch noch im Kanton gelegenes Vermögen der Stifte im Hof und Beromünster von Luzern, um daraus von ihr angeordnete Bauten und Erhöhungen des Einkommens solcher Pfründen, deren Collaturrecht diesen beiden Stiften zugehörte, zu decken. Es fanden darüber langjährige Unterhandlungen zwischen den Regierungen von Luzern und Aargau statt, welche selbst zu Tagsatzungsverhandlungen führten. Aargau verhängte einen Criminalprozeß gegen den in Engelberg weilenden Abt von Muri, weil er das Vermögen des Klosters gerettet hatte. Die Regierung von Aargau sandte Abgeordnete nach Engelberg, welche das Gut in Empfang nahmen. Der Abt starb. Adalbert Regli von Ursern wurde zum Abte gewählt, ein friedfertiger, kluger Mann, von welchem Viele hofften, er werde die Klippen, welche sein Kloster bedrohten, zu umschiffen wissen. Theils dem Umstande, daß im Großen Rathe von Aargau unterm 22. Brachmonat 1839 beschlossen wurde, den Kleinen Rath zur Vorlegung eines Gesetzes über die Novizenaufnahme einzuladen, theils dem Einflusse des neuen Abtes ist es zuzuschreiben, daß die Klöster von

Aargau in einer eigenen Zuschrift auf die diesjährige Erörterung ihrer Beschwerden an der Tagsatzung verzichteten.

Im Jahr 1838 verkaufte die Regierung von Luzern dem Kloster St. Urban zugehörige Liegenschaften (die Herrschaften Herdern und Liebenfels) im Thurgau, vermuthlich aus drei Beweggründen, erstens aus Furcht, die Regierung von Thurgau möchte sich gelegenheitlich derselben bemächtigen, wie das Großherzogthum Baden die dort gelegenen Güter der aargauischen und thurgauischen Klöster und des Klosters Rheinau mit Beschlag belegt und der Territorialhoheit verfallen erklärt hatte; zweitens weil es den Ertrag derselben im eigenen Kanton besser gesichert und namentlich auch für den Staat vortheilhafter angelegt erachtete (der Abt von St. Urban hatte die Großmuth ihn der Regierung für 2½ Prozente darlehensweise anzubieten); drittens endlich weil der Verkauf der Güter einen größern Ertrag lieferte, als die Bewirthschaftung derselben. Der Abt von St. Urban wendete auch gegen den Verkauf nicht viel ein.

Im gleichen Jahre beschwerten sich die Franziskaner in der Au zu Luzern über die gegen sie vom Kleinen Rathe verhängte Bevogtung. Es bestanden zwei Franziskanerklöster, das in der Au zu Luzern und das zu Werthenstein. In ersterem waren noch vier Patres, nämlich Eusebius Marzohl von Luzern, Guardian, Narcissus Schlatt, Oswald Söll und Leopold Spörri. Martin Knobel hatte das Kloster schon verlassen. Oswald Söll war eine Lebemensch, welcher sein Vergnügen im Bier und Pfeiffendampf hatte. Leopold Spörri gehörte zwar dem Kloster in Luzern, war aber Pfarrer in Werthenstein, ein Mann in Grundsätzen und Leben liberal. Die Bevogtung des Klosters mochte den beiden Letztern nicht sehr gelegen sein, aber desto mehr die Aufhebung desselben und ihre Pensionirung, obwohl Knobel derselben nicht genießen mochte, weil die Liberalität von Luzern nicht so weit ging, sogar einem abtrünnigen Mönchen eine solche zukommen zu lassen. In Werthenstein waren nur zwei Patres mehr, der fromme ordenstreue Joseph Fuster aus dem Muottathal und der ihm völlig ungleiche Augustin Schindler von Luzern. Der Kleine Rath brachte am 20. Wintermonat 1838 den Antrag zur Aufhebung der beiden Klöster an den Großen Rath, schon am 22. wurde er auf das Gutachten einer Commission, wovon ich ebenfalls Mitglied war, zu folgendem Beschlusse erhoben:

„Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Nach vernommenem umständlichen Berichte des Kleinen Raths über den Zustand der Franziskanerklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein; in Betrachtung, daß die genannten Klöster in dem gegenwärtigen Bestande ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr entsprechen; in Ausübung

unseres Oberaufsichtsrechts über geistliche Corporationen, haben, auf den Antrag des Kleinen Rathes und einer von uns niedergesetzten Commission,

beschlossen und beschließen:

1) Die Franziskanerklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein sind als aufgehoben erklärt. 2) Das sämmtliche Klosterpersonal soll pensionirt werden und der Kleine Rath ist angewiesen, jedem der Väter Franziskaner einen jährlichen Gehalt von 1200 Franken, jedem der Laienbrüder aber von 800 Franken abzureichen. 3) Dagegen bleiben dieselben verpflichtet, den üblichen Gottesdienst sowohl in Luzern als auch in Werthenstein bis auf weitere Verordnung wie bisanhin zu versehen. 4) Wenn einem der geistlichen Herren irgend eine Pfründe übertragen wird, so wird das damit verbundene Einkommen auf die ihm zugesicherte Pension in Rechnung gebracht, wobei jedoch der Kleine Rath die Leistungen Bepfründeter gebührendermaßen berücksichtigen wird. 5) Der Kleine Rath ist mit der Liquidation des Vermögens beider Klöster beauftragt und angewiesen, uns die Schlußrechnungen darüber vorzulegen. 6) Rücksichtlich der Errichtung einer zweiten Pfarrei in der Kleinstadt Luzern und der daherigen auf dem Vermögen des Klosters in der Au lastenden Verpflichtungen, so wie überhaupt über Verwendung des Vermögens beider Klöster, wird der Kleine Rath bis zur nächsten Frühlingssitzung Bericht und Antrag bringen. 8) Gegenwärtiges Decret ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung urschriftlich zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen."

Gegen die Aufhebung erhob sich auch nicht eine einzige Stimme, so tief war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben. Nur wollte eine Minderheit mit der Kirche darüber ein Einverständniß treffen. Meinem nachdrücklichen Verwenden hatten es die jüngern Patres zu verdanken, daß sie hinsichtlich der Pension den ältern gleichgestellt wurden, so wie auch die Brüder, daß sie sich nicht mit blos sechshundert Franken begnügen mußten. Auf den 1. Jänner 1839 trat die Pensionirung ein, am 31. Christmonat 1838 hatte der gemeinschaftliche Haushalt aufgehört. Kein Mitglied der Klöster erhob eine Einwendung.

Die Regierung von Thurgau schuf das Nonnenkloster Münsterlingen zu einem Krankenhause um und leitete somit die Aufhebung desselben ein, die Verfügungen gegen die übrigen Klöster ließ sie fortbestehen, ohne das verheißene Novizengesetz zu erlassen. Umsonst anerboten die Klöster unentgeldliche Aushilfe für alte, erkrankte oder gebrechliche Seelsorger durch den ganzen Kanton, Errichtung einer ausgedehnten Lehranstalt in einem der Männerklöster, Begründung einer Mädchenschule in einem der Frauenklöster, Geldbeiträge zu einer andern zweckdienlich erachteten gemeinnützigen Anstalt,

vollkommen genügende Garantie für gewissenhafte Verwahrung und Verwaltung sämmtlicher Güter. Der Große Rath von Thurgau nahm hierauf keine Rücksicht, die Tagsatzung kam in ihren Verhandlungen zu keinem Schlusse. Wenn auf einer Seite das Weglaufen von zwei Mönchen aus der Karthause Ittingen und das Weltlichwerden des Kapuziners Sebastian Ammann zum Aergernisse waren, so waren auch die Unterschlagungen und Diebereien der von den Regierungen eingesetzten Klosterverwalter auf der andern Seite nicht erbaulich. Den Aargauerklöstern hielt der Kleine Rath am 1. Brachmonat 1840 wieder das Blendwerk eines Novizen-Gesetzes vor die Augen, welches ich, obwohl es nie zum Gesetze gedieh, nur darum hieher setzen will, um zu beweisen, daß in diesen Entwürfen selbst die Absicht hervorleuchtete, den Klöstern jeden Zuwachs an Novizen unmöglich zu machen: Es lautet:

„1) Den Abteien Muri und Wettingen, sowie den Frauenklöstern Fahr, Hermetschwil, Gnadenthal und Baden ist die Aufnahme von Novizen unter nachstehenden Bedingungen gestattet. 2) Es sollen nie mehr Novizen und überhaupt kein größeres Klosterpersonal zugelassen werden, als es die ökonomischen Verhältnisse des Klosters gestatten. 3) Um als Novize aufgenommen zu werden, muß man a) das dreißigste Jahr angetreten haben, b) Kantonsbürger sein, c) allgemeine wissenschaftliche Bildung besitzen. Männer müssen sich zu dem noch über vollendete Gymnasialbildung durch ein Maturitätszeugniß und vor einer durch den Kleinen Rath ernannten Commission unter Vorlegung ihrer philosophischen und theologischen Studienzeugnisse über ihre diesfälligen Kenntnisse ausweisen, d) in die Klöster Muri und Wettingen eine Einkaufssumme von 4000 Franken, in die Klöster Fahr, Hermetschwil und Gnadenthal eine von 2000, in das Kloster Baden eine von 1000 Franken bringen. 4) Um als Laienbruder oder Laienschwester in ein Kloster zu treten, muß man a) das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, b) Kantonsbürger sein, c) allgemeine Schulbildung besitzen und einen dem Kloster nützlichen Beruf zu treiben verstehen, d) in die Klöster Muri und Wettingen eine Einkaufssumme von 2000 Franken, in die Klöster Fahr, Hermetschwil und Gnadenthal eine von 1000, ins Kloster Baden eine von 500 mitbringen. 5) Wer in ein Kloster einzutreten Willens ist, muß die hiefür nöthige Bewilligung unter Vorlage der Ausweise, daß er die oben gestellten Bedingungen erfüllt habe, beim Kleinen Rathe nachsuchen, die ihm nur dann ertheilt wird, wenn diesen Erfordernissen ein volles Genüge geleistet ist.“

Wer hätte unter solchen Bedingungen in Klöster treten mögen, über welchen ohnehin das Schwert des Damokles hing? Die Klöster im Aargau erwarteten jedoch in Geduld die Berathungen des Großen Rathes und unterließen es, sich neuerdings bei der Tagsatzung zu beschweren. Hingegen sahen die Klöster im Thurgau sich genöthigt, ihre Klagen an der Tag=

satzung des Jahrs 1840 zu erneuern und ihre daherige Klageschrift zu veröffentlichen.

Mit Gründlichkeit bewiesen die thurgauischen Klöster den Widerspruch der Großrathsbeschlüsse und Regierungsmaßnahmen mit der Kantonsverfassung, den Gesetzen und dem Bundesvertrag u. s. w. Dann gingen die Klöster zur Aufzählung und Entwickelung der Nachtheile über, welche die Decrete des Großen Rathes mit sich brächten und zwar a) durch die Verwaltung selbst, b) durch Verkäufe von Liegenschaften, c) durch Veräußerungen von Naturalien, d) durch unbegründete Vorwürfe von Rückschlag, e) durch vermehrte Geldausgaben, f) durch Unmöglichkeit genauer Controlle, g) durch Veruntreuungen; h) durch Verringerung der Convente, i) durch Entmuthigung ihrer Glieder u. s. w. Sie erneuerten ihre Anerbietungen von 1839. Die Klagschrift war unterzeichnet von den Vorstehern sämmtlicher thurgauischen Klöster und Stifte, als: Fischingen, Kreuzlingen, Ittingen, Münsterlingen, Dänikon, Katharinenthal, Kalchrain und Feldbach.

Diese gründlich abgefaßte Klageschrift wurde zuerst im Großen Rathe Thurgaus abgewiesen; nicht einmal der Antrag zur Ueberweisung derselben an den Kleinen Rath fand Gnade. An der Tagsatzung kam sie erst in einer der letzten Sitzungen in Berathung und führte abermals zu keiner Schlußnahme.

Die Regierung von Aargau ließ es geschehen, daß sowie im Jahr 1838 ein neuer Abt von Muri, so am 21. Herbstmonat 1840 Leopold Höchle von Klingnau zum Abte von Wettingen gewählt wurde. So standen die Angelegenheiten der Klöster in der Schweiz am Vorabende des Jahrs 1841, welches einen vernichtenden Schlag auf diese kirchliche Anstalten fallen ließ. Der apostolische Nuntius in der Schweiz hatte nicht unterlassen, gegen die ersten Antastungen der Rechte der Klöster laut seine Stimme zu erheben. An die Regierung von Aargau hatte er im Jahr 1836 folgende Zuschrift erlassen:

„An die hochgeachteten Herren Bürgermeister und Mitglieder des Kleinen Rathes des Kantons Aargau.

Der unterzeichnete apostolische Nuntius kann nicht genug den Schmerz ausdrücken, den ihm die Kunde von den Maßregeln verursachte, welche der Große Rath von Aargau gegen die Klöster dieses Kantons getroffen hat. — Sehr traurig und niederschlagend ist die Lage dieser geistlichen Institute, indem sie zugleich in ihrem Eigenthum hart verletzt und in ihrer Existenz bedroht sind.

Wer nur einigermaßen die gemeinsten Begriffe des Naturrechtes erwägen will, wird finden, daß das Eigenthumsrecht ein unverletzliches Recht ist

Was immer für Grundsätze man befolgen und was immer für eine Regierungsform man einem Staat geben will, jederzeit wird es sich ausweisen, daß das Eigenthumsrecht eine der Grundlagen der Gesellschaft sei; selbst der gesellschaftliche Vertrag muß es anerkennen, wie er es auch wirklich anerkennt.

Es ist Ihnen, hochgeachtete Herren! ebenfalls nicht unbekannt, ein zweiter unwidersprechlicher Grundsatz des Naturrechtes sei der, daß das Eigenthumsrecht seine Natur nicht verändere, ob es nur ein Einzelner besitze oder eine Gesellschaft, die sich aus was immer für einem Zwecke, entweder des Handels, der Gutthätigkeit, oder der Industrie, der Religion, oder selbst des Vergnügens bildet.

Der Stand Aargau bestreitet diese Grundsätze nicht nur nicht, sondern anerkennt sie vielmehr auf das feierlichste, indem er das Eigenthumsrecht der Gemeinden, der Städte, der Dörfer des Kantons, so wie der verschiedenen bürgerlichen Gesellschaften achtet, die sich in diesen Gemeinden, Städten und Dörfern gebildet haben. Werden demnach die Klöster ebenfalls als bloße bürgerliche Gesellschaften angesehen, so muß ihr Eigenthum eben so unverletzbar sein, wie dasjenige jedes Bürgers und jeder andern Gesellschaft im Kanton. Die Titel, worauf sich das Eigenthum der Klöster gründet, können nicht erschüttert, können auf keine Weise bestritten werden; es sind Schenkungen frommer Fürsten und Gläubigen; es sind Güter, welche die Klöster selbst rechtlich und gesetzmäßig erworben haben; sie haben für sich einen vom Staate selber anerkannten ruhigen Besitz von mehreren Jahrhunderten. Gewiß gibt es in der Schweiz keine Besitzungen, die auf bessere Titel gegründet sind; und selbst die Rechtslehre weiß keine stärkere anzugeben.

Bei so gestalteten Sachen wie konnten die Behörden Aargaus ohne allen Anstand eine Verordnung erlassen, wodurch den Klöstern die Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter abgenommen und ihr Eigenthumsrecht verletzt oder besser zu sagen, ihnen gänzlich entrissen wird. Das Eigenthumsrecht schließt als unzertrennlich das Recht der Selbstverwaltung seiner Güter in sich; und man kann dieses nicht verletzen, ohne zugleich das Eigenthumsrecht selbst zu verletzen.

Wenn es Umstände gibt, in denen eine Regierung in die Verwaltung eines Privatgutes gesetzlich einschreiten darf; so läßt es sich dennoch nicht beweisen, daß diese Umstände in Ansehung der Klöster des Aargaus vorhanden seien; und nach allem dem handelt es sich hier nicht um eine Verwaltung (die sich im gegenwärtigen Fall ohnehin auf keine Weise die Regierung anmaßen dürfte); sondern es zeigt sich nur zu klar, daß die Behörden von Aargau glauben und behaupten, über das Eigenthum der Klöster verfügen zu können, als wenn es Staatsgut wäre.

Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, diese Maßregeln ließen sich durch das rechtfertigen, was man die höchste Staatsgewalt (dominium eminens) zu nennen beliebt hat, — eine Gewalt, welche man der höchsten Behörde im Staate zuschreibt. Allein, welch große Ausdehnung man dieser höchsten Staatsgewalt geben und wie vielseitig man dieses Wort drehen will, so wird sich doch niemals in seinem wahren Wortverstande finden, daß es ein Ausnahmsrecht gegen die Körperschaften begründe.

Die Körperschaften können unter der höchsten Staatsgewalt nicht übler daran sein, als jeder Privatmann. Selbst Hugo Grotius, der (wie man annimmt) sich der erste des Ausdruckes höchste Staatsgewalt bedient hat, macht zwischen Privaten und Vereinen keinen Unterschied; er stellt sie durchaus auf die nämliche Linie. Man kann somit, in Ansehung der Corporationsgüter, von der höchsten Staatsgewalt keinen Gebrauch machen, außer in jenen Fällen, wo der Staat befugt ist, in Ansehung der Privatgüter davon einen Gebrauch zu machen, und zwar unter den nämlichen Bedingungen.

Oder glaubt man, die höchste Staatsgewalt gebe dem Staate das Recht, über das Eigenthum der Bürger nach Gutdünken zu verfügen? Der Unterzeichnete ist gewiß, daß Sie, hochgeachtete Herren! solche Grundsätze verwerfen, die alles Eigenthumsrecht zernichten und die gesellschaftliche Ordnung und die Gesellschaft selbst vom Grunde aus zerstören würden. Sie werden mit Coccejus, dem gelehrten Ausleger des Grotius, anerkennen, die höchste Staatsgewalt sei nichts anderes, als das Recht zu regieren, welches wieder nichts anderes ist, als daß Recht oder vielmehr die Pflicht, das Eigenthum der Bürger zu beschützen, aber nicht selbes zu Grunde zu richten (Grot. op. t. 4. l. 3. cap. 30). Mit dem nämlichen Schriftsteller werden Sie anerkennen, daß dieses dem Eigenthumsrecht entgegentretende Recht im grellen Widerspruche mit den Begriffen des Rechtsgesetzes wäre. Freilich gibt es Fälle, wo man dem Staate die Macht zuerkennen muß, über das Eigenthum der Privaten sowohl als der Corporationen zu verfügen; allein dieses hat nur alsdann statt, wenn äußerst wichtige Ursachen und Umstände da sind, wo das Heil des Volkes, das jederzeit als das höchste Gesetz angesehen werden muß, jedem Rechte der Privaten und Corporationen Stillschweigen auferlegt. Aber die Grundsätze des Naturrechtes selbst setzen die Bedingnisse fest, unter welchen dieses geschehen darf, und Vattel, einstimmig mit allen Rechtsgelehrten, erklärt: die Gerechtigkeit fordere, daß die Gemeinde oder der Particular, denen man ihre Güter genommen, vom öffentlichen Schatze entschädiget werde; und ist der Schatz, wie Vattel hinzusetzt, nicht im Stande, es zu leisten, so sind alle Bürger beizutragen verpflichtet, indem

die Lasten des Staates auf gleiche Weise müssen getragen werden (le droit des gens l. 1, cap. XX., §. 245). Die Fundamental-Maxime der gesellschaftlichen Ordnung muß sich allzeit erwahren, nämlich: Der Regent soll das Eigenthum der gesellschaftlichen Glieder schützen und wahren, niemals aber selbes verletzen.

Dieses, hochgeachtete Herren! sind keine katholischen Rechtslehrer, die Ihnen der Unterzeichnete anführt, es sind Protestanten. Er hat sich geflissentlich enthalten, Ihnen die Autorität katholischer Rechtslehrer vorzulegen; er beschränkt sich auf protestantische, indem das Recht, das diese aufstellen und vertheidigen, ein um so größeres Gewicht bei denjenigen unter Ihnen haben muß, welche die katholische Religion nicht bekennen.

Hier sehen wir also die unveränderlichen Grundsätze des öffentlichen Rechtes; Grundsätze, als reine Ausdrücke des Rechtes und der Gerechtigkeit, von denen man sich nicht entfernen kann, ohne den Grund selbst zu zerstören, auf welchem die Gesellschaft beruht. Nach diesen Grundsätzen muß die Verordnung des Großen Rathes von Aargau gegen die Klöster beurtheilt werden.

Es wäre eine Beleidigung der Beurtheilungskraft und der sittlichen Eigenschaften der Repräsentanten des aargauischen Volkes, wenn man nur zweifeln wollte, ob sie diese Fundamental-Maximen des Rechtes anerkennen. Aber wie sollten wir uns alsdann Ihre Behandlung der Klöster erklären? Wie, da sie so unverbrüchlich das Eigenthum der Privaten und der bürgerlichen Corporationen gewährleisten, warum sollten sie denn nicht auch das nämliche für das kirchliche Eigenthum und für die religiösen Corporationen thun? Haben vielleicht die Civilbehörden ein besonderes Recht über das Eigenthum der geistlichen Corporationen? Allein der Unterzeichnete hat Ihnen, hochgeachtete Herren! schon bewiesen, daß das allgemeine Recht zwischen Corporation und Corporation, so wie zwischen Eigenthum und Eigenthum keinen Unterschied mache. Wir wollen sehen, welches die Grundsätze der protestantischen Rechtslehrer über diesen Gegenstand seien. Schmaltz, ein protestantischer Schriftsteller, sagt (Handbuch des canonischen Rechtes in den evangelischen Kirchen Deutschlands, S. 209): „Die Kirchengüter gehören der Kirche; sie gehören so wenig dem Staate als die Güter jeder andern Gesellschaft.“ Lange vor ihm behauptete schon der berühmte Böhmer in seinem Werke (Kirchenrecht der Protestanten T. 3, l. 3): „Wie derjenige sich gegen die ersten Grundsätze der Rechtslehre verfehlen würde, der dem Souverän ein absolutes Recht über die Güter der Universitäten einräumen wollte: eben so würde sich gegen die nämlichen Grundsätze derjenige verstoßen, der ein absolutes Recht über das kirchliche Eigenthum der Republik oder dem Fürsten zuschreiben wollte.“

Das Eigenthum der Kirche darf nicht außer dem allgemeinen Recht gesetzt werden; es ist unverletzlich wie jedes andere Eigenthum; ja es ist noch mehr, denn es ist geheiligt. Die Gläubigen haben es zu einem heiligen Zweck der Gottheit geopfert, und eben darum ist es, wie das Conzil von Toledo im Jahr 638 sich ausdrückt, unter der Zahl geheiligter Dinge und gehört der Kirche.

Dieses Eigenthum steht unter dem Schutze der Kirche, und eben in dieser besondern Hinsicht hat der Unterzeichnete, in der Eigenschaft als Stellvertreter des obersten Kirchenhauptes, nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht, gegen jeden Eingriff in dasselbe Einsprache zu thun. Die Conzilien haben die strengsten Gesetze gegeben gegen die Verletzung des Eigenthums der Kirche.

Der Unterzeichnete will nicht weitläufiger diesen Gegenstand entwickeln. Er beschränkt sich, die hochgeachteten Herren zu erinnern, daß die Unverletzlichkeit der Gott geweihten Dinge von allen alten Völkern und von allen, selbst in den Finsternissen der Abgötterei wandelnden Nationen anerkannt worden. Die Aegypter, die alten Römer, die Griechen, Araber, Perser, Indier, die Celten, Britten, Germanen achteten die Verletzung oder den Raub der einer Gottheit geweihten Dinge für Gottesraub. Das Licht der Vernunft allein genügte ihnen, um einzusehen, daß jede der Gottheit geweihte Sache unverletzlich und heilig sein müsse.

Allein wenn wir auch keine andere Titel hätten, würde uns die Bundes-Verfassung genugsamen Grund an die Hand geben, daß das Eigenthum der Klöster dieses Kantons unverletzbar sein müsse. Der 12. Artikel des Bundesvertrages könnte hier nicht deutlicher und entschiedener sich ausdrücken; er sagt: „Die Existenz der Klöster und Capitel, soviel es von den Kantonsregierungen abhängt, ist garantirt." Dieser Bundesvertrag ist es eben, der die Grundlage des Bundes ausmacht; er ist jener Vertrag, den der Stand Aargau seit 1815 unverbrüchlich zu beobachten alle Jahre beschworen hat.

Es ist nothwendig, daß der Unterzeichnete noch stärker heraushebe, wie sehr die gegen die Klöster ergriffenen Maßregeln im Widerspruch stehen mit dem vorerwähnten Artikel des Bundesvertrages, indem die Grundsätze, die er in Ansehung des Eigenthumsrechtes schon entwickelt hat, die Sache bis zur Evidenz aufhellen; er erlaubt sich, nur noch einige Worte beizusetzen über das Verbot, das über die Klöster erging, keine Novizen anzunehmen.

Dieses Verbot kann für nichts anders angesehen werden, als für eine wahrhafte Aufhebung der Klöster; denn wenn es andauern soll, so müssen diese religiöse Gemeinden erlöschen. Wer könnte sich vorstellen, daß eine Civilbehörde sich derlei Maßregeln, ohne Dazwischenkunft der kirchlichen Behörde, erlauben sollte? Die religiösen Gemeinden bestehen durch die

Kirche und für die Kirche: nun ist es gewiß, daß ihre canonische Existenz nur durch die kirchliche Autorität bedingt ist; so muß angenommen werden, daß sie ohne kirchliche Behörde nicht aufgehoben, oder ihnen die Bedingnisse ihrer Existenz entzogen werden können. Mit welchem Rechte wollte man der Kirche ihre religiösen Institute entziehen? und dieses nicht nur ohne ihre Autorität, sondern wo man eben ihre Autorität mit den Füßen tritt. Die Errichtung religiöser Institute ist geheiliget; geheiligt ist ihre Existenz, und die Verrichtungen, wozu sie bestimmt sind, sind heilig; sie selbst hängen von der Kirche ab; sie gehören der Kirche, und ohne die kirchliche Behörde können sie nicht unterdrückt, noch ihrer Existenz Hindernisse gelegt werden.

Letztlich wird noch bemerkt, wie sowohl dieser Theil des Beschlusses des Großen Rathes von Aargau, als auch der andere in Betreff des Eigenthums der Klöster, mit der Bundesacte im offenbaren Widerspruch stehen. Die Bundesacte gewährleistet die Existenz der Klöster, und die in Frage liegende Verordnung spricht das Todesurtheil über sie aus, indem sie ihnen die nothwendige und unerläßliche Bedingniß ihrer fernern Existenz, nämlich die Aufnahme von Novizen, entzieht. Diese Maßnahme muß als ein neuer Bruch der Bundesacte und der Pflichten, die selbe dem Stande Aargau auferlegt, angesehen werden.

Demnach, im Namen der geschwornen Treue, im Namen der Gerechtigkeit und der Religion reklamirt der Unterzeichnete gegen den Beschluß des Großen Raths, im festen Zutrauen, die Behörden Aargaus werden die Gerechtigkeit dieser Reclamation anerkennen, und sich bestreben, zu thun, was Rechtens ist.

Der Unterzeichnete entbietet den hochgeachteten, hochgeehrten Herren die Versicherung seiner hohen Achtung.

Schwyz, den 26. Brachmonat 1836.

Der apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Philipp de Angelis, Erzbischof von Carthago."

An den katholischen Administrationsrath von St. Gallen erließ der Nuntius folgendes Schreiben: „Tit.! Der unterzeichnete apostolische Nuntius vernimmt so eben ein Decret, das der Große Rath des Kantons St. Gallen, katholischen Theils, unterm 19. dieses Monats erlassen und durch welches er sich ermächtigt geglaubt hat, die Klostercorporation von Pfäffers als aufgehoben zu erklären und sofort über deren Vermögen verfügen zu können. — Eine solche Schlußnahme mußte den Unterzeichneten nicht weniger betrüben als überraschen, in Betrachtung sowohl des Eingriffes in die Rechte der Kirche, der darin liegt, als die Verletzung der Bundesacte in dem Art. 12, welcher den Fortbestand und das Eigenthum der Klöster ausdrücklich gewährleistet.

In seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Oberhaupts der Kirche konnte der Unterzeichnete nicht umhin, in Erfüllung einer heiligen Pflicht seines Amtes, gegen die Verletzung eines Rechtes zu protestiren, welches ausschließlich nur der Kirchengewalt zukommt. Und damit diese Einsprache nach ihrer wahren Beschaffenheit, gestützt auf unwidersprechliche Gründe, wie sie es ist, aufgefaßt werde, glaubt er dieses Recht aus seinem wahren Gesichtspunkte nachweisen zu sollen.

Wie man auch die klösterlichen Institute ansehen mag, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie als Vereine von Personen, welche sich durch feierliche und ewige Gelübde Gott geweiht haben, vermöge der Natur der letztern, unmittelbar und ausschließlich nur der geistlichen Gewalt unterstehen können. Die Kirche allein ist es in der That, die, kraft ihrer von dem göttlichen Stifter empfangenen Macht, die Errichtung dieser frommen Anstalten genehmigt, die ihnen Disziplinar-Vorschriften gegeben oder solche gutgeheißen, die sie durch ihr Ansehen verbreitet, umgestaltet und erhalten hat. So ist es auch einzig die Kirche, welche sie, wenn es nöthig ist, gültig aufheben kann, und dies nicht nur, weil deren Bestand oder Nichtbestand von ihr allein abhängt, sondern noch aus dem besondern Grunde, weil die Individuen, welche sich zu einem religiösen Orden verbinden, gegen Gott und die Kirche durch feierliche Gelübde sich verpflichten, also durch ihrer Natur nach rein geistliche Handlungen, aus welchen folgt, daß die Bande, welche sie geknüpft, göttlichen Rechtes sind und darum durch keine menschliche Macht, sondern einzig durch das Mittel jener göttlichen Autorität gelöst werden können, welche Jesus Christus seiner Kirche verliehen. Darum hat auch kein Katholik die Behauptung je gewagt, daß einer andern als der obersten geistlichen Gewalt zukomme, Gelübde zu lösen, indem dieser allein das Urtheil vorbehalten ist, ob dasselbe göttliche Gesetz, das in gewissen Fällen bindet, in andern wieder löse. Bei solcher Entscheidung handelt die oberste geistliche Gewalt nicht vermöge einer persönlichen und willkürlichen Macht, sondern als Auslegerin des göttlichen Rechtes und als Verkünderin des göttlichen Willens, dessen Organ sie ist.

Was muß man nun, von solchen Grundwahrheiten ausgehend, von dem erwähnten Decrete halten, durch welches der katholische Große Rath des Kantons St. Gallen sich die Befugniß beilegt, aus eigener Macht ein Kloster aufzuheben, welches besteht, welches seit Jahrhunderten als solches anerkannt worden? Hat er durch eine solche Eigenmächtigkeit nicht in die Macht und in die heiligsten Rechte der Kirche übergegriffen; ja hat er das Ansehen des heiligen Vaters nicht mit Füßen getreten? Würde es nicht Jedermann befremden, wenn eine weltliche katholische Behörde sich herausnähme, Religiosen zu einem Vereine zu nöthigen, den die Kirche nicht aner-

kennen würde, und zu Gelübden, die sie für ungültig erklärt hätte? Ist es nun aber minder seltsam und unnatürlich, wenn sie sich erlaubt, ein klösterliches Institut aufzulösen, den Mönchen die Zellen zu öffnen, in welchen sie zeitlebens zu verbleiben angelobt, und, um die Worte des Conziliums von Sens zu gebrauchen, „ihnen die Freiheit anzubieten, den Habit abzulegen, in die Welt zurück zu kehren, sie zur Abtrünnigkeit zu verleiten und sie Verachtung der päpstlichen Decrete und selbst der Aussprüche der Conzilien zu lehren?" Dahin führt, Tit.! (mit Mühe spricht es der Unterzeichnete aus) das Decret des katholischen Großen Rathes. —

Will man vielleicht einwenden, das Kapitel von Pfäffers habe dem katholischen Administrationsrath erklärt, daß es bei dem heiligen Vater die Gnade der Säcularisation nachgesucht, und deswegen schon könne jene religiöse Gemeinschaft als aufgelöst angesehen werden? Allein abgesehen davon, daß der Beschluß vom 9. dieses Monats (Hornung) keineswegs auf den Capitelsbeschluß von Pfäffers sich fußet (welch letztern der Unterzeichnete nicht näher bezeichnen will) abgesehen ferner, daß die Religiosen der katholischen Corporation kein Recht hatten abtreten können, das sie selbst nicht besaßen, ist Jedermann klar, daß das Capitel nicht einmal die Absicht hatte, das Aufhebungsrecht der Corporation einzuräumen, sondern daß es ihr nur seinen capitelförmig gefaßten Entschluß einfach eröffnete, welcher obige Bitte an den heiligen Stuhl für alle Capitelsglieder bezweckte. Weit entfernt also, das großräthliche Decret zu rechtfertigen, trägt der Capitelsbeschluß vielmehr dazu bei, dessen Widerrechtlichkeit zu beweisen, indem man, ohne die Entscheidung des heiligen Vaters abzuwarten, mit der größten Eilfertigkeit zu Werke gegangen ist und jene Klostergemeinschaft ohne den mindesten Vorbehalt, der irgend eine Anerkennung des Rechtes der Kirche hätte erkennen lassen, für aufgelöst erklärte.

Ist es etwa der innere Zustand des Klosters Pfäffers, welcher zu dessen Aufhebung einen zureichenden Grund darbieten könnte? Hätte man aber, wenn man anders Zucht und Ordnung in demselben wieder herzustellen gewünscht hätte, nicht mit der competenten kirchlichen Behörde über die Mittel sich verstehen können, die dem Kloster eine heilsame Reform und seinen alten Glanz zu gewähren geeignet gewesen wären? Mußte man zerstören, statt auf Abhilfe zu denken? Zugegeben, um mit Johann von Polemar am Conzil zu Basel zu sprechen: „daß in einer religiösen Gemeinschaft einige Mißbräuche sich eingeschlichen, wie deren in allen menschlichen Einrichtungen unterlaufen, wird darum ein Vernünftiger, der sich an einem Ort befindet, die Lampe, die ihn nur schwach beleuchtet, auslöschen, weil sie einen zu schwachen Schimmer wirft? Wird er sie nicht lieber reinigen und in gehörigen Stand setzen?" — Allein statt mit der Kirche sich in das

gebührende Vernehmen zu setzen, wollte man sie lieber bei Seite lassen, um selbst zu thun, was (gültig) nur durch sie geschehen kann. Denn angenommen, der innere Zustand des Klosters sei von solcher Art, daß er dessen Auflösung gebieterisch erheischte, so hätte das Urtheil hierüber dem kirchlichen Oberhaupte vorbehalten und seine Entscheidung abgewartet werden sollen. Von welcher Seite man nur immer das erwähnte großräthliche Decret betrachten mag, (bei jenem andern mit aufgeführten Beweggrunde ökonomischer Art will sich der Unterzeichnete nicht aufhalten, da es außer allem Zweifel liegt, daß die Einkünfte des Klosters für dessen Unterhalt mehr als hinreichen), so kann man es nicht im geringsten als gerecht erkennen; man muß im Gegentheil darin einen Eingriff in die Rechte der Kirche, eine Verletzung des Ansehens des heiligen Stuhls und darum eine vollständige Rechtswidrigkeit und Nullität erblicken.

Hat den Unterzeichneten der erste Theil des Decretes, betreffend die Aufhebung des Klosters Pfäffers, schmerzlich ergriffen, so sah er mit nicht geringerm Leidwesen im zweiten den katholischen Großen Rath über die Güter dieser Abtei nach eigenem Belieben verfügen, als wären sie sein Eigenthum. Jeder Katholik weiß, daß die Kirchengüter nicht das Eigenthum Derer sind, welche sie genießen, sondern Sache des Herrn (bona dominica, wie sie in den heiligen Canonen genannt werden), Güter, welche ihm die Frömmigkeit der Gläubigen geweiht und über welche die Kirche das volle und oberste Eigenthumsrecht erlangt hat. Die Besitzungen der religiösen Corporationen haben keine andere Natur und Beschaffenheit als die übrigen Kirchengüter; die Glieder solcher Gemeinheiten sind gleichfalls nur Nutznießer, nicht Eigenthümer derselben. Hieraus folgt, daß, wenn wirklich irgend eine geistliche Körperschaft erlöschen würde, ihre Güter, vermöge des ewigen Fortbestandes der Kirche, nicht aufhören würden, Güter der Kirche zu sein, Eigenthum der Kirche zu bleiben und ihren unbeschränkten Verfügungen anheim zu fallen. Sie wissen, Tit.! daß zu allen Zeiten sowohl die heiligen Conzilien, als die Päpste in Betracht der hohen Bestimmung der kirchlichen Güter für ihre Erhaltung auf das sorgfältigste bedacht waren, daß sie den Bannfluch schleuderten gegen Alle, welche es wagen würden, sie zu irgend einem andern als ihrem ursprünglich bestimmten Gebrauch zu verwenden. Wie konnte es nun geschehen, daß der katholische Große Rath, ohne mindeste Beachtung des kirchlichen Eigenthumsrechts und ohne Mitwirkung der kirchlichen Autorität, über das Vermögen der Abtei Pfäffers verfügen zu dürfen glaubte? Noch mehr: daß er es nicht einmal zu kirchlichen Zwecken bestimmt hat? Wie, während alle Verfassungen der Schweiz die Unverletzbarkeit des Eigenthums an der Stirne tragen; während keine Behörde auf das Eigenthum irgend eines Privaten zu greifen wagen würde,

trägt man nicht das geringste Bedenken, über Kirchengut willkürlich zu verfügen? Sollte etwa die Kirche mindere Rücksicht und Achtung zu genießen haben, als der einfache Bürger? Sollte das jeder Corporation, jedem Einzelnen zu Statten kommende Besitzrecht nur einzig für die Kirche nichts gelten? Ist es möglich, daß der Staat oder irgend eine Behörde einen Eingriff in das Eigenthum begehe, während der eine und die andere nur zu dessen Schutz vorhanden sind? — „„O Ihr Fürsten (Machthaber),““ könnte der große Bossuet mit allem Grunde heute wie zu seiner Zeit ausrufen, „„nehmet Alles, was Gott geweiht ist, unter Euere Obhut, nicht allein die Personen, sondern auch die Orte und Sachen, die zum Dienste Gottes verwendet werden sollen. Beschützet die Güter der Kirche, denn sie sind auch die Güter der Armen. Gedenket Heliodors und der strafenden Hand Gottes, die ihn getroffen, weil er die im Tempel verwahrten Güter an sich reißen wollte. Um wie viel mehr ist es Pflicht, jene Güter bei der Kirche zu belassen, die nicht nur im Tempel hinterlegt, sondern der Kirche selbst für ihren Dienst und Zweck in Besitz gegeben sind?““

Wie ansehnlich und ausgedehnt die Befugnisse des katholischen Großen Raths des Kantons St. Gallen sein mögen, so kann er doch nie und nimmer ein Recht über das Eigenthum der Kirche ausüben, das ihm nicht zukommt, und es ist nach den entwickelten Gründen einleuchtend, daß durch die Verfügung über die Klostergüter von Pfäffers die katholische Corporation einen Eingriff in die Rechte der Kirche begangen und seiner Verfügung hiedurch selbst den Stempel der Nullität aufgedrückt hat.

Wenn das fragliche Decret nichtig ist in religiöser Beziehung, so ist es wohl eben so ungültig aus dem Standpunkte des schweizerischen öffentlichen Rechtes. Der Art. 12 der Bundesurkunde ist zu bekannt, als daß es nöthig würde, ihn wörtlich anzuführen. Der Bestand und der Besitz der Klöster ist durch denselben förmlich gewährleistet; darum wäre es überflüssig, bei diesem Punkte länger zu verweilen. Das Gesetz liegt zu klar, die Verletzung desselben zu offen und handgreiflich vor, um nur einen Augenblick an der Ungültigkeit eines Beschlusses zweifeln zu können, welcher diesem Gesetze zuwider gefaßt worden.

Ueber solche Rechtsverletzungen muß dem heiligen Vater das Herz bluten; denn er konnte sich derselben um so weniger versehen, als er wahrlich bessere Ansprüche auf die Dankbarkeit der katholischen Corporation des Kantons St. Gallen hatte, jener Corporation, die, nachdem sie von dem heiligen Vater die Trennung der St. Gallischen Diözese von dem Bisthum Chur und sofort ein apostolisches Vicariat unter der Bedingung nachgesucht und erhalten hat, daß die Wiedererstellung des eigenen Bisthums unverzüglich nachfolgen sollte, der Erwartung Seiner Heiligkeit in dieser Beziehung

nicht nur nicht entsprochen, sondern unbedenklich neue Angriffe auf die Rechte der Kirche unternommen und Wunden wieder aufgerissen hat, die bei weitem noch nicht vernarbt waren.

Der Unterzeichnete darf erwarten, daß der Große Rath katholischen Theils, wie wenig er die Rechtswidrigkeit seines Acts vom 9. Hornung erwägen mag, sich beeilen werde, auf jene gerechten und religiösen Gesinnungen zurückzukommen, von welchen eine katholische Behörde beseelt sein soll, und in Folge dessen das Decret der Aufhebung des Klosters Pfäffers zurückzunehmen, dieses in seine übrigen Rechte einzusetzen und als bestehend, wie es noch ist, zu erkennen.

Indessen erachtet es der Unterzeichnete in seiner Pflicht Namens des heiligen Vaters gegen die Aufhebung des besagten Klosters, so wie gegen die Entziehung und Verwendung seiner Güter feierlich zu protestiren und zugleich das erörterte großräthliche Decret für null und nichtig geschehen zu erklären.

Der Unterzeichnete bittet Sie endlich, Tit.! diese Note zur Kenntniß des katholischen Großen Rathes zu bringen, und benützt diesen Anlaß, Sie seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Schwyz, den 20. Hornung 1838.

Der apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Philipp de Angelis, Erzbischof von Carthago."

Da der Nuntius in Folge der bekannten Vorgänge seinen Sitz von Luzern nach Schwyz verlegt und jede Verbindung mit der Regierung von Luzern abgebrochen hatte, so richtete er in Betreff der Aufhebung der Franziskanerklöster folgende Note an den damaligen Vorort Zürich: „Tit.! Ungeachtet der früher eingegangenen förmlichen Verpflichtungen beschloß der Große Rath von Luzern in seiner letzten Sitzung vom 22. Wintermonat abhin die Aufhebung der zwei im Kanton bestehenden Franziskanerklöster. Diese Schlußnahme hat den heiligen Stuhl mit Schmerzen erfüllt, der darin nur eine Verletzung seiner Rechte über die geistlichen Corporationen erblicken konnte, Rechte, die zuerst feierlich von den katholischen Schweizerkantonen durch Vermittlung der Tagsatzung anerkannt, und hernach durch die eidgenössische Gewährleistung, die zu Gunsten der Klöster in den Bundesvertrag von 1815 aufgenommen wurde, gegen jeden Angriff sicher gestellt wurden.

Der apostolische Nuntius, beauftragt bei Ihren Excellenzen gegen eine solche Verletzung Einsprüche zu erheben, hat nicht nöthig die Rechte des heiligen Stuhles über die Ordensinstitute zu begründen, Rechte, die jedem sowohl katholischen als paritätischen Schweizerkantone, sonderheitlich aber jenem von Luzern bekannt sein müssen; er wird sich einzig darauf beschränken, jene

Epochen anzuführen, wo diese Rechte von der Schweiz feierlich anerkannt und unter den Schutz der eidgenössischen Gewährleistung gestellt wurden.

Nach der Mediationsacte und auf der Tagsatzung von 1804 in Folge eines Memorials, welches der apostolische Nuntius Testaferrata unterm 22. Brachmonat an die katholischen Gesandten richtete, um sie zu vermögen, auf kräftige Weise für Bestand und Erhaltung der Klöster vorzusorgen, beschäftigte man sich mit vielem Interesse mit dieser Angelegenheit und um selbe bald ihrer Erledigung, ungeachtet der Meinungsverschiedenheit, die sich bei diesen Anlasse erhob, zuzuführen, machte der Landammann der Schweiz den Vorschlag, die Gesandtschaften der katholischen und paritätischen Kantone einzuladen, mit einander über die zu Gunsten der Klöster zu treffenden Maßregeln zu conferiren. Tags darauf fand wirklich die Conferenz statt, wo drei Artikel angenommen wurden, von denen der erste folgenden Inhalts ist: „Die sämmtlichen nachstehenden Kantone verstehen sich, als Maxime anzunehmen, kein Kloster in ihrem Kanton anders als in Folge eines besondern mit dem heiligen Stuhle abzuschließenden Concordats aufzuheben.“ Die meisten Gesandtschaften, unter andern jene von Luzern, erklärten oben angeführten Artikel sogleich anzunehmen und luden gleichzeitig den Landammann ein, hievon den apostolischen Nuntius in Kenntniß zu setzen. Die Tagsatzung war sehr zufrieden mit diesen Entschlüssen und beschloß: „daß die Uebereinkunft der löblichen katholischen und paritätischen Gesandtschaften dem Protocolle und dem Abschiede beigerückt und der Landammann der Schweiz eingeladen werde, unverzüglich dem apostolischen Nuntius das ganze Resultat über die in der Kloster-Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen mitzutheilen.“

Seit dieser Epoche war niemals die Rede davon, ein Kloster aufzuheben, ohne vorher den heiligen Stuhl zu berathen. In der That wollte die Regierung von Luzern im Jahr 1806 eines der beiden Franziskanerklöster, um darin ein Diözesanseminarium zu errichten, und ein Frauenkloster, um selbes in ein Waisenhaus umzuwandeln, aufheben, und ermangelte nicht, deshalb die Macht und die Dazwischenkunft des Papstes anzurufen, und zwar in Ausdrücken, die hinlänglich beweisen, daß sie von den Rechten des heiligen Stuhls über die geistlichen Corporationen überzeugt sei *). Und da die Regierung von Luzern bei ihrem ersten Schritt nicht glücklich war, erließ sie eine neue Zuschrift und schickte eigens ihren Staatsschreiber nach Rom, um selbe zu den Füßen Seiner Heiligkeit zu legen.

*) Sie schrieb: „Mit der gleichen Freimüthigkeit und Ehrfurcht, wie wir Dir, heiliger Vater, dieses auseinandergesetzt haben, mit dem gleichen Vertrauen gelangen wir flehentlich an Dich, damit auch Du mit deiner apostolischen Macht dasjenige gnädigst verleihen wollest, was von Dir abhängt, daß rc.“ — Und einige Stellen weiter

Da dieser neue Versuch ebenfalls ohne Erfolg geblieben, gab dieselbe Regierung sogleich ihr Vorhaben zur Aufhebung auf und lieferte zugleich bei diesem Anlasse einen glänzenden Beweis von Achtung für die Rechte des heiligen Stuhls und von gewissenhafter Treue, ihr Versprechen zu halten und ihre Verpflichtungen zu erfüllen; denn sobald sie den Abschlag des heiligen Vaters, dem Verlangen der Aufhebung zuzustimmen, vernommen, beeilte sie sich das Seminarium anderswohin zu verlegen, welches inzwischen ins Franziskanerkloster von Luzern selbst mit Zustimmung der Ordensmitglieder, versetzt wurde. — Dem Unterzeichneten ist nicht unbekannt, daß oben angeführte Uebereinkunft damals von der Tagsatzung nicht jene völlige und gänzliche Sanction erhielt, vermöge welcher sie als Bestandtheil des schweizerischen Staatsrechtes hätte angesehen werden können. Doch war sie nichts desto weniger verbindlich für jene Kantone, welche sie unterzeichnet hatten und diese Verbindlichkeit, die sich nachher über alle Kantone erstreckte, wurde feierlicher und vollkommener durch den Bundesvertrag von 1815, dessen Artikel XII. in so einfachen und deutlichen Ausdrücken abgefaßt, sich auf den nämlichen Grundsatz und die gleichen Gründe stützt und sich das gleiche Ziel vorsteckt, wie die Uebereinkunft von 1804 *).

Der Friede in Europa war hergestellt, die Schweiz nahm ihren alten Rang unter den unabhängigen Staaten ein, und die Tagsatzung war in Zürich für Ausarbeitung eines neuen Bundesvertrags versammelt. Unter diesen Umständen glaubte der gleiche Testaferrata Schritte thun zu müssen, um auf eine befriedigendere Weise als im Jahr 1804 das Schicksal der Klöster in der Schweiz zu sichern und so die Rechte des heiligen Stuhls über die geistlichen Corporationen gegen jeden Angriff zu schützen. Er richtete daher unterm 7. Mai 1814 eine Note an die eidgenössische Tagsatzung, in welcher er darauf bestund, daß dem neuen Bundesvertrag eine völlige und gänzliche Gewährleistung zu Gunsten der canonischen Existenz der Klöster und ihres Eigenthums einverleibt werde. Diese Note wurde in vollständig versammelter Tagsatzung vom 18. Mai abgelesen, und die Aeußerungen verschiedener Gesandtschaften an den Nuntius bewiesen, wie selbe günstig aufgenommen worden. Eine Commission wurde ernannt, alle Mitglieder derselben anerkannten die Begründetheit des durch den Nuntius gestellten Verlangens und stellten mit Einmuth den Grundsatz fest, das die canonische Existenz der Klöster und Capitel so wie die Sicherheit ihres Eigenthums

---

unten: „Dieses sind die Rathschläge, dieses die aufrichtigsten Gesinnungen, durch welche geleitet wir, heiliger Vater, mit der größten kindlichen Liebe und Ehrfurcht Dich flehen, daß in unsern kirchlichen Angelegenheiten geändert und festgesetzt werde, was folgt zc."

*) Der erwähnte Paragraph des Bundesvertrags von 1815 sagt: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel ist gewährleistet."

gewährleistet seien. — Es wird nicht unzweckdienlich sein, hier einige Punkte anzuführen, über welche die Commission einig ging, bevor sie obigen Grundsatz aussprach. Sie sagt nämlich:

„„Die katholischen Kantone betrachten diese Institute als eine der vorzüglichen Stützen ihrer Religion und sie glauben sich um so eher berechtiget deren Gewährleistung zu verlangen, als mehrere dieser Klöster sich ehedem unter ihrem unmittelbaren Schutze befanden. Wollte man aber die Klöster nicht unter dem religiösen Gesichtspunkte betrachten, so wird man doch eingestehen müssen, daß die Gerechtigkeit verlange, daß selbe in Betreff ihrer künftigen Existenz und der Sicherheit ihres Eigenthums beruhigt werden . . Dieses ist um so gerechter, wenn man bedenkt, daß die Klöster früherhin freie und unabhängige Herrschaften waren, und daß es demzufolge ungerecht wäre, wenn, nachdem sie ihre herrschaftlichen Rechte verloren, man sie noch in der Ungewißheit wegen ihrer Existenz selbst und ihres Eigenthums lassen würde."" Es ist unnöthig, Excellenzen, hier anzuführen, wie günstig die Gesandtschaft von Luzern sowohl in der Commission, in welcher sie sich befand, als auch in der Tagsatzung stimmte, denn die Protocolle sprechen sich hierüber deutlich aus. In Beachtung der gleichen Grundsätze und für den nämlichen Zweck, den die Kantone, welche die Uebereinkunft von 1804 unterzeichneten, angestrebt hatten, wurde der Artikel **XII.** in den eidgenössischen Bundesvertrag von 1815 aufgenommen. Beide Tagsatzungen haben sich mit den Zuschriften des apostolischen Nuntius ganz unter einem religiösen Gesichtspunkte, indem sie die Klöster als kirchliche Institute und als Stütze der Religion betrachten, beschäftigt, sie anerkannten die Begründetheit des Verlangens des Stellvertreters des heiligen Stuhles und pflichteten demselben ohne irgend einen Vorbehalt, ohne irgend eine Unterscheidung bei. Die im Artikel 1 der Uebereinkunft eingegangenen Verbindlichkeiten weichen in nichts von jenen, die aus dem Artikel **XII.** des Bundesvertrages hervorgehen, ab, außer daß letztere feierlicher, allgemeiner und vollkommener sind, als erstere; übrigens wurden sowohl die einten als die andern durch die Stellvertreter des heiligen Stuhles hervorgerufen, betrafen kirchliche Sachen und hatten die Gewährleistung von Instituten und Corporationen zum Zweck, die als Stütze der Religion und als Zierde der Kirche betrachtet wurden. Weit entfernt, also die Uebereinkunft von 1804 zurückzunehmen, die niemals weder stillschweigend noch ausdrücklich aufgehoben worden, hat der Artikel **XII.** des eidgenössischen Bundesvertrages derselben die Sanction ertheilt, deren Verbindlichkeit auf alle Kantone, selbst auf jene, die sie nicht unterzeichnet hatten, ausgedehnt und sie unter den Schutz der eidgenössischen Gewährleistung gestellt.

Gestützt auf die so feierlichen Verbindlichkeiten macht es sich der Unterzeichnete zur Pflicht, bei Ihren Excellenzen gegen deren Verletzung, die aus

der Schlußnahme des Großen Rathes vom 22. Wintermonat hervorgeht, wodurch er aus eigener Macht die zwei im Kanton bestehenden Franziskanerklöster aufgehoben hat, Einsprüche zu erheben. Der Unterzeichnete, der sich förmlich gegen eine solche Verletzung verwahrt und erklärt, daß der heilige Stuhl diese Aufhebung nie als gültig wird ansehen können, zweifelt nicht, daß Ihre Excellenzen sich beeilen werden, seinen Einsprüchen Folge zu geben, und dahin zu wirken, daß die Regierung von Luzern auf obenerwähnte Schlußnahme, als Eingriff in die Rechte des heiligen Stuhls, die als unter eidgenössischer Gewährleistung sie zu achten sich verpflichtet hat, zurückkomme.

Schwyz, den 2. April 1839.

Philipp de Angelis &c."

Auf alle diese Vorstellungen und Verwahrungen nahmen die Regierungen keine Rücksicht, sondern fuhren in ihren einseitigen Verfügungen über die Klöster und deren Güter fort. Der Grundsatz der Staatsallmacht war zu tief in den Köpfen aller Staatsmänner, die Herrschsucht und Habsucht zu tief in ihren Herzen, als daß Gründe der Wahrheit und des Rechts noch Eingang und Beachtung gefunden hätten. Die Folge hat gelehrt, daß der heilige Vater gern in die Umwandlung der verkommenen Franziskanerklöster im Kanton Luzern gewilliget hätte. Sehr wahrscheinlich würde er ohne großen Anstand dem Kloster Pfäffers eine andere kirchliche Bestimmung ertheilt haben. Die katholischen Staatsmänner, welche die einseitige Aufhebung desselben durchgesetzt, tragen die unverantwortliche Schuld, das katholische Volk dieses Eigenthums der Kirche beraubt zu haben. Die Wendung der Dinge in Luzern gestattete mir noch, gut zu machen, was ich durch die Beförderung der einseitigen Aufhebung der Franziskanerklöster verbrochen hatte. Sonst lag es überall in den Absichten der Regierungen, mit den Klöstern fertig zu machen, sobald sich dazu eine Gelegenheit darböte. Schon im Jahr 1835, als die Bevogtung und das Novizenverbot im Aargau erging, waren die Keller, Tanner u. dgl. der Meinung, man sollte die Klöster geradezu aufheben. Sie gestanden dieses nachher selbst ein und machten dadurch die aargauische Gesandtschaftserklärung an der Tagsatzung selbst zur Lüge, welche alle Stände versicherte, es walte keinerlei Absicht zur Klösteraufhebung ob, eine derartige Zumuthung sei eine Beleidigung. Während der Verfassungsrevision schon sagte ein radikales Blatt voraus, die Klöster im Aargau könnten nicht mehr fortbestehen. Der Aufstand vom 11. Jänner 1841 war das Losungszeichen zu ihrer Aufhebung. Am 12. sagte Dr. Casimir Pfyffer zu Luzern: Der Große Rath von Aargau muß morgen beschließen: die Klöster sind aufgehoben. Augustin Keller von Sarmenstorf, Director des Schullehrerseminars in Lenzburg, ein getaufter

Katholik stellte den Antrag, welcher auch sofort am 13. mit 115 Stimmen gegen 19 zu folgendem Beschlusse erhoben wurde:

„**Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau,**

thun kund hiemit:

Daß Wir, nach Anhörung der Uns vom Kleinen Rath über den im Freienamte und theilweise in den Bezirken Baden, Zurzach und Laufenburg ausgebrochenen Volksaufstand erstatteten Berichte:

In Erwägung der in gründlich beleuchtender Berathung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger; in Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther des Volkes seit einer Reihe von Jahren die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebungen zugeschrieben werden müssen; in Erwägung, daß in diesem letztern Aufstande denselben, ganz insbesondere dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanctionirte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre diesfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt, und der Convent von Muri sich zudem bereits faktisch aufgelöst und zerstreut hat; in Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugniß jedes Staates liegt, und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbstständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden schweizerischen Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Kantons unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Corporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen; in Erwägung endlich, daß dem Stand Aargau hierin eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukömmt, als er seiner Zeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Berathung des Bundesvertrags vom Jahr 1814 förmliche Verwahrung eingelegt,

beschlossen haben:

1) Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind im Grundsatze aufgehoben. 2) Ueber die Art und Weise der Ausführung dieses Grundsatzes wird der Kleine Rath eingeladen, sofort umsichtigen Rathschlag zu pflegen, und die geeigneten Anträge mit möglichster Beförderung an den Großen Rath gelangen zu lassen.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Aarau den 13. Jänner 1841.

Der Präsident des Großen Rathes: Blattner.

Die Secretäre: Adolf Fischer. Hermann Müller.“

Man sieht es dem Decrete an, daß Gründe durch Bombast ersetzt werden mußten. Die Vollziehung ließ nicht auf sich warten. Oberst Frey-Herose, der Commandant der Besatzungstruppen, hieß den Abt von Muri, am 14. sein Convent versammeln. Da erschien jener mit großem Gefolge im Siegesjubel vor demselben und sprach: „Eine Depesche ist mir durch die hohe Regierung zugekommen. Vermöge derselben soll ich Ihnen eröffnen, daß der Große Rath mit der überwiegenden Stimmenmehrheit von 115 gegen 19 Stimmen die Klöster des Kantons Aargau aufgehoben habe. Als Mensch bedaure ich Ihr Schicksal, als Bürger fühle ich mich geehrt, diesen Auftrag zu vollziehen." Der Prälat erwiderte darauf in würdevoller Haltung: „Mit Entsetzen und in tiefster Wehmuth vernehmen wir Ihre Eröffnung. Aus den Vorgängen seit 1836 konnten wir einen solchen Act der Gewalt ahnen. Als Stift, das bereits über 800 Jahre bestanden, protestiren wir gegen diese Gewaltmaßregel, und verwahren unsere Rechte, gestützt auf unsere Stiftung, auf die Bundesurkunde, auf unsere Kantonsverfassung, die alles Privateigenthum sichert, und ganz besonders auf die Rechte der heiligen katholischen Kirche: denn unser Stift ist ein kirchliches Institut, welches durch die Kirche gegründet und sanctionirt ist, folglich nur durch diese rechtsgültig kann aufgehoben werden." Frey-Herose, ein Fabrikherr und Heerführer, mochte solche Antwort eines Mannes und kirchlichen Würdeträgers nicht erwartet haben, zornentbrannt fuhr er entgegen: „Als Commandant an der Spitze von 15,000 Mann nehme ich keine Protestation an. Im Heerde der Revolution muß dieselbe erstickt werden. Das Kloster hat durch Sturmläuten und Schießen den Landsturm provozirt und organisirt." Schon am 20. Jänner erließ der Große Rath von Aargau folgendes Decret:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau,

thun kund hiemit:

Daß Wir, in Vollziehung der Schlußnahme vom 13. Jänner 1841, betreffend die Aufhebung der Klöster,

beschlossen haben:

§. 1. Das sämmtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Conventualen gänzlich entzogen, hiemit zum Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Die Verwaltung wird durch ein besonderes Decret geregelt. §. 2. Sämmtliche Conventualen haben ihre bisher benutzten Räumlichkeiten zu verlassen, und die Behörden über den Ort ihres künftigen Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen. §. 3. Denjenigen Conventualen, die nicht Bürger des Kantons sind, ist das fernere Verbleiben in demselben unter den durch das Gesetz

für die Fremden vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. §. 4. Den Conventualen wird, unvorgegriffen allfälligen strafrichterlichen Verfügungen, auf Lebenszeit oder bis zu anderweitiger Versorgung ein jährliches Einkommen bestimmt, und zwar: A. den männlichen Ordensgliedern: a. einem Abte 2000 Fr., b. einem jeden der übrigen Conventualen über 60 Jahre 1400 Fr., unter 60 Jahren 1200 Fr., c. einem Laienbruder über 60 Jahre 500 Fr., unter 60 Jahren 400 Fr. B. den weiblichen Ordensgliedern: a. einer Vorsteherin 1200 Fr., b. einer jeden übrigen Conventualin 800 Fr., c. einer Laienschwester 400 Fr. §. 5. Wenn ein Conventual einen anderweitigen, mit einem Einkommen verbundenen Beruf antritt, so soll einem männlichen Conventualen, sofern sein diesfälliges Einkommen die Summe von 1600 Fr., und einem weiblichen Conventualen, sofern dieses Einkommen die Summe von 1000 Fr. nicht erreicht, eine jährliche Zulage bis auf den respectiven Betrag dieser Summe verabfolgt werden. Es muß aber jenes Berufs-Einkommen bei einem Conventualen wenigstens 600 Fr. und bei einer Conventualin 200 Fr. betragen. §. 6. Die Capuziner haben als wandernde Ordensgeistliche auf jährliche Unterstützung keinen Anspruch; den Kantonsbürgern jedoch, welche im Falle der Säcularisation im Lande verbleiben wollen, ist auf Lebenszeit oder bis zu anderweitiger Versorgung eine jährliche Unterstützung von 500 Fr. und Kantonsangehörigen Laienbrüdern eine solche von 200 Fr. zugesichert. Zur Bestreitung der augenblicklichen Bedürfnisse bei dem Austritt erhält aber jeder Capuziner ein Reisegeld von 40 Fr. §. 7. Die Ausrichtung der Jahresgehalte geschieht vierteljährlich. Beim Austritt aus dem Kloster erhält jedes Ordensglied die Hälfte des ersten Quartals. §. 8. Jedem Ordensglied ist gestattet, sein erweisliches Privateigenthum wegzuziehen, wobei jedoch die dem Kloster zugebrachte Einkaufssumme nicht verstanden ist. §. 9. Zur nöthig gewordenen Aushilfe in der Seelsorge werden zu den in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden bereits bestehenden Hilfspriestern wenigstens noch acht für die übrigen katholischen Bezirke aufgestellt. §. 10. Jeder Hilfspriester bezieht ein jährliches Einkommen von 600 Fr. Die nähere Organisation dieser Stellen bestimmt im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate der Kleine Rath. §. 11. Von dem Klostervermögen soll sofort die Summe von 500,000 Fr. zum Voraus erhoben, und die eine Hälfte den Schulgütern der katholischen Gemeinden nach dem Verhältniß der Bevölkerung, die andere Hälfte den Armengütern derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses zugetheilt werden. Auf gleiche Weise und nach gleichem Maßstabe sollen fernere 500,000 Fr. aus dem Vermögen der aufgelösten Klöster den katholischen Gemeinden zugetheilt werden, sobald durch Erledigung der den Ordensgliedern ausgesetzten Gehalte ein solches Capital verwendbar wird. §. 12. Ueber-

dies soll aus diesem Vermögen an eine Bezirksschule in Muri, sobald die Errichtung einer solchen von dorther gewünscht wird, außer dem gesetzlichen Staatsbeitrag ein jährlicher Beitrag von 2400 Fr. geleistet werden. §. 13. Die bisher den Klöstern zugestandenen Collatur-Rechte übt in Zukunft der Kleine Rath im Namen des Staates. §. 14. Die betreffenden Pfarreien, so wie solche, deren Errichtung durch Aufhebung der Klöster nothwendig geworden, werden aus dem Klostervermögen angemessen ausgesteuert (dotirt). §. 15. Allfällige erweisliche Eigenthums- oder Nutznießungs-Ansprüche dritter Personen auf dieses Klostervermögen bleiben ihnen vorbehalten. In diesem Vorbehalte ist auch der Ersatz allfälliger Untersuchungs- und Occupationskosten begriffen. §. 16. Jedes Ordensglied, welches gegen die in Bezug auf die Aufhebung der Klöster getroffenen Maßnahmen in irgend einer Weise sich auflehnt, oder der Vollziehung dieses Decrets entgegenwirkt, oder sich der Entfremdung oder Verheimlichung von Klostergut schuldig macht, verliert dadurch nicht nur jeden Anspruch auf den ihm ausgeworfenen Jahresgehalt, sondern kann überdies nach Maßgabe des Gesetzes zur Strafe gezogen werden. §. 17. Der Kleine Rath ist mit der sofortigen Vollziehung dieses Decretes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Aarau den 20. Jänner 1841."

Sofort wurde nun Hand ans Werk gelegt. Die Kirchenschätze und andere Kostbarkeiten waren bereits geplündert und nach Aarau geschleppt worden. Nicht alle wurden nach Vorschrift des Decretes zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken verwendet: öffentlich wurde behauptet, ein schönes reiches Geschenk habe der Schultheiß Karl Neuhaus in Bern, Präsident der Tagsatzung, welcher die Bernertruppen zur Vollziehung gesandt hatte, vom dankbaren Stande Aargau bekommen. Nun ging es aber noch an die Austreibung der Mönche und Nonnen. Auch hiefür mußten die eidgenössischen Truppen Schergendienste leisten. In der strengen Winterkälte mußten die Klösterbewohner ihre Zellen räumen, ohne Unterschied des Alters (die Priorin von Gnadenthal war im Jahre 1755 geboren), an Hohn fehlte es den Schlachtopfern aargauischer Willkür nicht. Die Aufhebung der Klöster erfolgte ohne allen Grund, außer demjenigen, welcher im Hasse gegen die katholische Kirche, in der Habsucht und Herrschsucht der radikalen Wortführer im Aargau lag. Auch mochte der Versuch gemacht werden wollen, ob man nicht auf diesem Wege zur Auflösung des Bundesvertrages gelangen könnte, dessen Abänderung man bisher umsonst versucht hatte. Die Katholiken und auch diejenigen Regierungen, welche in dem Bundesvertrage noch den einzigen Damm gegen radikale Einheitsbestrebungen sahen, faßten die Angelegenheit der Klöster im Aargau von dieser Seite auf. Wie ich selbst die Klösteraufhebung und ihre möglichen Folgen damals beurtheilte, sprach ich in der

Bundeszeitung in folgenden Worten aus: „Die alte und neue Verfassung sicherten das Eigenthumsrecht. Der Bund sichert den Fortbestand der Klöster. — Der Große Rath von Aargau muß in Folge Verfassung und Bund die Aufhebung zurücknehmen, oder die Tagsatzung muß die Zurücknahme beschließen. Geschieht das Letztere nicht, so ist der Bund aufgelöst und es steht zu besorgen, die Kantone, welche auf eidlich gegebene Worte und auf Bundestreue etwas halten, möchten sich von einem Bunde lossagen, der keine Wahrheit und Kraft hat und werden einen neuen wahrhaft eidgenössischen Bund unter sich schließen. Auf dem Rütli ist der ewige Bund gestiftet, auf dem Rütli dürfte er erneuert werden."

Das war nicht blos mein Gedanke, es war auch die Grundlage meiner Handlungsweise als Magistrat in dieser Angelegenheit. Die Urkantone waren die ersten, welche für die Klöster im Aargau und für den Bundesvertrag in die Schranken traten. Schon am 19. Jänner vereinigten sie sich in Brunnen, wo der ewige Bund von 1315 zwischen ihnen erneuert worden war, zu einer feierlichen Verwahrung gegen die aargauische Klosteraufhebung, zur Mittheilung derselben an Aargau und an alle Stände, zum Begehren der Zurücknahme der Schlußnahme vom 13. Jänner, und auf den Fall der Nichtentsprechung zum Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Sie gelangten insbesondere an die Stände Zug, Freiburg und Neuenburg mit dem Ansuchen, das letztere Begehren unterstützen zu wollen. Das Begehren um eine Tagsatzung wurde wirklich von der bundesgemäßen Anzahl von Ständen gestellt, und der Vorort Bern mußte, obwohl er unter nichtswürdigen Ausflüchten: nämlich nur Zug und Freiburg hätten die Einberufung der Tagsatzung unbedingt verlangt, die Urkantone nur auf den Fall, daß Aargau sein Decret nicht zurücknehme, zögerte, endlich entsprechen und setzte ihren Zusammentritt auf den 15. März an. Mittlerweile langte beim Vororte eine Note der österreichischen Gesandtschaft, und eine solche des apostolischen Nuntius ein. Die erstere gab ihres Inhaltes wegen nur zu Spott Anlaß. Sie lautete:

„Es ist allgemein bekannt, daß die durch aargauischen Großrathsbeschluß vom 13. v. M. aufgehobenen Klöster, aus den Patrimonialgütern des Hauses Habsburg, dessen Rechte an das erlauchte regierende Haus des österreichischen Reiches übergangen sind, zum Theil fundirt oder wenigstens dotirt wurden. Der Fundationsbrief der Abtei Muri von 1027 besagt vom Herrn von Habsburg ausgehend insbesondere ausdrücklich, daß er diese Abtei aus seinen und seiner Erbsangehörigen Patromonialgütern gestiftet habe, und daß die Glieder seiner Familie ausschließlich zu jeder Zeit deren Schirmvögte sein sollten. Nicht minder notorisch ist, daß die Archive, Bibliotheken, Kirchen und Grüfte der Abteien von Muri und Wettingen die ältesten

Documente und Denkmäler des Hauses Habsburg einschließen, welches deren Aufbewahrung dem frommen Eifer der Conventualen anvertraut hat, in der Zuversicht, daß diese geheiligten Gegenstände vor jeder Schändung oder Zerstörung in der Mitte einer dem Glauben des Gründers ergebenen Bevölkerung behütet werden möchten. Allein da der aargauische Großrathsbeschluß diese Garantie vernichtet und unglücklicherweise die Behörden dieses Kantons sich bereits der beweglichen und unbeweglichen Klostergüter bemächtigt haben, so ist der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister seiner kaiserlichen Majestät bei der Eidgenossenschaft, von seinem Hofe beauftragt worden, Sr. Excellenz dem Herrn Schultheiß und Staatsrath des Kanton Bern als eidgenössischer Vorort folgende Mittheilungen zu machen:

Ihro Majestät der Kaiser, erlauchter Herr des Unterzeichneten, protestirt in seiner Eigenschaft als Descendent des Hauses Habsburg, welches die Abtei Muri gegründet und mehrere Klöster des Kantons Aargau fundirt hat, feierlich gegen jeden Act, wodurch die aus dem Patrimonialgut seiner Vorfahren herstammenden Klöster der von den Gründern festgesetzten Bestimmung entzogen würden und behält sich alle aus dieser Protestation entspringenden Rechte vor. Noch mehr; Ihro kaiserliche Majestät macht die Behörden des Kantons Aargau für jede Handlung verantwortlich, welche eine Entweihung oder Zerstörung der Grabstätten ihrer hochgeborenen Ahnen, so wie der ursprünglichen Titel und Documente der Grafen von Habsburg, welche sich in den Archiven aufbewahrt finden, zur Folge hätte. Der Unterzeichnete u. s. w.

Bern, den 8. Hornung 1841.

Graf von Bombelles."

Einige Wenige meinten in der Note sogar eine drohende Gefahr für die Gebietshoheit des Kantons Aargau, und sonach für den Bestand der Eidgenossenschaft zu erblicken, weitaus die Meisten aber und vorzüglich die radikalen Machthaber spotteten darüber als über den Erguß einer völligen Ohnmacht, welche gern etwas thun möchte, aber nichts wagen dürfe oder die Sache nicht anzugreifen wüßte. Der Wirkung nach zu schließen, hatten die Letztern vollkommen Recht. Die Note des Nuntius (Gizzi) lautete folgendermaßen:

„Excellenzen!

Die bedauernswürdigen Ereignisse im Kanton Aargau legen mir die Pflicht auf, mich an den Vorort der Eidgenossenschaft zu wenden. Von den Ereignissen selbst werde ich nichts sagen; die aufgeklärten Staatsmänner, welche den eidgenössischen Staatsrath bilden, werden sie in ihrem Ursprunge, in ihren Ursachen, Umständen und Wirkungen zu würdigen wissen; sie werden

sie, ich bin dessen gewiß, eben so unparteiisch würdigen, als die Geschichte selbst es später thun wird, wann Ruhe und Nachdenken ihre Herrschaft erlangt haben werden.

Als Stellvertreter des Papstes, der in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche zu wachen hat, daß in Stiftungen und religiösen Anstalten der katholischen Kirche keine Eingriffe geschehen, werde ich mich in Erfüllung meiner Sendung darauf beschränken, daß ich mich der unangenehmen aber unerläßlichen Pflicht entledige: Einsprache zu thun und amtliche Verwahrung gegen den Beschluß der Aufhebung einzulegen, den der Große Rath von Aargau am 13. dieses Monats gegen alle Klöster, die sich in seinem Kantone befinden, erlassen hat.

Da der Bestand und die Erhaltung der Klöster in der Schweiz durch den Artikel XII. des eidgenössischen Bundesvertrages auf die förmlichste und deutlichste Weise gewährleistet worden ist, so sieht man die Möglichkeit nicht ein, diesen Artikel mit dem Beschlusse der Aufhebung in Einklang zu bringen. Es ist unmöglich, in diesem Letztern nicht auch einen Eingriff in den ersten zu sehen.

Der Große Rath von Aargau hat gesucht, die Verpflichtungen, die der Artikel XII. des eidgenössischen Bundesvertrages enthält, von sich zu weisen, indem er (in den Erwägungsgründen, die seinem Beschlusse vorangehen) sagt, daß bei den Berathungen, die bei Anlaß des Bundesvertrages Statt hatten, Aargau gegen eine bestimmte Gewährleistung zu Gunsten der Klöster Vorbehalte machte. Wenn diese Angabe zuverlässig ist, so wird sie, wenn man will, beweisen, daß Aargau von jenem Zeitpunkte an hinsichtlich der Klöster Absichten und Pläne hatte, die mit dem eidgenössischen Bunde wenig in Einklang waren; aber sie wird nie die den Klöstern und allen Ständen der Eidgenossenschaft klar und förmlich ertheilte Gewährleistung schwächen, noch viel weniger sie zernichten können.

Allerdings bilden die Unterhandlungen und Berathungen, die immer dem Abschlusse der Verträge vorangehen, keinen Theil des öffentlichen Rechtes. Doch aber haben die Schweiz und Europa im eidgenössischen Bundesvertrage vom 7. Augstmonat 1815, der ein die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkennender Act, die Grundlage ihres öffentlichen Rechtes ist, und der Anerkennung ihrer Neutralität von Seite der den Vertrag von Wien unterzeichnenden Mächte voranging, keinen Vorbehalt Aargaus gegen die Verträge des Artikels XII. gefunden, noch finden sie einen solchen. Man sieht darin im Gegentheile, daß die Bevollmächtigten Aargaus eben so gut wie die Abgesandten aller übrigen, den Vertrag eingehenden Theile, ohne einen Vorbehalt, ohne eine Einschränkung zu machen, den eidgenössischen

Bundesvertrag unterzeichneten und mit ihnen den gleichen Schwur leisteten, ihn zu handhaben und ihn treu und redlich zu vollziehen.

Man kann den Beschluß vom 13. Jänner nicht als ein Strafverfahren betrachten; denn bei den Ständen, wo eine Trennung der Gewalten vorhanden ist', wie in Aargau, beurtheilt und bestraft die Verbrechen nicht der Große Rath (die gesetzgebende Gewalt). Das kann nur die Aufgabe jener obrigkeitlichen Personen sein, die mit der Gerechtigkeitspflege beauftragt sind. Sobald diese zusammenberufen sein werden, um sie auszuüben, so werden sie sich ohne Zweifel in das Heiligthum der Gesetze zurückziehen und dort, in ernster Sammlung, ferne vom Getümmel der Leidenschaften vorurtheilsfrei und uneingenommen sorgfältig alles auf der unparteiischen und billigen Waage der Gerechtigkeit abwägen. Es wird die Zeugeneinvernahme von den durch die Gesetzgebung aller Länder geheiligten schützenden Formen begleitet, Statt haben; man wird die Angeklagten, man wird die Vertheidiger hören. Und finden sich dann Schuldige, so werden auch Gesetze vorhanden sein, um jene zu bestrafen. Den Schuldigen wird man strafen, aber die Unschuldigen wird man gebührend achten. Für die Fehltritte, wegen deren sich einige Individuen eine Verantwortlichkeit hätten zuziehen können, wird man nicht ganze Körperschaften bestrafen. Man wird strafen; aber man wird nach den Gesetzen strafen und besonders wird man keine Strafe verhängen, die, wie die Aufhebung der Klöster, im Strafgesetzbuche nicht vorkömmt und nicht einmal vorkommen kann.

Der Beschluß der Aufhebung vom 13. Jänner ist also eine vom Gesetzgeber ausgehende Maßnahme und als solche hat sie der eidgenössische Bundesvertrag, das Grundgesetz des öffentlichen Rechtes in der Schweiz, schon zum voraus mißbilligt.

Ich bedauere es sehr aufrichtig, mich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu sehen, diese Bemerkungen zu machen; aber man wird es leicht begreifen: meine Pflicht fordert es. Der eidgenössische Staatsrath wird in seiner hohen Weisheit es ebenfalls begreifen, daß ich bei einem solchartigen Anlasse für die Handhabung und Vollziehung des eidgenössischen Bundesvertrages zu Gunsten der Klöster Einsprache thun muß, wie ich in der That die Ehre habe, jene Behörde darum anzurufen, welche in Folge ihrer Stellung der erste Wächter desselben ist.

Es ist zu hoffen, daß der Große Rath von Aargau auf die freundschaftliche Stimme des Vorortes und nach reiferm Nachdenken keinen Anstand nehmen wird, eine Maßnahme zurückzunehmen, die (man darf es sagen, ohne Jemand zu beleidigen) in einem Augenblicke der Aufregung gefaßt worden ist; eine Maßnahme, die die ganze katholische Schweiz tief betrübt und offen-

bar die Verhältnisse des Wohlwollens und Zutrauens unter den eidgenössischen Ständen schwächt.

Ich bitte Se. Excellenz, den Herrn Schultheißen und die vollziehende Behörde der Republik Bern, den eidgenössischen Staatsrath, die neue Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

Schwyz, den 21. Jänner 1841.

Der apostolische Nuntius."

In Luzern befand sich die Regierung in einer mißlichen Stellung: ihr Dasein wankte. Schultheiß Jakob Kopp suchte die Klippe durch folgenden kleinräthlichen Instructionsantrag zu umschiffen:

„1) Die Gesandtschaft wird erklären: der Große Rath des Kantons Luzern gehe von der Ansicht aus, daß die Klöster und Capitel vermöge des eidgenössischen Bundesstaatsrechtes dem Grundsatze nach willkürlich nicht aufgehoben werden dürfen. Insoweit demnach von den im Kanton Aargau aufgehobenen Klöstern Einsprache gegen die Aufhebung gemacht und die von den hohen Ständen ausgesprochene Garantie für den Fortbestand der Klöster in Anspruch genommen werden sollte, behalte sich der Große Rath des Kantons Luzern das Recht vor, die Gründe der Klöstersäcularisation zu prüfen und daraufhin seine Meinung in der Tagsatzung abzugeben.

2) Falls der hohe Stand Aargau bis zur Versammlung der Tagsatzung die mit Kreisschreiben vom 4. Hornung 1841 versprochene Rechtfertigung der gedachten Klöstersäcularisation nicht eingereicht hätte, soll derselbe angewiesen werden, solche bis zu einem bestimmten Termine einzureichen."

Im Großen Rathe selbst schlug er dann noch den Zusatz vor: „daß bis Austrags der Sache die Vollziehung des aargauischen Klösteraufhebungsbeschlusses von Rechtenswegen eingestellt werde." Dr. Casimir Pfyffer und Jakob Robert Steiger aber stellten den Antrag:

„Der Artikel XII. der Bundesverfassung vom 7. Augstmonat 1815 sei aus dem Gesichtspunkte einer lediglich unter den contrahirenden Kantonen gegenseitig aufgestellten vertragsmäßigen Bestimmung ins Auge zu fassen, welche keinem Dritten, also auch den aargauischen Klöstern nicht, irgend welche Rechte einräume. Die Stände haben wohl ein Recht in Bezug auf den Fortbestand der Klöster und Stifte, aber sie haben keine Pflicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Nun finde aber der Stand Luzern sich nicht bewogen, den Fortbestand der aargauischen Klöster als im Interesse der Eidgenossenschaft liegend anzusehen, und stimme also auch nicht nur nicht für deren Wiederherstellung, sondern möchte vielmehr die Sache einfach auf sich beruhen lassen."

Eine elendere Rechtsverdrehung läßt sich schwerlich denken. Die Herren Joseph Leu, Wendelin Kost und Rudolph Rüttimann stellten den Antrag:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Bericht des Kleinen Rathes über die Ereignisse im Kanton Aargau und die daherige Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung; in Erwägung, daß durch das Decret des Großen Raths des Kantons Aargau vom 13. Jänner, wodurch die Aufhebung der sämmtlichen Klöster verhängt wurde, der Artikel XII. des Bundesvertrags vom 7. Augstmonat 1815 verletzt worden ist; in Erwägung, daß die Unruhen im Kanton Aargau eine zu mißbilligende Folge von Verhaftungen sind, welche die Regierung wegen Verwerfung der neuen Verfassung durch die Katholiken vorgenommen hat, und wegen Vorbehalt ihrer kirchlichen Rechte bei diesem Acte; in Erwägung, daß es in der Pflicht der eidgenössischen Kantone liegt, auf dauernde Beruhigung des Kantons Aargau hinzuwirken, und daß es namentlich Pflicht des katholischen Vororts ist, zur Wegräumung confessioneller Bedrängnisse der Katholiken mitzuwirken; in Erwägung, daß die fortdauernde bewaffnete Einschreitung der Regierung von Bern ohne vorörtliche Leitung der bisherigen Uebung zuwider ist;

Beschließen:

1. Unsere Gesandtschaft sei beauftragt, den Stand Aargau zur ungesäumten Zurücknahme des bundeswidrigen Klosteraufhebungs-Decretes aufzufordern, und sei ermächtiget, falls dieser Aufforderung keine Folge gegeben würde, zur Wiedereinsetzung der Klöster in ihre frühern Rechte von Bundeswegen selbst auf dem Wege der Execution mitzuwirken.

2. Sie sei beauftragt, einen unparteiischen Untersuch aller gerechten Beschwerden der Katholiken im Aargau durch eidgenössische Vermittler anzuordnen, und diese Beschwerden durch Gewährung der erforderlichen Garantieen für ihre confessionellen Rechte auf dem Wege eines Vertrags zwischen beiden Religionstheilen, welcher die Garantie der Eigenossenschaft erhalten soll, abzuhelfen.

3. Sie habe das bewaffnete Einschreiten der Regierung von Bern, ohne vorörtliche Leitung, als der bisherigen Uebung zuwider, zu mißbilligen."

In diesen drei Anträgen und in der Berathung darüber war das Vorspiel aller Verhandlungen der Tagsatzung über diese Angelegenheit gegeben. Auch in allen Großen Räthen wiederholte sich dasselbe. Ich will aus jenen Verhandlungen den Vortrag von Dr. Casimir Pfyffer hier einschalten. Jakob Kopp sprach für die Ansicht des Kleinen Raths. Wendelin Kost, Leu und Andere für Wiederherstellung aller Klöster. Casimir Pfyffer sagte:

„Der Artikel XII. des Bundes benimmt keinem Kanton das Recht, indem keiner auf dieses Souveränitätsrecht dadurch verzichtet; es wird einzig dadurch dem Grundsatz gehuldigt, daß die Aufhebung nicht willkürlich vor sich gehen solle.

Es wird dadurch theilweise eine Beschränkung zugegeben, aber dieselbe widerspricht sich keineswegs mit meinem Antrag. Der Eidgenossenschaft selbst ist keineswegs das Recht eingeräumt, Klöster aufzuheben. Nur wenn es sich darum handelt, ob eine solche Aufhebung willkürlich oder nicht willkürlich vor sich gegangen sei, mag jeder Stand nach seinem Gutbefinden im Schooße der Tagsatzung seine Stimme abgeben. Mit Herrn Leu könnte ich übrigens keineswegs einverstanden sein hinsichtlich seiner Behauptung, daß kein Kloster aufgehoben werden dürfte, wenn auch im Artikel XII. des Bundes hierüber nichts gesagt wäre, indem nach seiner Ansicht die Souveränität dem Eigenthumsrechte untergeordnet wäre. Das Souveränitätsrecht läßt sich keine Schranken setzen; wenn z. B. Corporationen Eigenthum besitzen, so geschieht dieses in ihrer Eigenschaft als moralische Person nur mit Einwilligung des Staates, auf dem Wege der Concession, und der Staat bleibt immerhin berechtigt, wenn es das Wohl und das Interesse desselben erfordert, die Bewilligung oder Concession wieder zurückzuziehen. Das Eigenthumsrecht beruht auf einem Institut des Staates. In der Republik Sparta z. B. gab es kein Privateigenthum, man besorgte auf allgemeine Kosten die Erziehung der Kinder, die Staatsbürger wurden auf Kosten des Staates an öffentlichen Tafeln gespiesen. Souveränität und Eigenthum sind nicht unzertrennlich von einander. Auch deswegen könnte ich nicht zur Wiederherstellung der Klöster stimmen, weil ich nicht glaube, es bilden dieselben einen wesentlichen Bestandtheil der katholischen Kirche. Ich glaube nämlich: die katholische Religion werde durch die Aufhebung der Klöster so wenig untergehen, als ich überzeugt bin, daß auch die Waldbrüder keinen wesentlichen Bestandtheil der katholischen Religion bilden. Diese Religion kann und wird ohne Klöster forteristiren. Man hat von einem Vertrag gesprochen, welcher die confessionellen Verhältnisse zwischen den Katholiken und Protestanten des Aargaus reguliren und unter eidgenössische Garantie gestellt werden solle. Wenn das eidgenössisches Staatsrecht werden muß, so muß das Gleiche anderwärts auch geschehen. Freiburg hat einen reformirten Bezirk, Murten, Solothurn, ebenfalls Bucheggberg. Es bilden diese beiden protestantischen Bezirke den weitaus kleinern Theil des Kantonsgebietes. Es wäre also um so nothwendiger, daß für diese ebenfalls besondere Garantieen stipulirt würden. Man hat auch mit grellen Farben schildern wollen, wie wenn die Regierung von Aargau den Aufruhr provozirt hätte; man hat hiebei vergessen, daß im Waldstätterboten ein förmlicher Aufruf zur Rebellion enthalten war. Man blieb auch nicht dabei stehen, daß man Verhaftete in Freiheit setzte, sondern man setzte die Beamteten der Regierung in Verhaft. Man ist nicht etwa heimgegangen, nachdem dieses geschehen, sondern man zog bewaffnet nach Villmergen, und lieferte dort ein Gefecht, in Folge dessen man zurückgeschlagen

werden mußte. Hat die Regierung zum Voraus, solche Widerspenstigkeit ahnend, Vorsichtsmaßregeln ergriffen, so hat sie dadurch nicht nur gethan, was sie thun durfte, sondern was sie thun mußte. Herr Kopp schlägt ein prozessualisches Verfahren vor, und verlangt, daß in Folge dessen das im Streit liegende Object bis Austrags Handels unangetastet bleibe. Ein prozessualisches Verfahren kann keineswegs stattfinden, indem in dem eidgenössischen Rechte durchaus keine Bestimmung hiefür vorhanden ist. Es kann also auch die Folgerung, welche Herr Kopp aus seinem Grundsatze herleiten will, nicht Platz finden. Es wäre eben so überflüssig, hierüber näher einzutreten, indem die Tagsatzung in der Regel zu keinem Resultat gelangt, als es einst interessant für die Menschheit war, als das Concilium zu Macon über die Frage berathschlagte, ob die Weibspersonen auch unter die Menschheit gezählt werden sollen, welche Frage aber zu Gunsten des weiblichen Geschlechts entschieden wurde. Eine solche provisorische Einstellung der Vollziehungsmaßregeln erscheint übrigens um so überflüssiger, als die Regierung von Aargau auch ohne diese Maßregel immer noch Mittel genug an Handen hätte, die Klöster, wenn es sein müßte, aus eigenen Kräften wieder herzustellen."

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebniß:

Für die Meinung der Herren Leu, Kost und Rüttimann, im Wesentlichen dahin gehend: daß, in Aufrechthaltung des Bundes, die Klöster des Aargaus sofort wieder hergestellt werden sollen, und nöthigenfalls auf dem Wege der Execution, stimmten 25 Mitglieder der Versammlung. Dagegen 63.

Für die Meinung des Herrn Dr. Casimir Pfyffer, daß man die Sache auf sich beruhen lassen, und das im Artikel XII. liegende Recht aus dem Grunde nicht geltend machen solle, weil kein Interesse dazu vorhanden sei, stimmten 11 Mitglieder, worunter folgende: Casimir Pfyffer, J. B. Zurgilgen, Steiger, Winkler, Präsident Kopp, Hertenstein, Scherrer &c. Dafür, daß auf die Grundlagen der kleinräthlichen Instruction eingetreten werde, stimmte eine große Mehrheit. Für die Ansicht des Kleinen Raths, daß Klöster nicht willkürlich aufgehoben werden dürfen, stimmten 71 Mitglieder. Für den Antrag des Herrn Leu, daß über den Gegenstand eingetreten werde, insofern auch keine Einsprache von den aufgehobenen Klöstern eingelange, stimmten 30 Mitglieder, für den entgegengesetzten Antrag des Kleinen Rathes die Uebrigen. Für den Antrag des Herrn Schultheißen Kopp, daß nämlich die Vollziehungsmaßregeln bis Austrags Handels eingestellt werden; stimmten 46 gegen 39. Die Aufforderung zur Eingabe der Verantwortung, wie es vom Kleinen Rathe angetragen wird, wurde angenommen. Für Veranstaltung einer eidgenössischen Vermittlung zur Regulierung der confessionellen Verhältnisse auf dem Wege eines Vertrages stimmten 26. Ebenso blieb

in der Minderheit der Antrag zur Mißbilligung des Vororts. Die Regierung von Aargau ließ längere Zeit auf ihre Rechfertigung warten. Endlich erschien im März 175 Quartseiten stark „Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände."

Diese Denkschrift ist ein wahres Meisterstück des Aberwitzes, des Bombastes und der bodenlosesten Willkür. Nachdem darin die Geschichte der aargauischen Klöster erzählt worden, sagt die Denkschrift: „Schon in ihrer Entstehung liegt die Möglichkeit, und weil die Zeit nichts als das Nothwendige schont, auch die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung. Denn keines derselben lag im Bedürfniß seiner Umgebung, keines ging aus irgend einer Nothwendigkeit der Verhältnisse hervor, keines war ja auf irgend ein Interesse des Landes berechnet, keines ist in irgend einer Beziehung mit der Wohlfahrt des Volkes verwachsen und eben so hat während den vielen Jahrhunderten — und hier soll die Geschichte zeugen! — auch keines unentbehrlich zu werden sich bemüht. Wer die Pflicht der Selbsterhaltung so lange versäumt, verliert das Recht, deren Garantie von andern zu fordern. Das Leben reicht nicht weiter als seine Erhaltung. Und daß diese eine sorgfältige sei, ist da am nöthigsten, wo jenes nie eine Nothwendigkeit war." In der Abhandlung über die Stellung der Klöster zur Kirche wird alles mit Haaren herbeigezogen, was je über die Klöster Nachtheiliges ist geschrieben und verhandelt worden und am Ende wieder der Schluß gezogen: „Nach allen diesen Betrachtungen kann es wohl nun nicht mehr als voreilig befremden, wenn sich hier schon die Frage aufdrängt: Wie der christliche Staat dazu komme, daß er, als Schirmherr, der Kirche Anstalten garantiren solle, welche dem Zwecke des Christenthums nicht nur fremd, sondern in ihrem Bestande geradezu entgegen sind; welche ferner auch in keiner Beziehung als kirchliche Nothwendigkeit erschienen; welche ferner auf dem Wege der Anarchie gegen die heiligen Canones sich selbst in der Kirche gleichsam rechtlos und erler gemacht haben; welche endlich ferner sogar von Seite der Kirche selbst nirgends befohlen oder verordnet und vorgeschrieben, noch viel weniger garantirt worden sind? Es darf schon hier gefragt werden, woher der Staat eine solche Rechtspflicht übernommen habe? Es darf endlich hier schon gefragt werden, ob der christliche Staat, als der Religion und Kirche eigentlicher und wahrer Schirmherr, durch die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit nicht mit seinen obersten Pflichten gegen beide Schirmvertraute in den grellsten Widerspruch verfalle?" Wie viel Lüge und Unsinn in diesen Sätzen! In der dritten Abtheilung „Stellung der Klöster im Staate" werden die Hoheitsrechte der Eidgenossen über die Klöster und Stifte, so wie alle den Klöstern ungünstigen Verfügungen sowohl derselben, als der Fürsten und namentlich auch „des großen Kirchenreformators" Joseph II. aufgezählt. Daraus wird

der Schluß gezogen: „der Staat übte und übt, theils schon als Kastvogt und Schirmherr, theils und jedenfalls kraft seiner hoheitlichen Aufsicht die Rechte der Verwaltung, des Obereigenthums, der Besteuerung, der Gerichtsbarkeit, und dann nach Umständen die Rechte der Disciplin, der Reformation und Säcularisation über seine Klöster aus. Alle diese Rechte hat sich auch der Stand Aargau nicht nur als eigentlicher Kastvogt und Schirmherr sondern auch als völkerrechtlich anerkannter Souverän über seine Klöster erworben. Sie unterliegen seiner Verfügungsgewalt, das ist ihre Stellung zum Staate."

Bei der Untersuchung der „Wirksamkeit der aargauischen Klöster in Kirche und Staat" werden die Klöster mit einer wahren Fluth von Vorwürfen überschüttet. Namentlich werden alle Unruhen im Aargau, welche durch die Angriffe der Regierungen auf die Rechte der katholischen Kirche hervorgerufen worden waren, den Klöstern zur Schuld gerechnet. Von dem Kloster Muri wird insbesondere gesagt: „Morgens früh (den 11. Jänner) schon ließ das Kloster innert seinen Mauern, mit seinen Geschützen, durch seinen Schaffner Allarm schießen, der Umgegend das Zeichen zum Ausbruch geben und dem Anführer der Insurgenten Pulver verabfolgen. Von den Thürmen des Gotteshauses aber heulten die Glocken des heiligen Leontius, die seit achthundert Jahren das Volk von Berg und Thal zur Andacht riefen, den Hilfruf zum Bürgerkriege; und aus jeder Hütte, auf allen Wegen und Stegen, strömte der bewaffnete Aufruhr um das Kloster zusammen." Ferner: „Jetzt erscholl der Kanonendonner von Villmergen, und bald kam die Nachricht, die Insurgenten weichen. Da gingen neue Allarmschüsse, und von neuem riefen die Sturmglocken der Klosterkirche das Volk zum Zuzuge nach Villmergen auf. Lange schon war das Sturmgeläute in der Pfarrkirche und den benachbarten Dörfern verhallt, und länger noch als eine halbe Stunde forderten die Glocken des Klosters Blut — Bruderblut. Der Abt stellt zwar das Sturmläuten des Klosters beharrlich in Abrede; es ist aber dasselbe durch eine Menge Zeugen actenmäßig erwiesen. Ist es aber erwiesen, was um so leichter war, da man ein Geläute, wie das von Muri, eben nicht geheim halten kann; so fällt dasselbe dann dem Klosterpersonale aus dem Grunde ganz besonders zur Last, weil die Glocken nur von ihm können gezogen worden sein, indem der Eingang in die Klosterthürme dem Publikum durchaus unbekannt und abgeschlossen ist, und man in Folge dieser Abschließung nur durch und aus dem Convent dahin gelangen kann." Alle Anklagen der Regierung von Aargau fielen vor dem Lichte der Untersuchung dahin. Sie pensionirte auch alle Mitglieder der aufgehobenen Klöster, und überwies kein einziges strafrechtlicher Untersuchung, mit Ausnahme des Capuzinerguardians P. Theodosius Florentini in Baden, welchen man nach

einiger Zeit als Anführer zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, und des hochwürdigsten Prälaten von Muri, welchen man nur um deswillen dem Strafrichter überlieferte, um das Sturmläuten, mit welchem die Denkschrift so großen Lärmen geschlagen hatte, wo möglich doch zu erweisen. Umsonst! Schon im März 1841 gelangte an die Tagsatzung folgendes Schreiben: „Tit.! Die Unterzeichneten finden sich veranlaßt, zu Handen einer hohen Tagsatzung das, auf Verlangen eidlich zu erhärtende Zeugniß abzulegen, daß sie am 11. Jänner laufenden Jahres, weder Vor- noch Nachmittags aus der Klosterkirche zu Muri Sturmgeläut gehört haben, obwohl sie so nahe bei dem Kloster sich aufhielten, daß sie dieses Geläute hätten hören müssen, wenn es stattgefunden hätte. — Genehmigen Sie rc."

(Folgen 175 Namensunterschriften).

Diese 175 Zeugen waren Ehrenmänner. Die Gesandtschaft von Aargau berief sich auf das Zeugniß von Landammann Waller, Bezirksamtmann Weibel, Oberrichter Müller von Muri und Bezirkscommandant Meier. Waller hatte die aargauische Deuschrift unterzeichnet, in welcher der Vorwurf des Sturmläutens zuerst aufgeführt wurde. Bezirksamtmann Weibel war der Vollzieher der Verhaftungen, welche die Regierung zur Hervorrufung eines Aufstandes angeordnet hatte. Beide waren überdem Gefangene des Volkes gewesen. Oberrichter Müller war durch die Anklage gegen sein eigenes Volk zu seiner Stelle gelangt und ein geschworner Feind des Klosters Muri. Der Bezirkscommandant Meier war natürlich ebenfalls Vollzieher der Regierungsbefehle. Von diesen vier wurde zuletzt Landammann Waller, der Urheber der Anklage, als Zeuge eidlich vernommen, welcher sich kein Bedenken daraus machte, den Eid zu schwören. Von den 175 Zeugen wurde keiner verhört: umsonst bewies der Abt, daß er am 11. Jänner, um zu keinen Zweideutigkeiten Anlaß zu geben, sogar gewöhnliches Klostergeläute untersagt hatte. — Auf Aargaus Großen Rathe haftet für immer die Schuld, ohne Untersuch ein Unrecht gegen die Klöster, gegen die Katholiken und gegen die Eidgenossenschaft verübt zu haben. Die aargauische Denkschrift deckte das Unrecht mit Bombast. Sie sagte an ihrem Ende: „So standen die aargauischen Klöster, auf der Theilnahme an Hochverrath und Brudermord ergriffen, am 13. Jänner vor dem Großen Rathe des Kantons da. Und das ganze Land sah auf seine Stellvertreter: Söhne und Väter aufgeschreckt aus der Ruhe der Mitternacht, im Felde; der Nothruf des bedrohten Vaterlandes hat sie, durch die empörten Elemente hindurch gegen empörte Brüder in die Schlacht gejagt; Brüderblut ist auf das heilige Erbe der Brüder geflossen; die Geschichte der Heimath liegt da mit Gräueln befleckt; seit zehn Jahren dreimal und immer wilder die Schreckbilder des Bürgerkrieges im Weichbilde der Klöster! So sprach das Volk und sah auf seine

Stellvertrer. . . . Mitternacht heißt die Stunde! Der Aargau täuscht sich nicht. Böse Geister müssen ihre Sünden sühnen, und ihrer sind eine große Zahl. — Verführung, Raub und Blut! Noch lange werden sie ihr Wesen um die Burgen haben, bis sie dem Flügelschlage des lichten Morgens weichen." — Die rechtliche Erörterung der Denkschrift war sehr kurz. Sie schloß mit folgenden Kraftworten: „Fest steht das Recht des Aargaus, unerschütterlich seine Entschlossenheit, es zu behaupten. Jenes ist uns von der Natur gegeben, diese von der Nothwendigkeit geboten. Die Frage hat an Umfang und Inhalt gewonnen. Das Volk nahm sie polizeilich, die Kantone eidgenössisch und die Verräther wollen sie europäisch haben. Ihr Inhalt ist aber nunmehr: Klöster oder Aargau. Soll ein Aargau bleiben, so läßt er die Störer seines Friedens, die Vergifter seiner Sitten, seines Bruderglückes nicht mehr ins Haus. Unsere Klöster haben sich selbst unmöglich gemacht. Und zum Unmöglichen, dem obersten Gesetz der Nothwendigkeit Widerstreitenden, gibt es keine Verbindlichkeit mehr. Werden die Eidgenossen uns wieder Klöster bauen, so hört der Aargau auf; der zwölfte Bundesartikel hat über den ersten und die Klöster über die Kantone gesiegt, die Eidgenossenschaft ist eine Monarchie geworden. — Wer von seinen Bundesbrüdern wird den Aargau zwingen, sich selbst sein Grab zu graben? — Der Artikel XII. voraus verdankt seine Entstehung einer unglücklichen, traurigen Epoche unserer vaterländischen Geschichte, einer Epoche innerer Zerwürfniß, die fremden Einflüssen den Weg ins Herz des Landes gebahnt hatte. Die Urkantone, eingedenk ihrer alten Landes- und Schirmherrlichkeit über die freiämtischen Klöster, forderten jene mit ihren alten Gränzen wieder zurück. Sie wurden entschädiget. Heute sind sie es dennoch wieder, die dem Aargau den Handschuh hinwerfen. Heute, wie im Jahre 1814, steht ihnen die Nuntiatur zur Seite. Heute wird es sich abermals fragen, ob der Kanton Aargau dieser vereinten Angriffe sich zu erwehren vermöge, und ob es auch einen Bund gebe, zum Schutze der bedrohten Existenz eines Bundesgliedes." Mit Recht antworteten die Klöster später: „Die Denkschrift hat bewiesen, was sie eben beweisen wollte, dagegen nicht bewiesen, was sie beweisen sollte." Die Klöster hatten nicht mehr Zeit vor Behandlung ihrer Angelegenheit an der außerordentlichen Tagsatzung eine Antwort auf diese Denkschrift zu verfassen. Sie mußten sich darauf beschränken, eine Zuschrift an dieselbe zu richten, deren Schluß so lautet: „Sie bitten um Gestattung der Rückkehr in ihre Klöster, aus denen sie mit Gewalt vertrieben worden sind; um Rückerstattung ihres Eigenthums, um eigene Verwaltung desselben, um die Erlaubniß Novizen aufzunehmen, durch welche ihr Fortbestand bedingt ist. Auch in Rücksicht der Besteuerung bitten sie, wie andere Privaten und Corporationen im Kanton behandelt zu werden."

Alles dieses gewährte der zwölfte Bundesartikel, der in den Interessen der Klöster auch die Interessen der katholischen Kantone und des katholischen Schweizervolkes sichern sollte. Sie hoffen um so eher huldvolle Erhörung ihrer Bitte um vollständige Restitution, als einerseits mit der Nichtachtung oder Beschränkung Eines Bundesartikels die ganze Urkunde ihr Ansehen verliert, und anderseits es nun offenbar erhellet, was mit den frühern aargauischen Bedrückungen der Klöster beabsichtiget wurde.

Beinebens müssen die Unterzeichneten zu Handen einer hohen Tagsatzung ihre und ihrer Convente frühern und neuesten Protestationen gegen die bundeswidrigen Beschlüsse Aargaus in Betreff der in seinem Gebiete liegenden Klöster wiederholen; wie auch sich gegen die im Aufhebungsdecrete vom 13. Jänner laufenden Jahres gemachten Zulagen, als wären sie Stifter oder thätige Beförderer des Aufstandes gewesen, feierlich verwahren, und vorbehalten, im Falle Aargau darüber neue offizielle Mittheilungen machte, im Interesse der Wahrheit und ihrer Ehre zu antworten.

Anbei ersuchen die Unterzeichneten Sie, Euer Excellenz Herr Bundespräsident! Tit.! Ehrengesandte! ehrerbietigst, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen.

Für die Klöster im Aargau.

Für Muri: Adalbert, Abt.

Zug, den 4. März 1841.

Für Wettingen: Leopold, Abt.

Buonas, den 4. März 1841.

Für Hermetschwyl: Namens der Frau Abtissin
M. Agnes Rei, Priorin.

Sarnen, den 7. März 1841.

Für Fahr: P. Maurus Mettauer, Probst.
Frau M. Scholast. Meyer, Priorin.

Dietikon, den 5. März 1841.

Für Gnadenthal: Bernarda Gümbelin, Priorin.

Frauenthal, den 4. März 1841.

Für Maria Krönung zu Baden: Schwester Maria Seraphina
Bochelen, Frau Mutter.

Zug bei Maria Opferung, den 4. März 1841.

Am 15. März kam die Tagsatzung in Bern zusammen. Präsident derselben war Schultheiß Karl Neuhaus von Biel. Gesandte:

Bern. Die Herren Neuhaus, Präsident, Blösch, R.-Rath v. Tillier. Zürich: Die Herren Bürgermeister von Muralt, R.-Rath Bluntschli, Statthalter Guyer. Luzern: Die Herren Schulth. Kopp und Casimir Pfyffer.

Uri: Die Herren Land. Carl Muheim und alt Land. Schmid. Schwyz: Die Herren Land. Styger und Kantonsfürsprech Oethiker. Unterwalden: Obwalden: Herr Land. Spichtig; Nidwalden: Herr Land. Ackermann. Glarus: Herr Land. Blumer. Zug: Die Herren Land. Hegglin und Stadtpräsident Bossard. Freiburg: Die Herren Schultheiß Deglise und Staatsrath von Maillardoz. Solothurn: Die Herren Landamm. Munzinger und Brunner. Basel: Stadttheil: Die Herren Bürgermeister Frei und Rathsschreiber Felber; Landschaft: Herr Gutzwiller. Schaffhausen: Die Herren alt Bürgermeister von Meyenburg-Stockar und Gries-haber. Appenzell: Inner-Rhoden: Herr Landesfähndrich Fäßler; Außer-Rhoden: Herr Landeshauptmann Heim. St. Gallen: Die Herren Land. Baumgartner und Kantonsrichter Wegelin. Graubünden: Die Herren Bundeslands. Brost und Landr. à Marca. Aargau: Die Herren R.-Rath Wieland, Keller und Siegfried. Thurgau: Die Herren Kern und R.-Rath Anderwert. Tessin: Die Herren Staatsr. Franscini und Ciani. Waadt: Die Herren Staatsr. Druey und von Weiß. Wallis: Die Herren Barmann und Oberst de Rivaz. Neuenburg: Die Herren Staatsr. Calame und de Pierre. Genf: Die Herren Syndik Rigaud und Soret.

Wohl das erstemal seit dem Bestehen der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde die Tagsatzung mit einer französischen Präsidialrede eröffnet. Darin entwickelte Neuhaus seine beliebte Theorie, daß der Artikel XII. dem Artikel I. des Bundesvertrages untergeordnet sei, daß somit im Falle ein Widerspruch sich zwischen beiden ergebe, der erste Artikel unbedingt maßgebend sei. Vom rechtlichen Standpunkte aus eine durchaus unhaltbare Theorie, indem allzeit und überall spezielle Bestimmungen eines Vertrages den allgemeinen vorausgehen oder Abbruch thun. Aargau ließ das Decret des Großen Rathes vom 13. Jänner nicht durch den Urheber desselben, sondern durch Dr. Wieland vertheidigen, welcher hiezu eine drei Stunden dauernde Rede hielt. Die Tagsatzung überwies die Angelegenheit an eine Commission, in welcher Bürgermeister von Muralt von Zürich, Landammann Blösch von Bern, Landammann Baumgartner von St. Gallen, Schultheiß Kopp von Luzern, Landammann Schmid von Uri, Staatsrath Druey von Lausanne und Schultheiß Deglise von Freiburg gewählt wurden. Die Commission war einstimmig der Meinung, der Stand Aargau sei zu weit gegangen und dem Artikel XII. des Bundesvertrages zu nahe getreten. Sie konnte sich aber nicht über einen einzigen Antrag vereinigen, sondern brachte deren drei. Die Herren Muralt, Baumgartner, Kopp, Schmid und Deglise stellten folgenden Antrag: „1) Der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau, vom 13. Jänner letzthin, durch welchen sämmtliche auf diesem Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben worden, ist als unvereinbar erklärt mit dem

Artikel XII. des Bundesvertrags. 2) An den hohen Stand Aargau ergeht in Folge dessen die dringende Einladung der obersten Bundesbehörde, über den Gegenstand jenes Decretes nochmals einzutreten und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikels XII. solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde eigenen Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben können. 3) Der Stand Aargau ist im Fernern eingeladen, seine Berathungen und Schlußnahmen dermaßen zu beschleunigen, daß ihr Ergebniß um die Mitte des kommenden Monats Mai dem hohen Vororte bekannt gemacht und von diesem den eidgenössischen Ständen mitgetheilt werden kann. 4) Für den Fall, daß der Kanton Aargau Anstand nähme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, wird der nächsten ordentlichen Tagsatzung jede Verfügung vorbehalten, die sie zur Aufrechthaltung der mehrerwähnten Bundesvorschriften nothwendig erachten würde. 5) Bis zu definitivem Entscheide der Tagsatzung sind, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Liquidationsverfügungen einzustellen und ist somit rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster der Status quo zu behaupten." Landammann Blösch von Bern stellte folgenden Antrag: „1) Die eidgenössische Tagsatzung anerkennt nicht, daß die im Jahre 1815 im Umfange der Schweiz bestehenden Klöster aus dem Artikel XII. des Bundesvertrages ein unbedingtes Recht auf Fortbestand, sei es gegen die Kantone, in deren Gränzen sie sich befinden, sei es gegen den Bund, herleiten können. 2) Die eidgenössische Tagsatzung gesteht eben so wenig den Kantonen, inner deren Gränzen im Jahre 1815 Klöster bestanden haben, ein unbedingtes Recht zur Aufhebung dieser Klöster zu. 3) Die eidgenössische Tagsatzung verschiebt den einläßlichen Entscheid über die aargauische Klosterangelegenheit bis zu ihrer nächsten ordentlichen Tagsatzung und spricht gegen den Stand Aargau die Erwartung aus, es werde demselben gelingen, durch versöhnende Maßnahmen das weitere Einschreiten der Eidgenossenschaft überflüssig zu machen." Staatsrath Heinrich Druey endlich stellte folgenden Antrag: „1) Die Gotteshäuser Muri und Wettingen seien aufgelöst, dagegen die Frauenklöster wieder hergestellt. Den säcularisirten Conventen aber sei eine für die Katholiken beruhigende Bestimmung zu geben. 2) Dem Stande Aargau werde durch die Tagsatzung der Wunsch ausgedrückt, daß eine andauernde Eintracht unter den Confessionen durch versöhnende Maßnahmen erzielt werden möge. 3) Die Tagsatzung wird endlich in ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft (wenn keine außerordentliche vorher nöthig wird) die diesfälligen Schritte der Aargauer Regierung einer genauen Würdigung unterlegen, welche dieselbe bis zum kommenden Mai dem Vororte ein=

zusenden hat." Die Commission stellt ferner den Antrag: „Gegenwärtige außerordentliche Tagsatzung vertagt sich für den Fall, daß besondere Ereignisse ihre Wiedereinberufung noch vor der Versammlung der ordentlichen Tagsatzung dieses Jahres erheischen sollten."

Der apostolische Nuntius hatte an den Vorort folgende zweite Note erlassen:

„Schwyz, den 19. März 1841.

Der unterzeichnete apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre den Empfang der Antwort mitzutheilen, die Se. Excellenz der Herr Schultheiß und der Staatsrath des löblichen Kantons Bern, als Vorort, auf Seine Note vom 21. Jänner gegeben haben, so wie auch der Antwort, die von der Regierung Aargaus dem Vororte ertheilt worden war.

Der Unterzeichnete hätte seinen ersten Vorstellungen, gegen die man direct nichts eingewendet hat, nichts beigefügt; da aber die Regierung von Aargau Absichten, warum sie dieselben nicht annehme, entgegengesetzt und Meinungen ausgesprochen hatte, denen der heilige Stuhl nie beistimmen könnte, so kann der Stellvertreter Seiner Heiligkeit das Stillschweigen nicht beobachten, das gleich einer Beistimmung betrachtet würde.

Vor allem muß er sich gegen die Meinung verwahren, die in den Schritten, die der heilige Stuhl zu Gunsten der Klöster gethan hat, eine fremde Einmischung sehen möchte. Nicht der weltliche Fürst des Kirchenstaates mischt sich in die politischen Angelegenheiten der Schweiz, sondern das Oberhaupt der katholischen Kirche übernimmt, wie es ihm die Pflicht und das Recht gebieten, die Vertheidigung der Interessen, Stiftungen und geistlichen Institute dieser gleichen Kirche; und wenn es sich solchartiger Gegenstände wegen einmischt, so sieht man nicht ein, wie man den Papst als Fremdling oder als einen solchen bezeichnen kann, der sich in Angelegenheiten mische, die ihn nicht berührten.

Man bestreitet dem heiligen Stuhle das Recht, die durch den Artikel XII. des eidgenössischen Bundesvertrags stipulirten Gewährleistungen aus dem Grunde, weil die den Klöstern gegebene Gewährleistung nichts anders sei, als eine Gewährleistung, die die Kantone sich gegenseitig gegeben haben, und daß eine von ihrer Souveränität unabhängige Gewalt durch diesen Vertrag durchaus kein Recht habe erwerben können.

Der Unterzeichnete wird sich erlauben, der höchsten eidgenössischen Behörde folgende Bemerkungen mitzutheilen. Welches immer die Theile sein mögen, die unter sich den eidgenössischen Vertrag geschlossen und unterzeichnet haben, so ist doch gewiß, daß man durch den Artikel XII. dieses Vertrags eine deutliche Gewährleistung zu Gunsten der Klöster gegeben hat. Es ist auch

allgemein anerkannt, daß alle die, die für sich eine Gewährleistung haben, dieselbe anrufen und sich auf sie berufen können, wenn sie mißkannt werden sollte. Da also die durch den Artikel XII. stipulirte Gewährleistung den geistlichen Körperschaften und Instituten ertheilt worden war, so kann sie mit gutem Rechte sowohl von den Körperschaften selbst angerufen werden, als auch von dem Oberhaupte der katholischen Kirche, das der natürliche Beschützer derselben ist und darüber zu wachen hat, daß die Stiftungen und Institute des Katholizismus nicht zerstört werden.

Der Unterzeichnete muß in dieser Beziehung an geschichtliche Thatsachen erinnern, wofür im Nothfalle die eidgenössischen Archive die Beweise werden leisten können. Die den Klöstern durch den Artikel XII. des eidgenössischen Bundesvertrags im Jahre 1815 ertheilte Gewährleistung war ihnen auf das Verlangen des Stellvertreters des heiligen Stuhles ertheilt worden; so wie auf die Forderung des gleichen Nuntius im Brachmonat 1804 die katholischen und gemischten Kantone in einer Conferenz vereinigt auf die Einladung des Landammanns der Schweiz als Maxime angenommen hatten; „„in ihren Kantonen kein Kloster aufzuheben, außer in Folge eines besondern Concordats, das deshalb mit dem apostolischen Stuhle abzuschließen ist."" Es ist also sehr natürlich, daß der heilige Stuhl in unsern Tagen zu Gunsten der Klöster die Gewährleistungen, die ihnen auf seine Bitte gegeben wurden, anruft. Aus diesen Thatsachen ergibt sich übrigens augenscheinlich, daß der heilige Stuhl für die Klöster immer Einsprache gethan, daß man ihm das Recht es zu thun nicht bestritten und daß man seine Schritte zu Gunsten der geistlichen Körperschaften nie als eine fremde Einmischung betrachtet hat.

Wenn man die den Klöstern durch den Artikel XII. des eidgenössischen Bundesvertrags gegebenen Gewährleistungen anruft, so beeinträchtigt man weder die Souveränität noch die Unabhängigkeit des aargauischen Staates wie die Regierung dieses Kantons es zu glauben scheint. Denn da der Vertrag von ihm freiwillig angenommen und unterzeichnet worden ist, so ist, wenn auch die Ausübung seines Souveränitätsrechts (in Bezug auf einige Gegenstände) durch die Verträge des Bundes sich beschränkt zeigt, diese Beschränkung nichts anders, als das Ergebniß einer Verpflichtung, welche der souveräne Staat selbst von freien Stücken eingegangen ist. Das müssen sich übrigens alle constitutionellen Staaten gefallen lassen, die deshalb weder weniger souverän, noch weniger unabhängig sind.

In den Schritten also des heiligen Stuhles zu Gunsten der geistlichen Körperschaften kann man weder eine Beeinträchtigung der Souveränität was immer für eines Staates, noch eine fremde Ein-

mischung sehen. Der heilige Vater erfüllt nur eine Pflicht und übt gleichzeitig ein Recht, das seinem Charakter innewohnt.

Indem der Unterzeichnete diese Bemerkungen der hohen Weisheit des Vorortes und der Tagsatzung vorlegt, beeilt er sich, diese Gelegenheit zu benützen, um Sr. Excellenz dem Herrn Schultheiß und den vollziehenden Behörden des löblichen Kantons Bern, dem eidgenössischen Staatsrath, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Der apostolische Nuntius."

Die Katholiken von Aargau, obwohl durch die Besatzung und durch die Verfolgung ihrer Führer niedergedrückt, ermannten sich dennoch zur Eingabe von Bittschriften für Wiederherstellung der Klöster. Am 31. März gelangten die Commissionalvorschläge in der Tagsatzung zur Berathung. Am 2. April kam die Tagsatzung endlich zum Schlusse ihrer Verhandlungen. Der Mehrheitsantrag der Commission wurde mit der Mehrheit von 12 und zwei halben Ständen, der letzte Artikel mit 13²/₂ Stimmen zum Beschlusse erhoben. Am 5. April vertagte sich die Tagsatzung. Es war das letztemal, daß die Tagsatzung mit Mehrheit sich um den Bundesvertrag schaarte. Denn von nun an liefert die Tagsatzung eine Reihe von Verletzungen des Bundesvertrags, welche endlich zu dessen Auflösung geführt haben. Dem Beschlusse vom 2. April sieht man es übrigens schon an, daß die Kraft, den Bundesvertrag zu handhaben nicht mehr vorhanden war. Denn der erste Artikel, welcher sagt: „Der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau, vom 13. Jänner letzthin, durch welchen sämmtliche auf dessen Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben worden, ist als unvereinbar erklärt mit dem Artikel XII. des Bundesvertrags," läßt schon in seinem Wortlaute durchblicken, daß wenn Aargau nicht sämmtliche Klöster aufgehoben hätte, die Vereinbarkeit seiner Maßregel mit der Bundesvorschrift gedenkbar wäre. Man weiß übrigens auch, daß die zweideutige Fassung des Artikels nur dem Bestreben zuzuschreiben ist, eine Mehrheit in der Tagsatzung zu erzielen. Die Stellung, welche später der Bürgermeister von Muralt eingenommen, zeigt klar, daß dieses keine gar leichte Mühe gewesen sein mag. Der gewandte Baumgartner mußte den Knäuel zum Auswege aus dem Labyrinthe finden. Die knappe Mehrheit, welche selbst dieser verfängliche Beschluß erhielt, ließ für die Zukunft nichts Gutes ahnen. Die Regierung von Aargau sah wohl ein, daß sie bei ihrem Raube so ziemlich ungestört bleiben würde. Unter den Ständen der Minderheit war schon damals der katholische Stand Tessin, die Mehrheit hatten Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen, Wallis, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell-Innerhoden gebildet. Aargau mochte darauf rechnen, daß der Stand Solothurn, dessen Regierung eben so eigenmächtig das

Stiftsvermögen und dessen Collaturen an sich gerissen, nicht lange festhalten werde, daß auch Zürich, dessen Regierung schon wieder unter dem Schrecken radikaler Volksversammlungen zu wanken begann, bald weichen, Schaffhausen leicht werde gewonnen werden. Die Note Oesterreichs konnte ihnen nicht viel Furcht einflößen, aber um so sicherer konnte Aargau auf die Sympathie der protestantischen Bevölkerung für sein Unrecht gegen die Klöster rechnen. Der Große Rath von Aargau begnügte sich darum am 12. Mai mit dem Beschlusse: „1) Es sollen die eidgenössischen Mitstände freundnachbarlich ersucht werden, dem Tagsatzungsconclusum vom 2. April abhin keine weitere Folge zu geben. 2) Sollte dieses gegen alles Verhoffen nicht der Fall sein, so ist Aargau aus jenem angestammten vaterländischen Sinne, den es zu jeder Zeit noch bewährte, und um zu zeigen, daß er nie beabsichtige, den Bund zu verletzen oder dessen Ansehen zu untergraben, bereit, seinen Bundesbrüdern seine Ueberzeugung so weit möglich zum Opfer zu bringen, und er wird ungesäumt darüber in Berathung treten, welche Modificationen in der Schlußnahme vom 13. Jänner 1841 ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wohlfahrt unseres Kantons möglich seien. 3) Im gleichen Sinne, aus gleichen eidgenössischen Rücksichten, und um die Aufrichtigkeit dieser Erklärung zu beurkunden, sollen alle fernern Liquidationsmaßregeln, so weit sie die durch das Decret vom 7. Wintermonat 1835 festgestellten Verwaltungsbefugnisse überschreiten, für einstweilen eingestellt bleiben. 4) Der Kleine Rath ist eingeladen, den Beschluß des Großen Rathes den hohen Ständen durch ein geeignetes Kreisschreiben zur Kenntniß zu bringen, und in demselben zugleich nachzuweisen und die Stände zu überzeugen, daß dem Decrete vom 13. Jänner nicht eine gewinnsüchtige Absicht zu Grunde liege, und die Zusicherung zu geben, daß das Gut der aufgehobenen Klöster und selbst auch, so weit möglich, die Räumlichkeiten derselben auf alle Zeiten frommen und christlich-gemeinnützigen Zwecken gewidmet werden sollen.“ Vier und siebenzig Großräthe erklärten diesem Beschlusse nicht zugestimmt zu haben. Derselbe war auf Theilung der Tagsatzungsmehrheit und auf Gewinnen von Zeit berechnet. Die Regierung entledigte sich ihres Auftrages in einem Kreisschreiben an die Regierungen der Stände, worin nun nachgewiesen werden wollte, daß das Vermögen der Klöster, welches vor der Aufhebung auf mehr als sieben Millionen angeschlagen worden war, kaum hinreiche, die unterm 20. Jänner festgesetzten Pensionen daraus zu bestreiten. Mittlerweile erschien nun auch die Vertheidigungsschrift der Klöster gegen die Denkschrift von Aargau, mit dem Titel: „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit.“ Sie war aus der Feder des gelehrten Doctor Friedrich Hurter, damals eben ausgetretenen Antistes in Schaffhausen mit

schneidender Schärfe und gelehrter Ausstattung hervorgegangen und enthielt ohne die Beilagen 154 enggedruckte Quartseiten. Der Schluß dieser Vertheidigungsschrift lautete:

„Excellenz Herr Bundespräsident! Hochgeachtete Herren! Ihr Alle, redliche und aufrichtige Eidgenossen!

Mit schwerem Herzen, als durch die Gewalt der Umstände, durch die Macht des Pflichtgebotes, zur Wahrung ihrer Ehre die Last schwerer Anklagen in solcher Weise von sich abzuwälzen, genöthigt, übergeben die Unterzeichneten diese Schrift den Vätern des Vaterlandes, den Räthen sämmtlicher Kantone, den Abgeordneten an die hohe eidgenössische Tagsatzung, denjenigen Allen, welchen das Recht ohne Unterschied des Standes und der Personen, auf die es angewendet werden soll, werth und heilig ist. Nur ungern haben sich die Unterzeichneten zu diesem Schritte verstanden; nur ungern so arge Entstellungen der Vergangenheit, so leichtfertige Verdrehung der klarsten Documente, so schwere Versündigungen an fürsorglichen, redlichen, gerechtigkeitsliebenden Altvordern nachgewiesen; nur ungerne einem Gewebe von Unwahrheiten, Vermuthungen und Trugschlüssen die einfache, reine Wahrheit, wie sie aus dem Bewußtsein des Rechts und der Schuldlosigkeit hervorgeht gegenübergestellt. Mußte doch dabei von denjenigen, welche stets allen billigen Wünschen der Regierung entgegenzukommen, allen gerechten Anordnungen derselben sich willig zu fügen, als Pflicht erachteten, die Nothwehr ergriffen werden wider Solche, die auch die gewaltsamsten, durch keine Nothwendigkeit gebotenen, Maßregeln zu verfechten und zu rechtfertigen unternommen hatten. Gewiß müßte Ihnen, müßte jedem Freunde der Wahrheit und des Rechts, das Loos, welches die Staatsgewalt des Aargaus den Klöstern bereiten will, als ein wohlverdientes erscheinen, wenn die dermaligen Glieder, zumal die Vorstände derselben, den Muth nicht besäßen, für deren Rettung jeden erlaubten Schritt zu wagen, wenn sie den Willen nicht hätten, ihre so schwer angegriffene Ehre vor der Gegenwart und der Nachwelt entschieden zu wahren.

Daß denjenigen, die durch die Kirche herangebildet und in die Kirche verwachsen sind, Fragen, welche diese selbst berühren, Verfügungen, welche auf derselben Wohl und Wehe einen wesentlichen Einfluß üben, Zustände, welche deren Rechte auf lange Zeit hinaus sichern oder gefährden, nicht gleichgültig sind, nicht gleichgültig sein können, das darf wahrlich ihnen nicht zum Vorwurf, noch weniger zum Verbrechen angerechnet werden; ein größerer fürwahr wäre Gleichgültigkeit hiegegen. Jenes hat die Staatsgewalt des Kantons Aargau nicht begreifen, dieses hätten die Klöster ohne Verleugnung ihres Wesens, ohne wenigstens vor dem Forum des eigenen Gewissens

straffällig zu werden, nie über sich nehmen können. Und hieraus ist nun die inhaltsschwere Frage hervorgegangen, deren Lösung an Sie Hochgeachtete Herren! gelangt ist.

Sie lautet nicht: „„Klöster oder Aargau;““ — sondern sie lautet: Heiligkeit des Bundes, Heiligkeit des Eides, — oder ungehemmtes Walten der Willkür, des Unrechts. Es soll nicht der zwölfte über den ersten und eben so wenig der erste über den zwölften Artikel der Bundesurkunde siegen; aber die Wahrheit soll über die Entstellung, das Recht über das Unrecht, das Eigenthum über die Gefährdung desselben siegen. Es sind nicht die Urkantone, es sind nicht diese oder jene Landesstrecken der einen Eidgenossenschaft, es sind nicht diese oder jene Principien, es sind nicht diese oder jene Individualitäten, welche dem „„Aargau den Handschuh hinwerfen;““ es sind die ewigen und unveränderlichen Lehren ungefälschter Wahrheitstreue, leidenschaftsloser Gerechtigkeitspflege, und heiliger Achtung vor rechtmäßigem Besitz und Eigenthum, diese sind es — welche dem Aargau warnend und drohend entgegen treten.

Sollte nicht des Haders, des bittern Kampfes der Gegensätze, des Auseinanderrennens feindseliger Elemente, so manches unheilschweren Keims in unserm einst so glücklichen Vaterlande genug vorhanden sein; Vieles hievon weit außer dem vermittelnden und versöhnenden Bereich auch der weisesten und besonnensten Regierung, zumal der vereinten Stellvertreter aller Kantone, liegen; als daß diese die Gelegenheit nicht dürften vorübergehen lassen; kraft ihres Ansehens und kraft ihrer mit Beschwörung der Bundesurkunde, also auch des XII. Artikels, übernommenen Verpflichtung den Hader zu beseitigen, das Recht zu schirmen, die Willkür in die Schranken rechtmäßiger Befugniß zurückzuweisen?

Müßten die Klöster umsonst um Schutz für ihr untertretenes Recht ansuchen; sollte die wahre Weisheit und Würde in einem leicht aufzufindenden Verabkommen zwischen Brechen und Aufrechthalten jenes XII. Artikels, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Eingriff und Bewahrung des rechtmäßigen Eigenthums gesucht und gefunden werden wollen: alsdann dürften Gesetze nicht mehr als Ausdruck der ewigen Principien des Rechts, als Abwehr des Unrechts erkannt, sondern müßten sie die Vergötterung des Menschenwillens genannt werden; alsdann wäre doch der Bund factisch gebrochen, alsdann hätte doch das Unrecht obgesiegt, alsdann dürfte doch die Willkür ihren Triumph feiern. Alsdann aber mag die Eidgenossenschaft jenem Prunken mit den Vorvätern, jenem Berufen auf derselben Treue und Mannhaftigkeit, auf ihre Redlichkeit und Nothfestigkeit, auf ihre Biederkeit und Ehrenhaftigkeit, auf alle die Tugenden, welche die Vorväter geschmückt haben und die auf die Nachkommen sollten übergangen sein, entsagen; sie

mag dann jenen durch alle Zeiten strahlenden Schmuck als verschlissenes Geräth in die Trödelkammer werfen und die Jahrbücher der Vergangenheit für geschlossen, außer Beziehung zu der Gegenwart erklären.

In zweifelloser Hoffnung aber geneigter Würdigung ihrer Vorstellungen, unter Gebet, daß der Allmächtige Sie zum Festhalten am Recht stärken wolle, stellen die ehrerbietigst Unterzeichneten nochmals das in letzter Zuschrift vom März laufenden Jahres an die hohe eidgenössische Tagsatzung gemachte bittliche Begehren:

Um Gestattung der Rückkehr in ihre Klöster, aus denen sie mit Gewalt vertrieben worden sind; um Rückerstattung ihres Eigenthums, um eigene Verwaltung desselben, und um die Erlaubniß Novizen anzunehmen, durch welche ihr Fortbestehen bedingt ist. Auch in Hinsicht der Besteuerung bitten sie, gleich andern Privaten und Corporationen im Kanton behandelt zu werden.

Indem die Unterzeichneten vermöge ihrer natürlichen und positiven, kirchlichen und politischen Rechte, besonders vermöge des Artikels XII. der schweizerischen Bundesurkunde vorgenannte Bitte stellen, und sich gegen die Zulagen der von der aargauischen Regierung unterschriebenen vom März laufenden Jahres datirten Denkschrift: „„Die Aufhebung der aargauischen Klöster, eine Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände,““ und gegen alle bisherigen rechts- und bundeswidrigen Beschlüsse Aargaus in Betreff der in seinem Gebiete liegenden Klöster für sich und ihre Convente feierlichst verwahren; erneuern sie Angesichts der gesammten Eidgenossenschaft früher gegebene Zusicherungen: in den Zustand des Rechts zurückgestellt, ihre Fortexistenz durch Gehorsam gegen die hohe Obrigkeit, durch eifriges Mitwirken zu gemeinnützigen Zwecken, und durch bereitwillige Verwendung ihrer ökonomischen Mittel und persönlichen Kräfte zum Heil der Kirche und zum Segen des Landes, zu bethätigen *).

Hiemit bitten um Genehmigung ihrer vollkommensten Achtung

Euer Excellenz, Herr Bundespräsident Hochgeachtete Herren!

Den 20. Mai 1841.

Für die Klöster im Aargau:

Für Muri: Adalbert, Abt. Für Wettingen: Leopold, Abt. Für die Capuzinerklöster: J. Damascen, Provincial. Für

*) Als Präliminarien hiezu ließen sich andeuten: das Vorhaben des Klosters Muri für eine erweiterte Lehranstalt (Beil. XXVIII.), eben desselben beabsichtigte Armen- und Waisenanstalt für die Gemeinde Muri (Beil. XXIX.), die leicht zu erweiternden Anfänge zu einer Unterrichtsanstalt für Mädchen, die der Schule entlassen sind, im Kloster Maria Krönung (S. 90), das mehrfach gefühlte Bedürfniß eines katholischen Schullehrerseminars in einer der beiden Abteien Muri oder Wettingen.

Hermetschwyl: M. Agnes Rei, Priorin. Für Fahr: P. Maurus Mettauer, Probst. Frau M. Scholastika Meier, Priorin. Für Gnadenthal: Bernarda Gümbelin, Priorin. Für Maria Krönung: Schw. M. Seraphina Bochelen, Frau Mutter."

Ueber die rechtliche Erörterung der aargauischen Denkschrift antworteten die Klöster:

„Ueber Alles, was in diesem Abschnitte gesagt ist, müssen wir um so kürzer hinweggehen, da eine Widerlegung der hier aufgestellten, zum Theil monströsen Behauptungen, die Gränzen einer Denkschrift weit überschreiten müßte. Was sollen Worte heißen, wie z. B.: „„der Staat, als die höchste, moralisch-persönliche Gesellschaft schließt alle andern juristischen Personen in sich und bedingt ihr Leben nach seiner Bestimmung und seinem Endzwecke?““ Kann der Staat eine andere Bestimmung haben, als diejenige, das Dasein der Einzelnen, ob es nun als individuelles oder als corporatives Dasein erscheine, zu schützen, so lange es dem Dasein Anderer nicht feindselig entgegentritt! die Rechte dieser Personen, inwiefern sie nicht zum Nachtheil Anderer die gezogenen Gränzen überschreiten, zu beschirmen; das Eigenthum so lange es nicht zu Beeinträchtigung Anderer mißbraucht wird, zu ehren? Kann das Abstractum Staat einen andern Endzweck haben, als das Verlangen des Summariums aller concreten Bestandtheile desselben: Genuß des möglichsten Wohlseins im Bereich des gegebenen oder geschaffenen Kreises, doch daß dieser in die Kreise der übrigen nicht störend eingreife? Die sogenannten idealen oder künstlichen Rechtssubjecte haben ihre Anerkennung von dem Staat nicht als eine Gnade, zu deren Spendung er die Hand nach Belieben, Laune oder Willkür öffnen oder schließen könnte, zu erhoffen, sondern sie können diese Anerkennung, so sie derselben bedürfen, gleich den realen Rechtssubjecten, den Individuen, fordern, und der Staat ist sie zu gewähren verpflichtet, sobald ihr Wesen, ihre Bestimmung und ihr Wirken nicht mit dem Bestehen Anderer in Conflict tritt. Dergleichen künstliche Rechtssubjecte bestehen in jedem Staat hundert und aber hundert, ohne daß sie je um Anerkennung eingekommen wären, ohne daß diese, sammt Allem, was sie involvirt, ohne die schreienste Ungerechtigkeit ihnen versagt, wohl gar entzogen werden dürfte. Wir sind weit von der Behauptung entfernt, daß eine Corporation, sobald sie „„dem Staatszwecke““ (nach unserem Begriffe dem allseitigen, wirklichen, nicht erräsonnirten, Wohlsein, den natürlichen oder wohlerworbenen Rechten, der befugnißmäßigen Freiheit Einzelner oder Vieler) „„feindselig oder schädlich sich erzeigt,““ nicht dürfe unterdrückt werden. Aber diese Feindseligkeit oder Schädlichkeit muß sich als nothwendiger Ausfluß ihres Wesens, ihres Wirkens und ihres Zweckes darstellen, sonst können

Feindseligkeit und Schädlichkeit nur unter den Gesichtspunkt momentaner Verirrung der Individualitäten gefaßt und von diesem aus beurtheilt werden. Wollen wir ferner den Satz zugeben: „„die Erhaltung der Rechte des Staats geht über alles,““ so muß der Satz doch gewiß die Beschränkung erleiden, daß deswegen die Rechte Anderer nicht nach Willkür gefährdet, beseitigt, vernichtet, zertreten werden dürfen, indem die Erfahrung unwidersprechlich beweist, daß beide ganz gut neben und mit einander bestehen können. Die über Alles gehenden Rechte des Staats werden selbst um so gesicherter sein, je größerer Sicherheit durch ihn Andere bei ihrem Recht sich zu erfreuen haben.

„„Es bedarf,““ sagt die Denkschrift weiter, „„zu rechtmäßiger Begründung der Aufhebung einer Corporation nicht des Beweises begangener Verbrechen, weil juristische Personen kein Verbrechen begehen, und keine Criminalstrafen erleiden können.““ Kann eine Corporation kein Verbrechen begehen, so kann sie auch nicht bestraft werden, und kann sie nicht bestraft werden, so ist ihre Aufhebung ein Act der Willkür und der Gewalt. Es wird dann noch Vieles hinzugefügt, was auch nicht contra bonos mores, gegen die „„Guten Sitten,““ wohl aber gegen die gesunde Vernunft streitet. Man wolle es nicht übel aufnehmen, wenn uns bei der Bemerkung: „„man könnte ja ein Kloster weder der Bigamie beschuldigen, noch des Landes verweisen,““ die Vermuthung beschleicht, die Verfasser der Denkschrift betrachten eigentlich die Menschen lediglich als Stoff für die Criminal-Justiz und als Zweck ihrer Erschaffung die Absicht, dieses Stoffes immer genugsam zu liefern; wonach dann wohl Alles, was zu diesem Stoff sich nicht eignet, als „„Auswuchs““ erklärt werden möchte.

Aber die Denkschriftler merken wohl, daß sie mit ihrer Behauptung: eine Corporation könne weder Verbrechen begehen, noch Strafen erleiden, über das Verfahren gegen die aargauischen Klöster von dem für sie falschen Standpunkt des Rechts und der Unpartheilichkeit zu Gericht sitzen würden. Daher sahen sie sich genöthigt, Leben oder Tod derselben ausschließlich von dem Willen des Gesetzgebers abhängig zu machen und ein Todesurtheil gegen sie nicht unter die Kathegorie einer Strafe, sondern unter diejenige einer politischen Maßregel zu stellen, und diese von der Erkenntniß (oder Voraussetzung) abhängig zu machen, „„daß die Corporation, ihren Interessen und Tendenzen zufolge, mit dem Staatswohl unvereinbar sei.““ Abgesehen davon, daß in neuerer und neuester Zeit unter dem Aushängeschild des Staatswohls unermeßlich viel Gewaltthat und Ungerechtigkeit verübt worden ist, müßte jedenfalls die Unvereinbarkeit erwiesen, nicht erträumt, vorgespiegelt, aus Vordersätzen hervorgegangen sein, die vor einer gründlichen Würdigung nicht haltbar sind. Will man die Behauptung, „„daß Gründe zur

Aufhebung einer Corporation blos aus „„politischen Betrachtungen des öffentlichen Wohls hergenommen werden können,““ auf den vorliegenden Fall anwenden, so möchte man mit Recht fragen: ob eine tiefere politische Betrachtung nicht von der Aufhebung hätte zurückschrecken sollen. Eine wahre Politik, zumal nicht nach außen, sondern nach innen gerichtet, ist versöhnend nicht haderstiftend, beruhigend nicht aufregend, sucht Liebe nicht Haß zu pflanzen. Die aargauischen Oberherren dürfen auf den Ruhm, gewiegte Politiker zu sein, keinen Anspruch machen, wenn sie die heiligsten Interessen des Volkes mit kaltem Blut in ihren Tiefen verletzen können. Eine gesunde Politik hätte ihnen rathen müssen, die Hälfte des Landes durch Milde zu gewinnen, nicht durch eine nach allen Richtungen ausströmende und mit der äußersten Schonungslosigkeit angewendete Härte sie vollends, und wieder auf lange Zeit hinaus, zu erbittern. Die Zukunft würde überzeugend gelehrt haben, daß der Wahn von Staatsfeindseligkeit der Klöster ein bloßes Phantom gewesen sei, welches eine von Haß gegen sie entzündete Einbildungskraft vorgaukle. In wessen, von feindlicher Leidenschaft nicht überwucherter Gesinnung müssen nicht die Worte des Commissionalberichtes an die letzte außerordentliche Tagsatzung ihren reinen Wiederhall finden? „„Je zärter alle Gegenstände im Staate zu behandeln, welche im Gemüthe der Bürger wurzeln, um so weniger sollen Doctrinen, die als solche und im Grundsatze sich über die gemüthliche Auffassung einer Volksansicht hinwegsetzen müssen, ihre unbedingte Anwendung finden.““

Es kann aber die „„Erkenntniß der Staatsgefährlichkeit einer Corporation ohne alle richterliche Untersuchung und Straffällung erhalten werden.““ Wie? Durch Intuition, durch Ahnungsvermögen, durch unmittelbare höhere Revelation, durch Inspiration? Die Aufhebung einer Corporation ist die Todesstrafe gegen das „„fingirte Wesen.““ Also eine Todesstrafe ohne Vergehen, ein Vergehen ohne Untersuchung, ein Bewiesenes ohne Beweise! Der geleistete Beweis der Staatsfeindlichkeit der aargauischen Klöster ist kein Beweis, da blos Meinungen, Ansichten, in Bezug auf Thatsachen aus Gerüchten, Vermuthungen, Entstellungen und selbst Erdichtungen, aufgestappelt sind. Keine Regierung der neuern Zeit hat die Klöster ihrer Staatsfeindlichkeit wegen aufgehoben, wie Seite 146 behauptet wird, die Gründe waren ganz andere; sie sind zu gut bekannt, als daß es nöthig wäre, ein Wort darüber zu verlieren. Auch hat Luzern seine Franziskaner, so wenig als St. Gallen Pfäffers, der „„Staatsgefährlichkeit““ wegen aufgehoben, wenigstens hat bis jetzt hievon noch nie etwas verlautet. Es gehört viel dazu, um dergleichen Behauptungen so ohne weiteres hinzuwerfen.

Es soll aber, gleichsam als opus supererogationis, als ein Ueberwuchern des Nothwendigen in das Ueberflüssige, „„der Beweis einer staats=

feindlichen und gemeinschädlichen Tendenz der aargauischen Klöster geleistet, der eigentliche Thatbestand der Schuld constatirt"" sein. Wirklich? Wenn man das Wort „„Beweis"" in Behauptung verwandelt, dann hat die „„Denkschrift"" nicht Unrecht. Man braucht jedoch kein Rechtsgelehrter zu sein, um des Unterschieds zwischen Beweis und Behauptung in seinem vollesten Umfange bewußt zu werden. Man muß aber eine vollständige und genügende Beweisführung postuliren, um hiedurch an der gefahrdrohenden Klippe des Art. XII. der Bundesurkunde vorüber das mit sieben Millionen wohlbefrachtete Schifflein glücklich in den Hafen des aargauischen Staatsgutes lenken zu können. Schlau wird an die Stelle des zwölften Artikels, der nach jetziger aargauischer Absicht ebenfalls staatsfeindlich genannt werden könnte, der erste geschoben, welcher so lautet: „Die 22 souveränen Kantone vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern." Inwiefern nun dieser, nicht gesetzgebende, sondern den Zweck des Bundes aussprechende Artikel, dem zwölften gegenüber aufgerufen werden, den letztern in den Hintergrund drängen, die lex lata des Artikels XII. entkräften könne, ist schwer einzusehen. Es ist um so schwerer einzusehen, als die Kantone ihre Souveränität in weitester Beziehung, insoweit dieselbe nicht an den Bund abgetreten ist, in Anspruch nehmen. Dennoch ist es wieder leicht einzusehen. Man hielt sich überzeugt, daß auf dem Wege unpartheiischer Untersuchung der längst gehegte Zweck niemals hätte erreicht werden können; man mochte fühlen, daß die angebliche Staatsfeindlichkeit zwar behauptet, nicht aber erwiesen; man mochte ahnen, daß man mittelst des eilfertigen Decrets in den Bund eingebrochen sei. Nun möchte man durch Aufrufen des Eingangs der Bundesurkunde sich das Ansehen geben, als wäre mit jener Aufhebung dem Bunde blos eine Mühe erspart worden, die zu übernehmen er sonst die Verpflichtung gehabt, da „„zu Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern"" eine Suspension der im XII. Artikel enthaltenen Habeas-Corpus-Acte für die Klöster ihm obgelegen hätte. Jenen im §. 1 der Bundesurkunde ausgesprochenen „„Zweck beschwört die Gesandtschaft des Kantons;"" aber sie beschwört nicht blos jenen Paragraphen, sie beschwört den Gesammtinhalt der Bundesurkunde und somit auch den XII. Artikel; und der Eid muß für den einen Artikel so kräftig, bindend, heilig und unverletzlich sein, wie für den andern. Sonst könnte nur eine Regierung, die nach dem Gut eines Klosters lechzete, in der Umgebung desselben Händel stiften, Gewirre provociren, dann die Schuld auf das Kloster werfen, dasselbe für staatsfeindlich erklären, es durch tumultuarische Verfügung aufheben, und bei diesem Allem den §. 1 als Schild vorhalten.

Aus der Geschichte des jetzigen Bundesvertrages und aus dem Umstand, daß das Beiwort „„canonisch““ zu dem XII. Artikel beantragt, aber nicht beliebt worden sei, wird gefolgert, es gebe „„zwei Arten von Klosteraufhebung: eine kirchliche“ (mit Zustimmung des Oberhauptes der katholischen Kirche) „„und eine staatsrechtliche.““ Vertauscht man das letzte Wort an staatsgewaltige, so hat die „„Denkschrift““ Recht. Aber gerade das Bestreben, das Wort canonisch in den Bundesvertrag hineinzubringen, dient zum Beweis, das eine Anzahl Stände die Säcularisation de facto hindern wollten, weil sie dieselben de jure nicht anerkennen konnten; weil sie dasjenige, was die „„Denkschrift““ staatsrechtlich nennt, nur für staatsgewaltig hielten.

Seite 149 abermals die Behauptung: „„der Staat möge jede Corporation, die er kraft seiner Souveränität ins Leben gerufen hat, vermöge eben dieser Souveränität auch wieder auflösen.““ Und abermals müssen wir in Betreff der aargauischen Klöster die Prämisse bestreiten, wodurch die Folgerung von selbst hinfällt. Die Kirche, wir müssen es wiederholen, die Kirche hat die Klöster als Corporationen ins Leben gerufen, und nicht der Staat; Privaten haben ihnen zur Möglichkeit der äußern Existenz verholfen und nicht der Staat. Die Kaiser und spätere Herren haben ihnen Schutz zugesichert, weil sie ihre Pflicht erkannten, alles rechtmäßig Bestehende zu schützen, und das ist weit entfernt von einer Bewilligung durch den Staat. Der Staat kann Regimenter conscribiren, kann Landjäger-Cohorten errichten, aber keinen religiösen Orden stiften; er hat Brücken gebaut, Landstraßen angelegt, Zeughäuser gefüllt, Museen ausgestattet, aber keine Klöster dotirt.— Ueber drei eingeräumte Gründe zu Aufhebung eines Klosters können wir hinweggehen, um über zwei neuangefügte noch ein Wort zu sagen. — „„Wenn klösterliche Institute sich fortwährenden politischen Umtrieben hingeben und in vielfacher persönlicher, actenmäßig rechtsgültig erwiesener Betheiligung und in gemeinsamer politischer Mitschuld an einem politisch-religiösen Volksaufstand erscheinen.““ 1) Dies in abstracto betrachtet, fände seine Anwendung, wenn einem Kloster nachgewiesen werden könnte, daß es in der Gesammtheit seiner Glieder conspirirt, einen Aufstand provocirt, geleitet, thatsächlich, durch persönliche Theilnahme oder durch dargebotene Mittel denselben unterstützt hätte. Sobald aber das Kloster in dieser Beziehung in eine Majorität und in eine Minorität zerfiele, alsdann hätte nicht mehr die Corporation, sondern blos eine Anzahl Mitglieder des Verbrechens sich schuldig gemacht; indem ein Majoritätsbeschluß zum Bösen für die Minorität nie verbindliche Kraft haben, diese daher mit jenem nicht betheiligt werden kann. Wird aber jene Behauptung dennoch aufgestellt und derselben gemäß gehandelt, so tritt man von dem Felde der Gerechtigkeitspflege auf dasjenige des Kriegs über,

wo wegen Mißhandlung eines Befehlshabers ein Dorf an allen vier Ecken in Brand gesteckt wird. 2) Concret in Beziehung auf die aargauischen Klöster betrachtet. Die „„Denkschrift““ spricht immer von „„actenmäßig erwiesener““ Schuld, vergißt aber, daß sie auch den geringsten actenmäßigen Beweis schuldig geblieben, das bewußte Decret zu einer Zeit erlassen worden sei, in welcher es unmöglich war „„actenmäßig““ auch das Geringste erst zu wissen. Wie würde eine Staatsgewalt vor dem Richterstuhl der Geschichte stehen, welche achthundertjährige Institutionen wegen angeblich schwerer Schuld derselben im Sturm zerstörte, und erst nachher sich bemühte, einige Kenntniß über wirklich vorhanden gewesene Schuld sich zu verschaffen? Wie aber muß eine Staatsgewalt vor dem Richterstuhl der Geschichte stehen, welche in einem Augenblick, in welchem Beweise für die Hauptsache zu besitzen noch absolut unmöglich ist, zerstört, „„actenmäßige Beweise““ nachzuliefern verspricht, und statt solcher dasjenige gibt, was so vielfältig zu widerlegen oder förmlich abzulehnen wir uns gedrungen gefühlt haben. Da wäre denn freilich das Geständniß eines aargauischen Gesandten an der letzten Tagsatzung allzu naiv, der auf die Bemerkung: „„Warum der Große Rath, ehe er seinen Beschluß gegen die Klöster gefaßt, nicht eine Untersuchung veranstaltet hätte,““ die Antwort gegeben haben soll: „„Weil bei der Untersuchung doch nichts herausgekommen wäre.““ Hätte der Betreffende dieses auch nicht gesagt, so müssen doch die Klöster das Wort aufnehmen als das ihrige und dürfen der genauesten Nachforschung, ob sie damit wahr sprechen, mit aller Ruhe eines guten Gewissens entgegen sehen.

Hier können wir aber nicht umhin, einiger Aeußerungen des aargauischen Gesandten an der letzten außerordentlichen Tagsatzung berichtigend oder erläuternd zu erwähnen. Es hat nämlich derselbe dem Vorwurf, als seien die Klöster unverhört verurtheilt worden, die Versicherung entgegenstellt: sowohl der Abt von Muri als der P. Großkellner von Wettingen seien verhört worden. Was kann man zu einer solchen dreisten Behauptung sagen? Da es bekannt ist, daß das Aufhebungsdecret schon am 13. Jänner, die Expulsion am 25. erfolgte; daß der Abt aber erst am 29. Jänner, da blos noch zwei Conventualen und ein Laienbruder im Kloster anwesend, alle übrigen bereits vertrieben waren, ein Verhör zu bestehen hatte. Der P. Großkellner von Wettingen aber wurde gar nie verhört, oder es beliebe dem Herrn Gesandten anzugeben, wo, wann, von wem, über was? — Ferner wollte selbst eine Einstellung des fraglichen Decrets als unmöglich motivirt werden durch den Umstand, daß aus dem Vermögen der Klöster Muri und Wettingen 22 Beneficien zu dotiren seien, alldieweil aus der Beilage XI. zu gegenwärtiger Schrift vor Jedermanns Augen liegt, daß, was wenigstens die Pfarreien von Muri betrifft (diejenige des Ortes selbst

ausgenommen), diese Pfarreien längst dotirt, wenn gleich der Gesammtbetrag aller Dotationen von dem Klostergut nicht ausgeschieden sei. — Der Erläuterung: das Vermögen der Klöster sei zu gesondertem Staatsgut für ganz ausdrücklich bestimmte Zwecke, nämlich für das Armen-, Schul- und Kirchenwesen erklärt worden, dürfte die bescheidene Frage gegenüber gestellt werden, unter welche von diesen Kathegorien die 600,000 Franken Kriegskosten gezählt würden? — „„Die passive Theilnahme am Aufstand““ ist abermals einerseits eine Bereicherung der Begriffe und ein Zuwachs zu jedem Criminal-Coder, zeugt aber andererseits von der Armuth an Beweisen, die zu dergleichen seine Zuflucht zu nehmen nöthigt. Es ist dies aber vollkommen würdig jenes Schreibens der Regierung, welches den Convent von Muri für die Gewaltthaten, die von den Bewohnern des Dorfes etwa könnten begangen werden, verantwortlich macht. Wahrlich sollten dergleichen Maßregeln in Uebung kommen, dann wäre kein Mensch seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Lebens mehr sicher.

Wir müssen uns aber noch ein kurzes Wort erlauben über den zweiten Aufhebungsgrund von Klöstern, den die Denkschrift aufstellt: „„Versunkenheit und Verdorbenheit der einzelnen Mitglieder.““ Indem man bei Unzulässigkeit des ersten Motivs das zweite in Subsidium herbeigezogen hat, wird damit, was wir wiederholt aussprechen mußten, das Urtheil über diejenigen gefällt, welche solche Abnormitäten keimen, sich entwickeln, erstarken sahen und nicht zur Zeit Einhalt thun mochten.

Darauf wird an dem Artikel **XII.** gemäckelt und dem Ausdruck: „„die Klöster sind gewährleistet, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt,““ eine Interpretation aufgebürdet, welche vor der einfachsten Logik nun und nimmermehr Stich halten kann. Was müßte man von Männern denken, die ein Gesetz erließen, welches am Ende so gefaßt werden könnte: Dieses, Jenes ist verboten, insoweit es von dem Willen des Einzelnen abhängt, das Verbot halten zu mögen? In Bezug auf den Artikel **XII.** der Bundesurkunde theilen wir die Ueberzeugung, welche im Großen Rath des Kantons Thurgau ausgesprochen worden ist: „„daß die klarsten Grundsätze durch Erläuterung nur an Klarheit verlieren, weil eben dadurch das Einfache eine verwickelte Gestalt erhalten muß.““ Solcher Natur ist der fragliche Artikel. Er spricht klar, bestimmt, deutlich, für Jedermann vernehmlich, und die Künste einer halsbrechenden Sophistik zerschellen daran, sobald man den Artikel nur mit der aufrichtigen Absicht, ihn verstehen zu w o l l e n, zur Hand nimmt. Auch da sind die Fortschritte, die man im Aargau gemacht hat, beachtenswerth. Als an der Tagsatzung des Jahres 1837 viele Stände in den aargauischen Verfügungen gegen die Klöster vom Jahr 1835 bereits schon Gefährdung jenes Artikels nicht ohne Grund erblickten und auf Zurück-

nahme derselben antrugen, behauptete der Gesandte von Aargau: „„Gerade diese Verfügungen sind eine Folge der ausgesprochenen Garantie jener Institute. Der Bundesbehörde kommt einzig die Frage zu: besteht das Kloster noch, oder hat der Staat es säcularisirt? Muß die Frage verneint werden, so ist damit jedes Einschreiten der Bundesbehörde unzulässig."" Eben dieser Gesandte anerkannte damals: „„jeder Kanton habe durch Annahme der Bundesurkunde den andern 21 gegenüber des Säcularisationsrechtes sich begeben. Sobald also bewiesen ist,"" sagte er weiter, „„daß ein Kloster noch existirt und daß sein Vermögen nicht als Staatsgut erklärt worden ist, so darf sich der Bund durchaus nicht einmischen."" Nicht volle drei Jahre später will man dem gleichen Bund vordemonstriren: auch wenn man die Existenz eines Klosters vernichtet, sein Vermögen zu Staatsgut erklärt habe, dürfe der Bund sich doch nicht einmischen; dies zwar wieder in Gemäßheit des **XII.** Artikels.

Man scheint zwar in Aarau am 20. Jänner von einer dunklen Reminiscenz jener Behauptung von 1837 beschlichen worden zu sein, indem man der Erklärung des Klostervermögens „„als Staatsgut"" die lächerliche Clausel beifügte: „„und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden."" An der außerordentlichen Tagsatzung meinte man, was für eine Wunderkraft zum Augenblenden dieser Clausel innewohne, und lagerte sich ganz breit auf dieselbe ab. Wenn aber ein Privatmann Gut, welches ihm nicht zustände, an sich brächte und sodann erhobene Reclamationen damit abweisen zu können glaubte: er gedenke von dem Ertrag des Erworbenen nicht das Mindeste für seine körperlichen Bedürfnisse zu verwenden, sondern es solle den „„gesonderten Zweck"" haben, Hausmiethe und Holz jährlich davon zu bestreiten, — was würde man von demselben halten, was ihm erwidern? Ebenso verhält es sich mit dem angeblich „„gesonderten Zweck"" und der Versicherung, daß das Klostergut nicht in den Staatsschatz fallen solle. Wir nehmen den Voranschlag „„der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1840"" zur Hand und finden darin unter der Rubrik Kirchenwesen nur an Besoldungen für Geistliche beider Confessionen eine Summe von 109,140 Franken (die aber wahrscheinlich in der Masse der Einnahmen wieder begriffen sein wird); für den öffentlichen Unterricht (Behörden und was damit zusammenhängt inbegriffen) eine Summe von 122,730 Franken, woran das Kantonsschulgut nur 15,860 Franken liefert; endlich für Armenwesen unter allen Titeln 54,490 Franken. Wer wäre nun so schwachen Begriffs, um nicht einzusehen, daß jede, durch das ergriffene Klostergut gewonnene Ersparniß an diesen drei bezeichneten Ziffern unmittelbar dem Staatsgut zum Vortheil gereiche? Daher ist der „„gesonderte Zweck"" ein sehr magerer Vorwand, und die Ablehnung, daß das Klostergut nicht zu

Staatsgut werden solle, so unhaltbar, wie Manches, was unter Voraussetzung ungeprüfter Annahme in dieser ganzen Angelegenheit ausgesprochen worden ist.

Hat der Gesandte von Aargau im Jahr 1837 wahr gesprochen — wie wir wenigstens hinsichtlich des jetzt behaupteten und geübten Säcularisationsrechtes nicht bezweifeln; — waren seine Worte, wie man annehmen muß, der Ausdruck der Regierungsansicht; so müssen die Decrete vom 13. und 20. Jänner und deren Gültigkeit einzig dem Bund gegenüber beurtheilt werden. Hat demnach Aargau mittelst Annahme und jährlicher Beschwörung der Bundesurkunde seines Säcularisationsrechtes sich begeben, wie dies im Jahr 1837 seine eigene Meinung, ja sein eigenes Wort war; glaubte es aber im Jahr 1841 genugsame Gründe zu besitzen, die eine Säcularisation aller seiner Klöster wünschbar machten, so mußte es eine Säcularisation durch diejenigen üben lassen, zu deren Gunsten es sich derselben begeben hatte, so konnte es — sofern Willkür nicht bis zum Einbruch in die Bundesurkunde verleiten sollte — nichts Anderes thun, als denjenigen, zu deren Gunsten es sich seines Säcularisationsrechtes begeben, diese Gründe vorzulegen, die Würdigung derselben ihnen zu überlassen, ja selbst einer freien Nachforschung über deren Richtigkeit sich nicht zu entziehen.

Zwei Merkwürdigkeiten, Aargau und den **XII.** Artikel der Bundesurkunde betreffend, die eine aus früherer, die andere aus neuester Zeit, dürfen doch nicht unberücksichtigt gelassen werden. Eben dieses Aargau, welches jetzt den **XII.** Artikel zu einer Schaale ohne Kern, zu einem Wort ohne Sinn machen möchte, gab am 18. Heumonat 1814 in der Tagsatzung die Erklärung: „„der Stand Aargau genehmige den Entwurf des Bundesvertrages mit der von mehreren Ständen dem Artikel (**XII.** der Bundesurkunde) zum Voraus gegebenen Erklärung, daß die angesprochene Garantie der Klöster dahin verstanden werde, daß die Klöster und Capitel wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne Bewilligung der geistlichen Oberbehörde aufgehoben oder in ihrem Bestand verändert werden können."" — Der gleiche Stand Aargau, der am 13. Jänner jenes Decret erläßt und gegen alle Erörterungen in den Tagsatzungen ripostirt und gegen alle Beschlüsse protestirt, läßt unterm 24. Hornung 1841 durch seinen Sachwalter an dem Obergericht von Zürich, bei Anlaß der erneuerten Streitsache mit Einsiedeln wegen Fahr, erklären: „„Vor allem ist die Klosterfrage keineswegs definitiv entschieden, sondern es ist notorisch, daß, gestützt auf §. **XII.** des Bundesvertrages, eidgenössische Intervention eintritt und daß eine außerordentliche Tagsatzung bevorsteht. Man weiß also nicht, welches das endliche Schicksal dieser Frage sein wird und ob die Klöster restituirt werden oder nicht."" — Diese Sprache sticht gewaltig ab gegen das Umsichwerfen mit seinen Rechten und die „„rechtliche Erörterung der Denk-

schrift,"" so wie gegen die Deutungen, welche der Gesandte an der Tagsatzung jenem Artikel zu geben sich bemühte. Wer im Besitz von „„actenmäßigen Beweisen"" einer Schuld steht, die einen so schweren Ausspruch, wie er am 13. Jänner gegen die Klöster ergangen ist, vollkommen rechtfertigte, der würde seinem Rechte vergeben, wenn er nur den leisesten Zweifel äußerte, als vermöchte er sein Recht nicht überall vor Verbündeten wie vor Fremden siegreich durchfechten zu können. Daß aber aus jenen Worten ein Zweifel durchblicke, der auf das laute Pochen: man stehe bei der beliebten Handelnsweise vollkommen im Recht ein eigenes Licht wirft, kann demjenigen, der sie aufmerksam liest, schwerlich entgehen.

Es blickt aber ein solcher für denjenigen, der sich durch viele Worte und bloße Behauptungen nicht irre führen läßt, selbst aus der Aeußerung des aargauischen Gesandten aus: „„Man solle das Festhalten am Bund nicht als ein Festhalten am Buchstaben des Bundesvertrages, sondern vielmehr als ein Festhalten am Geist des Bundes auffassen."" Es möchte fast scheinen, als habe derselbe die unhaltbare Stellung, in welcher er sich gegen den klar, vernehmlich und bestimmt sprechenden XII. Artikel befunden, geahnet und sich in eine unzugänglichere zurückziehen wollen. Denn, will man den bestimmten Ausdruck einer Stipulation aufgeben und von einem Geist derselben sprechen, so wird man ohne Compaß und Steuer auf einen uferlosen Ocean hinausgetrieben, auf welchem man zwecklos in die Kreuz und in die Quere fahren muß. Wer das scharf ausgeprägte Wort muß fahren lassen, um einen Geist herbeizubeschwören, der dem Einen in dieser, dem Andern in anderer Gestalt erscheinen kann, ja muß, der stellt sich der Gefahr blos, durch jenes Wort gerichtet zu werden."

Die Katholiken von Aargau unterstützten die Begehren der Klöster mit zahlreichen Unterschriften.

Am 5. Heumonat trat die Tagsatzung zu ihrer ordentlichen Sitzung wieder in Bern zusammen. Gesandte waren folgende:

Bern: Se. Excellenz Herr Karl Neuhaus, Präsident der Tagsatzung; Herr R.-Rath A. von Tillier; Herr R.-Rath J. R. Schneider, M. D. Zürich: Herr Bürgermeister von Muralt; Herr Staatsrath K. Bluntschli, D. J. U.; Herr Statthalter Guyer, Mitglied des Großen Raths. Luzern: Herr Schultheiß Rüttimann; Herr Staatsschreiber Meyer. Uri: Herr Landammann Muheim; Herr alt Landammann Schmid. Schwyz: Herr alt Kantonsstatthalter Düggeli; Herr Großrathspräsident Ab-Yberg. Unterwalden. Nidwalden: Herr Landammann Würsch. Obwalden: Herr Landammann Wirz. Glarus: Herr Landammann Blumer. Zug: Herr Stadtpräsident Bossard; Herr Landschreiber Schön. Freiburg: Herr Staatsrath von Maillardoz; Herr Oberamtmann Techtermann. Solo-

thurn: Herr Landammann Munzinger; Herr Oberrichter Burki. Basel. Stadttheil: Herr Bürgermeister Frei; Herr Albrecht Burckhardt. Landschaft: Herr Stephan Gutzwiller. Schaffhausen: Herr von Meyenburg-Stockar; Herr Böschenstein, Mitglied des Kleinen Raths. Appenzell. Inner-Rhoden: Herr Landammann Fäßler, M. D. Außer-Rhoden: Herr Landesstatthalter Tanner. St. Gallen: Herr Landammann Baumgartner; Herr Kantonsrichter Wegelin. Graubünden: Herr Kanzleidirector Hößli; Herr Landrichter à Marca. Aargau: Herr R.-Rath Wieland, M. D.; Herr Siegfried, Mitglied des Großen Raths. Thurgau: Herr Großrathspräsident Kern; Herr Oberrichter von Streng. Tessin: Herr Oberst Luvini-Perseghini; Herr Staatsrath Anton Molo. Waadt: Herr Staatsrath Druey; Herr von Weiß, Vicepräsident des Großen Raths. Neuenburg: Herr Staatsrath Calame; Herr de Pierre, Mitglied des gesetzgebenden Körpers. Genf: Herr Rigaud, erster Syndik; Herr Sorret, Mitglied des Repräsentantenraths. Eidgenössische Kanzlei. Eidgen. Staatskanzler: Herr Amrhyn; eidgenössischer Staatsschreiber: Herr Dr. Gonzenbach; eidgenössischer Kriegssecretär: Herr Letter, Oberst im eidgenössischen Generalstab.

Merkwürdig hiebei ist nur, daß Augustin Keller, der Urheber der Klösteraufhebung nicht mehr als Gesandter von Aargau erschien, und daß von Luzern eine ganz in einem andern Geiste als die bisherige gewählte und gestimmte Gesandtschaft auftrat, auf deren Begehren die Angelegenheit der aargauischen Klöster schon am 8. Heumonat in Berathung genommen wurde. Am 9. wurde folgender Antrag von Zürich zum Beschlusse erhoben:

„Die Tagsatzung beschließt: im Sinne der Festhaltung und Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April 1841 den hohen Stand Aargau aufzufordern: gedachtem Beschlusse unverweilt nachzukommen, und im Laufe des Heumonats der Tagsatzung über das Ergebniß der Verfügungen Bericht vorzulegen, welche nach dem Artikel II. jenes Beschlusses in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschriften des Artikels XII. des Bundesvertrags zu treffen sind, wobei nochmals auf den im Artikel IV. gemachten Vorbehalt hingewiesen wird."

Hiezu stimmten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell-Inner-Rhoden. Nur stimmte St. Gallen nicht für Anberaumung einer Frist, hingegen dafür Solothurn. Die Tagsatzungsmehrheit vom 2. April hatte noch den Muth, am 9. Heumonat bei ihren frühern Beschlüssen zu verharren. Nun erlies am 19. des gleichen Monats der Große Rath von Aargau folgendes Decret:

„**Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau,**

thun kund hiermit:

Daß Wir — nach Einsicht des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April, bestätigt den 9. Heumonat dieses Jahres, in Betreff der durch Unsern Beschluß vom 13. Jänner 1841 verfügten Aufhebung sämmtlicher Klöster im Aargau — beschlossen haben:

§. 1. Den bisherigen Mitgliedern der Frauenklöster zu Fahr, zu Maria-Krönung in Baden und zu Gnadenthal ist andurch die Rückkehr in diese Klöster und das ehevorige ordensmäßige Beisammenleben unter so weit erforderlicher Staatsadministration und Reformvorbehalt gestattet. §. 2. Den Mitgliedern der aufgehoben bleibenden Klöster, als nämlich des Benediktinerklosters Muri, des Cisterzienserklosters Wettingen, der beiden Capuzinerklöster zu Baden und Bremgarten und des Frauenklosters Hermetschwyl, ist der Fortgenuß der Pensionen und Zulagen zugesichert, die ihnen das Decret vom 20. Jänner unter den daselbst festgesetzten Bedingungen aussetzt. Desgleichen wird denjenigen Mitgliedern der im §. 1. wiederhergestellten Frauenklöster, welche nicht dahin zurückzukehren wünschen, für diesen Fall der Genuß der durch das gleiche Decret ausgesetzten Pensionen aus dem betreffenden Klostergute zugestanden. §. 3. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster Muri, Wettingen und Hermetschwyl (die Capuzinerklöster besaßen im Kanton kein eigenthümliches Vermögen) sollen voraus bestritten werden: 1) Die Kosten der militärischen Occupation im Anfange dieses Jahres. Hiebei ist der Refundation unvorgegriffen, welche einzelnen Untersuchten durch gerichtliche Urtheile auferlegt werden mag. 2) Die Jahrgehalte an die Glieder der aufgehobenen Klöster (§§. 4. A. 5, 6, 7, des Decrets vom 20. Jänner). Die Jahrgehalte der wiedereingesetzten Frauenklöster, so weit dieselben aus dem Ertrag des betreffenden Klosterguts nicht mögen bestritten werden. 3) Diejenigen 500,000 Franken an die katholischen Gemeinds-, Schul- und Armengüter im Kanton, die der §. 11 des mehrerwähnten Decrets aussetzt, sowie auf den dort vorgesehenen Zeitpunkt auch die andern 500,000 Franken für gleiche Bestimmung. 4) Die den Klostergütern von Muri, Wettingen und Hermetschwyl auffallenden Pfrundaussteuern. (§. 14 des Decrets). 5) Werden a) aus dem Betrag dieser Güter die Besoldungen der nach Bedürfniß noch weiter zu creirenden katholischen Hilfspriester ausgerichtet. b) Ein Stipendienfond für katholische Theologie Studirende des Kantons. Ueberdies bleibt 6) das Klostergut von Muri zu Gunsten der Errichtung einer Bezirksschule daselbst nach Mitgabe des §. 11 des Decrets vom 12. Jänner verhaftet. §. 4. In den Gebäulichkeiten der Klöster Muri, Wettingen und Hermetschwyl sollen Kantonal-Kranken-, Armen-,

Erziehungs- und andere gemeinnützige Anstalten gegründet werden. Das nach Erschöpfung der im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen übrig bleibende Gut eines jeden dieser ehevorigen Klöster wird andurch zum unentäußerlichen Gründungs-Capital der bezüglichen Kantonalanstalten auf alle Zeiten bestimmt. §. 5. Gegenwärtiges Decret, durch welches alle frühern Bestimmungen, so weit sie damit im Widerspruche stehen, aufgehoben sind, soll in Kraft treten und durch den Kleinen Rath bekannt gemacht und vollzogen werden, sobald die hohe Tagsatzung sich damit befriedigt erklärt haben wird.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung in Aarau, den 19. Heumonat 1841."

Zwei dieser Frauenklöster (Gnadenthal und Baden) waren so arm, daß sie kaum ihr Dasein zu fristen vermochten; das Vermögen reichte nicht hin, die ihnen unterm 20. Jänner ausgeworfenen Pensionen zu decken; darum wurde ihnen das Recht des „Beisammenwohnens" wieder gestattet. Die Güter des Klosters Fahr lagen im Kanton Zürich und waren Eigenthum des Stifts Einsiedeln, konnten darum von dem Arme der Aargauer Regierung nicht leicht erreicht werden. Schlagend sagte ein Mitglied des Großen Rathes bei Berathung dieses Decretes, auf die Bemerkung: sonst wurden die Schuldigen eingezogen, man habe aber die Mönche frei gelassen: „Nun aber haben die Mönche nicht nur ungehindert auswandern können, sondern sind noch überhin von der Regierung mit Pensionen bedacht worden. Diese müssen also wohl nicht die Schuldigen gewesen sein, wohl aber das Klostergut, denn Letzteres hat man einzustecken für nothwendig erachtet." Die Bestimmung dieses Decretes, daß voraus die „Kosten der militärischen Occupation im Anfange dieses Jahres" aus demselben bestritten werden müßten, sollte vermuthlich dem Versprechen Aargaus statthun, daß das Klostervermögen nie zu etwas Anderm als „zu frommen, christlich-gemeinnützigen Zwecken" würde verwendet werden. Die scheinbare Wiederherstellung der drei ärmsten Frauenklöster waren die dreißig Silberlinge, welche der Tagsatzung als Verkaufspreis oder als Entgelt für die übrigen Klöster und für den Artikel XII. des Bundesvertrages dargeboten wurden. Aber die katholischen Stände, mit Ausnahme von Tessin und Solothurn, durch Wiederkehr des Kantons Luzern zu katholischen Grundsätzen gestärkt und von diesem Stande geleitet, waren nicht geneigt, die Rechte und Güter der Katholiken, die Rechte und Pflichten des Bundes so leichten Kaufes hinzugeben. Ihnen schlossen sich die katholischen Bevölkerungen in den übrigen Kantonen an. In den demokratischen Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden sprachen sich die Landsgemeinden einstimmig für Wiederherstellung der Klöster aus. Im Kanton Solothurn wurde folgende Bittschrift in Umlauf gesetzt und sehr zahlreich unterschrieben:

„Excellenz Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Ehrengesandte!

Die unterzeichneten Bürger des Kantons Solothurn geben sich die Ehre, bei der hohen eidgenössischen Tagsatzung mit folgender ehrerbietigen Bitte einzulangen.

Der Beschluß des Großen Raths von Aargau vom 13. Jänner 1841, welcher sämmtliche Klöster dieses Kantons für aufgehoben erklärt, hat auch unter der katholischen Bevölkerung des hiesigen Kantons ein schmerzliches Gefühl erregt. Diese Institute, deren Geist und Wesen in der Tiefe des katholischen Christenthums wurzelt, welche deswegen auch von den frühesten Zeiten bis auf den heutigen Tag überall in der Kirche bestanden haben und noch bestehen, ja sogar an vielen Orten wieder eingeführt werden, wo sie vor nicht langer Zeit zerstört worden waren, gewähren dem katholischen Volke die mannigfaltigsten Vortheile. Die Klosterzellen, aus denen vor anderthalb Jahrtausenden die ersten Boten des Evangeliums und der Cultur in unser Vaterland ausgegangen sind, senden noch heut zu Tage ihre Bewohner in die Welt aus, um die Seelsorge zu pflegen, und sie gewähren in dieser Beziehung der Pfarrgeistlichkeit auf dem Lande und in den Städten oft unentbehrliche Hilfe. Die Klöster widmen sich ferner, da wo die Staatsgewalt ihnen diesen Wirkungskreis nicht abgeschnitten hat, dem Fache der Erziehung; sie dienen der leidenden Menschheit in den Spitälern; sie bieten dem wissenschaftlichen Forscher eine Freistätte und zahlreiche Hilfsquellen; sie erleichtern endlich durch reichliche Almosen das Loos der Armuth in ihrer Umgebung.

Diesen Gesichtspunkten der tiefen Begründung der Klöster im Geiste der katholischen Kirche und ihres manigfaltigen Nutzens für das katholische Volk hatten nach dem Dafürhalten der Unterzeichneten die eidgenössischen Stände im Auge, als sie die Garantie dieser Institute in den Bund aufnahmen. Der Artikel **XII.** sollte also nicht blos den jeweiligen Klosterbewohnern das ruhige Fortleben in ihren Zellen, sondern vorzüglich auch den katholischen Bevölkerungen in der Eidgenossenschaft den Fortbestand von Instituten garantiren, an welchen sie nach Grundsätzen ihrer Confession und in Betracht der durch dieselben ihnen in vielfacher Beziehung zufließenden Wohlthaten den innigsten Antheil nehmen müssen. Die Unterzeichneten halten sich daher als katholische Eidgenossen für berechtigt, den Artikel **XII.** des eidgenössischen Bundesvertrags in vorliegendem Falle zu Gunsten ihrer Mitbrüder im Kanton Aargau anzurufen.

Die Schlußnahmen der hohen Tagsatzung vom 2. April und 9. Heumonat dieses Jahres haben bei den Unterzeichneten die freudige Zuversicht

erweckt, es werde diese hohe Versammlung die im Artikel XII. des Bundes gegebene Garantie zu handhaben wissen. Um so traurigere Empfindungen mußte hingegen der Beschluß des Großen Raths von Aargau vom 19. Heumonat, welcher durch Herstellung von drei armen Frauenklöstern dem verletzten Bundesvertrag Genüge zu leisten glaubt, bei ihnen hervorbringen. Die Unterzeichneten hegen die Ueberzeugung, daß der Artikel XII. des Bundesvertrags das eine Kloster wie das andere gewährleiste, und daß somit sämmtliche aufgehobene Gotteshäuser des Aargaus die Wohlthat desselben in Anspruch nehmen dürfen. Sie nehmen daher die Freiheit, an die hohe eidgenössische Bundesversammlung das Verlangen zu stellen, daß durch Dazwischenkunft der Tagsatzung unverzüglich sämmtliche Klöster des Aargaus wieder hergestellt werden."

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Alois Hautt in Luzern setzte im Kanton Luzern folgende Bittschrift in Umlauf:

„Excellenz Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Ehrengesandte!

Die unterzeichneten Bürger des Kantons Luzern bringen an die oberste Bundesbehörde der Eidgenossenschaft ihre so ehrfurchtsvolle als ernstliche Fürsprache für das katholische Volk des Kantons Aargau.

Es kann nicht geleugnet werden, der Große Rath des Kantons Aargau hat durch seinen Beschluß vom 13. Jänner dieses Jahres, durch welchen er sämmtliche auf seinem Gebiete befindlichen Klöster für aufgehoben erklärte, an dem eidgenössischen Bunde einen offenbaren Bruch begangen. Durch die Hartnäckigkeit, mit welcher der Stand Aargau seine bundeswidrige Schlußnahme aufrecht zu erhalten sucht, wirft er bedauerlicher Weise die Brandfackel der Entzweiung in die Eidgenossenschaft, und gibt möglicherweise den Bund selbst der Verachtung des Auslandes preis.

Der Artikel XII. des Bundesvertrages lautet: „„Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit er von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgute den Steuern und Abgaben unterworfen."" Diese Bestimmung des Bundes ist zu klar und zu bestimmt, als daß die verübte Gewaltthat dahin gelassen werden könnte, oder grübelnde Klügelei den Bundesbruch zu beschönigen vermöchte: wenn aber gleichwohl das Klarste und Bestimmteste gebrochen werden kann, wer sichert inskünftig die Eidgenossenschaft, wer sichert die einzelnen Glieder derselben vor Gewaltthaten eines übermüthigen Stärkern, oder vor Uebergriffen eines glücklichen Verwegenen? Eintracht

macht stark, und dieses ist das einzige Mittel, welches kleinen Völkern ihre Freiheit und Unabhängigkeit gibt und verbürgt, und dieses Mittel, welcher wahre Eidgenosse strebt nicht mit Freuden darnach?

Indem die Unterzeichneten ihre ehrfurchtsvolle Bitte zum Schutze des Bundes einlegen, so erkennen sie hierin die erhabene Pflicht der hohen Tagsatzung; um so getroster erwarten sie von der Weisheit derselben die Aufrechthaltung des Bundes, weil sie sich die höchst bedenklichen und schlimmen Folgen nicht außer Acht setzen können, die eine so schwere und offenbare Bundesverletzung nach sich ziehen müßte.

Allein der Große Rath des Kantons Aargau hat durch Aufhebung der Klöster nicht nur den eidgenössischen Bund gebrochen, sondern er hat der katholischen Kirche eine schlechtverhüllte Unbild angethan.

Die katholischen Eidgenossen sind mit den unveräußerlichen Rechten ihrer Kirche in den Bund getreten und keine weltliche Macht ist berechtiget, dieselben auf irgend eine Weise daran zu hindern oder selbe zu verletzen. Wer dieses nicht zugeben wollte, der würde uns den Gedanken aufdringen, er habe feindselige Entwürfe gegen die katholische Kirche und ihre Bekenner.

Wir verhehlen nicht: in dieser Lage erscheint uns das katholische Volk des Kantons Aargau gegenüber dem Großen Rathe desselben; aber wir verhehlen eben so wenig, daß jeder Katholik, der dieses ist, und nicht blos so heißt, die Lage der Katholiken im Aargau für die seinige hält, und daß, während wir für unsere schwer gekränkten Brüder bitten, wir unsere eigene Sache vertheidigen.

Mag auch der Reformirte, seinem Bekenntnisse nach, für die Klöster keine sonderliche Neigung haben; immerhin: wenn aber mit gewaltthätiger Hand die Institute der katholischen Kirche vernichtet werden können, wer sichert in Zukunft den Katholiken bei seinem Religionsfrieden? Und welche tiefe Wunde muß der Eintracht geschlagen werden, wenn, während die katholischen Eidgenossen die Zurückgabe ihrer kirchlichen Institute fordern, die reformirten Eidgenossen dieselben verweigern sollten?

Die katholischen Eidgenossen haben durch eine ruhmvolle Geschichte bewiesen, daß sie kein Opfer scheuten für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, auch die Zukunft wird sie in Tagen der Gefahr von demselben Geiste beseelt finden. Aber sie können auch nicht gleichgültig bleiben bei Beleidigungen gegen ihre Kirche, und keineswegs könnten sie es leichthin ertragen, daß mit einem Bundesbruche ihre Friedensliebe erkauft werden müßte.

In dieser Gesinnung bitten die Unterzeichneten die hohe Tagsatzung und erwarten von ihrer Weisheit:

1) Aufrechthaltung des Artikels XII. des Bundes, und somit Wiedereinsetzung sämmtlicher Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte;

2) confessionelle Trennung, so daß die Reformirten nicht in katholisch-kirchliche Angelegenheiten, und die Katholiken nicht in reformirt-kirchliche Angelegenheiten sich mischen können;
3) Amnestie für die politisch Verfolgten.

Genehmigen, E. Excellenz ꝛc. ꝛc."

Mehr als 13000 Unterschriften bedeckten die Bittschrift. Auch das Volk von Freiburg reihte sich seinen katholischen Glaubensbrüdern mit folgender zahlreich unterzeichneten Bittschrift an die Tagsatzung an:

„An die hohe Tagsatzung.

Tit.! Seitdem der Große Rath des hohen Standes Aargau durch Beschluß vom 13. Jänner sämmtliche Klöster jenes Kantons aufgehoben und damit den Artikel XII. der Bundesurkunde auf so auffallende Weise verletzt hatte, war die katholische Bevölkerung des Kantons Freiburg auf den Ausgang des traurigen Ereignisses höchst gespannt. Indessen fand sie einige Beruhigung zuerst in den Instructionen, welche in dieser Angelegenheit der freiburgischen Ehrengesandtschaft an die hohe Tagsatzung mitgegeben wurden, und dann an den zwei Schlußnahmen der Tagsatzung vom 2. April und 9. Heumonat, und hoffte daher immer das Bessere. Allein desto größer war ihre Bestürzung, als sie, in ihrer gerechten Erwartung getäuscht, vernahm, daß der Große Rath des Aargaus, der Mehrheit der Tagsatzung blos dem Scheine nach Rechnung tragend, am 19. Heumonat nur zur Wiederherstellung drei armer Frauenklöster sich herbeiließ, und zwar noch unter Bedingungen, die niemals angenommen werden können. Ihre Besorgnisse wurden ferner vermehrt durch die Verschiedenheit der in Mitte der Tagsatzung gefallenen Meinungen. Die Unterzeichneten beschlossen demnach, in obschwebender Angelegenheit ihre Ansichten und Wünsche an Sie gelangen zu lassen.

Klöster sind in der Wesenheit des Christenthums begründet, sie sind höchst nützliche Stützen der katholischen Kirche und haben den Staat nie gefährdet, vielmehr dessen Wohlfahrt befördert. Klöster, ihr Fortbestand und Eigenthum sind im Schweizerbunde rechtlich gesichert und gewährleistet. Diese Gewährleistung ist nicht nur zum Schutze der Klöster selbst, sondern auch der katholischen Kirche, deren Institute sie sind. Das Aufhebungsdecret vom 13. Jänner ist also nicht blos eine Verletzung des Bundes, sondern auch eine Beeinträchtigung der Rechte der katholischen Kirche, ein sämmtlichen Katholiken zugeführtes Unrecht, welches um so schreiender erscheinen muß, da die aufgehoben erklärten Klöster keiner Schuld überwiesen sind. Zu fordern, daß dieses Unrecht wieder gut gemacht werde, sind die Katholiken vollkommen berechtiget, und weil dieses, nach der Ansicht der Unterzeichneten, auf keine andere Weise geschehen kann, als durch die Herstellung sämmtlicher Klöster und ihre

Wiedereinsetzung in alle Rechte, welche ihnen der Bund zusichert, so stellen die Unterzeichneten das Begehren, daß die hohe Tagsatzung auf geeignetem Wege jene Herstellung und Wiedereinsetzung bewirken wolle. Auch hat die katholische Bevölkerung Freiburgs die Instructionen, welche über vorliegende Sache der Ehrengesandtschaft ertheilt worden, in keinem andern Sinne verstanden, als daß sämmtliche Klöster in ihre vollen Rechte wieder hergestellt werden sollen.

„Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc."

(Folgen die Unterschriften.)

Später blieben, wie man noch sehen wird, auch die Katholiken in den andern Kantonen nicht zurück. Am 6. Augstmonat trat Aargau mit seinem Beschlusse vom 19. Heumonat wieder vor die Tagsatzung und erklärte ihn kurz und gut für sein Ultimatum und trug darauf an, jede weitere Verhandlung über die aargauischen Klöster fallen zu lassen. Die Tagsatzung wählte am 9. Augstmonat wieder eine Commission in den Personen von Schultheiß Neuhaus von Bern, Bürgermeister von Muralt von Zürich, Landammann Schmid von Uri, Landammann Baumgartner von St. Gallen, Schultheiß Rüttimann von Luzern, Oberst von Maillardoz von Freiburg und Staatsrath Druey von Waadt. Man hätte erwarten sollen, mit Ausnahme der Herren Neuhaus und Druey, würden alle übrigen Mitglieder zur Wiederherstellung sämmtlicher Klöster sich vereinigen. Denn ihre Aufträge von den obersten Landesbehörden gingen übereinstimmend dahin, auf dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April zu beharren, bei den Aufträgen von Luzern und Uri noch bestimmt dahin, auf Wiederherstellung aller Klöster zu bringen. Der Instruction des Großen Rathes von Freiburg gab die freiburgische Bevölkerung ebenfalls die Auslegung im letztern Sinne, der Gesandte mußte wissen, daß er einen katholischen Kanton verträte. Diese Erwartung des freiburger Volkes wurde getäuscht. Die Commission der Tagsatzung theilte sich in nicht weniger als folgende vier Meinungen und Anträge:

Gemeinsame Anträge der Commissionsmehrheit.

1) Es sei zu Gunsten derjenigen Klöster, rücksichtlich welcher von Seite der hohen Tagsatzung die Aufhebung des aargauischen Decrets beschlossen werden wird, deren Wiederherstellung mit den aus ihrer bundesgemäß garantirten Existenz hervorgehenden Rechten verstanden und in Ausführung zu bringen. 2) Es werden die dem gegenwärtigen Bericht angefügten drei Gutachten, welche die in obigem Sinn wieder herzustellenden Klöster, theilweise unter Bedingungen, bezeichnen, so wie denn auch die Minderheitsmeinung des einzelnen Mitgliedes, welche deren Gegensatz bildet, der hohen

Tagsatzung zur Berathung und zum Entscheid anheimgestellt. 3) Für den Fall, daß die Angelegenheit der aargauischen Klöster bei dermaliger Versammlung der Tagsatzung nicht erledigt würde, vertagt sie sich, nach Behandlung der currenten Bundesgeschäfte, und wird sich am 11. Weinmonat nächstkünftig zur Berathung und Erledigung obiger Gutachten wieder versammeln.

I. Antrag der Herren Schmid und Rüttimann.

Die eidgenössische Tagsatzung,

In Vollziehung der von ihr unterm 2. April und 9. Heumonat 1841 in Betreff der vom Stande Aargau verfügten Aufhebung der auf dortigem Staatsgebiete befindlichen Klöster gefaßten Schlußnahmen; in Würdigung des vom Großen Rathe des Standes Aargau unterm 19. Heumonat gefaßten Beschlusses; in Erwägung, daß durch diesen Beschluß den unzweideutigen Vorschriften des Artikels XII. des Bundesvertrags kein gehöriges Genüge geleistet worden ist; in Erwägung, daß der Stand Aargau zweimaliger Verwendung der obersten Bundesbehörde behufs der Wiederherstellung des verletzten Bundesrechtes nicht Rechnung getragen hat, und es die Würde und Pflicht der obersten Bundesbehörde nunmehr erheischt, die Erledigung dieses Gegenstandes von sich aus herbeizuführen; in Erwägung, daß der Stand Aargau weder für die Aufhebung sämmtlicher, noch für die des einen oder andern der auf seinem Staatsgebiete gelegenen Klöster genügende Gründe vorgebracht und daß die Wiederherstellung der sämmtlichen aufgehobenen Klöster gemäß Bundesvorschrift demnach zu erfolgen hat;

beschließt:

1) Die vom Großen Rath des Kantons Aargau hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Klöster unterm 13. Jänner dieses Jahres gefaßte Schlußnahme, sowie die aus derselben hervorgegangenen weitern Verfügungen sind als nichtig erklärt. 2) Sämmtliche, durch obige Schlußnahme aufgehobenen aargauischen Klöster sollen in ihre, durch den Bund ihnen als selbstständigen Corporationen gewährleistete Rechte wieder eingesetzt werden. 3) Der Stand Aargau ist angewiesen, in der Frist von zwei Monaten diesem Beschlusse Folge zu leisten.

II. Antrag der Herren Baumgartner und von Maillardoz.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Würdigung der vom Stande Aargau am 19. Heumonat 1841 bezüglich der Wiederherstellung einiger Klöster gefaßten Beschlüsse; in Betracht, daß dieselben weder den buchstäblichen Anforderungen des Bundes, noch auch den politischen Rücksichten genügen, welche das geziemende friedliche und wohl=

wollende Verhältniß unter den beiden Confessionsgenossenschaften der Schweiz erheischt; in Betrachtung jedoch, daß die Eidgenossenschaft nach waltenden Verhältnissen und nach Befriedigung der in vorstehender Erwägung berührten allgemeinen vaterländischen Interessen, ohne Gefährdung dieser letztern, dem factisch eingetretenen Stand der Dinge billige Rechnung tragen kann und solches zu thun auch geneigt ist;

beschließt:

Art. 1. Das Decret des Großen Rathes von Aargau vom 13. Jänner abhin, mit allen zu dessen Ausführung bereits beschlossenen Maßnahmen, ist aufgehoben, mit einziger Ausnahme dessen, was die klösterlichen Corporationen von Wettingen, Hermetschwyl und der Capuziner zu Bremgarten beschlägt.

Art. 2. Demzufolge sind die Klostercorporationen von Muri, von Fahr, von Maria Krönung in Baden, von Gnadenthal und der Capuziner von Baden mit den aus ihrer bundesmäßig garantirten Existenz hervorgehenden Rechten wieder herzustellen.

Art. 3. Die Wiedereinsetzung wird durch eidgenössische Repräsentanten, welche von der Tagsatzung gewählt werden, vollzogen. Maillardoz fügte noch dem Artikel bei: „Das Vermögen der Klöster, welche aufgehoben werden, bleibt ein katholisches Kirchengut, für den Gottesdienst, die Schulen und die Armen bestimmt.“

III. Antrag der Herren von Muralt und Druey.

Die eidgenössische Tagsatzung,

In Betracht, daß das Decret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 19. Heumonat abhin, betreffend die Aufhebung der Klöster, den Vorschriften des Artikels XII. des Bundesvertrages eben so wenig, als den Tagsatzungsbeschlüssen vom 2. April und 9. Heumonat abgewichen genügt; in Ansehung der aufrührerischen Auftritte vom 10. und 11. Jänner, in welchen die Klöster Aargaus mehr oder weniger, direct oder indirect compromittirt sind, und in Betracht, daß die Wiederherstellung der Abtei Muri mit der Integrität und Sicherheit des Standes Aargau unverträglich ist; in Betracht der Sittenlosigkeit und der schweren Unordnungen, welche sich in der von Wettingen eingeschlichen haben; in Ansehung der Thatsachen, welche auf dem Kloster Bremgarten lasten; in Betracht der außerordentlichen Umstände, in welchen sich der Kanton Aargau befindet, der Stimmung der Gemüther und des Zustandes der Eidgenossenschaft, deren allgemeines Interesse eine allgemeine Uebereinkunft erheischt, die durch Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse den innern Frieden der Schweiz und ihre Sicherheit nach außen erhält;

beschließt:

Art. 1. Die Aufhebung der Klöster Muri, Wettingen und Bremgarten ist genehmiget. Art. 2. Der Kanton Aargau wird eingeladen, nicht allein die Klöster Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal, welche er zur Rückgabe zu ihrer Bestimmung angeboten hat, sondern auch das Nonnenkloster Hermetschwyl und das Capuzinerkloster zu Baden in denjenigen Stand wieder herzustellen, in welchem sie sich vor dem 13. Jänner 1841 befanden. Art. 3. Der Stand Aargau ist ferner eingeladen, bei dem Artikel 3 und 4 seines Decretes vom 19. Heumonat 1841 die hienach bezeichneten Modificationen über die Verwendung des Vermögens der Klöster anzubringen, welche aufgehoben bleiben, damit die Bestimmung dieses Vermögens um so mehr dem Zweck der Stiftung und den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung des Kantons entspreche: a) das Kloster Hermetschwyl kann von der Regierung angehalten werden, im Verhältniß seines Vermögens zu den Occupationskosten beizutragen; b) der Stand Aargau kann auf dem Vermögen der aufgehobenen Klöster eine Summe erheben, dem jährlichen Beitrage gleich, welchen die Klöster an den Staat entrichteten, jedoch nur nach Abzug des Werthes der Güter, welche zu Kantonalanstalten bestimmt sind, die beiden Confessionen gemeinschaftlich angehören. Dieser Bezug kann statthaben, entweder durch Bestimmung des Loskaufscapitals oder durch Fortsetzung der Erhebung einer jährlichen Rente. Art. 3. In den Gebäuden des Klosters Muri wird ein Kantonalkrankenspital errichtet, das mit einem unveräußerlichen Capitale ausgestattet wird. Die Tagsatzung drückt den Wunsch aus, daß es durch barmherzige Schwestern bedient und die Klosterkirche für den Gottesdienst der Anstalt bestimmt werde. 4) Die Tagsatzung empfiehlt dem Stande Aargau, die Gebäude der Abtei Wettingen so viel als möglich einem katholischen Institute zu widmen, z. B. einem Seminar für Geistliche. 5) Der Stand Aargau wird eingeladen, alles dasjenige, was von dem Vermögen der aufgehobenen Klöster übrig bleiben wird, nachdem er den Verwendungsverfügungen des gegenwärtigen Beschlusses und den Artikeln 3 und 4 des Beschlusses des Großen Rathes von Aargau vom 19. Heumonat abhin, insoweit sie nicht modificirt wurden, ein Genügen gethan, ausschließlich zu wohlthätigen Zwecken zu Gunsten des katholischen Theiles des Kantons zu verwenden. Art. 4. Die Garantie der religiösen Interessen beider Confessionen ist der Gegenstand einer besondern Empfehlung in Beziehung auf die Petitionen über diese Materie. Art. 5. Der gegenwärtige Beschluß wird der Regierung des Kantons Aargau mitgetheilt, um von ihr in möglichst kurzer Frist vollzogen zu werden; diese Regierung wird eingeladen, den eidgenössischen Mitständen innerhalb eines Monates, von dem Tage an, wo die im Artikel 2 erwähnten Klöster wieder hergestellt

sein werden, von denjenigen Maßnahmen Kenntniß zu geben, welche sie zu diesem Ende getroffen hat. Nöthigenfalls wird die Tagsatzung oder der Vorort alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um diesem Beschlusse Achtung zu verschaffen.

IV. Antrag von Schultheiß Neuhaus.

Dieser ging einfach dahin, den Gegenstand aus den Verhandlungen der Tagsatzung fallen zu lassen.

Der gesunde Menschenverstand sieht ein, daß in dieser Angelegenheit nur entweder das Gutachten der Herren Schmid und Rüttimann oder dasjenige des Herrn Neuhaus auf Gründen ruht. Entweder mußte die Autorität des Bundes nach Artikel **XII.** des Bundesvertrags über der Kantonalsouveränetät stehen, oder die letztere mußte über der erstern stehen. Im erstern Fall waren die Klöster alle wieder einzusetzen, im zweiten Falle aber hatte der Bund sich mit den Klöstern nicht zu befassen. Der Rechtssinn mußte nothwendig zu dem ersten Schlusse gelangen. Sowohl der gesunde Menschenverstand, als der Rechtssinn sprechen das Verdammungsurtheil über Maillardoz, welcher als Stellvertreter eines katholischen Volkes auf eine Beeinträchtigung der Rechte des katholischen Volkes und der Kirche im Kanton Aargau angetragen hat. Man warf ihm damals vor, er habe durch seinen Antrag die Mehrheit der Commission getrennt, denn Landammann Baumgartner wäre geneigt gewesen, dem Gutachten von Schmid und Rüttimann beizutreten, hätte es aber im Hinblick auf seinen Großen Rath nicht gewagt, weil Maillardoz als Gesandter eines katholischen Standes zu Vergleichen angerathen. Dieser Vorwurf ist aber unwahrscheinlich. Denn die St. Gallische Gesandtschaft erließ damals folgende öffentliche Erklärung: „Durch theils ungenaue, theils entstellende Zeitungsberichte findet sich die Gesandtschaft des Kantons St. Gallen an der ordentlichen Tagsatzung zu der öffentlichen Mittheilung bewogen, daß jede Behauptung: sie habe Namens des Kantons St. Gallen den aargauischen Großrathsbeschluß vom 19. Heumonat als ungenügend oder unbefriedigend erklärt, entweder Irrthum oder Unwahrheit ist. Sie setzt im Fernern bei, daß dem Großen Rathe von St. Gallen, als der in Gemäßheit der Instructionen allein competenten Behörde, der Entscheid über die Frage, ob er es bei jenen Beschlüssen bewenden lassen, oder die Herstellung von noch mehreren Klöstern verlangen wolle, nach seinem vollen Umfange nicht nur bis zu dieser Stunde unbedingt vorbehalten blieb, sondern auch ferner vorbehalten bleiben wird. Bern den 26. Augstmonat 1841. Die Abgeordneten des Kantons St. Gallen an der Tagsatzung: Baumgartner, Wegelin.“ Genau genommen konnte Baumgartner diese Erklärung als Gesandter von St. Gallen abgeben und als

Commissionsmitglied doch für Wiederherstellung aller Klöster geneigt gewesen sein, ja sogar gestimmt haben, weil er als Commissionsmitglied an keine Instruction gebunden war. Aber schwerlich würde er es gewagt haben, sich mit seinem Großen Rathe selbst in letzterer Beziehung auch nur in möglichen Widerspruch zu setzen. Darum, obwohl selbst die Gesandtschaft von Luzern damals diese Meinung hatte, glaube ich nicht, daß Maillardozes Handlungsweise den Entschluß von Baumgartner irgendwie bedingt habe. Dem Gutachten von Muralt sieht man es beim ersten Durchlesen schon an, daß es vor der Menge von Gründen ungegründet ist. Für diejenigen, welche die Verhältnisse nicht kennen, muß es ein wahres Räthsel sein und bleiben, wie ein Bürgermeister von Zürich, welcher im Rufe eines Ehrenmannes, eines Gerechtigkeit liebenden Staatsmannes stund, in sein Gutachten Beweggründe aufnehmen konnte, welche offenbar der Wahrheit ins Gesicht schlugen. Denn Bürgermeister von Muralt wußte wohl, daß die Anschuldigungen, welche die Regierung von Aargau gegen die Klöster gerichtet hatte, weder untersucht noch erhärtet waren. Wie durfte er es wagen, sie seinem Gutachten zu Grunde zu legen? Hätte er einzig und allein auf die außerordentlichen Umstände sich berufen, so wäre er doch bei der Wahrheit geblieben und hätte darauf alle möglichen Anträge abstellen können. Den Anträgen selbst sieht man es an, wie er mit seinem innern Rechtsgefühle gekämpft hat. Denn mit welchem Rechte durfte er der Regierung von Aargau vorschreiben wollen, wie sie das Vermögen der aufgehobenen Klöster verwenden solle, wenn er die Aufhebung selbst zugesteht? Wer zum Mehreren, ist wohl auch zum Wenigern befugt. Der Gedanke, den Krankenspital den barmherzigen Schwestern übergeben zu sollen, ist wohl auch aus jenem Kampfe oder aus einer angebornen Gutmüthigkeit hervorgegangen. Der Protestantismus mag auf seine Anträge auch eingewirkt haben. Allein die völlige Erklärung seines plötzlichen Abspringens von dem geraden Pfade wird vorzugsweise in der damaligen Lage seiner Regierung zu suchen und zu finden sein. Die radikale Partei hatte nämlich angefangen sich wieder zu rühren. Am 29. Augstmonat 1841 wurde in Schwamendingen, Kantons Zürich, eine Volksversammlung gehalten, an welcher nach der Zählung der Radikalen 20,000 Männer Theil nahmen. (Man darf wohl die Hälfte davon abziehen, um der Richtigkeit näher zu kommen.) Diese Volksversammlung, von Altregierungsrath Dr. Zehnder geleitet, sprach sich in einer Adresse an die Tagsatzung unbedingt für Aargau aus. Der Protestantismus der zürcherischen Bevölkerung kam den Radikalen gegen die Klöster sehr zu Statten. Zürichs Regierung war von da an nicht ohne Besorgniß, diese theilte sich gewiß auch ihrem Bürgermeister mit. Viele behaupteten, die Eisenbahnangelegenheit, welche Bürgermeister von Muralt und sein Schwager, der Maschinenfabrikant Escher

angeregt und vorzüglich betrieben hatten, der Erstere, um die allgemeine Aufmerksamkeit von den politischen Treibereien und Fehden auf eine großes Unternehmen abzulenken, der Letztere, um Maschinen liefern zu können, habe den Bürgermeister von Muralt bewogen, sich der Regierung von Aargau, welche dem Unternehmen die erste und nächste Beförderung geben oder es hindern und zu nichte machen konnte, nachgiebig und gefällig zu zeigen. Die von mir angebrachten Gründe scheinen mir jedoch zur Erklärung seiner Handlungsweise genügend, ohne auch diesen herbeizuziehen, welcher den Charakter dieses Staatsmannes tiefer herabwürdigen würde, als er es verdient. Mit wahrem Seelentroste wendete man sich von allen übrigen Gutachten zu demjenigen von Schmid und Rüttimann, wo man die erprobten Gesinnungen eidgenössischer Treue und Standhaftigkeit für das als wahr und recht Erkannte begrüßen kann. Darum will ich auch ihren Bericht hier wörtlich einschalten:

„Die unterzeichneten Mitglieder der von der schweizerischen Tagsatzung unterm 9. Augstmonat niedergesetzten Commission haben in derselben eine eigene, von derjenigen der übrigen Commissionsmitglieder, sowohl in Beziehung auf ihr Princip als ihre Folgen, ganz verschiedene Ansicht verfochten, die Ansicht nämlich, welche eine Sühnung des von dem Großen Rathe des Kantons Aargau durch seine Decrete vom 13. Jänner, 13. Mai und 19. Heumonat dieses Jahres verletzten Bundesvertrages nur in gänzlicher Zurücknahme dieser bundeswidrigen Beschlüsse und in Wiederherstellung sämmtlicher aufgehobenen Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte erblickt.

Die unterzeichneten Commissionsmitglieder erachten es in ihrer pflichtigen Stellung zur Bundesversammlung, einige nähere Erörterungen zur Begründung ihrer Ansicht und des aus dieser sich entwickelnden, von denselben der Tagsatzung ehrerbietigst vorzulegenden Antrages hier folgen zu lassen. Sie werden sich, in getreuer Beobachtung ihrer Stellung zur Bundesbehörde, und um ihrem Berichte nicht die Form einer Streitschrift zu geben, nicht in eine specielle Widerlegung der für eine entgegengesetzte Ansicht bei der mehrmaligen Behandlung dieses Gegenstandes im Schooße der Tagsatzung aufgeführten Gründe, oder aller ihrer Ansicht gegenüber geltend gemachten Gegengründe einlassen, sondern sich einfach auf eine Begründung und Rechtfertigung ihrer Ansicht und ihrer Anträge beschränken.

Vorerst erlauben sie sich, Aufschluß zu ertheilen über den Standpunkt, von welchem aus sie diese Angelegenheit im Allgemeinen beurtheilt haben, und beurtheilen zu sollen glaubten. Sie huldigten dem Grundsatze, daß die oberste Bundesbehörde in dieser höchst wichtigen Angelegenheit, wie in jeder andern, wo es sich um Ausmittelung rechtlicher Verhältnisse handelt, ausschließlich vom rechtlichen Standpunkte auszugehen und diesfalls

bestehende unzweideutige Rechtsvorschriften einzig zur Richtschnur ihrer Handlungsweise zu nehmen habe.

Sie wissen zwar wohl, daß man zur Rechtfertigung der Handlungsweise von Staatsbehörden von jeher von einem Standpunkte der Politik sprach; sie vernahmen im Schooße der Commission die gleiche Ansicht, welche in der vorliegenden Angelegenheit eine Abweichung vom strengrechtlichen Pfade als Gebot einer höhern, das Gesammtwohl des Vaterlandes im Auge behaltenden Politik, als eine durch dieses Gesammtwohl bedingte Nothwendigkeit zu rechtfertigen versuchte. Die unterzeichneten Mitglieder gestehen freimüthig, daß sie keine Maximen für die Handlungsweise einer Staatsbehörde, welche in einer Abweichung vom rechtlichen Pfade ihre Rechtfertigung zu suchen haben, gelten lassen; daß sie kein höheres Gebot der Wohlfahrt unseres Gesammtvaterlandes kennen, als die getreue Handhabung unserer rechtlichen Verhältnisse nach Innen und Außen, und daß die schönste und edelste Politik für uns, wie für jede andere Nation, in dem Ruhme, eine gerechte Nation zu sein, besteht.

Die Aufgabe, welche die Unterzeichneten sich setzten, war somit einfach: die rechtlichen Verhältnisse in der vorliegenden Angelegenheit zu ermitteln und je nach dem Resultate des Vergleichs derselben mit den nunmehrigen factischen Verhältnissen, wie dieselben durch die Handlungsweise der obersten Behörden des Kantons Aargau gestaltet worden sind, ihre Anträge an die Bundesversammlung zu stellen.

Sie wollen behufs Ermittlung dieses rechtlichen Standpunktes sich durchaus nicht in eine Wiederholung der vielfach im Schooße der Tagsatzung gepflogenen Erörterung des Sinnes und Umfanges der Rechtskraft des so klaren Artikels **XII.** des Bundesvertrages hier einlassen; sie beziehen sich diesfalls auf den an der diesjährigen außerordentlichen Tagsatzung erstatteten Commissionalbericht, und beschränken sich auf Erwähnung derjenigen rechtlichen Verhältnisse, die aus einer unbefangenen Prüfung des Artikels **XII.** des Bundesvertrages als unzweifelhaft sich ergeben:

Daß durch den Artikel **XII.** des Bundesvertrages die zweiundzwanzig denselben abschließenden souveränen Stände gegenüber den Klöstern und Capiteln in der Schweiz die Verpflichtung der Garantie ihres Fortbestandes und der Sicherheit ihres Eigenthums übernommen und laut geschwornem Bundeseide diese Verpflichtung zu erfüllen haben; daß der Entscheid über den Fortbestand dieser Corporationen und über die Sicherheit ihres Eigenthums von den souveränen Ständen an den Bund abgetreten worden und daß dieser wiederum durch Uebernahme der bestimmten Verpflichtung

des Schutzes der Existenz und des Eigenthums der Klöster und Capitel einer diesfälligen von ihm ausgehenden willkürlichen Handlungsweise eine bestimmte, nicht zu überschreitende Schranke gesetzt hat.

Die Tagsatzung hat durch ihre Schlußnahmen vom 2. April und 9. Heumonat diese auf dem Bunde ruhende Verpflichtung anerkannt; es hat dieselbe in der obwaltenden Angelegenheit bis jetzt den aus diesem pflichtigen Verhältnisse für sie sich ergebenden rechtlichen Standpunkt eingenommen; ihre fernere Handlungsweise, ohne sich selbst untreu zu werden, darf daher nur von diesem Standpunkte auszugehen haben.

Die referirenden Mitglieder der Commission anerkennen zwar, daß diese durch den Bund ausgesprochene Garantie des Fortbestandes und des Eigenthums der Klöster nicht in dem unbedingten, ausschließlichen Sinne genommen werden darf, daß unter keinen Verhältnissen ein durch den Bund garantirtes Kloster aufgehoben werden könne; sie anerkennen, daß es Fälle geben kann, wo die Garantie des Fortbestandes oder der Sicherheit des Eigenthums eines Klosters durchaus außerhalb der Gränzen der Staatsgewalt gelegen ist, daß es Fälle geben kann, wo die diesfalls von der Staatsgewalt — hier dem Bunde — übernommene Verpflichtung ihre bindende Kraft für dieselbe verliert.

Dieser Fall tritt vorerst da ein, wo ein durch den Bundesvertrag garantirtes Kloster aufhört zu existiren, ohne irgend ein Zuthun von Außen, in Folge eines natürlichen Absterbens. Hier, mit dem Absterben des Klosters, erlischt auch die vom Bunde gegenüber demselben übernommene Verpflichtung, und ein ferneres Einschreiten von Seiten der Bundesbehörde läßt sich nicht wohl denken.

Anders verhält es sich aber, wo eine solche Corporation aufgelöst wird, während noch durchaus alle rechtlichen Bedingnisse ihrer Forterixstenz vorhanden sind. Nur zu leicht ist in einem solchen Falle eine Verrückung des zwischen dem Bunde und dem durch ihn garantirten Klöster bestehenden rechtlichen Verhältnisses möglich. Wer, so fragen die referirenden Mitglieder der Commission, soll in einem solchen Falle entscheiden, ob eine solche beim Vorhandensein aller Lebensbedingnisse ausgeführte Auflösung einer moralischen, durch den Bund garantirten Person ebenfalls unter jene Ausnahmen sich zählen lasse, wo die daherige, vom Bunde übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung deren Fortbestandes erlischt, oder ob diese Auflösung eine Verletzung des Bundes in sich schließe? — Sie antworten: der Bund und sonst Niemand hat hier das Recht der Entscheidung, und da im concreten Fall ein Entscheid ohne vorhergegangenen gehörigen Untersuch sich nicht denken läßt, so hat der Bund auch nicht minder das Recht des Untersuches.

Die unterzeichneten Commissionsmitglieder gelangen hier zur Widerlegung einer Ansicht, welche in der vorliegenden, dem Entscheide der Tagsatzung unterlegten bundesrechtlichen Frage dieser Behörde das Recht eines Untersuchs streitig macht, indem sie schon die bloßen Angaben der aargauischen Regierung als genügende, von der Tagsatzung nicht zu bezweifelnde Beweise hinstellt, bloßen Aussagen einer Regierung somit schon unbedingte Glaubwürdigkeit beimißt. — Bisher haben im Schooße der Bundesversammlung die Aussagen, Angaben, Behauptungen einzelner Stände des Privilegiums unbedingter Glaubwürdigkeit sich nicht erfreut; die Tagsatzung erließ ihre Entscheide, nach einer gehörigen Prüfung und Untersuchung, öfter im Widerspruch mit den Gründen und Behauptungen, welche von einzelnen bei solchen Entscheidungen betheiligten Ständen vorgebracht worden sind. Die Behauptung, daß in der Bundesversammlung bei Angelegenheiten, welche einzelne Kantone besonders berühren, die Angaben derselben unbedingte Glaubwürdigkeit zu genießen haben, heißt eigentlich so viel, als eine Berathung über Kantonal- und Bundesangelegenheiten im Schooße der Bundesversammlung geradezu verunmöglichen oder doch wenigstens zu einer unnützen Formsache herabwürdigen. Der Entscheid der Tagsatzung läge in der Hand des einzelnen Standes.

Der Stand Aargau steht nun in der vorliegenden kantonalen und gleichzeitig bundesrechtlichen Frage in keiner andern rechtlichen Stellung, als jeder andere Stand in jeder andern Kantonal- oder Bundesfrage; es hat derselbe seine Angaben über die von ihm aufgehobenen Klöster, die von ihm gegen dieselben erhobenen Anschuldigungen und Anklagen auf eine vollkommen rechtsgenügliche Weise zu erhärten, und zwar nicht etwa blos deswegen, weil die den Klöstern zur Last gelegten Thatsachen von denselben größtentheils in Abrede gestellt werden, sondern weil dieses die Stellung des Standes Aargau gegenüber seinen Mitständen, die ihn einer Bundesverletzung bezüchtigt haben, erheischt. In dieser Stellung, als solcher, liegt für den Stand Aargau durchaus nichts Kränkendes; es ist die naturgemäße Stellung eines Bundesgliedes, das über von ihm getroffene, ins Bundesrecht eingreifende Maßregeln derjenigen Behörde, welcher die Ueberwachung der Bundesvorschriften zukommt, Rechenschaft zu geben hat. Wenn Aargau bei der Anweisung einer solchen Stellung gegenüber dem Bunde über Kränkung und Beleidigung sich beklagt, so liegt das Kränkende und Beleidigende nicht in der Form, könnte aber in der Sache liegen — und diese letztere Art Kränkung hätte Aargau dann selbst verschuldet.

Mit bloßen Aussagen und Anschuldigungen des Standes Aargau darf die Tagsatzung in der vorliegenden wichtigen bundesrechtlichen Frage sich demnach nicht begnügen; der Stand Aargau hat derselben in Beziehung auf

jedes Kloster, dessen Aufhebung von ihm beschlossen worden ist, solche erwiesene Thatsachen vorzuführen, welche ihr die Gewißheit zu geben vermögen, es sei der Fall wirklich eingetreten, daß die vom Bunde gegenüber den Klöstern von Aargau übernommene Verpflichtung erloschen sei, und daß der Bund, ohne Sanctionirung einer begangenen Bundesverletzung, mit der Aufhebung der Klöster sich beruhigen könne.

Nachdem nunmehr die Referenten denjenigen Standpunkt näher bezeichnet haben, von welchem aus ihrer Ansicht zufolge die in Behandlung liegende Angelegenheit einzig erörtert werden darf; nachdem sie nachgewiesen, daß in dieser bundesrechtlichen Frage die Tagsatzung nur auf dem im Bundesvertrage selbst klar ausgemittelten rechtlichen Pfade sich zu halten, und ihren Entscheid auf rechtsgenügliche Beweise und nicht auf bloße Aussagen oder vage Anschuldigungen zu gründen habe, erlauben sie sich in eine nähere Prüfung der von Aargau zur Rechtfertigung seiner Klosteraufhebungsbeschlüsse angeführten Gründe einzutreten, und vorab auf die allgemein rechtlichen Grundlagen, auf welche eine solche Prüfung sich zu fußen hat, aufmerksam zu machen.

Der Begriff einer moralischen Person ist eine rein juristische Erfindung, ein bloßes Abstractum, dem niemals Handlungen zugemessen werden dürfen, welche ausschließlich nur auf der Aeußerung eines individuellen Willens beruhen. Einer solchen Fiction darf daher auch keine Zurechnungsfähigkeit zugemessen werden, indem nur Individuen zurechnungsfähig sind. Zurechnungsfähigkeit ist aber ein Bedingniß der Strafe. Wenn daher von Mitgliedern einer Corporation strafwürdige Handlungen begangen werden, so kann die Strafe nur die treffen, welche zurechnungsfähig sind, somit die Individuen und nicht die Corporation.

Wenden wir nun diese in der neuern Zeit zu einer allgemeinen Anerkennung gekommenen Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall an. — Durch den Bundesvertrag ist der Fortbestand der Klöster und Capitel in der schweizerischen Eidgenossenschaft garantirt; die daherigen Stiftungen stehen unter dem besondern Schutze des Bundes. Wenn nun auch einzelne Mitglieder einer solchen Corporation oder sogar die Mehrzahl derselben strafwürdiger Handlungen sich schuldig gemacht haben, so hat dieses für die Corporation selbst keine weitere rechtliche Bedeutung, als die schuldigen Glieder derselben die dem Vergehen oder Verbrechen angemessene Strafe zu dulden haben, und der Fortbestand der Stiftung ist dadurch noch keineswegs in Frage gestellt. Selbst in dem Falle, wo die Mehrzahl der Mitglieder einer solchen geistlichen Corporation Handlungen sich erlaubt hat, welche deren Ausstoßung aus dem Corporationsverbande für die Strafbehörde nothwendig machen würden, ist der Fortbestand der Stiftung so lange nicht gefährdet, als noch Mitglieder vorhanden sind, welche die für den Fortbestand einer solchen

Corporation canonischen und allgemein rechtlichen Bedingnisse zu erfüllen vermögen. Der Fortbestand einer solchen Corporation wird durch strafwürdige Handlungen der Glieder derselben nur dann gefährdet oder sogar verunmöglicht, wenn die Bestrafung der Schuldigen eine solche Verminderung der Glieder derselben zur Folge hat, daß ein natürlicher Tod des Klosterkörpers, in dessen unzertrennlicher Verbindung allein die Stiftung bestehen kann, dadurch herbeigeführt würde.

Nach diesen, aus der Natur einer moralischen Person und ihres Verhältnisses zum Staate, dessen ausdrücklichen Schutz sie genießt, entwickelten Rechtsbegriffen ist auf rechtlichem Pfade die Auflösung einer moralischen Person in Folge eines Actes der Staatsbehörde nur da gedenkbar, wo strafbare Handlungen der Corporationsgenossen und deren Bestrafung einen natürlichen Tod der Corporation selbst mit sich führen. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Handlungsweise der aargauischen Staatsbehörden, welche die von ihnen strafwürdiger Handlungen Angeschuldigten und einzig möglichen Schuldigen zu keiner Verantwortung und Strafe zogen, und die Folgen dieser Handlungen einzig nur der Corporation aufbürden, ein nie zu rechtfertigender Verstoß gegen jedes rechtliche und gerechte Verfahren und trägt die Farbe eines willkürlichen Gewaltactes der Staatsbehörde.

Die referirenden Mitglieder der Commission wollen aber auf diesem strengrechtlichen Standpunkte der Beurtheilung der Befugnisse des Staates, und somit auch des Bundes in Beziehung auf eine seinem besondern Schutze unterstellte Stiftung, nicht ausschließlich sich halten, sie dürfen getrost auf jenen Standpunkt sich wagen, der in der vorliegenden Angelegenheit in Anspruch genommen worden ist, und demzufolge den Kantonen das Recht der Aufhebung eines Klosters zustehen soll, wenn die Klosterglieder, nicht in ihrer blos persönlichen Stellung, sondern in ihrem gegenseitigen, die Existenz der Corporation bedingenden Verbande, wenn die Corporation selbst, wie man sich ausdrückt, solcher Handlungen sich schuldig gemacht hat, welche den Staat der gegenüber einer solchen Corporation zum Schutze ihres Fortbestandes übernommenen Verpflichtung entbinden.

Es ist nun wohl unstreitbar, und gehört zu den einfachsten Begriffen der Rechtswissenschaft, daß, wenn von der Schuldbarkeit einer Gemeinschaft gesprochen werden will, es nicht genügt, die Schuld von diesem oder jenem Genossen der Gesammtheit zu erweisen, und noch viel weniger genügt, die Schuld von Solchen zu erweisen, welche in keinem innern Verbande, sondern in einem blos äußern pflichtigen Verhältnisse zur Gesammtheit stehen. Von einer Schuld einer Gesammtheit darf nur dann gesprochen werden, wenn die unerlaubte Handlung als das Resultat des Gesammtwillens zu betrachten ist. In einer klösterlichen Gemeinschaft sind nun Vorsteher und Convent

der sichtbare Körper, in welchem die unsichtbare Stiftung sich darstellt, und wenn einer solchen klösterlichen Gemeinschaft unerlaubte staatsgefährliche Handlungen vorgeworfen werden, so muß, um einen solchen Vorwurf aufrecht zu stellen, erwiesen werden, daß diese Handlungen von dem die Corporation repräsentirenden Körper — Vorsteher und Convent — entweder unmittelbar selbst ausgegangen oder in deren Auftrage von Einzelnen, seien es Conventualen oder Andere, vorgenommen worden sind. Von einer Schuld der Klöster im Aargau in Beziehung auf den Volksaufstand vom Jänner dieses Jahres kann nur dann die Rede sein, wenn vom Stande Aargau Thatsachen erhoben und auf eine rechtsgenügliche Weise erwiesen werden können, daß die Convente und nicht etwa einzelne Conventualen oder Klosterangestellte einen mittelbaren oder unmittelbaren Antheil an diesem Aufstande genommen haben.

Die vom Stande Aargau zur Rechtfertigung seiner Klösteraufhebungsbeschlüsse geltend gemachten Gründe sind hauptsächlich in der von der dortigen Regierung diesfalls erlassenen Denkschrift enthalten. Beweise der Schuld der Klöster sind somit vorzüglich hier zu suchen. Alles weiter vom Stande Aargau über diesen Gegenstand seither Vorgebrachte dreht sich um dasjenige, was bereits in dieser Denkschrift enthalten ist, und hält sich strenge an den gleichen Rechtsboden, den man dort eingenommen hatte. — Es hatte zwar die aargauische Gesandtschaft im Schooße der Tagsatzung mehrmals von actenmäßigen Belegen für ihre Aussagen, welche in ihren Händen liegen sollen, gesprochen. Die unterzeichneten Commissionsmitglieder wirkten daher bereitwillig im Schooße der Commission zu einer Einladung an diese Gesandtschaft mit, auf den Fall, daß sie in der obwaltenden Angelegenheit neue Thatsachen, Belege, der Commission mitzutheilen habe, diese ihr während der Dauer ihrer Commissionalsitzungen zur Kenntniß zu bringen. Ein Memorial war die Folge dieser Einladung, worin aber beinahe nichts vorkommt, was nicht schon in der Denkschrift enthalten und seither bis zum Ueberdrusse wiederholt worden ist. Die Unterzeichneten glauben daher mit vollem Recht annehmen zu dürfen, daß von den aargauischen Staatsbehörden alles der Tagsatzung eröffnet worden sei, was zur Begründung der dortseitigen Großrathsschlußnahmen aufgefunden und dessen Vorlegung als nur einigermaßen in ihrem Interesse gelegen erachtet werden konnte.

Wenn nunmehr sämmtliche, in den vom Stande Aargau gegen die dortigen Klöster aufgeführten Anklageacten enthaltenen Thatsachen durchgegangen werden und deren rechtliche Grundlage geprüft wird, so ergibt sich nicht der geringste Beweis einer Schuld des einen oder andern Klosters in Beziehung auf wirkliche Theilnahme an dem Volksaufstande vom 10. und 11. Jänner dieses Jahres.

Die Hauptlast der Anklagen wird auf das Kloster Muri gelegt. Mehrere der diesem Kloster zur Last gelegten Thatsachen werden von demselben auf das Bestimmteste widersprochen, die Unwahrheit von andern auf eine schlagende, nicht zu entkräftigende Weise dargethan; die meisten aber enthalten an und für sich betrachtet nichts Illegales oder können gegenüber dem Kloster nur dann als Anklagepunkte in Betrachtung kommen, wenn die untergeschobenen strafwürdigen Tendenzen erwiesen vorlägen, und sich nicht zu rein willkürlichen, grundlosen Erfindungen qualifizirten.

In die Reihe dieser, keiner Behörde, keinem Beamteten, weder einem administrativen noch richterlichen, erlaubten, in aller Welt aus den Hallen der Gerechtigkeit verbannten willkürlichen Unterschiebung strafwürdiger Tendenzen gehört die Behauptung, die zwischen dem Abte von Muri und Sylvan Müller am 9. Jänner gepflogene Unterredung habe Aufruhrsprojecte zum Gegenstande gehabt. — Die Acten wissen hievon nichts; die beiden Betreffenden stellen dieses in Abrede und der in der Denkschrift der Klöster angeführte Grund dieser Zusammenkunft ist ein so natürlicher, daß derselbe, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, von Niemand bezweifelt werden darf.

Willkürliche Unterschiebung strafwürdiger Tendenzen ist ferner die Behauptung, daß das Kloster Proviant zur Aufmunterung der Aufrührer geliefert habe. — Die Acten erweisen, daß das Kloster bei dieser Proviantlieferung in durchaus legaler und sogar pflichtiger Stellung gegenüber der requirirenden Gemeindsbehörde gehandelt hat.

Willkürliche Unterschiebung strafwürdiger Tendenzen ist ferner die Behauptung, daß das Kloster Kutschen und Pferde absichtlich zur Beförderung von aufrührerischen Maßregeln hergegeben habe. — Aus amtlichen Acten und bestimmten Aussagen der Betreffenden geht hervor, daß, wo eine solche Verabfolgung mit Wissen des Klosters geschah, dieses aus einem erlaubten und sogar pflichtigen Grunde geschah.

Die Unwahrheit der Anklage des Sturmläutens liegt am Tage. — Man stelle die vielen Ehrenmänner, welche hier für das Kloster Zeugniß geben und einen Eid zu leisten sich anheischig gemacht haben, den Wenigen gegenüber, welche die Aussagen der Regierung unterstützen!

Unerwiesen ist die Behauptung, daß das Kloster durch seinen Schaffner habe Allarm schießen lassen. — Es dürfte an die Regierung von Aargau die Frage gestellt werden, ob sie zu behaupten wage, daß aus den hierüber gepflogenen Einvernahmen von solchen, welche unmittelbares Zeugniß ablegen konnten, hervorgehe, daß die Allarmschüsse auf Befehl des Klosters erfolgt seien. Die Anklage ist übrigens mit sich selbst im Widerspruch, indem in

der Denkschrift gesagt wird, das Kloster habe durch seinen Schaffner die Allarmschüsse abfeuern lassen, während laut der jüngsten Eingabe der Gesandtschaft der Klostertaglöhner Kaspar Keller die Schüsse abgefeuert haben soll.

Unerwiesen ist die Behauptung, daß vom Kloster Pulver an die im Aufstand Begriffenen ausgetheilt worden sei. — Weder die Thatsache, noch weniger aber eine Mitwirkung des Klosters zu derselben, ist erwiesen. Der Beweis, den man hier vorbringt, beruht auf einer bloßen „Phrase" in der Denkschrift.

Unerwiesen ist die Behauptung, daß so zu sagen alle Bedienstete des Klosters am Aufruhr Antheil genommen haben. — Wenn aber auch wirklich die Mehrzahl derselben in den Reihen des Aufstandes sich befunden hätte, wäre dieses ein Beweis, daß eine solche Antheilnahme auf Befehl des Klosters erfolgt sei? Hätte es hiezu im Augenblicke einer, ein ganzes Volk durchzuckenden Gährung, eines plötzlichen wild aufbrausenden Volkssturmes eines Befehles einer Klostercorporation bedurft, oder lag es in der Macht einzelner Conventualen, den Sturm zu beschwören, der in seiner blinden Wuth bereits die Gemüther ergriffen hatte? Wer wagte es je, unbedingt dem Herrn die Verantwortlichkeit für die Handlungen seiner Angestellten aufzubürden? — außer der Regierung von Aargau — Niemand!

Die Anklageacten erwähnen noch einer Menge von Thatsachen, welche als Beweise der Schuld der Klöster dienen sollten. Man hat alles Mögliche, was an den traurigen Jännertagen des Aufstandes des katholischen Volkes in der Nähe des Klosters Muri vorging, zusammengerafft, um es demselben zur Last zu legen; man ist so weit gekommen, den Umstand, daß bei dem Volksauflaufe in Muri von einem aus der Menge eine Axt aus dem Kloster genommen und zur Einsprengung der Thüre des Gerichtshauses gebraucht wurde, den Umstand, daß der Kundschafter des Klosters an einem der verhängnißvollsten Tage, wo Bruderblut in Strömen hätte fließen können, seine Pflicht that und über den Ausgang der Ereignisse kundschaftete, den Umstand, daß man Pflichten der Menschlichkeit übte und Schwerverwundete in einem Klosterschlitten in der herben Winterszeit zu Pflege und Besorgung brachte, — als Beweise des Hochverraths gegenüber dem Kloster aufzuführen!

Doch genug hierüber. Anschuldigungen, Andichtungen hochverrätherischer Tendenzen enthalten die Anklageacten der aargauischen Behörden zur Genüge gegen das Kloster Muri, Beweise aber keine, wodurch die Schuld auch nur eines einzigen Conventualen, geschweige denn die Schuld des die ganze Corporation repräsentirenden Convents, dargethan wird.

Von einem Mitgliede der Commission ist zwar zugegeben worden, daß ein eigentlicher Beweis mit juristischer Gewißheit gegen das Kloster Muri

nicht vorliege, daß aber aus einer Zusammenstellung aller gegen das Kloster angeführten Thatsachen die Schuld desselben als unläugbar sich herausstelle.

Die unterzeichneten Mitglieder vermögen wahrlich nicht einzusehen, wie aus einer bloßen Zusammenstellung unerwiesener Thatsachen, wie aus willkürlicher Unterschiebung und Andichtung von Tendenzen eine Schuld erwiesen werden könne. Selbst der Beweis aus Anzeigen erfordert erwiesene Thatsachen und erwiesene Beziehung dieser Thatsachen auf das als schuldig vermuthete Subject. Im vorliegenden Falle sind aber weder Thatsachen, noch viel weniger ist ihre Beziehung zu dem damals als schuldig angeklagten Convente von Muri erwiesen.

Auf dem gleichen schwachen Rechtsboden ruhen die gegen die übrigen Klöster wegen Antheilnahme an dem Jänneraufstande geführten Anklagen.

So schleudert man gegen die Capuzinerklöster zu Baden und Bremgarten die Anklage des Hochverraths, weil bei dem erstern der Quardian in einer von dem Kloster entfernten Gegend zum Zuge nach Aarau gemahnt haben soll, bei dem andern dreien Patres die Schuld zugemessen werden will, das Volk zum Zuge nach Villmergen auf der Brücke in Bremgarten ermahnt zu haben. Abgesehen, daß auch diese Thatsachen nicht erwiesen sind, wie läßt sich aus denselben auf eine Schuld der beiden Corporationen schließen!

Die gleiche Anklage, welche man in der Denkschrift gegen das Kloster Gnadenthal geführt hatte, nun aber seither fallen ließ, wird gegen das Kloster Hermetschwyl erhoben, die Anklage nämlich, daß einige seiner Knechte Sonntags beim Auflaufe in Bremgarten anwesend waren und sodann dem Zuge nach Villmergen sich angeschlossen hatten. Solche Anklagen bedürfen keiner Widerlegung, Schweigen schon widerlegt sie.

Die Anschuldigungen Wettingens wegen Antheilnahme an dem Volksaufstande reduziren sich auf nichts. Allein hier tritt man nun mit der Klage über Entsittlichung der ganzen Corporation auf. Es ist dieses eine furchtbare Klage, die man gegen eine ganze zahlreiche Familie schleudert, eine Familie, die Greise mit Silberhaaren in ihrer Mitte zählt. Sollte diese Klage wirklich begründet sein, so trägt die Regierung von Aargau eine ungeheure Schuld auf sich, daß sie der Fortentwicklung der Entsittlichung eines so wichtigen Gemeinwesens Jahre lang ruhig zusah. Mit dieser Anklage des Stiftes hat sie über sich selbst ein herbes Urtheil gesprochen.

Bis zur Stunde hat die Regierung des Kantons Aargau zur Begründung ihrer Anklagen keine Beweise geleistet; wohl hat sie düstere Vorhänge herabgerollt, die aufzurollen sittliches Zartgefühl verbieten soll. — Will die Regierung von Aargau von dem schweren Vorwurfe eines unbegründeten Angriffes auf die Ehre und die sittliche Würde eines ganzen Gemeinwesens,

nicht nur vor den Augen der Tagsatzung, sondern der Mit- und Nachwelt sich rechtfertigen, so muß sie hier Beweise liefern, sie darf sich mit bloßen Anschuldigungen nicht begnügen. So lange dieser Beweis in dem Umfange, wie die Klage lautet, nicht vorliegt, — nicht ein Beweis der Entsittlichung der einen oder andern Conventualen, denn auch die besten Familien können ungerathene Glieder in ihrer Mitte zählen — sondern ein Beweis der Entsittlichung der ganzen Corporation, so lange können die Unterzeichneten einen rechtsgenüglichen Grund zur Auflösung dieser Corporation ebensowenig als bei allen andern Klöstern finden.

Abgesehen von den Jännerereignissen hat man denn zur Rechtfertigung der gegen die Klöster ergriffenen Gewaltmaßregeln ihre Staatsgefährlichkeit, ihre Umtriebe gegen die frühere und gegenwärtige Ordnung der Dinge rc. zur Hand gerufen. — Wenn die aargauischen Klöster seit einer Reihe von Jahren zu den obersten Staatsbehörden des Aargaus kein sonderliches Zutrauen bewiesen, wenn sie den Einfluß, der ihnen zu Gebote stund, auf dem legalen Pfade der dem aargauischen Staatsbürger eingeräumten Rechte benutzten, um in den Staatsorganismus eine, ihre Existenz, und selbst die Interessen und Rechte des Katholizismus, minder gefährdende Richtung zu bringen, wer darf sie diesfalls einer Schuld zeihen? Die Klöster des Aargaus sahen klar, worauf es mit ihnen abgesehen war; sie kannten die Hand, die des Augenblicks harrte, den Lebensfaden ihnen abzuschneiden, sie wußten, wohin alle gegen sie ergriffenen Maßregeln zielten, wer wagt sie dafür einer Schuld zu zeihen, daß sie da keine Huld spendeten, wo man auf ihren Tod lauerte?

Wenn Opposition gegen eine verderbliche Richtung der Zeit — und sollte diese auch zur Regierungsmaxime geworden sein — schon Hochverrath genannt werden will, dann mag man die aargauischen Klöster dieses Verbrechens anklagen; außer dieser Schuld, wenn man sie so nennen will, ruht keine andere auf ihnen.

Die unterzeichneten Mitglieder der Commission erachteten es daher in ihrer Pflicht, an keine der übrigen, im Schooß der Commission gefallenen Ansichten und Anträge sich anzuschließen, und nehmen sich daher die Freiheit, einen eigenen, mit ihren so eben entwickelten Ansichten übereinstimmenden Antrag mit der ehrerbietigen Bitte der Tagsatzung vorzulegen, demselben eine angelegentliche Würdigung angedeihen zu lassen.

Schließlich bemerken die Unterzeichneten noch, daß sie an der Abstimmung über die Frage der Verwendung des Vermögens der Klöster ihren Anträgen zufolge keinen Antheil genommen haben. Es ist übrigens die

Lösung dieser Frage auf rechtlichem Boden so klar, daß, wenn je die Unterzeichneten über diese Frage sich auszusprechen veranlaßt werden sollten, sie keiner andern Ansicht, als derjenigen huldigen könnten, welche das Gut solcher Stiftungen nur zu den im Geiste dieser Stiftungen liegenden katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet wissen will.

Die Commissionsmitglieder:

Schmid, alt Landammann und Landshauptmann.
R. Rüttimann, Schultheiß."

Am 3. und 4. Herbstmonat kamen die Commissionalanträge zur Berathung an der Tagsatzung. Eine Gesandtschaft bereicherte die Anträge noch mit einem fünften, welcher dahin ging: „daß das Decret vom 13. Jänner mit allen beschlossenen Maßnahmen aufgehoben werde, daß dem Stande Aargau überlassen bleibe, seine Beschwerden gegen ein oder mehrere Klöster inner 14 Tagen bei der Tagsatzung anhängig zu machen; daß nach Ablauf dieser Frist alle Klöster wieder eingesetzt werden, wenn aber eines oder mehrere Klöster aufgehoben werden sollten, so soll sein oder ihr Vermögen zu katholischen Zwecken verwendet werden; einstweilen bleibe der Tagsatzungsbeschluß vom 2. April, bestätigt den 9. Heumonat in Kraft." Die Tagsatzung endigte damit, daß nach Zürichs Antrag die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Baselstadt sich dahin vereinigten, die Abstimmung über die Anträge der Commission auf einen bestimmten Termin zu verschieben, nachdem der Antrag von Neuhaus auf Entfernung aus Abschied und Tractanden in Minderheit geblieben war, da nur Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin und Baselland demselben zugestimmt hatten. Bemerkenswerth, daß die zwei katholischen Stände Solothurn und Tessin nun schon beide in den vordersten Reihen der Radikalen standen! Die Tagsatzung wurde wieder auf den 25. Weinmonat vertagt. — Daß die Beschwerden der thurgauischen Klöster, welche auch bei dieser Tagsatzung wieder anhängig waren, keine Erledigung durch eine Schlußnahme fanden, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. — Die Verschiedenheit der Commissionsanträge hatte schon verstehen lassen, daß sich an der Tagsatzung keine Mehrheit, am allerwenigsten eine solche für Wiederherstellung der Klöster ergeben würde. Die Katholiken der Schweiz sahen ein, daß ihre Güter und ihre Anstalten in der Tagsatzung keinen Halt mehr hätten. Darum wollte ich sie auf die Nothwendigkeit ihrer Einigung aufmerksam machen. Mit einer Wahrheit, welche die künftigen Ereignisse nur zu sehr bestätigt haben, schrieb ich damals Folgendes in die Bundeszeitung:

„Die wahre Lage der Schweiz.

Seit der französischen Revolution hat sich eine Partei in der Schweiz eingenistet, welche unermüdlich mit allen Mitteln und mit vereinter Kraft nach der Alleinherrschaft strebt. Sie hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen angenommen; aber stets ist sie die gleiche Partei mit den gleichen Zwecken geblieben.

Sie hat eine politische und religiöse Richtung. Die erste geht auf Zerstörung der Kantonalsouveränität und auf Einführung helvetischer Einheit, die zweite auf Zerstörung des Christenthums, und Einführung des Unglaubens.

Der Bund von 1815 hat die Kantonalsouveränität gewährleistet. Darum hat jene Partei seit 1831 unaufhörlich und bei jedem Anlasse auf Zerreißung des Bundesvertrags hingearbeitet.

Der Katholizismus ist der festeste Damm gegen den Unglauben. Darum hat jene Partei dem Katholizismus die Vertilgung geschworen.

Im Jahr 1833 sollte das Ziel der helvetischen Einheit erreicht werden;— das Luzernervolk hat den Plan zerstört.

Im Jahr 1839 sollte das Ziel des Unglaubens durch Berufung von Strauß erreicht werden; — das Züricheroolk hat den höllischen Plan zerstört.

Noch einmal raffte die Partei sich im Jahr 1840 und 1841 zusammen. Die Aargauerregierung, ein Clubb von Einheitsschwindlern und Ungläubigen — Helvetiker und Straußianer — mußten die im Jahre 1833 und 1839 vereitelten Pläne wieder aufnehmen.

Die Aufhebung aller Klöster war gleichzeitig ein Bundesbruch und ein Angriff auf den Katholizismus.

Drückt die Tagsatzung, die oberste Hüterin des Bundes und des Religionsfriedens dem Höllenplan die Sanction auf, indem sie nicht die Wiederherstellung aller Klöster beschließt und nöthigenfalls mit Gewalt vollzieht (was trotz aller Bramarbasiaden der Radikalen kein Heldenwerk sein würde) — dann hat die nie rastende Einheits- und Unglaubenspartei gewonnenes Spiel.

Die Protestanten, die nie über die Nase hinaussehen, wo es dem Katholizismus gilt, arbeiten ihm in die Hände. Zürich, das treulos zu den Radikalen steht, wird zuerst des Verrathes bittere Früchte kosten. Bürgermeister Muralt wird auf der Eisenbahn von seiner Bürgerschaft vertrieben werden.

Allein noch steht Jemand da, welcher mit Donnerstimme — halt rufen kann. Es sind es die Katholiken in der Schweiz. Diese sollen, diese werden aufstehen für ihre Rechte, für ihren Glauben. Kann man sie

im Aargau zerstören und vertilgen, so wird ein gleiches Loos über sie auch in andern Kantonen einbrechen.

Darum schaart Euch, ihr Katholiken aller Orten. Zuerst unterstützt euere Brüder im Aargau mit Bittschriften. Allein verfangen diese nicht, dann sammelt euch um euere Obrigkeiten. Diese werden Bund und Religion, Recht und Eigenthum nicht preisgeben, sondern sie zu vertheidigen wissen um jeden Preis. Denn ohne Bund und ohne Religion, ohne Recht und Eigenthum gibt es keine Freiheit und keine Ehre, kein Heil und keine Wohlfahrt.

Die Väter im Grabe müßten sich ihrer Nachkommen schämen, wenn sie die Herrschaft der freien Schweiz in die Hände von Eigenthumsräubern und Christusläugnern — niederlegen würden. Betet darum, o Eidgenossen und Katholiken, zu Gott, erhebet euere Stimme an den Bund, aber seid wachsam und entschlossen zu Allem; denn es gilt Freiheit, Vaterland und Religion. Jetzt oder nie mehr!"

Jetzt oder nie mehr! Leider wurde dieses Wort nicht befolgt und nachher war es zu spät! — Meinerseits that ich als Mitglied der Regierung von Luzern das Mögliche, um diese zu einem Anhaltspunkte der Katholiken der Schweiz zu machen. Namentlich und in erster Linie arbeitete ich auf eine Vereinigung des Standes Luzern mit den Urkantonen hin und brachte es zuwege, daß schon am 18. Brachmonat in Beggenried eine Conferenz der Vierwaldstätte von Luzern beschickt wurde, an welche die Regierung von Luzern den Herrn Eutychius Kopp und mich abordneten. Es wurde da die Instruction für die ordentliche Tagsatzung in der Klosterangelegenheit gemeinsam festgesetzt. Die Gesandten der Urkantone hatten eine herzliche Freude, Abgeordnete von Luzern in ihre Mitte aufzunehmen. Weil ich mit dem Ceremoniellen solcher Conferenzen nicht vertraut war, nahm ich einen Weibel mit der Standesfarbe mit, was dem Unterwaldnervolke ungemein wohl gefiel. Man sagte sich, mehr als 50 Jahre sei die Luzernerstandesfarbe nie mehr auf Unterwaldnerboden erschienen. Die Luzerner Regierung hatte es von Langem her für die ihr angemessene Politik erachtet, auf die Länder mit Verachtung herabzusehen und sie mehr von sich abzustoßen als anzuziehen. Seit diesem Tage in Beggenried herrschte Uebereinstimmung in wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten zwischen den vier Waldstätten und Zug. Im Einverständniß mit ihnen erließ der Regierungsrath von Luzern unterm 24. Herbstmonat ein Kreisschreiben an alle Stände: um sie zu veranlassen, die Angelegenheit der Klöster im Aargau nach Artikel XII. des Bundesvertrags zu berathen und zu entscheiden.

Am 9. Weinmonat vereinigten sich die fünf Waldstätten, wie ich sie der Kürze wegen nennen will (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug),

in Brunnen und beriethen die Instruction für die vertagte Tagsatzung. Sie fiel dahin aus, daß man die Wiederherstellung aller Klöster fortwährend beantragen werde. Auf den Fall, daß eine Mehrheit sich gegen die Wiederherstellung aller Klöster ergeben würde, sollten die fünf Gesandtschaften jeder weitern Theilnahme an den Berathungen und Abstimmungen über diese Angelegenheit sich enthalten, übrigens die verletzten Rechte des Bundes der katholischen Bevölkerung in dem Sinne verwahren, daß keiner Mehrheit von Standesstimmen zustehen könne, einem Artikel des Bundesvertrages widersprechende Beschlüsse zu fassen, und daß solche Beschlüsse keine Verbindlichkeit haben. Dann wurden weitere Maßnahmen vorbehalten. Der Große Rath von Freiburg reihte sich an die gleiche Instruction an. In Wallis war man der Sache nicht so sicher, weil die Regierung eher mit den Radikalen hielt. Der Bischof und die Geistlichkeit erließen eine Zuschrift an den Großen Rath, worin sie Aargaus Benehmen folgendermaßen schilderten:

„Der Kanton Aargau hat, durch seinen Beschluß der Klösteraufhebung, die theuersten Rechte der katholischen Eidgenossen — ihre Religionsrechte — verkannt und angegriffen; er hat jedes Gefühl der Gerechtigkeit unterdrückt, den Bund verletzt, und die Brandfackel der Zwietracht unter das friedliche Schweizervolk geworfen. Weder können noch dürfen die eidgenössischen Stände solches gleichgültig durchgehen lassen.

Betrachten wir etwas näher diese Unterdrückung der aargauischen Klöster, welche die Ursache zu der gegenwärtigen Aufregung und Bangigkeit des Schweizervolkes gab. — Wie hat Aargau die Klöster aufgehoben? Es hat sie aufgehoben — gewaltthätig, ohne vorläufige Untersuchung, ohne Unterschied des Unschuldigen und Strafbaren, im überwallenden Zorn- und Rachgefühl, mit Händen noch vom Blute der unglücklichen Opfer des Aufstandes triefend; es hat sie aufgehoben im Rausche seines Sieges! Ist das Gerechtigkeit oder Willkür?

Aargau selbst erröthete über sein Verfahren gegen die Klöster. Die Ungerechtigkeit desselben zu decken, stellte es eine Untersuchung gegen dieselben an; aber — nach vollzogenem Gewaltstreich. Konnte sie dann noch rechtmäßig sein? Heißt das nicht, des Angeklagten Verurtheilung vollziehen, und dann dessen Schuldbarkeit untersuchen? Konnte diese Untersuchung dann auch unparteiisch geschehen? Mußte nicht Vorurtheil und Haß derselben den Ausgang geben? Der Staat hat hiedurch wohl nichts anderes, als die Rechtfertigung seines Beschlusses zu bezwecken. Und dennoch, was konnte er, auch nach derselben, den Klöstern zur Last legen? Nichts. Um sich davon zu überzeugen, lese man nur Aargaus Denkschrift, die ein Gewebe von Lügen und Verläumdungen ist; ein Gemisch alles dessen, was seit Jahrhunderten gegen die Mönche und Priester ausgegeifert worden; kurz:

die offenbar das Gepräge einer Schmähschrift trägt. Hätte man die Klostergeistlichen auf der That ergriffen, sei es, die Waffen in der Hand, sei es, die Empörten anführend und ermunternd; oder hätte man bei ihnen Briefwechsel und Urkunden entdeckt, wodurch sie als Theilnehmer an dem Aufstande wären überwiesen worden; hätten sie öffentlich den Aufstand gegen die Regierung geprediget: dann, aber auch nur dann, wäre Aargaus Benehmen gegen die Klöster dem Vorwurfe der Willkür entgangen. Allein von all dem liefert die Denkschrift keine Beweise.

Und sollten auch dergleichen Klaggründe wirklich auf einigen Ordensmitgliedern lasten; handelten diese aber für sich allein, ohne Antrieb ihrer Obern, ohne Theilnahme ihrer Mitbrüder; so wäre es noch immerhin ungerecht, in das Verurtheilungsloos etlicher Schuldigen den ganzen Orden, wohl mehr, alle Mitglieder der in Aargau bestandenen Klöster mitzuverwickeln. Solche Gerechtigkeit mögen gewisse dermalige Zeitungsschreiber allein in Schutz nehmen.

Aus dem Bishergesagten leuchtet ferner ein, wie ungerecht es ist, die Klostergüter dem Staate einzukassiren. Denn es ist keine Schuld der Klöster bewiesen, warum sie ihrer Güter berauben? Uebrigens sind ja die Klosterbesitzungen Kircheneigenthum; sie sind das Erbtheil Jesu Christi selbst, denn von frommen Stiftern sind sie seiner Kirche vermacht worden. Es weiß aber jeder Katholik, daß der Staat nicht die Kirche ist; und er weiß auch, daß solche geistliche Stiftungen, ohne ausdrückliche Bevollmächtigung des höchsten Kirchenoberhauptes, ihrer Bestimmung nicht dürfen entzogen werden.

Der Stand Aargau glaubte diesen Einzug der Klostergüter zu rechtfertigen, indem er denselben zum Theil eine gemeinnützige Bestimmung gab. Welche aber immer deren Verwendung sei, so haben selbe nichts destoweniger die Natur der Staatsgüter angenommen; indem die Regierung, nachdem sie die rechtmäßigen Besitzer derselben beraubt, sich zu deren Herrn aufgeworfen hat. Die Verwendung derselben, auch zu sonst lobenswürdigen Zwecken kann eine solche Maßnahme nicht rechtfertigen. Es heißt dies, fremdes Eigenthum nehmen, um es, großmüthig scheinend, Andern zu geben. Was sagten wohl die Vertheidiger dieses willkürlichen Benehmens, wenn man ihnen ihre Güter wegraubte, um Spitäler und geistliche Beneficien damit zu gründen? Würden sie wohl anerkennen, daß solche Bestimmung ihrer Habe deren Raub rechtfertige?

Wende man nicht dagegen ein, das Privateigenthum sei mit den Klostergütern, in dieser Beziehung, nicht zu vergleichen. Die kirchlichen Besitzungen sind vom Staatsvermögen sowohl zu unterscheiden, als das Privatgut. Das Eigenthumsrecht ist beiderseits das gleiche. Auch haben

die Klöster ein so unverletzliches Eigenthumsrecht als die Gemeinden, die Burgerschaften, die Schützengesellschaften und die wissenschaftlichen Vereine. Wenn der Staat, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, sich ihres Vermögens nicht bemächtigen darf, warum sollte es eine andere Bewandtniß mit den Klostergütern haben.

Es ist, hochverehrte Herren, oft wiederholt worden, der Stand Aargau habe die Mönche durch einen bedeutenden lebenslänglichen Gehalt, für die Einziehung ihrer Güter entschädiget. Ein solches Verfahren, wie Sie überzeugt sind, kann nur die Unschuld dieser Mönche noch offenbarer machen, da man Schuldigen keine Gehalte ausstellt; keineswegs aber die Ungerechtigkeit des obgenannten aargauischen Beschlusses decken. Was würden abermals die Urheber dieses letztern sagen, wenn sie der Staat, so wie die Klöster behandelnd, ihnen das Eigenthum entrisse, und einen Ruhegehalt dafür ertheilte. Würden sie nicht mit demselben Recht, wie die Klöster, ihre Klagestimme dagegen erheben? Wähne man nicht, daß diese frommen Menschen, mit Zufriedenheit, auch gegen den stärksten Gehalt, die innige Wonne der Einsamkeit, die Ruhe und den Frieden des beschaulichen Lebens, und ihren Beruf selbst aufopfern konnten. Dieser Irrthum mochte, für einen Augenblick Aargau blenden; aber die erbauliche Standhaftigkeit seiner Schlachtopfer mußte den Irrthum bald verscheuchen.

Wen unter euch, hochverehrte Herren, mußte es nicht ärgern, als man unaufhörlich vorgab, daß der Stand Aargau, mit den Klöstern, nicht die Religion angegriffen habe. Sind die Kirchengesetze nicht in offenbarem Widerspruche mit solchem Mißbrauch der Gewalt? Diese heiligen Satzungen verletzen, die Stimme des höchsten Kirchenhauptes, die sich dagegen erhob, und solche Angriffe beseufzte, verachten: heißt das nicht die Religion selbst angreifen? Die Klöster sind, im Schooße der Kirche, thätige Helfer der Weltgeistlichkeit; sie sind die festeste Stütze der gesunden Lehre: daher waren sie auch immer dem größten Hasse der Kirchenfeinde ausgesetzt.

Unverkennbar sind ihre ausgezeichneten Verdienste um die Religion; die Geschichte gibt deren Beweis. Und geschichtlich erwiesene Thatsachen werden wohl alle Trugschlüsse umstoßen, die man nicht müde wird gegen das Mönchthum aufzustellen. Wer kann es bezweifeln, daß die Wissenschaften sowohl, als der Landbau und die Cultur von Klöstern den heilsamsten Einfluß erfahren haben, und noch heut zu Tage erfahren? Die Beschuldigung des Müssiggangs, die man ihnen aufbürdet, ist eine Verläumdung. Man weiß es gut genug, ihre Arbeiten sind alle vorgeschrieben, die Zeit dazu ist genau abgemessen, und jedem sein Tagewerk angewiesen. Und sollte auch Müssiggang in gewisse Religionshäuser sich eingeschlichen haben, so hätte man denselben mit leichter Mühe, durch Aufsicht, durch Aufforderungen und selbst Drohungen,

gänzlich ausreuten können. In diesem Falle hätte Aargau sich an das Oberhaupt der Kirche selbst wenden sollen, um von ihm eine Verbesserung, um eine zweckmäßigere, den Bedürfnissen angemessenere Einrichtung dieser Stifte zu erhalten. Dann hätte der Stand sich nicht den Namen eines Verfolgers seiner Klöster zugezogen; sondern den Ruhm, ihr Wohlthäter gewesen zu sein, wäre ihm zu Theil geworden: er hätte unversiegbare Quellen der Wohlfahrt seinem Kantone erhalten, die nun größtentheils, ohne wahren Nutzen für seine Angehörigen, sich verlieren werden."

Die Zuschrift schloß mit folgenden Worten:

„Das gesammte Walliservolk und alle ächten Katholiken der Schweiz, hochverehrte Herren, heften die Blicke auf Euch, und erwarten mit Bangigkeit Euern Entscheid. Nein, als Stellvertreter eines ausgezeichnet katholischen Volkes, werden Sie diese so feierliche Gelegenheit gewiß nicht unbenützt lassen, um laut Euere Anhänglichkeit an die heilige Religion und ihre Rechte zu bekennen und an Tag zu legen. Durch Eueren Beschluß, den Sie fassen werden, dem Bunde Achtung zu verschaffen, werden Sie unsere Brüder der andern Kantone beruhigen, und Euere eigenen Mitbürger erbauen. Die Geistlichkeit, welcher Euere hohe Weisheit und Euere hellen Einsichten genugsam bekannt sind, setzt daher auf Euch all ihr Vertrauen; sie zweifelt nicht daran, daß Euere Entscheidung mächtig beitragen werde, die eidgenössischen Bande zu befestigen, und das Ungewitter, so unser Vaterland bedroht, von demselben abzuwenden.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um Sie, hochverehrte Herren, unserer hochachtungsvollen Ergebenheit zu versichern.

Sitten, den 10. Weinmonat 1841."

(Folgen die Unterschriften der gesammten Geistlichkeit, an deren Spitze jene des Hochwürdigsten Bischofes steht.)

Der Große Rath in Sitten beschloß hierauf mit 41 gegen 36 Stimmen, der Gesandtschaft den Auftrag zu ertheilen, für die Wiederherstellung aller Klöster zu stimmen. So standen 7 katholische Stände für die Aufrechthaltung des Bundesvertrags vereint, Solothurn und Tessin waren von ihren Glaubensbrüdern abtrünnig geworden. Zürich stand nunmehr an der Spitze der protestantischen Vermittlungspartei, deren Haupt Bürgermeister von Muralt geworden war. Diese Partei glaubte sich gegenüber den radikalen Bestrebungen im Kanton öffentlich vertheidigen zu sollen. Sie that es in einer öffentlichen Schrift an das Volk, aus welcher ich, als aus einem denkwürdigen Belege, wie weit die Gerechtigkeitsliebe selbst billiger Protestanten gegen die Katholiken gehe, hier einige Stellen beirücke. Die

Schrift trägt beiläufig zweihundert Unterschriften von angesehenen Männern aus allen Bezirken des Kantons Zürich. Nach einer geschichtlichen Erzählung des Hergangs im Kanton Aargau und nach der gründlichen Beweisführung, daß die Klosterfrage vor Allem eine eidgenössische und zunächst gar nichts Anderes in Betracht zu ziehen sei, als der eidgenössische Bund, fährt die Schrift fort:

„Zürich insbesondere erkannte von Anfang an, daß auf beiden Seiten Recht und Unrecht vorhanden sei, daß es darum weder dem Einen noch dem Andern unbedingt Recht geben dürfe, daß es vielmehr auf eine Vermittlung und dauernde Versöhnung zwischen beiden hinarbeiten müsse. Eine Wiederherstellung aller Klöster wäre von den Katholiken mit Recht als ein vollständiger Sieg angesehen worden, und der durfte ihnen aus vorbenannten Gründen nicht zu Theil werden. Zürich konnte der aargauischen Regierung nicht feindselig entgegentreten wollen; es hat dies auch nicht gethan. Vielmehr stand es im Jänner sofort mit Truppenmacht der gefährdeten Regierung bei, warnte sie aber zugleich vor gefährlichen Maßregeln. Als diese dennoch getroffen wurden, und so die Sache vor die Tagsatzung kam, weigerte sich Zürich, von Bundes wegen sofort eine entscheidende Schlußnahme zu fassen; es wollte nicht, daß die aargauische Regierung vor den Kopf gestoßen werde; diese wurde vielmehr auf seine Verwendung eingeladen, jene Maßnahmen mit dem Bund in Einklang zu bringen. Aargau wies Monate lang dieses Ansinnen von sich, und als die Tagsatzung eine ernstere Sprache annahm, anerbot es zur Befriedigung jene 3 Frauenklöster. Die große Mehrheit der eidgenössischen Stände erklärte sich natürlich nicht befriedigt; unter ihnen auch Zürich.

Zürich hat nie verlangt, daß alle Klöster wieder hergestellt werden. Es hat sich im Gegentheil immer zu großer Nachgiebigkeit in diesem Punkte erbötig gezeigt, unter den Bedingungen: 1) daß das Gut der aufgehobenen Klöster nicht in den allgemeinen Staatsbeutel falle, sondern vorzugsweise den Katholiken, deren Kirche es ja ursprünglich gehört, verbleibe, und nur zu kirchlichen oder Schul- und Armenzwecken verwendet werde; 2) daß der katholischen Confession einige Garantie gegeben werde gegen allfällige Uebergriffe des Staates und der Mehrheit des Großen Rathes auf kirchlichem Gebiete.

Es leuchtet ein, wie billig und gerecht und ganz nur auf Stiftung eines bleibenden Friedens berechnet das Verlangen Zürichs ist. Soll dieser kommen, so muß jede Confession der andern ihre Rechte unverkümmert lassen, und sich gänzlich nicht in ihre innern Angelegenheiten mischen. Das ist um

so nothwendiger, wo beide neben und unter einander wohnen und in täglichem Verkehr stehen. Dem Staat als solchen muß natürlich das Bestätigungsrecht der wichtigern Anordnungen bleiben, weil seine eigenthümlichen Rechte ebenfalls nicht verletzt werden dürfen; aber Einmischung und Anordnung der einzelnen kirchlichen Verhältnisse darf er sich nicht erlauben. Oder was würden wir Reformirte sagen, wenn im Kanton St. Gallen, wo die Katholiken die Mehrheit bilden, diese unsern Glaubensgenossen das Gesetz machen wollten? Wenn die Reformirten da, wo sie die stärkern sind, in katholische Kirchenangelegenheiten eingreifen, werden nicht die Katholiken, wo sie die Mehrheit haben, sich des Gegenrechtes bedienen? Wozu würde das führen, wenn nicht zu Religionskrieg? Und wer ist es, der den Religionskrieg anfacht, wenn die katholischen Eidgenossen, gestützt auf vertragsmäßige Rechte, die Zurückgabe kirchlicher Institute fordern, die reformirten Eidgenossen aber dieselbe verweigern, und die gelobte Treue nicht halten? Das zürcherische Volk beantworte sich diese Frage!

So sind wir am Ziele unsers Vorhabens angelangt. Wir haben nach Wissen und Gewissen dargelegt, was im Aargau geschehen ist; wir haben die Klostersache geprüft nach dem Bunde, nach uralten Verträgen zwischen Reformirten und Katholiken, nach der Pflicht der Duldung, die eine Kirche der andern schuldig ist; wir haben Rechnung getragen der Stellung der Regierung gegenüber dem Aufstande der Katholischen; wir haben Zürichs Benehmen von Anfang bis auf diese Stunde betrachtet, und haben gefunden, daß Zürich an Recht und Gerechtigkeit festgehalten hat.

Und, so Gott will, wird Regierung und Volk des Kantons Zürich fernerhin treu und fest an der Gerechtigkeit halten, und nicht wanken, noch sich irren lassen von dem geraden Wege, eingedenk des ewigen Wortes:

Gerechtigkeit erhöhet das Volk!"

Es ist bekannt, mit welcher Energie Johann Jakob Hürlimann-Landis im Jahr 1839 gegen die Berufung von Dr. Strauß aufgetreten war. Er hatte erkannt, daß die radikale Partei es auf Vernichtung des Christenthums angelegt hatte. Er hatte vernommen, daß die radikalen Machthaber im Aargau mit denen von Zürich einverstanden waren, und daß sie dieselben mit Gewalt auf den Sesseln erhalten wissen wollten. Nun eben diese hoben im Jahre 1841 die Klöster auf. Sie verletzten eine unzweideutige Bestimmung des Bundesvertrags, sie brachen den Religionsfrieden. Hürlimann-Landis erkannte Alles dieses, sah es ein und verabscheute es. Davon gibt folgendes Sendschreiben Zeugniß:

„Sendschreiben an das zürcherische Volk.

Freunde, Brüder! Die aargauische Klostersache hat die Feinde der Eintracht im Kanton und in der Eidgenossenschaft — die zugleich die

bekannten Widersacher der christlichen Grundsätze vom Jahre 1839 sind, welche sie um jeden Preis zu unterdrücken sich verschworen haben, gleichwie zu früheren falschen Schritten, um ihre Macht und ihren Einfluß wieder zu erringen — zur Schwamendinger Volksversammlung vermocht, durch die sie sich unberufen als Wächter und Schirmer der reformirten Religion aufzuwerfen scheinen, während dem sie thatsächlich ihre Feinde sind, und diese von den Katholiken nicht angefochten ward, im Gegentheil von ihnen geachtet und gewährleistet ist, wie sie auch wünschen und fordern müssen, daß auch von reformirter Seite das Nämliche gegen sie geschehe.

Unglücklicherweise hat Aargau den Frieden zwischen beiden Glaubensbekenntnissen gebrochen, dadurch, daß es gegen den XII. Artikel des Bundes, von sich aus, die Aufhebung aller auf seinem Gebiete befindlichen Klöster beschloß, und erst nach geschehener Einsprache von Seite der Tagsatzung eine geringfügige Milderung eintreten ließ, die weit entfernt war, die katholischen Stände zu beruhigen, und auch den meisten reformirten Kantonen nicht im Einklange mit dem Recht und dem beschwornen Vertrage zu sein schien.

Fünf und ein halber Kanton — Bern, Aargau, Thurgau, Solothurn, Tessin und Basellandschaft — stimmten für den aargauischen Beschluß — fünf andere Kantone, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Neuenburg wollen, gemäß der Bundesacte, Wiederherstellung aller Klöster, die sie unschuldig halten am Verbrechen des Aufruhrs — die Mehrheit der Gesandten hat sich noch nicht bestimmt ausgesprochen, und verlangen von ihren Großen Räthen klare und entscheidende Aufträge, neigen sich aber, Zürich an der Spitze, zu einer auf eidgenössisches Recht gegründeten Vermittlung zwischen den sich schroff entgegenstehenden und mit Erbitterung beseelten zwei Parteien, damit der liebe Friede und die Eintracht in unserm schönen Schweizerlande erhalten und Glaubenshaß und seine unseligen, schrecklichen Folgen ferne von uns bleiben.

Die Leiter der Schwamendinger Versammlung wissen, daß der Zutritt Zürichs zu den fünf und ein halb radikalen Kantonen ein Eidbruch und eine Treulosigkeit gegen den beschwornen Bund ist, sie wissen, daß dieser Schritt die religiöse Gewissenhaftigkeit der übrigen Kantone nicht erschüttern wird — daß aber, nachdem Zürich sich mit den größten Kantonen vereinigt hätte, die Schweiz in zwei Feldlager getheilt wäre, die eine friedliche Ausgleichung scheitern machen und zu einem furchtbaren Kampfe führen müßten. Bern und Zürich, durch die Radikalen gedrängt, würden rücksichtslos gegen die Klöster verfahren — die katholischen Orte würden sich widersetzen oder sich vom Bunde trennen wollen, dann sähen die Radikalen die Zeit da, einen ernsten Schlag zu führen und die Schweiz zu ihrem Einheitssystem zu bringen, mit den Waffen in der Hand. Ruhe und Glück wären für die Schweiz

immer verloren, und nach gegenseitiger Vernichtung würden wir der Raub fremder Mächte. — Ganz anders macht es sich, wenn Zürich an der Spitze der besonnenen Stände sich fragt, was gebietet das eidgenössische Recht? soll der Schuldige bestraft, der Unschuldige aber geschützt werden? Und wenn es auf diese Grundlage hin entscheiden will, wird dann seine gerechte und einflußreiche Stimme umsonst erschallen? werden die Leidenschaften sich nicht legen müssen bei denen, die Alles nehmen und denen, die nichts nachgeben wollen? Wird Zürich und seine klugen Miteidgenossen nicht mächtig genug sein, die erbitterten Gemüther der beiden Parteien aus einander zu halten; daß es nicht zu Unglück und bleibender Uneinigkeit komme?

Eine gerechte und vernünftige Ausgleichung will der Große Rath des Kantons Zürich in der Klostersache; in diesem Sinne soll die Gesandtschaft handeln, und auf diese würdige Weise sich aussprechen. Bis anhin hat sie sich für die Forderungen der Katholiken vielleicht eher zu ungünstig als günstig gezeigt, und es ist eine Verachtung aller Billigkeit, dies zu läugnen und mit Wuth und Toben über die wackern Abgeordneten herzufallen."

Hierauf kömmt ein Ausfall und eine Protestation gegen die radikale Schwamendinger Volksversammlung, worauf Hürlimann-Landis so fortfährt:

„Zittert Freunde und Brüder! mehr vor dem Radikalismus, der Euere Familien entzweit und sie dem Verderben Preis gibt, als vor den Klöstern, welche Euch nichts angehen und keinen Einfluß auf Euere Zustände haben; hütet Euch vor dem Frevel, Unrecht zu thun in der Klosterfrage, und dadurch die Fackel der Zwietracht in allen Gauen der Schweiz zu schwingen. Nicht darum handelt es sich, ob die Klöster nach unseren reformirten Ansichten, wohlthätig seien — denn das müßten wir allerdings bestimmt verneinen — sondern darum: ob sie den Katholiken — in deren Ueberzeugung wir uns nicht einzumischen haben — werth seien, und ob sie den Fortbestand im Sinne und Geist des beschwornen Bundes fordern können.

Im Jahr 1815 machten die Kantone den Bundesvertrag und garantirten im XII. Artikel desselben den Fortbestand der Klöster soweit sie von den Kantonen abhängen. Diesem Wortlaut nach können letztere keine dieser Anstalten willkürlich aufheben, und es wird in die Hände der Tagsatzung gelegt, ob Grund zu ihrer Auflösung vorhanden sei oder nicht. Wollte man das Gegentheil behaupten, so müßte man eben mit der Staatsnothwendigkeit kommen, wie Aargau es thut, das seine ganze Existenz gefährdet vorgibt, falls ein oder zwei Klöster mehr hergestellt werden sollten. Gleich wie wenn eine Gemeinde sich dadurch gefährdet sähe, daß ein Bürger von abweichender Meinung mit allen Uebrigen sich da befinde und darum forderte, daß er gegen Verfassung und Gesetz hinausgestoßen werde. Daß man sich hinter so einfältiges Zeug verschanzt, ist unbegreiflich, denn das wäre eine

schlechte Regierung, der es nicht möglich gewesen wäre, Klöster, die Unwesen treiben wollen, im Zaum zu halten; das beste Mittel aber, kein Unwesen zu bekommen, ist, gerecht zu sein, und sich vor Verfolgung des Schwächern zu hüten!

Mehr als ein und ein viertel Jahrhundert haben Katholiken und Reformirte, jede in der Form ihres Cultus, dem Herrn gedient — ja in der paritätischen Gemeinde nahm selbst ein Gotteshaus Katholiken und Reformirte auf und friedlich und freudig lebten sie mit und neben einander, ohne sich zu befehden, oder schlechten Spott zu treiben, bis die unselige Zeit heranbrach, wo das schöne Band durch menschliche Anmaßung, Stolz und Verhöhnung, sollte zerschnitten werden. Beide Confessionen aber fanden sich bedroht, beide sollten untergehen, und der Cultus der Menschenvergötterung beginnen, als wie wenn von daher dem schwachen Sterblichen Hilfe kommen könnte. Aber beide Kirchen standen fest, und beide Völker, das reformirte und das katholische, verwarfen diesen Götzendienst. Beide sollten aber auch dafür den Haß und die Verfolgung ernten, die sich jetzt im Kanton Zürich unaufhörlich gegen die Kirche und im weiteren Vaterlande gegen die katholische Ansicht für die Klöster zeigen, wobei natürlich die Letztern als Schutzwachen der katholischen Kirche betrachtet sind, die einmal gestürzt nach dem Glauben der Radikalen selbst, auch den Sturz ihres ganzen kirchlichen Gebäudes zur Folge haben müssen, ganz wie der, der eine Festung belagerte, Bresche geschossen hat, dieselbe desto leichter zu erobern hofft. — Das wissen die Katholiken, und aus diesem Grunde beharren sie auch desto fester auf der eidgenössischen Garantie, und fragen sich: ob es denn noch einen Bund, ob es noch ein Recht gebe, wenn diese nichts mehr gelten soll?

Die Katholiken dürfen verlangen, daß der Bund Schuld oder Unschuld der Klöster untersuche, und ohne rechte Gründe nicht verdamme. Zürichs Großer Rath wird daher in diesem Sinne die Frage behandeln, und nach seinem Eide und seiner Ueberzeugung stimmen, und so werden es die andern Kantone auch thun, und nur aus einer solchen reifen, ruhigen und unbefangenen Sichtung können gesunde und gedeihliche Entschließungen hervorgehen. Allerdings hatte Zwingli zu seiner Zeit gegen die Klöster geeifert, und auf seinen Rath sind sie im Kanton Zürich unterdrückt worden; er hatte auch dazu als Glaubensverbesserer und Gründer einer neuen Kirche alles Recht. Jetzt steht aber seine Kirche fest, und wenn er heute zurückkehrte in diese Welt, würde er die Duldsamkeit gegen den katholischen Gottesdienst beweisen, wie wir sie von den Katholiken für den unsrigen fordern. Nur unwissende und schwache Menschen kann man daher vom rechten Wege ableiten, wenn man ihnen Predigten von unserm sel. Reformator über die Klöster auftischt, die damals unübertroffen das Heil unsers Staates gründeten, heute und in

unserm Jahrhundert und nach unsern Zuständen ebenso anders von ihm gesprochen würden, als das Wort des Friedens und der Eintracht und Duldung sich erheben muß über das Wort des heiligen Kampfes, nachdem dieser zu Gottes Ehre ausgekämpft ist. Laßt Euch, theure Freunde und Brüder! weder durch Spott noch durch Lockungen vom Wege des Rechtes ablenken, und wenn die Feinde aller Religion es versuchen sollten, des Volkes Stimme im Ernst zu prüfen und Gemeindsversammlungen zu veranstalten und Euch zu deren Besuch zu veranlassen, so weiset sie mit gerechter christlicher Entrüstung, mit wahrhaft eidgenössischem und friedliebendem Sinne von Euch weg und erklärt, daß Ihr Euer Gewissen mit einer schlechten That nicht beschweren und nie und nimmermehr Eure Stimme für die Schwamendinger Petition und gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Großen Rathes abgeben werdet. Dieser feste Wille und diese redliche Ueberzeugung werden Euch ehren vor Gott und Menschen, und eine bessere und ruhigere Zeit wird der Herr des Himmels über unser Vaterland kommen lassen, und unter Euch ausgießen Friede und Freude die Fülle.

Gott sei mit Euch!

Richterschweil, den 16. Herbstmonat 1841.

J. Hürlimann-Landis."

Schön sind diese Worte. Hatte er aber den Muth oder die Kraft im Großen Rathe nach seiner Ueberzeugung zu stimmen? Nein. Er schrieb mir selbst: „er sei von dem Unrechte überzeugt gewesen, er habe aber nach von Muralts Rede doch mit ihm stimmen müssen, gegen seine Ueberzeugung." Bei einer solchen Aeußerung darf man sich kaum mehr verwundern, daß obige Männer des Kantons Zürich in allem Ernste behaupten, „weil einige Katholiken im Aargau an einem Aufstand Theil genommen, so müßten ihre Klöster (nämlich die reichern) aufgehoben werden oder bleiben." Es ist dieses eben ein protestantischer Vernunftbeschluß, den freilich ein katholischer Menschenverstand nicht fassen kann. Verhängnißvoll war der 6. Weinmonat nicht nur für Zürich, sondern auch für die gesammte Eidgenossenschaft. An diesem Tage wurde die Instruction für die Tagsatzung, welche am 25. Weinmonat erst zusammentreten sollte, vom Großen Rathe in Zürich berathen und festgesetzt. Bürgermeister von Muralt nahm zur Unterstützung seines in der Tagsatzungscommission von ihm gestellten Antrags auch noch die Drohung zu Hilfe, er würde die Gesandtschaftsstelle, falls man denselben verwürfe, nicht mehr annehmen. Mit 137 gegen blos 38 Stimmen genehmigte der Große Rath den Muraltischen und regierungsräthlichen Vorschlag. Der Beschluß erfolgte nur darum so frühe, damit er andern Großen Räthen wie denen von Schaffhausen, Glarus und Graubünden, welche bei fast allen

Anlässen Zürichs Beispiel zu folgen gewohnt waren, zum Muster dienen könnte. Der gleiche von Muralt, welcher nun so handelte, hatte am 9. März sich im nämlichen Großen Rathe wörtlich so ausgesprochen: „Im vorliegenden Falle handelt es sich gar nicht um Klöster, sondern um Treue am geschwornen Eide. Man hat sich an den einfachen Wortlaut des Artikels des Bundesvertrags zu halten. Zürichs Gesandter hat auf der Tagsatzung zuerst den Eid zu beschwören, und wie sollte er, eine Stunde später, erklären, daß er das eben Beschworne für unzulässig halte? Treue und Glauben würden auf solche Weise verbannt.“ Am 13. April: „In der sogenannten Denkschrift der aargauischen Regierung werden für die Klagen gegen die Klöster keine Beweise angeführt. Die im §. XII. des Bundesvertrags ausgesprochene Garantie für den Fortbestand der Klöster ward ursprünglich der gesammten katholischen Eidgenossenschaft zugesichert. Das von Aargau angesprochene Recht, aus sich selbst und einseitig einen Bundesartikel zu streichen, könnte in Zukunft auch einem andern Bundesglied nicht verweigert werden.“ Im Großen Rathe von Zürich saß aber doch ein Mann, welcher, obwohl Protestant, vom Rechte kein Haar breit abwich. Es war der gewesene eidgenössische Oberstlieutenant der Artillerie, David Nüscheler. Zwar hatte er noch Mitkämpfer an Gysi, Rahn-Escher und Sulzer-Warth. Aber bei ihm blieb der Rechtssinn nicht nur bei diesem, sondern auch bei allen andern Anlässen unberückt und unerschüttert. Man sah ihn mehr als einmal in wichtigen Fragen ganz allein für das Recht in die Schranken treten und für dasselbe aufstehen, während alle seine Collegen gewichen waren. Durch angestammte Frömmigkeit und durch unparteiische Geschichtsforschung hatte er, wie Dr. Friedrich Hurter, Antistes in Schaffhausen, sein Rechtsgefühl verfeinert, sein Rechtsbewußtsein geläutert und zugleich den Muth und die Kraft von Oben sich angeeignet, für das Recht mit Wort und That einzustehen. Dem Antrage von Zürich kam auch noch auswärtige Unterstützung zu Hilfe. Der französische Ambassador, Graf von Mortier, erachtete es im Interesse seines Hofes, und nicht unter seiner Würde, obwohl Repräsentant einer ganz katholischen Macht, in der zweiten Hälfte des Herbstmonats, gleich nach der Vertagung der Tagsatzung, eine Rundreise in den Schweizerkantonen zu machen, um Stimmen für Muralts Antrag, welcher im Grunde von dem Anerbieten Aargaus wenig abwich zu werben. Luzern wollte der züricherischen Thätigkeit nicht nachstehen und rief darum ebenfalls schon auf den 11. Weinmonat den Großen Rath wegen der aargauischen Klösteraufhebung wieder außerordentlich zusammen. Der Präsident, Wendelin Kost, sagte in der Eröffnungsrede: „Die Regierung des Aargaus habe durch ihr daheriges Benehmen Mißtrauen und Zwietracht unter die Eidgenossen gebracht; sie bemühe sich zwar, dasselbe zu beschönigen, aber ohne einen

einzigen stichhaltenden Grund anzuführen; die Tagsatzung selbst hat dieses gefühlt; nun wird es sich zeigen: ob die Eidgenossenschaft noch den Muth, den Willen und die Kraft besitze, den Bundesbruch herzustellen und das treugegebene Manneswort zu halten.“ Hierauf wurden die Acten vorgelegt, als: a. Bittschriften der aufgehobenen Klöster; b. Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft; c. Instructionsvorschlag des Regierungsraths ꝛc. Der Gegenstand wurde zur Begutachtung an eine Commission gewiesen, bestehend aus den Herren Leu, Kost, Siegwart, Mohr, Furrer, Bernhard Meier, J. Schmid.

Am 13. wurde mit 69 gegen 7 Stimmen folgender Instructionsbeschluß gefaßt:

„1) Die Gesandtschaft wird beauftragt, in Festhaltung der in der letzthin ertheilten Instruction ausgesprochenen Grundsätze, nach dem ersten Minderheitsantrage der Herren Landammann Schmid und Schultheiß Rüttimann auf Wiedereinsetzung aller unterm 13. Jänner aufgehobenen aargauischen Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte zu dringen und allen Anträgen beizupflichten, welche auf eine solche Wiedereinsetzung aller Klöster abzielen. 2) Auf den Fall, daß sich in der Angelegenheit der aargauischen Klöster für keinen der Anträge eine Mehrheit ergeben sollte, wird sie erklären, daß bis Austrages der Sache, der Beschluß der Tagsatzung vom 2. April, bestätiget den 9. Heumonat, namentlich dessen §. 5 in Kraft bleibe, und sie wird zu den geeigneten Maßregeln behufs Ueberwachung der Vollziehung dieses Tagsatzungsbeschlusses Hand bieten. 3) Falls wider alles Erwarten eine Mehrheit der Kantone gegen Wiederherstellung sämmtlicher Klöster sich ausspricht, wird die Gesandtschaft sich jeder weitern Theilnahme an den Berathungen und Abstimmungen über diese Angelegenheit enthalten, übrigens die verletzten Rechte des Bundes, der katholischen Bevölkerung und der Klöster in dem Sinne feierlich verwahren, daß keiner Mehrheit von Standesstimmen zustehen könne, einem Artikel des Bundesvertrages widersprechende Beschlüsse zu fassen, und daß solche Beschlüsse keine Verbindlichkeit haben. Sie wird mit den Gesandtschaften der Stände, welche für Aufrechthaltung des Bundesvertrages gestimmt haben, über das Weitere sich berathen, uns durch ein Mitglied der Gesandtschaft sofort Bericht erstatten, und uns die fernern Maßnahmen vorbehalten. 4) Auf den Fall, daß die confessionellen Angelegenheiten des Aargaus neuerdings zur Sprache kommen sollten, wird sie im Geiste der früher ihr ertheilten Instruction diesfalls stimmen. 5) Bei unvorgesehenen Fällen wird sie in Uebereinstimmung mit befreundeten Ständen an allen Berathungen Theil nehmen und überhaupt zu allen Maßregeln Hand bieten, welche die Ruhe des Vaterlandes, eine beruhigende bundesgemäße Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten und der Geist der ihr mitgegebenen Instruction erfordern. Wo Dringlichkeit nicht ein sofortiges

Einschreiten gebietet, wird sie für allfällige Beschlüsse unsere Ratification einholen."

Die Berathung drehte sich wieder um die drei Hauptmeinungen: Wiederherstellung aller Klöster, Sanctionirung der aargauischen Aufhebung, und Wiedereinsetzung von ein paar Frauenklöstern, Recht, Unrecht und fauler Friede zwischen Recht und Unrecht. Rathsherr Leu, alt Schultheiß Vincenz Rüttimann, Schultheiß Rudolph Rüttimann, Staatsschreiber Meyer, Aloys Hautt, Wilhelm Furrer, Schultheiß Elmiger und ich kämpften für das Recht, Casimir Pfyffer für das Unrecht, Jakob Kopp für den faulen Frieden.

Am 25. Weinmonat trat die Tagsatzung wieder zusammen. Die Gesandtschaft von Wallis war nicht erschienen, weil der erste Gesandte Herr Gros von Martinach wegen seiner Stimmgebung für Wiederherstellung aller Klöster bei seiner Rückkunft von Sitten von Jungschweizern mißhandelt worden war. Erst am 2. Wintermonat traf sie endlich in Bern ein. An die Tagsatzung hatten die aargauischen Klöstervorstände unterm 27. Herbstmonat eine Zuschrift erlassen, worin die Berichte der Tagsatzungscommission scharf mitgenommen wurden. Vorzüglich richtete sich diese Zuschrift gegen die heillosen Transactionen, welche die Commissionalgutachten enthielten, und benanntlich gegen Muralts falsche Anklagen. Die Zuschrift ist mit scharfer Folgerichtigkeit abgefaßt. Gegen die schnöden Anklagen, welche durch die aargauische Denkschrift dem Kloster Wettingen aufgebürdet worden, sprachen die Klöster ihre Entrüstung aus. Es ist hier zu bemerken, daß die paar Mönche, welche die aargauischen Anklagen treffen mochten, die Schooßkinder der aargauischen Regierung waren und bei ihr Schutz gegen die klösterliche Disciplin gefunden hatten.

Es lagen nebstdem die schon oben angeführte Bittschrift der Katholiken von Freiburg mit 4852 individuellen und 137 Unterschriften von Gemeinden, welche eine Bevölkerung von 40,000 Seelen ausmachen, und die ebenfalls schon gegebene Bittschrift von Luzern mit 13,259 Unterschriften, und eine Bittschrift mehrerer Gemeinden von Wallis im gleichen Sinne vor. Die Tagsatzung bot das Bild rathloser Zerrissenheit dar. In der zweiten Sitzung, den 26., konnte man über den Antrag von Baselstadt zur Niedersetzung einer abermaligen Commission, zu nichts anderm sich entschließen, als alle weitern Verhandlungen bis zum Eintreffen der Gesandtschaft von Wallis zu verschieben. Dieser Antrag vereinigte 21 Stimmen. Am 2. Wintermonat, wo nun alle Gesandtschaften anwesend waren, kam ein einziger Beschluß zu Stande, nämlich der, die Tagsatzung auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Hiefür stimmten die erforderlichen 12 Stimmen und als Zugabe zwei nicht zählende halbe Stimmen von Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden. Am 3. Wintermonat, nach der Protocollsverlesung, entließ Präsident Neuhaus

die Tagsatzung mit den Worten: „Meine Herren! In Vollziehung des gestrigen Beschlusses vertagt sich die Tagsatzung auf unbestimmte Zeit. Die Sitzung ist aufgehoben.“ Die Versammlung trennte sich. Der Bund war gebrochen: keine Autorität war mehr da, ihn zu sühnen. Mir bleibt nun nichts mehr übrig, als die traurige Aufgabe, die fruchtlosen Bemühungen der Katholiken um Wiederherstellung der Klöster noch darzustellen.

Die Regierung von Luzern glaubte sich berufen, in dieser Sache voranzugehen zu sollen; in mir selbst fühlte ich den Beruf, diese Regierung hiezu zu veranlassen. Meine Anträge fanden fast immer Unterstützung. Die drei Urkantone waren gewöhnlich durch mich von den Schritten Luzerns unterrichtet, oder vorher darum befragt. Auf meinen Antrag erließ der Regierungsrath unterm 1. Hornung 1842 ein Schreiben an Aargau: worin, gestützt auf die Tagsatzungsbeschlüsse die Aufrechthaltung des Status quo verlangt und gegen die Liquidation des Vermögens der Klöster Verwahrung eingelegt würde. Sämmtlichen Ständen wurde eine Abschrift davon mitgetheilt, worin gesagt wurde. „Wir erachteten es als Bundesglied bei dem unbegreiflichen Schweigen, das der eidgenössische Vorort, dem zunächst die Vollziehung von Tagsatzungsbeschlüssen obliegt, beobachtet, für dringende Pflicht, diesen bundeswidrigen Handlungen der aargauischen Staatsbehörden unsererseits nicht mehr länger ruhig zuzusehen, und wir haben deshalb eine feierliche Verwahrung der Rechte des Bundes und der Klöster der aargauischen Regierung eingereicht. Wir überlassen es Euch, getreue liebe Eidgenossen, Euererseits ebenfalls diejenigen Schritte zu thun, welche das gekränkte Recht und Ansehen der obersten Bundesbehörde und der Klöster erheischen, und beruhigen uns mit dem Bewußtsein, unserseits durch diesen Schritt dasjenige gethan zu haben, was Pflicht und Ehre von uns forderten.“ Auch dem Vororte wurde davon unter Mittheilung beider Schreiben Kenntniß gegeben. Die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erließen ähnliche Verwahrungen an Aargau. Aargau antwortete: „Abgesehen davon, daß dieses Einschreiten theils auf irriger Auffassung der eigentlichen Verhältnisse, theils auf Unkenntniß der wirklichen Sachlage beruht, und daher jeder positiven Grundlage entbehrt, werdet Ihr bei ruhigerer Ueberlegung gewiß selbst einsehen, daß eine Verwahrung der Rechte des Bundes einem einzelnen Stande, der nicht durch die Bundesverfassung selbst als Organ desselben aufgestellt ist, eben so wenig zustehen kann, als eine Verwahrung der Rechte von Klöstern, die lediglich der Staatshoheit desjenigen Standes unterstellt sind, in dessen Staatsgebiete sie gelegen sind.“ Aargau schrieb im gleichen Sinne auch an alle Stände. Zürichs Regierung war noch so gewissenhaft, den Verkauf eines dem Kloster Wettingen zugehörigen, in ihrem Kanton liegenden Gutes zu verhindern, als mit dem Tagsatzungsbeschlusse vom

2. April 1841 im Widerspruche stehend. Unterm 22. April erließ Luzern in der Hauptangelegenheit der aargauischen Klöster wieder ein Kreisschreiben an alle Stände. Aber auch der heilige Vater, Papst Gregor XVI. erhob seine Stimme in folgendem Breve, welches der neu eingetroffene Nuntius mit einem Begleitschreiben verband. Die Uebersetzung lautet:

„Papst Gregor XVI.

Ehrwürdige Brüder! Heil Euch und den apostolischen Segen.

Unter die vielen Dinge, welche Uns unter der Last des oberhirtlichen apostolischen Amtes schon lange beunruhigt und besorgt machen, gehören gewiß nicht zuletzt auch die Beschlüsse einiger dortigen Regierungen zum Untergang der Klöster, von welchen man einige gänzlich aufgehoben, deren Güter zu Staatsgütern erklärt, alsdann öffentlich versteigert, oder sonst geradezu fremdartigen Zwecken zugewendet hat. Es fiel Uns dies noch um so schwerer aufs Herz, weil an diesen Vorgängen, oder besser gesagt, an diesen Freveln auch Katholiken Antheil genommen haben, mit gänzlicher Außerachtsetzung der Kirchengewalt und der Rechte dieses heiligen Stuhles, und mit Trotz gegen die Strafen und Censuren, welche die apostolischen Constitutionen und allgemeinen Concilien, besonders aber das Tridentinum (Sitz. 22. c. 11) als ipso facto schon erfolgend über diejenigen aussprechen, welche solches zu thun sich erkühnen. Es bedarf aber keiner weitläufigen Erörterung, wie schwer solche Attentate gegen die Religion und selbst gegen das zeitliche Wohl der Völker verstoßen. Denn es ist allbekannt, wie sehr die klösterlichen Institute sowohl um die eine, als um das andere sich überall, ganz besonders aber in der Schweiz verdient gemacht haben, durch Abhaltung des Gottesdienstes und durch Ausübung der Seelsorge, in der Heranbildung der Jugend zur Frömmigkeit und durch Unterricht, so wie endlich durch fortwährende Unterstützung jeder Art von Nothleidenden. Sobald Wir diese schmerzliche Kunde vernahmen, beauftragten Wir unverzüglich Unsern und dieses apostolischen Stuhles Nuntius, die Erhaltung der Klöster, ihrer Rechte und Güter, die überdies noch durch den eidgenössischen Bund garantirt sind, zu reklamiren.

In Unserm Schmerzen tröstete es Uns nicht wenig, vernehmen zu können, daß mehrere Kantonsregierungen, vom besten Geiste für die Religion, Kirche und klösterlichen Institute beseelt, nicht blos fortwährend allen feindseligen Anschlägen fremd geblieben sind, sondern auch dem Verkauf der Klostergüter sich offen widersetzten. Wir wollen daher nicht unterlassen, ihnen dafür das verdiente Lob zu sprechen, zugleich aber auch sie ermahnen, daß sie, treu der bisherigen Ergebenheit und Anhänglichkeit an die Kirche

und an diesen apostolischen Stuhl, in ihrem heil. Entschlusse unwandelbar festhalten und mit noch regerem Eifer der heiligen Sache ihren Schutz und Beistand angedeihen lassen.

Aber nicht den gleichen Erfolg hatten die in Unserm Namen geschehenen Aufforderungen bei andern Kantonsregierungen, welche laut den dortigen Berichten nur darauf hinarbeiten, das, was sie einmal gegen die Klöster, ihre Rechte und Güter zu ihrem Untergang begonnen, gänzlich durchzuführen.

Das ist der Grund, warum Wir Uns, ehrwürdige Brüder, mit diesem Schreiben an Euch wenden. Obschon wir nicht zweifeln, ja sogar gewiß wissen, daß Ihr in dieser Angelegenheit die Pflicht Eueres Amtes nicht versäumt habt, so erachteten Wir dennoch, im Bewußtsein der Uns von Gott auferlegten Pflicht, Unsere Brüder in dem, was Gott und die Kirche angeht, zweckmäßig zu leiten und anzufeuern, eben deshalb angemessen, über diese so wichtige Angelegenheit Unsere Meinung Euch noch bestimmter zu offenbaren. Wir mißbilligen demnach nochmals und erheben nachdrückliche Beschwerde gegen die von weltlicher Gewalt ausgegangenen erwähnten Decrete über Aufhebung einiger Klöster und über die Auflösung des Klosterverbandes unter deren Bewohnern, und erinnern alle und jede, daß alle ohne Unsere und des heiligen Stuhles Vollmacht geschehenen oder noch geschehenden Veräußerungen aller den Klöstern angehörenden Güter und Rechte vermöge der canonischen Bestimmungen vor der Kirche ungültig und nichtig sind, und verordnen, daß sie für solche gehalten werden. Euch kommt es daher zu, aller Mitwirkung oder ihnen zu ertheilenden Bewilligung fern zu bleiben und zugleich mit der Euch eigenen Klugheit jene, welchen durch die erwähnten Veräußerungen diese Güter schon unrechtmäßig zugekommen sind oder noch zukommen sollen, alles Ernstes zu ermahnen, daß keiner mit ruhigem Gewissen die erworbene Besitzung zu behalten oder fürder eine zu erwerben berechtigt sei. Uebrigens leben Wir noch der getrosten Hoffnung, besonders jene Katholiken, die zur Fassung oder Ausführung der erwähnten Beschlüsse mitgewirkt haben, werden die Sache reiflicher vor Gott überlegen und von dem Wege, den sie, wie Wir glauben wollen, unüberlegt betreten, baldigst wieder abgehen. Euch aber, ehrwürdige Brüder, empfehlen Wir nachdrücklichst im Herrn, daß Ihr mit allem Eifer pastoreller Liebe und Geduld eben darauf hinarbeitet. Wir wünschen Euch allen in dieser Absicht die reiche Fülle des himmlischen Beistandes zu einem erwünschten Erfolg, und zum Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens ertheilen Wir Jedem von Euch zur Mittheilung an die Euch anvertraute Heerde liebreichst den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 1. April 1842, im 12. Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Gregor XVI."

Der apostolische Nuntius theilte dieses Breve den Bischöfen der Schweiz mit einem Begleitschreiben mit. Aber eine neue Stimme erhob sich für die Klöster im Aargau, es war die der schweizerischen Bischöfe und aller Klöster in der Schweiz. Sie erließen folgende Zuschrift an die Tagsatzung:

„Die Bischöfe und Klöster der schweizerischen Eidgenossenschaft an die hohe Tagsatzung und an die hohen eidgenössischen Stände.

Excellenz, hochgeachtete Herren!

Die unterzeichneten schweizerischen Klöster fühlen sich bewogen, das Begehren der aargauischen Gotteshäuser um bundesgemäße Wiederherstellung bei der hohen Tagsatzung und den hohen Ständen schweizerischer Eidgenossenschaft zu unterstützen. Dazu werden sie veranlaßt schon durch das kirchliche Band, welches die verschiedenen religiösen Corporationen der katholischen Kirche umfaßt. Die klösterlichen Institute sind wechselseitig durch gleichen religiösen Zweck vereint, und viele derselben überdies durch ihre Ordensstatuten mit einander eng verbunden. Das Schicksal des einen Gotteshauses kann daher die übrigen Klöster, zumal jene des gleichen Ordens, nicht unberührt lassen, und schon dieser rein-kirchliche Verband bestimmt daher die unterzeichneten Vorstände vom katholischen Standpunkte aus, sich für ihre Mitbrüder im Aargau bei der hohen Tagsatzung zu verwenden. Sie haben dazu aber noch einen speziellen Grund, nämlich die eidgenössische Garantie, welche alle Schweizerklöster laut eidgenössischem Staatsrecht mit einander gemein haben. Gleichwie nämlich die Bundesacte von 1815 alle Kantone der Eidgenossenschaft mit gleich verpflichtender Kraft umfaßt, so sind auch alle einzelnen Bestimmungen derselben für alle Eidgenossen gleich verbindend und gleich schützend. Nun aber sagt der §. XII. des Bundes: „„Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet.““ An dieser unzweideutigen Bundesbestimmung sich festhaltend und auf dieselbe fußend, nehmen daher die unterzeichneten, eidgenössisch garantirten Klöster die Freiheit, bei der hohen Tagsatzung um Wiederherstellung der von der aargauischen Kantonalregierung aufgehobenen Klöster einzugelangen. Auch die aargauischen Gotteshäuser stehen unter der gleichen feierlichen Garantie des Bundes, wie die übrigen Klöster der Schweiz, und könnte der Bund an den einen verletzt werden, wer bürgte dann, daß dies früher oder später nicht auch an den andern geschähe? Zwar erfreuen sich viele der unterzeichneten Gotteshäuser in ihren Kantonen einer bis jetzt ungefährdeten Existenz und ordensgemäßer Thätigkeit; allein eben deswegen müssen sie es um so mehr bedauern, daß die Verhältnisse der aargauischen Klöster nicht eben so erfreu-

lich sind, und sie bitten daher im Vertrauen auf schweizerisches Eides- und Rechtsgefühl um so dringender, es möchte die aargauische Klosterangelegenheit von der hohen Tagsatzung einer solchen bundesgemäßen Lösung entgegengeführt werden.

Mit dem Ausdruck ergebenster Hochachtung unterzeichnen, Excellenz, hochgeachtete Herren!

*) Für das Kloster Einsiedeln und Auftrags gemäß für die drei im Kanton Schwyz liegenden Frauenklöster: Au in Einsiedeln, und jenes in Schwyz und im Muotathal:

Cölestin, Abt von Einsiedeln.

Fischingen, den 27. April 1842. Für das eigene Kloster, und eigens dazu bevollmächtiget im Namen sämmtlicher Klöster des Kantons Thurgau; zugleich als Visitator und dazu erbeten für die Klöster Wonnestein und Grimmenstein Kanton Appenzell A. Rh.

Franziskus II., Abt.

Kloster St. Urban, den 3. Mai 1842.

Fridericus, Abt des Gotteshauses zu St. Urban, Kantons Luzern, und zur Zeit Generalvorsteher der Cisterzienser-Congregation in der Schweiz.

Engelberg, den 6. Mai 1842. Im Namen der Klöster im Kanton Unterwalden.

Eugenius, Abt in Engelberg.

Die Unterzeichneten wünschen und bitten um die Wiederherstellung der aargauischen Gotteshäuser, und daß dieselben wieder in alle ihre Rechte eingesetzt werden.

St. Moriz im Wallis, den 6. Mai 1842.

† Stephan, Abt von St. Moriz und Bischof von Bethlehem.

Martinach, den 6. Mai 1842.

Franz Benjamin, Probst auf dem großen St. Bernhard und Simplon.

Für das Stift Rheinau, Kanton Zürich. Den 8. Mai 1842.

Januarius, Abt.

Für Mariastein im Kanton Solothurn. Den 9. Mai 1842.

Bonifacius, Abt.

---

*) Die Reihenfolge der Unterschriften folgt dem Datum.

Für das Kloster Dissentis und Auftrags gemäß für die zwei Frauenklöster Münster und Catzis im Kanton Graubünden.

Adalgott, Abt.

Im Namen und nach dem ausdrücklichen Wunsche aller Klöster des Kirchensprengels von Lausanne.

Zu Altenryf, den 23. Mai 1842.

Aloysius Dosson, Abt des Bernhardinerklosters von Altenryf.

Der Provinzial der Capuziner der Schweizerprovinz.

Zug, den 13. Juni 1842.

Johannes Damascenus, Cap.

Im Namen der Klöster des Kantons Uri.

Seedorf, den 8. Mai 1842.

M. J. Martha Schmid, Abtissin.

Frauenthal, den 10. Mai 1842. Namens der Zuger'schen Klöster, die Bevollmächtigte

Maria Gerarda, Abtissin.

Namens sämmtlicher St. Gallischer Klöster: Magdenau, Wurmsbach, Wesen, Berg Sion, Sancta Maria, Wyl, Glattburg, Notkerseck, Rorschach und Altstädten.

Magdenau, den 11. Mai 1842.

Die bevollmächtigte Abtissin M. Cäcilia.

Der Inhalt vorstehender Bittschrift und die darin angeführten Gründe für selbe sind mit dem Wesen aller katholisch-kirchlichen Institutionen und Rechte so innig verbunden und eingreifend, daß der Unterzeichnete sich nicht nur geneigt, sondern sogar pflichtig findet, selbe nachdrücklich zu unterstützen, selbe zu unterzeichnen, und der obersten Bundesbehörde zur geneigtesten Beachtung zu empfehlen.

Chur, den 22. Mai 1842.

† Johann Georg, Bischof von Chur.

Innigst überzeugt von der Gerechtigkeit und höchsten Billigkeit der an die hohe Tagsatzung zu wiederholten Malen gerichteten Bittschriften für die Wiederherstellung der aargauischen Klöster, so wie von den zahlreichen Diensten, die von ihnen der Kirche und dem Staat sind geleistet worden, genehmigen, empfehlen dringendst und unterstützen Wir mit der ganzen durch die Diözesan-Synode vorgestellten Clerisei Unsrer Diözese Lausanne und Genf, obige Bittschrift sämmtlicher Klöster Unsrer Diözese für die Wiederherstellung der aargauischen Klöster.

Freiburg, den 1. Brachmonat 1842.

† Petrus Tobias, Bischof von Lausanne und Genf.

Mit gedrängten Zügen berührt gegenwärtige Zuschrift an die hohe Tagsatzung die wichtige Abhandlung der aargauischen Klosterangelegenheit. In der sichern Ueberzeugung, daß die Angehörigen aller Klöster, die sich im Umfange Unserer Diözese befinden, vom Geiste, der sich in derselben ausspricht, auf das lebhafteste durchdrungen sind; im Bewußtsein, wie sehr das Herz der Katholiken in Unserm Sprengel für die Erhaltung der Schweizerklöster sich drängt und zum Frommen des Schweizerlandes selbst den heißen Wunsch heget: es möge die Fehde wegen der Klosterfrage glücklich beschwichtiget und dadurch auch der fortdauernde Bestand der Unserer Diözese äußerst heilsamen Klöster gesichert werden: fügen wir mit inniger Theilnahme zur Unterstützung der hier voranstehenden Bittschrift Unsere Unterschrift bei.

Sitten, den 3. Brachmonat 1842.

† Mauriz Fabian, Bischof von Sitten.

Da der heilige Vater Papst Gregor **XVI.** sich definitiv hierüber ausgesprochen hat, und in Desselben Ausspruche die ganze katholische Kirche ihre heilige Vorschrift erkennen und verehren soll, unterschreibt sich auch

Solothurn, den 5. Brachmonat 1842.

† Joseph Anton Salzmann, Bischof von Basel.

Längst angesprochen durch die Ereignisse, die sich seit dem Jänner des verflossenen Jahres mit den Klöstern des Kantons Aargau zugetragen, und tiefes Bedauern in uns hegend über ein dermaßen beschaffenes Loos katholisch-kirchlicher Corporationen und Institute, glauben wir nur dem Rufe unserer Pflicht zu folgen, wenn wir uns mit Gegenwärtigem an diejenigen Gesinnungen und Bitten ausdrücklich anschließen, welche Ihrer hohen Behörde zu Gunsten der genannten Klöster und ihres vom 25. April dieses Jahrs datirten Begehrens von den übrigen katholischen Kirchenvorständen der Schweiz sind dargelegt worden. Wir unterstützen und empfehlen daher dringend die Ihrer Excellenz und Ihnen, hochgeachtete Herren, überreichte, nach unserm Ermessen auf unumstößlichen Rechtsgründen beruhende Vorstellung der aargauischen Stifte, sowie die bezügliche Bittschrift der St. Gallischen Klöster nach ihrem ganzen Umfange zu geneigtwilliger Berücksichtigung und Erhörung. Auch wir leben der Ueberzeugung, daß nur durch Erfüllung der Forderungen des Bundes und der Gerechtigkeit, Friede und Eintracht dem Vaterlande, wie es so Noth thut, wiederkehren, der Segen des Allmächtigen auf demselben ruhen, und daß dauerhafte Geltung schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit und eine gesicherte allseitige Wohlfahrt nur auf der geraden Bahn des kaum mehr zweifelhaften Rechtes forthin und stets neu sprossen und blühen werden.

Dabei sind wir aber nicht minder von dem Vertrauen beseelt, die hohe Tagsatzung werde sich in ihrer Weisheit und Gerechtigkeitsliebe zu einem

Entschlusse bewogen finden, in welchem die aargauischen, ebenso die übrigen schweizerischen Klosterinstitute eine Gewähr ihrer fernern und ihrer ungeschmälerten Existenz erblicken können, und für welchen sich ihr, wie wir nicht zweifeln, der weitaus größere Theil der Mit- und Nachwelt zu vollster Anerkennung und innigstem Danke verpflichtet fühlen wird.

Wir unterzeichnen, Excellenz, Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Ehrengesandte! mit der Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung.

St. Gallen, den 16. Brachmonat 1842.

† Johann Peter Mirer, apostolischer Vicar der Diözese St. Gallen."

Die unglücklichen Katholiken im Aargau blieben auch diesmal nicht zurück, obwohl das Herumbieten von Bittschriften polizeilich verfolgt wurde. Aus 80 Gemeinden liefen wieder Unterschriften ein. Auch die Ausgewanderten aus Aargau erneuerten ihr Begehren um Wiederherstellung der Klöster. Am 25. und 26. Heumonat wurde die Frage in Bern abermal behandelt. Von Zürich war diesmal schon wieder der radikale Fürsprech Jonas Furrer von Winterthur Gesandter: und dieser stimmte nun übereinstimmend mit Bern für Entfernung der Angelegenheit aus den Berathungen der Tagsatzung, oder wie die amtliche Sprache lautet, aus Abschied und Tractanden. So weit hatte es nun von Muralt gebracht. 1. Für Entfernung aus Abschied und Tractanden stimmten dieses Jahr schon Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf, Baselland und Appenzell-Außerrhoden: 11 $^{2}/_{2}$ Stände. 2. Für Wiederherstellung aller Klöster: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Wallis, Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden: 9 $^{1}/_{2}$ Stände. Man darf sich nicht wundern, daß Aargau mit den Verkäufen von Klostergütern fortfuhr und Zürich nichts mehr dagegen einwendete, Tessin eine Inventarisirung derselben in seinem Kantone vornahm und sich an die Protestation des päpstlichen Nuntius nicht im mindesten kehrte. Nur Thurgau glaubte seine Klöster abermal mit der Verheißung eines Gesetzes über die Novizenaufnahme täuschen zu sollen. Diese eilten, ihre gemeinnützigen Anerbietungen zu machen. Fischingen und Kreuzlingen versprachen die Errichtung eines Gymnasiums, wozu Ittingen Geldbeiträge liefern würde; die Frauenklöster verhießen die Errichtung weiblicher Erziehungsanstalten, Katharinenthal die Errichtung einer solchen Anstalt für Waisenmädchen. In allen diesen Anstalten sollten beide Confessionen Zutritt haben.

Mit Anfang des Jahres 1843 ging die vorörtliche Leitung der Bundesangelegenheiten von Bern an Luzern über. Die Katholiken aller Schweizergauen schauten mit freudiger Hoffnung auf den katholischen Vorort. Auch

war dieser von dem Gefühle seiner Pflicht durchdrungen, den Katholiken ihre verkümmerten Rechte so viel an ihm zu schützen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit richtete er auf die Angelegenheit der Klöster. Schon in dem ersten Kreisschreiben, womit üblichermaßen den Ständen die Uebernahme der vorörtlichen Geschäftsleitung angezeigt wurde, sagte der Vorort, er habe den festen Entschluß gefaßt „den unsere staatlichen Verhältnisse gegenwärtig bedingenden eidgenössischen Grund- und Bundesvertrag getreu zur Richtschnur unserer Handlungsweise zu nehmen und alle Vorschriften desselben für Alle und gegen Alle gewissenhaft zu vollziehen." Schon am 1. Hornung erließ er ein Kreisschreiben, wodurch er gegen die Verkäufe von Klostergütern, welche rasch auf einander folgten, Verwahrung einlegte und den Status quo aufrecht zu erhalten suchte. Die Regierung von Aargau konnte aber nun schon darauf zählen, daß die vorörtlichen Schritte bei der Tagsatzung keine Unterstützung von der Mehrheit erhalten würden, weswegen sie in ihrer Antwort mit aller Kühnheit antworten konnte:

„Es muß unser Stand in Eurem unerwarteten Auftreten eine grelle Ueberschreitung der vorörtlichen Befugnisse erkennen, da diese lediglich auf die Vollziehung erhaltener Aufträge, und förmlicher, auch wirklich und unzweifelbar zu Recht bestehender Bundesbeschlüsse beschränkt sind, keineswegs aber auf einseitige und willkürliche Auslegungen, die überdies noch mit den Verhandlungen der obersten Bundesbehörde in geradem Widerspruche stehen, sich erstrecken dürfen. Im Hinblick sowohl auf seine stets feierlich verwahrten Souveränitätsrechte, als auch auf die daherigen Beschlüsse und Verhandlungen der hohen Tagsatzung, kann daher unser Stand Euerem unbefugten Ansinnen keine Folge geben, sondern er wird die bisherige Verwaltungsweise des Klostervermögens zum Nutzen und Frommen desselben, in den von dem Bunde selbst nicht untersagten Grenzen auch fernerhin fortsetzen. Die angedrohten „„bundesgemäßen Maßregeln"" will unser Stand unverzagt gewärtigen; er darf ihnen die in dieser Sache noch ungebrochene Macht des guten Rechtes und der öffentlichen Meinung entgegensetzen, und im Falle einer ernstern Entscheidung auch vor den ernstern Mitteln auferlegter Nothwehr — im Bewußtsein gleicher Berechtigung im Bunde mit allen übrigen Ständen, welche sich durch die Ueberschreitung der vorörtlichen Gewalt mitbedroht finden müssen — nicht zurückschrecken. Desnahen müssen wir Euch dringend ersuchen, von der, als neuangehender Vorort in vorwürfiger Angelegenheit ohne die nöthige Sachkenntniß, auf einseitiges Einlangen, eingeschlagenen Bahn abzugehen, und diejenige einzuschlagen, welche Euch — nicht fremdes Parteiinteresse — sondern die unbefangene Stimme der Weisheit und Vaterlandsliebe aus allen Gauen der Eidgenossenschaft anräth und ans Gewissen legt. Solltet ihr aber auf dem betretenen Wege — wovor Gott das Vater-

land bewahren möge! — die eidsgenössischen Zustände einer ernsten Entwicklung entgegenführen, so wird der Stand Aargau dem Rufe wahrer Vaterlandsliebe getrosten Muthes folgen und miteinzustehen wissen zur Bewahrung der Eidgenossenschaft vor den Gefahren innerer Auflösung und geistiger Knechtschaft. Der Stand Aargau ist es sich, selbst bei der bloßen Möglichkeit ernsterer Folgen, schuldig, jede daherige Verantwortlichkeit, Angesichts der Eidgenossenschaft, feierlich von sich abzulehnen und sie dem Vororte zu tragen zu geben, aus dessen fortgesetztem bundeswidrigem Benehmen sie ihm in den Augen aller unbefangenen Eidsgenossen erwachsen mußte."

Der Vorort erneuerte unterm 15. März seine Verwahrung neuerdings und gab davon allen Ständen Kenntniß.

Auch die Regierungen der Urkantone unterstützten durch eigene Schreiben als Antwort auf das aargauische Kreisschreiben den Vorort. Die Regierung von Aargau legte es darauf an, derjenigen von Luzern in ihrem eigenen Kantone Verlegenheiten wegen der Angelegenheiten der Klöster zu bereiten. Das Kloster Muri besaß nämlich Pfründen in Sursee, zu welchen dem Abte das Collaturrecht zustand, und besaß Liegenschaften und Zehnden. Heinrich Attenhofer, zugleich Amtsstatthalter der Regierung von Luzern, war Schaffner des Klosters Muri. An diesen erging von Seite der Regierung von Luzern das Verbot, zu Liquidationsmaßnahmen der Regierung von Aargau Hand zu bieten. Diejenige von Aargau aber bestellte einen andern Schaffner in der Person des radikalen alt Schultheißen Franz Ludwig Schnyder. Attenhofer, ursprünglich vom Kloster Muri als Schaffner bestellt, nachher aber auch von der Regierung von Aargau, bei welcher er selbst darum nachgesucht hatte, bestätigt, verlor seine Schaffnerstelle nur ungern und suchte Schutz bei der Regierung von Luzern. Er hatte hier zwei Patrone an Staatsschreiber Meier und Regierungsrath Kost. Die Regierung ließ sich herbei, den Schaffner Attenhofer zu unterstützen. Sie mußte allerdings die gegründete Besorgniß hegen, der radikale Schaffner Schnyder, würde, aller Verbote ungeachtet, mit Aargaus Machthabern Hand in Hand gehen und diesen zur Liquidation des Klostervermögens im Kanton Luzern verhelfen, woraus dann Aargau den Schluß zu ziehen nicht unterlassen haben würde, Luzern selbst habe die Liquidation, gegen welche es sich verwahrt, im eigenen Kantone geschehen lassen. Der Fall war ziemlich verwickelt; allein es dürfte doch zu rechtfertigen gewesen sein, wenn die Regierung die mehr persönliche Frage des Schaffners von derjenigen der Liquidationsmaßregeln getrennt und ausschließlich gegen letztere ihre Verwahrungen eingelegt und durchgeführt haben würde.

Die Angelegenheit der Klöster mußte im Jahre 1843 zur Entscheidung kommen. Die Klöster richteten daher neuerdings eine Zuschrift an die

eidgenössische Tagsatzung. Das Anerbieten von Aargau hatte im Jahr 1842 bereits eilf Stimmen erhalten, eine einzige Stimme konnte wenigstens der äußern Form nach das Unrecht sanctioniren. Aller Augen schauten auf den Großen Rath des Kantons St. Gallen. Eine böse Vorbedeutung hatte schon die Wahl seines Präsidenten, welche mit 74 Stimmen auf Staatsschreiber Steiger, einen radikalen Protestanten fiel. Die Berathung der Instruction endigte, nach einem heftigen Kampfe, mit folgendem Beschlusse, welchen 73 gegen 72 Stimmen faßten:

„Der Große Rath hält fortwährend an der von ihm schon 1841 und 1842 ausgesprochenen Rechtsansicht fest, daß nur durch Wiederherstellung sämmtlicher Klöster dem Sinn und Geist des zwölften Artikels im Bundesvertrage vollständiges Genüge geschähe. Weil jedoch die factische Unmöglichkeit, eine Mehrheit von Standesstimmen für Anerkennung dieses bundesrechtlichen Grundsatzes zu erhalten, sich je länger je mehr herausstellt, dagegen im Interesse der gesammten Eidgenossenschaft wie des zunächst betheiligten Kantons Aargau die endliche Erledigung des obwaltenden Bundeszwistes dringend wünschbar erscheint, — das aargauische Decret vom 19. Heumonat 1841 aber, weil formell und materiell gleich unbefriedigend, keineswegs als ein annehmbares Auskunftsmittel zu betrachten ist: so wird der Gesandtschaft die Instruction ertheilt, zu denjenigen Vergleichsanträgen zu stimmen, für welche sich die mehrsten Voten anderer, ebenfalls concedirender, Stände vereinigen lassen, immerhin mit Ausschluß des vom Stand Aargau gestellten Antrages auf bloße Wiederherstellung von Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal."

Bezüglich der innern Angelegenheiten Aargaus ging die Instruction wie immer auf Nichteinmischung. Die Frage des Status quo wurde mit folgendem, von Herrn Baumgartner vorgeschlagenen und durch 69 gegen 67 Stimmen angenommenen Beschluß beantwortet:

„In Bestätigung früherer Instructionen wird die Gesandtschaft angewiesen, zum viertenmal Namens des Standes St. Gallen zu eröffnen: es könne unter Status quo nichts Anderes verstanden werden, als die unveränderte Erhaltung sämmtlicher Vermögensgegenstände in ihrem frühern Zustande, demnach weder Veräußerungen von Liegenschaften, noch Verfügungen über einen größern oder kleinern Theil der Fonde, bis Austrag der Sache zuläßig seien. Es wird demnach die Gesandtschaft einwirken, daß dem Artikel 5 des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 in diesem Sinne Folge gegeben werde, und weder eine abweichende Auslegung Platz finde, noch eine Schwächung jenes Beschlusses in seinem Wortlaut eintrete."

Mit dieser Instruction wurde das formelle Recht des Verbots der Liquidation des Klostergutes gewahrt, das materielle Recht der Wiederher-

stellung aller Klöster preisgegeben. Alles kam jedoch auf die Art und Weise an, in welcher die St. Gallische Gesandtschaft von ihrer Instruction Gebrauch machen würde. Blieben Aargau und die zehn übrigen Stände einfach bei ihrem frühern Beschlusse, so konnte die St. Gallische Gesandtschaft, vermöge ihrer Instruction, das Zustandekommen eines Zwölferbeschlusses hindern. Es wurde zuerst Landammann Baumgartner zum Gesandten gewählt, welcher für Wiederherstellung aller Klöster gesprochen und gestimmt hatte. Er lehnte die Wahl ab. Nach ihm wurden die beiden Protestanten Regierungsräthe Stadler und Näff gewählt, welche für das Fallenlassen der ganzen Angelegenheit, das heißt: für Annahme der aargauischen Anerbietungen gestimmt hatten. Sie lehnten ebenfalls ab. Nun wurden zwei andere Protestanten gewählt, nämlich Regierungsrath Fels, welcher zur Instruction und Staatsschreiber Steiger, welcher mit den Radikalen gestimmt hatte. Das erstemal, seit der Kanton St. Gallen bestanden hatte, kamen zwei Protestanten aus einem Kanton, welcher zu zwei Dritttheilen katholische Bevölkerung hatte, an die eidgenössische Tagsatzung. Sogar der Kanton Aargau, dessen katholische Bevölkerung nicht ganz die Hälfte ausmachte, hatte bisher immer den Anstand beobachtet, wenigstens einen Namenskatholiken an die Tagsatzung zu schicken. Die Gesandten an diese wichtige Tagsatzung waren:

Tagsatzungs-Präsident: Se. Excellenz Herr Schultheiß Rudolph Rüttimann, eidgenössischer Oberst. Luzern: HH. Statthalter Siegwart-Müller und Staatsschreiber Meyer. Zürich: HH. Regierungsrath Hüni und Dr. Jonas Furrer. Bern: HH. Schultheiß Neuhaus und Regierungsrath Schnyder. Uri: HH. Landammann Vincenz Müller und Landammann Schmid. Schwyz: HH. Landesstatthalter Düggelin und Landammann Ab-Yberg. Unterwalden: HH. Landammann Ackermann von Nidwalden und Landammann Hermann von Obwalden. Zug: Hr. Präsident Bossard. Freiburg: HH. alt Schultheiß Fournier und Oberamtmann Griset von Forel. Solothurn: HH. Landammann Munzinger und Oberrichter Burki. Basel-Stadt: HH. Bürgermeister Frei und Rathschreiber Felber. Baselland: Dr. Emil Frei und Dr. Matt. Schaffhausen: HH. M. Grießhaber und Appellationsrichter Nußenberger. Appenzell A.-R.: HH. Landammann Tanner. Appenzell J.-R.: HH. Landammann Dr. Fäßler. St. Gallen: HH. Regierungsrath Fels und Staatsschreiber Steiger. Aargau: HH. Landammann Wieland und Präsident Fischer von Rheinach. Thurgau: HH. Oberrichter Gräflein und Großrathspräsident Streng. Bünden: HH. Landammann Brosi und Landrath Vieli. Waadt: HH.

Staatsrath Rüchet und Präs. Mieville. Tessin: HH. Staatsrath Franscini und Demarchi. Wallis: HH. Großrath J. U. D. Ganioz und Großrath Lüder. Neuenburg: HH. Staatsrath Calame und de Meuron, Maire von Ligniere. Genf: HH. Staatsrath Calame und Großrath Cougnard.

Die Berathung der Klosterangelegenheiten wurde am 14. Augstmonat mit den Beschwerden der thurgauischen Klöster eröffnet. Sie führte abermals zu keinem Ergebnisse. Am 16. Augstmonat kam die aargauische Klösterangelegenheit an die Tagesordnung. Der Herr Schultheiß Rüttimann übertrug mir das Präsidium der Tagsatzung. Als Präsident mußte ich auch die Stimme des Standes Luzern abgeben. Zuerst legte ich a) die Bittschriften der aargauischen Klöster; b) der aargauischen Ausgewanderten; c) der 7—8000 aargauischen Katholiken, welche die Wiederherstellung sämmtlicher Klöster verlangten; d) folgende Zuschrift des Abts von Muri vor:

„An Se. Excellenz HH. Schultheiß Rüttimann, Präsident, und zu Handen der hohen eidgenössischen Tagsatzung in Luzern.

Sarnen, den 14. Augstmonat 1843.

Tit.! Da das früher verbreitete Gerücht von dem Sturmläuten im Kloster Muri am 11. Jänner 1841 neuerdings behauptet werden will, und kaum zu zweifeln ist, daß dasselbe bei der bevorstehenden Verhandlung über unsere Angelegenheiten nicht auch in Hochihrer Versammlung werde geltend gemacht werden; so findet es der Unterzeichnete in seiner Pflicht, darüber sogleich an Hochdieselben zu gelangen, und Ihnen den Sachverhalt folgendermaßen darzustellen.

Schon am 14. Jänner 1841 bei Ankündigung der Klosteraufhebung, nachdem der Unterzeichnete vermöge natürlichen und kirchlichen Rechts, der Kantonalverfassung und der Bundesurkunde dagegen protestirt hatte, machte der von vielen Civil- und Militärbehörden umgebene Obercommandant Frey-Herose von Aarau den Vorwurf des Sturmläutens im Kloster, den aber der Unterzeichnete entschieden widersprach. Am 29. gleichen Monats nannte man diesem in einem langen Verhör 10 oder 13 Zeugen, welche das Sturmläuten im Kloster gehört hätten. Er stellte es wieder des Bestimmtesten in Abrede, fügte bei, nicht nur habe man nicht Sturm geläutet, sondern es sei auch gewöhnliches Läuten unterlassen worden, und citirte dafür sein ganzes Convent und besonders den Kirchenbruder, der das Kirchenläuten unter sich hätte, und der vom Obercommandanten auch schon darüber verhört sei. Die Sache blieb nun liegen bis zur außerordentlichen Tagsatzung im März 1841,

wo man, verlegen um Beweise der Theilnahme des Klosters am Aufstande, in öffentlichen Blättern und offiziellen Zuschriften diese Behauptung erneuerte. Aber nicht nur widersprach sie der Unterzeichnete in den 2 ehrerbietigen Vorstellungen der aargauischen Klostervorstände vom März und Mai des gleichen Jahres, sondern es traten auch Ehrenmänner von Muri und der Umgegend zusammen und unterzeichneten, 155 an der Zahl, an Hochdieselben eine Adresse, worin sie sagen: „„die Unterzeichneten finden sich veranlaßt, zu Handen einer hohen Tagsatzung das Zeugniß abzulegen, daß sie am 11. Jänner laufenden Jahres weder Vor= noch Nachmittags aus der Klosterkirche von Muri Sturmgeläute gehört haben, obwohl sie so nahe bei dem Kloster sich aufhielten, daß sie dieses Geläute hätten hören müssen, wenn es wirklich stattgefunden hätte.““

Dieses glänzenden Zeugnisses ungeachtet hörte das hartnäckige Läugnen klosterfeindlicher Tonangeber nicht auf. Von den das Sturmläuten widersprechenden Zeugen gab man vor, sie seien im Kampfe zu Villmergen gewesen und hätten also natürlicherweise jenes Läuten nicht hören können; und dann nannte man vier Männer ihrer Gesinnung, welche einstimmig das Sturmgeläute bezeugten. Allein einer von diesen vier angeblichen Zeugen, Herr Oberrichter Müller von Muri, gab unter dem 27. Brachmonat 1841 in aargauischen Blättern die öffentliche Erklärung, daß er theils in der Nähe des Klosters, theils im Kloster selbst jenen ganzen Tag gefangen gehalten, seinerseits das Sturmgeläute im Kloster keineswegs gehört habe, und sich also gegen die Zumuthung, als sei er Zeuge dafür, verwahre und sie der grellen Unwahrheit bezüchtige.

Beinahe gleichzeitig thaten sich auch die 155 obgenannten Zeugen gegen das Sturmläuten zusammen und unterzeichneten im Heumonat gleichen Jahrs mit noch 70 andern eine neue Adresse an die hohe Tagsatzung, worin sie erklärten, an jenem Tage nie in Villmergen, sondern immer in der Nähe des Klosters oder im Kloster selbst gewesen zu sein, dann ihr Zeugniß erneuerten, dasselbe mit einem feierlichen Eide zu bekräftigen sich antrugen, und die Behauptung des Sturmläutens für Lüge und Verläumdung erklärten.

Auf diese Erklärungen und Zeugnisse hin hätte man die Sache für abgethan halten sollen. Sie schien es 2 Jahre zu bleiben. Nun aber soll den 22. vorigen Monats vom Tit. Obergericht dem Gerichtspräsidium in Muri die Weisung ertheilt worden sein, unfehlbar bis zum 26. gleichen Monats 5 Individuen, welche Anno 1841 vor dem Militäramte behaupteten, im Kloster Sturmgeläute gehört zu haben, zur Bekräftigung ihrer Aussagen den Eid durch ein Handgelübde abzunehmen. Sie wurden einberufen und auf die Frage des Herrn Gerichtspräsidenten, ob sie bei ihrer Aussagen stehen bleiben, und ob sie dieselbe durch einen Eid erhärten könnten, sollen

sie auf dem Läutenhören im Kloster bestanden haben, ohne es eben für wirkliches Sturmgeläute erklären zu dürfen. Die Ortschaften, von denen aus sie fragliches Geläute gehört haben wollen, sollen mehr oder minder vom Kloster entfernt und einige so gelegen sein, daß sie zwischen sich und dem Kloster den Sturm läutenden Pfarrkirchenthurm hatten. In der Zeit, in welcher sie läuten gehört haben, sollen sie ebenfalls nicht übereinstimmen.

Dieses ist nun, Tit.! die kurze Geschichte des vorgeblichen Sturmläutens im Kloster Muri, so weit sie dem Unterzeichneten bekannt ist. Wäre der letzte Theil der Erzählung weggeblieben, so würde kein vernünftiger Mensch an der evidenten Widerlegung des falschen Gerüchtes gezweifelt haben; aber auch mit demselben wird ein Wahrheitsliebender nicht zweifeln.

Der Unterzeichnete will, was das Formelle der Abhörung bewußter Zeugen anbelangt, nur transitorisch berühren, daß dieselbe, in Ermanglung wesentlicher Requisite, nicht als ein Act gesetzlicher Beeidigung erscheinen kann, weil den Betreffenden einzig nur vom Gerichtspräsidium das Handgelübde abgenommen wurde, während im Falle einer Beeidigung das Erscheinen vor Gericht, sowie vorläufige pfarramtliche Unterweisung hätte stattfinden müssen. Der Unterzeichnete will ferner nur in Kürze der in der Zahl aufgeführter Zeugen eingetretenen Verminderung gedenken. Er hatte in einem am 29 Jänner 1841 bestandenen Verhöre zu vernehmen, daß aus der Aussage von 10 bis 13 Zeugen sich ergebe, es sei im Kloster Sturm geläutet worden. Da nun blos auf 5 bis 6 Zeugen Bezug genommen wird, so scheinen die andern entweder den Irrthum gemachter Angaben widerrufen zu haben, oder darauf nicht ferner zu bestehen. In Betreff der Bestehenden dürfte die Beweiskraft deren Aussagen sich verringern, weil Mehrere dem Kloster entfernter waren, in einer zum Unterscheiden minder günstigen Lage sich befanden und in der Zeit des Läutens nicht übereinstimmen.

Aber lassen wir diese Zweifel gegen ihre Aussagen; sie können bestehen, ohne daß das Sturmläuten im Kloster durch dieselben im Mindesten erwiesen wird. Wie verlautet, geben jene Zeugen blos an, sie haben Klostergeläute vernommen, ohne daß es ein einziger wagte, solches für Sturmgeläute zu erklären. Ja einige sagten geradezu, sie wissen nicht, wozu es geläutet habe. Der Unterzeichnete steht aber nicht an, zu erklären, und er stellte es auch nie in Abrede, daß am 11. Jänner 1841 gottesdienstliches Geläute in seinem Kloster theilweise stattfand. Wenn er in seiner Einvernahme vom 29. Jänner 1841 deponirte, es sei auch gewöhnliches Geläute unterlassen worden, so meinte er damit gar nicht alles gottesdienstliche Läuten, so wenig als dieses auch Jemand aus dem Wortlaute wird folgern können. Ihm schwebte vor die Unterlassung des Vesper- und Metteläutens Nachmittags und des Läutens am Morgen beim Forttragen der Leiche eines Kloster-

dieners, Xaver Keller, von Schongau, welches sonst gebräuchlich gewesen wäre, seiner Seltenheit wegen aber vom aufgeregten Volke hätte mißkannt oder mißdeutet werden können. Letzteres befahl der Unterzeichnete ausdrücklich zu unterlassen. Ueber anderes Läuten wurde er weder gefragt, noch ertheilte er einen Befehl, weil die Klosterordnung über alles gottesdienstliche Läuten die genauesten Vorschriften enthielt und von den dazu Bestimmten ausgeführt wurden. Der Unterzeichnete erlaubt sich, aus derselben einen Artikel anzuführen, welcher das Gottesdienstläuten an gewöhnlichen Werktagen vorschreibt:

„„Nr. 5. Wenn es Duplex, Semiduplex, Simplex oder de Feria ist, soll man in die Vesper und Metten 3 Glocken nacheinander und zusammen 4 läuten, in die Laudes bis Ende des Te deum laudamus — die St. Agathaglocken, in das Amt 4, zu Mittag die Apostelglocken, ausgenommen am Freitag, wo die größte geht. In die Prim und Complet das Kreuzglöcklein; zur Elevation die Betglocke.““

Dieser Verordnung gemäß wurde Morgens um 7 Uhr bis 7¼ mit dem sogenannten Kreuzglöcklein in die erste Tagzeit (Prim), circa ¾ auf 8 Uhr ganz kurz mit 4 Glocken in das Hoch- oder Conventamt (Messe), ungefähr etwas nach 8 Uhr mit der Betglocke zur Elevation geläutet. Ob laut Vorschrift auch zu Mittag geläutet worden, kann der Unterzeichnete weder bejahen noch verneinen. Später und anderst läutet es nicht, und namentlich versichert der Unterzeichnete auf das Heiligste, daß im Kloster nie Sturm geläutet worden sei, und er bekräftigt dieses durch das Zeugniß obengenannter Ehrenmänner, welche mehr als 200 an der Zahl, in ihrer Zuschrift an die hohe ordentliche Tagsatzung von 1841 sagen:

„„Hundert und fünf und fünfzig Bürger aus der Pfarrgemeinde Muri sind bei der außerordentlichen Tagsatzung im Monat März mit einer Zuschrift eingekommen, worin sie das auf Verlangen eidlich zu erhärtende Zeugniß ablegten, daß sie am 11. Jänner 1841 weder Vor- noch Nachmittag aus der Klosterkirche zu Muri, in deren Nähe sie sich befinden, Sturmgeläute vernommen haben.

Da man seither dieses Zeugniß durch die Behauptung zu entkräftigen suchte, als wären diese Zeugen damals nicht sämmtlich in der Nähe des Klosters sondern theilweise im Treffen bei Villmergen gewesen, so erklären die unterzeichneten Bürger wiederholt:

Am 11. Jänner dieses Jahres ist von den Unterzeichneten allen Keiner, weder Vor- noch Nachmittags, in Villmergen gewesen, sondern sie haben sich in diesen Tagen theils im Kloster, theils in dessen nächster Umgebung aufgehalten, also daß sie das vorgebliche Sturmläuten hätten hören müssen, wenn es stattgefunden hätte.

Die Unterzeichneten fühlen sich gedrungen, mit dieser ihrer Behauptung nochmals vor die Schranken der obersten Bundesbehörde zu treten und zu erklären, daß die wiederholte Vorgabe, als sei am besagten Tage in der Klosterkirche Sturm geläutet worden, Unwahrheit und Verläumdung sei, und verbinden dabei nochmals das feierliche Anerbieten, diese ihre Behauptung als vollgültige Zeugen vor jeder gesetzlichen Behörde mit einem körperlichen Eide zu erhärten.""

Diesem Zeugnisse glaubt der Unterzeichnete nichts mehr beifügen zu sollen, da aus demselben, sowie aus der ganzen Darstellung die Widerlegung des Gerüchtes über vorgebliches Sturmläuten im Kloster Muri sich mehr als zur Genüge ergibt. Er benutzt also diesen Anlaß nur noch, sich und die ganze aargauische Klosterangelegenheit Hochdenselben angelegenst zu empfehlen.

Genehmigen Hochdieselben anbei die Versicherung vollkommenster Hochachtung, Euer Excellenz rc.

Adalbert, Abt des Klosters Muri."

Nachher begann eine Berathung, welche ungeachtet sehr langer Sitzungen erst am 18. Augstmonat zu einer Abstimmung führte. Aargau erklärte, daß es bei dem, was es durch Beschluß vom 9. Heumonat angeboten, unabänderlich beharren werde. Die Verhandlungen waren äußerst heftig. Schultheiß Neuhaus hatte den Brauch, bei der ersten Anfrage nur seine Instruction abzulesen und alle seine Gründe auf die zweite Umfrage oder die Replik zu behalten. In dieser musterte er alle Gesandtschaftsvoten und suchte dann seinen Grundsatz der Staatswillkür zu begründen.

Staatsrath Calame von Neuenburg, Stellvertreter eines protestantischen Standes, sprach:

„Es gibt politische Fragen, deren Wichtigkeit und Wirkungen mit der Zeit geschwächt werden, man wird dabei selbst mit den entgegengesetzten Grundsätzen einigermaßen vertraut. Es gibt hingegen auch solche politische Fragen, welche durch die handelnde Kraft der Zeit nur an Wichtigkeit gewinnen. Die aargauische Klosterfrage gehört dieser letztern Cathegorie an. Es handelt sich da um die wichtigsten Interessen der Menschheit, um diejenigen nämlich, welche tief in die religiösen Ueberzeugungen eingreifen. Seit einem Zeitverlaufe von dreizehn Jahren wurden in der Schweiz viele Gegenstände von anscheinender Wichtigkeit behandelt, aber keiner von einer solchen reellen Wichtigkeit, wie der gegenwärtig der Berathung der obersten Bundesbehörde unterliegende, für welchen tausende und tausende von Bittstellern aus der katholischen Bevölkerung des Aargaus mit ihren Unterschriften so lebhaft sich interessiren. Es ist dies auch sehr natürlich. Indem eine bedeutende Anzahl

von Klöstern, in verschiedenen Gebietstheilen des Kantons gelegen, aufgehoben werden, wie sollte ein Staatsmann nicht lebhaft ergriffen werden, für eine Thatsache, welche den Bund der Eidgenossen selbst so wesentlich berührt? Es handelt sich nicht sowohl um Klöster im engern Sinne des Wortes als vielmehr um Corporationen, deren Existenz durch den Bund feierlich gewährleistet sich befindet, welchen der Bund, gleichsam wie politischen Munizipalitäten, Rechte zusicherte. Mittelst des Artikels **XII.** beabsichtigte man unbestreitbarerweise, der katholischen Bevölkerung der Schweiz, welche hinsichtlich der Kopfzahl oder in numerischer Hinsicht in einem ungünstigen Verhältnisse zur protestantischen steht, eine Beruhigung für die Forteristenz der fraglichen geistlichen Corporationen zu ertheilen, die man zu diesem Zwecke unter den unmittelbaren Schutz des Gesammtbundesstaates stellte. Um diese Forteristenz handelt es sich wirklich zur Stunde, indem es sich um Institute handelt, welche nach den Ansichten der katholischen Kirche wesentliche Elemente der confessionellen Verhältnisse derselben bilden. Hieraus gibt sich der einfache Standpunkt des vorwaltenden Geschäftes. Aargau hat gegen die Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster protestirt. Worin liegt nun die Schuld, daß die Sache sich so gestaltet hat, wie selbe wirklich vorliegt? In nichts Anderm als darin, daß die weltliche Politik des Staats an das religiöse Heiligthum Hand angelegt hat. Es stehen nun zwei Alternatif-Wege offen: entweder den frühern Tagsatzungsbeschlüssen Vollziehung zu verschaffen, oder sich mit den von Seiten Aargaus anerbotenen Concessionen zu befriedigen. Für das erstere scheint sich keine Majorität zu ergeben, für die zweite Ansicht sprechen sich mehr oder weniger diejenigen Stände aus, welche da meinen, daß es einmal im Interesse der Ruhe und des Friedens liege, daß der schon so lange waltende Gegenstand endlich einmal seine Erledigung erhalten möge. In Sachen, wo es sich lediglich um gewöhnliche Formalitäten handelt, würde die Ansicht allfällig noch Eingang finden. Allein im gegebenen Falle kann es sich nicht darum handeln, Bedingungen hinzunehmen, welche über das Rechtsgebiet hinaus sich erstrecken, und welche die gerechte allgemeine Unzufriedenheit überhin eher noch vermehren als besänftigen würden. Man sagt, es sei traurig zuzusehen, wie die Tagsatzung sich immerfort mit dieser Angelegenheit beschäftige, ohne zu einem Resultate zu gelangen. Wenn dieses letztere aber nicht auf eine mit dem Bundesrechte verträgliche Weise geschehen kann, so ist es weit besser, festzuhalten an demselben, als mit Transactionen sich abzugeben. Ein Votum, welches sich von der bundesgemäßen Gewährleistung der Klöster im Mindesten entfernen würde, würde diese religiösen Gemeinschaften, welche der öffentlichen Verehrung genießen, ohne Hilfe und Vertheidigung preisgeben. Wenn man sagt, daß dadurch der Friede und die Ruhe im Kanton Aargau und in der

Eidgenossenschaft wieder hergestellt würde, so irrt man sich, denn dadurch würden neue und sehr ernste Conflicte entstehen. Neuenburg bietet zu durchaus nichts Anderm als zur Aufrechthaltung des strengen Rechtes die Hand; ganz unbetheiligt in der Klosterfrage, läßt sich dieser Stand einzig und allein von seinem Rechtsgefühle leiten; er will, daß eine verletzte Gewährleistung wieder hergestellt werde. Neuenburg hat mit Schmerz wahrgenommen, daß ein Stand ein seitens gesammter Eidgenossenschaft gewährleistetes Recht usurpirt hat, welches wieder ins Leben gerufen werden muß. Neuenburg glaubt so die beste und am meisten Vortheil gewährende Politik gewählt zu haben; der ganz gerade Weg ist immer der beste. Neuenburg hat immer zum Recht gehalten, und würde sich am Mindesten durch ein Phantasmagoriegemälde, wie Tessin eines erscheinen ließ, davon abwendig machen lassen. Welchem System man auch zugethan sei, so ist es immer erste Pflicht aller Stände und es ist ihr allgemeines Interesse, am Bund festzuhalten. Neuenburgs Politik ist nicht aus confessioneller Begünstigung eines Mitstandes entsprungen, aber dieser Stand fühlt, daß es vor allem Noth thut, daß alle Schweizer in religiöser Beziehung ihre confessionellen Rechte und Verhältnisse achten und unverkümmert erhalten; der Friede und die Existenz des Landes selbst sind nahe daran geknüpft. Es kann nicht von einer protestantischen und einer katholischen Schweiz die Rede sein, es müssen alle Schweizer friedlich und brüderlich neben und mit einander leben. Diesen Frieden will Neuenburg erhalten helfen, und in dieser Absicht verlangt es einfacherweise, daß Aargau zur Zurücknahme seines Decretes vom 13. Jänner angehalten werde, ohne irgend welchen Transactionsvorschlägen Gehör zu geben."

Meine Rede hatte ich geschrieben. Denn ich hätte mir nicht getraut, frei zu sprechen. Ueberhaupt konnte ich, so oft ich frei reden mußte, mich nur kurz und punktweise aussprechen, denn zu einer zusammenhängenden freien Rede fehlte mir die Gabe von jeher. In dieser Rede widerlegte ich zuerst die Anschuldigungen gegen die Klöster, und den Grundsatz der neuhausischen Raison d'Etat (Staatswillkühr), dann den Einwand der Kantonalsouveränität, welchen Aargau gegen den XII. Bundesartikel einwarf, dann sagte ich:

„Ein dritter Hauptgrund, womit das Unrecht der Aufhebung der Klöster im Aargau gerechtfertiget werden will, ist endlich der Friede der Eidgenossenschaft. Es waren es vorzüglich die Männer der Transaction, welche den faulen Frieden, gegründet auf Unrecht, Gewaltthat, Eigenthumsverletzung und Bundesbruch, predigten. Hätten sie sich so viele Mühe gegeben, dem unzweideutigen Rechte das Wort unerschrockener Ehrenmänner zu sprechen, als sie sich angestrengt haben, einer grundsatzlosen, rechts- und bundeswidrigen Transaction Eingang zu verschaffen, schon längst hätten Recht und Bund ihren Sieg über Unrecht und Kantonalselbstsucht gefeiert, und der

Friede wäre in die Gauen der Eidgenossenschaft zurückgekehrt, ein Friede, gegründet auf die Gerechtigkeit und darum auch von dauerhafter Haltbarkeit. Dadurch hätten die Männer der Transaction sich um die Eidgenossenschaft verdient gemacht und hätten in ihren Kantonen sich die Ehre und den Einfluß bewahrt, welche gerechten, unerschrockenen Lenkern des Staats niemals fehlen. Nun sind ihre eiteln Vorschläge zu einem faulen Frieden bereits unter den Tisch geworfen und fast überall schauen die Verfechter des aargauischen Unrechts mit siegendem Hohne auf die beseitigten Transactionsmänner herab, deren Stimme kaum noch gehört wird. In der eidgenössischen Tagsatzung kann sie bereits als verschollen betrachtet werden — diese theilt sich lediglich noch in unbedingte Vertheidiger der aargauischen Handlungsweise und in solche der Wiederherstellung aller Klöster. Die Erstern jedoch entlehnen den Transactionärs noch den Grund: es könne nur durch Annahme der Anerbietungen Aargaus, durch Entfernung der Klösterangelegenheit aus Abschied und Tractanden der Friede der Eidgenossenschaft erhalten werden; die Unentschiedenheit der Tagsatzung in dieser alle Gemüther, die confessionellen Mißstimmungen und die politischen Leidenschaften aufregenden Angelegenheit lasse die Eidgenossenschaft nicht zur Ruhe kommen; sobald einmal dieser Haderstoff entfernt sei, werden Beruhigung und Frieden wieder heimkehren. Wenn solche Ansichten wirklich von einigen Ständen oder einflußreichen Männern gehegt werden, wenn solche Reden mehr sind, als Deckmäntel des wohlerkannten Unrechtes, mehr als Schutzreden für die Feigheit, welche eine so große Rolle spielt, so müßten diejenigen, welche jene Ansichten hegen und diese Reden führen, über den Irrthum, in welchem sie verstrickt liegen, enttäuscht werden. Die Gesandtschaft von Luzern erachtet es als ihre Pflicht, zu dieser Enttäuschung einen Beitrag leisten zu sollen.

Vorerst, meine Herren, gibt es keinen wahren Frieden, welcher das Unrecht zu seiner Grundlage hat. So lange nicht derjenige, welchem das Unrecht zugefügt worden ist, freiwillig und ungezwungen seine Ansprüche aufgibt, so lange gibt es keine Sühnung für denjenigen, welcher das Unrecht zugefügt hat. Nun aber liegen vor uns die wiederholten dringenden Bittschriften der gewaltsam vertriebenen Klösterbewohner von Aargau, welche die Wiedereinsetzung in ihre Klöster, die Zurückgabe der ihnen anvertrauten Stiftungen, die Rückerstattung des ihnen widerrechtlich genommenen Eigenthums, die Genugthuung für die Antastung ihrer Ehre und ihrer Rechte, die Erfüllung der ihnen durch die aargauische Staatsverfassung zugesicherten Gewährleistung, die Heilighaltung der ihnen durch den Bund geschwornen Treue fordern, und für Gegenwart und Zukunft ihre Rechte verwahren. Es liegen vor uns die wehmüthigen Zurufe aargauischer Flüchtlinge, welche, gleichsam ihre eigene Noth vergessend, vor Allem die Wiederherstellung der Klöster

und die confessionellen Garantieen für ihre bedrückten Brüder im Aargau fordern. Es liegen vor uns die Bittschriften von beiläufig 10—11,000 stimmfähigen Katholiken aus dem Aargau, welche schon drei Jahre mit dem Weheruf einer beispiellosen Unterdrückung die Wiederherstellung der ihnen gewaltsam entrissenen kirchlichen Institute, die Ertheilung der ihnen durch die Staatsverfassung verheißenen Garantieen für ihre kirchlichen Rechte, den ihnen verfassungsgemäß versprochenenen Schutz der Gewissensfreiheit, der freien Religionsübung, den Schutz für die Unversehrtheit ihres von den Vätern ererbten Glaubens gegen die planmäßig geleitete Untergrabung desselben, den Schutz ihres Eigenthums und ihrer Familien gegen Willkür und Unterdrückung, die Beobachtung eines von den Bundesbrüdern ihnen durch Artikel XII. des alle Kantone verbindenden Bundesvertrags geschwornen Eides fordern. Es liegen vor uns die Bittschriften von mehr als dreißigtausend andern Katholiken aus verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft, welche die Wiedereinsetzung der ihren Glaubensgenossen im Aargau entrissenen kirchlichen Institute, die unverkümmerte Gewährung der den Katholiken in der Schweiz durch Artikel XII. des Bundesvertrags von den Reformirten geleisteten einzigen Garantie, die treue Bewahrung des mit dem Blute der Väter erkauften und besiegelten Religionsfriedens fordern. Es liegen vor uns die Verwahrungen des von jedem wahren Katholiken hochverehrten Oberhauptes der katholischen Kirche, die Zuschriften der Klöstervorstände und aller katholischen Bischöfe und Kirchenvorstände der Schweiz, welche einstimmig die Wiedervergütung des an den Klöstern im Aargau verübten Unrechtes, die Treue des der Kirche durch den Artikel XII. des Bundesvertrags gegebenen Wortes, den verfassungs- und bundesgemäß zugesicherten Schirm des Eigenthums und des religiösen Wirkens der Kirche und ihrer geheiligten Anstalten fordern. Es fordern endlich seit 1841 mehrere eidgenössische Stände in der eidgenössischen Tagsatzung beharrlich und mit stets erneuerter Kraft die Aufhebung des von der obersten Bundesbehörde zweimal als mit der unzweideutigen Vorschrift des Artikels XII. des Bundesvertrags unvereinbarlich erklärten aargauischen Decrets vom 13. Jänner 1841, die dem Fortbestande der Klöster und Capitel versprochene Gewährleistung, die Sühnung des der katholischen Confession zugefügten Unrechts, die Genugthuung für den von Aargau verübten Bundesbruch.

Alle diejenigen, welche diese Forderungen an den Bund stellen, sind dazu berechtiget und die Forderungen, welche sie stellen, sind im Rechte begründet: darum steht es Niemanden zu, dem Unterdrücker des Rechts den Genuß seines Unrechts zu gewähren. Ein solcher Vergleich wäre auf das Unrecht gegründet, wo keine Eintracht gedeiht, kein Friede blüht. Die

Geschichte des einzelnen Menschen, die Geschichte jeder Familie, die Geschichte aller Völker lehrt es jeden unbefangenen Beobachter, daß eine unbestechliche, ewige Gerechtigkeit über dem Schicksal aller Sterblichen waltet — eine Gerechtigkeit, welche nicht nur erst jenseits, sondern auch hierseits schon wirksame Strafe auf Unrecht und Frevel folgen läßt. — Die Strafe, welche ein freies Volk trifft und treffen muß, das das Recht des Stärkern als Entscheidungsgrund in den wichtigsten Angelegenheiten anerkennt, das das Recht der Corporationen unterdrückt und das Eigenthumsrecht mit Füßen tritt, das Treue, Eid und Bund bricht, ist und kann keine andere sein, als der allmälige oder plötzliche Untergang seiner Freiheit. Diesem Untergange aber gehen voraus: Unruhe, Zwietracht, Aufruhr, Anarchie. Wenn auch ein Unrecht durchgesetzt werden kann, es muß die Urheber und Verfechter desselben früher oder später der Fluch treffen. Nur ein Trost bleibt noch dem Vaterlandsfreunde: es ist der, daß das Schweizervolk seine Zustimmung zur Vollendung des Unrechts, seine Sanction zum Bundesbruch nicht geben wird. Möchte auch die Tagsatzung eines faulen Friedens wegen das Recht, den Eid und den Artikel **XII.** des Bundes aus Abschied und Tractanden entfernen, ein dauerhafter Friede, ein wahrer Friede wird erst dann in der Eidgenossenschaft wieder herrschen, wenn das Unrecht, wenn der Bundesbruch aus Abschied und Tractanden wird entfernt sein. Niemand kann die Erwartung hegen, die Katholiken im Aargau werden die dreißig Silberlinge annehmen, welche ihnen angeboten sind, damit sie ihre Wohlthäter, ihre Seelsorger, ihre Kirchenvorsteher, ihre kirchlichen Institute, ihre Gewissen, die ihnen durch Verfassung und Bund verheißenen Gewährleistungen verrathen und ausliefern. Sie würden aufhören ächte Katholiken zu sein, wenn sie zu einem solchen Verrathe für Klösterraub sich hergäben. Sie haben durch ihre diesjährige Bittschrift an den Großen Rath bewiesen, daß ihnen das Verbot der Kirche, ihre Pflicht als Katholiken, ihre Ehre heiliger seien, als alle feilen Anerbietungen, indem sie, obwohl unter den Folgen zweier beispielloser feindlicher Besatzungen und jahrelanger Unterdrückung leidend, die angebotenen fünfmalhunderttausend Franken aus dem Klostergute edelmüthig zurückgewiesen haben. Wie mag sich wohl Jemand der thörichten Hoffnung hingeben, es werden diese Katholiken den Triumph des Unrechts und der Gewaltthat, und hätte er auch die Fahne von zwölf eidgenössischen Ständen in der Hand, mit Ruhe und stummer Ergebenheit ansehen, oder wohl gar mitfeiern? Die Selbsthilfe, welche die Tagsatzungsmehrheit zu Gunsten des reformirten Aargaus im Widerspruche mit dem Bunde durch Bestätigung der Klösteraufhebung sanctionirt hätte, würde auch dem katholischen Aargau von der gleichen Mehrheit nicht mehr zum Vorwurfe angerechnet werden dürfen. Die Aufhebung feierlich garantirter kirchlicher Corporationen, die gewaltsame

Entreißung des Eigenthums, die Unterdrückung der Gewissensfreiheit, die Verletzung des geschwornen Bundes würden vor der Eidgenossenschaft wohl eben so gültige Titel der Selbsterhaltung für den katholischen Aargau werden, als in früheren Jahren die Ansprüche auf ein Dutzend Rathsherren-plätze als gültige Titel der Selbsthilfe für den Theil eines andern Kantons anerkannt worden sind.

Es schmerzt den Gesandten von Luzern, die eidgenössische Pflicht einer offenen, redlichen Wahrheitsliebe gegen seine Bundesbrüder in dem Maße erfüllen zu müssen, daß er selbst von solchen Folgen des faulen Friedens nicht schweigen darf. Ihn tröstet einzig das Bewußtsein, daß der Stand Luzern, wenn selbst diese Folgen nicht ausbleiben würden, an der Verantwortlichkeit für dieselben keinen Theil nehmen müsse, daß er ernstlich und zur rechten Zeit davon gewarnt habe. Es ist übrigens etwas, das Jeder weiß, daß unterdrückte Bevölkerungen wohl noch in Geduld auf den Ausspruch selbst ihres Unterdrückers, geschweige denn ihrer durch ein feierliches Treuwort gebundenen Bundesbrüder warten können, weil sie im ersten das Rechtsgefühl nicht erloschen glauben, in letztern das Bewußtsein des unzweideutigen Rechtes, und die Kraft, demselben zu folgen, und die unbestechliche und unerschütterliche Bundestreue voraussetzen. Ist dann aber einmal das Unrecht durch den Ausspruch vollendet, ist die Ueberzeugung von der ohnmächtigen Schwäche oder wohl gar von der Untreue der Bundesbrüder durch einen Mehrheitsbeschluß zur Nothwendigkeit geworden: ja dann wird der Unwille unterdrückter Bevölkerungen den höchsten Grad erreichen, um so mehr, wenn sie dabei für ihr Heiligstes einstehen zu müssen glauben. Darum gebe sich Niemand der eiteln Hoffnung hin, ein Zwölfständebeschluß gegen den Bund werde im Kanton Aargau das Zutrauen der Katholiken zur Regierung beleben, werde die katholische Bevölkerung beruhigen, werde den Frieden in den Kanton und in das Vaterland zurückführen. Vielmehr dürfte nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge erst dann, früher oder später die Gluth des langverhaltenen Unwillens zur Flamme emporlodern und den Kanton Aargau, vielleicht die Eidgenossenschaft in Brand stecken. Niemand kann billiger Weise die Erwartung hegen, die übrigen Katholiken in der Schweiz werden der Klösterunterdrückung im Aargau, wenn sie auch von 12 Ständen anerkannt sein wird, stillschweigend zusehen, werden für die zum Himmel schreiende Stimme ihrer Glaubensgenossen kein Mitgefühl, keine Theilnahme zeigen, werden sich um die einzige Bundesgarantie für ihre kirchlichen Institute bringen lassen, werden dieselben auch in andern Kantonen der Gefahr gleicher Gewaltthat aussetzen, werden sich vom Bunde als rechtlose Minderheit behandeln lassen; keineswegs. Werden nicht vielmehr alle Erinnerungen an jene traurigen Zeiten, wo man gegen ihre kirchlichen Insti-

tute, gegen ihren Glauben auf gleiche Weise verfuhr, wie heut zu Tage, wo man die alten ewigen Bünde außer Acht setzte und die katholischen Eidgenossen, im Namen der Gewissensfreiheit, zum Abfalle nöthigen wollte, wo sich diese aller Bedrückungen und Bundesverletzungen mit dem Schwerte erwehren mußten, werden nicht alle diese traurigen Erinnerungen wieder zurückkehren? Werden die Katholiken in allen Theilen der Schweiz nicht mit der Urkunde des Religionsfriedens, mit der Urkunde des Bundesvertrages in der Hand, die Rechte ihrer Confession, die Wiederherstellung ihrer kirchlichen Institute fordern, und nicht eher ruhen, bis die erstere ihren Schutz werden gefunden haben und die letztere wird erfolgt sein?

Der Gesandte von Luzern maßt sich keineswegs an, das Organ der Katholiken in der Schweiz zu sein. Allein er kennt die Gesinnungen, die Gefühle, die Bestrebungen, welche in der Brust jedes wahren Katholiken in Bezug auf seine Institute, in Bezug auf seine Kirche und auf seinen Glauben liegen. Er weiset auf das Jahrhunderte lang unterdrückte Irland alle diejenigen hin, welche durch den Wahn sich täuschen lassen, man dürfe das an den Katholiken verübte Unrecht nur mit einem Beschlusse von 12 Ständen verhüllen, so werde Niemand mehr daran denken, Niemand mehr gegen dasselbe sich erheben, Niemand mehr die Genugthuung dafür fordern, Niemand mehr für das Recht aufstehen. Meine Herren, die Katholiken in der Schweiz haben, wenn auch keinen O'Connel, doch Kirchenvorsteher, welche für die Behauptung ihrer Rechte unerschüttert dastehen werden. Diese haben bereits vereint ihre Stimme an die Tagsatzung ergehen lassen. Gebe sich nur Niemand der eiteln Hoffnung hin, dieselben werden, sobald ein Zwölfständebeschluß der Unterdrückung katholischer Institute durch einen Bundesbruch das Siegel der Bestätigung werde aufgedrückt haben, auf einmal verstummen oder wohl gar die Katholiken zu knechtischer Unterwerfung unter das Unrecht mahnen. Ein Clemens August steht als leuchtendes Beispiel unsrer Zeit für alle Kirchenvorsteher da. Seine Beharrlichkeit hat über viele Millionen Gegner der katholischen Kirche den Sieg errungen. Wenn die Angehörigen seines Sprengels erduldet hätten, was man den Katholiken im Aargau, was man durch den Bundesbruch den Katholiken in allen Kantonen zugefügt, was würde ein Clemens August dazu gesagt, wie würde er mit aller Kraft seiner persönlichen und erzbischöflichen Würde dagegen aufgetreten sein? Mit welchem Feuereifer würden die Katholiken sich um ihn, den entschiedenen, ehrwürdigen Prälaten geschaart haben? Die Kraft eines Clemens August liegt, wenn auch nicht in der Person, doch in dem Amte eines jeden Bischofs: zumal in der Schweiz der Kampf nicht mit vielen Millionen von Gegnern der katholischen Kirche, nicht mit einer fürstlichen, selbstherrlichen Regierung, ausgerüstet mit unermeßlichen Mitteln der Gewalt, zu führen ist. Kein Kirchenvorsteher kann diesen Kampf

vermeiden oder ruhen lassen, welcher die Rechte der Kirche, die Ansprüche der Katholiken, ihre Institute, ja ihren Glauben gefährdet sieht. Wenn auch eine noch größere Mehrheit von Ständen der Eidgenossenschaft ihr Haupt vor dem Unrecht und vor der Gewalt beugen würden, die Kirchenvorsteher, wenn sie auch allein stünden, würden fortfahren, im Namen der Kirche dagegen anzukämpfen. Sie werden sich in diesem Kampfe nicht hemmen lassen durch die fade Ausflucht, welche so oft vielleicht selbst von Namenkatholiken gebraucht wird: der katholische Glaube könne ohne Klöster bestehen. Denn nebstdem, daß jeder wahre Katholik weiß, daß die kirchlichen Genossenschaften aus dem Wesen des Katholizismus hervorgehen und daß sie mehrere herrliche Seiten des katholischen Lebens ausbilden und darstellen, sieht Jeder ein, daß es sich hier nicht darum handelt, ob die Klöster nothwendig seien, sondern darum, ob sie nicht das Recht haben, fortzubestehen und den gewährleisteten Fortbestand zu behaupten, darum, ob kirchliche Institute rechtlos und ihr Eigenthum herrenlos sei, daß der Staat sie willkürlich aufheben, das Eigenthum der Kirche nehmen und seinem Schatze einverleiben könne. Wenn also die Angelegenheit der Klöster von diesem Gesichtspunkte und darum richtig aufgefaßt wird, so kann Jeder einsehen, daß die Kirche den Kampf für den Fortbestand oder die Wiederherstellung der Klöster nicht aufgeben wird, nicht aufgeben kann.

Eben so wenig darf Jemand erwarten, es werden die bundesgetreuen Stände einen Zwölfständebeschluß ruhig vollziehen lassen. Nie und nimmer mehr werden sie einer Mehrheit das Recht anerkennen, einen Bundesartikel aus dem Bundesvertrage wegzustreichen. Um so weniger werden sie dieses zugeben, da durch jenen Bundesartikel Rechte von Dritten eidlich gewährleistet worden sind, welche die Treue am gegebenen Worte fordern. Die bundesgetreuen Stände können einen von zwölf Ständen verübten Bundesbruch nicht nur nicht anerkennen, sondern sind verpflichtet, keine Schritte zu unterlassen, welche die unbedingte Handhabung des Bundesvertrags erfordert. Täusche sich Niemand damit, diese Stände werden über die Mittel sich nicht vereinigen können. Wer den Zweck erkennt, wer seine Pflicht erfüllt, erfüllen will, der wird den geraden Weg schon finden. Er ist klar genug vorgezeichnet. Jeder hat den Muth ihn zu betreten. Mag die Zwölfermehrheit auf die Ueberlegenheit ihrer Macht sich verlassen, die bundesgetreuen Stände haben das Recht auf ihrer Seite. Die ganze Geschichte der Schweiz ist der lebendigste Beweis, daß das Recht stärker ist als die Gewalt, und daß der Sieg nicht der Uebermacht, sondern der wenn auch von geringer Macht unterstützten Gerechtigkeit zufällt, weil der Gerechtigkeit Gott, der Allmächtige, zur Seite steht. Die Erinnerung an ihre Väter ist zu tief in die Brust der bundesgetreuen Stände eingeprägt, als daß sie jenen Grundzug der ganzen Schweizer-

geschichte je aus dem Auge verlieren können. Sie zeigt ihnen auf jedem Blatte der Geschichte, daß die Treue am gegebenen Worte, die Heilighaltung des Bundeseides von den Vätern über alle andern Rücksichten gesetzt worden sind. Kein Opfer ist zu theuer, welches nicht an solche Güter verwendet werden soll. Die Katholiken im Aargau, die Katholiken in der Schweiz, die bundesgetreuen Stände werden das Unrecht nicht einem faulen Frieden zu lieb auf seinen vermeinten Lorbeeren ruhen lassen. Nicht den Frieden also, sondern den Unfrieden, nicht die Eintracht, sondern die Zwietracht, nicht die Einigkeit, sondern die Scheidung kann ein Zwölfständebeschluß gegen den Artikel XII. des Bundesvertrags über die Schweiz bringen.

Wenn dann Verwirrung, wenn Unordnung, wenn die Gefahren der Auflösung über die fünfhundertjährige Eidgenossenschaft hereinbrechen: dann mögen diejenigen die Verantwortlichkeit dafür übernehmen und tragen, welche in Befolgung des Grundsatzes der Staatswillkür, aus Huldigung für eine unbedingte Kantonalsouveränität, einem faulen Frieden zu Lieb zur Durchsetzung eines erkannten Unrechts, zur Verletzung eines geschwornen Eides, zur Vollendung eines Bundesbruches mitgewirkt haben.

Der Stand Luzern ist verpflichtet, sowie er vom ersten Augenblicke an bis auf gegenwärtige Stunde das durch das aargauische Decret vom 13. Jänner 1841 am Bunde, an den Katholiken und an den Klöstern verübte Unrecht klar erkannt hat, fortan gegen dasselbe zu kämpfen, alle rechtlichen Mittel zu ergreifen und alle Umstände zu benützen, im Verein mit den bundesgetreuen Ständen den Bund zu sühnen, den Bund, welchem er den feierlichen Eidschwur geleistet hat: ihn „„laut Inhalt der Urkunde vom 7. Augstmonat 1815,““ also ohne Ausschluß irgend eines Artikels, „„wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben.““

Aus dem Kanton St. Gallen, wohl im Namen der — drei Fünftheile des Kantons ausmachenden — katholischen Bevölkerung *), wurden vor einem Jahre an die eidgenössische Tagsatzung folgende bedeutungsvolle Worte geschrieben: „„Auch wir leben der Ueberzeugung, daß nur durch Erfüllung der Forderungen des Bundes und der Gerechtigkeit Friede und Eintracht dem Vaterlande, wie es so Noth thut, wiederkehren, der Segen des Allmächtigen auf demselben ruhen, und daß dauerhafte Geltung schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit und eine gesicherte allseitige Wohlfahrt nur auf der geraden Bahn des kaum mehr zweifelhaften Rechtes forthin und stets neu sprossen und blühen werden.““

---

*) Der hochwürdige apostolische Vikar von St. Gallen.

Indem der Gesandte von Luzern seinen Vortrag mit diesen bedeutungsvollen Worten aus dem Kanton St. Gallen schließt, stellt er den Antrag: es sollen die sämmtlichen, durch das aargauische Großrathsdecret vom 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster in ihren ehevorigen Zustand und in ihre bundesgemäßen Rechte wieder hergestellt werden."

Die Gesandten der Urkantone und der Kantone Zug, Freiburg und Wallis hatten in energischen Reden das Recht in Schutz genommen. Am 18. Nachmittags drei Uhr kam es zur Abstimmung, welche folgende Ergebnisse lieferte:

1) Für den Antrag von Genf, dahin gehend, gegen den Kanton Aargau den Wunsch zu eröffnen, daß derselbe hinsichtlich der Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster in größerm Maße, als durch das Decret vom 19. Juni 1841, entgegenkommen möchte, stimmte Genf.

2) Für die Wiederherstellung aller Klöster und Wiedereinsetzung in ihre bundesgemäßen Rechte und Verhältnisse mittels Aufhebung des Großrathsdecrets vom 13. Jänner 1841: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Neuenburg, Appenzell J.-R., Freiburg, Schwyz, Luzern und Baselstadt unter Beziehung auf sein Votum, 8½ Stände.

3) Dafür, sich mit den Anerbietungen Aargaus zufrieden zu stellen und den Gegenstand aus Abschied und Tractanden fallen zu lassen, stimmten: Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Appenzell A.-R., Glarus, Bern, 9½ Stände. Graubünden und Genf behalten sich das Protocoll offen.

4) Dafür, daß man die Angelegenheit der Klöster für erledigt betrachte, wenn Aargau nebst den 3 andern Frauenklöstern noch Hermetschwyl beifügen wird, stimmten: Solothurn, Waadt unter Ratifikations-Vorbehalt, Graubünden und Glarus, 4 Stände. Tessin, Thurgau und Genf behalten sich das Protocoll offen.

5) Für den Antrag von Baselland, den Gegenstand einfach aus Abschied und Tractanden fallen zu lassen, stimmten: Schaffhausen, Tessin, Baselland, Bern und Aargau, 4½ Stände.

Nach erfolgter Abstimmung erklärte die Gesandtschaft von Aargau, daß sie, nachdem abermals kein Resultat erfolgt, instructionsgemäß und mit Rücksicht auf die Verhandlungen ihren Committenten umfassenden Bericht erstatten werde.

St. Gallen behielt sich das Protocoll offen über die Abstimmungen, namentlich für den Fall, wo Aargau zur Wiederherstellung sämmtlicher vier Frauenklöster günstige Eröffnungen zu machen im Falle sein sollte, um auf solchem Wege wo möglich zu einer Erledigung mitzuwirken. Solothurn

sprach die Erwartung aus, der Große Rath des Kantons Aargau werde im eidgenössischen Sinne dem obigen Antrage beistimmen und zwar noch während der gegenwärtigen Tagsatzungsversammlung.

Diese Abstimmungen zeigten klar, daß Aargau noch ein Frauenkloster wie die übrigen drei, dem Scheine nach herstellen und St. Gallen dann die zwölfte Stimme ausmachen werde. Die Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden hatten sich früher über ihre Handlungsweise verständiget: einige derselben, namentlich auch Landammann Schmid von Uri, glaubten versichert sein zu dürfen, daß Landammann Fels sich mit der Wiederherstellung der vier Frauenklöster um so weniger befriedigt erklären werde, da der gleiche Antrag im Großen Rath von St. Gallen förmlich verworfen worden war. Auch versicherte Herr Schmid, welcher zu Herrn Fels gesandt worden war, derselbe habe ihm das Wort gegeben, daß er mit der bloßen Wiederherstellung der vier Frauenklöster sich nicht begnügen werde. So oft ich erklärte, daß ich das Gegentheil fürchte, indem der Einfluß des radikalen Mitgesandten, Staatsschreiber Steiger, auf den protestantischen Fels zu mächtig sei, so wollte man mich eines bessern belehren. Die Abstimmung vom 18. Augstmonat öffnete die Augen. Auch wurde Fels in seinem Benehmen gegen Herrn Landammann Schmid schwankender, befangener. Am 29. Augstmonat trat der Große Rath von Aargau wieder zusammen. Landammann Wieland berichtete in der Sitzung:

„Mehrere Stände werden fürs nächste Jahr ganz andere Instructionen bringen. So sei sie, die Gesandtschaft, von den Gesandten Tessins versichert worden, daß die jetzige regierende Partei und somit die jetzige so günstige Instruction bald am Boden liegen werde.

Solothurn versicherte, nie sicher zu sein, wann auch das jetzige Regiment dem Jesuitismus und den Schwarzen zu weichen habe. Graubünden habe mit großer Noth sein so lautendes Votum zu Stande gebracht. Auch Zürich könnte schwanken. Sogar Neuhaus zweifle an eigener Festigkeit, auf Pruntrut zielend.

St. Gallen betheure, ein so günstiges Votum wäre von diesem Stande nie mehr zu gewärtigen; denn es sei dort Alles gethan worden. Um gegenwärtiges Votum zu Stande zu bringen, habe man sogar einen kranken Rathsherrn im Bette in den Rathsaal gebracht, damit es eine — wenn noch so geringe und zugeschnittene — Mehrheit gebe; zudem wäre die dortige Population weit der Mehrheit nach katholisch. Herr Fels wäre immer etwas schwankend geblieben. Die Prälaten von Muri und Wettingen hätten den Fels bestürmen wollen zu ihren Gunsten, aber Fels wäre am Ende ein Fels geblieben und habe die Aebte ohne Aussicht entlassen. Herr Fels ist für

uns. Der einzige Stand Schaffhausen konnte die Versicherung geben, daß er fürs nächste Jahr die gleiche Instruction wieder bringen werde.

Von Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Unterwalden, Freiburg, Neuenburg, Wallis, Baselstadt wäre nie etwas Günstiges zu erwarten. Man habe anderseits die Drohungen der katholischen Stände oder eine Trennung gar nicht zu fürchten, denn, wie sie (die Gesandtschaft) sicher wisse, seien diese Stände in sich nicht einig und ihre projectirten Machinationen werden zu einer einfachen — wenn auch stark gehaltenen — Protestation ins Protocoll zusammenschrumpfen.

Aargau werde aber dann gerne sehen, wer es nach erhaltener Mehrheit an der Exequirung hindern werde."

Was Tessin, Solothurn und Zürich betrifft, so hat wahrscheinlich Herr Wieland, um zum Zanke zu gelangen, seine Aussagen so gestellt. Denn in Tessin und Solothurn, vorzüglich in letzterm Kanton, war an eine Aenderung des radikalen Regierungssystems nicht zu denken, in Zürich war Muralt und seine Partei in dieser Angelegenheit zu den Radikalen übergetreten. Was die katholischen Kantone anging, scheint Wieland über ihre Entschließungen gut unterrichtet gewesen zu sein. Nach meinem Dafürhalten konnte er von dem ersten Gesandten von Wallis, Staatsschreiber Ganioz erfahren haben, was in den geheimen Zusammentritten verhandelt worden war. Denn dieser spielte eine sehr zweideutige Rolle bei denselben, war den Klöstern persönlich wenig geneigt und überhaupt von liberalen Ansichten ziemlich beherrscht, obwohl er eine ganz entgegengesetzte Instruction zu verfechten hatte. Die Offenbarungen Wielands verfehlten ihre Wirkung nicht. Der Große Rath beschloß:

„1) Als Beweis, daß der Aargau zur Beurkundung seiner vaterländischen, versöhnlichen und bundesgemäßen Gesinnungen die Darbringung des letzten möglichen Opfers nicht hartnäckig verweigern wolle, anerbietet der Stand Aargau zu den durch das Decret vom 19. Heumonat 1841 wieder einzusetzen verheißenen, aufgehobenen Frauenklöstern Fahr, Gnadenthal, Maria Krönung, in gleicher loyaler Weise, auch noch das vierte Frauenkloster Hermetschwyl wieder einzusetzen, in der bestimmten Voraussetzung auf die erhaltene Zusicherung hin, daß dadurch die Erledigung der ganzen Klosterangelegenheit durch deren Entfernung aus Tractanden und Abschied noch auf der gegenwärtigen Tagsatzung herbeigeführt werde. 2) Sollte aber wider Erwarten auch obiges mit großer Selbstüberwindung gemachtes Anerbieten den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, so wird die Gesandtschaft erklären, daß bei der nunmehrigen Lage der Dinge eine angemessene Erledigung der Angelegenheit durch die Tagsatzung dem Aargau unmöglich erscheine, daß zudem die Pflichten der aargauischen Behörden gegen den eigenen Kanton

das längere Schwebenlassen des Klosterhandels und die fernere Handhabung des Status quo nicht mehr gestatten, und daß man demnach in der getrosten Hoffnung zu einer Erledigung der Sache schreiten werde, daß die befreundeten Stände, nachdem sie gesehen haben, wie Aargau sich herbeigelassen mit schweren, leider verkannten Opfern eine freundseidgenössische Erledigung herbeizuführen, es nicht übel deuten werden, wenn Aargau nunmehr seiner Convenienz folge und alle Verantwortlichkeit von sich ab und auf diejenigen wälze, welche rücksichtslos den aargauischen Verhältnissen keine Rechnung tragen wollten, sondern durch ihre Renitenz eine freundliche Lösung der fraglichen Angelegenheit vereitelten. 3) Es sei der Kleine Rath beauftragt, auf den Fall, daß die Angelegenheit nicht erledigt werde, bis zur nächsten Wintersitzung umfassende Anträge über die Liquidation sämmtlicher Klöster dem Großen Rathe vorzulegen."

Der Gesandte von Aargau trat mit seinen Großrathsbeschlüssen am 31. Augstmonat vor die Tagsatzung und forderte Entfernung der Klösterangelegenheit aus Abschied und Tractanden. Nochmals ergriff ich das Wort und sprach: „„Aargau oder Klöster! Soll ein Aargau bleiben, so läßt er die Störer seines Friedens, die Vergifter seiner Sitten, seines Bruderglückes nicht mehr ins Haus... Werden die Eidgenossen uns wieder Klöster bauen, so hört der Aargau auf,"" „so rief die Regierung des Kantons Aargau in ihrer Denkschrift gegen die Klöster in alle Gaue der Eidgenossenschaft." „„Aargau oder Klöster!"" So hallt der Ruf aus den Blättern zurück, welche sich anmaßen, die Vertreter der öffentlichen Meinung zu sein. „„Aargau oder Klöster!"" so wurde an den vielen Propagandafesten aus wohlbekannten Kehlen geschrieen. „„Aargau oder Klöster,"" so verfocht die aargauische Gesandtschaft in fünf Tagsatzungen die gewaltthätige Klösteraufhebung gegenüber der Vorschrift des Artikels XII. des Bundesvertrages. So weit haben sich die Dinge seit dem 18. Augstmonat des laufenden Jahres bereits verändert, daß dieser Ruf nicht mehr so schroff im Saale der Tagsatzung ertönt. „„Aargau und Klöster!"" heißt es heute. Die Staatsgefährlichkeit der Klöster ist bereits in dem Maße verschwunden, daß der Kanton Aargau und seine Staatsverfassung doch noch mit und neben vier Frauenklöstern bestehen können. Sogar das „„widersetzlichste und revolutionärste"" Kloster Maria Krönung und das Kloster Hermetschwyl, „„welches im Jahre 1831 die Fahne gewaltsamer Auflehnung gegen Ordnung und Gesetz erhoben,"" wie die aargauische Denkschrift (S. 132) sagt, sollen wieder hergestellt werden. Obwohl die Denkschrift der Regierung Aargaus ausgesprochen, die Wiederherstellung von Maria Krönung sei eine „„canonische Unmöglichkeit;"" obschon die Gesandtschaft von Aargau im April 1841 ausgesprochen: „„die unwiderrufliche Aufhebung der Männerklöster im Kanton Aargau macht den Fort-

bestand des nothwendigen canonischen Verbandes wegen zur Unmöglichkeit oder erschwert denselben wenigstens so, daß ohne anderweitige Inconvenienzen an eine Wiederheistellung (der Frauenklöster Fahr und Maria Krönung) gar nicht zu denken ist,"" obwohl in mehr als einem Vortrage seit dem 19. Heumonat 1841 ausgesprochen worden, das Anerbieten der scheinbaren Wiederherstellung von Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal sei das Ultimatum, welches der Kanton Aargau der Eidgenossenschaft abgebe, etwas Mehreres sei mit der Selbsterhaltungspflicht, ja mit der Ehre dieses souveränen Standes schlechtweg unvereinbar: dennoch erklärt nun der gleiche Stand Aargau und die gleiche Ehrengesandtschaft des hohen Standes Aargau, gestützt auf ein Decret des Großen Rathes, erlassen am Feste der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers: es sollen nunmehr die vier Frauenklöster Fahr, Maria Krönung, Gnadenthal und Hermetschwyl wieder eingesetzt werden, wenn man Aargau den Besitz des Vermögens von Muri und Wettingen, diese Klöster und die der Capuziner von Bremgarten und Baden als Opfer des Bundes überlasse. So soll also der Bund und der Stand Aargau vier gegen vier Klöster mit einander austauschen und auf diese Weise soll eine Transaction und darauf gegründet der goldene Klosterfriede geschlossen werden. Der Tausch ist zwar etwas ungleich: allein das thut nichts zur Sache, da ja kein Theil etwas verliert und es sich nur um die Theilung von etwas handelt, was weder dem Stand Aargau, noch der Eidgenossenschaft, sondern was eben nur einem Drittmann, den Klöstern, gehört. Mögen zwölf Stände sich an diesem Tauschhandel um fremdes Gut und Recht erfreuen, der Stand Luzern will keinen Theil daran. Er will keinen andern Vergleich, als den, zu welchem auch die eigentlich Betheiligten, um deren Eigenthum und Dasein es sich handelt, ihre Zustimmung geben; er will keinen andern Frieden, als den, welcher auf die Gerechtigkeit gegründet ist.

Der Gesandte von Luzern hat am 16., 17. und 18. Augstmonat mit tiefem Erstaunen vernommen, daß einige Ehrengesandtschaften, welche der Aufhebung der Klöster oder Transaction das Wort gesprochen, jene und diese in der Schuld der Klöster, ja sogar im Artikel XII. des Bundesvertrags als begründet angeben wollten. Die Voraussetzung des Gesandten von Luzern, als sei Jeder von dem an den Klöstern verübten Unrechte und von dem am Bunde begangenen Treubruche überzeugt, scheint sich daher nicht ganz zu rechtfertigen. Man möchte, dem Anscheine nach, heut zu Tage nicht mehr in der Staatswillkür (diese Uebersetzung der raison d'état ist, beiläufig gesagt, in den Tagsatzungsabschieden über die Klösterangelegenheit vielmal zu lesen, der Gesandte von Luzern weiß übrigens wohl, was raison heißt, und weiß auch, daß er sie in jenem Staate umsonst suchen müßte, dessen

Grundzüge letzthin als die eines wohlorganisirten Vernunftstaates gezeichnet worden sind *), nicht mehr in der Kantonalsouveränität, nicht mehr im faulen Frieden allein die Rechtfertigung der Klösteraufhebung und der Transaction finden, weil eine solche Rechtfertigung offenbar auf gar zu schwachen Gründen beruht, sondern möchte nun wieder die Schuld der Klöster geltend machen, ja wo möglich den Bund selbst als Schutzherrn des Unrechts und der Gewaltthat anrufen. Nicht so lautet zwar die letzthin abgelesene Instruction von St. Gallen; dieselbe sagt vielmehr: „„Der Große Rath hält fortwährend an der von ihm schon 1841 und 1842 ausgesprochenen Rechtsansicht fest, daß nur durch Wiederherstellung sämmtlicher Klöster dem Sinn und Geist des zwölften Artikels im Bundesvertrage vollständiges Genügen geschehe.““ St. Gallens Instruction nimmt auch in diesem Jahre keine Schuld der Klöster als Rechtfertigung der Transaction an. Nur die Unmöglichkeit, die Klösterangelegenheit auf andere Weise zu erledigen, soll die St. Gallische Transaction rechtfertigen. Andere Gesandtschaften aber stützten ihre Transactionsanträge, sowie die Anträge auf Entfernung aus Abschied und Tractanden ausdrücklich auf die angebliche Schuld der Klöster, ja sogar auf Artikel XII. des Bundesvertrags.

Der Gesandte von Luzern glaubt sich durch seine Instruction verpflichtet, nun noch einläßlicher zu behandeln, was er in seinem ersten Vortrage gleichsam nur im Eingange als eine Sache, über welche Jedermann im Reinen sei, berührte.

Zuerst also von der angeblichen Schuld der Klöster.

Es darf nun wohl Alles übergangen werden, was von der Schuld der Frauenklöster gesagt worden ist. Es scheint jedenfalls dieselbe nicht groß gewesen zu sein, sonst würde der Stand Aargau nicht die, wenn auch nur scheinbare Wiedereinsetzung derselben beschlossen haben. Es handelt sich also nur noch um die Schuld der Klöster von Muri und Wettingen; denn die Capuzinerklöster von Bremgarten und Baden fallen wegen ihrer Armuth und wegen der ordensgemäßen Wandelbarkeit ihrer Bewohner außer allen Betracht. Durch den Reichthum konnten die Letztern unmöglich schaden: und die Mitglieder, welche der Regierung nicht gefällig waren, konnten von ihr jeden Augenblick entfernt werden. Bekanntlich nöthigt die ökonomische Abhängigkeit der Capuzinerklöster ihre Obern, mit den Regierungen so viel möglich in Frieden zu leben und daher ihren Wünschen um Personalveränderungen bereitwillig entgegenzukommen. Gegen Wettingen wurden keine erheblichen Anschuldigungen mehr erhoben. Dem Verfall der Disziplin, worüber am meisten geklagt worden, hätten, wenn er wirklich auch unter

*) Der Gesandte von Schaffhausen hatte viel von einem Vernunftstaate gesprochen.

Mitgliedern geherrscht hätte, welche sich keiner besondern weltlichen Gunst erfreuten, die kirchlichen Obern gewiß auf den ersten Wink nachdrücklich Einhalt gethan. Dieser Verfall wäre auch auf jeden Fall, wie schon gezeigt worden, für die Existenz des Standes Aargau nicht sehr gefährdend gewesen, die Strafgerichte würden ausgereicht haben, allfällige Verbrecher gegen die Sittlichkeit durch gesetzliche Strafen für die Klosterzucht unschädlich zu machen. Das muß man, wie scheint, gefühlt haben, weswegen man in Betreff der Schuldbarkeit von Wettingen sich mit ein paar dichterischen Redewendungen begnügte. Mit um so mehr Nachdruck wurde dagegen auf das Kloster Muri abgeladen. Diesem Kloster muß vorab, gewiß von Freund und Feind, das ehrenvolle Zeugniß einer reinen, strengen Ordnung und Zucht gegeben werden. Schon dieses Zeugniß begründet ein gutes Vorurtheil für dasselbe. Mit um so mehr Gewissenhaftigkeit wird man daher die Anklagen gegen dasselbe untersuchen müssen, ehe man ihnen Werth und Glauben beilegt. Das Decret des Großen Rathes vom 13. Jänner 1841 erklärt das Kloster Muri als der „„Hauptanstiftung und thätlichen Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanctionirte verfassungsmäßige Ordnung““ schuldig. Es ist zwar letzthin behauptet worden, *) eine Corporation, also ein Kloster, als solches, könne gar keine Verbrechen begehen, also auch nicht bestraft werden. Die Behauptung ist aus dem gleichen Munde geflossen, welcher das Decret vom 13. Jänner 1841, also auch dessen Erwägungsgründe zu vertheidigen sich vorzugsweise berufen sah; in welchem Decrete den Klöstern selbst die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des Aufruhrs aufgebürdet wird. Eine Vereinigung dieser Behauptung mit dem Decrete vom 13. Jänner 1841 ist unmöglich. Die Rechtsansicht, welche dem Decrete zum Grunde liegt, scheint dem Gesandten von Luzern wirklich richtiger, als diejenige, welche in der Behauptung des Verfechters jenes Decretes liegt. Warum sollte eine Corporation, welche als solche durch einen förmlichen einstimmigen Beschluß, z. B. das Klostergut zur Ausführung eines verbrecherischen Planes hergäbe, nicht ein Verbrechen begehen und darum auch in ihrer Gesammtheit bestraft werden können? Wer das Decret vom 13. Jänner 1841 gelesen, mußte, wenn er dessen Erwägungsgründe für wahr hielt, nothwendig daraus schließen: die Klöster und insbesondere das Kloster Muri habe durch Capitelsbeschluß, oder wenigstens durch Befehle des Abtes, wofür er entweder den Auftrag oder die Sanction des Capitels erhalten, den Rath zu dem Aufstande des Freienamtes gegeben, den Plan zur Ausführung desselben entworfen, die Waffen dazu absichtlich geliefert rc. Denn der Hauptanstifter zu einem Aufstande muß doch allerwenigstens den

*) Vom Gesandten von Aargau.

Rath ertheilt, wo nicht den ganzen Plan entworfen und die Mittel zur Ausführung gezeigt haben. Den Beweis für jene Schlußfolgerung, sowie für den angeführten Erwägungsgrund, soweit dieser den Klöstern die Hauptanstiftung zurechnet, ist der Stand Aargau bis auf den gegenwärtigen Augenblick schuldig geblieben.

Auch nicht eine einzige Thatsache kann nachgewiesen werden, daß das Capitel Muri (von welchem im mehrbenannten Decrete insbesondere die Rede ist), oder der Abt aus Auftrag oder mit Genehmigung desselben, oder auch der Abt aus sich selber, oder auch nur ein anderes Mitglied des Convents nur im entferntesten einen Rath, eine Aufmunterung oder nur einen Wink zu dem Aufstande gegeben, geschweige denn den Plan und die Mittel zu dessen Ausführung vorgezeichnet habe. Die Anklage auf Hauptanstiftung zu dem Aufstande fällt daher von dem Kloster Muri ab. Schon diese Nichtigkeit der Hauptanklage wirft kein günstiges Licht weder auf die übrigen Klagen, noch auch auf die aargauische Actenmäßigkeit, welche in dieser Angelegenheit so viel ist gerühmt worden. Doch auch die Anklage gegen das Kloster Muri, als sei es thätlicher Förderer des Aufstandes, soll noch näher untersucht werden. Drei Thatsachen wurden in letzter Tagsatzungsverhandlung zur Begründung dieser Anklage angeführt. Das Kloster Muri habe Mitgliedern des Bünzenercommittees einen Wagen geliefert zur Fahrt nach Bremgarten, wo der Rathsschluß zum Aufstande gefaßt worden: das Kloster Muri habe zum Aufruhr Sturm läuten lassen; das Kloster Muri habe seine Mörser zu Allarmschüssen hergegeben. Was die erste Thatsache betrifft, so liegt in den Händen des Klosters Muri das schriftliche Belege, daß der Gemeinderath von Muri den Wagen begehrte, ohne anzugeben, wohin und zu welchem Zwecke er ihn brauchen wolle. Auf das schriftliche Ansuchen wurde der Wagen, wie billig, zur Verfügung des Gemeinderaths gestellt. Daß er das Bünzenercommittee zum Organisiren des Aufstandes nach Bremgarten führen sollte, lag vermuthlich nicht einmal in der Absicht desjenigen, welcher den Wagen begehrte, am allerwenigsten in der Absicht desjenigen, welcher ihn auf jenes schriftliche Ansuchen hin abfolgen ließ. Wer jene Absicht behauptet, muß den Beweis dafür liefern, sonst muß seine Behauptung als falsche Anklage in sich zerfallen. Bis auf gegenwärtigen Augenblick ist jener Beweis ausgeblieben.

Was das Sturmläuten im Kloster Muri betrifft, so soll dasselbe nunmehr durch obergerichtliches Urtheil erhärtet sein. Dieses Urtheil ist dem Gesandten von Luzern auch unter die Augen gekommen. Aber den Beweis für das Sturmläuten im Kloster Muri hat er umsonst darin gesucht. Er hat nichts mehr und nichts weniger gefunden, als daß an dem 11. Jänner 1841 im Kloster Muri geläutet worden sei. Das ist nie und von Niemanden in Abrede gestellt worden. Der gnädige Herr von Muri hatte in den

darüber mit ihm aufgenommenen Verhören gesagt: es sei im Kloster nicht nur nicht Sturm geläutet worden, sondern es sei auch gewöhnliches Geläute unterblieben. Wirklich war das Läuten beim Forttragen der Leiche eines Klosterbruders, das Vesper- und Metteläuten Nachmittags unterblieben. Das erstere hat der Abt ausdrücklich zu unterlassen befohlen, um eben Aufregung zu vermeiden. Um den Abt in Widerspruch mit sich selbst zu bringen, unterschiebt nun das Obergericht des Kantons Aargau demselben: er habe gesagt, jedes gewöhnliche Geläute sei unterblieben. Freilich liegt in dieser aargauischen Unterschiebung noch kein Beweis für das Sturmläuten; sie konnte vielmehr nur bezwecken, Widersprüche hineinzulegen, wo die Wahrheit zu klar am Tage lag. Das Bemühen des Obergerichts ist aber von den Zeugen nicht unterstützt, denn diese wagen es nicht zu behaupten, daß im Kloster Muri Sturm geläutet worden sei; nur hat der eine zu der, der andere zu einer andern Zeit in demselben Läuten gehört, was ganz in der Ordnung war. Uebrigens muß hier nochmal die schon früher angedeutete Bemerkung wiederholt werden, daß es eine seltsame Art gerichtlichen Beweisverfahrens ist, wenn man einen Beweis als rechtsbeständig annimmt gegen Jemanden, welcher der Schuldige sein soll, gegen welchen also der Beweis gerichtet ist, ehe und ohne daß dieser Schuldige noch seinen Gegenbeweis hat leisten können oder verhört ist. Der Gesandte von Luzern könnte ein solches Rechtsverfahren keinem andern Kanton empfehlen, so viel Lob auch der Weisheit und Gerechtigkeit aargauischer Gerichte gespendet werden mochte. Es scheint ihm vielmehr ein Rechtsverfahren, wie es nicht sein soll, und mag nur dort hingehen, wo man sogar Leute straft, ohne die Identität der Person ausgemittelt oder ohne den Bestraften je verhört zu haben, wie dieses erweislichermaßen in den jüngsten Freiämterstrafprozessen letztinstanzlich vorgekommen ist. Der Gesandte von Luzern muß darum mit voller Zuversicht seine frühere Behauptung wiederholen: daß das Sturmläuten im Kloster Muri eine Unwahrheit sei. Kein rechtsgenüglicher, kein rechtsbeständiger Beweis für das Gegentheil liegt da, sondern nur eine auf Unterschiebung gegründete Annahme des Obergerichts von Aargau. Während dem die Zeugen in nichts übereinstimmen, als in dem, daß sie nichts wissen, als es sei im Kloster Muri am 11. Jänner geläutet worden, was Niemand bestreitet, und während diese Zeugen nicht einmal nach gesetzlicher Vorschrift beeidigt worden sind, bleiben die Zeugnisse von mehr als zweihundert Ehrenmännern fest, welche den Eid für die Aussage anbieten, daß sie den 11. Jänner, obwohl alle im Kloster oder in der Nähe desselben waren, nie im Kloster Sturmläuten gehört haben.

Es bleibt noch die letzte Anklage gegen das Kloster Muri übrig, nämlich die, es habe seine Mörser zu Allarmschüssen hergegeben. Mit vieler

Zuversicht wurde diese Anklage neulichst wiederholt. Der Gesandte von Luzern fordert auf, den rechtlichen Beweis für diese Anklage vorzulegen. Zwei Männer, Huwyler und Müller, sind von dem aargauischen Obergerichte mit Härte gestraft worden, weil der Letztere in das Kloster eingedrungen, den erstern zur Herausgabe von einigen Pfunden Pulver genöthigt und den Befehl zu dem Schusse gegeben, welcher dem Kloster auf Rechnung geschrieben werden will. Selbst das aargauische Obergericht widerlegt durch seine Strafurtheile die Behauptungen, es habe das Kloster oder der Abt Pulver und Geschütz zum Allarmschießen geliefert. Umsonst wird sich der ärgste Klosterfeind bemühen, diesem Anklagspunkte gegen die Klöster Glauben zu verschaffen. Auch die thätliche Förderung des Aufstandes, welchen das Großrathsdecret vom 13. Jänner 1841 dem Kloster zurechnet, fällt somit dahin. Der Gesandte von Luzern weiß nicht, ob man nun wieder andere Klagepunkte hervorheben wird, da man um solche nicht verlegen sein kann, wenn man mit der gleichen Genauigkeit der Untersuchung wie bei den bezeichneten zu Werke geht. So hat man letzthin aus der Denkschrift abermal beweisen wollen: die Klöster überhaupt haben alle staatsfeindlichen Bestrebungen durch Geld unterstützt. Dieser Beweis verdient eine nähere Untersuchung. Er ist nämlich in einem Papierfetzenkorb aufgefunden worden. Das Actenstück hatte die Ehre, aus jenem Korb in das Archiv der Kantonspolizei von Luzern zu gelangen. Es war nichts mehr und nichts weniger als eine im Jahre 1842 entworfene Skizze zu einer Kirchenzeitung. Der Verfasser hinterließ sie einem Freunde, bei welchem die hohe Polizei von Luzern, durch die Nachspürungen der aargauischen geweckt, sie in jenem Korb glücklich entdeckte. In dieser hingeworfenen Skizze phantasirte der Verfasser über die vermuthlichen Mittel zur Gründung und Erhaltung des Blattes und da warf er dann die Gedanken hin: „„Herr Haller von Solothurn hilft mit Geist und Erudition, die Klöster mit Geld, die Nuntiatur mit Correspondenzen, der Bischof schweigt und freut sich des Guten."" Da nun soll der Beweis liegen, daß die fremden Klöster mit Geld alle staatsfeindlichen Bestrebungen unterstützt haben. Eine solche Auslegung würde der Verfasser jener Skizze mit Recht sich verbitten. So würde gewiß der Ehrengesandte von Aargau sich verbitten, aus einer allfällig mit Bleistift hingeworfenen Skizze zu einem Plane für Herausgabe des Posthörnchens, worin es hieße: „„Herr Obergerichtspräsident Tanner hilft mit Geist und Erudition, die Culturvereine mit Geld, die Regierung von Aargau schweigt und freut sich des Guten,"" den Schluß ziehen zu lassen, als unterstützten die Culturvereine ein durch barbarische Rohheiten ausgezeichnetes Blatt, welches mehr als einmal Aufrufe zum Bürgerkriege enthalten. Wo kämen wir in unserer gesellschaftlichen Ordnung hin, wenn wir Dritte alles dessen

für schuldig erklären wollten, was ihnen Jemand in seiner Phantasie zudenkt? Doch genug hievon. Die Schuld der Klöster ist nicht nur nicht erwiesen, sondern im Gegentheil ist erwiesen, daß weder die Klöster Wettingen und Muri als solche, noch deren Aebte, noch deren Conventualen Hauptanstifter oder thätliche Förderer des Aufstandes gegen die verfassungsmäßige Ordnung gewesen seien, weder mit Rath, noch mit Befehl oder That. Es ist demnach erwiesen, daß das Decret vom 13. Jänner auf Nichts beruht und darum ein Unrecht gegen die Klöster ist.

Dieses Decret ist aber auch ein Bundesbruch. Man hat zwar in letzter Zeit den Artikel XII. des Bundesvertrags undeutlich finden wollen; man hat ihm im Schooße der Tagsatzung nicht weniger als sechs Auslegungen *) zu geben versucht; eine Ehrengesandtschaft ist sogar so weit gegangen, zu sagen, der Artikel XII habe gar keinen Sinn und könne demnach nicht verletzt oder gebrochen werden. Mag man auch bewundern, daß der menschliche Verstand, wo er selbstthätig und unabhängig von höhern Geisteskräften hervortritt, Alles seinen Formen zu unterwerfen vermag, mag man bewundern, daß ein vermeintlicher Scharfsinn das Klarste unklar, das Deutlichste zwei= und vieldeutig zu machen versteht, nie wird ein solcher Verstand oder Scharfsinn eine feste Ueberzeugung zu begründen vermögen; er wird an dem Rechtsgefühle und an dem gesunden Sinne des Volkes abprellen. Man hat in der neuesten Zeit viele Erzeugnisse eines bloßen kalten Verstandes gesehen: es haben viele aufgeklärt sein wollende sie als die Blüthe einer neuen geistigen Entwicklung begrüßt; allein die Früchte fielen vor der Reife ab und das Schweizervolk wollte sie nicht kosten. So wird es allen erkünstelten Auslegungen des Artikels XII. ergehen, mögen sie auch als die Ausflüsse des scharfsinnigsten Verstandes von allen denen gepriesen werden, welche darin die Rechtfertigung ihrer Handlungsweise suchen. Das am 6. Augst= und 3. Herbstmonat 1841 ausgesprochene Wort des Gesandten von Tessin, des Herrn Obersten Luvini=Perseghini, welches früher angeführt worden, wird stets als Wahrheit siegend hervorgehen. Der Gesandte von Luzern hat dafür gehalten, ein unbefangeneres, unparteilicheres, ein kräftigeres Zeugniß für die von Luzern gegebene Auslegung des Artikels XII. könne nicht angerufen werden, als die eines Luvini=Perseghini, welcher nach Abgabe seines Votums für Entfernung der Klösterangelegenheit aus Abschied und Tractanden gestimmt, weil er den Artikel XII. für einmal als nicht vorhanden betrachtet hat.

Indessen scheint der Gesandte von Luzern auch keineswegs, gegenüber den scharfsinnigen Auslegungen, welche zum Beweise versucht worden sind, entweder daß der Artikel XII. undeutlich, oder daß er nur unbestimmt, oder

*) Vier Auslegungen gab ihm Schultheiß Neuhaus allein.

daß er nur eine zwischen den Kantonen bestehende Verbindlichkeit sei, eine Auslegung zu versuchen, welche beweisen soll, daß der Artikel deutlich, bestimmt und zum Schutz der Rechte der Klöster, als Dritter, abgefaßt sei. Der mehrgenannte Artikel lautet wörtlich: „„der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.““ Was wird gewährleistet? der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums. Das heißt also: die Klöster und Capitel sollen fortbestehen, verneinend ausgedrückt, sie sollen nicht aufgehoben werden. Es heißt ferner: sie besitzen Eigenthum, nicht wie in neuerer Zeit behauptet wird, sie besitzen kein Eigenthum, sondern nur Nutznießungsrechte. Nein der Bund nennt das Vermögen derselben ausdrücklich ihr Eigenthum. Der Artikel spricht noch deutlicher: er stellt das Vermögen der Klöster und Capitel anderem Privateigenthum gleich, indem er sagt: ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen. Betreffend dieses Eigenthum verfügt dann der Artikel: dessen Sicherheit sei gewährleistet, mit andern Worten, das Eigenthum soll gesichert bleiben. Der Fortbestand also und die Sicherheit des Eigenthums der Klöster und Capitel sind gewährleistet. Was heißt nun gewährleisten? Da hat man in letzter Berathung gehört: das sei eine sehr heikle, eine sehr gefährliche Sache, den Begriff von Gewährleistung zu bestimmen. Dennoch wagt es der Gesandte von Luzern unbedenklich, die Begriffsbestimmung zu geben. Nach dessen Ansicht heißt sie in dem gegebenen Falle nichts anderes, als die zwei und zwanzig Stände der Eidgenossenschaft, oder der Bund, stehen dafür ein, daß die Klöster und Capitel fortbestehen und ihr Eigenthum gesichert bleiben sollen. Sie geben dafür ihr Wort. Die ganze Eidgenossenschaft aller zwei und zwanzig Stände besteht einzig und allein durch das gleiche Wort. Die Treue ists, welche diesem Worte Gehalt gibt. Die Treue ist es, welche leicht die Mittel der Güte oder des Ernstes findet, um dem gegebenen Worte unverbrüchliche Erfüllung zu verschaffen. So einfach ist der Begriff der Gewährleistung; mehr nicht und weniger nicht ist darin enthalten, sie ist weder heikel noch gefährlich, vielmehr klar und schützend. Der Artikel XII. macht nun noch eine Ausnahme, wo diese Gewährleistung nicht stattfindet, oder eine Bedingung, an welche sie geknüpft ist, mit den Worten „„soweit es von den Kantonsregierungen abhängt.““ Es ist wirklich eine Merkwürdigkeit zu nennen, daß bei der letzten Berathung und zur Rechtfertigung der aargauischen Klösteraufhebung diese Worte zunächst angewendet worden sind *), die Worte, in

*) Vom Gesandten von Thurgau, Oberrichter Gräflein.

welchen gerade die unwiderlegbarste Verdammung des Decrets vom 13. Jänner 1841 enthalten ist. Es gibt allerdings Ursachen der Auflösung oder Aufhebung eines Klosters, welche nicht von den Kantonsregierungen abhängen. Es kann die katholische Kirche einen ganzen Orden aufheben, dann sind auch die Klöster desselben aufgehoben. Es kann der Papst aus gegründeten Ursachen auch einzelne Klöster aufheben. Es können Klöster aus Mangel an Mitgliedern und an innerer Auflösung sich selber aufheben. Dieses war der Fall mit den Barfüßerklöstern im Kanton Luzern, welche so oft, ohne Untersuch, als Beweise angeführt werden, daß Klösteraufhebungen nichts Unerhörtes in der Schweiz seien und daß man früher dazu geschwiegen habe. Es können Klöster, wenn sie ihren Besitz in andern Ländern haben, durch Wegnahme ihrer Güter daselbst, aus Mangel an Nahrungsmitteln eingehen. Alle solche Umstände hängen nicht von den Kantonsregierungen ab. Die Bedingung, welche der Artikel **XII.** enthält, ist demnach eine ganz natürliche. Nie und nimmer aber kann sie zur Rechtfertigung des aargauischen Willkürdecrets vom 13. Jänner angeführt werden. Wenn man auch den Kantonsregierungen das Recht zugesteht, das Verbrechen auch in den Klöstern zu bestrafen, wie der Gesandte von Luzern in seinem ersten Vortrage auseinandergesetzt hat, so darf dann eben nur das Verbrechen am Verbrecher bestraft werden, nicht aber dürfen, wie durch das aargauische Decret geschehen ist, ohne Untersuch Corporationen aufgehoben werden, auf welchen keine Schuld, vielweniger Verbrechen lasten; denn das hieße die vom Artikel **XII.** gesetzte Bedingung ganz außer Acht lassen.

Es bleibt nun noch zu untersuchen, für wen oder zu wessen Gunsten die Gewährleistung durch den Artikel **XII.** ausgesprochen worden sei. Denn man hat auch in letzter Berathung wieder gläubig nachgesprochen, was ein als scharfsinnig gepriesener Advocat zuerst erfunden hat *): nämlich die Gewährleistung sei gar nicht den Klöstern gegeben worden, diese haben vom Bunde keine Rechte anzusprechen, sondern die Gewährleistung haben sich nur die Kantone gegeben, diese können sich daher auch gegenseitig derselben entheben. Interessant ist es daher zu wissen, daß der Gesandte von Luzern im März 1841 mit einer nach dieser Auslegungsweise gegebenen Instruction in seinem Votum dennoch bemerkte, es sei Pflicht des Bundes, zu untersuchen, wenn ein Kloster gegen seine Aufhebung einkomme und bei dem Bunde Schutz für seinen Fortbestand begehre. In dieser Aeußerung liegt die bündigste Widerlegung jener so oft nachgebeteten Auslegungsweise. In der That heißt es den gesunden Sinn verläugnen, wenn man behauptet: in den Worten „„der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigen-

*) Dr. Casimir Pfyffer

thums . . . sind gewährleistet"" liege keine Verpflichtung des Bundes gegen die Klöster. Der Advocat hat wohl diese Behauptung mit jener Oberflächlichkeit gewagt, welche stetsfort auf einen großen Anhang in unsern Tagen rechnen kann. In den Verhandlungen der obersten Bundesbehörde über den Artikel **XII.** liegt, wenn auch die Worte dieses Artikels zweideutig gemacht werden könnten, die allerdeutlichste Erklärung darüber.

Die diplomatische Commission, welche im Jahr 1814 den Bundesvertrag zu entwerfen hatte, sagt in ihrem Gutachten über den Artikel **XII.** desselben: „„Es ist hier nicht der Ort, über den Nutzen der Klöster, über die Vortheile dieser alten, ehrwürdigen Einrichtungen für die katholische Religion einzutreten, noch die wichtigen Dienste, die sie in ältern Zeiten und jetzt noch den Wissenschaften und überhaupt der Kirche und dem Staate leisten, auseinanderzusetzen. Die katholischen Stände betrachten sie als eine vorzügliche Stütze ihrer Religion und glauben sich um so mehr berechtiget, die Garantie dieser Institute zu fordern, da mehrere derselben ehemals unter ihrem directen Schutz oder sogenannten Schirmvogtei standen. Wenn man aber die Klöster auch nicht aus religiösem Gesichtspunkte betrachtet, so fordert doch die Gerechtigkeit, sie über ihren Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthums zu beruhigen. Die Mediationsacte hat diesen rechtlichen Grundsatz selbst anerkannt, da sie ihnen ihre Güter zurückgab. Es ist dieses um so gerechter, wenn man betrachtet, daß mehrere Klöster ehemals freie, selbstständige Herren (Herrlichkeiten) waren, es also ungerecht wäre, wenn sie nach verlornen Gerichtsherrlichkeiten nun sogar über ihre Existenz und ihr Eigenthum in Ungewißheit gelassen würden. Die Commission hat sich daher zu dem einfachen und gerechten Grundsatz vereinigt."" Folgt dann der Artikel, welcher mit Ausnahme des später ausgelassenen Wörtchens „„canonisch"" wörtlich mit dem Artikel **XII.** übereinstimmt. Der Abschied von 1814 sagt dann, daß gegen den Artikel keine wesentlichen Bedenken erhoben worden, und wirklich haben bei der Abstimmung sich fünfzehn Stände für die grundsätzliche Annahme desselben erklärt. Unter diesen fünfzehn Ständen von den damaligen neunzehn Ständen findet man nebst allen katholischen (die Kantone Solothurn und Tessin fehlten damals nicht) auch die Stände Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden und Aargau. Dieses Aargau, welches sich am 13. Jänner 1841, auf eine Protocollsverwahrung vom 27. Mai 1814 berief, hat am 13. Heumonat des gleichen Jahrs 1814 die Erklärung zu Protocoll gelegt: „„Der Große Rath des Kantons Aargau hat auch den Entwurf der Bundesverfassung genehmigt, den Artikel 42 (**XII.**) mit der von mehreren Ständen zum voraus gegebenen Erläuterung, daß die ausgesprochene Garantie dahin verstanden werde, daß die Klöster und Capitel wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne

Einwilligung der geistlichen Oberbehörde aufgehoben, oder in ihrem Bestand verändert werden können."" Im Jahr 1837 hat die Gesandtschaft von Aargau in der Tagsatzung ausdrücklich anerkannt, durch die Annahme des Artikels XII. des Bundesvertrags hätten die Stände auf das Recht, die in ihrem Gebiete liegenden Klöster zu säcularisiren, ausdrücklich verzichtet. (Abschied v. 1837. S. 192). Die diplomatische Commission von 1814, welche einmüthig diesen Antrag gebracht hatte, bestand aus den Herren Bürgermeister Reinhard von Zürich, Landammann Heer von Glarus, Schultheiß Rüttimann von Luzern, Bürgermeister Wieland von Basel, Bürgermeister Pfister von Schaffhausen, Landammann Zellweger von Appenzell und Regierungsrath Fetzer von Aargau, aus zwei Katholiken und fünf Protestanten. Die Commission sowohl, als auch die fünfzehn Stände faßten demnach den Artikel so auf, er gewährleiste den Klöstern als solchen den Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthums, er enthalte eine ausdrückliche und gerechte Verpflichtung des Bundes gegen die Klöster als dritte Personen. Noch mehr, was der Gesandte von Luzern bereits früher angedeutet hat, der Artikel wurde bei seiner ursprünglichen Fassung, wie aus dem angeführten Gutachten sonnenklar erhellt, als eine Gewährleistung der Rechte der Katholiken und katholischen Stände in der Schweiz angesehen. Der Gesandte von Luzern will zur Auslegung des Artikels XII. des Bundesvertrags nichts mehr sagen. Er darf mit Beruhigung allen versuchten künstlichen Auslegungen seine einfache, auf Wortlaut und offizielle Verhandlungen gestützte, entgegensetzen und behaupten: der Artikel XII. ist klar, ist bestimmt, verpflichtet den Bund, den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit des Eigenthums zu gewährleisten. Das aargauische Decret vom 13. Jänner 1841, welches die dortigen Klöster aufhebt, ist demnach ein Bundesbruch.

Noch eine etwas seltsame Einwendung, welche bei der letzten Berathung entweder bestimmt oder verdeckt vielfach gemacht worden ist, muß der Gesandte von Luzern berühren. Es wurde nämlich, und zwar von solchen, welche viel auf Grundsätzlichkeit, auf der Beharrlichkeit der Ueberzeugung zu halten scheinen, seltsam genug die Ansicht geltend gemacht, der Bundesvertrag und namentlich der Artikel XII. desselben stehe mit der freien Entwicklung des Volkslebens im Widerspruche, und dürfe daher in so weit nicht im strengsten Sinne genommen werden. Als Ausfluß der Staatswillkür mag eine solche Ansicht allerdings sich rechtfertigen, aber nie und nimmer als eine Auslegung einer bestehenden Rechtsverbindlichkeit. Es würde sich jeder Privat eine solche Auslegungsweise privatrechtlicher Urkunden verbitten. Aber auch ein Gesetzgeber, wenn er sich blos im Gebiete der Auslegung bewegt, kann sich nicht beigehen lassen, Ansichten in das auszulegende Gesetz hineinzulegen, welche ihm zeitgemäßer oder zweckmäßiger scheinen, als diejenigen,

auf welchen das Gesetz ursprünglich beruht, sondern er muß sich eben an diesen den Gesetzen zu Grunde liegenden ursprünglichen Ansichten halten. Eine andere Handlungsweise ist Grundsatzlosigkeit und Staatswillkür. In privatlichem Verhältnisse lassen sich urkundliche Titel, welche nicht mehr zeitgemäß und zweckmäßig erscheinen, nur auf dem Wege des Vergleichs der Parteien oder der vollen Entschädigung beseitigen. In der Gesetzgebung lassen sich unzweckmäßig erachtete gesetzliche Bestimmungen nicht auf dem Wege der Auslegung, sondern nur auf dem Wege der Gesetzesaufhebung oder Gesetzesabänderung beseitigen. Die Auslegung des Bundesvertrages hat keine andere Vorschriften, als die genannten. Er ist ein Vertrag. Wenn die eine oder andere Bestimmung desselben nicht mehr zweckmäßig, nicht mehr zeitgemäß scheint, so muß das von denen, welche sie so ansehen, bedauert werden, allein auf dem Wege bloßer Auslegung läßt sie sich nicht beseitigen, dazu ist das Einverständniß aller Kantone erforderlich. Nur ein solches Einverständniß oder eine förmliche Abänderung des Bundesvertrages, ebenfalls durch Einstimmigkeit der Stände erzielbar, kann hier helfen. Wer sich auf andere Weise hilft, bricht den Vertrag, verletzt den Bund. Uebrigens ist kaum zu bedauern, daß der Bund im Jahr 1815 die Verpflichtung übernommen hat, welche im Artikel XII. des Bundesvertrags liegt. Denn diese Verpflichtung beruht auf der Gerechtigkeit. Die diplomatische Commission von 1814, welche über die Gerechtigkeit des Grundsatzes ganz einverstanden war, wie oben gezeigt worden, trennte sich über die Art, wie die daraus hervorgehende Verpflichtung den Kantonen überbunden werden soll. Die Mehrheit der Commission glaubte nämlich, „„daß dieser Grundsatz (so lautet der Abschied) nicht als ein Artikel in die Bundesacte aufgenommen, sondern entweder durch einen förmlichen Beschluß der Tagsatzung ausgesprochen, oder durch ein verbindliches Concordat von sämmtlichen Ständen festgesetzt werden sollte. Sie glaubt nämlich, die Bundesacte solle nur allgemeine, alle Kantone umfassende Gegenstände enthalten; dies sei kein Gegenstand aller Kantone, und der Zweck könne durch ein Concordat gleichmäßig erreicht werden.““ In prophetischem Geiste sprach die Minderheit der Commission sich folgendermaßen aus: „„Hingegen glaubt ein anderer Theil der Commission, daß dieser Artikel in die Bundesacte selbst aufgenommen werden solle. Die Erfahrung zeige, daß selbst Concordate keine genügende Sicherheit geben; sie können von einem Theil aufgesagt, sie können leicht abgeändert werden. Nur durch Aufnahme eines solchen Grundsatzes in die Bundesacte selbst werde die Garantie fest und gebe Beruhigung; nur auf diese Art werden die Kantone auf ihrem alten Rechte der Schirmvogteien nicht ferner bestehen; nur hiedurch erhalten die Klöster, und mit ihnen die katholischen Stände, volle Beruhigung, — die sie mit Recht fordern können, und die

ihnen um so leichter gegeben werden möge, da ein einfacher, auf Gerechtigkeit begründeter Satz in der Bundesacte Niemanden beleidigen könne.""

Die Mehrheit der Stände, unter diesen auch Bern, Glarus, Schaffhausen und Basel pflichteten dieser Ansicht bei. Prophetisch war der Ausspruch des betreffenden Theils der diplomatischen Commission, welche die Aufnahme des Artikels XII. über die Klöster in den Bundesvertrag begehrte. In der That, wenn dieser Artikel nur in ein Concordat wäre verwiesen worden, was hätten die Klöster, was die Katholiken, was die katholischen Stände für eine Beruhigung erhalten? Was würde man im Jahr 1843 in einer Tagsatzung darüber gesprochen haben, in welcher sogar der Artikel der Bundesacte nicht mehr gesichert ist? wo selbst solche Kantone, deren Gesandte den Artikel entworfen, als gerecht erklärt und zur Aufnahme derselben in die Bundesacte gestimmt haben, zu Ueberläufern geworden sind, darin keine Verpflichtung des Bundes weder für die Klöster noch für die katholischen Stände mehr finden wollen? wo man sogar so weit geht, in dem Artikel des Bundesvertrags, welcher zum Schutz der Klöster und ihres Eigenthums, zur Sicherung der Rechte der katholischen Stände aufgestellt und von allen zwei und zwanzig Ständen beschworen worden ist, die Rechtfertigung für alle Klösterunterdrückungen und für alle Beeinträchtigungen des Eigenthums derselben wenigstens scheinbar suchen zu wollen? In der That, im prophetischen Geiste hat die damalige diplomatische Commission ihr Gutachten über den Artikel XII. abgegeben. Ihr Gutachten schlägt alle Verdrehungen dieses Artikels nieder: ihr Gutachten gibt den wahren Sinn des Artikels klar zu erkennen: ihr Gutachten bezeichnet das unselige Aargauerdecret vom 13. Jänner 1841 als einen offenbaren Bundesbruch.

Nun soll noch die eidgenössische Tagsatzung, die Wächterin des Bundes, diesem Treubruche am Bunde die Sanction aufdrücken. Der Gesandte von Luzern will die Folgen eines solchen Treubruches nicht mehr aufzählen. Man hat dieselben durch keine Gründe zu widerlegen vermocht; dadurch daß man die Hinweisung auf die Folgen als Drohungen einer Faust ohne Hand verspottete (es ist dem betreffenden Gesandten *) im Vorbeigehen nur zu bemerken, daß ein Finger zu dieser Hand leicht in seinem eigenen Kanton gefunden werden dürfte): dadurch daß man den Behauptungen des Gesandten von Luzern nur Persönlichkeiten entgegenzusetzen wußte, hat man sich selber als besiegt erklärt. Gegen die Erklärung, daß die bundesgetreuen Stände einem Zwölferbeschlusse in dieser Bundesfrage keine Rechtskraft zugestehen, hat man sich auf einen Unterricht über die Verfassung des Kantons Luzern berufen, worin gesagt wird, die Minderheit müsse sich einer von der Mehr-

*) Dem Gesandten von Solothurn: Oberrichter Burki.

heit angenommenen Verfassung unterziehen. Dieser Grundsatz ist in Verfassungssachen eben so richtig, als er in Sachen des Bundesvertrags unanwendbar ist. Verwundern muß man sich über die Begriffsverwirrung *), mit welcher man diesen klaren unbestrittenen Verfassungsgrundsatz auf den Bundesvertrag anwenden will, der eben keine Verfassung, sondern ein Vertrag von souveränen Ständen ist und daher von keiner Mehrheit gebrochen oder abgeändert werden darf, so wenig, als er von einer bloßen Mehrheit geschlossen, besiegelt und beschworen worden ist, sondern die Unterschriften und Siegel aller zwei und zwanzig Stände an sich trägt. Wenn man da annehmen wollte, die Mehrheit könne den Bundesvertrag beliebig brechen oder abändern, so hieße das nichts anders als das Faustrecht, das Recht des Stärkern, mit einem neuen Worte, die Raison d'Etat, als Bundesstaatsrecht proclamiren. So weit ist es doch mit der Eidgenossenschaft noch nicht gekommen: es ist vielmehr zu hoffen, dieselbe werde aus der Begriffsverwirrung und aus dem Unrecht auch diesesmal wieder siegend sich entwinden.

Der Gesandte von Luzern dürfte hiemit schließen. Allein er kann sich nicht enthalten, noch gegen eine in der frühern Berathung gefallene Aeußerung sich feierlich zu verwahren. Man hat es nämlich gewagt, den seligen Niklaus von der Flüh gleichsam als Gewährsmann für eine Transaction in der Angelegenheit der Klöster im Aargau zu nennen **). Der Stand Luzern sowohl, als der Gesandte dieses Standes persönlich hegen eine zu hohe Verehrung für diesen Mann, als daß sie stillschweigend zugeben könnten, dessen Namen für eine so verwerfliche Sache mißbrauchen zu lassen. Die Lebensgeschichte erzählt mehrere Züge von ihm, welche ihn genugsam gegen die Zumuthung schützen, als würde er je für einen Klosterraub, geschehe dieser in größerem oder kleinerem Maße, seine Zustimmung geben. Er ist zwar auch als Vermittler aufgetreten. Es war um die Theilung einer im gerechten Vertheidigungskriege errungenen Beute zu thun. Hier aber handelt es sich um die Einsackung von Gütern, welche man ruhigen Klosterbewohnern durch eine Gewaltthat entrissen hat. Niklaus von der Flüh mahnte die Eidgenossen, die Beute friedlich zu theilen und um des schnöden Goldes willen nicht das Vaterland der Gefahr des Unterganges preis zu geben. Das Vaterland also stellte er höher als das Gold. Hier aber soll der Kanton Aargau zwei Dritttheile oder gar drei Viertheile des widerrechtlich entzogenen Gutes zum Lohne seines Unrechtes behaupten, ein Dritttheil oder Viertheil soll den Eigenthümern für eine Zeit lang zur sogenannten Sühnung des Bundes wieder zurückgegeben werden; der Eigensinn des Kantons soll

*) Der Gesandte von Schaffhausen gerieth in diese Begriffsverwirrung.

**) Der Gesandte von St. Gallen — Fels — wagte dieses.

Meister bleiben, das Recht des Bundes erliegen. Zu einer solchen Theilung würde Niklaus von der Flüh sein Vermittlungswort nie sprechen, seine segnende Hand nie darüber ausstrecken. Seine Lebensgeschichte sagt uns, daß er im Jahr 1460 bei der Belagerung von Dießenhofen auf den Knieen die Hauptleute gebeten habe, das dortige Frauenkloster, in welches sich Oesterreicher geflüchtet haben, nicht zu verbrennen; daß er die Brandfackeln aus den Händen gerissen, das Feuer gelöscht und das Kloster gerettet habe. Und wie, man wagt ihn anzurufen, um einer Klösterplünderung, einer Klösteraufhebung, beschlossen und ausgeführt durch eine Landesobrigkeit, gegenüber der eidlich gegebenen Zusicherung, die Klöster und ihr Eigenthum schützen zu wollen, das Siegel aufzudrücken? Die Geschichte sagt uns, daß er im Kriege überall auf Schonung frommer Stiftungen bedacht gewesen sei: und im Jahr 1843 soll er seinen Namen leihen zur Vernichtung solcher frommen Stiftungen? Die Geschichte erzählt uns endlich: daß ein Streithandel auf der Rathsstube zu beurtheilen war, welcher mit vieler Heftigkeit, mit unredlichen Mitteln geführt wurde. Als man zur Sammlung der Stimmen schritt, sah Niklaus aus dem Munde ungerechter Richter Schwefelflammen hervorbrechen. Dieses erfüllte ihn mit solchem Entsetzen, daß er den unerschütterlichen Entschluß faßte, alle Ehrenstellen niederzulegen. So tief und unauslöschlich war der Sinn für Gerechtigkeit in dem Innersten des Seligen ausgeprägt. Sein Freund, Heinrich Imgrund, hat uns das eigene Zeugniß von Niklaus von der Flüh hiefür hinterlassen. „„Ich bin (so sagte er im Vertrauen) von Gott mit einem guten Verstande begabt gewesen, bin in Geschäften des Vaterlandes viel zu Rath gezogen worden, habe auch viele Urtheile gegeben: ich kann mich aber nicht erinnern, daß ich, mittelst göttlicher Gnaden, in solchen etwas wider mein Gewissen gehandelt; habe auf keine Person gesehen, und bin niemals von der Gerechtigkeit abgewichen."" Eine verkehrte Auffassung des innersten Wesens von Niklaus von der Flüh ist daher offenbar, wenn man bei Besieglung eines Unrechtes auf diesen unerschütterlichen Mann der Gerechtigkeit sich berufen will. Mit viel mehr Recht dürfte wohl das Wort in die Erinnerung zurückgerufen werden, welches er im Jahr 1481 zu Stanz an die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden gesprochen hat: „„wer euch unterdrücken wollte, der finde Männer.""

Der Gesandte von Luzern will es hingehen lassen, daß man das an den Klöstern und an den Katholiken durch das Decret des Großen Raths von Aargau vom 13. Jänner 1841 verübte Unrecht und den Bundesbruch durch alle Gründe der Staatswillkür, der eigensüchtigen Kantonalsouveränität, daß man eine Vermittlung (Transaction) zwischen Recht und Unrecht durch alle Rücksichten eines faulen Friedens zu beschönigen suche, nur das will und

kann er nicht hingehen lassen, daß man Alles dieses durch Verwandlung der Schuldlosigkeit in Schuld, durch Buchstaben und Geist des Bundesvertrags, ja sogar durch den Namen des gerechtesten Eidgenossen des hochverehrten seligen Niklaus von der Flüh zu beschönigen oder gar zu rechtfertigen sucht.

Der Gesandte von Luzern erneuert Namens seines Standes den frühern Antrag auf Wiedereinsetzung aller Klöster im Aargau in ihre bundesgemäßen Rechte."

Natürlich halfen diese und andere Reden nichts mehr. Es kam noch am gleichen Tage zur Abstimmung. Da trat unter den radikalen Ständen eine völlige Verwirrung ein. Es wurde nämlich über den Antrag abgestimmt: sich mit der Wiederherstellung von vier Frauenklöstern befriedigt zu erklären, und den Gegenstand aus Abschied und Tractanden fallen zu lassen. Für diesen Antrag sprachen sich aus: Glarus, Solothurn, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Am 18. Augstmonat hatten für den Antrag: „Die Tagsatzung erklärt sich mit dem Decret des Großen Raths von Aargau vom 19. Heumonat 1841, wodurch die drei Frauenklöster Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal wieder hergestellt werden, befriedigt und läßt sonach den Gegenstand aus Abschied und Tractanden fallen" gestimmt: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt. Die Stände St. Gallen, Graubünden und Genf hatten sich damals über diesen Antrag das Protocoll offen behalten. Als weder Bern noch Aargau noch Schaffhausen am 31. Augstmonat zu dem ersten dieser beiden Anträge stimmen wollten, St. Gallen aber erklärt hatte, daß es auf der Wiedereinsetzung von Hermetschwyl bestehen müßte, so war guter Rath theuer. Doch die radikale Logik half durch. Graubünden, Genf und nicht ohne einiges Widerstreben auch St. Gallen erklärten, sie stimmten auch zu dem Antrage vom 18. Augstmonat, jedoch mit der Erklärung, daß der Stand Aargau bei dem Anerbieten für Herstellung von Hermetschwyl behaftet blieben. Mit bestimmten Worten erklärte ich hierauf als Präsident: „es sei also ein Beschluß von zwölf Ständen, daß man sich mit dem Antrage Aargaus auf Wiederherstellung von drei Frauenklöstern befriedigt erkläre und den Gegenstand aus Abschied und Tractanden fallen lasse." St. Gallens Gesandter, Landammann Fels, stand als ein einer Verletzung seiner Instruction überwiesener Gesandter da. Denn sie ging bestimmt dahin, daß er sich mit drei Frauenklöstern nicht befriedigt erklären dürfe: er wußte wohl, daß eine Behaftung Aargaus bei seinem Anerbieten zur Wiederherstellung des vierten Frauenklosters keine rechtliche Gültigkeit haben könnte, weil sie nicht von zwölf, sondern von den Ständen Graubünden, Genf und St. Gallen ausgesprochen worden war. Neuhausens Stolz und Eigensinn hatten eine Uebereinstimmung von zwölf Ständen für Wiederherstellung von vier Frauenklöstern

verhindert. Man machte sich beim Schwanen, wo die radikalen Gesandtschaften am Schmause ihren Triumph über das Recht feierten, Vorwürfe und kam überein, am nächsten Tage beim Verlesen des Protocolls, das Unförmliche des Beschlusses durch eine neue Abstimmung zu verbessern. Dieses wurde mir von einem Gesandten eines radikalen Kantons zur Kenntniß gebracht. Es war aber der 1. Herbstmonat für die letzte Protocollsverlesung und den Schluß der Tagsatzung bestimmt. Ich ersuchte den Herrn Schultheißen, bis nach der Verlesung des Protocolles den Vorsitz führen zu dürfen, was er ohne Anstand gestattete. Sobald das Protocoll verlesen war, ergriff der Gesandte von Zürich das Wort und stellte den Antrag, es sollte darüber abgestimmt werden: daß der Gegenstand einfach aus Abschied und Tractanden entfernt werden solle. Zu diesem Antrag hatten am 18. Augstmonat nur vier Stände nämlich Bern, Aargau, Schaffhausen und Tessin gestimmt. Ich erklärte, es handle sich nur um die Richtigkeit des Protocolls über die gestrigen Verhandlungen, wollen neue Anträge gestellt werden, so müsse die Berathung darüber nach Genehmigung des Protocolls stattfinden. Die eidgenössische Kanzlei, von mir aufgefordert, bezeugte, der Beschluß sei so eingetragen, wie er gestern in Abstimmung gelegt worden. Einer neuen Abstimmung widersetzte ich mich ganz entschieden. Der Gesandte von St. Gallen wollte sein Votum vom 31. Augstmonat seiner Instruction besser anpassen, da zeigte ihm die eidgenössische Kanzlei, daß es wörtlich aufgenommen worden sei, wie er es eigenhändig in Schrift verfaßt und eingereicht habe. Der Gesandte von Waadt, Staatsrath Ruchet kreischte wie ein Rasender, und meinte, die Tagsatzung stehe über dem Präsidium. Allein ich wich um keines Nagels breit und es blieb beim Beschluß vom 31. Augstmonat. Der Wortlaut dieses Beschlusses war: „Mit dem gemäß Großrathsbeschluß vom 19. Heumonat 1841 aargauischer Seits gemachten Anerbieten der Wiederherstellung der drei Frauenklöster Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal — ist die Tagsatzung befriedigt und stimmt für Entfernung des vorliegenden Berathungsgegenstandes aus Abschied und Tractanden. In dem vorstehenden Sinne haben sich mit Beziehung auf die abgegebenen Voten ausgesprochen am 18. Augstmonat die Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Appenzell-Außerrhoden, und am 31. Augstmonat Graubünden und Genf, und zur Erzielung einer nun durch die heutige Erklärung und weiteres Anerbieten Aargaus möglich gemachten Mehrheit, St. Gallen unter ausdrücklicher Beziehung auf seine heutigen Erklärungen, und mit der Erklärung, daß der hohe Stand Aargau bei angebotener Wiederherstellung auch des Klosters Hermetschwyl behaftet sei.“ — Wie war es möglich, daß Landammann Fels von St. Gallen zu einem solchen Beschlusse stimmen konnte? Im Großen Rathe von St. Gallen

war der Antrag von Weidmann, sich befriedigt zu erklären, wenn Aargau auch noch Hermetschwyl herstelle, förmlich verworfen worden. Die Instruction sagte deutlich, der Gesandte dürfe nicht dafür stimmen, mit der Wiederherstellung von drei Klöstern sich für befriedigt zu erklären. Also die beiden Fälle waren der erste negativ, der zweite positiv durch die Großrathsbeschlüsse St. Gallens vorgesehen, in beiden Fällen durfte Fels nicht zustimmen. Nun aber stimmte er gerade für den letzten Antrag in der Voraussetzung, es werde dem erstern von Seite Aargaus ein Genüge geschehen, wofür Aargau, weil keine Mehrheit dafür sich ergab, nicht einmal verpflichtet sein konnte. Also hat der Gesandte von St. Gallen in allen Theilen den ausgesprochenen Willen seines Großen Rathes und seiner Instruction förmlich unbeachtet gelassen. Gar Viele in und außer St. Gallen, sogar Gesandte der Tagsatzung vermutheten, Fels sei von Aargau mit Klostergeld bestochen worden und sie nannten sogar die Summe. Meinerseits mag ich eine solche Meinung nicht Platz finden lassen, weil ich eine solche Schlechtigkeit nicht ohne bestimmte Beweise annehmen mag. Hinlängliche Erklärung seiner Handlungsweise finde ich in dem immerwährenden Einflusse seines ungestümen Mitgesandten, in seinem Protestantismus und in dem ihm fleißig beigebrachten Wahne, er sei zur Rolle eines Vermittlers, eines Niklaus von der Flüh berufen. Denn in meinem ganzen Leben habe ich die Erfahrung gemacht, daß zwei Protestanten, wenn auch der eine radikal, der andere aber conservativ war, bei katholisch-conservativen Fragen und Entscheidungen jedesmal gemeinschaftliche Sache machten. So kam es ganz natürlich, daß Fels mit Steiger, so wie früher von Muralt mit Neuhaus oder Wieland gegen die katholischen Stände sich einigten. Diese katholischen Stände aber wollten den Entscheid der zwölf Stände nicht einfach hinnehmen, indem sie dafür hielten, Verpflichtungen, welche ein klarer Bundesartikel aufgelegt habe, könnten nicht durch eine Mehrheit wegdecretirt werden. Die Gesandtschaften hatten sich bereits auf den Fall, welcher am 31. Augstmonat eintrat, vorgesehen. Sie gaben am gleichen Tage folgende Protestation aus Protocoll der Tagsatzung:

„Schon mehr als zwei und ein halbes Jahr erregt die Aufhebung der Klöster im Aargau die lebhafteste Theilnahme der Eidgenossenschaft und zieht den Blick eines bedeutenden Theils von Europa auf die neutrale Schweiz. Das Decret des aargauischen Großen Raths vom 13. Jänner 1841, die gewaltsame Verdrängung friedlicher Klosterbewohner jedes Alters und beiderlei Geschlechts aus ihren Zellen in Mitte der herbsten Winterskälte, die widerrechtliche Entreißung des durch fromme Stiftungen oder andere rechtliche Erwerbung, durch Jahrhunderte langen Besitz geheiligten, unter verfassungsmäßigen Schutz und unter die Obhut des eidgenössischen Bundes gestellten Eigenthums geistlicher Corporationen hat einen tiefen Unwillen in

jeder rechtlich gesinnten Brust aufgeweckt. Die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung wurde gefordert, um das empörende Unrecht zurückzuweisen und wieder gut zu machen; ein Unrecht, welches um so schreiender war, als es eine offenbare Verletzung des von allen zwei und zwanzig Ständen mit einem feierlichen Eide beschwornen Bundesvertrags vom 7. Augstmonat 1815 in sich schloß. Die eidgenössische Tagsatzung versammelte sich am 15. März 1841. Sie stimmte in ihren Rathschlägen mit der in jeder redlichen Brust lebenden Ueberzeugung von dem durch den Großen Rath des Kantons Aargau verübten Unrechte überein. In ihrem Beschlusse vom 2. April erklärte sie das Decret vom 13. Jänner als unvereinbarlich mit dem Artikel XII. des Bundesvertrages. Dieser Erklärung hätte sie unverweilt durch Vollziehungsmaßregeln Geltung und Wirksamkeit verschaffen können.

Allein sie überließ sich der gerechten Erwartung, es werde eine „„dringliche Einladung““ an den Stand Aargau genügen, „„nochmal in die Berathung seines Decretes vom 13. Jänner einzutreten und in pflichtgetreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikels XII. solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde weitern Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben können.““ Sie beschränkte sich daher vorläufig auf eine solche Einladung, behielt jedoch, ausdrücklich für den Fall: „„daß der Kanton Aargau Anstand nehme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, der Tagsatzung jede Verfügung vor, die sie zur Aufrechthaltung der mehrerwähnten Bundesvorschrift nothwendig erachten würde.““ Die Erwartung der eidgenössischen Bundesbehörde wurde auf eine betrübende Weise getäuscht. Der Stand Aargau, statt die Schonung, womit er von Seite der Tagsatzung in Bezug auf die von ihm verübte bundeswidrige Gewaltthat behandelt worden, anzuerkennen, und darum zur treuen Erfüllung seiner Bundespflichten zurückzukehren, vermaß sich sogar, „„die eidgenössischen Mitstände““ unterm 13. Mai seinerseits „„einzuladen, dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April keine weitere Folge zu geben,““ und demnach die Verletzung des Bundesvertrages hingehen zu lassen und die gewaltthätige Aneignung des Klostereigenthums stillschweigend zu bestätigen.

Die eidgenössische Tagsatzung hinwieder, ohne in eine solche alle Rücksichten gegen die oberste Bundesbehörde außer Acht setzende Einladung irgendwie einzugehen, beschloß am 9. Heumonat „„im Sinne der Festhaltung und Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April 1841 den Stand Aargau aufzufordern, gedachtem Beschlusse unverweilt nachzukommen, und zwar so, daß der Stand Aargau im Laufe des Heumonats über das Ergebniß der Ver-

fügungen Bericht vorzulegen habe, welche nach Artikel 2 jenes Beschlusses in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikels XII. des Bundesvertrags zu treffen sind.""

Der wiederholte Ausspruch der obersten Bundesbehörde, die Erinnerung an seine beschworne Bundespflicht, die Rücksicht auf die eidgenössischen Verhältnisse, die Einsicht in die unausweichlichen Folgen des Beharrens auf dem Pfade des Unrechts, der Gewaltthat und des Bundesbruchs, hätten den Stand Aargau bewegen sollen, das Decret vom 13. Jänner 1841 einfach zurückzunehmen.

Allein statt eine solche bundesgemäße, pflichtgetreue und ehrenvolle Entschließung zu fassen, erließ der Stand Aargau am 19. Heumonat eine Schlußnahme, welche dahin gieng: „„den bisherigen Mitgliedern der Frauenklöster zu Fahr, zu Maria Krönung in Baden und zu Gnadenthal sei die Rückkehr in diese Klöster und ehevorige ordensmäßige Beisammenleben, unter so weit erforderlicher Staatsadministration und Reformvorbehalt, gestattet."" Durch diese Schlußnahme wollten drei arme Frauenklöster dem Scheine nach wieder eingesetzt werden, die übrigen Klöster, namentlich die reichen Abteien Muri und Wettingen und das Kloster Hermetschwyl sollten aufgehoben und der Raub ihres Eigenthums bestätiget bleiben.

Diese Schlußnahme wurde unter dem Titel bundesbrüderlicher Großmuth als letztes Angebot des Standes Aargau der Tagsatzung überreicht.

Dies Angebot, welches der Stand Aargau durch sein Decret vom 19. Heumonat der eidgenössischen Tagsatzung zu machen beliebte, enttäuschte die bundesgetreuen Eidgenossen über die von jenem Stande so oft betheuerte Bundestreue, eidgenössische Großmuth und über das von ihm so oft gerühmte Gefühl für Recht und Gerechtigkeit. Nach einem so unwürdigen Benehmen von Seite des im Unrecht begriffenen Standes Aargau mußte jeder Rechtlichgesinnte von der eidgenössischen Tagsatzung erwarten, sie werde den in offener Empörung gegen den Bundesvertrag und ihre Beschlüsse stehenden Kanton Aargau zur Pflichterfüllung zwingen und so ihren wiederholten Schlußnahmen die durch das Recht und durch die Rücksicht auf ihr eigenes Ansehen gebotene Vollziehung verschaffen.

Zum Unheil des gesammten Vaterlandes ging diese Erwartung nicht in Erfüllung. Umsonst waren die Kreisschreiben mehrerer eidgenössischen Stände an ihre Bundesbrüder, umsonst die Reden eidgenössischer Boten im Schooße der Tagsatzung, umsonst die Stimmen von mehr als 30,000 Katholiken, unterstützt von ihren Kirchenvorstehern, welche in Bittschriften die Aufrechthaltung des Artikels XII. begehrten, des einzigen, welcher der katholischen Confession eine eidgenössische Gewährleistung für einen Theil ihrer

Institute gibt; umsonst waren alle Hinweisungen auf den von der Tagsatzung selbst als unzweideutig erklärten Artikel XII. des Bundesvertrages, umsonst die Mahnungen an schweizerische Bundestreue, umsonst die ernsten Warnungen vor den Folgen eines Bundesbruches, vor den Folgen eines Grundsatzes, wodurch die Souveränität eines Kantons im Widerspruche mit einer Bundesvorschrift unterstützt, die Bundesautorität aber preisgegeben wird; umsonst die Warnungen vor den Folgen der Erschütterung des Rechtszustandes und der Rechte des Eigenthums, in einer aus zwei und zwanzig durch Religion, Sitten, Sprachen, Ansichten und Interessen verschiedenartigen Kantonen bestehenden, durch Bundestreue einzig zusammengehaltenen Eidgenossenschaft. Bis zum 31. Augstmonat konnte die eidgenössische Tagsatzung zur Vollziehung ihrer Beschlüsse nicht zu einer Entschließung kommen. An diesem unheilvollen Tage hat eine Mehrheit von zwölf Standesstimmen die verhängnißvolle Entscheidung gefaßt, sich mit der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern als befriedigt zu erklären und sonach den Gegenstand aus Abschied und Tractanden zu entfernen.

Mit dem tiefsten Schmerze haben die unterzeichneten Gesandtschaften diese Entscheidung einer Mehrheit von Ständen mitangehört. Weder sie noch ihre hohen Stände hätten sich dem Glauben hingeben können, daß eine Mehrheit von Standesstimmen zu einer solchen Entschließung mitwirken würde. Allein die Thatsache steht nun vollendet vor ihnen da.

Der Ernst der Sache, die bestimmten Aufträge ihrer Committenten, die Verantwortlichkeit, welche sie gegenüber dem gesammten Vaterlande übernommen haben, bestimmen die unterzeichneten Gesandtschaften zu folgender feierlicher Erklärung:

Der Artikel XII. des Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 lautet wörtlich: „„Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.““

Die eidgenössische Tagsatzung hat durch Schlußnahme vom 2. April und 9. Heumonat 1841 die Aufhebung der Klöster im Aargau als unvereinbarlich mit den unzweideutigen Vorschriften des Bundesvertrages erklärt. Durch den Beschluß vom 31. Augstmonat 1833 hingegen wollen zwölf Stände von der durch Artikel XII. des Bundes eingegangenen und beschwornen Pflicht wegsehen, und sich mit der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern aus Convenienz begnügen, somit in einem gegebenen Falle eine Bundesvorschrift preisgeben.

Die unterzeichneten Gesandtschaften können einer Mehrheit von zwölf Standesstimmen die Befugniß nicht einräumen, dem Stande Aargau die

eigenmächtige Aufhebung von fünf Klöstern auf seinem Gebiet und die Besitznahme ihres Vermögens zu gestatten, sich hiedurch von einem allen eidgenössischen Ständen und der katholischen Bevölkerung der Schweiz, sowie den geistlichen Capiteln und Klöstern gegebenen eidlichen Worte loszusagen und dadurch den Bundesvertrag in einer seiner Bestimmungen zu verletzen, zu brechen. Sie fordern von ihren Bundesgenossen treue Erfüllung aller ihrer Bundespflichten, genaue Beobachtung aller einzelnen Vorschriften des Bundesvertrages; sie fordern von ihren Bundesbrüdern treue Handhabung der der katholischen Confession durch den Artikel XII. des Bundesvertrags zugesicherten Gewährleistung, sowie sie auch Namens ihrer hohen Stände neuerdings und feierlich die durch ununterbrochene Handlungsweise beurkundete und bewährte Zusicherung geben, daß sie unter keinen Umständen sich irgend eine Einmischung in Sachen der nichtkatholischen Confession erlauben werden.

Die unterzeichneten Gesandtschaften erklären ferner bestimmt und feierlich, daß sie an dem durch zwölf Stände verübten Bundesbruch keinen Theil haben, noch irgendwie nehmen können, daß sie denjenigen Ständen, welche ihn verübt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entspringenden Folgen überbinden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machen, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses vom 31. Augstmonat 1843 im Widerspruch mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem Gebiete vornehmen wird. Indem die unterzeichneten Gesandtschaften diese Erklärung Namens ihrer hohen Stände abgeben, behalten sie diesen, an welche sie unverweilt berichten werden, alle weitern geeigneten Schritte zur Aufrechthaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen vor.

Wenn sie auch nur mit dem tiefsten Schmerze solche Erklärungen an das Protocoll der Tagsatzung legen, so sahen sie sich doch dazu genöthiget und gerechtfertiget durch den Namens ihrer hohen Stände feierlich abgelegten Eid: „„den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der Urkunde vom 7. Augstmonat 1815, wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben, und Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.““

Luzern, den 31. Augstmonat 1843.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:

Rud. Rüttimann, Schultheiß.
C. Siegwart-Müller, Statthalter.
Bernhard Meyer, Staatsschreiber.

Die Gesandtschaft des Standes Uri:

Vincenz Müller, Landammann.
Ant. Schmid, alt Landammann.

Die Gesandtschaft des Standes Schwyz:

Th. Ab-Yberg, Landammann und Pannerherr.

J. B. Düggelin, Kantonsstatthalter.

Die Gesandtschaft von Unterwalden nid dem Wald:

St. Ackermann, Landammann und Pannerherr.

Die Gesandtschaft von Unterwalden ob dem Wald:

Nik. Hermann.

Die Gesandtschaft von Zug:

Bossard.

En approuvant cette protestation nous en déposons une qui a le même but:

Fournier, Député.

Ch. de Forell, Député."

Die Gesandtschaften von Wallis und Appenzell-Innerrhoden erklärten sich in der Sitzung mit dieser Protestation einverstanden und schlossen sich derselben an.

Die Gesandtschaft von Neuenburg fügte ebenfalls eine vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte abgefaßte Erklärung bei. Die Gesandtschaft von Zürich dagegen gab eine Gegenerklärung ab. Damit endigten die Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung von 1843. Die Regierung von Luzern lud auf den 13. Herbstmonat die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Baselstadt nach Luzern zu einer gemeinschaftlichen Berathung darüber ein, was nun hinsichtlich des Zwölferbeschlusses vom 31. Augstmonat weiter zu thun sein möchte. Es trafen ein von Luzern: S. E. Hr. Rüttimann, Schultheiß. HH. Siegwart-Müller, Statthalter, Bernhard Meyer, Staatsschreiber. Uri: Vincenz Müller, Landammann, Anton Schmid, Landammann. Schwyz: Theodor Ab-Yberg, Landammann, Styger, Landammann, Schorno, Landammann. Obwalden: Spichtig, Landammann, Hermann, Landammann, Wirz, Landammann. Nidwalden: Ackermann, Landamman, Zelger, Landammann. Zug: Bossard, Präsident. Freiburg: Schultheiß Weck, Präsident des Staatsraths.

Wallis und Appenzell-Innerrhoden erklärten sich bereit, zur Sicherung der Rechte des Bundes gemeinschaftlich zu handeln und verlangten Mittheilung des Protocolls; hingegen lehnten die protestantischen Stände Neuenburg und Baselstadt die Einladung ab. Die Berathungen dieser Conferenz dauerten zwei Tage. Meine entschiedene und beharrliche Meinung war, daß die Stände, welche für Wiederherstellung aller Klöster gestimmt, den Bundesvertrag durch die Schlußnahme von zwölf Ständen als gebrochen und demnach das gemeinschaftliche Band als aufgelöst betrachten und daher sich von den zwölf bundesbrüchigen Ständen trennen sollten. Unterstützt wurde ich

hierin von der Abordnung von Schwyz, und jedoch matter von derjenigen von Uri. Auch Schultheiß Weck war persönlich mit meiner Ansicht einverstanden, durfte aber für seinen Stand keine Meinung abgeben. Allein sonst fand dieselbe keinen Anklang, nicht einmal bei meinen Collegen von Luzern, diese bekämpften sie vielmehr geradezu. Man kam dann am Ende dahin überein, nochmal an die Stände und an die Tagsatzung zu gelangen, Sühnung des Bundes zu verlangen und auf nicht entsprechenden Fall „ein Abbrechen der Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen in Aussicht zu stellen, welche den Bundesbruch nicht gut machen oder so lange sie bei ihrem Unrechte verharren würden.“ Durch ein solches Verschieben auf die nächste Tagsatzung wurde den Radikalen Zeit gegeben, ihren Raub heimzuführen und auf einen neuen Feldzug gegen die Rechte der Katholiken sich zu rüsten; die Macht des ersten Eindrucks ging bei den Katholiken vorüber. Damals waren sie über das von der Tagsatzung ausgeübte Unrecht empört; im Großen Rath des Kantons St. Gallen und in der dortigen katholischen Bevölkerung sprach sich eine tiefe Entrüstung über die Handlungsweise von Landammann Fels an der Tagsatzung aus. Die Großrathsverhandlungen von Graubünden hatten folgendes Resultat gezeigt.

„Bei der Abstimmung wurde mit 38 gegen 25 Stimmen der Mehrheitsantrag der Standescommission zu folgendem Beschluß erhoben:

Der Herr Gesandte wird, falls sich eine Aussicht darböte, daß durch die Wiederherstellung auch des Klosters Hermetschwyl eine Mehrheit erzielt und dadurch die Sache erledigt werden könnte, für dieselbe stimmen; im entgegengesetzten Falle aber erklären, daß der hiesige Stand (reformirterseits) mit der Wiederherstellung der von Aargau angebotenen drei Frauenklöster sich befriedigt finde, und daß daher dieses Geschäft aus Abschied und Tractanden zu entfernen sei.

Der Herr Standespräsident (Herr Ulrich von Planta-Reichenau, sowie der Herr Amtslandrichter Herr a Marca) erklärten zu Protocoll, zu diesem Beschlusse nicht gerathen zu haben. *) Demselben nicht beigestimmt zu haben, erklärten Herr Landammann Jos. F. Polin, Herr Landammann J. Pr. Caviezel, Herr Podestat B. Mengotti, Herr Landammann Mor. Riedi, Herr Landammann Joachim de Mont, Herr Landammann B. C. Huoni, Herr Landammann J. M. Schmid, Herr Bundesstatthalter R. v. Peterelli, Herr Landammann Jos. M. Caderas, Herr Landammann P. J. Rascher (Protestant), Herr Landammann G. A. Casparis, Herr Landammann P. Hug, Herr Landammann Friedrich Ghisletti, Herr Landammann Chr. G. Henni, Herr Landammann Jos. Motto, Herr Landammann J. A. Pizetti,

*) Der Kleine Rath hat nämlich nur berathende Stimme.

Herr Landammann Clem. Tamoni, Herr Geschw. Joh. Ant. Arpagaus und mehrere andere Mitglieder der Versammlung behielten sich zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung das Protocoll offen."

Von 23 katholischen Deputirten verwahrten sich also gegen erwähnte Klosterinstruction 21 Mitglieder sammt dem Amtslandrichter. Ein Mitglied war noch abwesend, das andere untreu. Unter den Reformirten verwahrten sich ebenso 4 Mitglieder mit dem Standespräsidenten.

Die katholische Bevölkerung Graubündens stund zu der Verwahrung ihrer Abgeordneten. Das Rechtsgefühl war überall noch kräftig. Jetzt oder nie! hätte die Loosung sein sollen. Namentlich wäre in der Pflicht und Stellung des Vorortes Luzern es gewesen, Allen voranzugehen. Allein es fehlte dazu nicht blos der Muth, sondern auch der Wille. Die einflußreichern Mitglieder, wie Kost, Kopp, Peyer, Elmiger waren im Grunde den Klöstern wenig geneigt, Staatsschreiber Meyer, welcher schon als eine Autorität bei Allen galt, welche die Mitte liebten, war weder den Klöstern sehr hold, noch hatte er großes Vertrauen auf die Urkantone. Deswegen hatte er auch an der Conferenz schon den Antrag gestellt, es möchten die Abgeordneten sich aussprechen, ob ihre Bevölkerungen entscheidende Schritte ihre Regierungen zu unterstützen bereit wären. Um die Regierung von Luzern, wo möglich zu stärken, wurden auf den 19. Herbstmonat Ausschüsse aller Wahlkreise nach Ruswyl berufen, an welcher die Tagesfrage behandelt werden sollte. Es erschienen 150 Männer, kein Wahlkreis war ohne Vertreter. Mit Einläßlichkeit, Würde und Ruhe wurde die Angelegenheit besprochen. Nachdrücklich suchte ich meiner Ansicht auf Trennung Eingang zu verschaffen: eine einzige Stimme erhob sich eben so nachdrücklich dagegen, es war die von Herrn Ludwig Sigrist von Menznau. Eine unmittelbar vor der Conferenz veranstaltete Zusammenkunft im Bade Rothen von Männern aus der katholischen Schweiz hatte sich ebenfalls für meine Ansicht ausgesprochen. Auch durch die Presse strebte ich derselben Eingang zu verschaffen. Schon unterm 28. Herbstmonat erließ ich den Aufruf: „Wachet und betet! Wir ersuchen alle Katholiken in allen Kantonen der Schweiz, in dieser verhängnißvollen Zeit öffentlich und in ihren Haushaltungen demüthig und inbrünstig ihr Gebet zum Himmel zu senden, damit der Allmächtige die Vorsteher des Volkes erleuchte und stärke, daß sie für die Behauptung der Rechte der katholischen Kirche und der Rechte des Bundes weise und entschiedene Maßregeln ergreifen und sie mit Standhaftigkeit und Beharrlichkeit durchführen, damit die Freiheit unseres Volkes, die Gerechtigkeit und die Religion über die drohende Knechtschaft, über Unrecht, Bundesbruch und Unglauben siegen mögen." Durch Alles dieses wurde die Regierung von Baselstadttheil so in Schrecken gesetzt, daß sie die Herren Bürgermeister

Frei und Rathsherr Heusler an die fünf innern Kantone schickte, um sie vor den Folgen der gegen den Beschluß vom 31. Augstmonat eingeleiteten Schritte zu warnen. Als sie zu mir kamen, bemerkte ich ihnen freimüthig: ich hätte gewünscht, sie wären zuerst zu den Zwölferständen gegangen, um diese, welche nach der Ueberzeugung von Basel selbst im Unrechte seien, zuerst zur Nachgibigkeit zu stimmen und zu mahnen. Sie waren durch diese Bemerkung betroffen und reiseten wieder ab. Vermuthlich hatten sie an andern Orten tröstlichern Bescheid erhalten, als bei mir. Denn zuletzt gingen alle Stände sogar von der bloßen Drohung einer Trennung ab. Der Regierungsrath von Luzern brachte an den Großen Rath einen Antrag, in welchem eine Erklärung an alle Eidgenossen und der Vorbehalt gutfindender Schritte dem Regierungsrathe aufgetragen werden wollte. Diese Erklärung sollte von den bundesgetreuen Ständen ausgehen. Der Regierungsrath verlangte auch Credit zu Maßregeln gegen auswärtige Angriffe.

Zur Vorberathung wurden folgende Mitglieder des Großen Rathes bezeichnet: Herr Jos. Leu, Herr Reg.-Rath Kost, Herr Statthalter Siegwart-Müller, Herr W. Furrer, Herr Schultheiß R. Rüttimann, Herr Amtsstatthalter Portmann, Herr Al. Hautt, Herr Staatsschreiber Meyer, Herr B. Estermann.

In der Commission kämpfte ich nochmal für meine Ansicht, weil ich aber dafür keine Mehrheit gewinnen konnte, so wollte ich mich in einer solchen Angelegenheit nicht trennen und schloß mich an die übrigen Meinungen an. Der Beschluß des Großen Rathes wurde nach einer sechsstündigen Berathung mit 87 gegen 7 Stimmen am 20. Weinmonat gefaßt.

„1) Auf die Grundlage der von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg am 31. Augstmonat an das Protocoll der eidgenössischen Tagsatzung in der Angelegenheit der Klöster Aargaus abgegebenen Protestation soll eine gemeinschaftliche Erklärung an alle eidgenössischen Stände sowie an alle Eidgenossen erlassen werden, worin hauptsächlich das durch erwähnten Tagsatzungsbeschluß am Bunde und an der katholischen Confession begangene Unrecht dargestellt, und von den eidgenössischen Ständen die verletzten Bundes- und confessionellen Rechte zurückgefordert werden.

In dieser Erklärung ist anzudeuten, daß, falls dieser gerechten Forderung nicht entsprochen werde, und falls die Mehrheit der Stände der Pflicht der Aufrechthaltung des Bundes sich entziehe und im Bundesbruch beharre, man die fernern gutfindenden bundesgemäßen Schritte sich vorbehalte.

2) Der Große Rath wird eine Abordnung erwählen, welche mit Abordnungen derjenigen Stände, die zur Aufrechthaltung des Artikels XII. des Bundesvertrags am 31. Augstmonat letzthin gestimmt und gegen den

bundeswidrigen Beschluß sich verwahrt haben, zusammenzutreten, obige Erklärung zu entwerfen, und solche Einleitungen zu treffen und solche Maßnahmen zu Handen der Stände vorzuberathen hat, die geeignet sind, diese Angelegenheit zu einem, dem Rechte und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele zu führen.

3) Der Regierungsrath ist ferner beauftragt und ermächtigt, die Vertheidigungskräfte des Kantons Luzern zu organisiren, um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können, wofür ihm der erforderliche Credit auf die Staatscasse eröffnet ist."

Im Großen Rathe sprach Herr Joseph Mohr von Luzern:

„Ich freue mich, daß der hohe Regierungsrath so milde Anschläge gebracht hat. Ich habe es erwartet, vielleicht das Publikum nicht, weil öffentliche Organe die Gemüther aufgeregt hatten. Im Allgemeinen kann ich dem Vorschlag, wie er gebracht worden, beistimmen, und hätte nur einige Redactionsveränderungen anzutragen. Vor Allem möchte ich die Stellung erwägen, in welche sich der Stand Luzern zur Aufrechthaltung des Artikels XII. des Bundes bestimmt zu setzen habe. Wenn diese Stellung ermittelt werden will, muß die gegenwärtige Lage der Dinge ins Auge gefaßt werden. Als Aargau den widerrechtlichen Beschluß faßte, alle Klöster seien aufgehoben, hielt die große Mehrheit der Eidgenossen dafür, der Bund sei verletzt. Allein kein Mittel elender Sophistik blieb unversucht und alle Vortheile gegen die Klöster wurden ins Leben gerufen. Es wird aber, es muß eine Zeit kommen, und es ist diese Zeit vielleicht näher, als man glaubt, in der das Recht sich wieder Bahn bricht. Schon die Art und Weise, wie ein Beschluß durch die Vermittlung von St. Gallen zu Stande gekommen, trägt dazu bei, die öffentliche Meinung zu bestimmen. Der befangenste Verfechter des Unrechts, und wer immer die Erscheinungen der gegenwärtigen Zeit mit Aufmerksamkeit verfolgt, nimmt zwei verschiedene Bewegungen im Geist und Leben wahr: die eine, welche zum Schutze der Religion und des Rechts und für Schonung der Ueberzeugungen einsteht, die andere, welche alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens umzukehren, die Begriffe des Rechts zu verwirren, die Herrschaft zu gewinnen, die positive Religion zu vernichten und eine große Revolution zu erzwecken sich bemüht. Diese Bewegung aber ist nicht im Volke, sondern blos in den Köpfen einiger Volksvertreter. Beklagenswerthe Ereignisse gingen aus dieser Bewegung hervor. Wenn aber das Volk endlich einsieht, was die Herrscher wollen, die Protestanten begreifen, welches Spiel radikale Führer reiben,t so wird es durch eine würdige Haltung über eine bessere Zukunft der Schweiz entscheiden. Ich erinnere nur an das, worauf der Gesandte von Aargau, um in der Großrathssitzung die Vollmacht zur Wiederherstellung der vier Frauenklöster zu erzwecken, aufmerksam machte,

man möchte doch durch eine solche Concession die Beendigung dieser Angelegenheit beschleunigen, weil später kaum mehr eine so günstige Stimmung zur Erledigung zu erwarten wäre. Denn nur mit einer Stimme sei das günstige Votum von St. Gallen erhältlich gewesen; Solothurn, Tessin und selbst Bern befinden sich in einer Lage, die andere Verhältnisse hervorbringen könnte. Dieses Geständniß ist um so merkwürdiger, da es einem geängstigten Gemüthe abgepreßt ist.

Diese Lage der Dinge bezeichnet einigermaßen die Stellung, die Luzern zur Aufrechthaltung des Artikel XII. und der Rechte des Bundes einnehmen soll, und diese Stellung sei eine gemäßigte. Wenn Luzern die aargauische Klosterangelegenheit der confessionellen Stellung entzieht und als Vorort in versöhnendem Sinne einwirkt, den Bund in allweg aufrecht zu erhalten sucht, mit den bundesgetreuen Ständen zusammenhält, in keinem Falle zurückschreckt und diese Angelegenheit so lange auf die Tractanden setzt, bis es Recht erhält, und ohne zu reizen mit den Brüdern sich rüstet, um dem Vorgang der Dinge, die da kommen möchten, zu begegnen, so finde ich die würdigste Stellung des Standes Luzern ausgesprochen. Was Leidenschaften vermögen und was sie beginnen möchten, hat aus Schaffhausen jüngst verlautet. Allein das Volk ist für eine gemäßigte Haltung gestimmt und es wird sich zeigen, daß an den ewigen Wellen seiner Freiheit noch größere Mächte zurückgeschlagen werden; dann wird es sich zeigen, daß, wenn die Katholiken dennoch unterdrückt werden wollen, die Abwehr dieser Unterdrückung das Loosungswort aller Katholiken werden, und der große Brand eines Prinzipienkampfes beginnen müßte. Freiburg und der Jura würden Bern im Schach halten, St. Gallen und Graubünden durch ihre eigenen Katholiken zurückgehalten werden.

Indem ich zu einer friedlichen Politik antrage, so trage ich dennoch auf Annahme der Vorschläge des Regierungsrathes an, nur mit wenig abweichenden Modificationen. Die vorbemerkte Redactionsveränderung ginge dahin, daß allein Sühnung des am Bunde verübten Unrechts gefordert und durchweg die confessionellen Rücksichten weggelassen werden, um Zwietracht und Vorurtheile aus confessionellem Gebiete zu verdrängen. Dann wird es sich zeigen, daß es noch solche gibt, welche vor Allem aus Recht und Gerechtigkeit für und gegen Jedermann wollen; die ganze Welt wird erfahren, daß die Stifter der Freiheit und die ältesten Bundesgenossen noch so fest an Glaube und Treue halten, wie vor einem halben Jahrtausend, daß sie ihre Ehre und die Ehre der Schweiz zu retten wissen. Den Sinn des Artikels 3 wünschte ich in anderer Fassung gegeben, nämlich daß die Vorsichtsmaßregeln erst angeordnet würden, wenn ein Angriff stattfände, um ja vorher alle Mittel der Bruderliebe zu erschöpfen, denn nichts Herrlicheres gab es seit jeher in

der Schweiz, als Treue und Liebe." Meine Ansicht war im Regierungsrathe und in der Commission untergegangen; ich wollte sie im Großen Rathe nicht mehr vortragen, um nicht eine Trennung zur Schau zu bringen, welche innerlich in der Regierung bestand. So unschuldig dieser Großrathsbeschluß auch sein mochte, so fanden doch Bern und Zürich sich bewogen, Erläuterungen darüber zu begehren und sich gegen jede Anwendung von Gewalt zu verwahren. Luzern legte in seinen Antworten den bundesgemäßen friedlichen Sinn seines Großrathsbeschlusses auseinander.

Gegen die katholischen Stände und vorzüglich gegen die Regierung von Luzern wurden in der radikalen Presse maßlose Angriffe gemacht. Am giftigsten ergoß sich die Wuth derselben über meine Person; obwohl ich in der Sache eigentlich der Geschlagene, nicht der Siegende gewesen war. Die katholischen Stände ließen sich jedoch nicht abhalten, nacheinander Beschlüsse im Sinne des Luzernerschen zu fassen. Der Große Rath von Freiburg gab ihnen eine noch mildere Form. Er beschloß am 23. Wintermonat mit 53 gegen 4 Stimmen:

„Der Große Rath des Kantons Freiburg,

In Erwägung:

Daß der Bundesvertrag, welcher die Verhältnisse der Kantone unter einander festgesetzt und den politischen Bestand der Eidgenossenschaft gesichert hat, weder durch einen noch durch mehrere Stände verletzt werden darf; daß der im Protocolle der Tagsatzung unter dem Datum vom 31. Augstmonat letzthin aufgezeichnete Beschluß eine Verletzung des Artikels XII. des Bundes ist, welcher Beschluß die durch diesen versprochene Garantie illusorisch machen würde, wenn er fähig wäre, einige Wirkung zu haben; daß man übrigens in jenem Beschluß, in Ansehung seiner Form, keine gesetzliche Mehrheit anerkennen kann, weil durch das Tagsatzungsprotocoll bewiesen wird, daß die Stände, welche daran Theil genommen, sich über die Zahl der herzustellenden Klöster nicht vereinigen konnten;

Nach Anhörung des Staatsraths,

beschließt:

1) Er genehmigt die durch die Gesandtschaft des Standes Freiburg gegen den Beschluß vom 31. Augstmonat eingegebene Protestation und erklärt, daß er die Vollziehung desselben nicht zugeben könne. 2) Treu den Instructionen, welche er bisher ertheilt hat, wird der Stand Freiburg alle bundesgemäßen Schritte thun, um die Handhabung der Verfügungen des Bundes und die Rechte, welche dieser den Katholiken garantirt, zu sichern. 3) Diese Mittel sind die der Ueberzeugung, und zu diesem Zwecke wird er an der

von Luzern vorgeschlagenen Conferenz Theil nehmen, um in einem Manifeste an die Gerechtigkeit der eidgenössischen Stände zu appelliren. 4) Er erwählt zwei Abgeordnete, welche ihn auf der besagten Conferenz repräsentiren sollen, mit der besondern Weisung, nach den erwähnten Grundlagen an der Abfassung des Manifestes mitzuwirken und es im Namen des Standes Freiburg, nach erhaltener Ratification durch den Staatsrath, zu unterzeichnen. Dieses Manifest, wenn es einmal definitiv gutgeheißen ist, soll den eidgenössischen Ständen vermittelst des Standes Luzern im Namen aller derjenigen Kantone, welche an der Conferenz Theil genommen haben werden, mitgetheilt werden. In Betreff weiterer Maßnahmen behaltet sich der Große Rath den fernern Entscheid vor."

Bei der Vorberathungsbehörde in Uri setzte es einen lebhaften und beharrlichen Kampf ab, indem die beiden Brüder Carl und Alexander Muheim und Z'graggen, Vater und Sohn, gegen meinen Schwager Landammann Vincenz Müller und gegen Landammann Anton Schmid auftraten und die Sache der Klöster aufgeben wollten. Der gleiche Kampf entspann sich auch in Nidwalden zwischen den Brüdern Landammann und Landeshauptmann Zelger und Landammann Stanislaus Ackermann einerseits und Polizeidirector Durrer anderseits, da die drei erstern ebenfalls die Sache der Klöster aufgeben, der letztere aber sie festhalten wollte. An beiden Orten entschied die obere Behörde mit großer Mehrheit für diejenige Ansicht, welche die Conferenz in Luzern geltend gemacht wissen wollte. Im Kanton Zug schienen die Häupter Landammann Bossart und Landammann Hegglin den Klöstern an und für sich nicht sehr geneigt, namentlich zu keinem Kampfe für dieselben gestimmt, aber doch für die Aufrechthaltung des Bundesvertrags ernstlich bedacht. Der Landrath hingegen, aus Abgeordneten der Gemeinden bestehend, war sehr entschieden. Jedoch kommt es bei solchen Behörden immer auf die Führer an. In Zug hielt man es für Staatsklugheit immer ein wenig in der Mitte zu bleiben. Das Bewußtsein, daß der Kanton sehr klein und in der Nähe des mächtigen und protestantischen Zürichs sei, mochte den Hang zu dieser Staatsklugheit nicht wenig bestärken. Aus diesem muß man sich nachfolgenden Beschluß erklären:

„**Der hohe dreifache Landrath des Kantons Zug,**

Nach Anhörung der Instructionscommission und nach Einvernahme der Einladung, so wie der Erklärung der Regierung des hohen Standes Luzern; in Betracht, daß der Bundesvertrag als Grundbasis der Eidgenossenschaft weder durch einzelne Stände, noch durch eine Mehrheit derselben außer Acht gesetzt oder willkürlich gedeutet werden darf; — in Betracht,

daß durch die Tagsatzungsschlußnahme vom 31. Augstmonat abhin der Artikel XII. des Bundesvertrages, entgegen den früheren Aussprüchen der Bundesversammlung vom 2. April und 9. Heumonat 1841, welche das aargauische Klosteraufhebungsdecret als mit dem Bunde unvereinbar erklärten, nicht in die erforderliche Berücksichtigung gezogen wurde; in Betracht, daß durch eine solche Ueberschreitung einer Bundesbestimmung die Kraft und der Zusammenhang des eidgenössischen Verbandes höchst gefährdet wird, und daß auch andere Artikel, wie der zwölfte, mit Beeinträchtigung des politischen und confessionellen Friedens der den Bund bildenden 22 Stände, ebenfalls willkürlich ausgelegt und geändert werden könnten; in besonderer Berücksichtigung der früheren Instructionen, in Folge welcher unsere Gesandtschaft als Organ hiesigen Standes auftragsgemäß und feierlich sich gegen die Verbindlichkeit und Folgen einer Schlußnahme, die sie in allen Beziehungen zu bestreiten hatte, verwahrt hat;

hat beschlossen:

1) In Uebereinstimmung mit seinen frühern Schlußnahmen wird der hohe Landrath auch fernerhin zu denjenigen Maßnahmen handbieten, welche geeignet sind, die politischen und confessionellen Rechte und Verträge der Eidgenossenschaft auf eine bundesgemäße Weise zu sichern und zu gewährleisten.

2) Die Mittel hiefür sind vorzugsweise die der Ueberzeugung, die der Berufung an das Rechts- und Billigkeitsgefühl der Eidgenossen, und in diesem Sinne und mit Beziehung auf die früheren abgegebenen Protestationen wird der Stand Zug an der von der luzernischen Regierung beantragten Zusammenkunft der einzuberufenden Stände theilnehmen, um für Entwerfung eines Erlasses und Aufrufes an die eidgenössischen Stände und auch gutfindenden Falls an das eidgenössische Volk mitzuwirken, welche Manifestation jedoch jede Androhung oder Hindeutung auf Trennung ferne halten soll.

3) Eine Abordnung soll nach dieser Grundlage an der Redaction des Manifestes theilnehmen, und dasselbe nach Einsicht und Genehmigung des hohen Kantonsrathes Namens unseres Standes unterzeichnen.

4) Sollten andere Berathungen oder Anträge für Erzielung einer bundesgemäßen Erledigung dieses Gegenstandes in Anregung gebracht werden, so wird die Abordnung zwar an der Berathung theilnehmen, dann aber einberichten und dem hohen Landrathe die weitern Entscheidungen und allfällig erforderlichen Beschlüsse vorbehalten."

Auf den 24. Wintermonat kamen die Abgeordneten der 6 Stände wieder in Luzern zur Berathung zusammen. An mir war es das Präsidium zu führen, als Collegen hatte ich diesmal die Herren Jos. Leu und Staatsschreiber Meyer; von Uri waren abgeordnet mein Schwager Landammann Vincenz Müller

und Landammann Anton Schmid; von Schwyz Landammann Fridolin Holdener und Statthalter Düggelin; von Nidwalden Landammann Stanislaus Ackermann und Polizeidirector Franz Durrer; von Obwalden die Landammänner Wirz und Hermann; von Zug Landammann Bossard und von Freiburg die Schultheißen Ludwig Fournier und Griset de Forell. Nachdem nun vermöge der allseitigen Instructionen einstweilen kein anderer Schritt zu thun war, als nochmal den Gegenstand der Klösteraufhebung an die Tagsatzung zu bringen, so herrschte unter allen Abgeordneten die einstimmige Ansicht, daß dieses auf eine feierliche und außerordentliche Weise, in Form eines einmüthigen Manifestes geschehen solle. Die Conferenz übertrug mir die Abfassung eines solchen. An einem Sonntage setzte ich mich daran und hatte es bis zum Abende vollendet. Nur sehr wenig wurde daran geändert. Am 21. Hornung wurde es, mit den sechs Standessiegeln versehen, in folgender Form an alle Stände übermittelt:

„Manifest

der

katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg

an

sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg sehen sich verpflichtet, gemeinschaftlich an die hohen obersten Kantonsbehörden zu Handen der eidgenössischen Mitstände mit dem Begehren um treue Handhabung der durch den Artikel XII. des Bundesvertrags der katholischen Confession und den kirchlichen Instituten und Gütern derselben ertheilten Gewährleistung zu gelangen. Durch verschiedene Kreisschreiben und durch ihre Räthe und Abstimmungen in allen seit dem Jahr 1841 gehaltenen außerordentlichen und ordentlichen Tagsatzungen haben sie das gleiche Begehren stetsfort erneuert. Wenn auch bisher demselben keine Willfahr zu Theil geworden ist, so haben wir doch die Hoffnung auf den endlichen Sieg der Wahrheit und des Rechts und damit auf die Erfüllung unserer gerechten Forderungen keineswegs aufgegeben. Um so mehr überlassen wir uns dieser Zuversicht, als unsere Bestrebungen und Verlangen durch uralte, nie entkräftete Verträge, durch den Bundesvertrag, durch Tagsatzungsbeschlüsse und durch die Grundsätze der Gerechtigkeit und des eidgenössischen Friedens gerechtfertiget, anerkannt und geheiliget sind.

Als in Folge der Abtrennung mehrerer Kantone und Gebietstheile von der sonst in der Eidgenossenschaft allein anerkannten römisch-katholischen

Religion Mißtrauen, Zwist, ja sogar blutiger Bürgerkrieg an die Stelle der Bundestreue, der Eintracht und des Friedens getreten waren und die schweizerische Eidgenossenschaft aufzulösen drohten; da sannen die Häupter, die Regierungen und Völkerschaften derselben auf Mittel, nicht nur diesem unheilvollen Zustande ein Ende zu setzen, sondern auch der Wiederkehr desselben für alle Zukunft vorzubeugen. Diese Mittel fanden sie in der Aufstellung und treuen Beobachtung des Grundsatzes: daß jeder Eidgenosse den andern, jede Regierung ihre Angehörigen, jeder eidgenössische Stand den andern bei dem angenommenen Glauben, bei den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten ruhig belassen und die wohlerworbenen kirchlichen Güter und Stiftungen schützen und schirmen solle und wolle; daß der Katholik sich nicht in die Confessionsangelegenheiten der Protestanten, der Protestant nicht in die Confessionsangelegenheiten der Katholiken sich einmischen solle noch wolle; daß aber sowohl jeder einzelne Stand, als auch die gesammte Eidgenossenschaft verpflichtet seien, die Rechte, Freiheiten und Güter beider christlichen Confessionen zu schützen und zu schirmen. Dieser Grundsatz wurde durch feierliche Verträge öffentlich anerkannt, besiegelt und eidlich beschworen: er war und blieb der Staatsgrundsatz der Väter, ihre Politik und ihr Staatsrecht in allen Angelegenheiten der Confessionen. Wir verweisen Euch diesfalls auf den Landfriedensvertrag der katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug einerseits und des Standes Zürich anderseits vom 16. Wintermonat 1531; auf den Landfrieden der gleichen katholischen Orte und des Standes Bern vom 24. Wintermonat ebendesselben Jahres; auf den Landfrieden vom 26. Hornung 1656 zwischen den dreizehn Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden; und endlich auf den Landfrieden, geschlossen zu Aarau den 18. Heumonat 1712, zwischen den dreizehn Orten, St. Gallen und Biel. Wir verweisen nebst diesen allgemeinen Verträgen auf die vielen Verträge und Schiedssprüche, welche paritätische Gebietstheile der Eidgenossenschaft, Klöster und fromme Stiftungen insbesondere betreffen. In ihnen allen spricht sich jener Staatsgrundsatz deutlich und bestimmt aus. Bewundern müssen die Nachkommen, von welch reinem Gefühle der Gerechtigkeit, von welch zartem Sinne der christlichen Duldung die Väter durchdrungen und beseelt waren. In den Zeiten der heftigsten Aufregung, unmittelbar nach bedauernswürdigem Kampfe reichten die Brüder beider Confessionen sich die Hand, stellten jedem Orte, jeder Gemeinde, jedem Kloster, jeder Stiftung zurück, was der Zwist oder die Gewalt ihnen entrissen hatte; sie gelobten sich, den Religionsfrieden unverbrüchlich zu halten, nicht zu dulden, daß die Religion, die Kirche, der Gottesdienst, die Priester der einen oder der andern

Confession durch Wort, Schrift oder Handlung angetastet, beschimpft oder verhöhnt wurden; sie schwuren sich gegenseitig, für ewige Zeiten miteinander im Frieden zu leben, treu den alten Bünden, treu der Gerechtigkeit. Unsere und Euere Väter, getreue liebe Eidgenossen, haben sich nie größer gezeigt, um die schweizerische Eidgenossenschaft nie verdienter gemacht, als in jenen herben Tagen und durch diese gerechten und großmüthigen Gesinnungen und Thaten. Der Friede, die Wohlfahrt und die Kraft der Kantone und der schweizerischen Eidgenossenschaft beruhten auf denselben, vom Jahre 1531 bis zum Jahre, wo fremde Gewalt alle Bande zerriß und auch die dreizehnörtige Eidgenossenschaft auflöste.

Die helvetische Einheit hat allen Völkerschaften der Schweiz und den Confessionen derselben den Abgrund gezeigt, in welchen die Lossagung von den Grundsätzen ihrer Väter eine Nation stürze. Sie hatte ihnen gezeigt, in welches Verderben die Einmischung der Staatsgewalt in das kirchliche Gebiet, der Eingriff der Staatshoheit in das Heiligthum des Glaubens und der Confessionen, die Einziehung kirchlicher Güter, die Entweihung frommer Stiftungen, führen. Als daher unter der Vermittlung Napoleons die vorzüglichsten Männer aller Parteien der Schweiz zur Wiederherstellung einer aus souveränen Kantonen bestehenden Eidgenossenschaft berufen worden waren, da unterließen sie nicht, diesem Werke Gehalt und Kraft zu geben durch Wiederbelebung der Gesinnungen und Grundsätze der Väter in Confessionssachen. In der Vermittlungsurkunde vom 9. Hornung 1803 wurde als erste Folge der Auflösung der helvetischen Einheitsregierung der Wiederherstellung der Souveränität der Kantone und der Liquidation der Nationalschulden der Artikel aufgenommen: „„Die Güter, welche ehemals den Klöstern angehört haben, sollen ihnen wieder zurückgestellt werden, mögen diese Güter in dem gleichen Kanton liegen oder in einem andern."" Die sechs neuen Kantone Graubünden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt sind durch die gleiche Urkunde zu Souveränitäten erhoben worden. Der Kanton Aargau verdankt dieselbe der nämlichen Urkunde, welche ihm die Pflicht auferlegte, den Klöstern sämmtliche Güter wieder zurückzustellen. Mit Gewissenhaftigkeit beeilten sich sämmtliche Kantone, der Rückerstattungspflicht ein Genügen zu leisten. Schon unterm 27. Augstmonat 1803 faßte die eidgenössische Tagsatzung den förmlichen Beschluß: „„Es könne kein Kanton befugt sein, die Rückstellung der Klostergüter zu verweigern, und es solle demnach dem Herrn Landammann aufgetragen werden, diesem Punkt der Vermittlungsurkunde da, wo es noch mangeln sollte, die gehörige Vollziehung zu verschaffen."" Und als die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden und Tessin unterm 26. Heumonat 1804 und 14. Brachmonat 1805 durch eine

Uebereinkunft sich verpflichtet hatten: „„kein Kloster in ihrem Kanton anders als in Folge eines besondern, mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Concordates aufzuheben, und die Novizenaufnahme durch keine solche Einschränkung zu erschweren, welche die Fortpflanzung der Klöster gefährden könnte,““ da glaubten die Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau, ohne dieser Uebereinkunft beizutreten, „„durch ihre Gesetzgebungen (die sie der Tagsatzung am 14. Brachmonat 1805 zur Kenntniß gebracht haben) dem Zweck der vorstehenden Uebereinkunft vollkommen entsprochen zu haben.““ Die eidgenössische Tagsatzung erklärte sich dann auch am gleichen Tage für beruhiget, „„da über die wichtige Angelegenheit der in der Schweiz bestehenden Klöster auf der vorjährigen Tagsatzung eine angemessene Uebereinkunft zwischen katholischen und paritätischen Kantonen verabredet worden, und es sich aus den dermalen eröffneten Instructionen ergeben, daß während dem Laufe des Jahrs mehrere Kantonsregierungen das verabredete System bei ihren diesfälligen gesetzlichen Verordnungen wirklich ihres Ortes befolgt haben und das Nämliche sich auch von den übrigen betreffenden Ständen zutrauensvoll verhoffen läßt.““ Diese von der Tagsatzung ausgesprochene Hoffnung ging denn auch wirklich in Erfüllung.

Nicht nur in Bezug auf die Klöster war durch die Vermittlungsurkunde von 1803 der Geist der Väter wieder belebt worden, sondern auch in Bezug auf die Confessionsverhältnisse überhaupt. Jede Verfassung von Kantonen, in welchen beide Confessionen zu finden waren, hatte die ausdrückliche Bestimmung, daß die im Kantone vorhandenen Confessionen „„einer vollen und gänzlichen Freiheit des Cultus““ genießen sollen. Diese Verfassungen alle waren unter den Schirm der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt, sie waren der Bundesverfassung selbst einverleibt.

Als auch die Bundesverfassung von 1803 den Zeitumständen weichen mußte, wich dennoch nicht von den eidgenössischen Ständen der Geist der Väter in Bezug auf die Confessionsverhältnisse: niedergelegt in den alten Landfriedensverträgen, wieder belebt in den Verfassungen der Kantone und des Bundes während der Mediationszeit.

Die Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung in den Jahren 1814 und 1815, aus welchen der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 hervorgegangen ist, leisten hiefür den schönsten Beweis. Die katholischen Stände hatten verlangt, daß die Gewährleistung beider Confessionen in den Bundesvertrag aufgenommen werden soll. Die protestantischen und paritätischen Stände suchten dieselben mit der Erklärung zu beruhigen, daß, da der Bundesvertrag nur politischer Natur sei, Bestimmungen über Confessionsverhältnisse nicht in denselben gehören, hingegen werden in die Kantonsverfassungen Gewährleistungen für die Confessionen der Angehörigen bereitwillig

aufgenommen werden: die Verfassungen stehen dann hinwiederum unter der Garantie oder dem Schirm der eidgenössischen Tagsatzung oder des Bundes selbst. Die katholischen Stände verlangten nun um so nachdrücklicher Gewährleistung für den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit des Eigenthums derselben. Obwohl einige Stände anfänglich glaubten, diese Gewährleistung sei eher Sache einer freiwilligen Uebereinkunft, als eine dem Bundesvertrage einzuverleibende Bundespflicht, so vereinigten sich dennoch bald alle zwei und zwanzig Stände zur Aufnahme des Artikels **XII.**, mit den Worten: „„Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet: ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen."" Auch der Kanton Aargau, welcher sich am 27. Mai 1814 gegen diesen Artikel verwahrt hatte, weil in demselben bei der ersten Fassung der „„canonische"" Fortbestand gewährleistet werden wollte, gab schon unterm 18. Heumonat des gleichen Jahres 1814 die Erklärung seines Beitrittes zu dem Artikel ab, „„mit der von mehreren Ständen zum Voraus gegebenen Erläuterung, daß die ausgesprochene Garantie dahin verstanden werde, daß die Klöster und Capitel wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne Einwillung der geistlichen Oberbehörde aufgehoben oder in ihrem Bestande verändert werden können.""

Der Bundesvertrag wurde am 7. Augstmonat 1815 von den Gesandtschaften der zwei und zwanzig souveränen Stände seinem ganzen Inhalte nach unterzeichnet, besiegelt und Namens der Stände feierlich beschworen. Der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 wurde seither alle Jahre an eidgenössischen Tagsatzungen neuerlich mit dem Eide aller zwei und zwanzig Stände in seinem ganzen Inhalte bestätiget. Er ist das Band, welches alle Stände zur schweizerischen Eidgenossenschaft verbindet. In dem Artikel **XII.** desselben ist der Geist der Väter in Confessionssachen, ist das Unterpfand der confessionellen Duldung, ist die Gewährleistung der confessionellen Rechte, ist der Schirm des confessionellen Friedens im Vaterlande niedergelegt. Mit solcher Macht hat darum auch der Artikel **XII.** durch alle Wirren hindurch seine Rechte behauptet, daß selbst damals, als mehrere eidgenössische Stände das Decret des Großen Raths von Aargau vom 5. Wintermonat 1835 als einen Vorboten der Aufhebung der Klöster ansahen, die Gesandtschaft des gleichen Standes Aargau sich gegen eine solche Deutung oder Auslegung jenes Decrets verwahren zu müssen glaubte.

Allein was mehr als dreihundert Jahre in der Eidgenossenschaft als Staatsgrundsatz bestanden hatte, was sich sogar durch die helvetische Gewaltherrschaft siegreich durchgefochten hatte, was bei allen Verfassungs- und Regierungsänderungen seit 1802 bis 1840, wenn auch nicht immer in den Behörden,

so doch in den Verfassungen seine Bestätigung gefunden hatte, was sowohl in der Bundesverfassung von 1803, als auch in dem Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 von der gesammten Eidgenossenschaft gewährleistet worden war: es wurde außer Acht gesetzt und verworfen im Jahre 1841 durch den Kanton Aargau.

Am 13. Jänner 1841 setzte sich der Große Rath von Aargau durch eine protestantische Mehrheit über religiös-kirchliche Institute und Stiftungen der Katholiken zu Gericht und erklärte in seinem Decrete „„die Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiösität, Sittlichkeit, moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger““ als nachgewiesen; er ging so weit im Sturme der Aufregung, ohne Untersuch, unmittelbar vor dem Erlöschen der verfassungsmäßigen Wirksamkeit, zu beschließen: „„die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind im Grundsatze aufgehoben.““ Am 20. Jänner des gleichen Jahres erklärte die protestantische Mehrheit des Großen Rahts das sämmtliche Vermögen der aargauischen Klöster als Staatsgut.

Niedergetreten war also der uralte, geheiligte, gerechte Friedensgrundsatz: daß die Protestanten nicht urtheilen noch entscheiden sollen über kirchliche Anstalten, Stiftungen und Güter der Katholiken. Verworfen war die selbst in der aargauischen Verfassung ertheilte Gewährleistung der Gewissens- und Religionsfreiheit, indem eine protestantische Mehrheit es unterfieng, den Einfluß von Klöstern auf den Glauben, auf die wahre Religiösität der katholischen Mitbürger zu verdammen. Vernichtet war das eidlich gegebene Wort: die Klöster und die Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums zu schützen und zu schirmen, so weit es in der Macht der Kantonsregierungen liege. Denn eine Kantonsregierung selbst aus eigener Willkür hatte acht Klöster aufgehoben. Der Artikel **XII.** des Bundesvertrags war, so weit es von Aargau abhieng, ausgelöscht.

Allein noch hatte die oberste Bundesbehörde über eine solche schreiende Verletzung all der Grundsätze des Landfriedens und des Bundes ihr Wort nicht gesprochen. Mit vollem Vertrauen sahen nicht nur die katholischen Stände, sondern auch alle Eidgenossen ihrer bundesgemäßen Entscheidung und Verfügung entgegen. Die eidgenössische Tagsatzung, außerordentlich einberufen, säumte nicht, unterm 2. April 1841, „„nach sorgfältiger Erwägung sowohl des Inhalts des Decretes (13. Jänner), als der vom hohen Stande Aargau angeführten Thatsachen und rechtlichen Beweggründe, zu beschließen: der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 13. Jänner letzthin, durch welchen sämmtliche auf dessen Gebiete befindliche Klöster aufgehoben worden sind, ist als unvereinbarlich erklärt mit dem Artikel **XII.** des Bundesvertrags.““ Die eidgenössische Tagsatzung richtete

dann an den Stand Aargau die dringende Einladung, solch neue Verfügungen zu treffen, welche die pflichtgetreue Berücksichtigung „„der unzeideutigen Vorschrift des Artikels XII. des Bundesvertrags““ erfordere, und behielt sich auf den Fall der Nichtentsprechung jede Verfügung zur „„Aufrechthaltung der Bundesvorschriften““ vor. Die Beschlüsse der obersten Bundesbehörde hatten die Erwartungen der Eidgenossen nicht getäuscht. Es sprach sich in jenen Beschlüssen der Geist der alten Verträge, die Bundestreue, das Pflichtgefühl der Aufrechthaltung confessioneller Rechtsverhältnisse, katholischer Institute und des Schirms kirchlicher frommer Stiftungen und Güter auf eine erfreuliche Weise aus. Und als der Kanton Aargau seine Mitstände einlud, den Beschlüssen der Tagsatzung vom 2. April keine weitere Folge zu geben, so verwandelte die oberste Bundesbehörde, „„im Sinne der Festhaltung und Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April,““ ihre damalige Einladung unterm 9. Heumonat 1841 in eine Aufforderung an den Stand Aargau.

Allein der Stand Aargau entsprach auch der Aufforderung der obersten Bundesbehörde nicht. Sein Decret vom 19. Heumonat 1841 kann lediglich als eine Bestätigung desjenigen vom 13. Jänner 1841 angesehen werden. Denn durch jenes Decret wird den Klosterfrauen dreier Frauenklöster nur gestattet, in ihre Klosterräumlichkeiten zurückzukehren und da nach ihren Satzungen miteinander zu leben. Allein selbst in letzterer Beziehung wird noch die Reform und die Staatsverwaltung vorbehalten. Von der Erlaubniß der Novizenaufnahme wird nichts gemeldet. Die Art und Weise, wie der Beschluß des Großen Raths von Aargau vom 29. Augstmonat 1843, womit auch die Wiedereinsetzung des Frauenklosters Hermetschwyl verfügt worden ist, nunmehr vollzogen wird, beweiset augenscheinlich, daß weder der bundesgemäße Fortbestand, noch die Sicherheit des Eigenthums der Frauenklöster durch das Decret vom 19. Heumonat 1841 gewährleistet worden sind. Der Reformvorbehalt von Seite eines der Mehrheit nach protestantischen Großen Rathes ist eine neue Verletzung der confessionellen Rechte und Verhältnisse.

Obwohl also der Stand Aargau eine pflichtgetreue Berücksichtigung der bestimmten unzweideutigen Vorschrift des Artikels XII. des Bundesvertrages nicht hatte eintreten lassen, obwohl er vielmehr dem Wesen nach sein Decret vom 13. Jänner durch dasjenige vom 19. Heumonat 1841 und durch dasjenige vom 29. Augstmonat 1843 nur bestätiget hatte: so konnte sich die eidgenössische Tagsatzung bisher noch nicht entschließen, von sich aus die vorbehaltenen Verfügungen zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften zu treffen.

Vielmehr sagt das Protocoll der eidgenössischen Tagsatzung vom 31. Augstmonat: „„aus der Umfrage ging demnach hervor, daß sich am

18. Augstmonat und heute (am 31. Augstmonat) zusammen zwölf Stände dafür ausgesprochen haben:

„„Mit dem durch den Großrathsbeschluß vom 18. Heumonat 1841 aargauischer Seits gemachten Anerbieten der Wiederherstellung der drei Frauenklöster Fahr, Mariä Krönung und Gnadenthal sei die Tagsatzung befriedigt und stimme für die Entfernung des vorliegenden Berathungsgegenstandes aus Abschied und Tractanden.

In dem vorstehenden Sinne hatten sich mit Beziehung auf ihre Boten ausgesprochen am 18. Augstmonat die Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Appenzell-Außerrhoden, und nun am 31. Augstmonat die Stände Graubünden und Genf, und zu Erzielung einer nun durch die heutige (31. Augstmonat) Erklärung und weiteres Anerbieten Aargaus möglich gemachten Mehrheit — St. Gallen, unter ausdrücklicher Beziehung auf seine heutige Erklärung, mithin eine Mehrheit von zwölf Ständen.““

Die Gesandten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg haben gegen diese Verhandlungen von zwölf Ständen am 31. Augstmonat 1843 eine Protestation an das Protocoll der eidgenössischen Tagsatzung und ihren Ständen „„alle weitern geeigneten Schritte zur Aufrechthaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen vorbehalten.““

Indem wir nunmehr die Protestation der Gesandten unserer Stände nochmal in allen ihren Theilen bestätigen und wiederholen, fühlen wir uns gedrungen und verpflichtet, die bundeswidrigen Decrete der Klösteraufhebung im Kanton Aargau neuerdings zum Gegenstande eidgenössischer Berathungen zu machen: indem wir unserseits nicht annehmen können, daß die hochwichtige Bundes- und Confessionsangelegenheit unterm 31. Augstmonat eine bundesgemäße Erledigung gefunden habe.

Die Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung vom 31. Augstmonat können weder ihrer Form, noch ihrem Inhalte nach, als eine bundesgemäße Schlußnahme der Tagsatzung gelten. Der Form nach ist erforderlich, daß eine Verhandlung, welche eine Schlußnahme heißen soll, eine Mehrheit von wenigstens zwölf Stimmen auf sich vereinige. Dieses war bei der Tagsatzungsverhandlung vom 31. Augstmonat nicht der Fall. Wenn man annehmen wollte, daß die Stände Graubünden und Genf von ihren auf Wiedereinsetzung von vier Frauenklöstern lautenden frühern Abstimmungen am 31. Augstmonat abgegangen seien, so ist hinwieder die Gesandtschaft von St. Gallen bei der Forderung der Wiederherstellung des vierten Frauenklosters stehen geblieben und hat ihren Beitritt an die Gewährung dieser Forderung geknüpft. Für einen und denselben Beschluß, nämlich für Wieder-

herstellung von drei Frauenklöstern, haben sich somit höchstens eilf, und nicht zwölf Stände vereiniget. Wenn im Schooße der Tagsatzung diese Unförmlichkeit dadurch wollte gehoben werden, daß man behauptete, es sei eine Unterscheidung zu machen zwischen Erwägungen und den Verfügungen einer Schlußnahme: die Verfügungen können zu Recht bestehen, wenn auch die Beweggründe verschieden oder widersprechend seien, so zeigt der bloße Anblick des eidgenössischen Abschiedes, daß eine solche Folgerung, an sich schon unrichtig, durchaus nicht auf die Verhandlungen vom 31. Augstmonat passe. Denn da ist von keinen Erwägungen und Verfügungen die Rede, sondern das Ganze, was man eine Schlußnahme nennt, besteht aus der einzigen kurzen Verfügung: daß man sich mit der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern befriedigt erkläre und demnach den Gegenstand aus Abschied und Tractanden entferne. Wie würde es sich übrigens mit der Würde und dem Ansehen der obersten Bundesbehörde vertragen, wenn sie sich selbst gestehen müßte, eine ihrer Schlußnahmen enthalte einen innern Widerspruch, die Erwägungen, welche sie an der Stirne trage, seien anders gemeint, als sie lauten, von den zur Schlußnahme mitwirkenden Ständen haben einige dieselben so, wie sie ausgedrückt worden, verstanden, andere aber ganz etwas anderes darein gelegt und nur in der Voraussetzung, daß das, was sie hineingelegt, wirklich so sei, dazu gestimmt? Uebrigens, wie wir schon bemerkt, rechtfertiget sich die Unförmlichkeit der Verhandlungen vom 31. Augstmonat keineswegs durch die Behauptung, es bestehe die Verfügung der zwölf Stände lediglich in der Entfernung des Gegenstandes aus Abschied und Tractanden, als wozu sich die zwölf Stände ausschließlich vereinigt haben wollen. Eine jede Schlußnahme muß die Frage entscheiden, welche Gegenstand der Berathung gewesen ist. Nun war aber Sache der Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung von 1841 bis 1843 die Frage: ob alle oder ob nur einige Klöster und welche im Aargau wieder hergestellt werden sollen? Diese Aufgabe hatte sich die Tagsatzung am 2. April und 9. Heumonat 1841 selbst gestellt. Ueber diese mußte die Entscheidung erlassen werden, wie alle Abstimmungen in dieser Angelegenheit vom Jahr 1841 bis 1843 ununterbrochen beweisen. Die Antwort, welche die Tagsatzung über diese Frage erließ, konnte der Form nach einzig als Entscheidung oder Verfügung gelten. Die Entfernung aus Abschied und Tractanden ist eine Formsache, eine einfache Folge der Entscheidung jener Hauptfrage. Für die Hauptfrage aber liegt keine Mehrheit von Standesstimmen vor, indem acht Stände für Wiederherstellung von allen Klöstern, neun oder höchstens eilf für Wiederherstellung von drei Frauenklöstern, drei oder wenigstens ein Stand für Wiederherstellung von vier Frauenklöstern gestimmt haben. Schon der Form nach besteht also kein bundesgemäßer Tagsatzungsbeschluß, welcher die katholischen Stände

abhalten könnte, diese Bundes- und Confessionsangelegenheit neuerlich an die eidgenössischen Stände zu bringen. Vielweniger noch besteht dem Inhalte und Wesen nach ein solcher bundesgemäßer Beschluß. Wenn auch eine Anzahl von Gesandtschaften die diesfällige Protestation der katholischen Stände durch die Behauptung zu entkräften gesucht hat: die katholischen Stände haben die Befugniß der Tagsatzung zur Entscheidung dieser Angelegenheit selber anerkannt, sie müssen also die Entscheidung als befugt anerkennen, wenn sie auch zu ihren Ungunsten ausgefallen sei, so beruht diese Behauptung auf einer irrigen Voraussetzung und ist mit dem Bundesvertrage im Widerspruch. Niemals haben die katholischen Stände einer Mehrheit von Ständen das Recht zuerkennt, sich der Erfüllung einer bundesgemäßen Pflicht zu entziehen, sich über den Artikel XII. des Bundesvertrags hinwegzusetzen: im Gegentheil haben sie von Anfang an ununterbrochen als eine Rechtspflicht von der eidgenössischen Tagsatzung gefordert, dem Artikel XII. Genugthuung zu verschaffen durch Wiederherstellung sämmtlicher bundeswidrig aufgehobener Klöster im Aargau. Sie haben ihr kein anderes Recht zugestanden, als dasjenige, den Stand Aargau zur Bundespflicht zurückzuführen. Nicht anders hat die eidgenössische Tagsatzung selber am 2. April und 9. Heumonat 1841 den Umfang ihrer Rechte und Pflichten aufgefaßt. Einfach erklärte dieselbe das aargauische Decret vom 13. Jänner als unvereinbarlich mit dem Artikel XII. des Bundesvertrages, forderte den Stand Aargau auf, durch neue Verfügungen die unzweideutige Vorschrift des Bundes pflichtgetreu zu berücksichtigen, und behielt sich im nicht entsprechenden Falle die Maßnahmen zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften und zur Handhabung ihrer Beschlüsse vor. Nicht die Aufhebung von drei Frauenklöstern wurde von der Tagsatzung unvereinbarlich mit dem Bundesvertrage erklärt, sondern das aargauische Decret vom 13. Jänner 1841. Der Artikel XII. des Bundesvertrags, welchen die Tagsatzung zweimal als unzweideutig erklärt, gewährleistet den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigenthums, ohne eine Ausnahme zu machen hinsichtlich der Männerklöster. Wenn die Tagsatzung die Bundesvorschriften aufrecht erhalten wollte, so konnte sie dieselben nicht blos zur scheinbaren Wiederherstellung von drei oder vier Frauenklöstern anwenden, sondern die Aufrechthaltung bestand in nichts Anderm als in der Wiederherstellung aller aufgehobenen Klöster von Bundes wegen. In diesem von der Tagsatzung selbst ausgesprochenen und anerkannten Sinne räumten die katholischen Stände der obersten Bundesbehörde ein Entscheidungsrecht ein, aber in keinem andern. Sie berufen sich diesfalls auf alle Verhandlungen über diese Angelegenheit und verwahren sich feierlich für Gegenwart und Zukunft gegen die Auslegung oder Zumuthung, als hätten sie jemals einer Mehrheit der Stände die Befugniß zugestanden, sich einer durch

den Bundesvertrag auferlegten Bundespflicht zu entziehen und benanntlich die den Klöstern durch Artikel XII. zugesicherte Gewährleistung ihres Fortbestandes und der Sicherheit ihres Eigenthums zurückzuziehen.

Indem wir, getreue liebe Eidgenossen, somit weder der Form noch dem Wesen nach in den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. Augstmonat eine rechtsgültige bundesgemäße Schlußnahme der obersten Bundesbehörde erblicken oder anerkennen können: vielmehr diese Bundes- und Confessionsangelegenheit stets noch als unerledigt betrachten, wenn auch der Kanton Aargau auf seiner bundeswidrigen Bahn fortschreitend mit dem Vermögen der aufgehobenen Klöster wie mit Staatsgut schaltet: so dürfen und wollen wir nicht ablassen, dieselbe zum Gegenstande der Berathungen der eidgenössischen Mitstände zu machen. Wir wollen und mögen dem Gedanken nicht Raum geben, es werden die Stimmen der katholischen Stände bei ihren Mitständen kein willfähriges Gehör finden. Vielmehr überlassen wir uns der Zuversicht, Ihr werdet mehr und mehr die Reinheit unserer Absichten anerkennen, unsere Treue für alle Bestimmungen des Bundesvertrages ohne Ausnahme ehren, und den Werth der Güter, für welche wir einstehen, beherzigen. Nicht minder gewärtigen wir, es werde manches Vorurtheil vor dem immer klarer aufgehenden Lichte der Wahrheit verschwinden, und es werde das Gefühl unbestechlicher Gerechtigkeit zuletzt jede andere Empfindung beschwichtigen.

Es kann Euch, getreue liebe Eidgenossen, nun nicht mehr entgehen, daß die Klöster im Aargau als schuldlose Opfer unerwiesener Anschuldigungen gefallen sind. Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie sowohl die Thatsachen als Beweggründe des aargauischen Aufhebungsdecrets am 2. April 1841 reiflich erwogen, hat dasselbe als eine Verletzung der unzweideutigen Vorschrift des Bundesvertrags erklärt. Die eidgenössischen Commissionen, welche sowohl die Anklagen gegen die Klöster als die Verantwortungen derselben geprüft hatten, konnten keine Thatsachen rechtlich ermitteln, welche die Erwägungsgründe des aargauischen Aufhebungsdecrets gerechtfertigt hätten. Nur Ansichten und Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Klöster, Ansichten und Meinungen über das Recht des Staates, betreffend geistliche Corporationen, brachen den Stab über die Klöster. Ansichten und Meinungen der letzten Art mögen wohl entscheiden bei der Frage über Stiftung oder Errichtung von Klöstern: dürfen aber nicht in die Wagschaale gelegt werden, wo es sich handelt um den Fortbestand oder das Eigenthum vor dem Staate bestandener, von ihm anerkannter, durch den gesammten Bund gewährleisteter Klöster. Kein einziger Akt der eidgenössischen Tagsatzung hat irgend eine der Anklagen gegen die Klöster als wahr oder ermittelt erklärt. Selbst die sogenannte Schlußnahme vom 31. Augstmonat 1843 schweigt von der Schuld

irgend eines der aufgehobenen Klöster. Die im Kanton Aargau selbst bis zum 31. Augstmonat geführten gerichtlichen Untersuchungen haben die Schuldlosigkeit der Klöster in Bezug der gegen sie gerichteten Anklagen erwiesen. Schon bei Erlaß des bundeswidrigen Aufhebungsdecrets hatte sich der Große Rath des Kantons Aargau bewogen gefunden, mit der Aufhebung der Klöster die Pensionirung der Mitglieder zu verbinden, was wohl weder mit seinen verfassungsmäßigen noch gesetzlichen Befugnissen vereinbar gewesen wäre, wenn die auf förmliche Verbrechen gerichteten Anklagen gegen die Klöster einen haltbaren Grund gehabt haben würden. Wir können nicht glauben, getreue liebe Eidgenossen, daß Ihr nicht nur zugeben, sondern sogar billigen und gutheißen werdet ein klar erkanntes Unrecht, ein Unrecht, dessen Sühnung Eid und Bund von Euch fordern. Wir können nicht glauben, daß Ihr zusehen werdet, wie die aus ihren Klöstern gewaltsam verdrängten Klosterbewohner in den Gauen der Eidgenossenschaft und außer denselben, wo sie immer herumirren mögen, lebendige Urkunden seien der aargauischen Gewaltthat und der eidgenössischen Bundesschwäche. Wir können nicht glauben, daß Ihr nicht, über politische oder confessionelle Vorurtheile oder Meinungen erhoben, den Ruhm Euerer Väter jedem Andern vorziehen werdet, den Ruhm gerecht zu sein gegen Jeden und in Allem.

Es kann Euch, getreue liebe Eidgenossen, nicht hindern, den Klöstern, der katholischen Confession und dem Bunde Recht zu verschaffen, die Rücksicht auf den Kanton Aargau und auf die Verhandlungen der Stände vom 31. Augstmonat 1841. Nachdem erwiesen vorliegt und beurkundet durch den Ausspruch der eidgenössischen Tagsatzung selbst, daß Aargau durch die Klösteraufhebung den Artikel XII. des Bundesvertrags verletzt hat, so gebietet die Bundespflicht, gegenüber dem Kantone die Rechte der Gesammtheit zu wahren. Was wird sonst die Auflösung des Bandes, welches die zwei und zwanzig souveränen Stände verbindet, verhindern können, wenn der Eigenwille des einzelnen Standes, da wo er in Kampf tritt mit dem unzweideutigen Rechte des Bundes, auf Kosten des Bundes hingenommen oder wohl gar unterstützt wird? Wir ehren die Souveränität der Kantone wohl eben so sehr, als unsere eidgenössischen Mitstände, aber wir betrachten es als einen Lebensgrundsatz der Eidgenossenschaft, daß die Kantonalsouveränität sich den durch den Bundesvertrag selbst gestellten, wenn auch in gegebenen Fällen beengenden Schranken unterwerfen müsse. Nicht vereinigen können wir die in dieser wichtigen Confessions- und Bundesangelegenheit von vielen Ständen zu weit getriebene Schonung für die vermeintlich in Frage stehende Souveränität des Kantons Aargau mit der Achtung vor der der Form und dem Wesen nach unhaltbaren sogenannten Tagsatzungsschlußnahme vom 31. Augstmonat 1843. Denn, während diese letztere zwar das Recht des

Bundes in dem vorliegenden Falle dem Kanton Aargau zum Opfer bringt, trägt sie gleichzeitig in sich den Keim und die Merkmale der Vernichtung jeder Kantonalsouveränität. Denn sollte es wirklich wahr sein, daß zwölf Stände befugt wären, Bundesartikel aufzuheben, so hätte der Bundesvertrag aufgehört, ein Vertrag zwischen zwei und zwanzig souveränen Ständen zu sein: er wäre dann nur noch als ein Bundesgesetz anzusehen, welches von der Mehrheit je nach Umständen und Belieben verändert werden könnte. Wenn eine Mehrheit von zwölf Ständen den Katholiken in der Schweiz die Aufhebung ihrer frommen Stiftungen und Klöster und die Wegnahme ihrer Güter entgegen der eidlich gegebenen Gewährleistung für den Fortbestand derselben und die Sicherheit ihres Eigenthums, von Bundes wegen gestatten oder gar bestätigen kann, so kann die gleiche Mehrheit beschließen, daß an die Stelle der anerkannten Confessionen eine Staatsreligion für die ganze Eidgenossenschaft treten müsse. Wenn eine Mehrheit von zwölf Ständen in Sachen des Bundesvertrages die ganz gleichen Rechte hat, wie die zwei und zwanzig souveränen Stände in ihrer Gesammtheit, so kann die gleiche Mehrheit verfügen, daß den Kantonen das gleiche Stimmrecht genommen werde, und daß größere Kantone also auch mehrere Gesandte an die Tagsatzung senden, sie kann an die Stelle der Vororte einen Bundesrath mit ausgedehnten Vollmachten zur Regierung der Schweiz setzen.

Wir dürfen keineswegs annehmen, getreue liebe Eidgenossen, daß solche bundesumwälzende Absichten irgend einen unserer eidgenössischen Mitstände am 31. Augstmonat geleitet haben: aber für Pflicht erachten wir es, auf die natürlichen Folgen hinzuweisen, welche hervorgehen können aus dem Satze: daß eine Tagsatzungsmehrheit befugt sei, die Eidgenossenschaft oder einen Kanton von einer Bundespflicht zu befreien, welche sie freiwillig und vertragsgemäß gegen alle zwei und zwanzig Stände am 7. Augstmonat 1815 eingegangen sind. Die natürliche Folge ist keine andere, als daß auf solche Weise eine Einheitsregierung in der Schweiz bereits herrschen würde, ohne daß die Kantone eine solche vertragsgemäß aufgestellt hätten. Die Kantonalsouveränität wäre damit vernichtet. Während der Bund von 1815 einzig durch die Uebereinstimmung von zwei und zwanzig Kantonen zu Stande gekommen wäre, würde er abgeändert oder aufgehoben durch eine bloße Mehrheit von Ständen. Vor solchen Folgen, getreue liebe Eidgenossen, warnen wir. Wenn sie auch nicht weder in Euern Wünschen oder Bestrebungen, noch in denjenigen Euerer Völkerschaften liegen, so können sie doch liegen in ehrgeizigen herrschsüchtigen Parteien, sie können sich geltend machen in Zeiten politischer Aufregung und innerer Unruhen, sie würden eine Rechtfertigung suchen in den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. Augstmonat 1843, wenn es bei diesen sein Bewenden haben müßte.

Getreue liebe Eidgenossen, erwäget und beherziget diese Folgen noch zur rechten Zeit. Erscheinungen und Thatsachen genug erinnern uns an das Dasein und das verderbliche Wirken auf Zerstörung aller Bande hinarbeitender Bestrebungen. Oder werden nicht ungescheut und ungestraft Lehren und Grundsätze verbreitet, welche nicht nur den alten römisch-katholischen Glauben oder die seit drei Jahrhunderten eingeführte protestantische Confession, sondern sogar die Göttlichkeit des Christenthums, die Heiligkeit des Eides wegleugnen, lästern und verhöhnen? In welch grellem Widerspruche stehen solche Erscheinungen und Thatsachen unserer Väter mit dem Geiste der für ewige Zeiten besiegelten und beschwornen Landfriedensverträge, mit unsern ewigen Bünden, welche alle auf dem Glauben an den dreieinigen Gott und auf der Heiligkeit geschworner Eide beruhen? Werden sich solche Erscheinungen nicht wiederholen und vermehren, wenn die ganze Nation die vor der jedesmaligen Tagsatzungseröffnung auf den Bundesvertrag laut seinem ganzen Inhalte zum Eidschwur erhobenen Hände der Gesandten an die eidgenössische Tagsatzung erblickt, nachher aber eine Mehrheit dieser Hände ebenfalls für das Aufgeben eines Bundesartikels, einer Bundespflicht sich erheben sieht? Werden nicht ungescheut und ungestraft die Lehren, Anstalten und Vorsteher der römisch-katholischen Confession verdreht, beschimpft und verleumdet? In welch schneidendem Gegensatze steht dieses mit dem durch alte Schiedssprüche, Tagsatzungsabschiede, Bundesbeschlüsse aufgestellten und feierlich promulgirten Gebote gegenseitiger Duldung und Achtung der Confessionen? Werden jene Duldung und diese Achtung nicht mehr und mehr abnehmen und verschwinden, wenn die Stände an der eidgenössischen Tagsatzung die Höhnung und Vernichtung kirchlicher, durch den Bund gewährleisteter katholischer Institute hinnehmen oder gar sanctioniren? Werden endlich nicht an mehr als einem Orte die Stimmen laut, welche nach der Gleichheit des Vermögens rufen, und finden sie nicht einen starken Wiederhall in der Noth, welche die ökonomischen Kräfte der Gemeinden aufzehrt, in der zahlreichen Bevölkerung, welche allen Wechselfällen des stets mehr beengten Handelsglückes preisgegeben ist? In welch schreiendem Widerspruche sind aber solche Stimmen mit dem ersten und obersten Grundsatze aller ewigen Bünde der Eidgenossen von 1315 bis zum Jahre 1815, mit dem Grundsatze: Jedem das Seine zu lassen, auch dem Feinde? Werden sich aber jene Stimmen nicht vermehren und stärken, wenn die oberste Bundesbehörde zusieht, wie ein Kanton das tausendjährige Eigenthum frommer Stiftungen an sich reißt, die Eigenthümer gewaltsam verdrängt und für seine Eigenthumsverletzungen keinen andern Rechtfertigungsgrund hat, als die Unzweckmäßigkeit der Stiftungen und die Gefährlichkeit ihres Reichthums für den Staat? — Und sind, getreue liebe Eidgenossen, die Religion, der

confessionelle Friede und die Gerechtigkeit nicht die Grundpfeiler unseres Daseins, unseres Glückes, unserer Ehre? Wanken diese Grundpfeiler, werden sie nicht neu befestiget, wer wird das Gebäude der schweizerischen Eidgenossenschaft vor der Auflösung retten können? Wird sich im Laufe der Zeiten nicht immer schroffer und schroffer eine Kluft bilden zwischen Ständen, welche treu am Bundesvertrage halten, auf die Wahrung aller Rechte, aber auch auf die Erfüllung aller Pflichten desselben dringen werden, und solchen Ständen, welche sich mehr und mehr von den lästigen Banden desselben lossagen und den Bund ihrer Convenienz unterordnen werden? Wird sich nicht eine Kluft bilden zwischen den Völkerschaften der einen und der andern Confession, und sie scheiden in zwei Parteien, welche für ihre Religion, für ihre Kirche, ihre Rechte und ihre Güter in beständiger Beängstigung, Unruhe und Gereiztheit sind? Wird nicht in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft an die Stelle des Friedens, der Wohlfahrt und der Sicherheit der Unfriede, das Mißvergnügen, das Recht des Stärkern und die rohe Gewalt treten? Wird nicht die Kraft der mehr als fünfhundertjährigen Eidgenossenschaft — welche Kraft in der Bundestreue, in der Eidestreue und in der Gerechtigkeit ihre Wurzeln hatte — durch innere Unruhen und äußere Stürme geschwächt zusammenstürzen und das Gebäude verschütten, welches unsere Väter mit sauerm Schweiße, mit Aufopferung von Gut und Blut gegründet und aufgeführt haben?

Getreue liebe Eidgenossen, von der Liebe für Euch, von der Treue am Bunde, von der Verehrung für die heiligsten Güter unseres Vaterlandes sehen und fühlen wir uns verpflichtet, zur Abwendung dieser Gefahren und Folgen das Mögliche zu thun. Wir sind entschlossen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze unserer Väter, von der Pflicht der Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gebotenen und angerathenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Confessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen. Denn nur in einer solchen gerechten Entscheidung durch die oberste Bundesbehörde vermögen wir für uns Beruhigung für die katholische Confession, für die Aufrechthaltung des Bundes und der Eidgenossenschaft zu erblicken. Die oberste Bundesbehörde ist die Leuchte, auf welche alle Völkerschaften der zwei und zwanzig Stände sollen mit Freudigkeit hinblicken können; sie ist das Bollwerk, an welchem Parteien und bundeswidrige Bestrebungen sich brechen sollen; die eidgenössische Tagsatzung soll keine andern Vorschriften als die des Bundes, der Gerechtigkeit und des confessionellen Friedens kennen und beobachten. Von ihr erwarten wir um so sicherer einen bundesgemäßen Schutz der confessionellen Rechte und der Klöster und kirchlichen

Güter und Stiftungen der Katholiken, da wir uns bewußt sind, in Bezug auf die protestantische Confession alle Pflichten der christlichen Duldung, alle Pflichten treuer Eidgenossen erfüllt und immerfort jene Achtung gegen deren Güter und Rechte bewiesen zu haben, die man gerechterweise von uns verlangen kann. Wir erwarten von der obersten Bundesbehörde um so sicherer den Schutz der katholischen Rechte, Institute und Güter, als wir freudig und aufrichtig die Zusicherung erneuern, uns in die Rechte, Institute, Güter und Confessionsangelegenheiten unserer protestantischen Brüder nie und nimmer störend oder kränkend einmischen zu wollen.

So dürfen wir denn auch mit dem vollsten Vertrauen an Euch, getreue liebe Eidgenossen, das bestimmte Begehren richten: es wollen die eidgenössischen Stände ihre Gesandtschaften an die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844 dahin instruiren: es sollen, in Wahrung der confessionellen Rechte und in Erfüllung der durch Artikel XII. des Bundesvertrags obliegenden Pflichten, sämmtliche durch das Decret des Großen Raths von Aargau am 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster wieder in ihre bundesgemäßen Rechte eingesetzt werden.

Möge der einstimmige Ruf Euerer katholischen Eidgenossen von Luzern, von Uri, von Schwyz, von Unterwalden ob und nid dem Wald, von Zug und von Freiburg in Euern vaterländischen Herzen einen reinen Wiederhall finden! Möget Ihr im Geiste Eurer und unserer Väter freudig anerkennen, daß der Friede, die Ehre und die Stärke wie jedes Kantons, so der Eidgenossenschaft beruhen auf der Treue an Eid und Bund, auf der Unterwerfung materieller Interessen und confessioneller Ansichten unter die Vorschriften der Gerechtigkeit und der Confessionsduldung, auf der neuen Belebung des erhabenen Sinnes unserer ewigen Bünde und Landfriedensverträge in einer aufgereizten und zerrissenen Zeit, auf der edeln, nur christlichen und wahrhaft gebildeten Völkerschaften eigenen Großmuth der Sühnung begangenen Unrechts.

Gott der Allmächtige wolle Euch, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns in seinen Schutz nehmen und unser theures gemeinsames Vaterland bewahren!

Luzern, den 7. Hornung 1844.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern;
Der Schultheiß: C. Siegwart-Müller.
Der Staatsschreiber: Bernhard Meyer.

Altdorf, den 8. Hornung 1844.

Namens Landammann und Rath des Kantons Uri;
Der regierende Landammann:
Vincenz Müller.
Der Landschreiber:
Gisler.

Schwyz, den 12. Hornung 1844.

Namens Landammann und Rath des Kantons Schwyz;
Der regierende Kantonslandammann:
Th. Ab-Yberg.
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle.

Stanz, den 14. Hornung 1844.

Namens Landammann und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald;
Der regierende Landammann:
Stanislaus Ackermann.
Der erste Landschreiber:
F. Obermatt.

Sarnen, den 14. Hornung 1844.

Namens Landammann und Landrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald;
Der regierende Landammann:
Nikodem Spichtig.
Der erste Landschreiber:
Nikol. v. Moos.

Zug, den 15. Hornung 1844.

Namens Landammann und Landrath des Kantons Zug;
Der regierende Landammann:
F. Xav. Keiser.
Der zweite Landschreiber:
J. Schwerzmann.

Fribourg le 17 Février 1844.

Au nom du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg;
L'Avoyer Président:
R. Weck.
Le Chancelier:
Worro.

Die radikalen Blätter schwiegen über das Manifest, auch die Stände schwiegen. Landammann Schmid von Uri und Andere meinten, es habe der Inhalt des Manifestes die radikalen Stände zur Besinnung gebracht. Das allgemeine Schweigen war offenbar verabredet. Die Blätter wollten dem Manifeste vermuthlich durch ihr Schweigen den Eindruck und die Verbreitung schmälern. Die zwölf Stände aber waren zufrieden, ihren Raub ins Trockene gebracht zu haben und fürchteten sich vor Manifesten um so weniger, da sie Anderes erwartet hatten. Für die Verbreitung hatte die

Conferenz gesorgt, indem sie das deutsche Original und eine französische und italienische Uebersetzung in allen Kantonen in tausend und tausend Abdrücken verbreiten ließ.

Die Radikalen ließen sich aber nicht in ihren Plänen hemmen. Der Große Rath von Thurgau erließ unmittelbar nach der Gutheißung der aargauischen Klösteraufhebung, nämlich am 5. und 6. Herbstmonat, folgendes Gesetz:

„Der Große Rath des Kantons Thurgau, in der Absicht, die nach §. 7 des Decrets vom 14. Brachmonat 1836, §. 193 der Verfassung, in Bezug auf das Noviziat der Klöster vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, beschließt und verordnet: §. 1. Die Aufnahme neuer Klostermitglieder wird, unter Berücksichtigung der Ordensbedürfnisse, insofern gestattet, als die Klöster ihrer Verpflichtung zu Beförderung gemeinnütziger Zwecke Genüge leisten, und nicht die ökonomischen Verhältnisse derselben Beschränkungen nothwendig machen. §. 2. Das Gesuch um Bewilligung der Aufnahme von Novizen hat die Klostervorsteherschaft bei dem Kleinen Rathe einzureichen, und demselben gleichzeitig genügende Zeugnisse über Herkunft, Lebenswandel und Bildung der betreffenden Individuen beizulegen. §. 3. Um als Novize aufgenommen zu werden, ist erforderlich: a. das zurückgelegte 22ste Lebensjahr für den Beginn des Noviziats, und das zurückgelegte 24ste Lebensjahr für den Eintritt in den Orden; b. der Besitz des Kantons- oder Schweizerbürgerrechtes. Nichtkantonsbürger müssen das Schweizerbürgerrecht seit wenigstens fünf Jahren besitzen; c. eine Mitgabssumme von 200 bis 500 fl. für Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, und von 800 bis 1200 fl. für andere Schweizerbürger. Es bleibt jedoch dem Großen Rathe vorbehalten, einzelnen Individuen aus besondern Gründen die Aufnahme in das Noviziat mit einer ermäßigten Mitgabssumme, oder auch unentgeldlich zu gestatten. §. 4. Mannspersonen haben sich überdies unter Vorlegung ihrer Studienzeugnisse über wissenschaftliche Bildung auszuweisen. Die Ausweisung selbst geschieht mittelst einer Prüfung vor einer auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Kleinen Rath aus 5 Mitgliedern zu bestellenden Commission. Dieselbe erstattet über das Ergebniß der Prüfung an den Kleinen Rath, beziehungsweise Großen Rath Bericht. Dabei bleiben jedoch die dem katholischen Kirchenrathe hinsichtlich der Befähigung zur Seelsorge gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten. §. 5. Für Kantonsbürger ertheilt der Kleine Rath, für andere Schweizerbürger der Große Rath die Bewilligung zur Novizenaufnahme. Die Ablegung des Ordensgelübdes kann erst dann erfolgen, nachdem die über Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erforderliche Ausweisung (§. 3 lit. a und c) vom Kleinen Rathe als genügend erklärt worden ist. §. 6. Von den zu Entrichtung

einer Mitgabssumme verpflichteten Individuen ist unzweideutig darzuthun, daß sie dieselbe aus eigenen Mitteln einzubringen vermögen, und es ist nicht gestattet, daß das Ganze oder ein Theil von dem betreffenden Kloster getragen werde. §. 7. Ein Viertheil der Mitgabssumme fällt dem Kantonal-Pflegfond zu. §. 8. In denjenigen Klöstern, in welchen den Ordensregeln gemäß bisher Laienbrüder oder Laienschwestern aufgenommen worden sind, mögen solche Aufnahmen inner den Schranken des Bedürfnisses auch fernerhin stattfinden. Jedoch ist hiefür jedesmal die Bewilligung des Kleinen Rathes erforderlich. §. 9. Die Besetzung des Capuzinerklosters zu Frauenfeld bleibt der Schweizerprovinz des Ordens ferner bewilligt. Die Aufnahme in dieses Kloster ist jedoch nur denjenigen zu gestatten, welche sich beim Kleinen Rathe über die Befähigung zur Seelsorge durch ein Zeugniß des katholischen Kirchenrathes ausweisen. §. 10. Hinsichtlich des Stiftes Bischofzell werden die weitern Verfügungen vorbehalten. §. 11. Für das Kloster Münsterlingen bleibt mit Rücksicht auf seine ökonomische Zerrüttung das Noviziat eingestellt. §. 12. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Dieses Gesetz war offenbar nichts anderes, als eine Einleitung zur Aufhebung der Klöster. Die Art und Weise, wie dasselbe gehandhabt wurde, ließ keinen Zweifel über die eigentliche Absicht übrig. Der Große Rath von Aargau nahm folgenden Decretsvorschlag des Kleinen Rathes behufs der Liquidation der Klöster im März 1844 an:

„§. 1. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster Muri und Wettingen werden, nach bereits gefaßten Beschlüssen und zufolge bestehender Pflichtigkeiten, verabfolgt: 1) Die Kosten der Occupation des Jahres 1841, soweit dieselben nicht von denjenigen zu tragen sind, welche hiezu gerichtlich verurtheilt werden. 2) Ein dem Staat zukommender Capitalwerth, dessen Reinertrag diejenigen Fr. 40,000 ausmacht, welche er jährlich vom Vermögen der Klöster als Beitrag an die Staatsausgaben bezogen hat. Zu diesem Zwecke werden dem Staat zugeschieden: a. Diejenigen Grundstücke, mit zugehörigen Oeconomie-Gebäuden, und sämmtliche Waldungen, welche unmittelbares Klostervermögen sind, mit Ausnahme der Güter zu Klingenberg, Sursee und derjenigen, welche zum Armenhaus in Muri (8 a) gegeben werden. b. Die Fischenzen. c. Ein solches Geldcapital, dessen Zins, nach Abzug der Verwaltungskosten, in Verbindung mit dem Reinertrag jener Liegenschaften und der Fischenzen den bezeichneten Fr. 40,000 gleichkommt. 3) Die den katholischen Gemeinden des Kantons zukommende erste halbe Million sammt betreffendem Zins. 4) Die Jahrgehalte an die Glieder der aufgehobenen Klöster. 5) Die Aussteurung der Pfründen, welche von den aufgehobenen Klöstern besetzt wurden. 6) Die Aussteurung nothwendiger neuer Pfründen in denjenigen Kirchgemeinden des Kantons, in welchen

den aufgehobenen Klöstern das Collaturrecht zustand. 7) Ein dem Kantonal-Schulgut zum Behuf der Unterhaltung der Bezirksschule in Muri zukommendes, nach Abzug der Verwaltungskosten in seinem Ertrag hinreichendes Capital. 8) Zu Abtragung der Verpflichtungen zu Gunsten der Armen der Kirchengemeinde Muri und derjenigen von Wettingen und Umgebung: a. Die an die Errichtung und Unterhaltung einer Armenanstalt in Muri beizutragenden Liegenschaften und Summen. b. Die für Wettingen und Umgegend auszurichtenden Capitalien. 9) Die zur Abzahlung weiterer, auf dem Vermögen der aufgehobenen Klöster haftenden Lasten oder Schuldigkeiten erforderlichen Summen. 10) Ein dem Staat zum Behuf der Besoldung der katholischen Hilfspriester zukommendes und nach Abzug der Verwaltungskosten in seinem Ertrag hinreichendes Capital. 11) Die zweite halbe Million an die katholischen Gemeinden, sobald durch Erledigung der den Ordensgliedern der aufgehobenen Klöster ausgesetzten Gehalte ein solches Capital verwendbar wird. §. 2. Für Errichtung und für Aussteuer von Kantonal-Erziehungs- und Hilfsanstalten werden dem Staat insbesondere übergeben: 1) Diejenigen Gebäude sammt zugehörigen Gärten, welche unmittelbares Klostergut und nicht schon infolge §. 1, Nr. 2 a. dem Staate zugeschieden sind. 2) Ein Unterhaltungscapital für jene Gebäude. 3) Folgendes in jenen Gebäuden vorhandene bewegliche Vermögen: a. Die Apotheke in Muri; b. die Bibliotheken; c. die Münzsammlungen; d. das Naturalienkabinet in Muri; e. das Haus- und Feldgeräthe; f. die Lebensmittel; g. der Viehstand. §. 3. Die beiden Stiftskirchen mit ihren Kirchenschätzen sind je nach Bedürfniß entweder zu Abhaltung allgemeinen Gottesdienstes oder für einen den zu errichtenden Anstalten entsprechenden besondern Gottesdienst zu verwenden. Die vorhandenen Kirchenutensilien, insoweit sie nicht in den Stiftskirchen benutzt werden, sind den Kirchen vorzugsweise derjenigen katholischen Gemeinden des Kantons zu übergeben, in welchen den aufgehobenen Klöstern die Pfrundbesetzung zustand. §. 4. Dasjenige Vermögen, welches nach geschehener Bestreitung aller in den Paragraphen 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Leistungen noch verfügbar ist, wird verwendet: 1) Zur Aussteuer der in den Klostergebäuden (§. 2) zu errichtenden Kantonal-Anstalten, nach einem ihren Bedürfnissen und ihrer allgemeinen Wichtigkeit entsprechenden Verhältniß. 2) Zu Bildung eines Fonds für Unterstützung Studirender der katholischen Theologie und für Abreichung von Ruhegehalten an alte, verdiente und zugleich bedürftige katholische Geistliche. 3) Zu Bildung eines Unterstützungsfonds für alte, verdiente und zugleich bedürftige Lehrer des Kantons. §. 5. Die Glieder der aufgehobenen Klöster, welche gegenwärtig zu seelsorglichen Verrichtungen angestellt oder noch zu solchen Anstellungen fähig sind, dürfen — bei Verlust ihrer Pensionen — weder auf ihre

Anstellungen ohne Bewilligung des Kleinen Raths Verzicht leisten, noch eine solche Anstellung ablehnen. §. 6. Von dem unter §. 1 Nr. 2 a dem Staat zugetheilten Grundbesitze ist, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der umwohnenden Bevölkerung, soviel zu veräußern, als der Staat nicht selbst für die zu errichtenden Anstalten bedarf. §. 7. Der Kleine Rath hat darauf hinzuwirken, daß in den Gebäuden der aufgehobenen Klöster Muri und Wettingen a. ein Kantonsspital für heilbare Kranke, b. eine höhere landwirthschaftliche Anstalt, c. eine Kantons-Armen- und Arbeits-Anstalt, d. Ackerbau- und landwirthschaftliche Armenschulen errichtet werden. Er wird die daherigen Decretsentwürfe mit Beförderung vorlegen. §. 8. Der Kleine Rath ist mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Decrets beauftragt."

Jedermann wird der §. 5 dieses Decretes auffallen. Die Regierung hatte in ihrem Aufhebungsdecrete und in ihrer Denkschrift erklärt, daß die Mönche die Sitten vergiften, das Land verderben, daß „wo ein Mönch stehe, kein Gras wachse", wie sie sich auf die gemeinste Weise ausdrückte, nun aber verbietet sie ihnen, bei Verlust der Pensionen, Anstellungen im Kanton zu verlassen oder abzulehnen. Woher kam diese für eine Regierung widersprechende Handlungsweise? Man wollte und durfte die Pfründen, welche den Klöstern angehörten, nicht auf einmal der Geistlichen entblößen, bis man entweder genug Creaturen der Regierung gebildet oder die Katholiken noch mehr geknechtet hatte. —

Am 6. Augstmonat 1844 kam die Angelegenheit der Klöster im Aargau wieder bei der Tagsatzung zur Berathung. Es lagen vor: 1) das Manifest der katholischen Stände; 2) eine Bittschrift der Aebte von Muri und Wettingen; 3) eine Bittschrift der Frauenklöster; 4) eine Bittschrift von Dr. Johann Baptist Bauer; 5) Bittschriften von Muri mit 1858 Unterschriften; 6) Folgende Zuschrift aus Graubünden:

„Die Katholiken des Kantons Graubünden an die hohe eidgenössische Tagsatzung.

Tit.! Mit tiefem Bedauern hat das katholische Volk des Standes Graubünden vernehmen müssen, daß eine geringe Mehrheit seines Großen Rathes auch dies Jahr, wie das vergangene, durch die ertheilte Instruction auf die hohe Tagsatzung zur Unterdrückung der aufgehobenen Klöster im Aargau mitwirkt. Durch diese Instruction wird der Artikel XII. des eidgenössischen Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 umgangen, der noch die einzige Garantie für die katholischen Interessen ausspricht. Die gerechte Forderung der bedeutenden Minderheit unserer katholischen Deputirten für

pflichtgetreue Handhabung dieses Artikels XII. wurde wiederum mißachtet. Diese katholischen Großräthe, mit trauriger Ausnahme eines einzigen ihrer Mitglieder, fanden es daher in ihrer heiligen Pflicht und in dem bestimmten Willen des katholischen Volkes, gegen solche Außerachtsetzung des Bundes sämmtlich sich zu verwahren.

Die unterzeichneten Katholiken erheben daher mit ihren Deputirten, den katholischen Mitgliedern des Großen Rathes, ihre Stimme und rufen um Gerechtigkeit bei der hohen eidgenössischen Bundesbehörde. Sie gelangen an Hochdieselben mit dem ehrerbietigen Ansuchen, in Gemäßheit des Artikels XII. des Bundes durch Herstellung aller im unglücklichen Aargau aufgehobenen Klöster den bedrohten katholischen Interessen wieder volle Garantie zu gewähren. Die Unterzeichneten werden nicht aufhören, vereint mit ihren Brüdern des gesammten Vaterlandes, immer und wiederholt für Gerechtigkeit und Ebenbürtigkeit ihrer Confession ihre Stimme zu erheben. Ein Blick in die Lage der Katholiken in der Schweiz, das Vernehmen so vieler Klagen über ungerechte Eingriffe in das Gebiet der katholischen Kirche, die unerhörten Hemmnisse in den Kantonen Aargau, Thurgau, Genf und Bünden ꝛc. bringen uns die tiefe Besorgniß auf, daß es planmäßig auf Unterdrückung der katholischen Confession abgesehen sei. Wie heilig und unantastbar unsere Vorväter die Gleichberechtigung beider, der katholischen und protestantischen, Confessionen gehalten, beweisen uns eben so kräftig die Religionskriege und die darauf beschwornen Landfrieden. Dürfen die Söhne leichtsinnig verscherzen, was die Väter als das heiligste und kostbarste Gut mit Blut und Leben vertheidiget — Religionsfreiheit und die freie Ausübung ihrer Confession? — Wird diese Freiheit, dieses heilige Recht durch gewaltsame Aufhebung von katholischen Instituten und Klöstern nicht bedroht?

Werden auch solche Leiden, solche Klagen in paritätischen Kantonen laut, wo die Katholiken die Mehrheit bilden? Wo hat ein Protestant in der Schweiz über Verletzung seiner confessionellen Rechte sich zu beschweren? Die Liebe und Anhänglichkeit zu unserer bedrohten heiligen Kirche, dieser von Gott gestifteten Heilsanstalt, die Beachtung der Garantie des Bundes, welcher lautet: „„Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet,““ die beschwornen Eide und Pflichten auf die Religions- und Landfrieden mahnen uns und alle Katholiken in der Schweiz zum gemeinschaftlichen Einstehen für unsere heiligen Rechte. Denn die erste Pflicht, dieses kostbarste Erbe, welches wir von unsern Vätern empfangen, auch unsern Nachkommen wieder ungeschmälert zu hinterlassen, preßt uns die gerechte und bestimmte Forderung ab, daß, wenn einzelne Theile des protestantischen Volkes unsere confessionellen Einrichtungen und Institute verletzen, wenigstens der

Bund seine gesetzliche Kraft durch die eidgenössische Tagsatzung ausübe. Wir wollen nur, was uns gehört, und dieses muß uns werden. Wir vereinigen daher unser Gesuch mit dem Manifeste der katholischen Kirche in der Schweiz, die durch den Mund der obersten Hirten gesprochen, und mit diesen stellen wir das ehrerbietige Begehren an die oberste Bundesbehörde, daß sie durch Festhaltung am Bunde, durch Aufrechthaltung der Garantie, der Religions- und Landfrieden, durch Herstellung der gewaltsam aufgehobenen Klöster, den Confessionen ihr Recht, Freiheit und Frieden, den Söhnen Eines Vaterlandes dadurch wieder gegenseitige Achtung und Treue schenken, und die gesammte Eidgenossenschaft wieder einig, stark und glücklich machen möchte.

Anbei ersuchen die Unterzeichneten Sie, Euer Excellenz, Herr Bundespräsident! hochgeachtete Herren Ehrengesandte! ehrerbietigst, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen."

(Folgen die Unterschriften).

Es lag auch noch vor folgende Zuschrift:

„Die Bischöfe der Schweiz

an

Se. Excellenz Herrn Bundespräsidenten und an die Ehrengesandtschaften der hohen eidgenössischen Tagsatzung.

Euer Excellenz Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Ehrengesandte!

Was in Bezug auf die aargauische Klosteraufhebung bis dahin geschehen ist, hat in den unterzeichneten Bischöfen der Schweiz schon ein solches Schmerzgefühl erweckt und erfüllt sie noch mit so gegründeter Besorgniß für die Zukunft, daß es ihnen jetzt wahres Bedürfniß ist und sie sich pflichtgedrungen fühlen, Ihnen, Tit.! gemeinsam ihre bittere Bekümmerniß auszusprechen, Ihre Billigkeit in Anspruch zu nehmen und an Ihre Gerechtigkeit zu appelliren.

Die Unterzeichneten haben die seiner Zeit von den Vorstehern der aufgehobenen Klöster eingereichten Klagen mit ihren Wünschen und Zuschriften unterstützt. Wenn sie seither den ungerechten aargauischen Großrathsbeschluß vom 13. Jänner 1841 und die daraus unmittelbar erfolgte Spoliation nur im Stillen bei sich selbst „zwischen Vorhalle und Altar beweint und beklagt" haben, so geschah dies einzig aus dem Grunde, weil sie sich der Hoffnung überließen, das Uebel werde seine Abhilfe, der Fehler seine Sühnung, die Ungerechtigkeit ihre Genugthuung finden. Aber leider haben sie sich getäuscht, und ihr Schmerz ist so zu sagen aufs Höchste gestiegen. Indessen leuchtet ihnen noch ein Strahl der Hoffnung; denn nimmer können

sie sich der Vermuthung überlassen, daß die höchste Behörde der Schweiz einen Beschluß aufrecht erhalten, bei einer Abstimmung es bewenden lassen werde, wodurch die Ungerechtigkeit sanctionirt, unschuldige und ruhige Bürger ihrer Güter widerrechtlich beraubt, der Bund gebrochen würde, einen Beschluß, der sogar zum Untergang der katholischen Kirche in der Schweiz führen könnte.

Die Unterzeichneten, sowie auch die einfachen Gläubigen, wissen, daß die Ruhe und Wohlfahrt unsers gemeinsamen Vaterlandes nur durch treue Erfüllung jenes Eides erhalten werden kann, wodurch die Eidgenossen unter einander verbunden sind; sie wissen, daß durch den Bundesvertrag von 1815 die katholische Religion anerkannt, die Klöster garantirt sind; sie kennen namentlich den Artikel XII. dieses Bundesvertrags, welcher sich hierüber ganz bestimmt und deutlich ausspricht; sie sehen aber auch, daß der Bundesvertrag mißachtet, der angeführte Artikel desselben verletzt ist. In ihrer gewissenhaften Sorge für die Religion können sie alle die unberechenbaren Uebel vorahnen, welche aus dieser Bundesverletzung nothwendig entspringen müssen; sie fürchten für das Vaterland, sie fürchten noch mehr für die Religion der ihrer Obsorge anvertrauten Völkerschaften. Sie wollen übrigens in keine Erörterung des Gegenstandes vom Standpunkte des Rechtes und des Gesetzes eintreten; diese Erörterung ist in Ihrer hochachtbaren Versammlung bereits zur Genüge durchgeführt worden.

Aber die tiefe Bekümmerniß, das lebendige Schmerzgefühl auszusprechen und Ihnen fühlbar zu machen, welches alle guten Katholiken unseres Vaterlandes durchdringt, das liegt den Unterzeichneten am Herzen. Welches Vertrauen könnten wohl auch die Katholiken fassen? Was haben sie wohl zu gewärtigen, wenn die Mehrheit einer Behörde sie ungestraft in dem unterdrücken kann, was Ihnen das Theuerste ist, — in ihrer Religion, in ihrem Glauben, in ihrer Ueberzeugung? Was hat für sie jener Geist des Friedens, des guten Vernehmens und selbst der Toleranz noch zu bedeuten, dessen Aufrechthaltung unter den eidgenössischen Kantonen, und namentlich in den paritätischen Kantonen, unsere Väter mit einem Eide angelobt haben? Sobald die Mehrheit einer Kantonalbehörde diesen Bundesvertrag verletzen darf, welcher den Völkerschaften gegenseitig die Ausübung ihrer religiösen Rechte sichern soll, so kann dieser so feierlich aufgestellte und sanctionirte Bund für sie nichts anderes mehr sein als bitterer Spott und Hohn.

Und doch hat die Mehrheit einer Kantonalbehörde unter dem Vorgeben, „„der Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton Aargau auf die wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger““ beschlossen: „„Es seien die Klöster

im Gebiete des Kantons Aargau im Grundsatz als aufgehoben erklärt, das sämmtliche Klostervermögen sei für Staatsgut erklärt.""

Es ist natürlich, daß man beim Anblick dieses Beschlusses an sich die Frage stellt: Wer spricht dieses Urtheil und auf welche Gründe stützt es sich? Dieses Urtheil sprach eine bloße Mehrheit, und zwar eine Mehrheit, welche die Religions- und Gewissensfreiheit der Minderheit antastete; die Mehrheit einer bloßen Kantonalbehörde, welche ohne Rücksicht auf das allgemeine Recht, ohne Rücksicht auf die übrigen katholischen Kantone, ohne Rücksprache mit den rechtmäßigen Obern, ohne Rücksicht auf die Kirche und ihre Unabhängigkeit, ohne Rücksicht auf die eidlich beschwornen Verträge, den Klöstern das Siegel der Verwerfung aufdrückt und sie eigenmächtig zernichtet. Und ließe sich diese Maßregel auch nur durch einen scheinbaren Grund beschönigen, lastete auch nur einige Schuld auf diesen Klöstern! ... Aber nicht einmal ein Schein der Schuld ist hier vorhanden. Die von Haß und Verleumdungssucht ersonnenen Erwägungsgründe sind bereits in ihrer gänzlichen Nichtigkeit bloßgestellt. Man suchte in den Klöstern — und zwar mit größter Beflissenheit, nach Intriganten, nach Unruhestiftern, nach Ausgelassenen, mit einem Worte nach strafwürdigen Menschen; aber bei allem Suchen fand man nichts als friedliche, harmlose, pflichtgetreue und unschuldige Mönche. Man sollte glauben, dieser unwiderlegbare Beweis, den man nach allen nur möglichen Untersuchungen herausgefunden, sollte Grund genug sein, diese harmlosen Menschen wieder in ihre Rechte und Güter einzusetzen. Das wäre wenigstens einige Genugthuung, es wäre Gerechtigkeit gewesen. Aber nichts von all dem ist geschehen.

Ihrer Güter entäußert und beraubt, thaten die Klöster durch ihre Vorsteher die geeigneten Schritte, bewiesen ihre Schuldlosigkeit bis zur Augenscheinlichkeit, und behaupteten fortwährend, sie seien nur das Opfer der Willkür und Ungerechtigkeit; wenn einzelne Strafbare sich unter ihnen befinden, so soll man diesen den Prozeß machen und mit ihnen nach den Gesetzen verfahren, aber nicht über alle ohne Unterschied das Verdammungsurtheil sprechen. Sie beriefen sich auf die bestehenden Gesetze und Verträge, auf den Bundesvertrag; sie beriefen sich auf das Zeugniß aller rechtlich gesinnten und braven Menschen, und alle rechtlich gesinnten und braven Menschen nicht blos der Schweiz, sondern aller Länder, haben ihnen das Zeugniß gegeben: ihr seid ungerecht verfolgt, die Klöster, und zwar alle Klöster, müssen hergestellt werden. Der Kanton Aargau aber blieb taub gegen alle diese Vorstellungen.

Während die beraubten Klöster Beschwerde führten, während die Katholiken der Schweiz seufzten und zum dreimal heiligen Gott beteten, er möchte sich seiner Diener erbarmen, nahm seinerseits auch der hohe Stellvertreter des

heiligen Stuhles sich der Unterdrückten an und verlangte mit allem Nachdruck Wiedergutmachung des verübten Unrechts; er wendete Vorstellungen, Bitten und Flehen an, er sprach im Namen des gemeinsamen Vaters aller Gläubigen, seine Sprache war die Sprache des Friedens, der Ordnung, der Liebe und des Rechts. Die diesfallsigen Schreiben der apostolischen Nuntiatur sind ein bleibendes Denkmal der liebevollen Sorge der Kirche für ihre Kinder, ein Denkmal, das auf die Nachwelt übergehen und unsern Enkeln Kenntniß geben wird von der gewaltthätigen Unterdrückung einer Partei, so wie anderseits von den angelegentlichen Bestrebungen des Stellvertreters Roms in dieser Angelegenheit, von dem Eifer und der Aufopferung Sr. Excellenz des hochwürdigen Nuntius für die Katholiken unsers Vaterlands. Zuletzt ließ das Oberhaupt der Kirche selbst seine väterliche Stimme vernehmen. In seinem Schreiben vom 1. April 1842 schüttete er den Bischöfen der Schweiz und dem Bischof von Como sein bekümmertes Herz aus, theilte ihnen seine Besorgniß mit und eröffnete ihnen sein Urtheil über die Attentate des Kantons Aargau, über die dortige Verachtung das Rechts und der geistlichen Gewalt, so wie über das sacrilegische Verfahren, das man sich in diesem Kanton erlaubte. Voll liebender Theilnahme und Besorgniß für die Religion wie nicht minder auch für das zeitliche Wohl der Völker, zeichnet er in diesem wunderschönen Schreiben den Bischöfen die Richtung vor, welche sie in diesen verhängnißvollen Umständen zu beobachten haben. Er mißbilligt im höchsten Grade die von der weltlichen Behörde über Klöster ausgesprochenen Aufhebungsbeschlüsse. Dem Einzelnen wird noch besonders in Erinnerung gebracht, daß jede Veräußerung der Güter oder Rechte der Klöster, welche ohne Zustimmung des heiligen Stuhles geschehe, null und nichtig sei, und als null und nichtig betrachtet werden müsse.

Dieses Breve, so rührend in seiner Liebe, so ergreifend in seinem Schmerz, so weise in seiner Anleitung nicht nur für die Bischöfe und die Geistlichkeit, sondern auch für die einfachen Gläubigen, wurde veröffentlichet und dadurch allgemein bekannt. Und welches war der Erfolg? Die Katholiken wurden bestärkt, aber ihre noch immer blutenden Wunden von Neuem aufgerissen, weil der Kanton Aargau diesem Breve keine Folge gab; sie wurden getröstet und beunruhigt: getröstet, weil sie in diesem väterlichen Schreiben die liebevolle Sorgfalt des Kirchenoberhauptes für seine Kinder und besondere Theilnahme für die Schweiz erkannten; beunruhigt hingegen, weil ihm von Seite Aargaus nur beharrliches Schweigen und Zerstören entgegengesetzt wurde, und weil die Erfolglosigkeit dieser Aufforderung ihnen einen Blick in den Abgrund eröffnete, in welchen man sie niederziehen wollte.

Nachdem die Vorstellungen und Verwahrungen der Klostervorsteher, der apostolischen Nuntiatur und des Papstes selbst ohne Erfolg geblieben,

und da die hohe Tagsatzung den Grundsatz gelten ließ, welcher die Zerstörung des Bundes in sich trägt, indem sie sich mit der bloßen Herstellung dreier Klöster befriedigt erklärte: da glaubten sechs katholische Kantone sich vereinigen und in einem Manifest, worin ihre aufrichtige Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, ihre redlichen Absichten und ihre Gerechtigkeitsliebe so unverkennbar ausgesprochen sind, allen Miteidgenossen das schwere Unrecht des Kantons Aargau in dieser Angelegenheit und die handgreifliche und offenbare Verletzung des Bundes, so wie auch die bedauerlichen Folgen ans Herz legen zu sollen, welche sich in religiöser und politischer Hinsicht durchaus ergeben müßten, wenn nicht alle Klöster wieder hergestellt würden und endlich darin zu verlangen, daß alle Kantone ihre Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844 mit bestimmten Instructionen für die Wiedereinsetzung aller Klöster in die ihnen vom Bunde zugesicherten Rechte versehen möchten.

Hervorgegangen aus tiefer Ueberzeugung und aus dem sehnlichsten Verlangen nach Frieden und Gerechtigkeit, so wie aus dem Gefühle der Pflicht, gereicht dieses Manifest allen Kantonen, die es unterzeichnet haben, zur Ehre, und alle guten Katholiken ertheilen ihm ihre freudige Zustimmung. Dieses Manifest ist auch der Ausdruck der aufrichtigen Wünsche der Kirche, und die Unterzeichneten rechnen es sich zur Pflicht, sowohl in ihrem eigenen als auch im Namen der von ihnen repräsentirten Geistlichkeit feierlich zu erklären, daß sie die darin ausgesprochenen Ansichten theilen, und daß sie mit den sechs Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg die hohe eidgenössische Tagsatzung bitten, nochmals auf ihre frühern Beschlüsse zurückzukommen und alle zur Herstellung sämmtlicher Klöster nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Tit.! Wahrlich groß ist schon das Uebel, dies läßt sich nicht verhehlen. Es ist unleugbare Thatsache, daß eine der katholischen Religion wie dem wahren Wohle des Vaterlandes feindselige Partei vorhanden ist, die sich über die ganze Schweiz verzweigt hat und allen Kräften aufbietet, um die Bande, welche die Kantone unter einander verbinden, zu lockern, die Bürger verschiedener Religionsbekenntnisse zu entzweien, die Verbindung der Völkerschaften mit dem heiligen Stuhle zu hemmen, die Geistlichkeit mit Spott und Hohn zu überschütten und endlich die Katholiken zu unterdrücken. Schon Vieles ist dieser Partei gelungen. Was wird erst geschehen, wenn sie, vor jeder Strafe sicher, Alles wagen, Alles unterfangen darf? Was wird geschehen, wenn die hohe Tagsatzung ihren Gelüsten keine Zügel anlegt, wenn sie dem Bunde, den Verträgen, dem Glauben des katholischen Theils der Schweiz keine Achtung verschafft? Bald vielleicht ist die Zeit unglücklicherweise gar nicht ferne, wo andere Kantone das Beispiel Aargaus nach=

ahmen werden. Von einigen materiellen Vortheilen angereizt und vom Haß gegen den Katholizismus geleitet, werden sie die in ihrem Gebiete liegenden Klöster aufheben, ihre Güter an sich ziehen und die Klosterangehörigen schmählich austreiben. Sind einmal die Klöster zerstört, so wird es an die andern frommen Stiftungen kommen, an das Patrimonium der Armen, an die Pfrundgüter, an die Ornamente unserer Kirchen, an die heiligen Gefäße unserer Altäre. Und wer könnte dem einmal entfesselten Strom verderblicher Leidenschaften Schranken setzen? Bald wird man sich mit der ungerechten Wegnahme des Eigenthums nicht mehr begnügen, das Werk der Zerstörung und der Finsterniß wird seinen Fortgang nehmen, die Diener des Altars werden verleumdet und verfolgt werden, und die Katholiken werden auf den Trümmern der Zerstörung ihr trauriges Loos beweinen müssen.

Indem die unterzeichneten Bischöfe Sie, Tit.! als die Väter des Vaterlandes, als die Vertheidiger des Bundes und der eidgenössischen Gesetze betrachten, setzen sie ihr Vertrauen auf Ihre Weisheit und Gerechtigkeit, und auf das gute Recht der Kirche und der Katholiken; sie hoffen bei Ihnen Erhörung zu finden, und bitten Sie kraft bestehender Verträge und im Namen der Kirche, der Religion und der ihrer Obsorge anvertrauten Völkerschaften, Sie wollen jene Maßregeln ergreifen, welche zur Herstellung aller aargauischen Klöster erforderlich sind, so wie auch daß diesen und allen andern Klöstern die freie Güterverwaltung und Novizenaufnahme wieder gegeben werde. Endlich bitten sie noch, Sie möchten auf die Mittel bedacht sein, daß die Katholiken für die Zukunft in dem, was ihnen das Heiligste ist — in Religion und Glauben — nicht mehr verletzt werden.

Indem die Unterzeichneten diese, wie sie glauben, gerechten und billigen Bitten an Sie, Tit. Herr Bundespräsident und HH. Gesandte, richten, flehen sie zu Gott dem Allmächtigen, er möge Ihnen seinen Beistand verleihen, unser liebes Vaterland retten und beschützen, und geharren anbei mit dem Ausdruck ihrer ausgezeichneten und vollkommensten Hochachtung.

Freiburg, den 14. Brachmonat 1844.

† Petrus Tobias, Bischof von Lausanne und Genf.

Solothurn, den 16. Brachmonat 1844.

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Chur, den 19. Brachmonat 1844.

† Kaspar v. Karl, Bischof von Chur und Administrator mehrerer Kantone der Schweiz. M. p.

Sitten, den 24. Brachmonat 1844.

† Petrus Joseph, erwählter Bischof von Sitten.

St. Gallen, den 28. Brachmonat 1844.

† Johann Peter Mirer, apostol. Vicar."

„Excellenz!

Nachdem ich Kenntniß erhalten habe von der Zuschrift, welche das schweizerische Episcopat an die eidgenössische Tagsatzung gerichtet, welche Zuschrift mit den Worten anfängt: „„Was in Bezug auf die aargauische Klosteraufhebung.ꝛc."" und die Unterschriften meiner Amtsbrüder, der hochwürdigsten Bischöfe von Lausanne und Genf, von Basel, von Chur, von Sitten und des apostolischen Vicars von St. Gallen trägt, vereinige ich mich mit diesen nämlichen hochwürdigen Herren, setze der Bittschrift meinen Namen bei und bitte mit den gleichen Worten um Dasjenige ehrerbietig, um was meine hochwürdigen Herren Amtsbrüder nachgesucht haben.

Ich ersuche daher Ihre Excellenz, der hohen Tagsatzung diese meine Erklärung als Beitritt zu jener Zuschrift vorlegen zu wollen.

Wollen Ihre Excellenz die aufrichtigsten Versicherungen meiner tiefen Hochachtung genehm halten.

Puschlav im Kanton Graubünden, auf einer Visitationsreise, den 25. Heumonat 1844.

Gehorsamster und ergebenster Diener

† Karl, Bischof von Como. M. p."

Diesmal war Augustin Keller wieder Gesandter von Aargau. Er führte aber die Sache weniger gut, als der süße Wieland. Der Gesandte von Schwyz Theodor Ab-Yberg sprach mit Energie für das Recht der Klöster und die Pflicht des Bundes. Ihn unterstützten die Gesandten der katholischen Stände Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit Nachdruck.

Natürlich glaubte ich als Präsident der Tagsatzung und Gesandter von Luzern auch dieses Jahr die Angelegenheiten der Klöster einläßlich behandeln zu sollen. Ich erörterte die verschiedenen Landfriedensverträge, welche zwischen den Katholiken und den Protestanten geschlossen wurden und führte dieselben wörtlich an.

Es braucht für Solche, welche den Radikalismus kennen, kaum der Bemerkung, daß schriftliche und mündliche Darstellung seines Unrechts ihn nicht davon abbringen. Es erfolgte die Abstimmung:

1) Für den Antrag von Zürich, daß die Klosterangelegenheit, als durch einen Mehrheitsbeschluß vom 31. Augstmonat 1843 erlediget, aus Abschied und Tractanden fallen solle, stimmten: Zürich, Solothurn, Schaff-

hausen, St. Gallen, Aargau, Tessin, Genf, Waadt, Thurgau, Graubünden, Appenzell-Außerrhoden, Baselland, Glarus und Bern; 12½ Stände.

2) Der Antrag von Uri, daß sämmtliche Klöster wieder hergestellt und in ihre bundesgemäßen Rechte wieder eingesetzt werden, erhielt: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Appenzell-Innerrhoden, Freiburg, Schwyz, Luzern; 7½ Stände.

3) Der Antrag von Neuenburg, daß der Tagsatzungsbeschluß vom 31. Augstmonat 1843 widerrufen und sämmtliche Klöster bundesgemäß wiederhergestellt werden, zählte die Stände: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Neuenburg, Appenzell-Innerrhoden, Freiburg, Schwyz, Luzern; 8½ Stände. Baselstadt bezieht sich auf sein Votum. Baselstadt begnügte sich, den Vermittlungsantrag zu einem Vergleiche zwischen Aargau und den katholischen Ständen ans Protocoll zu geben.

Weitere Anträge von Baselstadt und St. Gallen, daß den Frauenklöstern im Aargau die Selbstverwaltung und die Novizenaufnahme gestattet und den HH. Aebten von Muri und Wettingen unbedingt ihre Pensionen verabreicht werden, vereinigten kaum 3 Stände, als: St. Gallen, Neuenburg, Baselstadt; Glarus referirt; Luzern und Zug behalten sich das Protocoll offen.

Die Gesandten der katholischen Stände gaben nun wieder eine von allen Gesandtschaften unterzeichnete Protestation an das Protocoll; worin es am Schlusse hieß:

„Indem die unterzeichneten Gesandtschaften diese erneuerte Rechtsverwahrung an das Protocoll der eidgenössischen Tagsatzung abgeben, erfüllen sie eine heilige Pflicht ihrer katholischen Religion, indem sowohl das kirchliche Oberhaupt und die hochwürdigen Bischöfe der katholischen Schweiz als auch ihre hohen Stände das aargauische Decret vom 13. Jänner 1841 und somit auch die darauf gefußten Verhandlungen von zwölf Ständen vom 31. Augstmonat 1843 und 8. Augstmonat 1844 als folgenschwere Eingriffe in die Rechte der katholischen Confession erklären; sie erfüllen eine heilige Bundespflicht, welche ihnen gebeut, jeden Artikel des Bundesvertrags mit gleicher Treue und Beharrlichkeit aufrecht zu erhalten und dafür Gut und Blut, Leib und Leben hinzugeben.

Luzern, den 10. Augstmonat 1844."

Während der Tagsatzung besprachen sich diese Stände, was ferner zu thun wäre und vereinigten sich am 17. Augstmonat, den Stand Luzern zu beauftragen, den Entwurf eines neuen Kreisschreibens auszuarbeiten und die geeigneten Mittel anzuwenden, „um die Angelegenheit der Klöster einer dem Artikel **XII.** des Bundesvertrages angemessenen Erledigung zuzuführen." Diese geeigneten Mittel waren aber nicht mehr zu finden, seitdem man

von dem Gedanken der Trennung abgegangen war. Die Verhältnisse in der Schweiz wurden so verwickelt und verworren, daß die Aufmerksamkeit auf die Angelegenheit der Klöster nothwendig gemindert werden mußte. Doch erließen nun die Stände im Jahr 1845 wieder ein Kreisschreiben. Ein neuer Schritt geschah noch dadurch, daß an die Stände Solothurn und Tessin ein besonderes Schreiben erlassen wurde, um sie als katholische Stände zum vereinten Handeln gegen das verübte Unrecht zu vermögen. Natürlich alles umsonst. Die Berathung der Angelegenheit in der Tagsatzung am 7. Augstmonat führte zum gleichen Ergebnisse, wie im Jahre 1844; nur war die Berathung noch bitterer. Die katholischen Kantone ließen sich nicht ermüden, sie richteten im Jahr 1845 abermals ein Kreisschreiben an die Stände.

Auch an Solothurn und Tessin wurden abermal besondere Schreiben erlassen. Weder Solothurn noch Tessin kehrten sich an die Stimme ihrer katholischen Eidgenossen. Die Inventur über das Vermögen der Tessiner Klöster zeigte der Tessinerregierung folgendes Ergebniß:

Der Kanton zählte 12 Mannsklöster mit 145 Mönchen, 9 Frauenköster mit 193 Nonnen, also 21 Klöster mit 338 Bewohnern. Von diesen gehörten 125 dem Kanton Tessin, 17 andern Kantonen der Schweiz, 196 dem Auslande an. Das Vermögen der Mannsklöster belief sich auf 2,113,433 Lire, dasjenige der Frauenklöster auf 3,095,372 Lire. Jenes Vermögen brachte den Mannsklöstern einen jährlichen Ertrag von 58,910 Lire, dieses den Frauenklöstern von 101,352 Lire, die sämmtlichen Einkünfte der 21 Klöster waren also 160,271 Lire. Die Werke, welche in den verschiedenen Klosterbibliotheken sich befanden, waren zu 16,053 Bänden angegeben. Auf dieses Ergebniß war der Blick der Tessinerregierung gespannt, nicht auf die Bitten der katholischen Brüder. Darum erließ der dortige Große Rath im Brachmonat 1845 ein Gesetz über Aufnahme von Novizen, worin die Bestimmung enthalten war, daß Niemand in den religiösen Stand treten dürfe, ehe er das 23. Altersjahr zurückgelegt, während im Kanton Tessin die Ehe schon im 14. Altersjahr gestattet war. Im Aargau schritt die Vollziehung immer vorwärts. Nochmal erschienen die Klöster mit der Bitte um Wiederherstellung an die Tagsatzung, nochmal ermannte sich das katholische Aargauervolk sie vermittelst einer Bittschrift, welche ungeachtet der Fruchtlosigkeit aller bisherigen Bemühungen und ungeachtet aller Bedrückungen noch 7000 Unterschriften zählte, zu unterstützen. Aus dem Kanton St. Gallen gelangte eine Bittschrift mit 15,000 Unterschriften an die Tagsatzung. Mehr als 129 Gemeinden des Kantons Wallis schickten Bittschriften an den Präsidenten der Tagsatzung um Wiederherstellung der aargauischen Klöster. Die Katholiken Thurgaus unterzeichneten beinahe einstimmig eine gleiche Bittschrift. Die katholische Bevölkerung von Luzern erhob mit 16,756 Unterschriften zum

zweitenmal ihre Stimme für Sühnung des Unrechts im Aargau. Auch die Katholiken aus Appenzell-Innerrhoden blieben nicht zurück; ebenso die Katholiken aus dem bernerschen Jura und aus Baselland. Allein dieser fast einstimmige Ruf der Katholiken in der Schweiz fand weder Gehör noch Beachtung. So auch nicht die Vorträge der katholischen Gesandtschaften. Es blieb in Bezug auf die Klöster von Aargau und Thurgau beim Alten. Im Kloster St. Katharinenthal zu Dießenhofen hatte am 4. Augstmonat wieder eine Profession von drei Thurgauerinnen und einer Aargauerin, der ältesten Tochter von Heinrich Fischer von Mörenschwand, welcher im Christmonat 1830 den Zug nach Aarau zum Sturze der Regierung angeführt hatte, stattgehabt. Die thurgauische Gesandtschaft benützte dieses als Belege für die Trefflichkeit des thurgauischen Novizengesetzes. Dieses Kloster St. Katharinenthal erfreute sich nicht darum mehrerer Gunst bei der Regierung von Thurgau, weil Bruder Klaus von der Flüh es im Schwabenkriege gerettet hatte, sondern weil seine meisten Güter im Großherzogthum Baden lagen und der Großherzog im Falle der Aufhebung mit der Ausübung des Heimfallsrechtes drohte. Als eine besondere Merkwürdigkeit dieser Zeit muß ich auch noch herausheben, daß in dem gleichen Jahre auf dem Gubel im Kanton Zug am 23. Weinmonat der Grundstein zu einem neuen Kloster zur ewigen Anbetung gelegt wurde. Die Kosten dazu wurden ganz aus Liebesgaben bestritten.

Die katholischen Stände blieben der Richtschnur, welche sie in der Klösterangelegenheit angenommen, bis ans Ende getreu. Abermals erließen sie unterm 17. März 1846 ein Kreisschreiben an alle Stände um Wiedereinsetzung der Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte.

Die Aebte von Muri und Wettingen erneuerten ihre Beschwerden, die thurgauischen Stifte und Klöster und das Kloster Rheinau ebenfalls, seit ein paar Jahren kam noch eine neue Klage von dem Chorherrenstift und der Stadt Baden im Aargau hiezu, indem die Regierung diesem Stifte mit Gewalt, durch Erbrechung der Schlösser, die Verwaltung des Vermögens genommen hatte, die Stadt aber das Vorrecht auf Eigenthum und Verwaltung zu haben behauptete. Am 19., 20. und 23. Augstmonat wurden alle diese Beschwerden von der Tagsatzung mit der gleichen Erfolglosigkeit behandelt und erledigt. Alle Bemühungen der sieben katholischen Stände für die Aufrechthaltung des Bundesvertrags und für die Wahrung der Rechte und Güter der katholischen Confession waren umsonst gewesen. Das Unrecht triumphirte. Ueber das eine und andere Kloster mag Gott zu Gericht gesessen sein, weil es seine ursprüngliche Bestimmung vergessen, zur gehörigen Zeit nicht gesucht hatte, zu derselben zurückzukehren oder mit Einwilligung seiner Obern für eine zeitgemäßere sich zu eignen. Es mag auch

die Nuntiatur, welcher die meisten Klöster unmittelbar unterworfen waren, die Pflicht der Leitung und Oberaufsicht nicht immer und nicht überall mit Würdigung der Zeitverhältnisse und mit der erforderlichen Wachsamkeit erfüllt haben. Allein deswegen war das Unrecht, welches die Stände Zürich, Aargau, Thurgau, Tessin und später dann auch Luzern, Freiburg, Wallis an den Klöstern verübten, an und für sich doch ein Unrecht gegen den Bundesvertrag, gegen die katholische Confession, gegen das Recht des Eigenthums, ein Unrecht, welches den Fluch der Stifter auf die Urheber und Vollbringer desselben herabzieht. Seit dem Jahr 1830 liegt aber dazu noch auf den Regierungen von Zürich, Aargau, Thurgau und Tessin die Schuld, daß die Klöster an einer wohlthätigen Wirksamkeit für ihre Umgebungen von ihnen selbst gehindert wurden, daß die Regierungen die Auflösung der innern Disciplin durch unverholene Begünstigung widerspenstiger Mönche gegen ihre geistlichen Obern beförderten. Von der großen Mehrheit der Klöster wird aber ein unparteiischer Geschichtsschreiber das Zeugniß ablegen müssen, daß sie Zucht und Frömmigkeit geübt, die Armuth ihrer Umgebungen gelindert, für die religiöse Erziehung und Bildung der ihnen anvertrauten Jugend gesorgt, und als unschuldige Schlachtopfer des ungläubigen und habsüchtigen Radikalismus gefallen sind.

Achter Abschnitt.

Die Verfassungsänderung und die Niederlage der Jungschweizer im Kanton Wallis.

Seit dem Jahre 1831 bis 1847 sind nur die Verfassungen von drei Kantonen, oder von zwei halben und zwei ganzen Kantonen unverändert geblieben: es sind die Verfassungen von Obwalden und Nidwalden, welche zusammen den Kanton Unterwalden ausmachen und diejenigen von Uri und Graubünden. Die Verfassungen von 1815 waren in denjenigen Kantonen, welche Städte zu Hauptorten hatten, meistens ein Mittelding von Aristokratie und Demokratie gewesen, doch mehr der erstern als der letztern zugewandt. Auch in denjenigen Kantonen, welche keine ehemals mit der ausschließlichen Regierung betrauten Hauptstädte hatten, waren die Verfassungen mehr auf Befestigung der Regierungsgewalt, als auf die Gewährleistung sogenannter Volksrechte bedacht. Mit dem Sturze der rechtmäßigen Thronfolge in Frankreich, glaubten die Schweizer auch in ihren Kantonen alle alten Vorrechte abschaffen und die Regierungsgewalt vom Volke abhängiger machen zu sollen. Die Verfassungen von 1815 schwanden wie Wachs vor der Julisonne von Paris, und an ihre Stelle traten fast überall demokratische Verfassungen mit neuen Namen. Sogar der Fürst von Neuenburg dehnte das Wahlrecht für den gesetzgebenden Körper auf alle Bürger aus und setzte eine kurze Dauer für den Bestand jenes gesetzgebenden Körpers. Das Volk war mit diesen Verfassungsänderungen meistentheils einverstanden, griff mit Begier nach den neuen Rechten und Freiheiten, mißbrauchte sie oder kannte ihren rechten Gebrauch nicht und kam so aus dem Schlepptaue der gehaßten Aristokratie in dasjenige des Radikalismus. Die Geschichte von Salomon und Roboam wiederholte sich in der Schweiz. Nur die Kantone Uri, Unterwalden und Graubünden widerstanden beharrlich allen Versuchen zu Verfassungsänderungen. Denn sie hatten die ächte Demokratie, nach welcher

die Völkerschaften anderer Kantone erst zu streben schienen, freie Wahl der Landesvorsteher, keinen Census, Berathung und Annahme der von den Landräthen verfaßten Gesetze durch das Volk, und was dem Volke überall das Liebste ist — keine Steuern. Auch der Kanton Wallis widerstand lange dem Versuche, den verfassungsmäßigen Zustand des Landes zu ändern. Wenn ich nun die Verfassungsänderung in diesem Kantone besonders behandle, und die Verfassungsänderungen vieler anderer Kantone übergehe (die von Schwyz, Tessin, Solothurn, Aargau und Luzern ausgenommen), so geschieht es darum, weil ich an der Entwickelung der Verfassungsänderung im Wallis einen eingreifenden Antheil genommen und weil dieselbe die Bundesbehörden mehr als die meisten andern (die von Schwyz und Basel ausgenommen) beschäftigt hat. Im Wallis bestanden seit 1815 folgende Verhältnisse, welche ich in der Bundeszeitung, mit meiner Ansicht gemischt, so darstellte:

„Die am 12. Mai 1815 erlassene Verfassung des Kantons Wallis nennt die dortige Regierungsform eine demokratische, allein sie ist es nicht. Denn die Verfassung selbst ist dem Volke nie vorgelegt worden. Der Landrath hat sie gemacht und sogleich im Namen des Volkes in Kraft gesetzt. Die Mitglieder des Landraths werden nicht vom Volke gewählt, sondern von den Zehnträthen. Der Präsident des Zehntraths vom Zehntrathe selbst ernannt, ist an und für sich Mitglied des Landraths. Ebenso sind der Landshauptmann, sein Statthalter, der Schatzmeister und die beiden Staatsräthe die der Landrath wählt, von Rechtswegen Mitglieder des Landraths aus den betreffenden Zehnten. Um zum Mitgliede des Landraths gewählt werden zu können, muß einer das 25. Jahr zurückgelegt, gesetzgeberische, richterliche oder administrative Aemter in den Kantonal- oder Zehntbehörden bekleidet, die Stelle eines öffentlichen Notars versehen, oder graduirter Doktor der Rechte oder der Arzneikunde sein, oder endlich Offizier in den Linientruppen gewesen sein. Um eine der fünf Stellen im Staatsrathe erhalten zu können, ist erfordert, gesetzgeberische, richterliche oder administrative Kantonsämter bekleidet zu haben. Aus diesen Verfassungsbestimmungen erhellet, daß in Wallis eine durchgängige Beamtenaristokratie, wie in keinem andern Kantone, besteht. Allein noch andere Vorrechte gelten, welche den Begriff einer Demokratie geradezu vernichten. Der Kanton ist in dreizehn Zehnten getheilt, wovon das Oberwallis mit Sitten 7, Unterwallis 6 hat. Aus jedem Zehnten sitzen vier Mitglieder im Landrathe, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, welche in den verschiedenen Zehnten ungleich, in Unterwallis größer ist, als in Oberwallis. Dann sitzt auch der Bischof im Landrathe und hat vier Stimmen. Die Vorrechte des Oberwallis schreiben sich von früherer Oberherrschaft über Unterwallis, das Vorrecht des Bischofs kömmt von seiner alten Landesherrschaft her. Nach der Verfassung müssen sogar

im Staatsrathe drei Oberwalliser und nur zwei Unterwalliser sitzen, ja auch das Obergericht wird aus einem Mitgliede aus jedem Zehnten zusammengesetzt, so daß auch im Saale des Rechtes das Vorrecht sitzt.

Es kann sich Niemand verwundern, daß eine solche Verfassung, bei dem allgemeinen Sturze der Vorrechte in den Kantonen der Schweiz, nicht unangetastet gelassen wird. Vielmehr muß man erstaunen, daß sie ihr Dasein so lange gefristet hat. Die Starrheit läßt sich jedoch erklären. Die Verfassung selbst gibt die Aufklärung. Ihr Artikel 57 sagt: „An der Verfassung können keine Abänderungen stattfinden, außer sie seien von zwei Landräthen nacheinander mit einer Mehrheit von 39 Stimmen beschlossen worden. Unter blos 56 Stimmen, wovon der Bischof und Oberwallis 32 ausmachen, ließ sich eine Mehrheit von 39 Stimmen nie erwarten."

Gegen diese beiden Vorrechte des Bischofs und des Oberwallis erhob sich im Jahr 1838 das Unterwallis. So lange wußte die Regierung die Verfassung von 1815 unangetastet zu behaupten. In diesem Jahr, zur Zeit der Gährung im Kanton Schwyz wegen des Horn- und Klauenstreites, wurden in Unterwallis Freiheitsbäume aufgepflanzt. Eine Bittschrift wurde von daher dem Landrathe, wie ich die Tagsatzung von Wallis nennen will, damit der Leser sie nicht mit der eidgenössischen Tagsatzung verwechsle, eingereicht, welche eine Stellvertretung nach der Bevölkerung begehrte. Der Staatsrath, welcher hierüber sein Gutachten abzugeben hatte, trug darauf an, daß auch fortan jeder Zehnt vier Mitglieder an den Landrath zu senden habe; jedoch sollen diejenigen Zehnten, welche mehr als 4000 Einwohner haben, auf je 1500 Seelen noch einen Abgeordneten wählen. Dadurch wäre die politische Rechtsgleichheit so ziemlich erreicht worden. Der Landrath genehmigte den Antrag am 31. Mai: allein die Mehrheit der Zehnten verwarf diesen Beschluß des Landraths. In der Wintersitzung des Landrathes kam das Begehren von Unterwallis abermals vor, und wieder beschloß eine Mehrheit von 29 gegen 27 eine Stellvertretung nach Verhältniß der Bevölkerung. Nun machte aber die Minderheit eine Vorschrift der Verfassung von 1815 geltend, wonach ein solcher Beschluß nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen gefaßt werden könnte. Auf dieses hin verließen mehrere Mitglieder von Unterwallis den Landrath. Dieser setzte in ihrer Abwesenheit eine Commission zur Bearbeitung einer Verfassung nieder, mit dem Auftrage, sie bis zum 14. Jänner 1839 vorzulegen. Vermittelst eines Einverständnisses vereinigte man sich dahin, daß an diesem Tage ein nach den bisherigen Verhältnissen gewählter Verfassungsrath zusammentreten und über den vorzulegenden Verfassungsentwurf berathen sollte. Allein Unterwallis verließ nunmehr den gesetzlichen Pfad und schickte Mitglieder in den Landrath, welche von Wahlmännern gewählt worden waren. Der Landshauptmann, wie

der Präsident des Staatsraths und Landrathes hieß, als er die neuen Ankömmlinge sah, löste die Versammlung wieder auf. Die Geistlichkeit hatte gesucht, durch ihre Vermittlung einen Vergleich zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. Als aber der Landshauptmann die Versammlung aufgehoben hatte und den Saal verließ, folgten ihm sechs Zehnten des Oberwallis nach. Sitten und Herens, welche gleichsam Mittelwallis bildeten, waren noch schwankend. Die Mitglieder von Sitten folgten jedoch, um ihre Wähler zu fragen, was sie zu thun haben. Die fünf Zehnten von Unterwallis blieben am Platze, und die Mitglieder von Herens trennten sich nicht von ihnen, obwohl sie an den Verhandlungen nicht Theil nahmen und wie die von Sitten das Volk anfragen wollten, was sie zu thun hätten. Schon am gleichen Abend traten die Mitglieder von Sitten zu den Unterwallisern, am 17. auch die von Herens. Nunmehr war die Mehrheit sowohl der Zehnten, als auch der Bevölkerung vertreten und die Versammlung zögerte nicht, sich zu constituiren und folgende Proclamation zu erlassen:

„Der Verfassungsrath des Kantons Wallis an seine Mitbürger.

Theure Mitbürger! Der Tag, welcher unserer politischen Wiedergeburt leuchten soll, ist endlich angebrochen. Euere Stellvertreter arbeiten an diesem Werke mit all dem Eifer, welchen seine hohe Wichtigkeit erheischt.

Die Verfassung, die uns seit 1815 regiert, entspricht den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr; sie heiliget grobe Ungerechtigkeiten und ihr mangelt die Sanction des Volkes, welche die des Auslandes nicht ersetzen vermag. Eine Verbesserung ist unabwendbare Nothwendigkeit. Sie wird jedoch den Kreis der politischen Interessen nicht überschreiten. Niemand ist, welcher der heiligen Religion unserer Väter auch nur den mindesten Eintrag zu thun gedenkt. Ihre Diener sollen jeder Freiheit in Ausübung ihrer erhabenen und tröstlichen Sendung genießen, alle ihre Rechte sollen unversehrt bleiben. Das, was wir wollen und was auch Ihr werdet wollen, theure Mitbürger, ist, daß das Walliser Volk, welches so viele Proben einer weisen Vaterlandsliebe abgelegt hat, einen größern Antheil an den Angelegenheiten des Vaterlands nehme; daß alle Bürger, ohne Unterschied, zu den Stellen gelangen können, an welche sie das öffentliche Vertrauen ruft, und daß sie mit allen Garantieen ausgestattet werden, die freien Völkern gebühren. Da die Freiheit auf Ordnung, ohne welche sie nicht bestehen kann, gegründet sein soll, so ist es unsre Absicht, für die Vollziehung der Gesetze und für eine möglichst schnelle Erledigung der Verwaltungsgeschäfte besser vorzusorgen. Andere Arbeiten müssen der Gesetzgebung überlassen bleiben; eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben wird sein, den Volksunterricht zu erleichtern, die Rechtspflege zu vereinfachen, weniger kostspielig und sicherer zu machen.

Eine unsrer ersten Handlungen war, unsern Sitzungen Oeffentlichkeit zu geben. Mit ihr können wir uns enthalten, auf böswillige Anschuldigungen zu achten.

Euere möglichste Wohlfahrt ist unsre einzige Vorliebe; unsere Verhandlungen werden Euch davon überzeugen. Weit von uns ist der Gedanke, die Auflagen zu vermehren; die bestehenden werden für die Bedürfnisse einer einfachen und gut geordneten Verwaltung genügen.

Theure Mitbürger, wir bedauern lebhaft, daß trübe Vorurtheile und ungegründete Besorgnisse die Stellvertreter eines Landestheiles von uns entfernt haben; wir haben einen freundschaftlichen Ruf an sie erlassen, und wir hoffen, sie werden kommen, sich frei an die Stellvertreter der großen Mehrheit des Walliservolkes anschließen und mitwirken, um das Glück und die Wohlfahrt eines Landes auf sichere Grundlagen zu befestigen; eines Landes, dessen Bewohner alle das gleiche Recht auf unsere Sorgfalt und unsere Ergebenheit besitzen.

Mitbürger, unsere Arbeit wird Euch vorgelegt werden; Ihr selbst werdet über ihr Loos entscheiden, durch Ausübung des schönsten Vorrechts freier Bürger, desjenigen sich selbst eine Verfassung zu geben. Eure Genehmigung wird unsere schmeichelhafteste Belohnung sein. Der Verfassungsrath wird alle auf die Verfassungsverbesserung Bezug habenden Bittschriften annehmen. Er wird sie mit Aufmerksamkeit prüfen.

Rufen wir über uns und unsere Arbeit den Segen des Himmels herab!

Möge Friede, Ruhe, Vertrauen sich erhalten! Fahret fort, Eure ruhige, friedliche Haltung zu bewahren, alle Gesetze, die Regierung und alle Eure Beamten zu achten! Vergessen wir nie, daß unser Loosungswort jederzeit sein soll: Religion, Vaterland, Ordnung und Freiheit!

Gegeben im Verfassungsrathe zu Sitten, den 18. Jänner 1839.

Der Präsident des Verf.-Raths: Barman, Dr. der Rechte.
Die Secretärs: Bonjean. Ganioz."

Dieser Barman ist der nachmalige schweizerische Geschäftsträger in Paris, Ganioz, der Gesandte von Wallis im Jahr 1843, von welchem in dem Abschnitte über die Klöster die Rede war. Der Staatsrath hatte am 17. Jänner die Vermittlung und Dazwischenkunft des Vorortes Zürich angerufen, welcher endlich Anfangs Hornung die Herren Schultheiß Schaller von Freiburg und Landammann Jakob Baumgartner von St. Gallen zur Vermittlung sandte. Mittlerweile hatte der Verfassungsrath in Sitten am 29. Jänner die Verfassung schon beendigt und die Abstimmung darüber in den Gemeinden auf den 17. Hornung festgesetzt. In dieser Verfassung

wurden natürlich die Mitglieder des Großen Rathes, wie von nun an der Landrath heißen sollte, gleichmäßig auf die Bevölkerung vertheilt, aber sonderbarer Weise die Wahl derselben dem Volke genommen und auf Wahlmänner übertragen. Der Bischof behielt, jedoch nur mit einer Stimme den Sitz in der obersten Landesbehörde, ihm sollte noch ein von der Geistlichkeit gewähltes Mitglied aus demjenigen Landestheile beigegeben werden, welchem der Bischof nicht angehören würde. Im Uebrigen war die Verfassung ziemlich gemäßigt. Der Verfassungsrath empfahl sein Werk vermittelst folgender Proclamation:

„Theure Mitbürger! Der Entwurf einer neuen Verfassung ist vollendet: wir unterwerfen ihn zutrauensvoll Euerer Billigung. — Wir glauben, die Versprechen, welche die Proclamation vom 18. d. M. Euch gab, gehalten zu haben. — Ihr werdet in diesem Actenstücke neue Bürgschaft für die Religion und ihre Diener, Bürgschaft für die Freiheit der Bürger und für die öffentliche Ordnung, Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Gewalt, und überdies in dem Referendum ein zuverläßiges Mittel finden, jeden Gesetzesentwurf, der Euch mißbeliebig wäre, zu verwerfen. — Ihr werdet darin jenen Grundsatz der Gerechtigkeit geheiligt finden, nach welchem ein unabläßiges und immer vergebliches Verlangen erging, den Grundsatz der Repräsentation nach der Volkszahl, ohne welchen die Ruhe des Landes immer ungewiß geblieben wäre. — Auch in der Vermehrung der Volksrepräsentanten, die ohne Vergrößerung der Staatslasten geschehen kann, werdet ihr eine mächtige Bürgschaft finden. — Alle Bedingungen der Wahlfähigkeit, mit Ausnahme einer Altersbestimmung und des Indigenates, sind aufgehoben worden. Die Wahl wird nicht mehr an Schranken gebunden sein, und Ihr werdet einen viel unmittelbarern Theil daran nehmen. — Mitbürger! diese Verfassung öffnet eine neue Zeit für das Vaterland, eine Zeit des Fortschrittes und wachsender Glückseligkeit.

Der künftigen Gesetzgebung empfehlen wir vorzüglich, ihre Sorge dem so vernachläßigten und doch so kostbaren Volksunterrichte zu widmen. — Schon hat der Verfassungsrath die Errichtung einer Normal- und einer Realschule gesichert. — Dem künftigen Großen Rath wird es obliegen, ohne Verzug die Vollendung der Straße des großen St. Bernhard zu veranstalten, die uns unschätzbare Vortheile bringt. — Auch die Anlage einer directen Verbindungsstraße mit dem Kanton Bern, zur Erleichterung der Ausfuhr unserer Landeserzeugnisse, wird ebenfalls eine Aufgabe der gesetzgebenden Versammlung sein. — Ihre Sorgfalt wird sich ferner auf einen wichtigen Theil der Walliser erstrecken müssen, auf die beständigen Einwohner, deren Stellung schleunig geordnet zu werden bedarf. — Unter der Menge von Wünschen, die eine Zeit politischer Wiedergeburt erzeugt hat, gibt es ohne

Zweifel noch viele, die nicht ganz erfüllt worden sind: man darf aber nicht vergessen, daß nicht ein Tag alles Gute bringen kann. Der Fortschritt, soll er dauerhaft sein, muß bei der Klugheit zu Rathe gehen, der Gesellschaftsvertrag bei den Sitten und Gewohnheiten, die in unsern Gegenden so mannigfaltig sind. — Eine Revision unserer Einrichtungen, die nun leicht ist, wenn das Volk sie verlangt, wird es möglich machen, die Verbesserungen, die der gesunde Sinn und die Erfahrung verlangen, nachzuholen. — Ein ungeheurer Schritt zu einer bessern Ordnung der Dinge ist gethan worden, Niemand kann dies in Abrede stellen.

Die neue Verfassung hat einen unbestreitbaren Vortheil neben derjenigen von 1815: die eine ist ein unförmlicher Act, unter kritischen und gebieterischen Umständen geboren, auf eine Weise, welcher das Volk fremd geblieben ist; die neue Verfassung ist friedlich von Magistraten bearbeitet worden, welche den Fortschritt des öffentlichen Geistes, die Bedürfnisse und die Weisheit des Volkes, das sie gesandt hat, beherzigen konnten.

Theure Mitbürger! Wir müssen bedauern, daß ein Theil des Landes, ohne Gehör auf unsern liebevollen Zuruf, sich nicht an unsere Arbeit angeschlossen hat. Die Abwesenheit war für uns ein Grund zu einer noch größern Unparteilichkeit, sie bewog uns, Berathungen zu verschieben, die, so wichtig sie waren, doch nicht nothwendig zu unserm Werke gehörten. — Auch besorgen wir keinen gegründeten Vorwurf. — Wir hegen die Hoffnung, eine ruhige und unbefangene Prüfung der neuen Verfassung wird ihr die allgemeine Theilnahme erwerben, und alle Walliser werden ihre Vorzüge schätzen. — Aber dazu muß man die Vorurtheile bei Seite setzen, muß man den Gedanken an eine Zeit der Herrschaft, die nicht wiederkehren kann, von sich ferne halten, muß man aufrichtig sich als Brüder ansehen, und als Brüder beisammen leben."

Die eidgenössischen Commissarien eröffneten ihre Vermittlung durch folgende Proclamation:

„Bürger von Wallis! Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Uebereinstimmung des Willens der Bürger und der Berathungen der Behörden hat in diesem Kanton Maßnahmen herbeigeführt, welche die Verbesserung Euerer Verfassung zum Zwecke haben. Ohne Zweifel haben Euch mächtige Beweggründe hiezu bestimmt. Die Vergangenheit wenigstens bietet nichts dar, was diese Schritte bereuen läßt, die Verfassung die Euch noch im gegenwärtigen Augenblicke regiert, war vielmehr das Werk von gebieterischen Umständen, als einer freien und gründlichen Würdigung der wahren Bedürfnisse des Volkes.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Euern Erörterungen fremd, beschränkte sich darauf, ein durchaus brüderliches Interesse daran zu nehmen. Aber einige Zwiste, die sich bei Euern die Revision der Verfassung betreffenden Berathungen erhoben, vermochten die hohe Regierung dieses Kantons die Dazwischenkunft des eidgenössischen Vorortes anzurufen. Der Vorort erachtete anfänglich die Beweggründe für ungenügend, welche dieses Begehren unterstützten; er beschränkte sich darauf auf dem Wege des Briefwechsels Räthe zu geben. Erst auf das wiederholte Ansuchen des Staatsraths dieses Kantons entschied er sich, zwei Commissarien hieher zu schicken, deren Sendung wesentlich darin besteht, ein glückliches Ergebniß Euerer Bemühungen zu erleichtern und herbeizuführen.

Wir haben uns bis jetzt enthalten öffentlich an Euch das Wort zu sprechen: wir wollten uns vor Allem über den wahren Stand der Dinge unterrichten, und Euch ohne Noth keine Räthe ertheilen. Seit unserer Ankunft haben wir leider die Ueberzeugung gewonnen, daß unter Euch nicht jene väterländische Eintracht für Verfassungsverbesserungen herrscht, welche das Unternehmen einzig zu einem guten Ziele führen kann. Es ist keine Einheit der Ansichten weder über den Zweck, noch über die Mittel.

Bürger von Wallis! Vor Allem reicht Euch brüderlich die Hand. Achtet jegliche Meinung, erwäget alle, und wählt nach Euerer freien Ueberzeugung. Die eidgenössischen Commissarien geben Euch die feierliche Versicherung, daß die Verfassungsverbesserungen des Kantons Wallis einzig Euer eigenes Werk sein sollen und sein werden; sie werden sich jeder Dazwischenkunft enthalten, welche nicht von wichtigen Ereignissen geboten werden sollte. Ihr sollt frei und mit völliger Unabhängigkeit den Inhalt euerer Verfassung für die Zukunft selbst regeln. — Das ist Euer Recht.

Aber, getreue liebe Eidgenossen! Ihr habt auch Pflichten gegen das schweizerische Vaterland. Es sei uns erlaubt, Euch an dieselben mit dem ganzen Interesse zu erinnern, welche die Lage Euers Kantons gebietet.

Ihr seid uneins im Werke der Revision. Ein Theil der Bürger hat sich den Berathungen entzogen und beabsichtigt (méditent) Entschließungen, welche die Einheit des Kantons bedrohen und gefährden. Euere früheren, in Gemeinschaft gepflogenen Berathungen, sind ohne Wirkung geblieben. Die Beweggründe dieser Trennung rechtfertigen dieselbe keineswegs. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze und vor der Verfassung, eine gleiche Stellvertretung in der obersten Behörde für alle Theile des Kantons, genau nach den Verhältnissen der Bevölkerung, sind die Bedingungen, ohne deren Annahme der Kanton Wallis niemals auf einen dauerhaften innern Frieden rechnen könnte. Vom eidgenössischen Vororte beauftragt, bei Euch in diesem

Geiste zu wirken, wollen wir hoffen, es werden diese Worte Gehör bei Euch finden.

Wir erklären Euch Allen, zu welcher politischen Meinung ihr gehören möget, daß die Eidgenossenschaft sich jedem, auch dem entferntesten Versuche, das Land zu trennen oder zu theilen, widersetzen wird. Der Kanton Wallis muß und wird seine Einheit und Untheilbarkeit bewahren. Wir fordern ferners alle diejenigen die es betreffen mag auf, sich nicht weiter der gleichen Stellvertretung auf die Grundlage der Bevölkerung zu widersetzen. Jede Abweichung von diesem Grundsatze ist eine gegen Mitbürger begangene Ungerechtigkeit, die eidgenössischen Commissarien könnten sich niemals als Vertheidiger derselben hergeben. Bauet daher auf die Grundlage dieser gerechten Gleichheit ein neues gesellschaftliches Gebäude.

Mögen übrigens Billigkeit und gegenseitige Rücksicht alle Euere Schritte leiten! Die eidgenössischen Commissarien werden sichs angelegen sein lassen, überall wo sie hingerufen werden, zum Werke Euerer Wiederversöhnung beizutragen. Erfüllet endlich eine wichtige Pflicht gegen Euch selbst und gegen die Eidgenossenschaft. Reifliche Erwägungen ehren unabhängige Männer, aber in wichtigen Geschäften frommt es zu wissen einen Entschluß zu fassen. Bemühet Euch das Werk der neuen Verfassung Eueres Landes zu beschleunigen, um zu verhüten, daß nicht noch gefährlichere Zwiste unter Euch sich erheben.

Bürger von Wallis! Dies sind die Räthe und Mahnungen, die wir an Euch richten. Benützet sie überall, wo sich Gelegenheit dazu bietet, vorzüglich in Euern nahen Berathungen, über welche wir mit Euch den Segen des Allmächtigen anflehen.

Gegeben zu Sitten, den 22. Hornung 1839.

Die eidgenössischen Commissarien:

Ch. Schaller.

Baumgartner."

Die Verfassung wurde angeblich von der Mehrheit des Volkes angenommen und am 28. Hornung vom Verfassungsrathe als Staatsgrundgesetz des Kantons Wallis erklärt.

„Der Verfassungsrath des Kantons Wallis, mit Rücksicht auf Artikel 9 und 12 seines Beschlusses vom 30. Jänner letzthin, nachdem er in der Sitzung vom heutigem Tage die Abstimmung der Gemeinden untersucht hat, beschließt: Artikel 1. Die Untersuchung der Verbalprozesse der Urversammlungen, welche über die Verfassung vom 30. Jänner letzthin abgestimmt, bietet folgendes Ergebniß dar:

1) die Zahl der in den Verbalprozessen, welche dem Verfassungsrath übergeben, untersucht und gültig anerkannt worden sind, enthaltenen

Bürger ist 10,187, woraus sich eine absolute Mehrheit von 5094 ergibt;

2) die bejahenden Stimmen belaufen sich auf die Zahl von 9031;

3) die verneinenden Stimmen belaufen sich auf 1156.

Artikel 2. Die Verfassung, ausgearbeitet vom Verfassungsrathe und erlassen am 30. Jänner letzthin, ist in Folge dessen von der absoluten Mehrheit angenommen.

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluß soll bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Gegeben im Verfassungsrath zu Sitten, den 28. Hornung 1839.

Der Präsident des Verfassungsraths:
Barman, Dr. der Rechte.
Die Secretärs: Bonjean. Ganioz."

Auch die eidgenössischen Commissarien anerkannten die neue Verfassung sofort und sagten in einer Proclamation vom 1. März:

„Vereiniget Euch alle um die Verfassungsurkunde vom 30. Jänner 1839, welche die Zustimmung der Mehrheit der Bürger erhalten hat. Schreitet, in gemeinsamer Eintracht, zu den Wahlen, die für die Bildung des Großen Rathes sofort stattfinden: damit diese hohe Behörde, aus Euern freien Wahlen hervorgegangen, das Siegel auf Euere Wiederversöhnung drücke und Wallis Gesetze gebe, die am geeignetsten seien, seinen Fortschritt und seine Wohlfahrt zu sichern. Bürger von Wallis! hört die Stimme derer, die Euch, im Namen der Eidgenossenschaft, zum Frieden und zur Einigkeit mahnen; schließt Euer Herz den treulosen Eingebungen derer, die Zwietracht predigen, denn sie haben keine andere Absichten als ihre Selbstsucht; sie sind weder Euere Freunde, noch die des schweizerischen Vaterlandes."

Das Committee der Geistlichkeit, an dessen Spitze der geistvolle feurige Domherr de Rivaz, Pfarrer von Arbon stand, löste sich auf und mahnte zum Frieden. Herr de Rivaz war für die politische Rechtsgleichheit begeistert, wollte aber auch die althergebrachten Rechte der Geistlichkeit gesichert wissen. Da er beide Wünsche in der neuen Verfassung gewährt sah, so gab er sich zur Ruhe. Der Staatsrath, welcher die eidgenössische Vermittlung angerufen hatte, weigerte sich die Proclamation der vorörtlichen Commissarien zu veröffentlichen, zweifelte an der Annahme der Verfassung durch eine Mehrheit und widersetzte sich deren Einführung. Die eidgenössischen Commissarien machten unterm 13. März folgende neue Vermittlungsvorschläge:

„1) Die politische und administrative Einheit und Untheilbarkeit des Kantons sind absolut und ohne Rückhalt zu handhaben. 2) Alle Zehnten

anerkennen ebenfalls absolut und ohne Vorbehalt den Grundsatz einer in der obersten Landesbehörde genau nach dem Verhältniß der Bevölkerung aufgestellten Stellvertretung. 3) Um den Kanton zu reconstituiren soll ein Verfassungsrath im Verhältniß eines Abgeordneten auf tausend Einwohner ernannt werden. Der Bruch von 500 und darüber zählt jedem Zehnten für tausend. Der endliche Maßstab der Stellvertretung, immerhin auf das genaue Bevölkerungsverhältniß gegründet, ist durch die neue Verfassung zu regeln. 4) Der Verfassungsrath, in Beobachtung der allgemeinen Regel stellvertretender Körper, wird die neuen Verfassungsbestimmungen, die er für die angemessensten erachtet, durch die Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Kein Zehnt hat das Recht, sich von der Versammlung zurückzuziehen, und in allen Fällen bilden die anwesenden und stimmenden Mitglieder eine gültige Mehrheit. 5) Der vom Verfassungsrathe ausgegangene Verfassungsentwurf wird dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Im letzten Falle versammelt sich der Verfassungsrath neuerdings, um dem Entwurfe die wünschbaren und möglichen Abänderungen beizubringen. 6) Wenn man, vermöge was immer für Umständen, sich über eine neue Verfassung nicht verständigen könnte, so vereinigt man sich zur Stunde zu der Uebereinkunft, daß von diesem Augenblicke an ein Großer Rath von 76 weltlichen Mitgliedern, gemäß den Artikeln 2 und 3 dieser Uebereinkunft gewählt, als oberste Behörde des Kantons bestehen soll. 7) Der Antheil an der Kantonalstellvertretung, welcher der ehrwürdigen Geistlichkeit zukommen soll, ist der freien Berathung und Entscheidung entweder des Verfassungsraths, oder des Großen Raths in dem im Artikel 6 vorgesehenen Falle, vorbehalten. 8) Der Verfassungsrath ist besonders beauftragt, durch den einen aus seinem Schooße gewählten Ausschuß die Frage über die gewünschte Herabsetzung des Salzpreises und der beschwerlichsten Consumationsausgaben zu prüfen und zu begutachten. 9) Die Beobachtung dieser Vergleichsartikel von Seite aller Betheiligten ist unter die eidgenössische Gewährleistung gestellt.

Die eidgenössischen Commissarien empfehlen allen Theilen des Landes die unbedingte Annahme der vorgehenden Vergleichsvorschläge, welche den untern Zehnten die Anerkennung ihrer gerechten Forderungen, den obern Zehnten die Berücksichtigung ihrer Stimme, welche bei der ersten Arbeit der Verfassungsrevision sich in Folge der Absönderung, worin böse Räthe sie gehalten, nicht konnte geltend machen, — und endlich dem ganzen Kanton die Wohlthat einer aus brüderlicher Annäherung hervorgegangenen und den Zeitbedürfnissen angepaßten Verfassung gewährleisten.

Die Commissarien verhehlen nicht, daß bei einer beharrlichen Weigerung die vorgeschlagene Ausgleichung anzunehmen, sie ihre Sendung in diesen Kanton als beendigt ansehen werden. Sie können und wollen ihre Unter-

stützung nicht Parteiforderungen angedeihen lassen, die, nach ihren wiederholten Erklärungen, die Grundsätze der Gerechtigkeit unter Bürgern des gleichen Landes verletzen.

Zur Eingabe der schriftlichen Entscheidungen der Zehnten werden den Zehntenpräsidenten 8 Tage gesetzt." Dann schließt die Proclamation folgendermaßen:

„Indem die eidgenössischen Commissarien diese Eröffnungen schließen, richten sie an alle Präsidenten und Räthe der Zehnten die ausdrückliche Aufforderung, sich mit Kraft jedem Unternehmen zu widersetzen, welches die Störung der öffentlichen Ruhe zum Zwecke haben würde. Die Folgen jeder Unterlassung in dieser Hinsicht würden auf den Landestheil fallen, der sich ihrer schuldig machen würde."

Merkwürdig ist in diesen Vorschlägen der sechste Artikel, welcher die Bischöfe und die Geistlichkeit von der Berathung der Verfassung ausschließen wollte. Diese Vorschläge wurden von Oberwallis verworfen. Allein schon am 14. März war der neue Große Rath in Sitten zusammengetreten und wählte am 20. März einen neuen Staatsrath, an dessen Spitze Mauriz Barman, wie sein Bruder Dr. Joseph Hyazinth Barman an der Spitze des Großen Rathes stand. Man hatte jedoch die Mäßigung, auch einen Herrn von Stockalper aus dem alten Staatsrathe in den neuen zu wählen, obschon er mit dem Landshauptmann von Courten als das Haupt der Oberwalliser angesehen wurde. Nunmehr waren zwei Staatsräthe im Wallis sowie zwei Verfassungen. In der Proclamation des neuen Großen Rathes kam die der spätern Ereignisse wegen sehr merkwürdige Stelle vor:

„Mitbürger! Vergessen wir nie, daß unsere unveränderliche Regel sein soll eine gränzenlose Hingebung an die heilige Religion unserer Väter, eine aufrichtige Anhänglichkeit an unsere Verfassung, eine tiefe Achtung für die Gesetze, Beamtete und für die Glieder der ehrwürdigen Geistlichkeit und ein wechselseitiges Wohlwollen unter allen Bürgern!"

Die eidgenössischen Commissarien trugen auf eine Reconstituirung des Kantons Wallis an, begehrten aber zugleich die Entlassung. Landammann Baumgartner wurde vom Vororte entlassen und an dessen Stelle der Staatsrath Laharpe aus dem Kanton Waadt gesetzt. Sie begründeten ihren Antrag zur Reconstituirung weitläufig in einem Berichte an den Vorort.

Der Antrag der Commissarien lautete: „es sei der Kanton Wallis, wenn nicht unverweilte freiwillige Reconstituirung eintritt, auf die Grundlage der von Bundeswegen als verbindliche Vorschrift zu erlassenden und unverändert zu handhabenden neun Vergleichsartikel vom 13. März laufenden Jahrs, nöthigen Falls mit Anwendung der erforderlichen Zwangsmittel, zu reconstituiren."

Der Vorort, obwohl radikal, wagte es nicht, diese nagelneue Bundestheorie, welche mit dem Tagsatzungsbeschlusse vom 27. Christmonat 1830, wodurch die Nichteinmischung des Bundes in Verfassungssachen ausgesprochen war, in schnurgeradem Widerspruche stand, von sich aus auf den Kanton Wallis anzuwenden. Es gab zwei andere Wege, der neuen Verfassung und Regierung Bestand und Anerkennung zu verschaffen, welche weniger gewaltthätig als der von den Commissarien angerathene waren, nämlich entweder eine Anerkennung von Seite der Tagsatzung, oder eine Anerkennung von Seite der die Mehrheit bildenden radikalen Kantone durch eine thatsächliche Geschäftsverbindung mit der neuen Regierung von Wallis. Vom radikalen Gesichtspunkte aus war an der Rechtmäßigkeit der neuen Regierung nicht zu zweifeln, da dieselbe von der Mehrheit des Landrathes beschlossen und von der angeblichen Mehrheit des Volkes angenommen war.

Freilich vom historischen und rechtlichen Standpunkte aus, waren gegen die neue Ordnung der Dinge zwei wesentliche Einwendungen zu erheben: 1) Hatte nicht die verfassungsmäßige Mehrheit von zwei Dritttheilen des Landrathes in zwei auf einander folgenden Sitzungen die Verfassungsänderung beschlossen, in beiden Landrathssitzungen hatte nur die absolute Mehrheit den Beschluß gefaßt. 2) War der Verfassungsrath nicht verfassungsmäßig und rechtmäßig gewählt, indem die Unterwalliser aus eigener Macht das Wahlrecht an Wahlmänner übertragen hatten. Eine solche Versammlung konnte darum zur Verfassungsänderung keineswegs berechtigt sein. Die Oberwalliser behaupteten überdies, die Verfassung sei nicht durch die Mehrheit angenommen worden: allein dieser Einwand scheint nicht begründet gewesen zu sein. Dadurch, daß in der neuen Verfassung dem Volke das Wahlrecht für seine Stellvertreter genommen und in die Hände von Wahlmännern gelegt worden war, hatte dieselbe ein gerechtes Mißtrauen bei den Oberwallisern erweckt. Dessen ungeachtet könnte ich den Widerstand der Oberwalliser gegen die Verfassungsänderung auch heute nicht für klug erachten. Besser hätten sie gethan, den Grundsatz politischer Rechtsgleichheit sofort anzuerkennen und auf denselben gestützt zum neuen Verfassungsbaue willig Hand zu bieten. Das Vorrecht ließ sich nicht nur nicht halten, sondern hatte auch keinen innern Werth für die Oberwalliser. Denn die Unterwalliser sind ihnen an Religion, Culturstufe, Interessen, so zu sagen gleich. Es war eine Reibung oder Uebervortheilung nicht zu fürchten. Die nächste Zukunft hat bewiesen, daß die Unter- und Oberwalliser ein Herz und eine Seele geworden sind, und daß beinahe die Gesammtheit des Walliservolkes sich gegen die Urheber der Verfassung von 1839 erhob, als diese ihr eigen Werk nicht mehr ehrten, weil es ihnen nicht mehr als Werkzeug ihrer Herschsucht und Zügellosigkeit diente. Doch ich greife vor. Der neue Staatsrath

saß in Sitten, der Hauptstadt des Landes, der alte in Siders im Oberwallis. Die Commissarien berichteten:

„Den Befehlen des alten Staatsraths folgen willig die Zehnten Goms, Brigg, Visp, Raron, Leuck, Siders, und zum größern Theile Herens mit einer Gesammtbevölkerung von 33,467 Menschen. Diesem Staatsrath zur Seite und als berathende Behörde, bestehet in Siders ein Ausschuß der betreffenden Zehnten, welcher seitdem nach Sitten verlegt worden ist.

Den Befehlen des neuen Staatsraths folgen die Zehnten Sitten, Gundis, Martinach, Entremont, St. Moritzen, Monthey und aus den Zehnten Herens zwei Gemeinden, die letztern mit einer Bevölkerung von ungefähr 2000 Seelen. Die Gesammtbevölkerung diese Landestheils besteht somit aus 41,331 Seelen, folglich 6864 mehr als in dem obern Landestheile.

Von den 77 Abgeordneten, die der ganze Kanton zu einem von Tausend zu wählen hätte, sitzen wirklich im neugewälten Großen Rathe 43, und der betreffende Antheil des der neuen Ordnung nicht beigetretenen Landestheils betrüge sonach 34.

Die Volksabstimmungen im Kanton Wallis geschehen der Regel nach in den Gemeindeversammlungen, zu welchen jeder 18jährige Bürger, der seine politischen Rechte nicht verloren hat, zugelassen wird. Die Abstimmungen gehen öffentlich und mündlich vor sich.

Betreffend die Unterschriften, welche gegen die Verfassung vom 30. Jänner 1839 im obern Wallis gesammelt wurden, können die HH. Commissarien in denselben nichts erblicken, das irgend einen Charakter der Authencität an sich trüge, denn es sind diese Unterschriften weder in Folge einer gesetzlichen Verfügung, noch unter gehöriger rechtmäßiger Controlle, noch auf eine Art vorgenommen worden, die einige Gewähr verschaffen, daß nur wirklich stimmberechtigte Bürger Theil daran genommen haben. Offenbar ist die auf 11,000 angegebene Zahl dieser Unterschriften in grellem Mißverhältniß zur gesammten Volkszahl der obern Zehnten von 34,467. Auch darf der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Unterschriften sich gegen eine Verfassung aussprechen, die sie nicht kennen, deren Verkündung und Verbreitung unter das Volk verhindert und die zugesandten Exemplare zurückgeschickt wurden.

Den Fortbestand des Landfriedens betreffend hätten sie (die Commissarien) ihren letzten Berichten nichts beizufügen, wenn nicht öffentliche Blätter über die Versendung von Kriegsmunition aus dem Berneroberland in das Oberwallis einiges Aufsehen erregt hätten, was sie denn auch veranlaßt, über diesen Umstand folgende Aufschlüsse zu ertheilen: Es ist unleugbar, daß auf beiden Seiten, und zwar im Unterwallis zuerst Kriegsrüstungen vorgenommen und die dazu erforderlichen Vorräthe aus den angränzenden Kantonen, zum Theil auch aus Domod'ossola bezogen worden sind. Deswegen aber ist ein

Ausbruch von Feindseligkeiten keineswegs androhend. Gerade in dem Umstande, daß die Parteien beide wachsam und zur Gegenwehr gerüstet sind, und daß beide ungefähr in gleicher Stärke sich gegenseitig beobachten, erblicken wir eine Gewähr zur Fortdauer des Friedens und in diesen Rüstungen eine Nutzanwendung der bekannten Regel: si vis pacem para bellum."

Der Vorort machte und der Große Rath in Sitten genehmigte am 3. Mai den Vorschlag, ohne weitere Vorbedingung eine neue Verfassung, durch einen Verfassungsrath im Verhältnisse von einem Mitgliede auf tausend Seelen gewählt ausarbeiten zu lassen, inzwischen aber den gegenwärtigen Stand der Dinge beizubehalten. Die Gemeinden des Unterwallis genehmigten diesen Vorschlag, Oberwallis verweigerte die Abstimmung darüber. Der Vorort machte nun der ordentlichen Tagsatzung folgende Vorschläge:

„Auf den Fall des Nichtgelingens der Vermittlung schlägt der Vorort der nächsten Tagsatzung vor: 1) Unter förmlicher Verwahrung der politischen und administrativen Einheit und Untheilbarkeit des Kantons Wallis, so wie unter Anerkennung des Grundsatzes einer im Verhältniß zu der vorhandenen Bevölkerung gleichmäßigen Volksvertretung, soll zu Reconstituirung des Kantons Wallis ein Verfassungsrath im Verhältniß zu einem Mitglied auf tausend Seelen der Bevölkerung, ohne Vorbedingung, aufgestellt werden, auf daß durch diesen Verfassungsrath und zwar durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben, eine Kantonsverfassung entworfen, die letztere aber dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde. 2) Durch die Tagsatzung wären die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit die Abstimmung des Volkes über die durch einen solchen Verfassungsrath entworfene neue Kantonsverfassung mit der vollkommensten Freiheit und unter geeignet erachteter eidgenössischer Aufsicht geschehe, auf daß der Volkswille sich auf eine ungezwungene und unbestreitbare Weise kundgeben kann. 3) Daß in Gewärtigung einer Reconstituirung des Kantons Wallis bei der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1839 für denselben das Protocoll offen gelassen werde, bis sich Abgeordnete dieses Kantons an der Tagsatzung einfinden werden, die wirklich als Abgeordnete des Gesammtkantons Wallis und nicht blos des einen oder andern Theils desselben, sich förmlich ausweisen werden, in welche dieser Kanton dermalen factisch zerfallen ist, und welche Theile dermalen ebenfalls auch factisch anerkannt sind."

Am 4. Heumonat beschloß die Tagsatzung mit 13 Stimmen: Zürich, Bern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf Reconstituirung des Kantons Wallis. Eine Commission, bestehend in den Herren Bürgermeister Johann Jakob Heß von Zürich, Schultheiß Karl Neuhaus von Bern, Schultheiß Jakob Kopp von Luzern, Landammann Jakob Baumgartner von St. Gallen, Oberst von

Maillardoz von Freiburg, Staatsrath Kramer von Genf und Landammann Joseph Munzinger von Solothurn, mußte einen Beschluß entwerfen, welcher am 11. Heumonat in folgender Fassung erlassen wurde.

„Die eidgenössische Tagsatzung: betrachtend, daß im Kanton Wallis in Folge der durch den dortigen Landrath und seither durch eine constituirende Versammlung gepflogenen Berathungen für Revision der Verfassung eine factische Trennung des Landes in zwei Administrationen eingetreten ist; betrachtend den unterm 4. d. M. unzweideutig erklärten Willen der Stände gegenüber jedem Trennungsversuche die Einheit und Untheilbarkeit des Kantons Wallis zu behaupten; betrachtend, daß der Kanton Wallis nach den Erfahrungen mehrerer Monate unvermögend ist, die Einheit in seinen constitutionellen und administrativen Verhältnissen ohne das Einschreiten der obersten Bundesbehörde herzustellen — beschließt:

Artikel 1. Es soll zu Reconstituirung des Kantons Wallis ein Verfassungsrath im Verhältnisse zu einem Mitglied auf tausend Seelen der Gesammtbevölkerung, ohne Vorbedingung, aufgestellt werden. Die Bruchzahl von fünfhundertein Bewohnern und darüber ist dabei gleich tausend zu rechnen. Die Aufgabe des Verfassungsrathes ist: durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben, mit Aufrechthaltung der politischen und administrativen Einheit des Kantons, eine Kantonsverfassung zu entwerfen. Artikel 2. Die bisherigen eidgenössischen Commissarien werden als Repräsentanten der Eidgenossenschaft die Reconstituirung des Kantons Wallis einleiten: sie werden demzufolge gegenwärtigen Beschluß unmittelbar von sich aus den sämmtlichen Zehntenpräsidenten zur Bekanntmachung in allen Gemeinden mittheilen, mit Zugrundlegung der auf eidgenössische Anordnung stattgefundenen Volkszählung vom Jahr 1837, die Zahl der Abgeordneten jedes Zehntens in den Verfassungsrath den Zehnten zur Kenntniß bringen, den Tag der Versammlung desselben festsetzen, endlich der Eröffnung des Verfassungsrathes vorstehen, nach dessen Constituirung aber sich sofort aus der Versammlung zurückziehen. Artikel 3. Jeder Zehnten hat Anstalt zu treffen, daß die ihm zustehende Anzahl von Abgeordneten zur vorgeschriebenen Zeit in Sitten, dem Versammlungsorte des Verfassungsrathes erscheine. Der Zehntenpräsident wird dieselben als Mitglieder des Verfassungsrathes beglaubigen. Artikel 4. Nach vollendetem Verfassungsentwurf soll dieser zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorgelegt werden. Die eidgenössischen Repräsentanten werden besorgt sein, daß bei der Abstimmung der Volkswille sich auf eine ungezwungene und unbestreitbare Weise kund geben könne. Artikel 5. Die Verfassung ist als angenommen zu betrachten und hat auf die bundesgemäßen Berechtigungen sofort Anspruch zu machen, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger sich in reglementarischer Abstimmung

für die Annahme erklärt haben wird.“ An der Berathung dieses Beschlusses nahmen die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Neuenburg und Baselstadt keinen Antheil, weil sie die Verfassung von 1815 als rechtmäßig anerkannten. Der Beschluß wurde gefaßt von den Gesandten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf.

Eine Abordnung von acht schlichten Bauern aus dem Oberwallis suchte in Zürich diesen Beschluß rückgängig zu machen: natürlich vergebens. Die eidgenössischen Commissarien hatten sofort dessen Vollziehung angeordnet und schon am 29. Heumonat trat der neue Verfassungsrath in Sitten zusammen. Es erschienen von 77 Mitgliedern 43 aus Unterwallis, Sitten und Herens, welche sich sofort als Verfassungsrath constituirten. Alle Mitglieder von Oberwallis und zwei von Herens zusammen 34, blieben aus. Schon am 3. Augstmonat war der Verfassungsrath mit seinem Werke zu Ende. Die Abstimmung über die Verfassung wurde von den eidgenössischen Commissarien auf den 25. Augstmonat angesetzt. Auf den Bericht der acht von Zürich zurückgekehrten Bauern brachten die Gemeindeausschüsse von Oberwallis den Antrag an den Landrath, diese Abstimmung ebenfalls vornehmen zu lassen. Allein der Staatsrath in Siders ordnete auf den 18. Augstmonat eine Abstimmung darüber an: ob man bei der Verfassung von 1815 bleiben wolle oder nicht? In Unterwallis und Sitten, in Gemeinden des Zehnten Herens wurde die Verfassung angenommen, am 1. Herbstmonat proclamirte sie der Verfassungsrath als Verfassung des Kantons Wallis. Oberwallis verwahrte seine Rechte dagegen. Der Bischof von Sitten hatte schon unterm 24. Augstmonat folgende Protestation erlassen:

„Als wir uns die so schwere Bürde der bischöflichen Würde auferlegen ließen, konnten wir uns nicht leugnen, daß wir die hohe Verpflichtung eingingen, über die theuren Interessen der Religion zu wachen, mit all unsern Kräften die heiligen Rechte der Kirche zu vertheidigen und die mit unserm bischöflichen Stuhle verbundenen zu wahren, um sie unversehrt auf unsere Nachfolger bringen zu können. Die Zeitverhältnisse setzen uns leider in die peinliche Nothwendigkeit, unsere ganze Diözese wiederholt unseres festen Entschlusses zu versichern, eine Verpflichtung zu erfüllen, deren Nichterfüllung von den traurigsten Folgen sein konnte. Weil alle Bürger des Wallis aufgefordert werden, sich über das Verfassungsproject zu erklären, welches ein ausschließliches Werk derjenigen Versammlung ist, die gegen Ende des letzten Heumonat in Sitten zusammentrat, so glauben auch wir unsere Ansichten darüber an den Tag legen und die Gründe angeben zu sollen, die uns bestimmen, uns der Ausführung eines Verfassungsentwurfes zu widersetzen, der, unsere vier Stimmen beschränkend, den Antheil, den der Bischof von

Sitten an den öffentlichen Angelegenheiten hat, was selbst nur ein sehr unbedeutender Rest einer Macht ist, die er Jahrhunderte lang mit dem vollsten Rechte besaß, beträchtlich vermindert, eines Entwurfes, der, indem er den geistlichen Stand für unvereinbar mit bürgerlichen Functionen erklärt, die Glieder der ehrwürdigen Geistlichkeit, ohne ihre Einwilligung eines Theils ihrer Rechte als Bürger von Wallis beraubt, eines Entwurfes, der keineswegs alle die Garantieen bietet, welche die Geistlichkeit der Diözese zu fordern das Recht hat, und die sie auch in ihrer Erklärung vom 7. Jänner ausdrücklich forderte, nämlich Garantieen für die Religion und die alleinige Ausübung ihres Gottesdienstes, für die Aufrechthaltung ihrer kirchlichen Rechte und Freiheiten, deren Aufhebung keiner bürgerlichen Gewalt zusteht und in die wir nie einwilligen dürften.

Darum protestiren wir mit Genehmigung unseres ehrwürdigen Capitels durch Gegenwärtiges förmlich gegen einen Act, der den Rechten des bischöflichen Stuhles von Sitten einen so gewaltigen Stoß gibt, gegen einen Act, der keineswegs alle Garantieen bietet, die hinsichtlich der Religion mit Recht gefordert wurden; und doch sind dieses Angelegenheiten, die für das Vaterland viel wichtiger und unsern Gläubigen viel theuerer sind, als die beabsichtigten Veränderungen.

Wir geben diese Verwahrung, um den gerechten Vorwurf von uns abzulehnen, den wir von Seiten Gottes und der Menschen hätten fürchten müssen, wenn wir in so wichtigen Angelegenheiten unsere Pflichten vernachläßigt und auf irgend eine Weise feige in die Verletzung unserer Rechte eingewilligt hätten.

Also geschehen und gegeben zu Sitten den 24. Augstmonat 1839, um den beiden gegenwärtig in Wallis bestehenden Regierungen mitgetheilt zu werden, und zur Vertheidigung der oben bezeichneten Rechte.

Mauriz Fabian, Bischof von Sitten."

Der Verfassungsrath achtete auf diese Verwahrungen nicht; schon am 5. Herbstmonat war der neue Große Rath beieinander, constituirte die neuen Behörden und ordnete die Herren Dr. Joseph Hyazinth Barman und Grafen de Rivaz als Gesandte an die Tagsatzung ab. Tags darauf ging die Regierungsänderung in Zürich vor, in deren Folge die Wirksamkeit der eidgenössischen Tagsatzung für längere Zeit stillstund. Die Commission der Tagsatzung erklärte einstimmig: „Es sei die Verfassung vom 4. Augstmonat angenommen und habe als Verfassung des Kantons Wallis auf die bundesgemäßen Berechtigungen sofort Anspruch zu machen." Betreffend die Angabe der Oberwalliser, welche behaupteten, es hätte am 18. Augstmonat sich eine weit größere Anzahl von Bürgern für die Beibehaltung der

Verfassung von 1815, als am 25. Augstmonat für Annahme der Verfassung vom 3. Augstmonat 1839 ausgesprochen, sagte die Commission:

„In Betreff der aus Siders vom 28. Augstmonat datirten Einsprache gegen Einführung einer neuen Verfassung und der vorgeblichen Stimmenliste für Handhabung der Verfassung von 1815 ist Folgendes ins Auge zu fassen:

a) es ist aus dem offiziellen Bevölkerungsetat des Kantons Wallis ersichtlich, daß diejenigen Zehnten und Gemeinden, welche am Verfassungsrathe Theil genommen haben, die Mehrheit bilden, im genauen Verhältnisse von 43 zu 34; b) die Reconstituirung gründet sich auf den Willen der Mehrheit der theilnehmenden Mitbürger: das Gegentheil würde zur unzulässigen Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit führen; c) daß mehrere der obern Zehnten an der Reconstituirung keinen Antheil nahmen, ist im Interesse des friedlichen Vernehmens der Bürger zwar zu bedauern; allein es hat diese Zurückhaltung keinen rechtlichen Einfluß auf die rechtliche Gültigkeit der constituirenden Behörde; denn die Tagsatzung hatte ausdrücklich die anwesenden Mitglieder für befugt erklärt, die Verfassung zu entwerfen; d) die nicht repräsentirt gebliebenen Zehnten und Gemeinden waren von den Folgen ihrer Renitenz amtlich in Kenntniß gesetzt; e) sie haben dessen ungeachtet in der Nichtachtung der Verfügungen der Tagsatzung und ihren nothwendigen Folgen verharret; f) sie haben insbesondere die Beachtung des Beschlusses vom 30. Heumonat über die Abstimmung verschmäht; g) sie haben, diesem Beschlusse ausdrücklich widersprechend, eine Abstimmung über ganz andere Fragen vorgenommen, als diejenigen sind, welche im Abstimmungsdecret der Repräsentanten vorgeschrieben waren; sie haben nicht darüber abgestimmt, ob die Verfassung vom 3. Augstmonat anzunehmen oder zu verwerfen sei; sondern ob die Verfassung vom Jahr 1815 beibehalten werden wolle, oder nicht; sie haben auch in dieser Beziehung der Tagsatzung unzulässigen Widerstand geleistet, da dieselbe bereits am 11. Heumonat die Verfassung vom Jahr 1815 als untergegangen erklärt und die Entwerfung einer neuen verordnet hatte. Die Abstimmung über die alte Verfassung war daher materiell wie formell unerlaubt; h) sie haben die Abstimmung nicht am verordneten Tage, sondern 8 Tage früher, und öffentlich statt geheim vorgenommen; i) jene Abstimmung hat formelle Ungültigkeit auch darum, weil keine anerkannte Behörde war und ist, welche befugt war, die Abstimmung anzuordnen und das Resultat einer Zählung zu unterstellen. Deshalb sieht die Commission die auf jene Eingabe aus Siders hergenommenen Gründe gegen die neue Verfassung als null und nichtig an. Die Erörterung über die statistische Möglichkeit der angeblich die alte Verfassung wünschenden Bürgerzahl, hat die Commission schon deswegen übergangen, weil die Zahl dieser Stimmenden, sie mochte nun groß oder klein sein, durchaus nicht in Betracht kommen kann.

Eben so verhält es sich endlich mit der Protestation des Herrn Bischofs von Sitten. Die bürgerlichen Verhältnisse des Clerus zu erörtern, liegt ganz außer dem Bereiche der eidgenössischen Stände und der Tagsatzung."

Die Tagsatzung berieth sich über diese Anträge am 24. Herbstmonat. In Folge der Regierungsänderung von Zürich, waren nun Zürich, Zug, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Graubünden und Appenzell anderer Ansicht geworden, und diese Stände mit Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und Neuenburg stimmten nunmehr für eine neue Vermittlung und wählten als Vermittler die Herren Bürgermeister Frei von Basel, Oberst von Maillardoz von Freiburg und Bürgermeister von Meyenburg von Schaffhausen. Die radikalen Gesandtschaften geriethen darüber in Wuth, welche sich in folgenden Worten Munzingers von Solothurn Luft machten: „Ich hoffe und wünsche, daß alle Vermittlungsversuche der Tagsatzung an dem Widerstande des Unterwallis scheitern. Ich hoffe, daß dieses nun starr in Opposition sich setze gegen die Tagsatzung, daß es nicht nur nicht zu diesen Bemühungen Hand biete, sondern Alles thue, um sie zu hintertreiben und zu nichte zu machen." Dieser Wink ging nicht verloren. Die Gesandten des Unterwallis reiseten von Zürich ab. Das Loosungswort zu Unruhen und zum Bürgerkriege war gegeben. Von Oberwallis war bereits das Begehren um Trennung von Unterwallis an die Tagsatzung gelangt. Die Vermittlungscommissarien trafen am 3. Weinmonat in Sitten ein, am 4. verließen die Herren Schaller und Laharpe diese Hauptstadt. Laharpe erließ vorher noch an den Vorort folgendes Schreiben:

„Sitten, den 30. Herbstmonat 1839.

Tit.! Ich habe so eben Kenntniß genommen von dem Briefe den Sie am 26. dieses Monats an die eidgenössischen Repräsentanten in Wallis gerichtet haben, und wodurch denselben ihre Abberufung und die Ernennung der Herren Frei, Maillardoz und Meyenburg an ihre Stelle angezeigt wird.

Es ist dies die erste Nachricht, die wir endlich von den Beschlüssen der Tagsatzung erhalten, seit unserm Rapport vom 19. Augstmonat, obgleich die Umstände sehr schwierig waren, und wir noch 9 andere Berichte an die Tagsatzung eingeschickt hatten. *)

---

*) Man wird einst, in der Zukunft, nicht glauben, daß die oberste Behörde einer Nation die von ihr in ein durch Bürgerkrieg bedrohtes Land geschickten Repräsentanten länger als sechs Wochen ohne Instruction, ohne Antwort und Rücksicht auf zehn nach und nach ihr übermachte Berichte gelassen habe; auf Berichte, die vollkommen den gefährlichen Zustand, die Ueberspannung der Gemüther eines Landes darstellten, worin schon einige Gewaltthaten vorgefallen waren, Blut vergossen worden, und in welchem die Milizen fortwährend unter Gewehr standen, die feindlichen Parteien oft nur eine Brücke oder ein Bach getrennt — in dem ersten und dem wichtigsten dieser Berichte verlangte man Mittel, diese Unruhen zu dämpfen, um den Bürgerkrieg zu vermeiden.

Gerne kehre ich wieder zu meinem heimatlichen Herde zurück, um den Pflichten eines glücklichen Familienvaters und eines öffentlichen Beamten mich zu widmen. Bevor ich es aber thue, finde ich es für nöthig, noch einmal, zum letzten, mich über die Walliserangelegenheiten bei der obersten Bundesbehörde auszusprechen, und zwar mit der Freimüthigkeit eines Republikaners, und ohne Furcht, Manchen zu mißfallen. Die durch die Verfassung vom 3. Augstmonat entstandene Regierung kann unmöglich irgend einen Vergleich eingehen; und dieses gründet sich auf Euere eigenen Beschlüsse. Sie darf weder Vorschläge noch irgend eine Art von Vermittlung berücksichtigen, und zwar so lange, als die bestehende Verfassung durch die Tagsatzung nicht anerkannt wird. Sie steht fest auf dem Boden, den ihr die Tagsatzung selbst bestimmt hat. Die Walliser haben sich auch in der That sämmtlichen Anordnungen dieser Behörde unterworfen und auch den durch dieselbe ernannten Repräsentanten Folge geleistet, obgleich einige dieser Anordnungen ihnen die Rechte des Volkes beleidigend und gefährdend erschienen sind.

Die mittelst Beschluß vom 11. Heumonat angeordnete Reconstitution hat stattgefunden. Die beinahe einstimmig angenommene Verfassung ist zum Grundgesetz des Staates geworden. So ausgearbeitet und sanctionirt konnte sie alle Rechte, die aus der Bundesverfassung entspringen, in Anspruch nehmen. Das ist der wörtliche Ausdruck des Artikels 5 des angeführten Beschlusses. Und dennoch wurden die von der verfassungsmäßigen Autorität gewählten Gesandten, welche auf der Tagsatzung erschienen, zurückgewiesen. Alles ist aufs Neue in Frage gestellt. Es sei mir erlaubt, das wahre Wort in dieser Sache auszusprechen: die Tagsatzung hat durch ihre Handlungsweise mit einem zahlreichen, braven und rechtschaffenen Volke ihr Spiel getrieben, sie hat die legitime Autorität aufgegeben, die sie mit Recht in den Kantonen ansprechen kann; sie zwingt dieselben, einen andern Stützpunkt als den in der Tagsatzung aufzusuchen; sie hat sich selber die Kluft gegraben, in die die ganze Conföderation stürzen wird, wenn nicht ein glückliches Ereigniß, welches ich von Herzen wünsche und das vielleicht nicht mehr weit entfernt ist, eine Hauptveränderung in der Form der Bundesregierung zu Stande bringen wird. —

Die Repräsentanten mußten persönlich die Verantwortung über die getroffenen Maßregeln übernehmen. Es wäre also nach einem solchen Vorgange kein Wunder, wenn eine Behörde, wie die Tagsatzung, die so null und nichtig ist, umgestürzt, und der Schweiz eine andere politische Form gegeben würde, um sie für die Zukunft vor ähnlichen Acten eines unfähigen Regiments zu bewahren. Im Jahr 1836 hatten wir die scandalöse Geschichte mit dem Spion Conseil; im Jahre 1838 die Verwicklungen mit Frankreich; im Jahr 1839 das feige Verfahren in der Walliser Angelegenheit. Es ist fürwahr viel, zu viel im Verlauf von drei Jahren und unter den drei Vororten, um die Nothwendigkeit einer Central-Reorganisation zu beweisen. C. de la Harpe.

Wie könnte es auch anders sein? Die Tagsatzung hat ein feierlich gegebenes Wort gebrochen; sie hat ein Volk, das ihren Befehlen gehorsam war, aufgeopfert und zwar zum Besten derjenigen, die alle ihre Befehle verhöhnt, mit Füßen getreten und verachtet haben. Das Unterwallis ist der Unruhe, die es seit acht Monaten bewegt, müde; es will von keiner Intervention mehr wissen, die zu nichts dient, als seinen Zustand noch unerträglicher zu machen. Aus dieser Krisis herauszukommen, ist sein einziger Wunsch. Es bleibt ihm nur ein Weg in dieser Hinsicht. Es muß die Stellung, welche Ihr ihm angewiesen, die Rechte, die Ihr ihm zugesichert, behaupten; es nimmt diese Stellung ein und wird sie vertheidigen. Auf diese Art, es ist wahr, wird de facto die Trennung von Oberwallis stattfinden, eine Trennung, die die Tagsatzung als lebensgefährlich für die Schweiz mit 19 Stimmen verworfen hat. Wird man vielleicht Waffengewalt versuchen wollen, um den Widerstand des Volkes zu bezwingen? Wo wird man aber in der Schweiz Soldaten finden, die sich dazu brauchen lassen würden, das Grundprinzip ihres eigenen politischen Daseins zu vernichten, daß heißt die Gleichheit der Rechte, — und sollten sich, unglücklicher Weise, auch einige entartete Söhne des Vaterlandes finden, so würde sich eine weit größere Anzahl Andersgesinnter auf dem Felde der Freiheit zeigen, der Bürgerkrieg würde dann unvermeidlich sein, sich aber gewiß nicht auf Wallis allein beschränken. Das ist meine Idee, die Alternative, in welche durch ihren unheilbringenden und wenig ehrenhaften Beschluß vom 26. Herbstmonat das Vaterland gesetzt worden ist. Mögen diejenigen, die nicht Muth genug hatten, in der Festhaltung des Beschlusses vom 11. Heumonat zu beharren, unter deren Schirme das constitutionelle Werk von Wallis vollendet wurde, mögen diese die Verantwortung übernehmen, die auf eine oder die andere Weise sie erreichen wird. Was mich betrifft, so ziehe ich mich vollkommen überzeugt, daß der Beschluß vom 11. Heumonat einzig gerecht und einzig gesetzlich war; und mit dem Bewußtsein, nach allen meinen Kräften nach demselben gewirkt und gehandelt zu haben, von diesem Schauplatz der Täuschung und der Unordnung zurück, mit dem innern Gefühl, daß ich rechtlich und unparteiisch meine Pflichten, die mir die Eigenschaft als eidgenössischer Commissär und bald darauf als Repräsentant auferlegte, erfüllt habe.

Ich kann endlich die letzte Stelle Ihres Briefes nicht mit Stillschweigen übergehen, durch welche Sie mich verantwortlich machen, für die treue Erfüllung der Instructionen, wegen Erhaltung des Friedens, Entwaffnung der Parteien 2c. 2c. — Auf meiner langen politischen Lebensbahn habe ich mich, meine Herren, nie vor einer Verantwortung gefürchtet; oft habe ich eine solche, und manchmal eine sehr große, übernommen, wenn ich in derselben Nutzen für mein Vaterland erblickte, wie die letzte, die ich mit meinem

Collegen übernommen, da Sie alle unsere Berichte mit Stillschweigen übergingen; aber ich lasse mir eine ungerechte Verantwortlichkeit von Niemanden aufbürden. Und wie sollte ich denn jetzt diese, mit der Sie mich bedrohen, annehmen, da sie seit sechs Wochen, obgleich wir alles Mögliche gethan haben, uns ohne Instructionen, und uns selbst überlassen haben. Ich weise aber jede Verantwortlichkeit von mir zurück, und zwar von diesem Augenblicke, den 30. Herbstmonat um 8 Uhr Abends, versichere jedoch aber, mit meinem Collegen alles Mögliche anzuwenden, um, bis zur Ankunft unserer Nachfolger, Ruhe im Lande zu erhalten. Ich habe die Ehre, die Tagsatzung zu bitten, die Versicherung anzunehmen, daß alle meine Wünsche stets für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes sind.

C. de la Harpe,
Mitglied des Staatsraths des Kantons Waadt."

Laharpe hatte gerechte Gründe zum persönlichen Aerger. Landammann Baumgartner hatte durch seine Anträge die Empfindlichkeit der Oberwalliser ziemlich beleidiget. Laharpe, welcher an seine Stelle getreten, machte im Anfange seiner Wirksamkeit Vorschläge, welche ihm von Seite der Radikalen Spott und Hohn zugezogen. So wollte er die Unterwalliser bereden, dem Bischofe seine vier Stimmen in der obersten Landesbehörde zu lassen, weswegen man ihn den „bischöflichen Commissär" nannte. Er hatte mit Schaller den Landfrieden gehandhabt. Es war der Antrag seines Vorgängers Baumgartner, welchen die Tagsatzung am 11. Heumonat zum Beschlusse erhoben hatte. Mit diesem Beschlusse war das Vermittlungsgeschäft der Repräsentanten zu Ende, sie mußten die Reconstituirung durchführen. Sie hatten dabei von Seite des Oberwallis nur Widerstand erfahren, dessen ungeachtet erfüllten sie ihren Auftrag, ohne Zwangsmaßregeln gegen die Widerspänstigen anzuwenden und sahen sich ihrem Ziele bedeutend genähert. — Auf einmal aber wurden die Repräsentanten abgerufen, man setzt Zweifel in ihre Loyalität zur Handhabung des Landfriedens, man vernichtet das aufgetragene und schon fast ans Ziel gebrachte Werk derselben und fängt die aufgegebene Vermittlung wieder an. Das war allerdings kränkend für Herrn Laharpe und schien wenig ehrenvoll für die oberste Bundesbehörde. Freilich war die Mehrheit am 11. Heumonat über die Befugnisse der Tagsatzung hinausgeschritten. Denn niemals war sie berechtigt, in die Verfassungsangelegenheit eines Kantons so tief eingreifende Beschlüsse zu fassen. Der Bundesvertrag gab ihr hiezu kein Recht, der einstimmige Beschluß vom 27. Christmonat 1830 nahm es ihr ausdrücklich, wenn sie es auch vorher gehabt hätte. Handhabung der Ruhe und Vermittlung waren ihre einzigen Aufgaben. Zu dieser Ueberzeugung war sie am 24. Herbstmonat wieder zurückgekommen. Aber verzeihlich wars, wenn Herr Laharpe dieses Schwanken für ein Spiel mit

ihm und mit dem Kanton Wallis ansah. Die drei Vermittlungscommissarien hatten nun ein peinliches und undankbares Geschäft. Schon der Eintritt ins Wallis wollten ihnen Unterwalliser versperren, sie wurden mit Mißtrauen und abweisendem Bescheide von der daselbst herrschenden Partei und der neuen Regierung aufgenommen. Die Radikalen an der Tagsatzung, der Repräsentant Laharpe und die öffentlichen Blätter hatten es den Unterwallisern tief eingeprägt, in keinerlei Vermittlung einzutreten, sondern den Besitz der Gewalt zu behaupten. Der neue Staatsrath sagte in einer Proclamation:

„Mitbürger! Gestern erhielten wir die offizielle Mittheilung des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. Herbstmonat über die Angelegenheiten von Wallis, und der Bestellungsurkunden der Herren Frei, von Maillardoz und von Meyenburg als eidgenössische Repräsentanten in diesem Kanton. Ihr Auftrag geht dahin: eine gütliche Beilegung unserer innern Zerwürfnisse zu versuchen. Mitbürger! bei der ersten Nachricht von diesem Vermittlungsversuche hat der Staatsrath der Tagsatzung erklärt, daß wir daran keinen Theil nehmen werden, bevor jene Behörde, in Beachtung ihres Beschlusses vom 11. Heumonat, die Verfassung vom 3. Augstmonat 1839 und den darauf beruhenden Rechtszustand werde anerkannt haben.

Wir haben nun so eben den eidgenössischen Repräsentanten die gleiche Erklärung abgegeben.

Die von einer Menge von Bürgern uns zugekommenen, auf Zurückweisung der vorgeschlagenen Vermittlung gerichteten Petitionen geben lautes Zeugniß von den energischen Gesinnungen, welche das Volk unserer Zehnten beseelen; der Staatsrath hatte solche Gesinnungen zum Voraus zu würdigen gewußt, Euer Enthusiasmus hat seine Erwartungen übertroffen. Diese Einheit des Willens macht unsere Stärke und sichert uns den Erfolg. Sehr liebe Mitbürger! Seid stets fest und ruhig, aber wachsam. Verlaßt Euch auf den Staatsrath, er ist mit Euch innig verbunden zur kräftigen Vertheidigung der schönsten Sache, der Sache der Nationalehre und unserer unbestreitbaren Rechte. Die Eidgenossenschaft kann nur ein Wort haben, sie wird dasjenige halten, das sie uns am 11. Heumonat gegeben hat. Nur augenblicklich hat der Beschluß vom 26. Herbstmonat die Wirkung desselben suspendirt.

Gegeben 2c. Sitten, den 25. Weinmonat 1839."

Der Staatsrath in Sitten weigerte sich sogar, mit den drei Vermittlungscommissarien in Verbindung zu treten. Er erhielt darum von ihnen in einem Schreiben vom 8. Wintermonat folgende Zurechtweisung:

„Die eidgenössische Tagsatzung und ihre Abgeordneten haben in solchem Falle das Recht eine ausdrückliche, unumwundene und unbedingte Anerkennung

von Seite jedes Kantons und jeder Behörde, die im Namen des Kantons handelt, zu verlangen, bevor die Tagsatzung oder ihre Beauftragten die Anerkennung irgend eines Rechtszustandes in diesem Kanton aussprechen. In Gemäßheit dieser Grundsätze des positiven Staatsrechts hat die Bundesbehörde ihre Commissarien im Wallis beauftragt, einen modus vivendi festzustellen und ein provisorisches Verhältniß zwischen beiden Theilen zu regeln, wodurch der Landfriede gehandhabt und die Verwaltung nicht gehindert werde. Die gegenwärtigen Repräsentanten haben die Pflicht, für die Erhaltung eines solchen Zustandes zu wachen, und aus diesem Grunde müssen Sie um so mehr Ihre Aufmerksamkeit auf die Folgen richten, welche Ihre Weigerung, mit den Repräsentanten in offizielle Verhandlungen über die Landesangelegenheiten einzutreten, in politischer, administrativer und materieller Beziehung haben könnte. Die Tagsatzung, wir wiederholen es, kann die ihr aus dem Bundesvertrage zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten nicht mißkennen lassen; ihre Repräsentanten in diesem Kanton können nicht zugeben, daß die eine Regierung die Bürger, welche der andern gehorchen, mit Rechtsnachtheilen bedrohe, sie können nicht einwilligen, daß Neckereien und Schlaghändel jeden Tag einen allgemeinen Sturm zu veranlassen drohen. Die Dazwischenkunft der Repräsentanten ist unumgänglich nothwendig, um diese Nachtheile zu vermeiden, wenn die Behörden beider Theile nicht wollen, daß die Anarchie sie übermanne, wenn sie nicht ihre Unmacht beweisen wollen, die Unordnung darnieder zu halten, wenn sie nicht den Ruin des Kantons vollenden wollen, noch ehe derselbe seine Stellung unter seinen Eidgenossen wieder eingenommen. Wir laden Sie Tit.! ein, diese Sachlage reiflich zu überlegen, und uns unverzüglich die Versicherung zu geben, daß sie bereit seien, redlich durch unsere Dazwischenkunft zur Erhaltung des bestehenden status quo mitzuwirken.

Uebrigens, Tit.! und auch dieses bemerken wir Ihnen aus besonderem Auftrage des Vorortes, ist eine gütliche Vermittlung der Zerwürfnisse, welche schon so lange im Wallis obwalten, das einzige Mittel, diesem Kanton die Ruhe und Einheit wieder zu geben, unter deren Einfluß gute, auf die Gleichheit der Rechte, wie auf die Zustimmung aller Landestheile gegründete Einrichtungen die Wohlfahrt des Kantons fördern und ihm die Stellung, die er in der Eidgenossenschaft einzunehmen hat, wieder anweisen werden."

Dieses Schreiben bewirkte endlich doch, daß der Staatsrath in Sitten von seiner Weigerung abstand und mit den Repräsentanten in ordentlichen Verkehr trat. Allein noch am 18. Wintermonat sprach J. H. Barman, bei Eröffnung des Großen Rathes folgende Worte, welche zur Charakterisirung dieses Mannes von Bedeutung sind. Es wird später Anlaß sein darauf zurückzukommen: „Man muß gestehen, meine Herren, daß es etwas Außerordentliches ist, daß in einer Revolutionszeit, die, Dank der eidgenössischen

Dazwischenkunft, viel länger dauerte, als je vorauszusehen war, es ist etwas Bewunderungswürdiges, daß in einer solchen Zeit kein Verbrechen, keine Unordnung von einiger Erheblichkeit sich in den Zehnten gezeigt, die hier vertreten sind. Das ist das schönste Lob, welches man unserm Volke sprechen, die beste Antwort, die man seinen Verleumdern geben kann. Inzwischen darf man sich nicht verhehlen, daß die Kraft und der Einfluß der Behörden geschwächt worden sind; es verlohnt sich der Mühe, sie zu heben. Der Beamte wird am mächtigsten dazu beitragen durch das eigene Beispiel der Achtung gegen die Religion unserer Väter und gegen das Gesetz; durch eine sorgfältige Wache über die Beobachtung der Gesetze und Verordnungen; durch schleunige und ernste Unterdrückung aller Störungen der gesetzlichen Ordnung und auch der sittlichen Ordnung. — Ich will schweigen über das Benehmen der eidgenössischen Tagsatzung gegen Wallis. Ich besorge, der Achtung gegen eine Behörde zu ermangeln, die sich selbst so wenig zu achten weiß; ich sage einzig, daß, je weiter der 24. Herbstmonat, welcher in den Jahrbüchern der Eidgenossenschaft als ein Tag des Unheils wird aufgezeichnet werden, welcher die Tagsatzung alles Zutrauens beraubte, sich entfernt, desto lebhafter und entschiedener das Gefühl des Unwillens und des Abscheus, das er mir eingehaucht, in mir wird. Inzwischen, meine Herren, ist er nicht ohne einige heilsame Wirkungen vorübergegangen. Statt den Muth eines Volkes niederzuschlagen, welches in die Treue und in den Charakter der Tagsatzung, die es sich selbst überläßt, Vertrauen hatte, hat sich dieser Muth gehoben, die tief verwundete Nationaleigenliebe ist erwacht, engere Bande haben sich unter den Bürgern geknüpft, und das Volk, ohne sich von den Ränken der Tagsatzung einschüchtern zu lassen, hat sich aufgerafft wie Ein Mann, um den unerschütterlichen Entschluß zur Behauptung und Vertheidigung der Verfassung, die es sich gegeben, kund zu thun. Es ist wahr, daß auch die Frechheit unserer Gegner durch die Zugeständnisse, welche ihnen eine Behörde gemacht, die von ihnen nur Spott und Verachtung geerntet hatte, sich gehoben hat. Die Gewaltthätigkeit ist neuerdings an der Tagesordnung. Die empörenden Vorfälle, die sich in kurzer Zeit in der Nähe der Hauptstadt gefolgt sind, künden einen berechneten Plan an, um vermittelst der Gewalt zu erringen, was Ueberzeugung und Vaterlandsliebe verweigern. Meine Herren! Sie werden der Regierung den tiefen Unwillen bezeugen, welche diese Angriffe in den Gemeinden erweckt haben; Sie werden ihr sagen, daß man von ihr gerechte aber entschiedene Maßregeln erwarte; Sie werden ihr vor allem sagen, daß das Volk der westlichen Zehnten nicht zusehen noch leiden will, daß die Freunde des Fortschrittes und der Freiheit den Mißhandlungen der Gönner der Vorrechte und Verfinsterung preisgegeben werden.“ Weil das Ansehen des Bischofs im Kanton Wallis von höchster Bedeutung war und

dieser sich in dem obenangegebenen Schreiben gegen die Verfassung vom 3. Augstmonat ausgesprochen hatte, so glaubte der neue Staatsrath sich auch gegen den Bischof aussprechen zu sollen. Gleich im Anfange des Schreibens wird dem Bischofe eine unfriedliche Absicht zugedacht. Denn fährt der Staatsrath fort:

„Ihr vorheriges Benehmen, verzeihen Ihro Gnaden unsere Freimüthigkeit, rechtfertiget diese Ansicht nur zu sehr. Sind Sie nicht seit dem Anfange unserer Zwiste auf den Kampfplatz gestiegen, bewaffnet mit dem ganzen Gewichte von Ansehen, welches Ihnen Ihre erhabene Würde gibt? haben sie nicht den Vergleichsentwurf unwiderstehlich zurückgewiesen, welcher letztes Jahr im Landrathe vorgelegt worden; einen Entwurf, den wir angenommen hätten, obwohl er unsere Rechte verletzte, den Sie aber vorworfen haben, was die Behauptung einer ungerechten Herrschaft der Einen über die Andern zur unmittelbaren Folge gehabt hätte. So haben Sie also gegen die Interessen der Mehrheit Ihrer Sprengelsangehörigen, die mit ihren Brüdern im Oberwallis gleichen Anspruch auf Ihre Vaterliebe hatten, Partei ergriffen. Nachdem Sie sich geweigert, an den Arbeiten des Verfassungsrathes Theil zu nehmen, weil in demselben nicht das ganze Land vertreten war, haben Sie nichtsdestoweniger in dem Afterlandrath von Siders Platz genommen, wo die Mehrheit keine Stellvertreter hatte noch haben konnte. Mit einem Worte: wir hatten den Schmerz zu sehen, daß sie mit Ihrem mächtigen Einflusse einige Männer unterstützten, welche, in ihrer engherzigen Selbstsucht, in ihrem Uebermuthe, sich anstrengten, ihre Herrschaft auf die Trümmer der gemeinsamen Freiheit zu begründen, und die sich bemühten, auf Kosten des Rechts und der Gerechtigkeit in dem Besitze gehässiger Vorrechte sich befestigen. Aber was noch schmerzlicher ist auszudrücken, Sie haben geduldet (oder wenigstens wissen wir nicht, daß Sie es mißbilligten), daß in einem Theile des Landes mehrere Diener der heiligen Altäre, ihre Sendung des Friedens und der Liebe verlassend, sich zu Verbreitern ungereimter und verleumderischer Gerüchte gemacht haben. Die geweihten Hallen haben von weltlichen Tönen wiederhallt, und der Geist dieser Welt, in der Sprache eines Vertheidigers der Religion, hat sich mit einem bedauernswerthen Eifer bemüht, ein gutes und treuherziges Volk in Irrthum zu führen, die bösen Leidenschaften gegen Brüder, die nichts als ihre Rechte forderten, gegen Magistraten, die, Gott ist ihr Zeuge, nichts anderes beabsichtigten, als das allgemeine Wohl des Landes, endlich gegen eine Allen gleichgünstige Verfassung zu entfesseln. Das sind Thatsachen Tit.! woran wir gern die Erinnerung auslöschen möchten, und welche Ihre letzte Denkschrift zu schwächen nicht geeignet ist. Aber worin verletzt die neue Verfassung die Interessen der Religion? ist der zweite Artikel dieser Verfassung

nicht die Wiederholung des ersten Artikels der Verfassung von 1815, dieser in den Augen Einiger heiligen Arche, aus welcher aber die Taube längst entflogen ist? durch welche wunderbare Wirkung kommt es, daß das, was man in der Urkunde von 1815 für gut findet, das was man durch alle erlaubten und unerlaubten Mittel vertheidiget, in der Verfassungsurkunde von 1839 bös und des Bannfluches würdig wird? wie kommt es, daß, obwohl in der Verfassungsurkunde von 1815 von allen Rechten der ehrwürdigen Geistlichkeit gar keine Meldung geschieht, diese dennoch besser darin gewährleistet sein solle, als in der Verfassung die uns nun regiert und worin die Gewährleistung dieser Rechte ausdrücklich bezeichnet ist! Sonderbarer Widerspruch! traurige Verirrung des menschlichen Geistes! Wie? wenn es Gott gefallen hätte, uns noch unter das Joch von 1815 zu verdammen, hätte der erste Artikel und die Verfassung des gleichen Jahres nicht aufgehört, ein gutes und tadelloses Werk zu sein? aber weil es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, unsere Bemühungen durch Wiederherstellung des Rechts der Gleichheit zu lohnen, so wird diese Sache eine böse und gefahrdrohende Sache.

Wir wollen Andern die Mühe überlassen, diese widersprechenden Urtheile wo möglich auszugleichen, und dürfen behaupten, daß in den Augen jedes Unparteiischen der Wortlaut der Artikel II. und III. der Verfassung vom 3. Augstmonat weit bestimmter zu Gunsten der heiligen Religion lautet, und daß die Rechte der ehrwürdigen Welt- und Ordensgeistlichkeit darin alle wünschbare Gewährleistung haben, während die Verfassung von 1815 gar keine enthält.

Sie bringen Tit.! eine andere Beschwerde gegen die neue Verfassung vor, die sich nämlich auf die Unvereinbarkeit kirchlicher und bürgerlicher Beamtungen bezieht. Sie sehen darin eine ungerechte Beschränkung der Rechte der Glieder der ehrwürdigen Geistlichkeit als Bürger von Wallis.

Allein vorerst ist diese Bestimmung nicht neu. Sie findet sich in der Verfassung von 1802, Artikel 20 ausgedrückt, sie ist stillschweigend in derjenigen von 1815 Artikel 8 enthalten, welcher Eigenschaften der Wählbarkeit festsetzt, welche die ehrwürdige Geistlichkeit nicht besitzen kann. Sie ist in den Sitten des Walliservolkes begründet, welches, mit Ausnahme des Antheils von Macht, welche dem hochwürdigen Bischofe im Landrathe des Volkes vorbehalten war, niemals Priester als Gesetzgeber oder Verwalter des Landes gekannt hat. Wenn wir uns aber zu Betrachtungen erheben, die höherer Art sind als die materiellen und politischen Interessen, so wird jene Unvereinbarkeit gewiß sehr vernünftig erscheinen. In der That Tit.! hat der Priester nicht genug an seiner erhabenen Sendung? Genügen die Verrichtungen des heiligen Priesterstandes, diese selbst Engeln schwere Bürde,

nicht, um das thätigste Leben hinreichend zu beschäftigen und den aufopferndsten Eifer zu erschöpfen? Sollte der Mann Gottes berufen sein, sich mit den Leidenschaften zu vermählen, welche sich in dieser Welt drängen, er, der ganz besonders gesendet ist, sie zu bekämpfen? Getheilt zwischen den vom politischen Leben untrennbaren Wirren- und den Pflichten seines erhabenen Berufes, wie wäre der Priester noch im Stande, den heiligen Dienst zu üben? Würde ihm die Ausübung der evangelischen Tugenden dadurch erleichtert werden? Wir können es nicht glauben, in unseren Augen müßte der Priesterstand in seiner Achtung verlieren, wenn eines seiner Mitglieder zu gleicher Zeit Pfarrer, Präsident, Rathsherr oder Richter der Gemeinde werden könnte. Und wenn wir in der Stufenfolge der Beamtungen zu den Zehntenbehörden aufsteigen, würden Sie es für gut halten, Tit.! wenn ein Priester im Zehntengerichte säße, um über das Vermögen, die Ehre und das Leben von Seinesgleichen, die Gott seiner Liebe empfohlen hat, abzusprechen? Wir denken es nicht; und doch, sobald die Unvereinbarkeit nicht ausgesprochen wäre, wäre kein Grund vorhanden, daß ein Geistlicher nicht zu allen mit seinem Berufe so wenig im Einklange stehenden Beamtungen gewählt werden könnte. Allein, man wird sagen, wenn Gründe vorhanden sind, welche es räthlich machen, die Glieder der ehrwürdigen Geistlichkeit von der Theilnahme an öffentlichen Beamtungen untern Ranges auszuschließen, so gibt es doch keine, ihnen den Zutritt zum Großen Rathe zu verweigern. Als Antwort hierauf bitten wir Ihro Gnaden die sonderbare Stellung ins Auge zu fassen, welche dadurch dem Lande und den Geistlichen selbst eingeräumt würde. Gemäß der Immunitäten, deren die Geistlichkeit in diesem Kanton genießt, und die sie der Gewalt der weltlichen Gerichte entzieht, würde es nicht eine nothwendige Folge sein, daß ein Priester, als Gesetzgeber, zur Schöpfung von Gesetzen mitwirken könnte, ohne, in mehr als einer Beziehung, der Herrschaft derselben unterworfen zu sein? Eine überspannte, in den Geschichtbüchern des Walliservolks unerhörte Anmaßung! Jedes Recht setzt immer eine zur Seite gehende Pflicht voraus. So muß man, um den Genuß aller Rechte eines Walliserbürgers ansprechen zu können, auch die Pflichten eines solchen in ihrer ganzen Ausdehnung erfüllen. Von dem Augenblicke an, als man sich gegen das Land in mehr als einer Beziehung in eine ausnahmsweise Stellung versetzt hat, kann man sich nicht beschweren, wenn man einige Beschränkung in der Ausübung der Rechte eines Bürgers erfährt. Der Verfassungsrath hat jedoch nicht die strenge Anwendung dieses Grundsatzes zu behaupten gesucht. Er wollte im Gegentheile den gesetzgebenden Körper, durch Berufung Ihrer Gnaden und eines andern Mitgliedes der Geistlichkeit, mit der Majestät der Religion umgeben, und so seine Beschlüsse in den Augen des Volkes achtunggebietender machen.

Die vorzüglichsten Ihrer Beschwerden, Tit.! scheint jene Bestimmung der Verfassung zu sein, welche die vier Stimmen, die Ihnen die Verfassung von 1815 im alten Landrathe eingeräumt hat, auf eine Stimme herabsetzt. Wir sagen die vorzüglichste, weil Sie dieselbe an die Spitze derer setzen, die Sie aufzählen. Sie sehen darin eine schwere Verletzung der Rechte der Bischofswürde. Wir hingegen würden in der Zulassung einer solchen Behauptung eine eben so schwere Verletzung der Souveränität des Walliservolkes erblicken, weil sie, auf Kosten der gemeinsamen Souveränität, ein übertriebenes Vorrecht begründen würde, welches, wenn es auch einen gewissen Zeitraum bestanden, dennoch keineswegs derselben Abbruch thun kann. Zur Unterstützung Ihrer Beschwerden rufen Sie, Tit.! alte Erinnerungen an. In Ihrer Zuschrift vom 29. Mai letzthin, reden Sie uns von tausendjährigen Rechten, deren sie beraubt worden seien. Allein allvorderst zeigt uns die Geschichte der vergangenen Zeiten, daß die Ansprüche der Bischofswürde auf die Souveränität des Landes niemals fest begründet waren und niemals die feierliche Bestätigung der Jahrhunderte erlangt haben. Wenn zuweilen, je nach der Gunst der Umstände, die freien Männer der sieben alten Zehnten sie anerkennen mußten, so sahen sich Ihre Vorgänger ebenso oft im Falle, auf dieselbe zu verzichten und umgekehrt das Walliservolk als ein freies und unabhängiges Volk anzuerkennen. Zum Beweise wollen wir nichts anderes anführen, als die Handlungen und Thaten von Wilhelm von Raron und von Hildebrand Jost. So, wenn man geschichtlich urtheilen will, blieben die weltlichen Rechte des Bischofs, weit entfernt ausgemittelt zu sein, auf dem Felde der Erörterung, und wenn die alten Walliser wieder auf die Erde zurückkehren würden, so würden sie sehr erstaunt sein, von ihren Nachkommen die Unabhängigkeit ihrer Vorfahren so wenig geachtet zu sehen.

Hören wir endlich noch, was über diese Frage die Minister der fremden Mächte, durch das Organ desjenigen von Oesterreich, Herrn von Schraut, in der Note vom 20. Jänner 1815 an Herrn von Sepibus gesagt haben: „„Es ist noch ein wichtiger Gegenstand, über welchen die Minister ihre Ansicht auf die entschiedenste Weise aussprechen müssen. Durch die Zueignung eines gleichen Stimmrechts an den Herrn Bischof wie an einen Zehnten, nämlich von vier Stimmen am Landrathe wollten sie dem alten Ruhme dieses bischöflichen Sitzes ihre Anerkennung widmen, allein keineswegs unwiderruflich abgeschaffte Vorrechte anerkennen, viel weniger wieder herstellen. Die Rechte der Souveränität und der Gerichtsbarkeit, welche die Bischöfe von Sitten ehemals ausgeübt, haben ihr Ende erreicht; jede Protestation zur Wiederbelebung derselben fällt in ihr Nichts; die Auflösung dieses Bandes ist durch die Mächte gewährleistet. Seitdem war es nicht möglich, die Stimme des Bischofs bei dem Appellationsgerichte, oder die Theilnahme

des Capitels an der Wahl der ersten Magistraten zuzulassen. Ein zeitlicher in engen Gränzen gewiesener Einfluß ist durch die religiöse Achtung, welche die Bischofswürde umgibt und viel größer und dauerhafter ist, ersetzt."" So redeten im Jahr 1815 die Vermittler von Wallis; sollte der Volkswille heute minder beachtenswerth und mächtig sein, als deren Worte gewesen sind? Uebrigens ist es völlig unnütz, die Erörterung über diesen Gegenstand weiter zu führen. Es ist ein unbestreitbarer Grundsatz, der als Regel dienen muß: daß nämlich das Walliservolk souverän und Meister vom Lande ist. Durch Abänderung des Grundgesetzes seines Landes hat es sein Recht ausgeübt. Wenn es Ihrer Gnaden und einem andern Gliede der ehrwürdigen Geistlichkeit zwei berathende Stimmen im Großen Rathe bewahrt hat, so geschah das nicht zur Erinnerung, nicht zum Ersatz einer alten Souveränität, die verloren gegangen, sondern einzig aus Rücksicht für Ihre hohe Würde, Tit.! es geschah um zwischen den beiden Gewalten zum Wohl des Landes die Verhältnisse gegenseitigen Zutrauens zu bewahren.

Möchten diese Verhältnisse des Wohlwollens, die wir so feurig wieder hergestellt wissen möchten, stets zwischen uns fortbestanden haben! Wir dürfen uns überzeugt halten, daß dann unser theures Vaterland die bösen Tage der jüngsten Zeit nicht würde erlebt haben. Die gehässigen Leidenschaften wären vor Ihrer Vaterstimme verstummet. Man hätte Gerechtigkeit verliehen ohne Erschütterung, ohne Störung, und die Einheit des Walliservolkes hätte nicht den Stoß erlitten, von welchem es sich noch geraume Zeit nicht erholen wird. Aber, was bisher nicht geschehen ist, kann fortan geschehen. Es wird von Ihnen abhangen, Tit.! mächtig zur Wiederherstellung der Eintracht unter Ihren Bisthumsangehörigen beizutragen. Allein zu diesem Zwecke kann der Erlaß einer Verwahrung, worin wir keine Begründtheit anerkennen können und die kein anderes Ergebniß haben kann, als die Aufreizung im Lande zu unterhalten, nicht dienen, sondern es wäre dringend, es wäre Ihrer Vaterlandsliebe, Tit.! würdig, unwiderruflich geschehene Thatsachen anzuerkennen und sich frei mit der neuen Ordnung der Dinge zu vereinigen. Wir erwarten diese Entschließung von der Liebe, die Sie, wie wir zu glauben nicht aufhören, gegen das gesammte Volk, dessen geistliche Sorge Ihnen vertraut ist, hegen, und ergreifen diesen Anlaß, Ihnen, Tit.! die Versicherung unserer tiefen Verehrung darzubringen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 9. Herbstmonat 1839.

Im Namen des Staatsraths,
Der Präsident: J. von Riedmatten."

Man wird später sehen, wie der Staatsrath die Versicherungen dieser Zuschrift gehalten hat. Bevor die Vermittlungscommissarien in Wallis unter-

suchungen angestellt hatten, war man in der Schweiz so ziemlich allgemein der Meinung, es sei die Verfassung vom 3. Augstmonat von der Mehrheit des gesammten Volkes angenommen worden. Die Commissarien nun stießen diese Thatsache um, indem sie in Folge ihrer Untersuchungen behaupteten, jene Verfassung sei am 18. Augstmonat von 10,499 Bürgern im Oberwallis verworfen, am 25. desselben Monates von 7600 Bürgern im Unterwallis angenommen worden. Die Commissarien sagten in einem Berichte vom 1. Christmonat:

„Die Repräsentanten glaubten, es sei, um im Geiste ihrer Committenten das Werk zu beginnen, nothwendig, sich die Tagsatzungsverhandlungen genau zu vergegenwärtigen, die der ihnen ertheilten Instruction vorangingen. Es war eine Vermittlung, zu der sich alle Standesboten vereinigten, die dem Beschluß vom 26. Herbstmonat beitraten; aber es waren verschiedene Erwägungen, die sie zu demselben führten; die eine derselben war: es sei der Tagsatzungsbeschluß vom 11. Heumonat 1839, entgegen der Absicht und Erwartung derjenigen Stände, welche demselben seiner Zeit beigepflichtet haben, bisher nicht vermögend gewesen, die Einheit in den constitutionellen und administrativen Verhältnissen des Kantons Wallis herzustellen und zudem sei, ohne einen Bürgerkrieg zu entflammen, derselbe nicht in Vollzug zu setzen. Eine andere Erwägung ging dahin: der angerufene Beschluß habe nicht diejenige Vollziehung erhalten, welche derselbe nach dem Willen der demselben beipflichtenden Stände hätte erhalten sollen, zumal, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels IV. jenes Beschlusses, die eidgenössischen Repräsentanten weder die geeignete Vorsorge getroffen haben, daß der am 3. Augstmonat vollendete Verfassungsentwurf dem gesammten Volke des Kantons Wallis zur Annahme oder Verwerfung wirklich vorgelegt werde, noch dafür, daß sich bei der Abstimmung der Volkswille durchgängig auf eine ungezwungene Weise kund geben könne. Eine dritte Erwägung endlich war: daß die seit dem 11. Heumonat im Kanton Wallis Statt gehabten Ereignisse und die darüber eingegangenen Berichte den Zweifel rechtfertigen, ob wirklich eine Mehrheit des Walliservolkes eine Aenderung in dem Grundgesetz vom Jahr 1815 wolle, und ob nicht vielmehr eine solche, wenn auch nicht einer Aenderung ganz abgeneigt, sich wenigstens bestimmt gegen Annahme des Entwurfs vom 3. Augstmonat ausgesprochen habe. Diese Erwägungen sich vergegenwärtigend, mußten die Repräsentanten sich die doppelte Aufgabe stellen, zu untersuchen: 1) ob bei dem Volke eine Abneigung gegen eine Verfassungsänderung und gegen den Entwurf vom 3. Augstmonat vorherrsche und auf was sich dieselbe gründe; und 2) ob eine solche Abneigung durch den Willen der Mehrheit des Volkes kund gegeben sei oder nicht.“ Als übereinstimmende Ansicht aller Zehnten des Oberwallis erklärten die Reprä-

sentanten: „1) daß sie schon darum von dem Entwurfe vom 3. Augstmonat nichts wissen, ja selbst denselben einer Vermittlung nicht zu Grunde legen wollen, weil an dessen Bearbeitung kein Oberwalliser Theil genommen; 2) daß die Durchführung der verhältnißmäßigen Repräsentation in einer neuen Verfassung oder einem Vermittlungswerke ihre höchsten Interessen gefährden würde, wenn sie keine Gewähr erhielten; a. für die Rechte der Kirche und des Clerus, nämlich die vier Stimmen des hochwürdigen Bischofs und über die Immunitäten der Geistlichkeit; b. für die materiellen Interessen, bestehend in der Garantie, daß die Zölle, die auf der Simplonstraße zu entrichten sind, für Wein und Cerealien nicht vermehrt werden können; c. für Erhaltung ihrer Freiheit und Rechte durch Verlängerung der Zeit, um von dem Recht des Referendums Gebrauch machen zu können, und daß auch Fragen über die Bundesrevision dem Referendum unterlegt werden; und endlich d. für mögliche Verminderung der Staatslasten durch eine Bestimmung, daß nur auf 1500 Seelen ein Mitglied in den Landrath gewählt werde."

Auch der Landrath von Oberwallis behauptete in einem Kreisschreiben vom 4. Christmonat, es habe die Mehrheit der Gesammtbevölkerung am 18. Augstmonat die Verfassung vom 3. Augstmonat 1839 verworfen und diejenige vom 12. Mai 1815 aufs neue bestätiget. Er gab darin die Bevölkerung des ganzen Landes auf 77,340 an und wies nach: daß 40,556 die Verfassung vom 3. Augstmonat verworfen, 36,784 sie angenommen haben. Sein Nachweis hierüber war folgender:

Zehnten und Gemeinden.	Annehmende.	Verwerfende.
Goms		4,393
Brig		4,211
Visp		5,172
Raron 2,818 } Mörel 1,721 }		4,539
Leuk		4,365
Siders, die Gemeinde Granges abgerechnet .		6,852
Siders, Granges	245	
Herens, Saviese abgerechnet		5,832
Herens, Saviese	1,573	
Sitten, die Stadt	2,820	
" Salins 210 } " Bremis 323 } " Veisonna 183 } " Grimseln 482 }		1,148
Gundis, Nendaz abgerechnet	4,170	
Gundis, Nendaz		1,493
Martinach	7,812	
Entremont	9,389	
St. Moriz	5,691	
Monthei, Valdillier und Troistorrens abgerechnet	5,084	
" Valdillier		1,386
" Troistorrens		1,165
	36,784	40,556

Man sieht, daß in diesem Nachweise die Gesammtbevölkerung aufgeführt ist: daß somit auch angenommen wurde, wo die Mehrheit einer Gemeinde eines Zehntens für oder gegen die Verfassung gestimmt, da habe die ganze Gemeinde im einen oder andern Sinne gestimmt, während jedoch hier nur die persönliche Stimme eines Jeden gezählt werden konnte. Allein auch diesem Einwurfe begegnete der Landrath, indem er auch die persönlichen Stimmen abzählte und in folgender Recapitulation wieder gab:

Recapitulation.

Zehnten	Goms	1492
„	Brig	1208
„	Visp	1660
„	Raren	1441
„	Leuk	1253
„	Siders	1649
„	Herens	1691
„	Sitten (Landschaft)	326
	Wirkliches Total	10720

NB. Die Zahl der Verwerfenden in den untern Zehnten beläuft sich auf 602

Vorbezeichnete Abstimmung der acht obern Zehnten gab zum Resultat 10720

Total der, die sogenannte Verfassung vom 3. Augstmonat verwerfenden Stimmen 11322

Die Commissarien hatten sich wirklich alle Mühe gegeben, durch genaue Untersuchungen die Richtigkeit der Angaben zu ermitteln, und fanden in denjenigen von Oberwallis nur unbedeutende Unrichtigkeiten, welche das Ergebniß gar nicht änderten. Im Unterwallis hatte das Val d'Illiers und Troistorrens gegen die Verfassung vom 3. Augstmonat gestimmt. Diese Gemeinden wurden mit Gewalt dieser Verfassung unterworfen. Auf eine offenbar falsche Berechnung war demnach die Annahme der Verfassung vom 3. Augstmonat durch die Mehrheit abgestellt. Mochte auch die Abstimmung vom 18. Augstmonat nicht gesetzlich genannt werden, weil die Repräsentanten sie auf den 25. angesetzt hatten, so hatten sie doch auch dieser Abstimmung sich nicht widersetzt und sie demnach stillschweigend anerkannt. Die Obrigkeit der Walliser hatte sie angeordnet, diese konnten sie also vornehmen. Das Ergebniß gab wenigstens den negativen Beweis, daß die Verfassung vom 3. Augstmonat nicht von der Mehrheit angenommen wurde, darum auch nicht als Verfassung des ganzen Kantons gelten konnte. Da auch die erste Abstimmung über die Frage, ob die Verfassungsänderung sollte vor-

genommen werden, den gleichen Rechnungsfehler noch in höherm Grade enthielt, so war die Tagsatzung am 11. Heumonat in einer Täuschung verstrickt, die ersten Repräsentanten fielen wissend oder unwissend der gleichen Täuschung anheim: und so konnte nicht ohne Fug die ganze Verfassungsangelegenheit von Neuem angehoben werden. Dieses mußte und durfte von der Tagsatzung nur auf dem Wege der Vermittlung erfolgen, da ihr in Verfassungssachen keine vorgreifende Verfügung rechtlich zukam. Der Landrath von Oberwallis stellte in dem mehrgenannten Kreisschreiben folgende Begehren:

„Wir stellen daher an Euch, getreue liebe Eidgenossen, das Ansuchen, Euerer Gesandtschaft auf die Tagsatzung zur Instruction zu geben, für den Fall, daß die Vermittlung ohne Erfolg bliebe:

1) Dem Verfassungsentwurfe vom 3. Augstmonat die eidgenössische Gewähr zu verweigern, eingesehen, daß eine große Mehrheit der Stimmenden denselben verworfen hat.

2) Die Verfassung von 1815, welche durch dieselbe Mehrheit ist bestätigt worden, in allen bundesgemäßen aus der ihr ertheilten Garantie fließenden Berechtigungen aufrecht zu erhalten, weil sie durch keine andere ist ersetzt worden, und das Land ohne Verfassung nicht bleiben kann.

Wenn Ihr, getreue liebe Eidgenossen, dies unser Begehren, wider alles Erwarten, nicht zugebet, so bitten Euch die der Verfassung von 1815 treu gebliebenen Zehnten und Gemeinden, daß Ihr Eure Gesandten anweisen möchtet, zu stimmen: 1) Die einstweilige Trennung des Kantons in zwei Theile, oder in zwei ganz unterschiedene Verwaltungen, wovon der östliche Theil die Zehnten Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk, Siders und Herens in sich fassen wird. Die Gemeinde Nendaz, früherhin zum Zehnten Gundis gehörig, und die auswärtigen Gemeinden des Zehntens Sitten bleiben, ihrem Verlangen gemäß, mit den vorbezeichneten Zehnten vereinigt, wie auch jene von Arbaz und jede andere, die sich ihnen anschließen zu wollen erklären würde; 2) Oder die Einheit des Kantons in Beziehung zur Eidgenossenschaft, und innere Trennung in zwei Verwaltungen."

Die Unterwalliser, nachdem ihnen durch die Untersuchungen der eidgenössischen Vermittler, der rechtliche Grund ihres Verfassungsgebäudes — die Mehrheit des Volkes — entzogen worden war, griffen nun zu demjenigen Mittel, welches die Radikalen ihnen offen angerathen und zu welchem sie in sich selbst schon Neigung hatten — nämlich zur Gewalt. Aber ein böses Zeichen für ihr angebliches Recht war es, daß sie dieselbe nicht durch die ordentliche Waffenmacht, sondern durch Freischaaren anzuwenden beschlossen. Hiezu lieferte der neuen Regierung die „„Junge Schweiz,"" eine Gesellschaft, welche von nun an immer kecker auftritt, willige Mannschaft. Unterm 21. Christmonat berichtete der Vorort allen Ständen, es hätten die eidge-

nössischen Commissarien ernste Besorgnisse vor auszubrechenden Unruhen geäußert, und setzte bei:

„Einerseits weil die Bewahrung des Landfriedens den Herren eidgenössischen Repräsentanten durch die Tagsatzung ausdrücklich in Auftrag gegeben wurde, anderseits durch die Betrachtung geleitet, daß eine Vermittlung nur dann zum Ziele führen könne, wenn eine jede gewaltthätige Störung der dermaligen Zustände unterbleibt, haben wir uns veranlaßt gesehen, uns unmittelbar an die beiden im Kanton Wallis dermalen factisch bestehenden Verwaltungen zu wenden, dieselben alles Ernstes zur Erhaltung des Landfriedens aufzufordern und damit die Erklärung zu verbinden, daß wir denjenigen Theil des Kantons Wallis, welcher den Ausbruch eines Bürgerkrieges veranlassen sollte, sofort durch eidgenössische Truppen werden besetzen lassen. Gleichzeitig sind die Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Genf aufgefordert worden, auf die erste durch die Herren eidgenössischen Repräsentanten erhaltene Nachricht, daß Bürgerkrieg im Kanton Wallis wirklich ausgebrochen sei, eine angemessene Anzahl Truppen zu versammeln und zur Verfügung eines bereits bezeichneten eidgenössischen Obercommandos zu stellen.“

Dieses Obercommando bestand in dem eidgenössischen Obersten Karl von Bontems von Genf, welcher im Jahr 1833 die Truppen im Kanton Schwyz befehligt hatte. Die Regierung des Kantons Waadt, durch den beleidigten Staatsrath Laharpe bewogen, machte bereits Miene, dem Vororte sich nicht sofort zu unterwerfen, sondern die Frage, ob sie Truppen senden wolle oder nicht, von ihrem eigenen Untersuche abhängig zu machen. Die Bezeichnung eines Obercommandos und die Androhung von Besatzung veranlaßte den Staatsrath in Sitten unterm 30. Christmonat in einem Kreisschreiben zu der Erklärung an die Stände:

„Wir schließen, getreue liebe Eidgenossen, mit der Erklärung, daß wir nicht zu der Gewalt greifen werden, um unsere politischen Gegner zu unterwerfen, aber daß wir auch nicht dulden werden, daß eine verwegene Partei Gewalt gegen unsere Angehörigen anwende und mit der Regierung von Wallis spiele, wie sie mit der eidgenössischen Tagsatzung gespielt hat.“

Die eidgenössischen Commissarien wurden ihrer Aufgabe müde, weil sie sahen, daß alle ihre Vermittlungsbemühungen durch den Widerstand der Unterwalliserregierung vereitelt wurden. Der Vorort berief sie auf den 5. Hornung 1840 zurück. Eine Commission, welche in Sitten zur Vermittlung sich bildete, hatte ebenfalls keinen Erfolg. Im Unterwallis nahm der Hang für Trennung, welcher auch von Waadt aus befördert wurde, überhand. Der Staatsrath in Sitten verlangte eine außerordentliche Tagsatzung, weil er dem neuen Vororte Zürich wenig Zutrauen schenkte, und in Folge des radikalen Umsturzes im Tessin sich vielleicht wieder eine Mehrheit zu

seinen Gunsten versprach oder eine Unterwerfung des Wallis durchzusetzen hoffte, während die Tagsatzung zu keiner Mehrheit für eine bewaffnete Intervention käme. Der Vorort blieb aber bei der Vermittlung stehen und sprach die Ueberzeugung aus, „die eidgenössische Tagsatzung würde weder eine Trennung, noch eine gewaltthätige Unterjochung des einen der momentan getrennten Theile unter den andern gestatten. Er drohte demjenigen Theil, welcher angriffe, würden die Bundesbehörden den ganzen Ernst der Eidgenossenschaft empfinden lassen.“ Hierauf erneuerte der Staatsrath in Sitten unterm 8. Hornung das Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung und sagte im Schreiben:

„Man müßte an dem Dasein der Eidgenossenschaft verzweifeln, wenn die Tagsatzung, welche sie vertritt, nur durch endlose Verzögerungen auf schwierige Verwickelungen antworten würde, die sie zu zerschneiden berufen ist. Wir haben es Euch gesagt, Tit.! und zweifelsohne werdet Ihr uns in dieser Beziehung mit dem Schlußberichte der Herren Repräsentanten übereinstimmend finden, die Versöhnung ist ein unmögliches Ereigniß, weil die östlichen Zehnten sich nicht entschließen können, freimüthig den Grundsatz der Gleichheit der Rechte mit den natürlichen Folgen, die daraus fließen, anzunehmen. Kann indessen der hohe Vorort, der von dem Zustande unseres Kantons unterrichtet sein muß, bei dem was hier vorgeht, ungerührt bleiben? Wünscht er nicht das ärgerliche Schauspiel aufhören zu machen, daß Gemeinden zwei Verwaltungen und zwei Gerichte haben, wo demnach das Volk der schrecklichsten Anarchie preisgegeben ist? Die Entsittlichung, welche von dieser gesellschaftswidrigen Lage entstehen wird, erschreckt sie den Vorort nicht? Diese befremdenden Umstände, müssen sie ihn nicht dahin bringen, den Gedanken eines neuen status quo zurückzuweisen, welcher unsere Wunden nur tiefer graben und die Beilegung unserer Mißhelligkeiten nur unwahrscheinlicher machen wird? Getreue liebe Eidgenossen, die Lage von Wallis ist von der höchsten Wichtigkeit. Unvermuthet kann daraus ein Brand entstehen, dessen Folgen nicht nur für diesen Stand, sondern auch für die gesammte Eidgenossenschaft traurig sein würden. Es kann auch aus der Bahn der Verzögerung, zu welcher man Zuflucht nehmen zu wollen scheint, die Einleitung zur Trennung sich ergeben. Mögen die Eidgenossen reiflich darüber nachdenken! Bis auf diesen Tag wurde die Trennung nur von einem Theile des Wallis verlangt, von dem, welcher Alles dabei zu verlieren hat; die große Mehrheit des Volkes hat sich noch nicht an ein Begehren angeschlossen, welches seinen eidgenössischen Gesinnungen widerspricht; aber ist denn das, was noch nicht erfolgt ist, unmöglich? Wäre es überraschend, wenn das westliche Wallis, nachdem es eine von der eidgenössischen Behörde aufgelegte Trennung erduldet, die zu seinem Vortheile gereichte, sich den obern Zehnten

anschlösse, um einen Zustand der Dinge zu behaupten, welchen die Schweiz zu beendigen nicht mächtig genug wäre? Gott bewahre das Vaterland vor einer solchen zerstörenden Zukunft? Der Staatsrath des Kantons Wallis wird alle Anstrengungen machen, sie zu entfernen, aber oft begegnete einem Volke, in den Krisen der Wiedergeburt zu einem civilisirten Leben, um so überraschendere Veränderungen zu erleiden, da sie erst sich zeigten, nachdem sie bereits vollendet waren. Eine schnelle Entscheidung unserer Angelegenheit kann solches Unheil beschwören."

Am Schlusse heißt es noch: „Was den status quo betrifft, durch den Ihr die Verhältnisse ordnen zu wollen scheint, so müssen wir Euch ohne Umschweif erklären, daß jede Einmischung (préscription)', die sich von den gewöhnlichen Kreisen der obersten Bundesbehörde entfernte", nur in so weit für den Kanton Wallis verpflichtet sein könnte, als die Regierung dieses Kantons sich dieselbe gern gefallen ließe. Im Falle der Vorort sich weigern sollte, unserer Forderung vom 22. Jänner Folge zu geben, eine Forderung, die wir ihm heute wiederholen, so müssen wir die Verantwortlichkeit für die Folgen, welche die Weigerung nach sich ziehen könnte, von uns ablehnen. Wenn die Gewalt der Umstände ein dem Zwecke, den Ihr zu erreichen glaubt, schnurgerad entgegengesetztes Ergebniß herbeiführt, so darf die Schuld nicht uns zugerechnet werden und nicht wir werden dafür dem Bunde und der Nachwelt verantwortlich sein müssen." Der Vorort ließ sich in seinem Vermittlungswerke, obwohl offenbar jede Aussicht auf Erfolg verschwunden war, nicht ermüden. Er stellte den beiden Walliserregierungen den Vorschlag, je fünf Vermittler aus Magistraten anderer Kantone zu wählen, von welchen der Vorort je drei verwerfen würde. Ein eigenthümlicher Vorschlag. Der Vorort mochte vermuthlich fürchten, Unterwallis würde ihm Laharpe und Baumgartner vorschlagen, und er wollte das Recht haben, sie auszuschließen, um andere zu wählen. Sonst wüßte man den Vorschlag, welcher geeignet war, sechs Magistraten der Schweiz, welche der Vorort ausschließen mußte, zu beleidigen, nicht wohl zu erklären. Allein der Staatsrath des Unterwallis antwortete unterm 7. März:

„Die Mittel, die Ihr in Eurer Zuschrift vom 14. Hornung vorschlägt, um den Kanton Wallis zu verfassungsmäßiger Einheit zurückzuführen, sind nicht wohl zu vereinigen mit dem von Euch Namens der Eidgenossenschaft ausgesprochenen Wunsche, unsern innern Zerwürfnissen ein Ziel zu setzen, und die Untheilbarkeit des Kantons zu sichern. Die Untheilbarkeit ist unverträglich mit den Hemmnissen, mit denen Ihr die Kantonalbehörden zu umgeben sucht, mit dem Schutze, den Ihr einer Partei gewährt, die ihre Bedeutung nur der Verachtung verdankt, mit der sie den Befehlen der Tagsatzung begegnet. Ihr verwerft die Trennung, und doch werden diejenigen, welche

sie begehren und sie (wenigstens so viel an ihnen ist) herbeizuführen suchen, von Euch als Regierung behandelt. Ihr schreibt die Einheit vor und weist der Einheitsregierung eine administrative Beschränkung an, welche ihre Rechte verletzt und Eure Befugnisse übersteigt. Ein Bruchtheil fraction) von Wallis macht Euch zurücktreten von der Vollziehung Eurer eignen Beschlüsse, und doch vermeint Ihr den ganzen über so viel Schwachheit erstaunten Kanton zu zwingen, aus der Stellung herauszutreten, die Ihr ihm gemacht, und in welcher Ihr ihn gewöhnt habt sich zu gefallen. Als Glied des Bundes hat die Mehrheit von Wallis ihre Pflichten nicht verletzt. Nach dem Beispiele anderer Kantone und namentlich Zürichs, hat sie Gebrauch gemacht von dem Rechte eines freien Volks, indem sie sich eine auf ihre Bedürfnisse gegründete und mit den in den meisten Republiken herrschenden Grundsätzen der Gerechtigkeit übereinstimmende Verfassung gegeben. Am 25. Augstmonat vorigen Jahrs hat sie um des Friedens und der Versöhnung willen, ihre Kantonaleigenliebe zum Opfer gebracht. Die Geschichte wird melden, wie die Tagsatzung sie belohnt und welcher Preis dem Theile von Wallis vorbehalten war, der in Unterwerfung unter ihre Beschlüsse, der Eidgenossenschaft einen so glänzenden Beweis von Anhänglichkeit gegeben. Wir haben es Euch gesagt, getreue liebe Eidgenossen, und wir wiederholen es mit einer Ueberzeugung, die die Ereignisse täglich in uns bestärken: außer der Garantie der Verfassung, die sich das Volk im Jahr 1839 gegeben hat, gibt es keine andere Lösung für unsere Zerwürfnisse, als die Trennung. Die Garantie aber sollte um so weniger die Stände, die keine Zwangsmaßregeln anwenden möchten, abschrecken, als die einfache Anerkennung der Regierung des Kantons durch die Tagsatzung unfehlbar die Unterwerfung eines beträchtlichen Theils unserer Gegner herbeiführen würde. Wir kennen die Pflichten des Wallis gegen die Eidgenossenschaft, wie wir uns auch derjenigen bewußt sind, welche die hohen Stände gegen uns zu erfüllen haben. Halte die Tagsatzung ihr Wort, thue sie ihre Pflicht: sie wird uns damit die Mittel zu Erfüllung der unsrigen geben. Das ist die Antwort des Standes Wallis auf Euere Zuschrift vom 14. Hornung. Schließlich sollen wir beifügen, daß wir in der Ungewißheit über die bis zur Erledigung unserer Zerwürfnisse zu erlassenden vorörtlichen Vorschriften, entschlossen sind, jeden Versuch zurückzuweisen, welcher bezwecken möchte, diejenigen unserer Mitbürger, welche gemäß dem Tagsatzungsbeschluß vom 11. Heumonat für die Verfassung vom 3. Augstmonat 1839 gestimmt haben, den östlichen Zehnten zu unterwerfen."

Der letzte Satz bezog sich auf die Gemeinde Evolenaz, welche zwischen beiden Landesgegenden lag und getheilt war. Der Staatsrath von Unterwallis hatte schon in dem frühern Schreiben sich die Untersuchung vorbehalten, ob er in gegebenen Fällen den vorörtlichen Weisungen sich unterziehen

wolle oder nicht, er nahm nun auch noch das Recht in Anspruch, gegen getheilte Gemeinden mit Gewalt einzuschreiten und sie ganz zu unterwerfen. Auf diesem Wege dachte er zum wirklichen Besitze der Mehrheit und wohl auch nach und nach zur Unterwerfung des ganzen Landes zu gelangen. Wirklich nahmen die Gewaltthaten überhand, so daß am 22. März in Evolenaz, wo eine von der Regierung von Unterwallis abgeschickte Abtheilung von Gendarmen den von der Regierung von Oberwallis angeordneten Salzverkauf mit Gewalt hinderten, 2 der Gendarmen entwaffnet, von den übrigen aber 3 Oberwalliser erstochen wurden. Der Große Rath von Unterwallis stellte am 27. März eine außerordentliche Militärcommission mit unbedingten Vollmachten auf, bestehend aus Mauriz Barman, Hauptmann Joris und de la Vallaz und forderte „alle kräftigen Männer von 18—50 Jahren" auf, „die Waffen zu ergreifen beim ersten Aufruf der Regierung." Die Proclamation sagte: „Mitbürger! Der Zweck der Bewaffnung ist nicht den Meinungen Gewalt anzuthun; einer Bevölkerung, welche gewissenlose Räthe irregeleitet haben, eine Verfassung aufzudringen, sondern unsern Freunden Frieden und Schutz zu sichern. — Sobald dieser edle Zweck erreicht sein wird, so werdet ihr an euren Herd zurückkehren mit dem Bewußtsein, welches immer die Erfüllung der Pflicht gibt. Mögen die Folgen, wenn Schlimmes daraus entstehen sollte, auf die Angreifer und ihre Helfer zurückfallen!" Der Vorort mahnte am 30. März die Stände Bern, Freiburg, Waadt und Genf die früher bezeichneten Truppen auf das Piket zu stellen, vertraute das Obercommando wieder dem eidgenössischen Obersten Bontems und schickte den ihm zunächst gelegenen eidgenössischen Repräsentanten Bürgermeister von Meyenburg von Schaffhausen ins Wallis. Die Gewaltthaten zu Evolenaz veranlaßte auch die Regierung von Oberwallis zur Volksbewaffnung vom 18. bis 60. Jahr. Sie ließ die Gemeinde Bramois bei Sitten besetzen. Die Unterwalliser zogen in Sitten ein, unter ihnen sogar 100 Jungschweizerinnen von Martinach in Hosen und Blousen. So standen die beiden Landestheile sich bewaffnet gegenüber. Der Bischof bot seine Vermittlung an, sie wurde angenommen, aber führte zu keinem Erfolge. Am 31. März wurde das zu Oberwallis gehörige Dorf Nendaz von den Unterwallisern besetzt. Am 1. April erfolgte der Angriff von den Unterwallisern gegen die Oberwalliser bei St. Leonhard; die letztern wurden geworfen. Von da zogen die Unterwalliser, ihrer Proclamation nicht mehr eingedenk, nach Siders, nahmen es am 2. April ein und unterwarfen ganz Oberwallis. Schon am 3. April rief die außerordentliche Militärcommission den Oberwallisern zu:

„Dem Volke der östlichen Zehnten. Bürger und Brüder! Die Regierung von Wallis, nachdem sie von den Leuten, deren unselige

Räthe Euch so lange getäuscht haben, umsonst eine Genugthuung für die zu Evolenaz angethane Schmach verlangt hatten, hat die Bewaffnung der westlichen Zehnten befohlen. Die Vorsehung wollte, daß das Ziel dieser Bewaffnung schnell erreicht wurde.

Mitbürger und Brüder, ihr habt gesehen, wohin die Zwietracht unter Brüdern führen kann. Ihr müßt begreifen, daß die Einigkeit allein uns stark und glücklich machen kann. Kommet zu uns! wie Ihr; so wollen auch wir die katholische Religion, die Freiheit, die Wohlfahrt Aller. Sendet Eure Abgeordneten nach Siders, auf den 5. des laufenden Monats, Mittags; ihre Personen und ihre Meinungen werden keinerlei Gewaltthat erleiden. Achtet auch Ihr Personen und Eigenthum; jede Verletzung derselben wird unterdrückt werden. Hilfe und Schutz wird denen geleistet werden, die sie verlangen. Die Gemeinderäthe sind für Vollziehung dieses Befehls verantwortlich gemacht. Gegeben zu Siders den 3. April 1840."

Und die Regierung von Unterwallis schrieb am gleichen Tage an den Vorort:

„Sitten, den 3. April 1840.

Wir haben das Vergnügen Euch anzuzeigen, daß die Feindseligkeiten in unserm Kanton gänzlich aufgehört haben. Nachdem die Oberwalliser von allen ihren Stellungen um den Hauptort verjagt waren, kehrten sie zu ihrem Herde zurück, wo sie die Waffen ablegten. Die Führer von Oberwallis sind eine Beute der gerechten Rache derjenigen, die sie verführt haben. Wir sorgen dafür, daß die Ordnung in dieser unglücklichen Landschaft sich wieder herstelle. Wir erneuern übrigens unsere Protestation gegen eine Dazwischenkunft, die ohne irgend einen Grund stattfände. Die Eidgenossenschaft muß uns überlassen, unsere Zwistigkeiten selbst zu beendigen, die glücklicherweise an ihrem Ziele sind."

Wie ist es gekommen, daß Oberwallis so schnell von Unterwallis überwunden und unterworfen war? Die Sache erklärt sich durch folgende Thatsachen. Vorerst muß man als einen ausgemachten Satz annehmen, daß der Radikalismus zwei Mittel, welche meistens zum Siege führen, viel geschickter und entschiedener anzuwenden verstehen, als der sogenannte Conservatismus, nämlich Arglist und Gewaltthat. Aus den Proclamationen von Unterwallis sah man, wie es jede Besorgniß von Gewaltthat gegen Oberwallis fern zu halten suchte, während es sich immerfort zu einem Angriff rüstete. Nachdem die Unterwalliser die Stadt Sitten inne hatten, also auch das Zeughaus, nachdem ihre Freischaaren organisirt, nachdem die unwillkommenen eidgenössischen Vermittler entfernt waren, da griffen sie zuerst eine Salzbütte von Oberwallis an, noch unter dem Vorwande, die ihr anhängige Gemeinde

Evolenaz, worin übrigens nur der Präsident und eine Minderheit der Bürger an Unterwallis hingen, zu schützen als sie durch die da entstandenen Gewaltthaten einen augenscheinlicheren Vorwand hatten, ordneten sie sofort eine allgemeine Bewaffnung an, besetzten eine Gemeinde von Oberwallis und gingen mit der Hauptmasse zum Angriffe über, während die Oberwalliser erst ihre Vorposten entgegengesetzt und den Landsturm kaum aufgeboten hatten. Die Unterwalliser waren zudem in ihrem Rücken gesichert. Denn die Regierung von Waadt, deren Mitglieder der erzürnte Laharpe und der Liebhaber von Revolutionen Druey waren, hatten ihren Postdirector Noblet ins Wallis geschickt, um den Stand der Dinge zu untersuchen, und dem Vororte auf die Mahnung, die Truppen aufs Piket zu stellen, geradezu erklärt, sie werde dieses nicht thun, denn laut ihrer Militärorganisation sei sie im Stande, ihre Truppen jeden Augenblick ins Feld zu stellen, wenn sie dieses auf Befehl der befugten Behörde, nämlich der Tagsatzung, zu thun habe. Uebrigens sei keine Ursache zu einer bewaffneten Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Wallis vorhanden, indem die Hoffnung zu einer Vereinbarung der Parteien nicht erloschen sei, die Regierung von Wallis keine bewaffnete Hilfe angerufen habe und selbst bei einem Bürgerkriege im Wallis die äußere und innere Sicherheit der Schweiz nicht bedroht sei. Der Vorort selber, obwohl die feindliche Stimmung der Regierung in Waadt ihn sehr hemmen mußte, handelte dennoch seinerseits so, daß er zur Niederlage von Oberwallis wesentlich beitrug. Er zog die drei Vermittler aus dem Kanton zurück, gerade als die Unruhen am Ausbruche waren und vorausgesehen werden konnten und überließ den Kanton den zwei gegen einander gespannten Regierungen. Er hatte nicht einmal eine Theilung des Zeughauses angeordnet, sondern überließ dieses der Regierung von Unterwallis, von welcher er doch annahm, daß sie zum Angriffe eher geneigt sein möchte, eben weil sie die materiellen Mittel in Handen und Unterstützung aus dem Waadtlande im Rücken hatte. Der Vorort ließ die Commissarien der Tagsatzung im Unterwallis und in der Hauptstadt selber verhöhnen, ohne eine sofortige Genugthuung zu fordern und durchzusetzen. Dadurch wurde das Ansehen ihrer Personen und der obersten Bundesbehörde bei den zwistigen Parteien herabgesetzt. Nachdem diese Repräsentanten von ihrer erfolglosen Sendung Bericht erstattet, versäumte es der Vorort unverzüglich die Tagsatzung einzuberufen, welcher nunmehr die fernere Dazwischenkunft offenbar zustund, und ließ die Parteien einige Scheinversuche zur Ausgleichung machen, welche sie persönlich nähern, in der Sache selbst aber, vermöge der Fruchtlosigkeit, noch mehr trennen mußten. Der Vorort gab durch seine Zögerung, die Tagsatzung einzuberufen, den bundeswidrigen Einwürfen der Regierung von Waadt einen erwünschten Vorwand zu ihrer Weigerung, Truppen bereit zu halten. Erst als die Gewaltthaten

in Evolenaz schon stattgefunden hatten, schickte der Vorort wieder Commissarien mit dem Befehle zur Entwaffnung an die bereits im Kampfe begriffenen oder zu demselben gerüsteten Parteien. Aber seinen Befehlen gab er keinen Nachdruck durch ein Truppenaufgebot, welches übrigens, wenn es auch sofort wäre befolgt worden, zu spät gekommen wäre. Der Entwaffnungsbefehl kam in Siders an, gerade als der Landsturm von Oberwallis sich dort sammelte. Er lähmte die Regierung, das Volk witterte Verrath, ließ seine Rache an dem Bruder des Landshauptmanns Peter von Courten aus, welchen es tödtete, dann lief es auseinander, so daß die Regierung sich auflöste und Unterwallis, welches des vorörtlichen Entwaffnungsbefehles gespottet hatte, vordrang und ganz Oberwallis unterwarf. Der Repräsentant der Tagsatzung, der frühern Unbilden eingedenk, hatte nicht einmal gewagt, den Entwaffnungsbefehl persönlich an die beiden Parteien zu bringen; er hatte ihn von Lausanne ins Wallis geschickt. Am 5. erließ der Bürgermeister von Meyenburg, immer noch in Lausanne, eine Mahnung zu Truppenaufgeboten in den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Genf und schickte den Herrn Professor Karl Monnard von Lausanne ins Wallis. Allein er nahm diese Mahnung auf folgenden Bericht von Herrn Monnard wieder zurück: „Am 5. waren die Abgeordneten der Oberwalliser in Siders. Es wurde von den Unterwallisern die Frage an sie gestellt: Wollt ihr die Verfassung vom 3. Augstmonat annehmen, oder wollt Ihr die Trennung? Sie verlangten eine Frist von 8 Tagen für Beantwortung dieser Fragen, um ihr Volk darüber zu fragen. Die zweite Frage war: Wollt Ihr einstweilen die Regierung von Sitten als Regierung des ganzen Kantons anerkennen? Alle Abgeordnete bejahten diese Frage, ebenso erklärten alle, ihre Zehnten werden sich jeder Feindseligkeit enthalten. Der Zehnten Herens hatte die Verfassung vom 3. Augstmonat bereits förmlich angenommen und schickte deshalb keine Abgeordnete an die Conferenz. Am 13. April wird eine neue Conferenz zwischen Ober- und Unterwallis stattfinden und hoffentlich eine Vereinigung zu Stande bringen, obwohl die Erbitterung von Oberwallis, die sich nun gegen ihre Führer kehrt, groß zu sein scheint. Die Abgeordneten von Visp klagten dem Herrn Monnard: auf den Entlassungsbefehl vom Vororte habe Oberwallis die Truppen entlassen, Unterwallis aber sei vorgerückt; Oberwallis sei das Opfer des Gehorsams gegen die Eidgenossenschaft geworden!" —

Der Vorort rief endlich am 4. April die Tagsatzung auf den 21. April zusammen und sagte den Ständen, es seien nur vier Wege, die Verfassungsstreitigkeiten im Wallis zu Ende zu bringen: 1) entweder Garantie der neuen oder 2) der alten Verfassung, 3) Trennung, 4) Vermittlung. Der Vorort trug seinerseits darauf an, „daß die Tagsatzung dahin wirke, daß das Volk des Kantons Wallis sich so bald wie möglich eine für den ganzen

Kanton gültige und in dem ganzen Kanton anerkannte Verfassung gebe, durch welche den Bestrebungen und Verhältnissen aller Theile möglichste Rechnung getragen werde, daß aber, bis eine solche Constituirung förmlich erfolgt und durch die Tagsatzung anerkannt sein wird, der Kanton Wallis von jeder Theilnahme an eidgenössischen Verhandlungen ausgeschlossen und die Abgeordneten, die Namens des einen oder andern Theils der Bevölkerung desselben erscheinen möchte, in der Tagsatzung nicht zugelassen werden sollen." In dem gleichen Kreisschreiben trug der Vorort auch noch auf ernste Mißbilligung der Unbilden an, welche den eidgenössischen Repräsentanten in Unterwallis widerfahren. Allein auf obigen Bericht des Herrn Monnard zog der Vorort schon am 8. April seine Einladung zur Tagsatzung wieder zurück, vermuthlich froh, sich die Verlegenheit zu ersparen, in welche der Zusammentritt derselben die neue Züricherregierung versetzt hätte. War vielleicht dieses schon der Grund der zu späten Einberufung? Oder wirkte auch in der Walliserangelegenheit der Protestantismus und Liberal-Conservatismus mit, welcher in der Jesuitenangelegenheit sich sogar über den Bundesvertrag und alles Recht wegsetzte? Machten diese zwei Einflüsse, denen er in allen eidgenössischen Fragen unterlag, den Vorort zögernd, schwankend, unkräftig? — Genug, die Unterwerfung des Oberwallis, zuerst mit Gewalt durchgesetzt, wurde immer mehr zur vollendeten Thatsache. Die Unterwalliser feierten einen vollständigen Sieg, die Freischaaren schrieben sich den größten Theil desselben zu, wie folgende Dankrede des Herrn Bonjean an seine Freischaarenabtheilung beweiset:

„Soldaten, Bürger! Einer der strafbarsten Angriffe hat uns die Waffen in die Hände gegeben. Wir mußten zur Gewalt greifen um Gewalt abzutreiben und um unsere friedlichen Brüder gegen die Gewaltthätigkeiten von verblendeten Unterdrückern zu schützen. Das war der Zweck unserer Bewaffnung. Soldaten, theure Mitbürger! Ihr habet mit einer edeln Hingebung unserm Rufe gehorcht. Ueberall hat die Stimme des an seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit angegriffenen Vaterlandes einen treuen Wiederhall gefunden. Ihr seid mit Blitzesschnelle aus den entferntesten Orten herbeigeeilt, bereit Euer Blut für die Vertheidigung unserer gerechten und heiligen Sache zu verspritzen. Ehre Euch, theure Mitbürger, Ihr habt Euch um das dankbare Vaterland verdient gemacht, Ihr habt unserer Geschichte ein herrliches Blatt eingeflochten, und die entfernteste Nachkommenschaft wird sich mit Rührung und Begeisterung eines erhabenen Schauspiels erinnern, welches ein Volk gegeben, das sich in Masse für die Vertheidigung seiner in der Person eines Theiles seiner Brüder angegriffenen Rechte erhoben hat. Ja, Ehre Euch, theure Mitbürger! Die Arglist unserer Gegner gefiel sich, das Gerücht zu verbreiten, daß wir uneinig seien, daß unser Wille

schwanke! Ihr habt in diesen Tagen glorreichen Andenkens für immer diese eiteln Prahlereien vernichtet, Ihr habt Euch von einem einzigen Willen beseelt gezeigt. Die rührendste Einheit hat beständig unter Euch geherrscht; mit einem Worte, Tausende von Euch haben nur eine einzige Seele gehabt. Und wie erfreulich war der glückliche Wetteifer, die Gunst, bewaffnet zu werden, zu erhalten. Wir haben nicht so viel Eifer benützen können, was für uns eine Sache des Bedauerns ist, aber wir haben die tröstliche Gewißheit gewonnen, daß mit solchen von dergleichen Gefühlen beseelten Männern die Freiheit unsers Vaterlandes für die Zukunft unzerstörbar ist. Theure Mitbürger! Wir haben die gerechteste Sache vertheidigt, Gott hat unsere Bemühungen gekrönt. Leute, die mehr der Irrthum, als feindselige Gefühle gegen uns bewaffnet haben, haben sich vor Euern Waffenbrüdern zurückgezogen, und Alles läßt uns hoffen, daß sie nicht säumen werden, die Augen über ihre wahren Interessen zu öffnen; sie werden erkennen, wie schlecht und verzweifelt eine Sache, die, um sich zu halten, sich nicht scheut, zu den Greueln des Bürgerkrieges Zuflucht zu nehmen, sein müsse. Sie werden endlich die Bruderhand ergreifen, die wir ihnen unablässig dargereicht haben. Die Nähe eines Kampfes, welcher hartnäckig werden konnte, hatte uns verpflichtet, einen allgemeinen Aufruf an Euch zu erlassen. In dem Zustande, in welchem sich unsere Angelegenheiten befinden, erachten wir, daß die Mitwirkung aller Arme, die sich großmüthig anerboten, weniger nothwendig geworden ist. Der Mangel an Waffen setzt uns übrigens in die Unmöglichkeit, Eure edle Hingebung gehörig zu benützen. In Folge dessen hat der Staatsrath vereint mit der Commission des Großen Rathes den Zeitpunkt als gegeben erachtet, die Arme, die wir gegenwärtig nicht bewaffnen können, ihren gewohnten Beschäftigungen wieder zurückzugeben. So ist also jeder nicht mit einer Flinte oder einem Stutzer bewaffnete Bürger, welcher in seine Heimat zurückzukehren wünscht, dazu ermächtigt. Er wird die Genugthuung mit sich tragen, eine Pflicht erfüllt und der Nachkommenschaft ein denkwürdiges Beispiel des Gehorsams vermacht zu haben. Empfanget, theure Mitbürger, unsern Dank. Rechnet auf unsern Eifer und unsere Festigkeit, das begonnene Unternehmen zu einem gedeihlichen und glorreichen Ziele zu führen."

Solcher Lob- und Dankreden wurden mehrere gehalten. Unterm 14. April erließ der Staatsrath von Sitten an den Vorort ein Schreiben, worin er ihm die Unterwerfung von ganz Oberwallis unter die Verfassung vom 3. Augstmonat anzeigte und dann sagte:

„Ihr werdet mit uns, getreue liebe Eidgenossen, dem Werke des Friedens und der Versöhnung, welches zu Stande gekommen, Beifall schenken. Diese Entwicklung wurde um den Preis des Bluts einiger Bürger erkauft. Es ist dies allerdings ein großes Uebel, welches wir aber von dem

Vaterlande fern zu halten nicht im Stande waren, dessen Spur wir jedoch durch Handlungen, welche den großmüthigen Empfindungen, wovon sich unsere Mitbürger beseelt gezeigt haben, entsprechen, auszulöschen uns bemühen werden. Der Staatsrath schmeichelt sich, der Vorort werde sich beeilen, die Wiederaufnahme der freundschaftlichen Verbindungen des Kantons Wallis mit den eidgenössischen Ständen und mit den fremden Staaten zu erleichtern." Ebenso erließ der Staatsrath ein Kreisschreiben an alle Stände, worin es heißt: „Friede und gesetzliche Ordnung wurden mit dem Blute mehrerer Bürger erkauft, unermeßliche Lasten liegen auf dem Lande, in Folge der Ereignisse, deren Schauplatz es gewesen. Die Verantwortlichkeit für diese Uebel wurde uns von Leuten zugerechnet, deren Verblendung Wallis an den Rand des Abgrundes getrieben haben. Wir wollen hier die Thatsachen nicht bezeichnen, welche die Unredlichkeit der letzten Berichte beurkunden, welche sie an den eidgenössischen Vorort und durch ihn an die hohen eidgenössischen Stände gerichtet haben. Das Volk aller Theile von Wallis hat über diese Handlungen und das Benehmen ihrer Urheber das Verdammungsurtheil gesprochen. Andere Bedürfnisse nehmen uns in Anspruch. Den Kanton zu reorganisiren, die tiefen Wunden zu heilen, schneidende Erinnerungen zu besänftigen, den Frieden zu befestigen, die Herrschaft der Gesetze und die Rückkehr brüderlicher Gesinnungen in allen Theilen von Wallis zu sichern: das ist die unermeßliche Aufgabe, die uns erwartet und der wir unsere ganze Sorge zuzuwenden uns beeilen."

Tags darauf erließ der Staatsrath folgende Proclamation:

„Der Staatsrath des Kantons Wallis an das Volk von Wallis. Theure Mitbürger! Wir haben das Vergnügen, Euch die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Einheit im Kanton anzukündigen. Alle Zehnten anerkennen heute das gleiche Grundgesetz und gehorchen der gleichen Regierung. Nachdem das Vaterland die Erschütterungen eines Kampfes von zu langer Dauer erlitten, ruht es endlich von der Vergangenheit aus im Vertrauen auf eine bessere Zukunft. Es hängt von Euch ab, diese Hoffnung zu verwirklichen! In einer freien Anhänglichkeit aller Landestheile, in der Vereinigung des Willens Aller, in der aufrichtigen Annäherung aller Bürger beruht die Hoffnung von Wallis, den für Entwickelung der öffentlichen Wohlfahrt so nöthigen Frieden wieder blühen zu sehen. Mögen die Männer aller Zehnten traurige Vorurtheile, entsprossen aus Irrthum oder strafbaren Einflüsterungen, vergessend ihren Mitbürgern die Hand der Versöhnung reichen und nur Freunde und Brüder in ihnen erblicken!

Zählen wir von nun an vom 13. April 1840. Dieser Tag eröffnet einen neuen Zeitpunkt, eine Zeit wechselseitigen Zutrauens, gemeinschaftlicher Wünsche und Arbeiten. Theure Mitbürger, diese Sprache wird von Euch

gehört werden, sie wird Wiederhall in Euern Herzen finden. Eine große Aufgabe ist den Bewahrern der öffentlichen Gewalt gesetzt. Ihr werdet uns die Bürde davon erleichtern durch Euere Liebe zur Ordnung, durch Euere Mäßigung und Eueren Gehorsam gegen die Beamteten. Die Nichtbeobachtung der Gesetze ist die Quelle vieler Uebel. Wir werden wachen, daß sie in der Zukunft besser beobachtet und vor Allem ohne Ansehen der Personen angewendet werden.

Beamtete! wir haben vor Allem Euerer Mitwirkung, einer thätigen und nachdrücklichen Mitwirkung nöthig. Wir erwarten sie von Euerem Eifer für das öffentliche Wohl. Mit der Uebernahme Euerer Verrichtungen habt Ihr gegen die Regierung, gegen das Vaterland Verpflichtungen übernommen, denen Euch nichts entziehen kann und die Ihr zu erfüllen eifersüchtig sein werdet. Die Regierung wird in allen Fällen diejenigen daran zu erinnern wissen, welche sie vergessen würden. Schützet den Armen gegen die Unterdrückung des Reichen, den Schwachen gegen die Ungerechtigkeit des Mächtigen. Bleibt der Parteisucht, der Bestechung unzugänglich; verschafft Achtung den Personen und dem Eigenthume, wachet vor Allem für die Bewahrung guter Sitten; entsittlichte Völker sind schlechte Hüter der Freiheit; sie gerathen schnell in die Knechtschaft. Mitbürger! erwartet mit Ruhe die Verbesserungen aller Art, die das Land fordert. Wir müssen bei ihrer Verwirklichung Weisheit und Besonnenheit zu Rathe ziehen, die ihnen allein festen Bestand geben. Möge Gott die Eintracht und Ruhe bewahren und sich würdigen, Wallis stets unter seinem mächtigen Schutze zu behalten! Gegeben im Staatsrathe zu Sitten den 15. April 1840, um bekannt gemacht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:
Januar von Riedmatten.
Der Staatsschreiber: de Bons."

Nun kehrte der eidgenössische Repräsentant von Meyenburg wieder zurück. Wallis war constituirt: der Tagsatzungsbeschluß vom 11. Heumonat 1839 war in seiner wesentlichen Vorschrift der der Reconstituirung in Erfüllung gegangen. Unterwallis hatte die ihm von Oberwallis zu lange vorenthaltene Rechtsgleichheit errungen: allein der Kanton wurde darum nicht beruhiget. Die Tagsatzung hatte ihre Befugnisse überschritten, der Vorort hatte vor dem 6. Herbstmonat 1839 zu Gunsten der Unterwalliser, nach diesen Tagen zuerst zu Gunsten der Oberwalliser gehandelt, später sich rathlos und thatlos bewiesen, ein Kanton sich gegen ihn aufgelehnt, das Freischaarenwesen eine neue Entwickelung bekommen. Sogar der eidgenössische Oberst Rilliet-Constant von Genf hatte sich daran betheiliget. Wallis sollte aber noch das

sonderbare Schauspiel darbieten, daß Oberwallis der neuen Verfassung viel treuer anhing, als die Schöpfer derselben. Doch will ich nicht vorgreifen. Unterm 11. Mai zeigte der Vorort an, daß er mit der neuen Regierung in Verkehr getreten sei und empfahl den Ständen die Gewährleistung der Verfassung vom 3. Augstmonat 1839. Am 18. Mai versammelte sich der neue Große Rath in Sitten, in demselben saß der Bischof von Sitten und von der Geistlichkeit gewählt der Probst von St. Bernhard. Bei der Wahl des Präsidenten maßen sich die Parteien das erstemal. Dr. Joseph Hyazinth Barman hatte 66, Kaspar Zen-Ruffinen 44 Stimmen. Zur Charakterisirung dieses Präsidenten, welcher später die Schweiz als Geschäftsträger in Paris vertrat, will ich noch eine Stelle aus dem Berichte der drei eidgenössischen Vermittler im Wallis hieher setzen. Nachdem sie nämlich erzählt, daß ihnen von Männern des Unterwallis, welche zwar die Verfassung vom 3. Augstmonat angenommen, aber doch für eine Vermittlung Neigung hätten, der Wink gegeben worden sei, sich mit Dr. Barman in Verbindung zu setzen, fuhren sie fort: „Wir mußten uns demnach darauf beschränken, zu trachten, mit einem Manne, den sie uns bezeichneten, eine Unterhandlung anzubahnen. Dieser Mann, der nach dem Zeugnisse unserer Rathgeber seiner Sendung und seines Einflusses wegen der Einzige war, von dem man erwarten konnte, daß er einer Vermittlung im Unterwallis Eingang verschaffen könne, war Herr Dr. Barman, Präsident des Großen Rathes gemäß der Verfassung vom 3. Augstmonat 1839. Derselbe zeigte dazu auch eine Bereitwilligkeit, die uns mit Hoffnungen erfüllte, obgleich er zugleich immer Zweifel in die Aufrichtigkeit einer Vermittlung von Seiten des Oberwallis setzte; nichtsdestoweniger erklärte derselbe, wenn etwas Annehmbares vorgeschlagen werden könnte, so werde er trachten, dasselbe zuvörderst bei dem Großen Rathe beliebt zu machen. Er verlangte aber von uns, bevor eine Unterhandlung beginne, bestimmt von Seite des Oberwallis gestellte Bedingungen." Die Vermittler erzählen nun die Schritte, welche sie bei Oberwallis gethan, die Bedingungen, welche gemacht worden, wovon sie Herrn Dr. Barman Kenntniß gegeben. „Derselbe äußerte sich am 16. Christmonat, einer Versammlung einflußreicher Männer, die zu einem andern Zwecke zusammentraten, das Erhaltene vorlegen und uns beförderlich mit ihrer Ansicht darüber bekannt machen zu wollen. Am 19. empfing einer der Unterzeichneten eine Zuschrift von Herrn Dr. Barman, in der die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, daß das Oberwallis die zugegebene verhältnißmäßige Repräsentation im Großen Rathe durch Anhäufung von Bedingungen wirkungslos zu machen trachte und auf eine solche Weise nicht zu unterhandeln sei. — Am Schlusse des Briefes wurde jedoch bemerkt, im Falle die Rechtsgleichheit offen zugegeben würde, hätte man eine Unterhandlung anknüpfen können und wäre

zu folgenden Concessionen nicht ungeneigt: „„1) Garantieen für die materiellen Interessen zu geben, sowie, daß ²/₃ Stimmen des Großen Rathes nöthig seien, um direkte Abgaben erheben zu können; 2) die Zeit des Referendums gewünschtermaßen zu verlängern und demselben auch Fragen über Aenderung des Bundes zu unterlegen; 3) zuzugeben, daß der Staatsrath aus der Mitte des Großen Rathes gewählt werden müsse, und endlich 4) würde man vielleicht auch die 4 Stimmen des Bischofs zugeben.““

Weil in den benannten Punkten — über die Rechte der Kirche und des Clerus waren wir bereits so viel als einverstanden — die Hauptbedingungen enthalten waren, auf die wir im Oberwallis eine Vermittlung zu Stande zu bringen hofften, so beeilten wir uns umgehend zu erwiedern, daß die Repräsentanten am 21. sich bei Herrn Dr. Barman persönlich einfinden würden, um sich mit ihm des Weiteren zu verständigen. Am 20. aber erhielten sie durch Expressen die wenig erfreuliche Erklärung: daß ihre parteiischen Berichte eben sowohl, als ihr eben so parteiisches Betragen ihm, Herrn Barman, jede Neigung benommen habe, ferner mit ihnen zu unterhandeln. Unsere Gewissen sprachen uns frei von jeder Parteilichkeit und es prallte daher ein derartiger Vorwurf von uns ab, und so war es denn auch möglich, uns über die erlittene Beleidigung hinwegzusetzen und das Ziel unverrückt im Auge zu halten, dem wir nachzustreben hatten. Es begaben sich demnach zwei der Unterzeichneten am folgenden Tag, den 21., in der Absicht, die Verhandlung von Neuem anzubahnen, nach St. Moriz, vernahmen aber dort, daß Herr Dr. Barman abgereist sei und seiner Erklärung nach nicht zurückkehren werde, bis die Repräsentanten den Ort verlassen hätten. Da der einzige Mann, der uns als geeignet bezeichnet wurde, um in Unterwallis einer Vermittlung die Bahn zu brechen, auf eine so unerwartete Weise seine Theilnahme an einer weitern Verhandlung versagte, so mußten wir uns auch bekennen: es habe die Vermittlung gescheitert!

Zu beurtheilen, wer daran die Schuld trage, das überlassen wir gerne einem unbefangenen Richter und der Zukunft; ebenso überlassen wir es auch Andern, zu beurtheilen, ob, wenn es wirklich ernst mit einer Vermittlung gemeint war, es sich verantworten lasse, eine solche unter dem Vorwande von der Hand zu weisen, die Bedingungen, über die man einverstanden wäre, seien von parteiischen Männern überreicht worden.“

Die radikale Partei feierte nun ihren Triumph über den vollständigen Sieg im Wallis: allein nicht lange mochte sie sich desselben ganz freuen. Die „junge Schweiz,“ eine Gesellschaft, welche man bald näher kennen lernen wird, hatte am meisten zum Siege der radikalen Partei beigetragen. Sie führte auch den Untergang durch ihre Zügellosigkeit am raschesten wieder

herbei. Die beiden Brüder Barman und viele Liberale aus dem Unterwallis schienen zwar eher zur Mäßigung geneigt, das heißt: sie hatten die radikalsten Grundsätze, sahen aber ein, daß dieselben in Wallis nicht sofort in ihrer ganzen Schroffheit mochten geltend gemacht werden. Es mußte ihnen klar geworden sein, daß, wenn die Oberwalliser die Rechtsgleichheit zugestanden hätten, das Volk von Ober- und Unterwallis sich bald vereinigt hätte und in Eintracht auf der Bahn der alten Gewohnheiten und Rechte fortgewandelt wäre. Darum waren sie geneigt behutsam zu verfahren. Die Aufhebung der Klöster im Aargau kam ihnen sehr ungelegen. Die radikale Regierung von Wallis protestirte gleich Anfangs dagegen. Schon die ersten Wahlen, welche im Mai 1841 nach der neuen Verfassung stattfanden, fielen nicht nur in ganz Oberwallis, sondern theilweise auch im Unterwallis gegen die herrschende Partei aus. Der Große Rath hielt sich in seiner Mehrheit, obwohl etwas schwankend, in der Angelegenheit der Klöster zu den bundestreuen Ständen. Mit der neuen Verfassung war in Sitten auch ein radikales Blatt »Echo des Alpes« entstanden, welches, im Anfange etwas gemäßigt, mehr und mehr die radikalen Grundbestrebungen durchleuchten ließ. Die Freunde der Ordnung gründeten im Sommer 1842 zu St. Mauriz endlich ebenfalls ein Blatt »Gazette du Simplon,« welches die Grundsätze der conservativen Partei vertheidigte. Weil das Echo des Alpes gar zu offen auftrat, fanden es die Herren Barman für klug, ein Mittelblatt »Courrier du Vallais« zu gründen, welches in der Richtung mit jenen gleich, in der Haltung etwas angemessener war. Das conservative Blatt scheint wenigstens in Unterwallis einigen Einfluß geübt zu haben, obwohl ich mir nicht vorstellen kann, daß derselbe groß mag gewesen sein. Das Volk von Unterwallis, wie dasjenige von Oberwallis, las gewiß nicht viel in Zeitungen. Etwa die Geistlichen und die Beamteten mochten Zeitungen lesen und verstehen und daraus Befestigung ihrer Ansichten und Regeln für ihre Handlungsweise schöpfen und angeregt werden, auf das Volk um so nachdrücklicher zu wirken. Genug, die junge Schweiz mochte das conservative Blatt nicht dulden und verschwor sich zu dessen Zerstörung. Ihr war vermuthlich schon unausstehlich, daß die Wahrheit nur noch durfte geschrieben, das Recht gegen rohe Gewalt nur noch durfte in Schutz genommen werden. Besitzer der Presse dieses Blattes war Wilhelm von Kalbermatten, ein alter Offizier, ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Tapferkeit, ein Grund der Lockung für die junge Schweiz mehr, die Rache an seinem Unternehmen auszulassen. Die Gesellschaft der Jungschweizer in Unterwallis bestand aus einigen hundert verwegenen, sittenlosen und ungläubigen Menschen. Sie entzogen sich allen Pflichten der Religion, ließen ihre Kinder nicht taufen, schlossen ihre Ehen ohne kirchliche Einsegnung, waren militärisch geordnet und zogen in bewaff-

neten Schaaren von Gemeinde zu Gemeinde, um Freunde der Ordnung und namentlich Priester zu höhnen, auszurauben und selbst zu mißhandeln. Es gibt einen Beweis für die Schwäche und Schlechtigkeit der liberalen Regierung von Wallis, daß sie ihr Unwesen ungehindert treiben durften. Wenn man nachfolgende Züge der jungen Schweiz liest, so wird man kaum an deren Möglichkeit glauben und sich von der Regierung einen Begriff machen, wie man etwa einen ähnlichen über die Unordnung in Deutschland während des Zwischenreichs sich mag gebildet haben. Man behauptete, die Regierung von Aargau habe der jungen Schweiz Geldmittel verschafft, man bezeichnete einen Baup aus St. Mauriz und einen Herrn Dufay, Großcastellan von Monthey, wovon der erstere das Wechselgeschäft besorgt, der zweite den Wechsel in Empfang genommen habe. Ich lasse es dahingestellt. Gewiß ist, daß die Radikalen, wo sie über Geldmittel für ihre Parteizwecke verfügen können, weder so gewissenhaft noch so knickerig sind, wie die Conservativen. Die junge Schweiz bezog ihren Sold nicht umsonst. Wie schon angedeutet, machte sie sichs zur Aufgabe, die Gazette du Simplon, welche ihre Absichten und Schandthaten aufdeckte, zu zerstören. Man bildete zu diesem Zwecke eine Abtheilung der jungen Schweiz in St. Mauriz; Advocat Gay, der Schreiber des Herrn Dr. Joseph Hyazinth Barman, wurde ihr Anführer. Nachher bemühte man sich, diesen Herrn Barman zum Präsidenten der Gemeinde St. Mauriz zu machen, was mit geringer Mehrheit erreicht wurde. Vor dem Herannahen der Zehntenwahlen in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1843 zog eine bewaffnete Horde, unter der Anführung des Herrn Großcastellans und Großrathes Dufay von Monthey in St. Mauriz ein, stellte sich vor das Haus, in welchem Herr Wilhelm von Kalbermatten seine Presse hatte, und aus welchem Herr Joseph Hyazinth Barman den 12. alle Schriften und Bücher, welche er daselbst als in seiner frühern Wohnung aufbewahrt hatte, hatte abholen lassen, drangen ein, zertrümmerten die Presse, streuten die Buchstaben auf den Straßen umher, und warfen die zerbrochene Presse in die Rhone. Staatsrath Mauriz Barman hatte sich am 12. ebenfalls in St. Mauriz befunden, war aber am Abende von dort abgereiset, sowie auch sein Bruder Joseph Hyazinth am gleichen Tage abwesend war, gerade wie zur Zeit, als die eidgenössischen Vermittler ihn in St. Mauriz besuchen wollten. Die Polizei ließ sich nicht sehen, erst am Morgen fand sie sich ein, die Schandthat zu erwehren; das Gericht fand keinen Stoff zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Von dem Ort der Zerstörung zog die gleiche Rotte nach Monthey vor das Haus des Pfarrers, riß ihn mitten in der Nacht aus dem Bette und stellte ihn in ihre Mitte. Der Castellan von Vouvry und Großrath Hypolit Pignat schnaubten ihn an: „Wir haben so eben eine Handlung der Gerechtigkeit ausgeübt: wir haben

die Zeitung vom Simplon unterdrückt und ihre Presse in die Rhone geworfen. Nun beeilen Sie sich, Monthey auf der Stelle zu verlassen; ein Wagen ist schon für Sie bereit.“ Der Pfarrer antwortete, daß er seine Pfarrei nur auf einen bestimmten Befehl seiner rechtmäßigen Obern verlassen werde. Da versicherte ihn der Großcastellan Dufay, es würde ihm kein Leid zugefügt werden, aber er müsse versprechen, wenn ihm eine Excommunicationsbulle gegen die junge Schweiz zukäme, zwei Stunden vor der Verkündigung derselben den Präsidenten Torrent davon in Kenntniß zu setzen. Er versprachs und die Bande endigte ihren Feldzug mit einem Saufgelage. Wie die Wahlen in die Gemeinderäthe im Hornung, so fielen die Wahlen in die Zehntenräthe, Gerichte und in den Großen Rath im April 1843 im Unterwallis wie im Oberwallis auf Freunde der Ruhe und Ordnung. Nur die Zehnten Martinach und Monthey blieben noch den Jungschweizern verfallen. Die Herrschaft des Radikalismus war ungeachtet aller Intriguen, Bestechungen und Drohungen auf dem gesetzlichen Boden der Verfassung vom 3. Augstmonat 1839 geschlagen. Im Mai 1843 sollte der neue Große Rath einen neuen Staatsrath wählen. Ungern wich der alte vom Platze. Das Alpenecho und der Courrier du Vallais rühmten seine Verdienste, zählten die Gesetze auf, welche er vorberathen, alle Verbesserungen, welche er im Straßenbau ꝛc. vorgenommen hatte. Allein das Walliservolk fand sein Glück nicht in vielen Gesetzen, sondern im ruhigen Besitze seines bescheidenen Eigenthums, in der Sicherheit der Personen, in der ungestörten Ausübung seiner politischen Rechte und seiner heiligen Religion, alle diese Güter waren von der Regierung nicht geschützt, von der jungen Schweiz auf eine frevelhafte Weise angetastet worden. Der Staatsrath mochte fühlen, daß seine Verdienste nicht genügen dürften, um ihm beim neuen Großen Rathe Gnade zu gewähren. Darum errichtete er in Sitten eine Schule für Artillerie und Scharfschützen, welche fast ganz aus Mitgliedern der jungen Schweiz bestand. Diese blieben während der ganzen Dauer der Großrathssitzung in Sitten und verübten die ausgelassensten Unfuge. Sie sangen durch die Gassen der Stadt: „à bas la prêtraille, à bas la canaille etc. Nieder mit dem Pfaffthum, nieder mit dem Lumpenpack ꝛc.“

Sie heulten: sie wollen sich an den Schenkeln und Eingeweiden des Bischofs sättigen ꝛc., sie wollen diesen und jenen Aristokraten abschlachten, sie wollen die Eingeweide des Bischofs, der Priester und einiger Großräthe mit nach Hause bringen. Sie sangen Lieder, welche die Scham zu wiederholen verbeut. Sie riefen laut: wenn die Staatsräthe nicht wieder gewählt würden, so wollten sie dem Großen Rathe den Marsch machen. Sie schliffen ihre Säbel, sie gossen Kugeln und hatten beständig zwei geladene Kanonen aufgepflanzt, eine gegen den Sitz des Bischofs, die andere gegen das Haus

der Jesuiten. Sie drangen nicht selten auf die für die Zuhörer bestimmten Räume des Großen Rathes, bewaffnet, die Mützen auf dem Kopfe, sie gaben Zeichen der Mißbilligung, wenn Redner nicht im Sinne der jungen Schweiz sprachen, und bedrohten ihnen mißfällige Mitglieder durch Mienen und Gebehrden. Mit jedem Abende kündigte man die Ankunft der jungen Schweiz in Sitten an. Unter solchen Umgebungen und Umständen schritt der Große Rath zur Wahl des Staatsraths, er wählte drei alte und zwei neue Mitglieder. Allein die alten Staatsräthe hatten sich gegenseitig verpflichtet, nur in dem Falle, daß sie alle wieder gewählt würden, die Stellen anzunehmen. Es begehrten darum alle die Entlassung, weil diese Voraussetzung nicht in Erfüllung gegangen war. Sie wurde angenommen. Seltsamer Weise lehnten auch die zwei neugewählten, vermuthlich durch die andern in Schrecken gesetzt, die Wahlen ab. Nun wurden die Herren Zen-Ruffinen und Klemens für das Oberwallis, ein Herr von Kalbermatten von Sitten für das Mittelwallis und die Herren Cocatrix und Gros für das Unterwallis in den Staatsrath gewählt — alle mehr der conservativen Richtung angehörend, aber nachgibige Männer. Noch vor der Wahl hatte ich an ein Mitglied des Großen Rathes geschrieben, doch in den Staatsrath nur ganz entschiedene feste Männer zu wählen, weil die Lage des Kantons eine feste Regierung fordere, und keinem einzigen Zweifelhaften die Stimme zu geben, weil sonst von ihm alle Andern angesteckt würden. Die Folge zeigte, daß ich gut gerathen hatte, aber mein Rath wurde leider nicht befolgt. Die junge Schweiz wurde über die Wahlen des neuen Staatsraths rasend. Joris, welcher im Jahr 1840 mit einer Colonne Oberwallis durchstreift hatte, schwur, die neue Regierung mit Gewalt zu stürzen. Am 22. Mai begaben sich Dr. Joseph Hyazinth Barman und Torrent, Präsident von Monthey, zu ihm nach Illarsaz, in der gleichen Nacht ließ Joris Generalmarsch schlagen, die Sturmglocken läuten und befehlen, daß die Bewohner von St. Gingolph (am Genfersee), Port-Valais, Vouvry 2c. die Waffen ergreifen und mit ihm ausziehen sollen. Sein Plan war nach Sitten zu ziehen; weil er aber nur 200 Jungschweizer zusammenbringen konnte, so begnügte er sich am 23. Monthey unter dem Vorwande zu besetzen, dasselbe gegen einen Angriff der Bergbewohner zu schützen. Es hatte sich nämlich sogar im Unterwallis ein bewaffneter Verein, die „alte Schweiz" genannt, gebildet und militärisch ausgerüstet, um den Zügellosigkeiten der jungen Schweiz Einhalt zu thun und den Kampf mit ihr aufzunehmen. Die Ebene und der Berg von d'Illiez, wo die Gemeinden waren, welche mit Gewalt zur Annahme der Verfassung vom 3. Augstmonat 1839 waren gezwungen worden, zählten eine große Menge Mitglieder der alten Schweiz. Die Furcht vor diesen, die geringe Zahl der jungschweizerischen Mannschaft und der Umstand, daß

Dr. Barman im Kanton Waadt keinen Zuzug erbetteln konnte, waren die Ursache, daß Joris diesmal seinen eigentlichen Plan nicht ausführen konnte. Damals war der neue Staatsrath noch nicht eingesetzt. Der alte Staatsrath sandte den Herrn de Rivaz nach Monthey und nach seiner Rückkehr erließ das Departement des Innern ein Dankschreiben an den Commandanten Joris für sein gesetzwidriges Unternehmen. Die junge Schweiz im Unterwallis war im Besitz von Kriegsmaterial. Der Staatsrath wurde im Großen Rathe angefragt, ob es wahr sei, daß mehrere Kanonen aus dem Zeughause von den Jungschweizern weggenommen worden seien. Er antwortete: es sei eine einzige Kanone nach Monthey zum Verbessern abgeführt worden, welche sofort wieder ins Zeughaus zurückkehren werde. Als aber der neue Staatsrath den Bestand des Zeughauses erwahrte, zeigte sich, daß nebst jener noch drei Kanonen und eine große Masse von Munition fehlten, welche in den Händen der jungen Schweiz waren. Der neue Staatsrath hatte nicht den Muth, die Rückgabe derselben durchzusetzen, sondern begnügte sich mit einer ausweichenden Antwort der Jungschweizer. Er entsprach nicht den Verheißungen, welche er in folgender Proclamation gegeben:

„Theure Mitbürger!

Von dem Großen Rathe an das Staatsruder gestellt, haben wir nichts Angelegentlicheres, als Euch die Richtschnur, welche wir während unserer Amtsverwaltung befolgen werden, mit Vertrauen vor Augen zu setzen. Die Religion ist das erste Gut und die unerschütterliche Grundfeste der menschlichen Gesellschaft. Ihre Stimme schafft Frieden, beschwichtigt die Leidenschaften, entwickelt die Wohlfahrt. — Auf daß sich alles Gute, dessen reiche Keime in ihrem Schooße liegen, gänzlich verwirkliche, werden wir mit ununterbrochener Sorgfalt darauf wachen, daß die Religion in ihren Lehren, in ihrem Gottesdienste und in ihren Dienern geehrt werde. Von der Nichtschätzung dieser Letztern zur Verachtung des von demselben ausgeübten Amtes ist nur ein Schritt. Ein länger befolgtes Herabwürdigungssystem kann dieses traurige Resultat herbeiführen. Diesem zuvorzukommen wird demnach unsere Aufgabe sein. Die Verfassung gewährleistet die Rechte der ehrwürdigen Clerisei.

Wächter der öffentlichen Freiheiten und der Befugnisse der bürgerlichen Gewalt, wird der Staatsrath dieselben unverkümmert erhalten und gegen Jedermann verfechten. Sein Wahlspruch wird sein: Gerechtigkeit für Alle, schnelle und von jedem unzulässigen Einfluß befreite Gerechtigkeit. Die Verwirklichung jener großen Unternehmungen, welche uns unsere Vorgänger vermacht haben, zu beschleunigen, die Nation auf einem mit Weisheit gewählten Fortschrittspfade zu leiten, durch alle in unserer Macht stehenden Mittel das größte Wohl des Volkes zu fördern, dies wird das unabänderliche Ziel

unserer Bemühungen sein. Die jüngstverflossene Zeit, theure Mitbürger, war voll Bewegung und Besorgniß. Möchte doch die Ruhe wieder hergestellt werden! Möchten die Zerwürfnisse sich in Eintracht auflösen! Das Heil des Landes, dessen guter Ruf und Glück hängen davon ab! Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe ist eine unserer ersten Pflichten, weil dieselbe als erste Bedingung jeder gesellschaftlichen und politischen Existenz dasteht. Jeder Versuch, dieselbe zu beeinträchtigen, jede ohne Berechtigung bewaffnete Versammlung werden mithin niedergeschlagen werden. Euere ruhige Haltung, Euere Standhaftigkeit, das Vertrauen auf die Magistratspersonen, welche Ihr Euch gegeben habet, werden, theure Mitbürger, die uns auferlegte Bürde erleichtern, und sollte annoch Meinungsverschiedenheit zwischen Euch obwalten, so werdet Ihr dieselbe der Ruhe des Vaterlandes großmüthig zum Opfer bringen. Das Uebrige wird der Allerhöchste thun! Gegeben im Staatsrath zu Sitten, den 29. Mai 1843, um bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes: Ign. Zen-Ruffinen.

Der Staatsschreiber: de Bons."

Ignaz Zen-Ruffinen hatte schon bei seiner Antrittsrede im Großen Rathe so viel von Fortschritt und Mäßigung gesprochen, daß er mir verdächtig wurde, die radikale Neue Züricherzeitung aber ihm die Ehre anthat, seine ganze Rede abzudrucken und ihre Zufriedenheit darüber auszusprechen. Die Zukunft wird lehren, daß ich mich in diesem Manne nicht getäuscht hatte. Der neue Staatsrath behielt alle alten Beamteten bei, so daß er mit Verräthern ganz umgeben war und sie zu Vollziehern seiner Beschlüsse hatte. Denn in Wallis waren die Parteien schon damals so ausgeschieden, daß nicht leicht denkbar war, es würde ein Mann eine zwar der Regierung entgegengesetzte Gesinnung hegen, aber dennoch die Pflichten seines Amtes erfüllen. Dieses Doppelverhältniß ist wohl bei einem Conservativen mit wahrhaft christlichen Grundsätzen noch vereinbar, aber gewiß nur höchst selten bei einem Radikalen, und unmöglich bei einem Jungschweizer von Wallis. Denn es liegt dort ein Zug von Schlauheit und Verstellung tief im Volke, welcher bei einem Jungschweizer zu leicht in Treulosigkeit und Verrätherei umschlägt. Sogar die Commandostellen bei den Truppen waren in den Händen der Jungschweizer. Denn im Jahr 1840 hatten die Oberwalliser dieselben abgelegt, und sie waren durch den Staatsrath vom 3. Augstmonat 1839 an seine Freunde übertragen worden. Wie hätte es der neue Staatsrath gewagt, sie durch andere zu ersetzen? Die Unordnungen, welche die junge Schweiz in St. Mauriz anrichtete, wurden so häufig und so schreiend, daß der Staatsrath sich endlich doch genöthigt sah, eine gerichtliche Untersuchung derselben anzuordnen. Das neue Gericht wollte den Untersuch

gewissenhaft führen und forderte die frühern Untersuchungsacten über die Zerstörung der Druckerpressen. Der Protocollführer verweigerte sie. Der Staatsrath, vom Gerichte angegangen, schickte einen Befehl, sie herauszugeben. Der Protocollführer verweigerte sie abermals und der Staatsrath ließ es dabei bewandt sein. Das Gericht mußte also seine Untersuchung von Neuem anheben. Von da an wurde St. Mauriz erst der Schauplatz aller Frevel der jungen Schweiz. Der Staatsrath selbst sagte darüber dem Großen Rathe im August 1843: die Stadt St. Mauriz, wo schon früher betrübende Auftritte stattgefunden, sei der Schauplatz einer ganzen Reihe ebenso betrübender Handlungen geworden wie die frühern. Er setzt hinzu: „Eine Bande schlechter Kerls haben sich gleichsam zu unumschränkten Herren ihrer friedlichen Mitbürger aufgeworfen, sie verletzt das Eigenthum und die Personen, neckt die Beamteten, spottet der Gerechtigkeit und der gesetzlichen Ordnung und streift nicht selten in benachbarte Gemeinden, um Verwirrung und Unordnung zu stiften. Die Gendarmerie, obwohl sie verstärkt worden, war ohnmächtig, sie in Schranken zu halten, und die gerichtliche Gewalt wurde in ihrem Wirken so gehemmt, daß sie ihre Rolle für beendigt, ihre Aufgabe für unerreichbar erklärte. Während Alles dieses in St. Mauriz vorging, hatten zwei oder drei Gemeinden des gleichen Zehntens und eine Gemeinde eines benachbarten Zehntens ebenfalls Tage der Angst und des Unglücks. Aber es ist Zeit, zu den Maßnahmen überzugehen, welche der Staatsrath in Folge eines sehr wichtigen Angriffs gegen die Untersuchungscommission des Gerichtes von St. Mauriz gefaßt hat. — Am ersten Augstmonat saß die Commission in einem Privathause; sie war mit einer Untersuchung beschäftiget, welche mit der Zerstörung der Zeitungspresse nichts gemein hatte. Mehrere junge Leute verlangten den Eintritt in das Verhörzimmer. Auf die Weigerung der Landjäger, mit welchen die Commission sich hatte umgeben lassen, zogen sie sich mit der lauten Ankündigung zurück, sie gingen Waffen zu holen. Gerechtermaßen erschreckt, löste die Commission sich auf. Der Großcastellan (Präsident des Gerichts) konnte sich nicht zeitig genug entfernen; die Bande suchte ihn unter dem Geschrei, man solle ihr denselben lebendig oder todt ausliefern. Nur dadurch, daß er sich zuerst verbergen und nachher zum Fenster hinaus entweichen konnte, gelang es dem Beamteten, sich der drohenden Gefahr zu entziehen. Seine Feinde untersuchten umsonst einige Wohnungen der Stadt und sogar, wie man sagt, sein anderthalb Stunden entfernt gelegenes Haus. Er war ihrem Angriffe entgangen.“ . . . Man macht sich einen Begriff von der Regierung von Wallis, wenn man sie selbst solche Thatsachen erzählen hört, welche sie, wenn sie auch nur ein Gefühl von ihrer Pflicht gehabt hätte, mit allem Nachdruck hätte verhindern oder unterdrücken sollen. Das ganze Oberwallis und eine

große Mehrheit des Unterwallis standen ihr hiefür zu Gebote. Doch gehen wir weiter. Unmittelbar nach diesen Freveln wurde in Martinach ein Revolutionscommittee aufgestellt. Wenige Tage nachher wurde zu Monthey ein Kantonalschützenfest abgehalten, wo die junge Schweiz Gelegenheit finden konnte, sich zu bewaffnen und zu verstärken. Der Staatsrath sagte in seinem schon angeführten Berichte: „Man mußte sehen, ob die Anarchie überhandnehme. Es wurde ein Bataillon aufs Piket gestellt und die erste seiner Füsilircompagnieen erhielt den Befehl sich nach St. Mauriz zu begeben, um das Gericht wieder einzusetzen und die Ergreifung der zu verhaftenden Personen zu bewirken. — Allein man verzichtete theilweise auf die Vollziehung dieser Maßregel. Indem der Staatsrath nur eine Compagnie in Bewegung setzte, war er von der Ansicht ausgegangen, daß eine solche Macht für die Sendung, welche sie zu erfüllen hätte, genügen würde. . . . Aber in der Zwischenzeit eilten die Dinge vorwärts und jede Stunde brachte etwas Neues. Schon sprach man von Widerstand gegen den Ausmarsch der Compagnie. Bei solchem Stande der Dinge wollte die vollziehende Gewalt nochmal die Mittel der Güte und der Ueberredung versuchen. Gleichzeitig verstärkte sie den Landjägerposten in St. Mauriz, erließ an die Compagnie Gegenbefehl und sandte eine Staatscommission in diese Stadt, unter anderm mit dem Auftrage, die vornehmsten Beamteten dieses Zehntens und der benachbarten Zehnten zu versammeln, um sich mit ihnen über die gegen neue Verwicklungen zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen. — Die Commissarien trafen Nachmittags den 7. laufenden Monats in Martinach ein. Kaum aus dem Wagen gestiegen, vernahmen sie, daß eine zahlreiche Versammlung daselbst mit den Angelegenheiten des Landes sich beschäftige, und bald nachher begehrte eine Abordnung dieser Versammlung ihnen vorgestellt zu werden. Sofort wurde eine Adresse, welche später eine angemessene Antwort erhielt, dem Herrn Staatsrath von Kalbermatten, dem Haupte der Commission, überreicht. Als er seine Reise nach St. Mauriz fortsetzen wollte, rieth ihm eine halbamtliche Person, welche von den Umständen und Gesinnungen gut unterrichtet sein konnte *), davon ab und gab ihm zu verstehen, daß vermuthlich dem Vorhaben thätlicher Widerstand würde entgegengesetzt werden.“ Kalbermatten ging auf die drohenden Vorstellungen von Mauriz Barman, welcher mitten in der Versammlung der Jungschweizer eine Senfpredigt gegen den Staatsrath hielt, nach Sitten zurück. Nur der Chef des Landjägercorps, Hauptmann de Nucé, erhielt von den Jungschweizern die Erlaubniß, nach St. Mauriz zu gehen, wo er hin und her spazierte und den Großcastellan Rouillier einlud, seine Entlassung einzureichen, was dieser unter solchen Umständen für einen

*) Es war Mauriz Barman, der Präsident des Revolutionscommittees.

Spott aufnahm. Herr de Rucé war von der Regierung vom 3. Augstmonat 1839 gewählt worden und auch unter der neuen Regierung der alten treu geblieben. Der Staatsrath endigt seinen Bericht, das Denkmal seiner Schmach, mit den Worten: „Es ist ohne Zweifel bedauernswerth, daß Beamtete, Angestellte, Staats- und Privatmänner sich, wenn auch unabsichtlich, doch thatsächlich der Autorität widersetzen, welche sich bemüht, die gute Ordnung und die Individuen, welche sich gegen dieselbe verfehlt haben, miteinander zu versöhnen. Dieses Schauspiel ist befremdend, noch mehr, es ist betrübend! Aber der Staatsrath kann sich nicht enthalten, die Thatsache der Versammlung von Martinach, unter den Umständen, unter welchen sie stattgefunden, als das sittliche Ansehen der Regierung vermindernd und die zügellose Frechheit der Ruhestörer ermuthigend anzusehen." Am 15. Augstmonat, dem Feste der Himmelfahrt Mariä, wurde das Schützenfest in Monthey eröffnet. Die aufreizendsten Reden wurden gehalten. Diejenigen der Brüder Barman schäumten von Revolutionswuth. Mauriz Barman, einen Becher in der Hand, rief: „In acht Tagen wird die Herrschaft der Priester enden, man wird das aristokratische Blut in diesem Bruderbecher trinken!" Die Frau von Joseph Hyazinth Barman, Angelika mit Namen, eine Amazone im Freiheitsmuthe, wollte ebenfalls einen Toast ausrufen, allein ihr kluger Ehegemahl, sonst nicht immer Meister im Hause, vermochte sie davon abzuhalten. Die Häupter der jungen Schweiz sagten laut, man werde die Staatsräthe Gros und Cocatrix (aus dem Unterwallis) zur Abdankung zwingen, die Wahlen von St. Mauriz umwerfen, entweder eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen erhalten oder dann den Bürgerkrieg loslassen. Am Tage des Schlusses des Schützenfestes, es war Sonntag, erhielt der Staatsrath die Nachricht, die junge Schweiz setze sich gegen Sitten in Bewegung, um ihn zu stürzen; da rief er vier Compagnieen ein und traf einige Vorsorgen. Am gleichen Abende kamen Abgeordnete des Committees von Martinach, nämlich die Herren Advocat Torrent, Oberst Morand und Großcastellan Dufay, welche die Regierung aufforderten, die vier Compagnieen zu entlassen und drohten, widrigenfalls ihre Truppen gegen Sitten marschiren zu lassen. Der Staatsrath willigte in Alles und entließ seine Truppen. Sofort wurde eine mit mehreren Unterschriften versehene Erklärung im Unterwallis in Umlauf gesetzt, welche aussprach, das Committee von Martinach sei die einzige Oberbehörde, welche im Unterwallis anerkannt werde. Das Revolutionscommittee erließ an die Gemeinden der Zehnten des Unterwallis einen Befehl mit den Unterschriften „Mauriz Barman, Präsident und Hyp. Pygnat, Secretär," welcher den Gemeinden einschärfte, seine Autorität anzuerkennen und durch Abgeordnete ihre Unterwerfung zu erklären, mit der Drohung, daß sie widrigenfalls militärisch würden besetzt werden. Allein das Unter-

wallis, obwohl von der Regierung verlassen, und unter dem Drucke der Bande der Jungschweizer, gehorchte dieser widerrechtlichen Aufforderung nicht allgemein. Die Gemeinden des Zehntens Entremont und mehrere sogar der Zehnten St. Mauriz und Monthey entsprachen der revolutionären Aufforderung nicht. Unter diesen Umständen mußte der ohnmächtige Staatsrath, dessen Präsident Ignaz Zen=Ruffinen beim Antritte der Regierung in vielfachem Verkehr mit seinem Vorgänger Mauriz Barman gestanden, nichts Besseres zu thun, als den Großen Rath auf den 23. Augstmonat außerordentlich einzuberufen. Der eingetretene Tod des Bischofs und die Wahl seines Nachfolgers, welche dem Großen Rathe zustand, gab ihm dazu einen Vorwand. Sein Vorschlag an den Großen Rath ging, statt auf kräftige Maßregeln zur Unterdrückung der Anarchie zu dringen, auf Ertheilung einer allgemeinen Amnestie für alle Unordnungen und politische Vergehen. Die ganze Vergangenheit sollte in Vergessenheit gesetzt werden. Der Große Rath erhob diesen Vorschlag zum Beschlusse. Damit drückte er der Schwäche der Regierung das Siegel auf und ließ der Anarchie freien Lauf. Der Staatsrath, welcher seine gänzliche Unfähigkeit zur Regierung bewiesen hatte, forderte, nach der Amnestie, noch außerordentliche Vollmachten und der Große Rath gewährte sie ihm. Am gleichen Abende, nachdem die Amnestie ertheilt worden war, begab sich Mauriz Barman an der Spitze einer jungschweizerischen Abordnung zu Staatsrath Cocatrix von St. Mauriz, um ihm zu erklären: er habe zu wählen zwischen seiner Abdankung und dem Bürgerkriege. Sofort gab dieser seine Entlassung ein und entfernte sich. Während dieses in Sitten geschah, zog eine Bande Jungschweizer unter der Anführung von Nikolaus Gallay, dem Gerichtsweibel in St. Mauriz, zum Großcastellan Rouiller in Outre=Rhone, welchen der Landjägerhauptmann de Nucé im Auftrage der Jungschweizer zur Abdankung hatte bewegen wollen, führte ihn aus einem Hause, wohin er zuvor von seinem Gerichtsweibel eines Geschäftes wegen verlockt worden, unter Mißhandlungen auf dem Wege, nach St. Mauriz zum Ecu du Valais, wo das Gasthaus von Jungschweizern und eidgenössischen Flüchtlingen angefüllt war. Da sprach Gallay im Befehlshabertone: „Herr Großcastellan, geben Sie Ihre Entlassung als Großcastellan, und hören Sie auf die Untersuchung wegen der Zeitung fortzusetzen, diese schändliche Untersuchung, welche nur zu Gunsten der Pfaffen, dieser Brausköpfe, geschieht... Nieder mit ihren Vorrechten und Immunitäten! Thuen Sie dieses, so wird Ihnen nichts geschehen, wenn nicht, so können wir für Ihr Leben nicht gutstehen." Als Herr Rouiller antwortete, er halte nicht sehr an dem Amte eines Großcastellans, aber seine Abdankung verletze seine Ehre und die seiner Familie, und im Prozesse gegen die Zeitung vollziehe er nur die Befehle des Staatsrathes, so brüllten viele Stimmen: „Entweder danken Sie ab

und geben dafür ihre Unterschrift, oder sehen zu, was Ihnen geschieht!" Andere schrieen: „fort mit ihm zu der Presse, in die Rhone!" Er gab ihren Drohungen nach, unterschrieb seine Abdankung und ward entlassen. Des andern Tags wurde er mit einem neuen Besuche bedroht, floh; seine neun Kinder wurden fortan durch wiederholte Hausdurchsuchungen beunruhigt. Am gleichen Tage wollten die Jungschweizer das Dorf Balma besetzen, wurden aber von den bewaffneten Einwohnern mit Flintenschüssen empfangen und in die Flucht geschlagen. Der Staatsrath vernahm diese Nachrichten am 26. Augstmonat und schickte sogleich den Herrn — Dr. Joseph Hyazinth Barman zur Wiederherstellung der Ordnung nach St. Mauriz. Am gleichen Tage legte er dem Großen Rathe die Abdankung von Staatsrath Cocatrix vor und trug auf die Wiederbesetzung seiner Stelle an; er zeigte an, daß er drei Bataillone aufgeboten habe, um einen Zusammenstoß zwischen Ober- und Unterwallis zu verhüten; ferner, daß er einen Kriegsrath von fünf Mitgliedern gebildet habe. Präsident dieses Kriegsraths war P. L. von Riedmatten von Sitten, Mitglieder waren auch Mauriz Barman, Präsident des Committees von Martinach und der Advocat Torrent, welcher einige Tage zuvor den Staatsrath aufgefordert hatte, die von ihm aufgebotenen Compagnieen zu entlassen. Der Große Rath wählte am 28. Augstmonat diesen Torrent in den Staatsrath, welcher die Stelle annahm. Er wurde sofort mit P. L. Riedmatten nach dem Unterwallis gesendet, und auf ihren Bericht entließ der Staatsrath die Truppen wieder. Der Große Rath ging auseinander. Mittlerweile hatte Joris auf einen angeblichen Befehl von Riedmatten im Unterwallis folgendes Kreisschreiben an alle Gemeinden erlassen: „Herr Präsident, ich bin von dem leitenden Committee von Martinach, sowie von dem Präsidenten des von der Regierung aufgestellten Kriegsraths in Sitten beauftragt, Ihnen den Befehl mitzutheilen, daß Sie unverzüglich alle dienstfähigen Männer Ihrer Gemeinde von 18—55 Jahren in Bewegung setzen, zur Vertheidigung von Unterwallis, und zur Zurückweisung eines Angriffs der Fanatiker aus dem Oberwallis, welcher diesen Abend noch statthaben soll. Ich bin beauftragt, den Befehl der Truppen zu übernehmen und werde daher in Ihre Gemeinde kommen, Sie haben alle Ihre Waffen zu unserer Verfügung zu stellen.

Illarsaz, den 25. Augstmonat 1843. Joris."

„PS. Ich hoffe, die politischen Zwistigkeiten werden vor der allgemeinen Gefahr verschwinden." Herr P. L. Riedmatten leugnete, diesen Befehl gegeben zu haben. Genug, er wurde vollzogen. An einigen Orten drohte man die Widerstrebenden auf der Stelle zu erschießen. Joris zwang den Einnehmer von Illarsaz, ihm 260 Franken, welche er an Eingangszöllen bezogen hatte, auszuliefern und setzte sich dann mit derjenigen Mann-

schaft, die auf der Straße zu ihm stieß, in Bewegung gegen Sitten. Zu Monthey ließ er die junge Schweiz des Orts als Stadtwache zurück und kam mit 300 Mann nach St. Mauriz. Am Morgen erschien Dr. Joseph Hyazinth Barman, in eidgenössischer Uniform vor dem Abte von St. Mauriz und überreichte ihm einen so eben von Joris empfangenen Brief, worin dem Abte angezeigt wurde, Joris werde mit seinen Truppen bei den Chorherren Wohnung nehmen, um sie für ihre vergangene Handlungsweise zu züchtigen. Wirklich erschien er am 28. in der Abtei, weil er jedoch mit seinen Truppen überschwänglichen Vorrath von Speise und Getränk vorgefunden hatte, und weil die Chorherren selbst ihnen denselben reichlich vorsetzten, so begnügten sie sich mit dieser Brandschatzung. Am 29. kam diese Colonne zum Mittagessen nach Martinach und brandschatzte das Haus und Priorat von St. Bernhard. Dufour, der Lieutenant von Joris, ließ im Zimmer von Herrn Major Cretter die Summe von zweitausend Franken rauben, welche die Regierung diesem Offizier zur Besoldung der in Monthey stehenden Regierungstruppen geschickt hatte. Nach diesem Raube und nach einer Anrede, worin Joris den Truppen das Plündern, außer in den Pfarrhäusern (maisons des clochers) untersagt hatte, zogen sie vorwärts. Zu Riddes wurde das Pfarrhaus ausgeplündert, der Hausknecht getödtet und auf den Pfarrer, welcher noch am Altar war, wurde ein Gewehr angeschlagen und er wäre getödtet worden, wenn der Schuß losgegangen wäre, wie Torney von Saxon, der Thäter, nachher selbst eingestand, er habe die Absicht gehabt, den Pfarrer zu tödten. Zu St. Pierre wurde der Pfarrer ebenfalls gebrandschatzt. In Ardon erst überließen sich die Horden den empörendsten Ausschweifungen. Denn da war Herr Domherr de Rivaz, der entschiedene Kämpfer für die Rechtsgleichheit des Unterwallis im Jahr 1839, der wahre Freund der Volksfreiheit, aber auch der unerschrockene Kämpfer gegen den Radikalismus, der furchtbare Feind der jungen Schweiz, Pfarrer. Das Haus wurde rein ausgeplündert und verwüstet, Schandthaten wurden darin verübt. Tags darauf, als Alles darunter und darüber war, kam Joris, und sagte mit Hohnlächeln zu seinen entarteten und noch besoffenen Trabanten: „schont der Geräthe, der Schriften und auch des Gebäudes; aber thut euch im Keller und in der Vorrathskammer gütlich!“ Sobald Joris in Ardon angekommen war, begann ein lebhafter Botenwechsel zwischen ihm und der Regierung in Sitten. Der Staatsrath sandte an Joris den Bäcker Gresset, um ihn zu fragen, wie viel Quartiere in Sitten zu bereiten wären. Joris antwortete, käme er nach Sion, so würde er à la Planta lagern. Abgeordnete des Staatsraths kamen nach Ardon, die junge Schweiz zum Rückzuge zu mahnen. Da erschien Dr. Barman mit seinem „schönen Engel“, wie Oberst Rilliet-Constant dessen Frau im Jahr 1840 genannt hatte, als

er erzählte, sie hätte den Degen ihrem Mann selbst umgürtet, im goldenen Löwen zu Sitten. Der Staatsrath bat ihn, er möchte sich doch für ihn bei Joris verwenden, daß er sich zurückzöge. Barman versprach Alles zu thun, um Joris dazu zu bewegen. Es kam Mauriz Barman, welcher der Truppe, wie er dem Staatsrath meldete, gesagt: „sie hätte keinen andern Weg nach Sitten, als über seinen Leichnam." Es kam der Advocat Ducrey, Schwager von Joris, welcher bei ihm die Macht der Verwandtschaft geltend zu machen suchte. Endlich kam der Staatsrath Torrent, der Oheim von Joris, welcher im Namen des Staatsraths mit ihm eine Capitulation des Inhaltes abschloß: daß keine Untersuchung gegen die Truppen von Joris soll angeordnet, daß sie auf Kosten des Staates sollen besoldet werden, daß der Staatsrath seiner Zeit auf Abschaffung der geistlichen Immunitäten bringen wolle. Endlich war der Abgeordnete des Staatsraths noch beauftragt, denselben noch den Dank der Regierung auszusprechen, weil sie der angeblich bedrohten Stadt Sitten hätten zu Hilfe eilen wollen. Es war die höchste Zeit, diese schmachvolle Capitulation abzuschließen, denn die Truppe von Joris war durch Ausreißerei bereits auf 180, höchstens 200 Jungschweizer herabgeschmolzen. Das war wohl auch der einzige Grund, daß ihr Anführer die Capitulation einging. Während alles dieses in Ardon vorging, verübten die in Monthey zurückgebliebenen Jungschweizer unerhörte Frevelthaten. Am 29. Augstmonat wurde Herr Dumoulin, Pfarrer in Monthey, zur Frau des Tags vorher gestorbenen Codonnet gerufen, unter dem Vorgeben, daß sie über den Verlust ihres Mannes trostlos sei. Der Pfarrer eilte dem Rufe zu folgen. Als er bei dem Kirchenthurme vorbeigehen wollte, wurde er von Herrn Joseph Torrent, Präsidenten von Monthey, bei einem Arm gepackt und vor die Mündung einer Kanone gestellt, neben welcher die Lunte brannte. Dabei standen 15 bis 20 Jungschweizer, welche ihn mit unsäglichen Drohungen und Lästerungen überschütteten. Der ehrwürdige Mann, Pfarrer Dumoulin, war der Ueberzeugung, er wäre zum Opfer des Todes ausersehen, stürzte auf die Kniee und bat seine Henker, sich nicht mit einem Verbrechen zu besudeln, welches die Gemeinde Monthey auf ewige Zeiten brandmarken würde. Die Jungschweizer schenkten ihm das Leben, aber ihre Wuth forderte andere Peinigungen. Man befahl den Sturmmarsch, der Pfarrer mußte, um von der Kanone nicht über den Haufen geworfen und zermalt zu werden, vor ihr herlaufen. Gleichzeitig wurden rechts und links von ihm Jungschweizer, unter welchen man sogar die ersten Beamteten von Monthey erblickte, aufgestellt, welche ihre Bajonnette gegen seine Seiten ausstreckten; ebenso hielten vier andere Jungschweizer ihre Bajonnette vor seine Brust, um ihn im Laufe zu hindern. Als der schreckliche Zug bei dem Hause des alten Landshauptmanns Dufour vorbeiging, und der Pfarrer diesen ehrwür-

digen Greisen mit seinem Sohne im Hofe sah, erhob er flehend seine Hände zu ihm. Der Vater konnte vor Thränen kein Wort hervorbringen. Der Sohn rief den Barbaren: „Wie, ihr behandelt so euern Pfarrer! Ich bin lange in Frankreich und in Spanien, ich bin in vielen Feldzügen gewesen, niemals, niemals habe ich einen Menschen so behandeln gesehen!“ Mittlerweile faßte Fräulein Dufour den Großcastellan Anton Dufay, ihren Vetter, beim Arm und sagte im eindringlichsten Tone zu ihm: „Mein lieber Vetter, wenn es ihnen gefällig ist, so fügen sie doch dem Herrn Pfarrer kein Uebel zu; geben sie ihm wieder die Freiheit!“ Aber Dufay antwortete: „Der Herr Pfarrer empfängt, was er verdient, und wir thun, was wir schuldig sind.“ Erst als die Unmenschen auf den alten Staatsrath Delacoste stießen und dieser ihnen zurief: „Was wollt ihr mit diesem Manne machen? wollt ihr ihm die Freiheit wieder geben, oder wollt ihr ihn tödten? Wenn ihr ihn tödten wollt, so wißt, daß er nicht allein sterben wird. Ich werde den Herrn Pfarrer in meine Arme schließen und werde mit ihm zugleich sterben. Es ist also nur an euch, meine Frau zur Wittwe, meine Kinder zu Waisen zu machen. Im Namen Gottes, im Namen der Menschlichkeit besudelt euch doch nicht mit einem solchen Verbrechen.“ Auf diese Worte spannte man endlich den Herrn Dumoulin ab, aber unter der Bedingung, daß er die unter Waffen stehende alte Schweiz in Troistorrens berede, nicht auf Monthey herabzusteigen, und mit der Drohung, daß, falls seine Sendung erfolglos wäre, man ihn tödten würde. Dumoulin versprach es und Delacoste begleitete ihn nach Troistorrens. Es war aber nicht schwer, die Männer der alten Schweiz zu bewegen: weil aber Delacoste (Mitglied des abgetretenen radikalen Staatsrathes) einige harte Worte zu ihnen sagte, schlugen bei seinem Abzuge von Troistorrens (er war zu Pferde) mehrere Stutzer auf ihn an, als Dumoulin es sah, dazwischentrat, und seinen Retter rettete. Auch die Weiber der Jungschweizer wollten hinter ihren Männern nicht zurückbleiben. Sie lauerten auf dem Platze von Monthey, und wenn Töchter oder Weiber der Altschweizer (denn so hießen nun in Wallis die Conservativen) vorbeigingen, stürzten sie auf dieselben, schlugen sie, und zerrissen ihnen die Kleider, warfen ihnen Sand und Asche in die Augen, und stürzten sie in den Brunnen oder in den nahen Bach. Während diesen Auftritten standen zwar auch die Altschweizer im Unterwallis in den Waffen, allein sie erwarteten umsonst den Befehl zum Auszug. Oberwallis war auf den ersten Ruf der Regierung auf den Sammelplätzen; allein der Staatsrath, wie schon oben erzählt worden, entließ sie wieder mit der Versicherung, daß Alles wieder zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrt wäre. In Sitten selbst hausten die Jungschweizer nach ihrer Art. Sie verspotteten und mißhandelten sogar die ihnen mißfälligen Großräthe auf den Straßen, sie schnitten

die Verbindung mit dem Oberwallis ab, sie plünderten das Haus von Domherrn Machoud und lauerten mit geladenen Pistolen vor St. Theodulskirche auf ihn, bis er die Messe gelesen hätte, sie verfügten sich bewaffnet in das Bisthum, um den Canzler Dunoyer in Verhaft zu nehmen, als sie ihn nicht fanden, machten sie sich über den Weinkeller her. Auf dem Heimzuge verübte die Colonne Joris Greuel, warf den Altschweizern die Fenster ein, verletzte das Hausrecht, mißhandelte die Personen. Von Monthey zog eine Colonne von 300 Jungschweizern unter Joris nach d'Outre-Viège, fing bei fünfzehn Männer und schleppte sie unter den abscheulichsten Mißhandlungen in das Schloß Monthey. Jean Jaquier von Choëx mit einigen Gesellen verhaftete sogar seinen eigenen Vater und führte ihn in das Schloß Monthey. Der Herr Staatsrath Torrent ließ des andern Tages jene Männer wieder los und begnügte sich damit. Zu Collombey stießen die Jungschweizer auf Altschweizer. Der Pfarrer trennte die Parteien. Xaver Vuilloud von Collombey sieht die Frau eines Altschweizers unter der Hausthüre, drückt auf sie ab und verwundet sie schwer; im gleichen Augenblicke brachte man einen jungen Menschen gefangen, welcher sich vor den Jungschweizern geflüchtet hatte, Vuilloud drückt einen zweiten Pistolenschuß auf diesen Gefangenen, zerschmettert ihm die untere Kinlade und schleppt ihn überhin noch in das Schloß Monthey zu den übrigen Gefangenen. In Collombey brandschatzten die Jungschweizer auch ein Frauenkloster. In Vionaz waren die Frevelthaten derselben zahllos. Unter vielen andern war der alte Castellan Bressoud die Zielscheibe ihrer Wuth. Dreißig Jahre lang hatte er mit Ehre die Beamtungen der Gemeinde und des Zehntens bekleidet. Sie raubten und zerstörten Alles in seinem Hause; sie wollten den siebenzigjährigen Mann zwingen, sich in ihre Gesellschaft einzureihen. Als er dieses standhaft weigerte, hefteten sie einen Zettel mit der Inschrift „Landesverräther" auf seinen Rücken, schleppten ihn vor der Mündung einer Kanone durch das Dorf, mißhandelten ihn auf alle Weise, und zwangen ihn zuletzt noch, sein Geld herzugeben. Er warf zwei Pakete Fünflivresthaler vor ihre Füße mit den Worten: „Nehmet, verbrennt auch meine Gebäulichkeiten, wenn ihr wollt, aber nie werdet ihr mich unter euere Reihen zählen können." Der Staatsrath beauftragte endlich den Herrn Torrent, Joris und seine Bande zur Ruhe und Heimkehr zu mahnen. Der Staatsrath hatte die Stirne, unterm 2. Herbstmonat an den Großcastellan Rouiller den Befehl ergehen zu lassen: „da die gesetzliche Ordnung nun wieder hergestellt sei" sich vor dem Zehntenpräsidenten Amaker in St. Mauriz am 5. zu stellen und seine amtlichen Verrichtungen zu übernehmen. Dieser Amaker war unter derjenigen Bande gewesen, welche den Großcastellan in St. Mauriz so gewaltthätig behandelt hatte. Natürlich wollte dieser nicht mehr in die Hände desselben fallen und

gab davon dem Staatsrathe in einer kraftvollen Antwort Kenntniß. Dieser aber setzte ihn ohne weiteres ab. Herr de Bons, gewesener Staatsschreiber, wurde sein Nachfolger. Nun hatte die Jungschweiz wieder alle Beamtungen in St. Mauriz inne. Die Unordnungen und Gewaltthätigkeiten dauerten fort. Um der Raubgier der Jungschweizer Befriedigung zu geben, beschloß man Contributionen, welche man willkürlich auf die Altschweizer legte. Weigerte sich Jemand oder zögerte zu bezahlen, so sollten ihm Jungschweizer ins Haus gelegt werden, welche die Contribution erpreßten. Der Staatsrath verhinderte jedoch die Vollziehung. Daß die Jungschweizer durch ihre Pressen Lügen, Verleumdungen und Lästerungen ohne Maß ausgossen, daß sie die Schuld ihrer Frevelthaten auf die Altschweizer schoben, versteht sich wohl von selbst. An den Ereignissen im Wallis nahm ich um so lebhaftern Antheil, weil der Vorort Luzern in Fall kommen konnte, eidgenössische Dazwischenkunft eintreten zu lassen. Durch die Staatszeitung ertheilte ich schon unterm 11. Heumonat 1843 der dortigen Regierung folgende Winke:

„Man vernimmt aus diesem Kanton, daß die „„junge Schweiz,““ wie die Radikalen hier heißen, allerlei Verletzungen der Personen und des Eigenthums, öffentliche Ruhestörungen und allerlei Ungesetzlichkeiten sich erlauben. Die junge Schweiz ist militärisch organisirt, hat drei Kanonen, hat einen Anführer (Joris, welchen die abgetretene Regierung als Commandanten gegen Oberwallis gebraucht). In der deutschen Schweiz kann man sich nicht vorstellen, daß die neue Regierung des Kantons Wallis eine solche Gesellschaft mit solcher militärischen Organisation dulde. Die militärischen Kräfte im Staate sollen allein der Regierung zu Gebote stehen. Gesellschaften, welche durch Gewaltthaten Ruhe und Sicherheit gefährden oder stören, können in keinem Staate, wo gesetzliche Freiheit und Ordnung gehandhabt wird, gestattet werden. Wenn die Regierung von Wallis die treue Anhänglichkeit ihrer Mitbürger und die Achtung ihrer Miteidgenossen bewahren will, so fordere sie die „„junge Schweiz““ unverzüglich auf, die Kanonen und andere Waffen an das Zeughaus abzuliefern und sich aufzulösen. Gleichzeitig mache sich die Regierung bereit, ihrer Aufforderung mit zureichender Militärmacht Nachdruck zu geben. Fürchtet sie, wozu allerdings Vorbereitungen getroffen sein sollen, die junge Schweiz könne Zuzug radikaler Störefriede aus dem Kanton Waadt erhalten, so mahne sie diese loyale Regierung des Kantons, welche nicht ermangeln wird, die bundesgemäße Hilfe unverzüglich zu leisten. Wenn die Regierung von Wallis aber schwankt und wankt und keine Energie entwickelt, so wird sie ihre Freunde entmuthigend abstoßen, die Feinde aber nur um so frecher machen, und sich am Ende das Schicksal der Züricherregierung bereiten.“ Unterm 3. Weinmonat wiederholte ich meine Mahnungen in der Staatszeitung in folgender Weise:

„Wenn es wahr ist, was einige Zeitungen sagen, daß nämlich von Oberwallisern bei dem Staatsrathe die Auflösung der jungen Schweiz begehrt worden sei, so haben diese Oberwalliser eine Pflicht erfüllt, welche dem Staatsrathe und Großen Rathe von Wallis selbst und längst obgelegen. Wenn der Große Rath nicht in nächster Sitzung die Aufruhrbande der jungen Schweiz auflöst und die Kanonen derselben in das Zeughaus zurückbringt, so macht er sich selbst aller Greuelthaten schuldig, welche diese Bande ferner noch zum Umsturze der verfassungsmäßigen Ordnung im Kanton Wallis verüben wird. In der ganzen Welt würde auch nicht eine einzige Regierung eine solche bewaffnete Bande, welche gleichsam Tag für Tag die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die öffentliche Ruhe und Ordnung angreift, dulden, wenn sie anders die Kraft hätte, sie zu Paaren zu treiben. Eine Regierung aber, welche nicht die Kraft haben sollte, die ersten und unerläßlichsten Pflichten gegen ihr Volk zu erfüllen und dasselbe gegen eine Aufruhrbande zu sichern, sehe sich um anderwärtige Kraft um oder trete ab, das Schicksal des Landes Andern überlassend. Allein so weit ist es mit Wallis nicht gekommen. Das Oberwallis ganz allein, wenn auch im Unterwallis der Schrecken der jungen Schweiz Alle ergriffen hätte, würde hinreichen, dem Treiben der jungen Schweiz ein für allemal ein Ende zu machen. Es scheint aber, der Staatsrath setze in die Oberwalliser nicht das Zutrauen, welches diese redlichen Bergleute verdienen: er scheint den Räthen derjenigen mehr Glauben zu schenken, welche mit der jungen Schweiz unter der Decke spielen oder die Larve von Gemäßigten auf dem Gesichte tragen. Die Räthe solcher führen aber zum Verderben."

Das Begehren der Oberwalliser, von welchen hier die Rede ist, war folgende Zuschrift an den Staatsrath von Wallis:

„Die Unterzeichneten, Präsidenten der Zehnten, welche sich freiwillig zu Tourtemagne in den schwierigen Umständen, welche Wallis betrüben, vereinigt haben, die Organe ihrer Völkerschaften, deren Wunsch und fester Wille sich erst neulich sowohl schriftlich als auch durch Abordnungen an den Staatsrath ausgesprochen haben: wollen der vollziehenden Gewalt ihren tiefen Unwillen nicht verhehlen, welchen sie ob der Handlungen des Vandalismus empfinden, die seit einigen Wochen mit einer so zu sagen immer steigenden Raserei in einigen westlichen Zehnten verübt werden.

Eine Horde von Aufrührern, von Ruhestörern und Verbrechern überläßt sich dem Raube, den Erpressungen aller Art, verletzt das Eigenthum, verletzt das Hausrecht, verfolgt die Diener der Altäre, verfolgt mit wahrer Wuth jeden rechtschaffenen Mann, jeden friedlichen Bürger, jeden seines Namens würdigen Walliser; setzt sich über alle Autorität hinweg, tritt alle göttlichen Gesetze mit Füßen, schändet alle menschlichen Gesetze, setzt Gewalt=

thaten, militärische Executionen ꝛc. an die Tagesordnung. Brudermorde, Morde, Missethaten, bisher bei uns unerhörte und bei unsern Eidgenossen glücklicherweise unbekannte Verbrechen, besudeln und entehren ein Land, welches inmitten der öffentlichen Bewegungen Europas, sich als Erben seiner tapfern wackern und biedern Ahnen zu zeigen wußte. Das gleiche Blut fließt noch in den Adern der Söhne. Sie fordern daher auf die feierlichste Weise die ungesäumte Wiederherstellung der Ordnung, der Ruhe und Sicherheit des Landes, welche auf feige Art den Störern der öffentlichen Ruhe, der Raserei einer zerstörenden gottlosen Bande preisgegeben sind, welche ihren letzten Schlupfwinkel sucht. Sie fordern Gerechtigkeit für ihre unterdrückten Brüder; unverzügliche Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit, vollkommene Genugthuung für die Opfer des Vandalismus; sie fordern, daß der rechtschaffene Mann unter sein heimisches Obdach zurückkehren und dort ungestört ruhen möge; daß die zwei aus einer und derselben Quelle entspringenden Gewalten dort geachtet werden, und daß jede derselben ihre Wirksamkeit frei ausüben könne; daß der Walliser ohne allen Verzug seine edle, religiöse und ruhige Haltung wieder annehmen möge, welche ihn unter der Familie Tells so lange auszeichnete.

Möge er aber diese Vortheile sich selber verschaffen; möge er sie Niemanden anders als sich selber verdanken.

Die Unterzeichneten konnten nur mit einer Empfindung, welche sie hier nicht bezeichnen wollen, wahrnehmen, daß der Staatsrath einen einzigen Augenblick an dem Charakter, an der Kraft und an der Macht der Bewohner von Wallis zweifeln konnte. — Wie, eine Hand voll Störefriede könnte nicht gebändigt, könnte nicht erdrückt werden durch die ungeheure Mehrheit der Walliser, die jene mißbilliget, die sie verabscheut, die sie verachtet, in welcher sie die Feinde des Staats und der Kirche erblicken?

Das Gegentheil denken, hieße demjenigen Theile der Bewohner dieses alten Helvetiens, dessen Thaten in den Jahrbüchern mit Stolz erwähnt sind, eine Unbild anthun. Wir protestiren also im Namen unserer Völkerschaften gegen jedes Anrufen einer Dazwischenkunft für die Wiederherstellung der Ordnung im Wallis. Es sind die Söhne des Vaterlandes, welche seine Stützen, seine Vertheidiger sein wollen; Brüder wollen ihre Brüder beschützen.— Wir protestiren gegen alle Kosten, welche daraus entstehen könnten. Ist es nicht schon genug an denjenigen, die bis anjetzo erlaufen sind? Sollte man noch die Zahl der Uebel vermehren und das Land in allen Hinsichten in einen Abgrund stürzen? Wallis ist geizig auf seine Pfennige; höher aber ist der Preis seiner Ehre.

Das ist die Richtschnur für die vollziehende Gewalt. — Dafür ist sie verantwortlich.

Wir bürgen für unsere Worte. Unsere Zehnten haben sie schon ausgesprochen; sie werden sie nöthigenfalls bestätigen und, wenn es sein muß, mit ihrem Arm unterstützen. Unterzeichnet: A. von Courten, Fr. Allet, H. Roten, P. Indermatten, de Sepibus, Ferdinand Stockalper, J. Jos. Walther."

Zu den Protestationen gegen eine Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft wurden die Oberwalliser veranlaßt durch die traurigen Erfahrungen, welche sie darüber gemacht, durch die Neigung des Staatsrathes, seine Ohnmacht hinter den Vorort oder die Tagsatzung zu verbergen und endlich durch die Erscheinung des Herrn Staatsschreibers Bernhard Meyer von Luzern, welcher vom Vororte hingeschickt wurde, um den Stand der Dinge kennen zu lernen und dem Staatsrathe durch guten Rath beizustehen. Er machte uns Bedauern erregende Schilderungen von der Feigheit der Regierung, von den Greueln der jungen Schweiz und von der Mannhaftigkeit der alten Schweiz, welche in ihrem Eifer für Ruhe, Sicherheit und Ordnung von der Regierung gehemmt wurde. Das Oberwallis blieb bei dem Schritte seiner Zehntenpräsidenten nicht stehen, sondern reichte eine weitere Zuschrift an den Staatsrath, worin nach abermaliger Aufzählung der anarchischen Auftritte gesagt wurde:

„Als das souveräne Volk seine Bevollmächtigten Ihnen die Leitung des Staatsruders anvertrauen sah, glaubte es nicht, daß es jemals sich quälenden und nur zu billigen Besorgnissen würde überlassen müssen. Wie benimmt sich aber dieser Reihe von Frevelthaten gegenüber, die das Wallisland entehren, die vollziehende Gewalt? Sie schwankt, sie ist im Ungewissen, was sie thun sollte; es sind Ja und Nein, Verordnungen und Gegenverordnungen, welche das Publikum in Verlegenheit lassen, eine ermüdende Beängstigung verbreiten, und, was sehr wichtig ist, Mißtrauen pflanzen über den Geist, der diese Behörde beseelt. Sie greift endlich nach Maßregeln, die aber unvollkommen und weit unter der Wichtigkeit der Umstände sind.

Vier Compagnieen werden auf den Fuß gestellt, sie sollten die Unordnungen zurückdrängen, den Unruhestiftern Einhalt thun, dem Gesetze kräftige Hand leisten; kaum versammelt, werden sie schon wieder nach Hause geschickt, auf das Begehren von Individuen, die zu einem Committee gehören, welches sich als eingedrungene Behörde constituirt zur Seite der legalen Behörde, deren Wirken es hemmt und sogar kraftlos macht.

Ein zweiter Ruf ergeht an die Truppen, das Contingent steht unter den Waffen, aber auch diesmal nur, um bald wieder verabschiedet zu werden; und in welchen Umständen? Im Augenblicke selbst, wo eine Horde von Störern der öffentlichen Ruhe auf Befehl des Committees von Martinach, wie der Courrier du Vallais behauptet und Joris bestätigt, der überdas noch

eine, wie er sagt, von dem Präsidenten des durch die Regierung von Sitten aufgestellten Kriegsrathes ertheilte Verordnung zitirt, auf die Hauptstadt, den Sitz der Regierung, losmarschirt, indem sie sich allerhand Erpressungen erlaubt, sich unterwegs der Staatsgelder bemächtigt, selbe mit dem Solde der Truppen nach Martinach geschickten Gendarmen sogar entreißt, nachdem sie schon aus den Kassen der Staatseinnehmer geschöpft hatte, Pfarrhäuser plündert und beraubt, Individuen, ja sogar Weibspersonen schwer mißhandelt.

Aber endlich, Tit.! wann geschahen alle diese unglaublichen Thatsachen? Diese Thatsachen fanden statt beinahe in dem Augenblicke selbst, wo der Staatsrath die gesetzgebende Versammlung versicherte, der Friede werde hergestellt, die Ordnung trete wieder ins Dasein. In den nämlichen Stunden, so zu sagen, wurde auf ordnungsliebende Bürger niederträchtige Jagd gemacht in jener Hauptstadt, wo Repräsentanten des souveränen Volkes beim Kragen gefaßt, beschimpft, geschlagen und genöthiget worden waren, anderswo eine Sicherheit zu suchen, die ihnen sogar der Sitz der Regierung nicht mehr gewährte, als die Vorwache der überall Schrecken verbreitenden Horden in die Stadt Sitten einzieht, und der große Haufen nicht anders kann zurückgehalten werden, als durch die erniedrigendsten Transactionen und Verheißungen.

Eine fast unbegreifliche Thatsache ist, daß die Mehrheit des Staatsraths nachgab und sich bis zur Bewilligung eines Soldes herabließ, auf diese Weise wohlfeil zu Markt tragend nicht nur die Einkünfte des Staates, sondern die einen auch ihre eigene Würde, die sie soweit vergessen, daß sie der Horde sogar Dank abstatteten.

Die Bewohner des Landestheiles, der annoch der Freiheit der Meinungen und Handlungen genießt, kamen wetteifernd dem Staatsrathe den Tribut ihrer großmüthigen Ergebenheit, ihre Arme anzubieten, um den Unruhestiftern Einhalt zu thun, um ihrem Vaterlande sein ehemaliges Ansehen wieder zu verschaffen. Was hätte nicht dieser patriotische Aufschwung hervorgebracht, wenn man ihn benützt hätte, statt Stunden verstreichen zu lassen, die den Feinden öffentlicher Ruhe Zeit verschafften, sich zu organisiren und die Behörde aufzuziehen.

Glaubt der hohe Staatsrath, er befinde sich in der Unmöglichkeit, das Gute zu fördern, nach welchem das Land seufzt, so lasse er einen Aufruf ergehen an die Nation, bald wird eine handvoll Ruhestörer genöthigt sein die religiösen und politischen Ueberzeugungen eines ganzen Volkes zu respektiren; bald wird das Wallisland seine religiöse, edle, ruhige Stellung wieder erlangt haben. Religion und Vaterland! dies ist sein Wahlspruch. Er ist unwandelbar.

Die Bewohner der untern Zehnten, welche das Opfer einiger Unruhe- und Unordnungskünstler sind, werden hier ein Denkmal der Theilnahme finden, die wir gegen sie haben. Sie ertragen mit Ergebenheit allerhand Bedrückungen, sie bestehen mit dem Stolze des Nationalgefühls den Kampf. Bereit alle aufzustehen wie ein Mann, werden wir ihnen zu Hilfe eilen, wenn nicht schleunig der Unordnung und dem Verbrechen ein Zaum angelegt wird. — Wir werden aus allen unsern Kräften, und auf alle Weise das Unsrige beitragen, um unsern Brüdern eine allzulange gestörte Ruhe wieder zu verschaffen. Wir wollen bei ihnen wie bei uns in Sicherheit stellen die Unverletzbarkeit des Wohnsitzes, jene des Eigenthums, die Sicherheit der Personen, und besonders die Achtung gegen die Religion und ihre Diener, sonst würde die Gesellschaft vergebens Ruhe und Glück suchen.

Wallis hat das Glück, die Glaubenssätze seiner Väter noch zu besitzen; es verehret selbe, und fest entschlossen will es sie als das edelste, als das theuerste Erbtheil bewahren."

Im Wintermonat brachte die Regierung die Kanonen der Jungschweizer im Unterwallis und diejenigen der Altschweizer im Oberwallis wieder in das Zeughaus zurück. Am 7. desselben Monates kam der Große Rath wieder zusammen und wählte den 34jährigen Herrn Professor der Theologie Peter Joseph von Preux, welcher seine Studien im deutschen Collegium zu Rom gemacht hatte, zum Bischofe von Sitten. Eine jungschweizerische Bittschrift von Unterwallis hatte den Bischof damit begrüßt, daß sie begehrte, es sollte ihm täglich ein Louisd'or Gehalt von der Regierung ausbezahlt, im Uebrigen alle seine Kirchengüter zu Handen des Staats bezogen werden. Wallis war jedoch damals für dieses Begehren noch nicht reif. Als die Bittschrift der Oberwalliser, welche der Staatsrath dem Großen Rathe vorgelegt hatte, in Frage kommen sollte, fanden sich bei fünfzig Jungschweizer in der Nacht zu Sitten ein, welche den Jesuiten eine Katzenmusik machten, vor dem Hause des Domcapitels sich aufstellten, lärmten, den Herrn Domherrn Machoud, welcher ihnen ein vorzüglicher Dorn im Auge war, herausforderten, mit ungestümem Lärm in den Großrathssaal drangen und sich da in ihrer Weise Drohungen erlaubten. Die Stadt Sitten und der Staatsrath hätten die Horde schwerlich zur Ordnung gebracht, vielweniger noch gehörig gezüchtiget: allein sobald hundert Altschweizer aus dem Oberwallis in Sitten, obwohl unbewaffnet einzogen, machten sich die Jungschweizer ungeheißen aus dem Staube. Allein im Unterwallis trieben sie ihr Unwesen fort; zum zweiten Male plünderten sie den Pfarrhof des Herrn Chorherren de Rivaz in Ardon und überfielen jenen Richter, welcher die Untersuchung darüber führen sollte, mißhandelten ihn und versetzten ihm mehrere blutige Wunden und als der Staatsrath die beiden französischen Flüchtlinge Monteilhet und Huttinot,

welche in St. Mauriz wohnten und der jungen Schweiz angehörten, aus dem Lande wies, so kamen zwei Jungschweizer nach Sitten, erklärten den Ausweisungsbefehl als gesetzwidrig und drohten, falls auf dessen Vollziehung bestanden würde, bewaffnet nach Sitten zu kommen. Der Staatsrath stellte abermal seine Schwäche heraus. Am 18. Jänner 1844 wurden die Herren Dunoyer, Canzler des verstorbenen Bischofs, und Jardinier, vormaliger Vicar von Monthey, als sie bei dem Rector des Klosters in Collombey zu Nacht speisten, von Jungschweizern überfallen, gefangen nach St. Mauriz geführt und zum Versprechen genöthigt, nie mehr in den Zehnten Monthey zurückzukehren. Kurz der Staatsrath von Wallis, obwohl er auf die große Mehrheit des Volkes nicht nur im Oberwallis, sondern auch im Unterwallis zählen konnte, sah allen Greueln zu, unterhandelte immer mit den Aufrührern, schien der alten Schweiz fast weniger Zutrauen zu schenken, als der jungen. Durch Herrn Torrent hatte die junge Schweiz in der Mitte des Staatsraths Sitz und Stimme bekommen, Ignaz Zen-Ruffinen gehörte liberalen Bestrebungen an und hatte weder Muth noch Energie, Gros und von Kalbermatten waren sogenannte Justemilieus, Liberalconservative, Clemens nicht übel gesinnt, aber wenig entschieden. Durch Herrn Staatsschreiber Meyer hatten wir in Luzern so ziemlich den Stand der Dinge kennen gelernt. Allein der Vorort als solcher konnte nichts thun. Der Zustand des Kantons Wallis war eine Schmach für die ganze Schweiz. Er hatte aber doch alle Kräfte in sich, um in sich so einig und so geordnet zu sein, als jeder andere Kanton. Nur mußten sie organisirt, verbunden, geleitet werden. Dieses nun wollte ich durch einen jungen Mann vorbereiten lassen, welcher mein Zutrauen genoß. Bei der Standescommission von Luzern brachte ich es dahin, daß er nach Wallis geschickt wurde. Er erstattete mir über seine Sendung einen einläßlichen Bericht, woraus ich folgende, die Lage im Allgemeinen darstellenden Sätze heraushebe.

„Im Unterwallis stehen, wie überall, auch zwei Parteien einander gegenüber, die conservative und die radikale, die kirchliche und die antikirchliche. Zwischen den beiden ausgesprochenen Farben stehen freilich auch die sogenannten Gemäßigten zwischen inne, allein je schärfer die Gegensätze im politischen Leben gegen einander stehen, je gereizter die Stimmung, je exclusiver die Handlungsweise der Parteien wird, desto mehr verlieren überall die gemäßigten Mittelparteien die practische Bedeutung. So ist diese aus dem angeführten Grunde im Wallis gegenwärtig beinahe null, sie existirt in der Theorie und Gesinnung der Einzelnen, am meisten beim Staatsrathe selbst, allein in der That schließt alles sich einem der beiden Gegensätze an, auch der Staatsrath ist bei seinem Wirken sowohl im Augstmonat 1843 diesem Gesetze gefolgt, als er es gegenwärtig wieder wird thun müssen.

Dasjenige aber, was im Wallis die Stellung und Bedeutung der Parteien von derjenigen in andern Kantonen wesentlich unterscheidet, ist, daß sie im ganzen Lande gleichsam nominatim ausgeschieden und vollkommen militärisch organisirt und stets zum Kampfe bereit einander gegenüberstehen, daß partielle Kämpfe unter ihnen wirklich nicht selten durch ganz geringfügige äußere Anlässe hervorgerufen werden, ohne daß darum ein allgemeines Losschlagen hervorgeht, ohne daß die Ruhe formell mehr als vorübergehend gestört würde. Der Grund dieser Erscheinung liegt theils in der Gestaltung des Landes, theils in dem numerischen Verhältniß und dem Charakter der Parteien, theils auch in der Gesetzgebung selbst.

Im Ober- und Mittelwallis bis nach Sitten hinab sind die Radikalen so wenig zahlreich, daß nirgends eine Section der jungen Schweiz sich zu bilden gewagt hat, im Mittel- und Unterwallis sind sie im Rhone-Thal Meister, während die Seitenthäler, Entremont, Val d'Illier und die Berggemeinden der Mehrzahl nach entschieden conservativ sind. In Monthey hat die junge Schweiz sechs Kanonen die ihr zugehören. Was die Lage der Radikalen im Unterwallis vorzüglich günstig macht, ist, daß sie die Communicationen der gutgesinnten Gemeinden beherrschen, und bei einem Ueberfall auf Einzelne dieselbe von aller Hilfe abschneiden können. Das ist auch der Grund, warum sie stets nur partielle Angriffe machen und eine allgemeine Erhebung wenigstens zur Stunde noch nicht zu bezwecken scheinen. Denn dadurch vermehren sie ihre Stärke und schüchtern viele der hilflos unterliegenden völlig ein. Die Gesammtzahl der Jungschweizer soll nach der Behauptung der Herren von Courten allerhöchstens auf 1500 Mann sich belaufen, im Fall eines allgemeinen Aufbruches gegen Sitten würden auf den ersten Ruf der Regierung an das Volk ihre Sitze, Monthey, St. Mauriz und Martigny, sogleich von den umliegenden Gemeinden überfallen werden, während Oberwallis herunter rückte. St. Mauriz, das Städtchen ist hiebei von großer Wichtigkeit, denn hierdurch allein geht der Weg aus der Ebene von Monthey nach Sitten und selbst für eine eidgenössische Intervention ist dieses Passes Besitz entscheidend, es müßte also eintretenden Falls sofort dieser Platz besetzt werden, zumal er von der Eidgenossenschaft ist befestigt worden, und wenn auch dies Anfangs durch Waadtländer würde geschehen müssen, so wäre wohl zu bedenken, ob sie lange im ausschließlichen Besitz desselben bleiben sollten. Die Bewohner des Städtchens gehören fast ausschließlich der radikalen Partei an, dagegen ist die entschiedene Mehrheit im Zehnten conservativ. In eigenthümlichem Verhältnisse befinden sich die Bewohner des Thales Entremont, wo etwa 600 Mann der alten Schweiz durch Herrn Luder organisirt, jedoch etwas mangelhaft bewaffnet sein sollen. Das Thal ist sehr wild und eng und steht nur durch die Straße von Martigny mit dem übrigen Theile des

Kantons in Verbindung, der große St. Bernhard verbindet es mit Italien. Die Bewohner haben aber ihre Felder und Reben in der Ebene von Martigny, so daß zur Zeit der Bearbeitung derselben sowohl das Thal als auch die draußen arbeitenden Bewohner von Martigny aus leicht können überfallen werden. Man befürchtet auch derartiges nach den Intentionen der jungen Schweiz und andern Vorgängen nicht ohne Grund. Sitten selbst, die Stadt, ist in Mehrzahl ihrer Bewohner der Regierung nicht gewogen, die junge Schweiz hat da eine starke Partei und viele der sogenannten Moderaten bieten der Regierung auch wenig Schutz. Dagegen sind in den umliegenden Gemeinden über 2000 Mann gerüstet, auf den ersten Ruf auf Sitten, wo sich mit dem Sitz der Regierung auch das Zeughaus befindet, hereinzufallen, um Angriffen auf die gesetzliche Ordnung zu begegnen.

Die junge Schweiz gebietet über ansehnliche, wahrscheinlich von Außen her fließende Geldmittel, dagegen soll der Clerus in Wallis sich für Unterstützung der conservativen Partei etwas zu karg zeigen.

So ungefähr ist gegenwärtig was das numerische Verhältniß betrifft die Lage der Parteien in Wallis. Die conservative Partei ist der radikalen an Zahl weit überlegen, in der Bewaffnung und Ausrüstung mögen beide sich gleichstehen, was den Conservativen mangelt ist regelmäßige Communication und militärisch gebildete Führer, deren sie nur zwei haben, einen Commandanten von Kalbermatten und den jungen Adrian von Courten, der aber noch nicht 30 Jahre zählen kann. Die junge Schweiz hat mehrere Militärs, große Activität und scheut keine Mittel, während die alte Schweiz nur auf den Befehl der Regierung handeln will. Die letztere hat sich überhaupt nur gebildet als ein Mittel der Repression gegen jene, wie zur Zeit die Sicherheitsvereine gegen die Schutzvereine sich zu bilden veranlaßt wurden, und zwar geschah diese Bildung der alten Schweiz zu einer Zeit, wo es in die Augen sprang, daß mit Hilfe des Contingents die Ordnung nicht aufrecht erhalten werden könne, wo die Ereignisse des Augstmonates vorigen Jahrs die Verwirrung anschaulich machten, welche durch die Activität des Contingents ausbrechen mußte. Auch gegenwärtig würde die Regierung das Contingent zu ihrer Hilfe nicht aufrufen können, da dasselbe unter schlechtgesinnten Chefs steht und wahrscheinlich Leute aller Landestheile durcheinander gemischt sind, sondern sie müßte in Ermanglung eigener Kraft sich der alten Schweiz in die Arme werfen, wie sie zur Zeit des Eintritts von Torrent sich in die Arme der jungen Schweiz geworfen hat und es ist die allgemeine Ansicht, daß gegenwärtig die Regierung, würde sie angegriffen, sich der alten Schweiz in die Arme werfen würde.

Nachdem wir solchergestalt die Stellung und die Stärke der Parteien im Allgemeinen betrachtet, werden die Anlässe kurz zu berühren sein, welche

diese sich gegenüberstehenden Kräfte in Bewegung setzen. Abgesehen von der allgemeinen Intention der Partei, die gegenwärtig in Opposition steht, sich des Ruders zu bemächtigen, berühren wir blos die Anlässe, welche zu einem allgemeinen Zusammenstoß führen könnten, nachdem schon oben von einigen Veranlassungen zu möglichen partiellen Reibungen ist gesprochen worden. Einige erwarten, daß bei der Consecration des neugewählten Bischofs ein allgemeiner Aufstand erfolgen könnte, die Ursache ist nicht leicht abzusehen. In der nächsten Session des Großen Rathes, wird, wenn die Sachen sich nicht anders wenden, die Auflösung der jungen Schweiz als bewaffneter Gesellschaft und die Wegschaffung ihrer Kanonen von Seite des Staatsraths proponirt werden. Um den Großen Rath einzuschüchtern, werden die Jungschweizer in Masse sich nach Sitten begeben, allein klug gemacht durch die Erfahrungen wird auch die alte Schweiz vom Oberwallis sich einfinden und da läge eben ein Conflict sehr nahe. Ein dritter Anlaß liegt in der bevorstehenden Frage über die Revision der Verfassung. Von diesem Punkte erlaube ich mir etwas einläßlicher zu sprechen, weil er speziell in meiner Aufgabe bezeichnet war. Der Artikel 73 der Verfassung des Kantons Wallis vom 3. Augstmonat 1839 sagt: „Die gegenwärtige Verfassung kann erst nach Verlauf von 5 Jahren und nur in dem Falle einer Abänderung unterworfen werden, wenn eine solche von der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes beschlossen wird.“ Es wird also die Frage über Revision oder Nichtrevision vorerst vom Großen Rathe entschieden werden müssen. Der ganze Staatsrath ist einig, daß eine Revision schwere Stürme herbeiführen würde und wünscht deshalb dieselbe zu vermeiden. Ganz Oberwallis aber wünscht die Revision und betrachtet es als einen Ehrenpunkt zu revidiren, weil Oberwallis zu dieser Verfassung von 1839 nicht mitgewirkt, sondern durch Waffengewalt gezwungen sich ihr unterworfen habe. Zudem wünscht man das Referendum in dem Sinne, daß für und wider gestimmt und nur die Anwesenden gezählt werden sollen. Man glaubt dadurch, eine radikale Regierung, wenn auch die Wahlen je wieder ungünstig ausfallen sollten, unmöglich zu machen. Auch den direkten Wahlen ist Oberwallis sehr geneigt, weil man in den Urversammlungen die Intriguen der Radikalen weniger fürchtet, als in den Wahlcorps. Ueberhaupt müsse eine klare und nette Entscheidung erfolgen und das könne nur durch die Verfassungsrevision geschehen, sonst werden bei den Erneuerungswahlen des nächsten Jahres, sagen die Herren von Courten, die Radikalen wieder obsiegen. Der Gesichtspunkt der Ehrenrettung ist sehr wesentlich im Oberwallis und der Commandant Taffiner, einer der tüchtigsten Männer des Landes, soll geschworen haben, nicht mehr in den Staatsdienst zu treten, so lange diese Verfassung bestehe. — Anderseits wünscht aber auch die junge Schweiz Ver-

fassungsrevision. Sie ist sich ihrer Ueberlegenheit in einer Discussion der Prinzipien bewußt, sie weiß auch, welch mächtiges Mittel Boden zu gewinnen in einer Infragestellung aller positiven Verhältnisse liegt. So wird namentlich die Frage des Referendums von ihr bereits ausgebeutet, indem ein Programm circulirt, laut welchem nicht nur ganze Gesetze, sondern selbst einzelne Artikel sollen verworfen werden können. Eine zweite Frage, die von der radikalen Partei wird herausgehoben werden, ist die Immunität des Clerus. Der Artikel der gegenwärtigen Verfassung sagt blos allgemein: „Die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit sind aufrecht erhalten.“ Die natürliche und auch in der Praxis bis jetzt befolgte Auslegung dieses Artikels ist: „Die Rechte, welche die Geistlichkeit bisher genossen hat.“ Diese bestehen aber in der persönlichen und dinglichen Immunität. Letztere ist blos nominell, denn direkte Steuern gibt es in Wallis nicht, an die indirekten steuert der Clerus wie jeder andere Bürger. Wesentlich aber ist die persönliche Immunität, das forum exemptum sowohl für Civil- als Criminalsachen. Der gegenwärtige Staatsrath hat sich, in der Hoffnung die Geister zu versöhnen, im letzten Sommer unter der Hand an die Nuntiatur gewendet, um Einleitungen zu einem Concordat mit dem heiligen Stuhle über die Verhältnisse der Geistlichkeit zu treffen, allein die Geistlichkeit hat ihrerseits diese Schritte paralysirt. Die junge Schweiz behauptet einmal, der angeführte Artikel 3 enthalte keine Garantie für jene Exemtionen, weil sie nicht „Rechte“ des Clerus seien, dann aber will sie selbe nominatim aboliren. Anderseits wird von Jossen gegenwärtig eine Petition an den Großen Rath colportirt, wodurch verlangt wird, daß jene Exemtionen nominatim garantirt werden. Der Clerus selbst hält unter den bestehenden Verhältnissen sehr auf unbeschränkte Aufrechthaltung seines exemten Forums, weil er weiß, wie sehr die Gerichte desjenigen Theils des Landes, wo der Radikalismus herrscht, unter dessen Einfluß stehen, und weil er fühlt, daß eine Aufhebung des exemten Forums jeden Augenblick benutzt werden würde, um Priester vor übelgesinnte Richter zu schleppen und den Credit der Geistlichkeit zu untergraben. Es wird auch behauptet, daß Niemand als die junge Schweiz gegen diese Exemtionen auftreten wolle, allein ich bin vom Gegentheil überzeugt und würde deshalb eine Discussion über diese Frage für sehr gefährlich halten, wenn sie nicht zuvor durch ein Concordat auf sichern Boden könnte gestellt werden. — Ueber die ganze Frage der Verfassungsrevision ist endlich das conservative Unterwallis indifferent und Herr von Cocatrix sprach zu mir darüber das schöne Wort: „Wir werden in dieser Frage uns nach dem Wunsche von Oberwallis richten, wir sind es dem Oberwallis schuldig, für die Kränkung, welche es 1839 erfahren, ihm Ersatz zu geben.“ Ich glaubte meine Aufgabe richtig erfaßt zu haben, wenn ich den Rath gab, die einflußreichern

und intelligentern Männer aus Ober- und Unterwallis sollten diese Frage conferenzialiter in ernste Erwägung ziehen, denn allerdings hat sie ihre zwei Seiten.

Der Staatsrath endlich wünscht deswegen eine Revision zu hindern, weil er darin nur eine Verstärkung des demokratischen Elementes in Aussicht sieht, die in der angestrebten Ausdehnung jede Regierung und Administration unendlich hemmen müßte, während gerade was nothwendig wäre — eine Verstärkung der Executivgewalt — niemals zu Stande kommen würde.

Gerade in der gegenwärtigen Organisation der Executivgewalt liegt formell die Quelle vieler Unordnung im Wallis. Es fehlt nämlich völlig das Institut der Amtsstatthalter, Präfekten oder wie man diese unter der Regierung stehenden, von der Staatsgewalt bestellten Beamten nennen mag, und deren Attribute. Die Vollziehung der Gesetze, die Polizei, die Instruction der Polizei- und Criminalprozesse, alles das fällt der Zehnten- und Communalgewalt anheim, die unmittelbar vom Volke bestellt werden. Wenn daher sich z. B. im Zehnten Martinach eine Störung der öffentlichen Ordnung ereignet, welche nicht geradezu in Empörung ausartet, so kann der Staatsrath weiter nichts thun, als die Sache an die Beamten und Gerichte des Orts verweisen. Die Gerichte sind aber sehr schlecht besetzt oder terrorisirt und wenn auch der Staatsrath von seiner Befugniß einen außerordentlichen Rapporteur zu bestellen Gebrauch macht, so ist damit wenig gewonnen, denn Niemand wagt sich einem solchen Auftrag zu unterziehen oder die Erfüllung desselben wird gewaltsam verhindert, was Anlaß zu neuen erfolglosen Untersuchungen wird, wie die frühern Vorgänge in St. Mauriz beweisen. Es ist aber gerade die Taktik der Jungschweizer ihre Excesse in Gerichtskreisen zu begehen, wo sie der Straflosigkeit sicher sind, und dieselben, ihrer Schwäche bewußt, niemals den Charakter einer Empörung annehmen zu lassen.

Ein anderer Grund der Unordnungen, die stets sich wiederholen, liegt aber dennoch auch in der personellen Zusammensetzung des Staatsrathes. Schwäche und Unentschlossenheit sind da zu Hause, wiewohl das ehrenhafte Motiv zu Grunde liegen mag, strikte und ängstlich an allen Formen der Gesetze sich zu halten. Allein außerordentliche Zustände fordern bisweilen auch außerordentliche Maßregeln und ein allgemeiner Friede, der stets durch partielle Excesse unterbrochen wird, ist auch kein Landesfriede. Es sitzt im Staatsrath von Wallis ein Mann, dem man Loyalität, wenn auch bei entgegengesetzter Gesinnung zutraut. Man dürfte nicht sehr irren, wenn man behauptet, daß hierin Täuschung liege. Unendlich zu bedauern ist der Austritt des Herrn Cocatrix, eines fähigen und entschlossenen Mannes.

Niemand verhehlt sich, daß der gegenwärtige Zustand von keiner Dauer sein könne. Wann aber eine Lösung der gespannten Verhältnisse eintreten werde, darüber scheint eine feste Ansicht noch nicht zu walten. Der Staatsrath, wenigstens sein Präsident glaubt noch an die Möglichkeit einer friedlichen Lösung; wie dieselbe erfolgen soll, ist schwer abzusehen. Auf den Fall aber, daß die Gewalt entscheiden müßte, wünscht die conservative Partei den Losbruch vor dem Eintreten des Vorortswechsels, da im Allgemeinen das Vertrauen in Zürich nicht groß ist. Jedoch legt man dem Vorort mehr einen negativen als einen positiven Werth bei. Von activer Intervention wird wenig gehofft, ja es schien mir, daß dieselbe nicht gewünscht werde. Man vertraut auf die eigene überwiegende Zahl und Kraft, sofern nur der Staatsrath mit Energie auftreten wolle. Von Waadt scheint wenig befürchtet zu werden. Der Staatsrath von Waadt werde, so sagt Herr Präsident Zen-Ruffinen, seine Mitwirkung gewiß nicht versagen, um die in Wallis allfällig bedrohte oder gestörte gesetzliche Ordnung auf den Ruf des Vororts herzustellen. Anders wäre aber der Fall, wenn in Folge einer Entscheidung über Grundsätze, wie die geistliche Immunität, die Preßfreiheit und bei Anlaß der Verfassungsrevision eine solche Störung erfolgen sollte. Zur Aufrechthaltung geistlicher Exemtionen, der Aufhebung der Preßfreiheit u. dgl. mitzuwirken, dürfte der Staatsrath von Waadt, selbst wenn er auch da geneigt sein sollte, von seiner Bevölkerung, von der öffentlichen Meinung zurückgehalten werden. Das ist unter Anderm ein Grund, warum Verfassungsrevision und daraus hervorgehende gewaltsame Auftritte vom Staatsrath von Wallis gefürchtet werden. Uebrigens sollen nächstens zwei Mitglieder des Staatsraths von Wallis nach Waadt und vielleicht auch in einige andere benachbarte Kantone unter anderweitigem Vorwand abgeschickt werden, um die Stimmung der Regierungen für allfällige Eventualitäten zu erforschen. Merkwürdig ist noch, was mir in Freiburg versichert wurde, es sollen unter der Hand daselbst einige Bergartilleriestücke für das conservative Wallis nicht ohne Wissen der dortigen Regierung zu erzwecken gesucht worden sein. Es ist deshalb auffallend weil es von der Sicherheit zeugen würde, welche man dem Zeughaus in Sitten beimißt.

Nach Besprechung der bereits oben berührten Verhältnisse zu Waadt kommen wir auf die Verfassungsrevisionsfrage, worauf Herr Zen-Ruffinen unendlich viel Gewicht legt und mich ersuchte bei den Herren von Courten mein Möglichstes zu thun, um sie gegen die Revision zu stimmen. Auch die Immunitätsfrage wurde besprochen und hier stellte ich auftragsgemäß das Verhältniß des Clerus im Kanton Luzern dar, und warf die fragsweise Bemerkung ein, ob nicht der Clerus des Wallis zur Beseitigung des formellen Anstandes einige Opfer bringen würde, um materiell seine Stellung und die

Ruhe im Lande besser zu behaupten, und einer Verstärkung der radikalen Partei vorzubeugen. Herr Zen-Ruffinen wies mich bezüglich auf diesen Punkt an den Bischof, bemerkend, daß wohl die höhere nicht aber die niedere Geistlichkeit zu solchen Concessionen Hemmniß sein dürfe. Uebrigens komme vieles auf den Besuch an, welchen der apostolische Nuntius nächstens zur Consecration des Bischofs in Wallis machen werde. — Beiläufig ging ich so schonend als immer möglich auf die Meinung ein, welche man in der innern Schweiz über die wallisischen Zustände sich zu bilden anfange 2c.

Am 13. Vormittags machte ich dem erwählten Bischof von Sitten, Herrn de Preux meinen Besuch. Herr de Preux scheint ein sehr kluger Mann zu sein und seine Lage sehr wohl zu begreifen. Seine Gesinnung ist sehr entschieden, seine Handlungsweise ist vorsichtig und er hat im Lande viele Verbindungen. Seiner Ansicht nach gewinnt die Opposition in der gegenwärtigen Lage, doch sollen in Unterwallis gemäßigte und redliche Männer seit den letzten Excessen sich davon loszumachen beginnen. Der Staatsrath, einsehend, wohin die Sachen endlich kommen möchten, sei jetzt besser gesinnt und zu kräftigerm Handeln entschlossen als früher. Die Frage über Verfassungsrevision nimmt der Bischof nicht leicht, er sieht vollkommen die Gefahr ein, das darin enthaltene Gute und die Existenz eines gesichert legalen Zustandes in Discussion und in Frage zu stellen. Betreffend die Immunitätsfrage verdanke ich ihm die meisten oben schon dargestellten Aufschlüsse. Seine Ansicht ist, daß in der gegenwärtigen bewegten Zeit, bei der großen Mehrheit des Volkes, das dafür einzustehen bereit sei, Concessionen nicht am Platze wären, so wenig als irgend eine anderweitige Verrückung des gegenwärtigen Zustandes.

Am Nachmittag des 13. März begab ich mich nach Siders zu den Herren von Courten, Vater und Sohn. Herr von Courten, der Vater, hat alle Eigenschaften eines Staatsmannes aus der ältern Schule, Feinheit, Gewandtheit, Scharfblick, abgeschlossene Ansichten, die er mit großer Sicherheit vertheidigt, ohne sich besonders Mühe zu geben oder irgend über Principien sich einläßlich auszusprechen. Er war etwas zurückhaltend, die Lage des Landes, die Kräfte und die Disposition der Parteien besprach er nicht ohne Zuversicht, eidgenössische Intervention glaubt er nicht nöthig, nahm jedoch die Nachweisungen, welche ich ihm über die Correspondenzeinrichtung gab, mit sichtlichem Interesse auf 2c."

Die Unordnungen im Wallis dauerten fort, der Staatsrath erließ am 27. März folgende Bekanntmachung:

„Der Staatsrath des Kantons Wallis an seine Mitbürger.

Wallis seufzt noch immer unter dem Drucke politischer Gemüthsbewegungen. Die Zerwürfnisse und die Neigung zu Aufständen drohen in unserm Lande einheimisch zu werden. — Häufige Vereinigungen zusammengerotteter, mit Waffen, Stöcken &c. versehener Männer, als eben so viele neben den politischen Behörden gestellte Gewalten; häufig wiederholte Verletzungen der Person, des Wohnsitzes, des Eigenthums der Mitbürger und der Denkungsfreiheit, die Anmaßungen der Gewalt, die Unzulänglichkeit der Gerichtshöfe, ungeachtet ihrer Bemühungen, bilden die tödtlichen Elemente der Besorgniß und Aengstlichkeit, wovon unsere Städte und Landschaften niedergeschlagen sind. Mitbürger, die Zeit ist da, um zu strengern Zwangsmaßregeln zu schreiten, wolle Gott, daß man nicht gezwungen werde, dieselben der Reihe nach alle vornehmen zu müssen. Die Vollziehungsgewalt, wohl entschlossen, ihre Aufgabe, so schwer sie auch sein mag, gänzlich zu erfüllen oder dem Schicksal zu unterliegen; eingesehen das Decret vom 25. Augstmonat 1843, welches lautet: gänzliche Vollmacht ist dem Staatsrath ertheilt, um alle zur Erhaltung der Ordnung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen,

macht bekannt:

Jede Gemeinde ist aufgefordert, die Ordnung in ihrem Innern aufrecht zu erhalten. — Diejenige, die ihre Angehörigen innert den gesetzlichen Schranken in ihrem Innern nicht gehalten hätte, oder zu welcher die Männer gehören, die sich in eine andere Gemeinde begeben, um allda Unordnung zu stiften oder zu unterhalten, so wie jene Gemeinden, die sich widersetzen, oder in der man sich der Vollziehung der Verfassung, der Gesetze und Urtheilssprüche widersetzen würde, werden jener Gattung von Zwangsmitteln unterworfen werden, welche die Umstände anrathen: als nämlich, die militärische Besatzung durch die Contingente und andere in seiner Gewalt stehende Zwangsmaßnahmen, unter der solidarischen Verantwortlichkeit, laut dem Falle, der Gemeinden, der Ruhestörer und deren Anführer, wer sie immer auch sein mögen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 27. März 1844, um in allen Gemeinden des Kantons bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden."

Die junge Schweiz organisirte sich, unter den Augen der Regierung, zu einer Revolutionsbehörde, wie folgender Aufruf beweiset:

„Das Committee von Martinach an die Bürger von Wallis.

Mitbürger!

Beunruhigende Gerüchte sind im Kanton verbreitet, in der Absicht, die einen Bürger gegen die andern aufzureizen. Unsinnige träumen die Wiederherstellung oder Behauptung des Vorrechtes; sie organisiren Vertil-

gungskräfte und scheuen sich nicht ihre unseligen Pläne zu bekennen. Man bewaffnet einen Theil der Bürger unter dem lügenhaften Vorwande die Religion und die Geistlichkeit gegen einen Angriff von der jungen Schweiz zu schützen. Die Urheber dieser verbrecherischen Lügen sind bekannt, sie scheinen auf jene Straflosigkeit zu rechnen, welche seit sechs Jahren schon so viele andere strafbaren Umtriebe gedeckt hat. Zehnten, Gemeinden, eine Menge von Einzelnen haben sich mit Kriegsbedarf versehen, Militäranführer haben Musterungen gehalten. Männer, welche Diener des Friedens sein sollten, sind Apostel der Zwietracht geworden: Blutreden gehen aus ihrem Munde; der Bürgerkrieg scheint für sie ein Bedürfniß zu sein. In Gegenwart solcher Thatsachen scheint die Regierung ohnmächtig, wenigstens ist ihre Handlungsweise nicht so beschaffen, denselben ein Ende zu machen. Im Anblicke eines solchen Zustandes der Dinge, hat eine Versammlung Abgeordneter aus ein und dreißig Gemeinden der westlichen Zehnten beschlossen, Maßregeln zu ergreifen, um den Frieden und die Ruhe zu handhaben, um vorkommenden Falls jeden Angriff gegen die Unabhängigkeit und die Rechte des Volkes zurückzuschlagen, um die Meinungen einander zu nähern und das Zutrauen unter den Bürgern wieder zu beleben durch Verbreitung der Kenntnisse unter das Volk und durch die Verwirklichung der demokratischen Grundsätze. Das ist der Zweck des Committees von Martinach, das die Sendung, welche ihm anvertraut worden ist.

Mitbürger, die besten Güter, welche dem Kanton zu verschaffen, die besten Unterpfänder des Friedens und der Versöhnung sind, nach unserer Ansicht, die Abschaffung jedes Vorrechts und jedes ausnahmsweisen Gerichtshofes, die Gleichheit vor dem Gesetze, die Vertheilung der Lasten im Verhältnisse des Vermögens, und vor allem die schnelle Verbesserung des Volksunterrichts. Die Abschaffung der Immunitäten der Geistlichkeit hat keinen Nachtheil für die Religion Jesu Christi, welcher wir alle anhänglich sind; weit entfernt hievon kann sie ihr nur mehr Glanz verschaffen; wenn sie, wie wir den Gesetzen unterworfen sind, werden die Priester nur um so mehr geachtet und des Vertrauens würdiger sein. Der Gedanke ist weit von uns, ihnen die Mittel zu einem ehrenvollen Leben zu rauben: wir rufen mit allen unsern Wünschen den Tag herbei, wo jeder Seelsorger behaglich leben könne, ohne genöthiget zu sein, seine Schaafe zu vernachlässigen, um sein Brod zu gewinnen. Wir sind nicht die Sendlinge einer Partei, wir stellen eine gewissenhafte Meinung dar, wir rufen alle rechtschaffenen Leute auf zu dem Werke einer allgemeinen Versöhnung mitzuwirken und frei die Mittel zu ergreifen, welche dazu führen können. Dem Committee sind die Versuche des Widerstandes und der Verleumdung nicht unbekannt, deren Gegenstand es von Seite derjenigen ist, welche den Plan gefaßt haben, das Volk in

einer ewigen Knechtschaft zu erhalten; es wird sich über diese strafbaren Bemühungen erheben und die Bahn verfolgen, welche ihm durch das Zutrauen seiner Mitbürger vorgezeichnet ist. Um vom Volke verstanden zu werden, wird es sich an das Volk wenden; es wird seine Wünsche und Bedürfnisse erforschen; die Hoffnung der Menge von rechtschaffenen Leuten nützlich zu werden, welchen man ihre wahre Interessen begreiflich zu machen sucht, wird es unabänderlich in Allem leiten, was es zur Erreichung des Ziels seiner Sendung unternehmen wird. Ueberzeugt, daß die Verschmelzung gewissenhafter Meinungen der allgemeinen Versöhnung nur günstig sein kann, wird das Committee von Martinach sich bemühen, sie in Verbindung zu setzen; es ladet die Zehnten, die Gemeinden und die Particularen ein, ihm ihre Wünsche bekannt zu machen; es wird sie mit dem Verlangen aufnehmen, alle diejenigen verwirklichet zu sehen, welche das öffentliche Wohl zum Gegenstande haben; es hofft, die Walliserbürger werden nicht verweigern, die ihnen dargebotenen Mittel und Anlässe zur Annäherung zu benützen. — Mitbürger! wir sind Alle Republikaner, Bewohner des gleichen Landes; wir haben Alle die gleichen Interessen, diejenigen des Volkes, von welchem wir ein Bestandtheil sind; wir werden leicht einig sein, wenn wir sie recht begriffen haben.

Für das Committee von Martinach:
Der Präsident des Committees:
Mauriz Barman.
Der Schreiber:
Joseph Abbet."

Unterm 4. Mai 1844 verlangte der Staatsrath in Sitten die Dazwischenkunft des Vorortes, mittelst folgenden Schreibens:

„Der Staatsrath des Kantons Wallis
an
Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Die Aufregung, welche unsere politischen Veränderungen von 1839 in den Gemüthern hervorgebracht haben, unterhält, besonders in dem westlichen Theile des Landes, noch fortwährend einen Zustand der Gährung, des Ungehorsams und der Anarchie, gegen welche alle unsere Kräfte umsonst angewendet worden sind.

Die Verwirrung jeder Idee von Ordnung und Unterwürfigkeit unter die Gesetze und die Behörden artet alle Augenblicke in Gewaltthätigkeiten aus, den gesetzlichen Behörden wird Trotz geboten, politische Secten entwickeln, wann sie wollen, ihre Kräfte, entziehen sich dem Bereich der Gerichte, und wir können sie durch die öffentliche Gewalt nicht bekämpfen, ohne das Signal zum Bürgerkriege zu geben. Zu den gutgesinnten Bürgern zählt sich ohne

Zweifel die Mehrzahl, aber für die Aufrührerischen streitet die rege Entschlossenheit entarteter Menschen, welche, durch eine erzwungene Unbestrafbarkeit begünstigt, in ihren Handlungen zuversichtlich zeigen, daß sie Nichts zu verlieren haben, als ihr Leben gegen die Vortheile eines Sieges, welcher ihnen Beute und Zerstörung in Aussicht stellt. Tit.! Wir haben lange Bedenken getragen, Euch um Hilfe anzurufen, indem uns noch die Hoffnung blieb, daß es den Warnungen, Drohungen und den Gerichten allmälig gelingen möchte, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen; aber diese Mittel, wir müssen es mit tiefem Schmerze gestehen, scheitern an dem verderblichen Geist, welcher in einem Theile des Landes fortbauert.

Die Anwendung ernsterer Zwangsmittel ist unerläßlich geworden; das Aufgebot unserer eigenen Streitkräfte würde, nach unserer Ansicht, den Widerstand der aufrührerischen Partei und den Ausbruch eines vertilgenden Krieges zur unmittelbaren Folge haben. Neue Unordnungen von der größten Wichtigkeit haben in dem Zehnten St. Mauriz stattgefunden, es wurden gegenseitig Schüsse gewechselt, ein Großrathsmitglied aus dem versammelten Rath seiner Gemeinde gerissen, in welchem er als Mitglied desselben saß, dann von einer Bande wüthender Jungschweizer an einen abgelegenen Ort geschleppt, sogleich zu Stockschlägen verurtheilt und von ihnen unmittelbar darauf wund geschlagen; — Thatsachen, welche man noch zu wiederholen droht und welche uns bestimmen, durch das, was wir unserm Amte, dem Kanton und allen Eidgenossen schuldig sind, diese durch Aufruhr unterstützte Gewalt (ce régime soutenu de révolte) durch Anwendung der äußersten Mittel zu unterdrücken.

Ein anderer Funken zur Entzündung, welcher unter Aller Augen glimmt, findet sich in dem Zusammentritt des Großen Rathes, einberufen auf den 20. dieses Monats, und in verschiedenen Gesetzesentwürfen, welche ihm, als Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe unter uns, vorgelegt werden.

Diese Umstände zusammengenommen, unsere Lage, gegenüber einer drohenden Waffenerhebung, bestimmen uns, Tit.! Euere eidgenössische Intervention nachzusuchen und Euch zu bitten, vier bis fünf Bataillone aufs Piket zu stellen.

Um uns gegen die Möglichkeit vorzusehen, daß die Correspondenzen aufgefangen werden könnten, haben wir für nothwendig gefunden, die gegenwärtige Depesche in Doppel auf zwei verschiedenen Wegen an Euch abzusenden. Wir erwarten, Tit.! Eure Antwort, indem wir Euch wiederholt unserer vollkommensten Hochachtung versichern.

Sitten, den 4. Mai 1844."

Schon unterm 6. Mai erließ der Staatsrath folgende zweite Depesche an den Vorort:

„Seit dem Abgang unserer gestrigen Depesche sind die Begebenheiten in Wallis dringender und verwickelter geworden; neue anarchische Handlungen haben unsere gesellschaftliche Ordnung angetastet und verschlimmert; gerichtliche und administrative Gewalten haben am gestrigen Tage Mißhandlungen erfahren, und Eingekerkerte sind durch Gewaltthätigkeit von Parteimännern aus ihren Gefängnissen befreit worden. Wir sind im Begriffe mit Macht einzuschreiten und den Großen Rath außerordentlich einzuberufen; wollen Sie, Tit.! Ihre Verfügungen für schnellen Beistand beschleunigen, daß wir in Stand gesetzt werden, unverzüglich jene Kantone anzusprechen, welche bestimmt sind, uns ihre eidgenössische Hilfe zu leisten.

Empfangen Sie, Tit.! die Versicherung 2c.

Sitten, den 6. Mai 1844."

Erst am 8. Mai erhielt ich den ersten Brief, versammelte sofort die vorörtliche Behörde und veranlaßte sie den Herrn Landammann und Landshauptmann Anton Schmid von Uri und den Herrn Bürgermeister Karl Burkhardt von Basel als eidgenössische Commissarien zur Handhabung der Ruhe und Ordnung nach Sitten zu senden. Persönlich wollte ich neben Herrn Schmid den Herrn Bürgermeister von Meyenburg von Schaffhausen senden, weil er als früherer Commissär die Verhältnisse des Kantons Wallis kannte und vermöge seiner Gesinnungen dem Vororte eine sichere Gewähr gab. Allein die eidgenössische Canzlei war dieser Wahl nicht geneigt und brachte die Mitglieder der Behörde auf ihre Seite. Den Commissarien wurde die Instruction ertheilt: „1) Es sollen im Namen des eidgenössischen Vorortes zwei eidgenössische Commissarien sich nach dem Kanton Wallis verfügen und daselbst überall, wo es nöthig sein wird, eröffnen, daß der eidgenössische Vorort im Namen der Eidgenossenschaft fordere, daß keinerlei Gewaltthaten und Ungesetzlichkeiten verübt werden.

2) Die eidgenössischen Commissarien werden sich an den Sitz der Regierung des Kanton Wallis verfügen und derselben durch ihren Rath beistehen und in ihrem Bestreben, die bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten und die freie Wirksamkeit aller verfassungsmäßigen Behörden inner der ihnen durch die Verfassung angewiesenen Schranken zu sichern, — nach besten Kräften zu unterstützen.

3) Ueber die im Verein mit der Regierung des Kanton Wallis zum Zweck der Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung vorgenommenen Schritte werden die Herren eidgenössischen Commissarien dem eidgenössischen Vororte regelmäßig und mit möglichster Beförderung Bericht erstatten; sie sind zu dem Ende bevollmächtigt, sich besonderer Staffeten zu bedienen.

3) Sollten die Bemühungen der Herren eidgenössischen Commissarien die Wiederherstellung von Gesetz und Ordnung im Kanton Wallis auf dem

Wege der Minne zu erzielen, fruchtlos bleiben, so sind dieselben ermächtigt, im Einverständniß mit dem eidgenössischen Truppencommando, über die aufs Piket gestellten Truppenabtheilungen der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Waadt zu verfügen und haben sich zu diesem Ende an die betreffenden Standesregierungen zu wenden. Sollte auch durch dieses bewaffnete Einschreiten das gewünschte Ziel nicht erreicht werden, so würde der eidgenössische Vorort nach Maßgabe des Artikels IV. des Bundesvertrags sofort die eidgenössische Tagsatzung einberufen, um es sodann dieser zu überlassen, die geeigneten nachdrucksamen Mittel zu Wiederherstellung von Gesetz und Ordnung im Kanton Wallis zu ergreifen.

5) Die Herren eidgenössischen Commissarien, welche sich durch eine angemessene Abtheilung freiburgischer Reiterei werden begleiten lassen, werden jedenfalls die fernern Aufträge des eidgenössischen Vorortes im Kanton Wallis gewärtigen.

Gegeben in Luzern, den 8. Mai 1844."

Es wurden gleichzeitig vier Infanteriebataillone (1 von Luzern, 1 von Uri und Zug, 1 von Freiburg und 1 von Waadt), eine Artilleriebatterie von Bern, eine Scharfschützencompagnie von Schwyz, eine Scharfschützencompagnie von Obwalden aufs Piket gestellt und eine halbe Compagnie Cavallerie von Freiburg den eidgenössischen Commissarien als Begleitung zur Besorgung des Staffettendienstes mitgegeben. Die Truppen wurden unter das Commando des eidgenössischen Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio aus Graubünden gestellt. Auf das Schreiben vom 6. Mai, welches am 9. in Luzern eintraf, wurden die Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Obwalden angewiesen, die bezeichneten Truppen sofort einzuberufen und der Regierung von Wallis zur Verfügung zu stellen und zugleich sich so in Bereitschaft zu halten, daß sie derselben auf Verlangen noch mehr Truppen liefern könnten. Allein die Jungschweizer hatten schon dafür gesorgt, daß diese Vorkehren des Vorortes unwirksam wurden. Wie auf ein gegebenes Zeichen sprachen sich die radikalen Blätter dagegen aus, warfen dem Vororte Ueberschreitung seiner Befugnisse vor, obwohl derselbe, nur auf das Verlangen der Regierung von Wallis und nur in dem Maße, wie sie es verlangt hatte, militärische Vorsorgen getroffen und die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, bei längerer Fortdauer der Unruhen, wie der Artikel IV. des Bundesvertrags es vorschrieb, in Aussicht gestellt hatte. Die Regierung von Bern verweigerte nicht nur geradezu die Vollziehung des vorörtlichen Aufgebotes, sondern erklärte, dem Durchmarsch eidgenössischer Truppen durch ihren Kanton nach dem Kanton Wallis Widerstand leisten zu wollen. Das Schreiben, ein sehr merkwürdiges Actenstück, die erste förmliche Empörung und Auflehnung gegen den Bundesvertrag lautete:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Durch Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände, sowie durch eine besondere Zuschrift an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, beide vom 8. dieses Monats datirt, machen Euer Tit.! uns die Anzeige, daß die Regierung von Wallis, welche sich außer Stand zu befinden scheine, mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln Ruhe und gesetzliche Ordnung in jenem Kanton aufrecht zu halten, mittelst Schreiben vom 4. dieses Monats an den hohen Vorort die eidgenössische Intervention angerufen habe, und daß Ihr in Folge dieses Ansuchens eidgenössische Commissarien in den Personen der Herren alt Landammann und Landshauptmann Anton Schmid von Altdorf, und Bürgermeister Karl Burkhardt von Basel, nach dem Kanton Wallis abgeordnet und zur Verfügung derselben eine Anzahl Truppen aus den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Waadt gestellt habet, welche sofort auf das Piket zu stellen die betreffenden Regierungen ermahnt worden seien. Der hierseitige Antheil an diesem Truppenaufgebot ist eine Compagnie Artillerie. Zugleich stellt Ihr die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung um dieser Angelegenheit willen in Aussicht.

Eine Anzeige der Regierung von Wallis vom 6. dies, daß sie sich in Folge neuer Gewaltthätigkeiten bewogen gefunden habe, ihrerseits Truppen aufzubieten und den Großen Rath einzuberufen, und in den Fall kommen dürfte, den Zuzug der aufgebotenen eidgenössischen Truppen unverzüglich zu verlangen, hat hierauf Euer Tit.! veranlaßt, mit Schreiben vom 9. dies uns aufzufordern, die erwähnte Compagnie Artillerie sogleich einzuberufen und zum Abmarsche bereit zu halten, dieselbe auch sofort nach dem Kanton Wallis abmarschiren zu lassen, sobald die Regierung von Wallis, der eidgenössische Vorort oder die eidgenössischen Commissarien ein desfallsiges Ansuchen an uns richten sollten, sowie überhaupt Anordnungen zu treffen, um der Regierung von Wallis mit möglichster Beförderung allfällig nothwendig werdende fernere bundesgemäße Hilfe leisten zu können.

Nach reiflicher Berathung Euerer successiven Einladungen und Aufforderungen haben wir vorerst finden müssen, es fehle zu einer so wichtigen Maßregel, wie jener einer bewaffneten eidgenössischen Intervention, an einem dieselbe hinreichend begründenden Anlasse. Es ist nirgends dargethan, daß sich die Regierung von Wallis wirklich außer Stand befinde, die Ruhe und Ordnung durch die gesetzlichen Mittel aufrecht zu erhalten. Euer Kreis-

schreiben vom 8. dies drückt nur eine Vermuthung aus, erwähnt aber keinerlei bestimmter Thatsachen; Euer zweites Kreisschreiben vom 9. dies spricht freilich von vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, allein es geht aus demselben nirgends hervor, daß die Regierung von Wallis zur Verhinderung solcher Auftritte und zur Ahndung der Strafbaren alle gesetzlichen Mittel bereits und zwar ohne Erfolg angewendet habe. An der Dringlichkeit eidgenössischen Einschreitens läßt uns endlich der Umstand zweifeln, daß die Regierung von Wallis mit ihrem Hilfsbegehren die ihr zunächst liegenden Kantone übergangen und an den weit entferntern hohen Vorort sich gewendet hat. Es scheint aus allem dem hervorzugehen, daß die Besorgniß des Kantons Wallis, wenn sie wirklich in so hohem Maße vorhanden war, sich zur Stunde nicht als begründet herausgestellt hat.

Ebenso sehr als an der factischen Nothwendigkeit scheint es nach Dafürhalten der von Euer Tit.! angeordneten eidgenössischen Intervention an der bundesgemäßen Begründtheit zu gebrechen. Die auf den vorliegenden Fall einschlagenden Bestimmungen des Bundesvertrages sind in den Paragraphen 4 und 9 desselben enthalten und lauten also:

„„§. 4. Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll der Vorort sogleich davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hilfe zu leisten.

§. 9. Bei außerordentlichen Umständen und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen.““

Gestützt auf obige Bestimmungen des Bundesvertrags können wir nun vorerst der Regierung des Kantons Wallis gegenüber keine Verpflichtung zur Hilfeleistung anerkennen. Diese Verpflichtung tritt dann ein, wenn die betreffende Regierung selbst einen andern Kanton zur Hilfe mahnt; dermal aber ist noch kein derartiges Gesuch von Seite der Regierung von Wallis an uns gelangt. Ebenso wenig können wir eine Befugniß des hohen Vororts anerkennen, im vorliegenden Falle an der Stelle der Regierung von Wallis oder als im Namen der Tagsatzung handelnd andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, weil es der Regierung von Wallis nicht freisteht, in Umgehung bestimmter Bundesvorschriften ihr Recht, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, dem hohen Vororte zu übertragen, sondern sie lediglich hierzu den bundesgemäßen Weg einzuschlagen hat, und weil der hohe Vorort,

um von sich aus Maßregeln anzuordnen, die eigentlich nur der Tagsatzung zukommen, hierzu besonderer Vollmachten bedürfte, die er unsers Wissens vor der Auflösung der letzten Tagsatzung in Luzern nicht erhalten hat.

Es ist uns demnach nicht möglich, sowohl zum allgemeinen Truppenaufgebot für eine bewaffnete Intervention in Wallis als auch zu der an uns speziell ergangenen Aufforderung, eine Artilleriecompagnie aufzubieten, die Competenz des hohen Vororts anzuerkennen, und deshalb werden wir weder die verlangte Artilleriecompagnie auf eine Weisung von Euer Tit.! oder der eidgenössischen Commissarien ins Wallis abmarschiren lassen, noch können wir überhaupt den Durchmarsch von Truppen durch unser Gebiet gestatten, deren Aufgebot nicht durch bundesgemäße Befehle gerechtfertigt ist. Um zu einer bewaffneten Intervention im Wallis Hand zu bieten, gewärtigen wir entweder eine direkte Mahnung hierzu von der dortigen Regierung oder die Weisung der Tagsatzung.

Indem wir Euer Tit.! von diesem unserem Entschlusse in Kenntniß setzen, benutzen wir den Anlaß 2c.

Bern, den 11. Mai 1843."

Eine ähnliche Weigerung, doch mit etwas mehr Maß, kam auch von der Regierung von Waadt an den Vorort. Sie begründete ihre Weigerung darauf, daß weder die Regierung von Wallis bei ihr um Hilfe nachgesucht, noch die Tagsatzung eine Dazwischenkunft beschlossen habe und der Große Rath von Waadt, welchem die Entscheidung zustehe, vertagt sei. Der Vorort antwortete an Bern:

„Der eidgenössische Vorort

an

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern.

Tit.! Wir haben Euerm Schreiben vom 11. dieses Monats mit tiefem Leidwesen die Bedenken entnommen, welche Ihr zu hegen scheint, unserer Einladung, eine Batterie Artillerie zum Zweck allfälliger Verwendung im Kanton Wallis marschfertig zu halten, Euerseits zu entsprechen.

Von der Wichtigkeit eines einträchtigen und gemeinsamen Handelns im gegenwärtigen Augenblicke durchdrungen, halten wir uns verpflichtet, Euer Tit.! diejenigen gesetzlichen Bestimmungen näher zu bezeichnen, auf welche wir uns glaubten in der vorliegenden Angelegenheit stützen zu sollen, und die Motive zu entwickeln, welche uns bei Anordnung der am 9. und 10. dieses Monats dem Kanton Wallis gegenüber getroffenen Maßregeln geleitet haben.

Der Artikel VIII. der Bundesverfassung schreibt vor: „„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft,““ und der Artikel X. des Bundesvertrags überträgt die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, einem Vorort mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen. In Abwesenheit der Tagsatzung hat demnach, obigen Bundesvorschriften gemäß, der Vorort im Einverständniß mit den Kantonsregierungen für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen.

In vorliegendem Falle stand es der Regierung von Wallis allerdings frei, „„entweder beim Ausbruch von Unruhen, nach Maßgabe des Artikels IV. des Bundesvertrags andere Kantone zur Hilfe zu mahnen,““ oder aber vor dem wirklichen Ausbruch von Unruhen die Verwendung des Vororts als der mit der Leitung der Bundesangelegenheiten in Abwesenheit der Tagsatzung betrauten Bundesbehörde in Anspruch zu nehmen. Die Regierung von Wallis hat den letztern Weg vorgezogen.

Welches war nunmehr die Stellung des Vororts? Hätte derselbe wirklich, nach Maßgabe der in Euerm Schreiben vom 11. laufenden Monats entwickelten Ansichten, der Regierung von Wallis erwidern sollen: „„Die Tagsatzung hat bei ihrer letzten Auflösung, keine außerordentliche Umstände voraussehend, dem Vorort auch keine besondern Vollmachten in Gemäßheit des Artikels IX. des Bundesvertrags ertheilt, wir sind daher nicht im Falle, irgend etwas für die Sicherheit im Innern des Kantons Wallis vorzukehren, und müssen Euch überlassen, zuerst den Ausbruch von Unruhen abzuwarten, um alsdann andere Kantone zur Hilfe zu mahnen.““

Dies ist beiläufig die Handlungsweise, welche Ihr uns mittelst Eueres Schreibens vom 11. dieses Monats vorgezeichnet habet.

Im Widerspruch mit diesen Ansichten fühlte sich der Vorort Luzern verpflichtet, nicht erst den Ausbruch von Unruhen und Bürgerkrieg im Kanton Wallis abzuwarten, bevor jenem Kanton die angesprochene bundesgemäße Hilfe zu Theil werden soll, sondern sofort innert den Schranken des Bundesvertrags diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche die befürchteten Ruhestörungen im Kanton Wallis möglicherweise ausgewichen werden dürften.

Nachdem die Regierung von Wallis dem eidgenössischen Vorort auf das unter Lit. a. beifolgende Schreiben vom 4. dieses Monats angezeigt hatte, sie sei außer Stand, Ruhe und gesetzliche Ordnung in jenem Kanton aufrecht zu erhalten, daher sie die eidgenössische Intervention anspreche, und nachdem dieselbe Standesregierung mittelst dem sub lit. b. folgenden Schreiben vom 6. dieses Monats den Vorort ersucht hatte, seine Maßregeln zu beschleunigen, auf daß die aufgemahnten Kantone in Bereitschaft seien, dem Kanton Wallis eintretenden Falls unverzügliche bundesgemäße Hilfe zu leisten,

hat sich der eidgenössische Vorort für verpflichtet gehalten, dem Begehren der Regierung von Wallis seinerseits zu entsprechen. Der Vorort glaubte nicht annehmen zu sollen, daß die Unterlassung der Ertheilung besonderer Vollmachten von Seite der letzten Tagsatzung die Verwendung der Bundesbehörde für Erhaltung von Ruhe und Sicherheit eines Kantons, welcher die Hilfe des Bundes anruft, hindern könne. Hingegen glaubte der eidgenössische Vorort, in den bei frühern ähnlichen Anlässen durch die Tagsatzung den Vororten ertheilten Instructionen und besondern Vollmachten die Anleitung für die in dem vorliegenden Fall von ihm zu beobachtende Handlungsweise suchen zu sollen; und da jene Instructionen alle die Abordnung eidgenössischer Commissarien als das erste Mittel bezeichneten, welches zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, da wo dieselbe gestört worden, in Anwendung gebracht werden soll, so hat der eidgenössische Vorort dieses Mittel auch gegenüber dem Kanton Wallis in erster Linie eintreten lassen und Truppenaufgebote nur in so weit angeordnet, daß bei allfälliger Vermehrung der Gefahr die Hilfe des Bundes nahe sei. Wir glauben daher, Tit.! in der vorliegenden Angelegenheit gehandelt zu haben, wie der eidgenössische Bundesvertrag und wie unsere Pflicht als eidgenössischer Vorort es erheischten.

Seiner Zeit werden wir unsere Handlungsweise der Tagsatzung zur Beurtheilung vorlegen und hegen um so weniger Besorgniß über deren Entscheid, als mit Ausnahme der Kantone Bern und Waadt alle übrigen Kantone der vorörtlichen Mahnung entsprochen haben.

Daß aber auch der Kanton Bern bei frühern Anlässen rücksichtlich der Befugnisse der Vororte andere Ansichten hegte, als diejenigen sind, welche Ihr in Euerm Schreiben vom 11. dieses Monats niedergelegt habet, geht daraus hervor, daß die Regierung von Bern unter ähnlichen Verhältnissen in frühern Jahren, weit entfernt das Recht des Vororts zu Truppenaufgeboten zu bestreiten, vielmehr derartige vorörtliche Anordnungen ihrerseits ebenso kräftig als bereitwillig unterstützt hat.

So war der Vorort Luzern, der auch damals „„keine besondern Vollmachten““ von Seite der Tagsatzung erhalten hatte, im Fall, am 21. Brachmonat 1838 den Kanton Bern zu ersuchen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um zwei Bataillone Infanterie und eine Batterie Artillerie gegenüber dem Kanton Schwyz verwenden zu können, und schon mit Schreiben vom 22. Brachmonat hat die Regierung von Bern erklärt, sie habe der vorörtlichen Einladung bereitwillig entsprochen, und doch hatte damals die Regierung von Schwyz die eidgenössische Intervention nicht nur nicht angesprochen, sondern sich eine solche geradezu verbeten; und es hätte die Befugniß des Vororts daher damals weit eher als in dem vorliegenden Fall

bestritten werden können. Wir überlassen es Euer Tit.! die Handlungsweise, welche die Regierung von Bern am 22. Brachmonat 1838 dem damaligen Vorort Luzern gegenüber beobachtet hat, mit derjenigen in Einklang zu bringen, welche die Regierung von Bern am 11. Mai dieses Jahrs dem dermaligen Vorort Luzern gegenüber eintreten läßt.

Möge der Widerstand, welchen Ihr den im Interesse von Ruhe und Ordnung im Innern durch den Vorort getroffenen Anordnungen glaubt entgegensetzen zu sollen, die Ruhestörer im Kanton Wallis nicht zu neuer Auflehnung ermuntern, dies ist unser sehnlichster Wunsch; jedenfalls aber lehnen wir alle Verantwortlichkeit für allfällige Unruhen, die im Kanton Wallis ausbrechen könnten, in so weit von uns ab, als Euer Widerstand uns daran hindert, durch die geeigneten Vorkehrungen denselben vorzubeugen.

Das Gedeihen der Eidgenossenschaft ist nur dann möglich, wenn alle Bundesglieder gegenseitiges Vertrauen nähren und von dem einträchtigen Streben beseelt sind, die verfassungsgemäße Ordnung in allen Kantonen aufrecht zu erhalten. Mißtrauen gegenüber den Bundesbehörden und Widerstand gegen deren innert den Schranken des Bundes getroffenen Anordnungen, sind sicherlich nicht geeignet, das Ansehen des Bundes zu mehren und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu erhalten und zu fördern.

In dieser Ueberzeugung benutzen wir den Anlaß &c.

Luzern, den 12. Mai 1844."

Eine dem Sinne nach ähnliche Antwort wurde an Waadt gegeben und allen Kantonen die Briefwechsel mit Wallis, Bern und Waadt mitgetheilt. Die bundeswidrige Auflehnung der beiden Kantone Bern und Waadt gegen die Erfüllung der von der Regierung von Wallis begehrten Bundespflichten und gegen die vorörtlichen Anordnungen ermuthigte zwar die Jungschweizer im Wallis, diente aber auch, gegen die Absicht der Widerspenstigen, zur Rettung des Kantons. Dieser war nun auf sich selbst beschränkt. Der Bürgermeister Burkhardt von Basel nahm den Ruf des Vorortes als eidgenössischer Commissär nicht an, obwohl Basel mit der Handlungsweise des Vororts einverstanden war; auch Landammann Blösch aus dem Kanton Bern lehnte ab, weil er auf den 14. Mai einem Schiedsgerichte in Baden zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen beiwohnen mußte, wohin die Parteien schon beschieden worden waren. Landammann Schmid war noch besonders an Herrn Blösch gesendet worden, um ihn zur Annahme zu bereden, reiste aber dann nach der vorörtlichen Weisung nach Freiburg, wo auch der Truppencommandant von Salis-Soglio am 14. Mai eintraf. Da die Regierung von Wallis, welche auf den 14. Mai den Großen Rath und ein Bataillon Truppen einberufen hatte, seit ihrer zweiten

Depesche vom 6. bis zum 11. keinen Laut mehr von sich gab, da der Vorort vernahm, daß die Regierungen von Bern und Waadt, aus sich selbst Commissarien ins Wallis abgeordnet hatten, und da Landammann Schmid auf Ergänzung des Commissariats gedrungen hatte, so ernannte der Vorort am 13. einen zweiten Commissär. Nach vielem Hin- und Herrathen sagte der eidgenössische Staatsschreiber von Gonzenbach: „Was hindert Sie, Ihren Herrn Staatsschreiber Bernhard Meyer abzuordnen?" Kaum hatte er das Wort gesprochen, welches schon in meinem Herzen gelegen hatte, so wirkte ich darauf ein, daß demselben stattgethan würde. Herr Staatsschreiber Meyer wurde am 13. als zweiter eidgenössischer Commissär ernannt, mit der Weisung, sofort über die Gemmi nach Sitten abzureisen, dort der Regierung zur Seite zu stehen, aber erst dann als eidgenössischer Commissär aufzutreten, wenn die Regierung von Wallis ihm den Wunsch dazu ausgedrückt hätte. Herr Meyer verreiste noch denselben Abend. Meinerseits hatte ich bei dieser Sendung vorzüglich die Absicht, der schwankenden Regierung von Wallis einen Mann von Rath und That beizugeben, welcher sie ihre eigene Stärke kennen und anwenden lehren sollte, und auf diese Weise den böswilligen und bundeswidrigen Widerstand der Regierungen von Bern und Waadt gegen die vorörtlichen Anordnungen zu vereiteln. Meine Absicht wurde vollkommen erreicht. Täglich stund ich mit Herrn Meyer durch Expresse in Verkehr, welche gewöhnlich um die Mitternacht in Luzern eintrafen, so daß ich noch mehrere Tage, als die Ereignisse von Wallis ihr Ende erreicht hatten, um die gleiche Stunde erwachte, wähnend, es habe ein Expresser von dorther geschellt. Die Regierung von Wallis blieb sich auch in dieser entscheidenden Krisis gleich. Nachdem sie am 4. und 6. einen dringenden Hilferuf nach Luzern entsendet, blieb sie bis am 11. stumm, dann rief sie ihr Hilfsbegehren an die Vororte und die Kantone wieder zurück. In dem daherigen Schreiben hieß es: „In der Besorgniß, diese vorläufige Truppenbewegung möchte die Verirrung einer Klasse unserer Mitbürger bis zum Paroxismus treiben und möchte denjenigen, welche ernstlich die Rückkehr der Ordnung wollen, zu voreilig erscheinen, beeilen wir uns, Euch, Tit.! für den hohen Beweis von Anhänglichkeit, den Ihr uns gebet, zu danken und Euch zu bitten, uns auch fortan Euern kostbaren und mächtigen Schutz zu leihen. Indessen, wenn Euere weitere Voraussicht es gestattet, so würdet Ihr uns helfen, so denken wir, Euch darauf zu beschränken, die Truppen, über welche Ihr verfügt, auf das Piket zu stellen." Zum Glück kam dieser seltsame Rückruf in Luzern erst am 14. an, nachdem Herr Meyer schon abgereiset war. Der Staatsrath von Wallis hatte in den kritischen Umständen, als die Jung- und die Altschweiz in der höchsten Aufregung waren, ein einziges Bataillon zum Schutz des Großen Rathes nach Sitten beor-

dert. Das Revolutionscommittee in Martinach erließ aber folgende Proclamation:

„Das Committee von Martinach an das Walliservolk.

Mitbürger! Der Große Rath ist auf den 14. dieses Monats zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen, sechs Compagnieen des eidgenössischen Contingents sind in diesem Augenblicke aufgeboten, Commissarien und eidgenössische Bataillone sind auf dem Wege nach dem Wallis, und wir kennen nicht einmal den wahren Zweck dieser unglaublichen Maßregeln. Aber das, was wir wissen, ist, daß die Milizen ihrer Arbeit entrissen, das Geld des Volkes mit vollen Händen ausgestreut, die Leidenschaften aufgeregt und die Ehre des Landes vor den Augen der ganzen Schweiz verletzt werden. Der gegenwärtige Zustand des Kantons rechtfertiget auf keine Weise diese Zurüstung zur Einschüchterung. Das Bedürfniß nach Ruhe, der Wunsch nach Aussöhnung nahm tagtäglich zu und einige sträfliche Handlungen unterlagen der Untersuchung der Gerichte, welche friedlich und ungehindert fortschritten. Der Staatsrath macht bekannt, daß er die eidgenössische Intervention durchaus nicht angerufen habe; allein die Truppen sind im Marsch begriffen, und der Vorort hätte sie ohne Aufforderung der Regierung von Wallis nicht in Bewegung setzen können. Wirkliche Thatsachen bezeugen im Gegentheil, daß diese unselige Extremität hohen Beamten seit einiger Zeit willkommen war. Die nahe Zukunft wird hierüber jeden Zweifel heben. Mitbürger! die eidgenössischen Truppen werden nicht ins Wallis einziehen, davon sind wir überzeugt; denn diejenigen, welche sie in Bewegung gesetzt haben, haben zu dieser Stunde den Abgrund erblickt, welcher sich vor ihnen öffnet. Aber der außerordentlich zusammengerufene Große Rath, das Bataillon unter den Waffen in Sitten, der Verfall der Simplonstraße, die verschwendeten öffentlichen Gelder, der gefährdete Friede des Landes, sind Thatsachen, wichtig genug, die Aufmerksamkeit der Vaterlandsfreunde zu fesseln. Das Committee von Martinach in der Unmöglichkeit, die Sache in ihrem wahren Lichte darzustellen, wird sie auch nicht voreilig beurtheilen; es beschränkt sich blos darauf, den Bürgern, deren Zutrauen es besitzt, vor der ihnen, durch die Feinde des Fortschrittes, gelegten Falle Vorsicht zu empfehlen. Sich von jeder Herausforderung, von jeder strafbaren Handlung zu enthalten, und sich im Stillen vorzubereiten, über Meineid und Verrath Gerechtigkeit zu erlangen, das ist die Pflicht des guten Bürgers. Mitbürger! wir werden Euch in Kurzem von dem Verlauf der Begebnisse in Kenntniß setzen; wartet zu mit Vertrauen und Entschlossenheit und die Sache, die wir anstreben, ist zu schön, zu gerecht, als daß sie unterliegen könnte. Rechnet auf die Kraft der Liberalen, sie sind zahlreicher, als die Reaction vermuthet. Im Augenblicke der Gefahr werden sie sich zu ver-

binden wissen, mit dem alten Losungsworte der Schweizer: „„Einer für Alle und Alle für Einen.““

Martinach, den 12. Mai 1841.

Der Präsident des Committees:
M. Barman.
Der Secretär:
Joseph Abbet.“

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Regierung von Wallis, durch ihr Mitglied Torrent und sowohl durch die junge als die alte Schweiz (denn beide wollten keine eidgenössische Dazwischenkunft) eingeschüchtert, bekannt machen ließ, sie hätte keine Dazwischenkunft begehrt. In ihrem Berichte an den Großen Rath sagte sie, es sei falsch, daß sie vom Vororte eidgenössische Commissarien begehrt habe. Ihre Furcht machte sie zu Allem, nur nicht zur Erfüllung ihrer Regierungspflicht fähig. Die Truppen rückten am 13. Abends in Sitten ein und blieben, obwohl die Jungschweizer alle Arten der Verführung anwendeten, treu. Die Regierung erließ an sie folgende Tagesordnung:

„Der Staatsrath des Kantons Wallis an das in Sitten versammelte eidgenössische Contingent.

Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten!

Die Regierung hat Euch unter die Waffen berufen, um durch Euere Gegenwart zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Ruhe während der Berathungen des Großen Rathes beizutragen. Durch Euere Zucht und Euer ruhiges Betragen werdet Ihr einen Beweis Euerer Vaterlandsliebe darlegen. Wir sind dem Vaterland Alle das Opfer unserer Gesinnungen und Kräfte schuldig. Inmitten der Denkungsverschiedenheiten selbst bleibt in einer Republik immer ein Punkt, gegen welchen die Absichten aller Bürger nothwendig sich richten, nämlich zu der Befestigung des gesellschaftlichen Standes als erster und letzter Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit. Dieser gesellschaftliche Stand selbst kann nur in den innigsten Verhältnissen, in der Unterwerfung der Bürger ihren Gesetzen, ihren Einrichtungen sein. Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten! Ihr werdet während den wenigen Tagen, an denen Ihr unter der Fahne stehet, ein neues Beispiel Eueres Gehorsams geben, und so werdet Ihr jene gefährlichen Bürgern strafen, die durch treulose Einflüsterungen, ja selbst durch lügenhafte Proclamationen sich bemühen, Euch zu verführen und zur Unterwürfigkeit zu verleiten. Nein, es ist nicht wahr, daß eidgenössische Truppen in diesem Augenblicke gegen Wallis

heranrücken; das ist ein falsches Vorgeben. Kommen auch eidgenössische Commissarien ins Land, so ist es nicht wahr, daß der Staatsrath dieselben berufen habe. Wenn der Staat die Kosten Euerer Zusammenberufung zu bestreiten hat, so sollen die Ruhestörer sich als die Urheber davon ansehen und alle Verantwortlichkeit auf sich laden.

Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten! Euch in der gestellten Falle fangen zu lassen, hieße Euerer Ehre zuwiderhandeln. Die Absichten des Staatsrathes sind rein, aber durch Verleumder zerrissen; der Große Rath wird bald entscheiden, wo die Verräther und Meineidigen sind; er rechnet unterdessen auf Euere Zugethanheit.

Sitten, den 13. Mai 1844.

Der Präsident des Staatsrathes:
Ign. Zen-Ruffinen.
Der Staatsschreiber:
Dr. Ganioz."

Der Große Rath trat am 14. zusammen; die Jungschweizer, sogar Joseph Hyazinth Barman, erschienen auch in demselben. Am 15. gab der Staatsrath durch einen Bericht vom 13. dem Großen Rathe von allen seinen Schritten zur Handhabung von Ruhe und Ordnung Kenntniß und erklärte dabei, er habe nun seine amtliche Wirksamkeit auf so lange eingestellt, bis der Große Rath über jene Vorwürfe, welche das Committee von Martinach in seiner Proclamation vom 12. gemacht habe, werde entschieden haben. Lang und breit ließ er sich hierüber aus. Den Vorwurf, den er mit Recht erwartete, warum er die junge Schweiz nicht aufgelöst und deren Ruhestörungen nicht mit Gewalt verhindert habe, suchte er durch die Ansicht zu entkräften, es habe ihn kein Gesetz zu jener Auflösung ermächtiget, und die Ruhestörungen seien nur solche gewesen, welche in das Bereich der Strafgerichte gefallen seien.

Der Große Rath beschloß mit großer Mehrheit: alle Schritte des Staatsraths seien gerechtfertiget und er habe seine Wirksamkeit fortzusetzen. Zur Berathung der Maßregeln für Handhabung von Ruhe und verfassungsmäßige Ordnung wurde eine Commission von sieben Mitgliedern niedergesetzt. Der Staatsrath hatte nämlich, durch die Billigung seiner Maßregeln ermuthigt, auf ein Verbot aller ohne Bewilligung der Regierung bewaffneten Vereine angetragen. Ihre Anträge kamen am 17. dieses zur Berathung. Den Morgen und Nachmittag führten sie zu keinem Ergebnisse. Bei einem nochmaligen Zusammentritte, Abends 6 Uhr, wurden die Verhandlungen stürmischer, die radikalen Mitglieder verließen den Saal, es entstand eine augenblickliche Verwirrung. Endlich Nachts nach 10 Uhr beschloß der Große

Rath mit 42 Stimmen: „1) dem Staatsrathe außerordentliche Vollmachten zu übertragen und eine Commission von drei Mitgliedern des Großen Rathes beizugeben. Diese sind Herr Wilhelm von Kalbermatten, Oberst, Herr Adrian von Courten und Herr Luder, der zweite Gesandte an der letztjährigen Tagsatzung; 2) die aufrührerischen Gemeinden militärisch zu besetzen; 3) einen Truppencommandanten aufzustellen, wozu der obige Wilhelm von Kalbermatten von St. Mauriz sogleich erwählt wurde."

Herr Staatsschreiber Meyer gab über die Ereignisse dieses Tages am 17. Mai dem Vororte folgenden Bericht:

„Sitten, den 17. Mai 1844.

An Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Die Ereignisse im Wallis fangen an, eine bestimmtere Gestaltung zu gewinnen, ihr Ausgang ist aber noch nicht ersichtlich. — Der Große Rath ist heute Morgens zusammengetreten, allein die Hauptfrage ist noch gar nicht zur Sprache gekommen. Er tritt Abends 6 Uhr wieder zusammen, und dann muß wohl der Würfel fallen so oder anders. Wenn auch scheinbar Ruhe hier herrscht, so ist dem Blinden sogar ersichtlich, daß das ganze Land auf einem Vulkane steht, welcher heute, morgen oder übermorgen zum Ausbruch kommen kann: einmal muß er zum Ausbruche kommen. Beide Parteien rüsten sich, man spricht von Pulveraustheilungen im Unterwallis an die junge Schweiz, von Befehlen, die an sie ergangen, sich schlagfertig zu halten. Aehnliche Weisungen sollen ins Oberwallis ergangen sein, und man vermuthet sogar, daß hier aus den entferntern Gegenden Freiwillige der alten Schweiz bereits auf dem Marsche nach Sitten sind. Ein Zusammenstoß ist also zu befürchten.

Wenn ich meine mir mitgegebene Instruction ins Auge fasse, welche vorab mich verpflichtet, daß ich meine Eigenschaft als eidgenössischer Commissarius nur dann geltend zu machen habe, „„wenn die Verhältnisse im Kanton Wallis sich so gestalten sollten, daß die Anwesenheit eidgenössischer Commissarien nothwendig erscheint und die Regierung von Wallis mir diesfalls einen bestimmten Wunsch zu erkennen gibt,"" wenn ich dann ferner berücksichtige, daß die Anwesenheit eines eidgenössischen Commissarius ohne Macht und selbst ohne amtliches Zeichen seiner Würde die Parteien in ihrem Gange nicht hemmen und anderseits die Behörden nicht unterstützen und einen Zusammenstoß nicht verhindern kann, — und da ich überdies durch persönliche Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten des Staatsrathes, welchem ich meine Instruction eröffnete und erklärte, daß ich nur dann als eidgenössischer

Commissarius auftreten werde, wenn der Staatsrath einen bestimmten Wunsch diesfalls zu erkennen gebe, die zuverlässige Gewißheit habe, daß der Staatsrath vor der Hand das Auftreten eidgenössischer Commissarien nicht für nothwendig erachte, so bin ich entschlossen, in der nicht offiziellen Stellung, in welcher ich bisher verharrte, auch bei den kommenden Ereignissen zu verharren. Ich werde dem hohen eidgenössischen Commissariate in Freiburg von diesem meinem Verhalten, sowie von den Ereignissen, die seit gestern sich zugetragen und die ich oben berührt, sofort durch Expressen über den Sanetsch Kenntniß geben. Ob es angemessen sei, daß bei der verhängnißvollen nächsten Zukunft in hier dasselbe sich nach Bex verfüge, möchte ich bezweifeln. Sobald Unruhen ausbrechen, wird der Durchpaß durch das Unterwallis gesperrt werden und das Commissariat außer alle Verbindung mit mir kommen, indem eine Verbindung über den Sanetsch nach Bex allzu zeitraubend und daher ohne allen Nutzen sein würde. Ich werde es jedoch dem Herrn Altlandammann Schmid überlassen, zu thun, was er für gut findet. Mir scheint aber, daß ein Auftreten des eidgenössischen Commissariats in hier nur dann Früchte bringen kann, wenn ihm Waffengewalt zur Seite steht. Ich gewärtige jedoch über diesen Punkt, nämlich die Art und Weise meiner künftigen Handlungsweise, Hochderselben Weisungen und Befehle.

Abends 10 Uhr. Eine Katastrophe ist nahe! Der Große Rath saß von 6 Uhr bis jetzt. Die Opposition hat den Saal verlassen, auch einige Mitglieder von der conservativen Mehrheit. Es soll furchtbar heftige Auftritte gegeben haben. In einer Privatversammlung war der Vorschlag zu der heute zu fassenden Schlußnahme vorberathen und von der Mehrheit der Commission wirklich als Commissionalantrag in den Großen Rath gebracht worden. Er ging auf militärische Besetzung von St. Mauriz, Zugabe einer Großrathscommission dem Staatsrathe, Aufstellung eines Truppencommandanten ꝛc. Es heißt, dieser Vorschlag sei, bevor er im Großen Rathe eröffnet worden war, den Mitgliedern der Opposition bekannt worden, daher die Heftigkeit in der Behörde, welche durch die Nachricht gesteigert wurde, daß Schaaren aus dem Oberwallis anrücken sollen. Es ist kein Zweifel, daß in der Nacht oder Morgen die junge Schweiz auch anrücken wird. Ich hielt mich verpflichtet, zu dem Staatsrathe mich zu verfügen — er hält so eben Sitzung — und ihn auf meine von dem hohen Vororte zum Auftreten als eidgenössischer Commissär ertheilte Vollmacht aufmerksam zu machen und demselben zu bemerken, daß ich nicht anstehen werde, in dieser Eigenschaft aufzutreten, wenn er es wünsche.

Abends 10³/₄ Uhr. Der Große Rath, dennoch in reglementarischer Anzahl, hat seine Sitzung fortgesetzt und 1) militärische Besetzung der aufrührerischen Gemeinden, 2) außerordentliche Vollmachten dem Staatsrathe

und Zugabe einer Großrathscommission von drei Mitgliedern in den Personen der Herren Wilhelm von Kalbermatten, Adrian von Courten und Luder, 3) Aufstellung eines Commandanten der Landwehr in der Person des Herrn Wilhelm von Kalbermatten mit 42 Stimmen beschlossen.

Bernhard Meyer."

Am gleichen Abend erschien folgender Aufruf:

„Das Committee von Martinach an seine Mitbürger.

Neun und dreißig Mitglieder des Großen Rathes haben die Herrschaft des Schwertes proclamirt; sie haben, ohne Wissen der Amtsbrüder, die Massen des Oberwallis berufen, welche wirklich auf dem Marsche sind; ein Oberbefehlshaber ist ernannt.

Ergreifet die Waffen zur Vertheidigung unserer Freiheiten.

Martinach, den 17. Mai 1844,
Nachts eilf Uhr.

Der Präsident: Barman.
Der Secretär: Abbet."

Unterm 19. Mai ertheilte der Vorort, sobald er nämlich den Bericht des Herrn Meyer vom 17. in Handen hatte, ihm den Befehl, nunmehr als eidgenössischer Commissarius aufzutreten, so wie er auch an den Herrn Landammann Schmid den Befehl sandte, sich unverzüglich nach Sitten an den Sitz der Regierung zu begeben, und lud nochmal die Regierungen von Freiburg und Waadt ein, „die angemessenen Verfügungen zu treffen, um eintretenden Falls auf Einladung der Regierung von Wallis, des eidgenössischen Vorortes oder der eidgenössischen Commissarien, dieser Regierung durch Absendung eines Bataillons Infanterie bundesgemäße Hilfe leisten zu können."

Der Vorort sagte darüber allen seinen Mitständen:

„Zu Ausweichung aller derjenigen Bedenklichkeiten, welche von Seite mehrerer Kantone im Hinblick auf den Artikel IV. des Bundesvertrages geäußert worden sind, haben wir die Regierung von Wallis eingeladen, allfällige Begehren um Hilfe, wenn immer möglich, direct an die betreffenden Kantone gelangen zu lassen. Eine gleiche Aufforderung wie an die Regierungen von Freiburg und Waadt ist an diejenige von Genf rücksichtlich einer Batterie Artillerie gerichtet worden.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren von diesen durch uns getroffenen Verfügungen Kenntniß geben, sollen wir die früher schon ertheilte Versicherung erneuern, daß, falls wirklich eidgenössische Truppen nach dem Kanton Wallis marschiren müßten, wir unverweilt die eidgenössische Tagsatzung einberufen werden."

Diese Befehle des Vorortes an die eidgenössischen Commissarien kamen zu spät nach Freiburg und Sitten.

Ungeachtet die junge Schweiz in Sitten Alles anwendete, unter die Truppen den Aufruhr zu verbreiten, blieben diese ihrer Pflicht getreu. Deswegen unterblieb auch ein im Plane gelegener Gewaltstreich; die Nacht vom 17. auf den 18. war ruhig. Am 18. Morgens halb sechs Uhr trat der Große Rath wieder zusammen, bestätigte die am 17. dieses gefaßten Beschlüsse und beschloß noch ferner, die aufgebotenen Truppen aus dem Ober- und Mittelwallis aus der Staatscasse zu bezahlen. Der Staatsrath wurde beauftragt, sein Gutachten über Aufstellung eines besondern Gerichtshofes für Verbrechen und Polizeivergehen zu bringen. Die Oberwalliser rückten unterdessen bis St. Leonhard, die Jungschweizer von unten herauf bis Ardon vor. Die Truppen in Sitten marschirten auf und luden scharf. Der Staatsrath lud die Führer der Oberwalliser und die der jungen Schweiz zu Besprechungen ein und forderte Garantieen, daß beide Parteien nicht in Sitten einrücken sollen. Während Alles bis Nachmittags 3 Uhr in der ängstlichsten Spannung war, rückten auf einmal die Oberwalliser oben in die Stadt ein; eine Füsilircompagnie, welche der Staatsrath abgesendet hatte, sie aufzuhalten, war zurückgewichen. Die Oberwalliser rückten sofort gegen das Zeughaus zu, besetzten es, zogen vorwärts unten zur Stadt hinaus gegen das Unterwallis zu. Diese erste Colonne war unter dem Commando des Herrn Obersten von Kalbermatten auf der großen Straße von St. Bernhard herangezogen, welcher muthig an ihrer Spitze einherging. Ein Missethäter, Drucker des radikalen Alpenechos, wollte ihn beim Einrücken erschießen, wurde aber von seinen eigenen Leuten daran gehindert. Eine andere Colonne war dem linken Rhoneufer entlang über Bremis fast gleichzeitig mit der erstern unten in die Stadt eingerückt. Eine dritte bestrich die Höhen von Saviese rechts von der Stadt und vereinigte sich mit den Bewohnern von Saviese. Bis in den späten Abend rückten noch Truppen in die Stadt ein, unter Hauptleuten, meistens gut bewaffnet. Alle Zugänge wurden besetzt und Alles schlagfertig gehalten. Der Abend und die Nacht verliefen ruhig; man hörte keinen Lärmen, auch nicht die leiseste Ruhestörung ging vor sich, kein einziger der vielen Jungschweizer, welche in der Stadt wohnen, wurde auch nur mit einem Worte beleidigt. Auf den Höhen und in der Stadt mögen wohl bei 3000 Mann Nachtquartier gehalten haben.

Sobald die Stadt eingenommen war, wurde vom Staatsrathe ein Kriegsrath aufgestellt, welcher vom Großen Rathe unbedingte Vollmachten hatte. Der Staatsrath erließ eine Proclamation. Keine gesetzliche und verfassungsmäßige Schranke ist bisher überschritten worden. Von Unterwallis vernimmt man, daß Mauriz Barman mit 400 Mann, wovon ungefähr

ein Drittheil bewaffnet, am 18. Nachmittags gegen Sitten zog, aber auf die Anzeige des Staatsrathes Torrent von dem Einmarsche der Oberwalliser auf Ardon zurückging. In Martinach waren ebenfalls bei 200 Jungschweizer mit 2 oder 3 Kanonen unter den Befehlen von Dufay aus Monthey; sie wurden von Altschweizern mit Schüssen empfangen, worauf die Jungschweizer in blinder Wuth eine Scheune verbrannten. In St. Mauriz waren ebenfalls bei 200 Jungschweizer unter dem Commando von Joris, welche nach Martinach zogen. In Entremont waffneten sich die Altschweizer gegen die Jungschweizer. Waadt verstärkte die Gendarmen und hielt Truppen in Bereitschaft zur Verhütung einer Gebietsverletzung, zum Schutze von Flüchtlingen und zur allfälligen Hilfe der Regierung von Wallis.

Am 19. Mai rückten die Truppen der Regierung vorwärts in drei Colonnen, eine durch das Thal, zwei auf den beiden Anhöhen, alle in gleichem Schritt. Auf den beiden Höhen von Saviese trafen sie auf die Rebellen und warfen sie zurück. Den 19. rückten immer mehr Truppen aus dem Oberwallis nach, alle gut bewaffnet. Ein Augenzeuge schätzt die Regierungstruppen am 20. dieses auf 6000 Mann. Herr von Taffiner, ein geschickter Offizier, zog aus dem Zehnten Gomsch allein mit 1120 Mann in Sitten ein. Er wurde zum zweiten Commandanten ernannt. Am 20. Mai stießen die Truppen der Regierung in Ardon wieder auf die Jungschweizer, welche in einer sehr festen Stellung sich verbarrikadirt hatten. Nachdem die Colonnen von den Seitenhöhen gehörig vorgerückt waren und die Höhen gesäubert hatten, ließ Herr von Kalbermatten gegen die Barrikaden Sturm laufen: die Jungschweizer wichen wie Feiglinge zurück und überließen ihre Stellung und ihre Barrikaden dem Feinde, und eilten über die Rhone gegen Riddes zu. Hinter ihnen verbrannten sie die Brücke und pflanzten am jenseitigen Ufer ihre Kanonen auf, den Bau einer Brücke zu verhindern. Das hielt die Centrumscolonne auf, allein die beiden Flügel rückten vorwärts, und aus dem Thale Entremont fielen Truppen der Regierung den Jungschweizern in den Rücken.

Vom 21. Mai kamen folgende zwei Berichte von Herrn Staatsschreiber Meyer:

„Sitten, den 21. Mai 1844, Morgens früh.

Da ich nicht zweifle, daß Nachrichten über den fernern Verlauf des Kampfes Hochdenselben willkommen sind, so halte ich es in meiner Pflicht, dieselben mitzutheilen.

Wenn man die Gegend von Unterwallis kennt, so begreift sich leicht, daß hier eine eigene Art von Kriegführung stattfinden muß. Ueberall Engpässe und Defiléés, wo eine geringe Anzahl Truppen, die Muth haben, einer weit überlegenen Anzahl einen mächtigen Widerstand entgegensetzen

kann. Dieses ist die Ursache, daß auch heute noch der Kampf wird fortdauern. Die Rebellen hatten gestern in Ardon, einer äußerst vortheilhaften Stellung, sich verbarrikadirt. Am Morgen rückten die Regierungstruppen vorwärts. Die Colonne auf der Höhe und das Centrum auf der Simplonstraße in der Ebene kamen zu gleicher Zeit vor Ardon an, das Feuer begann von oben und das Centrum rückte im Sturme gegen die Barrikaden. Die Rebellen ließen es nicht zum Handgemenge kommen, sondern zogen sich in aller Eile zurück. In Riddes, 3 Stunden von Sitten und eine Stunde von Ardon, setzten sie, sobald sie hinübergezogen waren, die Brücke über die Rhone in Brand und pflanzten auf der andern Seite ihre Kanonen auf, um eine Wiederherstellung der Brücke zu verhindern. Dieses verhinderte die Verfolgung. Auf dem linken Rhoneufer hatte inzwischen gegenüber Ardon der Kampf, wenn auch nicht lebhaft, begonnen, allein auch da zogen die Rebellen sich zurück. Unterdessen brach die Colonne vom rechten Flügel, welche in Ardon den Angriff von oben mit dem Centrum gemacht hatte und sich dort mit selbem vereinigte, wiederum auf nach den Höhen. Auch der linke Flügel avancirte. Gestern Abend hieß es, er habe sich mit den Truppen von Entremont vereinigt, so daß, wenn dieses sich bestätigen sollte, die Rebellen Gefahr laufen, ganz umzingelt zu werden."

„Sitten, den 21. Mai 1844, Abends 11 Uhr;
abgegangen 22. Mai, Morgens 8 Uhr.

Ich knüpfe an meinen heute Morgens erstatteten Bericht an:

Die Brücke von Riddes war von den Rebellen gänzlich niedergebrannt worden, ein Werk, das gegen 30,000 Franken soll gekostet haben. Heute Morgens (21.) wurde nun an der Herstellung einer provisorischen Brücke über die Rhone tüchtig gearbeitet und die Truppen konnten zu kleinen Abtheilungen dieselbe diesen Abend passiren. Die linke Colonne war gestern bei Tag ebenfalls auf den Höhen von Riddes angekommen, nachdem sie eine Abtheilung Rebellen vorher verjagt hatte, und heute ist also ihre Vereinigung mit dem Centrum jenseits der Brücke vor sich gegangen. Der rechte Flügel hatte bedeutend avancirt und Sasson, der Wohnort des Rebellenchefs Mauriz Barman, war von ihm besetzt worden. Bis St. Mauriz soll sich heute kein Feind mehr gezeigt haben, von dem einiger Widerstand zu befürchten gewesen wäre. In Martinach war die weiße Fahne aufgepflanzt. Der Angriff in Ardon hat also den ganzen Kampf, der sehr blutig zu werden drohte, entschieden. In Entremont, von dem ich irrig gestern berichtete, daß es sich mit dem linken Flügel vereinigt habe, einem Thale mit einer Bevölkerung von 9000 Seelen, schlugen sich heute die beiden Parteien, ebenso weiter unten in einem andern Thale. Doch scheint es, daß die Par-

teien nirgends handgemein geworden sind, daher die Zahl der Todten und Verwundeten auf beiden Seiten glücklicherweise nicht bedeutend ist. Die Haltung der Massen, welche aus den entlegensten Thälern wie aus der Nähe aufgebrochen waren, von Leuten, geschieden durch Sprache und Natur und in keiner Berührung mit einander, war bewunderungswürdig. Niemand ist beleidigt, nirgends sind bis zur Stunde Excesse begangen worden: überall ein unbedingter Gehorsam den Führern und ein unbedingtes Vertrauen auf sie, mit sichtbarer Entschlossenheit und mit großem Muthe verbunden. Auch die Organisation der Truppen war wirklich sehr gut; Alles war in Compagnieen mit Hauptleuten, Lieutenants und Unteroffizieren eingetheilt, die meisten waren mit Lebensmitteln für drei Tage versehen, sowie mit hinreichender Munition. Feldscheerer und Feldpater fehlten ebenfalls nicht. Es rückten Compagnieen ein, welche sogar die Geräthschaften zum Kochen mit sich führten. Auch die Lebensmittel mangelten nicht, obwohl in Sitten Nichts zu erhalten war, was nicht erzwungen werden mußte. Die Zehntenräthe von fern wie in der Nähe schickten sie in hinreichender Anzahl auf gehörig eingerichteten Fuhren ihren Zehntentruppen nach.

Im Unterwallis wurden die Truppen (man nannte sie dort nur die Deutschen, obwohl die Hälfte derselben Franzosen waren) mit offenen Armen empfangen, als Befreier von einer unerhörten Sklaverei. So im Zehnten Conthey, angränzend an den Zehnten Eringen (Sitten). Ich bin gewiß, daß sie beim Weitervorwärtsrücken allenthalben von den Bergbevölkerungen jubelnd werden begrüßt und empfangen werden. Nur die Dörfer und Städtchen in der Ebene haben mit stumpfer Niedergeschlagenheit ihrer Ankunft entgegengesehen."

„Sitten, den 22. Mai 1844, Morgens 8 Uhr.

Es scheint auf dem Rückzuge, den die Rebellen gestern Morgens antraten, ziemlich blutig hergegangen zu sein. Die Salvaneser, Bergbewohner zwischen Martinach und St. Mauriz, versperrten ihnen den Rückweg. Es sollen 100 junge Schweizer geblieben sein, worunter zwei Mitglieder des Großen Rathes und mehrere im Contingent angestellte Offiziere.

Ich hoffe Näheres mittheilen zu können; die Unterwerfung des ganzen Unterwallis ist gewiß."

Ein ganz zuverlässiger Bericht enthält über das letzte Treffen folgende Details. Das blutige Zusammentreffen bei Trient, zwischen Martinach und St. Mauriz, bestätigt sich ganz. Die Rebellen auf ihrem Rückzuge, welcher durch Verbrennung der Rhonebrücke von Riddes gedeckt war, wurden von den Bergbewohnern von Val d'Illiers, Salvent und Trois-Torrens bei der Trientbrücke von St. Mauriz abgeschnitten. Man schlug sich mit größter

Erbitterung und man sagt, daß in die fünfzig Jungschweizer dort ihr Leben eingebüßt haben. Der Verlust der Bergbewohner war ganz unbedeutend; sie zählten nur einen Todten und mehrere Verwundete. Dieser Schlag vernichtete die Revolution. Die Rebellen wollten sich auf St. Mauriz, einen außerordentlich festen Punkt, zurückziehen und dort waadtländische Freiwillige an sich ziehen, die nur zu geneigt gewesen waren, sich ihnen anzuschließen. Nach dem Kampfe von Trient aber stoben sie nach allen Richtungen auseinander. Die Regierungstruppen zogen den 23. in aller Ruhe in St. Mauriz ein, so wie in Monthey, und das ganze Land ist somit unterworfen."

Die Regierung von Waadt ergänzte diesen Bericht in folgender Weise:

„Lausanne, den 22. Mai 1844.

Der Staatsrath des Kantons Waadt

an den

Regierungsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Wir haben die Ehre, Euch folgenden Auszug aus dem so eben erhaltenen Briefe des Herrn Staatsrath Ruchet d. d. gestern den 21. mitzutheilen.

„„Man hat nun genauere Nachrichten über den Zustand der Dinge im Wallis. Das Treffen, welches diesen Morgen an der Trientbrücke stattgefunden, war die versuchte Anstrengung der ganzen Colonne von Unterwallis, ihren Rückzug auf St. Mauriz zu machen. Das Handgemenge scheint ziemlich lange gedauert zu haben; ungefähr 400 Mann gelang es, bis Wasser bis über die Schenkel durchwatend, bei einem sehr lebhaften Feuer durchzugehen; die übrige Mannschaft, ungefähr 200 an der Zahl, kehrte nach Martinach zurück. Hier, nachdem die Unterwalliser wahrgenommen, daß sie von allen Seiten umringt seien, zerstreuten sie sich, indem sie, freilich mit wenig Hoffnung, einzeln zu entfliehen suchten. Die Herren Barman und Joris waren bei dieser zweiten Truppe; der letztere hatte eine leichte Wunde an der Stirne. Man weiß nicht, wie es ihnen ergangen. Ich habe diese Nachrichten von einem durch die hohen Gebirge jenseits der Rhone hergekommenen Manne; ich sprach auch mit den Herren Pignat und Amacker, Anführer derjenigen Abtheilung, welcher es gelang, den Uebergang zu erzwingen. Die Sache ist gänzlich entschieden und der Kampf beendigt. Man bringt die Verwundeten beider Parteien, die man auf dem Platze sammelte, in das Krankenhaus zu Lavey; es hat gegenwärtig 16 solche. Man bringt die Zahl der beim letzten Treffen Getödteten auf 20. Die Oberwalliser haben den Beistand unserer Aerzte angenommen, welche ihre am Trientbach Verwundeten verpflegen werden.""

Herr Staatsrath Ruchet fügt hinzu, daß der Oberwalliserposten bei Trient ihm am Tage den Durchpaß verweigert habe, obgleich er Träger eines Beglaubigungsbriefes von uns war, der die offizielle Sendung an die Regierung von Wallis, womit wir ihn beauftragt haben, ausweist; daß er einen Verbalprozeß über diese Weigerung, gegen welche er protestirt, habe aufnehmen lassen, daß er sich vorgenommen habe, heute einen neuen Versuch zu machen, um den Durchpaß zu erlangen.

Wir sollen Euch, Tit.! auch von einer Anzeige benachrichtigen, welche wir vom Herrn Präfekten von Vivis erhalten haben, meldend, daß der eidgenössische Commissär, Herr Schmid, gestern den 21. um 8 Uhr Abends in dieser Stadt angekommen sei; daß er den Herrn Präfekten verlangt habe, mit welchem er sich unterhielt; daß er heute, den 22. um 8 Uhr Morgens nach Bex und St. Mauriz zu verreisen rechnete, wo er noch den Herrn Staatsrath Ruchet anzutreffen hoffte.

Indem wir Euch, Tit.! die Versicherung 2c."

Die Unterdrückung der Jungschweizer war leicht und sicher, sobald die Regierung in Sitten durch die einrückenden Oberwalliser endlich zum Handeln genöthigt war. An dem Siege der Ordnung hatte ich auf diesen Fall nicht den mindesten Zweifel, so daß ich ihn in der Staatszeitung als gewiß voraussagte. Es freute mich, daß er am 21. Mai, meinem Namensfeste, errungen wurde. Mit Recht sagte ich darüber in der Staatszeitung:

„Hätten Bern und Waadt, wie das ächt eidgenössisch gesinnte Freiburg, auf den Ruf des Vororts vom 8. Mai die verlangten Truppen aufs Piket gestellt, und auf die dringende Mahnung vom 9. Mai dieselben aufgeboten, so daß das eidgenössische Commissariat sogleich in den Kanton Wallis hätte einrücken und nöthigenfalls seinen Räthen durch Truppen hätte Nachdruck geben können, wäre dann die Kraftentwicklung der Regierung von Wallis, die Besetzung des Unterwallis, die Rebellion, von einem eidgenössischen Stabsoffizier (Mauriz Barman) angeführt, nicht unterblieben und statt Alles dessen eine Beruhigung des Landes auf friedlichem Wege erzielt worden? Das war die Absicht des Vorortes; statt sie zu unterstützen, leistete man Widerstand und verleumdete sie; man drehte die Bundesartikel und räsonnirte überklug, unterdessen aber war die vorörtliche Kraft gelähmt, im In- und Auslande der Bund gehöhnt und im Wallis ereignete sich, was man jetzt Bürgerkrieg nennt, was aber freilich nach unserm althergebrachten Begriffe: Unterdrückung der Rebellion durch die Landesregierung ist, ein Begriff, welchen, wenn unser Gedächtniß uns nicht trügt, im Jahr 1841 Waadt, Bern und Andere in den Jännerereignissen von Aargau auch noch hatten."

Merkwürdig war die Frechheit, mit welcher auf einmal die Regierung von Waadt und Bern ihre Handlungsweise in Bezug auf Wallis änderten,

sobald sie erkannten, daß sie durch ihren Widerstand gegen eidgenössische Einmischung zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung ihre Absicht nicht erreichten. Nicht nur schickten sie, wie schon gesagt, von sich aus Commissarien in das Wallis, sondern der Staatsrath von Waadt veranlaßte am 20. Mai den Großen Rath, Truppen aufzubieten, in der unverhüllten Absicht, von sich aus in den Kanton Wallis einzumarschiren. Die Regierung von Neuenburg sagte darüber in einem Schreiben vom 22. Mai an die Regierung von Waadt:

„So sehr wir wenigstens theilweise den in Euerm ersten Kreisschreiben (vom 11. Mai) ausgesprochenen Ansichten beipflichten müßten, ebenso sehr müssen wir Euch mit der größten Freimüthigkeit sagen, daß wir nicht ein gleiches Urtheil über die Entschließungen abgeben könnten, welche Euer Große Rath gefaßt und die Ihr uns durch Euer Kreisschreiben vom 20. Mai mitgetheilt habt. Wenn wir den Artikel II. dieser Euerer Entschließungen recht verstehen, so hätte Euch der Große Rath ermächtigt, um Excesse, längeres Blutvergießen und Anarchie im Kanton Wallis zu verhüten, bewaffnet in dem Kanton einzuschreiten, nicht nur ohne daß die Regierung es begehrt hätte, sondern nöthigenfalls wider ihren Willen und in allen Fällen ohne Dazwischenkunft des Vorortes oder der Tagsatzung. Diese Entschließung enthält etwas so Unerhörtes, daß wir in Wahrheit noch geneigt sind, anzunehmen, daß wir den Sinn nicht recht verstanden haben, obwohl die Discussion, welche in Euerm Großen Rathe stattgefunden, und das Verwerfen aller Anträge, welche eine Modification bezweckten, uns besorgen lassen, daß die Entschließung nicht wohl in einem andern verstanden werden könne, als in dem oben von uns erklärten Sinne. Die Lehre von der eidgenössischen Dazwischenkunft, wie sie durch den Bundesvertrag vorgesehen ist, scheint uns auf sehr einfachen Grundsätzen zu beruhen. Entweder findet sie statt auf das bestimmte Begehren des betheiligten Kantons (Artikel IV.), und Ihr denkt ja selber, daß in diesem Fall jenes Begehren unmittelbar an die Kantone gestellt werden müsse, von welchen er sie verlangt; oder bei fortdauernder Gefahr ergreift die Tagsatzung auf das Begehren der Regierung die weitern Maßregeln. Endlich nach Inhalt derjenigen Stelle des Artikels VIII., welche vorschreibt, daß die Tagsatzung die nothwendigen Maßregeln für die innere Sicherheit der Schweiz ergreife, begreift man, daß, falls in einem Kanton keine Regierung mehr bestände, welche im Stande wäre, die eidgenössische Dazwischenkunft anzurufen, dannzumal die Tagsatzung in diesem ganz außerordentlichen Falle von sich aus einschreiten könne, ohne auf ein Begehren warten zu müssen, welches die Umstände unmöglich machen würden. Aber daß ein Kanton in irgend einem Fall, unter irgend einem Vorwande von sich aus interveniren könne, ohne irgend ein Begehren der Regierung

des Kantons, in welchem die Dazwischenkunft stattfinden soll, ohne Befehl oder Ermächtigung der Tagsatzung oder selbst des Vororts, das ist eine mit den bestimmten Vorschriften des Bundesvertrags, mit den Grundsätzen, auf welchen das ganze Gebäude der schweizerischen Eidgenossenschaft ruht, so sehr im Widerspruch stehende, für die Souveränität der eidgenössischen Stände so verletzende Maßnahme, daß wir uns für verpflichtet halten, uns sofort förmlich gegen die Annahme derselben auszusprechen. Welche Beweggründe Euch zu derselben vermocht haben mögen, Tit.! das öffentliche Recht der Schweiz verwirft sie, sie kann nicht aufrecht erhalten werden."

Auch die Regierung von Zürich sagte: „Wenn dagegen der Beschluß Eures hohen Großen Rathes den Sinn haben sollte, eine bewaffnete Intervention Eures Standes in das Gebiet des Kantons Wallis, ohne Anordnung der eidgenössischen Tagsatzung und ohne Mahnung der hohen Regierung von Wallis, in Aussicht zu stellen und einzuleiten, so würden wir darin einen der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft und dem bestehenden Bundesrecht höchst verderblichen Entschluß erblicken, gegen den wir uns verpflichtet fühlen müßten, sofort die entschiedenste Einsprache zu erheben."

Die Regierung von Bern stellte am 21. Mai, vermuthlich in gleicher Absicht, wie diejenige von Waadt, von sich aus vier Infanteriebataillone, zwei Schützencompagnieen und eine Artilleriebatterie auf die Beine. Die Regierung von Wallis hatte unterm 13. Mai an die Regierungen von Waadt und Bern geschrieben:

„Unsere Voraussichten haben sich nur zu sehr verwirklicht. Der Große Rath unseres Kantons, gedrängt durch die Umstände, hat einen Aufruf erlassen an die Landwehrcontingente des größten Theils des Kantons, in der Absicht, die öffentliche Ruhe zu handhaben und seine Befehle vollziehen zu lassen. Eine andere Macht hat sich gebildet, um den Kräften des Staats zu widerstehen.

Wir bitten Sie, Ihre Gränzen überwachen zu lassen, daß kein aus Ihrem Kanton Ausgehender, unter welchem Titel es wäre, sich in die Reihen derjenigen begebe, welche sich gegen die Regierung erheben.

Wir benützen 2c."

Hinter dieses Schreiben konnten die beiden Stände sich dann verbergen. Der Vorort, obwohl er die Absichten derselben wohl kannte, belobte ihre Wachsamkeit und spottete so gleichsam ihrer Ohnmacht, der Revolution in Wallis wieder aufzuhelfen. Wahrhaft denkwürdig ist das Schreiben, welches Schultheiß Neuhaus an den Vorort sandte:

„Die Verbindungen mit Oberwallis sind seit gestern wieder hergestellt. Der Courier vom Simplon ist diesen Morgen angelangt. Eine provisorische

Brücke wurde zwischen Riddes und Ardon hergestellt, um diejenige zu ersetzen, welche die Unterwalliser im Rückzuge verbrannt haben. Die Colonne der jungen Schweiz, welche auf Martinach zurückgewichen war und welche den Durchzug bei Trient nicht erzwingen konnte, hat sich zerstreut. Herr Joseph Barman und seine Frau, welche ihm gefolgt war, konnten über den Hügel von Balme passiren und haben sich nach Chamounix begeben und von da nach Genf, sie sind diesen Morgen (23. Mai) in Vivis angekommen.

Gestern um 4 Uhr Nachmittags ist die Colonne der Oberwalliser, 1300 Mann stark, in Martinach eingezogen. Keine Unordnung wurde begangen; die Truppen stehen unter einer sehr strengen Mannszucht.

Der Chef, Herr von Kalbermatten, hat eine Proclamation erlassen, durch welche er die Einwohner zur Rückkehr einladet und ihnen den Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zusichert. — Die Bevölkerung von Martinach fürchtete die Unterwalliser Bergbewohner der alten Schweiz, fanatische und siegestrunkene Leute, aufs äußerste: die Ankunft der Oberwalliser war ihnen erwünscht, um den Excessen dieser Rasenden zuvorzukommen. Die Colonne Kalbermatten ist militärisch geleitet, sie ist mit Lebensmitteln im Ueberflusse versehen. Der Vortrab ist heute um 10 Uhr in St. Mauriz in guter Ordnung eingerückt.

Im Unterwallis wird die allgemeine Entwaffnung, sowohl der Partei der jungen als der alten Schweiz, vollzogen. Man weiß noch nicht, wie man gegen die Führer Barman, Joris 2c. verfahren wird. — Wir hoffen, daß man sie nicht verfolgen werde.

Eine Batterie Artillerie ist aufgeboten und diesen Morgen abmarschirt (von Lausanne), ihr ging ein Bataillon voran, um die vier Compagnieen des Distrikts Aigle abzulösen, und zwar zu dem Zwecke, die Bevölkerung dieser Gegend zu beruhigen, deren Aufregung durch die empörendsten Gerüchte über die Unthaten, welche die Oberwalliser verübt haben sollten, hervorgerufen war, Gerüchte, welche durchaus falsch waren.

Der Regierungsrath von Bern setzt hinzu:

„„Aus den darin enthaltenen Nachrichten, deren Quelle als eine durchaus zuverlässige bezeichnet werden muß, ist ersichtlich, daß der Kampf im Unterwallis nunmehr als beendigt betrachtet werden kann.““

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren 2c.

Bern, den 24. Mai 1844.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident:
C. Neuhaus.“

Die Regierung von Waadt legte ein Bataillon an die Gränze. Der Oberst desselben erließ am 24. Mai einen Tagesbefehl, worin er ausdrücklich befahl, jede Reibung mit Wallis zu verhüten, selbst wenn einzelne Flintenschüsse herüberkämen, sich zurückzuziehen. Folgende Schreiben des eidgenössischen Commissariates geben den besten Aufschluß über die bundeswidrige Absicht der Regierung von Waadt:

„Die eidgenössischen Commissarien im Wallis haben unterm 24. von St. Mauriz aus der Regierung von Waadt geschrieben: Die eidgenössischen Commissarien haben bei ihrer Ankunft im Wallis gefunden, daß die verfassungsmäßigen Behörden niemals aufgehört haben, daß die gesetzliche Ordnung, welche durch einen theilweisen Aufruhr gestört worden war, durch die bewaffnete Macht des Kantons, unter der Anführung eines Befehlshabers, welcher seine Vollmachten von den verfassungsmäßigen Behörden empfangen hat, vollkommen wieder hergestellt worden sei; sie haben gefunden, daß, selbst zu St. Mauriz, eine vollkommene Ruhe und eine solche Mannszucht bei den Truppen herrsche, welche Nichts zu wünschen übrig läßt; sie haben sich persönlich überzeugt, daß die aufreizenden Gerüchte, welche in dieser Beziehung verbreitet worden sind, durchaus unbegründet sind. Die Regierung von Wallis selbst hat sich sehr entschieden gegen jede bewaffnete Dazwischenkunft in ihre innern Angelegenheiten erklärt.

Gestützt auf diesen Sachverhalt und auf die Instruction des hohen Vorortes, haben die eidgenössischen Commissarien für angemessen gefunden, dem Herrn eidgenössischen Obersten von Salis-Soglio den Befehl zu ertheilen, die wegen der Angelegenheit im Kanton Wallis aufgebotenen Truppen wieder auf das Piket zurückzuversetzen, und in Folge dessen haben wir die Ehre, Euch, Tit.! einzuladen, daß Ihr Euer eidgenössisches Bataillon ebenfalls aufs Piket zurückversetzen werdet. Der hohe Stand Waadt hat auf seinen Gränzen ein Truppencorps versammelt, welches mehr als genügend sein wird, das Gebiet gegen jede Verletzung zu schützen. Und diese Truppen werden noch nach eingegangenen Berichten von Tag zu Tag durch neue Bataillone verstärkt.

Inzwischen ist der ganze Kanton Wallis unter die Befehle der Regierung zurückgekehrt, deren Truppen in diesem Augenblick die untern Theile des Kantons Wallis besetzen, und die eidgenössischen Commissarien haben von dem Obercommandanten der Wallisertruppen die feierlichsten Zusicherungen erhalten, daß er nicht die mindeste Absicht hege, das waadtländische Gebiet irgendwie zu verletzen, und daß jede Zuwiderhandlung in dieser Beziehung streng werde bestraft werden.

Bei aller Achtung, welche wir für die Verfügungen hegen, welche die hohe Regierung des Kantons Waadt für die Unverletzlichkeit ihres Gebietes

fassen zu sollen glaubte, halten wir es dennoch für unsere Pflicht, Euch, Tit.! zu bedenken zu geben, was es für den Kanton Wallis Verletzendes, ja sogar für den allgemeinen Frieden der Eidgenossenschaft Gefährdendes sei, Euere Gränzen mit einer so beträchtlichen Truppenmacht gegen einen Kanton zu besetzen, in welchem jede Unordnung aufgehört hat, und wo eine gesetzliche eidgenössische Regierung alles verfassungsmäßigen Ansehens zur Handhabung der Ordnung, der durch den Bundesvertrag aufgelegten Pflichten und des guten Einvernehmens mit allen eidgenössischen Mitständen sich erfreut.

Wir ersuchen demnach Euer Tit.! im Interesse unserer Sendung, die außerordentlichen Maßregeln aufhören zu lassen, und würden es für unsere Pflicht halten, an den eidgenössischen Vorort Bericht zu erstatten, wenn Ihr es nicht für angemessen halten würdet, dem dringenden Ansuchen zu gehorchen, welches wir an Euch zu richten die Ehre haben.

Endlich erachten wir, es würde im Interesse sowohl des Kantons Wallis, als desjenigen des Kantons Waadt liegen, wenn die Flüchtlinge sich in etwas von der Gränze entfernen würden. Wir sind überzeugt, daß Ihr hierinfalls unsere Ansicht theilen und die diesfalls angemessenen Maßnahmen treffen werdet rc."

Der Staatsrath von Waadt antwortete unterm 25. an die eidgenössischen Commissarien:

„Was unsere militärischen Maßnahmen und den Zusammenzug eines Truppencorps auf unserer Gränze betrifft, so ergreifen wir den Anlaß, die Versicherung zu erneuern, daß sie niemals etwas Verletzendes, weder in der That, noch in der Absicht für den hohen Stand Wallis in sich trugen. Das ergibt sich aus den neuerlichen Mittheilungen dieses hohen Standes, zur Beobachtung des eidgenössischen Aufsehens die Stellung der Truppen aufs Piket fortzusetzen. Der wahre Charakter unserer Maßregeln zeigt sich durch die gestrige Schlußnahme des Großen Raths, welcher uns ermächtigt, mit der eidgenössischen Autorität in Uebereinstimmung zu handeln; er zeigt sich überdies durch unsere wiederholten Weisungen an unsere Zivil- und Militärbeamten in dem Distrikte Aigle, welche alle zum einzigen Zweck hatten, jede Verletzung sowohl des waadtländischen als des walliser Gebietes zu verhüten, sowie jeden persönlichen Zusammenstoß von Bürgern und Soldaten in den zwei Kantonen; und Sie werden, Tit.! in den zwei beigelegten Tagesbefehlen sehen, daß unsere Militärchefs unsere Absichten und den Zweck unseres Auftrages vollkommen richtig aufgefaßt haben. Endlich berufen wir uns, um unsere Maßregeln immer besser zu bezeichnen, auf die ganz friedliche und wohlwollende Sendung, womit wir Herrn Staatsrath Ruchet beauftragt haben.

Diese Maßregeln sind ganz gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit, die lebhaften Besorgnisse unserer Bevölkerung zu beruhigen, welche die jüngsten Ereignisse und die übertriebenen damit verbundenen Gerüchte aller Art hervorgerufen hatten, Besorgnisse, welche die innigen persönlichen Verhältnisse beurkunden, welche zwischen den Bewohnern beider Ufer herrschen.

Indem wir uns also ausdrücklich auf Gründe des eidgenössischen Friedens und des wahren Interesse für die Schweiz und für den Kanton, die uns allein geleitet haben, stützen, können wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß diese Maßregeln ganz in den Befugnissen unserer Kantonalsouveränität nach dem Bundesvertrage liegen.

Gern ergreifen wir den Anlaß, unser Militäraufgebot zu vermindern, und wir zweifeln nicht, daß wir in dieser Beziehung erleichtert werden durch die weisen Verfügungen des Herrn Obercommandanten von Kalbermatten und durch die wohlwollende Dazwischenkunft der eidgenössischen Herren Commissarien. Das Infanteriebataillon bleibt bis auf weiteres im Kantonaldienst, obwohl es in einem ganz eidgenössischen Interesse aufgeboten worden ist.

Dem Wunsche, welchen Sie in Betreff des Aufenthaltes der vorzüglichsten Flüchtlinge aus dem Wallis ausdrücken, sind wir durch unsere Schlußnahme vom 23. dieses zuvorgekommen, und werden, sobald sich die Nothwendigkeit dazu zeigt, noch weitere Maßregeln ergreifen."

Noch mehr:

Der gleiche Staatsrath Ruchet, welcher am 20. Mai im Großen Rathe von Waadt gesagt hatte: „Wenn wir nicht in den Kanton Wallis einmarschiren wollen, so brauchen wir keine Truppen aufzubieten," ist nach Sitten gereist, der Regierung von Wallis zu sagen: „es sei nie in der Absicht von Waadt gelegen, bewaffnet ins Wallis einzuziehen."

Die Regierung von Genf, ebenfalls Nachbarin von Wallis, hatte sich bisher redlich benommen. Unterm 21. Mai hatte sie an den Vorort geschrieben:

„Hochgeachtete Herren! wir anerkennen mit Euch, daß der Augenblick nicht geeignet ist, eine bundesstaatsrechtliche Frage, welche übrigens die Tagsatzung beschäftigen wird, zu erörtern, und daß ein Kanton, welcher die eidgenössische Hilfe anruft, das Recht hat zu erwarten, daß ihm wirkliche und thätige Hilfe geleistet werde. Wir haben daher die nöthigen Maßregeln für den Fall, daß die öffentliche Ordnung im Kanton Wallis länger gestört bleiben sollte, getroffen, damit unverzüglich eine Batterie Artillerie in den Kanton geschickt werden könne, welche einstweilen unter die Befehle des eidgenössischen Obersten von Salis-Soglio gestellt werden würde; wir müssen Euch gleichzeitig anzeigen, daß, in Gemäßheit des Artikels IV. des

Bundesvertrages, diese Batterie auf das Begehren der Regierung von Wallis werde aufgeboten und abgeschickt werden, mag dieses Begehren uns unmittelbar zukommen, oder mag es uns durch Eure Vermittlung oder durch diejenige der eidgenössischen Commissarien zukommen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß es nicht nöthig sein werde, über die Entschließungen zu berathen, welche wir für den von Euch erwähnten Fall zu fassen hätten, wenn die Regierung von Wallis nicht mehr im Stande wäre, von sich aus die eidgenössische Hilfe anzurufen. — Endlich schreiben wir sogleich der Regierung von Waadt, um sie zu ersuchen, daß sie gefälligst freien Durchzug und gute Aufnahme denjenigen Truppen bereite, welche wir für die Erfüllung unserer Bundespflichten gegen unsere Mitstände aufbieten und marschiren lassen würden. — Wenn eine bewaffnete Dazwischenkunft in dem Kanton Wallis erforderlich sein wird, so halten wir ebenfalls dafür, daß eine außerordentliche Tagsatzung unverzüglich einberufen werden sollte, um die weitern Maßregeln zu ergreifen, welche die Lage des Kantons Wallis und die Interessen der Eidgenossenschaft erheischen dürften."

Allein schon am 22. hatte der Wind bei dem Staatsrath in Genf umgeschlagen; denn an diesem Tage trug er bei dem Großen Rathe auf eine unmittelbare Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Wallis an, der Große Rath aber verwarf diesen Antrag und beschloß, daß die Genfertruppen dem Vororte, den eidgenössischen Commissarien, dem Obersten von Salis-Soglio oder der Regierung von Wallis zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit Recht sagte ich bei dem Berichte über das Benehmen der Regierung von Genf:

„Wir hoffen noch das Urtheil zu erleben, daß, während der Vorort seine Maßregeln alle mit der größten Ruhe und Consequenz berieth und faßte, die ihm widerstrebenden Regierungen nur der Stimmung des Augenblicks gefolgt und sich in Widersprüchen verwickelt haben."

Nachdem die Freunde der Jungschweizer auf dem militärischen Boden geschlagen waren, so versuchten sie auf dem diplomatischen Felde zu siegen. Sie verlangten eine außerordentliche Tagsatzung. Bei mir war der Entschluß fest, eine außerordentliche Tagsatzung zu verhindern, damit die Regierung von Wallis nicht in ihren Maßregeln für Wiederherstellung der Ordnung und Unterdrückung der Revolution gestört und damit nicht der letztern durch eine Tagsatzungsvermittlung wieder auf die Beine geholfen würde. Sobald die Nachricht von der Niederlage der Jungschweizer von Trient nach Luzern gekommen war, versammelte ich gleich nach Mitternacht noch die Standescommission in meinem Hause, um durch ein Kreisschreiben allen Ständen davon Kenntniß zu geben. Der Stand Waadt, welcher zuerst die Einberufung der Tagsatzung verlangt hatte, wurde etwas hingehalten. Die

eidgenössischen Commissarien wurden angewiesen, die von ihnen aufgebotenen eidgenössischen Truppen unverzüglich zu entlassen und die Regierung von Wallis wurde angefragt, ob sie noch ferner auf der aufs Piketstellung einiger Truppen beharre? Sowohl die Commissarien, als die Regierung von Wallis waren aber dem Vororte zuvorgekommen, die erstern hatten die Truppen bereits entlassen und die letztere schon am 23. verlangt, daß keine Truppen anderer Kantone mehr auf dem Piket bleiben sollen. Die Commissarien deuteten in einem Berichte vom 28. Mai bereits an, daß ihr Aufenthalt im Kanton Wallis nicht mehr lange dauern könne. Die Regierung von Wallis endlich erließ unterm 1. Brachmonat folgendes Kreisschreiben an alle Stände:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir vernehmen, daß mehrere eidgenössische Stände in Bezug auf die Walliserereignisse die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangen. In unsern Augen rechtfertigt nichts diesen Schritt. Die Berichte des Vorortes müssen Euch, getreue, liebe Eidgenossen! überzeugt haben, daß die Verrichtungen der obern Behörden des Wallis keinen Augenblick aufgehört haben. Der Widerstand der aufrührerischen Partei hat einen Augenblick zur Entfaltung der Streitkräfte (le déployment de forces) genöthigt, allein diese Bewegungen wurden vom Großen Rathe geboten und von der vollziehenden Gewalt geleitet. Gegenwärtig ist die gesetzliche Ordnung in allen Theilen des Landes wieder hergestellt, die Verfassung und das Gesetz haben ihre Herrschaft wieder begonnen. Das Begehren des Aufgebotes eidgenössischer Truppen (la demande en disponibilité des troupes fédérales) ist widerrufen. Die Ereignisse sind vollendet; nichts könnte die Dazwischenkunft der eidgenössischen Tagsatzung in einem Kanton rechtfertigen, wo die Wirksamkeit der Verfassung und der Behörden gewährleistet sind. Wir werden nicht ermangeln, Euch einen getreuen Bericht von dem mitzutheilen, was sich bei uns zugetragen hat, und benutzen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen! sammt uns der göttlichen Obhut zu empfehlen.

Der Präsident des Staatsrathes:
Zen-Ruffinen.
Der Staatsschreiber:
Dr. Ganioz."

Nach der Vorschrift des Bundesvertrages konnte die Tagsatzung sich nur auf das Ansuchen der Regierung selbst in die Angelegenheiten des Kantons mischen. Da nun diese eine Einmischung förmlich ablehnte, so war jeder Grund für ihren Zusammentritt beseitigt. Allein die Regierung

von Waadt beharrte auf ihrem Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Die Regierung von Tessin, Nachbarin von Wallis, und durch eine Revolution ans Ruder gebracht, schloß sich dem Begehren von Waadt an. Mit großem Lärm trat der Große Rath von Aargau zusammen, unterstützte das gleiche Begehren und beschloß nichts weniger als einen Tadel des Vorortes und des zweiten eidgenössischen Commissärs, Staatsschreibers Meyer, sowie eine Reconstituirung des Kantons Wallis. Alles mit vielen und großen Worten. Der Große Rath, welcher für sich im Jahre 1841 das Vorrecht in Anspruch genommen hatte, als Souverän sogar eine bestimmte Vorschrift des Bundes zu brechen, bestritt nun einem andern mit ihm verbündeten Souverän, in seinem eigenen Lande Ruhe, Ordnung und Verfassung zu handhaben. Mit Recht nannte Jemand den Beschluß ein Delirium, allein er war mehr. Die Regierung von Aargau, welche ihn hervorrief, war, wie man sagte, Actionär im Revolutionshandel von Wallis und wehrte sich darum für ihre Actien. Den Regierungen von Waadt, Tessin und Aargau schloßen sich noch Glarus und Schaffhausen an. So erließ denn der Vorort endlich am 10. Brachmonat, am gleichen Tage, an welchem seine Commissarien und Herr Oberst von Salis-Soglio Sitten verließen, folgendes Kreisschreiben:

„Tit.! Mittelst Kreisschreiben vom 24. Mai hat der eidgenössische Vorort, gegenüber der von einigen Ständen verlangten Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung erklärt: „„er werde die Entschließungen, zu welchen sich die Stände unter den seither eingetretenen veränderten Umständen, und bei der Nähe der ordentlichen Tagsatzung veranlaßt finden, gewärtigen,““ und gleichzeitig hat der eidgenössische Vorort auf die Gründe aufmerksam gemacht, welche dermal einen außerordentlichen Zusammentritt der Tagsatzung nicht nur nicht nothwendig erscheinen lassen, sondern überhaupt kaum rechtfertigen dürften.

Die von uns diesfalls ausgesprochene Ueberzeugung scheint indessen nicht von sämmtlichen eidgenössischen Ständen getheilt worden zu sein.

Es haben nämlich die Regierung des Kantons Waadt mit Schreiben vom 26. Mai und diejenige des Kantons Tessin mit Schreiben vom 1. Brachmonat ihr schon früher gestelltes Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung erneuert und ebenso haben die Regierung des Kantons Aargau mit Schreiben vom 5. Brachmonat und diejenige des Kantons Schaffhausen mit Schreiben vom 7. Brachmonat an den eidgenössischen Vorort das Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung gerichtet.

Obschon die Nähe des Zusammentritts der ordentlichen Tagsatzung eine vorherige Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung kaum mehr

möglich macht, so wollen wir unserseits dem Begehren jener fünf Stände um so weniger irgend ein Hinderniß in den Weg legen, als wir es uns bei der vorörtlichen Geschäftsleitung überhaupt zur Pflicht gemacht haben, alle Vorschriften des Bundesvertrags aufs genaueste und strengste zu erfüllen.

Im Hinblick nun auf den Artikel VIII. des Bundesvertrags, welcher vorschreibt: „„Die Tagsatzung versammelt sich außerordentlicherweise auf das Begehren von fünf Kantonen,““ und da ein solches Begehren von fünf Kantonen wirklich vorliegt, schreiben wir hiemit diese außerordentliche Tagsatzung auf Dienstag den 25. Brachmonat, als auf den nächsten Zeitpunkt aus, bis zu welchem es sämmtlichen Ständen möglich sein sollte, ihre Gesandtschaften mit bezüglichen Instructionen zu versehen.

Da von Seite der obgenannten fünf Stände nur ganz im Allgemeinen der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Tagsatzung möge über die Angelegenheiten des Kantons Wallis in Berathung treten, so sollen wir Euer Hochwohlgeboren erklären, daß wir uns nicht für berechtigt halten, diesem Wunsch in seiner Allgemeinheit zu entsprechen.

Gemäß Artikel IV. des Bundesvertrages, welcher festsetzt, „„daß, wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, die Tagsatzung bei fortdauernder Gefahr auf Ansuchen der betreffenden Regierung die weitern Maßregeln treffen werde,““ sind zwei Bedingungen vorausgesetzt, unter welchen allein die Tagsatzung die Angelegenheiten eines souveränen eidgenössischen Standes in den Bereich ihrer Berathungen ziehen darf. Die eine dieser Bedingungen ist diejenige „„fortdauernder Gefahr.““ Diese ist in dem vorliegenden Fall offenbar nicht vorhanden, indem sämmtlichen Ständen sowohl durch direkte Mittheilungen von Seite der Regierung des Kantons Wallis, als aus Berichten der eidgenössischen Commissarien bekannt ist, daß die verfassungsgemäße und gesetzliche Ordnung in allen Theilen des Kantons Wallis sich wiederhergestellt befindet.

Die zweite dieser Bedingungen ist diejenige „„eines Ansuchens der betreffenden Regierung an die Tagsatzung um Anordnung der weitern Maßregeln.““ Auch diese Bedingung ist in diesem Fall nicht vorhanden, zumal die Regierung des Kantons Wallis, weit entfernt, Tagsatzungsberathungen über die Angelegenheiten dieses Kantons zu verlangen, vielmehr mit Kreisschreiben vom 1. dieses Monats sich gegen solche verwahrt.

Daß aber der Artikel VIII. des Bundesvertrags, welcher „„alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft““ der Tagsatzung überträgt, diese letztere dermalen, nachdem die Sicherheit im Kanton Wallis auf verfassungsgemäßem Weg vollkommen wieder hergestellt worden ist, nicht berechtigen kann, die Angelegenheiten des erwähnten

Kantons in ihrer Allgemeinheit in Berathung zu ziehen, ist so einleuchtend, daß wir es für überflüssig halten, uns darüber weiter zu verbreiten.

Derselbe Artikel VIII. des Bundesvertrags schreibt nämlich ausdrücklich vor: „„die Tagsatzung besorgt nach den Vorschriften des Bundesvertrags die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes."" Nun aber ist die Erhaltung von Sicherheit im Innern der Kantone zunächst die Aufgabe der betreffenden Kantonsbehörden, und die Bundesbehörden haben nur auf das Verlangen der erstern zur Erhaltung der innern Sicherheit mitzuwirken, nicht aber aus eigener Machtvollkommenheit diesfalls einzuschreiten.

Unserer Ansicht nach waren die Bundesbehörden desnahen verpflichtet, dem Kanton Wallis eidgenössische Hilfe angedeihen zu lassen, als jene Standesregierung mit Schreiben vom 4. und 6. vorigen Monats die Hilfe des Bundes angerufen hatte, aber dieselben sind nicht berechtigt, sich dermal, nachdem die rechtmäßigen Behörden des Kantons Wallis sich gegen jede diesfälligen Tagsatzungsverhandlungen verwahrt haben, und nachdem die verfassungsgemäße Ordnung im Kanton Wallis vollkommen wieder hergestellt worden ist, über Angelegenheiten zu berathen, welche ihr durch die Stände nicht übertragen worden sind.

Wir halten uns für verpflichtet, die sämmtlichen Stände noch darauf aufmerksam zu machen, wie gefährlich die Aufstellung eines derartigen Grundsatzes wäre, vermöge welchem das Verlangen von fünf Ständen genügen sollte, um die Angelegenheiten jedes beliebigen Kantons, in welchem die verfassungsgemäße Ordnung und innere Sicherheit zwar für einen Augenblick gestört war, in welchem sie aber auf verfassungsgemäßem Weg wieder hergestellt worden ist, im Schooß der Tagsatzung zur Berathung zu bringen. Die sämmtlichen Stände mögen bedenken, daß, wenn dieser Grundsatz heute dem Kanton Wallis gegenüber aufgestellt wird, er früher oder später auch gegen andere Stände seine Anwendung finden dürfte.

Dies, hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidgenossen! sind die Gründe, welche uns abhalten, die Angelegenheiten des Kantons Wallis im Allgemeinen bei der in Folge Begehrens von fünf eidgenössischen Ständen hiemit ausgeschriebenen außerordentlichen Tagsatzung zur Berathung zu bringen.

Hingegen beabsichtigen wir dieser außerordentlichen Tagsatzung diejenigen staatsrechtlichen Fragen zum Entscheid vorzulegen, welche wir in unserm Kreisschreiben vom 5. dieses Monats rücksichtlich der im Kanton Wallis durch den eidgenössischen Vorort angeordneten eidgenössischen Intervention des Nähern entwickelt haben. Falls der eine oder der andere Stand bei diesem Anlaß Berathungen über die innern Angelegenheiten des Kantons Wallis im Allgemeinen veranlassen wollte, so wird es an der obersten Bundesbehörde sein,

darüber zu entscheiden, in wie fern sie in derartige Anträge eintreten wolle oder nicht.

Eventuell glauben wir darauf antragen zu sollen: „„Die Tagsatzung möge, nachdem die verfassungsgemäße Ordnung und innere Sicherheit im Kanton Wallis vollkommen wiederhergestellt worden ist, alle Anträge, als außer ihrer Competenz liegend, von der Hand weisen, durch welche der Souveränität des Kantons Wallis irgendwie zu nahe getreten werden wollte.““

Indem wir somit sämmtliche Kantone einladen, ihre gehörig bevollmächtigten und instruirten Gesandtschaften zu einer außerordentlichen Tagsatzung an den eidgenössischen Vorort Luzern in dem Maße abzuordnen, daß die Sitzungen derselben Dienstags den 25. Brachmonat künftig unfehlbar eröffnet werden könne, benützen wir gleichzeitig diesen Anlaß ꝛc.

Luzern, den 10. Brachmonat 1844."

Es war eine wahre Comödie, daß wegen der erledigten Angelegenheiten von Wallis sechs Tage vor der ordentlichen Tagsatzung eine außerordentliche zusammentreten mußte. Sogar Schultheiß Neuhaus schulmeisterte darüber die Radikalen. Allein sie wollten es nun einmal so haben. Der Vorort mußte nach Vorschrift des Bundesvertrages dem Begehren von fünf Kantonen weichen. Staatsschreiber von Gonzenbach aber bemerkte richtig: „Niemand kann ihn hindern, die außerordentliche Tagsatzung unmittelbar vor der ordentlichen einzuberufen."

Bis zum 25. Brachmonat hatte Wallis Zeit, mit der jungen Schweiz vollends aufzuräumen. Der Große Rath that es wirklich, so weit es durch Großrathsbeschlüsse geschehen konnte. Am 22. Mai beschloß er auf den Antrag des Staatsraths, daß „1) diejenigen Individuen, welche absichtlich die Waffen gegen die Regierung ergriffen haben, oder diejenigen, welche, ihr Ansehen mißbrauchend, ihre Untergeordneten zur Ergreifung der Waffen gegen die vom Großen und Staatsrathe aufgebotenen Truppen aufgerufen haben, als Rebellen erklärt werden; 2) daß diejenigen, welche sich an die Spitze bewaffneter Banden gestellt haben, oder welche ein Commando oder eine höhere Stelle inne hielten, verhaftet und eingekerkert werden sollen; 3) daß diejenigen Vergehen, welche von Leuten, die mit den Waffen in der Hand ergriffen worden waren, begangen wurden, durch einen Kriegsrath von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern beurtheilt werden sollen; 4) daß die Theilnehmer am Aufruhr gänzlich zu entwaffnen sind."

Auf das Zureden der vorörtlichen Commissarien wurde der dritte Artikel nicht in Vollziehung gebracht. Es wurde hingegen am 24. März folgendes Gesetz erlassen:

„Der Große Rath des Kantons Wallis,

auf den Vorschlag des Staatsrathes;

Eingesehen den 43. Artikel der Verfassung, welcher besagt, daß die bisherige Einrichtung und Competenz der Gerichtshöfe so lange zu bestehen haben, bis das Gesetz darüber anders verfügen wird.

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Umstände die Einführung eines Spezialgerichtshofes zur Unterdrückung der Preß- und politischen Vergehen erfordern;

verordnet:

Artikel 1. Es besteht ein Centralgerichtshof, aus sieben Effektivmitgliedern und aus vier Suppleanten gebildet, um über alle politischen oder auf die Politik sich beziehenden Vergehen zu erkennen. Artikel 2. Dieses Gericht hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Ablehnungsfälle sind die nämlichen, als die für den Richter des Appellationsgerichtes. Artikel 3. Bei diesem Gerichte befindet sich ein Berichterstatter oder öffentlicher Ankläger, der von Amtswegen mit der Betreibung der Vergehen dieser Art beladen ist. Artikel 4. Die Amtsbefugnisse des Berichterstatters sind die nämlichen, wie diejenigen der Berichterstatter bei den Zehntengerichten. Artikel 5. Die Mitglieder dieses Gerichtes werden durch den Großen Rath ernennt, welcher zugleich seinen Präsidenten und seinen Statthalter bezeichnet. Die Ernennung des Berichterstatters kommt dagegen dem Staatsrathe zu. Der gleiche Zehnten kann nicht mehr als ein Mitglied in diesem Gerichtshofe haben. Diese Verordnung ist nicht auf die Ernennung der Suppleanten anwendbar. Artikel 6. Es besteht ein Gerichtsschreiber und ein Weibel, die vom Gerichte ernannt werden. Artikel 7. Dieses Gericht wird im Hauptorte des Kantons seinen Sitz haben, wo die Prozeduren, wie jene der Zehntengerichte, eingeleitet und abgeurtheilt werden. Der Staatsrath kann jedoch die Versetzung des Gerichtes in Orte anordnen, die ihm die Umstände anrathen könnten. Artikel 8. Es kann von dem Urtheil dieses Gerichtes vor das Appellationsgericht des Kantons appellirt werden. Art. 9. Die Gehalte dieses Gerichtes sind durch ein besonderes Reglement zu bestimmen. Artikel 10. Wenn das Vergehen zur Bestreitung der Zuständigkeit Anlaß gibt, so wird das besagte Gericht darüber entscheiden. Artikel 11. Das Spezialgericht wird sich mit den Neben- und zusammenhängenden Fragen befassen, wie zum Beispiel der Schäden, die aus einer Waffenergreifung erfolgt sind. Artikel 12. Sobald gegenwärtiges Decret vollziehbar sein wird, so sollen die vor den Zehntengerichten anhängigen Fälle dem Spezialgerichte anheimfallen, und die angefangenen Prozeduren vor dasselbe gebracht werden. Artikel 13. Die Ernennung der Glieder

dieses Gerichtshofes wird für das erste Mal dem Staatsrathe zugeeignet, welcher zugleich den Präsidenten und Vicepräsidenten bezeichnen wird.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24. Mai 1844."

Am 23. Brachmonat stimmten die Gemeinden über dieses Gesetz ab und nahmen es in beiden Landestheilen an. Am gleichen 24. Mai erging folgender Beschluß:

„Der Große Rath des Kantons Wallis,

auf den Antrag des Staatsrathes;

In Erwägung, daß die Unheile, wovon der Kanton zum Schauplatz wurde, besonders dem Bestehen der bewaffneten Gesellschaft der Jeune Suisse zuzuschreiben sind,

beschließt:

Artikel 1. Die Gesellschaft der Jeune Suisse ist aufgelöst. Artikel 2. Es wird in allen Gemeinden, wo sich Mitglieder dieser Gesellschaft vorfinden, unmittelbar eine Commission niedergesetzt, welche beladen ist, von einem jeden Mitgliede die Entsagung von besagter Gesellschaft, die Erklärung des Grades, den er bekleidete, und die Waffen, mit denen er versehen wäre, abzunehmen. Artikel 3. Die Mitglieder, welche diesen Befehlen zu gehorchen sich verweigern würden, sind als Rebellen des Staates anzusehen und anzuzeigen, um gemäß den Gesetzen gestraft zu werden. Artikel 4. Instructionen sind den zur Vollziehung gegenwärtigen Decretes bezeichneten Commissarien zu ertheilen.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24. Mai 1844.

Der Präsident des Großen Rathes:
M. von Courten.

Die Schreiber:
C. de Werra. J. Amherdt."

Der Staatsrath erließ folgende Proclamation:

„Der Staatsrath des Kantons Wallis,

an die

in der Expedition begriffenen Truppen des Staates.

Anführer, Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten!

Das in Gefahr schwebende Vaterland erheischte die Hilfe seiner Kinder; getreu und mit Muth habet Ihr seinem Rufe gehorcht und wie ein einziger Mann habt Ihr Euch unter seine Fahne gestellt. Die Rebellen konnten Euer Angesicht nicht ertragen und ihre Flucht wurde zum Beweis Eurer Aufopferung und Unerschrockenheit. Wallis verdankt Euch, Mitbürgersoldaten,

die Wiederkehr der Ordnung und der Sicherheit, deren Eure Landsleute künftighin genießen können. Euer im Gefechte festes, unter dem Obdache Eurer Mitbürger mitleidiges Verhalten, die musterhafte Mannszucht, die in Euren Gliedern herrschte, haben Euch mit einem Glanze umgeben, der noch auf Eure Nachkommenschaft strahlen wird. Ihr habt es verstanden, daß, wenn Euer Arm dem Gesetze die Ehrfurcht zu verschaffen und den Anfall zurückzustoßen hatte, er auch vor dem verirrten, aber sich unterwerfenden Mitbürger die Waffen strecken sollte. Kehret zurück in Euere Heimath, aber kehret dahin stark durch Euere Zugethanheit der öffentlichen Ordnung, durch Euere dem Lande geleisteten Dienste, durch das glorreiche Beispiel der Mäßigung, welches Ihr eben der ganzen Schweiz gegeben habt. Anführer, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! nehmet mit Euch das Zeugniß der Zufriedenheit und Erkenntlichkeit, welches Euch die Staatsbehörden und das Publikum durch uns darbringen.

Gegeben im Staatsrath zu Sitten, den 25. Mai 1844."

Der Große Rath unterdrückte das revolutionäre Zeitungsblatt «Echo des Alpes.» Auch ertheilte er dem Staatsrath folgende Vollmacht: „Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, eine bewegliche Colonne von 100 bis 200 Mann zu errichten, welche dem Staatsrathe zur Verfügung stehen und die er zum Schutze bedrohter Orte oder Bürger in Dienst rufen und verwenden kann. Die Ausrüstung und Bewaffnung dieser Colonne, so wie deren Unterhalt fallen auf Kosten des Staates, vorbehalten den allfälligen Rückgriff auf diejenigen Orte oder Personen, welche deren Verwendung veranlaßt haben."

Am 30. Mai erließ der Große Rath noch folgenden Beschluß:

„Der Große Rath des Kantons Wallis,

auf den Vorschlag des Staatsrathes:

In Erwägung, daß bei Aufständen die Schuldbarkeit vorzüglich auf deren Urheber zurückfällt;

Daß das Decret vom 22. Mai Artikel 1, 2, 3 nur die Grundsätze aufstellt, welche eine einläßliche Erläuterung fordern:

beschließt:

Als Rebellen gegen das Vaterland sind erklärt und sollen als solche unverzüglich in Verhaft gesetzt werden, um als solche beurtheilt zu werden: 1) Die Urheber des Aufstandes (prise d'armes), die Führer und diejenigen, welche, ihr amtliches Ansehen mißbrauchend, in den westlichen Zehnten den Ruf zu den Waffen erlassen haben, um den Truppen der Regierung Widerstand zu leisten. 2) Diejenigen, welche die Stelle eines Befehlshabers oder

eine höhere Beamtung bekleidet haben, wie die eines Obercommandanten, eines Colonnencommandanten, diejenigen, welche einen Theil des Kriegsrathes oder des Stabs der aufrührerischen, ungesetzlichen Truppen gebildet, die Mitglieder des Kantonalcommittees der jungen Schweiz. 3) Die Mitglieder des Committees von Martinach, welche an der Proclamation vom 12. des laufenden Mai Theil genommen haben. Der Staatsrath wird die Personen, welche sich Unordnungen, besondere Excesse oder schwere Drohungen haben zu Schulden kommen lassen, von Amtswegen verfolgen lassen. Diejenigen, welche in obigen Kategorien nicht inbegriffen sind, können an ihren Heerd zurückkehren, jedoch haben sie sich immerhin den Vorschriften des Decretes vom 24. Mai nach zu richten, falls sie an der Gesellschaft der jungen Schweiz Theil genommen hätten.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 30. Mai 1844."

Den Schluß seiner Decrete bildete folgendes:

„Der Große Rath des Kantons Wallis,

auf den Antrag des Staatsrathes,

In Erwägung, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern, daß die politischen Vergesellschaftungen regulirt werden müssen,

verordnet:

Artikel 1. Jede politische Vergesellschaftung, welche von dem Großen Rathe nicht genehmigt wird, ist verboten. Artikel 2. Diejenigen, welche gegenwärtigem Gesetze zuwiderhandeln, werden mit einer Buße von 50 bis 500 Fr. und mit dem Verlurste ihrer politischen Rechte für zwei Jahre aufs Wenigste und für zehn Jahre aufs Meiste bestraft.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 4. Brachmonat 1844."

Der Obercommandant der Walliser-Truppen Wilhelm von Kalbermatten von St. Mauriz wurde an die Stelle des geflüchteten Herrn Torrent, zum Mitgliede des Staatsraths ernannt. Am 2. Brachmonat hatte der neue Bischof seine Amtsgewalt angetreten. Am 5. wurde noch beschlossen: „daß die Brandbeschädigten, deren Gebäude die wüthenden Jungschweizer in Brand gesteckt haben, entschädigt, und daß die verunglückten Wittwen und Waisen unterstützt und versorgt werden sollen." Dieser Antrag wurde von den Herren Amhert, Yossen, Domherrn de Rivaz und dem hochwürdigsten Bischof gestellt und unterstützt — ein Denkmal ihres Edelsinnes. Mit diesem Beschlusse endigte der Große Rath seine Sitzung. Der Kanton Wallis kehrte zur Ruhe und Ordnung wieder zurück. Nachdem die Regierung von Wallis dieses durch eine Zuschrift vom 7. Brachmonat dem Vorort erklärt und für die Absendung eidgenössischer Commissarien gedankt hatte, verließen diese am

10. Brachmonat den Kanton. Der Große Rath von Wallis sprach ihnen seinen Dank aus. Die Verfassung vom 3. Augstmonat 1839, der Grundsatz der politischen Rechtsgleichheit, blieb nicht nur unangetastat, sondern wurde durch die Oberwalliser geschützt und gehandhabt. Die junge Schweiz war am Trient nicht von Oberwallis, sondern von der alten Schweiz aus den Gemeinden Val d'Illiers und Trois-Torrens unter der Führung des fünfundsechszig jährigen Herrn Jost, welcher schon mit 29 Jahren Oberstlieutenant in französischen Diensten und Adjutant des Marschalls Soult gewesen, geschlagen worden. Man erzählte, es seien bei 105 Leichen aus dem Flusse gezogen worden. Aus dem Waadtlande waren schon 400 Freiwillige eingerückt, ohne daß es die Regierung gehindert, aber als sie die Niederlage der Jungschweizer am Trient vernahmen, eilten sie zurück in ihr Land. Ober- und Unterwallis hatte sich als ein Brudervolk bewährt. Es lebte von nun an im Frieden. Der Rath des Herrn Staatsschreibers Meyer hatte viel zu diesem Erfolge beigetragen: das Bewußtsein muß ihn heute noch lohnen. Zwar hat das Jahr 1847 die Jungschweiz wieder zur Herrscherin in Wallis gemacht. Allein das Volk von Wallis hat doch vier Jahre lang der Ruhe und des Friedens genossen, und manches Gute ist gepflanzt worden, welches sich auf eine bessere Zukunft hinüberretten kann. Mich freute es herzlich, wenigstens etwas zur Befreiung dieses kräftigen Volkes beigetragen zu haben. Ohne Bangen sah ich der außerordentlichen Tagsatzung entgegen. Am 25. eröffnete ich dieselbe mittelst folgender Rede:

„Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren!
Getreue, Liebe Bund- und Eidgenossen!
Freunde und Brüder!

Das Begehren von fünf Ständen hat den Vorort nach den Vorschriften des Bundesvertrages verpflichtet, eine außerordentliche eidgenössische Tagsatzung in der Bundesstadt zu versammeln. Namens des Standes Luzern heiße ich die Ehrengesandtschaften der einundzwanzig Mitstände herzlich willkommen; ich gebe Ihnen allen die Zusicherung, daß die Gesandtschaft des Standes Luzern an der außerordentlichen Tagsatzung die gleiche Treue und Ehrfurcht für den Bund beurkunden wird, welche den Vorort Luzern bewogen, früherer Vorgänge ungeachtet und obschon der Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung weggefallen schien, dennoch vor Allem den Vorschriften des Bundes auch in diesem Punkte ein Genüge zu leisten.

Die Berathungen der außerordentlichen Tagsatzung sind durch den Gang der Ereignisse sehr vereinfacht worden. Nach dem Berichte des Vor-

orts, sowie nach demjenigen seiner Repräsentanten und nach der wiederholten Erklärung der hierin laut Artikel IV. des Bundesvertrages allein befugten Regierung des Kantons Wallis, ist Ruhe und gesetzliche Ordnung in diesem Mitstand wieder seit mehr als einem Monate zurückgekehrt; jede Gefahr weiterer Störung derselben ist verschwunden. Die oberste Bundesbehörde wird daher, da kein Begehren der Regierung des souveränen Standes Wallis hiefür vorliegt, sich in die Angelegenheiten desselben nicht mehr einzumischen haben. Es ist Aufgabe der Behörden des Kantons, für die Zukunft die Ursachen zu entfernen, welche denselben seit einer Reihe von sechs Jahren so oft in einen für die Ruhe der Schweiz so bedenklichen Zustand gesetzt haben. Die traurigen Erfahrungen, welche jene Behörden in diesem Zeitlaufe gemacht haben, werden ihrer Vaterlandsliebe die geeigneten Mittel an die Hand geben, ihrem Volke die Segnungen des Friedens zu sichern. Die Kraft, welche sie in den Tagen der Gefahr, und die Umsicht und Mäßigung, welche sie nach dem Ende eines beklagenswerthen Bürgerkrieges an den Tag gelegt haben, leisten der Eidgenossenschaft eine beruhigende Bürgschaft, daß von nun an der Kanton Wallis für die Bundesbehörde kein Gegenstand der Besorgniß mehr sein werde. Gegensätze, welche im Jahre 1840 noch im blutigen Kampfe gegeneinander aufgetreten waren, sind durch die jüngsten Ereignisse ausgeglichen worden. Die Bewohner des obern und untern Wallis, obwohl durch die Sprache und durch die frühern Ereignisse sonst geschieden, haben sich als Genossen des gleichen religiösen Glaubens, so wie als Bewohner des gleichen Landes, als politisch und confessionell vereinte gleichberechtigte Brüder um die Fahne der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Ordnung geschaart und für die Erhaltung und Befestigung derselben Gut und Habe, Blut und Leben eingesetzt. Mit Jubel, so lauten die amtlichen Berichte, wurden die Heerschaaren aus dem Oberwallis in den untern Theilen des Landes empfangen, als Befreier und Brüder haben sich die Oberwalliser daselbst bewiesen, die Liebe und Hochachtung für ihre Brüder im Unterwallis haben sie in ihre Bergthäler zurückgebracht. Die Vereinigung, welche gegen eine aufrührerische, verblendete Partei zwischen allen Theilen des Landes ist geschlossen worden, wird keine Macht mehr auflösen. Der Kanton Wallis, von jeher das Land eines heldenmüthigen Volkes, wird seit den letzten Ereignissen als ein in sich geeinter, daher starker Kanton dem Bunde der Eidgenossen einen kräftigen Haltpunkt geben und ein mächtiger, treuer Gränzhüter des schweizerischen Gebietes sein.

Die von einigen Seiten ausgesprochene Besorgniß, als habe der Geist der Freiheit und des Fortschrittes im Wallis eine Niederlage erlitten, ist durchaus unbegründet. Nicht gegen die Freiheit, sondern für dieselbe und gegen eine unerträgliche Tyrannei hat die Mehrheit des Walliservolkes die

Waffen ergriffen, um seine rechtmäßige Regierung gegen fernere Unbilden einer verwegenen Partei, um die Mitbürger im Genusse einer gesetzlichen Freiheit gegen die rohen Angriffe einer zügellosen Bande zu schützen. Unter dieser Mehrheit fanden sich die Meisten derjenigen, welche vor einigen Jahren für die gleiche Berechtigung, für die neue Verfassung sich erhoben hatten, treue Freunde des wahren Fortschrittes, welche nur da gedeiht, wo der Geist der Gerechtigkeit, der Ruhe und des Friedens frei walten kann. Und daß dieser Geist seine Segnungen über das Wallis verbreiten könne, das haben die jüngsten Ereignisse wieder möglich gemacht.

Weit entfernt dieses Ergebniß irgendwie durch eine Einmischung schwächen zu wollen, wird die eidgenössische Tagsatzung, ohnehin durch den Bundesvertrag hiezu angewiesen, es gern der Regierung des souveränen Mitstandes Wallis überlassen, dasselbe durch Wachsamkeit, Festigkeit und Weisheit zu sichern, so daß die Angelegenheiten des Kantons Wallis keinen Stoff zu Berathungen der eidgenössischen Tagsatzung mehr darbieten mögen.

Ungeachtet der befriedigenden Lösung der letzten Wirren im Kanton Wallis sind die Zustände, welche jener Kanton seit dem Jahr 1839 durchlebt hat, sehr betrübend. Im April des Jahres 1840 wird nach einer unheilvollen Trennung endlich dem einen Landestheile durch den andern eine Verfassung mit Gewalt aufgedrungen. Kaum ist dieser Zweck durch einen blutigen Kampf erreicht, so lehnt sich gegen die neue Verfassung nicht etwa derjenige Theil auf, welchem sie ist aufgedrungen worden, sondern derjenige, welcher für dieselbe in den Kampf gegangen ist. Die Gründer der Verfassung werden mehr und mehr beseitigt, eine Partei erhebt sich in den Thalflächen des Unterwallis, welche, die Grundsätze der Verfassung im Munde führend, nicht nur gegen dieselbe, sondern gegen alle Behörden, ja gegen alle göttliche und menschliche Ordnung, sogar gegen die ersten und letzten Stützen der menschlichen Gesellschaft, gegen Personen und Eigenthum, einen offenen Krieg führt. Mehr als einmal ist diese organisirte Partei daran, den Meister im Lande zu spielen; soweit geht ihre Gewalt, daß selbst Männer deren Leitung übernehmen, welche mehr als einmal der Verfassung den Eid geleistet, in den ersten Ehrenstellen des Landes geglänzt und überall das Vorurtheil geistiger Ueberlegenheit gewonnen hatten. Das Land, dessen Bewohner seit Jahrhunderten in dem unbefleckten Rufe eines Ruhe liebenden, gerechten, frommen und heldenmüthigen Volkes gestanden, wird in wenigen Jahren ein Land, in welchem alle Greuel des rohesten Faustrechtes von einer kleinen Schaar ungestraft verübt, wo Gott und alles Heilige durch Wort und That scheulos gelästert und geschändet, wo für Diebstahl, Gewalt und Mord kein Schadenersatz, keine Genugthuung, keine Sühne mehr gefunden werden. Da den Behörden theils die Kraft, theils der Wille fehlt, solche

Frevel zu strafen, so vereinen sich die Bürger gegenseitig zum Schutz und Trutz; so entsteht der angreifenden Gesellschaft der jungen Schweiz gegenüber der Verein der alten Schweiz mit dem Zwecke, gegen die Angriffe jener sich zu vertheidigen. Allein es hängt von einem Augenblicke ab, so sollen sechs Siebentheile des Volkes in die tyrannische Knechtschaft des übermüthigen, zügellosen Häufleins der Jungschweizer fallen. Nur durch einen blutigen Bürgerkrieg wird dieses äußerste Unheil von Wallis abgewendet. Im Bruderkampfe muß endlich der Person und dem Eigenthum Sicherheit, der Gerechtigkeit ihre Herrschaft, der Religion ihre Freiheit, dem Lande seine Ruhe wieder errungen werden.

Solche Erscheinungen müssen den Vaterlandsfreund tief betrüben, den Staatsmann aber zu ernstem Nachdenken mahnen. Erlauben Sie, hochachtbare Eidgenossen, Stellvertreter der zweiundzwanzig Kantone der Schweiz, Ihrem Präsidenten, Ihnen einige Ergebnisse seines daherigen öftern Nachdenkens mit aller Offenheit vorzulegen. Die Mittheilung der Wahrheit, wie sie Jeder erkennt, kann nur zum Frommen Aller gereichen.

Aus den Ereignissen, deren Schauplatz der Kanton Wallis seit einer Reihe von sechs Jahren gewesen ist, mögen sich die Völkerschaften der Schweiz die Lehre schöpfen, daß eine auf verfassungswidrigem, gewaltthätigem Wege eingeführte politische Veränderung niemals halten kann. Durchgreifende politische Umgestaltungen, Verfassungsveränderungen, welche nicht auf verfassungsmäßigem Wege vor sich gehen, untergraben die Achtung und Treue des Volkes für Gesetze und Obrigkeiten, regen alle für einen Freistaat gefährliche Leidenschaften des Ehrgeizes und des Hasses auf, geben die Losung zur Bildung politischer Parteien und hiedurch zu steten Versuchen von Gewaltthat. Wie mag aber ein solcher Staat auf die Dauer seine Freiheit und Selbstständigkeit behaupten? Diese höchsten Güter einer Nation haben ihre Gewährleistung in nichts anderm als in der Treue derselben für Gesetz und Obrigkeit, in der Unterwürfigkeit unter die Vorschriften der Gerechtigkeit und ihrer Vollstrecker, in der Liebe zur Ruhe, Ordnung und zum Frieden. Veränderungen in der politischen Gestaltung eines Landes müssen das Ergebniß eines allgemeinen Bedürfnisses sein, müssen sich der ruhigen, freien Zustimmung der entschiedenen Mehrheit des Volkes erfreuen. Nur dann wird diese Mehrheit auch für die Veränderungen bei jedem Anlasse einstehen, sie gegen Hohn und Trutz schützen und sich bei denselben glücklich fühlen.

Noch lauter als diese Lehre verkündigen die Ereignisse im Kanton Wallis eine andere, eine nie genug zu beherzigende Lehre für die Obrigkeiten. Die Verfassungen und Gesetze sind in die Hände der Obrigkeiten gelegt; diese haben auf jene den feierlichen Eid geleistet, sie aus allen

Kräften, nöthigenfalls mit Gut und Blut, mit Leib und Leben in Schutz zu nehmen. Eine doppelte Pflicht ruht daher auf ihnen. Vorerst diejenige, die Wohlthaten der Verfassung und Gesetze einem Jeden unverkümmert zukommen zu lassen. Ueber diese Pflicht waltet wohl selten ein Zweifel: alle Parteien sind darüber einig. Allein es ist mit dieser Pflicht noch eine zweite verbunden, nämlich die: alle Angriffe auf Verfassung und Gesetze, kommen sie woher sie wollen, abzuwehren. Dieser Pflicht gibt in neuerer Zeit der Parteigeist jeweilen eine Bedeutung, wie sie seinen Gelüsten und Absichten zusagt. Obrigkeiten, welche sich diesfalls nicht an die wahre Bedeutung halten, stürzen sich und ihre Völkerschaften ins Verderben. Die wahre Bedeutung dieser heiligen Pflicht einer jeden Obrigkeit besteht aber darin, daß sie jeden durch die Gesetze nicht ausdrücklich bewilligten Angriff gegen die Ruhe, gegen den Frieden, gegen die Verfassung sogleich und entschieden unterdrücke. Die Verfassungen der Kantone haben den Völkerschaften köstliche Freiheiten eingeräumt: es sollen die Obrigkeiten sie im ruhigen, freudigen Genusse derselben schützen. Aber mit diesem Schutze muß die Wachsamkeit gegen den Mißbrauch, die Strafe des Mißbrauchs Hand in Hand gehen, und zwar vom Anfange an und beharrlich, sonst wird der Mißbrauch über den ruhigen Genuß siegen, die Zügellosigkeit wird an die Stelle der Freiheit treten, der Mißbrauch wird den Gebrauch der wahren Freiheit unmöglich machen. Statt aller Beweise für diese einfachen Sätze weise ich mit wehmüthigem Herzen auf die Ereignisse im Wallis hin.

Hätten die Behörden, sobald die Preßfreiheit durch die neue Verfassung dem Volke des Kantons Wallis verkündet worden war, auch das ebenfalls durch die Verfassung gegen den Mißbrauch derselben verheißene Gesetz nicht nur erlassen, sondern auch mit Strenge und gegen Jedermann vollzogen und gehandhabt, wie manche frevelhafte Verleumdung, wie viel Haß und Zwietracht, wie mancher abscheuliche Angriff auf die Sitten und Religion, wie manche schnöde Herabwürdigung geistlicher und weltlicher Vorsteher, deren Wirksamkeit für das allgemeine Wohl in einem Freistaat nur durch das öffentliche Zutrauen bedingt ist, wie manche Gewaltthat wäre unterblieben? Hätten die Behörden, bei allem Schutze für das Vereinsrecht, eine Gesellschaft aufgelöst und unterdrückt, sobald sie die erste Gewaltthat gegen eine Person oder gegen das Eigenthum verübt hatte, so würde diese Gesellschaft nicht von einer Frevelthat zur andern geschritten, nicht Gesetz und Obrigkeit gehöhnt und zuletzt den Bürgerkrieg hervorgerufen haben. Selbst für die verblendeten Mitglieder dieser Gesellschaft, welch eine Wohlthat wäre es gewesen, wenn die Obrigkeit ihrem Treiben mit starker Hand gleich im Anfang Einhalt gethan hätte? Es wären dann nicht viele ihrer Mitglieder die blutigen Opfer ihres zügellosen Muthwillens geworden. Der

Gräuel des Bürgerkrieges würde die Ehre des Kantons Wallis nicht wieder befleckt haben.

Mögen die Obrigkeiten aller zweiundzwanzig Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft mehr und mehr von der Ueberzeugung sich leiten lassen, daß ihre Völkerschaften zwar wohl die Freiheit lieben, aber auch die Ordnung und den Frieden. Mögen sie mehr und mehr sich von der Uberzeugung leiten lassen, daß ihre Völkerschaften nicht wollen, daß ehrgeizige und herrschsüchtige Clubbs, daß Lärmer und Ruhestörer, daß zügellose Meuterer das Regiment im Lande führen, sondern daß sie — die Obrigkeiten — und sie allein vom Volke den Auftrag erhalten haben, das Land zu regieren nach der Verfassung, nach den Gesetzen, nach den Bedürfnissen des Volkes, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit.

Mögen die Kantone mit den Bundesbehörden, diese mit jenen Hand in Hand, wie es der Buchstabe und Geist des Bundesvertrags deutlich vorschreibt, ohne Vorliebe für politische Parteien, ohne Mißtrauen und ohne Eifersucht, für die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern der Schweiz, für den bundesgemäßen Schutz der Verfassungen wachen und sich im Falle der Noth bereitwillig und kräftig unterstützen! Nur dann werden die Kantone, nur dann wird die gesammte Eidgenossenschaft ihre Freiheit mit Ruhe und Würde genießen, nur dann werden alle Kräfte zur Wohlfahrt des Ganzen zusammenwirken, nur dann Friede und Glück in der schönen, gesegneten Schweiz blühen.

Schmerzliche Erinnerungen haben mir den Ausspruch dieser Wünsche abgedrungen. Die Ereignisse der letzten Zeit haben leider in Bezug auf das einträchtige Zusammenwirken von Bund und Kantonen für die Ruhe und Ordnung im Innern unerfreuliche Erscheinungen zu Tage gefördert. Die gütige Vorsehung wendete den Gang der Dinge so, daß das schrecklichste Uebel, welches zu drohen schien, von unserm theuern Vaterland fern blieb. Mit bangen Gefühlen sahen die Eidgenossen bereits der Zukunft entgegen. Erlassen Sie mir, getreue, liebe Bund- und Eidgenossen, den Ausdruck dieser Gefühle. Verscheuchen Sie die ängstlichen Ahnungen aus der Brust aller redlichen Eidgenossen durch die Haltung und den Erfolg Ihrer bevorstehenden Berathungen!

Wenn diese Berathungen nicht die noch größere Entkräftung der Macht und des Ansehens der Bundesbehörden, sondern vielmehr die klare Ausscheidung und Feststellung ihrer bundesgemäßen Befugnisse im Sinne des Bundesvertrags, dessen Zweck Ruhe und Ordnung ist, zum Ziel und Erfolg haben, dann wird die Eidgenossenschaft diese außerordentliche Tagsatzung, deren ursprüngliche Veranlassung betrübend, deren wirkliche Einberufung ihr unerwartet war, als heilbringend freudig begrüßen.

Gott gebe es!

Indem ich Sie, hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, getreue, liebe Bund- und Eidgenossen, einlade, nachdem die Tagsatzung sich constituirt haben wird — unter Anrufung des dreieinigen Gottes den Eid auf den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 zu leisten, erkläre ich die von fünf Ständen begehrte außerordentliche Tagsatzung für eröffnet."

Gleich Anfangs machte der Gesandte des aus einer Revolution hervorgegangenen Halbkantons Basellandschaft gegen die Zulassung der Gesandtschaft von Wallis Einsprache, fand aber nur bei Aargau Anklang und Unterstützung. Der Vorort hatte eine Rechtfertigung seines Benehmens in einem einläßlichen Kreisschreiben vorausgeschickt. Der eidgenössische Staatsschreiber August von Gonzenbach war der Verfasser derselben. Denn der eidgenössische Kanzler Amrhyn hatte gleich beim Beginn der vorörtlichen Intervention in Wallis Urlaub für eine Badereise nach Kissingen begehrt. In diesem ausgezeichneten Kreisschreiben folgte auf die Erzählung der Ereignisse im Wallis und der vorörtlichen Schritte folgende rechtliche Begründung:

„Gemäß Artikel I. des Bundesvertrages „„vereinigen sich die 22 souveränen Kantone der Schweiz zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen und ihr Gebiet."" Die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ist daher eine Bundesangelegenheit, insofern einer der 22 souveränen Kantone den Bund darum anspricht.

Jeder Kanton hat das Recht, die Hilfe des Bundes anzusprechen: 1) wenn seine Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit von einer fremden Macht angegriffen würde; 2) wenn Ruhe und Ordnung in seinem Innern bedroht sind; 3) wenn die ihm gewährleistete Verfassung und 4) wenn das ihm gewährleistete Gebiet verletzt würde; denn eben zum Zweck des gegenseitigen Schutzes in obigen vier Fällen sind die Kantone in einen Bund zusammengetreten.

Wenn es daher unbestritten ist, daß jeder einzelne Kanton zum Zweck der Handhabung von Ruhe und Ordnung in seinem Innern, gemäß Artikel I. des Bundesvertrags, den Bund anrufen darf, so ist die zweite Frage diejenige, an welche Behörde hat er sich diesfalls zu wenden? Zur Zeit, während welcher die Tagsatzung vereinigt ist, kann darüber wohl kein Zweifel herrschen, daß im Fall Ruhe und Ordnung in einem Kanton bedroht sind, und dieser die Hilfe des Bundes anzurufen wünscht, er sich an die Tagsatzung zu wenden hätte, zumal die Tagsatzung gemäß Artikel VIII. des Bundesvertrages „„die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Ange-

legenheiten des Bundes besorgt"" und überhaupt „„alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen hat."" Die Frage, an wen sich ein die Bundeshilfe ansprechender Kanton während der Zeit zu wenden hat, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist? scheint der Artikel X. des Bundes zu entscheiden, welcher „„die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, einem Vorort mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen überträgt."" Da die Handhabung von Ruhe und Ordnung in einem Kanton von dem Augenblicke an, von welchem der betreffende Kanton die Hilfe des Bundes anspricht, wozu er gemäß Artikel I. des Bundes berechtigt ist, offenbar zur Bundesangelegenheit wird, und da die „„Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, dem Vorort übertragen worden ist,"" — so ist kaum zu begreifen, wie darüber nur irgend ein Zweifel walten kann, daß das Begehren um Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern eines Kantons, wenn die Tagsatzung nicht besammelt ist, an den eidgenössischen Vorort zu richten ist. Von denjenigen, welche diese Ansicht bestreiten, wird angeführt: a) daß dem Vorort die Leitung der Bundesangelegenheiten „„nur mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen"" übertragen worden ist, und b) daß der Artikel IV. des Bundesvertrags hier allein maßgebend sei.

a) Was die Befugnisse des Vororts vor dem Jahr 1798 betrifft, so sind dieselben allerdings nirgends deutlich ausgemittelt; der Vorort correspondirte Namens der Eidgenossenschaft mit dem Ausland; er schrieb die Tagsatzungen aus 2c. — Daß aber der Vorort vor dem Jahre 1798 auch ermächtigt war, eintretenden Falls andere Stände zu Gunsten eines dritten zur Hilfe zu mahnen, ist wohl um so unbestreitbarer, als dieses Recht damals jedem Stande inne wohnte; wenn es schwer sein dürfte, solche Fälle anzuführen, wo ein solches Aufmahnen von Seite des Vororts vor dem Jahre 1798 stattgefunden hat, so rührt dies daher, weil in der alten Eidgenossenschaft jeder Ort seine besondern Verbündeten oder Schirmorte hatte, welche im Fall von Unruhen zunächst zu interveniren hatten. Daß aber in der alten Eidgenossenschaft schwerlich irgend ein Stand dem Vorort Zürich das Recht bestritten hätte, andere Stände zu Hilfe zu mahnen, falls ein anderer Ort den Vorort darum angegangen hätte, darf wohl als ganz zuverlässig angenommen werden. Wir glauben daher, daß, angenommen auch, es wären die Befugnisse des Vororts heut zu Tag wirklich noch so sehr beschränkt, wie diejenigen des Vororts vor dem Jahre 1798 waren, der Vorort in Folge eines an ihn gerichteten Begehrens um Bundeshilfe bei Unruhen im Innern eines Kantons die einleitenden Anordnungen zu dieser Hilfeleistung treffen dürfte. Uebrigens ist bekannt, daß des Wortlauts des X. Bundes-

artikels ungeachtet, die dermaligen Befugnisse des Vororts sowohl dem Inland als dem Ausland gegenüber, ganz andere und zwar bei weitem ausgedehntere sind, als diejenigen des Vororts vor dem Jahr 1798 waren; es darf hier nur an die Einleitungen erinnert werden, welche der Vorort in Zoll- und Handelsangelegenheiten, im Militärwesen, rücksichtlich der Heimathlosen 2c. von keiner Seite widersprochen, täglich trifft. Die Befugnisse des Vororts müssen daher offenbar im Verhältniß zu der Gestaltung des Bundes im Allgemeinen aufgefaßt werden.

Am meisten Licht über den wirklichen Sinn der einschlagenden Bundesartikel werfen offenbar die Berathungen, welche im Schooße der Tagsatzung am 21. April 1814 über die Attribute derjenigen eidgenössischen Behörden stattgefunden haben, welchen die Leitung der Bundesangelegenheiten anvertraut werden soll. (Siehe Abschied von 1814 und 1815, §. VI. G. Seite 73—78.) Aus denselben erhellt aber ganz deutlich, daß es die Absicht der Stände war, dem Vorort mehr Befugnisse einzuräumen, als derselbe vor dem Jahr 1798 besaß, zumal einzig die Stände Bern, Uri, Unterwalden und Appenzell dafür gestimmt haben, daß dem Vorort nur die wenigen frühern Befugnisse ertheilt werden möchten, während alle andern für ausgedehntere Vollmachten sich aussprachen. Im Laufe der Berathung über diese Vollmachten ist ausdrücklich erwähnt worden: „„der Vorort soll wachsame Sorgfalt auf das Innere verwenden, um die öffentliche Ordnung und das Ansehen gegen jede Gefahr sicher zu stellen““ (so Luzern, Glarus und Aargau); „„die in Abwesenheit der Tagsatzung die Geschäfte leitende Bundesbehörde habe für Handhabung der öffentlichen Ruhe zu sorgen““ (so Basel, Thurgau und Tessin); „„der Vorort müsse für innere und äußere Ruhe wenigstens so viel leisten, als die mediationsmäßige Verfassung““ (so St. Gallen); „„überhaupt für eine stärkere Centralgewalt““ hatten sich ausgesprochen die Stände Zürich und Waadt. Jeder Unbefangene, der jene Verhandlungen gelesen hat, kann gar keinen Zweifel mehr darüber hegen, daß man in den dermaligen drei Vororten eine stärkere Centralgewalt zu schaffen beabsichtigte, als diejenige des alten Vororts Zürich war, obschon man sich des Ausdrucks bedient hat „„mit den bis vor 1798 ausgeübten Befugnissen,““ und daß man darüber beinahe allseitig einverstanden war, daß hinsichtlich der Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern der Vorort mehr Gewalt haben solle als früher. Es scheint daher beinahe unbegreiflich, wie dem Vorort dermalen das Recht bestritten werden will, auf die Einladung eines Kantons die einleitenden Verfügungen in einer unzweifelhaften Bundesangelegenheit (nämlich für Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern) zu treffen, und daß man vorzieht, die Sorge für Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern eines andern Kantons einzeln

angerufenen Kantonen anstatt der Bundesbehörde zu überlassen. Offenbar müßte es doch als höchst auffallend erscheinen, wenn in einer wichtigen Bundesangelegenheit alle Einleitungen von den Kantonen auszugehen hätten, während diejenige Bundesbehörde, welcher, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, die Leitung der Bundesangelegenheiten anvertraut worden, nichts dabei zu verfügen hätte! Dahin gehende Ansichten glaubte man von verschiedenen Seiten durch den Artikel IV. des Bundesvertrags begründen zu können, und wir haben daher zu untersuchen, in wiefern dieser Artikel wirklich den ihm von dieser Seite unterstellten Sinn habe.

b) Der Artikel IV. des Bundesvertrags, weit entfernt, die von uns oben entwickelte Ansicht über die Berechtigung des Vororts zu entkräften oder mit derselben im Widerspruch zu stehen, unterstützt und bekräftiget dieselbe vielmehr vollständig. Der Artikel IV. hat nämlich offenbar nur den Fall einer plötzlichen Gefahr von Innen oder Außen im Auge, die ein sofortiges Einschreiten erfordert, bevor noch die Bundesbehörden die geeigneten vorkehrenden Maßregeln zu treffen im Fall waren.

Es wird von keiner Seite bestritten werden, daß zur Zeit, wo die Tagsatzung besammelt ist, ein Begehren um Bundeshilfe zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, oder zur Abwendung der Gefahr von Außen, des Artikels IV. des Bundesvertrags ungeachtet, an die Tagsatzung gerichtet werden müßte, zumal der Artikel IV. nur den Fall vorsieht, wo bei der Dringlichkeit der Gefahr Hilfe nöthig wäre, bevor die Bundesbehörde solche leisten könnte.

Von diesem Standpunkt aus verordnet der Artikel IV. Folgendes: „„Im Fall äußerer und innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen. Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hilfe zu leisten.““

Es wird in diesem Artikel der Weg bezeichnet, welcher durch die Kantone eingeschlagen werden soll, wenn sie bei plötzlichen Gefahren von Außen oder von Innen die Hilfe des Bundes anzurufen im Falle sind. An der Stelle, wo dieser Bundesartikel von der „„Gefahr von Außen““ handelt, ist sogar das Wort „„plötzlich““ aufgenommen worden; rücksichtlich der

Gefahren von Innen konnte dieses Wort plötzlich um so unbedenklicher ausgelassen werden, als wohl angenommen werden dürfte, daß der Fall von „„Ausbruch von Unruhen,““ dessen dieser Artikel erwähnt, eben auch den Fall einer plötzlichen Gefahr in sich schließe. Offenbar aber hat der Artikel IV. des Bundesvertrags bei Gefahren von Außen wie bei Gefahren von Innen rücksichtlich der ersten Einleitungen zur Erlangung der Bundeshilfe einen und denselben Weg vorgezeichnet, das heißt bei plötzlichen Gefahren von Außen oder von Innen mögen die betreffenden Kantone andere Kantone zur Hilfe mahnen, „„doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden.““ Bei Gefahren von Außen liegt dem Vorort dann ob, die Tagsatzung sofort zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft alsdann zustehen. Bei innern Unruhen hat der eidgenössische Vorort hingegen nur „„im Fall fortdauernder Gefahr““ oder auf Ansuchen der betreffenden Regierung die Tagsatzung zu versammeln, welche alsdann die weitern Maßregeln zu treffen hat. Im Fall die Gefahr nicht fortdauert und die betreffende Regierung das Ansuchen der Besammlung der Tagsatzung nicht stellt, hat dann offenbar selbst gemäß diesem Artikel IV. der Vorort die weitern Maßregeln zu treffen, denn dies kann der einzige vernünftige Sinn sein, warum der Vorort sogleich von einer stattgehabten Hilfemahnung in Kenntniß gesetzt werden soll. Der Artikel IV., weit entfernt das Recht des Vororts, den Kantonen im Fall der Gefahr von Innen Hilfe angedeihen zu lassen, zu schmälern, verpflichtet vielmehr den Vorort diesfalls zur Mitwirkung. Die Prüfung der Berathung über den betreffenden Bundesartikel im Schooße der Tagsatzung von 1814 (siehe Abschied von 1814 und 1815, I. Theil, §. VI., III, c, Seite 59 und 60) läßt gar keinen Zweifel darüber bestehen, daß dieser Artikel nur von denjenigen Fällen spricht, wo eine schnelle Hilfeleistung nöthig ist, welche eintreten sollte, bevor die Bundesbehörde, der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden könnte. Der Artikel lautet daher auch in seiner ursprünglichen Fassung wie folgt:

„„Artikel IV. In Fällen, wo irgend ein von Außen oder in seinem Innern bedrohter Kanton einer schnellen Hilfe bedürfen würde, kann er die nächstgelegenen Kantone hiezu aufmahnen.““ Im Laufe der diesfälligen Berathung ist die Ansicht ausgesprochen worden: „„Es solle für die Fälle, wo ein Kanton von Außen oder in seinem Innern bedroht sei, dem Bundespräsidenten die Befugniß und Gewalt wieder eingeräumt werden, die einstweiligen eilfertigen Aufgebote zu veranstalten (so Unterwalden). Ja von andern Seiten (wie Basel und St. Gallen) wurde bemerkt: Es sollten Aufmahnungen so selten als möglich anders als durch die Bundesbehörde stattfinden. Bei Fällen innerer Unruhen biete die Mitwirkung der Bundesbehörde entschiedene Vortheile dar, besonders den Vortheil, daß die Versuche

zur gütlichen Beilegung nachdrucksamer vorangehen und ein sicherer Erfolg davon zu erwarten sei."" Die Ansicht, welche jetzt geltend gemacht wird, als sollen bei Gefahren von Innen Mahnungen direkt an die Kantone gerichtet werden und als haben in solchen Fällen die Kantone sich Hilfe zu leisten, aber nicht der Bund, schienen damals nur die Kantone Uri und Schwyz zu theilen. Hingegen wurde von einer Seite (Thurgau) verlangt, daß der Grundsatz der Verbindlichkeit der Hilfeleistung im Bundesvertrag nicht ausgesprochen werden möge, „„da es nicht vorauszusehen sei, daß ein Kanton die von ihm anbegehrte Hilfe nicht leisten werde."" Der Artikel IV. hat daher keinen andern Sinn, als daß in denjenigen Fällen, wo schnelle Hilfe gegen äußere oder innere Gefahr nothwendig ist, die Kantone sich solche auch ohne diesfällige Aufforderung der Bundesbehörde leisten mögen; er hat aber durchaus nicht den Sinn, daß die Kantone im Fall drohender Gefahr von Innen nicht Hilfe beim Bund und den Bundesbehörden verlangen und daß diese sie nicht leisten dürfen, — ja es darf behauptet werden, daß bei Abfassung dieses Bundesartikels im Gegentheil die Ansicht allgemein war, es soll bei Gefahr von Innen, wenn immer möglich, die Bundeshilfe bei den Bundesbehörden, der Tagsatzung oder in deren Abwesenheit beim Vorort, verlangt und von diesem geleistet werden, und nur in Dringlichkeitsfällen stehe es den Kantonen zu, sich ohne Aufforderung der Bundesbehörde gegenseitige Hilfe zu leisten. Wenn schon eine unbefangene Interpretation der einschlagenden Bundesartikel beim Vorort die Ueberzeugung begründen mußte, der Vorort habe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, einen Kanton, welcher ihn um Bundeshilfe anspreche, solche von sich aus angedeihen zu lassen, so wurde diese Ansicht durch die seit Abschluß des Bundesvertrags fortwährend beobachtete Praxis eben so sehr unterstützt. Der eidgenössische Vorort erlaubt sich hier die Fälle näher zu erwähnen, wo eine bewaffnete eidgenössische Intervention seit dem Jahr 1815 durch den eidgenössischen Vorort angeordnet worden ist. Es ist wohl beinahe überflüssig zu bemerken, daß diejenigen Interventionen, welche dem Zeitpunkt des Abschlusses des Bundesvertrages nahe standen, für die Handlungsweise des Vororts um so bezeichnender sind, weil dazumal der Geist des Bundesvertrags allen handelnden Personen noch inne wohnte und bei denselben keine Zweifel über den wirklichen Sinn des Bundesvertrags walten konnte. Wir glauben die bisherigen eidgenössischen Interventionen eintheilen zu sollen je nachdem dieselben vor oder nach dem Jahr 1830 stattgefunden haben.

Die rechtliche Begründung würde an und für sich nicht ganz einleuchtend genannt werden dürfen. Denn nicht auf die Verhandlungen über die Artikel IV. und X. des Bundesvertrags, nicht auf das kam es an, was der eine oder andere Kanton darein gelegt wissen wollte, sondern was wirklich

darein gelegt ward, auf den Wortlaut kam es an. Dieser nun sprach offenbar nur von einer Intervention durch einzelne Stände oder durch die Tagsatzung und von dem Vororte steht nur, daß ihm Kenntniß gegeben werden sollte. Allein der schwachen Seite dieser rechtlichen Begründung kam die Darstellung der Interventionen vor dem Jahr 1830 zu Hilfe. Es führte das Kreisschreiben diese Interventionen nacheinander auf: und zwar die Intervention im Kanton Unterwalden nid dem Wald im Jahr 1818; die Intervention im Kanton Schaffhausen im Jahr 1820; die Intervention im Kanton Zug im Jahr 1823; die Intervention im Kanton Appenzell-Innerrhoden im Jahr 1827. Bei allen diesen Interventionen hat der Vorort von sich aus gehandelt, Repräsentanten geschickt, Kantone zu Truppenbereithaltung gemahnt, ohne Einspruch oder Widerspruch der gemahnten Kantone; obwohl der Vorort in diesen Fällen keine besondern oder außerordentliche Vollmachten besaß.

Diese Interventionen waren darum eine maßgebende Auslegung des Bundesvertrags, weil sie dem Abschlusse desselben in kurzen Zwischenräumen und zu einer Zeit folgten, wo man noch ziemlich fest an dem Bundesvertrage von 1815 hielt. Von 1830 an kam eine andere Uebung in Schwung.

Am 27. Christmonat 1830 wurde nämlich der nachstehende Beschluß gefaßt:

„1) Die Tagsatzung huldigt einmüthig dem Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stande Kraft seiner Souveränität, frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider sind. Es wird demnach sich die Tagsatzung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende constitutionelle Reformen einmischen.

2) Die Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, daß der im Artikel IV. der Bundesacte bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sei; sie gibt sich auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden.“

Bevor die außerordentliche Tagsatzung des Jahres 1830 sich auflöste, hat dieselbe am 7. Mai 1831 folgenden Beschluß gefaßt:

„Da dermalen in mehreren Kantonen, in denen bedeutende Aenderungen der bestandenen Staatsverfassung sind unternommen worden, weder die neue Organisation, noch viel weniger die Constituirung der aufzustellenden verfassungsmäßigen Gewalten sich vollendet findet, so darf die oberste Bundesbehörde bei ihrer Vertagung diesen wichtigen Gegenstand nicht unbeachtet lassen. Die vorörtliche Behörde wird den unterm 27. Christmonat 1830 von der Tagsatzung ausgesprochenen Grundsatz von Nichteinmischung der Bundesgewalt in die Revision und Veränderung der Kantonalverfassungen

festhalten; wenn aber solche Entzweiung in den Kantonen oder solche heftige Zerwürfnisse zwischen einzelnen Theilen derselben sich erheben sollten, wodurch die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes gefährdet werden könnten, so wird die vorörtliche Behörde durch angemessene Vorstellungen, durch Abordnung eidgenössischer Magistrate und durch jedes geeignete Mittel versöhnend einwirken. Sollte aber sogar in dem einen oder andern Theil der Eidgenossenschaft der Bürgerkrieg auszubrechen drohen, was die gütige Vorsehung verhüten wolle, so wird die vorörtliche Behörde sofort die Tagsatzung einberufen. Ueber alles wichtig ist, daß der Friede im Innern bewahrt werde, damit in den Stunden der Gefahr die gesammte Nation mit einem Willen und mit jener unerschütterlichen Kraft, die nur die Eintracht gewährt, dem äußern Feind entgegenstehe."

Beide Beschlüsse waren gefaßt worden, um die Verfassungsänderungen gewähren zu lassen. Selbst die Urkantone stimmten bei. Sobald überall die Mediationsverfassungen gestürzt waren, trat ein anderes Recht ein: nämlich das einer beliebigen Einmischung der Kantone, der Vororte, der Tagsatzung, so daß in diesen Interventionen keine Anwendung des Bundesvertrags, wohl aber in so weit eine Rechtfertigung des Vororts Luzern zu finden war, daß die radikalen Vororte ihre Interventionsbefugnisse zu Gunsten ihrer Freunde und zum Nachtheile ihrer Gegner viel weiter ausgedehnt hatten, ohne daß ihre gleichgestimmten Stände sie darüber getadelt und wohl gar ihren Anordnungen sich widersetzt hätten. Daher will ich den Theil des vorörtlichen Kreisschreibens, welcher von den Interventionen nach 1830 handelt, übergehen. Der Vorort zog folgende Schlüsse:

„1) Eine Intervention des Vororts soll nur eintreten auf Verlangen der betreffenden rechtmäßigen Kantonsregierung oder in Folge der von einer solchen erhaltenen Anzeige, daß sie gemäß des Artikels IV. des Bundesvertrags andere Kantone aufgemahnt habe. 2) Der Vorort versucht zuerst den Weg der gütlichen Vermittlung durch Absendung eidgenössischer Commissarien. 3) Wenn die Umstände es erheischen, mahnt der Vorort andere Kantone zur Bundeshilfe auf, sei es daß jene Kantone bereits direkt von der betreffenden Kantonsregierung aufgemahnt worden seien oder nicht. 4) Die durch den Vorort aufgemahnten Bundestruppen werden jederzeit zur Verfügung der eidgenössischen Commissarien und unter eidgenössisches Commando gestellt. 5) Die aufgemahnten Kantone haben einer diesfälligen Aufforderung Folge zu leisten, sei es, daß ihnen dieselbe direkt durch die betreffende Kantonsregierung, oder, nachdem die Intervention des Vororts angerufen worden, durch den eidgenössischen Vorort zukommen möge. 6) Truppen anderer Kantone, welche dem mahnenden Kanton, gemäß Artikel IV. des Bundesvertrags, in Folge einer plötzlichen Gefahr zur Ver-

fügung gestellt worden sind, bevor die Intervention des Vororts angerufen werden konnte, werden sofort, nachdem der eidgenössische Vorort von der geschehenen Aufmahnung gemäß dem Bund Kenntniß erhalten und in Folge dessen die Leitung der vom Bund angerufenen Hilfe übernommen hat, zur Verfügung der vom Vorort bezeichneten eidgenössischen Commissarien und unter das Commando der vom Vorort ernannten eidgenössischen Offiziere gestellt."

Am Ende trug er auf folgende Schlußnahme an:

„Der eidgenössische Vorort ist verpflichtet zu Handhabung der gemäß Artikel I. des Bundesvertrags sämmtlichen Kantonen gewährleisteten Ruhe und Ordnung im Innern, insofern er von der betreffenden rechtmäßigen Kantonsregierung darum angegangen wird, oder, nachdem er durch dieselbe von einer direkten Aufmahnung anderer Kantone gemäß Artikel IV. des Bundesvertrags Kenntniß erhalten haben wird, durch Absendung eidgenössischer Repräsentanten, durch Aufmahnung der bereits aufgemahnten oder anderer Kantone, und im äußersten Fall durch Truppenaufgebote, die unter eidgenössisches Commando gestellt werden sollen, mitzuwirken.

Im Fall die aufgebotenen eidgenössischen Truppen in dem betreffenden Kantone wirklich verwendet werden müssen, soll der eidgenössische Vorort sofort die eidgenössische Tagsatzung einberufen."

Vier volle Tage wurde in der Tagsatzung hin und her geplaudert. Folgende acht Anträge wurden gestellt:

I. Der erste Antrag ging dahin, eine Commission niederzusetzen, die die Angelegenheiten des Kantons Wallis in ihrem Zusammenhange zu untersuchen habe, und zwar in dem Sinne, ob die Verfassung verletzt sei und ob und welche weitern Maßregeln zu fassen seien. Der Commission seien alle Acten und namentlich die Originalberichte des Herrn Meyer zu übergeben. Dieser Vorschlag erhielt $3\frac{1}{2}$ Stände: Schaffhausen, Thurgau, Glarus und Appenzell-Außerrhoden.

II. St. Gallen (Herr Näff) machte zum Antrage der Nichtintervention den Zusatz, daß die Nichtintervention „unter gegenwärtigen Verhältnissen" beschlossen werde. Dieser Zusatz erhielt blos 6 Stände: Zürich, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Genf und Waadt.

III. Der Hauptantrag für Nichtintervention, dahin gehend, „daß die eidgenössische Tagsatzung sich nicht bewogen finde, in die Angelegenheiten des Kantons Wallis auf irgend eine Weise sich weiter einzumischen," wurde mit $13\frac{1}{2}$ Stände zum Beschluß erhoben, als durch Zürich, Uri, Unterwalden, Zug, Tessin, Wallis, Neuenburg, Appenzell-Innerrhoden, Baselstadt, Genf, Freiburg, Schwyz, Luzern, Waadt und St. Gallen; letztere zwei Stände mit Beziehung auf ihre Boten.

IV. Für dringende Einladung an Wallis zu einer vollständigen Amnestie für alle bei den letzten Ereignissen im Wallis Betheiligten stimmte Graubünden; Glarus behält sich das Protocoll offen.

V. Für einfache Einladung an Wallis zu einer vollständigen Amnestie für alle bei den letzten Ereignissen im Wallis Betheiligten stimmten Genf, Thurgau, Bünden, Glarus, Bern, 5 Stände; Schaffhausen behält sich das Protocoll offen; Zürich stimmt mit Beziehung auf sein Votum.

VI. Der Aufforderung, daß die Angeklagten ihren ordentlichen Gerichten nicht entzogen, somit keinen Spezialgerichten zur Beurtheilung übergeben werden, stimmten bei: Thurgau, Graubünden, Appenzell-Außerrhoden und Glarus, 3½ Stände.

VII. Der Wunsch, daß die Angeklagten ihren ordentlichen Gerichten nicht entzogen, somit keinen Spezialgerichten zur Beurtheilung übergeben werden, vereinigte Graubünden, Glarus, Bern, Thurgau, Appenzell-Außerrhoden, Zürich, mit Beziehung auf sein Votum; Solothurn behält sich das Protocoll offen.

VIII. Der Antrag des Standes Aargau, „durch die Tagsatzung eidgenössische Repräsentanten in den Kanton Wallis zu senden, mit dem Auftrage, die Zustände des Kantons Wallis zu untersuchen und der Tagsatzung Behufs weiterer Maßnahmen Bericht zu erstatten,“ zählte für sich die aargauische Hand Siegfrieds.

Damit war die außerordentliche Tagsatzung beendigt, die Hauptfrage war entschieden, aber damit waren die radikalen Gesandtschaften noch nicht befriedigt. Konnten sie keinen Beschluß zu Gunsten ihrer Freunde im Wallis auswirken, so wollten sie doch noch ihrer Rache gegen den Vorort und seinen zweiten Commissarius, Staatsschreiber Meyer Luft machen. Am 9. Heumonat wurden die Angelegenheiten von Wallis in der ordentlichen Tagsatzung wieder auf die Tagesordnung gebracht. Zuerst handelte es sich um die Rechtfertigung des Vorortes und des Herrn Staatsschreibers Meyer. In beiden Beziehungen hielt ich am 10. Heumonat folgende Rede, welche zugleich das Geschichtliche und die Widerlegung alles dessen, was von den radikalen Gesandtschaften vorgebracht worden, enthält und daher ein ziemlich vollständiges Bild der Tagsatzungsverhandlungen gibt.

Der Vorort sah sich veranlaßt, durch Kreisschreiben vom 5. Brachmonat die Stände zu ersuchen, ihre Gesandtschaften an die eidgenössische Tagsatzung mit Instructionen darüber zu versehen, ob sie die Anordnungen, die der Vorort getroffen hat, als durch das eidgenössische Staatsrecht begründet ansehe oder nicht.

Das Bewußtsein treu erfüllter eidgenössischer Pflicht, die Ueberzeugung, die hohen eidgenössischen Stände werden nach genommenem Untersuche dieser

Pflichterfüllung ihre Anerkennung nicht versagen, und der Wunsch, den Tag zu sehen, wo er das geschäftig durch die ganze Schweiz verbreitete Mißtrauen als grundlos darstellen könne, und der Wunsch, für die Zukunft mit mehr Sicherheit in ähnlichen Verhältnissen zu handeln, mag den eidgenössischen Vorort bewogen haben, diese Bitte an die eidgenössischen Stände zu bringen.

Die eidgenössische Tagsatzung hat nunmehr darüber zu entscheiden.

Die Gesandtschaft von Luzern kann um so eher in die Erörterung und Entscheidung eintreten, als ihre Committenten die ihr ertheilte Instruction aus der Kenntniß der Acten geschöpft haben. Obwohl sie geneigt sein mochten, dem Vorort ihre Billigung auszusprechen, wollten sie es nicht thun, ehe und ohne daß sie mit eigenen Augen gesehen, die Acten geprüft und sich ein begründetes Urtheil gebildet hätten. Dieses Urtheil spricht nun die Gesandtschaft mit um so größerer Zuversicht aus.

Mit der Erzählung der Thatsachen will die Gesandtschaft Sie nicht behelligen. Die Anordnungen des Vorortes in den Angelegenheiten des Kantons Wallis bestunden darin:

Auf den wiederholten Hilferuf einer beängstigten, bedrohten Regierung ernannte er eidgenössische Commissarien, mahnte die Kantone Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Zug, Obwalden, Freiburg und Waadt zur Stellung von Truppen aufs Piket, nachher die Kantone Bern, Obwalden, Freiburg, Waadt und später Genf zur Einberufung dieser Truppen, ernannte einen Commandanten für allfällig zu verwendende Truppen; setzte die Truppen auf das Begehren der Regierung von Wallis wieder auf das Piket zurück und entließ sie später ganz, so wie unter Verdankung seiner Verrichtungen das eidgenössische Commissariat und den Herrn Obersten von Salis-Soglio. Er setzte die Stände ununterbrochen von allen seinen Anordnungen und erhaltenen Berichten in Kenntniß. Er meldete gleich Anfangs seinen Entschluß, im Falle des Einmarsches eidgenössischer Truppen in das Wallis eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen.

War der Vorort zu diesen Anordnungen berechtigt?

Die Gesandtschaft von Luzern wird bei Beantwortung dieser Frage sich nicht in Untersuchung der gestern gefallenen Behauptung einlassen *), der beunruhigte Stand, welcher die Hilfe anderer Kantone anrufe, habe sich lediglich an die beliebigen Stände zu wenden und dem Vororte Kenntniß zu geben, müsse aber vom Vororte keinerlei Anordnungen annehmen, ja er müsse, wenn die Tagsatzung versammelt sei, dieser nicht einmal Anzeige machen. Denn diese Behauptung ist so neu, daß sie schon um deswillen

*) Herr Neuhaus hatte diese Behauptung gewagt.

nicht so leicht wird angenommen werden. Als gewiß darf jedoch vorausgesetzt werden, wenn der Stand Wallis oder ein anderer Stand jetzt, während die Tagsatzung versammelt ist, den Zuzug von Ständen begehren, davon aber der Tagsatzung keine Kenntniß geben und ihre Verfügungen nicht gewärtigen würde, so würde die Tagsatzung schwerlich zusehen, ohne von sich aus einzuschreiten. Eben so wenig wird sich die Gesandtschaft von Luzern in eine Erörterung des Beschlusses vom Christmonat 1830 über die Nichtintervention einlassen *), weil derselbe nur von der Nichtintervention in Verfassungsangelegenheiten eines Kantons handelt, in den jüngsten Angelegenheiten von Wallis es sich aber nicht um eine Verfassungsrevision, sondern einfach um Handhabung von Ruhe und Ordnung handelte. Die Gesandtschaft von Luzern beschränkt sich zur Begründung der Befugnisse des Vorortes auf folgende Sätze:

Der Hauptzweck des Bundes ist die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Den Bund repräsentirt die eidgenössische Tagsatzung der 22 souveränen Stände, und in deren Abwesenheit der eidgenössische Vorort.

Wenn der Ruhe und Ordnung in einem Kanton Gefahr droht, oder wenn Unruhen ausgebrochen sind, so ist der Bund verpflichtet, dem Kanton zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung Hilfe zu leisten. Der Kanton ist berechtigt, den Schutz des Bundes anzurufen.

Hier gibt es nun zwei Fälle: entweder ist die rechtmäßige Regierung eines Kantons im Stande, dieses zu thun, oder sie ist nicht im Stande es zu thun. Im ersten Falle darf der Bund nicht von sich aus einschreiten und Zuzug und Hilfe leisten, sondern muß den Hilferuf des souveränen Standes abwarten, laut Artikel IV. des Bundes. Die Art und der Umfang der Hilfeleistung von Seite des Bundes bestimmen sich nach dem Begehren des beunruhigten Standes. Im zweiten Falle hingegen trifft der Bund von sich aus die für die innere Ruhe und Sicherheit im Innern erforderlichen Maßregeln, nach Artikel VIII. des Bundes. Die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit ist in letzterm Falle, im ersten Falle der Schutz der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der betreffenden Standesregierung der Zweck des bundesgemäßen Zuzugs.

Im dringenden Nothfalle richtet die bedrängte Regierung ihr Begehren um Zuzug unmittelbar an die Kantone, der Natur der Sache nach an die nächstgelegenen, gibt aber gleichzeitig dem Vorort, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, sonst aber dieser Kenntniß von diesem Begehren. Die Tagsatzung, oder in Abwesenheit derselben der Vorort, übernimmt die Leitung

*) Die Gesandtschaft von Tessin rief diesen Beschluß zu Hilfe.

des Zuzugs: laut steter Uebung, welche gleichsam die Kraft des Bundesstaatsrechts gewann, durch Ernennung von Repräsentanten und durch Ernennung des Commandanten des Zuzugs.

Ist die Noth nicht so dringend, so richtet der bedrängte Stand sein Hilfbegehren an die Bundesbehörde selbst, welche dann auf das Begehren der bedrohten Regierung die Stände mahnt und die Schutzmaßregeln leitet. Wenn der einzelne Stand, auf das Begehren des Mitstandes, seine Truppen aufbieten, ja sogar sie in den bedrohten Kanton absenden darf, wie sollte vernünftiger Weise der Bundesbehörde dieses Recht bestritten werden können?

Der Bund will Ruhe und Ordnung im Innern, wo sie getrübt oder gestört wird, soll sie wieder hergestellt werden. Die Wache des Bundes, der Schutz der Ruhe und Ordnung ist, in Abwesenheit der Tagsatzung, der Vorort: wie könnte er dieses sein, wenn ihm nicht das Recht zustände, bei Gefährdung der Ruhe und Ordnung in einem Kanton auf das Verlangen der betreffenden Kantonsregierung nöthigenfalls Truppen aufzubieten und einmarschiren zu lassen? Wie könnte er seine Pflicht erfüllen, wenn er jedesmal zuerst die Tagsatzung einberufen müßte? Wahrlich das hieße in den Bundesvertrag die Revolution hineinlegen: es hieße dem Bürgerkrieg Thor und Thüre öffnen. Eine Standesregierung ruft erst dann die Hilfe des Bundes an, wenn sie sich nicht mehr Kraft genug zutraut, ohne Vergießung von Bürgerblut die Ruhe und Ordnung zu handhaben; wenn dann aber noch der Vorort antworten müßte, sie möge zuwarten, bis er die Tagsatzung bei einander habe, die werde dann das Nöthige verfügen, so würde diese Standesregierung sich mit Recht einer solchen Hilfe bedanken.

Der Vorort ist allerdings verpflichtet, sobald er Truppen einmarschiren läßt, die Tagsatzung einzuberufen und ihr die weitern Verfügungen zu überlassen, aber mittlerweile ist er befugt und verpflichtet, zu handeln im Interesse der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung. Denn der Bund will keine Anarchie; er will nicht, daß ein Kanton auch nur einen Augenblick ohne die verlangte Bundeshilfe bleibe; er will nicht, daß die Schweiz auch nur einen einzigen Augenblick ohne die Bundesautorität sei, sondern er will ausdrücklich, daß der Vorort der wirkliche Stellvertreter der Tagsatzung sei, so lange diese nicht versammelt ist, daß er die Leitung der Bundesangelegenheiten besorge, und nicht daß er blos zusehe, was geschehe.

Diese Grundsätze liegen theils ausdrücklich in dem Bundesvertrage, theils sind sie durch eine mindestens dreißigjährige Uebung anerkannt.

In neuester Zeit hat man behauptet, der Vorort bedürfe, um Truppen aufzubieten, außerordentlicher Vollmachten durch die Tagsatzung. Als Beweis hiefür wird man schwerlich etwas anders anführen können, als daß die Tag-

satzung seit 1831 einige Jahre dem Vororte besondere Vollmachten ertheilt hat, und zwar im Hinblick auf die steten Unruhen, welche im Innern der Eidgenossenschaft sich zeigten, und welche die Dazwischenkunft des Bundes nach Artikel VIII. des Bundesvertrags erforderten; allein es beweisen Vorgänge vor dem Jahr 1831, sowie solche nach der Zeit, wo das Ertheilen jener Vollmachten an der Tagesordnung war, daß der Vorort im Sinne der entwickelten Grundsätze dem Hilfe begehrenden Kanton Zuzug geleistet hat, ohne irgend welche besondere Vollmachten von der Tagsatzung zu besitzen.

Der Abschied von 1837, in welchem Jahre die besondern Vollmachten nicht mehr ertheilt wurden, gibt zwei von keiner Seite bestrittene Gründe an, warum dieses unterblieben; zuerst, weil die besonderen Umstände aufgehört haben, und dann, weil durch den Bundesvertrag selbst dem eidgenössischen Vororte hinlängliche Befugnisse zu Erhaltung von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz gegen das Ausland und zu Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern eingeräumt seien.

Wenn die Gesandtschaft von Luzern die Anordnungen des Vorortes in den jüngsten Angelegenheiten des Kantons Wallis mit den eben entwickelten Grundsätzen vergleicht, so findet sie, daß dieselben ihnen ganz angemessen sind; sie findet, daß der Vorort mit der größten Gewissenhaftigkeit innert den Schranken seiner bundesgemäßen Befugnisse gehandelt hat. Sie macht es sich zur besonderen Aufgabe, den Vorwürfen zu begegnen, welche theils in amtlichem Verkehre, theils in der Berathung der Tagsatzung dem Vororte über seine Handlungsweise in den Angelegenheiten des Kantons Wallis gemacht worden sind.

1) Man wirft dem Vororte vor, er habe den Ständen die ersten Schreiben der Regierung von Wallis vom 4. und 6. Mai nicht mitgetheilt, was er doch zur Rechtfertigung seiner militärischen Vorkehrungen hätte thun sollen.

Der eidgenössische Vorort hat aber den Ständen in seinem ersten Kreisschreiben vom 8. Mai gesagt, daß die Regierung von Wallis die eidgenössische Intervention begehre, daß sie Ruhe und Ordnung nicht mehr mit eigener Kraft handhaben zu können scheine. Nach Artikel IV. des Bundesvertrags bedurften die Kantone nicht mehr zu wissen, als daß die Regierung von Wallis die eidgenössische Intervention verlange und daß auf ihr Begehren Truppen aufs Piket gestellt werden sollen. Allein in dem gleich darauf folgenden Kreisschreiben hat der Vorort den Ständen gemeldet, daß die administrativen und gerichtlichen Behörden im Kanton Wallis die schmählichste Behandlung erfahren haben, daß neue Ruhestörungen die Ehre des Kantons befleckt und die Lage der Regierung verschlimmert haben. Er hat das Wesen des Schreibens der Regierung von Wallis vom 6. mitgetheilt. Daraus konnten

die Stände gewiß genüglich die bundesgemäße Nothwendigkeit der von dem Vorort angeordneten Maßregeln erkennen. Vorzüglich hätten solche Kantone, welche der Ansicht huldigen, was eine Regierung sage, müsse unbedingt geglaubt werden, am allerwenigsten in die Angabe der vorörtlichen Regierung Zweifel setzen sollen.

2) Man wirft dem Vororte ferner vor, er sei in seinen Verfügungen weiter gegangen, als die mahnende Regierung verlangt habe, denn diese habe nie begehrt, daß Truppen in Bewegung gesetzt werden sollen. Durchgehen wir die Schreiben der Regierung von Wallis vom 4. und 6. Mai. Unterm 4. Mai hatte die Regierung von Wallis die Vorkehren zu einer bewaffneten Intervention bei dem Vororte nachgesucht. Sie hatte ausdrücklich gesagt: „„Die Verwendung der eigenen bewaffneten Macht hätte aber zur unmittelbaren Folge den Widerstand von Seite der ruhestörischen Partei und den Ausbruch eines Vertilgungskrieges."" Sie hatte ferner die Einberufung des Großen Rathes auf den 20. Mai angekündigt, wo Gesetzesvorschläge zur Zurückführung der Ruhe einen Zündstoff darbieten werden. Kaum war diese Zuschrift am Vororte eingetroffen, so folgte eine zweite vom 6. Mai, worin die Ursache, welche im Schreiben vom 4. Mai als unvermeidliche Veranlassung zum Ausbruche eines vertilgenden Bürgerkrieges angegeben war, als wirklich eingetreten gemeldet wurde, nämlich die Ergreifung der Waffen von Seite der Regierung. Gleichzeitig wurde die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes angezeigt. Schon diese beiden Maßregeln hatten also die Besorgnisse für Erhaltung der Ruhe und Ordnung erhöht und die Zustände des Kantons Wallis verschlimmert, wenn auch nicht im Eingange des Schreibens vom 6. Mai ausdrücklich gesagt worden wäre: „„Seit dem Abgange der gestrigen Depesche sind die Ereignisse im Wallis dringlicher und verwickelter geworden."" Die Regierung von Wallis, welche ihre Depesche vom 4. in Doppel auf zwei verschiedenen Wegen an den Vorort hatte gelangen lassen, konnte nicht zweifeln, der eidgenössische Vorort werde die verlangten Maßregeln unverzüglich angeordnet haben. Sie wußte, daß der Vorort ein wachsames Auge auf die Ruhe und Ordnung im Kanton Wallis geworfen, daß er seine erste Pflicht, die der Handhabung der Ruhe und verfassungsmäßigen Ordnung im Innern der Schweiz treu zu erfüllen entschlossen war. An dem Rechte des Vorortes zu den von ihr begehrten Maßnahmen war in der Brust dieser redlichen Regierung kein Zweifel aufgestiegen. Dennoch schrieb sie am 6. Mai an den Vorort, „„er möchte seine Maßregeln beschleunigen, auf daß die bezeichneten Kantone, deren Hilfe sie unverzüglich anzurufen im Falle sein werde, auch im Stande seien, diese Hilfe schnell zu leisten."" Konnte der Vorort etwas Anderes in diesem Begehren finden, als daß er bei der bloßen

Anordnung der begehrten Stellung von 4—5 Bataillonen auf das Piket nicht stehen bleiben, sondern einen Schritt weiter gehen sollte. Und welcher war dieser Schritt? Konnte es ein anderer sein, als die Anordnung, die Truppen in den gemahnten Kantonen zusammenzuziehen? Denn nur durch diese Zusammenziehung wurden die betreffenden Kantone in Stand gesetzt, schleunige Hilfe zu leisten, während sonst die Zusammenziehung erst im Falle der Noth eine solche Hilfeleistung unmöglich gemacht haben würde. Die Eile, um welche Wallis unter Angabe der dringendsten Ursachen bat, war denn auch der Beweggrund, daß der Vorort vorerst und unverzüglich die zunächst an Wallis liegenden Kantone Waadt, Freiburg, Bern und Obwalden mahnte, die aufs Piket gestellten Truppen zu sammeln. Mag die Regierung von Wallis an die Stände Waadt, Freiburg und Bern geschrieben haben, was sie will, mag sie in Sitten über die eidgenössische Intervention was immer haben ausrufen lassen, das berührt den Vorort nicht. Grundlage und Maßgabe seiner Handlungen waren einzig und allein die Schreiben der Regierung von Wallis vom 4. und 6. Mai. Doch zum Ueberflusse bezieht sich die Gesandtschaft von Luzern noch auf das Schreiben der Regierung vom 11. Mai, gerichtet an den Vorort. Dieses Schreiben mag erklären, ob der Vorort das Schreiben der Regierung von Wallis vom 6. Mai richtig verstanden habe. Dasselbe sagt: die Regierung, indem sie den verbindlichsten Dank für die wirksame Hilfe dem Vororte ausdrücke, besorge, die eidgenössische Intervention möchte die ruhestörische Partei zum Paroxismus treiben, sie möchte der gutgesinnten Partei mißliebig sein, darum suche sie nach, die zusammenberufenen Truppen wieder aufs Piket zurückversetzen zu lassen; also nicht, weil sie das Aufgebot der Truppen nicht begehrt habe, sondern aus den angegebenen politischen Gründen. Ja die Regierung knüpfte das Begehren um Rückversetzung der in den Kantonen gesammelten Truppen auf das Piket noch an eine Bedingung, nämlich an die, wenn es die weitern Voraussichten des Vorortes zulassen. In die Hände des Vorortes war also die Vollmacht gestellt, die Sammlung der Truppen in den betreffenden Kantonen fortdauern zu lassen, oder sie in eine Versetzung auf das Piket umzuwandeln. Das ist doch wohl eine unzweideutige Auslegung des Schreibens der Regierung von Wallis vom 11. Mai an den eidgenössischen Vorort! Uebrigens hat der Vorort auf dieses Schreiben hin sogleich die Truppensammlung wieder aufgehoben, indem er in der ganzen Interventionsangelegenheit durch das Begehren der Regierung des souveränen Standes Wallis nach Artikel IV. des Bundesvertrages sich hat bestimmen lassen. Die Gesandtschaft von Luzern, ohne zuzugeben, daß der Vorort, wenn einmal das Begehren einer nöthigenfalls bewaffneten Intervention von der Regierung eines Kantons an ihn gelangt ist, in Fällen dringender Gefahr nicht auch von sich aus Truppen zusammenziehen dürfe,

kann mit Zuversicht, gegründet auf Acten, behaupten, der Vorort habe im vorliegenden Falle nur vollzogen, was die Regierung von Wallis dringend begehrte, es habe der Vorort sich demnach buchstäblich inner den Schranken des Artikels IV. des Bundesvertrags bewegt.

3) Die Regierung von Waadt hat sich in ihrem Kreisschreiben vom 11. so weit hinaus gewagt, zu behaupten, die Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Ruhe bedroht oder gestört sei, habe nur dannzumal das Recht, eidgenössische Hilfe anzurufen, wenn sie hiezu die Vollmacht ihres Großen Rathes erhalten habe, so wie die Regierung des gemahnten Kantons nur dannzumal Pflicht habe, die angesprochene Hilfe zu leisten, wenn sie hiefür von ihrem Großen Rathe die Befugniß erhalten habe. Wäre diese Behauptung richtig, so hätte auch der Vorort das Interventionsbegehren der Regierung von Wallis bei Seiten legen müssen, bis dasselbe durch den Großen Rath in Sitten bestätigt worden wäre. Die Gesandtschaft von Luzern kann kaum glauben, daß diese Behauptung der Regierung von Waadt ernstlich gemeint sei, obwohl sie sich nicht verhehlt, daß in so wichtigen Dingen, selbst wenn man sich in einiger Klemme befindet, Behauptungen nicht gewagt werden sollten, welche offenbar, wenn sie Eingang fänden, den Zustand der Schweiz im höchsten Grade gefährden würden. Die Behauptung ist im Widerspruche mit allen bestehenden Formen, mit den Vorschriften des Bundesvertrags, mit der Uebung und mit den höchsten Bundesinteressen. Angenommen ist, daß die Regierungen, das heißt die höchsten Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden, gerade so den Kanton vertreten, wie der Vorort die Eidgenossenschaft, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist. Was eine Regierung der andern schreibt, das schreibt sie im Namen des Kantons, dafür haften die Kantone. Unterschriften des Präsidenten und Secretärs der Regierung dienen zur Beglaubigung kantonaler Acten, um die Unterschriften der Präsidenten und Secretäre der Großen Räthe kümmern sich die Kantone in ihrem gegenseitigen Verkehre nicht. Bis auf das Jahr 1844 ist es wohl noch keiner Regierung in den Sinn gestiegen, daß eine hilfebegehrende Regierung eines Standes sich ausweisen müsse, daß sie von ihrem Großen Rathe zum Hilferufe ermächtigt sei. Der Bundesvertrag Artikel IV. spricht das Recht des Hilfeverlangens nicht dem Großen Rathe, sondern ausdrücklich der Regierung des bedrohten Kantons zu. Auch hat wohl kaum bis in die neuere Zeit eine Regierung gezaudert, die angesprochene Hilfe zu gewähren, sobald sie verlangt wurde, ohne eine ausdrückliche Vollmacht des Großen Raths abzuwarten. Allerdings enthalten viele Verfassungen die Vorschrift, daß im Falle militärische Hilfe gefordert oder geleistet werden müsse, dannzumal die betreffenden Großen Räthe in Kenntniß zu setzen seien; allein mittlerweile gehen alle Anordnungen von der Regierung aus. Der

Bundesvertrag, welcher Ruhe und Ordnung als den Hauptzweck des Bundesvereins aufstellte, mußte nothwendig die unverzügliche Mahnung und Hilfe im Auge haben, weil sonst in vielen Fällen die Mahnung unnöthig, die Hilfe zu spät sein würde. Die Gesandtschaft von Luzern will an die Ereignisse im Wallis im Jahr 1839 und 1840 erinnern, Ereignisse, welche man vielleicht im Jahre 1844 wiederholen zu können hofft. Wie wäre es, bei dem Aufruhr eines ganzen Landestheils, des Unterwallis, möglich, den Großen Rath in reglementarischer Anzahl einzuberufen, um eine Mahnung zur Hilfe an den Vorort zu beschließen? Oder wenn man setzt, Tessin oder St. Gallen wäre im Falle, eidgenössischen Zuzug zu begehren, und wollte sich diesfalls an den Nachbarstand Graubünden wenden: was würde Tessin oder St. Gallen in Nothfällen eine solche Mahnung nützen, wenn Graubünden vor jedem Zuzuge den Großen Rath befragen müßte, da bekannt ist, daß eine Besammlung desselben vor 5 bis 8 Tagen unmöglich ist? Auf solche Weise wollte doch wahrlich der Bundesvertrag die Ruhe der Kantone, den Landfrieden nicht aufs Spiel setzen. Der Vorort würde gerechtem Tadel unterliegen, wenn er der Regierung von Wallis unterm 8. und 9. Mai vor Allem erwiedert hätte: bevor der Große Rath in Sitten um eidgenössische Intervention nachsuche, werde er sich jeder vorsorglichen Anordnung enthalten.

4) Man hat sogar im offiziellen Verkehr ein Befremden durchblicken lassen über die Zusammensetzung des Truppencorps, welches im Falle der Noth vom Vororte für Handhabung von Ruhe und Ordnung im Kanton Wallis verwendet werden wollte. Die Gesandtschaft des hohen Standes Tessin hat sich empfindlich darüber gezeigt, daß der Vorort bei der Truppenzusammensetzung ihren Stand übergangen habe. Es liegt nicht im Auftrage der Gesandtschaft von Luzern, die daherigen Gründe des Vororts zu untersuchen; sie dürften vielleicht darin zu suchen sein, daß dem Vorort ein Kanton, in welchem in den jüngsten Jahren so vielfache Unruhen stattgefunden, nicht ganz geeignet schien, einem andern Kanton Ruhe zu schaffen; vielleicht mag den Vorort auch die Rücksicht auf den Zustand des Materiellen und der Ausrüstung im Kanton Tessin abgehalten haben, diesen Kanton zu mahnen. Indessen hat der Vorort mit Freude die Bereitwilligkeit desselben zur Erfüllung von Bundespflichten vernommen. — Auch die Wahl der Commissarien ist hie und da zum Gegenstand des Tadels gemacht worden. Die Gesandtschaft von Luzern findet ihrerseits, daß die Berechnung des Vororts, im Nothfalle, Truppen sowohl in das Unter- und Oberwallis einrücken zu lassen, durchaus richtig gewesen sei. Die Stände, welche er aufgerufen, haben mit Bereitwilligkeit entsprochen, mit Ausnahme derjenigen, welche als die nächsten und mächtigsten Nachbarn die erste Pflicht hatten,

dem Nachbarstande zu Hilfe zu eilen. Nur in diesem Punkte war die Berechnung des Vororts unrichtig, aber sie beurkundet doch, daß er von keinem eidgenössischen Stande eine Außerachtsetzung der Bundespflichten voraussetzte, sondern mit einer arglosen eidgenössischen Gesinnung zu allen Ständen das gleiche Zutrauen hegte. Für die Zukunft möchte sich der Vorort Luzern, in ähnlichen Fällen, wohl etwas zurückhaltender oder ausschließender benehmen, weil er eine Erfahrung gemacht hat, deren Wiederholung er der Eidgenossenschaft schon im Hinblick auf das Ausland ersparen möchte; allein die Vergangenheit ist keine Anklägerin, sondern vielmehr eine Vertheidigerin seiner unparteiischen Anordnungen. Die Gesandtschaft von Luzern fühlt sich zu dem lebhaftesten Danke gegen diejenigen Kantone verpflichtet, welche mit eidgenössischer Bereitwilligkeit den Anordnungen des Vororts ihre Unterstützung haben angedeihen lassen. Was die Wahl der Herren Repräsentanten betrifft, so spricht die Gesandtschaft mit Ueberzeugung die Ansicht aus: es habe der Vorort sich an Männer gehalten, welche von der Erkenntniß und dem Gefühle der ersten und unerläßlichsten Pflicht eidgenössischer Repräsentanten durchdrungen waren, nämlich derjenigen, der verfassungsmäßigen Regierung zu Handhabung von Ruhe und Ordnung kräftig beizustehen. So lange dem Herrn Staatsschreiber Meyer, welchen der Vorort gewählt, (nachdem die Herren Bürgermeister Burkhardt, Landammann Blösch und ein Mitglied des vorörtlichen Regierungsrathes die auf sie gefallene Wahl nacheinander abgelehnt hatten) welchen der Vorort theils wegen seiner Kenntniß aller Verhältnisse im Kanton Wallis, wegen seiner mehrjährigen Wahl zum Tagsatzungsgesandten, theils aber auch deswegen wählte, weil er in seinem Verhältnisse die Ernennung nicht ablehnen konnte, so lange diesem Herrn Staatsschreiber Meyer nichts anders vorgeworfen werden kann, als daß er zu Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Kanton Wallis thätig beigetragen, mag man dann diese Wirksamkeit mit gehässigsten Parteinamen darstellen, so kann die Gesandtschaft von Luzern auch die Wahl des Herrn Meyer nur eine gute und glückliche nennen. Sie kann mit der Ansicht derjenigen des hohen Standes Tessin unmöglich übereinstimmen, daß bei der Wahl von Repräsentanten auf die politischen Parteien eines Landes hauptsächlich Rücksicht genommen werden müsse. Nach dem Bundesvertrage haben die Interventionen des Bundes keinen andern Zweck, als die Herstellung der Ruhe und Ordnung. Es liegt nicht im Sinne der Artikel I., IV. und VIII. des Bundesvertrages, noch in der Aufgabe des Vorortes, beim Ausbruche von Unruhen in einem Kantone solche Repräsentanten abzuordnen, welche sich mit Aufrührern in Unterhandlungen einlassen; das hieße die Regierung, welche Schutz verlangt und auf ihn rechnet, im Namen der Eidgenossenschaft preisgeben. Nachdem der Verfassung und den Gesetzen

die Herrschaft wieder errungen ist, dann mögen die Repräsentanten den Mißbrauch des Sieges durch ihre Einwirkung abmahnen. Solche Männer hat der Vorort in den Herren Bürgermeister Burkhardt und Landammann Blösch gesucht, solche hat er in den Herren Landammann Schmid und Staatsschreiber Meyer wirklich gefunden.

5) Am meisten hat man in jüngsten Tagen die Doppelstellung des Herrn Staatsschreiber Meyer als Berichterstatter und als eidgenössischer Commissarius dem Tadel unterworfen. So wenig hatte sich der Vorort hierauf versehen, daß er bei Erlaß des Kreisschreibens vom 5. Brachmonat nicht einmal daran gedacht, hierüber ein einziges Wort der Rechtfertigung fallen lassen zu sollen. Das Kreisschreiben des Vororts vom 22. enthält nunmehr aber die beste Rechtfertigung in der einfachen Aufzählung der Thatsachen. Die Gesandtschaft von Luzern will auf dieselben einfach verweisen. Der nächste Zweck der Sendung des Herrn Meyer über die Gemmi nach Sitten war das Bedürfniß des Vorortes nach bestimmten zuverlässigen Berichten über die Lage des Kantons Wallis, über welche er von der Regierung daselbst seit dem Schreiben vom 6. dies keine Kunde mehr erhalten hatte. Die Ablehnung der Herren Burkhardt und Blösch, und die Erklärung des Herrn Schmid, daß er nicht allein als Commissär im Wallis handeln wolle, machten die Wahl eines zweiten Commissärs im Wallis nöthig. Zuerst wurde ein Mitglied des vorörtlichen Regierungsrathes ernannt; als auch von da ein Abschlag erfolgte, übertrug man Herrn Meyer das Commissariat, auf den Fall, daß die Regierung von Wallis das Auftreten eines eidgenössischen Commissariats als nothwendig erachten würde. Was liegt hierin Beleidigendes für die Eidgenossenschaft? Kann man nicht eine Menge von Beispielen aufzählen, daß einer und derselben Person auf voraussichtlich mögliche Fälle hin verschiedene Aufträge ertheilt worden sind? Wo läßt sich eine solche Verschiedenheit von Aufträgen und Vollmachten am ehesten rechtfertigen, als da, wo man wohl im Allgemeinen die Kunde von der nahen Gefahr von Unruhen erhalten hat, seit der ersten Anzeige aber ohne nähere Angaben geblieben ist; als da, wo man verpflichtet ist, Rath und Hilfe zu leisten, aber die Dringlichkeit und den Umfang derselben nicht klar erkennt, weil der Hilfebegehrende sich nicht näher darüber erklärt; als da, wo man sogar in der Unwissenheit gelassen wird, ob der Rath oder die Hilfe, welche man in Bereitschaft hält, angenehm ist oder als Zudringlichkeit erscheint; als da, wo die nächsten Nachbarn erklärten, der entfernte Vorort habe lauter falsche Berichte erhalten, der Zustand des Wallis sei ganz beruhigend? Daß der Vorort das Recht habe, einen Berichterstatter in einen Kanton zu senden, wird wohl schwerlich bestritten werden können; daß er das Recht habe, einen Commissarius vorsorgsweise zu bestellen, wird vermuthlich auch Niemand

bestreiten wollen; ebensowenig, daß ihm die Wahl eines Commissarius freistehe. Somit kann der Vorort wegen der Verbindung der Eigenschaft eines vorläufigen Berichterstatters und eines nachherigen allfälligen Commissärs in einer und derselben Person der Eidgenossenschaft nicht verantwortlich sein, wohl aber für die Instructionen, welche er einem Commissarius gibt. Nicht die sogenannte Doppelstellung also, sondern nur die Instruction des Herrn Meyer als eidgenössischer Commissär kann Gegenstand näherer Untersuchung durch die Tagsatzung sein: außer es wollte es die Tagsatzung mit ihrer Würde verträglich finden, mit Persönlichkeiten sich abzugeben und die Hauptsache aus dem Auge zu lassen. Diese Instruction hat keine Angriffe erfahren, weil sie bundesgemäß dahin ging, der verfassungsmäßigen Regierung in Handhabung von Ruhe und Ordnung behilflich zu sein, Blutvergießen zu verhindern, Gerechtigkeit zu empfehlen rc. Die Gesandtschaft von Luzern müßte es tief bedauern, wenn selbst diese Instruction noch einer Vertheidigung bedürfen sollte.

6) Einen besondern Vorwurf machte man dem Vororte auch hie und da wegen nicht sofortiger Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Eine außerordentliche Tagsatzung ist eben was so Außerordentliches, daß ein Vorort sie nicht leichthin einberufen wird. Gleichwohl hat er schon in seinem ersten Kreisschreiben betreffend die Angelegenheiten des Kantons Wallis sämmtlichen Ständen seinen Entschluß kund gegeben, bei fortdauernder Gefahr, nach Maßgabe des Artikels IV. des Bundesvertrags, eine außerordentliche Tagsatzung einberufen zu wollen. Die Stände wurden von ihm in diesem ersten Kreisschreiben vom 8. Mai schon eingeladen, Vorkehrungen zu treffen, um ihre Gesandtschaften mit geeigneten Instructionen versehen zu können. Nachdem aber von solchen Kantonen, welche zunächst an Wallis gränzen, behauptet worden, der Vorort hege durchaus unbegründete Besorgnisse wegen Wallis; nachdem man sogar die Absendung von eidgenössischen Commissarien als überflüssig erklärte; nachdem man sich geradezu widersetzte, Truppen auch nur auf das Piket zu stellen; nachdem selbst die Regierung von Wallis ihr erstes Interventionsgesuch modificiren zu wollen schien; nachdem an einen Einmarsch eidgenössischer Truppen in den Kanton Wallis kaum mehr zu denken war: da konnte der eidgenössische Vorort sich nicht bewogen finden, eine außerordentliche Tagsatzung wirklich einzuberufen. Anders gestalteten sich freilich die Dinge seit dem 20. Mai. Der gleiche Kanton Waadt, welcher am 11. sich geradezu weigerte, dem Befehle des Vorortes, nur ein einziges Bataillon zusammenzuziehen, zu gehorchen, machte nun auf einmal sogar Miene, von sich aus, ohne Befehl des Vorortes, bewaffnet in den Kanton Wallis einzumarschiren; er ließ es geschehen, daß eine militärisch organisirte Rotte Freischaaren aus mehreren Hundert Mann bestehend wirk-

lich in das Gebiet des souveränen Mitstandes Wallis eindrang, um den Aufrührern gegen die Nachbarregierung Hilfe zu leisten. Der gleiche Kanton Bern, welcher sich am 11. geweigert hatte, eine Batterie Artillerie zur Erfüllung von Bundespflichten auf den Befehl des eidgenössischen Vororts aufs Piket zu stellen, welcher sogar zu der Drohung sich verlor, eidgenössischen Truppen den Durchmarsch verwehren zu wollen, nahm nun auf einmal ein kriegerisches Ansehen an und stellte aus eigenem Antriebe vier Bataillone aufs Piket. Diese ganz neue Wendung der Dinge hätte den Vorort wohl bestimmen können und wohl auch ganz gewiß bestimmt, die außerordentliche Tagsatzung unverzüglich einzuberufen, wenn er nicht beinahe gleichzeitig den Anfang und das Ende des Bürgerkriegs im Kanton Wallis, die Zerstreuung der Aufrührer, die Unterwerfung aller Gemeinden unter das Gesetz vernommen hätte. Allein sobald der Grund aller der außerordentlichen Waffenrüstungen in den Kantonen Waadt und Bern — die Unruhen im Wallis — weggefallen war, und vorzüglich nachdem die Regierung von Waadt sich allseitig bemühte, dem Großrathsbeschlusse vom 20. Mai eine andere Auslegung zu geben, als er im Schooße des Großen Rathes selbst durch Mitglieder des Staatsrathes gefunden hatte; nachdem diejenige von Bern die beruhigendsten Berichte über Wiederherstellung der Ruhe im Wallis an den Vorort sandte, da konnten die Demonstrationen von Bern und Waadt nichts Beunruhigendes mehr für den Vorort haben und sonach konnte er sich unmöglich zur Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, welcher kein einziger dringlicher Berathungsgegenstand hätte unterlegt werden können, bewogen finden. Er hätte für eine solche Maßgabe keinen einzigen stichhaltigen Rechtfertigungsgrund mehr anzugeben gewußt. Die Regierung von Wallis protestirte ausdrücklich gegen eine Tagsatzungsintervention, und doch konnte nach Artikel IV. des Bundesvertrags die Tagsatzung nur auf das Begehren der Regierung von Wallis weitere Maßregeln in Bezug auf diesen Kanton treffen. Der Kanton Wallis bot selbst nach der Versicherung der Regierung von Bern, welche kaum eben vier Bataillone aufs Piket gestellt hatte, keinerlei Beunruhigung mehr für die Ruhe und Sicherheit der Schweiz dar. Die während der vorörtlichen Intervention erhobenen bundesrechtlichen Streitfragen hatten ihre praktische Wichtigkeit bereits verloren und konnten leicht bei der ordentlichen Tagsatzung erörtert werden. Das Beispiel Zürichs vom Jahr 1840, wo eine wegen der Angelegenheiten von Wallis vertagte und schon wieder einberufene Tagsatzung ohne Einspruch wieder abgesagt wurde, sobald der Kampf mit dem Umsturze sogar der rechtmäßigen Regierung geendet hatte, war dem Vorort noch lebhaft vor Augen und mußte für ihn um so eher maßgebend sein, weil diesmal das Recht über die Gewalt, das Gesetz über den Aufruhr, die rechtmäßige Regierung über eine Empörungs-

rotte den Sieg errungen hatte. Von sich aus konnte er keinen Grund mehr zur Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung finden. Als aber fünf Stände gleichwohl dieselbe verlangten, säumte er nicht ihrem Begehren zu entsprechen. Das Ergebniß hat bewiesen, daß der Vorort recht vorausgesehen hatte: die Tagsatzung fand keinen Stoff weiterer Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Wallis vorhanden, sie hatte drei Wochen früher eben so wenig einen Einmischungsgrund finden können. Die Gesandtschaft von Luzern spricht es mit Freuden aus: der Vorort hat auch in diesem Punkte recht gehandelt.

7) Noch einen Gegenstand will die Gesandtschaft von Luzern näher berühren, auf welchen sie vielleicht zuerst hätte kommen sollen, denn in ihm liegt wohl die Quelle der Verirrungen und Verwirrungen, welche seit dem 8. Mai bis auf den heutigen Tag in dieser obschwebenden Angelegenheit von gewisser Seite stattgefunden. Man hat selbst in offiziellen Verhandlungen dem Vororte den Vorwurf gemacht, er handle in der Interventionsangelegenheit nach Sonderzwecken und Sonderinteressen oder, wie das angenommene Schlagwort heißt, nach politischen Sympathien. Mit einer emsigen Geschäftigkeit wurde dieser Wahn durch die gesammte Eidgenossenschaft verbreitet, ja sogar dem Auslande mitgetheilt. Die Gesandtschaft von Luzern könnte sich versucht fühlen, zu behaupten, daß gerade diejenigen, welche diesen Vorwurf dem Vororte nachzuwerfen sich bemühten, nur ihr eigenes Innerstes verriethen; sie könnte mehr als hundert Beweise führen, daß nicht blos Redactoren von Tagesblättern, welche im Solde von einer Partei stehen und sich die Miene geben, die Organe der öffentlichen Meinung zu sein, während sie dieselbe auch nicht im entferntesten kennen, sondern daß Männer, welche auf politische Bildung Anspruch machen und hoch im Range stehen, von welchen man daher eine unparteiische Handlungsweise am ehesten zu erwarten berechtigt sein sollte, in dieser Angelegenheit entweder im Vorurtheil befangen oder von politischer Sympathie verblendet schienen. Allein die Gesandtschaft von Luzern will nicht Andere anklagen, um den Vorort damit zu vertheidigen. Die Handlungsweise des Vororts bedarf einer solchen Rechtfertigung nicht. Klar und einleuchtend liegt dieselbe vor den Augen.

Wenn der Vorort sich von etwas Anderm hätte leiten lassen, als von den Vorschriften des Bundesvertrags, so hätte er wohl von Anfang an, bei dem ersten Interventionsbegehren, ganz andere Maßnahmen genommen, als er wirklich ergriffen hat. Es lag ihm ein Beispiel aus jüngster Zeit sehr nahe, welches er hätte nachahmen können. Oder wird wohl Jemand bezweifeln wollen, es hätte nach Sitten von Luzern aus der Wink ertheilt werden können, der Stand Wallis soll im Fall der Noth nicht den Vorort, sondern den Stand Luzern, Freiburg und andere befreundete Stände um

Zuzug ermahnen? Wer hätte dem Vorort Luzern die Befugniß bestreiten wollen, zu handeln, wie Bern im Jahr 1841 gegen Solothurn und Aargau gehandelt hat, wo der eidgenössische Vorort Bern bei Seiten gelassen und nur der befreundete und speziell verbündete Stand Bern um Hilfe angerufen worden ist? Durch solche blos kantonale Intervention wäre den politischen Sympathien, den Sonderzwecken und Sonderinteressen alle Rechnung getragen worden, während eine eidgenössische Intervention diesen eher entgegenlief. Hätte der Vorort eher nach politischen Sympathien handeln wollen, schwerlich würde er ein Bataillon Waadtländer für Wallis bestimmt haben, da ihm zu wohl bekannt war, daß die junge Schweiz oder die liberale Partei ihre eigentliche Wurzel geradezu im Waadtlande habe und die Bevölkerung von Waadt eben keine große Vorliebe für das im Wallis herrschende Regierungssystem hege, da endlich dem Vororte die Jahre 1839 und 1840 noch lebhaft in Erinnerung standen. Allein der Vorort glaubte an eine eidgenössische Treue, welche höher stünde, als alle andern Rücksichten, er ließ sich von diesem Glauben leiten und in seinen Maßnahmen bestimmen. Wäre es dem Vororte darum zu thun gewesen, im Wallis seine kantonalen Zwecke zu verfolgen, schwerlich würde er einen Herrn Bürgermeister Burkhardt und einen Herrn Blösch ernannt und letztern sowohl durch die Regierung von Bern als durch den Herrn Landammann Schmid persönlich ersuchen lassen, die Wahl anzunehmen; er würde nicht selbst dann noch, als Bern jede Einwirkung auf Herrn Landammann Blösch ablehnte, als Herr Landammann Schmid die Aufträge eines Commissarius nicht mehr allein vollziehen wollte, als er sich genöthigt sah, den Staatsschreiber des Standes Luzern nach Sitten abzuordnen, auch diesem noch einen eidgenössischen Charakter beigelegt und Vermittlungsaufträge mitgegeben haben. Der Vorort kannte den Stand der Parteien im Wallis aufs genaueste, er wußte ganz bestimmt, daß im Falle eines Ausbruches die junge Schweiz eine schmähliche Niederlage erleiden würde; darum hätte er ruhig der Entwickelung der Dinge zuschauen können, wenn es ihm nur darum zu thun gewesen wäre, seiner politischen Sympathie Gehör zu geben. Allein er wollte Ruhe und Ordnung im Kanton Wallis, er wollte um jeden Preis Bürgerkrieg verhindern, darum griff er vom eidgenössischen Standpunkt ein, darum bestellte er Waadt zum Gränzhüter, darum ernannte er Commissarien von beiden Confessionen, darum bot er, als ihm die Gefahr eines Bürgerkrieges dringend schien, die nächsten Truppen auf. Mit ruhigem Gewissen kann der Vorort auf die Schlachtfelder von Ardon, von Entremont, von Trient blicken; hätten seine Anordnungen bereitwillige Vollziehung erhalten, kein Tropfen Blut wäre im Wallis vergossen worden. Man widersetzte sich seinen Anordnungen, der Erfolg war nicht, wie ihn der Vorort erreichen wollte — allein er war, wie eine höhere Leitung entgegen

dem Plan der Menschen ihn herbeizuführen für gut fand: der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis zum Heile. Eine glänzendere Rechtfertigung seiner Absichten und Anordnungen gegenüber dem vielfach ausgestreuten Mißtrauen hätte der Vorort nicht wünschen können, als ihm durch den Erfolg der Dinge im Wallis geworden ist.

Die Gesandtschaft von Luzern findet: der Vorort von Luzern habe bei seiner Intervention in den Angelegenheiten des Kantons Wallis gethan, was das Recht des Bundes ihm erlaubte, was die Pflicht des Bundes ihm befahl, was eine dreißigjährige Uebung ihm zeigte. Sie findet: der Vorort Luzern habe bei seiner Intervention in den Angelegenheiten des Kantons Wallis keinen Schritt gethan, welcher nicht durch Pflicht, Recht und Bund vorgezeichnet und gerechtfertigt erschiene; er habe durchweg nur das eidgenössische Interesse im Auge gehabt, und sich von keinerlei Nebenrücksichten zu irgend etwas bestimmen lassen. Mit Freude stimmt sie daher nicht nur nach dem Antrage des Vororts dafür, daß der Stand Luzern die Anordnungen, die der Vorort in der vorliegenden Angelegenheit getroffen hat, als durch das eidgenössische Staatsrecht begründet ansehe, sondern sie stimmt auch, nach dem bestimmten Auftrage ihres hohen Großen Rathes, dafür, daß jene Anordnungen des Vorortes durch die eidgenössische Tagsatzung ausdrücklich gebilliget werden sollten."

Wieder wurden mehrere Tage mit unnützen Reden darüber verschwendet, ob das Benehmen des Vorortes zu billigen oder zu mißbilligen sei, ohne daß die vielen Abstimmungen für dieses oder jenes ein Ergebniß zeigten. Auch der Antrag, die Stände Bern und Waadt hinsichtlich ihres bundeswidrigen Auflehnens gegen die vorörtlichen Anordnungen zu mißbilligen erhielt keine Mehrheit.

Aber auch hiemit waren die radikalen Gesandtschaften nicht befriedigt. Sie wollten noch ihrem Groll gegen Herrn Staatsschreiber Meyer besonders Luft machen. Konnten sie eine Mißbilligung des Vororts nicht durch eine Mehrheit zu Stande bringen, so hofften sie doch eine solche gegen den eidgenössischen Commissarius Staatsschreiber Meyer zu erzielen. Der Vorort legte den Bericht des eidgenössischen Commissariats vor, worin die Handlungsweise desselben von Herrn Meyer selbst in folgender Weise auseinandergesetzt wurde:

„Es war am 13. Mai Morgens, als der hohe vorörtliche Regierungsrath mich in seine Versammlung berief und mir den Wunsch zu erkennen gab, ich möchte mich mit der größtmöglichsten Eile nach dem Kanton Wallis begeben, um als getreuer Berichterstatter ihn von den dort stattfindenden Ereignissen stetsfort in Kenntniß zu erhalten, nöthigenfalls aber auch um

unter gewissen Umständen als zweiter eidgenössischer Commissarius daselbst aufzutreten und in dieser Eigenschaft mich mit dem ersten eidgenössischen Commissarius, Herrn Altlandammann Schmid, anzuschließen.

Das Schwierige und Bedenkliche einer solchen doppelten Stellung wurde von mir gleich bei der ersten Eröffnung, welche mir hierüber von Seiten der hohen vorörtlichen Regierung gemacht wurde, nicht verkannt; allein ich glaubte hierin nicht Grundes genug zu finden, um dem in meine Person von Seiten des hohen Vorortes gesetzten Vertrauen nicht zu entsprechen. Zu persönlichen Opfern für das von mir erkannte Gute und Wahre jederzeit bereit, entsprach ich dem an mich erlassenen Rufe und meine Abreise geschah schon den 13. Nachmittags 1½ Uhr. Ich glaubte, daß es mir gelingen dürfte, schon den 14. Abends oder in der Nacht in Sitten einzutreffen. Der Uebergang über die Gemmi war aber so mühsam und schwierig, daß ich erst den 15. Morgens in Sitten eintraf. Ich hielt es für meine erste Aufgabe nach meiner Ankunft an dem Sitzungsorte der Regierung von Wallis, mich an diese Regierung zu wenden und ihr von den mir vom hohen Vorort ertheilten Aufträgen und den mir mitgegebenen Instructionen Kenntniß zu geben. Ich verlangte aber sofort nach meiner Ankunft, noch während der Dauer der Morgensitzung des hohen Großen Rathes, eine Audienz bei dem Herrn Präsidenten des Staatsrathes, die mir auch sogleich gewährt wurde. Ich theilte hier dem Herrn Präsidenten J. Zen-Ruffinen meine Instructionen mit, welche über den Zeitpunkt meines Statt zu habenden Auftretens als eidgenössischer Commissarius folgende Vorschriften enthielten:

„„Der eidgenössische Vorort wünscht indessen, daß Sie Ihre Eigenschaft als eidgenössischer Commissarius nur in dem Fall entwickeln mögen, wenn die Verhältnisse im Kanton Wallis sich so gestalten sollten, daß die Anwesenheit eidgenössischer Commissarien wirklich nothwendig erscheint, und die Regierung von Wallis Ihnen diesfalls einen bestimmten Wunsch zu erkennen gibt. In diesem letztern Fall werden Sie alsdann sofort Ihren Herren Collegen davon benachrichtigen.““

Mit der Eröffnung dieser Instruction verband ich die Anfrage an den Herrn Präsidenten des Staatsrathes, ob die Zustände im Kanton Wallis der Art seien, daß das Auftreten eines eidgenössischen Commissarius als durchaus nothwendig erscheine und ob es im Wunsche des hohen Staatsrathes von Wallis liege, daß ich als solcher auftrete. Diese Anfrage wurde mir ganz unumwunden verneint, es wollte mich sogar zufolge meiner Rücksprache mit dem Herrn Staatsrathspräsidenten und aus andern Umständen bedünken, daß man der Ankunft und dem Auftreten eidgenössischer Commissarien eher entgegen als für selbes gestimmt war. Wenigstens erklärte der

hohe Staatsrath in einer unterm 13. an das in Sitten versammelte Contingent erlassenen Proclamation, gleichsam um sich gegen einen Vorwurf zu rechtfertigen, Folgendes:

„„Kommen auch eidgenössische Commissarien ins Land, so ist es nicht wahr, daß der Staatsrath dieselben berufen habe.““

Und in seiner Botschaft an den Großen Rath, vom gleichen Tage, über die Lage des Landes spricht er sich noch bestimmter über seine Gesinnung hinsichtlich des Auftretens eines eidgenössischen Commissarius aus:

„„Es ist aber,““ so heißt es dort, „„falsch, daß wir die Sendung eidgenössischer Commissarien verlangt haben.““

Ueber die Gesinnung des Staatsrathes von Wallis, anbetreffend meines Auftretens als eidgenössischer Commissarius, war ich also gleich am ersten Tage meiner Ankunft in Sitten im Reinen; es war ganz gewiß, daß man ein solches Auftreten nicht nur nicht wünschte, sondern vielmehr ganz entschieden dagegen gestimmt war. Wenn auch die Lage des Landes bei meiner Ankunft in Sitten keineswegs einen beruhigenden Anblick gewährte, wenn auch augenscheinlich war, daß eine ziemliche Erbitterung und Gereiztheit, namentlich im Schooße des Großen Rathes, herrschte, so war dennoch bei dieser zuverlässigen Kunde von der Gesinnung des hohen Staatsrathes, sowie bei der jetzt noch herrschenden äußern Ruhe, der Pfad, welchen ich mit Hinblick auf die mir vom hohen Vororte ertheilte Instruction einzuschlagen hatte, kaum zweifelhaft. Ich beschränkte mich darauf, als bloßer Berichterstatter für einstweilen dem fernern Verlaufe der Ereignisse zusehen zu wollen. Vom 15. bis zum 17. Abends blieben die Zustände ganz dieselben, auch mein Verhalten und meine Handlungsweise änderte sich nicht. Sobald ich aber den 17. Abends von dem vom hohen Großen Rathe gefaßten Beschlusse, von den heftigen Auftritten im Schooße des Großen Rathes, welche seinem Erlasse vorangegangenen, sowie namentlich als unmittelbarer Augenzeuge von den drohenden Anstalten der Mitglieder des Martinachercommittees und der Chefs der jungen Schweiz Kenntniß erhielt, da glaubte ich mich verpflichtet, den hohen Staatsrath nochmals an meine Stellung und meine Instruction erinnern zu sollen und seinen Wunsch und Willen sofort zu vernehmen. Ich begab mich daher in der Nacht Abends gegen 11 Uhr an den Sitzungsort desselben und verlangte eine Audienz. Er war noch versammelt. Ich wurde von dem Herrn Staatsrathspräsidenten empfangen, welchem ich die Erklärung abgab, daß ich bereit sei, als eidgenössischer Commissarius aufzutreten, wenn der hohe Staatsrath es verlange. Ich fügte dieser Erklärung die Bemerkung bei, daß die Ansichten der hohen Behörde bei der ernsten Wendung der Zustände des Kantons in Beziehung auf meine Stellung sich vielleicht nunmehr auch geändert haben dürften. Der Herr Präsident des

Staatsrathes versprach, sogleich meine Eröffnung der Behörde vorlegen zu wollen und eine sofortige Mittheilung ihrer Verfügung, wenn diese dahin gehen sollte, daß man mein Auftreten als eidgenössischer Commissarius wünsche. Ich entfernte mich und harrte einem Bescheide entgegen, welcher mir aber nicht zukam. Ich mußte daraus entnehmen, daß der hohe Staatsrath seine Ansicht und seinen Willen über meine Stellung noch nicht geändert hatte. So verblieb ich abermals in meiner bisherigen Stellung, doch säumte ich nicht, noch in der Nacht Expresse an den eidgenössischen Vorort über die Gemmi und an Herrn Commissär Schmid über den Sanetsch abgehen zu lassen, und denselben von der bedenklichen Lage des Landes Kenntniß zu geben. Beide, sowohl den hohen Vorort als Herrn Commissär Schmid, setzte ich von meiner bisherigen Handlungsweise und meinem Verhalten in Kenntniß und erbot mir von dem hohen Vororte weitere Befehle und Weisungen. Die Ereignisse des 18. Mai drängten sich mit einer reißenden Schnelligkeit. In dem Augenblicke, wo der Einmarsch der Landwehrtruppen in der Stadt erfolgte und ein Zusammentreffen in der Stadt Sitten mit den in der Nähe derselben stehenden Jungschweizern zu befürchten war, verfügte ich mich nochmals zu dem Staatsrathe, diesmal auf das Stadthaus, um denselben nochmals auf meine Instructionen aufmerksam zu machen und mich über die Wege und Mittel zu berathen, die, sofern man nun mein Auftreten als eidgenössischer Commissarius wünschen sollte, von mir einzuhalten waren, um so ohne Schwächung des Ansehens der Verfassung und Gesetze, sowie des Ansehens, der Kraft und Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Behörden einem unheilvollen Zusammenstoße vorzubeugen und einen Bürgerkrieg zu vermeiden. Ich erhielt den gleichen Bescheid. Ich fand den Staatsrath entschlossen, mit dem eisernen Arme der Gewalt Gehorsam der Verfassung, den Gesetzen und Behörden zu erzwingen, welchen eine Langmuth sonder Gleichen, daher sie oft mit Schwäche verglichen werden wollte, ernste Warnungen, Befehle und endlich Drohungen von Seite der obersten Landesbehörden nicht zu erhalten vermochten. Der Staatsrath glaubte sich vollkommen kräftig genug, um die Ruhestörer und Rebellen zur Ordnung zurückzuführen; er wollte daher nichts von dem Auftreten eines eidgenössischen Commissärs wissen. Meine Stellung blieb also dieselbe gegenüber der Regierung des Landes wie bei meiner Ankunft. Ich beschränkte mich daher auch diesmal darauf, durch einen Expressen über den Sanetsch Herrn alt Landammann Schmid von der fortdauernden höchst bedenklichen Gestaltung der Angelegenheiten des Kantons Wallis in Kenntniß zu setzen und ihn zu ersuchen, mit möglichster Beförderung in den Kanton Wallis sich zu begeben, wo ich mich ihm sodann in der Eigenschaft als zweiter Commissarius anschließen und es unsern vereinigten Bemühungen vielleicht gelingen werde, zur Verhütung des Bürger-

kriegs etwas beizutragen. Auch dem hohen Vororte gab ich durch eine Morgens in der Frühe des 19. abgeschickte Depesche Nachricht von dem Vorgefallenen. Ich setzte diese Berichterstattung fort bis zum 22., wo ich die sichere Hoffnung haben durfte, Herrn alt Landammann Schmid in St. Mauriz anzutreffen. Ich verreiste daher am 23. dorthin, nachdem ich zuvor dem Staatsrathe von Wallis, unter Berufung auf eine vom hohen Vororte mir übermittelte, vom 19. datirte, am 21. mir abgegebene Depesche, angezeigt hatte, daß der eidgenössische Vorort das eidgenössische Commissariat wirklich zum Eintritt in den Kanton beordert habe, und nachdem endlich jener mit Antwort vom gleichen Tage seine Einwilligung hiezu ertheilte, indem er mir erklärte, daß es ihm nunmehr angenehm sei, diese Abordnung des Commissariats zu vernehmen, und schloß mich Herrn Schmid als zweiter Commissarius in St. Mauriz an, worauf wir beide unsere Reise nach Sitten fortsetzten. Ich könnte mich auf diese gedrängte Uebersicht meiner Handlungsweise beschränken, in ihr ist auch meine Rechtfertigung enthalten. Der hohe Vorort wird es mir aber leicht verzeihen, wenn ich mir noch die Freiheit nehme, hier einem Vorwurfe zu begegnen, welchen man auf mich zu wälzen Gelüste trug. Man schuldigt mich nämlich an, zur Verhütung des Bürgerkrieges nicht das Erforderliche, in meinen Kräften Liegende gethan und zu spät als eidgenössischer Commissarius aufgetreten zu sein. Nur ein flüchtiger Hinblick auf die mir ertheilte Instruction, sowie auf den Gang der Ereignisse und die von mir diesfalls gethanen Schritte zeigt, so sollte man wenigstens glauben, jedem vorurtheilsfreien Auge die gänzliche Grundlosigkeit einer solchen Anschuldigung. Ich habe bereits diejenige Stelle der mir ertheilten Instruction erwähnt, welche mein Auftreten als eidgenössischer Commissarius an die Bedingung knüpfte, daß die Regierung von Wallis sich damit einverstanden erkläre. Aus meiner getreuen Berichterstattung geht nun hervor, daß ich alle gehörigen Schritte zur Erfüllung dieser Bedingung gethan habe, daß aber alle an dem Willen und dem Entschlusse des hohen Staatsrathes scheiterten. Es ist hier nicht meine Sache, die Vertheidigung des hohen Vorortes wegen dieser Instructionsertheilung zu übernehmen; es wäre mehr als Anmaßung von meiner Seite, wenn ich glauben wollte, daß die weisen und vaterländischen Absichten und Handlungen des hohen Vorortes noch einer Vertheidigung durch meine schwachen Kräfte bedürften. Ueber einen Punkt erlaube ich mir jedoch einige Bemerkungen, weil mit diesem auch meine Rechtfertigung zusammenfällt.

Die Sendung eidgenössischer Commissarien in einen Kanton, dessen Ruhe und verfassungsmäßige Ordnung gestört zu werden drohen, hat allenthalben zum Hauptzwecke, die verfassungsmäßigen Behörden des Landes gegenüber den Aufrührern und Ruhestörern zu unterstützen. Darüber nun, ob diese Behörden mit ihren eigenen Kräften der Ruhestörung vorzubeugen,

sie zu unterdrücken vermögen, oder ob sie hiezu eidgenössischen Rathes und eidgenössischer Hilfeleistung bedürfen, sind sie die ersten und wohl allein competenten Richter. Es ist daher nicht nur begreiflich, sondern es liegt ganz in der Natur der Sache, daß der hohe Vorort mein Auftreten als eidgenössischer Commissarius an einen daherigen Wunsch der Regierung von Wallis knüpfte. Diese Bedingung meines Auftretens als eidgenössischer Commissarius war aber auch anderseits ganz unumgänglich nothwendig. Was hätte eine einzelne Person, wenn auch mit dem Titel eines eidgenössischen Commissarius, aber ohne Zeichen ihrer amtlichen Würde, ohne irgend eine Macht, als die ihres Titels und ihrer Worte, zur Verhinderung von Gewaltthaten, zur Aufrechthaltung von Ruhe und verfassungsmäßiger Ordnung im Lande wirken können, wenn die eigene Regierung im Lande ihren amtlichen Charakter nicht anerkennen, ihre guten Dienste, ihre Vermittlung nicht gebrauchen, sich zu ihr in amtlichen Verkehr nicht einlassen will, ja gegen deren amtliches Auftreten sich förmlich verwahrt? Und in welcher Stellung würde ein solcher Commissarius gegenüber den Ruhestörern in einem Lande sich befinden? Soll er etwa da Anerkennung seines amtlichen Charakters suchen und würde er sie finden? Ohne förmliche Anerkennung meines amtlichen Charakters als eidgenössischer Commissarius durch die Regierung von Wallis wäre somit eine jede Wirksamkeit mir abgeschnitten gewesen und ein Auftreten als Commissarius gegen den Willen der Regierung hätte wahrlich keine andere Folge nach sich gezogen, als daß ich die größte Gefahr gelaufen wäre, meinen offiziellen Charakter und meine Person zugleich zu compromittiren. Wer übrigens den Gang der Ereignisse kennt, muß gestehen, daß das Auftreten eines eidgenössischen Commissarius auf denselben gar keinen Einfluß gehabt hätte, auch wenn die Regierung mit diesem einverstanden gewesen wäre. Die Behörden hätte ein solches Auftreten in ihrem Gange nicht aufgehalten, noch viel weniger die Aufrührer. Auch konnte ein solches Auftreten erst in dem Augenblicke stattfinden, wo es nichts mehr fruchten konnte. Bis zum 17. Abends nämlich war kein Anlaß vorhanden, als eidgenössischer Commissarius aufzutreten. Es waren keine Ruhestörungen vorhanden, alle Behörden in Kraft und Wirksamkeit, und wenn auch einige Gereiztheit im Schooße des Großen Rathes statthatte, so war doch dieses gewiß kein Anlaß zu einem vermittelnden eidgenössischen Einschreiten. — Ob irgend eine Partei im Lande es wagen werde, mit offener Gewalt dem von dem Großen Rathe in der Abendsitzung vom 17. Mai gefaßten Beschlusse entgegenzutreten, das war ziemlich unwahrscheinlich. Dennoch geschah es; und am 18. Morgens waren bereits die Jungschweizer im Anzuge gegen Sitten, sowie anderseits auch die aufgebotenen Landwehrtruppen der Regierung. — Es ließe sich fragen, ob das Auftreten eines

eidgenössischen Commissarius in diesem Augenblicke, wo die beiden bewaffneten Haufen auf Sitten losrückten, nicht gute Folgen gehabt und ein Zusammentreffen verhindert hätte. Ich darf mit größter Bestimmtheit ebenfalls die Behauptung wagen, daß auch in diesem kritischen Momente ein eidgenössischer Commissarius den Lauf der Ereignisse nicht gehemmt hätte. Der Große Rath und die Regierung wollten, wenn auch mit Gewalt, Ruhe schaffen; auf ihren Entschluß hätte ein eidgenössischer Commissarius keinen Einfluß gehabt; sie wollten daher auch von einem solchen nichts wissen. Auch die Aufrührer gingen ihren Gang, und ein eidgenössischer Commissarius, vorausgesetzt selbst, daß er Mittel und Wege gefunden hätte, seinem offiziellen Charakter wenigstens Anerkennung zu verschaffen, würde sie daran nicht gehindert haben. Am wenigsten hätte aber ein solcher Anerkennung und Beachtung bei dem zur Unterstützung seiner Regierung herbeieilenden Volke gefunden, wenn er je das gefährliche Wagestück versucht hätte, es in seinem Marsche zur Unterdrückung der Ruhestörer aufzuhalten. Das tief gefühlte Bedürfniß, daß die Ruhe und Ordnung im Lande, welche durch eine Bande Frevler schon längst gestört worden war, um welchen Preis es sei, wieder hergestellt werden müsse, hatte es zum Aufbruche aus den Bergen, Schluchten und Thälern bewogen, bereit zum Aeußersten marschirten sie heran, wollten sie vorwärts, nur Gewalt und sonst nichts Anderes konnte sie in ihrem Marsche hemmen.

So mußte ich mich darauf beschränken, von den bedauerlichen Ereignissen und der kritischen Lage des Landes dem hohen eidgenössischen Vororte und dem Herrn Commissär Schmid in Freiburg so schnell als möglich Kenntniß zu geben. Den letztern ersuchte ich, wie ich bereits erwähnte, am 18., also sobald die Lage des Landes eine kritische Gestaltung gewann, in den Kanton Wallis einzurücken, wo ich mich ihm anschließen werde. Der hohe Vorort fand durch meine Berichte sich veranlaßt, neuerdings Truppen aufzubieten; die Ereignisse im Wallis nahmen aber einen so schnellen und für die Verfassung und verfassungsmäßigen Behörden so günstigen Verlauf, daß eine eidgenössische Intervention mit Waffengewalt zu spät gewesen, übrigens auch nie von der Regierung von Wallis verlangt worden wäre, wie die von derselben unterm 21. Mai an die Regierungen von Freiburg und Waadt erlassene Protestation deutlich genug beweist.

Auch das eidgenössische Commissariat, mit dessen Eintreffen endlich, jedoch erst am 21., der Staatsrath sich einverstanden erklärte, langte im Kanton Wallis an, als Waffengewalt den verfassungsmäßigen Behörden den Sieg errungen hatte. Es war am 24. Abends, wo ich mich demselben in der Eigenschaft eines zweiten Commissarius in St. Mauriz anschloß und meine Einzelnstellung für mich aufhörte.

Handlungsweise des eidgenössischen Commissariats nach stattgehabter Vereinigung der beiden Mitglieder desselben.

Die eidgenössischen Commissarien erhielten bei ihrer Ankunft in St. Mauriz allenthalben die beruhigende Zusicherung, daß im ganzen Lande die Ruhe und verfassungsmäßige Ordnung vollkommen wieder hergestellt sei, sie waren selbst auch Augenzeugen von der ernsten ruhigen Haltung und der unbedingten Subordination der St. Mauriz besetzenden oder durch dasselbe zur Besetzung des Zehntens Monthey durchmarschirenden Truppen und schöpften von daher die Hoffnung, daß vor der Hand eine ernstere Ruhestörung auf dem Walliser Gebiete nicht zu befürchten sei. — Beunruhigend war dagegen die außerordentliche Anhäufung von Truppenmassen auf der waadtländischen Gränze. Das Commissariat, durch die von Herrn alt Landammann Schmid als Augen- und Ohrenzeuge gemachten Erfahrungen, kannte die gereizte Stimmung der an den Kanton Wallis angrenzenden waadtländischen Bevölkerung; es wußte, daß der Commandant der Waadtländertruppen sogar den Zweifel geäußert hatte, er selbst könnte am Ende der Aufregung unter den Truppen nicht mehr ganz Meister werden; es wußte, mit welchem Haß und in welcher Absicht die absurdesten Gerüchte über von den Wallisertruppen begangene Unthaten in Umlauf gesetzt wurden und wie leicht vielleicht eine frevle Hand zu finden gewesen wäre, welche z. B. durch einen auf der andern Seite des Flusses losgedrückten Schuß das glimmende Feuer zur hellen Flamme unter den Truppenmassen auf beiden Seiten anzublasen versucht gewesen wäre. Die Commissarien hielten sich daher für verpflichtet, so viel in ihren Kräften lag, einem solchen für die ganze Eidgenossenschaft unheilvollen Zusammenstoße der beiden Truppenmassen vorzubeugen. Sie setzten sich sofort in Rücksprache mit Herrn Oberst von Kalbermatten, von welchem sie die allerberuhigendsten Zusicherungen erhielten. Sie vernahmen von ihm, daß er bereits seinen Truppen den strengen Befehl ertheilt habe, keine kränkenden herausforbernden Aeußerungen gegen die waadtländischen Truppen sich zu erlauben, und sogar, falls von dorther Schüsse fallen, dieselben auf keinen Fall zu erwiedern. Herr von Kalbermatten hatte in einer persönlichen Rücksprache mit Herrn Oberst Bontems diesem bereits von der erwähnten zur Vermeidung eines Conflikts getroffenen Anordnung Kenntniß gegeben und das Versprechen erhalten, daß ähnliche Maßregeln auf der Seite der Waadtländer getroffen werden sollen. Die Commissarien unterließen es nicht, sich ebenfalls an Herrn Oberst Bontems zu wenden und ihn von der Grundlosigkeit der vielen ausgestreuten Gerüchte über die Absichten und Handlungen der Wallisertruppen zu überzeugen, sowie anderseits von den von Herrn Kalbermatten für Vermeidung jeden Conflikts

ergriffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen und ihn zu Ergreifung ähnlicher einzuladen. Ihre Verwendung wurde von Herrn Oberst Bontems mit verdankenswerther Bereitwilligkeit aufgenommen und von selbem ähnliche Maßregeln, wie die bereits erwähnten, getroffen. So verlief die Nacht vom 23. auf den 24. vollkommen ruhig. Ueberzeugt von der gänzlichen Wiederkehr der Ruhe und Ordnung im Kanton Wallis, erließ das Commissariat an Herrn Oberst von Salis-Soglio den Befehl, sämmtliche aufgebotene eidgenössische Truppen aufs Piket wiederum zurückzustellen. Unter gleichem Tage, den 24. Mai, wandte es sich an den hohen Staatsrath von Waadt, um auch demselben von der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im ganzen Kanton Wallis Kenntniß zu geben, vorzüglich aber um demselben über zwei Punkte eindringliche Vorstellungen zu machen. Es wollte nämlich dem Commissariate bedünken, daß eine solche außerordentliche Anhäufung von Truppen auf den Gränzen des Kantons Waadt, wie diese wirklich stattfand, nicht nur blos beleidigend war für den Kanton Wallis, sein Volk und seine Behörden, denen es nie in den Sinn kam, das Waadtländergebiet zu verletzen und einen Eroberungszug in den Kanton Waadt vorzunehmen, sondern daß dieselbe bei der allgemein herrschenden durch die absurdesten Gerüchte veranlaßten Aufregung sehr gefährlich war. Ebenso fanden die Commissarien, daß eine Entfernung der Walliser Flüchtlinge, welche in großer Anzahl über die Gränzen in die Waadt sich geflüchtet hatten, von diesen Gränzen und deren Verlegung ins Innere des Landes durchaus im Interesse der Handhabung der Ruhe und Ordnung auf beiderseitigen Kantonsgebieten und sogar in der Pflicht und Aufgabe eines eidgenössischen Standes liege. In ihrem Schreiben drangen daher die Commissarien in den hohen Staatsrath von Waadt, daß er die Truppen an der Gränze vermindere und die Flüchtlinge von selber entferne. Unsere Verwendung wurde nicht ungünstig aufgenommen. Bereits mit Schreiben vom 28. Mai erklärte sich der Staatsrath von Waadt zu einer allmäligen Truppenentlassung bereit und zeigte uns überdies an, daß er den Präfekten von Ber angewiesen habe, den Distrikt von Aigle von allen Walliser Flüchtlingen, mit Ausnahme der im Krankenhause sich befindenden, räumen und ihnen anzeigen zu lassen, daß man den Aufenthalt im Bezirk Vivis jedoch nur unter der Bedingung gestatten werde, daß sie sich auf keinem Punkte zusammenrotten und von dem Ufer des Sees sich entfernen. Ob diese letztere Weisung in ihrem ganzen Inhalte vollzogen worden ist, möchten die Commissarien beinahe bezweifeln, da ihnen auf ihrer Rückreise durch den Kanton Waadt bekannt wurde, daß die Anführer der Rebellen noch immer im Bezirke Aigle sich aufhalten. Am 24. traf das Commissariat in Sitten ein und wurde auf zuvorkommende Weise von dem Staatsrathe empfangen.

Auch hier erhielt es durch das Organ der Regierung die Bestätigung dessen, was es zum Theil bereits unmittelbar wahrgenommen hatte, die Bestätigung nämlich der vollkommenen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lande. Die einzige mögliche Ruhestörung befürchtete man von Außen her durch die Flüchtlinge, und die Vermittlung des eidgenössischen Commissariats zur Entfernung auch dieser Gefahr war daher der Regierung von Wallis sehr erwünscht und seine Anwesenheit sehr willkommen. Um über die Vorgänge an den Gränzen beständig sichere Nachrichten zu haben, beorderte das eidgenössische Commissariat den Herrn Oberst von Salis-Soglio nach St. Mauriz, welcher seine Aufgabe zur vollen Zufriedenheit des Commissariats löste. Unsern Briefwechsel setzten wir mit der hohen Regierung von Waadt fort und hatten das Vergnügen, bereits den 4. Brachmonat die Nachricht zu erhalten, daß das letzte aufgebotene Bataillon entlassen worden sei. Auch im Kanton Wallis hatte schon vorher die Landwehr ihren Rückzug an den heimathlichen Heerd angetreten, und es verblieben in den Zehnten St. Mauriz und Monthey nur noch 6 Milizcompagnieen, welche zur Ablösung der dort stehenden Truppen von der Regierung beordert worden waren.

Die Commissarien, in der vollen Ueberzeugung, daß die verfassungsmäßige Ordnung im Kanton Wallis nicht mehr gefährdet sei und die Behörden hinlänglich Kraft und Macht besitzen, um jeden diesfälligen verbrecherischen Versuch zu vereiteln, hielten ihren längern Aufenthalt im Kanton nicht mehr für nothwendig und ersuchten daher den hohen Vorort um die Ermächtigung zur Abreise. Wie Hochdenselben wohl bekannt, wollte diese Ermächtigung uns zuerst nicht ertheilt werden, wurde aber später uns dennoch, jedoch unter der Bedingung gegeben, daß der Staatsrath von Wallis eine förmliche Erklärung abgebe, er sei im Stande, ohne eidgenössische Dazwischenkunft Ruhe und Ordnung im Lande zu handhaben.

Diese Erklärung wurde uns ohne Anstand gegeben und so verließ das Commissariat nach freundlichem Abschiede von der Regierung mit seiner Cavallerieescorte am 10. Brachmonat Sitten und am 11. im Vereine mit Herrn Oberst von Salis-Soglio den Kanton. Am Schlusse seines Berichtes will das Commissariat nicht ermangeln, einer auf ihm ruhenden Pflicht Genüge zu leisten, indem es seine volle Zufriedenheit und dankbare Anerkennung der von Herrn Oberst von Salis-Soglio ihm geleisteten Dienste ausspricht. Das Commissariat unterlegt nun seine Handlungsweise dem prüfenden Urtheile des hohen eidgenössischen Vorortes und sieht mit Beruhigung dessen Entscheide über die Art und Weise der Erfüllung seiner Mission entgegen.

Genehmigen Sie übrigens, Excellenz Herr Schultheiß! hochgeachtete, hochwohlgeborne Herren! die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 19. Brachmonat 1844.

Die eidgenössischen Commissarien:
Anton Schmid, alt Landammann.
Bernhard Meyer, Staatsschreiber."

Bei der Berathung dieses Berichtes war eine eigentliche Wuth in die radikalen Gesandten gefahren. Man kann sich davon einen Begriff machen, wenn man die Rede des Herrn Staatsschreibers Meyer liest, worin die Antwort auf die gefallenen Vorwürfe liegt. Sie lautet:

„Meine Herren!

Die Gesandschaft von Luzern ist hinsichtlich des auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Gegenstandes, des Benehmens des eidgenössischen Commissariats im Kanton Wallis, ohne alle Instruction, sie wird und kann daher an keiner Abstimmung Antheil nehmen.

Der sprechende Gesandte war aber in seiner Eigenschaft als gewesener eidgenössischer Commissär in mehreren Sitzungen der ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzung der Gegenstand und das Ziel heftiger Angriffe und Vorwürfe; er hofft daher, daß Sie es ihm nicht verübeln werden, wenn er Ihre Geduld für einige Augenblicke in Anspruch nimmt, um so kurz als möglich in der Eigenschaft als gewesener eidgenössischer Commissär auf die ihm in dieser Beziehung gemachten Vorwürfe Rede und Antwort zu geben. Ich war bisher zum Stillschweigen gezwungen, ich konnte bis heute nicht antworten auf die verschiedenen mir gemachten Vorwürfe, worunter viele sehr herb und bitter; ich bin aber wirklich froh, daß ich zu der Zeit, wo selbe mir gemacht wurden, nicht das Wort hatte; heute ist das Blut ruhiger, auch meine Erwiderung werde ich ruhig zu halten suchen.

Mehrere Gesandtschaften haben mir den Vorwurf gemacht, — ich weiß aber wahrlich nicht, ob dieses eigentlich ein Vorwurf benannt werden darf — gleichviel aber, mehrere Gesandtschaften haben im rügenden Tone durchblicken lassen, als hätte ich an den jüngsten Ereignissen des Kantons Wallis mittelbaren oder unmittelbaren Antheil genommen, und eine Gesandtschaft sprach von einer habileté étrangère, welche der Vorort in die Waagschale des Oberwallis gelegt habe. Man hat mir zu großen Einfluß auf die jüngsten Wallisereréignisse zugeschrieben, man hat mir viel zu große Ehre diesfalls erwiesen, es wäre höchst unbescheiden, wenn ich sie nicht ablehnen würde. Wie wäre es möglich, daß in kurzer Zeit, einem bis zwei

Tagen, ein Einzelner, dem Volke Unbekannter ein ganzes Volk mit Enthusiasmus für seine Regierung begeistern, eine Armee von mehr als 9000 Mann wohlgerüstet und wohlgemuth schaffen könnte? Dazu bedürfte es einer zauberischen Kraft, die man mir doch nicht zutrauen wird; und es bedarf wirklich etwas Aberglauben, um an alles das zu glauben, was ich im Kanton Wallis gewirkt haben soll. Das Wahre an der Sache ist Folgendes; ich will mit großer Offenheit den eigentlichen Sachverhalt Ihnen erklären.

Das Volk des Kantons Wallis war schon längst gerüstet und zwar wohl gerüstet, um dem Lande Ruhe und Ordnung, welche man schon seit Jahren vermißte, zu verschaffen, um seiner Regierung zu Hilfe zu eilen und sie gegen verbrecherische Angriffe zu schützen. Zum Beweise nur ein einzelnes Beispiel. Als im Augstmonat des Jahres 1843 die Regierung zur militärischen Besetzung eines Theils von Unterwallis, welche man schon damals für Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung für nothwendig hielt, Truppen aufbot, da stellten sich sofort auch im Oberwallis zahlreiche Haufen Freiwilliger, 1000 Mann in Vischbach und bei 700 Mann in Siders der Regierung zur Verfügung; und als zur gleichen Zeit auch die junge Schweiz von unten herauf gegen Sitten aufbrach, griffen ebenfalls die Unterwalliser Bergbewohner zu den Waffen, gewärtig des Befehles, im entscheidenden Kampfe sich mit ihren Gegnern zu messen. Die Regierung verabschiedete aber die Truppen und die Freiwilligen und beide gehorchten. Die junge Schweiz aber, mißachtend den Befehl der Regierung, rückte nach Sitten und zwang mittelst Drohungen die Regierung, die auf ihrem Herzuge nach Sitten an öffentlichen Kassen begangenen Diebstähle zu legitimiren, ja dafür noch Dank abzustatten. Seit dieser Zeit kräftigte sich die Ueberzeugung in jedem für seine Regierung gutdenkenden Bürger des Kantons Wallis, daß ohne Anwendung von Gewalt dem schmachvollen anarchischen Zustande des Landes kein Ende gemacht werden könne. Der Zeitpunkt dieses Entscheides konnte nicht mehr fern sein, darum rüstete sich jeder. Als im Anfange des Monats Mai dieses Jahres neue Gewaltthaten von der jungen Schweiz begangen wurden, als der Staatsrath die militärische Besetzung von St. Mauriz beschloß, neuerdings Truppen aufbot und den Großen Rath außerordentlich zusammenrief, da wußte jeder Bauer in der entlegensten Hütte, daß dieser Zeitpunkt nun gekommen sei, und die Masse des Volkes stand schlagfertig da. Nicht ein Einzelner, nicht die Führer der alten Schweiz, nicht die Regierung, meine Herren, haben diesen Enthusiasmus für seine Regierung, diese Entschlossenheit und diesen Muth in dem Volke von Wallis hervorgerufen, haben dieses Volk zu einer starken, wohlbewaffneten, furchtbaren Armee geschaffen; nein, die Frevel- und Gräuelthaten einer zügellosen Bande, Hohn und Spott gegen die allgemeine Volksüberzeugung, haben bewirkt, was man

einer zauberischen Kraft sonst kaum zuschreiben dürfte. Da bedurfte es des Raths, der Aufmunterung eines Einzelnen nicht. – Glauben Sie aber nicht, meine Herren, als wolle ich mit dem Gesagten eine Theilnahmlosigkeit an den jüngsten Ereignissen im Wallis von meiner Seite anschaulich und glaublich machen. Zu dem, was ich wirklich gethan habe, stehe ich immer, hier und anderwärts, und mache keinen Hehl daraus. So lange ich nur als Berichterstatter für den hohen Vorort in Sitten anwesend war, urtheilte ich von meiner Stellung so: Ich glaubte gegenüber der Regierung des Landes und dem Lande selbst die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Schweizerbürger zu besitzen. Nun frage ich, ob nicht jeder Schweizerbürger, selbst Landesfremder, der zu jener Zeit im Kanton Wallis sich befand, das Recht gehabt hätte, Bekannten oder Nichtbekannten den wohlgemeinten, ernstlichen Rath zu ertheilen, dem anarchischen Zustande des Landes einmal ein Ende zu machen, Ruhe und Ordnung endlich einmal herzustellen? ob es nicht vielmehr Gebot schweizerischer Bürgerpflicht war, diesen Rath zu ertheilen, wo und wann er konnte? So weit sind wir doch wahrlich in unserm gemeinsamen Vaterlande noch nicht gekommen, daß der Bürger für Handhabung von Ruhe und Ordnung in diesem oder jenem Theile desselben nicht einmal einen wohlmeinenden Rath sollte ertheilen dürfen! Solchen Rath habe ich ertheilt, wo, wie und wann ich konnte, ohne Scheu und ohne ein Geheimniß daraus zu machen. Ich hatte die Ehre, Bekannte und Freunde schon früher im Kanton Wallis zu besitzen, ich habe viele jüngst wieder erworben, und diesen habe ich solchen Rath ertheilt, Ich habe sie aufgemuntert, endlich einmal nach langem Zögern, unheilvollem Schwanken, für Ruhe und Ordnung im Lande, für freie ungehinderte Amtsthätigkeit der verfassungsmäßigen administrativen, richterlichen und gesetzgebenden Behörden, dieser Behörden, die von bewaffneten Banden schon öfters mißhandelt worden waren, Sorge zu tragen, dem Leben des Bürgers Schutz gegen Frevlerhand zu gewähren. Ich glaubte nicht nur im guten Rechte zu sein, ich hielt eine solche Rathsertheilung für eine ernste Pflicht, und statt ein Geheimniß aus dieser meiner Handlungsweise zu machen, glaube ich mich derselben als einer treuen Pflichterfüllung eher rühmen zu sollen. Ich habe auch wirklich nie ein Geheimniß daraus gemacht. Ich darf mich hiefür auf zwei vollwichtige Zeugnisse berufen, die gegenwärtigen Herren ersten Gesandten von Uri und von Waadt, welchem letztern ich bei seiner ersten Unterredung mit dem eidgenössischen Commissariate in Sitten ohne irgend einen Rückhalt erklärte, daß ich den Rath, die schon lange gestörte Ruhe und Ordnung endlich wieder herzustellen, den Mitgliedern der Regierung ertheilt habe. Insoweit leugne ich durchaus nicht eine Antheilnahme an den jüngsten Walliserereignissen und ich übernehme bereitwillig die Verantwortlichkeit für

diese Antheilnahme. Man hat mir dann ferner vorgeworfen, ich sei zu spät als eidgenössischer Commissär aufgetreten; man rügte, daß ich am 18. Mai in dieser Eigenschaft mich nicht zwischen die Parteien warf; die Gesandtschaft von Aargau schuldigte mich sogar einer Instructionsverletzung an, indem sie mir vorwarf, ich sei nicht einmal auf den Befehl des hohen Vororts vom 19. Mai als eidgenössischer Commissär aufgetreten. Was diese verschiedenen Vorwürfe anbetrifft, so ist größtentheils meine Rechtfertigung gegenüber denselben schon im Commissariatsberichte enthalten.

Indem ich mich auf denselben beziehe, erlaube ich mir jedoch, auf einiges daselbst Enthaltene zurückzukommen und einige nähere Erläuterungen zu ertheilen.

Meine von dem hohen Vororte mir ertheilte Instruction enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß ich nur dann als eidgenössischer Commissär auftreten soll, wenn die Anwesenheit eidgenössischer Commissarien im Kanton Wallis nothwendig erscheine, und die Regierung von Wallis einen bestimmten Wunsch diesfalls zu erkennen gebe. Das war also meine Instruction, an diese war ich so lange gebunden, streng und unverbrüchlich, bis mir eine andere zukam.

Die erforderlichen Schritte, um den Willen des Staatsrathes zu vernehmen, that ich; dreimal, am Tage meiner Ankunft, am Abend des Erlasses des Großrathsbeschlusses vom 17. Mai und im Augenblicke des Einrückens der aufgebotenen Landwehrtruppen, bot ich mich der Regierung von Wallis als eidgenössischer Commissär an. Ich erhielt jedesmal die gleiche ablehnende Antwort. Die Regierung von Wallis, indem sie so handelte, mochte wissen, daß sie Kräfte genug in ihrem eigenen Volke besitze, um eines Häufleins Aufrührer Meister zu werden. Einen triftigern Grund als diesen kann es gewiß nicht geben, um eine eidgenössische Dazwischenkunft abzulehnen. Sie kannte aber auch den Willen ihres Volkes, und diesen würde ohne Waffenmacht kein eidgenössischer Commissär gebeugt haben; sie wußte, in welchem traurigen Andenken seit den bekannten Ereignissen des Jahres 1840 eidgenössische Vermittlung namentlich bei dem Volke von Oberwallis stand, und daß dieses Volk bei jenen Ereignissen gelernt habe, auf sich und seine Kraft mehr zu vertrauen, als Befehlen eidgenössischer Behörden zu gehorchen.

Mich aufdringen als eidgenössischer Commissär durfte ich mit Hinblick auf meine Instructionen nicht, wollte es aber auch nicht. Man macht es mir freilich zum Vorwurfe, daß ich am 18. Mai, als die beiden Truppenabtheilungen vor der Stadt Sitten einander gegenüber standen, mich nicht zwischen beide hineinwarf und ein Zusammentreffen zu verhindern suchte. Allein ich frage, was würde in einem solchen Augenblicke ein Einzelner ausgewirkt haben, der ohne weiteres amtliches Zeichen seiner Würde und

Stellung als eidgenössischer Commissär zu seinem Ausweise als solcher weiter nichts als einen vom hohen Vororte ihm übergebenen Brief im Sacke hatte, welchen Empfang würde ich bei den Landwehrtruppen der Regierung und ihren Chefs, da die Regierung entschieden mich in meiner amtlichen Stellung nicht anerkennen wollte, bei diesem Volke des Ober- und Mittelwallis, das nur mit Bitterkeit an eidgenössische Vermittlung in seinem Lande sich erinnert, zu gewärtigen gehabt haben? Auf welche Art aber eidgenössische Commissarien von den Unterwallisern empfangen und behandelt werden, dafür spricht ebenfalls das Jahr 1840 mit lebendiger Sprache. Ich gestehe freimüthig, daß selbst in dem Falle, wo mir eine Instruction ertheilt worden wäre, welche mein Auftreten als eidgenössischer Commissär nicht an den Willen der Regierung geknüpft hätte, selbst in diesem Falle ich in meiner damaligen schutz- und machtlosen Lage großes Bedenken würde getragen haben, mich als eidgenössischer Commissär zum Unterhändler zwischen der Regierung und den Rebellen aufzubringen. Ich hätte geglaubt, dem Sinn und Geist eidgenössischer Intervention entgegenzuhandeln, und würde nichts damit bewirkt haben, als mich und die Würde eines eidgenössischen Commissärs bloszustellen.

So beschränkte ich mich auf das Einzige, was ich unter diesen Verhältnissen thun konnte, ich sendete so schleunig als möglich Berichte über die Lage des Landes an den eidgenössischen Vorort und das eidgenössische Commissariat in Freiburg, an den erstern, um neue Instructionen von demselben zu erhalten, an das letztere, weil diesem Waffengewalt zur Seite stund. In der Nacht vom 17. Mai, nachdem mir der Beschluß des Großen Rathes zur Kenntniß gekommen, schickte ich zwei Expresse, den einen über die Gemmi an den hohen Vorort, den andern über den Sanetsch nach Freiburg an das eidgenössische Commissariat ab. — Unterm 18. gingen neuerdings Depeschen an den hohen Vorort und das eidgenössische Commissariat ab, in welch' letzteren ich das Commissariat zum schleunigen Einrücken in den Kanton Wallis ermahnte.

Die Folge dieser meiner Schritte war von Seite des hohen Vrrortes die Veränderung meiner Instruction. Unterm 19. Abends wies mich der hohe Vorort an, als eidgenössischer Commissär aufzutreten und knüpfte dieses mein Auftreten an keine weitere Bedingung. — Es wollte mir nun von Seiten der Gesandtschaft von Aargau der Vorwurf gemacht werden, daß ich auch diese Instruction nicht beachtet, mich einer Verletzung derselben schuldig gemacht habe. Dieser Vorwurf ist grundlos.

Die Depesche des Vororts wurde mir erst im Laufe des 21. in Sitten zugestellt. Es ist gewiß für Jeden, der weiß, wo Sitten und wo Luzern liegt, begreiflich, daß sie mir nicht eher zukommen konnte. Sobald diese neue Instruction in meinen Händen war, beeilte ich mich sofort, noch

am Abend des 21., dem Staatsrathe von dieser veränderten Instruction, Kenntniß zu geben, und demselben zu bemerken, daß ich mich Herrn Landammann Schmid, den ich auf den 22. erwarte, in der Eigenschaft als zweiter Commissarius anschließen werde. Der Staatsrath erklärte sich mit dem Eintreffen des Commissariats einverstanden. Am 23. vereinigte ich mich in St. Mauriz mit Herrn alt Landammann Schmid als zweiter Commissär.

Aus diesen kurzen Bemerkungen werden Sie, meine Herren, entnehmen, daß ein Vorwurf über zu spätes Auftreten als eidgenössischer Commissär, über Instructionsverletzung nur gänzlicher Unkenntniß der Sache und der mir ertheilten Instructionen zuzuschreiben ist. Vor dem 21. konnte und durfte ich gemäß meiner Instruction vom 13. Mai nicht als eidgenössischer Commissär wider den Willen der Regierung von Wallis auftreten. Auf den 21. kam mir allerdings eine veränderte Instruction zu. Wenn ich erst am 23. statt am 22. als eidgenössischer Commissär aufgetreten bin, so ist dieses dem gewiß vollgewichtigen Umstande zuzuschreiben, daß den 21. schon am Morgen durch das Treffen bei Trient, welches jeden Widerstand im ganzen Lande vernichtete, die Sache entschieden worden, daß der Unterschied von einem Tage hinsichtlich meines Auftretens als eidgenössischer Commissär nach diesem Entscheide ganz bedeutungslos war, und daß anderseits Herr Schmid auf die von mir an ihn erlassene dringende Einladung wirklich am 22. in Sitten von mir erwartet wurde. Als derselbe nicht ankam, reiste ich ihm in aller Frühe den 23. nach St. Mauriz entgegen.

Man hat es dem Commissariate zum großen Vorwurfe gemacht, daß es die bewaffnet der Regierung und ihren Truppen gegenüberstehenden Unterwalliser Aufrührer, Rebellen, nannte; eine Gesandtschaft ging sogar soweit, daß sie den Widerstand der Unterwalliser einen legitimen; Regierung und Regierungstruppen aber Aufrührer nannte. Meine Herren! Ich will Ihnen ganz aufrichtig sagen, warum das Commissariat die Unterwalliser Aufrührer nannte. Das Commissariat hatte nämlich die Ansicht, daß alle Bürger eines Staates der obersten Landesbehörde Gehorsam schuldig sind und sich ihren Befehlen zu unterziehen haben. Es hatte dann ferner die Ansicht, daß alle diejenigen, welche mit Gewalt ihren Privatwillen gegenüber dem öffentlichen Willen, dem Willen der verfassungsmäßigen Landesbehörden, ihre Privattendenzen gegenüber den Beschlüssen der Obrigkeit geltend zu machen suchen, im Aufruhr gegen die Landesregierung begriffen sind, Aufrührer nicht nur genannt werden können, sondern genannt werden müssen. — Das war allerdings eine Ansicht des Commissariats, die man gewisserseits nicht zu theilen scheint; das Commissariat hatte aber, indem es diese Ansicht hegte, die Ueberzeugung, und dieses mag zu seiner Entschuldigung dienen, daß kein

einziges Gesetzbuch in der civilisirten Welt existire, welches nicht auf eine ähnliche Weise den Begriff des Aufruhres festsetze. Nun ist es eine offenkundige Thatsache, daß die Jungschweizer sich mit den Waffen in der Hand der Vollziehung der Beschlüsse des Großen Rathes entgegensetzten; das Commissariat wußte ebenfalls, daß die Führer der jungen Schweiz, die Mitglieder des Martinacher Committees, als sie den Waffenruf vom 17. Abends erließen, den Willen der obersten Landesbehörde sehr gut kannten, indem die Mitglieder der Opposition, nachdem in ihrer Gegenwart der Beschluß gefaßt worden ist, wie er lautet, erst in dem Augenblicke, wo die Versammlung zur Vornahme der durch diesen Beschluß angeordneten Wahlen schreiten wollte, den Großrathssaal verließen; es sah es das Commissariat mit eigenen Augen, daß schon am Morgen des 18. bereits bewaffnete Banden gegen den Sitzungsort der Obrigkeit anrückten. Das Commissariat ist also gewiß zu entschuldigen, wenn es sich die Freiheit nahm, solche Leute mit dem Namen Aufrührer zu bezeichnen. Den deswegen ihm gemachten Vorwurf kann es leicht verschmerzen. Dessen ungeachtet hat er aber dennoch ein bitteres Gefühl in ihm hervorgerufen, o es hat dieser Vorwurf eine furchtbar ernste Seite. Wer hätte es geglaubt, daß es je im Schooße der Tagsatzung, der obersten Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft, eines Landes, wo alle Gewalt vom Volke ausgeht, alle Gewalt im Staate durch den Willen des Volkes getragen und geschützt wird, daß in einer solchen Behörde eines solchen Landes es je eine Stimme geben könnte, welche es wagen würde, ein treues, braves und gutes Volk, wie das Volk von Wallis, welches mit oder ohne Ruf zum Schutze seiner Verfassung und Obrigkeit bewaffnet aufsteht und bereit ist, Gut und Blut für selbe zu opfern, Aufrührer zu nennen, und daß man die, welche, nachdem sie durch unerhörte Gewalt- und Frevelthaten ein friedliches Land dem Zustande der Anarchie nahe gebracht hatten, endlich in offenen Aufruhr gegen ihre Obrigkeit ausbrechen, als solche bezeichnet und gleichsam begrüßt, welche einen legalen Widerstand geleistet, deren vis movens patriotische Gesinnung, Liebe zur Freiheit war. Meine Herren! mir schaudert vor diesem Patriotismus und dieser Freiheit, wolle Gott, daß diese vis movens nie zur vis dominans in der Eidgenossenschaft werde.

Ich komme endlich, meine Herren! wenn auch nur ungern, auf ein Ereigniß zu sprechen, welches hier im Schooße der Tagsatzung stattgefunden hat, zu der Veröffentlichung einer von mir unterm 18. Mai an den Vorort gerichteten Depesche. Es ist allerdings wahr, der Vorort hat es ja selbst den eidgenössischen Ständen durch Mittheilung einer von mir an ihn erlassenen Depesche zur Kenntniß gebracht, daß unterm 18. Mai eine Depesche mir aufgegriffen worden ist und verloren ging. Der Gesandte von Waadt hat sich die Freiheit genommen, ein Actenstück

hier im Schooße der hohen Versammlung zu eröffnen, von welchem derselbe behauptete, es sei eine Copie der aufgegriffenen Depesche. Wenn Sie die Frage an mich stellen: ob dieses von der Gesandtschaft von Waadt produzirte Actenstück wirklich eine getreue Uebersetzung meines Berichtes vom 18. Mai sei, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich diese Frage weder mit Ja noch Nein beantworten kann. Ich habe von meinen Berichten an den Vorort keine Abschriften zurückbehalten, die Eile meiner Berichterstattung gestattete mir dieses nicht. Bis ich also meine eigene Handschrift sehe, kann ich meinerseits über die vollkommene Aechtheit des vorliegenden Actenstückes keinen Aufschluß ertheilen. Es genügt aber hier die Versicherung der Gesandtschaft von Waadt, daß das von ihr vorgelegte Actenstück eine getreue Abschrift meines Originalberichtes sei. Die Gesandtschaft von Waadt hat hiemit zweierlei ausgesagt: sie hat erstens ausgesagt, daß die verloren gegangene Depesche durch irgend Jemand zurückbehalten und erbrochen worden sei — denn ohne eine Zurückbehaltung, ohne eine Erbrechung dieses meines Berichtes wäre es unmöglich gewesen, daß eine Abschrift davon hätte gezogen werden können; — sie hat aber auch zweitens damit ausgesagt, daß von dem Inhalte dieses durch einen Dritten erbrochenen Briefes ihr, der Gesandtschaft von Waadt, Mittheilung gemacht worden sei; wir waren endlich drittens hier Augenzeugen, wie die Gesandtschaft von Waadt keinen Anstand genommen hat, den Inhalt dieses von einem Dritten erbrochenen und ihr mitgetheilten Briefes im Schooße der Tagsatzung zu eröffnen. Das Briefgeheimniß, meine Herren! steht allenthalben nicht nur unter dem Schutze der positiven Gesetzgebung, sondern noch mehr, es steht dasselbe auch noch unter dem besondern Schutze der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Moralität. Erlauben Sie mir, ich will das Benehmen der Gesandtschaft von Waadt nicht näher bezeichnen, erlauben Sie mir nur eine Frage. Das Ministerium von England war in den jüngsten Tagen schweren Anklagen im englischen Parlamente ausgesetzt, weil der Minister des Innern es gewagt hatte, an Privatpersonen gerichtete Briefe zu eröffnen. Und doch kamen diese Briefe von solchen Leuten her, und waren an solche gerichtet, die bekanntermaßen Verschwörungspläne gegen die gegenwärtigen Staatszustände von Europa, gegen dessen Ruhe und Frieden schmieden. Was würde man, und dieses ist nun meine Frage, was würde man im englischen Parlamente sagen, wenn ein von einem Abgeordneten des Ministeriums an selbes abgeschickter, wohl verschlossener Brief von irgend einem Dritten erbrochen, und ein Mitglied des Parlaments, ohne ihn an die Adresse abzugeben, seinen Inhalt im Parlamente verlesen würde? Meine Herren! ich will mich auf das Gesagte beschränken, ohne verschiedene andere Vorwürfe zu berühren, welche mir gemacht worden sind; es sind diese durch das Gesagte ebenfalls widerlegt."

Nachdem Herr Staatsschreiber Meyer seine Rede geendigt hatte, führte Landammann Munzinger noch ein Schauspiel auf. Indem er von dem Benehmen des Herrn Staatsschreibers Meyer sprach, streckte er auf einmal seine beiden Arme vorwärts, beschaute seine Hände, schüttelte sie mit Grausen, rief; „Puh puh! es klebt Bürgerblut daran." Er meinte an den Händen des Herrn Meyer. Munzinger spielte die Rolle des Pilatus! — Der gleiche Munzinger lobte das Benehmen des ersten Commissärs, des Herrn Landammann Schmid, dieser aber antwortete: „Ich bedanke mich des Lobes, welches mir der Gesandte von Solothurn gespendet, ich brauche es nicht!" — Die Abstimmung hatte kein Ergebniß. Am 15. Heumonat erreichten die Angelegenheiten von Wallis endlich ihr Ende. Der Antrag des Vororts: „daß die Vorschriften hinsichtlich der eidgenössischen Interventionen, die im Bundesvertrag selbst liegen, als Instruction für den Vorort in einem Beschluß zusammengefaßt werden, wie dies rücksichtlich anderer Bundesartikel durch besondere Tagsatzungsbeschlüsse in Entwickelung des eidgenössischen Staatsrechts wiederholt geschehen ist;" wurde mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen abgelehnt. Man wollte lieber die Vororte gewähren lassen. Die junge Schweiz war auf den Kampffeldern von Wallis, war auch im Saale der Tagsatzung geschlagen. Sie hatte aber doch noch die Befriedigung am eidgenössischen Schützenfeste in Basel zu siegen. Einige Walliser hatten die Gutmüthigkeit, mit der Walliserfahne auch an demselben zu erscheinen, und die Eidgenossen ihrer brüderlichen eidgenössischen Gesinnungen zu versichern. Allein es waren Oberwalliser, keine Jungschweizer. Die Fahne wurde verhöhnt, ja sogar durchschossen. Die Walliser nahmen die Fahne herab und zogen mit ihr heim. Die Herrschaft der Jungschweizer war am 21. Mai 1844 am Trient zu Grabe getragen worden — bis die radikale Mehrheit der Tagsatzung sie im Jahre 1848 wieder zum Leben hervorrief. Im Herbst 1844 wurde vom Großen Rathe in Ruhe, Friede und Eintracht die Verfassung vom 3. Augstmonat 1839 revidirt. Sie wurde von der Mehrheit angenommen. Im Oberwallis stimmten von 9121 Bürgern siebentausend einhundert ausdrücklich für die Annahme, im Unterwallis von 9966 Bürgern dreitausend vierhundert, im Ganzen also von 19087 Bürgern 10,500 für die Annahme. Dabei ist zu bemerken, daß alle Anwesenden zu den Verwerfenden gezählt wurden. Ganz anders als die Gerichte von Aargau urtheilte das Spezialgericht in Sitten. Kein einziges Todesurtheil wurde gegen die Jungschweizer ausgesprochen. Mauriz Barman, der Commandant der Jungschweizer und Präsident des Committee von Martinach wurde zu lebenslänglichem Verluste der politischen Rechte, zu zwanzigjähriger Gefangenschaft in einem Staatsgefängnisse, zu den Prozeßkosten, zum Ersatz von einem Theile der Kriegskosten und der durch den Feldzug veranlaßten Be=

schädigungen, mit Rückgriffsrecht auf Andere verurtheilt. Die Regierung von Wallis begehrte dessen Entlassung aus dem eidgenössischen Generalstabe, allein die zwölf Stände an der Tagsatzung verweigerten dem Begehren zu entsprechen; er blieb eidgenössischer Major. Durch die Bundesrevolution von 1847 kam er wieder in den Kanton Wallis und gelangte für einige Zeit an die Spitze der Regierung.

Sowie aber der radikale Druck nachgelassen hatte, wurden auch die radikalen Führer wieder abgedankt und der Kanton Wallis kehrte zu dem conservativen System zurück, welches jedoch in neuerer und neuester Zeit im Wallis, wie in andern Kantonen eine von der ältern unterschiedene Richtung und Färbung erhalten hat. Die materiellen Interessen traten auch im Wallis, wie überall, in den Vordergrund. Man ist bestrebt, den Strom der Rhone, welche seit Jahrhunderten das Thal verwüstet, zu regeln und zu dämmen und den Weg nach Italien über den Simplon mit Schienen zu belegen und mit Dampfwägen zu befahren. Man stürzt sich, wie überall, auch im Wallis in ein Unmaß von Schulden, und wird auch da gezwungen sein, um das Land durch Industrie und Handel zu bereichern, alle Klassen des Volkes und vor Allem den Grundbesitz durch Auflagen und Steuern auszusaugen. Es ist dieses die allgemein geltende Nationalöconomie der Neuzeit.

Druckfehler.

Seite 55	Zeile 17	von oben	statt	8. August lies 28. August.
„ 154	„ 11	—	statt	Untefinger lies Unterfinger.
„ 154	„ 16	—	statt	Höltschli lies Höltschl.
„ 160	„ 4	—	statt	demselben lies dieselbe.
„ 168	„ 6	von unten	statt	Herrn lies Herr.
„ 188	„ 16	—	statt	bei einem lies bei meinem.
„ 197	„ 6	—	statt	untergegangene lies untergegangen.
„ 208	„ 12	von oben	nach	gegen lies die.
„ 232	„ 16	von unten	statt	mußten lies mußte.
„ 255	„ 3	von oben	statt	ahnte lies ahmte.
„ 283	„ 8	—	statt	der Uns lies den Uns.
„ 308	„ 14	von unten	statt	In lies Ich.
„ 326	„ 8	von oben	statt	Hebstmonat lies Herbstmonat.
„ 331	„ 15	von unten	statt	ihm lies ihn.
„ 332	„ 9	von oben	statt	Glazmann lies Glanzmann.
„ 353	„ 8	von unten	statt	Freuden lies Freunden.
„ 382	„ 20	—	statt	unbläßig lies unablässig.
„ 423	„ 4	—	statt	sich lies sie.
„ 440	„ 20	—	statt	hatte lies hatten.
„ 448	„ 11	—	statt	es ist nothwendig lies es ist nicht nothwendig.
„ 456	„ 2	—	statt	das lies daß.
„ 489	„ 8	von oben	statt	das lies daß.
„ 507	„ 12	—	statt	Steatsmann lies Staatsmann.
„ 508	„ 2	—	statt	eine lies ein.
„ 522	„ 6	—	statt	des Bundes der kathol. lies Bundes und der kathol.
„ 535	„ 15	—	statt	würde lies wurde.
„ 553	„ 14	—	statt	Interße lies Interesse.
„ 557	„ 13	—	statt	davon lies davor.
„ 563	„ 13	—	statt	Zanke lies Zwecke.
„ 589	„ 19	—	statt	ihre lies ihrer.
„ 605	„ 12	—	statt	Artikek lies Artikel.
„ 617	„ 5	von unten	statt	chaftlichen lies schaftlichen.
„ 636	„ 16	von oben	statt	väterländische lies vaterländische.
„ 655	„ 12	—	statt	vorworfen lies verworfen.
„ 668	„ 15	von unten	statt	veranlaßte lies veranlaßten.
„ 669	„ 9	—	statt	verstehen lies verstehe.
„ 669	„ 1	—	statt	ihr lies ihnen.
„ 670	„ 9	von oben	statt	hatten lies hatte.
„ 695	„ 7	—	statt	ungeseumte lies ungesäumte.
„ 721	„ 4	von unten	statt	Bürgen lies Bürger.
„ 759	„ 5	—	nach	haben ein „ zu setzen.
„ 763	„ 7	—	ein	„ vor den Worten: Der Vorort zu setzen.
„ 775	„ 17	—	statt	Maßgabe lies Maßnahme.
„ 776	„ 20	von oben	statt	hehaupten lies behaupten.
„ 779	„ 2	—	statt	mich mit lies mich den.
„ 780	„ 13	von unten	statt	vorangegangenen lies verangegangen.

Altdorf. Buchdruckerei von J. J. Högger.

DUE MAR -3 '41

Digitized by Google

Digitized by Google